This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

455 S.8
stack

SCH,KIEL

302514514P

Eduard Fraenkel
1925

ASHMOLEAN LIBRARY. OXFORD
This book is to be returned on or before
the last date stamped below

10 JUL 1953

Römiſche Geſchichte

von

Dr. A. Schwegler,
a. ord. Prof. der claſſ. Litt. an der Univerſität Tübingen.

Erſten Bandes erſte Abtheilung.

Tübingen, 1853.
Verlag der H. Laupp'ſchen Buchhandlung.
— Laupp & Siebeck. —

Römiſche Geſchichte

im

Zeitalter der Könige.

Von

Dr. A. Schwegler,
a. ord. Prof. der claſſ. Litt. an der Univerſität Tübingen.

Erſte Abtheilung.

Tübingen, 1853.
Verlag der H. Laupp'ſchen Buchhandlung.
— Laupp & Siebeck. —

Nos, qui sequimur probabilia, nec ultra id, quod veri simile occurrerit, progredi possumus, et refellere sine pertinacia, et refelli sine iracundia parati sumus.

Cic. Tusc. II, 2, 5.

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Vorrede.

Das vorliegende Geschichtswerk verfolgt den Zweck, neben einer möglichst vollständigen Zusammenstellung des geschichtlichen Stoffs und einer selbstständigen, das historische Verständniß weiter fördernden Bearbeitung desselben zugleich eine beurtheilende Uebersicht über die gelehrten Forschungen zu geben, die in den letzten zwanzig Jahren, seit Niebuhr, auf diesem Felde angestellt worden sind. Der Unterzeichnete begann mit der Abfassung des schon länger vorbereiteten Werks, nachdem er sich, im Frühling und Sommer des Jahrs 1846, durch eigene Anschauung mit dem Boden, auf dem die römische Geschichte spielt, bekannt gemacht hatte. Seine Arbeit war schon weit gediehen, nahezu druckfertig, als im Herbst 1850 die Bachofen-Gerlach'sche Geschichte erschien. Der Unterzeichnete würde in Folge hievon sein Unternehmen eingestellt haben, wenn er gefunden hätte, daß diese Bearbeitung mit der seinigen in Standpunkt, Methode und Ergebnissen wesentlich zusammentreffe. Allein er überzeugte sich bald, daß dieß keineswegs der Fall sey, daß sich vielmehr seine eigene Auffassung mit derjenigen der Basler Gelehrten in fast durchgängigem Widerspruch befinde. Daher entschloß er sich, bei seinem ursprünglichen Plane stehen zu bleiben, und er übergibt nunmehr das inzwischen vollendete Werk dem Publicum.

Indem er einer weitern vorläufigen Rechtfertigung seiner Arbeit, die ihre Existenz, so weit sie es kann, durch sich selbst rechtfertigen muß, sich enthält, begnügt er sich, die Bemerkung beizufügen, daß die weitere Fortsetzung des Werks rasch folgen wird. Die zweite Abtheilung des ersten Bandes, welche den Rest der Königsgeschichte enthält, wird im Laufe dieses Sommers, der zweite Band, der die römische Geschichte im Zeitalter des Kampfs der Stände darstellen und bis zur licinischen Gesetzgebung herabführen wird, zu Anfang des nächsten Jahrs erscheinen. Der Verfasser wird bei Fortführung des Werks dafür Sorge tragen, daß dessen äußerer Umfang angemessene Grenzen nicht überschreite.

Tübingen den 8. März 1853.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erstes Buch. Ueber die ursprünglichen Quellen und die Entstehung der Geschichte des ältesten Roms . . . . . S. 1

1. Inhalt des ersten Buchs. 2. Der späte Beginn der röm. Geschichtschreibung. 3. Die ältesten griechischen Geschichtschreiber, die von Rom gehandelt haben. 4. Die Annales pontificum. 5. Privatchroniken. 6. Haus- oder Familienchroniken. Stammbäume. Leichenreden. 7. Die libri lintei. 8. Die monumentalen Urkunden aus der vorgallischen Zeit. 9. Kunstdenkmäler. 10. Die leges regiae und commentarii regum. 11. Die commentarii magistratuum. 12. Die geistliche Litteratur, namentlich die libri pontificii und commentarii pontificum. 13. Das Alter der römischen Schrift; die ältesten Schreibmaterialien. 14. Die gallische Verwüstung. 15. Welche Folgerungen sich aus dem Alter der röm. Schrift und Litteratur für die Glaubwürdigkeit der ältesten röm. Geschichte ergeben. 16. Der Widerspruch der Berichte. 17. Der trübende Einfluß der National-Eitelkeit. 18. Mangel an historischem Sinn. 19. Polemische Folgerungen. 20. Chronologische und sachliche Widersprüche in der gemeinen Tradition. 21. Sachliche Unmöglichkeiten. 22. Unwahrscheinlichkeiten. 23. Die Entstehung der traditionellen Sage. Niebuhr's Annahme eines Volksepos. 24. Fortsetzung. 25. Die Annahme schriftstellerischer Erfindung. 26. Vermuthungen über die Entstehung der römischen Sage. Sie besteht zum großen Theile aus ätiologischen Mythen.

Zweites Buch. Die bisherigen Bearbeitungen der Geschichte des ältesten Roms . . . . . S. 73.

1. Inhalt des zweiten Buchs. 2. Fabius Pictor. 3. Cincius Alimentus. 4. C. Acilius. Postumius Albinus. 5. Cato. 6. Nävius. 7. Ennius. 8. Cassius Hemina. 9. Calpurnius Piso. 10. Cn. Gellius. 11. Valerius Antias. 12. Licinius Macer. 13. Cicero. 14. Dionysius. 15. Livius. 16. Valerius Maximus. Florus. Eutrop. Aurelius Victor. 17. Diodor. 18. Plutarch. 19. Arrian. 20. Dio Cassius. 21. Varro. 22. Johannes Lydus. 23. Das Mittelalter. Laurentius Valla. Die Commentatoren. 24. Die antiquarischen Monographieen. 25. Jacob Perizonius. 26. Giambattista Vico. 27. Beaufort. 28. Rollin. 29. Machiavell. Montesquieu. 30. Niebuhr. 31. Die Bearbeitungen nach Niebuhr. 32. Die neuesten Hülfsarbeiten.

Drittes Buch. Gliederung der altitalischen Stämme . . . . S. 154.

1. Inhalt des dritten Buchs. 2. Die Pelasger in Italien. 3. Niebuhr's Hypothese über die Pelasger. 4. Kritik der Niebuhr'schen Hypothese. 5. Fortsetzung. 6. Die Sprache als Kriterium der Volkerverwandtschaft. 7. Die italischen Hauptsprachstämme. 8. Die etruskische Sprache. 9. Das Messapische. 10. Die umbrisch-sabinisch-oskisch-latinische Sprachfamilie. 11. Die Umbrer. Die Volsker. 12. Die Sabiner und Sabeller. Die Herniker. 13. Das Oskische. 14. Das Latein; es ist keine Tochtersprache des Griechischen. 15. Die Niebuhr-Müller'sche Hypothese über den Ursprung des Lateinischen. 16. Kritik derselben. 17. Das Latein keine gemischte Sprache. 18. Endergebniß.

Viertes Buch. Latiner, Sabiner, Etrusker . . . . . S. 195.

A. Latium und die Lateiner. 1. Latiums Name und Grenzen. 2. Die Aboriginer. 3. Die Siculer. 4. Die Verdrängung der Siculer durch die sog. Aboriginer. 5. Kritik dieser Traditionen. 6. Fortsetzung. 7. Die älteste Sagengeschichte der Lateiner. Janus. Saturn. 8. Picus. Faunus. Latinus. 9. Kritik dieser Traditionen. 10. Janus. 11. Saturn. 12. Mars, Picus, Faunus. 13. Fortsetzung. 14. Der Stammescharakter der Latiner. B. Die Sabiner. 15. Ihre ältesten Wohnsitze. 16. Ihr Institut heiliger Lenze. 17. Ihre Ausbreitung. 18. Ihr Stammescharakter. 19. Die Sabiner und die römische Nationalität. 20. Einfluß der Sabiner auf den römischen Gottesdienst. Die sabinischen Gottheiten. 21. Die angebliche Abstammung der Sabiner von den Lacedämoniern. Rom und Sparta. C. Die Etrusker. 22. Ihr Ursprung nach Herodot. 23. Nach Dionysius. 24. Nach Niebuhr. 25. Nach O. Müller. 26. Kritik der lydischen Einwanderung. 27. Der pelasgischen Einwanderung. 28. Der Müller'schen Hypothese. 29. Ursprung des Namens. Verhältniß der italischen Tyrrhener zu den Tyrrhenern des ägäischen Meers. 30. Ursprung der etruskischen Nation. 31. Die griechische Küstenbevölkerung. 32. Der etruskische Einfluß auf Rom.

Fünftes Buch. Aeneas und die troische Colonie in Latium . . S. 279.

1. Uebersicht der Litteratur. 2. Die Sage von der troischen Niederlassung nach Cato. 3. Nach der gemeinen Tradition. 4. Nach Virgil. 5. Das latinische Troja. 6. Kritik der lavinischen Aeneassage. Die homerische Weissagung. 7. Spätere Zeugen. 8. Pisander. Stesichorus. 9. Die äneadische Wanderungssage. 10. Die ältesten Zeugen der troischen Colonie in Latium. 11. Offizielle Anerkennung der troischen Abstammung. 12. Die Unglaubwürdigkeit jener Sage. 13. O. Müller's Erklärungsversuch. 14. Lavinium. 15. Erklärung der Prodigien. 16. Das genetische Motiv der lavinischen Aeneassage. 17. Aeneas Indiges. 18. Turnus und Mezentius. 19. Das Palladium. 20. Die troischen Familien Roms. Das julische Geschlecht.

Sechstes Buch. Alba Longa . . . . . S. 337.

1. Alba Longa's Gründung und die Silvier. 2. Kritik dieser Traditionen. 3. Reste der albanischen Epoche. 4. Die Liste der albanischen Könige. 5. Die albanischen Colonieen.

Siebentes Buch. Die vorromulischen Niederlassungen auf römischem Boden . . . . . S. 349.

1. Uebersicht. 2. Euander. 3. Herkules und Cacus. 4. Die Colonie auf dem saturnischen Hügel. 5. Kritik. Euander's Niederlassung ist unhistorisch. 6. Entstehung und Motiv dieser Sage. 7. Faunus Lupercus. Die symbolische Bedeutung des Wolfs in den italischen Religionen. 8. Der römische Herkules. 9. Der Mythus von den Potitiern und Pinariern. 10. Cacus. Die Buhlschaften des römischen Herkules. 11. Kritik der argivischen Niederlassung. Die Argeer. 13. Endergebniß.

Achtes Buch. Roms Gründung . . . . . S. 384.

A. Die Sage. 1. Die Sage von den Zwillingen. 2. Die Sage von Roms Gründung. 3. Die Denkmäler der römischen Gründungssage. B. 4. Die spätere Tradition. C. 5. Die griechischen Sagen von Roms Ursprung. 6. Folgerungen. Ennius über Romulus Abstammung und Roms Alter. D. Kritik. 7. Die Sage von den Zwillingen ist einheimischen Ursprungs. Diokles von Peparethus. 8. Allegorische Deutungsversuche. 9. Der Name Romulus. 10. Die säugende Wölfin und der ruminalische Feigenbaum. 11. Die Mutter der Zwillingsbrüder. 12. Acca Larentia. 13. Romulus als Stifter der Arvalbrüderschaft. 14. Die Zwillingsbrüder und die Lares Praestites. 15. Remus. 16. Das augurium augustum. 17. Der Palatin die Stätte der ältesten Niederlassung. 18. Der Palatin. 19. Die Palilien. 20. Der Gründungsritus. Roma quadrata. 21. Das Pomörium des palatinischen Roms. 22. Die Anzahl der ursprünglichen Ansiedler. 23. Die agrarischen Einrichtungen des Romulus. 24. Rom keine Colonie von Alba Longa. 25. Rom keine etruskische Colonie.

Neuntes Buch. Die drei Stämme . . . . . S. 459.

A. Die Sage. 1. Das Asyl. 2. Der Weiberraub. 3. Kampf und Versöhnung. B. Kritik. 4. Das romulische Asyl. 5. Der Jungfrauenraub. 6 Consus und die Consualien. 7. Das Detail der traditionellen Erzählung vom Jungfrauenraub. 8. Die sabinische Niederlassung auf dem Quirinal. 9. Der Janus Geminus. 10. Der Kampf der beiden Niederlassungen. Tarpeja. 11. Die Union 12. Der Name Quiriten. 13. Die drei Stammtribus. 14. Die Stammseintheilung im Alterthum. Das Prinzip der römischen Tribuseintheilung. 15. Die Luceres. 16. Die Annahme einer syncretistischen Entstehung des röm. Rechts.

Zehntes Buch. Romulus Herrschaft und Heimgang . . . . . S. 516.

A Die Sage. 1. Tatius Schicksal. 2. Romulus' Einrichtungen. 3. Romulus Kriege. 4. Romulus Ende. B. Kritik. 5. Tatius. 6. Romulus Thaten und Einrichtungen. 7. Die Einrichtung des Heers. Die Rittercenturien. 8. Die romulischen Gesetze. 9. Die Kriege des Romulus. 10. Romulus Ende. R. als Quirinus Die Poplifugien. Romulus Zerreißung.

Die Ausgaben der Classiker, nach denen durchgängig und ohne Ausnahme citirt ist, sind folgende:

Aelian. ed. Kühn 1780. | Appian. ed. Didot. 1840. | Appulej. ed. Bip. 1788. | Aristot. Opp. ed. Bekker 1831. | Arnob. ed. Oehler 1846. | Athen. ed. Tauchn. 1834. | August. de Civ. Dei, Lips. 1825. | Censorin. ed. O. Jahn 1845. | Ciceronis Scholiastae ed. Orelli et Baiter 1833. | Claudian. ed. Gessner 1759. | Clem. Alex. ed. Klotz 1831. | Conon — s. Mythogr. gr. | Dio Cass. ed. Bekker 1849. | Diod. Sic. ed. Bip. 1793. ff. | Ennii Annal. ed. Spangenberg 1825. | Eusebii et Hieron. Chron. ed. Mai in dessen Nov. Coll. Script. Vet. Tom. VIII. 1833. | Fest. ed. Müller 1839. | Flor. ed. Ducker, Lips. 1832. | Fragm. hist. gr. ed. C. Müller 1841—51. | Frontin. Strat. ed. Oudendorp 1731. | A. Gell. Noct. Att. ed. Lion, 2 Tom. 1824. | Geographi Graec. Min. ed. Gail 1827. | Grammat. lat. auct. ed. Putsch 1605 (bei den Citaten aus Priscian sind noch die Kapitel und Paragraphen der Krehl'schen Ausgabe beigesetzt). | Isidor. ed. Otto 1833. | Justin. Histor. ed. Dübner 1831. | Juv. Sat. c. Schol. ed. O. Jahn 1851. | Lactant. ed. Cellar. 1736. | Laurentii Lydi, Joannis, Opp. ed. Bekker 1837. | Lycophr. Alex. cum Tzetz. Comm. ed. Potter, Oxon. 1697. | Macrob. ed. L. Jan. 1848—52 (die beigesetzten Seitenzahlen gehen auf die Ausg. von Zeune 1774). | Martial. ed. Schneidewin 1842. | Minuc. Fel. Octav. ed. Oehler 1847. | Mythogr. gr. ed. Westermann 1843. | Mythogr. lat. ed. Staveren 1742. | Mythogr. Vat. tres ed. Mai (in Auct. Class. ed. Mai Tom. III. 1831). | Non. Marcell. et Fulgent. Planc. ed. Gerlach et Roth 1842 (die Seitenzahlen, nach denen citirt ist, sind diejenigen Mercier's). | Oros. ed. Haverkamp 1767. | Ovid. Opp. ed. Merkel, III Tom. 1850—52. | Pausan. ed. Dindorf 1845. | Pers. c. Schol. ed. O. Jahn 1843. | Phot. Bibl. ed. Bekker 1824. | Plin. H. N. ed.

Weise, Lips. 1841. 4. (die beigesetzten §§ gehen auf die neue Stilig'sche Ausg., die, so weit sie erschienen ist, verglichen worden ist). | Plut. Vit. ed. Döhner 1846 (nur subsidiär ist Sintenis benützt). | Plut. Script. Moral. ed. Dübner 1841. | Polyaen. ed. Mursinna 1756. | Polyb. ed. Didot. 1839. | Pompon. Mela ed. Weichert 1815. | Propert. ed. Herzberg 1843—45. | Scriptores Rei Rust. ed. Schneider 1794—97. | Senec. Opp. ed. Bip. Sec. 1809. | Servii Comm. in Virg. ed. Lion 1826. | Solin. ed. Bip. 1794. | Steph. Byz. ed. Meineke 1849. | Strab. ed. Kramer 1844—52. | Sueton. ed. Baumgarten Crusius 1816. | Suid. ed. Bernhardy 1834 ff. | Syncell. ed. Dindorf 1829. | Tertull. ed. Semler 1827—28. | Tibull. ed. Dissen 1835. | Tzetzae Schol. — s. Lycophr. | Val. Max. ed. Helfrecht 1799. | Varr. de L. L. ed. O. Müller 1833. | Varr. de R. Rust. — s. Scriptores. | Aur. Vict. ed. Gruner 1757. | Vitruv. ed. Schneider 1807. | Zonar. ed. Pinder 1841—44 (die beigesetzten Seitenzahlen gehen auf die Ausgabe von Ducange 1686).

Cicero ist meist nach Orelli, die Schrift de Rep. nach Osann citirt; Livius in der Regel nach Drakenborch: nur subsidiär ist Alschefski zu Rath gezogen worden. Bei den Citaten aus Dionysius sind zu den Kapitelzahlen der Reiske'schen Ausgabe auch noch die Seiten und Zeilen Sylburgs (Leipzig 1691) hinzugefügt.

Niebuhr's Röm. Gesch. ist nach folgenden Ausgaben citirt: 1r Bd 4te Aufl. 1833; 2r Bd 3te Aufl. 1836; 3r Bd 1832. Niebuhrs Vorträge über r. Gesch. nach der Redaction von M. Isler. O. Müllers Gesch. hellen. Stämme nach der zweiten Ausgabe.

Erſtes Buch.

Ueber die urſprünglichen Quellen und die Entſtehung der Geſchichte des älteſten Roms.

1. Die Auffaſſung und Darſtellung eines geſchichtlichen Zeitraums iſt weſentlich bedingt durch das Urtheil des Hiſtorikers über Alter, Beſchaffenheit und Glaubwürdigkeit der Geſchichtsquellen, aus denen er jene Darſtellung zu ſchöpfen hat. Es gilt dieß ganz beſonders von der älteſten Geſchichte des römiſchen Volks. Die Frage, ob dieſe Geſchichte, ſo wie ſie überliefert iſt, als hiſtoriſch gelten darf, oder ob ſie für ein Werk der Dichtung angeſehen werden muß, iſt nicht zunächſt aus ihrem Inhalt, ſondern in erſter Reihe aus der Art und Weiſe ihrer Bezeugung zu beantworten. Der Stand der Frage iſt in dieſer Hinſicht genauer folgender. Die dem heutigen Geſchichtſchreiber zu Gebot ſtehenden Quellen der römiſchen Königsgeſchichte — Cicero, Livius und Dionyſius — reichen nicht über die letzten Jahrzehnde der Republik hinauf; welches die älteren Quellen ſind, aus denen die genannten Hiſtoriker geſchöpft haben, wiſſen wir nur im Allgemeinen, nämlich die Annaliſten, die ſeit Fabius Pictor die römiſche Geſchichte bearbeiteten, die aber alle nicht über die Zeiten des zweiten puniſchen Kriegs zurückreichen; aus welchen Quellen hinwiederum dieſe Annaliſten geſchöpft haben, und ob ihnen überhaupt, für die Epoche des Königthums wenigſtens, geſchichtliche Urkunden zu Gebot ſtanden, die es ihnen möglich machten, eine glaubhafte und im Weſentlichen begründete Geſchichtserzählung zu liefern — dieſe Frage iſt es, von deren Beantwortung unſer Urtheil über den Charakter und die Glaubwürdigkeit ihrer Ueberlieferungen abhängt. Die folgenden Erörterungen haben die Beantwortung dieſer Frage zum Zweck. Sie unterſuchen, welches die urſprünglichen Quellen der traditionellen Geſchichte unſeres

Zeitraums sind; welches Alter, welche Urkundlichkeit und Glaubwürdigkeit ihnen zukommt; wie man sich ihre Entstehung, ihren Inhalt und Ton zu denken hat, und wie weit aus ihnen eine zusammenhängende Geschichtserzählung geschöpft werden konnte: mit Einem Wort, sie ziehen die Bezeugung der traditionellen Geschichte in Betracht. Sie suchen sofort theils aus der Beschaffenheit dieser Bezeugung, theils aus dem Inhalt und Charakter der traditionellen Geschichte die Frage zu beantworten, welches Maas von Glaubwürdigkeit derselben zukommt, ob sie wirkliche Geschichte, oder Sage und Dichtung ist, und im letztern Fall, wenn sie keine Geschichte, sondern Dichtung ist, wie man sich ihren Entstehungsproceß zu denken hat [1]).

2. Fragt man nach den Quellen der älteren Geschichte Roms, so stößt man vor Allem auf den befremdlichen Umstand, daß in den fünf ersten Jahrhunderten der Stadt kein zusammenhängendes Geschichtswerk verfaßt worden ist, das späteren Geschichtschreibern als Grundlage hätte dienen können. Die schriftstellerische Thätigkeit ist bei den Römern sehr spät erwacht. Livius klagt mehr als einmal über die Litteraturlosigkeit der fünf ersten Jahrhunderte [1]); aus Veranlassung der controversen Dictatorwahl des Jahrs 432 spricht er sein Bedauern darüber aus, daß die Geschichte jenes Zeitraums von keinem gleichzeitigen Geschichtschreiber überliefert

1) Ueber Quellen und Charakter der traditionellen Geschichte des ältesten Roms haben neuerdings auch Nägele, Studien über altital. und röm. Staats- und Rechtsleben 1849. S. 255—323 und Karsten de historiae romanae antiquissimae indole et auctoritate deque primis Romae regibus Utr. 1849. (s. über letztere Schrift den Bericht von Hefftter in Jahn's Jahrb. Bd. 60, 181 ff.) Untersuchungen angestellt: früher Elvers, über die Quellen der ältesten röm. Staats- und Rechtsgeschichte, in dessen Beiträgen zur Rechtslehre, Gött. 1820, S. 3—34. Derselbe, observ. de clariss. monumentis, quibus juris romani antiquitas Caesarum tempore testata est, Part. I., Rost. 1834. Derselbe, de juris sacri monumentis, Rost. 1835 (Fortsetzung der vorgenannten Abhandlung).

1) Liv. VI, 1: res obscurae, quod parvae et rarae per eadem tempora litterae fuere, una custodia fidelis memoriae rerum gestarum. VII, 3: quia rarae per ea tempora litterae erant. — Auch das Einschlagen von Jahresnägeln im capitolinischen Juppiters-Tempel würde hieher gehören, wenn diese Sitte den Zweck gehabt hätte, zur Zählung der Jahre zu dienen (so Liv. VII, 3. Paul. Diac. p. 56 Clavus annalis); sie hatte aber wahrscheinlich einen sacralen Grund, s. Müller Etr. II, 330. f.

sey [2]); auch Dionysius bemerkt bei Aufzählung seiner Quellen, Rom habe keinen einzigen alten Geschichtschreiber [3]). In der That ist Fabius Pictor der älteste römische Geschichtschreiber, von dem wir wissen: als den ältesten bezeichnet ihn auch Livius mit ausdrücklichen Worten [4]).

3. Die griechischen Geschichtschreiber, die Roms ältere Geschichte behandelt haben, reichen ohnehin nicht über die römischen hinauf; sie haben wohl alle — Timäus mag der Einzige sein, der in dieser Hinsicht eine Ausnahme macht — nur aus den letztern, nicht aus der lebendigen Volkssage unmittelbar geschöpft. Daß die Griechen erst sehr spät ihre Aufmerksamkeit auf Rom gerichtet haben, ist gewiß, und wird auch ausdrücklich bezeugt [1]). Herodot z. B. nennt Rom und die Römer nie, obwohl er seine letzten Lebensjahre, mit der Vollendung seines Geschichtswerks beschäftigt, in Unteritalien (Thurii) zugebracht hat [2]). Eine der frühesten Erwähnungen Roms, von der wir wissen, ist diejenige in der Chronik der argivischen Priesterinnen, wofern, wie man anzunehmen Ursache hat [3]), der Logograph Hellanikus Verfasser dieser Chronik ist: hier wird Äneas als Gründer Roms genannt [4]). Die der Zeit nach nächsten Schriftsteller, die Roms gedacht haben, sind Damastes der Sigeer [5]), ein Zeitgenosse des Herodot, und Antiochus von Syrakus [6]), ein älterer Zeitgenosse des Thucydides. Genannt wird der Name Roms

---

2) Liv. VIII, 40: nec quisquam aequalis temporibus illis scriptor exstat, quo satis certo auctore stetur.

3) Dionys. I, 73. p. 59, 9: *παλαιὸς μὲν ὢν ὅτε συγγραφεὺς ὅτε λογογράφος ἐξ᾽ Ῥωμαίων οὐδὲ εἷς.*

4) Liv. I, 44. II, 40. Ebenso Dionys. VII, 71. p. 475, 10.

1) Joseph. contr. Apion. I, 12. p. 443 Hav.: *τῆς Ῥωμαίων πόλεως — ἣν᾽ ὁ Ἡρόδοτος οὔθ᾽ ὁ Θουκυδίδης ἅτε τῶν ἅμα τούτοις γενομένων οὐδὲ εἷς ἐμνημόνευεν, ἀλλ᾽ ὀψέ ποτε καὶ μόλις αὐτῆς εἰς τὰς Ἕλληνας ἡ γνῶσις διεξῆλθεν.* Polyb. I, 3, 8. Dionys. I, 4. p. 4, 18: *ἀγνοεῖται παρὰ τοῖς Ἕλλησιν ὀλίγοις δεῖν πᾶσιν ἡ παλαιὰ τῆς Ῥωμαίων πόλεως ἱστορία.* Derf. I, 5. p. 5, 23.

2) Plin. H. N. XII, 8 (§. 18).

3) Vgl. Müller fr. hist. gr. I. p. 52. (= Hellan. Fr. 53).

4) Dionys. I, 72. p. 58, 14.

5) Dionys. I, 72. p. 58, 21. Ueber Damastes Zeitalter ſ. Müller fr. hist. gr. II, 64.

6) Dionys. I, 73. p. 59, 47. Ueber ſ. Zeitalter ſ. Müller fr. hist. gr. Tom. I. p. XLV.

auch in der Küstenbeschreibung des Skylax [7]: es wäre dieß gleichfalls eine der frühesten Erwähnungen der Stadt, falls sich erweisen ließe, daß diese Schrift ums Jahr 360 v. Chr. verfaßt ist [8], oder wenigstens, daß ihrem Verfasser für den Westen Europa's, namentlich für Italien und Sicilien, Ephoros als Quelle gedient hat [9]. Nach Plinius Zeugniß [10] war Theopomp der Erste, der Roms gedacht, freilich auch nur der Eroberung der Stadt durch die Kelten Erwähnung gethan hat [11]. Eben dieses Ereignisses, das in Griechenland Aufsehen erregt zu haben scheint, gedenkt auch der Zeitgenosse Theopomps, Aristoteles: nur daß er den Markus Camillus irrthümlich Lucius nennt [12]. Aristoteles erwähnt außerdem auch der vielberufenen Sage von den troischen Frauen, welche die an Latiums Küste verschlagenen Achäer durch Anzündung ihrer Schiffe genöthigt haben sollen, sich dort niederzulassen [13]. Man wird nicht irren, wenn man annimmt, daß beide Nachrichten in Aristoteles Werke „über die Gebräuche und Satzungen der barba-

---

7) Scyl. Peripl. 5.

8) So Niebuhr, über das Alter des Küstenbeschreibers Skylax von Karyanda, kl. Schr. I, 105. ff. O. Müller kl. Schr. I, 260. Klausen, de aetate Scylacis, am Ende seiner Ausgabe des Skylax, die seiner Ausgabe der Fragmente des Hekatäus (Berl. 1831) angehängt ist, S. 254—274. Allein gegen diese Ansicht sind von Fabricius (über den Peripl. des Sk., Zeitschr. f. A.W. 1841. Nro. 132. 133. 1844. Nro. 136—138 und in Jahn's Archiv XII. 1846. S. 1—85) wesentliche Bedenken erhoben worden; die Schrift scheint ein Excerpt aus verschiedenen Schriftstellern verschiedener Zeiten, oder gar ein Auszug aus einem derartigen Excerptenwerk zu sein. Auch Bergk, Zeitschr. f. A.W. 1851. S. 15: „Niebuhr's Hypothese über die Compilation des Sk. ist nicht haltbar; das Werk ist aus verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzt."

9) So Fabricius in Jahn's Archiv XII, 20.

10) Plin. H. N. III, 9. (57): Theophrastus primus externorum aliqua de Romanis diligentius scripsit: nam Theopompus, ante quem nemo mentionem habuit, urbem dumtaxat a Gallis captam dixit, Clitarchus ab eo proxumus legationem tantum ad Alexandrum missam.

11) Vgl. Müller, Fragm. hist. graec. I, p. 303. = Theopomp. Fr. 144. nebst Wichers' Anmerkung. Theopomps Lebenszeit fällt zwischen 380 und 300 vor Chr.

12) Plut. Camill. 22. (= Müller Fragm. hist. gr. II. p. 178).

13) Ap. Dionys. I, 72. p. 58, 22. Plut. Q. R. 6. (= Müller Fr. hist. gr. II. p. 178).

riſchen Völker“ [14]) verzeichnet waren. Ob Ariſtoteles noch anderweitige Kunde von den Römern gehabt, und in dem genannten Werke ausführlicher von ihnen gehandelt hat, ſteht dahin [15]). Noch ein dritter Schriftſteller jener Zeit hat der galliſchen Kataſtrophe Meldung gethan, der Pontiker Heraklides in ſeiner Schrift über die Seele [16]). Doch beweist die Wahl ſeiner Ausdrücke, wie fremd und unbekannt den Griechen damals noch die Küſte des tyrrheniſchen Meeres war. Nächſt Heraklides iſt der Hiſtoriker Klitarch zu nennen, ein Zeitgenoſſe Alexanders, der in ſeinem Geſchichtswerke, wie Plinius bezeugt, auch der Römer gedacht hat aus Veranlaſſung der angeblichen Geſandtſchaft, die von denſelben an Alexander abgeordnet worden ſein ſoll [17]). Dann Theophraſt, nach Plinius Zeugniß der Erſte der Griechen, der genauer und einläßlicher von den Römern geſprochen hat [18]). Nach dem Zeugniß des Diony-

14) *Νόμιμα βαρβαρικά*: vgl. Cic. de Fin. V, 4, 11: omnium fere civitatum non Graeciae solum, sed etiam barbariae ab Aristotele mores, instituta, disciplinas, a Theophrasto leges etiam cognovimus. Varr. L. L. VII, 70: praefica dicta mulier, ad luctum quae conduceretur, quae ante domum mortui laudes ejus caneret: hoc factitatum Aristoles scribit in libro qui inscribitur *νόμιμα βαρβαρικά*, und mehr bei Müller Fr. hist. gr. II, 178. f. G. Stahr in Jahns Archiv IV. (1836) S. 243 ff.

15) Der Anonymus Menage's führt in ſeinem Verzeichniß der ariſtot. Schriften ausdrücklich *νόμιμα Ῥωμαίων* auf (Diog. Laert. ed. Cobet, Append. ed. Westerm. p. 14, 34). Sie bildeten ohne Zweifel, wenn die Angabe richtig iſt, einen Theil der *νόμιμα βαρβαρικά*, Stahr a. a. O. S. 244. 248. Nach Schneidewin (zu Heraclid. Pont. Proleg. p. XXXV.), der ſich überhaupt die *νόμιμα βαρβαρικά* nicht als ein eigenes von den Politieen geſchiedenes Werk denkt, und ſich für dieſe Anſicht auf die Politieen-Fragmente, die unter dem Namen des Heraklides auf uns gekommen ſind, beruft, waren die italiſchen Völker, namentlich Rom ſelbſt, auch in den Politieen des Ariſtoteles abgehandelt.

16) Plut. Camill. 22. (= Müller Fr. hist. gr. II, 199.)

17) Plin. a. a. O. = Müller, Script. rer. Alex. M. (im Anhang der Didot'ſchen Ausgabe des Arrian) p. 83. Dieſelbe Nachricht, als von den Geſchichtſchreibern Ariſtus und Asclepiades bezeugt, bei Arrian. VII, 15, 5. (= Müller a. a. O. p. 154); ohne Nennung des Gewährsmanns bei Memnon ap. Phot. cod. 224. p. 229, a, 18. Nur allgemein werden legationes nonnullae ex Italia bei Justin. XII, 13, 1. erwähnt. — Umgekehrt iſt auch von einer Geſandtſchaft Alexanders an die Römer die Rede, bei Strabo V, 3, 5. p. 232; nach Plutarch de fort. Rom. 13. ſoll Alexander wenigſtens von der Macht und Stärke der Römer Kunde gehabt haben.

18) Plin. a. a. O. Auch Hist. Plant. V, 8, 2. p. 193 Schneid. gedenkt Theophraſt der Römer.

sius [19]) war der erste griechische Geschichtschreiber, der Roms ältere Geschichte berührt hat, Hieronymus von Kardia in seiner Geschichte der Epigonen. Es sind unter diesem Titel ohne Zweifel die spätern Bücher seiner Diadochengeschichte zu verstehen, in welchen Hieronymus die Generation der Söhne und Nachfolger der Diadochen abgehandelt, namentlich den Krieg des Pyrrhus mit den Römern erzählt, und aus dieser Veranlassung, wie es scheint, eine kurze Uebersicht über Roms ältere Geschichte gegeben hat [20]). Als Zweiten nennt Dionysius den Tauromenier Timäus, der in seinen „allgemeinen Geschichten", wie Dionysius sich ausdrückt, das heißt wohl, in einem der acht Bücher seiner italischen und sicilischen Geschichten [21]) Roms Ursprünge und Alterthümer abgehandelt, und außerdem in einem besonderen Werke den Krieg der Römer mit König Pyrrhus erzählt hatte. Die Uebrigen, die Dionysius noch nennt, Antigonus, Silenus und Polybius reichen ohnehin nicht über die Zeit des zweiten punischen Kriegs hinauf [22]). Den Diokles von Peparethus nennt

---

19) Dionys. I, 6. p. 5, 26: *πρῶτον μὲν, ὅσα καμὲ εἰδέναι, τὴν ῥωμαϊκὴν ἀρχαιολογίαν ἐπιδραμόντος Ἱερωνύμου τοῦ Καρδιανῆ συγγραφέως ἐν τῇ περὶ τῶν Ἐπιγόνων πραγματείᾳ· ἔπειτα Τιμαίῳ τῷ Σικελιώτῃ, τὰ μὲν ἀρχαῖα τῶν ἱερῶν ἐν ταῖς κοιναῖς ἱστορίαις ἀφηγησαμένῳ, τὰς δὲ πρὸς Πύῤῥον τὸν Ἠπειρώτην πολέμους εἰς ἰδίαν καταχωρίσαντος πραγματείαν· ἅμα δὲ τούτοις Ἀντιγόνῳ τε καὶ Πολυβίῳ καὶ Σιληνῷ.* Vergl. dens. I, 7. p. 6, 25.

20) Müller, Fr. hist. gr. II. p. 451. 454. Brückner in der Zeitschr. f. A. Wiss. 1842, S. 260. Hieronymus kann sein Geschichtswerk nicht vor dem Jahr 272 (= 482 Roms) vollendet haben, da er den Tod des Pyrrhus, der in jenes Jahr fällt, noch darin erwähnt (Paus. I, 13, 9 = Hieronym. Fr. 10).

21) Suid. *Τίμαιος* (p. 1134, 15): *ἔγραψεν Ἰταλικὰ καὶ Σικελικὰ ἐν βιβλίοις ἡ.* Das betreffende Buch, wahrscheinlich das erste, meint auch Gellius XI, 1, 1: Timaeus in historiis, quas oratione graeca de rebus populi romani composuit, — terram Italiam de graeco vocabulo appellatam scripsit. Die daraus erhaltenen Bruchstücke bei Müller Fr. Tim. 20—22. (Fr. hist. gr. I. p. 197). — Das Programm von Arnoldt de historiis Timaei opinionum ab editore Parisino conceptarum refutatio, Gumbinnen 1851, ist mir leider nicht zur Hand.

22) Silenus war Begleiter und Geschichtschreiber Hannibals — nach Cic. de div. I, 24, 49. Corn. Nep. Hannib. 13. Liv. XXVI, 49. Mehr über ihn bei Voss. de hist. gr. ed. Westerm. p. 498. Müller Fr. hist. gr. III, p. 100. — Antigonus Zeitalter ist gänzlich ungewiß, da er, als Verfasser einer Geschichte Italiens (italicae historiae scriptor — bei Fest. p. 266 Romam, womit Plut. Rom. 17 zu vergleichen) vom Karystier dieses Namens ohne Zweifel zu unterscheiden ist: vgl. Müller Fr. hist. gr. IV. p. 305. O. Müller zur an-

Dionysius nicht; er wäre älter, als die zuletzt Genannten, wenn es wahr wäre, was Plutarch angibt, daß Fabius Pictor ihn benützt hat [23]). Auch Lycophron ist älter: aber der betreffende Abschnitt der Alexandra — wo nicht das ganze Dichtwerk — ist erwiesener Maaßen spätern Ursprungs, aus der Zeit des Kriegs zwischen Antiochus und den Römern [24]). Seine Nachrichten über Rom hat der Verfasser desselben aller Wahrscheinlichkeit nach aus Timäus geschöpft [25]).

4. Wenden wir uns zur einheimischen Tradition der Römer zurück, und versuchen wir, deren Grundlagen und älteste Quellen zu ermitteln, so treten uns in erster Reihe die Annalen der Priester (annales pontificum, auch annales maximi genannt) entgegen, in denen das römische Alterthum übereinstimmend eine der ältesten und zuverläßigsten Urkunden seiner Geschichte sah. Sie hießen so — annales pontificum —, weil der Pontifex Maximus es war, der sie führte, indem er alljährlich auf einer weiß angestrichenen Tafel, die öffentlich ausgestellt wurde, die denkwürdigsten Ereignisse verzeichnete [1]). Diese Jahresberichte wurden später abgeschrieben und durch Abschriften vervielfältigt: sie bildeten zuletzt eine Sammlung von achzig Büchern. Wären diese Aufzeichnungen des Pontifex Maximus vom Gesichtspunkt einer gewissen Vollständigkeit aus und in der Art einer zusammenhängenden Geschichts-Erzählung gemacht worden, so hätten sie für spätere Historiker eine treffliche Geschichtsquelle abgeben können: allein sie waren höchst mager und einsylbig, nichts als ein trockenes Verzeichniß der äußerlichsten Ereignisse und Vorfälle, vorzüglich der Prodigien, der befremdlichen Natur-Erscheinungen, der Sonnen- und Mondsfinsternisse, der Sterbeläufte und Theurungsjahre u. s. w. [2]). Ja es ist noch sehr die Frage, ob die politischen Actionen, die Beschlüsse der

gegebenen Stelle des Festus. Nur annähernd läßt sich sein Zeitalter daraus erschließen, daß Dionysius ihn zwischen Timäus und Polybius setzt.

23) S. hierüber die Erörterungen im achten Buch.

24) Das Nähere s. im fünften Buch.

25) Klausen Aeneas II, 580.

1) Cic. de orat. II, 12, 52. Derſ. de Leg. I, 2, 6. Paul. Diac. p. 126 Maximi annales. Macrob. Sat. III, 2, 17. p. 416. Serv. Aen. I, 373.

2) Cato ap. Gell. II, 28, 6. Cic. Rep. I, 16, 25. Gell. IV, 5. Serv. Aen. I, 373. Vgl. Quint. X, 2, 7. Horat. Ep. II, 1, 26 (wo unter pontificum libri wahrscheinlich die annales pontificum zu verstehen sind).

Volksversammlungen, die Verfassungsveränderungen vollständig darin verzeichnet, ob nicht vielmehr vorherrschend oder ausschließlich nur solche Ereignisse darin angemerkt waren, die als Prodigien, d. h. in religiöser Beziehung bemerkenswerth erschienen [3]), und ob nicht eben aus diesem Grunde und von diesem Gesichtspunkt aus gerade dem Pontifex Maximus die Führung jener Annalen anvertraut war. Es springt in die Augen, daß eine Chronik dieser Art den spätern Geschichtschreibern nur geringe Ausbeute gewähren konnte, daß es nicht möglich war, eine zusammenhängende Geschichtserzählung aus ihr zu schöpfen; und man darf sich daher nicht wundern, daß Livius und Dionysius von diesen Annalen keinen Gebrauch gemacht haben [4]): wenigstens keinen unmittelbaren: denn

3) „Wie käme es sonst, daß über die wichtigsten Vorfälle nicht selten bis über den zweiten punischen Krieg hinaus die größte Ungewißheit oder Verschiedenheit von Angaben herrscht? Ja daß kein älterer Schriftsteller, so weit unsere Kenntniß reicht, sich ihrer als Beweises für geschichtliche Ueberlieferungen bedient?" Blum, Einl. in Roms alte Gesch. S. 78. Servius sagt zwar, es seyen darin **domi militiaeque, terra marique gesta per singulos dies** (!) verzeichnet gewesen (zu **Virg. Aen. I, 373**): es fragt sich aber, ob er sie mit eigenen Augen gesehen hat: s. u. S. 11.

4) Livius wenigstens erwähnt sie nie; unter den „alten Jahrbüchern", auf die er sich bisweilen beruft (**annales prisci IV, 7.**; **veteres annales IV, 20**) sind wohl in keinem Fall die Priester-Annalen zu verstehen (ebenso Lachmann **de font. Liv. I, 13. not. 3**): denn **III, 23. IV, 23** gebraucht er dafür den Ausdruck **scriptores antiqui** oder **vetustiores**, und an andern Stellen setzt er eine Mehrzahl solcher **annales** voraus, s. u. S. 11. Anm. 13. Auch Dionysius citirt die Priester-Annalen nie. Ungewiß ist, ob er sie meint, wenn er **I, 73. p. 59, 11.** sagt, die römischen Geschichtschreiber hätten die älteste Geschichte ἐκ παλαιῶν λόγων ἐν ἱεραῖς δέλτοις σωζομένων geschöpft. Wenn einerseits der Ausdruck ἱεραὶ δέλτοι nicht recht auf die Priester-Annalen paßt, so läßt sich doch andererseits keine andere Geschichtsquelle denken, die Dionysius gemeint haben könnte. Vielleicht hat er (so Bernhardy Grundr. d. röm. Litt. 2te A. S. 174) die **Annales Pontificum** und die **Commentarii Pontificum** mit einander verwechselt: vgl. **Dionys. III, 36. p. 178, 6.** Hat er unter den „heiligen Tafeln" wirklich die Priester-Annalen verstanden, so wäre die ganze Stelle nur ein Beweis, daß er von den letztern eine sehr unklare Vorstellung gehabt hat. Die γραφαὶ τῶν ἱεροφαντῶν **Dionys. VIII, 56. p. 525, 42** und die ἱεραὶ βίβλοι **X, 1. p. 627, 32** sind ohne allen Zweifel die **commentarii pontificum**; die βίβλοι ἱεραὶ καὶ ἀπόθετοι **Dionys. XI, 62. p. 736, 42** sind vermuthlich die **libri lintei**, s. u. S. 17. Anm. 1. — Was die Stelle **I, 74. p. 60, 28.**: ἐπὶ τοῦ παρὰ τοῖς Ἀγχισεῦσι (Cod. Vat. Ἀγχισεῦσι) κειμένου πίνακος betrifft, so ist Niebuhr's (R. G. I, 254. Anm. 656.) Conjectur ἀρχιερεῦσι sehr problematisch

mittelbar allerdings mögen manche Nachrichten des Livius, beſonders die Prodigienberichte, aus den Annalen der Prieſter herſtammen.

Nichtsdeſtoweniger würden die Prieſter-Annalen, wenn ſie gleichzeitig mit Roms Gründung begonnen worden wären, ſpäteren Hiſtorikern einen erwünſchten Anhaltspunkt abgegeben haben; ſie würden in dieſem Falle auch uns eine gewiſſe Bürgſchaft dafür geben, daß wenigſtens die allgemeinen Umriſſe der älteſten Tradition hiſtoriſch ſind. Allein jene Vorausſetzung trifft nicht zu. Innere, wie äußere Gründe machen es wahrſcheinlich, daß die ächten Prieſter-Annalen nicht über den galliſchen Brand, geſchweige bis in die Königszeit zurückgereicht haben. Innere Gründe: denn gerade die Chronologie der Königszeit iſt ſo verworren und ſo voll innerer Widerſprüche [5]), ſie beruht ſo augenſcheinlich auf bloßer Zahlencombination, auf einem erklügelten Zahlenſyſtem, daß man unmöglich annehmen kann, es liege ihr eine Reihe annaliſtiſcher, Jahr für Jahr unternommener Aufzeichnungen zu Grund. Aeußere Gründe: denn es kann keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß die Holztafeln, auf denen die Prieſter-Annalen verzeichnet waren, im galliſchen Brand ein Raub der Flammen geworden ſind. Sie waren in der Wohnung der Pontifex Maximus, d. h. in der Regia aufbewahrt, und ſind bei der eiligen Räumung der Stadt ſicherlich nicht geflüchtet worden, da man ja ſelbſt die Heiligthümer des Veſta-

---

nicht nur, weil Dionyſius den Namen pontifex nie mit ἀρχιερεύς überſetzt, — er behält entweder den Namen ποντίφικες bei (z. B. II, 73. p. 132, 39.), oder er überſetzt ihn mit ἱεροφάντης, eine Ueberſetzung, die er II, 73. p. 133, 9 ausdrücklich für die paſſendſte erklärt —, ſondern auch, weil nach den wiederholten Feuersbrünſten (Becker r. Alterth. I, 9.) die Originaltafeln der Prieſter-Annalen ſchwerlich mehr in der Regia vorhanden waren. Es iſt wohl an die Stadt Anchiſe zu denken, wo Polybius eine derartige chronologiſche Tafel vorgefunden zu haben ſcheint. Für die Exiſtenz einer ſolchen Stadt beweiſt nun zwar allerdings Steph. Byz. p. 24, 16 nichts, wo es heißt Ἀγχίση, πόλις Ἰταλίας, ἀπὸ τοῦ προπάτορος Ἀγχίσου, ὡς Διονύσιος ἐν πρώτῃ περὶ Ῥωμαϊκῆς ἀρχαιολογίας · τὸ ἐθνικὸν Ἀγχισεύς. Denn dieſe Stelle geht (was Meineke überſehen hat) auf die mythiſche Stadt Anchiſe bei Dionys. I, 73. p. 59, 28; wohl aber finden wir eine epirotiſche Hafenſtadt Anchiſe bei Dion. I, 51. p. 41, 10 (ſ. die Ausleger zu d. St.) und eine unweit Nicopolis gelegene Stadt Anchiſus bei Procop. B. G. IV, 22. (p. 577, 1. Dind.) erwähnt.

5) S. u. Abſchn. 20.

tempels nur dadurch zu retten wußte, daß man sie vergrub [6]). Diese Wahrscheinlichkeitsgründe werden durch eine Aeußerung Cicero's fast zur Gewißheit erhoben. Cicero sagt [7]), man habe von der Sonnenfinsterniß des Jahrs 350 an, als der ersten in den Priester-Annalen verzeichneten, die früheren Sonnenfinsternisse rückwärts berechnet bis zu der Sonnenfinsterniß an jenen Iden des Quinctilis, an welchen Romulus verschwand. Hat man sie aber erst berechnen müssen, so können sie nicht verzeichnet gewesen sein. Nun hat es allerdings den Anschein, daß man nach dem gallischen Unglück (365) den Versuch machte, die Annalen wiederherzustellen, und so weit zurückzuführen, als die Erinnerung des lebenden Geschlechts es gestattete: allein diesen wiederhergestellten Annalen kam natürlich die Geltung authentischer Urkunden nicht zu. Bis auf welchen Zeitpunkt sie nachmals zurückgeführt worden sind, ist ungewiß. Wenn Cicero die Abfassung der Priester-Annalen mit Roms Gründung beginnen läßt [8]), so ist damit — freilich unwahrscheinlich genug — nur ein so hohes Alter der Sitte behauptet, nicht aber, daß die ihm selbst bekannten Annalen so hoch hinaufreichten. Dagegen setzt ein Schriftsteller der spätern Kaiserzeit auch das Letztere voraus [9]), und

6) Die Rettung der Priester-Annalen aus dem gallischen Unglück behauptet Le Clerc (de journaux chez les Romains, recherches précédées d'un Mémoire sur les annales de pontifes, Paris 1838), indem er daraus das hohe Alter derselben, so wie die Urkundlichkeit und Glaubwürdigkeit der ältesten römischen Geschichte folgert. Allein seine Gründe für jene Annahme sind durchaus unstichhaltig.

7) Rep. I, 16, 25.

8) De orat. II, 12, 52. Nicht unzweideutig genug ist die Stelle Cic. Rep. II, 15, 28: saepe hoc (Numam Pythagorae discipulum fuisse) de majoribus natu audivimus: neque vero satis id annalium publicorum auctoritate declaratum videmus. Doch kann der Ausdruck publici annales kaum anders, als von den Priester-Annalen verstanden werden, von denen er auch Diomed. III, p. 480 gebraucht wird.

9) Vopisc. vit. Tac. 1.: quod post excessum Romuli, novello adhuc romanae urbis imperio, factum, pontifices, penes quos scribendae historiae potestas fuit, in litteras retulerunt, ut interregnum — iniretur. Diese Angabe ist selbst mit der gewöhnlichen Tradition im Widerspruch, nach welcher erst Numa die Pontifices eingesetzt hat. — Bei dem sog. Aur. Vict. de orig. g. r. 17, 5. liest man gar: ejusdem posteri omnes cognomento Silvii usque ad conditam Romam Albae regnaverunt, ut est scriptum Annalium Pontificalium lib. IV. Und 18, 3: Aremulus Silvius — fulmine ictus est, ut scriptum est Annalium lib. VI.

man muß allerdings annehmen, daß die späterhin im Umlauf befindlichen Abschriften der Priester-Annalen bis auf Roms Gründung zurückgiengen. Nur verräth ein Bruchstück dieser hergestellten Annalen, das Gellius aufbewahrt hat [10]), das einzige, das uns überhaupt daraus geblieben ist, einen ziemlich jungen Ursprung.

Gebrauch haben von den Priester-Annalen fast nur die Antiquare gemacht: bei den Historikern finden wir keine sichere Spur einer unmittelbaren Benützung derselben. Es gilt dieß namentlich von Livius und Dionysius, wie schon oben gezeigt worden ist. Aber auch von den Antiquaren ist — so viel wir wissen — Verrius Flaccus der Letzte, der sie in Händen gehabt hat: denn Gellius, der sonst überall, wo er „Annalen" citirt, die Geschichtswerke der Annalisten meint [11]), hat sein Citat aus den Priester-Annalen offenbar nicht aus ihnen selbst, sondern aus Verrius Flaccus geschöpft [12]). Auch bei Plinius findet sich kein Citat daraus; er nennt sie auch nicht im Register seiner Quellen. Ueberhaupt, wo „Annalen" schlechtweg citirt sind [13]) — Citate, die man häufig grundlos auf die Prie-

10) Gell. IV, 5, 5. Das betreffende Bruchstück stand im eilften Buche, muß also einer ziemlich frühen Zeit angehört haben. Um so auffallender ist, wie Becker (r. Alterth. I, 10. Anm. 14) mit Recht bemerkt, der wohlgeglättete Senar: Malum consilium consultori pessimum est. In den ächten Annalen aus jener Zeit könnte höchstens ein rauher Saturnius gestanden haben.

11) Vgl. z. B. II, 16, 3: ut in *omnium* ferme Annalium monumentis scriptum est.

12) Vgl. IV, 5, 6: ea historia de haruspicibus ac de versu isto senario scripta est in Annalibus Maximis, libro undecimo, et in Verrii Flacci libro primo Rerum memoria dignarum.

13) Varr. L. L. V, 74: et arae Sabinum linguam olent, quae Tati regis voto sunt Romae dedicatae; nam, ut Annales dicunt, vovit Opi —. Derſ. a. a. O. V, 101: a Roma orti Siculi, ut annales veteres nostri dicunt. Cic. pro Rabir. perd. r. 5, 15: quum iste omnes et suppliciorum et verborum acerbitates non ex memoria vestra ac patrum vestrorum, sed ex annalium monumentis atque ex regum commentariis conquisierit. Derſ. Rep. II, 15, 28 (ſ. oben S. 10. Anm. 8. Liv. II, 54: in quibusdam annalibus invenio. IV, 7: qui neque in annalibus priscis, neque in libris magistratuum inveniuntur. IV, 20: veteres annales et magistratuum libri. IV, 34: quidam annales retulere. VII, 9: quum mentionem ejus rei in vetustioribus annalibus nullam inveniam. VII, 21: meriti aequitate curaque sunt, ut per omnium annalium monumenta celebres nominibus essent. VIII, 18: varie in annalibus cognomen consulis invenio. XXVII, 8: praetor, non exoletis vetustate annalium exemplis stare jus — volebat. Val. Max. IV, 2, 1: veteres annalium scriptores. Plin. II, 54, (140):

ſter-Annalen bezogen hat —, ſind nie die letztern, ſondern immer die Geſchichtswerke der Annaliſten gemeint.

5. Neben den Prieſter-Annalen und unabhängig von denſelben muß es aber auch noch andere Chroniken, Privatchroniken gegeben haben. Die Annaliſten, die ſeit Fabius Pictor römiſche Geſchichte ſchrieben, haben nämlich offenbar aus älteren Chroniken geſchöpft: und zwar müſſen dieſe Chroniken, aus denen ſie ſchöpften, über das galliſche Unglück hinaufgereicht haben: denn es läßt ſich nicht annehmen, daß die Geſchichte der vorgalliſchen Zeit, die ganz annaliſtiſch angelegt iſt, die Geſchichte der Volsker- Aequer- und Vejenterkriege mit ihrem oft trockenen und ermüdenden Detail, die Geſchichte der zahlreichen Prodigien, Landplagen und auffallenden Naturphänomene, die aus jener Epoche überliefert werden, — daß alles dieß erſt nach dem galliſchen Einbruch aus der Erinnerung und mündlichen Ueberlieferung aufgezeichnet worden ſey; ſondern die meiſten dieſer Angaben können nur auf gleichzeitiger oder doch nicht viel ſpäter vorgenommener ſchriftlicher Aufzeichnung beruhen. Mit dieſen annaliſtiſchen Aufzeichnungen ſcheint man nicht lange nach dem Sturz des Königthums, jedenfalls noch im dritten Jahrhundert der Stadt den Anfang gemacht zu haben, und ſie ſcheinen urſprünglich bis zur Gründung der Republik hinaufgeführt worden zu ſeyn. Daß ſie ſich — wenigſtens urſprünglich — nicht auch auf die Königszeit erſtreckt

---

exstat annalium memoria, sacris quibusdam vel cogi fulmina, vel impetrari. VIII, 54 (§. 131). 78 (§. 210). 82 (§. 222. 223). X, 17 (§. 36). 25 (§. 50). XXXIV, 11, (24): nec omittendum videtur, quod annales adnotavere, tripedaneas iis (den zu Fidenä im Jahr 316 d. St. ermordeten römiſchen Geſandten) statuas in foro statutas. XXXIV, 11, (25): invenitur statua decreta et Taraciae Gaiae virgini vestali. meritum ejus ipsis ponam annalium verbis: „quod campum Tiberinum gratificata esset ea populo.“ Quint. II, 4, 18: ipsa annalium monumenta. Gell. I, 11, 9: scriptores annalium memoravere. 19, 1: in antiquis annalibus. II, 11, 1: L. Siccium Dentatum, qui tribunus plebi fuit Sp. Tarpeio A. Aterio consulibus (im J. d. St. 300), scriptum est in libris annalibus plus, quam credi debeat, strenuum bellatorem fuisse. 16, 3: ut in omnium ferme annalium monumentis scriptum est. III, 15, 4: in nostris annalibus. VI, 7, 1: Accae Larentiae et Caiae Taratiae nomina in antiquis annalibus celebria sunt. VII, 19, 5. IX, 11, 2. Censorin. 17, 10: si veterum revolvantur annales. Macrob. III, 9, 13. p. 438: prisci annales. Cic. Brut. 15, 60. 18, 72: in antiquis commentariis.

haben, beweist, wie schon oben bemerkt worden ist, der unchronologische, die Möglichkeit annalistischer Aufzeichnung entschieden ausschließende Charakter der traditionellen Königsgeschichte. Selbst die ersten Jahrzehnde der Republik können noch nicht gleichzeitig, sondern erst aus der Erinnerung aufgezeichnet worden seyn, wie theils der Widerspruch der Zeitbestimmungen, (so wird die Schlacht am Regillus-See von den Einen in's Jahr 255, von den Andern in's Jahr 258 gesetzt), theils der Verwirrung der Fasten während der ersten Jahre der Republik, theils endlich der sagenhafte und unhistorische Charakter der Traditionen aus jenem Zeitraum erkennen läßt. Es muß übrigens mehrere von einander unabhängige Chroniken dieser Art gegeben haben: denn wir finden bei späteren Geschichtschreibern nicht selten eine und dieselbe Thatsache zweimal und selbst noch öfter unter verschiedenen Jahren aufgeführt: was nur darin seinen Grund haben kann, daß sie die abweichenden Berichte verschiedener Chroniken kritiklos zusammengestellt haben. So erzählt Livius aus den Jahren 251 — 259 vier Feldzüge gegen die Volsker, die ohne allen Zweifel nur Variationen eines und desselben Hergangs sind [1]). Diese Chroniken nun sind es, die den Annalisten des sechsten Jahrhunderts, einem Fabius Pictor, einem Cincius Alimentus vorgelegen und als Geschichtsquelle gedient haben; die uns die Bürgschaft geben, daß die traditionelle Geschichte — etwa von der ersten Secession an — in ihrem kürzesten Inbegriff historisch ist. Lassen sich doch, wie Niebuhr treffend bemerkt [2]), selbst aus der Darstellung des Livius noch hin und wieder die Klänge des alten nüchternen und knappen Chronikenstyls heraushören [3]). Gesehen aber hat Livius diese Chroniken nicht mehr, wie aus einer seiner Aeußerungen klar hervorgeht [4]); auch Dionysius nicht: was übrigens die Möglichkeit nicht ausschließen würde, daß dergleichen Chro-

1) S. unten den Abschnitt über die Volskerkriege, und einstweilen Drakenborch zu Liv. II, 17, 6. Niebuhr R. G. II, 104 f.

2) R. G. II, 5.

3) Z. B. Liv. II, 19: his consulibus Fidenae obsessae, Crustumeria capta, Praeneste ab Latinis ad Romanos descivit — eine Kürze, die gegen die breite Ausmalung folgenloser Treffen an andern Stellen auffallend absticht.

4) Er sagt, die Zeit der Samniterkriege betreffend: haud quisquam aequalis temporibus illis scriptor exstat, quo satis certo auctore stetur VIII, 40. Er kannte also nur die Annalisten.

niken noch zu Varro's oder Verrius Flaccus Zeit vorhanden gewesen, und von diesen gelehrten Antiquaren benützt worden sind.

Große Aehnlichkeit mit den besprochenen Chroniken, den Privatchroniken sowohl als den Priester-Annalen, haben die Chroniken des früheren Mittelalters, namentlich diejenigen der karolingischen Zeit. Sie sind bald in kurzen, aphoristischen Sätzen abgefaßt, und merken mit zwei Worten die wichtigsten Ereignisse des Jahres an [5]; bald geben sie ausführlichere Berichte in erzählendem Ton [6]. Im ersten Band der Pertz'schen Monumenten-Sammlung ist eine große und mannigfaltige Anzahl solcher Chroniken zusammengestellt. An die römischen Priester-Annalen erinnern diese mittelalterlichen Chroniken auch insofern, als sie meist in Klöstern oder bei Kirchen, kurz von Clerikern geführt worden sind, weßwegen auch die kirchlichen Ereignisse und Personalveränderungen in der Regel sehr sorgfältig darin verzeichnet sind. Die Sitte, solche Chroniken zu führen, hat sich auch in den deutschen Reichsstädten des spätern Mittelalters in Geltung erhalten: in jeder derselben gab es Stadt-Chroniken in großer Zahl, von Privatleuten angelegt und oft Jahrhunderte lang fortgeführt. Man darf nicht zweifeln, daß auch in Rom seit alter Zeit solche Stadtchroniken geführt worden sind: aber es ist festzuhalten, daß die älteren derselben höchst einsylbig und wortkarg waren, sich auf den kürzesten Inbegriff der Begebenheiten beschränkten, und daß auch die ältesten nicht über den Sturz des Königthums hinaufreichten.

6. Von den eben besprochenen Stadtchroniken sind die Haus- oder Familien-Chroniken zu unterscheiden. Letztere beschränkten sich auf eine übrigens nicht immer unbefangene Erzählung derjenigen Begebenheiten, welche für das betreffende Haus von Bedeutung gewesen waren, oder an welchen ein Mitglied der Familie handelnden Antheil genommen hatte: wogegen jene Stadtchroniken, wenn gleich nicht von einer öffentlichen Person oder in öffentlichem Auftrag geführt, wie die Priester-Annalen, doch eine unpartheiische, objective,

5) Z. B.: Carolus bellum habuit contra Saxones. — Carolus mortuus est. — Eclipsis solis. — Fames valida.

6) Von letzterer Art ist z. B. eine Chronik Roms, die im zehnten Jahrhundert ein Mönch vom Berg Soracte Namens Benedictus schrieb: sie ist abgedruckt in Pertz's Monum. Tom. V (Script. Tom. III) p. 695 ff.

im Wesentlichen vollständige Darstellung der wichtigsten Staatsactionen und denkwürdigsten Ereignisse enthielten. Daß die Geschichte der vorgallischen Zeit in der Hauptsache aus diesen Stadtchroniken, nicht aus jenen Hauschroniken geflossen ist, sieht man aus ihrem unbefangenen und im Ganzen partheilosen Charakter: nirgends tritt eine Vorliebe für bestimmte Familien oder eine Neigung, sie zu verherrlichen, hervor: wogegen die spätere Geschichte, besonders diejenige der Samniterkriege, in so mancher Erdichtung und Entstellung den trübenden Einfluß der Familienchroniken erkennen läßt. Die Hauschroniken reichten wohl im Allgemeinen nicht sehr hoch, nicht über die gallische Zerstörung hinauf: nur das fabische Geschlecht scheint eine sehr alte, weit zurückreichende Hauschronik besessen zu haben: wenigstens hat Niebuhr die richtige Wahrnehmung gemacht [1]), daß die Ueberlieferungen über den vejentischen Feldzug des Jahrs 274, in welchem die Fabier eine so hervorragende Rolle spielten, trotz ihrer Umständlichkeit ein Gepräge entschiedener Geschichtlichkeit und hoher Alterthümlichkeit an sich tragen, und hat hieraus den Schluß gezogen, daß die Geschichte jenes Feldzugs aus den Hausschriften des fabischen Geschlechts stamme. Ebenso scheint der unverhältnißmässig ausführliche Bericht, den Livius in seinem zehnten Buch über die Feldzüge des Q. Fabius Maximus Rullianus gibt, aus Familienaufzeichnungen geschöpft zu seyn. Es mag auch, wie von Andern weiter bemerkt worden ist [2]), eben dieser Umstand, daß das hochgebildete fabische Geschlecht eine alte und reichhaltige Hauschronik oder wenigstens eine ungewöhnliche Menge historischer Urkunden und Aufzeichnungen besaß, eines der Motive seyn, aus denen die schriftstellerische Thätigkeit des Fabius Pictor auf diesem Gebiete zu erklären ist. In den spätern Zeiten der Republik hatte wohl jedes mächtige und berühmte Haus seine Geschlechtschronik oder seine häuslichen Denkwürdigkeiten, von Clienten des Hauses oder von gunstsuchenden Griechen verfaßt [3]); auch angesehenere

1) R. G. II, 224. vgl. R. G. II, 9. Vortr. I, 14 f. 95.

2) Bernhardy Grundriß der röm. Litt. 2te Aufl. S. 175. Anm. 128. S. 203. Anm. 155.

3) Ein Beispiel Gell. XIII, 19, 17: quae postea ita esse cognovimus, cum et laudationes funebres et librum commentarium de familia Porcia legeremus. Das Meiste von dem, was Sueton in den ersten Capiteln seiner Biographieen berichtet, mag solchen Familiendenkwürdigkeiten entnommen seyn.

Männer gaben sich zu solchen Arbeiten her, z. B. Pomponius Atticus [4]); im Allgemeinen scheint viel Unfug mit dieser Art von Schriftstellerei getrieben worden zu seyn [5]). Auch falsche Stammbäume und Ahnentafeln wurden verfertigt, mittelst deren man jüngere und später emporgekommene Familien an die glänzenden Namen altberühmter Geschlechter anzuknüpfen suchte [6]). Die Geschichte der Königszeit ist von solchen Erdichtungen der Familien-Eitelkeit verhältnißmäßig rein geblieben; die Horatier ausgenommen, die übrigens früh ausgestorben sind, spielt keines der Geschlechter, die später zu Macht und Glanz gelangt sind, unter den sechs ersten Königen eine hervorragende Rolle. Zu den häuslichen Denkwürdigkeiten gehörten endlich auch die Leichenreden (laudationes funebres) [7]). Die Sitte, solche zu halten, wird in die allerersten Zeiten der Republik zurückdatirt [8]): es steht dahin, ob mit Recht: sicherlich hat man erst weit später angefangen, sie schriftlich aufzuzeichnen und im Familien-Archiv aufzubewahren. Sie waren, wie übereinstimmend geklagt wird, sehr unzuverlässige, durch Familien-Eitelkeit entstellte Geschichtsquellen: viele Erdichtungen und Verfälschungen sind durch sie in die römische Geschichte gekommen [9]).

---

4) Corn. Nep. Attic. 18: (in seinem annalis) sic familiarum originem subtexuit, ut ex eo clarorum virorum propagines possimus cognoscere. fecit hoc idem separatim in aliis libris, ut M. Bruti rogatu Juniam familiam a stirpe ad hanc aetatem ordine enumeraverit. — In polemischem Interesse, nämlich um den vielfachen Fälschungen der Ahnenlisten entgegenzuarbeiten, schrieb seine Bücher de familiis Messala Corvinus, Plin. H. N. XXXV, 2 (§. 8).

5) Eines der grellsten Beispiele Suet. Vitell. 1: Exstat Q. Eulogii ad Q. Vitellium, Divi Augusti quaestorem, libellus, quo continetur, Vitellios Fauno, Aboriginum rege ortos toto Latio imperitasse u. s. w.

6) Plut. Num. 1.: (der Historiker Clodius behauptete), *τὰς νῦν φαινομένας ἀναγραφὰς οὐκ ἀληθῶς συγκεῖσθαι δι' ἀνδρῶν χαριζομένων τισίν, εἰς τὰ πρῶτα γένη καὶ τὰς ἐπιφανεστάτας οἰκίας ἐξ ὑ προσηκόντων εἰσβιαζομένους.* Plin. H. N. XXXV, 2 (§. 8). Eines der bekanntesten Beispiele solcher Fälschung ist die vorgebliche Abstammung der plebejischen Junier von Junius Brutus. — Besondern Werth legten die vornehmen Familien darauf, von troischen Ahnen abzustammen: daher Juvenals spöttisches Trojugenae, Sat. I, 100. VIII, 181. XI, 95. De familiis trojanis schrieben Varro (Serv. Aen. V, 704) und Hyginus (Serv. Aen. V, 389). Mehr hierüber s. u. im fünften Buch.

7) Gell. XIII, 19, 17 (s. o. Anm. 3). Cic. Brut. 16, 61 (s. u. Anm. 9). vgl. Polyb. VI, 53.

8) Dionys. V, 17. p. 291, 5. Plut. Popl. 9.

9) Liv. VIII, 40: vitiatam memoriam funebribus laudibus reor, falsisque

7. Keine eigentliche Chronik waren die *libri lintei*, auf Leinwand geſchriebene Magiſtrats-Verzeichniſſe, die im Tempel der Juno Moneta auf der kapitoliniſchen Burg aufbewahrt wurden. Sie waren ſehr alt; reichten über den galliſchen Brand hinauf [1]; ſcheinen aber, wie geſagt, nichts Weiteres, als ein Verzeichniß der jährlichen Magiſtrate enthalten zu haben. Nicht nur ſind Magiſtrats-Namen das Einzige, was aus ihnen angeführt wird, ſondern Livius gibt ihnen auch einmal ausdrücklich den Beinamen libri magistratuum [2]. Zwar unterſcheidet er anderwärts [3] die libri lintei und die libri magistratuum: es iſt dieß aber kein Widerſpruch, da es ohne Zweifel mehrere von einander unabhängige Magiſtrats-Verzeichniſſe gab, die einen ausführlicher, und ſämmtliche Magiſtrate enthaltend, wie dieß bei den linnenen Büchern der Fall geweſen zu ſeyn ſcheint, die andern kürzer, wie z. B. die ſogenannten capitoliniſchen Faſten,

---

imaginum titulis, dum familia ad se quaeque famam rerum gestarum honorumque fallente mendacio trahunt. inde certe et singulorum gesta et publica monumenta rerum confusa. Cic. Brut. 16, 61: nec vero habeo quemquam antiquiorem, (als den alten Cato), cujus quidem scripta proferenda putem, nisi quem Appi Caeci oratio de Pyrrho et nonnullae mortuorum laudationes forte delectant. et hercules hae quidem exstant: ipsae enim familiae sua quasi ornamenta ac monumenta servabant et ad usum, si quis ejusdem generis occidisset, et ad memoriam laudum domesticarum et ad illustrandam nobilitatem suam. quamquam his laudationibus historia rerum nostrarum est facta mendosior. multa enim scripta sunt in eis, quae facta non sunt, falsi triumphi, plures consulatus, genera etiam falsa et ad plebem transitiones. Selbſt einzelnen Annaliſten, wie dem Licinius Macer, wirft Livius Entſtellung des Sachverhalts aus Familieneitelkeit vor VII, 9. — Vgl. im Allg. Döring, de laudat. funebr. ap. veteres, in deſſen Opusc. p. 100 ff. Cladenbach, de Rom. laud. funebr. 1832.

1) Liv. IV, 7 werden ſie angeführt fürs Jahr 310; IV, 13 fürs Jahr 315; IV, 20 fürs Jahr 326; IV, 23 fürs Jahr 320. Allem Anſchein nach ſind ſie auch Dionys. XI, 62. p. 736, 42 gemeint, wo βίβλοι ἱεραὶ καὶ ἀπόῤῥητοι als Zeugen für dieſelbe Angabe angeführt werden, für welche ſich Licinius Macer bei Livius auf die linnenen Bücher beruft.

2) Liv. IV, 20: magistratuum libri, quos linteos in aede repositos Monetae Macer Licinius citat auctores, d. h. ii magistratuum libri, qui lintei in aede Monetae repositi erant, et quos —. Die Conjectur magistratuum libri et quos (oder quosque) linteos (ſo Beaufort dissert. sur l'incert. p. 74, Lachmann de font. Liv. I, 13. not. 2., Becker r. Alterth. I, 17) erſcheint bei unſerer Erklärung als unnöthig.

3) Liv. IV, 7.

die bekanntlich nur die jährlichen höchsten Magistrate angeben. Diejenigen libri magistratuum, die Livius selbst benützte und auch sonst anführt [4]), waren wohl die verbreiteteren und gebräuchlicheren; die im Tempel der Moneta aufbewahrten linnenen Magistrats-Verzeichnisse dagegen kennt Livius augenscheinlich nicht: was er aus ihnen berichtet, hat er aus Licinius Macer und Aelius Tubero.

8. Wir haben hiernach alle Ursache anzunehmen, daß eigentliche historische Aufzeichnungen, Chroniken oder Jahrbücher aus der Königszeit den späteren Geschichtschreibern nicht vorgelegen haben; ja es hat solche, wie weiter unten gezeigt werden wird, in jener Epoche überhaupt noch nicht gegeben. Dagegen haben sich aus der vorgallischen Zeit Geschichtsquellen anderer Art, nähmlich Weih-Inschriften, Vertragsurkunden und sonstige Monumente wenn gleich in spärlicher Anzahl erhalten; sie verdienen, besonders in Betracht gezogen zu werden.

Der aus Inschriften bestehenden oder mit Inschriften versehenen Denkmale, welche die gallische Zerstörung überdauert haben, und für deren Vorhandenseyn im siebenten oder achten Jahrhundert der Stadt uns durch Augenzeugen Gewähr geleistet wird, sind es folgende. 1) Die Stiftungsurkunde des aventinischen Dianentempels, den unter Servius Tullius Regierung Römer und Latiner auf gemeinsame Kosten als Bundestempel erbauten. Die Urkunde war in altgriechischen Schriftzeichen einer ehernen Säule eingegraben, und war noch zu Dionysius Zeiten zu sehen [1]). — 2) Die Urkunde des Bundesvertrags, den der zweite Tarquinius mit den Gabinern schloß, ein mit einer Rindshaut überzogener hölzerner Schild, auf welchem in alterthümlicher Schrift die Vertragsbedingungen verzeichnet waren. Er wurde im Tempel des Sancus aufbewahrt, wo ihn Dionysius, wie aus seiner Beschreibung zu schließen ist, selbst gesehen haben muß [2]). Verstanden freilich hat er die Inschrift,

---

4) IV, 7. XXXIX, 52.; auch IX, 18.

1) Dionys. IV, 26. p. 230, 39 ff. Auf diese Stiftungsurkunde bezieht sich vielleicht auch das Bruchstück bei Fest. p. 165 Nesi.

2) Dionys. IV, 58. p. 257, 6. Paul. Diac. p. 56 Clypeum, wo freilich die Handschriften zwischen Gabinorum und Sabinorum schwanken. Horat. Epist. II, 1, 25: foedera regum vel Gabiis vel cum rigidis aequata Sabinis (letzteres foedus von ungewisser Beziehung). Und im Allgemeinen Quintil. VIII, 2, 12: ut si

wenn er sie auch in Augenschein genommen hat, wohl schwerlich, wie man aus der gleich nachher zu erwähnenden Nachricht des Polybius abnehmen kann. Er folgt also mit seiner Angabe wohl nur der überlieferten und zu seiner Zeit verbreiteten Meinung. — 3) Die Urkunde des Schiffahrts- und Handels-Vertrags, den Rom im ersten Jahre der Republik, unter dem Consulate des Junius Brutus und M. Horatius, mit Karthago abschloß. Die Originaltafel befand sich zu Polybius Zeit aller Wahrscheinlichkeit nach, wie die übrigen ehernen Tafeln, auf denen die Verträge zwischen Rom und Karthago verzeichnet waren, in dem beim kapitolinischen Juppiters-Tempel gelegenen Reichsarchiv (Tabularium oder Aerarium), das damals unter der Aufsicht der (curulischen) Aedilen stand [3]), aber im Capitolsbrand des Jahrs 671 sammt den darin aufbewahrten Documenten ein Raub der Flammen wurde. Polybius theilt den Text des Vertrags mit [4]), bemerkt übrigens, die Sprache sey so alterthümlich, daß selbst die unterrichtetsten Römer seiner Zeit Manches nur mit Mühe verstehen könnten. — 4) Die Urkunde des Bündnisses, das Consul Sp. Cassius im Jahr 261 d. St. mit den latinischen Staaten abschloß. Die eherne Säule, auf welcher der Bundesvertrag stand, war noch in Ciceros jüngeren Jahren vorhanden [5]): daß es noch die nähmliche Säule war, die im Jahr 261 errichtet wurde, darf freilich bezweifelt werden. Den Text der Urkunde kannte noch Verrius Flaccus, der Bruchstücke daraus mittheilt [6]). — 5) Die Lex Icilia (des Volkstribunen L. Icilius Ruga) de Aventino publicando [7]) aus dem Jahr 298 d. St., urkundlich aufbewahrt im aventinischen Dianentempel auf einer ehernen Säule,

---

quis commentarios pontificum et vetustissima foedera et exoletos auctores scrutatus (voces ex iis petat ab usu remotas).

3) Polyb. III, 26, 1. S. u. den Abschnitt über die Aedilen.

4) Polyb. III, 22.

5) Cic. pro Balb. 23, 53. Auch Livius II, 33 scheint in den Worten nisi foedus cum Latinis, columna aenea insculptum, monumento esset das Vorhandensein des Monuments vorauszusetzen: mit Unrecht: denn aus Ciceros Ausdrücken foedus, quod quidem nuper in columna aenea meminimus post Rostra incisum et perscriptum fuisse geht klar hervor, daß zu der Zeit, als er diese Worte sprach, die Säule nicht mehr vorhanden war.

6) Fest. p. 166 Nancitor.

7) Liv. III, 31.

die noch zu Dionysius Zeit vorhanden war [8]). — 6) Das foedus Ardeatinum vom Jahr 310 d. St., das der Geschichtschreiber Licinius Macer, Zeitgenosse Sullas, noch gekannt und gelesen hat [9]). — 7) Der im Jahr 317 (nach Andern 326 oder 328) von Cornelius Cossus geweihte linnene Panzer des Tolumnius, als Weihgeschenk niedergelegt im Tempel des Juppiter Feretrius, dessen Inschrift noch Augustus las [10]). — Diese sieben monumentalen Urkunden sind die einzigen aus den viertehalb ersten Jahrhunderten der Stadt, deren späteres Vorhandenseyn uns von Augenzeugen verbürgt wird. Auch das von Livius erwähnte uralte Gesetz über die Einschlagung des Jahres-Nagels muß, wie aus dieses Geschichtschreibers Worten zu schließen ist, zur Zeit der ältesten Annalisten, etwa der des Cintius Alimentus, noch vorhanden gewesen sein [11]); außerdem finden wir noch eine im Jahr 282 d. St. unter dem Consulat des L. Pinarius und P. Furius gegebene und einer ehernen Säule eingegrabene Lex erwähnt, jedoch ohne genauere Angabe ihres Inhalts [12]); manche andere Urkunden, besonders Vertragsurkunden, mögen bis auf Sullas Zeit theils im capitolinischen Juppiters-Tempel, theils im benachbarten Archiv der Aedilen vorhanden gewesen seyn, aber im Capitolsbrand des Jahrs 671 ihren Untergang gefunden haben. Die Gesetze der zwölf Tafeln sind oben absichtlich nicht mit aufgeführt worden, da die Originaltafeln derselben zu der Zeit, als die Historiker schrieben, in keinem Fall mehr vorhanden gewesen sind. Die ehernen Säulen, denen das Zwölftafelgesetz ursprünglich eingegraben worden war, standen nähmlich auf dem Forum [13]), sie sind daher, wie man annehmen muß, in der gallischen Verwüstung zu Grund gegangen [14]), oder wahrscheinlicher noch — denn Erz war

8) Dionys. X, 32. p. 659, 16.

9) Liv. IV, 7.

10) Liv. IV, 20.

11) Liv. VII, 3: lex vetusta est, *priscis litteris* verbisque scripta, ut, qui praetor maximus sit, Idibus Septembribus clavem pangat. Fixa *fuit* dextro lateri aedis Jovis optimi maximi, ex qua parte Minervae templum est.

12) Varr. ap. Macrob. I, 13, 21. p. 276.

13) Dionys. X, 57. p. 681, 19. Diod. Sic. XII, 26. Pompon. de orig. jur. §. 4.

14) Livius VI, 1 sagt das Gegentheil nicht; es heißt hier nur: (nach dem Abzug der Gallier) foedera et leges duodecim tabularum *conquiri* jusserunt (tribuni mil. consul. potestate).

in jeder Form so gut wie Geld — von den Galliern mitgenommen worden. Auch von den Denktafeln triumphirender Feldherrn, deren die Geschichtschreiber Erwähnung thun [15]), reicht keine über das gallische Unglück hinauf: die älteste, deren gedacht wird, ist diejenige des Dictators T. Quinctius Cincinnatus aus dem Jahr 374 d. St. [16])

Die Bedeutung der eben aufgezählten Urkunden ist vom Gesichtspunkt der historischen Kritik aus nicht ganz gering anzuschlagen; sie sind Marksteine, die einer ungezügelten und maaslosen Scepsis Halt gebieten. Das Bündniß des Servius Tullius mit den Latinern, den karthagischen Handelsvertrag, den Bundesvertrag des Sp. Cassius wird kein besonnener Geschichtsforscher in Zweifel ziehen. Leider aber sind es eben nur ganz wenige Thatsachen, die auf solche Weise außer Zweifel gesetzt werden; und, was noch schlimmer ist, die Glaubwürdigkeit der traditionellen Geschichte gewinnt durch jene Monumente nichts. Es wird im Verlaufe dieser Untersuchungen gezeigt werden, daß drei der aufgeführten Urkunden — der Bundesvertrag des Tarquinius mit den Gabinern, der karthagische Handelsvertrag und das latinische Bündniß des Sp. Cassius — theils in ausdrücklichem Widerspruch mit der traditionellen Geschichte stehen, theils wenigstens zu Folgerungen berechtigen, die auf die Glaubwürdigkeit derselben kein günstiges Licht werfen. Auch an das ardeatische Bündniß und die Weihinschrift des tolumnischen Panzers knüpfen sich historische Controversen, zu denen der Widerspruch dieser Urkunden mit der traditionellen Geschichte Anlaß gegeben hat. Das gleiche gilt vom icilischen Gesetz, das mit der gemeinen Tradition ebenfalls nicht vollständig in Einklang steht. Kurz, jene Monumente dienen der gemeinen Tradition so wenig zur Stütze, daß sie vielmehr nur darthun, wie wenig Urkundlichkeit derselben zukommt.

9. Den eben aufgezählten monumentalen Urkunden reihen sich etwelche andere Monumente, nähmlich einige Kunstdenkmale an, die sich auf historische Personen oder Ereignisse der vorgallischen Epoche bezogen, und deren Vorhandenseyn uns gleichfalls durch

15) Vgl. Atil. Fortunat. p. 2680: in tabulis antiquis, quas triumphaturi duces in Capitolio figebant, victoriæque suæ titulum saturniis versibus prosequebantur, talia repperi exempla. Fest. p. 162 Navali. Mehr bei Zell, Ferienschriften II, 190. ff. Corssen, orig. poesis lat. p. 120.

16) Liv. VI, 29. Fest. p. 363 Trientem.

Augenzeugen berichtet wird. Dieser Denkmale sind es folgende: die Bildsäulen der acht römischen Könige auf dem Capitol [1]); das Standbild des Junius Brutus ebendaselbst [2]); das Standbild des Attus Navius vor der Curie [3]); dasjenige des Servius Tullius im Fortunatempel, ein hölzernes Schnitzwerk [4]); dasjenige des Horatius Cocles auf dem Comitium [5]); dasjenige der Clölia auf der Höhe des heiligen Wegs [6]); dasjenige des Ephesiers Hermodorus, der sich um die Decemviralgesetzgebung verdient gemacht hatte, auf dem Comitium [7]); dasjenige des Minucius Augurinus, der in der Hungersnoth des Jahrs 315 Präfectus Annonä gewesen war, vor der Porta Trigemina [8]); endlich die Statuen der vier römischen Gesandten, die im Jahr 316 in Fidenä ermordet worden waren, in der Nähe der Rostren [9]). Hiezu kommt aus der nachgallischen Zeit — außer den Statuen des Camillus und des Samnitenbesiegers Q. Marcius [10]) — namentlich noch das Standbild der säugenden Wölfin sammt den Zwillingen, im Jahr 458 d. St. von zwei Ogulniern, damaligen Curul-Aedilen, gestiftet und beim ruminalischen Feigenbaum aufgestellt [11]).

Es ist diesen Kunstdenkmälern nicht alle Beweiskraft abzusprechen, aber ein bedeutendes Gewicht kann nicht auf sie gelegt werden. Zuerst deßhalb nicht, weil wir von einzelnen der aufgeführten Statuen wissen, daß sie keine Inschrift trugen, und daß die Beziehung oder Deutung, die man ihnen gab, nur auf der un-

1) Plin. H. N. XXXIII, 4, (9). 6, (24). XXXIV, 11, (22). 13, (29). Appian. B. C. I, 16. Dio Cass. 43, 45. Unter ihnen die Bildsäule des Tatius — nach Plin. H. N. XXXIV, 11, (23). Ascon. in Cic. Scaur. p. 30 Orell.

2) Plin. H. N. XXXIII, 4, (9). Plut. Brut. 1.

3) Plin. XXXIV, 11, (22). 13, (29). Liv. I, 36. Dionys. III, 71. p. 204, 21.

4) Dionys. IV, 40. p. 243, 48. Ov. Fast. VI, 570. 613. 625. Val. Max. I, 8, 1, 11.

5) Liv. II, 10. Dionys. V, 25. p. 296, 30. Plut. Popl. 16. Plin. XXXIV, 11, (22). Gell. IV, 5.

6) Liv. II, 13. Dionys. V, 35. p. 303, 49. Plut. Popl. 19. Plin. H. N. XXXIV, 13, (28. 29). Senec. Cons. ad Marc. 16. Serv. Aen. VIII, 646.

7) Plin. XXXIV, 11, (21).

8) Plin. XVIII, 4. XXXIV, 11, (21). Dionys. Exc. Escor. XII, 1 (Fragm. hist. gr. ed. Müller II, Praef. p. XXXVI).

9) Plin. XXXIV, 11, (23). Liv. IV, 17. Cic. Philipp. XI, 2, 4.

10) Plin. XXXIV, 11, (§. 23).

11) Liv. X, 23. Mehr darüber im achten Buch.

sichern Ueberlieferung der Volkssage beruhte. Das angebliche Standbild der Clölia z. B. wurde von Andern für ein Standbild der Valeria, der Tochter Publicolas, erklärt [12]). Zweitens kommt in Betracht, daß das Alter der Meisten der genannten Monumente ganz ungewiß und unverbürgt ist. Plinius hält sie zwar für uralt; er läßt z. B. die capitolinischen Königsstatuen aus der Königszeit stammen, und meint, die Könige hätten sie sich selbst gesetzt [13]). Allein welches Gewicht kann das Kunsturtheil eines Mannes haben, der an Statuen aus Euanders Zeit glaubt [14]), und die noch in der Kaiserzeit bewunderten Wandmalereien zu Ardea und Lanuvium, die überdieß griechische Stoffe darstellten, über die Zeit von Roms Gründung hinaufsetzt [15])!

10. Im Vorstehenden sind diejenigen Urkunden und Monumente aufgezählt worden, von denen noch zur Zeit der Annalisten und Geschichtschreiber die ächten Originale oder wenigstens getreue Copieen vorhanden waren; in zweiter Reihe kommen zu ihnen solche Urkunden und Schriftdenkmäler hinzu, die auf dem Wege der gewöhnlichen schriftlichen Ueberlieferung fortgepflanzt worden sind. Es fragt sich, ob sich solche Urkunden aus der Königszeit erhalten haben. Dürften wir der Tradition glauben, so wäre es allerdings der Fall gewesen: königliche Gesetze, *leges regiae*, und Denkschriften der Könige, *commentarii regum*, werden theils im Allgemeinen, theils unter genauerer Angabe ihres Inhalts angeführt [1]). Daß diese Angaben nicht aus der gemeinen Ueberlieferung

12) Plin. H. N. XXXIV, 13, (29).

13) Plin. XXXIV, 13, (29).

14) Plin. XXXIV, 16, (33).

15) Plin. XXXV, 6, (17).

1) Die allgemeinen Erwähnungen sind Liv. VI, 1: (nach dem gallischen Brand) inprimis foedera ac leges (erant autem eae duodecim tabulae et quaedam regiae leges), conquiri, quae comparerent, jusserunt (tribuni militum consulari pot.). XXXIV, 6: vetus legia rex, simul cum ipsa urbe nata. Dionys. II, 24. p. 94, 12. II, 63. p. 124, 9 und sonst. Marcell. Dig. XI, 8, 2. Papin. in Collat. Leg. Mos. et Rom. IV, 8: cum patri lex regia dederit in filium vitae necisque potestatem. Pompon. de orig. jur. §. 2. Die speziellen Anführungen und die Bruchstücke hat am besten Dirksen gesammelt, Versuche zur Kritik und Auslegung der Quellen des röm. Rechts 1823. Abhdlg. VI. S. 234 — 358. Eine Aufzählung und Charakteristik der ältern Sammlungen ebendas. S. 249 — 260. Nach Dirksen sind erschienen Abegg, de antiquiss. Rom. jure crim. Königsb. 1823. Scheibner, de leg. Rom. regiis Erf. 1824.

geſchöpft ſind, wie z. B. die Angaben über die politiſchen und adminiſtrativen Einrichtungen der Könige, ſondern daß es eine Sammlung der ſogenannten königlichen Geſetze gegeben haben muß, aus der jene Citate entlehnt ſind, beweist die Form und Faſſung dieſer letztern: ſie ſind nähmlich ſo formulirt, daß man ſieht, ſie machen darauf Anſpruch, den urſprünglichen Wortlaut des betreffenden Geſetzes wiederzugeben [2]). Das Vorhandenſeyn einer ſolchen Sammlung königlicher Geſetze wird überdieß auch ausdrücklich bezeugt: ſie iſt unter dem Namen jus Papirianum bekannt, und als ihr Urheber gilt ein gewiſſer Sextus Papirius [3]). Allein dieſes papirianiſchen Rechts wird erſt in ſehr ſpäter Zeit gedacht [4]), und der Urheber der ganzen Sammlung, Sextus Papirius, iſt eine völlig apokryphe Perſon [5]). In jedem Fall iſt an die Authentie dieſer ſogenannten

Elvers, Observat. de clariss. monumentis, quibus rom. jpr. antiquitas Caesarum tempore testata est, Part. I (Roſt. 1834.) p. 7. ff. Egger, lat. serm. vetust. reliq. 1843. S. 78. ff.

2) Es ſind dieß hauptſächlich folgende Stellen: Fest. p. 178 Occisum. p. 189 Opima. p. 230 Plorare. p. 273 Reus. Paul. Diac. p. 6 Aliuta p. 221. Parrici quaestores. p. 222 Pellices. Plin. H. N. XIV, 14 (§. 88). Serv. Aen. VI, 609 (nach der Lesart ex lege Romuli et XII Tabularum — ſ. Dirkſen Verſuche S. 287 und Zwölftafelfragmente S. 605).

3) Pompon. de orig. jur. §. 2: Romulus — leges quasdam et ipse curiatas ad populum tulit; tulerunt et sequentes reges; quae omnes conscriptae exstant in libro Sexti Papirii, qui fuit illis temporibus, quibus Superbus, Demarati Corinthii filius (!), ex principalibus viris. Is liber, ut diximus, appellatur jus civile Papirianum. Vom jus Papirianum handeln, aber unkritiſch, Mollenbeck, disp. de jure Papir. 1697. Glück, de jure civ. Papir. 1780 und Opusc. II, 1. ff. Einert, de Papirio et jure Papir. 1798. Dazu Heineccius, obs. hist. de jure Pap., Opusc. minor. I. p. 1—14.

4) Außer von Pomponius noch von Paulus Dig. 50, 16, 144: Granius Flaccus in libro de jure Papiriano scribit, und von Macrobius III, 11, 5. p. 442: in Papiriano jure evidenter relatum est, arae vicem praestare posse mensam dicatam. Macrobius hat jedoch ohne Zweifel nicht aus der Sammlung des Papirius ſelbſt, ſondern aus dem Commentar des Granius Flaccus geſchöpft, ſ. Dirkſen, Verſuche S. 280. Dieſelbe Sammlung des ſog. Papirius iſt ohne allen Zweifel auch Serv. Aen. XII, 836: quod ait „morem ritusque sacrorum adjiciam“, ipso titulo legis Papiriae usus est, quam sciebat de ritu sacrorum publicatam gemeint.

5) Folgende Männer dieſes Namens werden genannt: 1) Der angebliche Sammler der leges regiae, Sextus Papirius, Pompon. de orig. jur. §. 2. — 2) Der Rechtsgelehrte Publius Papirius, qui fuit inprimis (juris civilis) peritus, et leges regias in unum contulit, Pompon. de orig. jur. §. 36. — 3) Der

königlichen Gesetze nicht zu denken [6]). Sie mögen uralte Gewohnheitsrechte, oder vielmehr — denn sie sind alle sacralen Inhalts — uralte Priester-Satzungen seyn, sind aber gewiß erst viel später schriftlich aufgezeichnet worden, und die Zutheilung derselben an die einzelnen Könige ist vollends ein Werk subjectiver Combination. Weit die meisten werden dem Numa beigelegt. Allein daß Numa keine geschriebenen Gesetze hinterlassen hat, sagt Cicero ausdrücklich [7]),

---

Pontifex Maximus Cajus Papirius, der nach Dionys. III, 36. p. 178, 12 die gottesdienstlichen Satzungen und Verordnungen Numas, die vor ihm schon Ancus Marcius aufgezeichnet und veröffentlicht hatte, nach der Vertreibung der Könige aufs Neue sammelte und zusammenstellte, da die Sammlung des Ancus Marcius mit der Zeit abhanden gekommen war. — 4) Der erste rex sacrorum Manius Papirius, Dionys. V. 1. p. 278, 11. — 5) Der zur Zeit der zweiten Secession im Amte befindliche Pontifex Maximus M. Papirius, Ascon. in Cic. Cornel. p. 77 Orell. — Von diesen Trägern des papirischen Namens scheint auf den ersten Anblick Jeder von Jedem verschieden zu sein, schon um des verschiedenen Vornamens willen: nichtsdestoweniger ist Nro. 1 offenbar identisch mit Nro. 2, und auch Nro. 3 ist höchst wahrscheinlich dieselbe Figur. Man hat gegen diese Identität eingewandt (Becker r. Alterth. I, 14), der Pontifex C. Papirius habe ja nicht die Gesetze der Könige, sondern die gottesdienstlichen Verordnungen Numa's gesammelt und aufgezeichnet: allein die Gesetze, die aus der papirischen Sammlung citirt werden, sind alle nicht civilrechtlichen, sondern sacralen Inhalts, und wenn dieser Sammlung der Name des Papirius vorgesetzt worden ist, so geschah dieß wahrscheinlich eben im Hinblick auf jene Sammlung des Pontifex C. Papirius, von welcher Dionysius spricht, (vgl. auch Klotz, lat. Litt.-Gesch. I, 318. ff.). Die Angaben des Pomponius, nach welchen man im Jus Papirianum allerdings eine Sammlung der Civilgesetze der Königszeit vorauszusetzen hätte, lassen sich mit der obigen Annahme freilich nicht reimen: sie können aber, gegenüber von dem Inhalt der noch vorhandenen Fragmente der papirischen Sammlung, und in Betracht der sonstigen Unwissenheit und Leichtfertigkeit des genannten Compilators, keinen entscheidenden Gegengrund abgeben.

6) Dieß ist auch das Resultat der Dirksen'schen Abhandlung, und ebenso urtheilen Rein, Zeitschr. f. A. W. 1836. S. 738 ff. Derselbe, Crim. R. der Römer 1844. S. 44—53, Puchta Institut. I. (1850) S. 121. f., wogegen Petersen dissert. de orig. hist. rom. 1835. p. 11. ff. wiederum die Ursprünglichkeit und Aechtheit dieser Gesetze vertheidigt hat.

7) Rep. V, 2, 3: illa autem diuturna pax Numae mater huic urbi juris et religionis fuit; qui legum etiam scriptor fuisset, quas scitis exstare, eine Stelle, die nur dann einen Sinn erhält, wenn man (mit Osann) scriptor legum in seiner engern Bedeutung faßt im Gegensatz gegen lator legum. Numa gab, will Cicero sagen, Gesetze, quas scitis exstare, und er hätte sie auch schriftlich aufgezeichnet und hinterlassen (legum etiam scriptor fuisset), wenn — man ergänze: wenn damals die Schrift schon in allgemeinem Gebrauch gewesen wäre.

von Romulus sagen es Andere [8]), und daß das Nähmliche ganz allgemein von sämmtlichen Königen gilt, beweisen alle Ueberlieferungen über die Decemviral-Gesetzgebung, nach welchen eben die Rechtsungewißheit, der Mangel geschriebener Gesetze das Motiv dieser Legislation war. Dionysius sagt ausdrücklich, vor der Gesetzgebung der zwölf Tafeln habe das ganze Recht in den Ueberlieferungen der juristischen Praxis bestanden; nur ganz Weniges sei in gewissen heiligen Büchern verzeichnet gewesen, was Gesetzeskraft gehabt habe, dessen Kenntniß aber nur den Patriciern zugänglich gewesen sei [9]). Und an einer andern Stelle sagt er, die Decemvirn hätten die Gesetze der zwölf Tafeln theils aus den griechischen Gesetzgebungen, theils aus dem einheimischen, ungeschriebenen Gewohnheitsrecht geschöpft [10]). Je weniger aber heutzutage ein Zweifel darüber sein kann, daß die Gesetzgebung der zwölf Tafeln ihrem Hauptinhalt nach auf dem frühern römischen Gewohnheitsrechte beruht, gewissermaßen nur eine Redaction desselben ist, um so geringere Wahrscheinlichkeit hat die Annahme, daß es schon vorher eine Sammlung geschriebener Gesetze gegeben hat. Es steht mit dem Gesagten nicht im Widerspruch, stimmt vielmehr ganz damit überein, wenn die Tradition gewisse Zwölftafelgesetze auf die Könige zurückführt, und als leges Romuli oder Numae (d. h. als uralte Gewohnheitsrechte) bezeichnet [11]). Welche Bewandtniß es mit den sogenannten königlichen Gesetzen hat, sieht man namentlich daraus, daß ein und dasselbe Gesetz, das Gesetz über die Spolia Opima, bald als Lex Numae [12]), bald aus den Commentarien Nu-

---

Ebenso vorsichtig drückt sich Cicero Rep. II, 14, 26 aus: Numa animos propositis legibus his, quas in monumentis habemus, mitigavit. An beiden Stellen sind wahrscheinlich die libri pontificii gemeint.

8) Tac. Ann. III, 26: nobis Romulus, ut libitum, imperitaverat. Pompon. de orig. jur. §. 1.: et quidem initio civitatis nostrae populus sine lege certa, sine jure certo primum agere instituit, omniaque manu a regibus gubernabantur, — womit freilich das gleich folgende in auffallendem Widerspruch steht.

9) Dionys. X, 1. p. 627, 32. Von der Königszeit heißt es hier insbesondere p. 627, 23: *τὸ μὲν ἀρχαῖον οἱ βασιλεῖς ἐτάττοντο ταῖς δεομένοις τὰς δίκας, καὶ τὸ δικαιωθὲν ὑπ' ἐκείνων, τοῦτο νόμος ἦν.*

10) Dionys. X, 57. p. 681, 4: *ἐκ τῶν παρὰ σφίσιν αὐτοῖς ἀγράφων ἐθισμῶν.*

11) Die betreff. Gesetze sammt den Belegstellen sind unten in dem Abschn. über die Decemviralgesetzgebung angegeben.

12) Fest. p. 189 Opima. Serv. Aen. VI, 860.

mas [13]), bald aus den Pontificalbüchern [14]) citirt wird. Es wird hiedurch die Vermuthung nahe gelegt, die sog. Gesetze des Numa seien eben in den Pontificalbüchern enthalten gewesen; ja sie sind fast alle von der Art, daß sie nothwendigerweise in denselben enthalten sein mußten. Da man die Pontificalbücher für ein Werk Numa's ansah [15]), so begreift sich leicht, wie man dazu kam, die dort verzeichneten Vorschriften als Gesetze Numa's anzusehen. Vielleicht dürfen wir noch weiter gehen, und sagen, das ganze jus Papirianum sey — in verhältnißmäßig erst später Zeit — aus den Pontificalschriften, besonders den Commentarien der Priester, gefertigt worden. Wenn man dieser Compilation den Namen des Papirius vorsetzte, so geschah dieß wahrscheinlich mit Rücksicht auf die uralte, längst untergegangene, papirische Gesetzessammlung, von der sich, wie man aus Dionysius sieht, eine dunkle Kunde erhalten hatte. Der Name Papirius scheint überhaupt in der spätern Tradition eine typische Bedeutung gehabt zu haben, als schriftstellerische Auctorität in sacralen Dingen: Grund genug, diesen Namen einer Sammlung sacraler Normen vorzusetzen.

Nicht anders sind die sogenannten commentarii regum [16]) zu beurtheilen. Von den Commentarien des Numa [17]) ist in diesem Sinne so eben die Rede gewesen. Daß namentlich das Classengesetz des Servius Tullius, das wir bei Festus zweimal citirt finden [18]), zur Zeit des Verrius Flaccus, ja schon zur Zeit der beginnenden Geschichtschrei-

13) Plut. Marcell. 8.

14) Fest. p. 189 Opima.

15) S. u. S. 35. Anm. 20.

16) Sie werden allgemein angeführt Cic. pro Rabir. p. r. 5, 15: quum iste omnes et suppliciorum et verborum acerbitates non ex memoria vestra ac patrum vestrorum, sed ex annalium monumentis atque ex regum commentariis conquisierit. Gemeint sind ohne Zweifel die commentarii Tulli, nach 4, 13 (obwohl hier Tarquinii steht) verglichen mit Liv. I, 26.

17) Sie werden genannt Liv. I, 31. 32. Plut. Marcell. 8. — Statt commentarii Numae, wie Livius in der zuerst angeführten Stelle sich ausdrückt, hatte der Annalist Piso, aus dem Livius jene Nachricht wahrscheinlich geschöpft hat, den Ausdruck libri Numae gebraucht (ap. Plin. H. N. XXVIII, 4).

18) Fest. p. 246: „Pro censu classis juniorum" Servius Tullius dixit in descriptione centuriarum. p. 249: „Procum patricium" in descriptione classium, quam fecit Servius Tullius, significat procerum. Vgl. auch Cic. Rep. II, 22, 40: (Servius Tullius) etiam verbis ac nominibus ipsis fuit diligens, qui quum locupletes „assiduos" appellasset, eos, qui nihil in suum censum praeter caput attulissent, „proletarios" nominavit.

bung nicht mehr authentisch vorhanden war, sieht man aus den überlieferten Census-Ansätzen, von denen unten gezeigt werden wird, daß sie nicht die ursprünglichen seyn können. Diese Wahrnehmung berechtigt zu dem Schlusse, daß es eben nur das traditionelle Censusformular oder Classengesetz der noch nicht reformirten Centurien-Verfassung war, was die römischen Antiquare zur Hand hatten, und das sie aus dem Grunde als Werk des Servius Tullius ansahen und bezeichneten, weil einmal die Centurien-Verfassung, wie sie vor der Reform bestand, als Werk des Servius Tullius galt. Es dient nur zur Bestätigung dieser Ansicht, wenn wir für denselben Ausdruck, wofür bei Festus das Classengesetz des Servius Tullius als Quelle genannt ist, bei Cicero die tabulæ censoriæ citirt finden [19]). Auch das alte Wahlgesetz, nach welchem die Consulwahlen vollzogen wurden, führte man vermöge einer analogen Reflexion auf die Commentarien des Servius Tullius zurück [20]). Was es mit diesen Commentarien der Könige überhaupt für eine Bewandtniß hat, wird aus dem folgenden Abschnitt noch deutlicher werden: sie erklären sich aus den ganz entsprechenden Commentarien der Magistrate — ein Name, unter dem man die traditionellen Formulare und Amts-Instructionen der verschiedenen Behörden begriff. Diejenigen dieser Instructionen und Formulare, welche sich auf königliche Institute bezogen, wurden nun natürlich auf den betreffenden König zurückgeführt, und nicht mehr als commentarii magistratuum, sondern als commentarii des betreffenden Königs angesehen und bezeichnet.

11. Die *commentarii magistratuum*, von denen so eben die Rede gewesen ist, und die unter den Geschichtsquellen nicht übergangen werden dürfen, waren Urkunden, Geschäftsformulare und sonstige Aufzeichnungen, welche die Amtsführung einer Behörde betrafen und die in deren Amtsarchiv aufbewahrt wurden: kurz, was man heutzutage Registratur nennt. So werden commentarii consulum erwähnt, und Varro theilt aus ihnen ein Bruchstück mit [1]). Die alte Denkschrift eines Quästors [2]), aus welcher derselbe Varro einige

19) Cic. Orat. 46, 156.

20) Liv. I, 60: ex commentariis Servii Tullii. Zu erklären aus I, 48: id ipsum tam moderatum imperium, quia unius esset, deponere eum (Servium Tullium) in animo habuisse, quidam auctores sunt.

1) de L. L. VI, 88.

2) Commentarium vetus anquisitionis M. Sergii Quaestoris, qui capitis

Sätze aufbewahrt hat [3]), ist wohl gleichfalls dem Amtsarchiv der Quästoren entnommen; und aus der Registratur der Prätoren mag das Meiste von dem geschöpft sein, was Sueton in seinen libris Prætorum [4]) gesammelt hat. Diese commentarii oder Denkschriften enthielten vorzugsweise, wie auch der Name andeutet [5]), technische Anweisungen, Instructionen für bestimmte amtliche Verrichtungen; sie mögen für die allgemeine Geschichte von geringerem Belang gewesen seyn. Wichtiger waren in dieser Hinsicht, besonders für die Statistik, die tabulæ censoriæ. Man begriff unter diesem Namen die ganze amtliche Registratur der Censoren, die in früherer Zeit im Archiv und Amtslokal der Censoren, dem Atrium Libertatis [6]), gegen das Ende der Republik im Tempel der Nymphen [7]) aufbewahrt wurde; es gehörten dazu namentlich die Bürger- und Censuslisten [8]), deren Führung, wie bekannt, den Censoren, in ältester Zeit den

accusavit Trogum — Varr. L. L. VI, 90. Die Denkschrift stammt aus einer Zeit, in welcher die Quästoren noch im Besitze der Criminalgerichtsbarkeit waren, ist also älter, als die Einsetzung der triumviri capitales, die ins Jahr 465 d. St. fällt.

3) L. L. VI, 91. 92.

4) Erwähnt von Prisc. VIII, 4, 20. p. 793; c. 4, 21. p. 794. XVIII, 19, 149. p. 1164.

5) Vgl. Gell. XIV, 7, 1: Cn. Pompeius consul primum cum M. Crasso designatus est. eum magistratum Pompeius cum initurus foret, quoniam per militiae tempora rerum expers urbanarum fuit, M. Varronem, familiarem suum, rogavit, ut commentarium faceret εἰσαγωγικόν, ex quo disceret, quid facere dicereque deberet, cum senatum consuleret. eum librum commentarium, quem super ea re Pompeio fecerat, perisse Varro ait.

6) Liv. XLIII, 16. Fest. p. 241 Probrum.

7) Cic. pr. Mil. 27, 73. Vgl. pro Cael. 32, 78. pro. Rabir. p. r. 3, 7. Parad. 4, 2, 30.

8) Jedoch nicht blos diese: auch die Formulare, nach denen der Census vorgenommen wurde (Cic. Orat. 46, 156: centuriam, ut censoriae tabulae loquuntur, fabrum et procum audeo dicere, non fabrorum et procorum, coll. Fest. p. 249: procum patricium in descriptione classium, quam fecit Servius Tullius, significat procerum), die Vorschriften über das dabei zu beobachtende Ritual (Varr. L. L. VI, 86. Val. Max. IV, 1, 1, 10.), die Verzeichniße der Staatsdomänen und Staatseinkünfte (Cic. de leg. agrar. I, 2, 4. Plin. XVIII, 3. Gell. II, 10, 1) und andere Urkunden dieser Art wurden unter dem Namen der tabulae censoriae oder libri censorii befaßt. Der Ausdruck steht auch, jedoch ohne nähere Bestimmung, Liv. IV, 8: (es sey eine neue Magistratur nöthig), cui scribarum ministerium, custodiaeque et tabularum cura, cui arbitrium formulae censendi subjiceretur. XLIII, 16: signatis tabellis publicis clausoque tabulario.

Consuln oblag [9]). Dürften wir den Ueberlieferungen der Geschichtschreiber Glauben schenken, so hätten diese Censusregister sehr hoch hinaufgereicht, noch weit über die Einsetzung der Censur, bis auf Servius Tullius: wenigstens wird das Ergebniß der ersten Volkszählung, die von Servius Tullius angestellt worden sein soll, von mehreren Schriftstellern berichtet [10]), unter ihnen von Dionysius, der sich für seine Angabe ausdrücklich auf die Censusregister beruft [11]). Auch aus den spätern Jahrzehnten bis auf die gallische Zerstörung herab, aus den Jahren 246 [12]), 256 [13]), 261 [14]), 280 [15]), 289 [16]), 295 [17]), 362 [18]) werden die Ergebnisse der Volkszählungen überliefert: von da an auffallender Weise nicht mehr bis zum Jahr 436 [19]). Es wird im Verlaufe dieser Untersuchungen ausführlicher von jenen Census-Angaben die Rede seyn, und es werden dabei die großen Bedenken entwickelt werden, die gegen die Möglichkeit und Geschichtlichkeit der überlieferten Zahlen sprechen. In der Registratur der Censoren befanden sich ohne Zweifel, wie in den Amtsarchiven der übrigen Magistrate, auch commentarii. In der That werden von Dionysius solche commentarii censorum erwähnt: aber er versteht darunter Privat-Aufzeichnungen der Censoren, die, wie er sagt, in der betreffenden Familie von Vater auf Sohn sich fortgeerbt hätten [20]). Es liegt in der Natur der Sache, daß diese censorischen Denkwürdigkeiten nicht über die Einsetzung der Censur

9) Liv. IV, 8. Plut. Cat. maj. 16. Zonar. VII, 19. p. 349, d.

10) Dionys. IV, 22. p. 225, 42. Liv. I, 44. Eutrop. I, 7.

11) Dionys. a. a. O.: ὡς ἐν τιμητικοῖς φέρεται γράμμασιν.

12) Dionys. V, 20. p. 293, 11. Plut. Popl. 12.

13) Dionys. V, 75. p. 338, 35. vgl. VI, 63. p. 390, 18.

14) Dionys. VI, 96. p. 416, 31.

15) Dionys. IX, 36. p, 594, 44.

16) Liv. III, 3.

17) Liv. III, 24. Eutrop. I, 16.

18) Plin. XXXIII, 5, (16.) coll. Dionys. I, 74. p. 61, 1.

19) Liv. IX, 19. Nur Hieronymus Chron. p. 350. berichtet unter Olymp. 110 das Ergebniß einer Volkszählung: es scheint hier aber ein Irrthum obzuwalten, da alle anderen Quellen von einem um diese Zeit abgehaltenen Census nichts wissen.

20) Dionys. I, 74. p. 60, 43: δηλοῦται ἐκ τῶν καλουμένων Τιμητικῶν Ὑπομνημάτων, ἃ διαδέχεται παῖς παρὰ πατρός, καὶ περὶ πολλῶ ποιεῖται, τοῖς μεθ' ἑαυτὸν ἐσομένοις παραδιδόναι· πολλοὶ δ' εἰσὶν ἀπὸ τῶν τιμητικῶν οἴκων ἄνδρες ἐπιφανεῖς οἱ διαφυλάττοντες αὐτά. Vgl. Plin. XXXV, 2, (7): tabulina codicibus inplebantur et monimentis rerum in magistratu gestarum. Fest. p. 356 Tablinum.

(311 d. St.) hinaufreichten; die Nachricht, die Dionysius einer Denkschrift dieser Art entnimmt, gehört dem Jahr 362 an.

12. Eine eigene Literatur bildeten die Priesterschriften [1]). Es werden mehrere Bücher und Schriften dieser Art genannt, aber ihr gegenseitiges Verhältniß ist dunkel, und ihr Inhalt läßt sich nur vermuthungsweise, nur annähernd bestimmen. Am häufigsten werden die libri pontificii (auch libri pontificales oder libri pontificum) angeführt [2]). Sie enthielten, wie man aus diesen Anführungen schließen muß, die allgemeinen Satzungen des Gottesdiensts und des geistlichen Rechts, und handelten im Einzelnen von den

1) Ambrosch, observationes de sacris Rom. libris, Partic. I. Bresl. Sommer-Lect. Katal. 1840. Ders., über die Religionsbücher der Römer, Bonn 1843. Elvers, de juris sacri monumentis, Rost. 1835.

2) Varr. L. L. V, 23: ut pontifices dicunt. V, 98: haec sunt, quarum in sacrificiis exta in olla, non in veru coquuntur, quas et Accius scribit et in pontificiis libris videmus. Cic. Rep. II, 31, 54: provocationem etiam a regibus fuisse, declarant pontificii libri, significant nostri etiam augurales, (auch bei Senec. Epist. 108. p. 140.). Cic. de Nat. D. I, 30, 84: nominum (deorum) non magnus numerus ne in pontificiis quidem nostris, deorum autem innumerabilis. Fest. p. 189 Opima: testimonio esse libros Pontificum, in quibus sit, pro primis spoliis bove — fieri debere. p. 356 Tesca: (tesca esse) sancta loca undique saepta docent pontificis (l. pontifici) libri, in quibus scriptum est — —. p. 141 Molucrum: in libris sacrorum molucrum esse ajunt lignum quoddam quadratum, ubi immolatur. Macrob. Sat. I, 12, 21 p. 267: hanc eandem (Maiam) Bonam Faunamque et Opem et Fatuam pontificum libris indigitari. Ders. III, 20, 2 (= II, 16. p. 407): sciendum, quod ficus alba ex felicibus sit arboribus, contra nigra ex infelicibus, docent nos utrumque pontifices. Serv. Aen. XII, 603: cautum erat in pontificalibus libris, ut qui laqueo vitam finisset, insepultus abjiceretur. Ders. Eclog. V, 66: quod etiam pontificales indicant libri, (nähmlich supernos deos impari gaudere numero, infernos pari). Ders. Georg. I, 21: nomina haec numinum in Indigitamentis inveniuntur, id est in libris pontificalibus, qui et nomina deorum et rationes ipsorum nominum continent. Ders. ebendas. I, 272: quoniam cautum in libris sacris est, feriis denicalibus aquam in pratum ducere, nisi legitimam, non licet. — sane quae feriae, a quo genere hominum, vel quibus diebus observentur, vel quae festis diebus fieri permissa sint, si quis scire desiderat, libros pontificales legat. Joann. Lyd. de mens. IV, 20: φεβρουᾶρε τὸ καθᾶραι τὰ ποντιφικάλια βιβλία καλεῖ, Φέβρον (l. Φέβρουον) τὸν Πλάτωνα. Vgl. noch Cic. de orat. I, 43, 193. Horat. Ep. II, 1, 26 (wo jedoch unter pontificum libri wahrscheinlicher die annales pontificum zu verstehen sind). Tac. Ann. III, 58. Gell. X, 15, 1. XIII, 22, 1. Colum. R. R. II, 21, 5. p. 124: nos apud pontifices legimus, feriis tantum denicalibus mulos jungere non licere, ceteris licere. Serv. Aen. VII, 190. IX, 408. Ders. Georg. I, 344.

heiligen Orten, den heiligen Zeiten, dem Ritual und Ceremoniell des Gottesdienſts, endlich den gottesdienſtlichen Aemtern und Perſonen, deren Rechten und Pflichten. Die varroniſche Argeer-Urkunde z. B. iſt ohne Zweifel dieſen Büchern entnommen, und gehörte wahrſcheinlich demjenigen Theile derſelben an, der von den heiligen Orten handelte. Dieſe Prieſterſchriften heißen auch Indigitamenta [3]), ein Name, der zunächſt und nach ſeiner eigentlichen Bedeutung die Gebetsformeln bezeichnet, nach denen eine Gottheit angerufen werden mußte, wenn ſie nach einer beſtimmten Seite ihrer Wirkſamkeit, in Beziehung auf einzelne beſtimmte Lebensmomente, Zuſtände, Thätigkeiten, Bedürfniſſe des Menſchen wirkſam angerufen werden wollte: in welchem Fall eben jene beſondere Qualitätsbeſtimmung, jene beſondere Seite des göttlichen Weſens in der Anrufungsformel beſonders und genau benannt ſeyn mußte [4]). Verſchieden von den eben beſprochenen Pontificalbüchern waren die commentarii pontificum [5]),

3) Vgl. Serv. Georg. I, 21. (ſ. o. Anm. 2). Es darf jedoch bezweifelt werden, ob beide Ausdrücke geradezu Wechſelbegriffe waren: die Indigitamenten ſcheinen nur einen Theil jener Literatur, die unter dem Namen libri pontificii zuſammengefaßt wird, ausgemacht zu haben.

4) Indigetare = imprecari, incantare, nach Paul. Diac. p. 114 Indigitanto und Indigitamenta. Vgl. Macrob. I, 17, 15. p. 296: virgines Vestales ita indigitant: Apollo medice, Apollo Paean. Varr. ap. Non. p. 352 Numerum: in partu precabantur Numeriam, quam deam solent indigetare etiam pontifices. Macrob. I, 12, 21. p. 267 (ſ. o. Anm. 2) und im Allgemeinen Serv. Georg. I, 21.

5) Sie werden erwähnt Cic. Brut. 14, 55: (possumus suspicari disertum) Ti. Coruncanium, quod ex pontificum commentariis longe plurumum ingenio valuisse videatur. Liv. IV, 3. Plin. XVIII, 3 (ſ. d. folg. Anm.) (Cic.) pro dom. 53, 136: habetis in commentariis vestris, C. Cassium Censorem de signo Concordiae dedicando ad pontificum collegium retulisse, eique M. Aemilium, Pontificem maximum, pro collegio respondisse —. Quintil. VIII, 2, 12: obscuritas fit etiam verbis ab usu remotis, ut si commentarios quis pontificum et vetustissima foedera scrutatus id ipsum petat —, in welcher Stelle freilich commentarii pont. ein ungenauer Ausdruck für annales pont. ſeyn könnte. Die γραφαὶ τῶν ἱεροφαντῶν, in welchen nach Dionys. VIII, 56. p. 525, 42 das mehrmalige Erſcheinen der fortuna muliebris aufgezeichnet war, ſind ohne Zweifel ebenfalls die commentarii pontificum; und auch die ἱεραὶ βίβλοι, in welchen nach Dionys. X, 1. p. 627, 32 das alte Gewohnheitsrecht verzeichnet war, und aus denen in alter Zeit Recht geſprochen wurde, laſſen ſich kaum anders, als von jenen Commentarien, verſtehen. Ob Fest. p. 165 Nectere: in commentario sacrorum. p. 286 Recto fronte: in commentariis sacrorum pontificalium. p. 360 Tauri: in commentario sacrorum — die commen-

die, was hier beiläufig bemerkt seyn möge, mit den Annalen der Priester keineswegs verwechselt werden dürfen [6]). Sie waren, wie ihr Name besagt, Denkschriften, ähnlich den Denkschriften der Magistrate; sie werden daher auch meist nur in Beziehung auf Thatsachen angeführt. Was ihren näheren Inhalt betrifft, so waren sie, wie man anzunehmen Ursache hat [7]), eine Sammlung von Rechtsfällen aus dem alten Staats- und Sacral-Recht, nebst den Entscheidungen der Pontifices in Fällen ihrer Jurisdiction, eine Beispiel-Sammlung, aus welcher diejenigen, die Recht zu sprechen hatten, die allgemeine Regel sich abzogen [8]). So mochte z. B. das Inaugurations-Ritual an der Inauguration Numas anschaulich gemacht, und statt einer allgemein-gehaltenen Anweisung dieser bestimmte Vorgang erzählt seyn; die Darstellung einer Vertragsweihe durch Fetialen war in die Erzählung des Duell-Vertrags zwischen Römern und Albanern eingekleidet; das älteste Provocations-Verfahren war am Proceß des Horatiers dargestellt, und so fort. Livius scheint einige Erzählungen dieser Art, die sich nur bei ihm und bei keinem anderen Geschichtschreiber finden, aus dieser Quelle geschöpft zu haben, namentlich seine Erzählung von Numas Inauguration [9]),

---

tarii pontificum oder die libri sacrorum gemeint sind, steht dahin; es scheint jedoch eher das Letztere der Fall zu seyn.

6) Wie noch neuerdings von Nägele (Studien über altital. Staats- und Rechtsleben S. 271) und Cloſſet (Essai sur l'historiographie des Romains p. 419. not. 6. p. 423. not. 2. p. 428. not. 1) geschehen ist. Denn die Annales maximi wurden jährlich veröffentlicht (Cic. de orat. II, 12, 52: pontifex maximus res omnes singulorum annorum mandabat litteris, referebatque in album, et proponebat tabulam domi, potestas ut esset populo cognoscendi), wogegen die commentarii pontificum den Plebejern verschlossen waren (Liv. IV, 3: non ad fastos, non ad commentarios pontificum admittimur); und Stellen wie Plin. XVIII, 3: ita enim est in commentariis Pontificum: „augurio canario agendo dies constituantur, priusquam frumenta vaginis exeant, et antequam in vaginas perveniant“ oder Cic. Brut. 14, 55. pro dom. 53, 136 können in den Priester-Annalen unmöglich gestanden haben.

7) Vgl. u. A. Canulejus Worte Liv. IV, 3: obsecro vos, si non ad fastos, non ad commentarios pontificum admittimur.

8) So Niebuhr Vortr. über röm. Gesch. I, 10. vgl. auch I, 15: „die ganze frühere Verfassung scheint in den commentariis pontificum in Rechtsfällen erzählt gewesen zu sein, woraus sie Gracchanus gehabt hat (?). Der Grund dieser Nachrichten ist äußerst glaubwürdig.“

9) Liv. I, 18.

von dem durch Fetialen vollzogenen Vertrag zwiſchen den Römern und Albanern [10]), von der Provocation des Horatiers [11]), von der Feſtſtellung der fetialiſchen Formeln und Gebräuche durch Ancus Marcius [12]), von der Uebergabe Collatias [13]): ſey es, daß er den allgemeinen Regeln, die er in den Denkſchriften der Prieſter aufgezeichnet fand, ſelbſt erſt dieſe Einkleidung und Anwendung gegeben, ſey es, — was wahrſcheinlicher iſt, — daß er jene Erzählungen ſchon fertig ſo vorgefunden hat. Wie das Collegium der Pontifices, ſo hatte auch das Collegium der Augurn ſeine Bücher und ſeine Denkſchriften: jenes die libri augurales [14]), dieſes die commentarii augurum [15]): beide haben ſich wohl ähnlich zu einander verhalten, wie die libri und die commentarii pontificum. Auch Bücher der Salier (libri Saliorum) und Denkſchriften der Fünfzehnmänner (commentarii XVvirorum) werden angeführt [16]). Die hiſtoriſchen Aufzeichnungen der verſchiedenen Prieſtercollegien beſchränkten ſich jedoch nicht auf dieſe Denkſchriftenlitteratur: die einzelnen Prieſterſchaften hatten außerdem eine jede ihr Album oder ihre Faſten, worin die Träger des betreffenden Prieſterthums mit ihren Namen und nach ihrer chronologiſchen Aufeinanderfolge verzeichnet waren [17]); ſie hatten ferner ihre Protocolle (Acta), in welchen die von den betreffenden Collegien oder von einzelnen Gliedern deſſelben vollzoge-

10) Liv. I, 24. Vgl. namentlich die Worte: tum ita factum accepimus, nec ullius vetustior foederis memoria est.

11) Liv. I, 26. Vgl. Cic. Rep. II, 31, 54 (d. Stelle oben Anm. 2).

12) Liv. I, 32.

13) Liv. I, 38.

14) Varr. L. L. V, 21. 33. 58. VII, 51. Cic. Rep. II, 31, 54 (ſ. o. Anm. 2). Derſ. ebendaſ. I, 40, 63: in nostris libris, was Sen. Ep. 108. p. 140 richtig wiedergegeben wird mit in auguralibus libris. Cic. N. D. I, 33, 72. II, 4, 11. (= Val. Max. I, 1, 1, 3). (Cic.) pr. dom. 15, 39. Gell. XIII, 14, 1. Fest. p. 253 Paludati. p. 322 Sarte. Serv. Aen. IV, 45. IX, 20. Charis. II. p. 196.

15) Cic. de Div. II, 18, 42: in nostris commentariis. Fest. p. 317 Sangualis. Serv. Aen. I, 398. Plut. Marcell. 5: ἱερατικοῖς ὑπομνήμασιν ἐντυχών, freilich in Beziehung auf daſſelbe Factum, bei deſſen Erzählung Cicero und Valerius Maximus den Ausdruck libri augurales gebraucht hatten.

16) Erſtere Varr. L. L. VI, 14; letztere Censorin. 17, 9 (p. 46, 8). 17, 10 (p. 47, 2. 5). 17, 11 (p. 48, 9).

17) Orell. C. J. n. 2207. Marin. Act. Fr. Arv. I. p. 166. Plin. H. N. XI, 71. (§. 186). Ambroſch, Studien und Andeutungen S. 72. Anm. 154. Derſelbe de sacr. Rom. libr. 1840. p. 12.

nen Amtshandlungen registrirt waren [18]). Fragen wir nach dem Alter dieser weitschichtigen Litteratur, so wird gerade von derjenigen der genannten Quellen, die am meisten historischen Gehalt gehabt zu haben scheint, den Commentarien der Priester, ausdrücklich überliefert, daß sie im gallischen Brand zu Grund gegangen sey [19]). Die nach dem Brande wiederhergestellten commentarii pontificum mögen daher immerhin über die Anfänge der römischen Geschichtschreibung hinaufreichen: als authentische Urkunde können sie für die vorgallische Zeit nicht gelten. Die übrigen Bücher und Aufzeichnungen der Priester haben wohl bei jener Katastrophe das gleiche Schicksal gehabt, wenn gleich nichts hindert, mit den römischen Antiquaren anzunehmen [20]), daß der Grundstock der Indigitamenten, daß die liturgischen Formeln, daß die heiligen Lieder, z. B. die Lieder der Salier und der Arvalbrüder, aus der älteren Königszeit herstammen. [21]) Ueberhaupt haben die gottesdienstlichen Ueberlieferungen der Römer, bei der strikten Continuität ihrer Fortpflanzung, und da der Priesterstand ohne Zweifel am frühesten und ausgedehntesten von der Schreibkunst Gebrauch gemacht hat, ungleich mehr, als die erzählenden Ueberlieferungen, das Vorurtheil der Aechtheit und Ursprünglichkeit für sich: sie sind der verhältnißmäßig älteste und glaubwürdigste Bestandtheil der römischen Tradition.

13. Die vorstehende Untersuchung hat im höchsten Grade wahrscheinlich gemacht, daß die Geschichte der Königszeit von keinem gleichzeitigen Geschichtschreiber oder Annalisten aufgezeichnet worden ist; wenigstens fehlt es an jeder, auch der entferntesten Spur historischer Aufzeichnungen aus jener Zeit. Zu demselben Ergebniß ge-

18) Ambrosch, de sacr. Rom. libr. p. 12. Ein Beispiel die Acta fratrum arvalium, herausgegeben von Marini, Rom 1795.

19) Liv. VI, 1: quae in commentariis pontificum erant —, incensa urbe interiere.

20) Varr. L. L. VII, 3. Cincius und Varro bei Macrob. I, 12, 12. p. 265. Cic. de Orat. III, 51, 197. Quinct. I, 10, 20. Arnob. II, 73: Pompiliana indigitamenta. Fulgent. p. 561 Tutulus: Numa Pompilius et ipse de Pontificalibus scribens tutulum dici ait pallium, quo sacerdotes caput tutabant. Terent. Scaur. p. 2261: Numa in Saliari carmine. Horat. Ep. II, 1, 86.

21) Vgl. z. B., die saliarischen Gesänge betreffend, Quint. I, 6, 40: Saliorum carmina, vix ipsis sacerdotibus suis satis intellecta; sed illa mutari vetat religio, et consecratis utendum est. Sidon. Apoll. VIII, 16 und Varro's Urtheil über Aelius Stilo's Commentar L. L. VII, 2.

langen wir von einer andern Seite aus, wenn wir das Alter der römischen Schrift in Betracht ziehen. Wann die Buchstabenschrift zu den Römern gekommen ist, wird uns zwar nicht bestimmt und glaubhaft überliefert: denn Euander und Herkules, denen die Sage die Einführung derselben zuschreibt [1]), können natürlich als historische Individuen nicht gelten; da aber die Etrusker, deren Cultur höher hinaufreicht, als diejenige der Römer, der Tradition zufolge erst um die dreißigste Olympiade — durch den Bacchiaden Demaratos, den Vater des Tarquinius Priscus — die Buchstabenschrift erhalten haben [2]), und da diese Tradition, was wenigstens den angenommenen Zeitpunkt betrifft, alle Wahrscheinlichkeit für sich hat [3]), so haben wir Grund anzunehmen, daß auch die Römer nicht vor diesem Zeitpunkt, nicht vor der Epoche der Tarquinierherrschaft mit der Schreibkunst bekannt geworden sind. Wir haben um so mehr Grund zu dieser Annahme, da die Römer, wie jetzt als erwiesen gelten kann, ihre Buchstabenschrift nicht von den Etruskern, sondern von den Griechen, wahrscheinlich den campanischen, vermuthlich aus Kumä erhalten haben [4]), Roms Verkehr mit Kumä aber nicht über die Epoche der Tarquinierherrschaft hinaufreicht. Das älteste Schriftdenkmal Roms, dessen die glaubhafte Ueberlieferung gedenkt, ist die Stiftungsurkunde des aventinischen Dianiums aus der Zeit des Servius Tullius [5]). Sind die Römer aber erst zur Zeit des ältern Tarquinius in den Besitz der Schreibkunst gekommen, so ist natürlich eine ausgedehntere Anwendung der neuen und schwierigen Kunst, eine eigentliche schriftstellerische Thätigkeit für den ganzen Zeitraum der Königsherrschaft noch nicht vorauszusetzen. Zu monumentalen Zwecken, zur Verzeichnung von öffentlichen Verträgen und Bündnissen, zu Weih-Inschriften u. s. w. ist von der Schreibkunst, wie wir nicht zweifeln können, schon da-

1) S. die Erörterungen über Euander im siebenten Buch.

2) Tac. Ann. XI, 14 — eine Notiz, die Tacitus wahrscheinlich aus des Kaiser Claudius „tyrrhenischen Geschichten" geschöpft hat.

3) O. Müller Etrusker II, 309. f.

4) O. Müller Etr. II, 312. Derf. Kl. Schr. I, 212. Klausen, Aeneas II, 890. Anm. 1772 a. Grotefend zur Geogr. und Gesch. von Alt-Italien III, 6. Mommsen unterital. Dial. S. 39.

5) S. o. S. 18. Die angebliche Statue, die sich Romulus errichtet haben soll, ἐπιγράψας ἑλληνικοῖς γράμμασι τὰς ἑαυτοῦ πράξεις (Dionys. II, 54. p. 116, 44), bildet natürlich keine Gegeninstanz.

mals, in der Zeit der letzten Könige, Gebrauch gemacht worden, nicht aber zu ſchriftſtelleriſchen Zwecken, nicht zu hiſtoriſchen Aufzeichnungen. Das Letztere iſt ſchon deßhalb nicht anzunehmen, weil es zu ſolchen an einem geeigneten Schreibmaterial gefehlt hätte. Die gewöhnlichen Schreibmaterialen der älteſten Zeit waren — ſo weit man ſich nicht zu monumentalen Zwecken eherner Tafeln oder ehernen Säulen bediente [6] — Holzbretter [7], Leinwandſtücke [8], Thierhäute [9], Tafeln aus Baumrinde oder Baumbaſt [10]. Es iſt klar,

6) Die Stiftungsurkunde des aventiniſchen Dianentempels ſtand ἐν ξήλῃ χαλκῇ Dionys. IV, 26. p. 230, 39; die älteſten Verträge mit Karthago auf ehernen Tafeln, ἐν χαλκώμασι Polyb. III, 26; der Bundesvertrag des Caſſius mit den Latinern in columna aenea Cic. pro Balb. 23, 53. Liv. II, 33; eine Lex ungewiſſen Inhalts aus dem Jahr 282 d. St. in columna aenea, Varr. ap. Macrob. I, 13, 21. p. 276; die Lex Icilia ἐν ξήλῃ χαλκῇ Dionys. X, 32. p. 659, 16.; das Geſetz der zwölf Tafeln ἐν ξήλαις χαλκαῖς Dionys. X, 57. p. 681, 18. Liv. III, 57. Diod. Sic. XII, 26. Beim Capitolsbrand des Jahrs 69 nach Chr. verbrannten aerearum tabularum tria millia, instrumentum imperii vetustissimum, quo continebantur paene ab exordio Urbis senatusconsulta, plebiscita de societate et foedere, Suet. Vesp. 8. Vgl. noch Dionys. II, 55. p. 118, 14. III, 36. p. 178, 8: χάλκεαι ξῆλαι ἔπω τότε (zur Zeit des Ancus Marcius) ἦσαν.

7) Vgl. Liv. I, 32: omnia ea — in album relata proponere in publico jubet. Dionys. III, 36. p. 178, 8: χάλκεαι ξῆλαι ἔπω τότε (zur Zeit des Königs Ancus Marcius) ἦσαν, ἀλλ' ἐν δρυΐναις ἐχαράττοντο σανίσιν οἵ τε νόμοι καὶ αἱ περὶ τῶν ἱερῶν διαγραφαί. Joh. Lyd. de mens. I, 24: λέγεται παρὰ Ῥωμαίοις ματρίκιον τὸ πλατὺ καὶ παχὺ ξύλον. οἱ γὰρ ἀρχαῖοι ξύλοις καὶ φλοιοῖς καὶ φιλυρίνοις πίναξι πρὸς γραφὴν ἐκέχρηντο. Auch die Geſetze des Servius Tullius waren ἐν σανίσι ausgeſtellt Dionys. IV, 43. p. 245, 39. Die Annales pontificum wurden quotannis in tabula dealbata ausgeſtellt Serv. Aen. I, 373. Cic. de Orat. II, 12, 52. Die Faſten, die der Curul-Aedile Cn. Flavius veröffentlichte, proposuit circa forum in albo Liv. IX, 46.

8) So die libri lintei, von denen oben (Abſchn. 7) gehandelt worden iſt. Das alte Ritualbuch, deſſen ſich die Samniter nach Liv. X, 38 bedienten, war gleichfalls ein liber linteus. In Anagnia ſah Kaiſer Marc Aurel viele ſolche Ritualbücher in linnenen Rollen, Ep. ad Front. IV, 4. p. 100 ed. Rom. Auch die ſibylliniſchen Orakel, wenigſtens die hergeſtellten, waren auf Leinwand geſchrieben, Symmach. Epist. IV, 34. Im Allg. Varr. ap. Plin. XIII, 21 (§. 69): postea publica monumenta plumbeis voluminibus, mox et privata linteis confici coepta aut ceris.

9) So ſtand die Urkunde des Vertrags, den der jüngere Tarquinius mit den Gabinern ſchloß, auf einem mit einem Rindsfell überzogenen hölzernen Schild, Dionys. IV, 58. p. 257, 8. Paul. Diac. p. 56 Clypeum. — Vgl. Hdt. V, 58.

10) Varr. ap. Plin. XIII, 21 (§. 68): in palmarum foliis primo scriptitatum (z. B. die urſprünglichen ſibylliniſchen Orakel, nach Serv. Aen. III, 444. VI,

daß ein ſo ſchwerfälliges und ungefügiges Material einer ausgedehnteren Anwendung der Schreibkunſt faſt unüberſteigliche Hinderniße in den Weg ſtellte; eine eigentliche Schriftſtellerei kann man ſich dabei kaum denken. Sind daher, wie nicht bezweifelt werden darf, ſchon in der vorgalliſchen Zeit annaliſtiſche Aufzeichnungen gemacht worden, ſo können dieſelben nur im höchſten Grade wortkarg und einſylbig geweſen ſein, ſie können nur den kürzeſten Inbegriff des Thatſächlichen enthalten haben. Erſt als der Gebrauch des Papiers und des Pergaments allgemeiner wurde — jenes freilich läßt Varro erſt zur Zeit Alexanders des Großen, dieſes in der Epoche der Diadochen erfunden werden [11]) — war ein wirkliches Litteraturleben möglich.

14. Iſt auch nach den oben gegebenen Auseinanderſetzungen anzunehmen, daß in der vorgalliſchen Epoche von der Schreibkunſt noch kein ſehr ausgedehnter Gebrauch gemacht worden iſt, ſo läßt ſich doch vorausſetzen, daß es ſchon damals — in der erſten Hälfte des vierten Jahrhunderts — eine ziemliche Anzahl öffentlicher Urkunden und Aktenſtücke, öffentlicher und häuslicher Chroniken gegeben hat. Leider iſt der größte Theil dieſer Schriftwerke in der galliſchen Verwüſtung zu Grund gegangen: ein Umſtand, der in dieſem Zuſammenhang noch beſonders hervorzuheben iſt, da er nicht wenig dazu beigetragen hat, die älteſte Geſchichte Roms in Nacht und Nebel zu begraben. Daß einige wenige Urkunden und Chroniken die Zerſtörung überdauert haben oder gerettet worden ſind, iſt ſchon oben bemerkt worden; daß aber das Meiſte zu Grund gegangen iſt, ſagt Livius ausdrücklich [1]). Auch der Hiſtoriker Clodius verſicherte, die alten, ächten Stammbäume und Geſchlechtsregiſter hätten in jener Kataſtrophe ihren Untergang gefunden [2]); und der

74), deinde quarundam arborum libris. Isid. Orig. VI, 13, 3: unde et liber dicitur, quia ante usum chartae vel membranarum de libris arborum volumina fiebant. Joh. Lyd. de mens. I, 24. Die Martia carmina z. B. waren auf Baumrinde geſchrieben, Symmach. Epist. IV, 34.

11) ap. Plin. XIII, 21, (§. 68. 70).

1) Liv. VI, 1: pleraeque interiere. Plut. de Fort. Rom. 13.

2) Plut. Num. 1: Κλώδιός τις ἐν Ἐλέγχῳ χρόνων (ὕστερον γάρ πως ἐπιγέγραπται τὸ βιβλίον) ἰσχυρίζεται, τὰς μὲν ἀρχαίας ἐκείνας ἀναγραφὰς ἐν τοῖς Κελτικοῖς πάθεσι τῆς πόλεως ἠφανίσθαι κτλ. Wer dieſer Clodius iſt, ob der Hiſtoriker Q. Claudius Quadrigarius (ſo Niebuhr R.G. II, 3. Vortr. I, 30. 84. Bernhardy Grundr. d. R.L. S. 175), oder der Hiſtoriker Clodius Licinus (ſo Müller

Geſchichtſchreiber Q. Claudius Quadrigarius — vielleicht eine und dieſelbe Perſon mit dem eben genannten Clodius — begann ſein Geſchichtswerk nicht, wie die andern Annaliſten, mit der Gründung Roms, ſondern mit der galliſchen Kataſtrophe, vermuthlich, weil er die traditionelle Geſchichte der vorgalliſchen Zeit für allzu unverbürgt und unzuverläßig anſah. In gleichem Sinn äußert ſich Plutarch: durch das galliſche Unglück, ſagt er, ſey die größte chronologiſche Verwirrung entſtanden, und es ſey zweifelhaft, ob die überlieferte Chronologie der vorgalliſchen Zeit einigen Glauben verdiene [3]). In der That läßt ſich ohne große Unwahrſcheinlichkeit nicht annehmen, daß die damals vorhandenen Schriftwerke bei der eiligen Räumung der Stadt geflüchtet worden ſind. In der allgemeinen Verwirrung und bei dem paniſchen Schrecken, der damals in der hülfloſen Stadt herrſchte, Angeſichts des ſtündlich erwarteten Einzugs der Feinde hat man wohl an alles Andere eher gedacht, als an die Flüchtung von Schriftwerken und Geſchichtsurkunden, deren Fortſchaffung ſchon wegen der Schwerfälligkeit des damaligen Schreibmaterials keine ſo leichte Sache war. Nur Weniges ſcheint auf dem Capitol geborgen worden zu ſein. Wie folgenreich dieſe Kataſtrophe für das Gedächtniß und die ſchriftlichen Ueberlieferungen der älteren Geſchichte war, läßt ſich leicht ermeſſen; auch Livius äußert ſich hierüber mit vielem Nachdruck, indem er im Eingang des ſechsten Buchs „die ge-

---

fr. hist. gr. IV. p. 364: ſ. über denſelben Krause fragm. vet. hist. rom. p. 213; Hauptſtelle über ihn Liv. XXIX, 22); oder der von Appian angeführte Paulus Claudius, deſſen Geſchichtswerk einen ähnlichen Titel führte (App. de reb. gall. I, 3: ὡς ἐν χρονικαῖς συντάξεσι δοκεῖ Παύλῳ τῷ Κλαυδίῳ), oder, wie C. Fr. Hermann annimmt (G. G. A. 1849. S. 1460) jener Servius Clodius (ſ. Orell. Onom. Tull. p. 164), den Cicero litteratissimum nennt (ad Fam. IX, 16, 4), und auf deſſen hinterlaſſene Schriften er großen Werth legt (ad Att. I, 20, 7. II, 1, 12), der übrigens von Sueton zu den Grammatikern gerechnet wird (de illustr. gr. 2) — iſt ſchwer zu ſagen. Für den Claudius Quadrigarius ſpricht der Umſtand, daß dieſer Hiſtoriker ſein Geſchichtswerk erſt mit dem galliſchen Unglück anhub: eine Abweichung vom Herkömmlichen, die er ohne Zweifel durch Hinweiſung auf die geringe Urkundlichkeit der älteren Geſchichts-Tradition begründet haben wird: aus dieſer Veranlaſſung mag er jene Aeußerung gethan haben, die Plutarch von ihm anführt. Auch Livius, der ſich VI, 1 auffallend ſtark über den durch die galliſche Kataſtrophe herbeigeführten Untergang aller Geſchichtsdenkmäler ausdrückt, mag zu dieſen Aeußerungen durch Claudius Quadrigarius veranlaßt worden ſeyn, den er auch ſonſt benützt.

3) Plut. Camill. 22.

wiſſere und lichtvollere Geſchichte des vom galliſchen Unglück neu erſtehenden Staats" in ausdrücklichen Gegenſatz ſtellt gegen die ohnehin unſichere, aber durch den damals ſtattgefundenen Untergang der meiſten Schriftdenkmäler noch mehr verfinſterte Geſchichte der vorgalliſchen Zeit.

Man hat darauf aufmerkſam gemacht, daß vielleicht in benachbarten Städten, die nicht das gleiche Loos der Zerſtörung traf, Chroniken und Geſchichtsurkunden ſich erhalten und römiſchen Hiſtorikern als Hülfsquelle gedient haben könnten. Nun iſt es allerdings wahrſcheinlich, daß die meiſten italiſchen Städte ihre Stadtchronik beſaßen. Eine Stadtchronik von Ardea erwähnt Varro [4]); eine Chronik von Präneſte finden wir bei Solinus [5]), eine Chronik von Cumä bei Feſtus erwähnt [6]); tusciſche Annalen hat Kaiſer Claudius [7]), pataviniſche Chroniken der Geſchichtſchreiber Livius [8]) benützt. Allein erſtlich iſt es ungewiß, wie hoch dieſe Chroniken hinaufreichten; zweitens zweifelhaft, ob ſie auch die Angelegenheiten fremder Städte in den Bereich ihrer Aufzeichnungen gezogen haben; drittens unwahrſcheinlich, daß die römiſchen Geſchichtſchreiber, die von ſo vielen einheimiſchen, in Rom ſelbſt vorhandenen Geſchichtsurkunden Augenſchein zu nehmen ſich nicht bemüßigt fanden, von ihnen Notiz genommen und Gebrauch gemacht haben ſollten.

15. Die Folgerungen, zu denen die vorſtehende Unterſuchung über das Alter der römiſchen Schrift und Litteratur berechtigt, ſind der traditionellen Geſchichte nicht günſtig. Es ſpringt in die Augen, wie bedenklich es um eine hiſtoriſche Kunde ſteht, die, ehe ſie zu ſchriftlicher Aufzeichnung gelangte, Generationen lang ſich nur mündlich fortgepflanzt hat [1]). Die Geſchichte der Königszeit iſt aber

4) R. R. II, 11, 10. p. 270: tonsores in Italia primum venisse ex Sicilia dicunt post R. C. A. CCCCLIV, ut scriptum in publico Ardeae in litteris exstat, eosque adduxisse P. Ticinium Menam. Publicum iſt das Stadtarchiv, das Tabularium.

5) Solin. 2, 9: Praeneste (conditum est), ut Praenestini sonant libri, a Caeculo. Vgl. Cic. de Div. II, 41, 85: ut Praenestinorum monumenta declarant.

6) Fest. p. 266 Romam.

7) Claud. imp. de civ. Gall. danda Tab. I, 18. p. 191 ed. Haub.

8) Z. B. V, 34. f. X, 2. vgl. Lachmann de font. T. Liv. I, 22. f.

1) Levesque hist. crit. Tom. I. Préf. p. II: „für ein Volk, das gar nicht ſchreibt, giebt es keine Geſchichte; es hat nur Traditionen; und es liegt im

nicht blos Generationen, sondern Jahrhunderte lang nur in mündlicher Ueberlieferung fortgepflanzt worden: denn die historischen Aufzeichnungen, mit denen man im Laufe des dritten Jahrhunderts den Anfang gemacht zu haben scheint, waren rein annalistisch, d. h. chronikartige Erzählungen der gleichzeitigen Begebenheiten; die eigentliche, bis auf die Anfänge der römischen Geschichte zurückgreifende Geschichtschreibung hat erst ungleich später begonnen. Es war unter diesen Umständen nicht anders möglich, als daß die Erinnerung der ältesten Zeit, Jahrhunderte lang nur mündlich fortgepflanzt, am Ende verblaßte und erlosch. Wie sehr dieß bei Roms ältester Geschichte der Fall gewesen ist, lehrt der Augenschein. Ueber die Anfänge Roms, über die Entstehung der drei Stamm-Tribus, über die Genesis des Patriciats, der Clientel, der Plebs, über Wahl und Zusammensetzung des ältesten Senats, über Ursprung und Bedeutung zahlloser Gebräuche haben schon die ältesten Annalisten nichts Zuverläßiges und Urkundliches mehr gewußt; und dennoch ist selbst das Wenige und Verworrene, was uns über die Verfassungsverhältnisse der ältesten Zeit überliefert wird, verhältnißmäßig noch glaubhafter, als das traditionelle Detail der historischen Erzählungen, das rein ersonnen ist, z. B. daß Romulus die erste Legion gebildet, die ersten Kriege mit Nachbarvölkern geführt, den ersten Triumph gefeiert, die ersten Spolia Opima erbeutet habe. Steht es aber schon mit der Königsgeschichte so zweifelhaft, wie bedenklich müssen uns vollends die Ueberlieferungen über die Urzeit, über Euander, Aeneas und die albanischen Könige erscheinen! Liegt doch zwischen dem troischen Krieg und der Epoche des Fabius Pictor ein volles Jahrtausend mitten inne. Denken wir uns z. B., die Ereignisse der karolingischen Zeit, der Hohenstaufenzeit wären nicht von gleichzeitigen Chronisten aufgezeichnet worden, ist es glaublich, daß sich eine zuverläßige Kunde jener Begebenheiten ganz einzig auf dem Wege der mündlichen Ueberlieferung bis auf den heutigen Tag fortgepflanzt hätte? Und gesetzt, es hätten sich dunkle Erin-

---

Charakter jeder mündlichen Ueberlieferung, daß sie, im Uebergang von Mund zu Mund, von Generation zu Generation, entstellt wird; daß sie Namen, Orte, Zeiten, Umstände verwechselt; beständig neue Elemente aufnimmt, alle diejenigen dagegen verliert, aus denen sie bei ihrem Ursprung bestand; kurz, daß sie zuletzt nicht mehr sie selbst ist. Diese Bewandtniß hat es mit jeder Geschichte einer Zeit, wo man nicht schrieb."

nerungen aus jener Zeit ein Jahrtausend lang im Volksmunde fortgepflanzt, welcher historische Werth könnte ihnen beigemessen werden [2])? Wenn sich daher die Vertheidiger der traditionellen Geschichte so häufig des Arguments bedient haben — z. B. Theodor Ryck gegen Samuel Bochart — „das haben doch die Römer selbst besser wissen müssen, als ein moderner Kritiker", so ist einfach zu entgegnen: konnten sie es denn wissen? Mag Virgil immerhin die gründlichsten und ausgebreitetsten historischen Studien angestellt haben, es war ihm schlechterdings unmöglich, die Geschichte eines Zeitraums herzustellen, über welchen es keine ächte Ueberlieferung gab.

Das nationale Erinnerungsvermögen ist bei verschiedenen Völkern nach Treue und Stärke verschieden: bei den Römern war es unläugbar schwach — die natürliche Folge ihrer ausschließlichen Richtung auf die praktischen Zwecke der Gegenwart [3]). Allerdings haben die Römer am Alten festgehalten; sie haben den hergebrachten Einrichtungen und Gebräuchen die höchste Achtung gezollt; aber nach der historischen Entstehung und Entwicklung derselben haben sie wenig gefragt. Man braucht nur Plutarchs „römische Fragen," in denen doch Varro als vorzüglichste Quelle benützt ist, durchzulesen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, wie völlig erloschen zu jener Zeit die ächte Tradition über alle Dinge des römischen Alterthums war,

---

2) Selbst in schreibenden Zeitaltern, die es aber noch nicht zu einer eigentlichen historischen Litteratur und zu litterarischer Publicität gebracht haben, wuchert die Volkssage neben den annalistischen Aufzeichnungen fort. So konnte die Sage von M. Curtius (Liv. VII, 6) in einer schon ganz historischen Zeit entstehen. Aehnliches bemerkt Waitz in d. Ztschr. f. Geschichtswissenschaft IV. (1845) S. 99: „als charakteristisch für die Zeit des 12. und 13. Jahrhunderts ist es hervorzuheben, daß das sagenhafte Element mehr und mehr in die Geschichte eindrang. Es ist deutlich, wie die großen Begebenheiten der Geschichte der mündlichen Unterhaltung und Erzählung des Volks als Stoff dienten, und den wunderlichsten Umgestaltungen unterlagen. Unter dem Urenkel Karls des Großen schreibt ein Sangaller Mönch ein Buch voll der wunderlichsten Geschichten über den großen Kaiser, die er meist aus dem Munde älterer Zeitgenossen überkommen hat. Kaum ein Jahrhundert später begegnet uns die erste Spur der Erzählungen über Karl's Zug nach dem Morgenlande. Selbst in historische Werke fanden solche Ueberlieferungen Eingang". Vgl. auch Niebuhr Vorträge über r. G. I, 87. Dens. R. G. I, 199.

3) Vgl. die treffenden Bemerkungen v. Jhering, Geist d. r. Rechts I, 86. f.

und wie gänzlich schon Cäsars Zeitgenossen den Schlüssel zum Verständniß desselben verloren hatten.

16. Ein weiterer Beweis der geringen Urkundlichkeit der ältesten Geschichte Roms ist der auffallende Widerspruch der Berichte: ein Widerspruch, der auf zahllosen Punkten zu Tage kommt, und nicht blos Nebendinge, sondern ebenso oft Haupt-Thatsachen berührt, eben damit aber auch die ganze Geschichte jenes Zeitraums in ein zweifelhaftes Licht stellt. Ein Zeitraum, dessen Geschichte so abweichend und widerspruchsvoll überliefert wird, kann unmöglich für historisch gelten. Man nehme z. B. das betäubende Wirrsal der Traditionen über Romulus Abstammung! Wie können diese Traditionen, die den Gründer Roms bald zum Sohne oder Enkel des Aeneas machen, bald ein halbes Jahrtausend später geboren werden lassen, nur den mindesten Anspruch auf historische Glaubwürdigkeit erheben! Ueber Servius Tullius Geburt (und mittelbar über seine Gelangung auf den Thron) haben sich vier verschiedene Ueberlieferungen erhalten, von denen gerade die zwei verhältnißmäßig am besten bezeugten, die römische National-Sage und die Ueberlieferung der tuscischen Annalen, durch eine unermeßliche, unausfüllbare Kluft von einander getrennt sind. Es sollen hier diese Widersprüche der Tradition nicht alle einzeln aufgeführt werden: sie werden an ihrem Orte zur Sprache kommen: nur darauf möge noch hingedeutet seyn, daß das kürzlich aufgefundene Bruchstück des Dionysius einen neuen Beweis dafür geliefert hat, wie tief die Unsicherheit und das Schwanken der Tradition hinabreicht: denn daß die zweite Dictatur des Cincinnatus und das Uebrige, was daran hängt, eine Fabel ist, kann jetzt keinem gegründeten Zweifel mehr unterliegen [1]). Was in diesem Punkte gegen die gemeine Tradition am meisten Verdacht erweckt, ist der Umstand, daß sie gerade mit den Urkunden — wo sich zufällig solche erhalten haben — sich im Widerspruch befindet: weder das Bündniß des jüngern Tarquinius mit den Gabinern, noch den ersten carthagischen Handels-Vertrag, noch den Bundes-Vertrag des Sp. Cassius kann man mit den Angaben der traditionellen Geschichte

1) Vgl. einstweilen Roulez, le complot de Spurius Maelius, jugé à l'aide d'un fragment récemment découvert de Denys d'Halicarnasse, in den Bulletins der belgischen Akademie, Band XVI. 1849. p. 299—312 (auch in dessen Mélanges fasc. VI. Brüss. 1850).

in Einklang bringen, und es ist zu vermuthen, daß die gemeine Tradition sich auch noch auf andern Punkten, falls uns weitere Urkunden geblieben wären, als verfälscht ausweisen würde.

17. Der Widerspruch der Berichte läßt uns auf vielen Punkten noch eine weitere Quelle der Entstellungen, an welchen die traditionelle Geschichte der älteren Zeit leidet, erkennen — den trübenden Einfluß, den National-Eitelkeit und der den Römern in so hohem Grade eigene Tugendstolz auf Gestaltung der gemeinen Tradition ausgeübt haben. Die Fälschungen des Patriotismus zeigen sich fast überall, wo Rom große Unglücksfälle erlitten hat. Den Krieg des Porsenna z. B., den Abzug der Gallier hat die Sage gänzlich entstellt und durch glänzende Dichtungen maskirt; die Geschichte der Aequer- und Volskerkriege, selbst noch diejenige der Samniterkriege — man denke z. B. an die caudinische Schmach — ist voll unredlicher Entstellungen und Fälschungen; die Figuren eines Horatius Cocles, eines Mucius Scävola, einer Clölia, eines Cincinnatus, eines M. Curtius, eines Regulus sind ebensoviele Beispiele ausschmückender und beschönigender Umbildung der ächten Geschichte.

18. Dergleichen Fälschungen auszustoßen oder auf ihren historischen Grund zurückzuführen, die Differenzen und Widersprüche der Berichte herauszustellen und abzuurtheilen, das urkundlich Verbürgte vom Zweifelhaften, das Zweifelhafte vom Erdichteten zu scheiden, mit einem Wort, kritische Geschichte zu schreiben, dazu waren nun aber die Römer nicht angethan. Wie sehr es ihnen überhaupt an historischem Sinn und Interesse gemangelt hat, läßt sich schon aus der schlagenden Thatsache abnehmen, daß die geschichtschreiberische Thätigkeit so unverhältnißmäßig spät bei ihnen erwacht ist. Annalen zu schreiben, begann man in Rom erst gegen Ende des zweiten punischen Kriegs, zu einer Zeit, als Rom seine Waffen längst über Italiens Grenzen hinausgetragen hatte, als es schon ganz West-Europa zu seinen Füßen sah. Diese Annalen aber waren so armselig [1]), daß sie schon zu Cicero's Zeit kein Mensch mehr las [2]). Nichtsdestoweniger wurde eine neue Bearbeitung der alten Geschichte von keinem Römer unternommen: Sallust ließ sich gar von einem griechischen Freigelas-

1) Nach Dionys. I, 7. p. 7, 1 ταῖς ἑλληνικαῖς χρονογραφίαις ἐοικυῖαι.
2) Cic. de Leg. I, 3, 8.

ſenen ein Compendium derſelben anfertigen [3]). Faſt bis auf Livius hatten die Römer keine lesbare Geſchichte Roms in römiſcher Sprache — ein Umſtand, der die große Gleichgültigkeit der Nation für ihre alte Geſchichte hinlänglich erkennen läßt. Quellen- und Urkundenforſchung vollends waren auch den begabteſten Hiſtorikern der Römer fremd, wie weiter unten an Livius gezeigt werden ſoll. Dieſer Mangel an kritiſchem Intereſſe hatte gewiß auch einen allgemeineren Grund. Wenn Livius z. B. ſo ganz und gar nicht nach Urkunden geforſcht, wenn er nicht einmal von den nächſtliegenden und bekannteſten Einſicht zu nehmen ſich bemüßigt gefunden, wenn er ſeine Geſchichte ausſchließlich vom moraliſch-äſthetiſchen Geſichtspunkt aus geſchrieben hat, ſo hat dieß ſeinen Grund wohl namentlich darin, daß eine gelehrte, kritiſch-geprüfte Geſchichte nicht auf den Beifall ſeiner Zeitgenoſſen zu rechnen gehabt haben würde. Sonſt aber wäre durch Urkundenforſchung auch damals noch außerordentlich viel zu leiſten geweſen. Sueton erzählt, beim zweiten Capitolsbrand (69 n. Chr.) ſey das ganze Reichsarchiv — dreitauſend eherne Tafeln, auf denen die Senatsbeſchlüſſe, die Volksbeſchlüſſe, die römiſchen Bündniſſe und Verträge faſt bis zur Gründung der Stadt hinauf verzeichnet geweſen ſeyen, ein Raub des Feuers geworden [4]). Dieſe Angabe mag im Ausdruck übertrieben ſeyn: ſie beweist aber immerhin, welche Menge archivaliſcher Urkunden auch zu jener Zeit noch vorhanden war. Man kann über den Stumpfſinn der Römer, die von allen dieſen Urkunden ſo gut wie keinen hiſtoriſchen Gebrauch gemacht haben, nicht genug ſtaunen. Doch — vielleicht iſt es ein pſychologiſches Naturgeſetz, daß eminent praktiſche Völker, Völker, deren ganzes Sinnen und Trachten in der Gegenwart aufgeht, ohne hiſtoriſchen Sinn und ohne Intereſſe für objectiv hiſtoriſche Forſchung ſind.

19. Aus den vorſtehenden Auseinanderſetzungen hat es ſich, denken wir, hinlänglich herausgeſtellt, was es mit der Bezeugung der älteſten römiſchen Geſchichte für eine Bewandtniß hat, und daß, wenn dieſe Geſchichte neuerlichſt als „beglaubigte Geſchichte“ in Anſpruch genommen worden iſt, dieſer Behauptung ein ſehr unklarer

3) Suet. de ill. gr. 10: Attejus Philologus libertinus — coluit postea familiarissime Caium Sallustium, quem historiam componere aggressum breviario rerum omnium romanarum, ex quibus, quas vellet, eligeret, instruxit.

4) Suet. Vesp. 8.

Begriff von hiſtoriſcher „Beglaubigung“ zu Grunde liegt. Was ſoll es auch heißen, wenn immer und immer wieder verſichert wird, es ſei das einmal hiſtoriſch überliefert, und die Römer ſelbſt hätten es geglaubt. Mittelſt dieſer ſelben Maxime könnte ein Anderer die ganze griechiſche Mythologie für die Geſchichte in Anſpruch nehmen, denn ſie iſt ebenfalls überliefert und ebenfalls einmal geglaubt worden. Nach dieſer Maxime wäre Romulus wirklich Sohn des Mars, wären Picus, Faunus und Latinus wirklich Könige von Laurentum geweſen. Noch Dionyſius ſagt: „dazumal herrſchte über die Aboriginer Faunus, ein Mann, der mit Thatkraft großen Verſtand verband“ [1]): und Spätere geben gar die Regierungs-Jahre der drei Laurenterkönige an [2]). Will man einmal Alles, was die römiſchen Geſchichtſchreiber in gutem Glauben berichten, als hiſtoriſch gelten laſſen, will man ſich „bei der Darſtellung der Thaten der Römer von römiſchem Wiſſen, römiſchem Glauben leiten laſſen“ [3]), ſo iſt es viel conſequenter, wenn man mit Theodor Ryck auch den Janus und Herkules als hiſtoriſche Figuren nimmt, als wenn man die Grenzlinie zwiſchen Mythiſchem und Hiſtoriſchem ſo willkührlich zieht, wie die neueſte Apologetik thut. Dieſe Grenzlinie muß wo anders, ſie muß da gezogen werden, wo die Wunder aufhören: denn das Wunder, des Volksglaubens „liebſtes Kind,“ iſt das ſicherſte Kriterium der Dichtung. Erſt wo die Wunder aufhören, fängt die Geſchichte an.

Es iſt übrigens nicht einmal richtig, daß die traditionelle Geſchichte des älteſten Roms von den Römern ſelbſt ſo unbedingt geglaubt worden iſt. Bei Livius finden wir ſkeptiſche Aeußerungen in großer Zahl [4]); er behandelt überhaupt die ganze ältere Geſchichte

1) Dionys. I, 31. p. 24, 44.

2) Euseb. Chron. I, 45, 8. p. 212. Hieron. Chron. p. 311. Syncell. p. 323 (p. 171, c).

3) Gerlach u. Bachofen, Geſch. d. R. I, 1. Vorr. S. X.

4) Liv. II, 21: tanti errores implicant temporum, aliter apud alios ordinatis magistratibus, ut, nec qui consules secundum quosdam, nec quid quoque anno actum sit, in tanta vetustate non rerum modo, sed etiam auctorum digerere possis. IV, 7: his consulibus cum Ardeatibus foedus renovatum est: idque monumenti est, consules eos illo anno fuisse, qui neque in annalibus priscis, neque in libris magistratuum inveniuntur. IV, 23: sed inter cetera, vetustate incomperta, hoc quoque in incerto positum. V, 21: sed in rebus tam antiquis si, quae similia veri sint, pro veris accipiantur, satis habeam.

mit ſichtbarer Ironie. „Was man von dieſen alten Geſchichten halten wolle, überlaſſe er dem Ermeſſen eines Jeden: er ſelbſt lege kein großes Gewicht darauf, wie man darüber denke“ [5]). Und im Eingang des ſechsten Buchs hebt er die Unzuverläſſigkeit der älteren Geſchichte aufs Nachdrücklichſte hervor. „Was ich — ſagt er hier [6]) — in den fünf erſten Büchern erzählt habe, ſind Geſchichten, die in nebelhaftes Dunkel gehüllt ſind. Sie ſind dieß theils wegen ihres hohen Alterthums, gleich Gegenſtänden, die man ob zu großer örtlicher Entfernung kaum ſehen kann, theils aus dem Grunde, weil die ſchriftlichen Aufzeichnungen, das einzig treue Hülfsmittel der Erinnerung, in eben dieſem Zeitraum ſo ſelten und ſo einſylbig waren, und überdieß das Meiſte dieſer Art im galliſchen Brand zu Grund gegangen iſt. Von jetzt an dagegen habe ich die lichtvolleren und gewiſſeren Begebenheiten des neu wieder aufſproſſenden Staates darzulegen.“ Livius iſt nicht der Einzige, der ſich über Roms älteſte Geſchichte ſo ſkeptiſch äußert: der Annaliſt Claudius Quadrigarius hat ſie nach allen Spuren nicht anders beurtheilt [7]): und über die Aeneas-Sage z. B., über die römiſche Gründungs-Sage finden wir auch bei andern Hiſtorikern ungläubige oder wegwerfende Aeußerungen [8]).

20. Wir haben im Vorſtehenden die überlieferte Geſchichte

---

haec ad ostentationem scenae, gaudentis miraculis, aptiora quam ad fidem, neque affirmare neque refellere est operae pretium. VII, 6: cura non deesset, si qua ad verum via inquirentem ferret; nunc fama rerum standum est, ubi certam derogat vetustas fidem. VIII, 40: vitiatam memoriam funebribus laudibus reor: — inde et publica monumenta rerum confusa. nec quisquam aequalis temporibus illis scriptor exstat, quo satis certo auctore stetur. Mehr bei Lachmann de font. Liv. I, 49. 109. — Auch Quintil. Inst. II, 4, 19: Livius frequentissime dubitat.

5) Liv. Praef. §. 6: quae ante conditam condendamve urbem, poeticis magis decora fabulis, quam incorruptis rerum gestarum monumentis, tradunt, ea nec adfirmare, nec refellere in animo est. — Sed haec et his similia, utcumque animadversa aut existimata erunt, haud in magno equidem ponam discrimine. Ebenſo V, 21.

6) Liv. VI, 1.

7) S. o. S. 38. Anm. 2.

8) Ueber die Aeneas-Sage bei Tac. Ann. XII, 58: alia haud procul fabulis vetera; über die römiſche Gründungsſage bei Sall. Cat. 6, wo ſie indirect ausgeſchloſſen wird. Auch das ſprichwörtliche de Remo et Romulo. Cic. Leg. I, 3, 8 kann hieher gezogen werden.

des älteſten Roms einzig von Seiten ihrer äußeren Bezeugung, ihrer Urkundlichkeit und formellen Glaubwürdigkeit in Betracht gezogen, ohne noch auf ihren Inhalt und ihre innere Glaubwürdigkeit Rückſicht zu nehmen. Unterſuchen wir ſie auch von dieſer Seite, ſo gelangen wir zum gleichen Ergebniß: ſie kann nicht ſo geſchehen ſeyn, wie ſie überliefert wird, weil ſie voll geſchichtlicher Unmöglichkeiten iſt. Gegenüber von einer ſehr ſtarken äußeren Bezeugung wäre natürlich die Unwahrſcheinlichkeit allein kein entſcheidender Gegengrund; iſt aber eine Geſchichte äußerlich ebenſo ſchlecht bezeugt, als ſie innerlich widerſinnig und mit hiſtoriſchen Unmöglichkeiten behaftet iſt, ſo können wir mit unſerem Endurtheil nicht im Anſtand ſeyn.

Um nur einige wenige der Unwahrſcheinlichkeiten und Unmöglichkeiten zu erwähnen, an denen jene Geſchichte leidet, ſo ſoll Tarquinius Priscus, der mit Tanaquil verehlicht im achten Jahre der Regierung des Ancus Marcius nach Rom kam [1]), alſo noch ſechszehn Jahre unter Ancus Marcius Regierung lebte, darauf ſelber achtunddreißig Jahre die Herrſchaft führte, bei ſeinem Tode unmündige Kinder, Kinder von zartem Alter [2]) hinterlaſſen haben, während er damals über achtzig Jahre alt geweſen ſeyn muß [3]), wenn er etwa als Dreißiger — ſo alt ungefähr muß er geweſen ſeyn, als er Tarquinii verließ, wofern Verweigerung der Ehrenämter der Beweggrund dieſes Schrittes war — in Rom eingewandert iſt. Und Tanaquil, die bei Tarquinius Tode etwa fünfundſiebenzigjährig geweſen ſeyn muß, müßte als Frau von etlichen und ſechzig Jahren dieſe Kinder geboren haben. Noch unglaublichere Zahlen ergeben ſich, wenn es wahr iſt, was Fabius Pictor berichtet, daß Tanaquil den Tod Aruns, der von den Annaliſten in's vierzigſte Regierungsjahr des Servius Tullius verlegt wird, noch erlebt hat [4]): ſie müßte damals hundert und fünfzehn Jahre alt

1) Licinius Macer bei Dionys. IV, 6. p. 211, 43. Nach Cn. Gellius gar im erſten Jahre des Ancus Marcius, a. a. O. p. 211, 41.

2) Dieß iſt offenbar die ſtillſchweigende Vorausſetzung der Tradition, vgl. Dionys. IV, 6. p. 212, 20. ff.; auch Cicero's Bemerkung Tarquinius, qui admodum parvos tum haberet filios (Rep. II, 21, 37) iſt dieſem Zuſammenhang entnommen.

3) Dieſes Alter — achtzig Jahre — gibt Dionyſius auch als das überlieferte III, 72. p. 204, 30.

4) Dionys. IV, 30. p. 234, 26.

geweſen ſeyn. Dem Servius Tullius ſchreibt die Tradition eine Regierung von vierundvierzig Jahren zu; der jüngere Tarquinius müßte alſo, wenn er auch nur zehnjährig war, als Servius Tullius die Regierung antrat, bei deſſen Sturze ein Mann von vierundfünfzig Jahren geweſen ſeyn: ganz im Widerſpruch mit dem Bilde, das ſich die Tradition von ihm macht, wenn ſie erzählt, er habe bei jener Thronumwälzung den Servius zur Curie hinausgeſchleppt und die Treppe hinabgeſtürzt [5]). Die Tradition hat ſich ihn bei jener Scene offenbar als jungen kräftigen Mann gedacht, und als ſolchen bezeichnet ihn auch Livius [6]). Wollte man, um die zuerſt bemerklich gemachten Schwierigkeiten zu beſeitigen, annehmen, der jüngere Tarquinius ſey bei dem Tode ſeines Vaters nicht mehr Kind, ſondern ſchon Jüngling geweſen, — und dieſer Meinung ſcheint Livius zu ſeyn, bei welchem es eine der erſten Regierungs-Handlungen des Servius Tullius iſt, ſeine beiden Töchter mit den Söhnen des Tarquinius zu vermählen [7]) — ſo ergibt ſich noch viel Unglaublicheres. War der jüngere Tarquinius auch nur ein Jüngling von fünfundzwanzig Jahren beim Tode ſeines Vaters, ſo war er, am Ende von Servius Tullius vierundvierzigjähriger Regierung, nahezu ein Siebenziger, mehr als neunzigjährig bei ſeinem Sturz, hundert und acht Jahre alt bei der Schlacht am Regillus-See, an der er kämpfend Antheil nahm. Piſo und Dionyſius haben, um dieſen Schwierigkeiten zu entgehen, angenommen, der jüngere Tarquinius ſey nicht Sohn, ſondern Enkel des Tarquinius Priſcus geweſen. Allein dieſe Annahme ſteht mit der ganzen ächten und urſprünglichen Tradition im Widerſpruch; ſie iſt eine leere, willkührliche Ausflucht. Die Tradition bleibt ſich in dieſem Punkte durchaus conſequent. Wie ſie den Tarquinius Superbus zum Sohn, deſſen Söhne zu Enkeln des Tarquinius Priſcus macht, ſo macht ſie folgerichtig auch den Altersgenoſſen der Letztern, den Lucius Tarquinius Collatinus zum Enkel, und nicht zum Urenkel von Tarquinius Priſcus älterem Bruder Aruns. Freilich ergeben ſich auch nach dieſer Seite hin geſchichtliche Unmöglichkeiten. Collatinus ſoll Sohn

5) Vgl. namentlich Dionys. IV, 7. p. 212, 41: ἐν κρατίζῃ αὐτὸν ἡλικία τότε (bei Servius Tullius Sturz) ὄντα παραδεδώκασιν οἱ συγγραφεῖς.

6) Liv. I, 47: his juvenem instigat. Juvenis heißt er freilich bei Livius ſchon 40 Jahre früher, zur Zeit von Servius Regierungs-Antritt I, 42.

7) Liv. I, 42.

des Egerius gewesen seyn [8]) und dieser Egerius, heißt es, ein Sohn des Aruns, wurde geboren, noch ehe Tarquinius Priscus Tarquinii verließ [9]), also etwa 130 Jahre vor der Vertreibung des Tarquinius Superbus. Nichtsdestoweniger ist der Sohn dieses Egerius, L. Tarquinius Collatinus bei jener Katastrophe noch ein junger Mann von etwa dreißig Jahren [10]): sein Vater Egerius müßte also, als ihm dieser Sohn geboren wurde, ein Greis von hundert Jahren gewesen sein. Ein anderes Beispiel: Brutus, der im Anfang von Tarquinius Superbus Regierung noch als unmündiger Knabe [11]), gegen das Ende derselben als Jüngling, als Altersgenosse der Königssöhne erscheint [12]), hat unmittelbar nach der Vertreibung des Königs schon erwachsene Söhne. Dieß sind chronologische Unmöglichkeiten, auf die man stößt, sobald man die traditionelle Geschichte des ältesten Roms für wirkliche Geschichte ansieht, und von dieser Voraussetzung aus ihren Angaben nachrechnet. Schon Dionysius hat auf einige der bemerkten Widersprüche und Widersinnigkeiten aufmerksam gemacht [13]): eben weil er die römische Geschichte unter jener Voraussetzung ansieht und behandelt: aber er ist auch der Einzige in dieser Art; daß sich kein Anderer der römischen Historiker an jenen Unmöglichkeiten gestoßen hat, ist für die Geschichtschreibung derselben sehr bezeichnend.

Es sind jedoch nicht blos chronologische Widersprüche, die uns in der traditionellen Geschichte des ältesten Roms aufstoßen, sondern auch sachliche Widersprüche. So soll Rom eine Colonie von Alba Longa gewesen seyn: aber schon vier Monate nach seiner

---

8) Fabius Pictor bei Dionys. IV, 64. p. 261, 34. Liv. I, 57.

9) Liv. I, 34.

10) Dionys. IV, 64. p. 261, 41: (Collatinus) *τὴν αὐτὴν εἶχε τοῖς Ταρκυνίου παισὶν ἡλικίαν, ὡς Φάβιός τε καὶ οἱ πολλοὶ συγγραφεῖς παραδεδώκασιν.* Dio Cass. fr. 11, 13: *οἵ τε τοῦ Ταρκυνίου παῖδες καὶ Κολλατῖνος καὶ Βρῶτος ἅτε ἡλικιῶται ὄντες.*

11) Dionys. IV, 68. p. 264, 18: *νέος ὢν ὁ Βρῶτος ἔτι καὶ κομιδῇ βοηθείας συγγενικῆς ἔρημος.*

12) Liv. I, 46: comes his additus L. Junius Brutus — juvenis. Und weiter unten: cupido incessit animos juvenum, sciscitandi. Dionys. IV, 69. p. 264, 34. 44: *τοῖς μειρακίοις.* p. 265, 7: *οἱ νεανίσκοι.* Dio Cass. fr. 11, 13 (s. o. Anm. 10).

13) Dionys. IV, 6. p. 211, 16 ff. c. 30. p. 234, 20 ff. c. 64. p. 261, 34 ff.

Gründung sieht es sich zum Jungfrauen-Raub genöthigt, weil es mit keinem der benachbarten Staaten Conubium hat: und nicht gar lange darauf, schon ein Menschenalter vor Tullus Hostilius, finden wir es wieder in Conubium mit Alba, ohne daß ein Ereigniß berichtet würde, das diese Aenderung herbeigeführt hätte: offenbare Widersprüche, auf die aber Keiner der römischen Historiker reflectirt hat. Es ist dieß ein Beispiel von vielen.

21. Eine weitere Instanz gegen die gemeine Tradition bilden die sachlichen Unmöglichkeiten. Des Aeneas und Latinus wunderhaftes Verschwinden, der Zwillinge Erzeugung durch Mars, der wunderbar Geretteten Ernährung durch eine Wölfin und einen Specht, Romulus Verschwinden im Sturmwind und seine Auffarth gen Himmel, Numas Ehe mit Egeria, Attus Navius Wunderthat, Servius Tullius Erzeugung durch den Haus-Lar, desselben verstohlener Umgang mit der Fortuna, der Sibylle persönliches Erscheinen zu Rom, der Dioskuren Antheil an der Schlacht beim Regillus-See — alle diese Ueberlieferungen der traditionellen Geschichte hält heutzutage Niemand mehr für historische Thatsachen. Aber Viele leben noch in dem kindlichen Wahn, als ob man nur diese allzugrellen Fabeln auszumerzen oder das offenbar Uebertriebene und Unmögliche von den mythischen Erzählungen abzustreifen brauchte, um in dem Uebrigbleibenden ächte und wirkliche Geschichte zu haben. Sie bedenken nicht, daß das Uebernatürliche und Wunderbare gerade das Lebens-Element, die Seele, das genetische Motiv des Mythus ist: nicht Schale, sondern Kern: und daß das nach Ausmerzung des Wunderbaren Uebrigbleibende nur ein Caput Mortuum der alten dichterischen Sage, und nichts weniger, als ein historisches Factum wäre. Ueberhaupt, welches Recht hat man denn, eine Geschichte, die überall mit offenbaren Dichtungen durchwirkt und verflochten ist, auf allen den Punkten, wo die Dichtung nur nicht mit Händen zu greifen ist, wo nur nicht etwas geradezu Unmögliches vorliegt, für vollkommen geschichtlich auszugeben? Sie muß vielmehr eben wegen ihres Zusammenhangs mit unzweifelhaft Unhistorischem auch da, wo sie an sich nichts Unmögliches enthält, für mindestens problematisch gelten. Die Figur eines „Göttersohns" hat als solche die Präsumption für sich, nicht historisch zu seyn. Daß Romulus einmal mit Veji und Fidenä Kriege geführt hat, ist freilich an sich nicht unmöglich: aber auch die Sage, Janus habe einst

eine Stadt auf dem Janiculum, Saturn eine andere auf dem ſaturniſchen Berge gebaut, Herkules habe einmal Rinder durchs Tiber-Thal getrieben, enthält keine ſachliche Unmöglichkeit. Das Eine als hiſtoriſch feſtzuhalten, das Andere als ungeſchichtlich ſtillſchweigend fallen zu laſſen; Romulus' Himmelfarth unter die Dichtungen zu verweiſen, aber ſich vorzuſtellen, mit dem darauffolgenden Tage, dem erſten Tage des erſten Interregnums, beginne wieder ächte und beglaubigte Geſchichte, dieß iſt der prinziploſeſte Eclecticismus, der ſich denken läßt.

22. Zu den ſachlichen Unmöglichkeiten kommen endlich noch die Unwahrſcheinlichkeiten und Unglaublichkeiten hinzu, an denen die traditionelle Geſchichte des älteſten Roms ſo reich iſt. Wer wird es glaublich finden, daß die dreiundvierzigjährige Regierung des Numa, die Regierung eines Königs, der die Erbſchaft des kriegeriſchen Romulus antrat, in ununterbrochenem Frieden verfloß! Wer mag glauben, daß die Horatier und Curiatier Söhne zweier Schweſtern waren, die ihr Vater, der Albaner Sequinius, zu gleicher Zeit, die eine mit einem Römer, die andere mit einem Albaner vermählt hatte, und die gleichzeitig ſchwanger geworden, jede in ihrer erſten Niederkunft Drillinge gebaren [1])! Wie kann man es zuſammenreimen, daß Junius Brutus allgemein für einen Blödſinnigen galt, und trotzdem von eben demſelben Tarquinius, der ihn um ſeines Blödſinns willen der Verwaltung ſeines Vermögens enthoben hatte [2]), zur Würde eines Tribunus Celerum erhoben wurde, — der höchſten Würde im Staate nach der des Königs [3]), einer Würde, die von einem Blödſinnigen um ſo weniger bekleidet werden konnte, da dem Tribunus Celerum auch gewiſſe gottesdienſtliche Verrichtungen oblagen [4]).

Doch genug der Unwahrſcheinlichkeiten, Widerſprüche und Widerſinnigkeiten. Das Angeführte möge genügen, darzuthun, daß die kritiſche Behandlung und Bearbeitung der älteſten römiſchen Geſchichte nicht blos von Seiten der formellen Bezeugung, ſondern

1) Dionys. III, 13. p. 150, 38 ff. Colum. III, 8, 1.

2) Dionys. IV, 69. p. 264, 28.

3) S. u.

4) Fast. Praenest. u. d. 19. März (Orell. C. J. II. p. 386. 409): faciunt in Comitio saltus (Salii) adstantibus Pontificibus et Tribuno Celerum. Dionys. II, 64. p. 124, 46.

auch von Seiten des materiellen Inhalts dieser Geschichte berechtigt und gefordert ist.

23. Die vorstehende Untersuchung hat ergeben, daß die traditionelle Geschichte des ältesten Roms nicht auf urkundlicher Ueberlieferung beruht, sondern daß sie gemacht, ein Werk der Dichtung ist. Es fragt sich, welcher Art diese Dichtung war, und wie man sich nun näher den Entstehungsproceß der traditionellen Geschichte zu denken hat?

Bekannt ist Niebuhr's Ansicht, die Geschichte des ältesten Roms sey ein Werk der Volkspoesie, und in Liedern von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt worden. Niebuhr war nicht der Erste, der diese Ansicht ausgesprochen hat. Schon Perizonius hat darauf aufmerksam gemacht [1]), daß in Zeitaltern, in welchen von der Schrift noch gar kein oder nur ein geringer Gebrauch gemacht werde, an die Stelle der Geschichtschreibung das Volkslied trete, und daß, wie bei den alten Hebräern, Griechen, Hispaniern, Galliern und Germanen, so auch bei den ältesten Römern die im Volksmunde lebenden und von Geschlecht zu Geschlecht vererbten Helden-Lieder die Träger der historischen Ueberlieferung gewesen seyen. Doch erst Niebuhr hat diese Ansicht im vollen Bewußtseyn aller ihrer Consequenzen auf die traditionelle Geschichte des ältesten Roms angewandt, und hat den Charakter, den Umfang und die Entstehungszeit jener Volkslieder näher zu bestimmen gesucht [2]). Seine Ansicht hat seitdem manche Zustimmung [3]), aber noch mehr Widerspruch ge-

1) Animadv. hist. c. 6. (ed. Amst. 1685. p. 202 ff.).

2) R. G. I, 268 ff. Vortr. über röm. Gesch. I, 12 f. 86 ff. Vgl. R. G. I, 233 (das Lied von Romulus Geburt und Kindheit); S. 244 (das Heldenlied von der Einrichtung des Asyls bis zu Tatius Tod); S. 245 (das Gedicht von Romulus Ende); S. 582 ff. (das Lied von der Schlacht am Regillussee); II, 297 ff. (das Gedicht von Cincinnatus Sieg über die Aequer); S. 534. 652. 659 und sonst (das Lied von Camillus).

3) Die Niebuhr'sche Ansicht theilen in der Hauptsache, wenn auch mit Restrictionen und Modificationen im Einzelnen, Feodor Eggo (Stuhr), der Untergang der Naturstaaten 1812. S. 2 ff. Elvers, Beitr. zur Rechtslehre, Gött. 1820. S. 12 f. Fried. Schlegel, Gesch. d. alten u. neuen Litt., Wien 1822. I, 98 f. Blum, Einl. in Roms alte Gesch., Berl. 1828. S. 8 ff. Petersen, Dissert. de originibus historiae romanae. Hamb. 1835. S. 1—11. Auch Creuzer, aus dem Leben eines alten Professors S. 21: „ich hörte als Kind sehr aufmerksam zu, wenn eine neunzigjährige Großmuhme manchmal aus den

funden [4]); sie kann jetzt im Allgemeinen als eine aufgegebene angesehen werden, wie sie sich denn auch bei näherer Prüfung als unhaltbar erweist.

Es fehlt zuerst an jeder bestimmten Spur traditionell fortgepflanzter epischer Lieder. Allerdings wird uns durch Cato und Varro bezeugt, daß es in alter Zeit Sitte war, bei festlicher Tafel das Lob großer Männer zur Flöte zu singen [5]). Allein es wird

---

Erzählungen ihrer Eltern vom dreißigjährigen Kriege sprach. Die Hauptzüge waren in Strophen aus Volksliedern aufbehalten, und es ist mir seitdem, was man auch gegen Niebuhr sagen mag, die Ueberzeugung geblieben, wie sogar bei schreibenden Völkern der geschichtliche Grundstoff in Liedern von Mund zu Mund übergeht."

4) Gegen Niebuhr: A. W. Schlegel, in seiner Recens. der Niebuhr'schen Geschichte, W.W. XII, 448 ff. 497. Vgl. II, 244. Wachsmuth, ältere Gesch. d. röm. Staats S. 19—23. Beck, Epicrisis quaestionis de hist. rom. antiquissimis fontibus et veritate, Lips. 1820. Lachmann, de font. Livii, I. 1822. S. 18 f. Zell, Ferienschriften II. (1829) S. 198 f. Bähr, Röm. L.Gesch. 1844. I. §. 32. Streuber, de inscriptionibus, quae ad numerum Saturnium referuntur 1845 (gegen Niebuhrs Hypothese, daß in den Grabinschriften der Scipionen Reste von Nänien erhalten seyen). Corssen, origines poesis latinae. Berl. 1846. S. 162—191. Klotz, Lat. Litt.Gesch. I. 1846. S. 375. Nägele, Studien über altital. u. röm. Staats- und Rechtsleben 1849. S. 318 ff. Karsten, de hist. rom. antiquiss. indole et auctoritate, Utr. 1849. p. 7—12. Gerlach, die Zeiten der röm. Könige, Bas. 1849. S. 23 f. Bernhardy, Grundr. der röm. Litt. 1850. S. 170. Closset, essai sur l'historiographie des Romains 1850. p. 397 ff.

5) Cic. Tusc. I, 2, 3: quamquam est in Originibus, solitos esse in epulis canere convivas ad tibicinem de clarorum hominum virtutibus. IV, 2, 3: gravissimus auctor in Originibus dixit Cato, morem apud majores hunc epularum fuisse, ut deinceps, qui accubarent, canerent ad tibiam clarorum virorum laudes atque virtutes. Brut. 19, 75: utinam exstarent illa carmina (sie existirten also zu Ciceros Zeit nicht mehr), quae multis saeculis ante suam aetatem in epulis esse cantitata a singulis convivis de clarorum virorum laudibus in Originibus scriptum reliquit Cato. Val. Max. II, 1, 10. Varr. ap. Non. p. 77 Assa voce: in conviviis pueri modesti ut cantarent carmina antiqua, in quibus laudes erant majorum, et assa voce et cum tubicine. Vgl. Cic. de Orat. III, 51, 197 (= Aristid. Quint. de Mus. II. p. 71 ed. Meib., ein Citat, das Mai zu Cic. Rep. IV, 12, 14. p. 331 ed. Osann mit Unrecht auf eine verlorne Stelle in Ciceros Republik bezieht). Quint. Inst. I, 10, 20. Paul. Diac. p. 43 Camenae. Serv. Aen. I, 641. Daß wenigstens die Sitte, solche Tafellieder zu singen, noch bis gegen das Ende der Republik fortgedauert hat, sieht man aus Horat. Carm. IV, 15, 25 ff.: nos et profestis lucibus et sacris — virtute functos *more patrum* duces lydis remixto carmine *tibiis* Trojamque et Anchisen et almae

uns nicht gesagt, wie viel historischen Gehalt diese Tafel-Lieder gehabt haben, mit andern Worten, ob sie episch, und nicht vielmehr vorherrschend lyrisch gewesen sind; zudem wissen wir nicht, wie hoch sie hinaufgereicht, und ob sie sich namentlich auch auf die Königszeit erstreckt haben. Niebuhr nimmt auch das Letztere an; ja es ist nach ihm ganz vorzüglich die Geschichte der Könige, die im Volksmund sich so gestaltet und im Volkslied sich fortgepflanzt hat. Allein gerade diese Annahme ist durchaus unwahrscheinlich. Romulus Kindheitsgeschichte und Augurium ausgenommen haben die Ueberlieferungen über die sechs ersten Könige keinen Anflug poetischer Farbe; nichts verräth, daß die zum Theil ganz nüchternen und trockenen Sagen von Numa, von Tullus Hostilius, von Ancus Marcius, von Tarquinius Priscus ein Erzeugniß der Volksdichtung, und in Liedern von Geschlecht zu Geschlecht überliefert worden sind. Reich an dichterischen Farben und dramatischen Effecten ist dagegen unstreitig die Sage von Tarquinius dem Despoten: aber gerade diese kann am allerwenigsten im Volkslied gelebt haben, wenn doch das „Lob" großer Männer und ihrer Tugenden der Inhalt jener Gesänge war; ganz abgesehen davon, daß mehrere Bestandtheile dieses angeblichen „Lieds der Tarquinier" nachweisbar nicht Volksdichtung, nicht einheimische Ueberlieferung, sondern schriftstellerische Erfindung sind, wie namentlich die aus Herodot erborgten Züge und Erzählungen unwidersprechlich beurkunden. Wenn daher, wie sich nach dem bestimmten Zeugniß des Cato und Varro nicht bezweifeln läßt, das Lob verdienter Männer beim Gastmahl gesungen worden ist, so mögen diese Loblieder einem Coriolan, einem Cincinnatus, einem Camillus gegolten haben, aber nicht den Königen, deren Andenken frühzeitig erbleicht zu sein scheint [6]). Hiezu kommt,

progeniem Veneris canemus. S. hierüber im Allg. Zeit, über die Volkslieder der alten Römer (Ferienschriften II. 1829) S. 170 ff.

6) Vgl. Ihering, Gst. d. röm. Rechts I, 87: „Dem römischen Volke der Republik erschien die ganze Epoche des Königthums als Vorzeit, der es sich fremd fühlte; erst die Republik bezeichnete in seinen Augen den Anfang einer neuen Aera, von der an es sich und seine Freiheit datirte. Das Verhältniß der spätern Jahrhunderte zu der Königszeit ließe sich etwa vergleichen mit dem des Protestantismus zu seiner Vorzeit, dem mittelalterlichen Katholicismus. Der Masse der Protestanten wird der mittelalterliche Katholicismus als etwas Fremdes erscheinen, was für sie keine Beziehungen hat: ihr confessionelles Interesse und Gedächtniß beginnt erst mit der Reformation."

daß jene Tischgesänge nach allen Spuren und Andeutungen nicht historisch-epischer, sondern lyrischer Natur waren. Schon der Umstand, daß sie von Knaben vorgetragen wurden, und nicht, wie die griechischen Rhapsodieen, von Rhapsoden, zur Flöte, und nicht zum Saitenspiel, beweist hinlänglich, daß es nicht größere epische Gesänge waren, wie die Epopöen der Griechen, sondern kurze Lieder von wenigen Strophen, die der Hauptsache nach wohl nur in lobpreisender Nennung des Helden bestanden, Dichtungen in der Art der griechischen Skolien, unter denen ja ebenfalls Lieder historischen Inhalts waren, wie das bekannte Skolion auf Harmodius und Aristogiton. Die Gesänge auf Romulus [7]) und Coriolan [8]), deren Dionysius gedenkt, und auf die sich Niebuhr zu Gunsten seiner Hypothese beruft, waren gleichfalls bloße Lob-Lieder ohne historischen Gehalt: sie werden von Dionysius auch ausdrücklich ὕμνοι und ᾠδαί, nicht ἔπη genannt: ὕμνοι aber heißen bei Dionysius auch die saliarischen Gesänge [9]), die von ferne keine Gedächtnißlieder waren, sondern in gottesdienstlichen Formeln, in lobpreisender Anrufung

7) **Dionys. I, 79. p. 66, 11:** (Romulus und Remus) ἀνδρωθέντες γίνονται κατά τε ἀξίωσιν μορφῆς καὶ φρονήματος ὄγκον οὐ συνοφορβοῖς καὶ βακόλοις ἐοικότες, ἀλλ' οἷς ἄν τις ἀξιώσειε τοὺς ἐκ βασιλείᾱ τε φύντας γένης, καὶ ἀπὸ δαιμόνων σποράς γενέσθαι νομιζομένης, ὡς ἐν τοῖς πατρίοις ὕμνοις ὑπὸ Ῥωμαίων ἔτι καὶ νῦν ᾄδεται. Vgl. **Plut. Num. 5:** καὶ Ῥωμύλον μὲν ἔτοι παῖδα θεῶν ὑμνοῦσι φήμαις, καὶ τροφὴν τινα δαιμόνιον αὐτῷ καὶ σωτηρίαν ἄπιζον ἔτι νηπίῳ λίγυσιν. — Man hat darüber gestritten, ob die Worte ἔτι καὶ νῦν auf Dionysius oder Fabius Pictors Zeit gehen. Das Letztere haben diejenigen behauptet, welche diesen ganzen Abschnitt für ein wörtliches Citat aus Fabius Pictor halten, wie **Petersen de orig. hist. rom. 1835. p. 3.** Allein gegen diese Annahme ist richtig eingewandt worden (s. **Baumgart, de Q. Fab. Pict. 1842. p. 33, Merkel zu Ov. Fast. p. CXLIX, Becker, r. A. I, 418. Anm. 836**), daß z. B. die topographischen Nachweisungen und Beschreibungen, die dieser Abschnitt enthält (z. B. p. 65, 36), nur von einem Fremden, wie Dionysius, herrühren können, nicht von einem Eingeborenen, der für Eingeborene schrieb.

8) **Dionys. VIII, 62. p. 530, 20:** (trotz der langen Zwischenzeit) οὐ γέγονεν ἐξίτηλος ἡ τοῦ ἀνδρὸς (Coriolans) μνήμη, ἀλλ' ᾄδεται καὶ ὑμνεῖται πρὸς ἁπάντων ὡς εὐσεβὴς καὶ δίκαιος ἀνήρ. **Klotz** bemerkt übrigens mit Recht (Lat. Litt.-Gesch. I, 474 Anm.), daß es nicht einmal nöthig ist, hiebei an Lieder zu denken, da ᾄδειν und ὑμνεῖν auch von Lob in ungebundener Rede gesagt wird.

9) **Dionys. II, 70. p. 129, 31:** οἱ Σάλιοί εἰσιν ὑμνηταὶ τῶν ἐνοπλίων θεῶν. **Ebend. p. 130, 13:** πατρίας τινὰς ὕμνης ᾄδωσιν. **III, 32. p. 173, 47:** ὕμνης τινὰς ᾄδοντες πατρίας. **Joh. Lyd. de Mens. IV, 2. p. 51, 18.** Vgl. **Dionys. II, 34. p. 102, 7.**

der Agricultur-Götter beſtanden, und ᾠδαὶ heißen bei demſelben Geſchichtſchreiber die Loblieder, die man (wahrſcheinlich am Feſte der Lupercalien) auf den Landesgott Faunus ſang [10]). Man hat ſich daher jene Geſänge auf Romulus und Coriolan hinſichtlich ihres Gehalts und ihrer künſtleriſchen Form ganz ebenſo vorzuſtellen, wie die ſaliariſchen Lieder und die Geſänge der Arvalbrüder; ſie mögen, wie dieſe, bei feſtlichen Gelegenheiten und gottesdienſtlichen Veranlaſſungen, die Lieder auf Romulus z. B. am Feſte der Quirinalien oder dem der Larentalien, die Lieder auf Coriolan am Feſte der Fortuna Muliebris geſungen worden ſeyn: eigentliche National-Lieder aber, ein Gemeingut der Nation, waren ſie wohl nicht. Die ſaliariſchen Geſänge, an die ſo eben erinnert worden iſt, bieten eine um ſo treffendere Parallele mit jenen Liedern dar, als auch in die erſtern bisweilen lobpreiſende Erwähnungen verdienter Männer aufgenommen worden ſind [11]). Niebuhr erinnert endlich noch zur Unterſtützung ſeiner Hypotheſe an die Nenien oder die Gedächtnißlieder zum Lobe der Hingeſchiedenen, welche bei Leichenbegängniſſen unter Flötenbegleitung geſungen wurden [12]). Allein es iſt durchaus ungewiß, wie viel Hiſtoriſches dieſe Todtenlieder enthalten haben; da ſie meiſt von Klageweibern geſungen wurden, mögen ſie ſich wohl in der Regel nur in hergebrachten Formeln bewegt haben, wie denn der Ausdruck Nenie ſpäter ſprüchwörtlich geworden iſt für ein ſinnleeres und langweiliges Ammen- oder Altweiber-Lied [13]); in jedem Fall ſind dieſe Nenien weder ſchriftlich aufbewahrt noch durch mündliche Tradition oder als National-Lieder

---

10) Dionys. I, 31. p. 24, 45: αὐτὸν (den Faunus) ὡς τῶν ἐπιχωρίων τινὰ Ῥωμαῖοι δαιμόνων θυσίαις καὶ ᾠδαῖς γεραίρουσιν.

11) Monum. Ancyr. Tab. II, 19 (p. 30 ed. Zumpt): nomen meum inclusum est in Saliare carmen. Dio Cass. 51, 20: (der Senat beſchloß,) ἐς τὴς ὕμνους αὐτὸν (τὸν Αὔγουστον) ἐξ ἴσου τοῖς θεοῖς ἐσγράφεσθαι. Tac. Ann. II, 83: (decretum), ut nomen ejus (Germanici) Saliari carmine caneretur. Jul. Capit. v. Anton. Philos. 21: jussit, ut Saliari carmini nomen ejus insereretur. Vielleicht gehört hieher auch die Lucia Volumnia, Varr. L. L. IX, 61.

12) Cic. Leg. II, 24, 62. Fest. p. 161 Naenia. Varr. ap. Non. p. 145 Nenia. Varr. L. L. VII, 70. Non. p. 66 Praeficae. p. 54 Siticines. Quint. Inst. VIII, 2, 8. Paul. Diac. p. 223 Praeficae. Vgl. Suet. Oct. 100.

13) Non. p. 145: Nenia, ineptum et inconditum carmen. Arnob. VI, 12. p. 197: naeniae histrionis. VII, 32. p. 237: lenes naeniae (zum Einſchläfern). Horat. Carm. III, 28, 16. Ep. I, 1, 63. Vgl. auch Gell. XVIII, 7, 3.

fortgepflanzt worden, und es läßt sich nicht annehmen, daß sie der historischen Ueberlieferung als Vehikel oder den Geschichtschreibern als Quelle gedient haben. Ja, gesetzt selbst, die Nenien wären historische Lieder gewesen, und die Grabschriften der Scipionen wären Reste von Nenien, so würde dennoch die Niebuhr'sche Hypothese nichts durch sie gewinnen: denn eben jene Reste enthalten nur ganz einfache historische Meldungen, und nichts, was als Theil oder auch nur als Keim epischer Dichtungen angesehen werden könnte.

24. Die Niebuhr'sche Annahme eines Volks-Epos läßt sich also durchaus nicht zureichend begründen oder auch nur wahrscheinlich machen; im Gegentheil, sie leidet überdieß an einer Reihe von Unwahrscheinlichkeiten. Es ist schon vor Allem nicht recht glaublich, daß in Rom irgend je eine epische Nationalpoesie geblüht hat. Es fehlten den Römern alle die Elemente und Bedingungen, die in Griechenland ein nationales Epos, wie das homerische, hervorgerufen und möglich gemacht haben. Bewohner einer binnenländischen Stadt, ohne Wanderungen und Abenteuer, ohne Seefarth und Sagenstoff, auf Ackerbau und Viehzucht beschränkt, ihre Feldmark und ihren Nahrungsstand in ununterbrochenen kleinen Fehden mit den Nachbarstämmen vertheidigend, von einem peinlich superstitiösen, Geist und Gemüth beengenden Cult beherrscht, in strenger Gebundenheit der Sitte und der Vorstellungen auferzogen, in den Schranken einer festgegliederten bürgerlichen Gesellschaft sich bewegend, von Haus aus ohne hervorstechende Anlage zu Kunst und Poesie, vielmehr ein nüchternes, praktisches, dem Erwerb zugekehrtes Volk mit vorherrschender Anlage zur Reflexion, eine Bevölkerung endlich ohne ursprüngliche Stammeinheit, daher von Anfang an nicht durch Gemeinschaft des Bluts, sondern durch bloße Rechtsgemeinschaft zusammengehalten, nicht eine Nation, sondern von Anfang an ein Staat und zwar ein Rechtsstaat, daher einseitig auf Rechtsentwicklung angewiesen — wie hätten diese Römer eine Sagenpoesie entwickeln sollen, dergleichen sich bei Völkern erzeugt, die, phantasiereich von Natur, dem wogenden Meere sich anvertrauen, und erobernd in die Ferne ziehen? Die Römer haben so wenig eine epische Volkspoesie gehabt, als sie eine der griechischen ähnliche Mythologie gedichtet haben. Ihre heiligen Gesänge, deren Ueberreste die größte Nüchternheit und Phantasielosigkeit verrathen, beweisen dieß zur Genüge. Daher haben sie auch, hierin ganz unähnlich den Grie-

chen, aber charakteriſtiſch genug, in ihren beſſern Zeiten die Dichtkunſt und die Dichter immer geringgeſchätzt [1]). Ihre Tiſchlieder „zum Lob der tapfern Vorfahren" beweiſen hiegegen nichts; ſie beweiſen nur, daß die Römer, wie die Spartaner [2]), Muſik und Poeſie ganz unter den praktiſchen Geſichtspunkt geſtellt haben. Schon die Eine Thatſache, daß Rom keine einzige nennenswerthe Dichterkraft hervorgebracht hat, daß alle bedeutenderen Dichter der lateiniſchen Litteratur keine geborenen Römer, ſondern vom Stamme römiſch gewordener Verbündeten ſind, läßt zur Genüge erkennen, wie viel Anlage und Beruf zur Poeſie dieſer Nation ingewohnt hat.

Eine zweite Unwahrſcheinlichkeit in Niebuhr's Hypotheſe

---

1) Cic. Tusc. I, 2, 3: sero a nostris poetae vel cogniti vel recepti. honorem huic generi non fuisse, declarat oratio Catonis, in qua objecit ut probrum M. Nobiliori, quod is in provinciam poetas duxisset. Honos alit artes, jacentque ea semper, quae apud quosque improbantur. Cat. ap. Gell. XI, 2, 5: poeticae artis honos non erat. Si qui in ea re studebat, aut sese ad convivia applicabat, grassator vocabatur. Horat. Ep. II, 1, 185. Sie hatten nicht einmal einen einheimiſchen Namen für „Dichter", und der fremdländiſche Ausdruck dafür, poeta, iſt erſt ſehr ſpät, wenn auch nicht gerade durch Ennius (wie Bergk annimmt, de Plaut. Trin. 1850. p. XII), ſo doch in keinem Fall viel früher (ſ. Oſann Ztſchr. f. A.W. 1850. S. 218 f.) in Aufnahme gekommen. Der Ausdruck scriba (vgl. Fest. p. 333: Scribas proprio nomine antiqui et librarios et poetas vocabant) beweiſt gleichfalls nur, daß es der Sprache an einem eigentlichen, techniſchen Ausdruck für „Dichter" gemangelt hat. Wenn Grauert in dem Münſter'ſchen Oſter- und Herbſt-Lect.-Katol. 1848 (zwei Abhandlungen, die ich leider nicht habe einſehen können) die Ausdrücke vates und Camenae hiegegen geltend gemacht hat, ſo iſt einzuwenden, daß vates urſprünglich und eigentlich nicht einen „Dichter", ſondern einen Wahrſager bezeichnet: Liv. V, 15 heißt ſogar ein tuskiſcher Haruſper ſo. Nur metaphoriſch und erſt im ſpäten Sprachgebrauch bezeichnet es einen „Dichter". Auch die Camenen haben es nicht zunächſt mit der „poetiſchen" Inſpiration zu thun, wie man an der Egeria und Carmentis ſieht: vgl. z. B. Serv. Aen. VIII, 336: ideo Carmentis appellata est a suis, quod divinatione fata caneret, nam antique vates Carmentes dicebantur, unde etiam librarios, qui eorum dicta perscriberent, Carmentarios nuncupatos. Carmen bezeichnet überhaupt im alten Sprachgebrauch nicht ſowohl ein „Gedicht", als einen geheiligten Spruch, eine feierliche Formel mit magiſcher Wirkung, einen Zauberſpruch: vgl. z. B. Liv. I, 24. 26.

2) Plut. Instit. Lac. c. 14 (p. 238): (die lyriſche Poeſie der Spartaner) *οὐδὲν ἕτερον εἶχεν, ἢ ἐπαίνους τῶν γεννικῶς ζησάντων καὶ ὑπὲρ τῆς Σπάρτης ἀποθανόντων καὶ εὐδαιμονιζομένων.* c. 33. 34. (p. 239). Ebenſo Plato, auch hierin altdoriſchen Grundſätzen huldigend, Rep. X. p. 607, a: *ὅσον μόνον ὕμνους θεοῖς καὶ ἐγκώμια τοῖς ἀγαθοῖς ποιήσεως παραδεκτέον εἰς πόλιν.*

ist der von ihm angenommene Tendenzcharakter des in Rede stehenden National-Epos. „Wenn die pontificischen Annalen, sagt er [3]), die Geschichte für die Patricier verfälschten, so herrscht in dieser ganzen Dichtung plebejischer Sinn, Haß gegen die Unterdrücker, und sichtbare Spuren, daß, als sie gesungen ward, plebejische Geschlechter schon groß und mächtig waren. Daher möchte ich diese Gedichte nicht über die Herstellung der Stadt nach dem gallischen Unglück hinaufsetzen. Die Mitte des fünften Jahrhunderts konnte, wie die goldene Zeit der Kunst, so auch die der Dichtung seyn." Allein dieses Urtheil bestätigt sich bei näherer Prüfung nicht. Alle gefeierten Namen der älteren römischen Geschichte sind Patricier: auch der Gründer der Republik, den Niebuhr mit Unrecht [4]) für die Plebs in Anspruch nimmt; auch Mucius Scävola, von dem Niebuhr selbst späterhin zugestanden hat [5]), daß er patricischen Geblüts gewesen sey, nachdem er früher dessen vermeintliche Plebität zu Gunsten seiner Hypothese geltend gemacht hatte [6]). Beim Sturz des Königthums und bei der Gründung der Republik sind nur Patricier thätig; überhaupt tritt in der ganzen Geschichte der vorgallischen Zeit kein einziger Plebejer in einer Weise hervor, daß man glauben könnte, er sey Gegenstand des Volkslieds gewesen; selbst von den Männern der ersten Auswanderung weiß die Sage wenig oder nichts zu melden: kaum daß sich eine dunkle Erinnerung an ihre Namen erhalten hat; das Gleiche gilt von den großen Tribunen, einem Genucius, Publilius Volero, den Icilliern. Auch läßt sich keineswegs behaupten, daß die traditionelle Geschichte des ältern Roms in überwiegendem Maaße den Einfluß plebejischen Partei-Interesses zeige. Im Gegentheil: in patricischem Partei-Interesse ist nach allen Anzeichen zum Beispiel die Sage vom zweiten Tarquinius und dessen Sturz umgebildet und verfälscht worden. Nur eine von Patriciern getragene Tradition konnte es seyn, welche jenen Sieg einer Geschlechter-Conspiration in eine That hochherziger Volksbefreiung verkehrt hat. Man füge hinzu, daß die gefeiertsten Helden der alten Tradition, ein Coriolan, ein Cincinnatus, ein Camill gerade die eifrigsten und kräftigsten Widersacher der Plebs sind,

3) R. G. I, 274.

4) Den nähern Nachweis s. u.

5) R. G. II, 466. 711 (Nachträge).

6) R. G. I, 275.

daß umgekehrt die Wohlthäter und Vertheidiger der Gemeinde, ein Sp. Caſſius, Sp. Mälius, M. Manlius in der gemeinen Ueberlieferung als Hochverräther gebrandmarkt daſtehen, was ſie nach allen Anzeichen nicht geweſen ſind.

Eine weitere Unwahrſcheinlichkeit der Niebuhr'ſchen Hypotheſe iſt das völlige, ſpurloſe Verſchwinden jener epiſchen Lieder. Wie kommt es, daß ſich keines derſelben bis auf die Zeiten der aufblühenden Litteratur erhalten hat [7]? daß keines ſchriftlich aufgezeichnet worden iſt [8]? daß Keiner der Antiquare und Grammatiker dieſe Volkslieder commentirt hat, wie Aelius Stilo die ſaliariſchen Geſänge? daß Keiner der vielen Grammatiker, die über Gloſſen geſchrieben haben [9], ihrer gedenkt? Niebuhr gibt dieſe auffallende Erſcheinung hauptſächlich dem Ennius Schuld, „der ernſthaft glaubte, Roms erſter Dichter zu ſein, weil er die alte, einheimiſche Poeſie ignorirte, verachtete, und mit Erfolg unterdrückte“ [10]. Allein nichts iſt ungerechter, als dieſes Urtheil. Wie wäre Ennius, dieſer Halbgrieche und Fremdling, der zu ſeinen Lebzeiten ſicherlich keinen ſehr ausgebreiteten und allgemeinen Einfluß in Rom ausgeübt hat, im Stande geweſen, die im Munde von Tauſenden lebenden Volks- und Heldenlieder zu „unterdrücken!“ Die ſpöttiſche Aeußerung des Ennius, auf die ſich Niebuhr beruft, geht von ferne nicht auf alte unbekannte Dichter von Volksliedern, ſondern zunächſt auf des

7) Daß die annosa volumina vatum bei Horaz (Epist. II, 1, 26) nicht Niebuhr's epiſche Volkslieder ſind, iſt klar: denn aufgeſchrieben waren die letztern in keinem Fall, geſchweige, daß ſie Bände gefüllt hätten, und zu Auguſts Zeit noch vorhanden geweſen wären. Horaz meint, wie es ſcheint, zunächſt jene Sprüche und Weiſſagungen, die im zweiten puniſchen Kriege geſammelt wurden (Liv. XXV, 12), und unter denen die marciſchen Weiſſagungen die bekannteſten ſind. Vgl. auch Cic. de harusp. resp. 9, 18 (= Val. Max. I, 1, 1), wo die fatorum veteres praedictiones Apollinis als vatum libri bezeichnet ſind.

8) Ein Bruchſtück des Volkslieds über Tullus findet Niebuhr (R. G. I, 272 f. Vortr. über r. G. I, 12. 94) in der lex horrendi carminis bei Liv. I, 26. Jene Lex iſt nun allerdings metriſch (nähmlich in Saturniern abgefaßt): allein dieß waren alle feierlichen Formeln (carmina) alter Zeit, z. B. die fetialiſchen Formeln bei Liv. I, 32 (ſ. über dieſe Weſtphal, Theſen Tüb. 1852. S. 61 ff.). Livius hat jene Geſetzesformel wahrſcheinlich aus den Pontificalbüchern geſchöpft.

9) Wie Veranius (Fest. p. 158 Mille), Atejus Philologus (Fest. p. 181 Ocrem), Cincius (Fest. p. 214 Peremere und ſonſt).

10) R. G. I, 274.

Ennius Vorgänger Nävius, der sein Epos über den ersten punischen Krieg im saturnischen Numerus abgefaßt hatte, und dem sich Ennius als der erste römische Dichter, der sich im Hexameter versucht, der diese Versart in die römische Poesie eingeführt hatte, nicht ohne Selbstgefühl gegenüberstellt [11]).

Was jedoch am entscheidendsten gegen die Niebuhr'sche Hypothese spricht, ist der Charakter und Inhalt der traditionellen Geschichte des ältesten Roms, die nichts weniger als ein Erzeugniß der Volkspoesie ist, und von der sich unmöglich annehmen läßt, daß sie ursprünglich in Liederform existirt hat. Jene Geschichte ist vielmehr in der Hauptsache ein Produkt der Reflexion und verständigen Nachdenkens; sie ist zwar Dichtung, und nicht ächte historische Tradition, sie hat sich aber durchaus an Gegebenem, an überlieferten Namen, Facten, Einrichtungen, Gebräuchen, an Heiligthümern, Cultgegenständen und sonstigen Monumenten der Vorzeit emporgerankt, und ist zum Theil aus diesen Elementen herausgesponnen: mit einem Wort, sie besteht ihrem Hauptinhalt nach aus ätiologischen Mythen. Es wird weiter unten von diesem ihrem Charakter und von der Art ihrer Entstehung ausführlicher die Rede seyn. So weit sie nicht aus ätiologischen Mythen besteht, und auch nicht schriftstellerische Erfindung ist, besteht sie aus Rechts- und Verfassungsüberlieferungen. Diese Traditionen über die älteste Staats- und Rechtsgeschichte sind das relativ Zuverläßigste, der eigentliche Kern und Knochenbau der überlieferten Geschichte des ältesten Roms [12]): aber gerade sie können nach der Natur der Sache am allerwenigsten Gegenstand des Volkslieds geworden seyn.

Wir können unsern Widerspruch gegen Niebuhr so zusammenfassen: gesetzt auch, es hat bei den Römern Volkslieder historischen Inhalts gegeben, so kann doch durch dieses Medium allein nur ein geringer Theil der römischen Geschichte fortgepflanzt wor-

11) Daß Ennius Worte **scripsere alii rem Versibu', quos olim Fauni vatesque canebant, Quum neque Musarum scopulos quisquam superarat, Nec dicti studiosus erat** (d. h. im saturnischen Versmaas) (**Enn. Annal. VII, 1 ff. Cic. Brut. 18, 71. 19, 76. Orat. 51, 171. de Div. I, 50, 114. Varr. L. L. VII, 36**) auf Nävius gehen, sagt Cicero ganz bestimmt **Brut. 19, 75** f. Volkslieder können schon wegen ***scripsere* rem** nicht gemeint seyn.

12) Ebenso Rubino Unterf. über die r. Verfassung Vorr. S. VI. Bernhardy r. Litt.-Gesch. S. 170.

den seyn: denn die Annahme eines großen, zusammenhängenden, über das Ganze der altrömischen Geschichte sich erstreckenden Volks-Epos von einem Umfang und einem Reichthum, wie das Homerische oder dasjenige der Nibelungen, welches Letztere Niebuhr zur Vergleichung beizieht, ist ebenso unerweislich als unwahrscheinlich.

25. Aber ebenso entschieden, als gegen das Niebuhr'sche Volks-Epos, müssen wir uns gegen die Ansicht erklären, die A. W. Schlegel der Niebuhr'schen entgegengestellt hat, daß die Geschichte des ältesten Roms ein Werk schriftstellerischer Erfindung sey. „Roms älteste Geschichte," sagt Schlegel [1]), „ist den Römern blos von den Griechen angeschwatzt worden, sie ist griechische Erfindung, ein griechischer Roman. Ueber die Ursprünge ihres Staats wußten die späteren Römer selbst nichts Zuverläßiges mehr. Unter langer Barbarei und Unwissenheit waren die wenigen, etwa nicht verlorenen Denkmale unverständlich geworden; die verwahrloste Sage verstummte gänzlich, oder äußerte sich sehr einsylbig und abgerissen. Als daher die Römer mit den Griechen in nähere Berührung kamen, seit dem Kriege gegen Pyrrhus, waren sie ebenso bereitwillig, die griechischen Herleitungen (origines graecas) anzunehmen, als die schmeichelnden Griechen, solche darzubieten. Sie glichen schnell emporgekommenen Leuten von unbekannter Herkunft, die ungemein froh sind, wenn ihnen Jemand etwas Rühmliches von ihrem Großvater zu erzählen weiß. Die Griechen hatten in der Geschichtschreibung Roms zuerst das Wort geführt, und die Römer wußten nichts, als ihnen nachzusprechen: schon der älteste unter allen, Fabius Pictor, dem Diokles von Peparethus. Die Griechensucht stieg

1) W. W. XII, 447 f. 486 ff. 490. 492. 496. 497. Aehnlich Dahlmann, Forschungen auf dem Gebiete der Gesch. II, 1. (1823) S. 129 f. (s. die betreff. St. im achten Buch). Auch Karsten (de hist. rom. ant. indole et auctoritate, Utr. 1849) neigt sich im Ganzen zu dieser Ansicht; er schließt seine Schrift p. 68 mit den Worten: unde jure concludi posse arbitror, — maximam harum fabularum partem serius conflatam et partim a Graecis fabulatoribus, partim a Romanis Graecos aemulantibus esse confictam. Schon Bayle hat an schriftstellerische Erfindung gedacht: er äußert sich (in seinem Dictionnaire Art. Tanaquil, not. B) mit Beziehung auf den Mythus von Servius Tullius Erzeugung durch den Hauslar folgendermaßen: que sait on, si la plupart des anciennes fables ne doivent pas leur origine à quelque coutume de faire louer les anciens héros le jour de leur fête, et de conserver les pièces, qui avaient paru les meilleures. Vico betr. s. das folgende Buch.

immerfort bis zum Zeitalter des Augustus, wo sie den höchsten Gipfel erreichte. Wie hätte es anders seyn sollen? Rom war mit Griechlein überfüllt, welche der Jugend, deren Unterricht ihnen anvertraut war, Verachtung gegen das ächt Vaterländische als barbarisch beibrachten. So kam es endlich dahin, daß die Römer die schlechtesten Ausleger ihrer eigenen Sagen waren, und es nichts den Italikern so Einheimisches und Eigenes gab, was sie nicht von den Griechen hergeholt hätten."

Von dem angeblichen Roman des Diokles und dem vermeintlich griechischen Ursprung der Romulussage wird unten ausführlicher die Rede seyn [2]: hier nur so viel. Daß die Geschichte des ältesten Roms in derjenigen Form, in welcher sie uns vorliegt, das heißt, daß die Verknüpfung der vereinzelten und abgerissenen Sagen zu einem zusammenhängenden Ganzen, und die erzählende Ausmalung des trockenen und einsylbigen Details ein Werk schriftstellerischer Thätigkeit ist, läßt sich nicht läugnen. Selbst manches historische Detail mag schriftstellerische Erfindung seyn, erfunden, um die Lücken der Ueberlieferung auszufüllen: so z. B. die Feldzüge des Romulus gegen Fidenä und Veji, welche erdichtet, oder genauer, aus der spätern schon historischen Zeit entlehnt und in die mythische übergetragen worden sind, um die langjährige Regierung eines rastlos kriegerischen Königs, von der man wenig Erhebliches zu erzählen wußte, doch mit einigen Kriegsthaten auszustatten. Ein anderes Beispiel schriftstellerischer Erfindung derselben Art ist die Uebertragung des Tyrannen Dionysius und seines Korngeschenks aus der Hungersnoth des Jahrs 343 in die Hungersnoth des Jahrs 263 [3]. Auch die aus Herodot erborgten Mährchen, mit denen die Geschichte des zweiten Tarquinius ausgestattet worden ist, sind ohne allen Zweifel schriftstellerischen Ursprungs. Allein so wahr dieß auch ist, so gewiß ist es andererseits, daß der Grundstoff der traditionellen Geschichte nicht schriftstellerische Erfindung seyn kann. Diese Sagen sind entschieden älter, als die ältesten schriftstellerischen Versuche auf diesem Feld; die frühesten Annalisten, ein Fabius Pictor, ein Cincius Alimentus, ein Ennius müssen dieselben schon fertig vorgefunden haben, denn ohne diese Voraussetzung

2) S. u. das achte Buch.

3) Liv. IV, 52. — Dionys. VII, 1. p. 417, 36. Niebuhr R. G. II, 110.

wäre die wesentliche Uebereinstimmung dieser gleichzeitigen und von einander unabhängigen Gewährsmänner ein unerklärliches Räthsel. Jene Sagen können also noch viel weniger ein Machwerk griechischer Schriftsteller seyn, die im Allgemeinen erst viel später von Rom Kenntniß genommen und über römische Alterthümer geschrieben haben. Der älteste Grieche, der der römischen Urgeschichte einläßlicher gedacht zu haben scheint, ist Timäus, und dieser fand z. B. die Sage von der troischen Colonie in Latium schon fertig vor [4]). Daß die Griechen, deren verderblicher Einfluß auf römische Sitte und römisches Wesen aus Juvenal's berühmter Schilderung [5]) Jedermann bekannt ist, auch auf die römische Geschichtschreibung nachtheilig gewirkt, daß sie bei den Römern den Sinn für das Einheimische, Vaterländische, Ueberlieferte abgestumpft, und manche Fälschung in die römische Geschichte gebracht haben, ist unläugbar. Die Liste und Chronologie der albanischen Könige z. B., ein Machwerk, das den Stempel schriftstellerischer Erfindung auf der Stirne trägt, mag wohl aus der Feder eines Griechen herrühren. Besonders als Verfasser von Familiendenkwürdigkeiten und Geschlechtsregistern scheinen jene Griechen, die meist in den Häusern römischer Großen als Clienten lebten, oder die Gunst dieser Großen durch solche Erzeugnisse der Schmeichelei sich zu gewinnen suchten, vielen Unfug getrieben zu haben. Mancher Emporkömmlingsfamilie hat ein solches Griechlein glänzende Ursprünge, einen alten König oder Fürsten oder einen Genossen des Aeneas als Ahnherrn angedichtet [6]). Wie leichtfertig überhaupt jene griechischen Litteraten in den Denkschriften und Abhandlungen, die sie vornehmen Gönnern, zum Theil auch Damen widmeten und überreichten, mit der römischen Tradition und Geschichte umgegangen sind, können wir aus mehr als einem Beispiel abnehmen [7]). Allein auf die traditionelle Geschichte

4) ap. Dionys. I, 67. p. 54, 37.

5) Sat. III, 58. ff.

6) Vgl. z. B. Suet. Vitell. 1. (s. o. S. 16. Anm. 5). Denselben Vespas. 12. So wollten die plebejischen Junier, die ihr Geschlecht fälschlich auf den Patricier Junius Brutus zurückführten, am Ende gar von einem Genossen des Aeneas (*ἑνὸς τῶν σὺν Αἰνείᾳ ξειλάντων*) abstammen, Dionys. IV, 68. p. 264, 5. Dionysius hat diese Notiz wahrscheinlich der Denkschrift eines griechischen Litteraten entnommen.

7) Z. B. aus Plut. Popl. 17: *τοῦτον τὸν ἄνδρα Μίκιον ὁμοῦ πάντων καὶ Σκαιόλαν καλάντων, Ἀθηνόδωρος ὁ Σάνδωνος* (s. über ihn Voss. de hist. gr.

der Stadt und des Staats können diese Griechen keinen sehr wesentlichen Einfluß geübt haben. Jene Geschichte stand im Volksglauben längst fest, als die griechischen Litteraten im letzten Jahrhundert der Republik nach Rom strömten, und in den Häusern der dortigen Großen sich einnisteten. Auch haben sie dort nie so großen und allgemeinen Einfluß erlangt, daß es ihnen möglich gewesen wäre, einen von ihnen ersonnenen Geschichtsroman zum allgemeinen Volksglauben der Römer zu machen. Außerhalb Roms endlich hat jener Roman ohnehin nicht geschrieben werden können: so eng schließt sich die römische Sage — wie weiter unten nachgewiesen werden soll — an die Oertlichkeiten des römischen Bodens, an die Denkmäler der römischen Vergangenheit an.

26. Wir haben gegen Schlegel geltend gemacht, erstlich, daß die traditionelle Geschichte des ältesten Roms nicht das Werk eines Griechen, sondern ein einheimisches, nationalrömisches Erzeugniß —, zweitens, daß sie ursprünglich überhaupt nicht ein Erzeugniß schriftstellerischer Thätigkeit sey; gegen Niebuhr, daß sie nicht ein Werk der Volkspoesie, sondern ein Produkt reflectirenden Nachdenkens sey. Ueber den Proceß ihrer Entstehung läßt sich — natürlich vermuthungsweise — genauer Folgendes sagen.

Die ächte, wahrhaftige Ueberlieferung über Roms Gründung und älteste Schicksale scheint sich — falls es überhaupt je eine solche gegeben hat — frühzeitig verloren zu haben. Es konnte dieß auch kaum anders seyn. Da sie weder durch schriftliche Aufzeichnung gegen Untergang oder Verfälschung gesichert worden war, noch auch, zum Gegenstand der Volkspoesie geworden, wenigstens im Lied eine feste traditionelle Form erhalten hatte, so mußte sie, nach der Natur der Sache, im Laufe der Generationen verstummen und erlöschen. Es ist sehr möglich, ja wahrscheinlich, daß die Römer schon zur Decemviralzeit nichts Zuverläßiges mehr über den Ursprung ihrer Stadt gewußt haben. Aber bei diesem Nichtwissen hat man sich nicht beruhigt. Man hat über einen Zeitraum und über Ereig-

---

ed. Westerm. p. 227. f.) ἐν τῷ πρὸς Ὀκταυίαν τὴν Καίσαρος (Augusti's) ἀδελφὴν καὶ Ὀφίγονον ὠνομάσθαι φησίν. Ein anderes Beispiel sind die kleinen Parallelen des sog. Plutarch. Auch der Abriß der römischen Geschichte, den der griechische Freigelassene Attejus Philologus dem Sallust verfertigte, und aus dem die absonderlichen Angaben Sall. Cat. 6 stammen, gehört hieher.

nisse, von denen man keine historische Kunde hatte, nichtsdestoweniger etwas Näheres auszusagen das Bedürfniß gefühlt, und hat daher, unter Zugrundlegung der dunkeln Erinnerungen und abgerissenen Sagen, die sich erhalten hatten, aus Eigennamen, Monumenten, Einrichtungen, Gebräuchen eine Geschichte herausgeklügelt, mit der man die Lücken der Tradition ausfüllte. An bewußte Täuschung, an geflissentliche Fälschung der Geschichte ist dabei von ferne nicht zu denken; im Gegentheil, man lebte in dem guten Glauben, in jenen Erzählungen die wirklichen Hergänge glücklich errathen, die ursprüngliche Geschichte reconstruirt zu haben; das Verfahren war ein so naives, wie bei der Mythendichtung insgemein. Es versteht sich von selbst, daß die auf solche Weise erkünstelte Geschichte nicht gleich von Anfang an jenes zusammenhängende Ganze war, das uns in den römischen Geschichtswerken vorliegt: dieses Ganze, in welchem die Sage von Aeneas Niederlassung mit der Gründung und Geschichte Alba Longa's, die Reihe der albanischen Könige mit der Gründung Roms in pragmatischen Zusammenhang gebracht ist, so daß die römische Geschichte und Vorgeschichte von Aeneas Landung an bis auf den Sturz des jüngern Tarquinius durch den Faden einer fortlaufenden, lückenlosen Geschichtserzählung zusammengehalten wird, — dieses systematische Ganze ist natürlich erst durch Verknüpfung und Zusammenarbeitung, zum Theil wohl erst durch schriftstellerische Thätigkeit und Reflexion entstanden.

Lösen wir diese Geschichte in ihre Bestandtheile auf, und untersuchen wir jeden einzelnen dieser Bestandtheile für sich, nach seiner Entstehung und seinen genetischen Motiven, so zeigt sich, daß die römischen Sagen und Ueberlieferungen von sehr verschiedenem Ursprung sind, und sehr verschiedenartige Erklärungen fordern.

Vor Allem ist anzuerkennen, daß gewisse Grundthatsachen der traditionellen Königsgeschichte historisch und aus geschichtlicher Erinnerung geschöpft sind. Eine wenn gleich vielfach getrübte Erinnerung an die Hauptmomente der römischen Verfassungsentwicklung hat sich bis auf die Zeiten der Schriftstellerei erhalten. Daher darf man den staatsrechtlichen Traditionen einen gewissen Grad von Glaubwürdigkeit nicht absprechen. Der unirte Doppelstaat der Römer und Sabiner; die drei Stammtribus; deren successive Entstehung; die drei Ritter-Centurien; die successive Vermehrung des Senats bis auf die Zahl von dreihundert; das Hinzukommen einer

Plebs; die Schöpfung der minderen Geschlechter; die Einführung einer Censusverfassung; der Sturz des Königthums und die Gründung einer Republik — diese Grundthatsachen der ältesten Verfassungsgeschichte sind nach aller Wahrscheinlichkeit im Wesentlichen historisch, mögen auch immerhin die nähern Umstände, namentlich die Zahlangaben, mit denen sie erzählt werden, so wie der ursächliche Zusammenhang, in welchen sie von den Historikern gestellt worden sind, erklügelt oder construirt seyn. An diesem Grundstock von Thatsachen hat sich nun aber ein üppig wucherndes Gewinde von Dichtung emporgerankt, ein Sagen-Gewinde, dessen Ursprung sofort näher zu untersuchen und in seinen Keimen bloszulegen ist.

Man unterscheidet im Allgemeinen, und mit Recht, Mythus und Sage [1]). Sage ist das Andenken merkwürdiger Begebenheiten, im Volksmund, besonders im Volkslied von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt, und von der Einbildungskraft mit mehr oder weniger Willkühr, doch ohne bewußte Absicht, ins Wunderbare ausgemalt. Ganz das Gegentheil der Sage ist der Mythus. Hat die Sage zu ihrem Kern ein historisch Thatsächliches, das durch die hinzukommende Dichtung nur ausgeschmückt, nur quantitativ übertrieben worden ist, so ist beim Mythus ganz umgekehrt eine bestimmte Idee der Kern und das genetische Motiv, der factische Hergang dagegen nur das Mittel oder der Stoff, dessen der Dichter sich bedient, um jene Idee zur Erscheinung und zur Anschauung zu bringen.

Wenden wir diese Gesichtspunkte auf die römische Urgeschichte an, so ist nicht zu läugnen, daß sie sowohl Sagen als Mythen — beide Begriffe in dem eben festgestellten Sinne genommen — enthält. Als Sagen können, um einige Beispiele anzuführen, die Heldenthaten eines Horatius Cocles, eines Mucius Scävola, einer Clölia gelten; eine Figur der Sage ist Brutus; sagenhaft ausgemalt ist die Schlacht am Regillus See; Coriolans erobernder Siegeslauf; der dreihundert Fabier Untergang; Cincinnatus Zug auf den Algidus. Beispiel eines Mythus dagegen ist Servius Tullius Erzeugung durch den Hauslar der Regia: ein Mythus, der die Idee ausdrückt, daß in diesem König der innerste Geist des römi-

1) Vergl. über das Verhältniß beider George, Mythus und Sage, Berl. 1837. Strauß Leben Jesu, 4te Aufl. I, 27 ff. und bes. S. 45 f. Lauer, Geschichte der hom. Poesie 1851. S. 131 ff.

schen Königthums sich verkörpert habe. Ein reiner, aus uralter Natursymbolik hervorgegangener Mythus ist ferner der Kampf des Herkules (d. h. des Himmelsgotts Sancus) mit dem rauch- und feuerspeienden Cacus. Ein historischer Mythus ist die Zurückführung der disparaten Elemente des römischen Nationalgeistes, in welchem sich politisch-kriegerischer Sinn mit Deisidämonie so merkwürdig verbanden, auf die disparaten Persönlichkeiten zweier grundlegenden Stifter, von denen der Eine, ein Kriegsfürst, Staat und Kriegswesen, der Andere, ein Fürst des Friedens, Religion und Gottesdienst ordnet.

Der größte Theil der römischen Ueberlieferungen jedoch fällt weder unter den Begriff der Sage, noch unter denjenigen des reinen, ideellen Mythus: die meisten dieser Ueberlieferungen sind vielmehr, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, ätiologische Mythen, d. h. sie erzählen Ereignisse und Vorgänge, die ersonnen oder erklügelt worden sind, um ein gegebenes Factisches, um das Vorhandenseyn oder die Benennung eines Gebrauchs, einer Sitte, eines Cults, einer Einrichtung, einer Oertlichkeit, eines Monuments, eines Heiligthums u. s. w. genetisch zu erklären. Der ätiologische Mythus ist eine eigenthümliche Nebenart des Mythus. Er ist Mythus, sofern der thatsächliche Hergang, in dessen Erzählung er besteht, ein frei ersonnener ist; aber vom ächten Mythus unterscheidet er sich dadurch, daß sein Ausgangspunkt und sein Motiv nicht eine Idee oder ideelle Anschauung, sondern ein empirisch Gegebenes ist, das durch jene Erzählung erklärt und ursächlich begründet werden soll. Die ätiologischen Mythen sind die ältesten, freilich größtentheils noch kindlichen Versuche historischer Hypothese. Die römische Urgeschichte ist reich an solchen ätiologischen Mythen: Euanders Niederlassung, Herkules Anwesenheit in Rom, die Geschichte mit den Potitiern und Pinariern, die Uebernahme und Rettung des Palladiums durch die Nautier, die Sau mit den dreißig Ferkeln, der Jungfrauen-Raub, die Schöne des Talassius, die Fabel von der Tarpeja, die Stiftung des Tempels des Juppiter Stator, die Sagen von der Entstehung des Namens Lacus Curtius, des Attus Navius Wunderthat und andere Sagen dieser Art können dafür als Beispiele dienen, und werden im Verlaufe der vorliegenden Untersuchung von diesem Gesichtspunkte aus erklärt werden. Eine reiche und instructive Sammlung solcher ätiologischer Mythen sind Plutarchs „römische Fragen."

Eine Unterart des ätiologischen Mythus ist der etymologische Mythus, der einen gegebenen Eigennamen zum Ausgangspunkt nimmt, und die Entstehung desselben durch Unterstellung eines thatsächlichen Hergangs zu erklären sucht. Auch an Mythen dieser Art ist die römische Urgeschichte sehr reich; eine Menge von Fabeln, die sie enthält, sind aus Eigennamen herausgesponnen worden. So die Fabel von Argos, Euanders Gastfreund [2]); die argivische Colonie in Rom; des Silvius Postumus Geburt im Walde; Euanders des Gutmanns Verhältniß zum Bösmann Cacus; Romulus Säugung; die Beziehung der Säuglinge zum ruminalischen Feigenbaum; der angebliche Ursprung der Fossa Cluilia; die Herkunft der Tarquinier von Tarquinii; die Auffindung des Haupts des Olus; des Servius Tullius Geburt von einer Sclavin; die Erbauung des Tullianums durch den gleichnamigen König [3]); Brutus Blödsinn; Scävola's verbrannte Rechte; Corioli's Eroberung durch Coriolan u. s. w. [4]).

Von den ätiologischen und etymologischen Mythen ist noch eine andere Art römischer Sagen zu unterscheiden: diejenigen Sagen, die man als mythische Einkleidungen faktischer Verhältnisse und Hergänge bezeichnen kann, die somit zwischen Mythus und Sage in der Mitte stehen. Dahin gehört z. B. die Sage von der Sibylle, die unter dem jüngern Tarquinius nach Rom kommt, diesem Könige neun Bücher göttlicher Weissagungen um hohen Preis zum Kaufe anbietet, von ihm verlacht drei Bücher und noch einmal drei vor seinen Augen verbrennt, und am Ende die drei noch übrigen um den anfänglich geforderten Preis an den König verkauft. Dieser Sage liegt ohne allen Zweifel ein thatsächlicher Vorgang zu Grund; die Thatsache, daß die sibyllinischen Weissagungen unter dem zweiten Tarquinius wahrscheinlich von Cumä aus nach Rom gekommen sind: aber die Einkleidung dieser Thatsache ist Dichtung, ein Mittelding zwischen Sage und Mythus. Vielleicht verhält es sich ähnlich

2) Serv. Aen. VIII, 345: Argiletum ab Argo illic sepulto.

3) S. u. Ancus Marcius.

4) Welche Rolle der etymologische Mythus bei den Römern gespielt hat, beweisen auch die Typen der römischen Familienmünzen, die so vielfach auf etymologischer Ausdeutung des Namens beruhen, s. Panofka, ant. Weihgeschenke, Abh. d. Berl. Akad. 1839. S. 178. ff.

mit der Siebenzahl der römischen Könige: diese sieben Könige vertreten und repräsentiren die sieben in geschichtlicher Erinnerung gebliebenen Grundthatsachen der ältern (vorrepublikanischen) Geschichte Roms [5]).

Ueberhaupt haben die römischen Mythen das Eigenthümliche und Auszeichnende, daß sie in der Regel nicht freie Dichtung, nicht Schöpfungen der Phantasie, namentlich nicht, wie die Erzählungen der griechischen Mythologie zum größern Theile, naturphilosophische oder auf Natursymbolik beruhende Mythen —, sondern daß sie historische Mythen sind, daß ihnen eine gewisse Anschauung factischer Verhältnisse, wirklicher Hergänge, sey es als genetisches Motiv, sey es als verarbeitetes Material, zu Grunde liegt. Die Figuren eines Romulus und Tatius z. B. sind freilich mythisch: sie haben in Wirklichkeit nie existirt: aber ihre angebliche Doppelherrschaft hat nichtsdestoweniger historische Wahrheit: sie ist der mythische Ausdruck eines historisch-thatsächlichen Verhältnisses, des unirten latinisch-sabinischen Doppelstaats. Aehnlich ist der Conflikt des Tarquinius Priscus mit dem Augur Attus Navius zu beurtheilen: er ist zwar so, wie er überliefert wird, schwerlich historisch: wenigstens ist die Geschichte mit dem Schleifstein ein augenscheinliches Mährchen: nichtsdestoweniger spiegelt sich in ihm ein wirklicher Hergang, der historische Conflict des vortarquinischen Priesterstaats mit der politischen Staatsidee der tarquinischen Dynastie. In den meisten Sagen und Mythen der römischen Urgeschichte sind auf diese Weise historische Erinnerungen und Anschauungen niedergelegt: sie lassen sich loslösen, wenn man jeden Mythus auf die allgemeine Grundvorstellung, die sein genetisches Motiv bildet, zurückführt.

Es sollte kaum nöthig seyn, diese Auffassung der römischen Urgeschichte, wie überhaupt den Begriff des Mythus gegen Ein-

5) So sagt schon Vico Opere ed. Ferrari Tom. V, 199. f. (= Weber, Uebers. von Vico's Grundzügen S. 263): „die Römer haben Jedem ihrer Könige gewisse Einrichtungen zugeschrieben, dem Romulus z. B. alle Gesetze in Betreff der Stände, dem Numa alle Religionsgesetze, dem Tarquinius Priscus die Einführung aller Insignien u. s. w. Sie thaten dieß kraft der Sitte aller Urvölker, in poetischen Charakteren zu denken (di pensare per caratteri poetici)." Derselbe Opp. V, 282 (= Weber S. 387): „nach der Sitte der ersten Völker, in poetischen Charakteren zu denken, wurden dem Romulus, dem Gründer Roms alle Eigenschaften eines Städtebegründers überhaupt beigelegt."

wendungen zu rechtfertigen, dergleichen noch neuerlichst dagegen vorgebracht worden sind, wenn man die „Leichtfertigkeit" und das „eitle müssige Gedankenspiel" solcher Mythenbildung mit dem sittlichen Ernste und der praktischen Richtung des alten Römervolkes unvereinbar gefunden hat. Allein diese Einwendung würde nur dann die Sache treffen, wenn die Mythen willkührliche und bewußte Erdichtungen, wenn sie vorsätzliche Lügen wären. Sie sind dieß aber so wenig, daß sie vielmehr die einzige Sprache sind, in der ein Volk auf einer gewissen Bildungsstufe seine Gedanken und Vorstellungen zum Ausdruck bringen kann. Um z. B. den historischen Conflict der vortarquinischen und der tarquinischen Staats-Idee in Begriffen erschöpfend auszudrücken, versagte auf jener Culturstufe, auf welcher das römische Volk zur Zeit der Mythenbildung stand, schon die Sprache: daher half man sich so, daß man jenen Conflict und die damit verbundenen allgemeinen Hergänge in einem einzelnen, significanten Auftritt symbolisirte und zur Anschauung brachte: einem Auftritt, der empirisch genommen allerdings unhistorisch, aber in seinem Grunde geschichtlich wahr ist. Man denke sich überhaupt ein Volk, welches auf einer gewissen Culturstufe das Bedürfniß fühlt, sein ursprüngliches Wesen sich zur Anschauung zu bringen, sich von seinen Urzuständen, von denen es keine historische Kunde mehr hat, ein Bild zu entwerfen, seine gegenwärtigen Einrichtungen und Zustände, seine politischen und gottesdienstlichen Traditionen ursächlich zu begründen — wie wird es diesem Bedürfnisse anders genügen können, als durch Mythendichtung? Was es aus seinem jetzigen Bewußtseyn heraus über seine Ursprünge aussagt, wird es, sobald es nur noch nicht geistig reif genug ist, diese Aussagen als historische Hypothesen zu geben — in Form der Bildlichkeit, also in mythischer Sprache zum Ausdruck bringen müssen.

Wir haben im Vorstehenden die verschiedenen Entstehungs-Arten und Motive der römischen Sagen und Ueberlieferungen dargelegt. Die auf solche Weise entstandenen Sagen sind alsdann mit verständiger Reflexion weiter ausgesponnen und unter einander verknüpft worden, und so ist allmählig jenes Ganze der römischen Sage entstanden, das die römischen Geschichtschreiber vorgefunden und aufgezeichnet haben. Als Beispiel solcher Ausspinnung kann die Sage von Silvius Postumus, dem Ahnherrn der albanischen Silvier, dienen. Dieser Silvius, heißt es, erhielt diesen Namen,

weil er im Walde geboren worden war — augenscheinlich ein etymologischer Mythus. Also — folgerte man weiter — muß seine Mutter Lavinia zur Zeit seiner Geburt sich im Walde aufgehalten haben; sie hatte sich also ohne Zweifel dahin geflüchtet; also vermuthlich nach dem Tode ihres Gatten Aeneas; also wahrscheinlich aus Furcht vor ihrem Stiefsohn Askanius. Daß alle diese Angaben nicht auf wirklicher Ueberlieferung beruhen, sondern bloße Klügelei sind, liegt auf der Hand. Ebenso ist die angebliche Entstehung der römischen Bevölkerung aus zusammengelaufenem Gesindel, und die Nachricht, es seyen eben aus diesem Grunde die Gesandten des Romulus, die den benachbarten Völkerschaften Conubium antrugen, mit höhnischen Worten zurückgewiesen worden, — gewiß nur gefolgert und erschlossen aus der (rein mythischen) Erzählung vom Jungfrauen-Raub. Auch der angebliche Despotismus, den Romulus in seinen spätern Regierungsjahren ausgeübt, und die Leibwache, mit der er sich umgeben haben soll, scheint eine bloße Schlußfolgerung zu seyn, die man aus der (in ihrem Ursprung gleichfalls mythischen) Sage von seiner Zerfleischung zog, um mittelst ihrer jenen räthselhaften Act zu erklären.

Es versteht sich von selbst, daß jeder einzelne Zug der traditionellen Geschichte nicht mehr aufgehellt werden kann; aber die ganze Art der Entstehung dieser Geschichte wird aus diesen vorläufigen Bemerkungen hinlänglich klar geworden seyn.

Zweites Buch.

Die bisherigen Bearbeitungen der Geschichte des ältesten Roms.

1. Wir ziehen in zweiter Reihe die bisherigen Bearbeitungen der ältesten römischen Geschichte in Betracht. Wir stellen dabei die antiken Bearbeitungen in eine Reihe mit den modernen. Denn für uns zwar sind die Erstern Quellen, an sich aber sind sie gleichfalls nur Bearbeitungen eines vorgefundenen und gegebenen Stoffs, und die Kritik hat zwischen diesem Stoffe und der subjectiven Auffassung und Darstellung der Geschichtschreiber zu unterscheiden, wenn gleich eine Scheidung beider sich nicht durchgängig vollziehen läßt, da uns

der Stoff der alten Sage nicht in seiner ursprünglichen Gestalt, sondern nur durch das Medium der schriftstellerischen Verarbeitung zugekommen ist.

Wir beschränken uns übrigens in den folgenden Erörterungen auf eine Besprechung derjenigen Geschichtswerke und Bearbeitungen, welche den im ersten Bande des vorliegenden Werks abgehandelten Zeitraum der römischen Geschichte betreffen. Die ausführlicheren, über einen größeren Theil der römischen Geschichte sich erstreckenden Geschichtswerke sind gleichfalls nur innerhalb der bezeichneten Grenzen in Betracht gezogen. Jedem der folgenden Bände wird eine ähnliche historisch-kritische Einleitung vorausgeschickt werden. Es versteht sich von selbst, daß in dieser Einleitung nur das Wichtigste, nur Dasjenige, was für die historische Kritik von Moment ist, ausgehoben und erörtert werden kann; eine ausführlichere und erschöpfendere Charakteristik der römischen Geschichtschreiber, besonders vom Gesichtspunkt der historischen Kunst aus, ist Sache der Litteraturgeschichte [1]).

2. Der älteste der römischen Geschichtschreiber, der Vater der römischen Geschichtschreibung ist anerkanntermassen [1]) Q. Fabius Pictor [2]). Ueber seine Lebenszeit haben wir zwei sichere Daten:

---

1) Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Werke von Fabricius, Schöll u. A., besonders aber auf G. J. Voss, de historicis graecis (1624. 1651) ed. Westermann 1838. Denselben de historicis latinis (1627) 1651. Hanke, de rom. rerum scriptoribus, Lips. 1669. 1675, 2 Bde. Fr. Lachmann, de fontibus historiarum T. Livii, I. 1822. II. 1828. Blum, Einleitung in Roms alte Geschichte 1828. Krause, vitae et fragmenta veterum historicorum romanorum, Berl. 1833. Ulrici, Charakteristik der alten Historiographie 1833. Bähr, Gesch. der röm. Litt. II. (dritte Aufl. 1845) S. 9—200. Leon de Closset, Essai sur l'historiographie des Romains, in den Annales des Universités de Belgique, années 1847 et 1848, Brüssel 1850, p. 387—696. Bernhardy, Grundriß der röm. Litt., zweite Bearb. 1850, S. 520—579. Nägele, Studien über altital. und röm. Staats- und Rechtsleben 1849. S. 323—417. — Fragment-Sammlungen haben veranstaltet Antonius Augustinus (Antw. 1595), Ausonius Pompa (Amst. 1620, u. daraus in den Ausgaben des Sallustius von Wasse, Corte, Haverkamp und Frotscher), Krause (s. o.), C. L. Roth, (Salustii Opp. ed. Gerlach, Basil. 1852. Accedunt historicorum veterum romanorum reliquiae, a Car. Lud. Roth collectae et dispositae), Carl Müller (Fragm. hist. graec. 4 Bände, Paris 1841—1851).

1) Liv. I, 44. II, 40. Dionys. I, 6. p. 5, 41. VII, 71. p. 475, 11.

2) Moller, de Q. Fab. Pict. Altdorf 1689. Lachmann, de font.

er diente im gallischen Krieg, 529 d. St. [3]), und wurde nach der Schlacht bei Cannä ans delphische Orakel abgeordnet, 538 d. St. [4]). Er fällt also in die erste Hälfte des sechsten Jahrhunderts; die Abfassung seines Geschichtswerks mag in die letzten Jahre des hannibalischen Kriegs zu setzen seyn. Zu den Beweggründen seiner schriftstellerischen Thätigkeit auf dem historischen Gebiete gehört vielleicht, wie schon oben bemerkt worden ist [5]), der Umstand, daß das fabische Geschlecht eine alte und reiche Hauschronik besaß; und die bevorzugte Stelle, die dieses Geschlecht in der römischen Ueberlieferung einnimmt, mag es zum Theil diesem Umstande und der durch ihn geförderten schriftstellerischen Thätigkeit des Fabius Pictor verdanken [6]). Welchen Titel Fabius Geschichtswerk führte, in wie viele Bücher es abgetheilt war, ist durchaus unbekannt. Es gieng bis auf Roms Gründung [7]), ja bis auf Aeneas Niederlassung [8]) zurück, und führte bis zum hannibalischen Krieg — ob bis zum Schluß desselben, ist ungewiß — herab: zum letztenmale citirt es Livius bei der Schlacht am Trasimener-See [9]). Die alte Geschichte war summarisch, die neuere, wo Fabius als Zeitgenosse schrieb, umständlicher behandelt [10]). Daß Fabius griechisch geschrieben hat, sagt Dionysius ausdrücklich [11]), und seine Sendung nach Delphi, die für seine Kenntniß der griechischen Sprache und seine griechische Bildung zeugt, macht es glaublich. Der Grund, aus welchem er sowohl, als seine nächsten Nachfolger sich dieser Sprache bedient

---

Liv. I. p. 26 ff. II. p. 14 ff. Whitte, de Q. Fabio Pictore ceterisque Fabiis disp. Kopenh. 1832. Krause, vitae et fragm. p. 38 ff. Baumgart, de Q. Fabio Pictore Bresl. 1842. Müller, fr. hist. gr. III, 80 ff.

3) Eutrop. III, 5. Oros. IV, 13. Vgl. Plin. H. N. X, 34 (§. 71).

4) Liv. XXII, 57. XXIII, 11. Appian. B. Hann. 27. Plut. Fab. Max. 18.

5) S. o. S. 15.

6) Blum, Einl. in Roms alte Gesch. S. 71 f.

7) Dionys. I, 6. p. 5, 46. c. 79. p. 64, 45. II, 38. p. 105, 34. Plut. Rom. 3. 8. 14. Ueber Fabius Verhältniß zu dem Griechen Diokles von Peparethus s. d. achte Buch.

8) Diod. Sic. ap. Syncell. p. 366 (= Diod. Opp. ed. Bip. tom. IV. p. 21). Serv. Aen. XII, 603.

9) Liv. XXII, 7.

10) Dionys. I, 6. p. 5, 45.

11) Dionys. I, 6. p. 5, 40. Dazu Baumgart a. a. O. p. 8 ff.

haben, war nicht, wie Niebuhr annimmt [12]), Rücksichtsnahme auf die Griechen, d. h. die Absicht, dem Auslande eine würdigere Vorstellung vom römischen Volk und seiner Geschichte beizubringen, gehässige Vorurtheile der Griechen gegen die Römer zu bekämpfen, sondern die Unbeholfenheit der römischen Sprache, die mangelhafte Ausbildung ihres Periodenbaus, ein Mangel, der selbst an späteren Historikern noch störend auffällt. Es war der gleiche Grund, aus welchem z. B. Friedrich der Große seine Denkwürdigkeiten nicht deutsch, sondern französisch schrieb. Daß schon vor Fabius der Dichter Nävius ein Epos geschrieben hatte, beweist hiegegen nichts: bei allen Völkern geht die gebundene Rede der ausgebildeten Prosa voran [13]). Hat übrigens Fabius griechisch geschrieben, so ist auffallend, daß ihn Cicero unter den lateinischen Annalisten aufführt [14]), und daß die Stellen, die aus seinem Geschichtswerk angeführt werden, ein lateinisches Original von alterthümlicher Schreibweise voraussetzen [15]). Man kann sich unter diesen Umständen der Annahme nicht entziehen, daß Fabius' Geschichtswerk — wohl von ihm selbst, denn nichts hindert, dieß anzunehmen — auch in lateinischer Sprache herausgegeben worden ist [16]). Die Art, wie Livius und Dionysius

---

12) R. G. II, 9. Vorträge über r. G. I, 19.

13) Eine Wahrnehmung, die schon die Alten gemacht haben: vgl. Isid. Orig. I, 37, 2.

14) Cic. de Orat. II, 12, 53. de Leg. I, 2, 6.

15) Quintil. I, 6, 12: Varro in eo libro, qui initia romanae urbis enarrat, lupum feminam dicit, Ennium Pictoremque Fabium secutus, wo offenbar der alte und bekannte Annalist dieses Namens gemeint ist. Ferner wird Gell. V, 4 aus Fabii annalibus, bonae atque sincerae vetustatis libro ein in lateinischer Sprache geschriebener Satz citirt.

16) So auch Niebuhr R. G. II, 631 f. Becker, r. Alterth. I, 39. Anm. 72. Closset, essai sur l'historiographie des Romains p. 446 f. 677 ff. Nipperdey in Schneidewin's Philol. VI, 131. Die gleiche Bewandtniß hat es mit den Geschichtswerken des C. Acilius u. Postumius Albinus, die, ursprünglich griechisch geschrieben, später auch in lateinischer Bearbeitung erschienen sind, s. u. S. 80. Eine andere Lösung der Schwierigkeit versucht Krause a. a. O. S. 42 ff. (ebenso Baumgart a. a. O. S. 11): er nimmt zwei Annalisten dieses Namens an, indem er vom griechisch schreibenden Annalisten Q. Fabius Pictor einen lateinisch schreibenden Annalisten Fabius unterscheidet, und den Letztern in Servius Fabius findet. Allein, wenn es zwei Annalisten des Namens Fabius Pictor und von ziemlich gleichem Alter gegeben hätte, so könnten die Römer nicht, wie sie doch in der Regel thun, von einem Annalisten Fabius oder Fabius

von ihm sprechen, beweist, daß sein Geschichtswerk in hohem Ansehen stand, wogegen Polybius sich ungünstiger über ihn äußert [17]).

Von dem Annalisten Q. Fabius Pictor ist ein anderer Träger desselben Namens zu unterscheiden, Servius Fabius Pictor, ein jüngerer Zeitgenosse Cato's, den Cicero als einen tüchtigen Kenner des Rechts, der Litteratur und der Alterthümer rühmt [18]). Eine völlig apokryphe Person dagegen ist der angebliche Numerius Fabius Pictor, aus dessen griechischen Annalen Cicero einen Traum des Aeneas anführt [19]): er scheint eine Verkappung des Annalisten Q.

Pictor schlechtweg (mit Weglassung des Pränomens) sprechen. Auch könnte Cicero nicht in der Stelle de Leg. I, 2, 6, wo er die römischen Annalisten in chronologischer Reihenfolge aufzählt, den Fabius — falls unter demselben Servius Fabius Pictor zu verstehen wäre — als Ersten, noch vor Cato aufführen.

17) Polyb. I, 14. III, 9. Auch Dionysius tadelt einmal τὸ ἐμφυμον αὐτῶ περὶ τὴν ἐξέτασιν τῶν χρόνων, IV, 30. p. 234, 21. Vgl. Ernesti, pro Fabii fide adversus Polybium, in dessen Opusc. phil.-crit. n. VII. p. 102 ff.

18) Cic. Brut. 21, 81. Daß er es ist, der die Schrift de jure pontificio (Non. p. 518 Picumnus. p. 544 Polubrum. Gell. I, 12, 14. X, 15, 1. Macrob. III, 2, 11. p. 415; dazu Arnob. VI, 7. p. 194) verfaßt hat, ist übrigens nicht so gewiß, als in der Regel angenommen wird. Nipperdey hat es geradezu in Abrede gezogen, indem er bemerkt (Philol. VI, 131): „Niemand sagt uns, daß Servius Fabius Pictor ein solches Werk geschrieben hat; es wird nur unter dem Namen des Fabius Pictor citirt, was allein der bekannte Historiker seyn kann; ja Non. p. 518 Picumnus führt nach einem Citat aus Fab. Pict. Rerum gestarum lib. I ein anderes aus dem Jus Pontif. mit idem an." Doch dürfte auf diese Stelle des Nonius kein allzugroßes Gewicht zu legen seyn, nicht nur, weil es möglich wäre, daß dieser Grammatiker irrthümlich eine Identität beider Fabier angenommen hätte, sondern auch, weil in idem ein Fehler zu stecken scheint: Gerlach wenigstens schreibt: idem lib. I uris pontifex lib. III.

19) Cic. de Div. I, 21, 43: Aeneae somnium, quod in Numerii Fabii Pictoris graecis annalibus ejusmodi est, ut omnia, quae ab Aenea gesta sunt, quaeque illi acciderunt, ea fuerint, quae ei secundum quietem visa sunt. Die Existenz dieses Numerius Fabius ist sehr zweifelhaft, da er nur in der angeführten Stelle Ciceros vorkommt, und hier obenein die Lesart strittig ist: in Numerii hat erst Manutius, angeblich nach Handschriften, in den Text gesetzt, statt innumerum, wie in den ältern Ausgaben steht. Hertz, philol.-krit. Streifzug 1849 S. 33 schlägt vor, statt in Numerii zu schreiben in nostri Fabii Pictoris annalibus graecis. Und allerdings könnte Numerii von einem Abschreiber herrühren, der wußte, daß dieses Pränomen dem fabischen Geschlechte eigenthümlich war (Fest. p. 170 Numerius. Val. Max. de nom. p. 573. Vgl. Liv. 41, 28). Daß ein solcher Traum des Aeneas, wie der von Cicero berührte, in des bekannten Fabius Annalen erzählt gewesen seyn muß, läßt sich aus Diod. ap.

Fabius Pictor zu seyn [20]).

3. Jüngerer Zeitgenosse des Fabius ist der Geschichtschreiber L. Cincius Alimentus [1]). Er diente im zweiten punischen Kriege, und zwar in den Jahren 544 und 545 als Prätor [2]); gerieth aber, wahrscheinlich bald darauf, in Hannibal's Gefangenschaft [3]), der ihn übrigens gut behandelt zu haben scheint. Livius führt eine Stelle aus seinem Geschichtswerk an, worin Cincius über Hannibals Zug und dessen Truppenverlust dabei eine Nachricht mittheilt, die er während seiner Gefangenschaft aus Hannibals eigenem Munde vernommen haben will [4]). Cincius Geschichtswerk umfaßte, wie dasjenige des Fabius, die ganze römische Geschichte von den Anfängen der Stadt [5]); behandelte aber ebenfalls die ältere Geschichte nur summarisch, erst die zeitgenössische ausführlicher [6]). Daß es griechisch geschrieben war, sagt Dionysius ausdrücklich [7]). Von Charakter und Richtung desselben können wir uns, da wir sehr wenig davon wissen, und kein einziges wörtliches Fragment daraus

---

Syncell. p. 366 (auch ap. Euseb. Chron. I, 46. p. 214) schließen, wo es heißt: *περὶ τῆς προσηγορίας ταύτης* (den Namen Alba Longa) *Φάβιος ὁ τὰς Ῥωμαίων πράξεις ἀναγράψας ἄλλως μεμυθολόγηκε. φησὶ γὰρ Αἰνείαν — ἰδόντα κατὰ τὸν ὕπνον ὄψιν ἐναργῶς διακολύσασαν καὶ συμβιβάσασαν μετὰ τριάκοντα ἔτη κτίζειν — ἐποιῆναι τῆς προθέσεως.* Nur fällt, wenn Cicero den Q. Fabius Pictor meint, den er sonst den lateinischen Annalisten beizählt, der ausdrückliche Beisatz in — **Fabii Pictoris *graecis* annalibus** auf. Warum nicht **annalibus** schlechthin? Oder sollten durch diesen Beisatz dessen griechische Annalen von der lateinischen Bearbeitung derselben unterschieden werden? — Eine andere Vermuthung giebt Niebuhr Vortr. I, 21.

20) Ebenso — nach M. Hertz — Nipperdey in Schneidewin's Philol. VI, 131.

1) Lachmann de font. Liv. I, 29. ff. II, 16. Krause hist. rom. fr. p. 63. ff. Liebaldt, historicorum romanorum reliquiae denuo collectae et illustratae, Halle 1833. Hertz, de Luciis Cinciis. Berl. 1842.

2) Im Jahr 544 nach Liv. XXVI, 23. 28. XXVII, 5.; mit prorogirtem Imperium auch das folgende Jahr, nach Liv. XXVII, 7. 8. 26. 28. Im Jahr 546 geht er als Gesandter des Senats von Rom nach Capua an den dort weilenden Consul Crispinus, Liv. XXVII, 29. An der Identität der Person ist nicht zu zweifeln, s. Hertz a. a. O. S. 7. ff.

3) Liv. XXI, 38.

4) Liv. XXI, 38.

5) Dionys. I, 79. p. 64, 46. II, 38. p. 105, 34.

6) Dionys. I, 6. p. 5, 43.

7) Dionys. I, 6. p. 5, 40.

erhalten ist, keine genauere Vorstellung machen [8]). Die Vermuthung, es habe einen Gegensatz gegen das Geschichtswerk des Patriciers Fabius gebildet [9]), (Cincius Alimentus war nähmlich Plebejer), ist völlig unerweislich, und zudem unwahrscheinlich. Nicht in der Absicht, sich durch eigenthümliche Auffassung auszuzeichnen, unternahmen es immer neue Annalisten, die ganze alte Geschichte von vorn an wieder zu erzählen, sondern in der Absicht, unbekannten oder noch nicht gehörig beachteten Geschichtsstoff beizubringen. In jedem Fall hatte der alte Partheigegensatz der Stände, der patricischen und der plebejischen Geschlechter, seine praktische Bedeutung längst verloren, als die römische Geschichtschreibung entstand, und die ältere Geschichte hatte bereits eine so feste, traditionelle Form angenommen, daß der Partheistandpunkt des Geschichtschreibers keinen wesentlichen Einfluß auf die Darstellung ausüben konnte, und es scheint nicht, daß sie je von controversen politischen Partheigesichtspunkten aus bearbeitet worden ist. Unter dem Namen des L. Cincius werden auch noch zahlreiche andere Schriften, meist grammatischen und antiquarischen Inhalts (de verbis priscis; de fastis; de comitiis; de consulum potestate; de officio jurisconsulti; mystagogicon libri; de re militari) angeführt, und Bruchstücke daraus mitgetheilt [10]). Diese Schriften gehören jedoch, wie jetzt als ausgemacht gelten kann, nicht unserem Annalisten, sondern einem jüngeren Antiquar dieses Namens an, der etwa zu Varro's Zeit geschrieben haben mag [11]). Niebuhr hat diese Unterscheidung nicht vorgenom-

8) Bei Livius VII, 3 heißt er (falls hier nicht am Ende auch der Antiquar dieses Namens gemeint ist) diligens talium (nähmlich antiquitatis) monumentorum: vgl. über diese Stelle Hertz a. a. O. S. 19. Mercklin in d. Berl. Jahrb. f. wiss. Kr. 1843. Aug. S. 295. f. Der Tadel, den Livius XXI, 38 über eine seiner Angaben ausspricht, ist unerheblich, vielleicht unbegründet: vgl. Lachmann a. a. O. II, 81. Uebrigens ist maximus auctor bei Liv. XXI, 38 falsche Lesart.

9) So Blum, Einl. in Roms alte Gesch. S. 60. ff.

10) Die Bruchstücke gesammelt von Hertz a. a. O. S. 32. ff.

11) So Zumpt, Berl. Jahrb. für wiss. Kritik 1829. Jul. S. 94. Liebaldt a. a. O. S. 13. ff. Madvig, opusc. acad. I, 105. Merkel Prolegg. in Ov. Fast. p. LXXV. Hertz a. a. O. S. 61. ff. 74. Bähr, r. Litt.-Gesch. II, 28. Bernhardy r. Litt.-Gesch. S. 524. Die angegebene Zeitbestimmung folgt u. A. daraus, daß sich nicht wenige Bruchstücke dieser Schriften schon bei Festus (Verrius Flaccus) finden, und daß dieser jüngere Cincius mehrmals mit Varro zusammen genannt wird.

men; seine Urtheile über den Annalisten Cincius, den er als kritischen Alterthumsforscher ohne zureichenden Grund außerordentlich hoch stellt [12]), erleiden durch dieselbe eine nicht unerhebliche Modification. Nichts deutet an, daß das Alterthum besondern Werth auf Cincius Geschichtswerk gelegt hätte.

4. Gleichfalls griechisch schrieben die römische Geschichte zwei Zeitgenossen des ältern Cato, C. Acilius [1]) und A. Postumius Albinus [2]). Der Erstere ist wahrscheinlich jener C. Acilius Glabrio, welcher die drei griechischen Gesandten im Jahr 599 d. St. in den Senat einführte, und ihnen als Dolmetscher diente [3]). Ein gewisser Claudius übersetzte das Geschichtswerk dieses Acilius ins Lateinische, und diese lateinische Bearbeitung ist es, welche Livius benützt und mehrmals citirt [4]). Der Andere, Aulus Postu-

12) Z. B. R. G. I, 287 und sonst.

1) Cic. Off. III, 32, 115: Acilius, qui graece scripsit historiam. Plut. Rom. 21. Auch Liv. Epit. 53, wo statt C. Julius (mit Hertz, de Cinciis p. 12) Acilius zu lesen ist. Sein Geschichtswerk gieng bis auf Roms Anfänge zurück, nach Plut Rom. 21. Aur. Vict. de orig. g. r. 10, 2. Ich bemerke hier, daß auch Strab. V, 3, 3. p. 230: καὶ ὅ γε Κοίλιος, ὁ τῶν Ῥωμαίων συγγραφεύς, τοῦτο τίθεται σημεῖον τοῦ ἑλληνικὸν εἶναι κτίσμα τὴν Ῥώμην, τὸ παρ' αὐτῇ τὴν πάτριον θυσίαν ἑλληνικὴν εἶναι τῷ Ἡρακλεῖ ohne allen Zweifel ὅ γ' Ἀκύλιος, nicht ὅ γε Κοίλιος, was Kramer aus Conjectur in den Text gesetzt hat, (Κοίλιος vermuthet auch Lachmann de font. Liv. I, 30. not. 3), zu schreiben ist. Κοίλιος kann deßhalb nicht stehen, weil Cölius Antipater, der alsdann gemeint wäre, nur eine Geschichte des zweiten punischen Kriegs geschrieben hat, und nicht abzusehen ist, wie er hier Veranlassung zu jener Bemerkung gehabt haben soll. Auch hat Cölius lateinisch geschrieben, während Strabo nur griechische Quellen citirt. Handschriftlich empfiehlt sich ἀκύλιος (so wird sein Name auch Dionys. III, 67. p. 200, 32 geschrieben) oder ἀκίλλιος (wie die vatikanische Handschrift des Dionysius a. a. O. hat) mindestens ebenso gut als κοίλιος: die Handschriften Strabo's haben nähmlich ὅ γε κύλιος (so C), oder ὁ κεκύλιος (so B; A fehlt hier).

2) Cic. Brut. 21, 81: A. Albinus, is qui graece scripsit historiam, qui consul cum L. Lucullo fuit, et litteratus et disertus fuit. Acad. II, 45, 137: A. Albinus, doctus homo, ut indicat ipsius historia, scripta graece. Gell. XI, 8, Plut. Cat. maj. 12. Macrob. Sat. I. Praef. §. 13 ff. p. 208. Auffallend ist, daß das Citat bei Macrob. III, 20, 5 (II, 16. p. 408): Postumius Albinus Annali primo, das doch schwerlich auf ein anderes Geschichtswerk geht, ein lateinisches Original voraussetzt. Man muß annehmen, daß auch dieses Historikers Werk, wie dasjenige des Acilius, in lateinischer Bearbeitung erschienen ist.

3) Gell. VII, 14, 9. Plut. Cat. maj. 22. Macrob. Sat. I, 5, 16. p. 226 (wo C. Acilio statt Coelio zu schreiben ist).

4) Liv. XXV, 39. XXXV, 14.

mius Albinus, war im Jahr 599 Prätor [5]), im Jahr 603 Consul [6]): von seiner römischen Geschichte wissen wir nichts Näheres, als daß sie in griechischer Sprache verfaßt war. Die Urtheile über ihn sind sehr verschieden; während Cicero ihn lobt, spricht Polybius von ihm und seinem Werk mit geringer Achtung [7]).

5. Der älteste Geschichtschreiber Roms in lateinischer Sprache, überhaupt der erste Prosaiker der Römer, der eigentliche Begründer einer römischen National-Litteratur ist M. Porcius Cato (520—605). Er schrieb, schon ein Greis [1]), seine Origines oder „Urgeschichten" [2]), so betitelt, wie Cornelius Nepos vermuthet [3]), nach dem Inhalt des zweiten und dritten Buchs, worin die Ursprünge der italischen Städte erzählt waren. Das Werk zählte sieben Bücher: im ersten Buch war die Geschichte der Könige dargestellt; im zweiten und dritten die Gründungssagen der italischen Städte, wahrscheinlich in Verfolgung des weitern Verlaufs der römischen Geschichte, der, wie man annehmen muß, in diesen Büchern erzählt war [4]); im vierten der erste, im fünften der zweite punische Krieg; im sechsten und siebenten die spätern Feldzüge der Römer und die weitere Geschichte der Stadt bis auf Catos letztes Lebensjahr herab [5]).

5) Cic. Acad. II, 45, 137.

6) Cic. Brut. 21, 81.

7) Polyb. XL, 6.

1) Corn. Nep. Cat. 3.

2) Fragment-Sammlungen: Lion, Catoniana 1826. Krause, fr. vet. hist. rom. p. 98. ff. Vgl. auch Lachmann a. a. O. I, 42. II, 17. f. Niebuhr R. G. I, 9. f. Bolhuys, J. Hugo van, Distribe in M. Porcii Cat. scripta et fragm. Traj. ad Rh. 1826. W. E. Weber, Cato 1831. Wilms, M. Porcii Cat. vit. et fragm. Dortm. Progr. I. 1839. II. 1843.

3) Corn. Nep. Cat. 3: ob quam rem omnes (libros) Origines *videtur* appellasse. Vgl. Fest. p. 198 Originum. Origines wäre alsdann lateinische Uebersetzung von *κτίσεις*, eines bei den Griechen seit Callimachus (Suid. p. 46, 4 *Καλλίμαχος*, Hertzberg Quaest. Prop. p. 198) hergebrachten Büchertitels. — Eine andere nicht unwahrscheinliche Erklärung des fraglichen Titels (Origines = Anfänge und successive Entwicklung des römischen Staats) gibt K. W. Nitzsch, Polybius S. 141. Gracchen S. 214. f., unter Berufung auf Cic. Rep. II, 1, 2. 3.

4) Niebuhr R. G. I, 9. Vortr. I, 26: „wie Cato die Ausbreitung der römischen Herrschaft in Italien schilderte, scheint er die Geschichte jedes einzelnen italischen Volks erzählt zu haben."

5) Corn. Nep. a. a. O. Citate bei Livius und Gellius stimmen übrigens mit dieser Inhaltsangabe bei Nepos nicht durchaus überein. Daß die Origines

Catos Sammlerfleiß und Sorgfalt wird von den Alten vielfach gelobt [6]), sein Werk mit großer Achtung genannt [7]). Es scheint allerdings das bedeutendste Werk zu seyn, das über die Geschichte des alten Italiens geschrieben worden ist. Schade, daß wir über die Quellen, aus denen Cato geschöpft hat, und über die Art und Weise, wie er sich seine Hülfsmittel verschaffte, so gar nichts wissen. Die Gründungssagen, die er mittheilt, hat er ohne Zweifel aus den Fasten und Annalen der betreffenden Städte selbst geschöpft. Es existirten damals noch, zwei Menschenalter vor der schrecklichen sullanischen Zeit, die Nationalitäten Mittel-Italiens, diejenige der Etrusker, Osker, Sabeller, in ungefährdetem Bestand; ihre Städte waren noch im Besitz einheimischer Ueberlieferungen, Urkunden, Chroniken, und manche derselben hatte wohl auch, wie man bei der hohen Bildungsstufe der Osker und Sabeller erwarten darf, ihren Geschichtschreiber gefunden. Dieser reiche historische Stoff stand dem römischen Staatsmann auf seinen Wink zu Gebot, und dieser hat ihn ohne Zweifel nicht unbenützt gelassen [8]). Man hat behauptet, Cato habe in besonderer Abhängigkeit von griechischen Geschichtschreibern gestanden, und es seyen auf diesem Wege viel griechische Fabeleien über den Ursprung italischer Städte in sein Geschichtswerk gekommen [9]). Nun läßt es sich allerdings nicht läugnen, daß unser

bis auf's Jahr 605 herabführten, sieht man aus Cic. Brut. 23, 89: M. Cato legem suadens in Galbam multa dixit, quam orationem in Origines suas rettulit, paucis, antequam mortuus est, diebus an mensibus. Auch die Freisprechung Galba's hatte Cato noch erzählt, Cic. Brut. 23, 90.

6) Corn. Nep. a. a. O.: (in Catonis Originibus) multa industria et diligentia comparet, nulla doctrina (gelehrte Reflexionen und allgemeine Betrachtungen, wie bei Polybius). Vell. Pat. I, 7, 4. Solin. 2, 2.

7) Cic. Tusc. IV, 2, 3. Dionys. I, 11. p. 9, 7. c. 74. p. 60, 15. IV, 15. p. 220, 9 (nach kritisch verbessertem Text): Κάτων, τῶν ἀμφοτέρων (d. h. als Fabius und Vennonius) ἀξιοπιστότερος ὤν. Val. Max. III, 4, 6.

8) Ein Beispiel. Schol. Veron. in Virg. Aen. VII, 681 (p. 99 Keil): Cato in Originibus ait, Caeculum virgines aquam petentes in foco invenisse, ideoque Vulcani filium existimasse. Hic collectitiis pastoribus Praeneste fundavit. Diese Nachricht hat Cato aus der präneſtinischen Chronik geschöpft, vgl. Solin. 2, 9: Praeneste, ut Zenodotus refert, conditum a Praeneste, Ulyssis nepote, Latini filio; ut Praenestini sonant libri, a Caeculo, quem juxta ignes fortuitos invenerunt Digitorum sorores.

9) So A. W. Schlegel W. W. XII, 454. Blum, Einl. in Roms alte Gesch. S. 113 f. K. W. Nitzsch, Polybius S. 111. 115. C. Fr. Hermann G. G. A. 1849. S. 1461.

Geſchichtſchreiber den herrſchenden Fabeleien vom griechiſchen Urſprung italiſcher Städte und Stämme ein allzu williges Gehör geſchenkt hat [10]: allein man braucht darum nicht anzunehmen, er habe dieſe Nachrichten aus griechiſchen Büchern geſchöpft. Gräciſirende, an die griechiſche Heldenfabel anknüpfende Gründungsſagen waren ſicher in vielen italiſchen Städten alte und einheimiſche Ueberlieferung [11], ſo alt und einheimiſch, als z. B. die Aeneasſage in Rom, die der erſte römiſche Hiſtoriker, der ihrer gedenkt, gewiß nicht erſt aus einem Griechen geſchöpft hat; jene Sagen ſind älter, als die Schriftſtellerei der Alexandriner, und Cato hat ſie als in Geltung befindliche Localtraditionen vorgefunden. Ohnehin iſt es nicht eben wahrſcheinlich, daß Cato, dieſer Stockrömer, deſſen Haß gegen die Gräcomanie und Grăcomanen ſo bekannt iſt, ſich von griechiſchen Schriftſtellern hat über Gebühr imponiren laſſen. Ueberdieß hat Cato erſt in ſeinem Alter griechiſch gelernt [12], und er hat ſchwerlich viel Griechiſch geleſen. Niebuhr glaubt folgern zu können, Cato habe

---

10) Es gehören hieher folgende Stellen: Solin. 2, 8: Tibur conditum, sicut Cato facit testimonium, a Catillo Arcade, praefecto classis Euandri. Serv. Aen. V, 564: de Polite Cato in Originibus dicit, quod ad Italiam venerit, et segregatus ab Aenea condiderit oppidum Politorium a suo nomine. Plin. III, 8, (51): Falisca Argis orta, ut auctor est Cato. Prob. in Virg. Bucol. p. 348 (p. 4, 7 Keil): item Cato Originum III: oppidum Rheginorum Aurunci primo possederunt, inde Achaei, Troia domum redeuntes. — Eo Orestem cum Iphigenia et Pylade dicunt maternam necem expiatum venisse. Endlich die von ihm behauptete Herkunft der Aboriginer aus Griechenland, ap. Dionys. I, 11. p. 9, 7. c. 13. p. 11, 13. Dagegen iſt Serv. Aen. VIII, 638: Cato et Gellius Sabinos a Sabo *Lacedaemonio* trahere originem referunt ungenau: Sabus Sancus, der Heros Eponymos der Sabiner, war nach Cato eine einheimiſche Gottheit: vgl. Dionys. II, 49. p. 112, 49: *Κάτων δὲ Πόρκιος τὸ ὄνομα τῷ Σαβίνων ἔθνει τεθῆναί φησιν ἐπὶ Σαβίνῃ τῇ Σάγκᾳ, δαίμονος ἐπιχωρίᾳ.* Und das Fragment bei Serv. Aen. I, 273: Latinum ex Ulyxe et Circe editum de nomine sororis suae mortuae Romen civitatem appellasse, wo Burmann Cato in Originibus ergänzt hat, gehört von ferne nicht dem Cato an: denn Cato berechnete den Zeitraum zwiſchen Troja's Fall und Roms Gründung auf 432 Jahre, Dionys. I, 74. p. 60, 14.

11) Eine Sammlung dieſer Sagen nebſt Vermuthungen über ihren Urſprung ſ. u. im fünften Buch. So war z. B. die Niederlaſſung einer lacedämoniſchen Colonie im Sabinerland einheimiſche Ueberlieferung bei den Sabinern, *ἐν ἱστορίαις ἐπιχωρίοις λεγόμενος λόγος* Dionys. II, 49. p. 113, 16.

12) Plut. Cat. maj. 2. Val. Max. VIII, 7, 1, 1. Cic. Cat maj. 8, 26.

weder den Timäus, noch den Antiochus, noch Aristoteles Politieen benützt [13]).

6. Zu den römischen Historikern dieser Epoche sind in gewissem Sinne auch zwei Dichter zu rechnen, Nävius und Ennius, von denen der Erstere der Zeit nach über sämmtliche römische Geschichtschreiber hinaufreicht. Nävius, nach der gewöhnlichen Annahme in Campanien geboren [1]), diente im ersten punischen Krieg [2]), trat im Jahr 519 d. St. als dramatischer Dichter in Rom auf [3]), machte sich aber durch seine Ausfälle und Spottreden gegen die Vornehmen seiner Zeit, namentlich gegen die Scipionen und Meteller [4]), der Nobilität so verhaßt, daß er, wie es heißt, ins Gefängniß [5]), später in die Fremde [6]) wandern mußte, wo er bald darauf, zu Utika, starb, im Jahr 550 d. St. [7]). Sein Hauptgedicht, um dessen willen er hier aufgeführt ist, ist sein Epos über den ersten punischen Krieg [8]), im saturnischen Numerus verfaßt [9]). Leider sind die Reste, die davon auf uns gekommen sind, so spärlich, daß wir

13) R. G. I, 13.

1) Ein Schluß aus Gell. I, 24, 2: epigramma Naevii plenum superbiae campanae. Die superbia campana könnte hier übrigens auch sprichwörtlich stehen, vgl. Cic. de leg. agr. I, 7, 20. II, 35, 95.

2) Varro bei Gell. XVII, 21, 45.

3) Gell. a. a. O. Vgl. übrigens Klussmann, Naevii reliq. p. 13 f. Ritschl, Parerg. Plaut. I, 68 ff.

4) Pseudo-Ascon. in Cic. Verr. p. 140 Or. Terent. Maur. p. 2439. Mar. Vict. p. 2587. Atil. Fortun. p. 2680. Vgl. jedoch, den bekannten Spottvers gegen die Meteller betreffend, die Bemerkungen von Zumpt Berl. Jahrb. 1829. Jul. S. 91. und zu Cic. Verr. p. 72, wo gezeigt wird, daß die Blüthezeit der Meteller später fällt.

5) Gell. III, 3, 15.

6) Hieron. in Euseb. Chron. Olymp. 144. p. 358 Mai (= Hermann, disp. de script. illustr., quorum tempora Hieronymus ad Eus. Chron. annotavit 1848. p. 1).

7) Diese Zahl giebt Cicero Brut. 15, 60 — unter Berufung auf alte Denkwürdigkeiten; er bemerkt jedoch dabei, daß Varro das Todesjahr des Nävius etwas später ansetze. Vgl. Ritschl Parerg. I, 50.

8) Die Fragmente desselben haben zusammengestellt Merula 1595, Hermann (Elem. doctr. metr. p. 629 ff.), Spangenberg 1825, Lersch 1838, Schütte 1841, Klußmann 1843 (nach dessen Numerirung sie unten citirt sind).

9) Fest. p. 325 Saturno. Andere Beweisstellen bei Klußmann a. a. O. S. 32. Anm. 12.

uns weder von seiner dichterischen Behandlung eine genauere Vorstellung machen, noch historischen Stoff aus ihm schöpfen können. Das Bemerkenswertheste ist, daß er darin bis auf Aeneas und die Urzeiten des römischen Volks zurückgieng, indem er vermuthlich, wie später Virgil, der ihm hierin folgte, die Erbfeindschaft beider Völker, der Römer und Karthager, aus der vorbildlichen Entzweiung der beiden Stifter, des Aeneas und der Dido, motivirend ableitete. So finden wir bei ihm Troja's Brand [10]), des Anchises und Aeneas Auszug [11]), die Flucht ihrer Gattinnen [12]), Aeneas Meerfahrt und Seeabenteuer [13]), seine Aufnahme bei der Dido [14]), seine Fahrt durchs untere Meer [15]) beschrieben. Die übrigen Bruchstücke dagegen, die der Geschichte des ersten punischen Kriegs selbst angehören, sind so dürftig, (die meisten derselben sind von Grammatikern in grammatischem Interesse aufbewahrt), daß sie dem Geschichtsforscher keine oder nur höchst geringe Ausbeute gewähren.

7. Von ungleich größerer Bedeutung als Geschichtsquelle ist der Dichter Ennius. Geboren im Jahr d. St. 515 [1]) zu Rudiä in Calabrien kam er, ein Vierziger, mit dem damaligen Quästor Cato, dessen Bekanntschaft er in Sardinien gemacht hatte, nach Rom [2]), wo er sich die Freundschaft anderer angesehener Römer, namentlich des ältern Scipio [3]) und des M. Fulvius Nobilior [4])

10) Fr. I, 3.

11) Fr. I, 6. Serv. Aen. II, 797.

12) Fr. I, 5. Serv. Aen. III, 10.

13) Fr. I, 8—11.

14) Fr. II, 3. Non. p. 335 Liquidum, p. 474 Percontat: blande et docte percontat, Aeneas quo pacto Trojam urbem liquerit. Die fragende Person ist ohne Zweifel (nach Niebuhr R. G. I, 202. Klußmann a. a. O. S. 30. 48.) Dido, nicht (nach Spangenberg, Ennii et Naev. fr. p. 193. Klausen Aeneas I, 515. Anm. 858) Latinus.

15) Fr. II, 4. 5.

1) Cic. Brut. 18, 72. Tusc. I, 1, 3. Gell. XVII, 21, 43. — Ueber Ennius Lebensverhältnisse s. F. Ritter Ztschr. f. A. W. 1840. Apr. Nro. 45—48.

2) Nep. Cat. 1. Aur. Vict. de vir. ill. 47. Hieron. in Eus. Chron. Olymp. 135. p. 356 (= Herm. de script. illustr. p. 1): Quintus Ennius poëta Tarenti (?) nascitur, qui a Catone quaestore Romam translatus habitavit in monte Aventino (vgl. hiezu Varr. L. L. V, 163), parco admodum sumptu contentus et unius ancillae ministerio.

3) Cic. pro Arch. 9, 22. S. jedoch, bes. gegen Claudian. in libr. de sec. cons. Stilich. Praef. v. 7. ff. (p. 209 ed. Bip.), Ritter a. a. O. S. 373.

4) Cic. Tusc. I, 2, 3. Aur. Vict. de vir. ill. 52.

erwarb; der Sohn des Letztern, Q. Fulvius Nobilior, verschaffte ihm das römische Bürgerrecht [5]). Er starb, ein Greis von siebenzig Jahren, im Jahr der Stadt 585 [6]). Was seinen dauernden Ruf bei den Römern begründete, war sein großes Epos über römische Geschichte, seine Annalen, ein Werk, das ihn viele Jahre hindurch beschäftigt zu haben scheint, und das er erst in seinem höheren Lebensalter zu Ende führte [7]). Es umfaßte die ganze römische Geschichte von ihren ersten Anfängen, der Niederlassung des Aeneas, an bis auf die Zeit des Dichters herab [8]). Die Anordnung des Stoffs war eine streng chronologische, wie schon der Titel des Werks erkennen läßt [9]). Das erste Buch enthielt die Vorgeschichte und die Regierung des Romulus, das zweite und dritte die übrige Königsgeschichte; im fünften oder sechsten [10]) war der Krieg des Pyrrhus, vom siebenten an die Geschichte der punischen und der späteren Kriege erzählt. Woher Ennius seinen Stoff geschöpft hat? Ob aus der mündlichen Ueberlieferung seiner Zeitgenossen? Oder — so weit dieß möglich war — aus den Priester-Annalen? Oder ob er schon das Geschichtswerk des Fabius gebraucht hat? Es sind hierüber kaum Muthmaßungen möglich. Hat Ennius litterarische Hülfsmittel benützt, so sind es deren jedenfalls nur sehr wenige gewesen. Was den Geist seines Geschichtswerks betrifft, so hat man die Frage aufgeworfen, ob und wie weit dasselbe die Spuren griechischer Einflüsse trage. Nun liegt allerdings die Präsumption nahe, daß Ennius, ein halber Grieche [11]) und vertrauter Kenner der griechischen Litteratur, ein Mann, der nach seiner ganzen Gei-

5) Cic. Brut. 20, 79. de Orat. III, 42, 168.

6) Nach Cic. Brut. 20, 78. Cat. maj. 5, 14; ein oder einige Jahre später nach Hieron. in Eus. Chron. Olymp. 153. p. 360. Hermann de script. ill. p. 4.

7) Varro bei Gell. XVII, 21, 43.

8) Fragmentsammlungen von Columna 1590, neu herausg. von Hessel 1707; von Merula 1595; Spangenberg 1825; Giles 1835. Dazu Bergk Quaestiones Ennianae, Marb. 1844. Ueber die von Merula aufgebrachten Fragmente s. Hoch, de Ennian. annal. fragm. a P. Merula auctis, Bonn 1839. Niebuhr, Vortr. I, 25.

9) Diomed. III. p. 480.

10) Im fünften nach Non. p. 226 Stirpem, im sechsten nach Fest. p. 166 Navus.

11) Semigraecus bei Suet. de gramm. ill. 1. Graecus bei Fest. p. 293 Solitaurilia.

stesrichtung der alexandrinischen Schule angehörte, sich von der Einschwärzung griechischer Ideen nicht ganz frei gehalten haben wird. In der That ist z. B. seine Erzählung von Romulus Apotheose und Einführung in den Olymp ganz griechisch: die römische Religion kennt einen solchen Olymp nicht. In den spätern Büchern jedoch treten die Spuren dieses Griechenthums mehr und mehr zurück: diesen Theil der römischen Geschichte — das historische Zeitalter Roms — hat Ennius ganz in römischem Geiste behandelt, in hellen und großen Umrissen dargestellt. Eben diese Treue gegen einheimische Ueberlieferung, gegen nationale Sinnes- und Vorstellungsweise war es auch, was seinem Werke eine so nachhaltige Wirkung, so große, bis auf die spätesten Geschlechter sich erstreckende Volksthümlichkeit, die Geltung als Nationalwerk verschafft hat. Das ganze Hochgefühl des Römers über die Vergangenheit seiner Nation fand darin seinen vollen, ächt nationalen Ausdruck: so daß selbst Cicero, sonst ohne Sinn und Empfänglichkeit für die ältere, schmucklose Litteratur seines Volks, sich mit wahrer Vorliebe über ihn äußert, und ungewöhnlich oft Schlagworte und Aussprüche von ihm anführt [12]).

8. Kurz nach Cato, um die Zeit des dritten punischen Kriegs, schrieb der Annalist L. Cassius Hemina [1]). Seine Annalen, in lateinischer Sprache verfaßt, begriefen in mindestens vier Büchern [2]) das Ganze der römischen Geschichte: sie giengen bis auf Aeneas Niederlassung zurück [3]), und führten die Geschichte bis zu des Historikers eigener Zeit herab [4]). Die Vorgeschichte scheint He-

12) Vgl. Orelli und Baiter im Onom. Tull. p. 231. ff. Art. Ennius.

1) Plin. XIII, 27 (§. 84): Cassius Hemina, vetustissimus auctor annalium. Derſ. XXIX, 6: Cassius Hemina ex antiquissimis auctor est. Eine Sammlung seiner Fragmente bei Krause a. a. O. S. 157 ff.

2) Die Auffindung von Numa's Büchern, die im Jahr 573 d. St. stattfand, war im vierten Buch erzählt, nach Plin. XIII, 27 (§. 84). Ein fünftes Buch fand sich früher Prisc. de XII vers. Aen. 7, 132. p. 1254 angeführt: allein da die hier aus dem fünften Buch citirte Stelle anderwärts, nähmlich Prisc. X, 8, 47. p. 903, aus dem dritten Buch citirt wird, so hat Krehl die erstere Stelle (die er überdieß für ein Einschiebsel hält) nach der letztern abgeändert.

3) Vgl. das Fragment bei Solin. 2, 14.

4) Sie erwähnten noch der Secular-Spiele des Jahrs 608, nach Censorin. 17, 11. Nur ist alsdann die Ueberschrift des vierten Buchs „bellum punicum posterior“ (nach Prisc. VII, 13, 69. p. 767): auffallend: sie setzt voraus, daß der dritte punische Krieg damals noch nicht begonnen hatte.

mina sehr ausführlich behandelt zu haben: sie füllt das ganze erste Buch [5]: wahrscheinlich hatte er darin, wie Cato, auch anderer latinischer Städte Ursprünge besprochen [6]. Seine Schreibart war sehr alterthümlich, besonders in der Diction und den grammatischen Flexionen, wie er denn auch hauptsächlich wegen seiner Archaismen citirt wird; sein Werk scheint übrigens manches Eigene enthalten zu haben.

9. Unter den Historikern der gracchischen Epoche ragt hervor L. Calpurnius Piso Frugi [1], Tribun 605, Consul 621, Censor 634, daher öfters mit dem Beinamen Censorius, ein Gegner der gracchischen Parthei, der aber um seines rechtschaffenen Charakters willen in allgemeiner Achtung stand. Er schrieb in lateinischer Sprache Annalen, die von den Anfängen der Stadt bis auf seine Zeit herabführten [2]. Seine Darstellungsweise war diejenige der ältern Annalisten, einfach, trocken, naiv, voll gemüthlicher Einfalt [3]. Sein Geschichtswerk muß übrigens Geltung genossen haben, wie sich auch daraus abnehmen läßt, daß nächst Fabius Pictor er es ist, den Livius in den zwei ersten Büchern seiner Historien am meisten benützt. Ueber sein historisches Verfahren urtheilt Niebuhr ziemlich ungünstig: er zeige, meint dieser Geschichtsforscher, das Be-

5) Roms Gründung war erst im zweiten erzählt, nach Diomed. I. p. 379, und dieses zweite gieng (mindestens) bis zum gallischen Unglück, nach Macrob. I, 16, 21. p. 289.

6) Vgl. z. B. das Fragment bei Serv. Aen. VII, 631.

1) Lachmann de font. I, 32 ff. Krause fr. hist. rom. p. 139 ff. Liebaldt, de L. Calpurnio Pisone, annalium scriptore, Naumb. Progr. 1836. M. Hertz, ein philol.-klin. Streifzug 1849. S. 15 ff.

2) Daß sie bis auf Roms Anfänge zurückgiengen, sieht man aus Dionys. I, 79. p. 64, 47. Serv. Aen. II, 761. Varr. L. L. V, 149; daß sie mindestens bis zum Jahr 608 herabführten, aus Censorin. 17, 11. Citate daraus, die auf das Jahr 596 gehen, finden sich bei Plin. 34, 14, (30). Censorin. 17, 13: in der zuletzt angeführten Stelle mit dem Beisatz: in ejus annali septimo. Das ganze Werk kann also nicht viel mehr als 7 Bücher gezählt haben.

3) Ein Beispiel derselben: Gell. VI, 9. Im Allg. Cic. Brut. 27, 106: reliquit annales sane exiliter scriptos. Ders. de Leg. I, 2, 6: quid tam exile quam isti omnes (Fabius, Cato, Piso). Ders. de orat. II, 12, 51 ff. Für eine spätere, überfeinerte und überreizte Zeit hatte diese alterthümliche Einfachheit und Naivetät ihren eigenen Reiz, daher Gell. VI, 9, 1. XI, 14, 1: simplicissima suavitate et rei et orationis L. Piso Frugi usus est in primo annali, cum de Romuli vita scriberet.

ſtreben, die alte überlieferte Sage, welche die bisherigen Annaliſten ſorglos und unbefangen ſo wiedergegeben hatten, wie ſie in der Tradition vorlag, umzubilden, durch Abſtreifung des Wunderbaren und Unwahrſcheinlichen, durch klügelnde Abänderungen und eigenmächtige Nachbeſſerungen in eine von innern Widerſprüchen freie, wahre und mögliche Geſchichte zu verwandeln; es herrſche in ſeinem Geſchichtswerk eine aufkläreriſche, rationaliſtiſche Richtung [4]. Als Belege für dieſe Richtung erwähnt Niebuhr Piſo's abweichende Darſtellung der Sage von der Tarpeja [5]; ſeine Erklärung des Lacus Curtius [6]; ſeine eigenmächtige Angabe über die Abſtammung des jüngern Tarquinius, den Piſo in Folge der Wahrnehmung, daß er unmöglich Sohn des Tarquinius Priscus habe ſeyn können, ohne Weiteres der Tradition zum Trotz zu deſſen Enkel mache [7]. Allein dieſe wenigen, nicht unbedingt charakteriſtiſchen Stellen reichen zu einem allgemeinen Urtheil über Piſo's hiſtoriſches Verfahren nicht hin; um ſo weniger, da mit der von Niebuhr untergeſtellten rationaliſtiſch-kritiſchen Richtung unſeres Hiſtorikers deſſen Darſtellungsweiſe, die durchaus ſchlicht und treuherzig iſt, ſich nicht recht reimen will.

Es verdient übrigens bemerkt zu werden, daß ähnlich, wie oben vom Annaliſten Cincius ein Antiquar dieſes Namens hat unterſchieden werden müſſen, auch vom Annaliſten Piſo ein gleichnamiger, um ein Ziemliches jüngerer Antiquar und Grammatiker, der hin und wieder als Gewährsmann für Notizen antiquariſchen, beſonders mythologiſchen Inhalts angeführt wird, zu unterſcheiden iſt [8].

Zeitgenoſſe Piſo's war C. Sempronius Tuditanus [9], Conſul im Jahr 625 der Stadt, Verfaſſer eines bis auf Roms Anfänge zurückgehenden Geſchichtswerks, deſſen Dionyſius mit Achtung gedenkt [10], von dem jedoch nur wenige Bruchſtücke auf uns

4) R. G. I, 247. 249. 390. II, 10 f. 392. Vorträge über r. Geſch. I, 29. 82.

5) Dionys. II, 38. p. 105, 38. c. 39. 40. p. 106, 13. 39. Das Nähere ſ. unten im achten Buch.

6) ap. Varr. L. L. V, 149. S. unten im achten Buch.

7) Dionys. IV, 7. p. 213, 21.

8) So auch O. Jahn, Berichte der ſächſ. Akad. I. (1848). S. 429 f.

9) Krauſe a. a. O. S. 178 ff.

10) Dionys. I, 11. p. 9, 6. c. 13. p. 11, 13.

gekommen sind; dann ein sonst unbekannter Vennonius, der gleichfalls — vermuthlich um dieselbe Zeit oder doch nicht viel später — Annalen von der Erbauung der Stadt an geschrieben hat, von denen wir aber wenig wissen [11]).

10. Derselben Epoche, dem Zeitalter des Piso und Cassius Hemina, gehört Cn. Gellius an [1]), Urheber einer sehr umfangreichen [2]), in lateinischer Sprache abgefaßten römischen Geschichte, die besonders die älteste Sagenzeit mit großer Ausführlichkeit, aber in klügelndem, modernem Geiste behandelt zu haben scheint, und die, wie dieß bei solch' unverhältnißmäßiger Weitschweifigkeit nicht anders möglich war, viel willkührlich ersonnenes oder unkritisch zusammengerafftes Detail enthalten haben muß.

11. Ueberhaupt unterscheidet sich die Generation der jüngern Annalisten wesentlich von derjenigen der ältern. Die ältern hatten noch kein größeres lesendes Publicum vor Augen gehabt: bei den jüngern herrscht die Rücksicht auf das Publicum und die Lesewelt vor. Daher die breite, rhetorische Ausspinnung, in der sie sich gefallen; daher die Sucht, Neues und Unerhörtes vorzubringen, um damit Aufsehen zu erregen.

Es gilt dieß ganz besonders von dem Annalisten Valerius Antias. Valerius Antias [1]), Zeitgenosse Sulla's [2]), schrieb in

---

11) Er wird genannt Cic. de leg. I, 2, 6. ad Att. XII, 3, 1. Dionys. IV, 15. p. 220, 10 (wo jedoch der Text nach Niebuhr R. G. I, 435. Anm. 973. Ritschl de cod. Urb. Dionys. 1847. p. 5 zu verbessern ist).

1) Vgl. Krause Fr. vet. hist. rom. p. 202 ff. Ueber sein Zeitalter s. Nipperdey im Philol. VI, 133 f.

2) Der Raub der Sabinerinnen war im 2ten (Charis. I. p. 39), der Vertrag des Romulus mit T. Tatius im 3ten (Gell. XIII, 22, 13), die Geschichte des Jahrs 365 im 15ten (Macrob. I, 16, 21. p. 289), diejenige des Jahrs 538 im 33sten Buche erzählt (Charis. I, p. 40. coll. Liv. XXIII, 24). Ein 97stes Buch erwähnt Charisius I. p. 40 (wo die Lesart nach Niebuhrs Zeugniß Vortr. I, 28 nicht zu bezweifeln ist). — Wie weit Gellius' Geschichte herabführte, können wir nicht genau angeben; daß die Säcular-Spiele des Jahrs 608 noch darin erwähnt waren, sieht man aus Censorin. 17, 11.

1) Lachmann de font. Liv. I. p. 36. II. p. 24. Krause Fr. vet. hist. rom. p. 266 ff. Liebaldt, de Valerio Antiate, Naumb. Progr. 1840, (eine Vertheidigung des Annalisten gegen Livius ungünstige und wegwerfende Aeußerungen). Niebuhr Vorträge über r. Gesch. I, 32. — Den Beinamen Antias führte er als Gentile des valerischen Geschlechts, vermuthlich wenigstens, nicht als ob er aus Antium gebürtig gewesen wäre. Daß Antias ein altes

lateinischer Sprache Annalen, die von Roms Anfängen [3]) bis auf die sullanische Zeit [4]) reichten, und ziemlich ausführlich gewesen seyn müssen. Livius, der ihn in den ersten Büchern seines Geschichtswerks arglos benützt [5]), und sich erst im Verlaufe von der durchgängigen Unzuverlässigkeit seiner Angaben überzeugt zu haben scheint, wirft ihm später wiederholt in harten Worten Erdichtung, Uebertreibung und Vorliebe fürs Ungeheuerliche vor [6]): und es scheint allerdings, daß Valerius seinem Geschichtswerk den täuschenden Schein unterrichteter Genauigkeit durch ersonnenes Detail zu geben gesucht hat. Er weiß überall die genauesten Umstände, auch von der ältesten Zeit, die Zahl der Gefallenen, der Gefangenen bis auf den Mann hinaus: er kann diese Zahlen nur erdichtet haben. Wenn z. B. die alte Sage von dreißig geraubten Jungfrauen sprach, so gibt Valerius die Zahl derselben auf 527 an [7]), eine Angabe, die offenbar ersonnen ist. Nichts desto weniger ist er von Späteren vielfach benützt worden; er ist die vermuthliche Quelle so mancher

---

Cognomen eines Zweigs der valerischen Gens war, sieht man aus Liv. XXIII, 34. Niebuhr's Annahme, er sey nicht Gentile, sondern Client der Valerier gewesen, verträgt sich nicht mit der Nachricht Suetons de clar. rhet. 3: L. Otacilius Pilitus (freigelassener des Pompejus) primus omnium libertinorum scribere historiam orsus est, non nisi ab honestissimo quoque scribi solitam.

2) Es ergibt sich dieß aus Vell. Pat, II, 9, 6.

3) Gell. VI, 7, 6. Plut. Rom. 14.

4) Daß sie mindestens bis zum Jahr 605 giengen, sieht man aus Censorin 17, 11; daß der Tod des Redners Crassus (der im Jahr 663 der Stadt starb) noch darin erwähnt war, aus Plin. 34, 8, (14). Ein 75stes Buch citirt Gellius VII, 9, 17; ein 74stes Priscian IX, 10, 53. p. 872. Aber schon das 45ste Buch enthielt die Geschichte des Jahrs 644, vgl. das Fragment bei Gell. VII, 9, 9.

5) Trotz der Bedenken, die er III, 5 äußert (: difficile ad fidem est in tam antiqua re, quot pugnaverint cecideritve, exacto adfirmare numero; audet tamen Antias Valerius concipere summas), gibt er doch wieder III, 8 und 31 abenteuerliche Zahlen an, die er nur aus Valerius Antias geschöpft haben kann.

6) Liv. 26, 49: adeo nullus mentiendi modus est. 33, 10: si Valerio quis credat, omnium rerum immodice numerum augenti. 36, 19: quid, si Antiati Valerio credamus. 36, 38: in numero augendo non alius intemperantior est scriptor. 38, 23: Valerius Antias, qui magis immodicus in numero augendo esse solet. 39, 41: si Antiati Valerio credere libet. 44, 13: si Valerio Antiati credas. Mehr bei Krause a. a. O. p. 268 und Liebaldt a. a. O. p. 10 ff.

7) Bei Plut. Rom. 14. Ob Varro bei Dionys. II, 47. p. 112, 11 aus ihm geschöpft hat?

falschen, auf Erfindung oder Klügelei beruhenden Angabe, die sich bei späteren Schriftstellern vorfindet.

Zeitgenosse des Valerius Antias [8]) war Q. Claudius Quadrigarius: aber seine Geschichte begann nach allen Spuren erst mit dem gallischen Unglück [9]): es wird daher erst in der Einleitung des folgenden Bandes näher von ihm die Rede seyn.

12. Derselben Zeit gehört der Annalist C. Licinius (Calvus) Macer [1]) an. Macer war Volkstribun im Jahr 681 [2]), später Prätor; wurde als gewesener Prätor im Jahr 688 von Cicero der Erpressung angeklagt, und entgieng der Verurtheilung durch freiwilligen Tod [3]). Er ist Verfasser eines Annalenwerks, das mit Roms ältesten Zeiten begann [4]), und wahrscheinlich bis auf seine, des Geschichtschreibers, Zeit herabgieng [5]). Seine Darstellung mag, was namentlich die der Geschichts-Erzählung eingeflochtenen Reden betrifft, geringere Vorzüge gehabt haben: wenigstens nach Ciceros Aeußerungen, der ihn freilich nicht ganz vorurtheilsfrei und leidenschaftslos zu beurtheilen scheint [6]); auch hat er die ältere Geschichte ganz in dem klügelnden, aufkläreriſchen Geiste seiner Zeit geschrieben; dagegen zeichnet er sich vor allen früheren Historikern — den Cincius Alimentus und Cato etwa ausgenommen — durch fleißige Urkundenforschung aus [7]). Livius nennt ihn mehr als einmal, wo er urkundliche Nachrichten mittheilt, als seinen

8) Nach Vell. Pat. II, 9, 4.

9) S. o. S. 38. Anm. 2.

1) Liebaldt, de C. Licino Macro, Naumb. Progr. 1848. Vgl. auch Weichert poet. lat. reliq. p. 92 ff.

2) Wie sich aus seiner Rede bei Sallust Hist. III. p. 209 ff. Gerl. ergiebt.

3) Val. Max. IX, 12, 7. Plut. Cic. 9. Cic. ad Att. I, 4, 2.

4) Vgl. Macrob. I, 10, 17. p. 251. Dionys. II, 52. p. 115, 29.

5) Doch ist das Letztere nicht gewiß: zum Letztenmal citirt ihn Livius (X, 9) fürs Jahr 455 der Stadt. Ein 21stes Buch seines Geschichtswerks nennt Nonius Marcellus p. 221 Patibulum: woraus sich obige Annahme allerdings mit großer Wahrscheinlichkeit ergeben würde, wenn verbürgt wäre, daß der Krieg des Pyrrhus schon im zweiten Buche stand, Liebaldt a. a. O. p. 11. Allein diese Notiz ist keineswegs verbürgt, sondern beruht auf kritischer Emendation einer Stelle Priscians XIII, 3, 12. p. 960, wo Weichert statt Quintus in secundo, wie der Vulgat-Text lautet, Licinius zu schreiben vorschlägt).

6) Cic. de Leg. I, 2, 7.

7) Dieselbe Bemerkung macht Niebuhr Vortr. I, 33. R. G. II, 11 und sonst.

Gewährsmann [8]), und manche andere, mit der traditionell gewordenen Geschichte im Widerspruch stehende, aber sichtbar aus Urkunden geschöpfte Nachricht, die sich bei späteren Schriftstellern findet, mag aus ihm geschöpft seyn, z. B. der Tractat des Porsenna bei Plinius, das latinische Bündniß bei Dionysius.

13. Von Seiten der historischen Kunst sind die bisher erwähnten Bearbeitungen der römischen Geschichte schwerlich hoch zu stellen. Sie hatten gewiß alle etwas Altväterisches im Ton, etwas Unbeholfenes in der Darstellung; Geist und Anmuth waren ihnen fremd: kurz, sie standen den Arbeiten der Griechen auf diesem Felde weit nach. Diesen Mangel nahm der griechisch gebildete, mit den Griechen wetteifernde Cicero wahr, und es scheint ihn in Folge dieser Wahrnehmung einen Augenblick lang der Gedanke beschäftigt zu haben, eine römische Geschichte zu schreiben [1]). Daher läßt er in der Einleitung zu seiner Schrift über die Gesetze eine derartige Aufforderung an sich richten: Cicero sey, meint hier Atticus, dem Vaterlande es schuldig, ein der griechischen Geschichtschreibung ebenbürtiges Werk dieser Art aufzustellen; es sey dieß eine Pflicht, deren Erfüllung das Vaterland von ihm erwarte. Cicero entschuldigt sich mit Mangel an freier Zeit: zur Unternehmung einer so weitaussehenden Arbeit gehöre sorgenfreiere Muße, als ihm zu Gebot stehe [2]).

---

8) Liv. IV, 7: Licinius Macer auctor est, et in foedere Ardeatino, et in linteis libris ad Monetae inventa (esse nomina horum consulum). IV, 20: magistratuum libri, quos linteos in aede repositos Monetae Macer Licinius citat identidem auctores. IV, 23: in tam discrepante editione et Tubero et Macer libros linteos auctores profitentur. Noch andere Stellen, wo Livius die Forschungen des Licinius Macer benützt zu haben scheint, jedoch ohne seinen Namen dabei zu nennen, macht Liebaldt bemerklich a. a. O. p. 14. Eben auf diese Urkundenforschung, auf das fleißige Studium der alten Chroniken, was Macers Stärke war, geht, wie es scheint, Cicero's ex librariolis latinis (de leg. I, 2, 7), wo unter librarioli Bücherschränke zu verstehen sind. Große Genauigkeit und Umsicht schreibt Cicero auch dem Redner zu Brut. 67, 238: in inveniendis componendisque rebus mira accuratio, ut non facile in ullo diligentiorem majoremque cognoverim.

1) Plut. Cic. 41.

2) Cic. de Leg. I, 2. 3. Vgl. Cornel. Nep. fragm. Guelferbyt. (Corn. Nep. Opp. ed. Bardili tom. II. p. 381): non ignorare debes, unum hoc genus latinarum litterarum adhuc non modo non respondere Graeciae, sed omnino rude atque inchoatum morte Ciceronis relictum. ille enim fuit unus, qui potuerit

Hätte Cicero jenen Vorschlag ausgeführt, so hätte er — die Achtung vor dem großen Redner und geistreichen Denker darf uns nicht hindern, es offen zu sagen — etwas unternommen, wozu er keinen Beruf hatte [3]). Schon seine ganze geistige Anlage und Richtung war nicht diejenige des Geschichtsforschers: und seine Laufbahn konnte nur dazu dienen, ihn dieser Art von schriftstellerischer Thätigkeit noch mehr zu entfremden. Er war mit reiferen Jahren zu sehr Redner und politischer Partheimann geworden, als daß er sich noch in die objective Rolle eines unpartheiischen Geschichtschreibers hätte hineinfinden können. Es hätte ihm zu einem Solchen aber auch der erforderliche Apparat gefehlt. Man sieht dieß hinlänglich aus seinem „Staat," einem Werk, dessen politischer Werth im Allgemeinen nicht bestritten werden soll, obwohl der Grundgedanke desselben keineswegs neu und eigenthümlich ist [4]), das aber unzweideutig erkennen läßt, daß Cicero, als er es schrieb, mit der römischen Geschichte nicht besonders vertraut war, und daß er mit geringen Vorstudien an die Abfassung desselben gegangen ist. Besonders das zweite Buch macht durchgehends den Eindruck, als ob der Schriftsteller seines historischen Stoffs nicht vollkommen mächtig gewesen wäre; die alte Verfassung Roms und das Detail ihrer Entwicklungsgeschichte waren dem Verfasser der Republik offenbar nicht hinlänglich bekannt. Hat nichts desto weniger das zweite Buch der Republik historischen Werth für uns, so ist es deßhalb, weil Cicero das historische Material desselben aus einem alten und höchst unterrichteten Gewährsmann, dem Polybius, geschöpft hat [5]).

Woher hätte Cicero auch eine genauere Kenntniß der altrömi-

et etiam debuerit historiam digna voce pronuntiare. — ex quo dubito, interitu ejus utrum respublica, an historia magis doleat.

3) Ebenso urtheilt Niebuhr Vortr. über r. Gesch. I, 36.

4) Vgl. Zell, dissertatio de mixto rerumpublicarum genere, graecorum et romanorum scriptorum sententiis illustrato, Heidelb. 1851. Seine Grund-Ideen scheint Cicero aus Polybius, wohl auch aus Dikäarch (den er oft nennt und fleißig gelesen hat — s. Orelli und Baiter Onom. Tull. p. 218), geschöpft zu haben, s. Richarz, Comm. de polit. Cic. librorum tempore natali, Würzb. 1829, p. 11 f.

5) Er nennt ihn als seine Quelle Rep. II, 14, 27. Auch die Zeit-Angabe Rep. II, 10, 18 — wo Cicero Roms Gründungsjahr in Olymp. VII, 2 setzt, während er es anderwärts, dem Atticus folgend, in Olymp. VI, 3 verlegt, vgl. Solin. 1, 27 — ist aus Polybius geschöpft, s. Dionys. I, 74. p. 69, 26.

schen Verfassungsgeschichte haben sollen! Sie war damals nur durch eine eingehende, nachdenkliche und zusammenhängende Durchforschung der alten Chroniken und Annalen zu gewinnen. Allein zu diesem Studium hatte Cicero, ganz nach griechischer Art gebildet, gegen das Alteinheimische mehr als gleichgültig, durch Politik, öffentliche Geschäfte und vielseitige persönliche Verbindungen vollauf in Anspruch genommen, weder Lust noch Zeit; als Staatsmann und Redner hatte er andere Gesichtspunkte und Interessen, als der Geschichtsforscher: nur das praktisch geltende Staatsrecht war für ihn von Belang. Man braucht daher keinen Anstand zu nehmen, anzuerkennen, daß z. B. die vielbesprochene Angabe Ciceros über die Centurien der servianischen Verfassung ein einfacher historischer Irrthum ist, hervorgegangen aus einer Verwechslung der Bestimmungen der servianischen Verfassung (in welcher die erste Classe nicht 70, sondern 80 Centurien zählte), mit den Bestimmungen der reformirten, zu Ciceros Zeit geltenden Centurienverfassung, (nach welcher die Zahl der Centurien der ersten Classe allerdings eben 70 betrug). Daß Cicero in diesem Punkte geirrt hat, ist gar nicht so undenkbar, wie Manche gemeint haben. Wie viele unserer heutigen Staatsmänner würden die Antwort schuldig bleiben, wenn sie über Detailbestimmungen der alten deutschen Reichsverfassung, des regensburger Reichstags, der goldenen Bulle Rede stehen sollten. Zudem ist jener Irrthum nicht der einzige historische Verstoß in Ciceros Schriften: es finden sich bei ihm noch andere, zum Theil viel auffallendere. Er läßt z. B. den Augur Attus Navius unter der Regierung des Tullus Hostilius leben und wirken [6]) — ein Irrthum, der einem Mitgliede des Auguren-Collegiums am allerwenigsten hätte begegnen sollen; er rechnet den Decemvir C. Julius, statt zum ersten, zum zweiten Decemvirat [7]); er läßt auch den Enkel Decius, wie Vater und Großvater, den Opfertod sterben [8]), wovon die übrige Geschichte nichts weiß [9]); läßt schon im zweiten Jahr nach der ersten Secession zehn Tribunen gewählt werden [10]), während die

6) de N. D. II, 3, 9: Attii Navii augurio rex Hostilius maxima bella gessit.

7) Rep. II, 36, 61. S. dagegen Liv. III, 33. Dionys. X, 56. p. 680, 18 und die Fast. Cap.

8) Tusc. I, 37, 89. de fin. II, 19, 61.

9) Vgl. Freinsheim Suppl. Liv. XIII, 42.

10) Cic. pro Cornel. fr. 23. p. 451.

Zahl der Tribunen bekanntlich erſt im Jahr 297 auf zehn erhöht worden iſt; er läßt durch die erſte Seceſſion die beſchworenen Geſetze — nicht errungen, ſondern wiederhergeſtellt werden [11]): eine augenſcheinliche Verwechslung der erſten Seceſſion mit der zweiten; er behauptet, der Volkstribun C. Curiatius (im J. 616 d. St.) ſey der Erſte geweſen, der es gewagt habe, Conſuln ins Gefängniß abführen zu laſſen, und es ſey dieſer Fall vorher nie vorgekommen [12]): ein grober Irrthum [13]); den Vater der Virginia nennt er gegen die übereinſtimmende Tradition Decimus Virginius [14]) u. ſ. w. [15]). Man darf ohne Anſtand behaupten, daß Ciceros Kenntniß der römiſchen Archäologie nicht ſehr gründlich war. Wie wenig genau er es überhaupt mit hiſtoriſcher Forſchung und geſchichtlicher Wahrheit nahm, zeigt mehr als eine ſeiner Aeußerungen [16]).

Zeitgenoſſen Cicero's waren T. Pomponius Atticus, Verfaſſer eines kurzen chronologiſchen Abriſſes der römiſchen Geſchichte, der, wie es ſcheint, in Tabellenform angelegt war, und den Titel Annalis führte [17]); Cornelius Nepos, deſſen Annalen gleichfalls chronologiſche, vielleicht ſynchronologiſche Tabellen geweſen zu ſeyn ſcheinen; Q. Aelius Tubero, Verfaſſer einer bis auf die Anfänge der Stadt zurückgehenden Geſchichte Roms, von Livius benützt und von Dionyſius mit Achtung erwähnt [18]).

14. Der Zeitordnung nach folgen jetzt zwei Hiſtoriker, die faſt

---

11) Cic. pro Corn. fr. 23. p. 450: tanta igitur in illis virtus fuit, ut anno XVI post reges exactos — secederent, leges sacratas ipsi sibi *restituerent*, duos tribunos crearent.

12) Cic. de leg. III, 9, 20.

13) Die Belege fürs Gegentheil bei Becker r. Alterth. II, 2, 284. Anm 721.

14) Rep. II, 37, 63.

15) Andere hiſtoriſche Irrthümer Cicero's ſ. bei Wachsmuth, ältere Geſch. d. r. Staats S. 30. Anm. 9.

16) Vgl. z. B. Brut. 10, 42 f. nebſt O. Jahn's Anm. Die leichtfertige Fabel von Coriolans Selbſtmord kehrt trotzdem Lael. 12, 42 wieder.

17) Corn. Nep. Hann. 13, 1. Derſelbe Att. 18, 1. 2. Cic. Brut. 3, 13 ff. Derſelbe Orat. 34, 120. Mehr bei Hulleman, Diatr. in T. Pomp. Att. Tr. ad Rh. 1838. p. 185 ff. F. Scheider, de Annali T. Pomp. Attici, Zeitſchr. f. A.W. 1839. Nro. 5.

18) Krause fr. vet. hist. rom. p. 321 ff. Lachmann de font. Liv. II, 26 f. Busse, de Dionys. Halic. vita 1841. p. 23 ff. Nipperdey in Schneidewin's Philol. VI, 137 f.

gleichzeitig geſchrieben haben, und deren Geſchichtswerke unter den auf uns gekommenen Bearbeitungen der älteſten Geſchichte Roms die erſte Stelle einnehmen, Dionyſius und Livius.

Dionyſius aus Halikarnaß [1]) kam, wie er in der Einleitung zu ſeinem Geſchichtswerk ſelbſt erzählt, nach Beendigung der Bürgerkriege, Olymp. 187²/₃, um 724 d. St., nach Rom [2]), und gab daſelbſt, nachdem er 22 Jahre auf die Erlernung der lateiniſchen Sprache, das Studium der römiſchen Geſchichtslitteratur und die Sammlung des hiſtoriſchen Materials gewandt, auch im Umgang mit unterrichteten Römern die nöthigen Nachweiſungen und Erkundigungen eingezogen hatte [3]), unter dem Conſulat des Tiberius Claudius Nero und Calpurnius Piſo im Jahr 747 (745 nach caton. Aera) ſein Geſchichtswerk heraus [4]). Es umfaßte in 20 Büchern die römiſche Geſchichte von den älteſten Zeiten bis zum Beginn des erſten puniſchen Kriegs [5]): warum nur bis hieher, iſt ungewiß: wahrſcheinlich, weil Polybius' Geſchichtswerk hier begann [6]). Nur eilf Bücher (und zwar das eilfte unvollſtändig, d. h. ohne Schluß und mit mehreren Lücken) ſind uns erhalten; ſie gehen bis zum Jahr d. St. 311. Die übrigen Bücher beſitzen wir nur noch in fragmentariſchen Excerpten [7]). Ueber den Tendenz-Zweck, den Dio-

---

1) Voss. de hist. gr. ed. Westerm. p. 214 ff. Matthaei, de Dionys. Halic. Wittenb. 1779. Schulin, de Dionys. Hal. historico, praecipuo historiae juris romani fonte, Heidelb. 1821. Weismann, de Dionysii Hal. vita et script. Rint. 1837. Busse, de Dionys. Halic. vita et ing. Berl. 1841. Inquiry into the credit due to Dionysius as a critic and historian, im Classical Journal nro 68—75. Kuschel, de fontibus et auct. Dionys. Bresl. 1846. Niebuhr Vorträge I, 38 ff. Peter, Epochen der röm. Vf.-Geſch. 1841. Vorr. S. XIX ff.

2) Antiq. I, 7. p. 6, 34.

3) Ebendaſ. p. 6, 37.

4) Ebendaſ. I, 3. p. 3, 28. H. Dodwell diss. de aetate Dionysii, abgedr. in Reiske's Ausg. des Dionyſius I. p. XLVI ff.

5) Dionys. I, 8. p. 7, 10. Evagr. Hist. Eccl. V, 24. Phot. Bibl. 83. p. 64, b, 40 ff. Daß es im Ganzen zwanzig Bücher waren, bezeugt Photius ebendaſelbſt p. 64, b, 35. Ein zwanzigſtes Buch citirt auch Steph. Byz. p. 133, 9 Ἄσκλος.

6) Vgl. Phot. a. a. O. p. 65, a, 2. Evagr. a. a. O.

7) Dieſe Bruchſtücke ſind in verſchiedenen Zeiten von Verſchiedenen herausgegeben worden: ſie rühren wohl alle aus den Collectaneen des Conſtantinus Porphyrogenitus her. Diejenigen derſelben, die aus Conſtantins Collectaneen περὶ πρεσβειῶν (de legationibus) ſtammen, hat zuerſt Urſinus (Antw. 1582);

nysius in seinem Geschichtswerk verfolgte, äußert er sich in der Einleitung zu demselben mit ausdrücklichen Worten[8]); es war der: den Griechen, seinen Landsleuten, eine günstigere und würdigere Vorstellung von dem römischen Volk beizubringen; ihnen geschichtlich nachzuweisen, daß dasselbe nicht, wie von den Griechen aus Unkunde geglaubt und von griechischen Schriftstellern aus Mißgunst behauptet werde, von zusammengelaufenem, heimathlosem, barbarischem Gesindel abstamme, sondern vielmehr griechischen Bluts und achtbarsten Ursprungs sey[9]); daß es nicht durch bloße Laune des Glücks, das oft dem Unwürdigsten seine Geschenke in den Schoos werfe, auf diesen Gipfel der Macht gelangt sey, sondern durch eine Fülle von Tugenden, wie sie keine andere Nation aufzuweisen habe. Irrthümer und gehässige Vorstellungen jener Art, die bei den Griechen aus dem Grunde so verbreitet seyen, weil die Römer keinen einzigen namhaften Schriftsteller gefunden hätten, will Dionysius durch sein

---

diejenigen, die aus den Collectaneen *περὶ ἀρετῆς καὶ κακίας* stammen, Valesius (Paris 1634) herausgegeben: jene sind in der Sylburg'schen, beide zusammen in der Reiske'schen Ausgabe abgedruckt. Hiezu sind durch A. Mai aus zwei ambrosianischen Handschriften neue Bruchstücke gekommen, (von ihm herausgegeben Mail. 1816, abgedr. Frankf. 1817 und in der Tauchnitz'schen Ausg. des Dionysius; neu herausgegeben von Demselben Nov. Collect. Script. Vet. Tom. II. 1827. p. 465—526.). Mai hielt anfangs (Vorr. zur Mail. Ausg.) jene ambrosianischen Excerpte für identisch mit dem von Dionysius selbst gefertigten Auszug seiner Archäologie, dessen Photius gedenkt (Bibl. 84. p. 65, a, 22): hat aber, da jene Ansicht mit Recht auf Widerspruch gestoßen ist, (gegen sie namentlich Struve, über die von Mai bek. gemachten Bruchst. des Dionys. Königsb. 1820), dieselbe später zurückgenommen, und erkennt nunmehr in den ambros. Bruchstücken gleichfalls Reste constantinischer Collectaneen, und zwar Reste der Eklogen de sententiis (Nov. Coll. Tom. II. Praef. p. XVII). Vgl. auch Niebuhr R. G. II, 468. Anm. 916. III, 614. Anm. 934. — Weitere Bruchstücke des Dionysius sind neuerdings aus einer Handschrift des Escurial von Feder (Darmst. 1850) und C. Müller (Frag. hist. gr. Tom. II. 1848. Praef. p. XXXI ff.) herausgegeben worden: sie rühren gleichfalls aus constantinischen Excerpten her, und zwar aus Excerpten *περὶ ἐπιβουλῶν*. — Noch ein Fragment des Dionysius, auf dem Athosberge aufgefunden, und wahrscheinlich aus constantinischen Excerpten *περὶ στρατηγημάτων* herrührend, ist neuerlich von C. Müller im Anhang zur didotschen Ausg. des Josephus herausgegeben worden. — Vgl. über diese Bruchstücke die betreff. Abschnitte unseres zweiten Bandes.

8) Dionys. I, 4. p. 4, 3 ff.

9) a. a. O. p. 4, 43: (τοὺς οἰκίσαντας τὴν πόλιν) *Ἕλληνας ὄντας ἐπιδείξειν ὑπισχνοῦμαι.*

Werk berichtigen. Er hält dieſen Tendenz-Zweck auch durchgehends feſt. Mehr als einmal kehrt bei ihm die Reflexion und Nutzanwendung wieder, daß Rom eine helleniſche Stadt ſey [10]), daß die Römer eine helleniſche Lebensweiſe führen [11]), auch eine halb helleniſche Sprache ſprechen [12]), und ſchon in alter Zeit ſich helleniſcher Schriftzeichen bedient hätten, woraus unzweideutig hervorgehe, daß Rom nicht von Barbaren gegründet worden ſey [13]); daß auch aus den römiſchen Spielen ſich erſehen laſſe, daß Roms urſprüngliche Bevölkerung helleniſch, und nicht heimathloſes, barbariſches Volk geweſen ſey [14]); kurz, daß die Römer die Frömmſten und Gerechteſten unter den Hellenen [15]), ja in ihrem Charakter und politiſchen Verfahren mehr Hellenen ſeyen, als die Hellenen ſelbſt [16]), — ein unhiſtoriſcher Geſichtspunkt, welcher die Darſtellung des Dionyſius zwar nicht erheblich alterirt, aber doch manches Schiefe in ſeine Auffaſſung gebracht hat. Dieſes Schiefe tritt beſonders in den ethnographiſchen Erörterungen hervor, mit denen Dionyſius ſein Geſchichtswerk eingeleitet hat. Er geht hier mit unverkennbarem Intereſſe darauf aus, helleniſches Geblüt in den Römern nachzuweiſen, und bevorzugt daher alle diejenigen Traditionen, in welchen die Griechen als Stammväter der Latiner und Römer erſcheinen. Auch iſt er durchgehends nur allzugeneigt, römiſche Culte und Inſtitute aus Griechenland abzuleiten.

Als Geſchichtſchreiber hat Dionyſius große Vorzüge. Er iſt vor Allem ein höchſt ſorgfältiger und umſichtiger Schriftſteller; Leichtfertigkeit und Ungenauigkeit ſind ſeiner ganzen Art zuwider;

---

10) Dionys. I, 89. p. 75, 32: ἑλλάδα πόλιν τὴν Ῥώμην (εἶναι), κοινοτάτην τε πόλεων καὶ φιλανθρωποτάτην. So läßt er den Servius Tullius zu den Latinern ſagen, ὡς χρὴ αὐτὲς τῶν προσοίκων ἄρχειν, Ἕλληνας ὄντας βαρβάρων IV, 26. p. 230, 16. — Hellenen ſind ihm die Römer beſonders wegen der troiſchen Beimiſchung, denn das troiſche Volk war, wie er I, 61. p. 49, 25 weitläufig auseinanderſetzt, ἑλληνικὸν ἐν τοῖς μάλιστα.

11) Dionys. I, 90. p. 76, 32: βίον Ἕλληνα ζῶντες.

12) Dionys. I, 89. p. 76, 20.

13) Dionys. IV, 26. p. 230, 45 aus Veranlaſſung der Stiftungsurkunde des aventiniſchen Dianiums.

14) Dionys. VII, 70. p. 474, 10.

15) Dionys. Exc. XIX, 2. (= Mai Nov. Coll. II. p. 520): ὁσιώτατοι Ἑλλήνων καὶ δικαιότατοι.

16) Dionys. Exc. XIV, 10. 11. (p. 2311 ff. Reisk.).

BODLEIAN OXFORD MUSEUM

man wird nicht leicht eine Fahrläßigkeit oder einen erheblichen Widerspruch in seinem Geschichtswerke nachweisen können. Was er niederschreibt, schreibt er mit vielem Bedacht; die Widersprüche und Ungereimtheiten der traditionellen Geschichte, an denen die römischen Historiker fast alle sorglos vorübergegangen waren, bemerkt er mit scharfem Blick, und deckt sie auf [17]). Besonders sorgfältig ist er in der Zeitrechnung. Hiezu kommt zweitens sein ausgebreitetes Quellenstudium. Nicht leicht ist in alter Zeit ein Geschichtschreiber besser vorbereitet an die Abfassung seines Geschichtswerks gegangen, als er. Nach Urkunden hat er freilich nicht geforscht, aber dieß kann man ihm, dem Ausländer, billigerweise auch nicht zumuthen. Doch hat er sich die Mühe nicht verdrießen lassen, die ältesten und wichtigsten der monumentalen Urkunden, die zu seiner Zeit noch vorhanden waren, und von denen er Kunde hatte, — die Stiftungsurkunde des aventinischen Dianiums und den gabinischen Bundes-Vertrag im Sancus-Tempel — selbst in Augenschein zu nehmen [18]). Heiligthümer, Denkmäler und Oertlichkeiten, deren Besichtigung für ihn von Belang war, z. B. den Penatentempel unter der Velia [19]), hat er gleichfalls nicht unterlassen, aufzusuchen. Auch persönliche Erkundigungen und Nachforschungen, z. B. in Laurentum [20]) und Lavinium [21]), hat er angestellt; daß er außerdem bei unterrichteten Römern sich Raths erholt, sagt er selbst [22]). Aber seine Hauptstärke ist, wie gesagt, sein gründliches und umfassendes Studium der Schriftwerke, deren wichtigste er genau gelesen, unter sich verglichen und verarbeitet hat. Seine Geschichtsdarstellung zeichnet sich außerdem durch große Vollständigkeit aus. Er hat mit größter Sorgfalt Alles zusammengetragen, was er zerstreut in den Annalenwerken seiner Vorgänger vorfand. Begegnet es ihm hiebei auch bisweilen, daß er, um alle Brosamen zu sammeln und nichts um-

17) Z. B. die chronologischen Unmöglichkeiten in der Genealogie der Tarquinier, s. o. S. 50; den chronol. Irrthum hinsichtlich des Dionysius v. Syrakus, den die römischen Historiker zum Zeitgenossen Coriolans machten, Dionys. VII, 1. p. 417, 36.

18) Es muß dieß aus seiner Beschreibung beider Monumente — s. o. S. 18 — geschlossen werden.

19) Dionys. I, 68. p. 54, 43.

20) Dionys. I, 55. p. 44, 22: *λέγω δ' ἃ παρὰ τῶν ἐγχωρίων παρέλαβον.*

21) Dionys. I, 57. p. 46, 12.

22) Dionys. I, 7. p. 6, 42.

kommen zu lassen, zwei abweichende Erzählungen eines und desselben Hergangs als zwei verschiedene Ereignisse nebeneinanderstellt, so ist er uns doch durch jene Vollständigkeit ein wahrer Schatz belehrender und wichtiger Nachrichten geworden. Endlich ist Dionysius ein höchst gewissenhafter Geschichtschreiber. Die Ansichten und Grundsätze, die er sowohl in seiner Archäologie, als in seinen ästhetisch-kritischen Schriften über die Bedeutung der Geschichte und die Pflichten des Geschichtschreibers äußert [23]), sind die achtungswürdigsten, und man kann zuversichtlich annehmen, daß er selbst als Geschichtschreiber diesen Grundsätzen nicht untreu geworden ist. Auf den ersten Anblick freilich erregt seine Weitläufigkeit Verdacht. Die alten Annalisten hatten, wie Dionysius selbst bemerkt [24]), die älteste Geschichte Roms sehr summarisch behandelt: um so mehr muß man sich wundern, wie unser Historiker, dem doch keine andern Quellen zu Gebot standen, so umständlich seyn kann, daß er das erste Buch seines Werkes zu Roms Vorgeschichte braucht, im zweiten nicht über Romulus und Numa, in allen eilfen nicht weit über die Decemviralzeit hinauskommt — ein Zeitraum, zu dessen Darstellung Livius nicht mehr als drei Bücher gebraucht hatte. Nichtsdestoweniger darf man sich überzeugt halten, daß Dionysius — seine Demegorieen und pragmatischen Reflexionen natürlich abgerechnet — nichts erfunden, daß er im Wesentlichen Alles, was er als Thatsache gibt, überliefert vorgefunden hat. Nur das mag zugegeben werden, daß er mit zu wenig Auswahl unter seinen Quellen verfahren ist, daß er zu ausschließlich nur auf die Reichlichkeit des gebotenen Materials gesehen hat: aber gewissenlose Erdichtung von Thatsachen, in der Art eines Valerius Antias, darf man ihm nicht Schuld geben, ohne das größte Unrecht an ihm zu begehen, und wir dürfen ihm unbedenklich glauben, wenn er sich gegen einen solchen Verdacht ausdrücklich und mit Nachdruck verwahrt [25]).

Diesen Vorzügen des Dionysius stehen bedeutende Mängel zur Seite. Sein Grundmangel ist das Unhistorische seines Standpunkts und seiner Gesichtspunkte. Dieses Unhistorische liegt erstlich

---

23) Eine Zusammenstellung der betreffenden Aussprüche gibt Busse a. a. O. p. 54. §. 3.

24) Dionys. I, 6. p. 5, 46. c. 7. p. 7, 1.

25) Dionys. I, 7. p. 6, 22 ff.

in seinem Pragmatismus und in seinen Reden. In den Demegorieen, die er seinem Geschichtswerk einflicht, und die einen großen Theil desselben in Anspruch nehmen, leiht er den auftretenden Personen mehr als einmal Reflexionen, welche diese Personen unter den Umständen, unter denen sie sprachen, unmöglich haben anstellen können. So läßt er z. B. den Romulus, als die Häuser und Thore der jungen Stadt stehen, den versammelten Ansiedlern in einer wohlgesetzten Rede die Frage vorlegen, welche Verfassungsform ihnen genehm sey: und die Ansiedler entscheiden sich für die Monarchie. Diese lächerlichen Reden, in denen überdieß alle Individualität der Charaktere verloren geht, geben allein schon den Beweis, daß es unserem Historiker an einer unbefangenen, objectiven, ächt historischen Anschauung der Dinge ganz und gar gefehlt hat.

Dionysius' Pragmatismus ist um so störender, da ihm ein richtiger Begriff der alten Verfassung fehlt. Er hat zwar, wie man deutlich sieht, über das System dieser Verfassung nachgedacht, und gibt sich redliche Mühe, die Entstehung ihrer Factoren und das Spiel ihrer Institutionen sich und Andern klar zu machen. Aber dieses Bestreben mußte nothwendig erfolglos bleiben, da er dabei von ganz falschen staatsrechtlichen Voraussetzungen ausgieng. Zu diesen falschen Voraussetzungen gehört namentlich seine Ansicht von den Curien, die er für eine Eintheilung der Gesammtnation hält, so wie seine Vorstellung von den Centuriat-Comitien, die ihm die aristokratischen Volksversammlungen sind, während er in den Curiat-Comitien die demokratischen sieht. Daß ihm bei diesen Voraussetzungen die ganze Entwicklungsgeschichte der alten Verfassung, die servianische Verfassungsreform, die Entstehung und Ausbildung der Tribut-Comitien ein unverstandenes Räthsel bleiben mußte, liegt auf der Hand. Noch auf vielen andern Punkten seines Geschichtswerks stößt man auf ähnliche Mißverständnisse. Den Proceß Coriolans z. B., den er sehr ausführlich darstellt, beurtheilt er durchaus falsch, unter völliger Mißkennung der eigentlichen Rechtsfrage, um die sich die ganze Verhandlung drehte: kein Wunder, daß die zahlreichen und weitläufigen Demegorieen, die er seiner Erzählung des Processes einflicht, den richtigen Gesichtspunkt ganz und gar verfehlen. Ebenso verkehrt ist seine Auffassung des Kampfs der beiden Stände, in welchem er einen Kampf der Proletarier und der Reichen sieht; so wie seine Vorstellung von der Plebs, die er für Pöbel hält.

Nichts ist irriger, als diese Ansicht, die durch viele seiner Demegorieen störend hindurchgeht.

Dionysius fehlt aber nicht blos darin, daß er so oft unhistorisch pragmatisirt, sondern auch darin, daß er es überhaupt unternommen hat, die älteste Geschichte pragmatisch — statt kritisch — zu bearbeiten. Sein oberster Grundfehler ist, daß er die Zeiten der Könige als historisch nimmt, und die Ueberlieferungen über jene Epoche von diesem Gesichtspunkt aus bearbeitet. Er glaubt, Kern und Fundament der Sage sey vollkommen historisch, nur durch Aufklebung mährchenhafter Erzählungen hin und wieder überdeckt und entstellt, und er sucht nun diesen historischen Grund durch Ablösung der vermeintlich unhistorischen Zuthaten wieder aufzudecken und herzustellen. Von dieser Ueberzeugung beherrscht deutet und bildet er die alte Wundersage in eine mögliche Geschichte um, indem er das Unmögliche und Unglaubliche davon abstreift, die Widersprüche ausgleicht, die vereinzelten und abgerissenen Nachrichten durch Einschiebung von Mittelgliedern in ursächlichen Zusammenhang bringt, und so eine widerspruchslose, durch äußere Glätte und den täuschenden Schein der Urkundlichkeit bestechende Geschichtserzählung herstellt. Während wir bei dem in kritischer Hinsicht doch nicht allzupeinlichen Livius zahlreiche Klagen über den Mangel an Nachrichten, über die Unsicherheit der ältesten Ueberlieferung, über den Widerspruch der Berichte, über die Schwierigkeit einer sichern Ermittlung des Thatbestandes finden, stößt uns bei Dionysius nichts dergleichen auf: er erzählt mit der Sicherheit und Umständlichkeit eines Augenzeugen; seine Darstellung läuft so glatt, so zuversichtlich fort, daß man, wenn man es nicht anderswoher wüßte, nicht ahnen würde, wie schwach und unzuverläßig und aller Urkundlichkeit ermangelnd ihr Fundament ist. Durch diesen gutgemeinten, aber höchst gefährlichen, oft unerträglichen Pragmatismus hat Dionysius die ganze ältere Geschichte Roms in ein falsches Licht gestellt.

15. Einen eigenthümlichen Contrast zu Dionysius bildet Livius [1]). Beide Geschichtschreiber waren Zeitgenossen: doch scheint

1) Vgl. über Livius Niebuhr Vortr. I, 45 ff. Derselbe R. G. I, 3 ff. II, 609 f. Wachsmuth, ältere Gesch. d. r. Staats S. 32 ff. Preller in Pauly's Real-Encycl. IV, 1120 ff. Closset, essai sur l'historiogr. des Romains p. 624—668; über die ästhetisch-moralische Seite seines Geschichtswerks Meie-

Keiner von ihnen den Andern gekannt und benützt zu haben. Der Benützende könnte in jedem Fall nur Dionysius gewesen seyn, da man allen Grund hat, anzunehmen, daß Livius die ersten Bücher seines Geschichtswerks früher veröffentlicht hat, als Dionysius das seinige [2]). Denn Dionysius hat, wie er selbst angibt [3]), sein Geschichtswerk erst im Jahr 747 d. St. herausgegeben, wogegen Livius, geboren im Jahr d. St. 695 oder 697 [4]), die ersten Bücher des seinigen nach allen Spuren [5]) schon in den ersten Regierungsjahren Augusts, unmittelbar nach Beendigung der Bürgerkriege, also zwischen den Jahren 723 und 730, damals ein Dreißiger, geschrieben und wohl nicht lange darauf veröffentlicht hat. Mit der Fortsetzung und Vollendung des riesenhaften Werks, das in 142 Büchern [6]) die Geschichte Roms bis zum Tode des Drusus (745 d. St.) herabführte, scheint Livius von da an bis zu seinem Lebensende — das ins Jahr 770 fällt [7]) — beschäftigt geblieben zu seyn. Uns sind bekanntlich nur 35 Bücher erhalten: die erste, dritte, vierte Decade und von der fünften die erste Hälfte.

---

rotto de Liv. arte narrandi 1798. Söltl, T. Livius in seiner Gesch. Münch. 1832. Queck, Beitr. zur Charakteristik des Liv., Sondersh. 1847.; über seine politische Richtung Hegewisch, üb. d. pol. Char. d. Liv., in dessen neuer Sammlung hist. Schr. 1809 S. 166 ff. Frühe, die politische Ansicht des Liv., Constanz 1851.; über Livius Quellen und Glaubwürdigkeit Jöcher de suspecta Livii fide 1743 (auch im Drakenb. Liv. Stuttg. Ausg. Bd. XV, 1, 442—471). Eschenbach, diss. qua fides Livii adv. Joecherum defenditur 1773. Meierotto de testim. Livii fide 1797. Kruse de fide T. Livii 1812. Fr. Lachmann de font. hist. Livii I. 1822. II. 1828. U. Becker in Dahlmann's Forschungen II, 2. (1823) S. 198 ff. Stange de font. hist. rom, quatenus Livii libro II. III. continetur 1834.

2) Vgl. Lachmann de font. Liv. I. p. 45 ff. Wenn Niebuhr (Vortr. I, 45 f.) u. A. (z. B. Palmerius zu Polyb. VI, 55) annehmen, Livius habe aus Dionysius geschöpft, umgekehrt Hooke den Dionysius aus Livius schöpfen läßt, so fehlt es für beide Annahmen an überzeugenden Belegen.

3) S. o. S. 97.

4) Hieron. in Euseb. Chron. p. 365. Hermann de script. illustr. p. 13.

5) Vgl. namentlich Liv. I, 19, 3 und Praef. §. 5. 9. 12. Mehr bei Lachmann a. a. O. S. 46. Viel weiter, bis ins Jahr 745 d. St. rückt die Abfassung dieser ersten Bücher Niebuhr herab, Vortr. I, 45.

6) In der Epitome sind es nur 140, aber es fehlen hier die Bücher 136 u. 137. S. Sigonius und Drakenborch zu Epit. 136 (Ed. Stuttg. Tom. XIV. p. 727).

7) Hieron. in Euseb. Chron. p. 373. Hermann a. a. O. p. 29. §. 74.

Livius Stärke ist seine Darstellung. Er ist ein höchst anmuthiger, liebenswürdiger Erzähler, voll Lebendigkeit und Grazie, voll Beredtsamkeit und Leidenschaft. Die reiche Lieblichkeit des Colorits ersetzt bei ihm die Unvollkommenheit der Zeichnung: er hat beides, die Vorzüge und die Mängel der venetianischen Schule. Dieser Stärke sich bewußt, sucht er mit Vorliebe dramatische und effectvolle Situationen auf, die er alsdann mit großer oratorischer Kunst auszumalen weiß [8]). Gegen Dionysius einförmige und geschmacklose Breite sticht Livius in diesem Punkte unendlich ab. Wie contrastiren z. B. die weitschweifigen, ganz unkünstlerisch componirten Reden, die Dionysius in seine Erzählung von Coriolans Geschichte verwebt, mit der kurzen, aber markirten und gefühlvollen Schilderung der Entscheidungs-Scene bei Livius! Nur in seinen spätern Büchern scheint er geschwätzig und breit geworden zu seyn: aber die erste und dritte Decade sind noch vortrefflich geschrieben; namentlich zeichnet sich das erste Buch durch gedrungene Kürze aus. Auch in der Charakteristik der auftretenden Personen ist Livius dem Dionysius weit überlegen. Livius hat Sinn für Individualität, während bei Dionysius die Bestimmtheit ausgeprägter Charaktere gänzlich verloren geht. Wie abstracte und unlebendige Figuren sind bei dem Letztern z. B. die Wortführer der beiden Stände auf dem heiligen Berg! Livius hat ferner Sinn für Poesie und Sage, Sinn für das Alterthümliche [9]). Er gibt die alte Sage verhältnißmäßig treu und unverfälscht wieder, und wenn er in diesem Punkte auch der modernen Bildung einige Zugeständnisse macht, (er sagt z. B. nichts von Servius Tullius Erzeugung durch den Hauslar, von dieses Königs vertrautem Umgang mit der Fortuna, vom Erscheinen der Sibylle in Rom zur Zeit des jüngeren Tarquinius, vom Antheil der Dioskuren an der Schlacht beim Regillussee), so ist er doch von einem schalen Euhemerismus weit entfernt, und in dieser Hinsicht ungleich naiver und poetischer, als Dionysius [10]). Nicht weniger endlich, als durch seine künstlerischen Vorzüge, empfiehlt sich das Geschichtswerk des Livius durch seinen ethischen Charakter. Livius

8) Man vergl. z. B. seine Schilderung des gallischen Unglücks V, 42.

9) Wie er selbst sehr schön sagt XLIII, 13: ceterum mihi vetustas res scribenti nescio quo pacto antiquus fit animus. Vgl. seine Aeußerungen in der Praef. §. 6 ff.

10) Vgl. Lachmann a. a. O. I, 83 f.

ist ein wohlwollendes und freundliches Gemüth; er hat ein offenes Herz für Menschengröße und Menschenschicksal; er zeigt für alles Sittliche in menschlichen Beweggründen und Handlungen eine Sympathie, welche den wohlthuendsten Eindruck macht. Schon die alten Kunstrichter haben diese Redlichkeit und Freundlichkeit seines Gemüths — sie nennen es candor — als einen besondern Vorzug an ihm hervorgehoben [11]).

Hiemit sind aber auch die Vorzüge des livianischen Geschichtswerks beschlossen. Wir haben sie — obwohl die ästhetische Seite der Beurtheilung den vorliegenden Erörterungen eigentlich fremd ist, — nichtsdestoweniger geflissentlich und nachdrücklich hervorgehoben, um nun auch die Mängel seines Werks ungescheut hervorheben zu können.

Fragt man vor Allem nach dem objectiven Zweck seines Geschichtswerks, so zeigt schon die Vorrede [12]), daß er ohne klares Ziel begonnen hat. Sein Geschichtswerk ist nicht, wie etwa dasjenige des Thucydides oder Tacitus, die Frucht langen und gereiften Nachdenkens, der Ausdruck fester und bewußter politischer Prinzipien. Livius war zu sehr Rhetor, um solche Gesichtspunkte zu fassen. Sein nächster Zweck ist vielmehr der, zu unterhalten [13]); und insoweit er einen praktischen Nebenzweck verfolgt, besteht dieser darin, der verdorbenen und entnervten Gegenwart einen heilsam beschämenden Spiegel vorzuhalten in der großen Vergangenheit der römischen Nation [14]). Zwei Gesichtspunkte dagegen sind ihm gänzlich fremd, der höhere, staatsmännische Gesichtspunkt und der Gesichtspunkt historisch-kritischer Quellenforschung.

Daß Livius kein Staatsmann ist, wie Polybius, sondern ein Mann der Schule, daß er keinen rechten Begriff von Staatsgeschäften und Staats-Actionen, von Staatshaushalt und Kriegführung hat, nimmt man beim ersten Anblick wahr. Seine politische

11) Quintil. Inst. X, 1, 101: Livius, in narrando mirae jucunditatis clarissimique candoris. Senec. Suas. 7. p. 43: ut est natura candidissimus omnium magnorum ingeniorum aestimator Livius. Meierotto de candore Livii 1796.

12) Auch die von Plinius Hist. Nat. Praef. (§. 16) aufbewahrten Eingangsworte eines seiner spätern Geschichtsbücher.

13) Vgl. z. B. X, 31. VI, 12.

14) Liv. Praef. §. 9 ff. Andere Belegstellen bei Lachmann a. a. O. I, 79 f.

Reflexion bewegt sich sehr auf der Oberfläche, und ruht nicht auf tieferen, durchdachten politischen Prinzipien. Wie fremd ihm die höhere Politik ist, sieht man schon aus der Gleichgültigkeit und Sorglosigkeit, mit der er die innere Verfassungsgeschichte behandelt. Von der alten Verfassung sich einen klaren Begriff zu machen, hat er sichtbar nie versucht. Ueber die Genesis und die Factoren derselben, also z. B. über die Entstehung der drei Stammtribus, über den Ursprung der Plebs, über das Verhältniß der Plebs zur Clientel in ältester Zeit, über die Competenz der königlichen Gewalt und dergleichen Fragen hat er nie nachgedacht, auch nie etwas darüber nachgelesen. Von der Einrichtung der drei alten Stammtribus — dem Fundament und Ausgangspunkt der römischen Verfassung — sagt er kein Wort [15]); er hat vielmehr ganz offenbar die drei Stammtribus (der Ramnes, Tities und Luceres) mit den drei romulischen Ritter-Centurien (der Equites Ramnenses, Titienses und Lucerenses) verwechselt [16]). Eine ebenso unrichtige Vorstellung hat er von der servischen Tribuseintheilung: er weiß nur von den vier städtischen Tribus [17]), und scheint sich vorzustellen, als sey in diesen die ganze römische Bevölkerung enthalten gewesen; von den ländlichen Tribus sagt er nichts. Der weitern Entwicklung und Gestaltung der römischen Verfassungs-Verhältnisse in der Epoche des Kampfs der Stände, namentlich der Entstehung und Ausbildung der Tribut-Comitien schenkt er nicht die mindeste Aufmerksamkeit, weit gefehlt, daß er diesen Entwicklungsproceß mit ernstlichem Nachdenken verfolgte. Wie viel Scrupel macht dem heutigen Geschichtsforscher z. B. das Verhältniß des valerisch-horazischen Gesetzes zum publilischen, dasjenige des publilischen zum hortensischen! Alle diese Scrupel haben unsern Geschichtschreiber gar wenig beunruhigt. Das Gesetz, ut quod tributim plebes jussisset, populum teneret, kehrt bei ihm mehrmals wieder [18]), ohne daß er es der Mühe werth fände, über diese auffallende Erneuerung sich Gedanken zu machen. Den Inhalt der Zwölftafelgesetzgebung, die rechtlich-politische Bedeutung dieser Legislation berührt er mit keinem Wort. Kurz, das

15) Trotzdem liest man bei ihm X, 6: tres antiquae tribus, Ramnes, Titienses, Luceres.

16) Liv. I, 13.

17) Liv. I, 43.

18) Liv. III, 55. VIII, 12.

Bedürfniß, die Entwicklung der römischen Verfassung als ein organisches Ganzes anzuschauen, empfindet er nicht.

Zu dieser mangelhaften Auffassung der Verfassungsverhältnisse kommen sodann die zahlreichen Verstöße hinzu, die er sich aus Unkunde des alten Staatsrechts und staatsrechtlichen Sprachgebrauchs zu Schulden kommen läßt. So hält er die Patres, an welche bei Erledigung des Throns die Staatsgewalt heimfällt, für den Senat [19]); auch die Patres Auctores, welche die Beschlüsse des Volks zu bestätigen haben, versteht er vom Senat [20]) — ein erweisliches Mißverständniß des alten Sprachgebrauchs und Staatsrechts. Das gleiche Mißverständniß des Ausdrucks patres kehrt bei ihm wieder, wenn er die von Tarquinius geschaffenen patres minorum gentium für identisch hält mit den von demselben König hinzugefügten hundert Senatoren [21]). Beide Acte können schon deßhalb nicht identisch gewesen seyn, da Tarquinius nach übereinstimmender Tradition die patres (d. h. die patricischen Geschlechter) verdoppelt, den Senat aber nur um ein Drittheil (d. h. von zweihundert auf dreihundert Mitglieder) vermehrt hat. Auch die Ausdrücke Concilium und Populus haben unsern Geschichtschreiber zu Mißverständnissen verführt. Ein Concilium Populi hält er das einemal [22]) für Centuriat-Comitien, was durchaus unmöglich ist, da Concilium nie einen Comitiat des Gesammtvolks, einen Comitiatus Maximus, sondern immer nur eine Standesversammlung (Curiat- oder Tribut-Comitien) bezeichnet [23]); das anderemal [24]) für Tribut-Comitien, was gleichfalls unmöglich ist: es müßte in diesem Fall Concilium Plebis heißen; ein drittes mal [25]) für eine Contio, wobei er überdieß den Ausdruck populus so sehr mißversteht, daß er gleich darauf multitudo

19) Liv. I, 17. vgl. I, 32.

20) Liv. I, 17.

21) Liv. I, 35.

22) Liv. VI, 20.

23) Lälius Felix bei Gell. XV, 27, 4: is qui non universum populum, sed partem aliquam adesse jubet, non comitia, sed concilium edicere debet. — Anderwärts (I, 36) unterscheidet Livius ganz richtig concilia populi und exercitus vocati (= comitia centuriata, Varr. L. L. VI, 88. 93. Lael. Fel. ap. Gell. XV, 27, 4).

24) Liv. III, 71.

25) Liv. II, 7: vocato ad concilium populo — in contionem escendit. Gratum id multitudini spectaculum fuit.

dafür substituirt. In seiner eigenen Terminologie ist er wenig genau: Ausdrücke des spätern Sprachgebrauchs, wie **nobiles, ordo equester, ordo senatorius** [26]) gebraucht er von einer Zeit, auf welche dieselben durchaus noch keine richtige Anwendung finden. Wie unklar ihm überhaupt das alte Staatsrecht war, sieht man u. A. auch daraus, daß er in einer Zeit, in welcher der Beschluß von Kriegs-Erklärungen und die Wahl der obersten Magistrate einzig den Centuriat-Comitien zustand, in Tribut-Comitien einen Krieg beschlossen [27]) und Consular-Tribunen gewählt [28]) werden läßt. Eine Folge dieser Unkenntniß der alten Verfassung ist die Mangelhaftigkeit seines politischen Urtheils über die Personen, die in der Entwicklungsgeschichte dieser Verfassung eine Rolle spielen. Den Kampf der alten Stände z. B. beurtheilt er ganz unzulänglich: Alles, was von den Tribunen ausgeht, erscheint ihm seditiös; nach seiner eigenen persönlichen Ueberzeugung Pompejaner [29]) ist er nur allzugeneigt, den Maasstäb späterer Zeiten und Verhältnisse auf die alte Zeit überzutragen, und in jedem Tribunen, der für die gerechten Ansprüche seines Standes kämpft, einen Saturninus oder Clodius zu sehen.

Doch nicht blos sein politischer Pragmatismus ist mangelhaft: auch sonst vielfach empfindet man bei ihm den Mangel einer ächt-pragmatischen Zusammenstellung der Begebenheiten. Er geht vom Einzelnen zum Einzelnen, unbekümmert darum, ob es im rechten Lichte, ob es an dem ihm gebührenden Platz stehe. So erzählt er die Anlegung des Forums an einer ganz andern Stelle, als den tarquinischen Bau der Cloaken [30]), sogar früher als diesen, so klar es auch ist, daß beide Anlagen in unmittelbarem Causalzusammenhang standen, und daß die erstere nur durch die letztere möglich ge-

---

26) Als eigener ordo erscheint bei ihm der Senat schon I, 30. II, 1.

27) Liv. VI, 21. Daß er hier Tribut-Comitien meint, beweist der Ausdruck **omnes tribus jussere**, s. Marquardt r. Alterth. III, 3, 33. Anm. 88.

28) Liv. V, 18. Auch hier sind Tribut-Comitien gemeint, denn nur von diesen kommt der Ausdruck **jure vocatae tribus** vor.

29) Tac. Annal. IV, 34. Vgl. auch die von Bähr r. Litt.-Gesch. II. §. 221. Anm. 10. und Frühe a. a. O. S. 28 ff. gesammelten gelegentlichen Aeußerungen des Livius, die alle einen entschiedenen Widerwillen gegen Volksgunst und Volksherrschaft beurkunden.

30) Jene I, 35; diesen I, 38.

worden war. Die Schöpfung der minderen Geschlechter und die tarquinische Verdoppelung der Ritter-Centurien erzählt er gleichfalls an verschiedenen Orten und in verschiedenem Zusammenhang [31]), obwohl auch hier klar ist, daß beide in ursächlichem Zusammenhang standen, und daß die Verdoppelung der alten Ritter-Centurien nur eine Folge der Verdoppelung der alten Stammtribus war.

Livius' zweiter Hauptmangel ist seine unzureichende Quellen- und Urkundenforschung. Er hatte offenbar, als er sein Werk begann, keine rechte Uebersicht über die Quellen, geschweige, daß er sich zu demselben durch umfassende Vorstudien, durch vollständige Lesung der wichtigsten Geschichtsquellen vorbereitet hätte, wie Dionysius. Man erkennt sehr deutlich, wie er gearbeitet hat. Für jede Epoche nimmt er, meist mit guter Auswahl, gewisse Geschichtschreiber zur Hand, denen er in der Darstellung dieser Epoche meist folgt. Wie er weiter fortschreitet, nimmt er wieder andere Schriftsteller zur Hand, die ihm vorher nicht bekannt gewesen waren: so von der Mitte des hannibalischen Kriegs an den Polybius, den er früher nicht gekannt haben kann, da er sonst die wichtigen Urkunden, die Polybius über Roms ältere Verhältnisse zu Karthago mittheilt, nicht hätte mit Stillschweigen übergehen können. In den zwei ersten Büchern seines Geschichtswerks, die uns hier zunächst angehen, hat er vorzüglich den Fabius Pictor und Calpurnius Piso — die einzigen, die er in diesen Büchern namentlich nennt [32]) — benützt; neben ihnen — denn er spricht einigemal von einer größern Anzahl benützter Quellen [33]) — vermuthlich den Valerius Antias, den er im dritten Buche nennt und benützt [34]); und die Annalisten Licinius Macer und Aelius Tubero, deren er im vierten Buche Erwähnung

31) Jene I, 35; diese I, 36.

32) Den Fabius nennt er I, 44. 55. II, 40; den Piso I, 55. II, 32. 58. Den Piso meint oder berücksichtigt er auch, ohne seinen Namen zu nennen, an folgenden Stellen: I, 11 (sunt qui u. s. w.). I, 31 (Tullus Tod: vgl. Pis. apr. Plin. XXVIII, 4). I, 46 (filius neposne). II, 33 (sunt qui: vgl. II, 58 — wo Piso genannt ist).

33) Liv. I, 24: auctores utroque trahunt: plures tamen invenio. c. 46: pluribus auctoribus. c. 48: quidam auctores sunt. II, 41: sunt qui — invenio apud quosdam. II, 54: in quibusdam annalibus.

34) Liv. III, 5. IV, 23 nennt er ihn, und auch III, 8. 31 sind die fabelhaften Zahlen sicherlich aus keinem Andern geschöpft.

thut [35]). Wenn er einmal von der Uebereinstimmung aller Annaliſten ſpricht [36]), ſo iſt dieſer Ausdruck gewiß ſehr ungenau. Dieſe Quellen nun hat er mit Geſchmack und glücklichem Takte benützt; aber nach Urkunden hat er nicht geforſcht; nicht einmal diejenigen Monumente, deren Vorhandenſeyn ihm bekannt war, hat er in Augenſchein zu nehmen ſich bemüßigt gefunden. Die linnenen Magiſtrats-Verzeichniſſe z. B., die zu ſeiner Zeit noch vorhanden geweſen ſeyn müſſen, da ſie im Tempel der Juno Moneta aufbewahrt waren, hat er nie eingeſehen, obwohl ihm unter Anderem der Umſtand, daß Aelius Tubero und Licinius Macer zu Gunſten einer widerſprechenden Angabe ſich beide auf das Zeugniß der linnenen Bücher beriefen [37]), hinlängliche Veranlaſſung hiezu hätte geben können. Die Prieſter-Annalen citirt er nie: er hat ſie ohne Zweifel auch nie eingeſehen. Die Inſchrift des tolumniſchen Panzers, den Coſſus geweiht hatte, kennt er nur aus einer mündlichen Mittheilung Auguſts [38]): aber ſo viele Bedenken ihm dieſe Mittheilung auch macht, und obwohl er deutlich zu verſtehen gibt, Auguſt könnte ſich geeirt, und das Wort COS falſch geleſen haben, ſo nimmt er ſich doch nicht die Mühe, durch den Augenſchein ſich über die Streitfrage ins Klare zu ſetzen. Von der ehernen Säule, auf welcher der caſſiſche Bundesvertrag ſtand, ſpricht er als von einer noch vorhandenen [39]): er kann ſie nicht aufgeſucht und eingeſehen haben, ſonſt hätte ihm bekannt geworden ſeyn müſſen, daß ſie zu ſeiner Zeit nicht mehr vorhanden war [40]). Kurz, von allen jenen monumentalen Urkunden, die oben [41]) aufgezählt worden ſind, und deren Vorhandenſeyn uns noch Dionyſius bezeugt, hat Livius keine einzige mit eigenen Augen geſehen. Was durch ſorgfältige Urkunden- und Quellenforſchung auch in jener Zeit noch zu leiſten geweſen wäre, beweist das Werk

35) Liv. IV, 7. 23.

36) Liv. IV, 20: **omnes ante me auctores secutus.** Ebenſo VII, 21: **omnium annalium monumenta.**

37) Liv. IV, 23.

38) Liv. IV, 20.

39) Liv. II, 33.

40) S. o. S. 19. Anm. 5. Hieher gehört auch, daß er den ruminaliſchen Feigenbaum des Comitiums mit demjenigen des Lupercal verwechſelt, vgl. I, 4: **ubi nunc ficus ruminalis est.** Das Nähere ſ. u. im achten Buch.

41) S. 18. ff.

des Verrius Flaccus, das selbst in seiner jetzigen, verstümmelten Gestalt noch eine Fundgrube der wichtigsten historischen Nachrichten ist. Livius hat aber nicht nur nicht nach Urkunden geforscht, sondern er hat auch die wichtigsten schriftstellerischen Arbeiten, wenn sie ihm nur nicht gerade auf dem Wege lagen, unberücksichtigt gelassen. Varro's Schriften z. B. hat er nirgends benützt; auch Cato's Origines in den ersten Decaden nicht [42]). Die wichtigen Urkunden, die Polybius aus Roms älterer Geschichte mittheilt, kennt er nicht. Kurz, es sind ganz und gar nur die nächstliegenden Quellen, an die er sich hält, — die bekannteren Annalenwerke. Aber auch in der Benutzung dieser Quellen geht er etwas fahrläßig zu Werk. Es verräth sich dieß schon in den zahlreichen Widersprüchen, die sich bei ihm finden, und die sich größtentheils aus einer allzuvergeßlichen Benützung verschiedener Quellen erklären. So läßt er den Senat, der nach ihm noch beim ersten Interregnum nur aus hundert Mitgliedern besteht [43]), sodann durch Tarquinius Priscus noch um weitere hundert vermehrt wird [44]), in der Folge aus dreihundert Mitgliedern bestehen [45]), ohne daß von ihm das Hinzukommen eines dritten Hunderts irgendwo erwähnt worden wäre. Er begeht überdieß den weitern Widerspruch, beim ersten Interregnum von sabinischen Senatoren zu sprechen [46]), während er doch — hierin abweichend von den übrigen Gewährsmännern — mit dem Hinzutritt der Sabiner keine Vermehrung des Senats verbunden seyn läßt, sondern die ursprüngliche Zahl von hundert Senatoren [47]) auch noch für's erste Interregnum voraussetzt. Die Ritterschaft, die nach ihm ursprünglich aus drei Centurien oder dreihundert Rittern besteht [48]), sodann durch Tullus Hostilius um zehn Turmen, also wiederum dreihundert, vermehrt wird [49]), läßt er durch Tarquinius Priscus noch einmal verdoppelt, und durch diese Verdoppelung auf

42) Lachmann de font. I, 42. II, 17 f.
43) Liv. I, 17.
44) Liv. I, 35.
45) Liv. II, 1: deminutum patrum numerum — ad trecentorum summam explevit.
46) Liv. I, 17.
47) Liv. I, 8.
48) Liv. I, 13.
49) Liv. I, 30.

die Zahl von — 1800 Rittern (ſtatt 1200, wie die Rechnung ergibt) gebracht werden [50]). Oft weiß er nicht mehr, was er wenige Capitel zuvor ſelbſt erzählt hat. So läßt er die Fundamente des capitoliniſchen Juppiters-Tempels zuerſt von Tarquinius Priscus, und darauf noch einmal von Tarquinius dem Jüngern gelegt werden [51]). So ſagt er bei der Einführung des Soldes, der Senat habe dieſen Gedanken ganz aus eigener Eingebung gefaßt, ohne daß zuvor irgend Jemand von der Plebs, irgend Einer der Gemeinde-Tribunen ihn ausgeſprochen und angeregt hätte [52]): und doch hatte er nicht gar lange zuvor ſelbſt berichtet, die Tribunen hätten den Vorſchlag gemacht, die Nutzung des Gemeinlands mit einer Steuer zu belegen, um davon Soldzahlungen beſtreiten zu können [53]). Mehr als einmal begegnet es ihm, daß er Waffenſtillſtände abgelaufen ſeyn oder gebrochen werden läßt, von deren Abſchließung er zuvor kein Wort geſagt hatte; die Wiedereroberung von Städten berichtet, deren Eroberung durch die Feinde er ganz unerwähnt gelaſſen hatte; Städte plötzlich römiſch ſeyn läßt, die unmittelbar zuvor noch in Feindes Hand geweſen waren; Feinde auf's Haupt geſchlagen und faſt vertilgt werden läßt, die gleich darauf mit ungebrochener Kraft wieder daſtehen [54]); Städte belagert und erſtürmt werden läßt, die er unmittelbar zuvor hatte vom Erdboden vertilgt werden laſſen [55]). Es begegnet ihm dieß beſonders in ſeiner Darſtellung der Aequer- und Volskerkriege, die er ſehr flüchtig und ungenau, ohne Reflexion auf den näheren Verlauf des Kriegs und auf den jeweiligen Stand der Grenzen, ja, wie man deutlich ſieht [56]), mit Ueberdruß und Widerwillen erzählt. Sehr ſorglos iſt er auch in der Chronologie. Die Widerſprüche und Ungereimtheiten in der Chronologie der traditionellen Königsgeſchichte

---

50) Liv. I, 36. Das Nähere ſ. u.

51) Liv. I, 39; I, 55.

52) Liv. IV, 59: ante mentionem ullam plebis tribunorumve. 60: non a tribunis plebis unquam agitatum, non suis sermonibus efflagitatum.

53) Liv. IV, 36.

54) Z. B. Liv. III, 8: ibi Volscum nomen prope deletum est — eine Angabe, die mit dem weiteren Verlauf des Kriegs in grellem Widerſpruch ſteht.

55) Liv. II, 17: oppidum (Pometia) dirutum (im Jahr 252). II, 25: intra paucos dies oppidum (Pometia) capitur (im Jahr 259).

56) Vgl. z. B. VI, 12.

die Dionysius so gut wahrnimmt und so sorgfältig erörtert, bemerkt er nicht; der jüngere Tarquinius ist ihm bei des ältern Tarquinius, seines Vaters, Tode juvenis [57]) — auch in anderer Beziehung eine Widersinnigkeit —, und juvenis heißt derselbe bei ihm noch vierzig Jahre später, bei Servius Tullius Sturz [58]); die wilde Tullia, die er gleich bei Servius Thronbesteigung mit Aruns Tarquinius vermählt werden läßt, spielt bei ihm vierundvierzig Jahre später, bei Servius Sturz, eine Rolle, die ihm gewiß bedenklich vorgekommen wäre, wenn er erwogen hätte, daß sie damals nach seinen Voraussetzungen eine Frau von mindestens sechszig Jahren war. Endlich übt Livius bei Benützung seiner Quellen keine sehr überlegte Kritik. Er folgt meist der Mehrzahl der Zeugen, der verbreiteteren Tradition [59]). Manchmal stellt er die abweichenden Berichte verschiedener Annalisten neben einander und erzählt dieselben Dinge zweimal. So sind die vier Feldzüge, die er von 251 bis 259 gegen die Volsker unternommen werden läßt, wahrscheinlich nur Variationen eines und desselben Hergangs.

Wenn sich diese Mängel des livianischen Geschichtswerks nicht läugnen lassen, so ist doch andererseits wieder wahr, daß strengeren Anforderungen dieser Art zu genügen auch gar nicht in der Absicht unseres Geschichtschreibers lag. Die Aufgabe, die er sich selbst gestellt hatte, war die, das Ganze der römischen Geschichte in lesbarer Form vorzutragen, seinen Zeitgenossen ein genußreiches und zugleich belehrendes Geschichtswerk in die Hände zu geben. Bei dem ungeheuren Umfang dieser Aufgabe, bei den nicht zu übersehenden technischen Schwierigkeiten, mit welchen die Schriftstellerei der Alten, besonders die historische, zu kämpfen hatte, darf man dem liebenswürdigen Geschichtschreiber den Mangel gründlicheren Quellenstudiums, strengerer Kritik und tieferer Sachkenntniß wohl nachsehen. Und in anderer Beziehung hat die naive und sorglose Art, in welcher Livius seine Quellen benützt hat, sogar auch ihre gute Seite: wir ersehen aus ihm besser, was und wie die alten Annalisten erzählt haben, als aus der glatten, lückenlosen, verarbeitenden, pragmatisirenden Darstellung des Dionysius, die, wenn nicht Livius als

57) Liv. I, 42: juvenibus regiis.

58) Liv. I, 47: his juvenem instigat.

59) Die Belegstellen bei Lachmann a. a. O. I, 48 f.

Correctiv zu Hülfe käme, uns nur ein falsches Bild von der Art der ältesten Geschichte geben würde.

16. Nach Livius ist von eingebornen Römern sehr wenig mehr für die alte Geschichte geschehen. Das ohnehin mäßige Interesse, das bis dahin für sie geherrscht hatte, verlor sich vollends mit dem Untergang der republikanischen Verfassung; den vergangenen Verfassungszuständen schenkte jetzt kein Mensch mehr Aufmerksamkeit; der ältesten Geschichte gar, der geringen Anfänge des weltherrschenden Roms glaubte man sich eher schämen zu müssen in einem Zeitalter, das nur für das quantitativ Große Sinn hatte[1]). Nur so weit, als diese Geschichte für moralische Declamationen Stoff und Beispiele darbot, las man sie und deutete sie aus. Wie sehr dem Zeitalter der Cäsarn alle Bestimmtheit der Vorstellungen über das römische Alterthum und besonders über die staatsrechtlichen Verhältnisse der alten Zeit abhanden gekommen ist, zeigt namentlich Tacitus, dessen gelegentliche antiquarische Angaben fast alle falsch, mindestens des Irrthums höchst verdächtig sind[2]), und dessen bekannter Ausspruch über die Decemviralgesetzgebung, mittelbar über den Verfassungskampf der Stände[3]), sich nur aus einer sehr mangelhaften Kenntniß und einer sehr oberflächlichen Auffassung jenes Zeitraums erklären läßt.

1) Eine Sinnesart, die am widrigsten bei Florus hervortritt, z. B. I, 11, 6: de Verulis et Bovillis pudet, sed triumphavimus.

2) Z. B. seine Angaben über die Schöpfung der minderen Geschlechter, Ann. XI, 25; über die Geschichte der Quästur XI, 22 (s. dazu Becker r. A. II, 2, 338 f. 341 f.); über die Einführung des Unzial-Zinsfußes durch die zwölf Tafeln, Ann. VI, 16; über den Bau des capitolinischen Juppiters-Tempels, den er auch unter Servius Tullus und zwar auf Kosten der Bundesgenossen fortgesetzt werden läßt, Hist. III, 72 — eine fast unzweifelhafte Verwechslung des capitolinischen Juppiters-Tempels mit dem aventinischen Dianen-Tempel; über den Tempel der Luna, dessen Erbauung er dem Servius Tullius zuschreibt Ann. XV, 41 (s. Becker r. A. I, 456); über den ruminalischen Feigenbaum des Comitiums, den er mit dem ursprünglichen beim Lupercal verwechselt, Ann. XIII, 58. Auch daß er XI, 22 eine lex curiata der ersten Consuln als noch zu seiner Zeit authentisch vorhanden voraussetzt, zeugt für Mangel an Kritik und Benützung schlechter Quellen.

3) Ann. III, 27: duodecim tabulae, finis aequi juris. — Auch Hist. II, 38: prima (?) inter patres (? — vielmehr optimates) plebemque certamina exarsere hätte er sich gewiß einer andern Ausdrucksweise bedient, wenn ihm die ältere Verfassungsgeschichte genügend bekannt gewesen wäre.

Der nächste Historiker nach Livius, der Zeit nach, ist Valerius Maximus, ein Mann von beschränktem Geiste, Urtheil und Wissen, der seine kritiklose, partheiische, in ihrer Gesinnung servile Anecdotensammlung in den letzten Regierungs-Jahren des Tiberius verfaßt oder bekannt gemacht hat [4]). Als Quellen haben ihm kaum mehr als vier Auctoren, Cicero, Livius, Sallust und Trogus Pompejus gedient [5]). Daß das Geschichtswerk des Trogus Pompejus, der Roms älteste Geschichte bis auf Tarquinius Priscus herab im 43sten Buche seiner Historien abgehandelt hatte, so wie Sueton's drei Bücher „von den Königen" [6]) verloren sind, ist ein bedauerlicher Verlust. Unter Hadrian oder noch etwas später [7]) verfaßte L. Florus seinen Abriß der römischen Geschichte, ein leichtfertiges, in französischer Manier geschriebenes Abregé, größtentheils aus Livius compilirt, und nur in ganz seltenen Fällen eigene, brauchbare Nachrichten enthaltend: im Ganzen ein Buch von geringem historischem Werth. In der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts [8]) schrieb Ampelius sein Gedenkbuch; im vierten Jahrhundert, unter Kaiser Valens, Eutropius sein vielgelesenes Breviar. Die ältere Geschichte lag schon so weit hinter dem Vorstellungskreise dieser Generation, daß man nur einen ganz allge-

4) S. Dirksen, die hist. Beispiel-Sammlung des Val. Max., in d. Abh. der Berl. Akad. 1845. S. 114. 119 f.

5) Mayer in d. Zeitschr. f. A.W. 1845. S. 1045.

6) Citirt von Ausonius Epp. XIX. p. 267 Bip.: de tribus Suetonii libriis, quos ille de regibus dedit. Der Verfasser des Chron. Vindob. hat das Werk vielleicht benützt, s. Mommsen, phil.-hist. Abh. der sächs. Gesellschaft d. Wiss. I. 1850. S. 600. Suidas (v. Τρώγκυλλος p. 1191, 7) führt von Sueton noch an περὶ Ῥώμης καὶ τῶν ἐν αὐτῇ νομίμων καὶ ἠθῶν βιβλία β.

7) Unter Hadrian — nach O. Jahn Praef. ad Flor. p. XLVII. Die gewöhnliche Annahme, Florus habe unter Trajan geschrieben (so noch Gossrau, de Flori aetate, Quedlinb. Progr. 1837) verträgt sich weder mit den zweihundert Jahren, die derselbe (Procem. §. 8) von August bis auf seine Zeit rechnet, noch mit den von O. Jahn jetzt hergestellten Lesarten movit und revirescit. Genouille vermuthet (in der Gazette de l'instruction publique 1846. n. 9; vgl. Jen. L. Z. 1846 n. 135), Florus habe erst unter Septimius Severus geschrieben: movit bezeichne nähmlich die unter Trajan eingetretene Verbesserung, revirescit den erneuten Aufschwung des Römerreichs unter Septimius Severus. Allein die Lesart revirescit ist falsch; auch läßt sich die Annahme einer so späten Abfassung mit dem Sprach-Charakter des Florus nicht gut vereinigen.

8) S. Gläser im N. Rhein. Mus. II. 1843. S. 145 f.

meinen Begriff von ihr haben wollte. Derselben Zeit gehören die kurzen Biographieen (de viris illustribus urbis Romae) an, als deren Verfasser in den Ausgaben meist S. Aurelius Victor, ein Zeitgenosse des Kaiser Julian, in den Handschriften Plinius genannt wird: eine nicht verächtliche Compilation, aus guten Quellen mit verständigem Urtheil gearbeitet, höchst anerkennenswerth im Verhältniß zu der Zeit, in der sie verfaßt worden ist [9]). Den Namen des Aurelius Victor trägt auch die kleine, zuerst von Andreas Schott [10]) herausgegene Schrift de origine gentis romanae, von der jedoch neuerdings insgemein angenommen wird [11]), daß sie modernen Ursprungs, genauer, daß sie von einem Fälscher des 15ten oder 16ten Jahrhunderts verfaßt sey, und wahrscheinlich aus der Fabrik des Pomponius Lätus stamme. Für diese Annahme ist geltend gemacht worden theils ihr unverbürgter, apokrypher Ursprung [12]), theils der befremdliche Charakter ihrer zahlreichen Citate. Es werden nämlich in ihr Schriftsteller und Bücher citirt, die sonst nirgends vorkommen, zum Theil solche, die sicher nie existirt haben [13]). Sonst enthält sie wenig Eigenes: was sie an Nachrichten

9) Gegen Borghesi's (Giornal. Arcad. 1819. I. p. 60 ff.), auch von Niebuhr (R. G. II, 518. Anm. 1013. III, 77. Anm. 122) und Bunsen (Beschreibung der Stadt Rom III, 2, 151) beifällig aufgenommene Vermuthung, daß die Inschriften vom Forum des August die Grundlage dieser Biographieen seyen, s. Becker r. Alterth. I, 56.

10) Antwerpen 1579.

11) Z. B. von Niebuhr R. G. I, 94. Anm. 274. II, 10. Anm. 11. Demselben, Vortr. über r. G. I, 34 f. Orelli bei Bähr R. Litt.-Gesch. II, 186. Schwenck, Mythol. der Röm. S. 266. Merkel zu Ov. Fast. Prolegg. p. LXXXIII. LXXXV. O. Jahn Prolegg. zum Pers. p. CXLIII. Hertz, de Luciis Cinciis 1842. p. 16. Bernhardy Röm. Litt. S. 104. Anm. 84. S. 569. Anm. 514. Nipperdey im Philol. VI, 132. — Gegen diese Annahme Mähly, de auctore libelli, qui inscribitur de orig. g. r., in Jahn's Archiv, Band 18 (1852) S. 132—153.

12) Die Handschrift Theodor Poelmann's, aus welcher Andreas Schott die Schrift herausgegeben hat, ist übrigens noch vorhanden: sie befindet sich auf der K. Bibliothek zu Brüssel. S. Roulez in den Bull. de l'Acad. de Belgique 1850. Tom. XVII, 1. p. 261 ff.

13) Z. B. ein Sextus Gellius de origine gentis romanae 16, 4: als Fiction nachgewiesen von Nipperdey im Philol. VI. (1851) S. 132. Ebenso verdächtig ist es, wenn die Annales Pontificum 17, 5 und 18, 3 (die St. St. s. o. S. 10. Anm. 9.) sogar für die Zeit des Aeneas und der albanischen Könige citirt werden.

bietet, findet sich auch bei Servius, den ihr Verfasser augenscheinlich in Händen gehabt und benützt hat, bei Festus und den Historikern: so daß in dieser Beziehung der Annahme ihres modernen Ursprungs nichts Erhebliches im Wege stünde. Dennoch scheinen einzelne Merkmale für ein höheres Alter derselben zu sprechen [14]: vielleicht stammt sie aus der Zeit des Fulgentius, an dessen Compilation sie namentlich durch ihre Citate erinnert. Endlich ist unter den lateinischen Historikern des sinkenden Zeitalters Paulus Orosius [15] zu nennen, der in seiner Weltgeschichte, zu deren Abfassung er von Augustin veranlaßt worden war, darauf ausgieng, die verbreitete Ansicht zu widerlegen, als ob das Unglück, das damals die römische Welt heimsuchte, eine Strafe für die Unterdrückung des heidnischen Cultus sey. Er suchte dieses Vorurtheil durch den Nachweis zu widerlegen, daß die Welt von jeher ein Schauplatz des Lasters und Unglücks gewesen sey. Bei der Durchführung dieses Beweises geht er mit großer Leichtfertigkeit und Flüchtigkeit zu Werk: mit seinen Angaben darf man es nirgends genau nehmen. Seine Quellen sind nicht die alten Historiker, sondern Augustin, Eusebius Chronik, Justin, und für die römische Geschichte vorzüglich Livius [16]; neben Livius Suetons Kaisergeschichte, Tacitus Historien und Eutrop.

17. Schließlich sind noch vier Griechen zu nennen, deren historische Arbeiten sich auch auf Roms älteste Geschichte erstreckt haben, Diodor, Plutarch, Appian und Dio Cassius.

Diodor von Sicilien schrieb zu Cäsars und Augusts Zeit ein umfassendes Geschichtswerk, das in vierzig Büchern von den Anfängen historischer Erinnerung bis zur Unterwerfung Galliens und Britanniens durch Julius Cäsar herabführte [1], und worin auch die römische Geschichte synchronistisch dargestellt war. Die Stamm-

14) Namentlich die Uebereinstimmung von 17, 6 mit des (armenischen) Eusebius Chronik I, 46, 5 p. 215 Mai, vgl. Mähly a. a. O. S. 150. Hiernach hat der Verf. der fraglichen Schrift, sey es, daß er den Eusebius selbst, sey es, daß er dessen Gewährsmann ausgeschrieben hat, doch Quellen benützt, die einem Fälscher des 16. Jahrh. nicht haben zu Gebot stehen können.

15) Beck, de Orosii fontibus et auctoritate, Gotha 1834. Moerner de Orosii vita et historiis, Berl. 1844.

16) Livius betreffend s. den Nachweis bei Mörner a. a. O. S. 104—140.

1) Diod. Sic. I, 4. Vgl. Euseb. Chron. I, 41. p. 198.

ſage und die Geſchichte der Könige war in den Büchern VII—X enthalten [2]: leider ſind gerade dieſe verloren: das eilfte Buch, von wo an wir das Diodor'ſche Werk wieder beſitzen, beginnt mit dem Jahr d. St. 268. Nur vereinzelte Bruchſtücke jener verlorenen Bücher haben ſich in den Excerpten des Conſtantinus Porphyrogenitus erhalten: ſie ſind theils von Urſinus und Valeſius [3], theils von A. Mai [4] herausgegeben worden, laſſen jedoch, ſoweit ſie die römiſche Geſchichte betreffen, bei ihrer Kürze und geringen Anzahl keinen ſichern Schluß auf die von Diodor benützten Quellen zu. In einem der erhaltenen Fragmente beruft ſich Diodor auf Fabius [5]: aber es wäre voreilig, wenn man hieraus den Schluß ziehen wollte, Diodor ſey auch im Uebrigen, namentlich in ſeiner Synchroniſtik dem Fabius gefolgt [6]: denn Roms Gründungsjahr z. B. ſetzt Diodor in Olymp. 7, 2 [7], Fabius in Olymp. 8, 1 [8].

18. Von Plutarch's [1] Biographieen gehören drei hieher, die Biographieen des Romulus, des Numa und des Poplicola. Was bei den übrigen Lebensbeſchreibungen des Plutarch, welche römiſche Männer zum Gegenſtand haben, einen ſtörenden Eindruck macht, ſein mangelhafter Begriff der politiſchen Verhältniſſe und Verfaſſungszuſtände, unter denen jene Männer gehandelt haben, und

---

2) Vgl. Heyne de font. hist. Diod. in Diod. Opp. ed. Bip. I. p. LXXVI f.

3) Von Urſinus in den von ihm (Antw. 1582) bekannt gemachten Eklogen *περὶ πρεσβειῶν* (de legat.), von Valeſius in den Eklogen *περὶ ἀρετῆς καὶ κακίας* (de virtut. et vitiis) Par. 1634: hieraus ſind die dem Diodor angehörigen Fragmente abgedruckt in Diod. Opp. ed. Bipont. Tom. IV. p. 12 ff.; ed. Dindorf II, 2. (1829) p. 76 ff.

4) Script. vet. nov. Collect. II (1827) p. 1 ff.; hieraus abgedruckt in Diod. Opp. ed. Dind. Tom. III (1828) p. 1 ff.

5) ap. Euseb. Chron. I, 46. p. 214. = Syncell. p. 366 (p. 194, d).

6) So Niebuhr R. G. II, 630. Vortr. über r. Geſch. I, 19 f. 38.

7) ap. Euseb. Chron. I, 46. p. 213. = ap. Syncell. p. 366 (p. 194 c): *κατὰ τὸ δεύτερον ἔτος τῆς ζ΄ ὀλυμπιάδος.*

8) ap. Dionys. I, 74 (nach Cod. Vat.: ſ. Ritschl de Cod. Urb. Dionys. 1847. p. 6): *Κόϊντος δὲ Φάβιος κατὰ τὸ πρῶτον ἔτος τῆς ὀγδόης ὀλυμπιάδος.* Auch ap. Euseb. Chron. I, 45. p. 212 und ap. Syncell. p. 365 (p. 193, d).

1) Ueber Plutarch im Allg. Voss. de hist. gr. ed. Westerm. p. 250 ff. Heeren de fontibus et auctoritate vit. parall. Plut. 1820. Lion de ordine, quo Plut. vitas scripserit 1837. Bähr in Pauly's Real-Encycl. V. S. 1772 ff. Programme u. Differt. von Eichhoff, Elberf. 1833. Kremer, Grön. 1843. Schäfer, Erl. 1834. Orban, Schleuſingen 1849.

aus denen heraus sie allein begriffen und beurtheilt werden können, — dieser Mangel tritt bei den vorliegenden Biographieen, wie natürlich, zurück: sie enthalten reiches und fleißig zusammengetragenes antiquarisches Material. Selbstständige Forschung über römische Alterthümer darf man freilich bei ihm, dem Griechen, der sich schwerlich längere Zeit in Rom aufgehalten hat, der der römischen Sprache erst sehr spät und nur in geringem Grade mächtig geworden ist [2]), der daher seine Materialien vorzugsweise nur aus griechisch geschriebenen Geschichtswerken geschöpft hat, nicht suchen. Als seine Quellen nennt Plutarch für die Biographie des Romulus einen gewissen Promathion [3]), den Diokles von Peparethus [4]), den Fabius Pictor [5]), den Antigonus [6]), den Trözenier Zenodotus [7]), den Valerius Antias [8]), den Juba [9]), den Dionysius von Halikarnaß [10]) und endlich den Varro [11]). Am meisten scheint er unter diesen Schriftstellern den Juba berücksichtigt und benützt zu haben [12]). Juba hat, nach allen Anführungen aus seinem Werke zu schließen, die römische Archäologie ganz in der Weise derjenigen Schriftsteller behandelt, die *περὶ αἰτιῶν* schrieben [13]), und diese Behandlungsweise mußte dem Plutarch,

---

2) Plut. Demosth. 2.

3) Plut. Rom. 2: *Προμαθίων τις ἱστορίαν ἰταλικὴν συντεταγμένος.*

4) Plut. Rom. 3. 8: *ὁ Πεπαρήθιος Διοκλῆς, ὃς δοκεῖ πρῶτος ἐκδῶναι Ῥώμης κτίσιν.*

5) Plut. Rom. 3. 14.

6) Plut. Rom. 17. S. über diesen Antigonus oben S. 6. Anm. 22.

7) Plut. Rom. 14.

8) Plut. Rom. 14.

9) Plut. Rom. 14. 15. 17.

10) Plut. Rom. 16.

11) Plut. Rom. 16. Aus Varro ist ohne Zweifel auch dasjenige geschöpft, was Plutarch c. 12 über die astronomische Berechnung des Tarutius mittheilt.

12) So auch Heeren de font. Plut. p. 110.

13) Juba, Sohn des numidischen Fürsten gleichen Namens, den Cäsar überwand, kam als kleiner Knabe, in Cäsars Triumphe mit aufgeführt (App. B. C. II, 101. Plut. Caes. 55) nach Rom, wo er von da an blieb, eine gute Erziehung erhielt, und sich zu einem Geschichtschreiber heranbildete, den Plutarch zu den unterrichtetsten Geschichtschreibern der Hellenen zählt (Plut. Caes. 55. Derselbe Sertor. 9. vgl. Athen. III, 25. p. 83. Plin. H. N. V, 1. §. 16). Unter den zahlreichen Schriften, die er verfaßte, befindet sich eine in griechischer Sprache geschriebene Geschichte Roms, die Steph. Byz. unter dem Titel *Ῥωμαϊκὴ ἱστορία* oder *ἀρχαιολογία* öfters citirt, und die Plutarch fleißig benützt hat (vgl. Plut.

der in unſern beiden Biographieen gleichfalls das Intereſſe verfolgt, die römiſchen Sitten, Gebräuche und Inſtitute ätiologiſch zu erklären, am meiſten zuſagen. Varro's antiquariſche Schriften beſſer auszubeuten, hinderte ihn wohl ſeine mangelhafte Kenntniß der lateiniſchen Sprache. Doch hat er in ſeiner Schrift über die „Urſachen römiſcher Gebräuche" den Varro ziemlich häufig berückſichtigt [14]: und letztere Schrift iſt früher verfaßt, als die Biographie des Romulus [15]. — In Numa's Biographie nennt Plutarch als ſeine Quellen — außer jenem Clodius, den er nur für eine anderweitige Nachricht als Gewährsmann anführt [16] — den Calpurnius Piſo [17], den Valerius Antias [18] und wiederum den Juba [19]: er ſcheint dem Letztern auch hier vorzugsweiſe gefolgt zu ſeyn. Den Dionyſius, den er in den Biographieen des Coriolan, Camillus und Pyrrhus als Hauptquelle benützt, nennt er in Numa's Biographie nicht: nichts deſtoweniger ſcheint er ihn auch in dieſer Lebensbeſchreibung zu Rathe gezogen zu haben, wie die Uebereinſtimmung mehrerer Stellen erkennen läßt [20]. In der Biographie des Poplicola nennt

---

Rom. 14. 15. 17. Num. 7. 13. Q. R. 4. 24. 59. 78. 89.). Sie gieng bis auf die Anfänge der Stadt zurück (vgl. außer den angef. St. noch Steph. Byz. Ἀβοριγῖνες und Λαβίνιον), und führte mindeſtens bis auf die ſullaniſchen Zeiten herab (Plut. Sull. 16). Eine Sammlung ſeiner Fragmente bei Plagge a. a. O. p. 54. ff. Müller fr. hist. gr. III. p. 465 ff. S. über ihn im Allg. Voss. de hist. gr. ed. Westerm. p. 219. Heeren de font. Plut. p. 144. f. Hulleman de vita et scriptis Jubae Maurusii, Traj. ad Rh. 1845. Görlitz, Jubae II. vit. et fragm. Breslau 1848. Plagge de Juba II, rege Mauretaniae, Münſter 1849.

14) Vgl. Q. R. 2. 4. 5. 14. 27. 90. 101. 105 — Citate, die ohne Zweifel auf Varro's (gleichnamige) Aetia gehen, ſ. Mercklin, die Aetia des Varro, in Schneidewins Philol. III. 1848. S. 273. ff. — Ueber Plutarch's Verhältniß zu Varro handelt im Allg. Lagus, Plutarchus Várronis studiosus, Helſingf. 1847.

15) Plutarch citirt ſié Rom. 15.

16) Plut. Num. 1.

17) Plut. Num. 21.

18) Plut. Num. 22.

19) Plut. Num. 7. 13.

20) Vgl. z. B. Plut. Num. 9: ὁ μέγιστος τῶν Ποντιφίκων οἷον ἐξηγητοῦ καὶ προφήτου, μᾶλλον δὲ ἱεροφάντου τάξιν ἔχει mit Dionys. II, 73. p. 133, 2: (die Pontifices) τοῖς ἰδιώταις ἐξηγηταὶ γίνονται καὶ προφῆται. περὶ μὲν ὧν τῶν ἱερίων τῶνδε, εἴτε βούλεταί τις αὐτοὺς ἱεροδιδασκάλους καλεῖν, εἴτε ἱερονόμους, εἴτε ἱεροφύλακας, εἴτε, ὡς ἡμεῖς ἀξιοῦμεν, ἱεροφάντας κτλ. Plut. Num. 9. fin.: ἔνιοι

Plutarch keinen Gewährsmann [21]: ſeine Hauptquelle ſcheint hier Dionyſius geweſen zu ſeyn.

Von den moraliſchen Schriften Plutarchs ſind es hauptſächlich zwei, welche auf römiſche Geſchichte und Alterthümer Bezug haben, ſeine „römiſchen Fragen" und ſeine Schrift „über das Glück der Römer".

Eine eigene Bewandtniß hat es mit einer gleichfalls unter Plutarchs moraliſchen Abhandlungen befindlichen Schrift, den ſogenannten kleinen Parallelen. Sie führt den Titel *συναγωγὴ ἐχομένων παραλλήλων ἑλληνικῶν καὶ ῥωμαϊκῶν*. Wäre dieſe Schrift ächt und in ihren Angaben zuverläßig, ſo würde ſie der Meinung derjenigen großen Vorſchub thun, welche die römiſche Sagengeſchichte für ſchriftſtelleriſche Erfindung, für ein Machwerk griechiſcher Schriftſteller, für einen der griechiſchen Geſchichte nachgedichteten Roman halten: ſo auffallend ſtimmen die römiſchen Sagen mit den ihnen gegenübergeſtellten griechiſchen Traditionen überein. In der That iſt unſere Schrift ſchon zu dieſem Zweck benützt worden: man hat durch Hinweiſung auf jene befremdliche Uebereinſtimmung der römiſchen und der griechiſchen Traditionen die Glaubwürdigkeit der erſtern zu verdächtigen geſucht [22], und umgekehrt haben Vertheidiger der römiſchen Tradition, um jenen Verdachtsgrund zu beſeitigen, die Glaubwürdigkeit der plutarchiſchen kleinen Parallelen beſtritten, ihren Verfaſſer der Fälſchung beſchuldigt [23]. Letztere Beſtreitung war nun zwar weder unbefangen, noch gründlich genug, ſie hat aber in der Hauptſache ohne Zweifel Recht. Die Erzählungen der kleinen Pa-

---

μὲν δὴ κτλ. mit Dionys. II, 66. p. 126, 20: *τινὲς μὲν ἂν κτλ.* Plut. Num. 10: *ὠφελοῦσι δὲ κτλ.* mit Dionys. II, 67. p. 127, 23: *χρόνον δὲ τριακονταετῆ κτλ.*, überhaupt den ganzen Abſchnitt über den Veſtadienſt und die Veſtalinnen bei Plutarch mit dem entſprechenden Abſchnitte bei Dionyſius.

21) Die Denkſchrift des Stoikers Athenodor (ſ. über dieſen Voss. de hist. gr. ed. Westerm. p. 227 f.), die Plutarch Popl. 17 anführt, war ohne Zweifel keine hiſtoriſche, ſondern eine moraliſche Abhandlung.

22) So Pouilly in ſeiner Dissert. sur l'incertitude de l'histoire des quatre premiers siècles de Rome (Mém. de l'acad. des Inscript. Tom. VI. Paris 1729) p. 26 ff.

23) So Abbé Sallier in ſeinem Discours second sur la certitude de l'histoire des quatre premiers siècles de Rome (Mém. de l'acad. des Inscript. Tom. VI. Paris 1729) p. 53 ff.

rallelen beruhen großentheils auf Erdichtung, ihre Citate auf Fälschung. Es sind nähmlich in dieser Schrift durchgehends zwei Erzählungen einander gegenübergestellt, von denen allemal die eine weltbekannt, die andere ganz unerhört ist. Man kann kaum zweifeln, daß allemal die letztere der erstern nachgedichtet ist [24]). Hiezu kommt, daß die Gewährsmänner, aus denen der Verfasser der Parallelen jene sonst unbekannten Geschichten entlehnt haben will, gleichfalls apokryph sind: sie kommen entweder sonst gar nicht vor, oder es ist wenigstens die citirte Schrift völlig unbekannt. So ist für die 41 römischen Geschichten, die in den kleinen Parallelen stehen, 30mal ein Aristides Milesius als Verfasser italischer Geschichten citirt, — ein Schriftsteller und ein Buch, die sonst nirgends genannt werden [25]). Es ist höchst wahrscheinlich, daß die meisten dieser apokryphen Schriftsteller und Büchertitel rein erdichtet sind [26]). In der Schrift „von den Flüssen", die sich gleichfalls unter Plutarch's Werken befindet, und die ohne Zweifel von demselben Verfasser herrührt, der die kleinen Parallelen geschrieben hat [27]), finden wir die gleiche Art von Zeugen. Der Verfasser dieser beiden Schriften mag allerdings Plutarch geheißen haben, aber identisch mit dem Chäroneer ist er nicht. Der Zeit nach kann er, da schon Clemens von Alexandrien die kleinen Parallelen gekannt hat [28]), nicht über das zweite Jahrhundert herabgerückt werden. Uebrigens ist die fragliche Schrift nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt auf uns gekommen: der Vulgattext ist das Machwerk eines Abschreibers, der die ächte Form beliebig umgegossen hat: die Verschiedenheit des Urtextes

---

24) So auch Wyttenbach Animadv. in Plut. Moral. II, 1. p. 77. ed. Oxon., Hercher in seiner Ausgabe der plutarchischen Schrift de fluviis (Leipz. 1851) p. 22. Gegen die Glaubwürdigkeit der kleinen Parallelen haben sich schon früher auch Dodwell (in Hudson's Geogr. min. II. p. 104 ff.) und Beaufort (dissert. sur l'incert. Préf.) erklärt.

25) Vgl. Müller fr. hist. gr. III, 320.

26) So auch Wyttenbach Animadv. in Plut. Moral. II, 1, p. 78. Niebuhr R. G. II, 688. Anm. 1345. Hercher Proleg. ad Plut. lib. de fluv. d. 17 ff.

27) S. Hercher a. a. O. p. 5 ff. Schneidewin G. G. A. 1851. Nro. 191.

28) Clem. Protrept. 3, 42. p. 12 Sylb. = Plut. Parall. 20 (Stob. Floril. 39, 33). Clem. Strom. I, 21, 135. p. 144 Sylb. = Plut. Parall. 14. Vgl. auch Roth Rhein. Mus. IV (1846) S. 282 f.

läßt ſich aus Stobäus erſehen, der 14 griechiſche Geſchichten aus dem unverfälſchten Codex in ſein Florilegium aufgenommen hat.

19. Von Appian's [1]) vierundzwanzig Büchern römiſcher Geſchichten behandelte das erſte Buch die Königszeit [2]). Es ſind uns jedoch aus dieſem Buche nur wenige und größtentheils ſehr kurze Bruchſtücke erhalten worden [3]): ſo daß ſich nicht deutlich erkennen läßt, aus welchen Quellen Appian hier geſchöpft hat. Im zweiten, dritten und vierten Buche folgt er meiſt dem Dionyſius, wie denn ſein ganzes Geſchichtswerk nur als eine übrigens verſtändige Compilation bezeichnet werden kann.

20. Daß uns von Dio Caſſius [1]) großem Geſchichtswerke die früheren Bücher fehlen, iſt ein ſchwer zu verſchmerzender Verluſt. Dio Caſſius hat vor den meiſten ſeiner Vorgänger voraus, daß er praktiſcher Staatsmann iſt. Er hat einen Begriff von Staatsgeſchäften, von Verfaſſung, Geſetzgebung, Kriegsweſen. Daher merkt er auch auf Vieles, was ſeine Vorgänger unbeachtet gelaſſen hatten; namentlich die Entwicklung der Verfaſſung, die Ausbildung der Staatseinrichtungen verfolgt er mit aufmerkſamem und verſtändigem Blick. Ueber den Urſprung der finanziellen Quäſtur z. B., worüber wir bei Livius und Dionyſius vergeblich Aufklärungen ſuchen, über die Theilnahme der Tribunen am Senat hat unter allen Schriftſtellern er allein das Richtige bewahrt. Dio ſcheint beſonders auch die ältere Geſchichte ſehr gründlich erforſcht, und in der Darſtellung derſelben die beſten Quellen benützt zu haben [2]). Niebuhr nimmt

---

1) Ueber Appians Geſchichtswerth und Quellen ſ. Schweighäuser Exercit. in App. hist., in deſſen Opusc. Acad. Tom. II. Argent. 1806. Vgl. über Appian, Diodor und Dio Caſſius auch Schloſſer in ſeiner Vorr. zu Lorenz's Ueberſ. des Dio Caſſius 1826.

2) Appian. Praef. 14: *δηλοῖ ἡ μὲν πρώτη βίβλος τὰ τῶν βασιλέων ἑπτὰ γενομένων ἔργα, καὶ αὐτὴν ἐπιγράφω „Ρωμαϊκῶν Βασιλικήν“.* Vgl. Phot. Bibl. cod. 57. p. 15, b, 22.

3) Bei Photius, Suidas und in den conſtantiniſchen Excerpten.

1) Dio Caſſius war Zeitgenoſſe des Commodus, Septimius Severus und Alexander Severus: geboren zu Nicäa in Bithynien um's Jahr 908 = 155 n. Chr. (Reimarus de vit. et script. Dionis, in deſſen Ausg. §. 7) war er um's Jahr 974 = 221 (Reimarus a. a. O. §. 13) zum erſtenmal, im Jahr 982 = 229 zum zweitenmal Conſul. Das Jahr ſeines Todes iſt unbekannt.

2) Ueber Dio Caſſius Quellen handelt Wilmans, de Dionis Cassii fontibus et auctoritate, Berl. 1836.

an [3]), er ſey hier vorzugsweiſe dem Fabius gefolgt: gewiß iſt wenigſtens, daß er jene Epoche unabhängig von Livius und Dionyſius beſchrieben hat, was in einem Zeitalter, in welchem man ſich gewöhnt hatte, nur den Einen oder Andern dieſer beiden Hiſtoriker zu compiliren, alle Anerkennung verdient. Von der alten Verfaſſung hatte er nach allen Anzeigen einen viel richtigeren Begriff, als Livius und Dionyſius — eben die Folge ſeiner Rückkehr zur älteſten und ächteſten Ueberlieferung. Auch ſein Pragmatismus iſt ſehr verſtändig: er iſt darauf aus, den Cauſalzuſammenhang der Begebenheiten zu ergründen, und zeigt hierin einen ſehr richtigen Blick, wenn gleich ſein Urtheil über die Perſonen durchgängig herb und bitter, oft entſchieden mißgünſtig und feindſelig iſt. Um ſo bedauerlicher iſt, daß uns aus dieſen Büchern ſo wenige Bruchſtücke — die meiſten derſelben in den conſtantiniſchen Excerpten — gerettet worden ſind [4]). Einen wenn gleich mangelhaften Erſatz für das Verlorene gewährt uns Zonaras [5]), der ſich in ſeiner Darſtellung der römiſchen Geſchichte vorzugsweiſe an Dio Caſſius gehalten hat, und dieſer ſeiner Hauptquelle wörtlich zu folgen pflegt. Nur ſubſidiär benützt er neben Dio Caſſius die Biographieen Plutarchs: wo er nicht aus dem Letztern geſchöpft hat, kann — für das ſiebente, achte und neunte Buch wenigſtens — Dio Caſſius als ſeine Quelle vorausgeſetzt werden [6]).

21. Neben den Hiſtorikern kommen als ſubſidiäre Quellen römiſcher Geſchichte die Antiquare und Grammatiker in Betracht. Für die Geſchichte des älteſten Roms ſind ſie zum Theil ſo wichtig, als jene. Sie haben uns mehr als eine merkwürdige Nachricht aufbe-

---

3) Niebuhr R. G. II, 13. Derſelbe Vortr. über r. Geſch. I, 62. Lebensnachrichten über B. G. Niebuhr III, 187. Ebenſo Wilmans a. a. O. p. 2 ff.

4) Die in den conſtant. Eklogen erhaltenen Bruchſtücke ſind von Valeſius und Mai (script. vet. nov. Coll. II. p. 135 ff.) herausgegeben worden. Eine geordnete Zuſammenſtellung ſämmtlicher bis jetzt bekannter Fragmente enthält die Bekker'ſche Ausg. des Dio Caſſius (Leipz. 1849).

5) Vgl. Reimarus diss. de vit. et script. Cassii Dionis §. 17. p. 537 seq. ed. Sturz. Zander quibus e fontibus J. Zonaras hauserit annales, Progr. v. Ratzeburg 1849. W. A. Schmidt, über die Quellen des Zonaras, Ztſchr. f. A. W. 1839. Nro. 30—36. — Zonaras ſchrieb ums Jahr 1118 n. Chr.: wenigſtens reicht ſeine Weltgeſchichte (χρονικόν) bis zu dieſem Jahre herab.

6) Vgl. die Nachweiſungen von Schmidt a. a. O. S. 258 ff.

halten, welche von den Geschichtschreibern, weil sie in das Gewebe und zum Ton ihrer Darstellung nicht paßte, mit Stillschweigen übergangen worden ist: z. B. Romulus Arvalbrüderschaft. Alles, was wir von den ältesten Gesängen der Römer, z. B. den saliarischen Liedern, das Meiste von dem, was wir von den königlichen Gesetzen, von den Gesetzen der zwölf Tafeln, von den Pontificalbüchern wissen, wissen wir aus den Schriften dieser Antiquare und Grammatiker; manches werthvolle und historisch wichtige Bruchstück der ältesten Annalisten hat uns — wenn auch freilich nur in sprachlichem Interesse, und daher nicht selten in abgerissenster Gestalt — ein Grammatiker des sinkenden Zeitalters aufbewahrt. Die Schriften der Antiquare sind uns eine um so unentbehrlichere Ergänzung der eigentlichen Geschichtswerke, da die alten Chroniken, und in Folge hievon die Annalisten und Historiker, in der Regel nur Begebenheiten und Ereignisse angemerkt, nicht aber bestehende Einrichtungen und Gebräuche beschrieben haben.

Den ersten Rang unter den römischen Alterthumsforschern nimmt — nach dem Urtheile des Alterthums [1] — M. Terentius Varro (638—726 d. St.) ein [2], der Gelehrteste, wenigstens Belesenste und schriftstellerisch Fruchtbarste [3] der römischen Antiquare. Der weitaus größte Theil seiner Schriften bezog sich auf Gegenstände des römischen Alterthums, die Alterthümer der Religion, des Gottesdiensts, des Staats, der Sitte, der Sprache. Es ist höchst beklagenswerth, daß von diesen zahlreichen antiquarischen Schriften nur eine einzige, und diese nur zum kleinern Theil [4],

1) Vgl. Orelli und Baiter Onomast. Tull. p. 575 ff.

2) Schneider de M. Ter. Varronis vit. et script., in dessen Ausg. der Scr. R. R. I, 2. p. 217 ff. Pape, diss. hist.-litt. de M. Ter. Varrone 1835. Letzte Sammlung der varronischen Fragmente in der Zweibrücker Ausgabe der Schrift de Ling. Lat. I, 185—382. Ein vollständiges Verzeichniß der varronischen Schriften (so weit sie uns bekannt sind) gibt Ritschl, die Schriftstellerei des M. Terentius Varro, N. Rhein. Mus. VI. 1848. S. 551 ff.

3) Er hatte, nach seiner eigenen Angabe, bei seinem Eintritt in's 78ste Lebensjahr 490 Bücher geschrieben, Gell. III, 10, 17. Eine beiläufige Berechnung der Gesammtzahl seiner Schriften versucht Ritschl Rhein. Mus. a. a. O. S. 546 f.

4) Die Schrift de Ling. Lat. zählte ursprünglich 25 Bücher (s. Ritschl Rhein. Mus. a. a. O. S. 525 ff.), von denen sechs (V—X) auf uns gekommen sind. — Daß sämmtliche vorhandene Codices der Schrift aus Einer Quelle, der

auf uns gekommen ist, die Schrift „über die lateinische Sprache“: unglücklicherweise eine Schrift, die unsere Meinung von Varro's Geschmack und Urtheilskraft nur herabstimmen kann, so sehr wimmelt sie von unsinnigen, kindischen, selbst gegen die Anfangsgründe der lateinischen Grammatik verstoßenden Etymologieen. Man hat zur Ehrenrettung Varro's angenommen, die Schrift sey unvollendet und noch nicht zur Herausgabe reif ins Publikum gekommen [5]: allein es fragt sich, ob man dabei nicht einen fremdartigen Maasstab an Varro angelegt hat. Der Umstand wenigstens, daß Varro selbst einen Auszug daraus verfertigte [6], dergleichen er sonst nur noch bei seinem andern großen Hauptwerk, den Antiquitäten, veranstaltet hat [7], scheint nicht dafür zu sprechen, daß er jenes Werk im Zustand eines unverarbeiteten Entwurfs hinterlassen hat. Es läßt sich überhaupt nicht läugnen, daß das ganze Schriftenthum Varro's den Charakter einer gewissen Verworrenheit trägt. So vielseitig und ausgebreitet auch das Wissen des Mannes war, so sehr die nationale Gesinnung, von der seine Schriftstellerei getragen ist, Anerkennung verdient, so wichtig für Sittengeschichte und Religions-Alterthümer auch die fragmentarischen Notizen noch sind, die sich aus seinen Schriften erhalten haben, so ist doch eben so gewiß, daß es ihm an Klarheit, Scharfsinn und gesundem Urtheil gefehlt hat: Mängel, die bei der Hastigkeit und Fahrläßigkeit seiner Schreibweise nur um so unverhüllter hervortreten. Seine Bücher „über die lateinische Sprache“ z. B. könnte man getrost hingeben, um den Preis, daß uns des Verrius Flaccus bekanntes Werk oder auch nur der Auszug des Festus vollständig geblieben wäre.

Unter den für uns verlorenen antiquarischen Schriften Varro's stehen oben an seine Antiquitates rerum humanarum et divinarum, die ersteren eine Darstellung der weltlichen oder Staatsalterthümer

Florentiner Handschrift, stammen, kann jetzt als anerkannt gelten, ist wenigstens das einstimmige Urtheil von Lachmann (s. Hertz, Carl Lachmann 1851. S. 149, Corssen orig. poes. rom. 1846. p. 54), Spengel (Emend. in Corn. Tac. 1852. p. 4) und H. Keil (Rh. Mus. N. F. VI, 142).

5) So O. Müller Praef. p. VII. ff. Lachmann Rhein. Mus. VI. 1839. S. 107 f. Ritschl Rhein. Mus. a. a. O. S. 526.

6) Wie wir durch das kürzlich entdeckte Verzeichniß der varronischen Schriften erfahren, wo u. A. eine neun Bücher zählende Epitome ex libris XV [leg. XXV] de Lingua Latina angemerkt ist, Ritschl a. a. O. S. 486. 557.

7) Wie uns dasselbe Verzeichniß meldet, Ritschl a. a. O. S. 486. 555.

in 25, die letzteren eine Darstellung der gottesdienstlichen oder Cult-Alterthümer in 16 Büchern [8]); verfaßt mit dem praktischen Nebenzweck, das nationale Bewußtsein, den altväterlichen Religionsglauben und Gottesdienst, die einheimische Sitte neu zu beleben, „die Römer, die in ihrer eigenen Stadt Fremdlinge geworden waren, wieder in ihrem Hause einheimisch zu machen" [9]). An dieses große Hauptwerk schloß sich ergänzend eine Reihe historischer und antiquarischer Specialschriften an. Dahin gehören die vier Bücher de vita populi romani, ein Werk, das mehr die häuslichen und Privat-Alterthümer behandelte, während die Antiquitäten vorzüglich den öffentlichen Alterthümern gewidmet gewesen waren; die Schrift de gente populi romani, gleichfalls in 4 Büchern [10]), genealogische Untersuchungen über die Ursprünge der römischen Nation, nebst Erörterungen über die älteste Sagen- und Völkergeschichte überhaupt, auf welche Varro, den Ursprung der römischen Nation bis in seine Wurzeln verfolgend, zurückgegangen zu seyn scheint [11]); die Bücher de familiis trojanis [12]); die Schrift über die römischen Tribus [13]); drei Bücher rerum urbanarum, vermuthlich eine Stadtgeschichte Roms vom topographisch-statistischen Gesichtspunkt aus [14]); drei Bücher Annalen, ein chronologischer Geschichtsabriß [15]); endlich Aetia, ätiologische Erklärungen alterthümlicher Gebräuche [16]). Eine eigene

8) Ueber den genaueren Inhalt des Werks s. Krahner, de M. Terent. Varronis antiq. rerum hum. et div. 1834; eine Sammlung der Fragmente gibt Merkel Prolegg. zu Ovid. Fast. p. CVI. ff. Dazu Francken, coll. fragm. M. T. Varronis, quae inveniuntur in libris August. de C. D. Lugd. Bat. 1836. Ueber die Zahl der Bücher s. Ritschl a. a. O. S. 506.

9) Worte Cicero's Acad. I, 3, 9. Dazu August. C. D. VI, 2. IV, 31. Serv. Aen. VIII, 698. Krahner Grundlinien zur Gesch. des Verfalls der röm. Staatsreligion 1837. S. 50 ff. Derselbe Comm. de Varrone ex Marciani Capellae satura supplendo Progr. v. Friedland 1846. Hartung R. d. R. I, 261. 274 f.

10) Arnob. V, 8. p. 161.

11) Ritschl a. a. O. S. 508.

12) Erwähnt von Serv. Aen. V, 704.

13) Liber tribuum — erwähnt von Varr. L. L. V, 56. Ritschl a. a. O. S. 507.

14) Ritschl a. a. O. S. 510 f.

15) Ritschl a. a. O. S. 508.

16) Vgl. Mercklin, die Aetia des Varro, in Schneidewin's Philol. III. 1848. S. 267—277. S. o. S. 121. Anm. 14.

Schrift de initiis urbis Romae [17]) braucht man nicht anzunehmen; die unter dieſem Titel citirte Abhandlung bildete vermuthlich ein Buch der Antiquitäten. Viel Hiſtoriſches mögen außerdem Varro's Logiſtorici, — populäre, mit reichhaltigen geſchichtlichen Belegen durchwirkte Abhandlungen oder Discurſe über philoſophiſche und ethiſche Themen [18]); Manches von geographiſchen und ethnographiſchen Alterthümern auch ſeine libri novem disciplinarum, genauer dasjenige Buch derſelben, das de geometria handelte [19]), enthalten haben.

22. Nächſt Varro wäre noch eine Reihe von Schriftſtellern zu nennen, welche nutzbare Materialien zu einer nähern Kenntniß des römiſchen Alterthums enthalten — Antiquare, Encyclopädiſten, Geographen, Chronologen [1]), Scholiaſten [2]), Grammatiker, Kirchenväter. Dieſe Schriftſteller können hier jedoch nicht einzeln aufgeführt werden, da eine bloße Nennung ihrer Namen zwecklos wäre, eine nähere Charakteriſtik aber durch die Grenzen, die dieſer Einleitung geſteckt ſind, ausgeſchloſſen wird. Nur hinſichtlich des Johannes Lydus möge — im Gegenſatz gegen den willkührlichen Gebrauch, den Niebuhr nicht ſelten von den Angaben dieſes abenteuerlichen Schriftſtellers gemacht hat, und in Beziehung auf Niebuhr's Annahme, derſelbe habe ſehr achtbare Quellen, namentlich des Gaius Zwölftafel-Commentar, benützt, und enthalte in Folge dieſer Benützung des Gaius mittelbare Auszüge aus des Junius Gracchanus Schrift de potestatibus — auf die Berichtigungen aufmerkſam gemacht ſeyn, die

17) Quint. I, 6, 12: Varro in eo libro, quo initia urbis Romae enarrat.

18) Vgl. über die logiſtor. Bücher Ritſchl de Logistor. ap. Varr., Bonner Winter-Lect.-Kat. 1845—46; Denſelben Rhein. Muſ. a. a. O. S. 501. 543. Mercklin im Philol. IV. 1849. S. 422 f.

19) Vgl. Ritſchl Quaest. Varron. 1845. p. 41 ff.

1) Ueber die Quellen der Chronik des Hieronymus ſ. jetzt Mommſen, Philol.-hiſt. Abh. der ſächſ. Geſellſchaft der Wiſſ. I. 1850. S. 669 ff.

2) Vgl. Suringar, hist. crit. Scholiastarum Latinorum, Lugd. Bat. I. 1834. II. 1835 (über die Commentatoren Virgils). III. 1835 (über die Scholien zum Horaz). — Die neuere Litt. der virgil. Scholiaſten ſ. Ztſchr. f. A. W. 1848. S. 321. Anm.; über Servius Niebuhr R. G. II, 688. Anm. 1345. Teuber de Servii vit. et comm. Breslau 1843, Dübner Ztſchr. f. A. W. 1834. Nro. 152. 153. Bernhardy in den Berl. Jahrb. für wiſſ. Krit. 1836. Sept. S. 476 ff.; über Phylargyrus Wagner Comm. de Jun. Phyl. Dresd. I. 1846. II. 1847. nebſt Keil's Anzeige Ztſchr. f. A. W. 1848. Nro. 69. 70.

dieſe Annahmen inzwiſchen von verſchiedenen Seiten her gefunden haben [3]).

Die Inſchriften gewähren für die älteſte Epoche der römiſchen Geſchichte noch keine Ausbeute, mit Ausnahme etwa der iliſchen Tafel des capitoliniſchen Muſeums [4]), der Lyoner Erztafeln [5]), und der für die Religions-Alterthümer wichtigen Calendarien [6]). Von den Conſular- und Triumphalfeſten wird in der Einleitung zum folgenden Bande näher gehandelt werden.

---

23. Seit dem Verfall des römiſchen Weltreichs wurde über das Ganze der römiſchen Geſchichte nichts Erhebliches mehr geſchrieben. Dio Caſſius war der Letzte, der eine ſelbſtſtändige und ausführliche Bearbeitung der römiſchen Geſchichte unternahm. Mit dem Verfall der Wiſſenſchaften erſtarb ebenſo die hiſtoriſche Kunſt, wie das Intereſſe des Zeitalters an der Geſchichte und an hiſtoriſchen Darſtellungen erloſch [1]). Man begnügte ſich mit der Beiſpielſammlung des Valerius Maximus, mit den Auszügen und Ueberſichten eines Florus, Eutropius und Aurelius Victor, die man in den Schulen las. Wie vollſtändig im Laufe des Mittelalters, und zwar am meiſten in Rom ſelbſt, das hiſtoriſche Bewußtſeyn erloſchen iſt, beweist die ganze Schriftſtellerei jener Zeit: ein ſo grenzenlos unwiſſendes, durch ſeine tollen Fabeleien wahrhaft merkwürdiges Büchlein, wie die Mirabilien, konnte nur geſchrieben werden, wo es keine Tradition und kein hiſtoriſches Studium mehr gab [2]). Ebenſo voll von unſinnigen Fabeleien

---

3) Vgl. vorzüglich Dirkſen, die hiſt. Glaubwürdigkeit des Joh. Lydus, in deſſen Verm. Schr. I. 1841. S. 50 ff. Mercklin de Junio Gracch. Part. II. Dorp. 1841. p. 50 ff. Hertz de Luciis Cinciis. Adjecta est de Jun. Gracch. disp. Berlin 1842. p. 107 ff. Becker r. Alterth. II, 2, 147. Anm. 324.

4) S. über dieſe das fünfte Buch.

5) S. über ſie Niebuhr kl. Schr. II, 26 ff. Sie ſind von mir nach dem Abdruck in Haubold's Monum. Legal. 1830. p. 190 ff. citirt.

6) S. Orell. C. J. II. p. 379 ff. Merkel zu Ov. Fast. Prolegg. p. XII. ff. Th. Mommſen, der Kalender v. Amiternum, in Gerhard's archäol. Ztg. N. F. I. 1847. S. 107 ff. Derſ. Inscr. Regn. Neap. 1852 n. 5750. Im Allg. Becker r. Alterth. I, 19 ff.

1) Vgl. im Allg. Heeren, Geſch. d. claſſ. Lftt. im M. A., Hiſt. W. W. Bd. 4. 5. Gött. 1822. Giesebrecht de litt. studiis apud Italos primis medii aevi saeculis, Berl. 1845.

2) Vgl. Papencordt, Cola di Rienzo 1841 S. 45 ff.

und lächerlichen Mißverständnissen sind die gleichzeitigen Byzantiner, ein Johannes Malalas, Georgius Cedrenus, das Chronikon Paschale; schon Johannes Lydus, ein Zeitgenosse Justinians. Mit dem Wiederaufleben der Literatur im vierzehnten Jahrhundert wich nun zwar dieser Zustand der Barbarei. Die Classiker wurden jetzt mit Begeisterung gelesen und mit Eifer studirt. Aber daß man nun auch wieder angefangen hätte, römische Geschichten zu schreiben, daran fehlte viel [3]). Man war von den neuentdeckten Schätzen viel zu sehr geblendet, als daß man im Stande gewesen wäre, sie einer unbefangenen Prüfung zu unterwerfen, die Ueberlieferungen der Historiker kritisch zu untersuchen, den Inhalt der alten Geschichte so frei zu reproduciren, wie es zu einer neuen und selbstständigen Darstellung des Alterthums nöthig gewesen wäre. Dazu kam, daß der neuerwachte Enthusiasmus weniger dem Inhalt, als der Form der alten Auctoren, ihrer geschmackvollen Darstellung, ihrem richtigen und schönen Stile galt. Die Classiker wurden verehrt und studirt als Muster der Wohlredenheit, nicht als ein Schatz politischer Weisheit und historischer Lehre. Oder, soweit man die alten Historiker in sachlichem Interesse las, war dieses Interesse ein allzupraktisches: man gieng — statt auf historisches Verständniß des Alterthums, auf unmittelbare Wiedereinführung des alten Staats- und Verfassungslebens, auf praktische Wiedererweckung des alten Römerthums aus [4]). Auch Dante und Petrarca sind noch in dieser Vermischung des römischen Alterthums mit ihrer Gegenwart befangen. Petrarca z. B. sieht, eine Einheit der Nationalität irrthümlich voraussetzend, in den großen Männern des alten Roms Landsleute und Vorfahren, im Kaiserthum seiner Zeit eine unveränderte Fortsetzung des alten Reichs der Cäsarn, in Colonna einen alten Patricier, in Rienzi einen alten Tribun. An eine eigentliche Darstellung der alten römischen Geschichte konnte unter diesen Umständen noch gar nicht gedacht werden. Um so bemerkenswerther ist als eine wenn gleich vereinzelte Spur historischer Kritik in jener Zeit die Abhandlung des geistreichen Laurentius Valla über die Genealogie der Tarquinier: eine kritische Untersuchung, in welcher Valla, den Livius aus sich selbst wider-

3) Eine kurze Uebersicht über die früheren Bearbeitungen der röm. Geschichte gibt auch Peter in Prutz deutschem Museum 1852, Nro. 2, S. 104 ff.

4) Vgl. Papencordt, Cola di Rienzo und seine Zeit 1841 S. 49 ff. 62 f. 76 f. 79. 83.

legend, nachzuweiſen ſuchte, der jüngere Tarquinius könne nicht Sohn, ſondern nur Enkel des alten Tarquinius geweſen ſeyn [5]). Außer dieſer kleinen Abhandlung hat aber auch Valla nichts Weiteres mehr über römiſche Geſchichte geſchrieben: ſeine Emendationes Livianae, die einen Theil ſeiner Streitſchrift gegen Facius ausmachen [6]), enthalten nur Textkritik. Was ſeit dieſer Zeit — in der Epoche des Wiederauflebens der Wiſſenſchaften und auch ſpäter noch — für römiſche Geſchichte geſchehen iſt, beſteht größtentheils in erläuternden und beurtheilenden hiſtoriſchen Anmerkungen zu den Geſchichtswerken der alten Hiſtoriker. Dieſer Art ſind — um hier nur bei den Leiſtungen für die älteſte römiſche Geſchichte ſtehen zu bleiben — die Anmerkungen des Sabellicus [7]), Glareanus [8]), Sigonius [9]) zu den Geſchichtsbüchern des Livius; diejenigen des

5) Laurentii Vallae disp. ad Alphonsum regem, duo Tarquinii, Lucius ac Arruns, Prisci Tarquinii filiine an nepotes fuerint, adversus Livium, vollendet 1442 (abgedruckt in der Drakenb. Ausg. des Livius, Bd. XV, 1. p. 287—295). Vgl. darüber auch Drakenborch Praef. a. a. O. p. XXIV ff. Von Valla's Gegnern wurde ihm die Abhandlung ſehr verübelt; Einer derſelben rief ſogar die päpſtliche Macht zur Unterdrückung ſolcher Blasphemieen gegen Livius auf, ſ. Zumpt, Leben und Verdienſte des Laur. Valla, in der Ztſchr. f. Geſchichtswiſſ. Bd. IV. 1845. S. 431.

6) S. über dieſelben Drakenborch Praef. Bd. XV, 1, p. XXVI f. XXXI. Zumpt a. a. O. S. 422. 424.

7) Sabellicus eigentlicher Name iſt M. Antonius Coccius. Seine Anmerkungen zu Livius erſchienen zuerſt 1491 (?), in zweitem Abdruck 1495. S. Drakenborch Praef. p. LIV. Sabellicus Vorrede iſt abgedr. bei Drakenb. XV, 1, p. 494 f.

8) Glareanus eigentlicher Name iſt Henricus Loritus. Seine Anmerkungen zu Livius erſchienen im Jahr 1540; beigegeben iſt eine livianiſche Chronologie, die als Anhang zur Froben'ſchen Ausg. des Livius ſchon früher, 1531, herausgekommen war. Glarean's Vorreden ſind abgedr. bei Drakenb. Bd. XV, 1, p. 523 f. 527 f. 530 f.

9) Sigonius Ausgabe des Livius iſt viermal erſchienen, dreimal zu ſeinen Lebzeiten 1555, 1566, 1572, zum viertenmal nach ſeinem (1585 erfolgten) Tode 1592. Beigegeben iſt dem Commentar eine livianiſche Chronologie (abgedr. bei Drak. XV, 1, p. 155 ff.). Sigonius Commentar wurde bald nach ſeinem Erſcheinen heftig angegriffen von Robortelli (1557); auch der von Sigonius hämiſch beurtheilte Glareanus ſchrieb rechtfertigende Gegenbemerkungen, die, urſprünglich wohl nicht für den Druck beſtimmt, ſondern bloße Marginalbemerkungen ſeines Handexemplars, nach Glareans Tode in der Frankfurter Ausg. des Livius vom Jahr 1568 gedruckt erſchienen. Sigonius beantwortete ſie in ſeiner dritten Ausg. des Liv. (v. J. 1572), in welcher er zugleich das Weſentliche ſeiner früheren

Glareanus zu Dionysius [10]); diejenigen des Antonius Augustinus, Joseph Scaliger, Fulvius Ursinus zu Festus; die Anmerkungen des Augustinus, Pompa, Scaliger und Turnebus zu Varro. Alle diese Commentare blieben ohne eigentliches historisches Resultat.

24. Einen Fortschritt über das bloße Commentiren hinaus bezeichnen jene monographischen Bearbeitungen antiquarischer Materien, die im Laufe des sechszehnten und im siebzehnten Jahrhundert Mode wurden, und von denen sich das Bedeutendste in Grävius', Sallengre's und Polenus' antiquarischen Sammelwerken [1]) zusammengestellt findet. Diese Arbeiten, Werke umfassender Gelehrsamkeit, haben unläugbar für die römischen Staats-Alterthümer, um die sich besonders Sigonius und Gruchius verdient gemacht haben, für Feststellung des publicistischen und civilistischen Sprachgebrauchs [2]), für eine nähere Kunde des häuslichen Lebens der Römer, für römische Topographie [3]), für Herstellung der Magistratsfasten [4]), für Sammlung der Inschriften viel geleistet; sie haben den Stoff bis zu möglichster Vollständigkeit gesammelt: allein zu einem tieferen Verständniß des Alterthums sind sie größtentheils nicht vorgedrungen. Erstlich gehen sie, was namentlich in den älteren Zeiten nur Mißgriffe zur Folge haben konnte, ohne Kritik, ohne vorgängige Untersuchung der Quellen und ihrer Glaubwürdigkeit, ohne Sichtung der Zeug-

(schon 1557 erschienenen) Gegenschrift gegen Robortelli wieder abdrucken ließ. Glareans Brief an Herwag (über Sigonius erste Ausg.) ist abgedruckt bei Drakenb. a. a. O. p. 543; des Sigonius Defensiones adversus Glareanum et Robortellum ebendas. p. 177 ff.

10) Sie erschienen als Beigabe zu Lapus lateinischer Uebersetzung Basel 1532; dabei eine Chronologie zu Dionysius (letztere abgedruckt in Sylburgs Ausg. des Dionys. p. 749 ff.)

1) Thes. antiq. rom. — congestus ab J. G. Graevio, 12 Bde., Utr. 1694—99 (Veneb. 1732–35). — Nov. Thes. antiq. rom., congestus ab A. H. Sallengre, Haag 1715—19 (Veneb. 1735) 3 Bde. — Poleni Suppl., Veneb. 1737, 5 Bde.

2) Vorzüglich Brissonius: seine Schrift de formulis et soll. pop. rom. verbis erschien zuerst Paris 1583.

3) Andreas Fulvius 1527, Marliani 1534, Lucio Fauno 1549, Donatus 1638, Nardini 1666. Das Nähere dieser Litteratur s. in der Beschreibung Roms Band I. Vorr. S. XXIII ff.

4) Sigonius 1550, Cuspinianus 1553, Panvinius 1557, Goltz 1566, Pighius 1599 (s. über diesen Niebuhr R.G. II, 626. Anm. 1238, S. 662. Anm. 1297. Vortr. über r. G. I, 69), Reland 1695, Almeloveen 1705.

niſſe und Gewährsmänner zu Werk: ſie nehmen die Ueberlieferung, aus welcher Quelle ſie immer ſtammen mag, als baare Münze hin; den Werth der Zeugniſſe prüfen zu wollen, hätte ihnen Vermeſſenheit gedäucht. Selbſt wo offenbare Widerſprüche vorliegen, ſuchen ſie ſich meiſt nur durch künſtliche Harmoniſtik zu helfen. Dann unterſcheiden ſie die Zeiten nicht genug, d. h. ſie haben keinen lebendigen Begriff von hiſtoriſcher Entwicklung. Endlich fehlt es ihnen faſt allen an einer lebendigen Anſchauung politiſcher und wirthſchaftlicher Verhältniſſe, eine Anſchauung, die freilich durch bloßen Sammlerfleiß nicht gewonnen wird, ſondern die nur ein durch hiſtoriſches Studium geſchärfter Blick und ein für die politiſche Gegenwart offenes Auge geben kann. Im Ganzen iſt es nur eine träge, ſeelenloſe Maſſe gelehrten Wiſſens, was wir in dieſen antiquariſchen Monographien aufgeſtappelt finden.

25. Zweierlei alſo war es, was noch fehlte und errungen werden mußte, damit eine dieſes Namens würdige Geſchichte Roms geſchrieben werden konnte: ein freies, kritiſches Verhältniß zur gegebenen Ueberlieferung, und eine lebensvolle Anſchauung politiſcher Verhältniſſe und Entwicklungen. Sehen wir zuerſt, wie die erſte dieſer Vorbedingungen ſich im Fortſchritt der Wiſſenſchaften allmählig verwirklicht hat.

Kritiſche Elemente hatten auch ſchon der bisherigen Forſchung nicht gefehlt. So hat Glarean, ein heller und vorurtheilsfreier Geiſt, die hiſtoriſchen Widerſprüche in Livius ſchon großentheils ſehr richtig wahrgenommen und bemerklich gemacht. So hat Philipp Cluver in ſeinem tiefgelehrten Werke über das „alte Italien“ [1]) die ſchärfſten Urtheile über die römiſche Urgeſchichte und deren hiſtoriſche Glaubwürdigkeit niedergelegt [2]). So ſchrieb Jacob Gronov eine Abhandlung über Romulus [3]), in welcher er die traditionelle Sage von deſſen Herkunft gänzlich verwarf, freilich, indem er an die Stelle derſelben eine ſo abenteuerliche Hypotheſe ſetzte, daß man die ganze Schrift für eine Satire auf die höhere Kritik halten könnte: Romulus ſoll nämlich von Geburt — ein Syrer geweſen, aus Syrien nach Latium gekommen ſeyn. Man ſieht, dieſe Kritik

1) Phil. Cluveri Italia antiqua, Lugd. Bat. 1624.
2) S. unten Buch 5, 1.
3) Jac. Gronovii diss. de orig. Romuli, Lugd. Bat. 1684.

war noch sehr unreif und willkührlich. Feiner und besonnener, übrigens aber eine vereinzelte Erscheinung in ihrer Zeit, ist des geistreichen französischen Philologen Bochart kritische Abhandlung über die Aeneassage, deren Ungeschichtlichkeit darin überzeugend dargethan wird [4]). Im Allgemeinen spielt die historische Kritik noch eine sehr untergeordnete Rolle in jenem Zeitalter. Selbst bei dem großen Scaliger fällt es auf, wie er so Vieles in gutem Glauben als historisch hinnimmt, was heutzutage Jedermann als mythisch preisgibt: zum Beispiel, wenn er die Sonnenfinsterniß bei Romulus Tode chronologischen Berechnungen zu Grunde legt [5]). Aber das Aeußerste in dieser Art, ein Beweis, wie sehr es jener Zeit an den allerersten Begriffen von historischer Kritik gefehlt hat, ist Theodor Ryck's Gegenschrift gegen Bochart [6]). Ryck hält die gesammte Ueberlieferung über die uritalischen Einwanderungen für historisch, nicht blos die Niederlassung des Aeneas, auch die Anwesenheit des Janus, auch die Durchreise des Herkules. Bei diesem Manne könnte die neueste Apologetik noch in die Schule gehen, um zu lernen, was conservative Geschichtsforschung ist.

Als der eigentliche Begründer der höhern historischen Kritik kann Jacob Perizonius [7]) gelten. Perizonius hat, namentlich in seinen „historischen Anmerkungen" [8]), einem classischen Werke voll der feinsten und scharfsinnigsten Bemerkungen, zuerst gelehrt, die Ueberlieferung vorurtheilslos, frei und kritisch anzusehen. Bisher hatte man die Angaben der Alten unbesehen auf Treu und Glauben hingenommen; ja es würde als Vorwitz gegolten haben, hätte Jemand die Geschichts-Erzählung eines Livius bezweifeln wollen: Perizonius lehrte zuerst, bei jeder Angabe eines alten Schriftstellers zu fragen: ist sie glaubwürdig? sprachlich und sachlich möglich? steht sie nicht mit sich selbst oder mit andern Angaben desselben Schriftstellers oder mit Angaben anderer Schriftsteller im Widerspruch? Perizonius hat in dieser Weise eine Menge controverser Punkte der

4) S. unten Buch, 5, 1.

5) De Emend. temp. (ed. Genev. 1629) p. 395.

6) S. unten Buch 5, 1.

7) S. über ihn Eckstein, Perizonius, in Ersch u. Grubers Encyclop. III, 17. S. 108 ff.

8) Jacobi Perizonii animadversiones historicae Amsterd. 1685, wieder abgedruckt curante Harless Altenb. 1771.

römischen Geschichte besprochen, und durch Aufzeigung der vielen Widersprüche und Fahrläßigkeiten in den Schriften der alten Historiker das bisherige Vorurtheil von deren durchgängiger Glaubwürdigkeit mächtig erschüttert. Viel schwächer, als in der Kritik, ist Perizonius in der positiven Reconstruction, auf die er sich auch nur wenig eingelassen hat. Es gehört dahin seine Abhandlung „über die Geschichte des Romulus und den Ursprung Roms“ [9]). Sein Standpunkt ist in dieser Abhandlung derjenige des eclectischen Rationalismus. Nicht alle und jede Ueberlieferung über die älteste Zeit sey zu verdammen; im Gegentheil, übertriebener Scepticismus, wie derjenige eines Cluver und Bochart, sey vom Uebel [10]); mit sorgfältiger Prüfung der Tradition, mit Ausscheidung der spätern Zusätze und Ausschmückungen, mit Losschälung des historischen Kerns habe man sich zu begnügen. Dieß zeigt er an der Geschichte des Romulus, dessen historische Existenz sammt dem wesentlichen Inbegriff seiner Schicksale und Thaten er vertheidigt, indem er nur alles Wunderbare als spätere Ausschmückung davon abstreift.

26. Ein anderer Vorläufer Niebuhr's war Giambattista Vico [1]), freilich in seiner verworrenen Genialität unendlich verschieden von dem klaren, classisch durchsichtigen und abgerundeten Perizonius. Vico hat dunkel Vieles geahnt, was die spätere Forschung ans Licht gebracht hat; er hat Wolf's Forschungen über Homer, er hat manche Ideen Niebuhr's prophetisch anticipirt. Mit

---

9) Perizonius, dissert. de hist. Romuli et romanae urbis origine, abgedr. in dessen dissert. septem, Lugd. 1740. p. 681—715.

10) Vgl. hiezu Perizonius' Rede de fide historiarum contra Pyrrhonismum historicum 1702, abgedruckt in dessen Orat. XII var. argum. Lugd. 1740. p. 103 ff.

1) Vico's Hauptwerk, in welchem auch seine Gedanken über die römische Geschichte größtentheils enthalten sind, sind seine Principi di scienza nuova d'intorno alla commune natura delle nazioni, in erster Aufl. erschienen 1725, in 2ter 1730, in 3ter 1744 (Vico's Todesjahr); deutsch von W. E. Weber 1822. Vico's sämmtliche Schriften sind von Ferrari Mail. 1835—37 in 6 Bänden (wovon der erste eine raisonnirende Darstellung von Vico's Ansichten enthält) herausgegeben worden. Vgl. über Vico den Aufsatz von J. C. v. Orelli, „Vico und Niebuhr“ Schweiz. Mus. 2s Heft S. 186 ff. (— ein Aufsatz, den ich nicht habe einsehen können: ich entlehne das Citat aus Webers angef. Uebersetzung von Vico's Grundzügen S. 94) und die Abhandlung von Cauer in Prutz deutschem Mus. 1851, S. 249—265. Dazu Savigny Verm. Schr. IV, 217 f.

Niebuhr berührt er sich hauptsächlich in zwei Punkten. Erstlich darin, daß er, wie dieser, den mythischen Charakter von Roms ältester Geschichte erkannt hat. Für alle Völker, sagt er, war es eine Naturnothwendigkeit, in poetischen Charakteren (caratteri poetici) zu denken [2]: sie drückten in diesen Charakteren gewisse Ideen oder Gattungsbegriffe aus, ähnlich wie die Charaktere des Dramas die intelligibeln oder rationellen Gattungsbegriffe der Moralphilosophie sind. Der Grund, aus welchem man sich dieser poetischen oder mythischen Ausdrucksweise bediente, war die Unfähigkeit jener Zeit, ihre Gedanken in anderer, als dieser Sprache, zum Ausdruck zu bringen. Alle Heroen der alten Sagenzeit, Aeneas [3], Euander [4], Romulus [5], die übrigen Könige Roms [6] sind solche poetische Charaktere, Projectionen einer allgemeinen Vorstellung oder Idee. In Romulus z. B. hat man die Idee eines Stadtgründers verkörpert: daher wird ihm die Einführung aller fundamentalen politischen Einrichtungen zugeschrieben [7]. Auf solche Weise sucht Vico die alten Sagen und Traditionen genetisch zu erklären, in der Ueberzeugung, daß alle Ueberlieferungen, die sich unter ganzen Völkern lange Zeit hindurch erhalten, „große öffentliche Motive der Wahrheit zur Grundlage haben" [8]. Einen Theil der römischen Sagen führt Vico auf griechischen Ursprung zurück, z. B. die römischen Sagen von Euander, von Herkules, von Aeneas Niederlassung in Latium, von Numa's Pythagoreismus, von der Abstammung der Tarquinier aus Griechenland. Alle diese Sagen haben nach Vico's Ansicht die Griechen erfunden, die Römer entlehnt und sich angeeignet [9]. Ja Vico stellt einigemale, doch ohne auf eine nähere Begründung derselben einzugehen, die Behauptung auf, die alte römische Geschichte sey „eine den griechischen Mythen nachgedichtete historische Mythologie" [10].

2) Vico Opere V, 34 f. (Weber a. a. O. S. 35). V, 196. 199 (Weber S. 260. 263) und sonst.

3) Vico Opere III, 256. 334 f.

4) Vico Opere V, 444 (Weber S. 613).

5) S. unten Anm. 7.

6) Vico Opere V, 200 (Weber S. 264).

7) Vico Opere V, 199. 282 (= Weber a. a. O. S. 264. 387). S. auch oben S. 71. Anm. 5.

8) Vico Opere V, 99 (= Weber a. a. O. S. 116). V, 449 (Weber S. 619).

9) Vico Opere V, 132. 443 ff. 450. (Weber S. 165. 612 ff. 620 f.).

10) Vico Opere V, 102. 383. (Weber S. 120. 530).

Mit Niebuhr berührt sich Vico zweitens auch darin, daß er eine neue, von den traditionellen Vorstellungen abweichende Construction der römischen Verfassungsgeschichte versucht. Er ist aus innern Gründen überzeugt, daß die Entwicklung der römischen Verfassung und der römischen Rechtsverhältnisse eine andere war, als die überlieferte Geschichte glauben machen will; er behauptet, die spätern Römer hätten von den Verfassungsänderungen der alten Zeit nur noch eine dunkle Erinnerung, nur ein verworrenes Phantasiebild gehabt [11]). Daher construirt er diese Verfassungsgeschichte neu, „kraft einer unbesiegbaren metaphysischen Kritik", wie er sich ausdrückt [12]). Er trägt dabei über Ursprung und Stellung der Plebs, über das gegenseitige Verhältniß der beiden Stände in der Epoche ihres Kampfes, über die Agrar-Verhältnisse und Agrar-Gesetze, über den Zweck der Decemviral-Gesetzgebung, über die plebejische Forderung des Conubiums, über die Entwicklungsstadien der alten Verfassung überhaupt eine Reihe eigenthümlicher Hypothesen vor, von denen die beachtenswertheren weiter unten an Ort und Stelle angemerkt werden sollen. Die meisten derselben sind unhaltbar, wie überhaupt in Vico's Schriften richtige Blicke und sinnreiche Bemerkungen mit den abenteuerlichsten Vermuthungen und seltsamsten Mißverständnissen bunt durcheinanderlaufen.

27. So frei Vico auch mit der Ueberlieferung verfährt, so steht er doch außerhalb jenes grundsätzlichen Scepticismus, der mit dem Beginn des achtzehnten Jahrhunderts in Europa erwacht war, und der eben jetzt auch die Geschichtschreibung ergriff. Die ersten Angriffe dieses historischen Scepticismus galten der traditionellen Geschichte des ältesten Roms. Man gieng auf die Quellen der Tradition zurück, untersuchte deren Urkundlichkeit, Glaubwürdigkeit und Zulänglichkeit, und bestritt von hier aus den historischen Charakter der überlieferten Geschichte. Das Geschäft des Zerstörens wurde mit um so mehr Lust und Eifer betrieben, je mehr man gegen eine nur allzulang ertragene Usurpation zu kämpfen glaubte. Ein erster Versuch dieser Art ist die Abhandlung von Pouilly „über die Un-

11) Vico Opere V, 387 (Weber S. 535). In seiner Lebensbeschreibung sagt er IV, 442: die römische Geschichte, mit den traditionellen, den herrschenden Vorstellungen gelesen, sey noch viel unglaublicher, als die mythische Geschichte der Griechen.

12) Vico Opere V, 383 (Weber S. 531).

gewißheit der römiſchen Geſchichte im Zeitalter der vier erſten Jahrhunderte“ [1]), eine Arbeit, die ſich freilich ſehr im Allgemeinen hält, und nicht tiefer auf die Frage eingeht, der aber Abbé Sallier eine noch viel ſchwächere und oberflächlichere Vertheidigung des Traditionsprinzips entgegengeſtellt hat [2]). Ungleich bedeutender, eigentlich epochemachend in der Kritik der älteren römiſchen Geſchichte iſt die bald darauf erſchienene Schrift von Beaufort, welche gleichfalls „die Ungewißheit der fünf erſten Jahrhunderte römiſcher Geſchichte“ nachzuweiſen ſich zur Aufgabe geſtellt hat [3]). Beauforts Abhandlung zerfällt in zwei Theile. Im erſten unterſucht er die hiſtoriſche Bezeugung der römiſchen Tradition; er weist hier nach, daß die traditionelle Geſchichte des älteſten Roms nirgends eine urkundliche Gewähr für ſich habe, auf keinem Punkte zureichend beglaubigt ſey, und daß, bei dem völligen Mangel ächter und zuverläſſiger, den Begebenheiten gleichzeitiger Geſchichtsquellen und Geſchichtsurkunden die älteſten Annaliſten gar nicht im Stande geweſen ſeyen, eine glaubwürdige Geſchichte der frühern Jahrhunderte zu liefern. Im zweiten Theil geht er auf den Inhalt der traditionellen Geſchichte ein, indem er aus der offenbaren Fabelhaftigkeit oder innern Unmöglichkeit und Widerſinnigkeit der überlieferten Hauptthatſachen, dann auch aus dem Widerſpruch der Berichte nachzuweiſen ſucht, daß alle jene Ueberlieferungen entweder gar keinen Glauben verdienen, oder doch aller Zuverläßigkeit ermangeln. Bei dieſem negativen Reſultate bleibt nun aber Beaufort ſtehen; auf eine poſitive Reconſtruction der alten Geſchichte, auf die Frage, was

1) Pouilly, dissert. sur l'incertitude de l'histoire de quatre premiers siècles de Rome, 1822, in den Mém. de l'acad. des Inscript. Tom. VI. Paris 1729. p. 14—29.

2) Abbé Sallier, sur les premiers monuments historiques des Romains 1723, Mém. de l'acad. a. a. O. p. 30—51. Derſelbe, second discours sur la certitude de l'histoire des quatre premiers siècles de Rome 1724, a. a. O. p. 52—70. Derſelbe, troisième discours sur la certitude u. ſ. w. 1725, a. a. O. p. 115—135.

3) (L. de Beaufort), dissertation sur l'incertitude des cinq premiers siècles de l'histoire romaine, Utrecht 1738; neue Aufl. Haag 1750. Bei ihrem erſten Erſcheinen war die Schrift anonym. Niebuhrs Urtheil über ſie ſ. R. G. I, S. VIII f. — Beaufort hat die kritiſchen Anſichten, die in der genannten Schrift entwickelt ſind, kurz wiederholt in der Einleitung zu ſeiner röm. Republik: La rép. romaine, Discours préliminaire §. 2 und 3 (Tom. I, p. IV ff.).

denn nun, nach Beseitigung des Erdichteten und Falschen, als factischer Kern, als historische Wahrheit anzuerkennen und festzuhalten sey, läßt er sich nicht ein. Er zerstört nur, ohne aufzubauen. Diese rein negative Haltung hat ohne Zweifel darin ihren Grund, daß Beaufort bei seinen Voraussetzungen eine Scheidung des Wahren und Falschen für unvollziehbar, eine Gewinnung positiver Resultate für unmöglich gehalten hat.

Beaufort's Schrift, die bei all' ihren Uebertreibungen und Inconsequenzen viel Scharfsinniges und unbestreitbar Richtiges enthält, hat auf die späteren Bearbeiter der römischen Geschichte entschiedenen Einfluß ausgeübt. So auf Hook [4]), auf Ferguson [5]), auf Levesque [6]). Levesque namentlich steht in seiner kritischen Darstellung der römischen Königszeit, womit er seine Geschichte der Republik eingeleitet hat, ganz auf dem Standpunkt Beauforts, und wiederholt fast alle Argumente dieses seines Vorgängers, ohne desselben jedoch Erwähnung zu thun.

Andererseits hat die Beaufort'sche Schrift auch eine Reihe von Gegenschriften hervorgerufen: Untersuchungen über die Quellen und die Glaubwürdigkeit der ältesten römischen Geschichte, welche sich die Rechtfertigung der gemeinen Ueberlieferung zur Aufgabe stellten [7]),

---

4) Hook's röm. Geschichte (Roman history, from the Building of Rome to the Ruin of the Commonwealth) erschien zuerst Lond. 1733—71 in 4 Bänden, darauf in wiederholten Auflagen (s. Ersch u. Gruber Allg. Encyclop. II, 10. S. 401). Ich habe sie mir nicht verschaffen können, und entlehne obige Notiz aus Niebuhr Vortr. über r. G. I, 72.

5) Adam Ferguson, the history of the progress and termination of the roman Republic, 3 Bände, Lond. 1783. — Deutsch von Chr. D. Beck, Leipz. 1784—86. Ferguson geht nicht näher auf Roms älteste Geschichte ein, äußert sich aber darüber entschieden skeptisch (Band I. S. 8. der Beck'schen Uebers.).

6) Levesque, doutes conjectures et discussions sur différents points de l'histoire romaine. Premier Mémoire: Rome sous les rois, in den Mém. de l'Institut Royal de France, Classe d'histoire, Tom. II. (1815) p. 307—353 (eine Untersuchung über die Quellen und den Inhalt der traditionellen röm. Königsgeschichte in skeptischer Tendenz). Derselbe ebendaselbst second Mémoire: Rome sous les Consuls, p. 354—393 (Fortsetzung dieser skeptischen Untersuchungen über den Zeitraum der zwei ersten Jahrhunderte der Rep.). — Derselbe hist crit. de la rép. rom., 3 Bde., Paris 1807; deutsch von Braun, 3 Bde. 1809—10.

7) Christoph. Saxii ἐπίκρισις φιλολογική, sive stricturae in nuperum Franci cujusdam libellum de incert. hist. rom. antiq., in den Miscell. Lips. Nov. Vol. I. p. 40—79. II. p. 409—495. 620—712. III. p. 225—329. 743—749. Nach-

freilich aber nur allzuhäufig in leere Declamation, in unfruchtbares, rechthaberiſches Gezänk ſich verloren. Ueberhaupt läßt ſich eine kritiſche Unterſuchung über die Glaubwürdigkeit der ältern römiſchen Geſchichte nicht gut trennen von einer poſitiven Darſtellung dieſer Geſchichte, da allgemeine Grundſätze und Regeln immer nur an der concreten Durchführung ihren Prüfſtein, und in der Möglichkeit einer ſolchen ihre Beſtätigung finden.

28. Ungleich weniger, als für die Kritik, iſt in dem eben beſprochenen Zeitraum für das politiſche Verſtändniß der römiſchen Geſchichte geſchehen. Die Bearbeiter derſelben waren meiſt Gelehrte, denen die praktiſche Erfahrung abgieng, die vom lebendigen Staat, von Geſetzgebung, Verfaſſung, politiſchen Partheikämpfen einen höchſt unzureichenden Begriff hatten, und — nach dem Ausdruck eines geiſtreichen Mannes [1]) — die römiſche Geſchichte behandelten, als ob ſie nicht wirklich geſchehen wäre. Man verfuhr noch ſo unfrei, daß man nicht nur, wie natürlich, den Stoff, ſondern auch die Auffaſſung und Form — Pragmatismus, Reflexionen und Urtheile einfach aus den Geſchichtswerken der Alten herübernahm. Ein lebendiges Bild jenes Volks und jenes Zeitalters vor die Seele zu rufen, daran dachte man nicht. Freilich war jene Epoche — die Epoche der erſtarkenden Fürſtenſouveränetät und Territorialhoheit — einem tiefern politiſchen Verſtändniß der römiſchen Verfaſſungsgeſchichte und ihrer Partheikämpfe beſonders ungünſtig: wer damals über römiſches Alterthum ſchrieb, fand in der Geſchichte ſeiner Gegenwart nichts, was ihm für das Verſtändniß römiſcher Verhältniſſe belehrende Analogieen und Geſichtspunkte hätte darbieten können: die politiſchen Verhältniſſe der damaligen Zeit hatten mit denjenigen der römiſchen Republick nicht die entfernteſte Aehnlichkeit. Als Beleg für das Geſagte kann Rollin's römiſche Geſchichte

tigall, deutſche Monatſchr. 1790. Apr. S. 333 ff. Rambach, de romana historia incerta, in deſſen Syllog. dissert. Hamb. 1790. Chr. D. Beck, über die Quellen der älteſten r. Geſch. und ihren Werth, in deſſen Ueberſ. von Fergusons Geſch. d. r. Rep. I. (Leipz. 1784). p. IX—XXVIII. Derſelbe, Epicrisis quaestionis de hist. rom. antiq. fontibus et veritate 1812. Larcher, observations sur l'authenticité de l'origine de Rome, in dem Mém. de l'Institut Royal de France, Classe d'histoire, Tom. II. (1815) p. 394—483 (eine gegen die oben angef. Abhandlung von Levesque gerichtete Vertheidigung der gemeinen Tradition von Roms Urſprüngen und älteſter Geſchichte).

1) Bei Niebuhr Vortr. über r. G. I, 72.

dienen, eine fleißige und gutgemeinte, aber geistlose Arbeit: ein unfreies, kritikloses Mosaik aus den Geschichtswerken der Alten [2]). Für das politische Verständniß der römischen Geschichte haben eigentlich vor Niebuhr nur zwei Männer etwas Nennenswerthes gethan, Macchiavell und Montesquieu.

29. Die hieher gehörige Hauptschrift Macchiavell's sind seine „Erörterungen über die zehn ersten Bücher des Livius" [1]). Es sind dieß zwanglose Betrachtungen, in denen Macchiavell den Zweck verfolgt, aus der älteren Geschichte Roms eine Reihe allgemeiner Regeln und politischer Maximen abzuziehen. Die Schrift ist reich an den feinsten und treffendsten Wahrnehmungen im Gebiete der politischen Psychologie: über die Mittel, durch welche eine Staatsform begründet, erhalten und gestürzt wird, über die dem Geiste jeder Staatsform entsprechenden Einrichtungen und Regierungs-Maximen, über die Ursachen und Bedingungen jeder Art von Verfassungsveränderung, über die Volksmassen, deren Neigungen, Gefühle und Vorstellungen, kurz, über die allgemeinen psychologischen Gesetze des Staats- und Völkerlebens werden darin höchst kluge und geistreiche Urtheile vorgetragen. Was dagegen dem Verfasser fehlt, ist ein richtiger Begriff, eine objectiv-historische Anschauung des römischen Alterthums. Obwohl in einer philologisch gelehrten Zeit und Umgebung lebend ist Macchiavell doch dem Geiste derselben fremd geblieben. Er kennt die römische Geschichte nur aus Livius, den er zwar mit Nachdenken, aber nur vom politischen Gesichtspunkt aus,

2) Rollin, hist. romaine depuis la fondation de Rome jusqu'à la bataille d'Actium, (von Band 10 an fortgesetzt von Crevier) 16 Bände, Amsterd. 1739—49. Deutsch in 16 Th. Bresl. 1759—63. Von derselben Art, nur breiter und geschmackloser ist das Geschichtswerk der beiden Jesuiten Catrou u. Rouillé, hist. rom. depuis la fondation de Rome, 16 Bände, Paris 1725—30. — Auch Baumgarten's Allg. Welthistorie (Röm. Gesch. = Bd. 10—14, Halle 1751 ff.) trägt diesen Charakter, und obenein den der schaalsten Aufklärerei. — Keinen wesentlichen Fortschritt über diese Manier bezeichnet das Geschichtswerk des Holländers Stuart Romeinsche Geschiedenissen Utr. u. Amsterd. 1792—1810, 30 Bände (deutsch von Gall, Düsseld. 1796—1803, 4 Bände). — Der Vollständigkeit halber möge hier noch Goldsmith's bekanntes und vielgelesenes Geschichtsbuch (Roman history, zuerst 1774 und wiederholt in's Deutsche übersetzt z. B. von Rosegarten, Leipzig 1792—1802, 4 Bände) erwähnt seyn.

1) Machiavelli, discorsi sopra la prima deca di T. Livio, (zuerst) Florenz 1531 (s. Gamba serie dei testi di lingua 1839. nro. 603).

nur Behufs praktiſcher Nutzanwendung geleſen hat. Eine eindringendere, ſelbſtſtändigere Kenntniß des römiſchen Alterthums beſitzt er nicht, daher ſind ſeine Urtheile, z. B. diejenigen über Julius Cäſar, gar oft unhiſtoriſch und durch conventionelles Vorurtheil dictirt. Dieſer Mangel eindringenden Geſchichtsſtudiums iſt nun zwar weniger ſtörend, wo die Verhältniſſe einfacher, die Ueberlieferungen zuverläſſiger ſind, kurz wo Livius als Geſchichtsquelle ausreicht, z. B. in der Epoche des Kampfs der Stände, über den Macchiavell viel Vortreffliches ſagt. Er wird aber ſehr fühlbar, wo die traditionelle Geſchichte, ſey es in ihren factiſchen Angaben, ſey es in ihrem Pragmatismus, unhiſtoriſch und verfälſcht iſt. Hier begegnet es unſerem Verfaſſer ſehr oft, daß er falſch pragmatiſirt [2]), daß er aus vermeintlichen Thatſachen und Hergängen, die nie ſtattgefunden haben, Schlüſſe zieht und Regeln ableitet, die zwar an ſich wahr ſind, nur aber aus demjenigen nicht folgen, woraus ſie abgezogen worden ſind.

Während Macchiavell vorzüglich die ältere Epoche der römiſchen Geſchichte, in welcher allerdings die treibenden Kräfte offener zu Tage liegen, die hiſtoriſchen Verwicklungen und Proceſſe durchſichtiger ſind, in Betracht gezogen hat, hat Montesquieu in ſeiner Unterſuchung „über die Urſache der Größe und des Falls der Römer“ [3]) mehr die ſpätere Zeit ins Auge gefaßt. Die ältere Zeit, die Epoche des Kampfs der Stände, handelt er kurz und flüchtig ab: man ſieht, es fehlte ihm für dieſen Zeitraum an der nöthigen Beſtimmtheit der hiſtoriſchen Begriffe. Dagegen iſt über die ſpätere Zeit, über die Politik der Römer in der Epoche der Eroberungskriege, über die Urſachen, die den Sturz der Republik herbeiführten, über die Sittenzuſtände und Partheiungen der untergehenden Republik, über die Regierungen der Cäſarn u. A. m. in allerdings aphoriſtiſcher Weiſe viel Treffendes geſagt. Was der ganzen Schrift eine epochemachende Bedeutung gab, iſt ihre Betrach-

2) Z. B. Discorsi I, 9: „Daß Romulus wegen der Ermordung ſeines Bruders Entſchuldigung verdient, und daß der Beweggrund ſeiner Handlungen das allgemeine Beſte, nicht eigene Herrſchſucht war, beweist die unverzügliche Errichtung eines Senats, mit dem er ſich berieth, und nach deſſen Anſichten er ſeine Beſchlüſſe faßte.“

3) Montesquieu, considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence, (zuerſt) Paris 1734.

tungsweise. Es war damals neu, über die unmittelbaren, oft zufälligen Ursachen der historischen Erscheinungen, bei deren Entwicklung die bisherigen Geschichtschreiber stehen geblieben waren, hinauszugehen, und die tiefer liegenden Gründe, die allgemeinen Ursachen derselben zu erforschen. Montesquieu hat damit die ganze römische Geschichte in ein neues Licht gerückt. Ebenso neu und fruchtbar war die Idee, die Montesquieu in seinem „Geist der Gesetze“ [4]) durchgeführt hat, die Gesetzgebung unter den Gesichtspunkt der allgemeinen Civilisation zu stellen, die Wechselwirkung herauszuheben, in welcher die Gesetze einer Nation mit ihrem Klima, ihren Boden- und Culturverhältnissen, ihrer Verfassungs- und Regierungsform stehen. Auch in dieser Schrift hat Montesquieu über die Römer viel Treffendes bemerkt, wenn er sich gleich auch hier, wie in jenem andern Werke, einer Verwechslung heutiger Begriffe mit antiken nicht vollständig erwehrt, und zahlreiche Mißverständnisse, besonders hinsichtlich der Rechts- und Verfassungsverhältnisse der älteren Zeit hat mit einfließen lassen.

Auch Beaufort's „römische Republik“ [5]) gehört in gewisser Hinsicht hieher: ein für jene Zeit bedeutendes Werk, das zwar in seinen Reflexionen und Gesichtspunkten den Einfluß der Aufklärungsperiode nicht verläugnet, aber überall den hellen, vorurtheilsfreien Blick seines Verfassers beurkundet.

30. Was durch die wissenschaftlichen Bestrebungen, die in den vorstehenden Abschnitten geschildert worden sind, von verschiedenen Seiten her angebahnt und vorbereitet war, hat — vermöge einer in ihrer

---

4) Montesquieu de l'esprit des lois, (zuerst) Genf 1749.

5) Beaufort, la république romaine, ou plan général de l'ancien gouvernement de Rome, 2 Bände, Haag 1766; deutsch, Danzig 1775—77, 4 Thle. — Aus derselben Zeit Mably observations sur les Romains, Genf 1751, (eine Umarbeitung von desselben Verfassers früherer Schrift Parallèle des Romains et des Français par rapport du gouvernement, Haag 1741); ferner das mir nicht näher bekannt gewordene, sehr hypothesenreiche Werk eines Ungenannten, Considérations sur l'origine et les révolutions de gouvernement des Romains, Paris 1778, 2 Bände; dann die (mir gleichfalls unbekannt gebliebene) Schrift von Hooke, discours et réflexions sur l'histoire et le gouvernement de l'ancienne Rome, Paris 1784. Dem Geiste nach gehört dieser Zeit auch die Schrift von Buchholz, „philos. Untersuchungen über die Römer“ (Berl. 1819, 3 Bände) an.

Art seltenen Vereinigung ausgebreiteter historisch-philologischer Gelehrsamkeit mit kritischem Scharfsinn und lebendiger Intuitionsgabe — einer der größten Alterthumsforscher aller Zeiten, Barthold Georg Niebuhr zur Vollendung gebracht. Seine römische Geschichte [1]), ein großartiges, in jeder Beziehung classisches Werk, dessen vollständige Ausführung leider durch den Tod seines Verfassers unterbrochen worden ist, ist nicht nur der Brennpunkt und Abschluß der bisherigen, sondern auch der Ausgangspunkt und die Grundlage aller spätern Forschungen, zu denen es den Anstoß und die fruchtbarste Anregung gegeben hat. Niebuhrs Werk hat, wie Savigny richtig sagt [2]), der Behandlung der Geschichte des Alterthums einen

1) Der Ausgangspunkt der römischen Forschungen Niebuhr's waren frühzeitig von ihm angestellte Untersuchungen über die Staatsländereien und Agrarverhältnisse der Römer, s. dessen R. G. II. Vorr. S. III. Denselben ebendas. II, 694. Anm. 1; Lebensnachrichten I, 278. 348. II, 44. 46. Veranlassung, diese Forschungen auf das Ganze der röm. Gesch. auszudehnen, waren ihm die Vorlesungen, die er im Wintersemester $18^{10}/_{11}$, dann wieder im Winter $18^{11}/_{12}$ an der neu eröffneten Universität Berlin hielt: vgl. die „Lebensnachrichten über B. G. Niebuhr" I, 453 ff. Aus diesen Vorlesungen ist das ganze Geschichtswerk hervorgegangen. Der erste Band erschien in erster Aufl. 1811, in zweiter gänzlich umgearbeitet 1827, in dritter berichtigt und vermehrt 1828, in viertem unverändertem Abdruck 1833; der zweite Band in erster Aufl. 1812, vollständig umgearbeitet in zweiter Aufl. 1830, in drittem unverändertem Abdruck 1836; der dritte Band aus Niebuhr's hinterlassenen Papieren 1832, in zweitem unverändertem Abdruck 1843. Hiezu kommen die Vorlesungen über römische Geschichte, die Niebuhr wiederholt an der Universität zu Bonn gehalten hat, und die aus Nachschreibheften zuerst englisch von Leonhard Schmitz (ins Deutsche übersetzt von G. Zeiß, erster Band 1844, zweiter 1845), dann deutsch von M. Isler (unter dem Titel: „Vorträge über Römische Geschichte" erster Band 1846, zweiter 1847, dritter 1848) herausgegeben worden sind; ferner Niebuhr's „Vorträge über alte Länder- und Völkerkunde, herausgegeben von Isler," 1851. In Niebuhr's „Vorträgen über alte Geschichte" (herausgegeben von M. Niebuhr, 3 Bde., 1847—1851) ist die römische Geschichte nicht besonders abgehandelt, sondern nur so weit berücksichtigt, als sie mit der griechischen verflochten ist. Mannigfache Erörterungen über Römisches finden sich auch in Niebuhr's „kleinen historischen und philol. Schriften" (erster Band 1828, zweiter 1843), so wie in dessen Briefwechsel („Lebensnachrichten über B. G. Niebuhr," 3 Bde. 1838—1839). Endlich gehören hieher einige Abhandlungen Niebuhr's zur römischen Topographie, die der „Beschreibung Roms" einverleibt sind. Im Allgem. Savigny, Erinnerungen an Niebuhr's Wesen und Wirken, in den „Lebensnachrichten" III, 341 ff. (abgedr. in Savigny's Verm. Schr. IV, 209 ff.).

2) Verm. Schr. IV, 216. Vgl. auch Herbst, das class. Alterth. in d.

ganz neuen Charakter verliehen; es hat — kann man sagen — ein höheres Ideal von Geschichtschreibung aufgebracht, und an einem Musterbeispiel dargestellt, eben hiedurch aber auch einen unermeßlichen Umschwung in allen Forschungen über römisches Alterthum herbeigeführt.

Niebuhrs Werk hat mehrere Seiten, die bei einer Würdigung desselben in Betracht kommen. Die am meisten in die Augen fallende, am meisten bestrittene ist die kritische Seite. Niebuhrs Geschichte bildet in dieser Beziehung den Abschluß der negativ-kritischen Untersuchungen, die im achtzehnten Jahrhundert durch Vico, Bayle und vorzüglich durch Beaufort angestellt worden waren, — obwohl die Forschung Niebuhrs ganz unabhängig von diesen Vorgängern zur Reife gekommen ist, wie er denn Beauforts Buch erst nach Vollendung seiner eigenen Arbeit gelesen [3]), und von Vico's Forschungen erst spät, durch Andere aufmerksam gemacht, Kenntniß genommen hat [4]). Gegen diese negativ kritischen Forschungen bildet aber Niebuhr's Geschichtswerk in anderer Beziehung auch einen Gegensatz. Während Beaufort nur darauf ausgeht, das Widersprechende und Widersinnige in der traditionellen Geschichte nachzuweisen, die Irrthümer in dem bisher für historisch Gehaltenen aufzuzeigen, ist Niebuhr's Kritik positiv, getragen und beseelt von dem Bedürfniß, die unter der Hülle der Sagendichtung verborgene Wahrheit zu erkennen und an's Licht zu bringen, die ältesten Zustände in ihrer geschichtlichen Wirklichkeit wiederherzustellen, aus den brauchbaren Werkstücken ein neues historisches Gebäude aufzuführen. Die Kritik ist ihm nur Mittel, nicht Zweck. Trifft er daher auch in seinen negativen Resultaten mit Beaufort größtentheils zusammen, so ist doch der Geist seiner Kritik ein durchaus verschiedener; und ebenso auch deren letzter Erfolg. Niebuhr's Werk ist die positive Ergänzung der negativen Untersuchungen seiner Vorgänger.

Zu dieser positiven Reconstruction der alten Geschichte hatte sich Niebuhr durch umfassende historische Studien ganz besondere Befähigung erworben. Die Traditionen über Roms älteste Geschichte und Verfassung, so vielfach unzuverlässig, verworren und

Gegenwart 1852. S. 44 ff. (ein Abschnitt, der gute Bemerkungen über Niebuhr enthält).

3) Vgl. Niebuhr R. G. erster Theil, erste Aufl., Vorr. S. XII.

4) Savigny, Verm. Schr. IV, 218.

entstellt, können oft nur aus historischer Analogie beurtheilt werden: wie ja auch die Sprachwissenschaft erst durch die vergleichende Sprachkunde einen sichern Halt gewonnen hat, und ebenso die Mythologie der classischen Völker erst mit Hülfe der vergleichenden Religionsgeschichte auf feste Grundlagen gebracht werden kann. Diese Fähigkeit nun, Strittiges, Verworrenes, widersprechend Ueberliefertes aus historischer Analogie zu beurtheilen, aus jenen allgemeinen Gesetzen historischer Entwicklung, die man die Naturgesetze des Staatslebens nennen könnte, richtige Schlüsse zu ziehen, aus vorliegenden Wirkungen und Erfolgen die Ursachen und historischen Voraussetzungen mit sicherem Blick zu erschließen — diese Fähigkeit hatte Niebuhr, durch lebendige Einbildungskraft und ungewöhnliche Combinationsgabe unterstützt, im höchsten Grade. Nur durch diese Eigenschaft ist es ihm möglich geworden, ein klares, mit sich selbst übereinstimmendes Bild der altrömischen Verfassung und ihrer Entwicklungsgeschichte zu entwerfen. Man kann in Wahrheit sagen, daß unter allen Bearbeitern der römischen Geschichte Niebuhr der Erste gewesen ist, der einen richtigen und vollständigen Begriff der alten Verfassung gehabt, der den Ursprung, die Gliederung und das Ineinandergreifen ihrer Institutionen in der Hauptsache richtig erkannt hat. Der Verfasser des vorliegenden Werks wenigstens bekennt, daß er, anfänglich in vielen Punkten mit Niebuhr's Ansichten weniger einverstanden, bei fortgesetzter Forschung mehr und mehr auf dieselben zurückgekommen ist, und sich überzeugt hält, daß Niebuhr, wie viel er auch seinen Nachfolgern zu berichtigen und zu vervollständigen übrig gelassen haben möge, in den historischen Hauptfragen fast immer das Richtige getroffen hat. Seine Aufstellungen erscheinen nur deßhalb oft willkührlich, weil er es, durch unmittelbare historische Intuition auf sie geführt, an der zureichenden Beweisführung und polemischen Begründung fehlen läßt, oder auch solche Beweise dafür vorbringt, die mit unbefangener und kunstgerechter Exegese — Niebuhr's schwächster Seite — nicht bestehen können. Allein in den meisten Fällen lassen sich seine staatsrechtlichen Annahmen viel besser begründen und vertheidigen, als von ihm selbst geschehen ist.

Es thut den Verdiensten Niebuhr's um kritische Herstellung der römischen Verfassungsgeschichte keinen Eintrag, wenn der scharfsinnige Forscher in dem Werke des Wiederaufbauens bisweilen zu

weit gegangen ist, wenn er aus den Quellen nicht selten mehr herauszulocken gesucht hat, als darin steht, oder als ein vorsichtiger Forscher daraus entnehmen durfte, wenn er die wirklichen Hergänge oder Einrichtungen oft auch da zu errathen versucht hat, wo das Schweigen der Quellen oder die Beschaffenheit der Zeugnisse nun einmal eine positive Aufstellung schlechterdings nicht gestattet. Es möge, zum Beleg für das Gesagte, an Niebuhr's weitgreifende Hypothesen über die minderen Geschlechter und deren Partheistellung, an die abenteuerliche Hypothese über den Feuertod der neun Patricier [5]), und an den unkritischen Gebrauch erinnert werden, den Niebuhr oft von den verworrenen und durchaus unzuverlässigen Angaben des Johannes Lydus macht.

Abgesehen von diesen Mängeln hat Niebuhr auch insofern ergänzenden Forschungen Raum gelassen, als er die Entstehung und die genetischen Motive der alten Sagengeschichte nicht genug aufgeklärt hat [6]). Seine falsche Hypothese einer epischen Volkspoesie und eines Volksepos ist ihm hierin hinderlich gewesen. Die Sagen von Euander z. B., von Aeneas, von Romulus setzt er einfach als unhistorisch voraus: ihre Entstehung und Ausbildung zu erklären, versucht er entweder gar nicht [7]), oder wo er Erklärungsversuche gibt, sind dieselben sehr ungenügend. Die kritische Verwerfung der angeblich historischen, in Wahrheit mythologischen Erzählungen, aus denen die Ueberlieferung über die älteste Zeit besteht, ist aber erst dann vollständig überzeugend, wenn zugleich positiv deren Genesis aufgezeigt ist. Dieser positive Nachweis ist die unerläßliche Ergänzung der negativen Kritik.

Der zweite Hauptvorzug des Niebuhr'schen Geschichtswerks ist die ihm eigene Höhe der politischen Auffassung. Niebuhr hatte

5) R. G. II, 141 ff.

6) Man kann in dieser Hinsicht nicht ganz zustimmen, wenn er in einem seiner Briefe sagt (Lebensnachrichten III, 261): „man hält mir entgegen, es sey gar nicht so neu, die älteste römische Geschichte nicht als historisch gelten zu lassen. Allein meine Darstellung hat ihren Werth darin, daß ich gezeigt habe, weßhalb und wie jedes Einzelne erfunden ist."

7) R. G. I, 233 sagt er selbst: „Mythologische Erzählungen dieser Art sind eine Fata Morgana, deren Urbild uns unsichtbar, das Gesetz ihrer Refraction unbekannt ist; und wäre es das auch nicht, so würde doch keine Reflexion so scharfsinnig verfahren können, daß es ihr gelänge, aus diesen wunderbar vermischten Formen das unbekannte Urbild zu errathen."

politiſche Ideen, einen hellen politiſchen Blick, eine lebendige Anſchauung der treibenden Mächte im Volks- und Staatsleben. In der Schule der Welt, in einem thätig bewegten Geſchäftsleben gebildet, mit Menſchen und Verhältniſſen aller Art vertraut geworden, in ſtaatswirthſchaftlichen Dingen, in Handels- und Finanz-Angelegenheiten nicht unerfahren, ſelbſt dem Kriegsweſen nicht ganz fremd, war er, wie nicht leicht Einer ſeiner Vorgänger, zum Geſchichtſchreiber des alten Roms berufen. Bisher hatte man die römiſche Geſchichte meiſt in der Weiſe Plutarchs, d. h. vom Geſichtspunkt der äſthetiſch-moraliſchen Beurtheilung aus aufgefaßt und dargeſtellt: Niebuhr zuerſt (denn Macchiavell und Montesquieu waren keine eigentlichen Geſchichtſchreiber) hat ſie unter den politiſchen Geſichtspunkt geſtellt, und hat — ſtatt jener prinziploſen, obligaten Lobpreiſung der großen Charaktere, worin ſich die bisherige Geſchichtſchreibung gefallen hatte — dieſe Männer und die politiſchen Conflicte, in denen ſie handelnd auftreten, politiſch zu verſtehen gelehrt. Er hat ſich in die Individualität dieſer Männer mit ſo viel Liebe und perſönlichem Antheil vertieft, hat die Partheikämpfe der Stände mit ſo viel Feuer und Beredtſamkeit, ſo viel Ernſt und Männlichkeit der Geſinnung, ſo viel Begeiſterung für Recht und geordnete Freiheit geſchildert, als wären es Männer und Kämpfe der unmittelbaren Gegenwart. Mit ſeinem politiſchen Urtheil kann man vielleicht nicht überall einverſtanden ſeyn, wie er denn z. B. die Patricier durchweg zu unbillig beurtheilt, indem er alles Unrecht immer nur auf ihrer Seite findet. Doch darüber mag man immerhin ſtreiten: genug, daß der oberſte Grundſatz ſeiner politiſchen Beurtheilung eine ewige, unumſtößliche Wahrheit iſt, der Grundſatz geregelter, organiſcher politiſcher Entwicklung, das Dringen auf ſtetige, geſetzliche Fortbeſſerung des Beſtehenden, kurz die Idee einer Verfaſſungs-Entwicklung, für die der römiſche Staat ein ſo unübertroffenes, an Belehrung unerſchöpfliches Muſterbeiſpiel abgibt. Nicht das Letzte, was den Verfaſſer der römiſchen Geſchichte zu einem tieferen Verſtändniß der politiſchen Entwicklungsgeſchichte des römiſchen Volks befähigte, war ſeine gründliche juriſtiſche Bildung. Seine Jugend fiel zuſammen mit dem Wiederaufleben der hiſtoriſchen Jurisprudenz, und Niebuhr iſt hiedurch zu dem fruchtbarſten Studium der römiſchen Rechtsquellen angeregt worden — ein hoch anzuſchlagender Vorzug bei dem Geſchichtſchreiber eines Volks, das

weit gegangen ist, wenn er aus den Quellen nicht selten mehr herauszulocken gesucht hat, als darin steht, oder als ein vorsichtiger Forscher daraus entnehmen durfte, wenn er die wirklichen Hergänge oder Einrichtungen oft auch da zu errathen versucht hat, wo das Schweigen der Quellen oder die Beschaffenheit der Zeugnisse nun einmal eine positive Aufstellung schlechterdings nicht gestattet. Es möge, zum Beleg für das Gesagte, an Niebuhr's weitgreifende Hypothesen über die minderen Geschlechter und deren Partheistellung, an die abenteuerliche Hypothese über den Feuertod der neun Patricier [5]), und an den unkritischen Gebrauch erinnert werden, den Niebuhr oft von den verworrenen und durchaus unzuverlässigen Angaben des Johannes Lydus macht.

Abgesehen von diesen Mängeln hat Niebuhr auch insofern ergänzenden Forschungen Raum gelassen, als er die Entstehung und die genetischen Motive der alten Sagengeschichte nicht genug aufgeklärt hat [6]). Seine falsche Hypothese einer epischen Volkspoesie und eines Volksepos ist ihm hierin hinderlich gewesen. Die Sagen von Euander z. B., von Aeneas, von Romulus setzt er einfach als unhistorisch voraus: ihre Entstehung und Ausbildung zu erklären, versucht er entweder gar nicht [7]), oder wo er Erklärungsversuche gibt, sind dieselben sehr ungenügend. Die kritische Verwerfung der angeblich historischen, in Wahrheit mythologischen Erzählungen, aus denen die Ueberlieferung über die älteste Zeit besteht, ist aber erst dann vollständig überzeugend, wenn zugleich positiv deren Genesis aufgezeigt ist. Dieser positive Nachweis ist die unerläßliche Ergänzung der negativen Kritik.

Der zweite Hauptvorzug des Niebuhr'schen Geschichtswerks ist die ihm eigene Höhe der politischen Auffassung. Niebuhr hatte

5) R. G. II, 141 ff.

6) Man kann in dieser Hinsicht nicht ganz zustimmen, wenn er in einem seiner Briefe sagt (Lebensnachrichten III, 261): „man hält mir entgegen, es sey gar nicht so neu, die älteste römische Geschichte nicht als historisch gelten zu lassen. Allein meine Darstellung hat ihren Werth darin, daß ich gezeigt habe, weßhalb und wie jedes Einzelne erfunden ist."

7) R. G. I, 233 sagt er selbst: „Mythologische Erzählungen dieser Art sind eine Fata Morgana, deren Urbild uns unsichtbar, das Gesetz ihrer Refraction unbekannt ist; und wäre es das auch nicht, so würde doch keine Reflexion so scharfsinnig verfahren können, daß es ihr gelänge, aus diesen wunderbar vermischten Formen das unbekannte Urbild zu errathen."

politiſche Ideen, einen hellen politiſchen Blick, eine lebendige Anſchauung der treibenden Mächte im Volks- und Staatsleben. In der Schule der Welt, in einem thätig bewegten Geſchäftsleben gebildet, mit Menſchen und Verhältniſſen aller Art vertraut geworden, in ſtaatswirthſchaftlichen Dingen, in Handels- und Finanz-Angelegenheiten nicht unerfahren, ſelbſt dem Kriegsweſen nicht ganz fremd, war er, wie nicht leicht Einer ſeiner Vorgänger, zum Geſchichtſchreiber des alten Roms berufen. Bisher hatte man die römiſche Geſchichte meiſt in der Weiſe Plutarchs, d. h. vom Geſichtspunkt der äſthetiſch-moraliſchen Beurtheilung aus aufgefaßt und dargeſtellt: Niebuhr zuerſt (denn Macchiavell und Montesquieu waren keine eigentlichen Geſchichtſchreiber) hat ſie unter den politiſchen Geſichtspunkt geſtellt, und hat — ſtatt jener prinziploſen, obligaten Lobpreiſung der großen Charaktere, worin ſich die bisherige Geſchichtſchreibung gefallen hatte — dieſe Männer und die politiſchen Conflicte, in denen ſie handelnd auftreten, politiſch zu verſtehen gelehrt. Er hat ſich in die Individualität dieſer Männer mit ſo viel Liebe und perſönlichem Antheil vertieft, hat die Partheikämpfe der Stände mit ſo viel Feuer und Beredtſamkeit, ſo viel Ernſt und Männlichkeit der Geſinnung, ſo viel Begeiſterung für Recht und geordnete Freiheit geſchildert, als wären es Männer und Kämpfe der unmittelbaren Gegenwart. Mit ſeinem politiſchen Urtheil kann man vielleicht nicht überall einverſtanden ſeyn, wie er denn z. B. die Patricier durchweg zu unbillig beurtheilt, indem er alles Unrecht immer nur auf ihrer Seite findet. Doch darüber mag man immerhin ſtreiten: genug, daß der oberſte Grundſatz ſeiner politiſchen Beurtheilung eine ewige, unumſtößliche Wahrheit iſt, der Grundſatz geregelter, organiſcher politiſcher Entwicklung, das Dringen auf ſtetige, geſetzliche Fortbeſſerung des Beſtehenden, kurz die Idee einer Verfaſſungs-Entwicklung, für die der römiſche Staat ein ſo unübertroffenes, an Belehrung unerſchöpfliches Muſterbeiſpiel abgibt. Nicht das Letzte, was den Verfaſſer der römiſchen Geſchichte zu einem tieferen Verſtändniß der politiſchen Entwicklungsgeſchichte des römiſchen Volks befähigte, war ſeine gründliche juriſtiſche Bildung. Seine Jugend fiel zuſammen mit dem Wiederaufleben der hiſtoriſchen Jurisprudenz, und Niebuhr iſt hiedurch zu dem fruchtbarſten Studium der römiſchen Rechtsquellen angeregt worden — ein hoch anzuſchlagender Vorzug bei dem Geſchichtſchreiber eines Volks, das

gerade in seinem Rechtsleben, in der Erzeugung und Entwicklung seines öffentlichen und privaten Rechts so specifisch genial war. Niebuhr's römische Geschichte ist dadurch auch für das römische Recht von höchster Wichtigkeit geworden: manche Rechtsverhältnisse, die bis dahin ein unverstandenes Räthsel gewesen waren, z. B. die agrarischen Verhältnisse, hat es zuerst richtig erkannt und aufgeklärt.

Niebuhr's Darstellung endlich, wenn auch oft ohne Noth schwierig und das Verständniß erschwerend, wenn auch nicht frei von Unbehülflichkeit des Ausdrucks und Schwerfälligkeit in der Wortfügung, ist doch überall schwungvoll und gehoben, voll Adel und Ernst, ebenso gedrungen als beredt; in den gelungeneren Theilen ein Muster des hohen historischen Styls.

31. Es ist natürlich, daß das Niebuhr'sche Geschichtswerk bei der Neuheit und Befremdlichkeit seiner Resultate großes Aufsehen erregte und mannigfachen Widerspruch hervorrief [1]). Besonders für alle späteren Bearbeiter der römischen Geschichte war es eine nicht zu umgehende Aufgabe, sich zu ihm in ein bestimmtes Verhältniß zu setzen. Die Einen dieser Bearbeiter haben Niebuhr's kritisches Verfahren und historische Resultate im Allgemeinen anerkannt und gebilligt. So A. W. Schlegel, der in seiner viel Treffendes enthaltenden Recension nur gegen Einzelnes Einwendungen erhoben, namentlich die Niebuhr'sche Hypothese epischer Volkslieder bestritten, und ihr eine andere übrigens gleich unhaltbare Hypothese gegenübergestellt hat [2]). Auch Blum, dessen „Einleitung in Roms

1) Es erschienen u. A. Feodor Eggo (Stuhr), der Untergang der Naturstaaten, dargestellt in Briefen über Niebuhr's Röm. Gesch. Berlin 1812. Zinserling, histoire romaine, Warschau 1824 — ein verrücktes Machwerk, von dem ich jedoch nichts Weiteres weiß, als was Kobbe Röm. Gesch. I. Vorr. S. XXIV darüber mittheilt. Schultz, Grundlegung zu einer geschichtl. Staatswissenschaft der Römer, Köln 1833 — eine Schrift voll heftiger aber höchst thörichter Polemik gegen Niebuhr: gegen sie Schadeberg, kritische Würdigung der Schultz'schen Schrift, Halle 1834. Walter, über Niebuhr und Schultz, Bonn 1834. Klenze, kritische Phantasieen eines praktischen Staatsmanns, Berl. 1834. — Auch Hegel hat bald da bald dort an Niebuhr gemäkelt, z. B. Vorles. über Philosophie der Gesch. zweite Aufl. S. 341. 342. 366. 369. Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften §. 549 (W. W. VII, 2. S. 422).

2) A. W. Schlegel's Recension des Niebuhr'schen Werks erschien in den Heidelb. Jahrb. 1816 Nro 53—57, abgedruckt in Schlegel's sämmtlichen Werken XII (1847) S. 444—512. Dazu die unwürdigen Spöttereien Schlegel's W. W.

alte Geschichte" [3]) hier erwähnt zu werden verdient, steht in der Hauptsache auf dem Boden der Niebuhr'schen Kritik. Eine mehr vermittelnde Stellung zwischen der bisherigen Auffassung und Niebuhr's Kritik nimmt die Bearbeitung Wachsmuth's [4]), im Ganzen auch diejenige Kortüm's [5]) ein; wogegen — nach dem Vorgang von P. Kobbe [6]) — die neueste Bearbeitung der römischen Geschichte von Gerlach und Bachofen [7]) gegen Niebuhr's kritische Prinzipien sowohl als gegen die Resultate seiner Forschung in den entschiedensten Gegensatz tritt, und es sich grundsätzlich zur Aufgabe stellt, die Thaten und Schicksale der Römer so wiederzuerzählen, „wie sie von ihnen selbst verstanden, begriffen und überliefert worden sind". Auch des Engländers Newman neuerlichst erschienenen Untersuchungen über die römische Königsgeschichte verfolgen eine apologetisch-conservative Tendenz [8]).

32. Außer den genannten Darstellungen ist seit Niebuhr — die zahlreichen Darstellungen für Schulzwecke oder für das größere Pub-

---

II, 243 ff. Niebuhr's Urtheil über Schlegel's Recension in den „Lebensnachrichten über B. G. Niebuhr" II, 283.

3) Berlin 1828.

4) W. Wachsmuth, die ältere Gesch. des röm. Staats, Halle 1819, (geht von den ältesten Zeiten bis auf die Unterwerfung Latiums im J. d. St. 416).

5) F. Kortüm, römische Geschichte von der Urzeit Italiens bis zum Untergang des abendländischen Reichs, Heidelb. 1843.

6) P. von Kobbe, Römische Geschichte 2 Theile 1841. Der erste Theil führt bis zum ersten punischen Krieg, der zweite bis auf August herab.

7) Fr. Dor. Gerlach und J. J. Bachofen, die Geschichte der Römer, I, 1. 1851 (älteste Geschichte bis zur Gründung der Stadt). I, 2. 1851 (die Zeiten der Könige). Gerlach hatte seine historischen Grundsätze, im Widerspruch gegen Niebuhr und die kritische Geschichtsforschung, schon früher bei verschiedenen Gelegenheiten entwickelt, namentlich in der Schrift: „die Zeiten der römischen Könige, Basel 1849", so wie in dem auf der eilften (Berliner) Philologen-Versammlung gehaltenen Vortrag „über die Sage von Roms Gründung", abgedr. in den Verhandlungen der genannten Versammlung S. 31—39 und noch einmal in Gerlach's Gesch. d. R. I, 2. S. 3—16. Desselben früherer Vortrag „über römische Geschichtschreibung", gehalten auf der ersten (Nürnberger) Philologen-Versammlung, ist auch des Verfasser's „Historischen Studien" (I. 1841, Einleitung) einverleibt.

8) Francis W. Newman, Regal Rome, an introduction to roman history, Lond. 1852. Ich kenne das Buch nur aus der Anzeige im Athenaeum 1852. p. 511 f.

likum, die hier nicht alle aufgezählt werden können, abgerechnet [1]) — keine Bearbeitung der ältern oder der gesammten römischen Geschichte erschienen. Vielmehr gieng seit Niebuhr die Richtung der gelehrten Untersuchung mehr auf das Detail, auf Durchforschung der einzelnen Zweige und Materien des römischen Alterthums, auf Verfolgung der fruchtbaren Anregungen und Aufklärungen, die jenes epochemachende Geschichtswerk gegeben hatte. So wurden die römischen Alterthümer [2]), die politischen sowohl, als die häuslichen [3]), die römische Verfassungsgeschichte [4]), die römische Rechtsgeschichte [5]),

---

1) Aus der Masse dieser Darstellungen verdienen hervorgehoben zu werden: Schlosser, universalhistor. Uebersicht der alten Welt, von II, 1 (1828 ff.) an, (ist über die älteste Geschichte Roms sehr kurz). Desselben Weltgesch. bearb. von Kriegk, Band 3. 4. 1845. 46. Michelet, histoire romaine, erste Aufl. Paris 1831; dritte Aufl. 1843, 2 Bände. Fiedler, Geschichte des römischen Staats und Volks, dritte Aufl., Leipz. 1839. Thomas Arnold, history of Rome, fifth edition, 3 Bände, London 1848—50. Dittmar, Geschichte der römischen Welt, Heidelb. 1848. Leo, Lehrbuch der Universalgeschichte, dritte Aufl., erster Bd. (die alte Gesch. enthaltend) Halle 1849.

2) Creuzer, Abriß der röm. Antiq., zweite Aufl. 1829. Ruperti, Handb. d. r. Alterth. I. 1841. II, 1. 1842. II, 2. 1843. Zeiß, Röm. Alterth.-Kunde 1843. Becker, Handb. d. r. Alterth. I. 1843. II, 1. 1844. II, 2. 1846. II, 3 (fortgesetzt von Marquardt) 1849. III, 1. 1851.

3) W. A. Becker, Gallus, zweite von Rein besorgte Ausg. 1849. 3 Bde. Schuch, Privatalterth. der Römer, zweite Ausg. 1852.

4) Hüllmann, röm. Grundverfassung, Bonn 1832. Derselbe, Ursprünge der röm. Verfassung, Bonn 1835. Peter, über die Grundzüge der Entw. d. römischen Verfassung, Progr. von Meiningen 1839. Rubino, Untersuchungen über röm. Verfassung und Geschichte, erster Bd., Cassel 1839. Göttling, Gesch. der röm. Staatsverfassung von Erbauung der Stadt bis zu Cäsar's Tod, Halle 1840. Peter, die Epochen der Verfassungsgeschichte der röm. Rep., Leipz. 1841. Bröcker, Vorarbeiten zur röm. Gesch., erster Bd., Tüb. 1842. Ihne, Forschungen auf dem Gebiete der röm. Verfassungsgeschichte, Frankf. 1847. Raumer, über die röm. Staatsverfassung, Abhandlungen d. Berl. Akad. 1846. S. 165 ff. (Erster und zweiter Abschnitt). Vollständig in Raumer's hist. Taschenbuch 1848. S. 97—218. Dazu die betreffenden Artikel von Rein in Pauly's Real-Encyclopädie.

5) Unter den zahlreichen hieher gehörigen Schriften sind vom Gesichtspunkt der allgemeinen Geschichtschreibung aus die folgenden besonders beachtenswerth: Ferd. Walter, Gesch. d. r. Rechts, zweite Aufl. Bonn 1845, 2 Bände; Puchta, Institutionen, dritte Aufl. Leipz. 1850, 3 Bände; Rein, d. r. Privat-R. und d. r. Civilproceß, Leipz. 1836; Derselbe, das Criminalrecht der Römer, Leipz. 1844; Geib, Gesch. des röm. Crim.-Processes, Leipz. 1842;

die Geschichte der römischen Litteratur [6]), die römische Religion sammt den Religions-Alterthümern [7]), die römische Topographie und Chorographie [8]), die antike Metrologie [9]), endlich die Chronologie der rö-

---

Keller, der röm. Civilproceß, Leipz. 1852. Jhering, Geist des röm. Rechts, erster Theil, Leipz. 1852; endlich die zahlreichen rechtsgeschichtlichen Arbeiten von Dirksen und Huschke. Die sonstigen neueren Bearbeitungen der römischen Rechtsgeschichte und der Institutionen s. bei Deurer Grundriß für äußere Gesch. und Institutionen des römischen Rechts, Heidelb. 1849. S. 20 ff.

6) Aug. Krause, Gesch. der röm. Litt. I. Berl. 1835. Bähr, Geschichte der röm. Litt., dritte Aufl. 2 Bde. 1844. 1845. Klotz, Handbuch der lat. Litt.-Gesch., erster Bd., Leipz. 1846. Bernhardy, Grundriß der röm. Litt., zweite Bearbeitung, 1850.

7) Hartung, die Religion der Römer, 2 Bde, 1836. Creuzer, Symb. und Mythol., dritte Aufl. 1842. III, 531 ff. K. Schwenck, die Mythologie der Römer 1845. Eckermann, Lehrb. der Religionsgesch. und Mythologie, zweiter Bd. 1845. S. 134—205. Hefftter, die Religion der Griechen und Römer 1845 (zweite Aufl. 1848) S. 433—580. Außerdem Klausen, Aeneas und die Penaten, 2 Bde., 1839. 40 — eine Schrift, die trotz der beschränkteren Aufgabe, die sie sich stellt, fast den ganzen Kreis der römisch-latinischen Religionsvorstellungen und Cultgebräuche in den Bereich ihrer Untersuchungen gezogen und reiches Material zusammengestellt hat. Endlich gehören hieher Ambrosch's Studien und Andeutungen im Gebiet des altrömischen Bodens und Cultus. Erstes Heft. 1839.

8) Sachse, Gesch. und Beschreibung der Stadt Rom, Hannov. 1824. 28., 2 Bde. Beschreibung der Stadt Rom von Platner, Bunsen, Gerhard und Röstell, 3 Theile in 6 Bänden 1830—1842, (diejenigen Abschnitte, welche die Topographie der alten Stadt behandeln, sind von Niebuhr, Bunsen und Urlichs bearbeitet). Platner und Urlichs, Beschreibung Roms 1845, (S. 1—61 Beschreibung der alten Stadt, von L. Urlichs). — G. A. Becker, de Romae veteris muris atque portis. 1842. Derselbe, Handb. der röm. Alterth. Bd. 1. 1843 (die Röm. Topographie enthaltend). Derselbe, die röm. Topographie in Rom. Eine Warnung 1844. Urlichs, Röm. Topographie in Leipzig 1845. W. A. Becker, zur röm. Top. Antwort an Herrn Urlichs 1845. Urlichs Röm. Top. in Leipzig II. 1845. — Preller, die Regionen der Stadt Rom, Jena 1846. Von demselben mehrere Abhandlungen über röm. Topographie in Schneidewin's Philol. I, 68 ff. II, 189 ff. 491 ff., eine kritische Litteratur-Uebersicht in der Hall. L.Z. 1846. Nro 102—108 und der Art. Roma in Paulys Real-Encyklopädie VI, 493 ff., — Aufsätze, in denen sich zugleich die übrige neuere, namentlich ital. Litteratur dieses Fachs aufgeführt findet.

9) Böckh, metrologische Unters. Berl. 1838. Mommsen, über das römische Münzwesen, in den Philol.-Hist. Abh. der sächs. Gesellschaft der Wissenschaften I. 1850. S. 221—427.

mischen Geschichte [10]) zum Gegenstand fruchtbarster Bearbeitung gemacht. Zu diesen Bearbeitungen ganzer Zweige des römischen Alterthums kommt dann noch eine Reihe verdienstlicher monographischer Arbeiten über einzelne Zeiträume der römischen Geschichte oder einzelne Materien der römischen Alterthümer hinzu: Monographieen, die an ihrem Orte angemerkt werden sollen.

Drittes Buch.

Gliederung der altitalischen Stämme.

1. Das alte Italien weist eine überraschend große Mannigfaltigkeit von Stämmen und Dialekten auf. Diese Mannigfaltigkeit verschwindet in dem Maaße, als das siegende Rom den Völkerschaften der Halbinsel das Joch seiner Oberherrschaft, und ebendamit sein Recht und seine Sprache aufdrängt. Seitdem verschlingt das lateinische Idiom die übrigen Dialekte, und es löst sich, besonders von den sullanischen Zeiten an, die reiche Fülle von Nationalitäten, die das frühere Italien belebt, in eine gleichartige, physiognomielose, entseelte Masse auf, deren Züge immer unkenntlicher werden, bis endlich die gealterte Weltherrscherin dem Andrang nordischer Barbaren erliegt. Je höher wir dagegen in der Geschichte Italiens hinaufgehen, eine desto reichere Mannigfaltigkeit von Völ-

---

10) L'art de vérifier les dates des faits historiques avant l'ère chrétienne, herausgegeben von Saint-Allais, Paris 1820. p. 478—757. Ideler, Handb. der Chronol. 2 Bde., 1825. 26. Fiedler, Zeittafeln der röm. Gesch., Wesel 1827. Zander, Zeittafeln der röm. Gesch., zweite Aufl. Gött. 1829. Zumpt, annales vet. regnorum et populorum, zweite Aufl., Berl. 1838. Peter, Zeittafeln der röm. Gesch., Halle 1841. Fischer, röm. Zeittafeln von Roms Gründung bis auf Augusts Tod, Altona 1846. Scheiffele, Jahrb. d. röm. Gesch. von den frühesten Sagen bis zum Untergang des weström. Reichs, Nördlingen 1842—53 (vollst. in 8 Heften). Von demselben in Aussicht gestellt ein „Fest- und Geschichtskalender des röm. Volks", wozu vorläufig (Stuttg. 1851) Beilage 1 erschienen ist. Mommsen, über den Chronographen vom Jahr 354 mit einem Anhange über die Quellen der Chronik des Hieronymus, philol.-histor. Abhandlungen der sächs. Gesellschaft d. Wiss. I. (1850) S. 547 ff.

kern und Zungen thut sich vor uns auf: so reich, als nur immer diejenige des benachbarten Griechenlands [1]).

Das gegenseitige Verhältniß dieser italischen Völkerschaften hinsichtlich ihrer Abstammung und Blutsverwandtschaft ist ein wohl nie vollständig zu lösendes, wenn gleich in letzter Zeit fruchtbar erörtertes und durch unerwartete Entdeckungen schon mannigfach aufgehelltes Problem. Dasselbe Problem hat vorzüglich in Beziehung auf die Verwandtschaft der italischen Bevölkerungen mit den griechischen schon die Alten beschäftigt, und die mannigfachen Sagen,

---

1) Ueber die Volksstämme des alten Italiens, ihre Verzweigung und geographische Verbreitung handeln die Schriften und Abhandlungen: Ryckius, dissert. de primis Italiae colonis et Aenese adventu 1684 (s. darüber Buch 2, 25; 5, 1). Fréret, recherches sur l'origine et l'ancienne histoire des différents peuples de l'Italie, Histoire de l'Acad. des Inscriptions Tom. XVIII (Paris 1753) p. 72—114 (enthält u. A. kritische Bemerkungen gegen die Darstellung des Dionysius und die angeblich überseeische Einwanderung der Pelasger; auch gegen die lydische Einwanderung). Gegen Freret und zu Gunsten des Dionysius Petit Radel, Examen de la veracité de Denys d'Halicarnasse, de l'authenticité des sources de son recit, concernant l'établissement des colonies pélasgiques en Italie, Mém. de l'Institut Royal Tom. V (1821) p. 143 ff. Guarnacci, Origini italiche 1767–72, 3 Bände. Bardetti, dei primi abitatori d'Italia 1769. Micali, Italia avanti il dominio dei Romani, Firenze 1810, 4 Bände nebst 1 Band Atlas, neu umgearbeitet in dessen Storia degli antichi popoli italiani, 3 Bände nebst einem Atlas, Florenz 1832; dazu Mon. ined. ad illustraz. della storia d. ant. pop. Ital., Firenze 1844. 2 Bände. Bossi, Geschichte Italiens vor Erbauung der Stadt Rom, aus dem Ital. übersetzt von Leidenfrost, Weimar 1820. Flathe, diss. de antiquiss. Graeciae et Italiae incolis, Lips. 1825. Curtius de antiquis Italiae incolis, Part. I, Greifsw. 1829. R(ühle v. L(ilienstern), zur Gesch. der Pelasger und Etrusker, sowie der altgriech. und altital. Völkerstämme überhaupt, Berl. 1831. Mazzoldi, delle origini italiche e della diffusione dell' incivilimento italiano all' Egitto, alla Fenicia, alla Grecia e a tutte le nazioni asiatiche poste sul mediterraneo, Milano 1840 (welcher Titel den Inhalt und die Tendenz der patriotischen, übrigens ganz ungelehrten Schrift vollständig angibt). Gennarelli, la moneta e i monumenti primitivi dell' Italia antica, Rom 1843 (s. darüber Kunstblatt 1843. Nro 79). Klenze, zur Gesch. der altital. Volksstämme, in dessen philol. Abhandlungen, herausgegeben von Lachmann, Berl. 1839, S. 55—105. Grotefend, zur Geogr. und Geschichte von Alt-Italien, I. 1840. II. 1840. III. 1840. IV. 1841. V. 1842. Abeken, Mittelitalien vor den Zeiten römischer Herrschaft, Stuttg. 1843. Nägele, Studien über altital. und röm. Staats und Rechtsleben, Schaafh. 1849. Gerlach, über die älteste Bevölkerung Italiens, Vortr. auf der Gött. Philol. Versammlung 1852.

welche über den Ursprung, die ältesten Wohnsitze und die Wanderungen der uritalischen Stämme überliefert worden sind, verdanken diesem Interesse zum Theil ihre Entstehung. Leider ist mit diesen Sagen wenig anzufangen. Es ist darin Wahres mit Falschem so verflochten, daß man auf keinem Punkte weiß, ob man auf dem Boden wirklicher Ueberlieferung, oder auf demjenigen der Dichtung und historischer Hypothese steht. Es gilt dieß ganz besonders von allen jenen Traditionen, die sich um den Namen der Pelasger drehen, Traditionen, welche die neuere Forschung benützt hat, um jenes Problem der Völkerverwandtschaft aufzuklären, die aber in der That nichts aufklären, und vor einer genaueren Prüfung nicht bestehen können. Wir beseitigen, ehe wir weiter fortschreiten, die Hypothese einer pelasgischen Urbevölkerung Italiens, indem wir zuerst die Zeugnisse der Alten über pelasgische Einwanderungen in Italien und die darauf gebaute Hypothese Niebuhr's darstellen, sofort diese Hypothese einer Kritik unterwerfen.

2. Die Traditionen der Alten über die Pelasger in Italien [1]). Dürfen wir den Nachrichten der Alten glauben, so gab es fast kein Land in Italien, das nicht — in vorhistorischen Zeiten — von Pelasgern zeitweilig bewohnt oder durchwandert worden wäre. Sammelt und überblickt man alle diese Nachrichten, so thut sich ein buntes Gewirr von Sagen vor uns auf.

Die Tradition des Hellanikus lautet so. Unter der Regierung ihres fünften Königs Nanas wurden die Pelasger von den Hellenen aus ihren Wohnsitzen (in Thessalien) vertrieben. Sie setzten zu Schiff über den jonischen Meerbusen (das adriatische Meer), landeten bei der Mündung des Spines-Stroms (der Padusmündung von Spina), eroberten landeinwärts vordringend die binnenländische Stadt Kroton (Cortona), und gründeten von hier aus das nachmals sogenannte Tyrrhenien [2]). Die Bewohner des Landes zwischen Arnus und Tiber, d. h. die nachmals sogenannten Etrusker waren hiernach aus Griechenland eingewanderte Pelasger. Dieselbe Tra-

1) Die Litteratur über die Pelasger im Allg. s. bei C. Fr. Hermann gr. Staats-Altrth. §. 7, 4 ff. 8, 1 ff.

2) Ap. Dionys. I, 28. p. 22, 27 ff. Aehnlich Diod. XIV, 113: τινὲς δέ φασι Πελασγοὺς, πρὸ τῶν Τρωϊκῶν ἐκ Θετταλίας φυγόντας τὸν ἐπὶ Δευκαλίωνος γενόμενον κατακλυσμόν, ἐν τούτῳ τῷ τόπῳ (in der Po-Ebene) κατοικῆσαι (καὶ Τυρρηνοὺς μετονομασθῆναι).

dition kehrt, bald so bald so formulirt, auch bei andern Schriftstellern wieder [3]). Antiklides [4]) hat sie mit der herodotischen Sage von der lydischen Einwanderung verknüpft: er läßt die Pelasger, die vorher Lemnos und Imbros bewohnt hatten, gemeinschaftlich mit Tyrrhenos, dem Sohn des Atys, in Italien einwandern [5]) — eine schriftstellerische Verknüpfung widersprechender Ueberlieferungen, die auch sonst nicht ohne Beispiel ist. Anders hat jene beiden Traditionen ein Ungenannter bei Plutarch combinirt: nach diesem waren die Lyder, die in Etrurien einwanderten, eben Pelasger: dasselbe Volk, das aus Lydien nach Italien zog, war zuvor aus Thessalien nach Lydien eingewandert [6]). Auch die Tradition einiger Ungenannten bei Dionysius, wornach Tyrrhenos, Sohn des Herkules und der Lyderin Omphale, nach Etrurien wandert, und die dort ansäßigen Pelasger aus ihren Städten vertreibt [7]), setzt Pelasger als Bewohner Etruriens voraus, wenn sie gleich im Uebrigen den zuvor angeführten Traditionen schnurstracks zuwiderläuft.

Unter Voraussetzung derselben Tradition geschieht es, wenn so viele Städte Etruriens und der Po-Lande als Pelasger-Städte bezeichnet werden. So — außer Cortona — Pisä [8]), Saturnia [9]), Regisvilla [10]), Tarquinii [11]), Agylla (Cäre) [12]), Pyrgoi [13]), Alsium [14]),

---

3) Bei Plin. III, 8 (§. 50): Etruria saepe mutavit nomina. Umbros inde exegere antiquitus Pelasgi, hos Lydi. Serv. Aen. VIII, 600: Hyginus dicit, Pelasgos esse, qui Tyrrheni sunt; hoc etiam Varro commemorat. Scymn. v. 216: *μετὰ τὴν Λιγυστικὴν Πελασγοὶ δ' εἰσὶν οἱ πρότερον κατοικίσαντες ἐκ τῆς Ἑλλάδος, κοινὴν δὲ Τυρρηνοῖσι* (d. h. mit den eingewanderten Lydern) *χώραν νεμόμενοι.* Dionys. Perieg. v. 347—49. Steph. Byz. p. 254, 12 *Δώριον: Πελασγῶν δέ ἐκ ἀπάραντες εἰς Τυρρηνίαν.* Dazu Philistus bei Dionys. I, 22. p. 18, 18: *ἐκπεσόντας ἐκ τῶν ἑαυτῶν τὰς Λίγυας ὑπό τε Ὀμβρικῶν καὶ Πελασγῶν.*

4) Der Verfasser einer Schrift *περὶ νόσων*, s. Voss. de hist. gr. ed. Westerm. p. 389.

5) Ap. Strab. V, 2, 4. p. 221.

6) Plut. Rom. 2.

7) Dionys. I, 28. p. 22, 6.

8) Dionys. I, 20. p. 16, 44. vgl. Justin. XX, 1, 11. Serv. Aen. X, 179.

9) Dionys. I, 20. p. 16, 45.

10) Strab. V, 2, 8. p. 225.

11) Justin. XX, 1, 11: Tarquinii a Thessalis, wobei thessalisch so viel als pelasgisch (= *ὑπὸ Πελασγῶν τῶν ἐκ Θετταλίας ἀφιγμένων*): vgl. Niebuhr R. G. I, 39.

12) Dionys. I, 20. p. 16, 43. III, 58. p. 193, 46. Strab. V, 2, 3. p. 220:

Falerii und Fescennium [15]), Spina [16]), Ravenna [17]).

Wie in Etrurien, so finden wir Pelasger auch in Umbrien, im Sabinerland und in Latium, gleichfalls als Eingewanderte. Dionysius' sehr ausführliche Erzählung dieser Einwanderung lautet so [18]). Die Pelasger bewohnten zuerst die Landschaft des peloponnesischen Argos. Von hier wanderten sie nach Hämonien, das nachmals sogenannte Thessalien, wo sie die barbarische Bevölkerung des Landes verdrängten und sich niederließen. Aber sechs Menschenalter später wurden sie auch von dort hinwiederum durch die Enreten und Leleger vertrieben: sie zerstreuten sich nach allen Himmelsgegenden. Die Meisten zogen in die Landschaft von Dodona, die sie aber, da das Land zu klein war, um alle zu ernähren, nach einiger Zeit gleichfalls wieder verlassen mußten. Der Weisung des Orakels folgend setzten sie über den jonischen Meerbusen, landeten bei einer der Mündungen des Padus, der sogenannten spinetischen, und erbauten hier eine dieser Mündung gleichnamige Stadt. Aber auch dieses Spina verließen sie wieder, von den umwohnenden Barbaren gedrängt; sie zogen weiter landeinwärts ins Umbrische, eroberten hier Land und einige Städte, mußten aber, da die Umbrer ein großes Heer wider sie zusammenzogen, wieder weichen, und ins benachbarte Gebiet der Aboriginer übertreten. Hier erblickten sie die schwimmende Insel des cutilischen See's, und erkannten an diesem Wahrzeichen, das ihnen vom Orakel geweissagt worden war, daß sie am Ziele ihrer Wanderung angekommen seyen. Sie wurden

---

Ἀγυλλα γὰρ ὠνομάζετο τὸ πρότερον ἡ νῦν Καιρέα, καὶ λέγεται Πελασγῶν κτίσμα τῶν ἐκ Θετταλίας ἐφγμένων. Derſ. V, 2, 8. p. 226. Plin. H. N. III, 8 (§. 51). Solin. 2, 7. Steph. Byz. p. 23, 12 Ἀγυλλα. Virg. Aen. VIII, 600. Serv. Aen. VIII, 479. 597. X, 183. Schol. Veron. ad Aen. X, 183.

13) Strab. V, 2, 8. p. 226: ἔχει Εἰληθυίας ἱερόν, Πελασγῶν ἵδρυμα.

14) Dionys. I, 20. p. 16, 45.

15) Dionys. I, 21. p. 16, 46.

16) Dionys. I, 18. p. 15, 21. 29. Justin. XX, 1, 11. vgl. auch O. Müller Etr. I, 142.

17) Strab. V, 1, 7. p. 214: Θετταλῶν κτίσμα.

18) Dionys. I, 17. p. 14, 6 ff. Aus ihm Steph. Byz. p. 8, 2 Ἀβοριγῖνες. — Die Quellen seiner Erzählung gibt Dionysius leider nicht an. Nur für den dodonäischen Orakelspruch — der übrigens ein handgreiflicher Betrug ist — nennt er als Gewährsmann einen gewissen Mallius (I, 19. p. 16, 2), wohl denselben, der Varr. L. L. V, 31 und Macrob. Sat. I, 10, 4. p. 250 citirt wird.

von den Aboriginern, denen sie bittflehend nahten, und den Spruch des Orakels kund thaten, bereitwillig aufgenommen und mit Land beschenkt; sie führten fortan gemeinsam mit den Aboriginern einen Eroberungskrieg theils gegen die benachbarten Umbrer, denen sie das große und reiche Cortona abnahmen, theils gegen die Siculer, die Bewohner der untern Tiberlande, die sie allmählig aus ihrer Heimath verdrängten und zur Auswanderung nöthigten. Die Pelasger nahmen jetzt gemeinsam mit den Aboriginern vom Land der Siculer Besitz; bauten Städte und erhoben sich in kurzer Zeit zu Macht und Reichthum. Aber so rasch ihr Aufblühen, ebenso rasch war ihr Verfall. Unfruchtbarkeit des Bodens, Unfruchtbarkeit von Menschen und Vieh, dazu Pestilenz, rieb sie auf — eine Strafe der Götter, denen sie den Zehnten von Allem gelobt, aber nur den Zehnten von Frucht und Vieh, nicht von den Neugeborenen dargebracht hatten. Ueber der Darbringung dieses Menschenzehntens entstand unter ihnen Zwiespalt und Streit, und die Pelasger verschwanden wieder aus Italien, nach allen Himmelsgegenden sich zerstreuend.

So Dionysius, der hier offenbar, indem er die Pelasger gemischt mit den Aboriginern in Latium einwandern läßt, zwei ursprünglich von einander unabhängige Traditionen combinirt hat [19]). Die gewöhnliche, einheimische Tradition der Latiner weiß nur von einer Einwanderung der sogenannten Aboriginer [20]), nichts von beigemischten Pelasgern; andererseits weiß eine, z. B. von Varro bezeugte, und mit der Erzählung des Dionysius sonst vollkommen übereinstimmende, also ohne Zweifel aus der gleichen Quelle geschöpfte Tradition zwar von einer Einwanderung der Pelasger, aber nichts von beigemischten oder ihnen verbündeten Aboriginern [21]). Anders, als Dionysius, haben einige römische Geschichtschreiber diese beiden Traditionen combinirt, nämlich so, daß sie die Aboriginer für ein

19) Eine analoge Tradition findet sich schon bei Philistus (ap. Dionys. I, 22. p. 18, 11), nach welchem die Siculer (oder wie er sie nennt, die Ligurer) aus ihren Wohnsitzen vertrieben werden ὑπό τε Ὀμβρικῶν (dieß sind wohl die Aboriginer des Dionysius) καὶ Πελασγῶν.

20) S. das folgende Buch.

21) Varr. ap. Macrob. I, 7, 28. p. 239. Vgl. Lact. I, 21, 7. Varr. R. R. III, 1, 6: in Sabinis, quo e Graecia venerunt Pelasgi. Dionys. II, 49. p. 112, 44: Ξενόδοτος Τροιζήνιος ἱστορεῖ, Ὀμβρικοῦ ἔθνους αὐθιγενεῖς τὸ μὲν πρῶτον οἰκῆσαι περὶ τὴν καλουμένην Ῥεατίνην, ἐκεῖθεν δὲ ὑπὸ Πελασγῶν ἐξελαθῆναι.

und daſſelbe Volk mit den Pelasgern erklärten: dieß nämlich iſt ohne Zweifel der Sinn von Cato's Behauptung, die Aboriginer ſeyen, viele Menſchenalter vor dem troiſchen Krieg, aus Achaia (ſo nannte er das alte pelasgiſche Griechenland mit dem Ausdrucke ſeiner Zeit) nach Italien herübergekommen [22]).

Dieſelbe Tradition von einer pelasgiſchen Einwanderung in Latium finden wir auch ſonſt mannigfach bezeugt [23]). Plinius berichtet, durch die Pelasger ſey die Schreibkunſt nach Latium gebracht worden [24]): es ſteht dahin, ob er unter dieſen Pelasgern die aus Theſſalien und Dodona gekommenen, oder die Arkadier Euanders verſteht. Noch weiter gehen andere Traditionen, die nicht nur Latium von Pelasgern bevölkert, ſondern ſchon Rom ſelbſt von ihnen gegründet und mit dieſem Namen benannt werden laſſen [25]), auch den Urſprung der römiſchen Saturnalien von den am ſaturniſchen Hügel angeſiedelten Pelasgern ableiten [26]). Hieher gehört auch die Colonie Euanders, die ebenfalls, da Arcadien als Urſitz der Pelasger galt [27]), zu den ſogenannten pelasgiſchen Niederlaſſungen gezählt werden muß, wie ſie denn auch ſchon von den Alten als ſolche

---

22) Dionys. I, 11. p. 9, 6 ff. c. 13. p. 11, 13. Niebuhr R. G. I, 86.

23) Colum. R. R. I, 3, 6: diversum orbem petiere relicto patrio solo — Siculi, et ut primordia nostra contingam, Pelasgi, Aborigines, Arcades. Plin. H. N. III, 9 (§. 56): Latium tenuere alii aliis temporibus, Aborigines, Pelasgi, Arcades, Siculi.

24) Plin. H. N. VII, 57 (§. 193): in Latium litteras attulerunt Pelasgi. Ebenſo Solin. 2, 7.

25) Plut. Rom. 1: οἱ μὲν Πελασγὸς ἐπὶ πλεῖστα τῆς οἰκουμένης πλανηθέντας αὐτόθι (in Rom) κατοικῆσαι καὶ — ἕτως ὀνομάσαι τὴν πόλιν. Dionys. I, 30. p. 24, 20: τὸ Πελασγικὸν φῦλον, ὅσον μὴ διεφθάρη, μετὰ τῶν Ἀβοριγίνων πολιτευόμενον ἐν τότοις ὑπελείφθη τοῖς χωρίοις, ὅπου σὺν χρόνῳ τὴν Ῥώμην οἱ ἔκγονοι αὐτῶν σὺν τοῖς ἄλλοις ἐπολίσαντο. Fest. p. 266 Romam, wo die quidam Athenis profecti ohne Zweifel jene Pelasger ſind, die in Attika eine Zeit lang geſiedelt, und das Pelasgikon in Athen gebaut hatten: vgl. Hdt. I, 57: Πελασγῶν δὲ αὐτόχθονες ἐγένοντο Ἀθηναῖοι. II, 51. V, 64. VI, 137. Thuc. IV, 109. Dionys. I, 28. p. 22, 42. Strab. V, 2, 4. p. 221. Paus. I, 28, 3. Scymn. v. 559 u. a. St.

26) Macrob. I, 7, 30. p. 240. c. 11, 48. p. 262.

27) Hdt. I, 146: Ἀρκάδες Πελασγοί. Paus. VIII, 1, 4: φασὶ δὲ Ἀρκάδες, ὡς Πελασγὸς γένοιτο ἐν τῇ γῇ ταύτῃ πρῶτος. Ebendaſ. §. 6: Πελασγῷ βασιλεύοντος γενέσθαι καὶ τῇ χώρᾳ (nämlich dem nachmaligen Arcadien) Πελασγίαν φασὶν ὄνομα. VIII, 4, 1. Strab. V, 2, 4. p. 221. Apollod. III, 8, 1. Steph. Byz. p. 120, 1 Ἀρκαδία. p. 509, 1 Παρρασία.

bezeichnet wird [28]). Endlich sind, — um von den Siculern abzusehen, deren vermeintliche Identität mit den Pelasgern von Keinem der Alten bezeugt, von Niebuhr nur gefolgert wird —, die Argiver, die mit Herkules kommen, und sich auf dem saturnischen Hügel niederlassen, hieher zu rechnen: denn auch Argos galt als Hauptsitz der Pelasger [29]).

So viel von den Pelasgern in Latium. Auch im übrigen Italien stoßen wir überall auf diesen weitverbreiteten Namen. So sollen die Herniker von den Pelasgern abstammen [30]); Picenum sollen einst die Pelasger inne gehabt haben [31]); auch ein nicht unbeträchlicher Theil Campaniens soll ehmals in ihrem Besitz gewesen [32]), und es sollen namentlich die campanischen Städte Nuceria [33]), Herculanum und Pompeji [34]) von ihnen gegründet oder zeitweilig bewohnt worden seyn; der Peucetier Abkunft wird auf Pelasgus zurückgeführt [35]); und die Oenotrer (die Bewohner Bruttiums und Lucaniens) werden als Arcadier, oder, was dasselbe ist, ihr Stammvater Oenotrus wird als Enkel des Pelasgus bezeichnet [36]).

Kurz, ganz Italien war in ältester Zeit von Pelasgern bewohnt [37]); in späterer Zeit erscheinen die Pelasger als Leibeigene

28) Ov. Fast. II, 281: devectaque sacra Pelasgis.

29) Strab. V, 2, 4. p. 221. Dionys. I, 17. p. 14, 17. c. 25. p. 20, 31. Arist. de mirab. auscult. 81. p. 836, b, 10. Schol. Apoll. Rhod. I, 580 (Müller Fr. hist. gr. IV, p. 505). Daher Πελασγικὸν Ἄργος, z. B. bei Cratin. ap. Hephaest. p. 56 (Meineke, Fragm. poet. com. ant. Tom. I. p. 182).

30) Macrob. V, 18, 15. p. 549: Hernici a Pelasgis oriundi. — Hernici vetus colonia Pelasgorum.

31) Sil. Ital. VIII, 443: ante, ut fama docet, tellus possessa Pelasgis.

32) Dionys. I, 21. p. 17, 17 ff.

33) Serv. Aen. VII, 738.

34) Strab. V, 4, 8. p. 247.

35) Pherecyd. ap. Dionys. I, 13. p. 11, 1 seqq. Dionys. I, 11. p. 9, 38 ff. vgl. Apollod. III, 8, 1. Anton. Liberal. 31 (Mythogr. gr. ed. Westerm. p. 228, 32).

36) Dionys. I, 11. p. 9, 21 ff. c. 13. p. 11, 5. Paus. VIII, 3, 5. Serv. Aen. I, 532: alii Itali fratrem, Oenotrum, tradunt ex Arcadia in Italiam venisse cum Pelasgis, et eam sibi cognominem fecisse. Plin. H. N. III, 10 (§. 71): agrum Lucanum Bruttiumque — tenuerunt Pelasgi, Oenotrii, Itali, Morgetes, Siculi.

37) Serv. Aen. VIII, 600: Pelasgi primi Italiam tenuisse perhibentur. Gell. I, 10, 1 = Macr. I, 5, 1. p. 223: Aurunci aut Sicani aut Pelasgi, qui primi coluisse in Italia dicuntur. Isid. Orig. IX, 2, 74: primo Pelasgos Italiam appulisse commemorat Varro.

der Italioten [38]) — das gewöhnliche Schicksal unterjochter Urbevölkerungen.

3. Auf die im vorstehenden Abschnitt zusammengestellten Ueberlieferungen hat Niebuhr eine Hypothese gegründet, die heutzutage in allgemeiner Geltung steht, und gegen die bis jetzt nur von Seiten der vergleichenden Sprachwissenschaft Einwendungen erhoben worden sind.

Nach Niebuhr waren die Pelasger die Urbevölkerung nicht nur Griechenlands, sondern auch Italiens. Es gab eine Zeit, sagt er [1]), wo die Pelasger, damals vielleicht das ausgedehnteste aller Völker in Europa, vom Padus und Arnus bis gegen den Bosporus wohnten, nicht als herumirrende Völkerschaften, wie die Geschichtschreiber es darstellen, sondern als fest angesessene, mächtige, ehrenvolle Nationen. Diese Zeit liegt größtentheils vor den Anfängen unserer hellenischen Geschichte. Als aber die Genealogen und Hellanikus schrieben, da waren von diesem unermeßlichen Volksstamm nur vereinzelte, auseinandergerissene, weit zerstreute Reste vorhanden, wie von den keltischen Völkern in Spanien; Berghöhen gleich, die als Inseln hervorragen, wo Fluthen das niedrige Land in einen See verwandelt haben. Diese sporadischen Pelasgerstämme nun schienen jenen Logographen nicht Reste und Trümmer zu seyn, sondern Ansiedlungen durch Aussendung und Auswanderung, wie die ebenso zerstreuten Ansiedelungen der Hellenen. Daher die mannigfaltigen Traditionen von Zügen und Wanderungen der Pelasger. Alle diese Traditionen haben nicht den allergeringsten historischen Gehalt. Sie sind nichts, als eine Hypothese der Logographen, geschöpft aus der Voraussetzung, jene zerstreuten Ansiedlungen der Pelasger seyen durch eine Kette von Wanderungen entstanden und vermittelt. Historisch daran ist nichts, als eben die jener Hypothese zu Grunde liegende Thatsache — das sporadische Vorhandenseyn pelasgischer Völkerschaften in späterer Zeit: ein Factum, das aber vielmehr die ursprüngliche Größe und Ausbreitung der pelasgischen Nation zur Voraussetzung hat. Wenn die Pelasger mit dem Beginn der historischen Zeit allmählig verschwinden, so hat dieß in ihrer Umbildung zu andern Nationen

38) Steph. Byz. p. 694, 5 Χίος: οὗτοι δὲ πρῶτοι ἐχρήσαντο θεράπουσιν, ὡς Λακεδαιμόνιοι τοῖς Εἵλωσι — καὶ Ἰταλιῶται τοῖς Πελασγοῖς.

1) R. G. I, 56. Vgl. denselben Vortr. über r. G. I, 97 ff. Vortr. über alte Gesch. I, 100. 244 ff.

seinen Grund. In Griechenland z. B. haben sie sich — als eine den Hellenen bei aller Verschiedenheit doch auch wieder wesentlich verwandte Nation [2]) — mit der Zeit hellenisirt; und auch in Italien bilden sie einen wesentlichen Bestandtheil der späteren Völkerstämme dieser Halbinsel, die größtentheils aus Völkermischungen hervorgegangen sind. Das halbgriechische Element z. B., das die lateinische Sprache enthält, ist eben pelasgisch, und rührt vom pelasgischen (oder — was, dasselbe ist — siculischen) Bestandtheil der latinischen Nation her [3]).

4. Diese Hypothese Niebuhr's, so allgemein angenommen sie auch heutzutage ist, entbehrt nichtsdestoweniger eines festen historischen Fundaments. Wie es sich auch mit den Pelasgern Griechenlands verhalten möge — denn diese Frage kann hier ganz aus dem Spiele gelassen werden, und es kann ununtersucht bleiben, ob die Pelasger Griechenlands wirklich die urgriechische Bevölkerung dieser Halbinsel, oder ob sie den Griechen ursprünglich fremd, am Ende gar Semiten gewesen sind [1]), oder endlich, ob der Pelasgername gar nicht als ethnographischer, sondern als chronologischer Begriff, als Collectivbegriff für alles Vorhellenische zu fassen ist [2]) — genug, mit der angeblich pelasgischen Urbevölkerung Italiens ist es nichts.

Prüfen wir zuerst die Zeugnisse der Alten, so zeigt es sich, daß die einheimische, italische Tradition von Pelasgern nichts weiß. Was die römischen Geschichtschreiber von italischen Pelasgern erzählen, ist nicht aus den Volkssagen des Landes, sondern aus den Forschungen der Gelehrten, und zwar griechischer Gelehrten geschöpft. Die Quelle aller dieser Traditionen sind sichtbar die griechischen Logographen, namentlich Hellanikus und Pherecydes. Es liegt aber auf der Hand, daß diese griechischen Logographen unter den Verhältnissen, unter denen sie schrieben, von der ältesten, vorhistorischen Bevölkerung Italiens nichts Zuverläßiges wissen konnten. Auch sind jene Tra-

2) R. G. I, 30. 65.

3) R. G. I, 30. 60.

1) So Röth Gesch. d. abendländ. Philos. I. 1846. S. 91 f. Roß Allg. Monatschr. für Litt. 1850. Febr. S. 91 f. Derselbe ebendas. 1851. Decemb. S. 404. Derselbe Ztschr. f. A. W. 1850. S. 17.

2) So Schubarth Ideen über Homer S. 69 ff. und besonders Pott Etym. Forschungen I. S. XL f. u. S. 131. Derselbe, indogermanischer Sprachstamm S. 62. 81.

ditionen von den Einwanderungen der Pelasger in Italien größtentheils ſo eng verflochten mit den griechiſchen Traditionen von deren Zügen und Wanderungen, daß man wohl ſieht, daß die erſteren nicht aus italiſcher Sage geſchöpft ſind. Wir hätten vielleicht Grund, jene Ueberlieferungen günſtiger zu beurtheilen, wenn ſich in Italien auch nur auf irgend einem Punkte wenn auch noch ſo dürftige Reſte der alten Pelasger unter dieſem Volksnamen bis in die hiſtoriſchen Zeiten erhalten hätten: ähnlich, wie von den Pelasgern Griechenlands noch ſporadiſche Reſte unter dieſem Namen übrig waren, als Herodot ſchrieb [3]). Allein es war dieß nicht der Fall: als wirklicher Volksname kommt der Name der Pelasger in Italien gar nicht vor, und war dort gewiß nicht früher bekannt, ehe die Schriften der griechiſchen Logographen in die Hände der römiſchen Antiquare gelangten. Dieſer Name iſt um ſo gewiſſer nur aus griechiſchen Schriftſtellern geſchöpft, da gar keine italiſche Form deſſelben nachweisbar iſt: und doch lautet ſonſt die Namensform der italiſchen Völkerſchaften bei Griechen und Italikern meiſt verſchieden [4]).

Außer der Mangelhaftigkeit der Bezeugung ſpricht gegen italiſche Pelasger auch der auffallende Widerſpruch der Berichte. Während Hellanikus und nach ihm die gemeine Tradition die Pelasger aus Griechenland nach Italien wandern läßt [5]), läßt umgekehrt der Lesbier Myrſilus die Pelasger-Tyrrhener aus Tyrrhenien, als ihrer eigentlichen Heimath, nach Griechenland ziehen, und ſich dort zeitweilig niederlaſſen [6]). Während nach der einen Tradition die Lyder des Tyrrhenos erſt nach den Pelasgern in Etrurien einwandern, und die Pelasger von dort verdrängen [7]), läßt eine andere Erzählung beide vereint nach Italien kommen [8]) und nach einer dritten Tradition ſind die in Etrurien einwandernden Lyder eben Pelasger,

3) Hdt. I, 57.

4) Σικελοί, Siculi; Ὀπικοί, Osci; Σαυνῖται, Samnites; Ὀλσοί, Volsci; Αὔσονες, Aurunci: vgl. O. Müller Etr. I, 92.

5) Dionys. I, 28. p. 22, 27 ff.

6) Dionys. I, 28. p. 22, 37. Ebenſo Strab. V, 2, 8. p. 225 f. Schol. in Aristid. Orat. ed. Dind. Tom. III. p. 79: ἡ τῶν Πελασγων ἱστορία αὕτη. λῃσαί τινες ἦσαν οἱ Πελασγοί, οἰκοῦντες περὶ τὰ μέρη τῆς Τυρρηνίας. οἳ ἐλθόντες κατῴκησαν ἐν Θετταλίᾳ· ἐκδιωχθέντες δὲ ὑπὸ τῶν προσοίκων ἦλθον εἰς Ἀθήνας, κἀκεῖσε γυναῖκας ἀττικὰς βιασάμενοι ἔφυγον εἰς Λῆμνον.

7) So Strab. V, 2, 3. p. 220. Plin. III, 8 (§. 50).

8) Anticlid. ap. Strab. V, 2, 4. p. 221.

identisch mit jenen Pelasgern, die zuvor in Thessalien ansäßig gewesen waren [9]). Es verlohnt sich nicht, noch andere Widersprüche zwischen den verschiedenen Traditionen herauszustellen: schon aus dem Angeführten, namentlich aus dem diametralen Widerspruch zwischen Hellanikus und Myrsilus geht hinlänglich hervor, daß man hier keine wirkliche historische Ueberlieferung vor sich hat.

Hiezu nehme man die innere Unglaublichkeit der gemeinen Ueberlieferung. Das traditionelle Bild des ewig unsteten, überall verstoßenen, nirgends auf die Dauer seßhaften Pelasgerstamms, dieses Volksstamms, der, ein wahrer Ueberall und Nirgends, auf allen Punkten auftaucht, und ehe man es sich versieht, spurlos wieder verschwindet, — das Bild dieser Zigeuner-Nation hat etwas so Seltsames, daß man an seiner geschichtlichen Treue zweifeln muß. Am befremdlichsten ist an der gemeinen Tradition, der Dionysius folgt, das plötzliche, unmotivirte, gespensterhafte Verschwinden der in Italien eingewanderten Pelasger. Nachdem sie dort eine reiche und mächtige Nation geworden sind, werden sie plötzlich unter sich uneins, und zerstieben wieder nach allen Himmelsgegenden. So seltsam dieser Abschluß der langen Pelasgerwanderungen auch ist, so konnte ihnen doch kein anderer, als dieser gegeben werden: man hätte sonst Pelasger in Italien aufzeigen müssen, was doch unmöglich war [10]).

Die Pelasger sind jedoch nicht das einzige Volk, von dessen Uebersiedelung nach Italien die Sage zu erzählen weiß; dürften wir den Berichten der verschiedenen Schriftsteller glauben, so wäre eine Menge von Völkern und Stämmen der verschiedensten Herkunft dorthin eingewandert, und die Bevölkerung Italiens wäre ein wahres Völkergemisch. Allein nach dem Zeugniß der Sprache war sie dieß nicht im mindesten. Die Stämme Italiens sind sich sprachlich so wenig fremd, daß sie vielmehr, wie sich jetzt immer mehr herausstellt, nur Dialecte einer und derselben Sprache geredet haben: war aber

9) Plut. Rom. 2.

10) Sehr richtig sagt Steub, die Urbewohner Rätiens S. 149: „Ganz entsprechend der Unwahrscheinlichkeit einer Sonder-Existenz der Pelasger ist ihr plötzlicher Untergang durch Pest und andere Nöthen. Die Geschichtschreiber näherten sich historischen Zeiten; statt jenes wesenlosen Namens der Pelasger traten die leibhaften der italischen Einzelstämme unabweisbar ein: die Pelasger waren nirgends mehr am Platze. Sie mußten jählings an einer nur ihnen gewidmeten Pest sterben, sie, die so, wie man sich vorgestellt, gar nie gelebt hatten."

ihre Sprache Eine, so muß das Gleiche auch von ihrer Nationalität gelten: sie müssen, als sie in Italien einwanderten, Ein Volk gewesen seyn.

Ueberhaupt können alle dergleichen Sagen von Völkerwanderungen vorhistorischer Zeiten nur geringen Anspruch auf historische Glaubwürdigkeit machen. Es ist nicht denkbar, daß von Ereignissen, die viele Jahrhunderte, zum Theil ein Jahrtausend und noch weiter [11]) über die Anfänge schriftlicher Aufzeichnung hinausliegen, eine ächte und verläßliche Ueberlieferung sich erhalten hat. Nicht minder unglaublich erscheinen, wenn man den Zustand der damaligen Schifffahrt erwägt, überseeische Einwanderungen ganzer Nationen in vorhistorischer Zeit.

5. Ein Theil dieser Schwierigkeiten und Unmöglichkeiten wird nun freilich beseitigt, wenn man mit Niebuhr die angebliche Einwanderung fallen läßt, und eine ursprüngliche Ansäßigkeit der Pelasger in Italien annimmt. Allein jene Einwanderungen hängen mit dem Pelasgernamen so unzertrennlich zusammen, daß es nicht möglich ist, das Eine — die Einwanderungen — fallen zu lassen, und das Andere — italische Pelasger — festzuhalten. Es wäre dieß nur dann möglich, wenn der Pelasgername für Italien unabhängig von jenen Wanderungs-Sagen bezeugt wäre. Da dieß aber nicht der Fall ist, da Alles, was uns von italischen Pelasgern erzählt wird, unmittelbar oder mittelbar aus den griechischen Logographen geschöpft ist, und mit der Sage von den endlosen Wanderungen der Pelasger zusammenhängt, so muß man folgerichtig sammt der Einwanderung der Pelasger in Italien auch die italischen Pelasger selbst fallen lassen.

Niebuhr hat richtig erkannt, daß die vorgebliche Einwanderung der Pelasger in Italien nur Hypothese, und zwar eine falsche Hypothese der Logographen ist: das Gleiche gilt aber von den italischen Pelasgern überhaupt. Der ganzen Hypothese scheint folgendes Motiv zu Grunde zu liegen. Die Griechen bemerkten frühzeitig die nähere Verwandtschaft der hellenischen Nationalität mit derjenigen der italischen Völkerschaften. Sie fanden, als sie mit den letztern näher bekannt wurden, in ihrer Sprache, ihren Sitten und

11) So soll die Einwanderung des Oenotrus siebenzehn Menschenalter (über 500 Jahre) vor Trojas Zerstörung stattgefunden haben, Dionys. I, 11. p. 9, 20.

Einrichtungen, ihren Culten viel Verwandtes vor. Sie suchten diese Thatsache zu begründen und abzuleiten, und erklärten sich dieselbe — indem sie von der Voraussetzung ausgiengen, Völker gemeinsamen Geschlechts müßten von Einem Punkte, von Einer Wurzel aus sich weiter verzweigt und ausgebreitet haben — durch die Unterstellung stattgefundener Wanderungen oder Uebersiedelungen. Was dieser Hypothese besonders Vorschub that, war das sporadische Vorkommen des Tyrrhener-Namens. Tyrrhener fand man ebenso auf den Inseln des ägäischen Meers, wie an der Westküste Italiens. Was lag näher als die Annahme, beide seyen Ein und dasselbe Volk, das nur seine Wohnsitze gewechselt habe? Daher ließ man die Tyrrhener — je nachdem man entweder Griechenland oder Italien als ihre ursprüngliche Heimath voraussetzte — entweder aus Griechenland nach Italien, oder umgekehrt aus Italien nach Griechenland wandern, ein Widerspruch der Traditionen, der hinlänglich beweist, daß die ganze Wanderungssage nicht auf wirklicher Ueberlieferung, sondern auf subjectiver Combination beruht. Daß man die vermeintlichen italischen Einwanderungen vorzugsweise an den Namen der Pelasger geknüpft hat, hat seinen Grund theils im Zusammenhang des Pelasger-Namens mit demjenigen der Tyrrhener, theils darin, daß der Pelasgerstamm als der älteste und verzweigteste unter den Stämmen des alten Griechenlands galt, wie er denn auch durch seine Wanderungen vorzüglich berühmt war [1]). Die Sage von den pelasgischen Einwanderungen in Italien ist übrigens nicht die einzige dieser Art. Ganz analog ist ihr die bekannte, in ihren Motiven vollkommen durchsichtige Sage von der spartanischen Colonie, die sich im Sabinergebirg niedergelassen haben sollte [2]). Die pelasgische Einwanderung ist nicht anders zu beurtheilen, als diese spartanische; die eine hat nicht mehr historischen Grund, als die andere; die eine ist wie die andere eine kindlich naive Hypothese, charakteristisch für die Zeit der erwachenden historischen Reflexion [3]).

---

1) Strab. V, 2, 4. p. 221: διὰ τὸ πλανήτας εἶναι, — Πελαργοὺς κληθῆναι. Derselbe IX, 1, §18. p. 397. XIII, 3, 3. p. 621: πολύπλανον καὶ ταχὺ τὸ ἔθνος (τῶν Πελασγῶν) πρὸς ἀπαναστάσεις. Myrsilus bei Dionys. I, 28. p. 22, 39.

2) Dionys. II, 49. p. 113, 16 ff.

3) Aehnlich hat sich schon — freilich zunächst nur in Beziehung auf das Verhältniß der italischen und griechischen Tyrrhener — O. Müller geäußert,

Der Grund, aus welchem die neuere Forschung an den Pelasgern festgehalten hat, ist ein ähnlicher: das Pelasgische erschien als das geeignetste Mittelglied zwischen Griechischem und Italischem. Man stellte es sich als das gemeinsame Bette vor, aus welchem nachmals die getrennten Ströme der hellenischen und der italischen Dialecte sich abgezweigt hätten. Was die lateinische Sprache mit der griechischen gemein hat, dachte man sich als deren pelasgischen Bestandtheil [4]). Allein es ist dieß eine ganz willkührliche und unbegründete Hypothese. Das Pelasgische — von dem man überdieß so gut wie nichts weiß — erklärt jene Verwandtschaft nicht. Daß die hellenischen und die italischen Stämme, ehe sie, von einander sich trennend, in die beiden Halbinseln einwanderten, und divergirende Entwicklungsbahnen einschlugen, Eine Nation gebildet haben, beweist die wesentliche Identität ihrer Sprache. Ihre ursprüngliche Einheit ist eine sprachhistorische Thatsache, zu deren Erklärung man der Pelasger nicht bedarf. Doch hievon wird weiter unten, aus Veranlassung des Lateinischen, noch weiter die Rede seyn: die vorstehenden Bemerkungen mögen vorläufig genügen, um es zu rechtfertigen, daß von den Pelasgern im Sinne der Niebuhr'schen Hypothese kein Gebrauch in der vorliegenden Untersuchung gemacht worden ist. Es wird dieß von Niemand mißbilligt werden, der weiß, wie viel Wirrsal der Pelasgername in der italischen Ethnographie angerichtet hat, und zu wie vielen historischen Erschleichungen er mißbraucht worden ist.

6. Da, wie sich gezeigt hat, auf die ethnographischen Traditionen der alten Schriftsteller wenig oder nichts zu geben ist, so bleibt nur Ein Anhaltspunkt und Maasstab übrig, mit dessen Hülfe sich das Verwandtschaftsverhältniß der altitalischen Völker annähernd feststellen läßt — die Sprache dieser Völker. Die Sprachvergleichung ist, wo uns die historischen Berichte verlassen, unsere einzige Führerin in der Untersuchung über die Stammsverwandschaft der Völker

---

Orchom. S. 440. Ebenso Westphal, Heidelb. Jahrb. 1852. Nro. 55. S. 875: „Jene Nachricht der Alten, daß Pelasger aus Epirus hieher gewandert seyen, ist so wenig geschichtliche Tradition, wie die von den Alten über den Ursprung der lateinischen Sprache aufgestellte Ansicht; sie ist vielmehr ein ethnographischer Versuch, verwandte Völker in Zusammenhang zu bringen, und auf eine Einheit zu basiren."

4) S. unten Abschn. 15.

und deren älteste Wanderungen. Sie gibt uns Aufschlüsse über völkergeschichtliche Hergänge, zu denen keine Tradition hinaufreicht. Denn ursprüngliche Uebereinkunft in der Sprache ist das sicherste Kriterium gemeinsamer Abstammung; ursprüngliche Differenz des Sprach-Organismus ein sicherer Beweis verschiedener Herkunft. Nun sind zwar allerdings von den altitalischen Völkerschaften sehr spärliche Sprachüberreste auf uns gekommen, aber selbst diese dürftigen Reste geben uns einen verhältnißmäßig sichereren Anhalt, als die kümmerlichen, zusammenhangslosen, widerspruchsvollen ethnographischen Notizen der alten Schriftsteller. Wir stellen in den folgenden Abschnitten dieses Buchs die Ergebnisse und Aufklärungen zusammen, welche die vergleichende Sprachforschung bis jetzt in Beziehung auf das Verwandtschafts-Verhältniß der altitalischen Stämme zu Tag gefördert hat [1]).

7. Da die folgenden Erörterungen keine monographische Untersuchung der altitalischen Sprachen, sondern eine Einleitung in die Geschichte des römischen Volkes sind, so lassen wir daraus alles Dasjenige weg, was zu diesem Hauptgegenstand in keiner nähern Beziehung steht. Wir sehen also erstlich von denjenigen Bevölkerungen ab, die sich nicht schon beim ersten Dämmern der Geschichte in Italien vorfinden, sondern erst seit Menschengedenken in die Halbinsel eingewandert sind: es gehören dahin namentlich die griechischen Colonieen Unter-Italiens und die in Nord-Italien eingewanderten Kelten. Ferner von denjenigen Völkerschaften, über deren Geschlechtsverwandtschaft sich aus Mangel an Sprachdenkmalen nichts aussagen läßt: dahin gehören die Ligurer, von deren Sprache wir, einige

---

1) Hauptwerke: Th. Mommsen, die unteritalischen Dialecte, Leipz. 1850 (eine Zusammenstellung und Ueberarbeitung früherer Aufsätze desselben Vf.'s in der Zeitschr. f. gesch. R.W. u. in den Annalen des archäol. Instituts). Aufrecht und Kirchhoff, die umbrischen Sprachdenkmäler, Berl. 1849—51, 2 Bände. — Die Ergebnisse dieser Untersuchungen stellt zusammen Kirchhoff, die neuesten Forschungen auf dem Gebiete der ital. Sprachen, Allg. Monatschr. f. Litt. 1852. Jul. S. 577—598. Derselbe, zur altital. Sprachkunde, ebendas. 1852. Sept. 801—824. — Aus früherer Zeit sind zu nennen O. Müller, Etrusker 1828, Band I, 10—65 (sikulisch, latinisch, oskisch, sabinisch, umbrisch, etruskisch). Grotefend, die Sprachen Mittel-Italiens (tuskisch, sabinisch, sikulisch), in Seebodes N. Archiv. für Phil. u. Päd. 1829. S. 101 ff. Klenze philol. Abhandlungen S. 62 ff.

Localnamen abgerechnet, nichts Näheres wissen [1]); dann die Veneter, über deren Herkunft schon die Alten getheilter Ansicht sind [2]); endlich die Illyrier und Iberer, von denen sich nur schwache Spuren vorfinden, von Ersteren an Italiens Ostküste [3]), von Letztern auf den drei Inseln [4]).

Bringen wir die genannten Völkerschaften in Abzug, so bleiben drei Hauptsprachstämme übrig, in welche die Sprachen und eben damit die Nationalitäten der italischen Halbinsel sich theilen, und die wenigstens bis jetzt noch nicht haben auf einander reducirt werden können: erstlich der etruskische, zweitens der umbrisch-sabellisch-lateinische, drittens der messapische Sprachstamm.

8. Die etruskische Sprache [1]). Daß das Etruskische einen von den übrigen Sprachen Italiens wesentlich abweichenden Sprachstamm bilde, ist heutzutage die allgemeine Annahme [2]). Ja

---

1) Von den Ligurern handeln Niebuhr R. G. I, 171 ff. Grotefend Alt-Italien II, 5. 7. f. Diefenbach Celtica II, 1. 1840. S. 22 ff. Nägele, Studien S. 9 ff. Forbiger Hdb. d. alten Geogr. III, 545. Anm. 47.

2) Vgl. über sie Niebuhr R. G. I, 174 ff. Zeuß, die Deutschen und die Nachbarstämme 1837. S. 251. Grotefend, Alt-Italien IV, 6 f. Forbiger alte Geogr. III, 578 f.

3) Niebuhr R. G. I, 53 f. 160. 175 f. Forbiger a. a. O. III, 540. Anm. 27. S, 837. Anm. 53.

4) Niebuhr R. G. I, 176 ff.

1) Schriften darüber Lanzi, Saggio di lingua Etrusca e di altre antiche d'Italia, Rom 1789, 2 Theile in 3 Bänden, 2te Aufl. Florenz 1824 — 25. Vermiglioli Saggio di congetture sulla grande Iscrizione Etrusca, Perugia 1824. O. Müller Etrusker (1828) I, 58 ff. 447 ff. II, 287 ff. Derselbe kl. Schr. I, 209 ff. Grotefend, die Sprachen Mittel-Italiens — s. o. S. 169. Anm. 1. Lepsius, über die tyrrhen. Pelasger in Etrurien, Leipz. 1842. Steub, über die Urbewohner Rätiens und ihren Zusammenhang mit den Etruskern 1843. — Ein Versuch, das Etruriſche aus dem Celtischen zu erklären, ist die (gänzlich unwissenschaftliche) Schrift v. W. Bentham, Etruria Celtica, Dublin u. Lond. 1842, 2 Bände, (angezeigt von Grotefend, Gött. G. A. 1843. S. 1665 ff., von Jahn in dessen Jahrb. Bd. 37. S. 459).

2) Niebuhr R. G. I, 117: „Das Tuskische hat keine Verwandtschaft weder mit dem Oskischen, noch mit dem Griechischen und Latein." Derselbe, Vortr. über röm. Gesch. I, 138. Derselbe, Vortr. über alte Länder- und Völkerkunde S. 531 ff. A. W. Schlegel Opusc. lat. ed. Boecking 1848. p. 227. Lassen im Rhein. Mus. I. (1833) S. 365: „Die etruskische Sprache gehört zu einem fremdartigen Sprachgebiete, und trägt einen andern Charakter an sich, als die übrigen Zungen des alten Italiens." Kirchhoff Allg.

es ist sogar noch neuerlich von einsichtsvollen Forschern behauptet worden, dieses räthselhafte Idiom dürfe überhaupt nicht zu den Sprachen des indogermanischen Stammes gezählt werden [3]). Und Thatsache ist es allerdings, daß es bis jetzt noch nicht gelungen ist, die etruskischen Inschriften aus einer der andern Sprachen dieses Stammes befriedigend zu erklären. Allein es fragt sich, ob darum jene Behauptung in ihrer ganzen Schroffheit aufrecht zu erhalten ist, und ob nicht der Umstand, daß das Etruskische nur in seiner spätesten, halbzerstörten Gestalt auf uns gekommen ist, die Schuld davon trägt, wenn es uns fremdartiger erscheint, als es in Wirklichkeit war. Das Etruskische hat nähmlich ohne Zweifel im Laufe seiner Entwicklung organische Veränderungen erlitten. Die ältere Sprache zeichnet sich durch reichere und gleichmäßigere Vocalisation aus [4]), während in der spätern die erstaunliche Consonantenhäufung und das vorherrschende Bestreben, die schwächern Vocale auszustoßen, unangenehm auffällt. Diese Verstümmelung, besonders der Schluß-Sylben, war eine Folge des tuscischen Accentuations-Systems. Die Etrusker betonten, ebenso wie die ältern Latiner [5]), vorherrschend die ersten Sylben [6]), gewiß aus keinem andern Grunde, als weil dieß eben die Stammsylben waren. Durch diese

---

Monatschr. f. Litt. 1852. Jul. S. 580: „Die Sprache der Etrusker steht in keinem verwandtschaftlichen Verhältniß zu irgend einer der Sprachen der übrigen ital. Stämme, namentlich nicht zur lateinischen." Schon die Alten haben — was freilich sprachwissenschaftlich ohne Moment ist — das Etruskische so angesehen, vgl. z. B. Dionys. I, 30. p. 24, 2: τὸ τῶν Ἑτρύσκων ἔθνος οὐδενὶ ἄλλῳ γένει ὁμόγλωσσον εὑρίσκεται. Gell. XI, 7, 4: post deinde, quasi nescio quid Tusce aut Gallice dixisset, universi riserunt. Die Etrusker heißen den Römern barbari, Cic. N. D. II, 4, 11.

3) So Pott, Indogermanischer Sprachstamm (in Ersch und Gruber's Encyclop.) S. 77. Auch O. Müller kl. Schr. I, 136: „Die etruskische Sprache, wesentlich und durchaus verschieden von der latinischen, oskischen, umbrischen, hat in ihren Lautverbindungen, Wortendungen u. dgl. so viel von der Analogie der übrigen indogermanischen Sprachen Abweichendes, daß man beinahe vermuthen darf, sie sey gar kein Zweig dieses Sprachstamms, sondern ein Residuum einer ältern europäischen Sprache."

4) Vgl. die Beispiele bei Steub Urbewohner Rätiens S. 12. Lepsius, tyrrhen. Pelasg. S. 40. 42.

5) Vgl. in dieser Beziehung die Nachweisungen von Dietrich, Zeitschr. f. vergleich. Sprachforschung 1852. S. 543 ff.

6) O. Müller Etr. I, 59.

Betonung mußten nun aber mit der Zeit Lautveränderungen herbeigeführt werden; die Folge mußte seyn, daß man die Vocale der spätern Sylben abschwächte, zuletzt ausstieß [7]). Das tuskische Accentuations-System war also vorzüglich den Flexionen sehr feind, und hat unter ihnen gewiß große Verwüstungen angerichtet. Ein anderer Uebelstand ist, daß man, wenigstens in späterer Zeit, die Vocale so häufig nicht schrieb, auch wo man sie sprach [8]): so daß aus diesem Grunde die Vocalisation des Etruskischen ärmer, sein Flexionssystem mangelhafter und abgestumpfter erscheint, als dasselbe vielleicht wirklich war. Beide Momente zusammen haben bis jetzt, wie natürlich, eine nähere Kenntniß des Etruriſchen und seiner Formenlehre in hohem Grade erschwert, und eine Folge dieser fast vollständigen Unkenntniß war es, wenn man das Etruskische für ein fremdartiges, nicht weiter zu subsumirendes Sprach-Idiom erklärt hat. Allein eine erneute, mit den Mitteln heutiger Sprachwissenschaft unternommene Durchforschung des Etruriſchen — ein Unternehmen freilich, das eine vollständige Sammlung der bis jetzt bekannten etruriſchen Inschriften, deren Zahl sich seit Lanzi so außerordentlich vermehrt hat, zur Voraussetzung haben müßte — dürfte vielleicht zu andern Ergebnissen führen, und den Beweis liefern, daß das Etruriſche den übrigen italischen Dialecten doch nicht so vollständig fremd ist, und daß es dem indogermanischen Sprachstamme angehört [9]). In den Formen [10]) und Wortstäm-

7) Vgl. Ἄλκηστις, Alcste; Ἀπόλλων, Aplun; Ἀχιλλεύς, Achle; Ἀλέξανδρος, Elchnstre; Κλυταιμνήστρα, Klutmsta; Μενέλαος, Menle; Ἀγαμέμνων, Achmiem; Porsenna, Porsĕna (= Pursne).

8) Vgl. Steub, die Urbew. Rätiens S. 13 ff. Auf der perusinischen Inschrift kommen Worte vor, wie eple, sranxl, die nicht so gesprochen worden seyn können.

9) So auch A. W. Schlegel W.W. XII, 461: „Die Linie zwischen den Etruskern und den übrigen Italikern ist schneidend: in den geistigen Anlagen, den Sitten, der Gesetzgebung, den geheiligten Lehren und Gebräuchen, endlich in der Sprache. Durch welche Einflüsse ihre Sprache sich bereits in ihren Urſitzen so abweichend bestimmt hat, wissen wir nicht: sie gehört dennoch unläugbar zu demselben Stamm mit der lateinischen und griechischen, nur ist die Verwandtschaft entfernter." Aehnlich äußert sich Klenze philol. Abhandl. S. 64. Anm. 12. Und auch O. Müller scheint zuletzt dieser Ansicht gewesen zu seyn, wie sein Aufsatz im Bullet. dell' Instit. 1840. p. 11 f. und die unten S. 176. Anm. 4 von ihm angeführte Aeußerung beweisen.

10) So findet sich — um einige Beispiele anzuführen — im Tuscischen eine

men [11]) zeigt ſich wenigſtens manches Verwandte.

Was die örtliche Verbreitung des Etruskiſchen betrifft, ſo hat

---

Declination auf — a, die der erſten Declination des Lateiniſchen ganz analog iſt: Nominativ — a, Genitiv — as (bekanntlich Genitivform im Alt-Lateiniſchen) Accuſativ — am. Man ſieht dieß z. B. aus der perusiniſchen Inſchrift (ſie iſt abgedruckt auch bei Müller Etr. I, 60. Anm. 135), wo ſich von dem Stadtnamen Felſina (= Bononia) folgende drei Formen finden: Felthina, Felthinas, Felthinam. Daß in der — a-Declination s Zeichen des Genitivs iſt, wie im Altlateiniſchen, Griechiſchen, Gothiſchen und Sanscrit, iſt auch von O. Müller bemerkt worden, Etr. I, 451: Marcha, Sentia bilden im Genitiv Marchas, Senties. — Eine männliche Nominativ-Endung auf — us, entſprechend der zweiten lateiniſchen Declination, iſt von Steub (Urbewohner Rätiens S. 7. Anm. 2) wahrgenommen worden. — Zeichen des Femininums iſt, wie im Lateiniſchen und Griechiſchen, a und ia, z. B. Arnth, Arntha; Aule, Aula; Larth, Larthia; Fel, Felia. — Patronymika und Metronymika werden im Etruskiſchen ſtets durch die Endung al bezeichnet, z. B. Arnthal, Larthal, Lecnal: es entſpricht dieſes Suffix offenbar dem lateiniſchen Adjectiv-Suffix ăli. — Andere dem Lateiniſchen verwandte Ableitungs-Endungen ſind die Endung auf — na oder ina (z. B. Suthrina, von Sutrium), ſo wie diejenige auf ate (z. B. Sentinate, von Sentinum), welche letztere offenbar mit dem lateiniſchen Ethnicum auf as (z. B. Urbinas, Sarsinas) identiſch iſt. Auch die häufige Termination der etruskiſchen Eigennamen auf ena (z. B. Porsenna, Vibenna, Sisenna, Fidenae, Capena, Artena) könnte mit der griechiſch-lateiniſchen Ableitungsendung — ηνός, — ēnus zuſammenhängen. — Das Suffix sa, das dem Namen des Manns angehängt wird, um die Frau zu bezeichnen (z. B. Lecnesa, Frau des Lecne), erinnert an das griechiſche Suffix — σα (z. B. βασίλισσα, prophetissa). — Endlich bedeutet das Mi am Anfange vieler Sepulcral-Inſchriften höchſt wahrſcheinlich „ich bin" (vgl. O. Müller Etr. I, 450 f.). Iſt dem ſo, ſo gehört das Etruskiſche unzweifelhaft dem indogerm. Sprachſtamme an.

11) Von tusciſchen Worten und Wortſtämmen (die O. Müller Etr. I, 64 und im Regiſter II, 371 nicht ganz vollſtändig aufzählt) gehören hieher: idus, das tusciſch, latiniſch und ſabiniſch iſt, Varr. L. L. VI, 28. Macrob. I, 15, 14. p. 283. Mommſen unterital. Dial. S. 245; februus, das tusciſch (Joh. Lyd. de Mens. IV, 20. p. 62, 1), aber auch ſabiniſch (Varr. L. L. VI, 13. Mommſen a. a. O. S. 351) und latiniſch (Censorin. 22, 13) iſt; der Wortſtamm turs (τύρσις, turris), nach Dionys. I, 26. p. 21, 12; losna auf einer Patere neben einer Figur der Diana (Lanzi Saggio I. 1824. p. 123), ohne Zweifel = luna; usil auf etruskiſchen Metallſpiegeln (z. B. Monum. dell' Instit. II, 60 = Gerhard etrusk. Spiegel Bd. I. Taf. 76) neben Figuren der Aurora und des Sonnengotts, alſo = aurora, mit dem es auch etymologiſch (denn aurum und aurora haben zur Wurzel den Sanscritſtamm ush = urere, Pott etym. Forſch. I, 138. 269. Benfey Wurzel-Lex. I, 27) identiſch iſt; vgl. Hesych.: αὐσήλ, ἕως (Morgenröthe)· ὑπὸ Τυρρηνῶν. Paul. Diac. p. 9 Aurum. p. 23 Aurelium (aus welcher Stelle hervorgeht, daß Auselii im Sabiniſchen „Sonnendiener"

daſſelbe, nächſt dem großen umbriſch-ſabelliſch-oskiſchen Sprachſtamm, die ausgedehnteſte Herrſchaft in Italien erlangt: es war nicht nur im eigentlichen Etrurien (dem heutigen Toskana), ſondern auch im Polande, ehe die Kelten dort einbrachen, die herrſchende Sprache: nur in Campanien ſcheint es, auch während der Zeit der tuskiſchen Oberherrſchaft, keinen rechten Boden gewonnen zu haben [12]).

9. Das zweite, eigenthümliche Sprachidiom Italiens iſt das Meſſapiſche [1]), der einheimiſche Dialekt der calabriſchen Halbinſel. Die meſſapiſche Sprache wird ſchon von den Alten in gelegentlichen Anführungen von Gloſſen als ein eigenthümlicher Dialect erwähnt [2]): dieſe Eigenthümlichkeit beſtätigen die meſſapiſchen In-

---

bedeutete, alſo ausel der ſabiniſche Ausdruck für sol war), O. Müller im Bullet. dell' Instit. 1840. p. 11. Mommſen unterital. Dial. S. 349. G. Curtius Zeitſchr. f. vergl. Sprachforſchung I. 1852. S. 30; manis, das ebenſowohl etruskiſch (vgl. Man-tus, Sub-manus = Summanus), als lateiniſch iſt (vgl. immanis und Varr. L. L. VI, 4. Fest. p. 146 Manuos. Paul. Diac. p. 122 Matrem. p. 125 Mane. Tibull. IV, 5, 9. Val. Max. de nom. p. 572. Macrob. I, 3, 13. p. 217. Serv. Aen. I, 110. 139. II, 268. III, 63. Isid. Orig. V, 30, 14. Schol. Acr. ad Hor. Carm. I, 4, 16; analog das arkadiſche χρησοί, Plut. Q. R. 52. Q. Gr. 5); Larth, Lars, ein Ausdruck, der (wie der Larencult überhaupt) den Etruskern, Latinern und Sabinern (Varr. L. L. V, 74) urſprünglich gemein iſt. Hiezu kommen endlich einige etruskiſche Götternamen, welche die etruskiſche Religion mit der latiniſchen oder ſabiniſchen gemein hat, und deren Wurzeln dem indogermaniſchen Sprachſtamme angehören: z. B. Tina oder Tinia, der etrusk. Name für Juppiter (O. Müller Etr. II, 43), eine Namensform, der ohne Zweifel die gleiche Wurzel wie dem griechiſchen Ζεύς und dem latiniſchen Juppiter zu Grunde liegt, nähmlich diw, Himmel, wofür die tuskiſche Sprache, da ſie keine Media beſaß, ti ſetzen mußte; Janus, auch etrusk. Gott (Müller II, 58), gleichfalls von diw abgeleitet: vgl. Joh. Lyd. de Mens. IV, 2: ὁ Βάκχων φησὶν, Ἰανὸν παρὰ Θέσκοις ἀρχὴν λέγεσθαι; Menrfa (Müller Etr. II, 48 ff.), dieſelbe Gottheit, wie die ſabiniſche (Varr. L. L. V, 74) Minerva (= Menes-va, die Geiſtbegabte, ſ. Pott, etym. Forſch. I, 133); die Cupra, eine ſabiniſche (Varr. L. L. V, 159), aber auch von den Tuskern (Strab. V, 4, 2. p. 241) verehrte Gottheit, die wahrſcheinlich der latiniſchen Bona Dea entſprach; Vortumnus, Gottheit der Sabiner (Varr. L. L. V, 74), wie der Tusker (Varr. L. L. V, 46. Prop. IV, 2, 3. 49), vielleicht von vertere abſtammend; Pales, tuskiſche (Serv. Aen. II, 325. Arnob. III, 40) und lateiniſche Gottheit, (von pal, nähren).

12) O. Müller Etr. I, 174 f.

1) Ueber d. Meſſapiſche Mommſen unterital. Dial. S. 41 ff. nebſt den Bemerkungen von Bergk, Ztſchr. f. A. W. 1851. S. 9 ff.

2) Die Stellen bei Mommſen a. a. O. S. 70.

schriften, dergleichen nicht ganz wenige auf uns gekommen sind. Sie sind bis jetzt noch unerklärt; man ersieht aus ihnen nur so viel, daß sich das Messapische im Lautsystem und in den Flexions-Endungen nicht unbeträchtlich von der oskischen Sprachfamilie unterscheidet. Daher läßt sich für jetzt schwer sagen, welche Stelle diesem Dialekte anzuweisen ist. Mommsen hält ihn für den Dialect der italischen Autochthonen, für einen vorgriechischen, aber dem Griechischen local und innerlich verwandten Dialect, kurz, für das sogenannte Pelasgische [3]).

10. Die dritte, ausgebreitetste Sprachfamilie Italiens ist die umbrisch-sabinisch-oskisch-latinische. Sie erstreckte sich — Calabrien und die griechischen Colonieen abgerechnet — über die ganze südliche Hälfte der Halbinsel, über alles Land vom Tiberstrom bis zur sicilischen Meerenge. Das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Stämme dieser Familie ist lange Zeit mißkannt worden, woran hauptsächlich die Anwendung der unpassenden Kategorieen „griechisch" und „nichtgriechisch" Schuld war. A. W. Schlegel war der Erste, der die enge Verwandtschaft und ursprüngliche Einheit dieser Stämme erkannte [1]); nach ihm war es R. Lepsius, der dieselbe Idee aussprach [2]); das gleiche Ziel der Forschung verfolgte Klenze [3]); auch

---

3) Mommsen a. a. O. S. 85. 363. Kirchhoff Allg. Monatschr. für Litt. 1852. S. 598: „nach unzweideutigen Spuren wurde die messap. Sprache nicht nur im alten Kalabrien, sondern auch in Apulien, Lucanien, Bruttium und wahrscheinlich auch Sicilien gesprochen, bevor die Bevölkerung dieser Gegenden durch das Vordringen der Samniter und den Einfluß der hellenischen Colonieen ihre Nationalität einbüßte. Daher würde diese Sprache als ehmaliges Gesammt-Idiom der verwandten Bevölkerung Unteritaliens und Siciliens passender die siculische genannt werden". Bergk a. a. O. S. 13: „das Messapische ist nur ein Dialect der ital. Gesammtsprache, und verläugnet eben deßhalb auch nirgends seine innige Beziehung zum Griechischen."

1) A. W. Schlegel W. W. XII, 460: „vor der Ansiedelung der Hellenen in Großgriechenland und vor dem Einbruche der Gallier erkennen wir nur zwei Nationen in Italien: die Etrusker sind die eine, zu der andern gehören alle übrigen Italiker. Die Vielfachheit der Namen darf uns nicht irren: alle Sprachreste beweisen, daß diese Völkerschaften eine einzige Sprache in verschiedenen Mundarten geredet haben, welche vielleicht nicht weiter von einander abwichen, als heutzutage das Genuesische vom Neapolitanischen." Ebenso Derselbe Antiq. Etrusc. (in seinen Opusc. lat. ed. Böcking 1848) p. 224.

2) R. Lepsius, die eugub. Tafeln, im Rhein. Mus. II. 1834. S. 193: „das Altitalische hat ebenso in einer Einheit bestanden, wie das Griechische, und

O. Müller überzeugte sich zuletzt von der nationalen Einheit der italischen Bevölkerung [4]): doch erst die vergleichende Sprachwissenschaft neuester Zeit hat den Beweis geliefert, daß alle diese Stämme — die Umbrer, Sabiner, Samniter, Volsker, Latiner — nur Dialecte einer und derselben Sprache geredet haben, Dialecte, die sich von einander nicht erheblicher unterschieden, als die Dialecte der germanischen oder hellenischen Sprache [5]). Haben aber diese Stämme Eine Sprache geredet, so müssen sie ursprünglich Eine Nation gewesen seyn, und man muß annehmen, daß sie entweder als solche in Italien eingewandert sind, oder daß Einer von ihnen — etwa der umbrische Stamm — der Mutterstock war, aus dem die übrigen durch Aussendung und Verzweigung hervorgegangen sind, wie dieß z. B. von den sabellischen Völkerschaften im Verhältniß zum sabinischen Stamme bekannt ist. Diese ursprüngliche Einheit der Nationalität berechtigt sodann zu der weitern Folgerung, daß jene Stämme auch in Gebräuchen, Rechtsinstituten und Culten einen gemeinsamen Kern und Grundstock gehabt haben: eine Annahme, die in den kürzlich entzifferten oskischen und umbrischen Sprachdenkmälern neue und vielfältige Bestätigung gefunden hat.

11. Die Umbrer. Für die Sprache der Umbrer [1]) haben

---

das Lateinische hat sich zu den übrigen Dialecten Italiens etwa ebenso verhalten, wie das Jonische zum Dorischen."

3) In der oben S. 155. Anm. 1 angeführten Abhandlung.

4) Abeken, O. Müller in Rom, Ztschr. für Geschichtswiss. II. 1844. S. 123. „O. Müller überzeugte sich mehr und mehr von einem gemeinsamen, über alle Theile der Halbinsel verbreiteten Urstamme; er sah auch in den einzelnen italischen Völkerschaften, die Sabiner nicht ausgenommen, mehr und mehr das gemeinschaftliche Element des pelasgischen Ursprungs hervortauchen."

5) Kirchhoff in der Allg. Monatschr. f. Litt. 1852. S. 802. 824.

1) Litteratur: O. Müller Etr. I, 45 ff. Lassen, Beitr. zur Deutung der eugub. Tafeln, Rhein. Mus. I. (1833) S. 360—391. II. (1834) S. 141—166. Lepsius de Tab. Eugub. Part. I. Berl. 1833. Derselbe, die eugub. Tafeln, Rhein. Mus. II (1834) S. 191—197. Kämpf, Umbricorum Spec. I. Berl. 1834. Grotefend Rudimenta linguae umbricae ex inscriptionibus antiquis enodata, I. 1835. II. 1836. III. 1836. IV. 1837. V. 1837. VI. 1838. VII. 1838. VIII. 1839 (I—V angezeigt von O. Müller G. G. A. 1838. St. 6. 7 = Kl. Schr. I, 360 ff.). Derselbe, Ztschr. für Numismatik, Hannov. 1835. Nro. 21. 28 f. R. Lepsius, Inscriptiones umbricae et oscae quotquot adhuc repertae sunt omnes (Atlas in Fol. und Text in 8) Leipz. 1841. Zeyss, de substantivorum umbricorum declinatione, zwei Progr. des Gymnas.

wir glücklicherweise ein Document, das bei seiner der Entzifferung verhältnißmäßig so günstigen Beschaffenheit einen festen Anhaltspunkt gewährt, — die iguvinischen Tafeln. Es sind deren bekanntlich sieben: fünf in der nationalen, durchweg linksläufigen Schrift der Umbrer, zwei in lateinischer Schrift geschrieben. Die großentheils gelungene Entzifferung dieser Tafeln hat den Beweis geliefert, daß das Umbrische, während es sich vom Etruskischen scharf abscheidet [2]), mit dem Lateinischen und Oskischen sowohl im Lautsystem als in den Flexionsformen die nächste Verwandtschaft hat, und diesen beiden Idiomen als coordinirter Dialect zur Seite steht. Es ist sogar nicht unmöglich, daß der umbrische Stamm der Grundstamm dieser ganzen Völkerfamilie ist [3]): denn da dieselbe zu Land, also von Norden her in die Halbinsel eingewandert ist, und sich, selbst in historischen Zeiten noch, durch Aussendung von Eroberungszügen immer weiter gegen Süden vorgeschoben hat, so darf man annehmen, daß der umbrische Stamm, als der nördlichste, der Ausgangspunkt dieser Verzweigungen und Völkerzüge war. Mit dieser Annahme stimmen auch die ethnographischen Traditionen überein. Das Volk der Umbrer — wird erzählt — war das älteste und ausgebreitetste in Italien; es hatte, ehe die Etrusker und Gallier es bedrängten, ganz Norditalien im Besitz [4]). Man möchte vermuthen, daß eben dieser Andrang der Etrusker und Gallier es war, was die Umbrer nöthigte, sich erobernd gegen Süden auszubreiten, und daß jene Völkerzüge verwandter Stämme, die einst ganz Süd-Italien überschwemmten — die Sabiner und die sabellischen Völ-

zu Tilsit 1846 und 47. Aufrecht und Kirchhoff, die umbrischen Sprachdenkmäler, 2 Bände, Berl. 1849—51. Panzerbieter, quaestiones umbricae, Progr. v. Meiningen, 1851.

2) Es ist nicht richtig, wenn Niebuhr noch in der letzten Aufl. seiner R. G. I, 154 (Schlegel's begründetem Tadel zum Trotz, W. W. XII, 470) behauptet: „mit den Umbrern zu unterhandeln, gebrauchten die Römer im fünften Jahrhundert einen der tuskischen Sprache kundigen Gesandten, Liv. IX, 36." Nicht, um mit den Umbrern zu verhandeln, sondern um sich durch das feindliche Etrurien durchzuschlagen, mußte der römische Abgesandte der tuskischen Sprache mächtig seyn. Vgl. auch Kaempf Umbr. p. 76 f.

3) Ebenso Klenze a. a. O. S. 79 f.

4) Plin. III, 19 (§. 112): Umbrorum gens antiquissima Italiae existumatur. Trecenta eorum oppida Tusci debellasse reperiuntur. Derselbe III, 8 (§. 50): Umbros ex Etruria exegere antiquitus Pelasgi, hos Lydi.

kerſchaften — vom umbriſchen Stamme ausgegangen ſind. Von den Sabinern wird dieß ſogar ausdrücklich verſichert [5]), und wenn auch der Gewährsmann, dem wir dieſe Nachricht verdanken, der Trözenier Zenodotus, nicht eben ein Zeuge von großer Auctorität iſt [6]), ſo fehlt es doch nicht an anderweitigen Anzeichen, welche die Richtigkeit ſeiner Angabe beſtätigen. Dahin gehört die bemerkenswerthe Rolle, welche der ſabiniſche Nationalgott Sancus, ſo wie der ſabiniſche Weiſſagungsvogel, der Specht, in dem Gottesdienſte des umbriſchen Iguviums ſpielt.

Ein Zweig des Umbriſchen ſcheint das Volskiſche zu ſeyn: wenigſtens zeigen die beiden volskiſchen Inſchriften, die auf uns gekommen ſind, die auffallendſten Analogieen mit dem Umbriſchen [7]), welche eben ſo viele Verſchiedenheiten vom Oskiſchen ſind. Dieſer Zuſammenhang der Volsker mit den Umbrern läßt ſich zwar aus den uns erhaltenen Stammſagen nicht vollſtändig erklären, er ſteht aber als ſprachhiſtoriſche Thatſache feſt. Es kann alſo nicht richtig ſeyn, wenn Niebuhr die Volsker für eine Abtheilung der oskiſchen Nation anſieht [8]): ihre Sprache könnte alsdann von derjeni-

5) Dionys. II, 49. p. 112, 44: *Ζηνόδοτος δὲ Τροιζήνιος συγγραφεὺς Ὀμβρικὸν ἔθνος αὐθιγενεῖς ἱστορεῖ τὸ μὲν πρῶτον οἰκῆσαι περὶ τὴν καλουμένην Ῥεατίνην, ἐκεῖθεν δὲ ὑπὸ Πελασγῶν ἐξελαθέντας εἰς ταύτην ἀφικέσθαι τὴν γῆν, ἔνθα νῦν οἰκοῦσιν. καὶ μεταβαλόντας ἅμα τῷ τόπῳ τὄνομα Σαβίνους ἐξ Ὀμβρικῶν προσαγορευθῆναι.* Das heißt: die nachmals ſogenannten Sabiner ſind aus der Reatina vertriebene Umbrer. — Auch O. Müller (Kl. Schr. I, 359), Kämpf (Umbr. p. 53–72), Henop (de lingua Sabina 1837. p. 37) und Klenze (philol. Abh. S. 79 f.) halten die Angabe des Zenodotus feſt, und ſehen in den Sabinern Abkömmlinge der Umbrer.

6) Wie wenigſtens das Bruchſtück, das Plutarch von ihm aufbewahrt hat (Rom. 14), beweist, auch nach C. Fr. Hermann's Urtheil, Rhein. Muſ. IV. 1846. S. 311. Wenn übrigens dieſer Zenodotus ſehr häufig (z. B. von O. Müller kl. Schr. I, 359. Göttling Geſch. der r. Verf. S. 9. Klenze philol. Abh. S. 79) als „Geſchichtſchreiber der Umbrer" bezeichnet wird, ſo iſt dieß unrichtig: ſein Geſchichtswerk war, nach den übrigen Bruchſtücken deſſelben zu ſchließen (Plut. Rom. 14. Solin. 2, 9. Müller fr. hist. gr. IV, 531) nicht eine Geſchichte Umbriens, ſondern eine *ἀρχαιολογία ξωμαϊκή*, und die Worte *ὀμβρικὸν ἔθνος* ſind — auch aus andern Gründen noch — nicht mit *συγγραφεύς*, ſondern mit *αὐθιγενεῖς* zu verbinden.

7) So urtheilen Grotefend Rudim. ling. umbr. V. p. 18. Lepsius Inscript. umbr. et osc., Comment. p. 81. Mommſen unteritat. Dial. S. 322 ff. Kirchhoff Allg. Monatſchr. f. Litt. 1852. S. 587.

8) R. G. I, 73.

gen der Osker nicht verschieden gewesen seyn, was doch allerdings der Fall war [9]).

12. Der zweite Dialect der umbrischen Sprachfamilie ist der sabellische [1]), d. h. die Mundart der Sabiner und der kleineren von den Sabinern ausgegangenen Völkerschaften, der Marser, Marruciner, Picenter u. s. w. Von diesem Dialecte wissen wir verhältnißmäßig weniger, als vom umbrischen und osciſchen Dialect, da sich sehr wenige Inschriften, die überdieß nur eine kärgliche Ausbeute gewähren, in der nationalen Sprache dieser Völkerschaften erhalten haben [2]). Es erklärt sich diese Seltenheit nationalsabinischer Inschriften aus der Thatsache, daß sich die genannten Stämme sehr frühzeitig latinisirt haben, was besonders von den Sabinern gilt, denen schon im Jahr 486 d. St. das römische Bürgerrecht zu Theil geworden ist. Daß zu Varro's Zeit das Sabinische längst eine todte Sprache war, daß die Sabiner damals nicht mehr ihren einheimischen Dialect, sondern lateinisch sprachen, geht aus den Aeußerungen dieses Schriftstellers unzweifelhaft hervor [3]). Was uns die Alten, und namentlich Varro, von Spracheigenthümlichkeiten der Sabiner berichten, bezieht sich nur auf Idiotismen ihres Lateins. Diese Idiotismen des sabinischen und marsischen Lateins sind nun allerdings Ueberreste der alten Nationalsprache, aber in den Endungen durchaus latinisirt, so daß sie nur in der Wurzel oder in der Lautverschiebung provinziale Eigenthümlichkeit verrathen [4]).

---

9) Der Komiker Titinius bei Fest. p. 189 Obscum: qui obsce et volsce fabulantur, nam latine nesciunt.

1) Ueber den sabinischen Dialect s. Müller Etr. I, 40 ff. Klenze philol. Abh. S. 72 ff. Honop, de lingua Sabina. Praefatus est G. F. Grotefend, Altona 1837 (angezeigt von O. Müller G. G. A. 1837. Nro. 164. 166. = Kl. Schr. I, 354 ff.). Mommsen unterital. Dial. S. 329 ff.

2) Mommsen a. a. O. S. 329 ff.

3) Mommsen a. a. O. S. 348. Anm. 5.

4) Mommsen a. a. O. S. 348. — Bedeutsamer sind die altsabinischen Ortsnamen, die aber gleichfalls schon denselben Sprach-Charakter, wie der lateinische Dialect, beurkunden. O. Müller bemerkt in dieser Beziehung (Kl. Schr. I, 355): „wenn der Name von Amiternum (= Amb-Aternum), das nach Cato der Urſitz des sabinischen Volkes war, sabinisch ist, so ist nicht blos die im Lateinischen inseparable Präposition amb, sondern auch die Schwächung des a in i in der Composition den Sabinern vindicirt, indem Ambiternum zu Aternus sich verhält, wie ambigo zu ago. Ein anderer sabinischer Localname ist Interocrium oder Interocreä im Thale des Velinus zwischen zwei steilen Jochen des Apenni-

Trotz dieſer Armuth an Quellen läßt ſich doch ſo viel ausſagen, daß die ſabiniſche Sprache eine Mittelſtellung zwiſchen dem Umbriſchen und Osciſchen eingenommen hat, wie denn der ſabiniſche Stamm auch geographiſch das Mittelglied zwiſchen jenen beiden andern Stämmen bildet. Daß das Sabiniſche den angegebenen Sprach-Charakter gehabt hat, folgt aus der augenfälligen ſprachlichen Verwandtſchaft des Osciſchen mit dem Umbriſchen, da dieſe nur durch das Sabiniſche vermittelt ſeyn kann; es folgt aber auch aus den Berichten der Alten, nach welchen die Sabiner einerſeits Angehörige des umbriſchen Stamms [5]), andererſeits Stammeltern der osciſch-ſabelliſchen Völkerſchaften geweſen ſind. Das letztere Verwandtſchaftsverhältniß iſt bekannt und vielfach bezeugt [6]), beſonders hinſichtlich der Sprache der oskiſch-ſabelliſchen Völker, die allgemein als Tochterſprache der ſabiniſchen gilt [7]). Nannten doch die Samniter, die hauptſächlichen Träger des osciſchen Dialects, ſich ſelbſt Sabiner [8]); und auch der Name Samnites bedeutet nichts als eben „Abkömmlinge der Sabiner“ [9]).

---

nus-Gebirgs: es iſt wohl ſicher, daß dieſer Name von dem Worte ocris = mons confragosus, das Feſtus (p. 181 Ocrem) aus den älteſten lateiniſchen Dichtern anführt, herkommt.“

5) S. o. S. 178.

6) Varr. L. L. VII, 29: Samnites ab Sabinis orti. Strab. V, 3, 1. p. 228. 4, 12. p. 250. App. de reb. Samn. fr. 4, 5: (die Samniter) Σαβίνων ἔκγονοι. Gell. XI, 1, 5. Paul. Diac. p. 327 Samnites: — ubi ex Sabinis adventantes consederunt.

7) Varr. L. L. VII, 28: cascum significat vetus: ejus origo Sabina, quae usque radices in Oscam linguam egit. Derſelbe VII, 29. Gell. XI, 1, 5: vocabulum multae M. Varro non Latinum, sed Sabinum esse dicit, idque ad suam memoriam mansisse ait in lingua Samnitium, qui sunt a Sabinis orti. Dazu Strab. V, 4, 12. p. 250: ἵρπον καλοῦσιν οἱ Σαυνῖται τὸν λύκον (ebenſo Paul. Diac. p. 106 Irpini) verglichen mit Serv. Aen. XI, 785: lupi Sabinorum lingua hirpi vocantur. So war auch die Namensform Mamers bei den Sabinern (Varr. L. L. V, 73) wie bei den Oskern (die Stellen bei Mommſen unterital. Dial. S. 276) im Gebrauch.

8) Denare aus dem Socialkrieg haben die Legende Safinim (Mommſen unterital. Dial. S. 201. 293. Friedländer, osciſche Münzen 1850. S. 78), was nach Mommſen Genitiv Plur. zu Safines oder Safini (= Sabini), nach Kirchhoff (Allg. Monatſchr. für Litt. 1852. S. 587. Anm. 1), der das ſamnitiſche terom (= terra) beizieht, ſyncopirte Form für Safiniom = Samnium (Sabnium) iſt.

9) Samnites (Σαυνῖται) = Sabinites oder Sabnites: vgl. swap-na, ὑπ-νο,

Zu den sabellischen Stämmen (den Marsern, Pelignern, Marrucinern) sind, wie es scheint, auch die angrenzenden Herniker zu rechnen [10]): denn herna (Fels) soll ein sabinisches oder marsisches Wort seyn [11]), und das hernikische Anagnia war, wie überliefert wird, eine Pflanzstadt der Marser [12]). Servius bezeichnet die Herniker geradezu als Abkömmlinge der Sabiner [13]). Ist dem so, und waren die Herniker sabellischen Stamms, so erklärt sich von hier aus auch ihr vieljähriges Bundesverhältniß zu Rom und dem gemeinen Latium.

13. Der dritte Zweig des umbrischen Sprachstamms ist das Oskische [1]). Da dieser Dialect eine nicht unbedeutende litterarische Ausbildung erlangt, und sich bis etwa zum Socialkrieg in offiziellem Gebrauche erhalten hat [2]), ja noch zu Varro's Zeit, in

---

som-no; σεβ, σεμνός; ἑρεβεννός, ἑρεμνός. Ebenso A. W. Schlegel W. W. XII, 463. Zinkeisen Samnitica 1831. p. 25. Pott etym. Forsch. II, 58. — Auch der Name „Sabeller", der vorzüglich den Samnitern anhängt (Strab. V, 4, 12. p. 250. Plin. III, 17. §. 107. Varr. ap. Philarg. ad Virg. Georg. II, 167) gehört hieher.

10) Ebenso Niebuhr R. G. I, 107.

11) Serv. Aen. VII, 684: Sabinorum lingua saxa hernae vocantur. Schol. Veron. ad Virg. Aen. VII, 684 (p. 99, 16 Keil). Paul. Diac. p. 100 Hernici.

12) Schol. Veron. a. a. O.

13) Serv. Aen. VII, 684. Daß sie ein sabinischer Stamm waren, liegt auch in Juv. XIV, 180.

1) Litteratur: O. Müller Etr. I, 24 ff. Klenze, das oscische Gesetz auf der bantinischen Tafel, in dessen philol. Abhandl. S. 25 ff. Grotefend, Rudimenta linguae Oscae ex inscript. enodata, Hannov. 1839. Lepsius, inscript. umbricae et oscae, Leipz. 1841. Peter in der Hall. L.Z. 1842. Nro. 62—64 und 81—86. G. Curtius, das Oscische und die neuesten Forschungen darüber, Ztschr. f. A. W. 1847. Nro. 49. 50. 61—63. Th. Mommsen, die unterital. Dial., Leipz. 1850. S. 101 ff. Kirchhoff Ztschr. für vergleich. Sprachforschung I. 1852. S. 36 ff. Aufrecht ebendas. S. 36 ff. 86 ff. 188 ff. 277 ff. Angekündigt: Oscische Grammatik von Aufrecht.

2) Der Zustand, in welchem die oscische Sprache uns vorliegt, berechtigt zu der Annahme, daß sie eine Litteratur besessen hat, wie umgekehrt die Sprache der iguvinischen Tafeln im Ganzen einen so rohen Charakter zeigt, daß man hinlänglich erkennt, daß sie nie eigentliche Litteratursprache gewesen ist. Kirchhoff urtheilt (Allg. Monatschr. für Litt. 1852. S. 596): „die Sprache der samnitischen Stämme, wie wir sie aus den Inschriften kennen lernen, darf sich, was Wohllaut und harmonische Durchbildung der lautlichen Verhältnisse, Schärfe und Consequenz in der Ausprägung der Formen betrifft, getrost dem Lateinischen in

Herkulanum und Pompeji bis zum Untergang dieſer Städte geſprochen wurde, ſo iſt eine verhältnißmäßig bedeutende Anzahl von osciſchen Inſchriften auf uns gekommen. Dieſe Inſchriften, durch Mommſen's verdienſtliche Bemühungen jetzt größtentheils entziffert, geben den Beweis, daß das Osciſche im Lautſyſtem, in den grammatiſchen Formen und in den Wortſtämmen mit dem Lateiniſchen und Umbriſchen die allernächſte Verwandtſchaft hat, daß es nur ein anderer Dialect derſelben Grundſprache iſt. Die Aehnlichkeit des Osciſchen mit dem Lateiniſchen würde ſich noch viel ſchlagender herausſtellen, wenn uns das Lateiniſche noch in ſeiner ältern Geſtalt vorliegen würde. Denn das Lateiniſche hat in ſeiner ſpätern Entwicklung merkliche Umwandlungen erlitten, während das Osciſche nach allen Anzeichen ſeine urſprünglichen Formen viel reiner bewahrt hat. Das Ablativzeichen d z. B., der Genitiv der erſten Declination auf as u. A. m. hat ſich im Osciſchen erhalten, während dieſe Formen im Lateiniſchen frühzeitig verſchwunden ſind.

Den engen Zuſammenhang des Oskiſchen mit dem Latein beſtätigt auch die ethnographiſche Tradition. Wenn z. B. die Griechen zu Ariſtoteles [3]) und noch zu des ältern Cato Zeit [4]) die Latiner und Römer zur Nation der Opiker rechneten, ſo läßt ſich dieß, da die Völker Latiums und Campaniens vor der Herrſchaft Roms politiſch nicht zuſammenhiengen, nur aus der Verwandtſchaft der beiderſeitigen Sprache erklären. Daſſelbe bezeugt Polybius, wenn er die Mamertiner als Stammsverwandte der Römer bezeichnet [5]), bezeugt Strabo, wenn er von den Samnitern ſagt, ihr Dialect ſtimme größtentheils mit dem lateiniſchen überein [6]); wobei die Nachricht deſſelben Schriftſtellers, die Atellanen ſeyen zu Rom im osciſchen Dialect gegeben und verſtanden worden [7]), dahingeſtellt blei-

---

ſeiner beſten Zeit zur Seite ſtellen. Sie iſt das treue Abbild dieſes edelſten und mannhafteſten aller Stämme Italiens."

3) Dionys. I, 72. p. 58, 27. Dazu Arist. Polit. VII, 10. p. 1329, b, 18: ὦκουν δὲ τὸ μὲν πρὸς τὴν Τυρρηνίαν Ὀπικοί κτλ.

4) Plin. H. N. XXIX, 7: nos quoque dictitant (Graeci) barbaros, et spurcius nos, quam alios, Opicorum appellatione foedant.

5) Polyb. I, 10, 2: Ῥωμαίους ὁμόφυλοι.

6) Strab. VI, 1, 6. p. 258: τὰς Σαυνίτας — ἐπὶ πολὺ χρήσασθαι τῇ Λατίνῃ διαλέκτῳ. Vgl. V, 3, 6. p. 233: τῶν Ὀσκων ἐκλελοιπότων ἡ διάλεκτος μένει παρὰ τοῖς Ῥωμαίοις.

7) Strab. V, 3, 6. p. 233.

den mag, da ſie entweder auf einem Mißverſtändniſſe beruht, oder anders gedeutet werden muß [8]): denn die Verſchiedenheit des Osciſchen vom Latein liegt in den Sprachüberreſten offen zu Tage, und wird von den Alten auch ausdrücklich bezeugt [9]).

Die Hauptträger der osciſchen Sprache ſind in der hiſtoriſchen Zeit die Samniter; genauer begriff das Gebiet der osciſchen Sprache folgende Völkerſchaften: außer den Samnitern und den zu dieſen gehörigen Hirpinern die Frentaner, die nördlichen Apuler, die Campaner (ſeit der ſamnitiſchen Eroberung), die Lucaner, Bruttier und Mamertiner [10]) — lauter ſamnitiſche Stämme, aber dieſe auch ſämmtlich; es umfaßte alſo — das ſüdliche Apulien und die calabriſche Halbinſel, wo die meſſapiſche Sprache herrſchte, abgerechnet — das ganze Unteritalien, und erſtreckte ſich bis nach Sicilien hinüber. Die nördlichen Grenzen des Osciſchen ſind der Garigliano und der Sangro; jenſeits des erſtern begann der volskiſche, jenſeits des letztern der ſabiniſche Dialekt.

Hier drängt ſich nun die Frage auf: haben die Samniter, die als Eroberer nach Opika gekommen ſind, die ſogenannte osciſche Sprache dahin mitgebracht, oder haben ſie dieſelbe von den unterworfenen Opikern angenommen? Für die letztere Annahme ſpricht die Thatſache, daß die Samniter, obwohl ſie oskiſch ſprachen, darum doch nicht Osker oder Opiker heißen, daß immer nur ihre Sprache die osciſche genannt wird [11]). Warum ſollten die Römer für das Sprachidiom der ſamnitiſchen Völkerſchaften ſo conſtant den Ausdruck „osciſch“ gebraucht haben, wenn dieſes Idiom nicht eben die einheimiſche Sprache der unterjochten Osker war? Man möchte hieraus den Schluß ziehen, daß die ſabelliſchen Eroberer auf die Sprache der unterworfenen Osker eingegangen ſind, ähnlich, wie z. B. die Longobarden die italieniſche Sprache angenommen haben. Für die

---

8) Vgl. Klotz Lat. Litt.-Geſch. I, 225. Anm. 121. Klenze philol. Abh. S. 102 ff.

9) Titin. ap. Fest. p. 189 Obscum: obsce et volsce fabulantur, nam latine nesciunt. Gell. XVII, 17, 1: Ennius tria corda habere sese dicebat, quod loqui graece et osce et latine sciret. Liv. X, 20 wird ausdrücklich erwähnt, daß die Kundſchafter, welche man gegen das ſamnitiſche Heer ausſchickte, gnari oscae linguae waren.

10) Mommſen, unterital. Dial. S. 101 ff.

11) Zahlreiche Belegſtellen ſ. bei Klenze philol. Abhandlungen S. 89 f.

zweite Annahme dagegen spricht die nahe Verwandtschaft des Oskischen mit dem sabinischen und umbrischen Dialect: eine Sprachverwandtschaft, die offenbar durch die Blutsverwandtschaft der sabellischen Völkerschaften mit den Sabinern und weiterhin mit den Umbrern vermittelt ist, und die zu der Folgerung berechtigt, daß die sabellischen Eroberer die Sprache ihres Stamms nach Opika mitgebracht und dort beibehalten haben. Die Wahrheit liegt wahrscheinlich zwischen diesen beiden Annahmen in der Mitte: das Oscische, das uns in den erhaltenen Sprachdenkmälern vorliegt, ist vermuthlich entstanden aus einer Mischung jenes sabellischen Dialects, den die erobernden Samniter nach Opika mitbrachten, mit dem einheimischen Dialekte unterjochter Opiker [12]): einer ähnlichen Mischung, wie diejenige, der das lateinische Idiom seinen Ursprung verdankt. Es erklärt sich bei dieser Annahme am besten die doppelte Thatsache, daß das Oscische einerseits mit dem Sabinischen nahe verwandt [13]), andererseits doch nicht mit ihm indentisch ist [14]). Nur muß bei der Annahme einer Mischung nothwendig vorausgesetzt werden, daß die von den sabellischen Eroberern vorgefundene oscische Sprache dem sabellischen Dialecte ohnehin nicht fremd, daß Samniter und Opiker ohnehin verwandte Stämme waren: denn die oscische Sprache zeigt in ihrem Bau so große Regelmäßigkeit und eine so folgerichtige Durchführung der Sprachgesetze, daß sie unmöglich als Mischung organisch verschiedener Sprachen angesehen werden kann.

14. Ein Zweig der umbrischen Sprachfamilie ist noch übrig — der lateinische Dialect. Er verhält sich, wie die vergleichende Sprachforschung jetzt dargethan hat, zum Umbrischen und Oscischen als coordinirter Dialect, als Dialect derselben Grundsprache.

Durch dieses Ergebniß der Sprachvergleichung sind die bisherigen Hypothesen über Ursprung und Stellung der lateinischen Sprache umgestürzt. Die älteste dieser Hypothesen ist die Ableitung des Lateinischen aus dem Griechischen, näher aus dem Aeolischen. Sie findet sich schon bei den römischen Sprachforschern [1]), und ist bis

12) Ebenso O. Müller Kl. Schr. I, 359.

13) S. o. S. 180. Anm. 7.

14) Varro wenigstens unterscheidet oscisch und sabinisch, z. B. L. L. VII, 28: lingua Sabina, quae usque in Oscam linguam radices egit.

1) Varr. R. R. III, 1, 6. 12, 6. Derselbe L. L. V, 21. 25. 97. 101. VI, 96 und sonst öfters in dieser Schrift. Dionys. I, 90. p. 76, 22: Ῥωμαῖοι φω-

auf die neueste Zeit herab vielfach wiederholt worden [2]). Allein sie ist durchaus unhaltbar: sie hat nicht mehr Grund, als die jetzt antiquirte Annahme einiger Sprachforscher, das Latein sey eine Tochtersprache des Germanischen [3]). Die Aehnlichkeit des Lateins mit dem Aeolischen ist allerdings eine unbestreitbare Thatsache, aber das Latein ist darum keine Tochtersprache des Griechischen: es ist vielmehr, wie die vergleichende Grammatik unumstößlich nachgewiesen hat, dem Griechischen völlig ebenbürtig, ja es ist auf manchen Punkten ungleich alterthümlicher, und hat die Züge der gemeinsamen Mutter treuer bewahrt, als das griechische Schwester-Idiom. Manche grammatische Formen des Sanscrit lassen sich im Lateinischen noch nachweisen, während sie im Griechischen sich verloren haben, und vom Organismus des Gesammtstamms weicht das Griechische viel stärker

---

νὴν μὲν ἢτ' ἄκραν βάρβαρον, ἢτ' ἀπηρτισμένως ἑλλάδα φθέγγονται, μικτὴν δέ τινα ἐξ ἀμφοῖν, ἧς ἐστιν ἡ πλείων Αἰολίς. Quintil. Instit. I, 5, 58. 6, 31. Gell. I, 18. Athen. X, 24. p. 425. Joh. Lyd. de Mag. I, 5. p. 125, 6. II, 13. p. 179, 16. Priscian. Inst. Gramm. I, 4, 22. 6, 34. 6, 36. 9, 51. 53. VI, 13, 69. XIV, 1, 6: Aeoles, quos in plerisque secuti in hoc quoque sequimur. Derselbe de XII vers. Aen. 2, 33. Terent. Maur. p. 649. Choerobosc. in Bekk. Anecd. Gr. p. 1184. 1200. Suid. Τυραννίων ὁ νεώτερος (p. 1246, 12): ἔγραψε — περὶ τῆς ῥωμαϊκῆς διαλέκτου, ὅτι ἐστιν ἐκ τῆς ἑλληνικῆς. Auch Plutarchs (wahrscheinlich aus Juba's römischer Archäologie geschöpfte) Bemerkung, das älteste Latein enthalte mehr griechische Wörter, als das spätere (Plut. Num. 7), gehört hieher. Mehr bei Lersch, Sprachphilosophie der Alten III, 164 ff. Hefftter Gesch. d. lat. Sprache 1852. S. 28.

2) Vgl. z. B. Ruhnken Elog. Tib. Hemsterh. ed. Frotscher p. 241: Hemsterhusius vidit, quod pauci magis suspicati erant, quam intellexerant, totam fere latinam linguam ab aeolica fluxisse. Reisig, Vorles. über lat. Sprachwiss. S. 40. 841. — Die Vorstellung, das Lateinische sey eine Tochtersprache des Griechischen, war in einer frühern Epoche der Philologie die fast allgemein herrschende: die betreff. Litt. s. bei Bähr Gesch. d. röm. Litt. §. 1. Anm. 6 und 11, Klotz lat. Litt.-Gesch. S. 186. Anm. 59. Wohl der letzte Verfechter dieser Ansicht wird Döderlein gewesen seyn, Synonym. d. lat. Spr. Band V. Vorr. S. VI ff. und in dem Programm de vocum aliquot Latinarum, Sabinarum, Umbricarum, Tuscarum cognatione graeca 1837 (abgedr. in dessen „Reden und Aufsätzen" II, 45—110).

3) Die betreff. Litt. bei Bähr a. a. O. §. 1. Anm. 13. und Klotz lat. Litt.-Gesch. S. 185. Zuletzt sind als Vertheidiger dieser Hypothese aufgetreten Ramshorn Lat. Synon. I. 1831. Einl. S. XI ff. II. 1833. Vorr. S. V ff. und Jäckel, der germanische Ursprung der lat. Spr. u. des röm. Volks, Bresl. 1830.

ab, als das Lateinische. Diese Erkenntniß konnte freilich nicht gewonnen werden, so lange man bei der einseitigen Vergleichung des Lateinischen mit dem Griechischen stehen blieb, aber sie mußte sich unabweislich aufdrängen, sobald man die übrigen indogermanischen Sprachen, namentlich das Sanscrit, zur Vergleichung herbeizog. Jene höhere Alterthümlichkeit des Lateinischen ist auch der Grund, daß unter den griechischen Dialecten gerade der äolische es ist, der am meisten Uebereinstimmung mit dem Lateinischen zeigt: denn mit dem äolischen Dialekte hat es die ganz gleiche Bewandtniß: er ist der ursprünglichste und alterthümlichste der hellenischen Dialecte.

Wenn die römischen Sprachforscher nichtsdestoweniger Wörter und grammatische Formen, die zum ureigensten Erbtheil des Lateinischen gehören, aus dem Griechischen ableiten, so läßt sich hieraus — denn die Grundlosigkeit dieses Etymologisirens ist außer Zweifel — abnehmen, welche Bewandtniß es überhaupt mit diesen Herleitungen hat. Es war eine wahre Manie der spätern Römer, Einheimisches aus Fremdländischem zu erklären. Wo sie in Gebräuchen, Culten, Rechts-Instituten Uebereinstimmendes bei fremden Völkern, z. B. bei Griechen oder Etruskern fanden, giengen sie von der Präsumtion aus, das Fremde sey das Ursprüngliche, das Römische das Entlehnte. Die meisten dieser historisch-antiquarischen Herleitungen sind um nichts begründeter, als die grundlosen Etymologieen der Grammatiker.

15. Hätte man die Vertheidiger der in Rede stehenden Hypothese gefragt, warum sie das Griechische für älter und ursprünglicher halten, als das Latein, sie hätten schwerlich etwas Anderes für ihre Behauptung vorbringen können, als das höhere Alter der griechischen Litteratur. Es ist aber klar, daß das höhere Alter der griechischen Litteratur nicht das Mindeste für die höhere Alterthümlichkeit und Ursprünglichkeit der griechischen Sprache und ihrer grammatischen Formen beweist. Daher haben neuere Forscher — an ihrer Spitze Niebuhr — diese Annahme wieder fallen lassen, und beide Sprachen in das Verhältniß der Coordination zu einander gesetzt. Man dachte sie sich jetzt als Geschwister, als Töchter gemeinsamer Eltern: und diese Eltern Beider fand man in den Pelasgern. Aus den Pelasgern, diesen Urbewohnern der beiden Halbinseln, ließ man einerseits die hellenische, andererseits die latinische Nationalität und Sprache hervorgehen. Das Pelasgische erscheint bei dieser Auffassung als die Muttersprache, als das ursprünglich gemeinsame Bette der nachmals

getrennten und uns nur in ihrem getrennten Zustande bekannten Sprachstämme [1]).

Allein wenn das Lateinische eine unmittelbare Tochter derselben Muttersprache ist, von welcher ebenso unmittelbar das Griechische abstammt, wie begreift sich alsdann die Differenz beider Sprachen, die doch nicht so ganz unbeträchtlich ist? Diese Differenz zu erklären, wurde nun von den Vertheidigern der in Rede stehenden Hypothese weiter angenommen, die lateinische Sprache sey nicht rein pelasgisch oder urgriechisch geblieben, sondern durch Einwirkung eines fremdartigen Dialekts alterirt worden. Die Einmischung einer dem griechischen Idiome fremden italischen Ursprache war es dieser Ansicht zufolge, was bewirkte, daß die Sprache der Römer kein griechischer oder pelasgischer Dialect ist. Mit andern Worten: man erklärte die lateinische Sprache für eine gemischte Sprache, entstanden aus der Verschmelzung eines griechischen (pelasgischen) und eines ungriechischen Sprachelements [2]). Als Hauptmerkmal für den gemischten Charakter der lateinischen Sprache heben die Vertheidiger der fraglichen Hypothese die Thatsache hervor [3]), daß sehr viele Worte, welche Ackerbau und sanfteres Leben betreffen, im Latein und Griechischen übereinstimmen, während alle Gegenstände, die zum Krieg oder der Jagd gehören, mit durchaus ungriechischen Worten bezeichnet werden: ähnlich, wie im Englischen für die Gegenstände des Landlebens die altsassischen Ausdrücke geblieben sind, während im Herrenleben

1) O. Müller Dorier I, 7; „Die Uebereinstimmung des Lateinischen mit dem Griechischen kann nur durch das Mittelglied des Pelasgischen erklärt werden. Derselbe ebendas. II, 490: „im äolischen Dialekt hat sich noch am Meisten erhalten von der griechischen oder, wenn man will, pelasgischen Ursprache. Viele Formen der letztern sind im Lateinischen mit Treue bewahrt worden, zum Theil deßwegen, weil die italischen Ackerbauern dem altgriechischen Leben näher blieben, als die Griechen selbst." — Zuletzt noch Hefter, Geschichte der lat. Sprache, Brand. 1852, S. 11 ff.

2) Niebuhr R. I, 30: Die lateinische Sprache enthält ein halbgriechisches Element, dessen pelasgischer Ursprung nicht zweifelhaft zu seyn scheint." I, 60: „im Lateinischen sind zwei Elemente gemischt, ein dem griechischen verwandtes und ein ganz fremdes." — Es ist diese Behauptung, das Lateinische sey eine Misch-Sprache, schon alt: sie findet sich schon bei Dionysius I, 90. p. 76, 22 (die Stelle s. o. S. 184. Anm. 1). Unter den Neueren war es besonders Lanzi, der im Lateinischen einen urgriechischen oder pelasgischen und einen ungriechischen Bestandtheil unterschied, Saggio di lingua Etrusca I. (Florenz 1824) p. 344 ff.

3) Niebuhr R. G. I, 88. Müller Etr. I, 16.

das Meiste durch die Normannen mit französischen Worten bezeichnet worden ist. Aus dieser sprachlichen Thatsache zieht nun O. Müller den Schluß, es sey ein den Griechen verwandtes, ländliches und hirtliches Volk von einem ungriechischen, aber mehr kriegerischen unterworfen worden. Das erste Volk findet er — an die historische Tradition anknüpfend — in den ureinwohnenden Siculern, in denen er einen Zweig der urgriechischen Pelasger-Nation sieht, und auf welche er das griechische Element der römischen Sprache zurückführt; das zweite Volk, von welchem der ungriechische Bestandtheil des Lateins stammen soll, in den reatinischen Aboriginern, deren erobernde Einwanderung in Latium den römischen Ueberlieferungen zufolge der lateinischen Nationalität ihre Entstehung gab. Auch Niebuhr führt den pelasgischen oder griechischen Bestandtheil der lateinischen Sprache auf die Siculer zurück, die er für Pelasger erklärt [4]); den ungriechischen auf die sogenannten Casker, die er zum oscischen Sprachstamme rechnet [5]).

16. Dieß die Niebuhr-Müller'sche Hypothese. Gegen sie sprechen folgende Gründe.

Was vor Allem die Annahme italischer Pelasger betrifft, so ist schon oben ausgeführt worden, auf wie schwachem historischem Grunde sie ruht, und wie sehr die betreffenden Ueberlieferungen mit Widersprüchen und Unwahrscheinlichkeiten behaftet sind. Die in Rede stehende Annahme vollends hat nicht einmal mehr die Ueberlieferung für sich, sondern sie ist reine Hypothese. Nach der Ueberlieferung der Historiker wandern allerdings Pelasger in die Tiberlande ein, zerstreuen sich aber auch wieder nach allen Himmelsgegenden [1]): daß die Latiner und die ihnen verwandten Stämme genealogisch

4) R. G. I, 50. Vortr. über röm. Gesch. I, 102 ff.

5) R. G. I, 73: „im Oscischen zeigt sich der nicht-griechische Grundtheil der lateinischen Sprache." I, 87: „die sichtbare Verwandtschaft des ungriechischen Elements der lateinischen Sprache mit der oscischen läßt keinen Zeifel darüber, daß die Casker zum oscischen Volksstamme gehören." — Andere führen den ungriechischen Bestandtheil des Lateinischen auf das Celtische oder „Celtisch-Germanische" zurück, s. Bähr Gesch. der röm. Litt. §. 1. Anm. 6. Klotz, Lat. Litt.-Gesch. I, 184. Anm. 58. Mehr s. u. Buch 4, 6.

1) Es ist daher vollkommen unhistorisch, wenn in Gerlach's und Bachofen's Röm. Gesch. I, 1, 156 gesagt wird: „das Pelasgerthum, in Hellas besiegt und umgestaltet, hat in Italien sein Leben fortgesetzt, und hier jenes ernste lebenstüchtige italische Volksthum geschaffen."

von den Pelasgern abstammen, daß das Lateinische sich zu dem Pelasgischen als Tochtersprache verhalte und aus ihm hervorgegangen sey, sagt die Tradition mit keinem Wort. Wie hätten auch jene eingewanderten Pelasger, die in der traditionellen Erzählung keineswegs als ein mächtiges Volk, sondern als eine wenig zahlreiche Schaar erscheinen [2]), im Stande seyn sollen, Sprache und Nationalität von Mittelitalien umzugestalten! Ebenso unbezeugt und willkührlich ist die Annahme, die Siculer seyen Pelasger, ein Zweig des großen Pelasgerstamms. Sie waren — so weit sich über ihre Geschlechtsverwandtschaft etwas aussagen läßt — den Griechen nicht näher verwandt, als die übrigen Italiker [3]).

Die Hypothese von den Pelasgern ist hauptsächlich aus dem Bedürfniß hervorgegangen, die Uebereinstimmung des Lateinischen mit dem Griechischen ethnologisch zu erklären. Man glaubte dieses Problem am besten lösen zu können, wenn man sich beide Sprachen als Schwestern, als Töchter einer und derselben Mutter, der pelasgischen, dachte. Allein, wenn auch zugegeben werden muß, daß die nahe Verwandtschaft beider Sprachen auf eine ursprüngliche Einheit beider Völkerstämme hindeutet, warum soll denn diese Einheit beider Stämme in einer dritten, ihnen übergeordneten Nation gesucht werden? Die ursprüngliche Einheit waren sie selbst in ihrem früheren, ungetrennten Zustande. Das vorhistorische Beisammenseyn der nachmals getrennten Sprachfamilien ist es, woraus sich die Verwandtschaft beider Sprachstämme erklärt. Wollte man jenes ursprüngliche Beisammenseyn, das stattgefunden haben muß, ehe die beiden Völkerfamilien auseinandergiengen und getrennt in die beiden Halbinseln einwanderten, mit dem Pelasgernamen bezeichnen, so wäre das eine ganz willkührliche, mit dem historischen Begriff der Pelasger unvereinbare Bezeichnung.

Die fragliche Hypothese leidet aber auch noch an einem andern Mangel, sofern sie nur für die beiden Sprachstämme des Lateinischen und Griechischen eine höhere Sprach-Einheit sucht. Sie bleibt bei der einseitigen Vergleichung des Lateinischen und des Griechischen stehen, statt diese Vergleichung auf die übrigen Sprachen des indogermanischen Stammes auszudehnen. Nicht blos mit dem Griechi-

2) Vgl. Dionys. I, 18—20. p. 15 f.

3) Näheres über die Siculer s. u. Buch 4, 6.

schen hat das Lateinische seine Wurzeln und Flexionen gemein, sondern auch mit dem Sanscrit, dem Zend, dem Litthauischen, dem Gothischen u. s. w.: also nicht blos für die beiden erstgenannten Sprach- und Völker-Familien ist eine höhere, ursprüngliche Einheit anzunehmen, sondern für alle Völker des indogermanischen Sprachstammes zusammen. In der That hat die Sprachvergleichung erwiesen, daß einst, Jahrhunderte vor den Anfängen der griechischen und italischen Geschichte, die gemeinsamen Ahnen der Inder, Perser, Griechen, Römer, Germanen, Slaven und Kelten Ein Volk gebildet haben, und daß das Stammland dieses Urvolks in Asien zu suchen ist, ja sie hat es versucht, aus dem gemeinsamen Sprachschatze dieser Völker die Culturstufe jenes Urvolks zu ermitteln, und annähernd festzustellen, welches die gemeinsame Ausstattung an Begriffen, Kunstfertigkeiten, häuslichen und bürgerlichen Einrichtungen war, die jedes einzelne jener Völker bei seiner Trennung vom Gesammtstamm als Erbtheil mitfortnahm [4]). Wollte man nun jenem Muttervolke den Namen Pelasger geben, so müßten die Pelasger nicht blos bis zum Bosporus, sondern bis zum Indus und bis zur Ostsee ausgedehnt werden: was natürlich von ferne nicht mehr der historische Begriff der Pelasger wäre.

Mit Einem Wort, die Hypothese von den Pelasgern widerstreitet den gesichertsten Resultaten der vergleichenden Sprachforschung.

17. Eine weitere Annahme, zu der die in Rede stehende Hypothese geführt hat, ist die: das Lateinische sey eine gemischte Sprache, zusammengesetzt aus zwei verschiedenen Sprachen, aus einem griechischen und einem ungriechischen Bestandtheil. Auch gegen diese Annahme muß Einsprache erhoben werden [1]).

Daß das Latein, während es mit den Sprachen derselben Familie, z. B. mit dem Griechischen, einen Grundstock von Wurzeln und grammatischen Formen gemein hat, andererseits einen eigenthümlichen Ueberrest von Wurzeln und Formen enthält, der in der

4) Vgl. die Abhandlung von Kuhn, „zur ältesten Geschichte der indogerm. Völker“ in Webers Indischen Studien I. 1850. S. 321—363.

1) Wie schon von A. W. Schlegel W. W. XII, 461: „das Lateinische läßt sich keineswegs als eine Mischsprache betrachten, vielmehr als ein mittlerer Durchschnitt der italischen Mundarten.“ Lassen im Rhein. Mus. I. 1833. S. 361 ff. R. Lepsius im Rhein Mus. II. 1834. S. 191. Pott, indogerm. Sprachstamm S. 81 geschehen ist.

Vergleichung nicht aufgeht, und in welchem das specifisch Lateinische besteht — dieß versteht sich eigentlich von selbst, da es sonst keine eigene Sprache, sondern mit Einer der andern Sprachen dieses Stamms identisch wäre. Diesen eigenthümlichen Bestandtheil nun das Ungriechische im Latein zu nennen, ist willkührlich und schief. Warum denn gerade das Griechische, und nicht eine andere der verwandten Sprachen, etwa das Deutsche, das Zend, als Maasstab an das Lateinische anlegen? Man könnte mit demselben Rechte von dem Deutschen und Undeutschen, dem Indischen und Nicht-Indischen im Latein reden. Oder warum den Maasstab der Vergleichung nicht umkehren? Man könnte mit dem gleichen Rechte, mit welchem man von einem griechischen und ungriechischen Bestandtheil des Lateins gesprochen hat, von einem lateinischen und unlateinischen Bestandtheil des Griechischen sprechen, und die Behauptung aufstellen, das Griechische sey Latein nebst einem unlateinischen Ueberrest, dessen Beimischung bewirkt habe, daß die Sprache der Hellenen kein lateinischer Dialect ist. Kurz, der ganze Standpunkt dieser Vergleichung ist ein schiefer und einseitiger. Hat das Latein mit den übrigen Sprachen dieses Stamms einen Kern von Wurzeln und Formen gemein, so wird man weder diesen Bestandtheil der griechischen, noch den andern, differenten Bestandtheil den ungriechischen oder unindischen nennen dürfen, sondern wird sagen müssen, das differente oder specifisch Lateinische sey eine besondere Verzweigung oder Entwicklung, ein organisch angewachsener Schößling des gemeinsamen Sprachstamms.

Hiezu kommt, daß diejenigen Elemente des Lateinischen, in welchen man den ungriechischen Bestandtheil dieser Sprache gefunden hat, dem griechischen Sprachsysteme keineswegs grundsätzlich fremd sind. In der Bildung mancher Tempora und Modi z. B. weicht das Latein nur dadurch vom Griechischen ab, daß es andere Auxiliar-Verba verwendet, aber solche, die gleichfalls aus den Mitteln des gemeinschaftlichen Sprachschatzes geschöpft und daher auch dem Griechischen nicht fremd sind [2]).

---

2) So bedient sich das Lateinische zur Bildung des Imperfects (-bam), des Perfects (ui und vi) und des Futurs (-bo) der Wurzel fu (im Sanscrit bhû): aber dieses fu ist das griechische φυ. Vgl. G. Curtius, sprachvergleichende Beiträge I, 290 ff. 295 ff. 322 ff.

Auch die Wahrnehmung, daß die Namen der Hausthiere und die auf Ackerbau bezüglichen Ausdrücke dem Lateinischen und Griechischen gemein sind, während die Ausdrücke für kriegerisches Geschäft und Geräth dem Lateinischen eigen und ungriechisch sind, beweist nicht, was sie beweisen soll [3]). Erstlich sind die Namen für die Gegenstände des friedlichen Haushalts keineswegs specifisch griechisch, wie hiebei vorausgesetzt wird, sondern vielmehr ein allgemeines Sprachgut des gesammten indogermanischen Stammes: sie stimmen in fast allen Sprachen dieses Stammes mehr oder minder überein [4]). Auch die Ausdrücke für kriegerisches Geschäft und Geräth sind zum Theil den indogermanischen Sprachen gemeinsam: wenn aber allerdings in dieser Beziehung, namentlich in den Waffennamen, so große Uebereinstimmung nicht herrscht, wie z. B. in den Namen der Hausthiere, so ist diese Thatsache leicht erklärlich: die Waffen sind Kunstprodukte, und jedes Volk bildet sie sich eigenthümlich je nach Maasgabe der örtlichen Verhältnisse und Bedingungen, unter denen es lebt. Daher sind für diese, wie für andere Producte der ausgebildeteren Technik die Ausdrücke erst nach der Trennung der verwandten Sprachen erfunden worden. Auch im Griechischen gehören die Wörter für Kriegsgeräth meistens nicht zu dem ererbten Sprachgute: wir könnten also Wörter, wie ἄχων, ἔγχος, σάκος, ξίφος, ἄορ, θώραξ mit demselben Rechte unlateinisch oder unsanscritisch nennen, mit dem man **hasta**, **scutum**, **ensis**, **gladius** ungriechisch genannt hat. Daß übrigens auch diesen der Vergleichung sich scheinbar entziehenden Wortbildungen in ihrem letzten Grunde Wurzeln des indogermanischen Sprachstammes zu Grunde liegen, läßt sich bei einigen derselben schon jetzt nachweisen [5]), und wird sich hinsichtlich der übrigen durch fortgesetzte Sprachforschung herausstellen.

Hiemit fällt auch die Folgerung zu Boden, daß die lateinische Nationalität aus der Mischung eines kriegerischen mit einem hirtlichen und ackerbauenden Volke erwachsen sey. Diese Annahme ist

3) Vgl. gegen sie Lassen im Rhein. Mus. I. 1833. S. 363 f. Pott, indogerm. Sprachstamm S. 64. G. Curtius, die Sprachvergleichung in ihrem Verhältniß zur class. Philol. 2. Aufl. 1848. S. 10 f. Grimm Gesch. d. deutschen Sprache I. 1848. S. 70.

4) Vgl. die ausführlichen Nachweisungen von Kuhn in der oben (S. 190. Anm. 4) angeführten Abhandlung S. 338 ff.

5) S. Curtius, Sprachvergleichung S. 58. Anm. 4.

ohnedem unwahrscheinlich. Daß die Siculer vorher ohne Krieg und Waffen, die Aboriginer ohne Ackerbau und Viehzucht gewesen sind, ist gleich undenkbar.

Als ebenso ungegründet erweist sich im Lichte der neueren Untersuchungen die Niebuhr'sche Annahme, der ungriechische Bestandtheil des Lateinischen rühre vom Oscischen her. Das Oscische stimmt in fast allen wesentlichen grammatischen Grundformen mit dem Lateinischen überein, ist nur ein anderer Dialect derselben Grundsprache, und kann unmöglich auf das Formensystem des Lateinischen eine desorganisirende Wirkung ausgeübt haben.

Der Hauptgrund jedoch gegen die Annahme, das Latein sey eine gemischte Sprache, d. h. eine Mischung zweier verschiedener Sprachorganismen, liegt in der Beschaffenheit dieser Sprache selbst. Eine gewaltsame Mischung zweier verschiedener Sprachorganismen wirkt immer nur zersetzend: sie hat immer eine Zertrümmerung des Formensystems zur Folge, und eine in ihrem grammatischen Bau zerstörte Sprache zu ihrem Product. Das Englische z. B., das Product eines solchen Zusammenstoßes, hat die angelsächsischen Biegungen eingebüßt, die französischen dagegen nicht erworben. Ein anderes Beispiel einer derartigen Mischsprache ist das Neu-Persische. Das Lateinische dagegen zeigt einen ganz anderen Charakter. Es weist in seinem ganzen Bau eine so überraschende Regelmäßigkeit auf, daß es unmöglich einer gewaltsamen Mischung zweier organisch verschiedener Sprachen seinen Ursprung verdanken kann. Es ist ebenso organisch eins, ebenso normal aus Einem Stamme erwachsen, wie das Griechische. Seine Abweichungen vom Griechischen, so wie von den näher verwandten italischen Dialecten sind nicht die Folgen der zerstörenden Einwirkung eines fremdartigen, gewaltsam aufgedrungenen Sprach-Elements, sondern organische Entwicklungen und Fortbildungen des ererbten Sprachschatzes, normale Bethätigungen des lebendigen Sprachtriebs.

Hiedurch wird nun allerdings die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß das römische Volk dennoch ein Mischvolk ist. Es ist vielmehr nach allen Traditionen, denen auch die innere Wahrscheinlichkeit zur Seite steht, fast gewiß, daß in vorhistorischer Zeit eine Reihe erobernder Einwanderungen aus den Abruzzen in die Tiber-Ebene stattgefunden hat, und daß die latinische Nationalität dieser Völkermischung ihren Ursprung verdankt. Aber so viel muß aus dem ho-

mogenen Sprach-Charakter des Lateinischen geschlossen werden, daß es wenigstens nicht heterogene, einander fremde, sondern ohnehin verwandte und einem und demselben Sprachstamme angehörige Völker waren, aus deren Verschmelzung die latinische Nationalität hervorgegangen ist.

18. Das Endergebniß der vorstehenden Untersuchungen ist in der Kürze folgendes.

Die Völker und Stämme, die wir beim ersten Lichte der dämmernden Geschichte in Italien vorfinden, gehören, wenn nicht alle, doch bei weitem zum größten Theile dem indogermanischen Stamme an. Sie können folglich, da die ursprüngliche Heimath des indogermanischen Urvolks in Asien zu suchen ist, nicht Autochthonen der italischen Halbinsel seyn, sondern sind als Einwanderer dahin gekommen, und haben sich durch Eroberung in den Besitz des Landes gesetzt. Und zwar sind jene Einwanderungen, wie unbedenklich angenommen werden kann, nicht über das Meer oder zu Schiff, sondern auf dem Landwege, also vom Norden der Halbinsel her, vor sich gegangen. Eine dunkle Erinnerung an diese Vorgänge, namentlich daran, daß jene Völkerzüge vom Norden her gekommen sind, und sich stoßweise immer weiter gegen Süden fortgeschoben haben, hat sich in der Sage von den Siculern erhalten. Wahrscheinlich ist ferner, daß die italischen Stämme indogermanischen Geschlechts zusammen und als Eine Nation in Italien eingewandert sind, und daß die dialectische Differenzirung und Verzweigung ihrer Sprachen erst in Italien vor sich gegangen ist. Doch kann andererseits auch die Möglichkeit nicht bestritten werden, daß es nicht eine einzige Einwanderung war, wodurch die italische Halbinsel ihre indogermanische Bevölkerung erhalten hat, sondern mehrere successive Einwanderungen: Völkerzüge, die wie Wogen übereinander hergefluthet sind: wofür die Völkerwanderungen der historischen Zeit ein Analogon darbieten. Was endlich das Verhältniß der italischen Stämme zu den griechischen betrifft, so müßte, falls eine engere Verwandschaft beider Völkerfamilien nachweisbar wäre, angenommmen werden, sie hätten, ehe sie sich trennten, länger zusammengewohnt und länger Eine Nation gebildet, als die andern Völker des indogermanischen Stamms. Allein jene Voraussetzung bestätigt sich bei näherer Untersuchung nicht. Das Lateinische steht sprachlich dem Griechischen nicht näher, als z. B. dem Deutschen, und auch in Gebräuchen, Religions-

begriffen, Culten, Rechts-Instituten haben die italischen Stämme mit den hellenischen nicht mehr gemein, als z. B. mit den germanischen [1]).

Viertes Buch.

Latiner, Sabiner, Etrusker.

Nachdem über das Verwandtschaftsverhältniß der italischen Stämme im Allgemeinen gehandelt worden ist, scheint es zweckmäßig, diejenigen Völkerstämme, in deren Mitte Rom erwachsen, und aus deren Mischung die römische Nationalität hervorgegangen ist, oder die wenigstens auf die Ausbildung dieser Nationalität Einfluß geübt haben, von diesem Gesichtspunkt aus noch weiter in Betracht zu ziehen. Es sind dieß die Latiner, Sabiner und Etrusker.

A. Latium und die Latiner [1]).

1. Die natürlichen Grenzen Latiums genau zu bestimmen, ist eine schwierige, fast unlösbare Aufgabe. Nur die Nordgrenze — der

---

1) Die Reihenfolge, in welcher die Völker indogermanischen Stamms in Europa eingewandert sind, ist nach Pott, indogerm. Sprachstamm S. 89 folgende: 1) Iberer; 2) Illyrier und Thraker; 3) Griechen und Italiker; 4) Kelten; 5) Germanen; 6) Slaven.

1) Litteratur: Cluverius, Italia antiqua, Lugd. Bat. 1624. Ath. Kircherus, Latii tum veteris tum novi descriptio, Amsterd. 1671. Vulpius, vetus Latium profanum et sacrum, Rom 1726 — 48, 8 Bde. Burton und Sickler Rom und Latium, Weim. 1823. Chr. Müller, Roms Campagna, Leipz. 1824. 2 Bde. Westphal, Römische Campagne in topogr. u. antiq. Hinsicht dargestellt, Berl. 1829, nebst zwei Charten, Contorni di Roma moderna und Agri romani tabula cum veterum viarum designatione accuratissima, zwei Tafeln mit Text, Berl. 1829. Nibby Analisi storico - topografico - antiquaria della carta dei contorni di Roma, Rom 1837. 3 Bde. Canina storia e topografia della campagna romana antica 1r (5r) Band, Rom 1839 (woselbst in der Einleitung S. 15 ff. die reiche ältere Litteratur aufgeführt wird). William Gell, the topography of Rome and its vicinity, Lond. 1834. 2 Bände, zweite Aufl., besorgt von Ed. Herb. Bunbury, Lond. 1846 in Einem Band. Forbiger Hdb. d. alten Geogr. III. 1848. S. 649 ff. Bormann Altlateinische Chorographie und Städtegeschichte, Halle 1852. Die Schriften von Abeken und Grotefend s. o. S. 155. Anm. 1. — Charten der Campagna in den Werken von Westphal, Nibby, Gell, Canina, Bormann; außerdem von Kiepert „Umgebungen von Rom," 4 Blätter, Weim. 1850. So eben erscheint Moltke Carta topographica di Roma e dei suoi contorni. 2 Bl. Berl. 1852.

Tiber — und die Westgrenze — das Meer — stehen fest; um so unsicherer und strittiger sind die Grenzen gegen Süd und Ost [1]). Bei den Grenzstädten gegen das Volskerland z. B. ist es fast unmöglich, sicher zu ermitteln, welche von diesen Städten, die während der Volskerkriege bald dem einen, bald dem andern der kriegführenden Theile angehören [2]), ursprünglich volskisch und welche von Haus aus latinisch gewesen sind. Wenn als Südgrenze gewöhnlich Circeji angegeben wird [3]), so liegt dieser Angabe der politische, und nicht der ethnographische Begriff des alten Latiums zu Grund; für das ursprüngliche Stamms- und Sprachgebiet der Latiner folgt aus jener Grenzbestimmung nichts. Noch schwieriger ist die Ziehung der Grenzlinie gegen Osten oder gegen das Sabinerland. Die erobernden Einwanderungen der Sabiner in die Tiber-Ebene, jene Völkerzüge, die bis in die historische Zeit hereinreichen, haben dem östlichen Latium eine so gemischte Bevölkerung gegeben, daß man nicht im Stande ist, das Gebiet beider Stämme durch eine feste Linie abzugrenzen, wie denn auch die Nachrichten der Alten in dieser Beziehung außerordentlich schwankend und widersprechend sind. Nur die jeweiligen politischen Grenzen Latiums lassen sich annähernd feststellen, in welcher Beziehung das Verzeichniß der dreißig Latinerstädte, die im Jahr 261 d. St. den cassischen Bundesvertrag schloßen,

---

1) Vgl. in dieser Beziehung die Erörterungen von Bormann, altlateinische Chorographie 1852. S. 7 ff.

2) S. den Abschn. über die Volskerkriege.

3) Plin. H. N. III, 9 (§. 56): Latium antiquom a Tiberi Circeios servatum est LM passuum longitudine; tam tenues primordio imperii fuere radices. Serv. Aen. I, 6: Latium duplex est, unum a Tiberi usque ad Fundos, aliud inde usque ad Volturnum fluvium. Derselbe ebendas. VII, 38: Latia duo sunt, vetus (derselbe Ausdruck Tac. Ann. IV, 5) et novum, sicut et in jure lectum est. Scyl. Peripl. 8: *Τυῤῥηνίας ἔχονται Λατῖνοι μέχρι τῦ Κιρκαίη. Λατίνων παράπλους ἡμέρας καὶ νυκτός.* Strab. V, 2, 1. p. 219. Derselbe V, 3, 4. p. 231: *νυνὶ μὲν ἂν ἡ παραλία μέχρι πόλεως Σινοέσσης ἀπὸ τῶν Ὠρίων Λατίνη καλεῖται, πρότερον δὲ μέχρι τῦ Κιρκαίη μόνον ἐσχήκει τὴν ἐπίδοσιν.* Auch im karthagischen Handelsvertrag des Jahrs 245 d. St. (Polyb. III, 22) werden Circeji und Terracina zu den Latinerstädten gerechnet. — Später dehnten die Römer, als ihre Eroberungen sich bis Sinuessa und an den Volturnus erstreckten, auch den Namen Latiums bis dahin aus: man unterschied jetzt Latium antiquum (vom Tiber bis zum Cap Circello) und Latium novum (von da bis zum Volturnus): Plin. a. a. O.: (postea) nomen Latii processit ad Lirim amnem. Strab. a. a. O. Solin. 2, 19. Serv. Aen. I, 6.

den früheſten Anhaltspunkt abgibt [4]). Es iſt neuerdings ſogar die Vermuthung geäußert worden, der Name der Latiner ſey überhaupt kein ethniſcher, ſondern ein politiſcher geweſen [5]). Dieſe Behauptung geht jedoch zu weit. Da die Latiner erweislich einen eigenen, vom Sabiniſchen, Oskiſchen und Volsciſchen unterſchiedenen Dialect geſprochen haben, ſo müſſen ſie auch — mögen ſich immerhin die Sprachgrenzen dieſes Dialects nicht mehr mit Sicherheit feſtſtellen laſſen — einen eigenen Stamm gebildet haben, und als ſolcher haben ſie ohne Zweifel auch einen eigenen Stammnamen geführt. Den Namen des Landes und ſeiner Bewohner leiten die Alten gewöhnlich von König Latinus ab [6]). Es verſteht ſich von ſelbſt, daß das wahre Verhältniß das umgekehrte iſt; daß der Volksname der Latiner vom Landesnamen Latium, der angebliche König Latinus aber, der mythiſche Heros Eponymos der Latiner, von dem betreffenden Volksnamen abgeleitet iſt. Urſprung und Bedeutung des Landesnamens iſt nicht mehr mit Sicherheit zu ermitteln [7]).

---

4) S. u.

5) Abeken Mittel-Italien S. 52 f. Preller in der Zeitſchr. f. A.W. 1845. März S. 220.

6) Dionys. I, 9. p 8, 16. c. 45. p. 35, 44. c. 60. p. 49, 8. II, 2. p. 78, 11. Varr. L. L. V, 32: qua regnum fuit Latini, universus ager dictus latius (leg. latinus). Dio Cass. fr. 4, 3 (= Tzetz. in Lycophr. 1232). Hygin. Fab. 127. Syncell. p. 365 (p. 194, a). Tzetz. Lycophr. 1254. Isid. Orig. IX, 2, 84. Serv. Aen. VIII, 322: quidam ferunt a Latino dictum Latium, alii ipsum Latinum a Latio.

7) Die Alten leiten den Namen meiſt von latere ab: Latium vocatur, quod ibi Saturnus latuit, fugiens Jovem (ſo Virg. Aen. VIII, 323. Ov. Fast. I, 238. Herodian. Hist. I, 16. Serv. Aen. I, 6. Arnob. IV, 24. p. 143. Min. Fel. Octav. 22. Isid. Orig. XIV, 4, 18. XV, 1, 50), oder: quod ibi latuerunt incolae, in cavis montium habitantes (Saufejus bei Serv. Aen. I, 6), oder: quod latet Italia inter praecipitia Alpium et Apennini (Varro bei Serv. Aen. VIII, 322). Neuere, z. B. Abeken Mittel-Italien S. 42 (ebenſo Kortüm R. G. S. 22. Anm. 64, Nägele, Studien S. 135) leiten den Namen von latus, breit, ab: Latium bezeichne die lateiniſche Ebene als „Plattland," „Flachland," im Gegenſatz gegen das umbriſch-ſabiniſche Bergland: analog wie der Name Campanien (abgeleitet von campus oder κάμπος — vgl. Etym. M. v. κάμπος) die betreffende Landſchaft als „Küſtenland" bezeichne (Abeken a. a. O. S. 48. 103). Dieſelbe Ableitung gibt ſchon Priscian Partit. vers. duod. Aen. p. 1285 (c. 13. §. 228 Krehl): Latium vel a latendo vel a latitudine est nominatum. Allein die Quantität iſt dagegen (lătus, Lătium), und wenn man auch auf dieſe Differenz kein größeres Gewicht legen wollte (in πλατύς, platea, was offenbar das gleiche Wort iſt, iſt die erſte Sylbe kurz), ſo iſt doch der Begriff der Breite ein anderer, als

2. Die vorhiſtoriſchen Bewohner Latiums werden in der Regel Aboriginer genannt [1]); es iſt eine ſtehende Tradition, vor der troiſchen Niederlaſſung ſey dieß der eigentliche Name der Landes-Einwohner geweſen: erſt Aeneas habe den vereinigten Troern und Aboriginern den Namen Latiner gegeben [2]). Auf dieſe Tradition kann jedoch, da die troiſche Einwanderung erweislich eine Fabel iſt, nicht das mindeſte Gewicht gelegt werden, und es kann ſich daher nur fragen,

---

derjenige der Ebene. Es ſey denn, daß man auch dieſe Einwendung beſeitigen wollte durch die Annahme, latus bedeute urſprünglich, wie das griechiſche πλατύς nicht blos „breit," ſondern auch „flach," „platt." — Sprachlich unmöglich iſt die Ableitung von Hartung Rel. d. Röm. I, 67: „Das Land Latium iſt, um der guten Vorbedeutung willen, nach den Laren benannt worden," ſo wie diejenige von Schwenck, Rhein. Muſ. VI, 1838. S. 53: „Latium kommt von lacus, das Land der ſumpfigen Niederungen, der Maremmen." Grotefend meint gar, Alt-Ital. III, 18: „Der Name Latium, d. h. Sumpfland der Niederungen, verräth, daß die Latiner-Siculer galliſchen Urſprungs waren, welche nur zum Theil verdrängt den Ueberwindern ihre Benennung mittheilten." — Sollte der Name nicht mit latus zuſammenhängen, und „Seitenland," „Flankenland," was ſachlich gut paſſen würde, bedeuten?

1) Liv. I, 1, 5: Aborigines, qui tum ea tenebant loca. Dionys. I, 9. p. 8, 16 und ſonſt. Strab. V, 3, 2. p. 229: Ἀβοριγῖνες, οἱ οἰκοῦντες τὸν τόπον τοῦτον, ὅπου νῦν ἡ Ῥώμη ἐστίν. Plin. H. N. III, 9 (§. 56). Sall. Cat. 6. Justin. 38, 6, 7: (Romani primos reges habuere) pastores Aboriginum. Tac. Ann. XI, 14: litteras Aborigines Arcade ab Euandro didicerunt. Appian. ap. Phot. Bibl. cod. 57. p. 16, b, 10. Zonar. VII, 1 (p. 313, a). Steph. Byz. p. 7, 20 Ἀβοριγῖνες. Serv. Aen. VIII, 51: Euander — pulsis Aboriginibus tenuit loca, in quibus nunc Roma est. Derſelbe ebendaſ. VIII, 328 (wo aber verſchiedenartige Traditionen ſeltſam combinirt ſind). Prob. in Virg. Georg. I, 10 (p. 27, 19 Keil): Faunus rex Aboriginum. In dem Fragment des Cato ap. Prisc. V. p. 668 (V, 12, 65 Krehl): agrum quem Vulsci habuerunt campestris plerus (= plerusque = maximam partem) Aboriginum fuit iſt der genannte ager campester ohne Zweifel der ager Pomptinus, die Küſten-Ebene von Lanuvium bis Terracina. Eine auffallend beſchränkte Bedeutung hat der Aboriginer-Name bei Cic. Rep. II, 3, 5: (Romulus urbem, quam condidit,) non ad mare admovit, quod ei fuit illa manu copiisque facillumum, ut in agrum Rutulorum Aboriginumve procederet. Hier erſcheinen die Aboriginer nur als Küſtenbewohner, während in der Regel eben die Stätte des ſpäteren Roms als ihr Wohnſitz angegeben wird. Sollte Cicero, weil Picus, Faunus und Latinus bald als Fürſten der Aboriginer, bald als Könige der Laurenter bezeichnet werden, die Aboriginer mit den Laurentern identificirt haben?

2) Liv. I, 2, 4. Dionys. I, 45. p. 35, 44. c. 60. p. 49, 7. Strab. V, 3, 2. p. 229. Juba und Charax bei Steph. Byz. p. 7, 19 Ἀβοριγῖνες. Appian bei Phot. Bibl. cod. 57. p. 16, b, 16. Serv. Aen. I, 6. S. u. Buch 5, 14. Anm. 3.

welchen Sinn es hat, wenn die Urbewohner Latiums als Aboriginer bezeichnet werden.

Die Alten halten den fraglichen Namen für ein Compositum von ab origine [3]), und behaupten hiernach, er bedeute „Autochthonen" oder — wie Andere überſetzen — „Stamm-Eltern" [4]). In der That liegt dieſe Etymologie weit am nächſten, ja ſie iſt die einzige, die ſich auffinden läßt [5]): und da ſie ſprachlich nicht unmöglich iſt [6]), ſo wird man am beſten thun, bei ihr ſtehen zu blei-

3) Vgl. Virg. Aen. VII, 180: Saturnusque senex Janique bifrontis imago Vestibulo adstabant, aliique ab origine reges — wozu Servius bemerkt: ab origine, pro Aboriginum reges; sed est metro prohibitus. Daß Virgil hier auf den Aboriginer-Namen anſpielt, läßt ſich nicht wohl läugnen.

4) Dionys. I, 10. p. 8, 38 überſetzt ihn mit γενάρχαι oder πρωτόγονοι. Ebenſo (dem Dionyſius nachſchreibend) Syncell. p. 365 = p. 194, a. Sauſejus ap. Serv. Aen. I, 6: Casci — quos posteri Aborigines nominaverunt, quoniam aliis (leg. ab illis se) ortos esse recognoscebant. Serv. Aen. VIII, 328: indigenae, — quos vocant Aborigines Latini, Graeci αὐτόχθονας. Joh. Lyd. de Mag. I, 23. Plin. H. N. IV, 36 (§. 120): Tyrii, aborigines (Stammeltern) Erythriorum. Ebenſo Varro, der eine (von Nonius Marcellus öfters citirte) Schrift betitelt hat „Aborigines, περὶ ἀνθρώπων φύσεως". — Schlechterdings unmöglich iſt die Ableitung des Dionyſius I, 13. p. 11, 23 (ſie findet ſich auch Aur. Vict. de orig. g. r. 4, 2) ἀπὸ τῆς ἐν τοῖς ὄρεσιν οἰκήσεως. (Aborigines = ab- ορει - γενεῖς ?). Ebenſo verkehrt die Umdeutung in Aberrigines = Herumirrende (vielmehr: Abirrende — was freilich ſinnlos iſt), Dionys. I, 10. p. 8, 39. Paul. Diac. p. 19 Aborigines. Fest. p. 266 Romam. Aur. Vict. de orig. g. r. 4, 3. Der Beiſatz bei Paul. Diac. a. a. O.: fuit enim gens antiquissima Italiae (ebenſo Syncell. a. a. O.: ἧς αὐτόχθονάς φασιν Ἰταλίας) hat jedoch, wie man nicht bezweifeln kann, im excerpirten Original in anderem Zuſammenhang geſtanden: er hat hier offenbar nicht die Ableitung von aberrare, ſondern die daneben geſtellte Ableitung von ab origine motivirt.

5) Grotefend's Vermuthung, Aborigines ſey ſo viel als „Abkömmlinge der Arier", „deren Name ſpäter in den der Avronen oder Auſonen und Aurunken überging" (zur Geogr. und Geſch. von Alt-Italien III, 18. IV, 14. Derſelbe Rudim. ling. Umbr. VIII. p. 5. Derſelbe in Pauly's Real-Encyklop. IV, 324) hat ſehr viel gegen ſich: vor Allem ſchon den Umſtand, daß der fragliche Name von den Römern durchgehends nicht Aborigenes, ſondern Aborigines geſchrieben wird. Aber auch ſelbſt dann, wenn Aborigenes die richtige Schreibung wäre, könnte dieſer Name — ein Compoſitum der griechiſchen Sprache — nicht der alteinheimiſche Name eines uritaliſchen Volks geweſen ſeyn.

6) Vgl. proconsul (= pro consule), propraetor, proavus, insula, exemplum (= ex amplo), securus, sincerus und A. mehr bei Pott, etym. Forſch. II, 392. Als Nomin. Sing. zu aborigines iſt etwa aboriginis zu denken, nach Analogie von cognominis (= gleichnamig, Plaut. Bacch. v. 9. Virg. Aen. VI,

ben. Was allein gegen sie Bedenken erregen könnte, ist der Umstand, daß der Name der Aboriginer verhältnißmäßig früh vorkommt, viel früher, als man von einer so abstracten Bezeichnung erwarten sollte [7]; ferner die Art und Weise, wie die Griechen das Wort accentuiren [8], — eine Accentuation, aus der geschlossen werden könnte, die vorletzte Sylbe sei lang gesprochen worden. Allein der letztere Umstand ist ganz ohne Gewicht [9], und auch das verhältnißmäßig frühe Vorkommen des Namens ist kein entscheidender Gegengrund.

Man kann zuversichtlich annehmen, daß der Name Aboriginer nie als wirklicher Eigenname einem bestimmten Volke angehaftet

---

383. Paul. Diac. p. 40 Cognomines. Serv. Aen. I, 532. VI, 383), binominis (Ov. Met. XIV, 609. Derselbe ex Pont. I, 8, 11. Paul. Diac. p. 36 Binominis).

7) Der Erste, der ihn gebraucht, ist Kallias, Agathokles Geschichtschreiber und Zeitgenosse (um 470 Roms), indem er den Latinus als König der Aboriginer bezeichnet, Dionys. I, 72. p. 58, 42. Doch fragt es sich immerhin, besonders nach Vergleichung von Fest. p. 269 Romam und Syncell. p. 363 (193, a), ob das Citat des Dionysius so wörtlich genau ist, daß man auch jenen Ausdruck für hinlänglich verbürgt ansehen kann. — Der zweite Zeuge ist Lycophron, bei dem Kassandra weissagt, Aeneas werde dreißig Burgen im Lande der Boreigonen (ἐν τόποις Βορειγόνων) gründen (Alex. v. 1253): welche Boreigonen freilich der Verfasser der Alexandra ὑπὲρ Λατίνης hinaus wohnen läßt. Die Namensform „Boreigonen" ist ohne allen Zweifel eine Verstümmlung, durch welche sich der Grieche (sey es Lykophron selbst, sey es sein Gewährsmann Timäus) das fremdartige Wort mundgerecht zu machen gesucht hat.

8) Die Griechen accentuiren meist — obwohl nicht ausschließlich — Ἀβορῑγῖνες: so z. B. bei Dionysius die bessern Handschriften durchgehends. Aber in dem (freilich spät erfundenen) Orakelspruch ἠδ' Ἀβορῑγινέων Κοτύλην, ἣ νᾶσος ὀχεῖται (Dionys. I, 19. p. 16, 6. Macrob. Sat. I, 7, 28. p. 239. Steph. Byz. p. 8, 8 Ἀβορῑγῖνες) scheint die vorletzte Sylbe kurz gebraucht zu seyn, sicher wenigstens bei Macrobius, der (s. Jan's Ausg.) Ἀβορειγενέων schreibt, wobei als Nominativform Ἀβορειγενής vorausgesetzt ist. Nur die Elbinger Handschrift des Dionysius hat auch hier, wie Dionysius sonst schreibt, Ἀβορῑγίνων (nach Ambrosch, ex Dionys. Antiq. hist. gent. rom. part. prior, 1846. p. 12). Bei der Schreibung Ἀβορῑγῖνες ist als Nominativform, wie Stephanus von Byzanz richtig bemerkt, Ἀβορῑγῖς vorausgesetzt, und dieses dann analog flectirt, wie δελφίς, δελφῖνος. — Daß die Lateiner das fragliche i kurz gesprochen haben, geht auch aus der Art hervor, wie aborigineus bei Terent. Maur. de metr. 2425 gemessen wird (∪∪—∪∪∪),

9) S. Anm. 8.

hat und als solcher im Gebrauch gewesen ist. Er ist nichts als eine abstracte Bezeichnung der unvordenklichen Bewohner Latiums [10]: also eigentlich kein ethnographischer, sondern ein rein chronologischer Begriff: ein gelehrter Kunstausdruck, wie er nur in einem schon reflectirenden Zeitalter aufkommen konnte. Die abstracte, rein appellative Bedeutung jenes Namens ist auch daraus zu ersehen, daß er vielfach nicht blos auf die älteste Bevölkerung Latiums, sondern auf die älteste Bevölkerung Italiens überhaupt angewandt wird [11]: in dieser Anwendung ist er offenbar nicht mehr Eigenname eines bestimmten Volks. Das Gleiche gilt von den Schilderungen, die wir bei Sallust und Andern lesen [12], wo die Aboriginer als Wilde, als Höhlenbewohner, als Menschen ohne Sitte, ohne Gesetz, ohne Ackerbau dargestellt werden. Historisch ist dieß vollkommen unrichtig, wie schon die sogenannten cyclopischen Mauern beweisen, die ohne gewisse Elemente von Wissenschaft, ohne beträchtliche Fortschritte des Gewerbfleißes, ohne Ueberfluß an eisernem Geräth und an Zugvieh nicht hätten ausgeführt werden können, und die von einer halbwilden oder nomadischen Bevölkerung auch nicht unternommen worden wären. Allein jenen Schilderungen liegt offenbar nicht der historische Begriff einer bestimmten Nation in einer bestimmten Epoche ihrer Entwicklung zu Grund, sondern eine auf dem Wege der Speculation gewonnene Vorstellung über den Urzustand des Menschengeschlechts. Wer sich die Entwicklung des Menschengeschlechts als einen Fortschritt aus thierischer Rohheit zur Cultur dachte, mußte natürlich an die Spitze der Geschichte halbthierische Wilde stellen [13]. Zu solchen Wilden nun stempelte man, durch die etymologische Be-

10) Vgl. z. B. Gell. V, 21, 7: tibi habeas auctoritates istas, ex Faunorum et Aboriginum seculo repetitas. XVI, 10, 7: ego vero, inquit, dicere atque interpretari hoc deberem, si jus Faunorum et Aboriginum didicissem.

11) Justin. 43, 1, 3: Italiae cultores primi Aborigines fuere. Serv. Aen. I, 6: Cato in Originibus dicit, primo Italiam tenuisse quosdam, qui appellabantur Aborigines. Tzetz. Lycophr. 1253: οἱ Ἰταλοὶ πρῶτον Ἀβορεῖγινες ἐκαλοῦντο.

12) Sall. Cat. 6. Saufejus bei Serv. Aen. I, 6. Vgl. übrigens über die angeführte Stelle des Sallust das oben S. 45. Anm. 3 Bemerkte: diese halbwilden Aboriginer, die mit den Troern des Aeneas vereint die Stadt Rom gründen, scheinen aus dem Geschichts-Compendium des Griechen zu stammen.

13) Wie Lucretius V, 923 ff., Ungenannte bei Lact. Inst. VI, 10 (= Cic. Rep. I, 25, 40), auch Virgil Aen. VIII, 314 ff.

deutung des Namens verführt, die sogenannten Aboriginer. Auch Varro hat in der oben [14]) angeführten Schrift, wie theils aus dem Titel derselben, theils aus den erhaltenen Bruchstücken hervorgeht, den Aboriginer-Namen in diesem Sinne gebraucht.

Ziemlich gleichbedeutend mit dem eben besprochenen Namen ist ein anderer Name, den die Latiner in ältester Zeit geführt haben sollen, der Name Casci, d. h. „die Alten" [15]). Dieser Name ist offenbar in der gleichen Weise zu beurtheilen, wie der Name der Aboriginer; ganz ohne Grund hält ihn Niebuhr für einen alten und ächten Volksnamen [16]).

3. Der Name Aboriginer hat zur Voraussetzung, die Latiner seyen Autochthonen gewesen. Allein nach anderer Ueberlieferung waren sie dieß nicht, sondern den genaueren Nachrichten zufolge verhielt es sich folgendermaßen mit der Entstehung der latinischen Nation.

Die seit Menschengedenken ältesten Bewohner der untern Tiberlande waren nach ziemlich einstimmiger Tradition die Siculer [1]). Es wird dieß theils im Allgemeinen überliefert, am bestimmtesten von Dionysius [2]), theils werden eine Reihe altlatinischer Städte

14) S. 199. Anm. 4.

15) Doch ist dieser Name nicht hinlänglich verbürgt: er findet sich einzig bei Serv. Aen. I, 6, wo überdieß gerade das betreffende Wort verschrieben und nur durch Conjectur herzustellen ist. Sonst findet sich cascus überall nur adjectivisch = priscus, Varr. L. L. VII, 28. Paul. Diac. p. 47 Cascum, und so steht es auch in dem Verse des Ennius (bei Varr. a. a. O. Cic. Tusc. I, 12, 27): quam prisci casci populi tenuere latini. Vgl. auch das oscische casnar, Mommsen, unterital. Dial. S. 268.

16) R. G. I, 84. Vortr. über röm. Gesch. I, 105.

1) Von den Siculern handeln Martelli, antichità dei Sicoli, primi e vetustissimi abitatori del Lazio, Aquila I. 1830. II. 1835 (s. über dieses Buch Mommsen Inscript. regn. Neap. p. 303). Ebert, dissert. Siculae 1825.

2) Dionys. I, 9. p. 7, 39. c. 12. p. 10, 44. c. 16. p. 13, 9. 41. c. 22. p. 17, 31. c. 60. p. 49, 14. II, 1. p. 77, 11. Virg. Aen. VII, 795. VIII, 328. XI, 317. Sil. Ital. VIII, 356. Plin. H. N. III, 9 (§. 56): Latium tenuere alii aliis temporibus, Aborigines, Pelasgi, Arcades, Siculi. Hygin. ap. Serv. Aen. VIII, 638: Sabus, qui expulsis Siculis tenuit loca, quae Sabini habent. Gell. I, 10, 1: Aurunci aut Sicani aut Pelasgi, qui primi coluisse Italiam dicuntur. Macr. Sat. I, 5, 1. p. 223. Derselbe I, 7, 30. p. 240. Serv. Aen. I, 2: ibi habitasse Siculos, ubi est Laurolavinium, manifestum est. Derselbe ebendas. III, 500: Siculi eam tenuerunt partem, ubi nunc Roma est. Ebenso derselbe ebendas. VII, 795. XI, 317. Ferner gehört hieher der Orakelspruch

wie Rom [3]), Aricia [4]), Gabii [5]), Tibur [6]), Cruſtumerium [7]), Cänina [8]), Antemnä [9]), Falerii [10]), Fescennium [11]) als Gründungen oder Niederlaſſungen der Siculer bezeichnet. Wenn hin und wieder dieſe unvordenklichen Bewohner Latiums Sicaner genannt werden, ſo iſt dieſer Name mit demjenigen der Siculer ganz identiſch: die Stammſylbe iſt die gleiche, und die Ableitungsendung gleichbedeutend [12]). Die Unterſcheidung der Sicaner und Siculer als verſchiedener Völker iſt ſicher grundlos. Sie waren ſo wenig von einander verſchieden, als die Auſonen von den Aurunkern [13]).

στείχετε μαιόμενοι Σικελῶν Σατυρίαν αἶαν ap. Dionys. I, 19. p. 16, 5. Macr. I, 7. p. 239. Steph. Byz. p. 8, 7. Bei Joh. Lyd. de Magistr. Procem. (p. 119, 6 Bekk.) werden auch die Urbewohner Etruriens Sikaner (ἔθνος Σικανὸν) genannt; und bei Plin. III, 19 (§. 112) erſcheinen Siculer ſogar als Bewohner des adriatiſchen Küſtenlandes. — Merkwürdig, doch in ihrer Art nicht beiſpiellos iſt die Umkehrung der gewöhnlichen Sage bei Serv. Aen. I, 2. 533. III, 500. Während nach der gewöhnlichen Tradition die Siculer aus Latium nach Sicilien auswandern, läßt ſie a. a. O. O. Servius oder ſein Gewährsmann aus Sicilien nach Latium einwandern.

3) Antiochus bei Dionys. I, 73. p. 59, 47: ἐπὶ τούτου ἀνὴρ ἀφίκετο ἐκ Ῥώμης φυγάς. Σικελὸς ὄνομα αὐτῷ. Varr. L. L. V, 101: Roma orti Siculi. Dionys. I, 9. p. 7, 39: τὴν — πόλιν, ἣν νῦν κατοικῶσι Ῥωμαῖοι, παλαιότατοι τῶν μνημονευομένων λέγονται κατασχεῖν βάρβαροι Σικελοί, ἔθνος αὐθιγενές. Derſelbe II, 1. p. 77, 9 ff. Fest. p. 321: Sacrani — qui ex Septimontio Ligures Siculosque exegerunt. Serv. Aen. III, 500. VII, 795: ubi nunc Roma est, ibi fuerunt Sicani, quos postea pepulerunt Aborigines. XI, 317: ea loca, in quibus nunc Roma est, Siculi habitaverunt.

4) Caſſius Hemina bei Solin. 2, 10.

5) Solin. 2, 10.

6) Solin. 2, 8. vgl. Dionys. I, 16. p. 14, 1 — wo berichtet wird, ein Theil der Stadt heiße noch jetzt Sikelio. Vgl. auch Abeken Mittel-Italien S. 5. Anm. 2: „über Tivoli, in dem Gebirg gegen Subiaco hin, liegt Siciliano, welcher Name auch ſonſt noch als Ortsname im mittleren Italien vorkommt.“

7) Caſſius Hemina bei Serv. Aen. VII, 631.

8) Dionys. II, 35. p. 103, 41 ff.

9) Dionys. II, 35. p. 103, 42 ff.

10) Dionys. I, 21. p. 16, 49.

11) Dionys. I, 21. p. 16, 49.

12) — ulus = — anus, ſ. unten Buch 8, 9. So ſchon Isid. Orig. IX, 2, 85. Auch bei Gell. I, 10, 1 = Macr. Sat. I, 5, 1. p. 223: Aurunci aut Sicani aut Pelasgi, qui primi coluisse Italiam dicuntur ſind unter den Sicanern offenbar die Siculer verſtanden. — Vgl. über die Identität der Siculi und Sicani auch Klotz Lat. Litt.-Geſch. I, 171. Anm. 23. Forbiger in Pauly's Real-Encyclop. VI, 1160.

13) S. über dieſe Pott etym. Forſch. I, 137.

4. Diese Siculer nun — berichtet die Tradition weiter — wurden von einem vordem in den höchsten Abruzzen seßhaften und von hier aus in die untern Tiberlande vordringenden Gebirgsvolk bekriegt und allmählig aus ihren Wohnsitzen vertrieben [1]). Als die ursprünglichen Wohnsitze dieser Eroberer gibt Cato die Gegend von Reate an, jene Hochebene, in welcher sich der See von Cutilia befand, der Nabel Italiens [2]); als eine ihrer bedeutendsten Städte nennt er Cutilia [3]): genauer beschreibt Varro den Umfang ihres ursprünglichen Gebiets, indem er die Ortschaften verzeichnet, die sie in jener Gegend inne gehabt haben sollen [4]); ihre Hauptstadt oder ihr Mutterort — bemerkt er unter Anderem — sey früher Lista gewesen, dasselbe sey aber in Folge eines nächtlichen Ueberfalls, den die Sabiner von Amiternum her unternommen hätten, an Letztere verloren gegangen, und vielfältige Versuche der Erstern, es von Reate her wieder einzunehmen, seyen immer vergeblich geblieben [5]). Der Grund, aus welchem dieses Gebirgsvolk der Reatina in die untern Tiberlande vordrang, und die Siculer bekriegte, war nach Dionysius Uebervölkerung oder Mangel an Land [6]); nach Cato's bestimmterer Angabe [7]) der Andrang der Sabiner, die von Amiternum her sich erobernd gegen das Reatinische ausbreiteten, und

1) Varr. L. L. V, 53: Palatium (dictum), quod Palatini Aborigines ex agro Reatino, qui appellatur Palatium, ibi consederunt. Dionys. I, 9. p. 7, 43 ff. c. 14 ff. p. 11, 31 ff. c. 60. p. 49, 13. II, 1. p. 77, 9 ff. c. 35. p. 103, 43. Serv. Aen. VII, 795. XI, 317.

2) Plin. III, 17 (§. 109): in agro Reatino Cutiliae lacum, in quo fluctuetur insula, Italiae umbilicum esse M. Varro tradit. Solin. 2, 23. Eine Beschreibung des Thals von Rieti und seiner Bodenverhältnisse geben Bachofen und Gerlach Gesch. d. R. I, 1, 8 ff.

3) Cat. ap. Dionys. II, 49. p. 113, 6. Das Reatinerland wird auch Varr. L. L. V, 53. Dionys. II, 48. p. 112, 19. Solin. 1, 14 als Wohnsitz der sog. Aboriginer genannt. Vgl. noch Fest. p. 321 Sacrani.

4) ap. Dionys. I, 14. p. 11, 35 ff. Genauere chorographische Erläuterungen über die von Varro bezeichneten Aboriginerstädte s. bei Bunsen, Esame corografico e storico del sito dei più antichi stabilimenti italici nel territorio Reatino e nelle sue adjacenze, Annal. dell' Inst. di corrisp. arch. 1834. p. 99—145 nebst einer nach Rizzo-Zannoni entworfenen Charte. Abeken Mittel-Italien S. 86 f. Gell, topography of Rome 1846. S. 472 ff.

5) ap. Dionys. I, 14. p. 12, 28 ff.

6) Dionys. I, 16. p. 13, 11. 44: Ἀβοριγῖνες, οἱ δεύμενοι γῆς.

7) ap. Dionys. II, 49. p. 113, 3 ff.

die bisherigen Bewohner dieses Gebirgsthals west- oder südwärts in die Tiber-Ebene fortstießen. Zuerst, erzählt Dionysius weiter, habe das Volk des Reatinerthals einen heiligen Lenz in das Gebiet der benachbarten Siculer ausgesandt; darauf sey der übrige Stamm erobernd nachgedrungen, habe den Siculern in langjährigem Kampf eine Stadt nach der andern abgewonnen, die Siculer zuletzt ganz aus Latium verdrängt, und alles Land zwischen Tiber und Liris sich unterworfen [8]). Ueberall unterliegend und verdrängt verließen die Siculer zuletzt — so heißt es — das latinische Land mit Weib und Kind [9]), zogen nach Unter-Italien [10]), und setzten endlich, auch hier vertrieben, über die Meerenge nach Sicilien über [11]). Solches geschah, nach Hellanikus Angabe, im dritten Menschenalter vor dem troischen Krieg [12]).

5. So die Tradition. Es fragt sich nun, wie wir diese Ueberlieferungen zu beurtheilen haben.

Im Allgemeinen ist auf dergleichen Sagen von vorhistorischen

---

8) Dionys. I, 9. p. 7, 43 ff. c. 16. ff. p. 13, 7 ff. c. 60. p. 49, 13. II, 1. p. 77, 9 ff. c. 35. p. 103, 43.

9) Auch Colum. R. R. I, 3, 6.

10) Dieß ist die Flucht des Sikelos von Rom her zu König Morges, dem Beherrscher von Italien (= Lucanien), bei Antiochus ap. Dionys. I, 73. p. 59, 45. Als Bewohner Unter-Italiens erscheinen die Sikuler auch in der Odyssee (XX, 383. XXIV, 211. 366. 389; vgl. jedoch Niebuhr, die Sikeler in der Odyssee, kl. Schr. II, 224 ff.), bei Plin. H. N. III, 10 (§. 71): tenuerunt eam regionem (agrum Lucanum Bruttiumque) Pelasgi, Oenotrii, Itali, Morgetes, Siculi; bei Strab. VI, 1, 6. p. 257: Ἀντίοχος τὸ παλαιὸν ἅπαντα τὸν τόπον τοῦτον (die Gegend von Rhegium) οἰκῆσαί φησι Σικελοὺς καὶ Μόργητας, διᾶραι δὲ εἰς τὴν Σικελίαν ὕστερον, ἐκβληθέντας ὑπὸ τῶν Οἰνωτρῶν. Nach Polybius XII, 5, 10. 6, 2 fanden die Griechen, die das italische Locri gründeten, die Umgegend noch von Siculern bewohnt; und Thucydides setzt selbst für seine Zeit noch Siculer in Unter-Italien voraus VI, 2, 5: εἰσὶ δὲ καὶ νῦν ἔτι ἐν τῇ Ἰταλίᾳ Σικελοί. Ob dagegen Fest. p. 134: Major Graecia dicta est Italia, quod eam Siculi quondam obtinuerunt die alten Sikuler gemeint sind, wie Müller z. d. St. annimmt, muß sehr bezweifelt werden.

11) Dionys. I, 22. p. 17, 31 ff. Varr. L. L. V, 101. Thucyd. VI, 2 und aus ihm Pausan. V, 25, 6: Σικελίαν δὲ ἔθνη τοσάδε οἰκεῖ, Σικανοί τε καὶ Σικελοὶ καὶ Φρύγες, οἱ μὲν ἐξ Ἰταλίας διαβεβηκότες εἰς αὐτήν, Φρύγες δὲ — ἀπὸ Τρωάδος. Strab. VI, 1, 6. p. 257. Diod. Sic. V, 6. Serv. Aen. VIII, 328.

12) Dionys. I, 22. p. 18, 3. Nach Thucydides VI, 2, 5 fand der Uebergang der Siculer nach Sicilien beinahe drei Jahrhunderte vor der Gründung der ersten hellenischen Colonieen auf der Insel (Olymp. 5), also etwas später statt.

Völkerwanderungen wenig Gewicht zu legen; sie sind mit dem größten Mißtrauen aufzunehmen. Nichtsdestoweniger scheint es eine glaubhafte Ueberlieferung zu seyn, daß ein vor Alters in der Reatina seßhaftes Volk von hier aus erobernd in die untern Tiberlande vorgedrungen ist, und sich daselbst niedergelassen hat. Auch das ist sehr glaublich, daß der Andrang der Sabiner es war, was diese Bewohner der reatinischen Hochebene gegen das westliche Meer hin fortgedrängt hat; denn die Sabiner rücken in der gleichen Richtung nach, und wir finden dieselben — ungewiß, wie lange nachher — erst in Cures, dann auf dem quirinalischen Hügel vor. Es wird von dieser Ausbreitung der Sabiner in dem Anio- und Tiberthale weiter unten [1]) ausführlicher die Rede seyn. Ja noch Jahrhunderte lang dauern diese Einfälle der Sabiner in die untern Tiberlande, d. h. ihre Versuche, sich dort festzusetzen, fort: erst mit dem großen Siege des M. Horatius im Jahr 305 d. St. nehmen sie plötzlich ein Ende, ohne Zweifel, weil die Eroberungszüge der Nation, die sich gegen Westen nicht auszubreiten vermochte, von da an eine andere Richtung — nähmlich gegen Süden — einschlugen. Im Zusammenhang nun mit diesen Wanderungen und Völkerzügen, die vor Alters, ehe das erstarkte Rom ihnen einen Damm entgegensetzte, in immer neuen, sich überstürzenden Wogen aus dem Gebirgskamm des Apennin in die Thalebene des Tiber herabgefluthet sind, erscheint auch die fragliche Tradition, d. h. die erobernde Einwanderung eines Stammes, der vordem in der Hochebene von Rieti hauste, nicht eben unglaubhaft.

In zwei Punkten dagegen verdient die Tradition des Dionysius keinen Glauben. Erstlich hinsichtlich des Namens, den er den reatinischen Eroberern beilegt. Er nennt sie Aboriginer; dasselbe hatte vor ihm schon Varro gethan [2]). Allein da dieser Name überhaupt kein wirklicher Volksname gewesen ist, so kann er auch nicht Eigenname jenes reatinischen Gebirgsvolks gewesen seyn. Der spätere Sprachgebrauch aber, der jenen Kunstausdruck geschaffen hat,

1) Im neunten Buch.

2) Wie auch aus Varr. L. L. V, 53 hervorgeht. Demselben Sprachgebrauche folgen die Spätern, z. B. Colum. R. R. I, 3, 6: relicto patrio solo diversum orbem petierunt Pelasgi, Aborigines, Arcades, quia malos vicinos ferre non poterant. Solin. 1, 14: Palatium aliquamdiu Aborigines habitaverunt, profecti Reate. Serv. Aen. VII, 795. XI, 317.

wollte damit offenbar nur die unvordenklichen Bewohner Latiums, nicht aber das Gebirgsvolk der reatinischen Hochebene bezeichnen [3]). Allerdings waren jene Bewohner Latiums, wenn es mit der besprochenen Einwanderung seine Richtigkeit hat, nicht wirklich Aboriginer, d. h. ab origine in Latium ansässig, und letztere Bezeichnung ist insofern falsch: aber auch jene Reatiner waren keine Aboriginer der Reatina, sondern sie haben sich, wie erzählt wird, erst nach Vertreibung der Umbrer dort niedergelassen [4]). Es ist ganz offenbar, daß erst Varro, indem er die Reflexion anstellte, die sogenannten Aboriginer Latiums seyen Eingewanderte aus der Reatina, den Aboriginernamen, den er irrthümlich für einen wirklichen Volksnamen hielt, auf die reatinischen Eroberer übergetragen hat [5]). Haben die Letztern einen wirklichen Eigennamen geführt, so war dieser gewiß nur ein landschaftlicher. Der Name Sacrani, der ihnen als Aussendlingen eines heiligen Lenzes — was sie auch nach Dionysius Zeugniß gewesen sind [6]) — bisweilen beigelegt wird [7]), war schwerlich als wirklicher Eigenname im Gebrauch.

Nicht minder willkührlich und geschichtswidrig ist die Art und Weise, in welcher Dionysius (oder sein Gewährsmann Varro) das erobernde Vordringen der Reatiner oder Sacraner mit den vorgeb-

---

3) In diesem Sinne, und nicht von den Bewohnern der Reatina, gebraucht ihn noch Cato, wie aus dem S. 198. Anm. 1 angeführten Fragment desselben hervorgeht.

4) Dionys. I, 16. p. 13, 5: *τὴν μὲν δὴ πρώτην οἴκησιν Ἀβοριγῖνες ἐν τούτοις λέγονται ποιήσασθαι τοῖς τόποις* (d. h. in der Reatina), *ἐξελάσαντες ἐξ αὐτῶν Ὀμβρικούς*. Vgl. die Angabe des Historikers Zenodotus bei Dionys. II, 49. p. 112, 46 — wornach ursprünglich *Ὀμβρικὸν ἔθνος αὐθιγενεῖς* die Reatina bewohnt haben, aber von den Pelasgern daraus vertrieben, und nach ihren späteren Wohnsitzen Sabiner (*Σαβῖνοι ἐξ Ομβρικῶν*) genannt worden sind.

5) Ebenso Niebuhr R. G. I, 50. 85 f. Die Darstellung des Dionysius hat Schömann, de Aboriginibus Italiae, Dionysii contra Niebuhrium defensio, Greifsw. Winter-Lect.-Katal. 1834—35, in Schutz genommen, aber seine Gründe treffen größtentheils nur die Auffassung Niebuhr's, nicht die unsrige.

6) Dionys. I, 16. p. 13, 10.

7) Fest. p. 321: Sacrani appellati sunt Reate orti, qui ex Septimontio Ligures Siculosque exegerunt, nam vere sacro nati erant. Dagegen werden Serv. Aen. XI, 317: Siculi a Liguribus pulsi sunt, Ligures a Sacranis, Sacrani ab Aboriginibus die Sacraner von den Aboriginern unterschieden. Vgl. in Betreff der Sacraner noch Virg. Aen. VII, 796 und Servius z. d. St. Serv. Aen. VIII, 328.

lichen Wanderungen der Pelasger verflochten hat, indem er, beide Völker vereinigt und vermischt in Latium einwandern, vermischt sich dort niederlassen, die Pelasger freilich nicht lange darauf wieder ausscheiden und nach allen Himmelsgegenden zerstieben läßt [8]). Dionysius hat hier offenbar zwei ganz verschiedenartige und ursprünglich von einander unabhängige Traditionen mit einander combinirt, die einheimisch latinische Sage von dem erobernden Vordringen der Reatiner in die untern Tiberlande, und die Nachrichten der griechischen Logographen von den Wanderungen der Pelasger. Daß an diesen Wanderungen der Pelasger, wenigstens sofern sie sich auf Italien erstreckt haben sollen, nichts ist, ist schon früher nachgewiesen worden; es erledigt sich damit auch die unhistorische Verknüpfung des Dionysius, die um so gewisser nur subjective Combination dieses Historikers (oder seines Gewährsmanns) ist, da die übrigen Zeugen die Sache anders darstellen, und entweder nur von einer Einwanderung der Pelasger, oder nur von einer Einwanderung der reatinischen Aboriginer berichten, oder endlich auch Aboriginer und Pelasger für identisch erklären [9]).

6. Wenn wir im Vorstehenden die erobernde Einwanderung der reatinischen sog. Aboriginer als historische Thatsache anerkannt haben, so sind wir darum doch weit entfernt, die Folgerungen, die man daraus gezogen hat, anzunehmen, und der Behauptung, die latinische Nationalität sey das Produkt einer Mischung grundverschiedener Stämme, das Latein eine Misch-Sprache, zuzustimmen.

Daß diese Annahme in dem sprachlichen Charakter des Lateins nicht die mindeste Stütze findet, ist schon oben [1]) auseinandergesetzt worden. Die lateinische Sprache berechtigt vielmehr — wie dort gezeigt worden ist — durch die Unversehrtheit ihrer Formen und die außerordentliche Regelmäßigkeit ihres grammatischen Bau's zu der Folgerung, die latinische Nation sey entweder ein völlig unvermischter Stamm, oder wenigstens — falls um der historischen Zeugnisse willen eine Mischung anerkannt werden müßte — doch nur das Product einer Mischung gleichartiger und ohnehin sprachverwandter Stämme. Stünde es also historisch fest, daß die latinische

8) S. o. S. 158 f.
9) Das Genauere s. o. S. 164 f.
1) S. 190 ff.

Nation aus einer Verſchmelzung der reatiniſchen Aboriginer mit den Siculern hervorgegangen iſt, ſo müßte angenommen werden, jene beiden Völker ſeyen ohnehin mit einander verwandt geweſen, und ebenſo auch ihre Sprach-Idiome. Allein jene Thatſache ſteht hiſtoriſch keineswegs feſt: die Tradition ſpricht nicht von einer Miſchung beider Völker, ſondern ſie läßt die Siculer vollſtändig aus Latium ausſcheiden, und geſetzt auch, dieſe Angabe ſey nicht buchſtäblich genau zu nehmen [2]), ſo wiſſen wir doch wenigſtens nicht, ob die Siculer als weſentlicher und conſtitutiver Factor der latiniſchen Nationalität, und nicht vielmehr als Unterjochte, d. h. als Hörige in Latium zurückgeblieben ſind, in welchem Falle ſie auf die Geſtaltung der latiniſchen Nationalität und Sprache nur geringen Einfluß hätten ausüben können. Doch auch angenommen, es ſey zu einer Miſchung beider Völker gekommen, ſo bleibt immer noch die Möglichkeit übrig, daß die eingewanderten Aboriginer — ähnlich wie die Longobarden — die Sprache der unterworfenen Siculer angenommen haben, oder umgekehrt.

Die Siculer ſelbſt ſind ein hiſtoriſches Problem. Was uns von den Alten über ihre Nationalität und Geſchlechtsverwandtſchaft überliefert wird, beſchränkt ſich auf zwei dürftige Notizen: die Angabe des Dionyſius, ſie ſeyen ein barbariſches Volk [3]), und die Angabe einiger andern Schriftſteller, ſie ſeyen liguriſchen Stamms geweſen [4]). Allein die erſte Angabe iſt bedeutungslos, die letztere

2) Virgil zählt Aen. VII, 795. VIII, 328. XI, 317 unter den Bewohnern Latiums auch Sicaner auf, ſcheint ſich alſo vorzuſtellen, es ſeyen Reſte der Siculer, auf engeren Raum zuſammengedrängt, in Latium zurückgeblieben. Ebenſo werden von Plinius H. N. III, 9 (§. 69) unter den verſchollenen Völkerſchaften Latiums, die einſt am Latiar Theil genommen haben ſollen, Sicaner genannt. Doch wäre es gewagt, aus dieſer Angabe zu folgern, daß ſich ein Reſt der Siculer als unabhängiger Populus in Latium behauptet habe. Jenes Verzeichniß des Plinius iſt mit der größten Flüchtigkeit und Kritikloſigkeit gemacht.

3) Dionys. I, 9. p. 7, 40. II, 1. p. 77, 10.

4) Dahin gehört der Hiſtoriker Philiſtus, der — nach Dionys. I, 22. p. 18, 11 — jenes Volk, das achtzig Jahre vor dem troiſchen Krieg, aus Italien verdrängt, nach Sicilien überſetzte, nicht Siculer, wie es ſonſt heißt, ſondern Ligurer nannte, aber dieſen Ligurern einen Sikelus zum Anführer gab. Ebenſo Sil. Ital. XIV, 37: mox Ligurum pubes, Siculo ductore, novavit Possessis bello mutata vocabula regnis (= gab dem eroberten Inſellande einen neuen Namen, den Namen Sicilien). Auch Fest. p. 321: Sacrani appellati sunt Reate orti, qui ex Septimontio Ligures Siculosque exegerunt. Dagegen werden Thucyd. VI, 2:

ſchwach bezeugt, und wird überdieß durch widerſprechende Angaben aufgewogen. Die Aufſtellungen der Neuern endlich, von denen die Siculer bald zu den Pelasgern [5]), bald zum keltiſchen Stamme [6]) gerechnet werden, ſind reine Hypotheſen, die ſchon durch ihren Widerſpruch beurkunden, wie wenig Haltbares ſich über dieſes vorhiſtoriſche Volk eigentlich ſagen läßt. Dürfte man, mit O. Müller, die Sprach-Idiotismen, die in dem Griechiſch ſiciliſcher Schriftſteller, beſonders in Epicharmos Komödien und Sophrons Mimen vorkamen, auf den ſiciliſchen Volksdialect, und dieſen hinwiederum auf die Sprache der eingewanderten Siculer zurückführen [7]), ſo wären die Siculer Latiner,

---

Σικανοὶ — ὑπὸ Λιγύων ἀναχάντες (= Dionys. I, 22. p. 17, 41: Σικανοὶ — Λίγυας φεύγοντες) und Serv. Aen. XI, 317: Siculi a Liguribus pulsi sunt Ligures a Sacranis die Siculer von den Ligurern unterſchieden. Hellanikus nannte die Auswanderer weder Sikeler, noch Ligurer, ſondern Auſoner, welchen Letztern er den Sikelos zum König gab, ap. Dionys. I, 22. p. 18, 8 und ap. Const. Porph. de Themat. II. p. 58, 15 ff. ed. Bekk.

5) So Niebuhr R. G. I, 50. Vortr. über röm. Geſch, I, 102 ff. Vgl. deſſelben Vortr. über alte Länder- und Völkerkunde S. 354. O. Müller Etr. I, 10 ff. Derſelbe zu Fest. p. 134 Major Graecia. Schömann im Greifsw. Winter-Lect.-Katal. 1834. p. 5. Abeken Mittel-Italien S. 5. 49.

6) So Wachsmuth, die ältere Geſch. d. röm. Staats S. 78: „daß in Latium zurückgebliebene Siculer mit zu den Stammvölkern Roms zu rechnen ſind, bezweifle ich keineswegs, leite aber davon nicht die griechiſchen, ſondern die celtiſchen Wurzeln der lateiniſchen Sprache ab.“ Derſelbe ebendaſelbſt S. 98. Anm. 64. Grotefend Alt-Italien II, 5: „der Name der Sicanen weist auf die Sequanen am Urſprunge der Sequana oder Seine hin.“ III, 18: „die lat. Sprache iſt ein Gemiſch aus Griechiſchem und Galliſchem, wobei der griechiſche Beſtandtheil den Aboriginern angehört, während der ungriechiſche Reſt, der Dialect der Siculer, aus der galliſchen Sprache ſtammt. Derſelbe ebendaſ. IV, 5. Derſelbe Rudim. ling. umbr. VIII, 6. Derſelbe in Pauly's Real-Encyclop. IV, 322: „galliſche Völker durchzogen ſchon in unbeſtimmbarer Frühe die ganze italiſche Halbinſel der Länge nach.“ Klotz Lat. Litt.-Geſch. I, 167 ff.: „die Siculer ſind ein Volk celtiſcher Abkunft, die Träger des ungriechiſchen Elements in der lateiniſchen Sprache; die Träger des griechiſchen Beſtandtheils ſind die Aboriginer, ein mit den pelasgiſchen Völkerſchaften eng verwandter urgriechiſcher Volksſtamm.“ Forbiger Hdb. d. alten Geogr. III, 540. Anm. 32. Hefter, Geſch. d. lat. Spr. S. 46. Gerlach und Bachofen Geſch. d. Römer I, 1, 137 f.

7) So O. Müller Etr. I, 12 f. und ſchon A. W. Schlegel W. W. XII, 472. Die ſiciliſchen Griechen nannten z. B. einen Haſen λέπορον (leporem) nach Varr. L. L. V, 101; eine Schüſſel κάτινον (catinum) nach Varr. L. L. V, 120; den Reif γέλα (gelu) nach Steph. Byz. Γέλα — Ausdrücke, die rein latei-

oder wenigstens ein der umbrisch-sabellisch-latinischen Sprachfamilie verwandtes Volk gewesen: und es ist dieß verhältnißmäßig das Wahrscheinlichste.

Nicht recht klar ist, vor wem die Siculer auswandern. Die sogenannten Aboriginer, vordem Bewohner eines beschränkten Gebirgsthales, können unmöglich die Bevölkerung von ganz Latium ausgetrieben haben; und die ihnen angeblich beigemischten Pelasger sind eine Fabel. Vielleicht hat A. W. Schlegel richtig gesehen [8]), daß die Einwanderung der Rasener oder Etrusker, die von Norden her nach Italien gekommen, und von hier aus erobernd bis nach Campanien vorgedrungen sind, — daß diese Einwanderung es war, was jene Völkerbewegung in der Halbinsel hervorgebracht hat, durch welche die Siculer aus Latium, ihrer Heimath, bis zur sicilischen Meerenge fortgedrängt worden sind.

Klarer erscheint die Geschlechtsverwandtschaft der reatinischen sog. Aboriginer. Sie müssen, so viel sich aus der geographischen Lage ihrer Wohnsitze schließen läßt, entweder umbrischen oder sabinischen Geblüts gewesen seyn [9]). Allein zur Erklärung der lateinischen Sprache und Nationalität tragen auch sie nichts bei, und die Behauptung, die latinische Nation sey aus einer Mischung der Aboriginer mit den Siculern hervorgegangen, ist, wie in Beziehung auf die Siculer, so auch in Beziehung auf die Aboriginer unrichtig. Denn die Aboriginer können, vordem Bewohner eines Gebirgthals von sehr mäßiger Ausdehnung, lange nicht zahlreich genug gewesen seyn, um Sprache und Nationalität jener ganzen Küstenlandschaft, die nachmals Latium hieß, umzugestalten. Außerdem kommt in Betracht, daß jene Einwanderung der sog. Aboriginer nicht die einzige Beimischung war, die der lateinische Stamm von dieser Richtung her erhalten hat. Mehr als Eine Völkerwelle ist vor Alters aus den engen Thälern der Abruzzen in die breite fruchtbare Tiber-Ebene hinabgefluthet, und es ist ohne Zweifel nur zufällig, daß jene Einwanderung der reatinischen sogenannten Aboriginer sich vor-

---

nisch sind, und von der Einwendung Bernhardy's Grundriß d. r. Litt. S. 154 nicht betroffen werden.

8) Opusc. lat. p. 227 f.

9) Für einen umbrischen Stamm hält die Aboriginer auch Kämpf Umbr. p. 63 ff.

zugsweise im historischen Angedenken erhalten hat [10]).

Mit einem Worte: von Untersuchungen über Siculer und Aboriginer ist keine Aufklärung über die Genesis der lateinischen Sprache und Nationalität zu erwarten. Ungleich lichtvoller und belehrender ist die sprachhistorische Thatsache, daß das lateinische Sprach-Idiom ein unvermischter, dem Umbrischen, Sabinischen und Oscischen gleichberechtigter Dialect derselben Grundsprache ist. Aus dieser Thatsache folgt, daß auch der lateinische Volksstamm für ein ursprüngliches, organisch erwachsenes, den andern Stämmen gleichberechtigtes Glied desselben Grundstamms anzusehen ist. Haben sich ihm umbrische oder sabinische Elemente beigemischt, so ist zu folgern, daß diese Elemente entweder nichts wesentlich Fremdes hinzugebracht, oder, daß sie sich dem latinischen Volksthume assimilirt, kurz, daß sie das letztere nicht wesentlich alterirt haben.

7. Den vorstehenden ethnographischen Untersuchungen fügen wir eine Darstellung und Kritik der ältesten Sagengeschichte der Latiner bei.

Ueber Italien — so meldet die Sage — herrschte in der Urzeit König Janus [1]): sein Wohnsitz war das nach ihm benannte Janiculum, wo seine Burg, so wie eine Stadt dieses Namens stand [2]). Während seiner Regierung landete Saturn an Latiums Strand [3]). Janus nahm den Ankömmling gastfreundlich auf: Saturn lehrte ihn dafür den Ackerbau, und wurde hiedurch, indem er statt des bisherigen Nomadenlebens eine seßhafte Lebensweise einführte, der Stifter höherer Gesittung [4]). Italien ward nach ihm Saturnia,

10) Daß sie nicht die einzige war, sieht man auch aus Serv. Aen. XI, 317: Siculi a Liguribus pulsi sunt, Ligures a Sacranis, Sacrani ab Aboriginibus.

1) Ov. Fast. I, 241 ff. Macrob. I, 7, 19. p. 236. Arnob. III, 29. p. 117.

2) Ov. Fast. I, 245 f. Virg. Aen. VIII, 355—358. Macrob. I, 7, 19. p. 237: oppidum Janiculum. Solin. 2, 5. Serv. Aen. VIII, 319. 357. Athen. XV, 46. p. 692. Arnob. I, 36. p. 20. III, 29. p. 117. Min. Fel. Octav. 22. August. C. D. VII, 4. Paulin. adv. Pag. v. 68. Isid. Orig. XV, 1, 50. Vgl. Plin. H. N. III, 9 (§. 68): in prima regione praeterea fuere in Latio clara oppida — Antipolis, quod nunc Janiculum in parte Romae.

3) Ov. Fast. I, 233. Macrob. I, 7, 21. p. 237. Herodian. Hist. I, 16. Tertull. Apolog. 10. Lact. Inst. I, 13, 6.

4) Virg. Aen. VIII, 321 ff. Colum. R. R. I. Praef. §. 20. Macrob. I, 7, 21. p. 237. Derselbe I, 7, 24. p. 238: Saturnus vitae melioris auctor. I, 7, 32. p. 241. I, 10, 19. p. 252: Saturnus ejusque uxor coluntur quasi vitae cultioris auctores. Diod. Sic. V, 66. Serv. Aen. VIII, 319. Minuc. Fel. Octav. 22. Bei Plutarch Num. 19 wird dieses Verdienst dem Janus zugeschrieben.

das Ackerbau- oder Kornland genannt [5]). Solches Verdienst zu ehren, theilte Janus seine Herrschaft mit Saturn [6]); auch prägte er, um dessen Landung noch bei späten Geschlechtern in dankbarem Andenken zu erhalten, auf die Asse, die er münzte, ein Schiff [7]). Saturn baute sich eine Burg und Stadt auf dem gegenüberliegenden Hügel, der nach ihm der saturnische genannt wurde [8]); auch die Burg und Stadt, die er gründete, hieß Saturnia [9]). Sonst war Saturns Regierung eine Zeit allgemeiner Glückseligkeit, das goldene Lebensalter des menschlichen Geschlechts [10]). Unter ihm herrschte

---

5) Dionys. I, 34. p. 27, 33. c. 35. p. 28, 26. Fest. p. 322 Saturnia. Justin. 43, 1, 5. Dio Cass. fr. 4, 1 (ap. Tzetz. in Lycophr. 1232). Macrob. I, 7, 24. p. 238. Ov. Fast. I, 237. Tertull. Apolog. 10. Serv. Aen. VIII, 328. Isid. Orig. XIV, 4, 18. Dazu das Fragment des Ennius bei Varr. L. L. V, 42 (= Enn. Annal. I, 125), und das Orakel bei Dionys. I, 19. p. 16, 5 = Macrob. I, 7, 28. p. 239 = Steph. Byz. p. 8, 7 Ἀβοριγῖνες.

6) Macrob. I, 7, 21. p. 237. Serv. Aen. VIII, 319. August. C. D. VII, 4.

7) Macrob. I, 7, 22. p. 237: Janus, cum primus aera signaret (dieselbe Notiz bei Athen. XV, 46. p. 692), servavit et in hoc Saturni reverentiam, ut, quoniam ille navi fuerat advectus, ex una quidem parte sui capitis effigies, ex altera vero navis exprimeretur, quo Saturni memoriam in posteros propagaret. Ov. Fast. I, 233 ff. Plut. Q. R. 41. Lact. Inst. I, 13, 7. Schol. Pers. II, 59. — Die ältesten römischen Asse haben bekanntlich zum Avers einen Januskopf, zum Revers einen Schiffsschnabel, Plin. H. N. XXXIII, 13 (§. 45): nota aeris fuit ex altera parte Janus geminus, ex altera rostrum navis; in triente vero et quadrante rates. Ov. Fast. 1, 229. Plut. Q. R. 41. Fest. p. 274 Ratitum. Serv. Aen. VIII, 357. Beispiele in Marchi's und Tessieri's Aes grave del Museo Kircheriano Rom 1839. Manche bezogen den Schiffsschnabel gleichfalls auf Janus, und ließen auch diesen zu Schiff nach Italien kommen, Athen. XV, 46. p. 692. Plut. Q. R. 22. 41. Serv. Aen. VIII, 357: Janus quod una navi exul venit, in pecunia ejus ex una parte Jani caput, ex altera navis signata est. Paulin. adv. Pag. v. 72.

8) Varr. L. L. V, 42. Fest. p. 322 Saturnia. Dionys. I, 34. p. 27, 2. 31. II, 1. p. 77, 41. Justin. 43, 1, 5. Tertull. Apolog. 10. Solin. 1, 12. Macrob. I, 7, 27. p. 239. Arnob. I, 36. p. 20. Isid. Orig. XV, 1, 50.

9) Varr. L. L. V, 42. 45. Virg. Aen. VIII, 355–358. Ov. Fast. VI, 31. Serv. Aen. VIII, 319. Solin. 2, 5. Tertull. Apolog. 10. Minuc. Fel. Octav. 22. August. C. D. VII, 4. Vgl. Plin H. N. III, 9 (§. 68).

10) Dionys. I, 36. p. 28, 28 ff. Virg. Aen. VI, 793 ff. VIII, 324. Derselbe Georg. II, 538. Tibull. I, 3, 35 ff. Ovid. Fast. I, 247 ff. Derselbe Met. I, 89 ff. coll. v. 113. Diod. Sic. V, 66. Macrob. I, 7, 26. p. 239. Vgl. Porphyr. de abstin. IV, 1, 2 (Dicaearch. fr. 1 Müller).

Friede und Freude, Ordnung und Gerechtigkeit [11]). Niemand diente als Sclave [12]); Niemand besaß etwas eigen; Alles war Allen gemein [13]). Dieser glücklichen Tage der Urzeit gedachten die Römer alljährlich am Feste der Saturnalien, einem Jubelfest voll ausgelassener Lustigkeit, an welchem alle geselligen und bürgerlichen Unterschiede verschwanden, und auch die Sclaven sich erinnern durften, Menschen zu seyn.

8. Auf Saturn folgte als König der Aboriginer, genauer der Laurenter [1]), sein Sohn [2]) Picus, berühmt als Rossebändiger [3]), Jäger [4]), Ackerwirth [5]) und Weissager [6]). Als seine Gattin wird bald die Pomona [7]), bald die Nymphe Canens [8]) genannt: bisweilen auch die Circe [9]): aber viel gewöhnlicher ist die andere Sage, die Circe habe ihn aus verschmähter Liebe in einen Specht verwandelt [10]).

11) Plut. Q. R. 12. 42. Diod. Sic. V, 66. Ov. Met. I, 90. Lact. Inst. V, 5, 2.

12) Justin. 43, 1, 3. Macrob. I, 7, 26. p. 239. Plut. Comp. Lyc. et Num. 1.

13) Justin. 43, 1, 3. Tibull. I, 3, 43. Virg. Georg. I, 126. Plut. Q. R. 42. Macrob. I, 8, 3. p. 244.

1) August. C. D. XVIII, 15: per ea tempora — exortum est regnum Laurentum, ubi Saturni filius Picus regnum primus accepit. Euseb. Chron. I, 45, 8. p. 212. Chron. Anon. Vindob. p. 644 ed. Mommsen (Philol.-hist. Abhandlungen der sächs. Gesellschft. d. Wiss. I. 1850). Syncell. p. 323 (p. 171, b).

2) Virg. Aen. VII, 48. Sil. Ital. VIII, 439. August. C. D. XVIII, 15. Chron. Vindob. a. a. O. Euseb. Chron. I, 45, 8. p. 212. Syncell. p. 323 (p. 171, b). Serv. Aen. X, 76. Ov. Metam. XIV, 320.

3) Ov. Met. XIV, 321. Virg. Aen. VII, 189.

4) Ov. Metam. XIV, 343.

5) Aemilius Macer ap. Non. p. 518 Picumnus: et nunc agrestes inter Picumnus (= Picus) habetur. Er erfindet das Düngen, Serv. Aen. IX, 4: Picumnus usum stercorandorum invenit agrorum, unde et Sterquilinius dictus est. Sein Bruder (Serv. Aen. IX, 4) Pilumnus erfindet die Kunst des Mahlens, pinsendi frumenti, Serv. Aen. IX, 4. X, 76. Plin. H. N. XVIII, 3. Unter denselben Gesichtspunkt ist es zu stellen, daß er die Pomona zur Gattin hat, s. u.

6) August. C. D. XVIII, 15: Picum — praeclarum augurem et belligeratorem fuisse asserunt. Plut. Q. R. 21. Serv. Aen. VII, 190. — Der Specht ist bekanntlich weissagender Vogel: Dionys. I, 14. p. 12, 25. Plin. H. N. X, 20, (§. 41). Fest. p. 197 Oscinum und Oscines. Vgl. Fest. p. 209 Picum. p. 246 Picum.

7) Serv. Aen. VII, 190.

8) Ov. Metam. XIV, 336.

9) Val. Flacc. VII, 232. Plut. Q. R. 21.

10) Ov. Metam. XIV, 388 ff. Virg. Aen. VII, 189 ff. Sil. Ital. VIII, 440. Plut. Q. R. 21. Serv. Aen. VII, 190.

Des Picus Sohn und Nachfolger als Laurenterkönig [11]) war Faunus — Feldbauer [12]), Vogelsteller [13]), aber vor Allem Seher und Wahrsager [14]). Nach seinem Tode als weissagender Wald- und Feldgott verehrt [15]) streift er fichtenbekränzt mit Picus im latinischen Lande umher [16]), und offenbart bald in nächtlichen Traumerscheinungen [17]), bald durch räthselhafte Stimmen und Rufe [18]) die Zukunft. Man schrieb ihm besonders die spuckhaften Bilder, die den Wanderer im Zwielicht der Waldschluchten äffen, und die gespenstischen Laute im Rauschen des Winds und der Blätter zu [19]). Seine Schwester und Gattin war die Fauna, in Allem ihm wesensgleich [20]).

Der dritte Laurenterkönig, Faunus Nachfolger, war dessen Sohn [21]) Latinus. Während seiner Regierung kamen die Troer

---

11) Virg. Aen. VII, 48. Dio Cass. fr. 4, 3. August. C. D. XVIII, 15. Chron. Anon. Vindob. p. 644. Euseb. Chron. I, 45, 8. p. 212. Syncell. p. 323 (171, b). Suid. p. 1436, 15 Φαῦνος.

12) Falisc. Cyneg. v. 18. Stercutus, der das Düngen erfindet, ist nach Plin. H. N. XVII, 6 sein Sohn.

13) Prop. IV, 2, 34.

14) Fest. p. 325 Saturno. Ov. Fast. IV, 651. Serv. Aen. VII, 81 ff. Prob. in Virg. Georg. I, 10: oraculum ejus in Albunea, Laurentinorum silva est. Lact. Inst. I, 22, 9. Vgl. Varr. L. L. VII, 36. Serv. Georg. I, 11.

15) Sehr gewöhnlich wird er dem griechischen Pan gleichgestellt, Ov. Fast. II, 271 ff. 424. Justin. 43, 1, 7. Plut. Num. 15. Serv. Aen. VI, 776. Mehr bei Gerhard, über den Gott Faunus, in den hyperb.-röm. Stud. II (1852) S. 93. Anm. 7.

16) Vgl. z. B. Ov. Fast. III, 299 ff. = Plut. Num. 15.; Hor. Carm. III, 18, 1 ff.

17) Virg. Aen. VII, 87 ff. Vgl. Plin. H. N. XXV, 10: Faunorum in quiete ludibria.

18) Dionys. V, 16. p. 290, 25. Cic. N. D. II, 2, 6. III, 6, 15. Derselbe de Div. I, 45, 101. Fest. p. 325 Saturno. Isid. VIII, 11, 87.

19) Dionys. a. a. O. Vgl. Virg. Georg. I, 476.

20) Justin. 43, 1, 8: Fauno fuit uxor nomine Fatua, quae assidue divino spiritu impleta velut per furorem futura praemonebat. Lact. I, 22, 9 ff.

21) Sohn des Faunus ist Latinus nach der gemeinen Sage, Virg. Aen. VII, 47: Fauno et nympha genitus Marica. Ov. Met. XIV, 449. Dionys. I, 43. p. 35, 5. c. 44. p. 35, 33. August. C. D. XVIII, 16. Serv. Aen. X, 76. Zonar. VII, 1 (p. 313, a) und sonst; nach Andern ist er Sohn des Herkules von einer Tochter oder auch von einer nachmaligen Gattin des Faunus, Dionys. I, 43. p. 35, 3. c. 44. p. 35, 34. Justin. 43, 1, 9: ex filia Fauni et Hercule stupro conceptus Latinus procreatur. Paul. Diac. p. 220 Palatium: Hyperborei filia Palanto, quae ex Hercule Latinum peperit, (und nach Dionys. a. a. O. nachmals Gattin des

nach Latium und vereinigten sich mit den Aboriginern zu Einem Volke, das den Gesammtnamen Latiner annahm [22]). Latinus Tochter Lavinia ward Gattin des Aeneas und Stammmutter der albanischen Silvier [23]). Latinus selbst fiel in der Schlacht gegen Turnus, und ward von da an, da man seinen Leichnam nicht fand, als Juppiter Latiaris oder latinischer Nationalgott verehrt [24]).

9. Daß die eben dargestellten Traditionen nichts eigentlich Historisches, nicht ein wenn auch getrübtes Andenken an wirkliche Begebenheiten enthalten, sondern reine Mythologie sind, braucht kaum bemerkt zu werden. Es liegt ihnen auch nicht ein Schatten historischer Erinnerung zu Grund. Sie sind nichts, als ein mythischer Ausdruck des Gedankens: „Janus, Saturn, Picus, Faunus sind die ältesten Landesgötter der Latiner." Diese Götter sind als Könige dargestellt: sonst hätte ihnen füglich noch die Vesta, eine der ältesten Gottheiten der Latiner, beigefügt werden müssen. Uebrigens scheint der vorliegende Sagenkreis, was sowohl die Umsetzung jener Götter in Könige, als die Verknüpfung derselben durch den Begriff physischer Zeugung betrifft, verhältnißmäßig jung und vom Einflusse

---

Faunus wurde, bei Varr. L. L. V, 53 aber Gattin des Latinus heißt). Dio Cass. fr. 4, 3 (= Tzetz. in Lyc. 1232): *Ἡρακλῆς γεννᾷ Λατῖνον ἐκ τῆς Φαύνου γυναικός.* Syncell. p. 365 (p. 194, a): *Λατῖνος παῖς Ἡρακλέους.* Tzetz. in Lycophr. 1254: *Λατῖνος τῶ Φαύνου ἢ Ἡρακλέους υἱός.* Suid. *Λατῖνοι* (p. 508, 8): *Τήλεφος, υἱὸς Ἡρακλέους, ὁ ἐπικληθεὶς Λατῖνος.* Malal. Chron. VI. p. 162, 4 Dind.: *τῆς Ἰταλίας ἐβασίλευσεν ὁ υἱὸς τῶ Ἡρακλέους, ὁ ἀπὸ τῆς Αὐγῆς, ὁ Τήλεφος, καὶ μετ' αὐτὸν ἐβασίλευσεν ὁμοίως ὁ υἱὸς αὐτῶ, ὄντινα Λατῖνον ἐκάλεσαν.* — Nach griechischen Traditionen ist Latinus Sohn des Odysseus (oder Telemach) von der Circe: die Belegstellen s. u. im achten Buch. — Die Hyperboreerin Palanto, die in einigen Traditionen als Mutter oder Gattin des Latinus erscheint, ist wohl mythische Einkleidung der vom Norden gekommenen und zu einem Bestandtheil der latinischen Nation gewordenen reatinischen Umbrer-Aboriginer: wobei der Name Palanto an das reatinische Palatium (Varr. L. L. V, 53), der Hyperboreername an die Boreigonen des Lycophron (d. h. Timäus) erinnert. Die ganze Nachricht könnte aus Timäus oder Antiochus stammen.

22) S. o. S. 198. Anm. 2.

23) S. u.

24) Fest. p. 194 Oscillantes: — Latinus rex, qui proelio, quod ei fuit adversus Mezentium, Caeritum regem, nusquam apparuit (nach der gewöhnlichen Tradition ist es Aeneas, der in der Schlacht gegen Mezentius verschwindet, Latinus dagegen fällt in der Schlacht gegen Turnus, s. u. Buch 5, 3), judicatusque est Juppiter factus Latiaris. Schol. Bob. in Cic. Planc. p. 256.

der griechischen Mythologie nicht frei zu seyn; denn die Idee geschlechtlicher Erzeugung von Göttern oder Halbgöttern durch Götter ist der latinisch-sabinischen, wie überhaupt der altitalischen Religion, die deßhalb auch keine Göttergenealogieen und Götterdynastieen kennt, ursprünglich fremd [1]). Auch sonst beurkunden jene Sagen den griechischen Einfluß, z. B. in der Verknüpfung des italischen Saturn mit dem ihm ursprünglich fremden griechischen Kronos: eine Combination, welche zur Folge gehabt hat, daß auch die Idee eines goldenen Zeitalters von dem Letztern auf den Erstern übergetragen worden ist.

Drei dieser Götterkönige, Picus, Faunus, und Latinus, erscheinen als Laurenter oder Könige von Laurentum. Der Sinn dieser Einkleidung scheint folgender zu seyn. Nach römisch-latinischer Religionsvorstellung mußte die latinische Nation als Familie im Großen in gleicher Weise ihren Lar oder Genius haben, wie im Kleinen jede Familie, jede Gens, jeder Kreuzweg, jedes Stadtviertel, jede Stadtbürgerschaft. Als solcher Genius oder Lar der latinischen Nation wurde zunächst — nichts lag näher — der Heros Eponymos derselben, Latinus, gedacht: ähnlich, wie man sich als Stammvater und folglich als Lar der ämilischen Gens einen Aemilius gedacht haben wird [2]). Nun war aber Laurentum, wie weiter unten nachgewiesen werden wird, die Larenstadt oder der Larensitz des ältesten Latiums [3]): daher lag es sehr nahe, den La-

1) Doch kennt schon die hesiodische Theogonie den Faunus und Latinus als Könige der Tyrrhener, v. 1011: *Κίρκη δ', Ἡελίῳ ὑπάτῃ — γείνατ' Ὀδυσσῆος ταλασίφρονος ἐν φιλότητι Ἄγριον ἠδὲ Λατῖνον· οἱ δ' ἤτοι μάλα τῆλε μυχῷ νήσων ἱεράων πᾶσιν Τυρσηνοῖσιν ἀγακλειτοῖσιν ἄνασσον.* Agrios (Agreus) ist der italische Faunus, **Hesych.**: *Ἀγρεὺς ὁ Πὰν* (Faunus) *παρ' Ἀθηναίοις, ὡς Ἀπολλόδωρος* (**Apollod. fr. 38 Müller**), womit übereinstimmt, daß der Tyrrhener Faunus bei **Nonn. Dionys. XXXVII, 57** Sohn der Circe, und Pan **Schol. Theocrit. I, 123** Sohn des Odysseus heißt. Die Lesart *Ἄγριον* bei Hesiod ist jedoch bestritten, (s. **Göttling** z. d. St.): wäre sie richtig, so könnte die betreffende Stelle nur für ein verhältnißmäßig junges Einschiebsel gelten.

2) Vgl. **Varr. L. L. VIII, 4. Th. Mommsen** Zeitschr. f. A.W. 1845. S. 135: „ich halte es für wahrscheinlich, daß außer den einzelnen Culten jede Gens ihren Lar, d. h. ihren Heros, vielleicht Eponymos, verehrt hat."

3) S. die Erörterungen des fünften Buchs. — Laurentum war die älteste Larenstadt (geistliche Hauptstadt) Latiums: dasselbe in einer frühern Epoche des latinischen Bundes, was in späterer Zeit Lavinium. Als solche älteste (vorlavinische) Hauptstadt Latiums erscheint Laurentum namentlich bei Virgil. Es

tinus — wofern man ihn mythisch als König darstellen wollte — eben in seiner Eigenschaft als Lar des Latinervolks zum Könige von Laurentum zu machen [4]). Und da die einzelnen Genien oder Laren nur als Ausflüsse des höchsten Genius oder Juppiters selbst gedacht wurden [5]), so war es weiterhin ganz consequent, daß man den Genius des latinischen Volks als latiarischen Juppiter auffaßte und bezeichnete. Nur hatte auf diese Ehre auch noch ein Anderer Anspruch — Aeneas. Denn da die latinische Nation aus einer Mischung der Troer mit den Aboriginern hervorgegangen war, so hatte der Troerkönig Aeneas das gleiche Recht, wie der Aboriginerkönig Latinus, als Genius der lateinischen Nation [6]), und folglich als Juppiter Latiaris oder Juppiter Indiges zu gelten. Die Tradition hat dieß auch anerkannt. Neben Latinus wurde auch Aeneas, der Gründer und Lar der Larenstadt Lavinium, als Juppiter Indiges verehrt [7]).

10. Ueber die Einzelnen der angeführten Gottheiten möge in der Kürze — denn eine ausführliche Untersuchung ist nicht dieses Orts — Folgendes bemerkt seyn.

Janus ist, wie schon die Alten erkannt [1]) und die Neueren nachgewiesen haben [2]), ursprünglich Sonnengott. Es ergiebt sich

---

war daher ganz consequent, wenn man sich die Vorgänger des Aeneas, des Erbauers und Königs von Lavinium, als Könige von Laurentum dachte.

4) Daß die Laurenterkönige als Laren gedacht sind, geht auch aus Virg. Aen. VII, 188 hervor, wo erzählt wird, Picus sey in der laurentischen Königsburg dargestellt gewesen subcinctus trabea. Der cinctus Gabinus aber ist charakteristische Tracht der Laren, s. Hertzberg de diis Rom. patriis 1840. p. 15.

5) Hartung Rel. d. R. I, 37.

6) Zonar. VII, 1 (p. 313, b): ἐντεῦθεν (seit seinem Verschwinden in der Schlacht gegen Mezentius) ὁ Αἰνείας τοῖς Ῥωμαίοις τῶ σφετέρω γένους ἀρχηγέτης νενόμιζαι, καὶ Αἰνειάδαι καλεῖσθαι αὐχῶσιν. Er heißt pater noster bei Ennius Annal. I, 17 (= Non. p. 378 Parumper); die Römer Aeneaden auch Lucret. I, 1. Plut. Flamin. 12. Sil. Ital. XVII, 289. Tertull. Apol. 9 und sonst.

7) Liv. I, 2. Plin. III, 9 (§. 56.). Serv. Aen. I, 259. IV, 620.

1) Macrob. I, 9, 8. p. 247: Nigidius pronuntiavit, Apollinem Janum esse, Dianamque Janam. — Janum quidam solem demonstrari volunt. Derselbe I, 17, 42. p. 302. 17, 64. p. 307. Lutatius bei Joh. Lyd. de Mens. IV, 2. Placid. Gloss. p. 471 Mai (p. 462 Klotz): hunc (Janum) quidam Jovem (= Himmel), quidam solem esse crediderunt. Arnob. III, 29, p. 117: Janum quidam mundum, annum alii solemve esse prodidere nonnuli.

2) J. B. Scaliger de Emendat. temp. II. p. 175. (ed. Genev. 1629),

dieß mit ziemlicher Sicherheit aus der Etymologie des Namens [3]); indirect aus dem Wesen der ihm correlaten Diana oder Jana [4]), die unzweifelhaft Mondgöttin ist; endlich aus der Erwägung, daß die Latinische Religion sonst keinen Sonnengott gehabt hätte: denn Sol ist ein sabinischer Gott [5]), und der Dienst des Apollo ist viel

---

Huetius Demonstr. Evang. IV, 9, 3., Buttmann, über den Janus, Mythol. II, 70 ff. Böttiger, Ideen zur Kunstmythol. I, 247. Niebuhr R. G. I, 89. Walz, über die altitalische Religion, in den Verhandlungen der siebenten Philol. Vers. S. 53 f. Derselbe in Pauly's Real-Encycl. IV, 20 ff. Derselbe de relig. Rom. antiquissima 1845. p. 14 ff. und im Ganzen auch Schwenck Rhein. Mus. V. 1837. S. 403: „Janus war Gott des Tags, in seinen beiden Theilen als Tag und Nacht mit zwei Gesichtern dargestellt; Jana Göttin der Nacht, und zwar so, daß, wo und wann sie mit Janus in Verbindung gesetzt wurde, dieser nur den Tag, d. i. die Zeit, während welcher es hell ist, als Gottheit besaß." — Anders Klausen Aeneas II, 710 ff., Bachofen und Gerlach R. G. I, 1, 90 ff. Scheiffele, erste Beilage zum Fest- und Gesch.-Kalender des röm. Volks 1851. S. 18—23. Vgl. auch Gerhard, über die Hermen, in d. hyperbor.-röm. Stud. II. (1852) S. 223. 281. Anm. 168 ff. Im Allgem. Spangenberg, de Diis Latii 1806. Jäckel, de diis domesticis priscorum Italorum, Berl. 1830.

3) Vgl. Pott etym. Forsch. I, 99. H, 207. Benfey Griech. Wurzel-Lex. II, 206 f. M. Schmidt in Jahns Jahrb. I. (XII.) 1830. S. 345 f. Die Wurzel ist div, glänzen, Himmel, (woher das Lateinische divum = Himmel, vgl. sub divo, sub dio, und Varr. L. L. V, 66: divom id est coelum, auch dius = coelestis Lucr. I, 23; mehr bei Schmidt a. a. O. S. 340 ff.): daher Di-anus (für Div-anus) = der Himmlische, Glänzende, Di-ana die Himmlische, Glänzende, (vgl. σελ-ήνη = die Glänzende, von svar, glänzen). Die Ableitungs-Endung — anus wird wohl am besten für das lateinische Localsuffix — ano (vgl. mund-ano, Silv-ano) genommen; Benfey vergleicht zu Di-ana (Divána) geradezu das sanskrit. Particip. Atmanep. div-ána, Pott (I, 99) zu Dianus das sanskrit. diwan (dies) und djuwan (sol). Aus Dianus wurde, indem d vor j wegfiel, Janus (vgl. Jû-piter = dju-piter), wie man auch statt Diana wenigstens im Volksdialecte Jana sprach, s. u. A. 4. Eine Spur dieser richtigen Etymologie hat sich in der Notiz des Varro enthalten (ap. Joh. Lyd. de Mens. IV, 2), Janus sey bei den Etruskern der Himmel (: τὸν Ἰανὸν παρὰ Θύσκοις ἀέρα λέγεσθαι).

4) Die Form Jana bezeugt Varro R. R. I, 37, 3: nunquam rure audisti, octavo Janam et crescentem et contra senescentem? Auch Varr. L. L. VI, 27 will Scaliger (de Emend. temp. p. 174) Jana statt Juno gelesen wissen.

5) Varr. L. L. V, 68. 74. Dionys. II, 50. p. 114, 9. August. C. D. IV, 23. Dazu das Pulvinar Solis auf dem (sabinischen) Quirinal Quint. Inst. I, 7, 13. Varr. L. L. V, 52 (nach Bunsen's richtiger Conjectur), vgl. Ambrosch, Studien I, 171. Umgekehrt kommt Janus als sabinischer Gott nicht

später [6]), wahrscheinlich erst unter den Tarquiniern [7]) und unter dem Einfluß der sibyllinischen Orakel [8]) in Rom eingeführt worden. Bei dieser Idee des Janus scheint ursprünglich der Einfluß der Sonne auf das Naturleben die leitende Vorstellung gewesen zu seyn [9]); Janus wurde als das die Wandelungen des Naturlebens bedingende und regelnde Götterwesen gedacht. Man sieht dieß hauptsächlich aus der bedeutsamen Rolle, die der Gott in den Gesängen der Salier spielt [10]). In abstracterer Fassung konnte diese Vorstellung so ausgedrückt werden: Janus sey Jahresgott, Zeitengott. Daß er in ersterer Bedeutung, als Gott des Jahrs, gefaßt wurde, ist noch aus manchen Ueberlieferungen ersichtlich: dahin gehört, daß ihm zwölf Altäre, entsprechend den zwölf Monaten des Jahrs, geweiht waren [11]), daß die angeblich von Numa gestiftete Bildsäule des Gottes mit ihren Fingern die Zahl 365 darstellte [12]). Als Jahresgott eröffnet Janus das neue Jahr [13]); als Herr der Mo-

---

vor; auch Tatius hat ihm keinen Altar geweiht (Varr. L. L. V, 74. Dionys. II, 50. Aug. C. D. IV, 23); zu den romulischen Göttern zählt ihn Varro ap. Aug. C. D. IV, 23. Beachtenswerth ist außerdem die Rolle, die Janus in der bekannten Sage von der Porta Janualis als Vertheidiger der Römer gegen die Sabiner spielt, s. u.

6) Arnob. II, 73. — Der erste Apollo-Tempel wurde im Jahr 321 d. St. gelobt, Liv. IV, 25. Ascon. in Cic. Orat. in tog. cand. p. 90 f. Er befand sich außerhalb des carmentalischen Thors, bei der Porticus der Octavia, s. Becker r. Alterth. I, 605. Innerhalb Roms befand sich kein öffentliches Heiligthum des Apollo bis zur Erbauung des palatinischen Apollo-Tempels durch August.

7) Klausen, Aeneas I, 258.

8) S. d. Abschn. über d. sibyll. Orakel.

9) Ebenso Wachsmuth allg. Cultur-Gesch. I. 1850. S. 303.

10) Varr. L. L. VII, 26 (s. u. S. 222. Anm. 21.) Joh. Lyd. de Mens. IV, 2 (s. u. S. 220. Anm. 11).

11) Varr. ap. Macrob. I, 9, 16. p. 248. Fontejus ap. Joh. Lyd. de Mens. IV, 2. Vgl. Joh. Lyd. de Mens. IV, 2: *δυοκαίδεκα Σάλιοι — ὑμνοῦντες τὸν Ἰανὸν κατὰ τὸν τῶν Ἰταλικῶν μηνῶν ἀριθμόν.*

12) Plin. H. N. 34, 16 (§. 33). Macrob. I, 9, 10. p. 247. Joh. Lyd. de Mens. IV, 1. Suid. *Ἰανπάριος* (p. 929, 18). Die Zahl 365 geben außer Macrobius und Joh. Lyd. auch die besten Handschriften des Plinius: nur eine einzige Handschrift des Sillig'schen Apparats hat 355, was jedoch insofern das Richtigere ist, als das Jahr Numas noch nicht 365, sondern nur 355 Tage zählte, Censorin. 20, 4. Solin. 1, 38. Macrob. I, 13. p. 272.

13) Ov. Fast. I, 64 ff. Martial. VIII, 8. Herodian. Hist. I, 16: *διπρόσωπον*

nate den beginnenden Monat [14]); als Janus Mātutinus [15]) den jungen Tag: er erſchien von hier aus überhaupt als der den Zeitenwechſel determinirende Gott, als der Gott des Uebergangs aus Einem Lebenszuſtand in den andern. Dieſer Geſichtspunkt wurde allmählig ſo ſehr der vorherrſchende, daß Janus auch als Sonnengott vorzugsweiſe in Beziehung auf Sonnenaufgang und Sonnenuntergang gedacht wurde: denn daß der Doppelkopf Symbol der aufgehenden und untergehenden Sonne iſt, läßt ſich kaum bezweifeln [16]). Als Gott des Zeitenwechſels gewann Janus in der religiöſen Anſchauung des Römers jene eigenthümliche Bedeutung, die ihn von allen Götterweſen der griechiſchen Mythologie ſo weſentlich unterſcheidet [17]). Janus, dachte man ſich, regiert den Anfang bei allen Dingen, und da kein Volk größeres Gewicht auf den Anfang legte, als die Römer [18]), die von dem Glauben beherrſcht waren, der Fortgang werde vom Anfang auf eine faſt magiſche Weiſe regiert, ſo gedachten ſie dieſes Gottes bei jedem Schritt und Tritt, bei jedem Ein- und Ausgang: denn jeder Eingang, jeder Ausgang iſt eine Art Anfang oder Uebergang. So wurde Janus zum Gott der Pforten und der Hausthüren; man ſchmückte die Ein- und Ausgänge mit ſeinem Bild; und ihm zu Ehren wurden die öffentlichen Durchgänge Jani, die Hausthüren januae genannt [19]).

αὐτοῦ ὕδρυται τὸ ἄγαλμα, ἐπειδὴ εἰς αὐτὸν ὁ ἐνιαυτὸς ἄρχεταί τε καὶ παύεται. Weßhalb der erſte Monat des Jahr nach ihm genannt iſt, Varr. L. L. VI, 34. Auch den Jahreszeiten ſteht er vor, Ov. Fast. I, 125.

14) Macr. I, 9, 16. p. 248: Junonium vocamus Janum, quasi non solum mensis Januarii, sed omnium mensium ingressus tenentem; in ditione autem Junonis sunt omnes kalendae. Derſelbe I, 15, 19. p. 284.

15) Horat. Sat. II, 6, 20.

16) Schon die Alten erklären ihn ſo, z. B. Ungenannte bei Macrob. I, 9, 9. p. 247. Lutatius ap. Joh. Lyd. de Mens. IV, 2. Daher war das Doppelgeſicht des Gottes gegen Morgen und Abend gewandt (Ov. Fast. I, 139 f. Procop. Bell. Goth. I, 25), und ebenſo die beiden Pforten des Janus Geminus, Procop. a. a. O.: ὁ νεὼς ἅπας (des Janus Geminus) χαλκῆς ἐν τετραγώνῳ σχήματι ἕστηκε, τοσοῦτος μὲν, ὅσον ἄγαλμα τῷ Ἄνῃ σκέπειν. ἔχει δὲ διπρόσωπον τὸ ἄγαλμα τῆτο, καὶ τῶ προσώπε θάτερον μὲν πρὸς ἀνίσχοντα, τὸ δὲ ἕτερον πρὸς δύοντα ἥλιον τέτραπται. θύραι δε χαλκαῖ ἑφ' ἑκατέρῳ προσώπῳ εἰσίν.

17) Ov. Fast. I, 90: nam tibi per nullum Graecia numen habet.

18) Cic. N. D. II, 27, 67. Ov. Fast. I, 178 ff.

19) Serv. Aen. I, 449: janua dicta, quia Jano consecratum est omne principium. — Daß janua etymologiſch mit Janus zuſammenhängt, und daß hier

Dieß iſt der natürliche Entwicklungsgang der Vorſtellungen, welche die römiſche Religion mit dem Begriffe des Janus verband. Wer umgekehrt den Begriff des Anfangs, oder den Begriff des Uebergangs und Werdens für den urſprünglichen Begriff des Janus erklärt, der vergißt, daß nie Abſtractionen der genannten Art, Begriffe einer ſchon ſehr ausgebildeten Reflexion die primitiven Gottheiten und Cultgegenſtände einer Nation ſind, ſondern immer Naturmächte, deren Wirkſamkeit in die ſinnliche Anſchauung fällt; überdieß dürfte es ſchwer oder gar unmöglich ſeyn, aus jener angenommenen primitiven Bedeutung des Gottes die übrigen Bedeutungen deſſelben befriedigend abzuleiten. Daſſelbe iſt noch mehr der Fall, wenn man in Janus nur einen Hüter der Thüren ſieht. Es iſt unmöglich, von hier aus zu erklären, wie es kam, daß dieſer Thürhüter als älteſter Nationalgott der Latiner galt [20]); daß er in den ſaliariſchen Geſängen als „Gott der Götter" bezeichnet wird [21]); daß er bei jedem Opfer und bei jedem Gebete zuerſt angerufen wurde [22]), daß er auch ſonſt auf bedeutſame Weiſe mit Juppiter

---

nicht eine blos zufällige Wortähnlichkeit obwaltet, iſt klar; hängen aber beide Wörter zuſammen, ſo kann nur janua aus Janus, oder auch beide aus einer gemeinſamen Wurzel, nicht umgekehrt (wie von Tert. de idolol. 15, Demſelben de coron. mil. 13 geſchieht) Janus aus janua abgeleitet ſeyn. Eine andere Erklärung des Zuſammenhangs beider Worte gibt Schmidt, der (a. a. O. S. 347. Anm.) janua von derſelben Wurzel, wie janus, nämlich von div, leuchten, glänzen, ableitet, und mit „Erleuchter" (genauer: Lichtöffnung) überſetzt. „Die römiſchen Häuſer waren nämlich ſo gebaut, daß ſie ihr Licht durch die Thüre empfiengen."

20) Juv. Sat. VI, 393: dic, antiquissime divum — Jane pater. Vgl. Procop. Bell. Goth. I, 25: ὁ Ἴανος πρῶτος ἦν τῶν ἀρχαίων θεῶν, ἃς δὴ Ῥωμαῖοι γλώσσῃ τῇ σφετέρᾳ πενήτας (leg. πενάτας) ἐκάλων. Herodian. Hist. I, 16: θεὸς ἀρχαιότατος τῆς Ἰταλίας ἐπιχώριος.

21) Macrob. I, 9, 14. p. 248: Saliorum antiquissimis carminibus Janus Deorum Deus canitur, = Varr. L. L. VII, 27: Divum Deo. In dem ſaliariſchen Fragment bei Varr. L. L. VII, 26 heißt Janus (nach dem Texte der florentiner Handſchrift, den Corſſen mittheilt Orig. poes. rom. p. 56) duonus cerus = bonus creator (Paul. Diac. p. 122 Matrem). Auch Macrob. I, 9, 16. p. 248: patrem (invocamus), quasi Deorum Deum. Mart. X, 28, 1: annorum mundique sator. Terent. Maur. de metr. p. 2424: o cate rerum sator, o principium deorum.

22) Ov. Fast. I, 171 ff. Cic. N. D. II, 27, 67. Juv. Sat. VI, 386. 394. Macrob. I, 9, 3. 9. p. 246. 247. Serv. Aen. VII, 610. Arnob. III, 29. p. 117.

zusammengestellt [23]), ja ihm vorangestellt wird [24]); endlich, daß er, wie sonst nur die großen Götter, den ehrenden Beinamen pater führt [25]). Es geht aus dem Angeführten hinlänglich hervor, welche Stellung Janus in der ältesten Religion der Latiner eingenommen hat, und daß er, ehe der capitolinische Juppiter seine nachmalige Geltung als oberste Reichsgottheit gewann, was erst in der Epoche der Tarquinier geschehen zu seyn scheint, der höchste und geehrteste Gott des latinischen Religionsglaubens war [26]). Eben als dieser oberste Gott der altlateinischen Religion ist er vom Mythus zum ältesten König der Latiner gemacht worden.

11. Den Saturn [1]) erklären die Alten insgemein für den Saat- oder Erndte-Gott. Sie folgerten diese Bedeutung theils aus der Etymologie des Namens [2]), theils aus der Sichel oder Harpe, mit der er abgebildet zu werden pflegte [3]). In derselben Voraus-

---

Paulin. adv. Pagan. v. 67. Auch in der Devotionsformel Liv. VIII, 9 steht Janus voran: Jane, Jupiter, Mars pater. Im Allg. Brisson. de form. I, 75 (p. 41 ed. Halens. 1731).

23) Cato R. R. 141: Janum Jovemque vino praefamino. Macrob. I, 16, 25. p. 289: Janum Jovemque praefari necesse est. Paul. Diac. p. 52 Chaos.

24) Vgl. Cato R. R. 134. Varr. ap. August. VII, 9.

25) Janus pater oft, z. B. Cato R. R. 134. Virg. Aen. VIII, 357. Hor. Ep. I, 16, 59. Juv. Sat. VI, 393. Plin. H. N. 36, 4, 8 (§. 28). Gell. V, 12, 5. Macrob. I, 9, 15. p. 248. Terent. Maur. de metr. 2424. Arnob. III, 29. p. 117. Paulin. adv. Pagan. v. 67. Marini, Atti e Monum. dei fratelli Arvali p. 366. Orell. C. J. n. 961. 1583. 1584.

26) Uebrigens sind Janus und Juppiter (Diespiter) sehr verwandte Gottheiten: beiden liegt die gleiche Wurzel (div, Himmel) zu Grund: sie waren ursprünglich vielleicht Ein Begriff. Das gleiche gilt von der Juno, die als Juno Lucina ganz mit der Diana zusammenfällt, s. M. Schmidt a. a. O. S. 349.

1) Litteratur: Buttmann, über den Kronos oder Saturnus, Myth. II, 28 ff. Böttiger, Ideen zur Kunstmythol. I, 219 ff. Sippell, de cultu Saturni diss. inaug., Marb. 1848. Walz, de relig. Rom. antiq. 1845. p. 12 f. Gerlach und Bachofen, R. G. I, 1, 98 ff.

2) Fest. p. 186 Opima: Saturnus agrorum cultor habetur, nominatus a satu, tenensque falcem effingitur, quae est insigne agricolae. Derselbe p. 325 Saturno. Die etym. Ableitung a satu auch Varr. L. L. V, 64. = Macrob. I, 10, 20. p. 252. Tert. ad Nat. II, 12. August. C. D. VII, 13. Isid. VIII, 11, 30: gebilligt von Hartung Röm. Rel. I, 66. II, 122 u. A.

3) Fest. p. 186 Opima. Derselbe p. 325 Saturno. Plut. Q. R. 42. Macr. I, 7, 24. p. 238. Das Attribut der Sichel oder Harpe ist (außer den angef. Stellen) noch vielfach bezeugt, z. B. Virg. Georg. II, 406. Ov. Fast. I, 234.

setzung führte der Mythus die Stiftung des Ackerbau's auf ihn zurück [4]). Allein, so wenig auch geläugnet werden kann, daß Saturn in sehr naher Beziehung zum Ackerbau stand, so scheint die Bedeutung „Saatgott" doch nur eine abgeleitete zu seyn. Saturns Gemahlin (d. h. das Wesen des Gottes weiblich gedacht) war nähmlich die Ops: und daß die Ops ursprünglich Erdgöttin ist [5]), beweist — außer der etymologischen Bedeutung ihres Namens — besonders die Art, in welcher man sie anrief: nähmlich sitzend und den Erdboden berührend [6]). Man muß hieraus schließen, daß auch Saturn ursprünglich Erdgott war [7]). Es wurde in ihm die männlich zeugende [8]), wie in der Ops die weiblich empfangende [9]) Kraft der Erde angeschaut. Die Wurzel des Namens scheint hiernach nicht sator oder ein mit sero zusammenhängendes Etymon, sondern satur zu seyn [10]): Saturn ist der Satte, mit Lebenskräften Gesät-

---

Macrob. I, 8, 9. p. 245. Mart. XI, 6, 1. Arnob. III, 29. p. 117. VI, 12. p. 197. c. 25. p. 209. August. C. D. VII, 19. Fulgent. Mythol. I, 2.

4) S. o. S. 212. Dazu Varr. R. R. III, 1, 5: (majores nostri credebant), qui terram colerent, eos solos reliquos esse ex stirpe Saturni regis.

5) So schon die Alten, Varr. L. L. V, 64: terra Ops. Fest. p. 186 Opima: Ops — esse existimatur terra. Macrob. Sat. I, 12, 21. p. 267.

6) Macrob. I, 10, 21. p. 252.

7) Ebenso Niebuhr R. G. I, 89. Walz a. a. O. S. 13. Rückert Troja 1846. S. 216. Ambrosch Studien S. 198. Anm. 18. Sippell a. a. O. S. 61: apparet —, Saturnum fuisse vim naturae in procreandis plantis manifestam (d. h. Gott chthonischer Fruchtbarkeit). Es ist daher nicht unrichtig, wenn ihn die Alten für einen chthonischen Gott, einen Gott der Tiefe erklären, Plut. Q. R. 11: *τὸν Κρόνον ἡγῆνται θεὸν ὑπαδαῖον καὶ χθόνιον.* Derselbe ebendas. 34: *Κρόνον τῶν κάτω θεῶν, ἃ τῶν ἄνω νομίζουσιν.* Man schrieb ihm auch nach etruskischer Lehre die Erdblitze, fulmina terrena, zu — Plin. H. N. II, 53 (§. 139).

8) Er ist Befruchter der Ops als Sterces oder Sterculius, Macrob. I, 7, 25. p. 238. Isid. Orig. XVII, 1, 3. August. C. D. XVIII, 15.

9) Wenn die Ops Consiva oder Consivia heißt (Varr. L. L. VI, 21. Fest. p. 186 Opima. Macrob. III, 9. p. 436), so liegt diesem Namen nicht, wie Hartung annimmt (R. R. II, 130), zunächst der Begriff des Säens, sondern allgemeiner der Begriff des Erzeugens zu Grund. Auch Janus, der doch nicht Saatgott ist, führt den Beinamen Consivius (Macrob. I, 9, 15. p. 248).

10) Ebenso Rückert Troja S. 218. Sippell de cultu Saturni p. 16. Dieselbe etym. Ableitung gibt Dionysius I, 38. p. 30, 5 — wo statt *Κρόνον* mit Stephanus, Casaubonus und Buttmann (Mythol. II, 32) *Κόρον* oder *Κόρονον* zu schreiben ist, eine Lesart, für welche namentlich das vorangehende *πάσης εὐδαιμονίας πληρωτής* spricht. Aehnlich Fulgent. Myth. I, 2:

tigte, wie seine Gattin Ops die Volle oder Reiche [11]). Ganz analog heißt der Unterweltsgott der römischen Religion Dis oder Pluto, d. h. der Reiche: und es ist diese Analogie um so treffender, da Saturn und Dis als engverwandte Gottheiten häufig verknüpft erscheinen, Saturn auch geradezu Dis genannt wird [12]).

Ist Janus Sonnengott, Saturn Erdgott, so begreift sich leicht, wie man dazukam, gerade diese beiden Mächte, die obersten Factoren alles Lebens und Daseyns, mythisch als die ältesten Könige Latiums oder Italiens darzustellen.

12. Viel schwieriger und räthselhafter erscheint das Wesen des Picus und Faunus [1]). Man kann dasselbe nicht recht greifen: es ist vag und verschwimmend: nicht faßlich und substantiell genug [2]). In der That ist es unmöglich, einen richtigen und erschöpfenden Begriff dieser Gottheiten aufzustellen, wenn man nicht tiefer auf die Anschauungsweise der ältesten römischen Religion eingeht.

Schon den Alten [3]) ist es als eine Eigenthümlichkeit der römi-

---

Saturnus per annonae distributionem ad se populos adtrahens a saturando Saturnus dictus est. Die nämliche Etymologie gibt von dem griechischen Κρόνος Joh. Lyd. de Mens. II, 11 (p. 26 Schow): Κρόνος κατ' ἐτυμολογίαν οἱονεὶ πλήρης καὶ μεστὸς ἐτῶν. Vgl. auch Cic. N. D. II, 25, 64. III, 24, 62: Saturnus dictus, quia se saturat annis — eine Ableitung, die sachlich allerdings falsch ist, da der italische Saturn mit dem griechischen Kronos ursprünglich nicht das mindeste gemein hat. — Ueber die Bedeutung von satur, welches Fülle und Fruchtbarkeit jeder Art bezeichnet, und das in dieser Bedeutung schon im Lied der Arvalbrüder vorkommt, s. Corssen, Orig. poes. rom. p. 95. — Der Ableitung von satur (freilich ebenso auch derjenigen von sator) scheint die Quantität entgegenzustehen: diese Differenz ist jedoch kein absolutes Hinderniß, da es nicht beispiellos ist, daß die Stammsylbe durch Anhängung eines Derivations- oder Flexions-Suffixes verlängert wird, vgl. Lares, Larentia; homo, humanus.

11) Fest. p. 190: Ops antiqui dicebant, quem nunc opulentum, ut testimonio est ei contrarium inops.

12) Macrob. I, 7, 30 ff. p. 240. Derselbe I, 11, 48. 49. p. 262 f. Vgl. Varr. L. L. V, 74: Vejovi Saturnoque.

1) Ueber Faunus vgl. Motty, de Fauno et Fauna ejusque mysteriis, Berl. 1840. Gerhard, über den Gott Faunus und dessen Genossenschaft, in dessen hyperboreisch-röm. Studien II. 1852. S. 77 ff. (woselbst S. 91. Anm. 1 auch die ältere Litteratur aufgeführt ist).

2) Faunus omnino quid sit nescio — meint der ungläubige Cotta bei Cic. N. D. III, 6, 15.

3) Dionys. II, 18 f. p. 90 f. Walz, über die altital. Religion, in den

schen Religion aufgefallen, daß sie keine Mythen hat, daß sie von Theogonieen, von Liebes-Abenteuern der Götter mit Königstöchtern, von Liebschaften und Kämpfen der Götter unter einander — was Alles in der griechischen Mythologie eine so große Rolle spielt — so gut wie nichts weiß. Es ist wahr, die römische Religion ist dem Anthropomorphismus keineswegs günstig, und die Ueberlieferung, man habe in Rom ursprünglich keine Götterbilder gekannt, sondern nur Symbole verehrt [4]), erscheint vollkommen glaublich. Denn was die Götter der griechischen Religion sind, freie Persönlichkeiten, Figuren von bestimmter, ausgeprägter Individualität, sind die Götter der römischen Religion entweder gar nicht, oder nur in sehr geringem Grade: sie werden — wenigstens ursprünglich — nicht als Individuen, sondern als Naturmächte angeschaut, und das Verhältniß zu ihnen ist kein eigentlich persönliches. Zu jener plastischen Individualisirung der göttlichen Wesen, zu welcher das phantasiereichere griechische Naturell fortgeschritten ist, hat es die römische Religion nie gebracht; sie ist ungleich mehr bei der unmittelbaren Anschauung der wirkenden Kräfte, der schaffenden und zerstörenden Naturmächte stehen geblieben [5]).

Daher kommt es auch, daß die römischen Götter so schwer auseinanderzuhalten und gegen einander abzugrenzen sind. Sie sind beständig im Begriff, in einander zu verfließen. Natürlich: denn die verschiedenen Lebensmomente und Naturprozesse, die man in ihnen personificirt, oder denen man sie als Schutzgötter vorgesetzt hat, sind nur Theile oder Besonderungen eines und desselben Lebensprozesses, einer und derselben Grundkraft. Es war eine bloße Abstraction, wenn man z. B. die Entwicklung des Kindes im Mutterleib in eine Reihe verschiedener Momente zerlegt, und jedem dieser Momente eine besondere Schutzgottheit vorgesetzt hat [6]). Die zahllosen Götter-

---

Verhandl. der siebenten Philol.-Vers. S. 54. Ambrosch, Studien und Andeutungen I, 63 f.

4) Varro bei August. C. D. IV, 31. Plut. Num. 8. Clem. Alex. Strom. I, 15, 71. p. 359 Pott. (p. 131 Sylb.). Ambrosch Studien I, 6. — Ebenso die alten Deutschen Tac. Germ. 9. Grimm Deutsche Myth. 1835. S. 72. W. Müller Gesch. d. altdeutschen Rlg. 1844. S. 66 ff. — Bei den Pelasgern sollen die Götter ursprünglich nicht einmal Namen gehabt haben, Hdt. II, 52.

5) Die ursprüngliche Verschiedenheit der hellenischen und der italischen Götter hebt mit Recht auch Pott Etym. Forschungen II, 32 f. hervor.

6) Vgl. Ambrosch, die Religionsbücher der Römer 1843. S. 11 ff.

namen, die wir bei den lateiniſchen Grammatikern, den Commentatoren, den chriſtlichen Apologeten aufgeführt finden, ſind alle aus dieſer Eigenthümlichkeit der römiſchen Religion und Theologie zu erklären [7]): ſie ſind meiſtens Zerlegungen eines und deſſelben Grundweſens in die verſchiedenen Seiten ſeiner Wirkſamkeit, alſo im Ganzen nur verſchiedene Namen oder Qualitätsbeſtimmungen eines und deſſelben Gottesbegriffs. Aber nicht blos Gottheiten, wie der Tellumo, Altor und Ruſor [8]), oder die Levana, Cunina, Rumina, Oſſipaga [9]) ſind auf dieſe Weiſe zu beurtheilen: auch mit den bekannten Gottheiten der römiſchen Volksreligion hat es urſprünglich die gleiche Bewandtniß: die meiſten derſelben ſind urſprünglich nur verſchiedene Benennungen oder Eigenſchaften eines generelleren Götterweſens, abgetrennte Qualitätsbeſtimmungen, und haben erſt im Cultus ihre nachmalige Geltung als beſondere ſelbſtſtändige Gottheiten erlangt. Daher die ſchon erwähnte Eigenthümlichkeit der römiſchen Religion, daß der Unterſchied ihrer Gottheiten durchweg ein flüſſiger iſt. Die Ops z. B. von der Tellus, die Tellus von der Ceres beſtimmt zu unterſcheiden, iſt faſt unmöglich. Ueberhaupt, je genauer man zuſieht, und je weiter man zurückgeht, um ſo mehr reduciren ſich die Gottheiten der römiſchen Religion, und man kommt am Ende darauf hinaus, daß dieſe Religion — was Spätere nur gefolgert haben [10]) — wirklich in ihrem Grund und Urſprung eine moniſtiſche — ſey es monotheiſtiſche, ſey es pantheiſtiſche — Religion geweſen iſt. Es iſt treffend bemerkt worden [11]), daß der große Anklang, den der Stoicismus bei den Römern gefunden hat, zum Theil auf der Verwandtſchaft der ſtoiſchen Theologie mit dieſen Grundanſchauungen der römiſchen Religion beruht.

---

7) Ambroſch a. a. O. S. 24: „jene Grundanſicht, daß jedem einzelnen Zuſtande, wie jedem Momente einer Thätigkeit ein beſonderes göttliches Weſen vorſtehe, oder, wie Andere es ausdrückten, daß jede beſondere Thatäußerung eines Gottes ſelbſt wieder ein göttliches Weſen ſey, dieſe Grundanſicht mußte nicht nur von vorn herein eine große Anzahl von Göttern erſchaffen, ſondern auch dieſelbe mit dem wachſenden Culturzuſtande unendlich vervielfältigen."

8) Varr. ap. Aug. C. D. VII, 23. Ambroſch Studien I, 63. Anm. 109.

9) Ambroſch Religionsbücher S. 14 f.

10) Z. B. Auguſtin. C. D. IV, 11: hi omnes dii deaeque sunt unus Juppiter: sive sunt, ut quidam volunt, omnia ista partes ejus sive virtutes ejus, sicut eis videtur, quibus eum placet esse mundi animum.

11) Ambroſch, Religionsbücher der Römer S. 11. Anm. 12.

Das Gesagte gilt ganz besonders von den chthonischen Gottheiten der römischen Religion. Sie sind ursprünglich alle nur abgetrennte Qualitätsbestimmungen, verschiedene Namen für die verschiedenen Seiten und Eigenschaften der Einen chthonischen Macht. Wir tragen kein Bedenken, die Götternamen Mars, Picus, Faunus und Saturn unter diesen Gesichtspunkt zu stellen. Daß Picus z. B. so wenig als Picumnus und dessen Bruder Pilumnus ein ursprünglich selbstständiges Götterwesen, sondern daß er nur eine hypostasirte Qualitätsbestimmung ist, diese Muthmaßung drängt sich beim ersten Anblick auf. In der That ist die nahe Verwandtschaft, beziehungsweise Identität der aufgeführten Gottheiten auch schon von den bisherigen Forschern erkannt worden [12]): sie wird sich aus den folgenden Bemerkungen noch bestimmter ergeben.

13. Mars hat drei auf den ersten Anblick sehr disparate Eigenschaften: er ist erstlich Todesgott [1]), eine Bedeutung, aus welcher sich in späterer Zeit der Begriff „Kriegsgott" entwickelt hat; zweitens Gott des Wachsthums, tellurischer und animalischer Fruchtbarkeit [2]); drittens Gott der Weissagung [3]). Diese disparaten Ei-

12) Vgl. Hartung Rel. d. R. II, 157. 176. 185. Schwenck Myth. d. R. S. 90. 137. Zeiß, Röm. Alterth.-Kunde 1843. S. 97: „es ist wahrscheinlich, nicht nur daß der Gott Lupercus kein Anderer als Mars ist, sondern daß auch die sogenannten Laurenterkönige, Picus und Faunus, welche Abkömmlinge des Mars, andererseits aber auch das Saturn genannt werden, nur besondere Eigenschaften des Mars vertreten."

1) Dieß ist die etymologische Bedeutung des Namens; Mars, abgeleitet von von mŏri — eine Etymologie, die ich meinem Collegen Dr. Westphal verdanke — ist so viel als „Mörder" (was etymologisch das gleiche Wort ist). Anders Klausen, de carm. fratr. arv. 1836. p. 36 ff. Schwenck etym. Beitr., Rhein. Mus. V. 1837. S. 388 ff. Corssen, über die Formen und Bedeutungen des Namens Mars in den ital. Dialecten, in Aufrechts und Kuhns Zeitschr. f. vgl. Sprachforschung, 2. Jahrg. (1852) S. 1—35. Die Bedeutung „Schlachtgott," „Kriegsgott," die später die specifische und ausschließliche Bedeutung des Mars ist, ist erst aus der Bedeutung „Todesgott" abgeleitet, und verhältnißmäßig nicht alt. Die alte Gottheit des Kriegs (vgl. z. B. Liv. VIII, 9) ist die Bellona. — Als Todes- oder Unterweltsgott hat Mars zum Symbol den Wolf (die Belegstellen s. im achten Buch): wobei der Begriff der Raubsucht und Gefräßigkeit der vermittelnde Begriff ist.

2) Merkmale: das Lied der Arvalbrüder, (abgedruckt z. B. bei Klausen de Carm. Fratr. Arv. p. 23, Corssen de Orig. poes. lat. p. 92), worin Mars sammt den Laren angerufen wird, Verderben von den Saaten abzuwenden. Ferner die bei der Lustration der Felder gebräuchliche Gebetformel ap. Cat. R. R.

genſchaften, deren Vereinigung den Begriff des Mars ſo ſchwierig und vieldeutig macht, haben ihren Quell- und Einheitspunkt im Begriff der chthoniſchen Macht. Die Erde nähmlich iſt dieſes Dreifache: die Quelle der Weiſſagung [4]), der fruchtbare Mutterſchoos des Lebens und endlich das allgemeine Grab.

Namentlich die beiden letztern Momente, daß die Erde einerſeits der zeugende Schoos, andererſeits das Grab alles Lebens iſt [5]), hat das römiſche Bewußtſeyn ſtets als weſentlich zuſammengehörige feſtgehalten: Erde und Unterwelt ſind ihm connere Begriffe; die Erdgottheiten oder agrariſchen Götter zugleich Unterwelts-Gottheiten oder Todesgötter und umgekehrt [6]). So wird Faunus, der Gott

---

141, worin Mars angefleht wird, Seuchen, Mißwachs und Verwüſtung von dem Grundſtück abzuwehren, Früchte und Weinſtöcke gedeihen zu laſſen, Hirten und Heerden geſund zu erhalten. Ferner das gleichfalls an Mars gerichtete Gelübde (votum) pro bubus, ut valeant, bei Cat. R. R. 83. Ferner die Ceremonien bei der Opferung des Octoberpferds, das alljährlich dem Mars auf dem Marsfeld als Opfer dargebracht wurde (Fest. p. 178 October) und deſſen Haupt panibus redimibatur, quia id sacrificium fiebat ob frugum eventum (Paul. Diac. p. 220 Panibus). Ferner der Beinamen Gradivus, den Mars führt, = Gra-divus, d. h. Gott des Wachsthums, von gra = wachſen, nähren (nach der Deutung von Laſſen, der Rhein. Muſ. I. 1833. S. 376 das Grabovis der iguviniſchen Tafeln ſo erklärt): vgl. das lat. grā-men, das gothiſche Gras, und Serv. Aen. XII, 119: Marti gramen est consecratum. Ferner der Beiname Silvanus, den Mars führt (Cat. R. R. 83): Silvanus aber iſt Feldgott (Horat. Ep. II, 1, 143), arvorum pecorisque deus (Virg. Aen. VIII, 601), custos hortorum (Orell. C. J. n. 1613. 1614), tutor finium (Hor. Epod. 2, 22. Vet. Auct. de Limit. p. 294 Goes, p. 302 Lachm.), kurz der deus agricola (Diſſen zu Tibull. I, 5, 27).

3) Er hatte ein Orakel in Tiora Matiene, wo er durch einen Specht weisſagte, Dionys. I, 14. p. 12, 19 ff. Ueberhaupt iſt der weiſſagende Specht — picus Martius — ihm heilig, die Belegſtellen ſ. u. im achten Buch. Und Seherſprüche heißen carmina Martia oder Martiorum, Liv. XXV, 12. Cic. de Div. I, 40, 89. Plin. VII, 33, (§. 119). Macrob. I, 17, 25. 28. p. 298 f. Serv. Aen. VI, 72. Symmach. Epp. IV, 34. Arnob. I, 62. p. 38.

4) Cic. de Div. I, 36, 79: terrae vis Pythiam Delphis incitabat. Tages wird aus der Erde gepflügt, Cic. de Div. II, 23, 50. Müller Etr. II, 25. Picus iſt der Sohn Saturns, ſ. o. S. 214. Anm. 2. Beſonders beweiſend iſt die weiſſagende Fauna-Carmentis, deren chthoniſche Natur am Tage liegt. Anderes ſ. bei Feuerbach vatik. Apoll. S. 227 f.

5) Lucret. V, 260 (259 Lachm.): omniparens eadem rerum commune sepulcrum.

6) Auch O. Müller bemerkt Etr. II, 98: „es war bei der Gründung der Städte Gebrauch, die Erſtlinge von allerlei Früchten in den Mundus zu werfen,

animalischer Fruchtbarkeit [7]), auch als Unterweltsgott bezeichnet [8]); Saturn auch Dis genannt [9]); die Tellus erscheint als Unterweltsgottheit [10]); und die Laren, gleichfalls Unterweltswesen [11]), werden im Lied der Arvalbrüder um ihren Segen angerufen [12]). Die griechische Religion hat beide Momente schärfer getrennt, und zwei besondere Hypostasen aus ihnen gebildet — Demeter und Persephone. Doch hat auch sie den wesentlichen Zusammenhang beider Seiten nicht verkannt: Persephone ist Tochter der Demeter, und beide Göttinnen, τὼ θεώ, bilden im Cultus, wie in der Kunst ein unzertrennliches Paar [13]). Auch sonst fehlt es nicht an Spuren, welche erkennen lassen, daß die Todesgötter der griechischen Religion zugleich als Mächte vegetativen Segens gedacht worden sind [14]).

In der angegebenen Weise scheinen die widersprechenden Eigenschaften des Mars ihre einfachste und befriedigendste Erklärung zu finden. Daß er ein chthonischer Gott ist, folgt aus dem Gesagten von selbst. Für seine chthonische Natur spricht außerdem namentlich seine Identität mit Silvan; ferner, daß er als Picus von Saturn

---

Vergleicht man hiemit die in der alten Welt weitverbreitete Sitte, das Getraide in Gruben aufzubewahren, so wird man bewogen, anzunehmen, daß diese Pforte der Unterwelt nach der ursprünglichen Idee auch Kornbehälter war, und daß die Tusker (ebenso die Latiner) ein ähnliches Verhältniß zwischen dem Segen der Erde und dem Wirken einer unterirdischen Welt glaubten, wie den eleusinischen und andern Mythen der Griechen zu Grunde liegt."

7) S. u. S. 232. Anm. 27.

8) S. u. S. 231. Anm. 20.

9) S. o. S. 225. Anm. 12.

10) P. Decius devovirt sich diis Manibus Tellurique, Liv. VIII, 9. Preller Demeter S. 230. Anm. 101: „die Gottheiten der Unterwelt sind zu Rom der ursprünglichen Idee näher geblieben, als selbst bei den Griechen. Es ist immer die Erde, dieselbe Erde, welche die Saaten gibt, die zugleich Todes- und Todtengöttin ist, Ceres und neben ihr Tellus. Ceres ist Göttin der Laren sowohl als der Manen."

11) Paul. Diac. p. 239 Pilae: deorum inferorum, quos vocant Lares.

12) Auch sonst, z. B. Tibull. I, 1, 24: messes et bona vina date. Vgl. Denselben I, 10, 21 und Dissen z. d. St. Der griechische sowohl, als der römische Religionsglaube dachte sich die abgeschiedenen Seelen in naher Beziehung zu den Wandlungen der Jahreszeit, insbesondere zur Fruchtbarkeit der Erde, s. Preller Demeter S. 228 ff.

13) Preller, Demeter und Persephone 1837. S. 194. Derselbe in Pauly's Real-Encyclop. Bd. VI, 106.

14) Preller, Demeter und Persephone S. 188 ff.

abſtammt [15]), und Vater des unzweifelhaft chthoniſchen Faunus iſt [16]). Der agrariſche Cult des Mars iſt ein luſtrirender [17]): auch dieſer Umſtand berechtigt zu der obigen Folgerung, denn alle Sühn- und Reinigungsfeſte der römiſchen Religion gelten den chthoniſchen oder unterweltlichen Göttern. Endlich ſpricht für unſere Auffaſſung das analoge Weſen des helleniſchen Ares [18]). Klarer allerdings, auch allgemeiner anerkannt [19]) iſt die chthoniſche Natur bei dem Sohne des Mars, dem Faunus. Faunus wird ſchon von den Alten als Unterweltsgott bezeichnet [20]), und ſehr gewöhnlich dem griechiſchen Hermes gleichgeſtellt [21]).

Die drei Eigenſchaften, die oben an Mars hervorgehoben worden ſind, hat Picus mit ihm gemein. Auch Picus iſt Seher und

15) S. o. S. 214. Anm. 2.

16) S. o. S. 215. Anm. 11.

17) Cat. R. R. 141. Fest. p. 210 Pesestas.

18) Vgl. H. D. Müller, Ares, Braunſchw. 1848. Stoll, Handb. d. Myth. S. 75: „Ares war urſprünglich eine befruchtende, chthoniſche Naturgottheit, welche Segen und Verderben bringen konnte.“ — K. Schwenk, Myth. der Röm. S. 82 erklärt den römiſchen Mars (wie den griechiſchen Ares) für „eine Lichtgottheit, welche durch Sommergluthen verderblich wirkt“, und macht dafür theils ſein Symbol, den Wolf, theils die Verbindung, in welcher Mars mit Robigus erſcheint, geltend. Allein der erſtere Grund iſt nichtig, und der zweite nicht zwingend: denn auch Demeter erſcheint als Roſtabwenderin, ἐρυσιβίη, Etym. Gud. p. 210, 25. Preller Demeter S. 323. Anm. 23.

19) Vgl. z. B. Motty, de Fauno et Fauna 1840, deſſen Reſultat iſt, Faunum esse terrae vim masculinam (p. 36), Faunam fecunditatis antistitem (p. 38), terram sive tellurem genetricem (p. 42). Gerhard, hyperb.-röm. Studien II, 81: „die Fauna oder Bona Dea gewährt in den zahlreichen Göttternamen, in denen Plutarch und Macrobius ſie nachweiſen, den Geſammtbegriff einer Erd- und Unterweltsgottheit.“

20) Serv. Aen. VII, 91: Faunus infernus dicitur Deus, et congrue: nam nihil est terra inferius, in qua habitat Faunus. In dieſer Eigenſchaft hat er den Wolf zum Symbol: ſ. u. das ſiebente Buch. Vielleicht iſt auch der Name Faunus (Favinus, der gute Gott) urſprünglich euphemiſtiſche Bezeichnung des Unterweltsgottes: analog dem Namen Manes (die Guten).

21) Syncell. p. 323 (p. 171, c). Derſelbe p. 450 (p. 237, c). Joann. Antioch. fr. 6, 5 (Müller fr. hist. gr. IV. p. 542): Φαῦνος ὁ καὶ Ἑρμῆς. Suid. p. 1436, 15: Φαῦνος — ὃν Ἑρμῆν ἐκάλεσαν. ὃς μέταλλα ἐφεῦρε χρυσῆ καὶ ἀργύρου, ὡς καὶ πλουτοδότην αὐτὸν ὑπὸ τῶν ἐγχωρίων καλεῖσθαι, (wie ſonſt Hermes — ſ. Preller Demeter S. 203. Anm. 44; aber auch Pluto heißt πλουτοδότης — ſ. Preller a. a. O. S. 191. Anm. 11). Als Sohn des Hermes erſcheint Faunus Plut. Parall. 38, ebenſo (der mit Faunus identiſche) Euander Dionys. I, 31. p. 24, 31. Pausan. VIII, 43, 2.

Weissager [22]); dann Feldbauer und Ackerwirth [23]); endlich gewaltiger Kriegsmann [24]). Das Nähmliche gilt von Faunus: er ist einerseits Seher und Offenbarer der Zukunft [25]), andererseits Landbauer und Viehzüchter [26]). Nun ist allerdings richtig, daß in der gewöhnlichen Auffassung jede dieser drei Gottheiten eine eigenthümliche und unterscheidende Seite herauskehrt: Mars wird vorzüglich von seiner verderblichen, zerstörenden Seite, als Todesgott, Picus vorherrschend als Weissagungsgott, Faunus als Geber animalischer Fruchtbarkeit [27]) gefaßt: aber eben, weil diese drei Eigenschaften nur verschiedene Seiten oder Thatäußerungen eines und desselben Grundwesens sind, so kommen dem Mars auch die Eigenschaften des Picus und Faunus, dem Faunus die Prädicate des Picus zu, und umgekehrt [28]).

Ueberhaupt gehen die Begriffe dieser drei Gottheiten auf allen Punkten so sehr in einander über, daß sie sich nicht als selbstständige und ursprünglich verschiedene festhalten lassen. Als Geber ländlicher Fruchtbarkeit heißt Mars Silvanus, und wird unter diesem Namen angerufen [29]): aber auch Faunus erscheint als identisch mit Silvan [30]), wie denn die weissagenden Waldstimmen bald dem Silvan,

---

22) S. o. S. 214. Anm. 6.

23) S. o. S. 214. Anm. 5.

24) August. C. D. XVIII, 15: praeclarus belligerator. Ov. Met. XIV, 321: utilium bello studiosus equorum. Virg. Aen. VII, 189: equum domitor — wie sonst Mars.

25) S. o. S. 215. Anm. 14.

26) S. o. S. 215. Anm. 12.

27) Dieß ist der specifische Begriff des Faunus, wie aus dem Beinamen Inuus (Serv. Aen. VI, 776. Isid. VIII, 11, 104) und aus der Bedeutung des Lupercalienfestes (Ov. Fast. II, 441. Plut. Rom. 21. Derselbe Caes. 61. Paul. Diac. p. 85 Februarius. Liv. fragm. ap. Pap. Gelas. in Baron. Annal. ad ann. 496. n. 35: Lupercalia propter quid instituta sint, Livius secunda decade loquitur, nempe propter sterilitatem mulierum, quae tunc acciderat, exsolvendam) hervorgeht.

28) Dahin gehört, daß Pilumnus und Picumnus, wie als dii agrestes (Aemilius Macer bei Non. p. 518 Picumnus), so als dii conjugales (d. h. als Götter ehelicher Fruchtbarkeit) erscheinen, Varr. ap. Non. p. 528 Pilumnus. Serv. Aen. IX, 4.

29) Cato R. R. 83: Marti Silvano.

30) Isid VIII, 11, 81: Pan dicunt Graeci, Silvanum Latini deum rusticorum. Anderes bei Gerhard hyperb.-röm. Studien II, 92. Anm. 5.

bald dem Faunus zugeschrieben wurden [31]). Als Weissage-Gott hatte Mars ein Orakel in Tiora Matiene, wo er durch einen auf einer hölzernen Säule sitzenden Specht die Zukunft offenbarte [32]): dieser weissagende Specht ist offenbar identisch mit dem weissagenden Picus, von dem ja der Mythus erzählt, er sey durch die Zauberin Circe in einen Specht verwandelt worden [33]). Ja der Specht heißt überhaupt, in seiner Eigenschaft als Weissagevogel, fast stehend picus Martius [34]): es ist hiedurch hinlänglich angedeutet, daß Picus nur eine Qualitätsbestimmung, nur ein indigitirender Beiname des Mars ist. Ferner: als Vater des Faunus wird bald Picus [35]), bald Mars [36]) genannt: eine scheinbare Differenz, die sich sehr einfach daraus erklärt, daß Picus und Mars identisch sind. Ferner: als die Gattin des Picus erscheint die Nymphe Canens [37]): sie ist offenbar mit der Fauna-Carmentis identisch. Ferner: die heiligen Thiere des Mars sind Wolf und Specht [38]): aber auch Picus erscheint als Specht [39]) und Faunus als Wolf [40]).

Endlich scheint auch Saturn, der Gott cerealischer Fruchtbarkeit, eine den eben besprochenen Göttern wesentlich connexe Gottheit zu seyn. Saturns Gemahlin heißt Ops: die Ops aber wird von den Alten, sogar unter Berufung auf die Indigitamenten, für identisch mit der Fauna erklärt [41]). Saturn führt den Namen Stercutus oder Sterculius als Erfinder des Düngens [42]): aber auch Picumnus,

31) Liv. II, 7. Val. Max. I, 8, 5 verglichen mit Dionys. V, 16. p. 290, 25. Cic. de Div. I, 45, 101. de N. D. II, 2, 6. III, 6, 15.

32) Dionys. I, 14. p. 12, 19 ff.

33) S. o. S. 214. Anm. 10.

34) Fab. Pict. ap. Non. p. 518 Picumnus. Varr. ebendaselbst. Fest. p. 197 Oscines. Plin. H. N. X, 20 (§ 40). 41 (§. 77). XI, 44 (§. 122). XXV, 10. XXIX, 29. Ov. Fast. III, 37. Serv. Aen. VII, 190. Isid. XII, 7, 47.

35) S. o. S. 215. Anm. 11.

36) Dionys. I, 31. p. 24, 44. Appian. ap. Phot. Bibl. 57. p. 16, b, 10. Daher heißt er Martius Picus — Arnob. V, 1. p. 154.

37) S. o. S. 214. Anm. 8.

38) Die Belegstellen s. u. im achten Buch.

39) S. o. S. 214. Anm. 10.

40) Den Nachweis s. u. im siebenten Buch.

41) Macrob. I, 12, 21. p. 267: hanc eandem Bonam deam Faunamque et Opem et Fatuam pontificum libris indigitari.

42) Macrob. I, 7, 25. p. 238. Isid. XVII, 1, 3. August. C. D. XVIII, 15. Serv. Aen. X, 76: Stercuti filius Picus.

d. h. Picus soll das Düngen erfunden und dafür den Namen Sterquilinius erhalten haben [43]): nach einer dritten Nachricht war Stercutus der Sohn des Faunus [44]). Saturn soll Erfinder der Obstbaumzucht gewesen seyn [45]), aber die Pomona gilt als Gattin des Picus [46]). Der Feigenbaum, das Symbol der Fruchtbarkeit [47]), ist der heilige Baum des Saturn [48]): aber auch derjenige des Faunus [49]). Aus dieser ursprünglichen Identität des Saturn mit den andern chthonischen Göttern erklärt sich auch die sonst befremdliche Thatsache, daß er nicht unter den Göttern der arvalischen Brüder erscheint [50]).

Sind diese Annahmen begründet, sind Saturn, Mars-Picus und Faunus nur verschiedene Seiten, abgetrennte und hypostasirte Qualitäten der Einen chthonischen Macht, so erscheint es als bedeutsam, daß der Mythus gerade diese drei Götter (den Janus nicht — was ganz dazu stimmt) als Vater, Sohn und Enkel genealogisch mit einander verknüpft hat. Die mythischen Könige Latiums reduciren sich hiernach im Grunde auf zwei: den Janus einerseits, und die vielnamige Erd- oder Unterweltsgottheit andererseits. Es ist dieß dieselbe Grundeintheilung in obere oder himmlische und untere oder chthonische Götter, welche uns auch in der griechischen Religion entgegentritt.

14. Der Stammscharakter der Latiner steht mit der Natur und den Bodenverhältnissen des Landes im engsten Zusammenhang. Latium ist eine Küstenlandschaft, größtentheils Ebene (Campagna), auch in seinen gebirgigen Theilen nur Uebergangsland, überdieß von einem schiffbaren Flusse durchströmt. Daher werden

---

43) S. o. S. 214. Anm. 5. Das Gleiche besagt Serv. Aen. X, 76: Pilumnus (Bruder des Picumnus), qui idem Stercutus.

44) Plin. H. N. XVII, 6.

45) Macrob. I, 7, 25. p. 238.

46) S. o. S. 214. Anm. 7.

47) Von seiner Fruchtbarkeit hat der Baum den Namen; σῦκον stammt (wie σῦς und sus) von su, zeugen, gebären; und ficus ganz analog von fi-eri = φύ-ειν.

48) Plin. XV, 20 (§. 77). Vgl. auch Macrob. I, 7, 25. p. 238.

49) Daher Faunus Ficarius, Isid. VIII, 11, 104. XI, 3, 22.

50) Marini Atti Procem. p. 32. Das Lied der Arvalbrüder, in welchem Mars gebeten wird, satur fufere, d. h. fruchtbar zu seyn (vgl. über den Ausdruck satur Corssen Orig. poes. lat. p. 95), ist in dieser Beziehung besonders bemerkenswerth, da Saturnus wahrscheinlich aus demselben Worte gebildet ist.

wir bei den Latinern die charakteristischen Eigenschaften eines ursprünglichen, vom Weltverkehr abgelegenen Gebirgsvolks nicht suchen dürfen. Zähe Anhänglichkeit an altväterliches Wesen und überlieferte Satzung, eine gewisse Simplicität der Sitte bei geringerer Beweglichkeit des Geistes, Neigung zu ungebundenem Sonderleben, zu patriarchalischen Lebens- und Verfassungsformen, Widerwille gegen straffe politische Organisation — alle diese Eigenschaften, die z. B. den sabinischen Stamm kennzeichnen, werden dem latinischen Stamm — wir können dieß im Voraus annehmen — entweder gar nicht, oder in weit geringerem Grade eigen seyn. Andererseits ist die latinische Küste hafenlos, also grundverschieden von der gezackten, in zahllose Buchten zerklüfteten, von einer Menge kleiner Inseln umgebenen, zum Seeverkehr herausfordernden Küste Griechenlands. Latium trägt in dieser Hinsicht ganz den Charakter eines Binnenlands. Daher werden wir bei den Latinern ebensowenig die charakteristischen Eigenschaften einer seefahrenden und handeltreibenden Nation voraussetzen dürfen: trotziges Selbstgefühl, kühner Unternehmungsgeist, Lust zu Abenteuern, unstete Beweglichkeit des Sinnes, ein Geist der Neuerung und Respectlosigkeit — dieser Charakter, der Matrosenbevölkerungen auszeichnet [1]), ist dem latinischen Stamme gleichfalls fremd. Die Latiner sind ein Mittleres zwischen diesen beiden Extremen: sie sind wesentlich ein Agriculturvolk: daher mit derjenigen Sinnesweise und derjenigen Art von Sittlichkeit ausgestattet, die Ackerbau- und Viehzuchttreibenden Stämmen eines Flachlands eigen zu seyn pflegt. Das bäuerliche Leben erzeugt zuerst eine gewisse Solidität der Gesinnung und des Charakters. Diese Seite des Agriculturlebens hebt Cato in der Einleitung zu seinem Werk über den Landbau sehr richtig hervor. „Wenn unsere Vorfahren von Jemand sagen wollten, er sey ein tüchtiger Mann, so sagten sie von ihm, er sey ein tüchtiger Bauer und Landwirth. Das galt ihnen für das höchste und ehrenvollste Lob. Aus den Bauern gehen die tapfersten Männer und tüchtigsten Soldaten hervor; der bäuerliche Erwerb ist der rechtlichste, solideste und am wenigsten gehässige.

1) Vgl. Cic. Rep. II, 4 — wo die Nachtheile maritimer Lage gut auseinandergesetzt werden. Dazu Plut. Inst. Lac. 42. p. 239: (Lycurg untersagte den Spartanern), ναύταις εἶναι καὶ ναυμαχεῖν· ὕστερον μέντοι ἐναυμάχησαν, καὶ τῆς θαλάσσης κρατήσαντες πάλιν ἀπέζησαν, διαφθειρόμενα τὰ ἤθη τῶν πολιτῶν θεωρῆντες.

Der Landmann hat am wenigsten böse Gedanken“ [2]). Ferner erzeugt der Ackerbau eine gewisse Stabilität der Verhältnisse und Einrichtungen, sofern er nicht nur auf das Princip fester Ansäßigkeit, auf das Princip der Erhaltung gegründet ist, sondern auch eine streng geregelte Weise der Thätigkeit vorschreibt und fordert. Conservativ wirkt er auch insofern, als er besonders geeignet ist, den Stamm der Nation unverändert und unvermischt zu erhalten, wogegen in Seestädten, in welchen fremde Kaufleute und Gewerbtreibende sich niederlassen, rasch eine Mischung der Bevölkerung, und mit ihr eine meist verderbliche Fusion der Sitten und Ideen eintritt [3]).

Ein weiteres Moment, das im Zusammenhang der vorliegenden Untersuchung in Betracht kommt, ist der physische und climatische Charakter des latinischen Landes, das zwar den Anbau reichlich lohnt, die sinnliche Kraft lebendig und frisch erhält, aber doch auch nicht, wie z. B. Campanien, durch die üppige Fülle seiner Natur die Sinnlichkeit reizt, den Charakter entnervt, den Geist für alles höhere und ernstere Streben abstumpft. Schon die äußern Linien und Formen der latinischen Landschaft tragen den Charakter erhabenen Ernstes, feierlicher Majestät [4]). Mit dieser Natur des Landes steht vollkommen im Einklang der würdevolle Ernst, der den Römer auszeichnete, und der ohne Zweifel dem Latiner überhaupt eigen war: eine Grundstimmung, die einen gewissen skoptischen Humor, der vorzüglich bei den ländlichen Festen der alten Römer zu Tage kommt, nicht ausschließt. Sonst läßt sich über den ursprünglichen Stammscharakter der Latiner wenig sagen, da nur der Nationalcharakter der Römer uns näher bekannt ist, dieser Letztere aber, wenn gleich überwiegend durch das latinische Element bedingt, doch nicht als reiner Ausdruck der latinischen Stammeseigenthümlichkeit gelten kann. Am ehesten läßt das Wesen der römischen Plebs, deren Grundstock latinisch ist, Rückschlüsse auf den ursprünglichen Stammscharakter der Latiner zu.

---

2) Cat. R. R. 1. Aehnlich Columella R. R. I. Praef. Plin. H. N. XVIII, 3.

3) Cic. Rep. II, 4, 7: est autem maritumis urbibus etiam quaedam corruptela et demutatio morum: admiscentur enim novis sermonibus ac disciplinis, et importantur non merces solum adventiciae, sed etiam mores, ut nihil possit in patriis institutis manere integrum.

4) Bachofen und Gerlach Gesch. der R. I, 1, 25.

Die Sinnesweise des ältesten Latinervolks spiegelt sich am erkennbarsten in der altlatinischen Religion. Diese Religion ist die ausgeprägteste Ackerbau- und Viehzucht-Religion. Fast alle ihre Gottheiten sind Götter cerealischer und animalischer Fruchtbarkeit [5]), und der Cult dieser Gottheiten hat durchgehends einen bewußt praktischen Zweck. Man sieht dieß vorzüglich an den Festen und Cultgebräuchen der ältesten Lateiner: die Lupercalien, die Palilien, die Consualien, die caprotinischen Nonen und Poplifugien, die Ambarvalien, die Umzüge der Salier, die Culthandlungen der Arvalbrüder, die Opferung des Octoberpferds — diese und ähnliche Feste haben alle den Zweck, Fruchtbarkeit des Feldes, Fruchtbarkeit von Menschen und Vieh zu bewirken, oder die nachtheiligen Einflüsse, die Mißwachs und Seuchen herbeiführen könnten, abzuwenden. Da aber Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit, Mißwachs und Pestilenz als Wirkung der chthonischen Mächte galt, und da von den unterweltlichen oder Todesgöttern vorausgesetzt wurde, sie seyen dem Leben und Schaffen der gebärenden Natur eigentlich feind, so erklärt es sich, daß die meisten jener Feste Sühn- oder Reinigungsfeste sind. Es gilt dieß namentlich von den Lupercalien [6]), den Palilien [7]), den caprotinischen Nonen und Poplifugien [8]), den Ambarvalien und Amburbialien [9]), endlich den bei der Gründung der Städte gebräuchlichen Ceremonien [10]). Diese Feste und Culthandlungen sind Acte der Lustration: sie haben den Zweck, die Todes- oder Unterweltsgötter zu besänftigen und zu versöhnen, damit sie das

5) Plin. H. N. XVIII, 2: hos deos (Agriculturgötter) tunc maxime (zu Numas Zeit) noverant.

6) Varr. L. L. VI, 13: februum Sabini purgamentum, et id in sacris nostris verbum, nam et Lupercalia februatio. Derselbe ebendas. VI, 34: Februarius a die februato, quod tum februatur populus, id est lupercis nudis lustratur antiquom oppidum Palatinum. Dionys. I, 80. p. 67, 17: καθαρμός τις. Plut. Rom. 21: τὰ Λυπερκάλια καθάρσια. Derselbe Num. 19: ἡ τῶν Λυπερκαλίων ἑορτὴ — εἰς τὰ πολλὰ καθαρμῷ προσοικνῖα. Derselbe Q. R. 68. Ov. Fast. II, 32: luperci omne solum lustrant. Censorin. 22, 15. Paul. Diac. p. 85 Februarius.

7) Vgl. die Erörterungen über die Palilien im achten Buch.

8) Vgl. darüber die Erörterungen des zehnten Buchs.

9) Cat. R. R. 141. Tibull. I, 1, 21. II, 1, 1. Serv. Bucol. V, 75. Mehr über den lustrirenden Charakter dieser Culthandlung bei Hertzberg de ambarvalibus et amburbialibus sacrificiis, in Jahns Archiv V, 3. (1839) S. 414 ff.

10) S. u. das achte Buch.

Leben und Gebären und fruchtbare Schaffen der Natur zulassen [11]). Daher fallen die meisten jener Feste in den Frühling, eben weil zu dieser Zeit die Natur sich verjüngt und zu neuem Leben erwacht, wogegen der Winter, in welchem die Natur ihren Todesschlaf schläft, als die Wirkung der Todesgötter, die Winterszeit als die Zeit ihrer Herrschaft galt [12]). Damit nun diese Todesgötter über die Beendigung ihrer Herrschaft, über die Besiegung des Winters durch den erwachenden Frühling nicht zürnen, damit sie huldreich die Verjüngung der Natur zu neuem Leben zulassen, mußten ihnen — so dachte man — Versöhnungsopfer dargebracht, lustrirende Ceremonien veranstaltet werden [13]).

Die altrömische Religion ist also eine vorherrschend agrarische Religion; alle ihre Culte gehen auf Ackerbau, Viehzucht, Kindererzeugung, Hauswesen; sie trägt durchaus den Charakter bäuerlicher Naturanschauung. Sie hat weder die idealistische Geistesrichtung der dorischen Religion, welche die Gottheit weniger in Beziehung auf das Leben der Natur, als in Beziehung auf die freie menschliche Thätigkeit faßt; noch den sinnlich-enthusiastischen Charakter der naturtrunkenen jonischen Religiosität; sondern sie ist ein nüchterner, superstitiöser Naturcult, der einen bewußt praktischen Zweck verfolgt. Sie verläugnet in dieser Beziehung die Nachtheile nicht, welche ein ausschließlich agricoles Leben, in Vergleich mit der Lebensweise von seefahrenden, selbst von Hirten- und Jägervölkern mit sich zu führen pflegt. Der Ackerbau fesselt das ganze Denken an die Scholle, knechtet den Geist und gewöhnt ihn an einen engen Kreis von Vorstellungen, lähmt durch die vorgeschriebene, jährlich wiederkehrende Thätigkeit die Freiheit des Handelns, lenkt endlich das religiöse Vorstellen vom Idealen, von den Regionen der Phantasie ab auf das unmittelbar Praktische und Zweckmäßige. Das ängstliche Harren auf den regelmäßigen Verlauf der Naturprocesse steigert

11) Cat. R. R. 141. Mars pater te precor, uti — fruges, frumenta, vineta virgultaque grandire *sinas*.

12) Vgl. Macrob. I, 8, 5. p. 244: cur Saturnus in compedibus visatur, Verrius Flaccus causam se ignorare dicit; verum mihi Apollodori lectio sic suggerit. Saturnum Apollodorus alligari ait per annum laneo vinculo, et solvi ad diem sibi festum, id est mense hoc Decembri. Arnob. IV, 24. p. 143.

13) Vgl. auch Preller Demeter S. 228 ff. C. Fr. Hermann Lehrb. der gottesdienstl. Alterth. §. 47, 5.

zwar einerseits die Religiosität, gibt ihr aber andererseits eine beschränkte, superstitiöse Richtung, den Charakter der Unfreiheit und Gebundenheit. Diesen Stempel des Phantasielosen, Prosaischen, nüchtern Verständigen, auf das unmittelbar Praktische Abzweckenden trägt, wie die römische Religion, so der ganze Stammscharakter der Römer-Latiner.

B. Die Sabiner [1]).

15. Der seit Menschengedenken älteste Wohnsitz der Sabiner [2]) war nach Cato [3]) das obere Aternusthal, die längliche, im Süden und Südwesten von den Armen des Velino, im Norden und Osten vom Gran Sasso eingeschlossene Hochebene von Amiternum oder Aquila. Die Ortschaft, die sie hier vor Alters bewohnten, war Testrina, dessen Lage man noch heutzutage in den colossalen Mauer-

---

1) Sperandio, Sabina sacra e profana, Rom 1742. Guattani, Monum. Sabini, Rom 1827—1830, 3 Bde. Corsiniani, Sabina sacra e profana, Rom 1790. Bunsen, antichi stabilimenti italici — s. o. S. 204. Anm. 4. Abeken Mittel-Italien S. 85 ff. Gell, topography of Rome 1846. p. 476. Serafini, degli Abruzzesi primitivi saggio mitico-storico, Monte Cassino 1847. Die linguistischen Arbeiten über den sabinischen Dialekt s. o. S. 179. Anm. 1.

2) Den Namen der Sabiner leiten die Alten bald von dem Heros Eponymos Sabus, dem Sohne des Sancus und Stammvater des Volks (Cato ap. Dionys. II, 49. p. 113, 1. Sil. Ital. VIII, 422. Serv. Aen. VIII, 638), bald von σέβεσθαι ab (Varr. ap. Fest. p. 343 Sabini und Plin. H. N. III, 17, §. 108). Eine andere Ableitung hat neuerdings Mommsen vorgeschlagen (unterital. Dial. S. 293), von sapinus = πεύκη, so daß Sabiner dasselbe bedeutete, was Peuketier, nähmlich „Bewohner der Fichtenwälder". Richtiger scheint die Ableitung von su (Schwein): gumirt sau: davon Σαυ-νῖται, Sav-ini, Saf-ini (wie die Samniter sich selbst nannten, s. o. S. 180.). Hiernach wäre der Name der Sabiner demjenigen der Hirpiner und Picenter ganz analog, sofern alle drei von Thiernamen, und zwar von Thieren des Mars abgeleitet sind. Das Schwein steht nähmlich, wie Wolf und Specht, in symbolischer Beziehung zu Mars, Cato R. R. 141. Juv. Sat. VI, 447. Gell. XVI, 6, 7 (= Macrob. Sat. VI, 9, 4. p. 617).

3) ap. Dionys. II, 49. p. 113, 3. Vgl. Dionys. I, 14. p. 12, 30. Wenn Strabo sie V, 3, 1. p. 228 Autochthonen nennt, so kann er damit nur sagen wollen, sie seyen keine Colonie einer außeritalischen Nation. Die Fabel, sie seyen eine lakonische Colonie (s. u.), mag ihn zu dieser Bemerkung veranlaßt haben.

Reſten erkennen will, die unweit der Trümmer Amiternums zu ſehen ſind [4]).

Nun darf man ſich freilich nicht vorſtellen, als ob die zahlreichen, und nachmals über einen ſo großen Theil Italiens verbreiteten ſabelliſchen Stämme ſämmtlich aus jenem einzigen Dorfe, wie aus einem Keim, hervorgegangen wären: Teſtrina iſt urſprünglich nur als Wohnſitz derjenigen Sabiner gedacht, welche die ſogenannten Aboriginer aus der reatiniſchen Hochebene verdrängten und gegen das weſtliche Meer hin fortſtießen [5]): aber das iſt unläugbar, daß ſich die Sabiner von ihren Stammſitzen, den Bergthälern des Apennin aus, erobernd nach allen Himmelsgegenden ausgebreitet haben. Urſprünglich ein Gebirgsvolk der oberen Abruzzen waren ſie zur Zeit der beginnenden Samniterkriege das ausgebreitetſte und größte Volk Italiens [6]).

16. Sie ſind dieß durch ein eigenthümliches Inſtitut geworden, durch die Ausſendung „heiliger Lenze." Es war ein ſabiniſcher, übrigens auch andern Völkern Alt-Italiens und Alt-Griechenlands nicht fremder [1]) Brauch, in ſchweren Kriegsläuften oder Sterbe-

4) Abeken Mittel-Ital. S. 86. Da jedoch die Sabiner in offenen, unbefeſtigten Flecken zu wohnen pflegten, ſo können jene Mauerreſte nur von einer andern, ältern, nachmals von den Sabinern verdrängten Bevölkerung herrühren. Vgl. Ambroſch, Studien I, 151. Anm. 102: „Aus eigener Anſchauung kann ich verſichern, daß die cyclopiſchen Reſte von Amiternum denen der Aboriginer-Städte vollkommen entſprechen. Sollte auch Amiternum erſt durch Eroberung an die Sabiner gekommen ſeyn?"

5) S. o. S. 204.

6) S. o. S. 183. und u. S. 241. Anm. 1.

1) Göttling (Geſch. d. röm. Staatsverf. S. 7) läugnet dieß zwar, und behauptet, die Sitte ſey rein ſabiniſch. Allein (um von Serv. Aen. VII, 796 abzuſehen) ſie wird auch den ſogenannten Aboriginern in Reate zugeſchrieben (Dionys. I, 16. p. 13, 10. II, 1. p. 77, 19. Fest. p. 321 Sacrani); den italiſchen Völkern überhaupt Paul. Diac. p. 379 Ver sacrum; ſie kommt auch in Griechenland vor (Strab. VI, 1, 6. p. 257 und O. Müller Dorier I, 260), und Dionyſius ſagt ganz allgemein I, 16. p. 13, 12: ἔθος ἀρχαῖον, ᾧ πολλὰς βαρβάρων τε (vgl. hiezu Justin. XXIV, 4, 1) καὶ Ἑλλήνων ἐπίζαμαι χρησαμένους. — Vielleicht hat Apollo hievon ſeinen Namen Ἀπέλλων (vgl. O. Müller, Dorier I, 303 und die osciſche Inſchrift bei Mommſen, unterital. Dial. S. 193. 251.) = Abtreiber, Führer ſolcher erobernden, andere Völker verdrängenden Ausſendungen, Coloniſationsgott (Ἀρχηγέτης Thucyd. VI, 3. Spanheim zu Callim. Hym. in Apoll. v. 57), ſ. Fest. p. 158 Mamertini, Strab. a. a. O., O. Müller Dorier I, 260.

zeiten einen „heiligen Lenz“ zu geloben. Alles im nächstfolgenden Frühling Geborene, Menschen und Vieh, war in Folge dieses Gelübdes den unterirdischen Göttern, vorzüglich dem Mars [2]), geweiht: das Vieh wurde geopfert, die junge Mannschaft nach Umlauf einer gewissen Anzahl von Jahren, einem im Frühling ausziehenden Bienenschwarme gleich [3]), über die Grenzen gesandt, sich neue Wohnsitze zu erobern [4]). Die ganze Einrichtung scheint, wie sich kaum bezweifeln läßt, an die Stelle ursprünglicher Menschenopfer getreten zu seyn [5]).

17. Die Aussendung heiliger Lenze war das Hauptmittel der raschen und energischen Ausbreitung des sabinischen Stamms. Das Sprachgebiet dieses Stammes umfaßte zur Zeit seiner Blüthe halb Italien [1]). Von den einzelnen Völkerschaften desselben wird seiner

---

2) Strab. V, 4, 12. p. 250. Das Gleiche deutet der Name der Mamertiner, die gleichfalls als heiliger Lenz ausgesandt worden sind, an: er ist nicht so zu erklären, wie Fest. p. 158 Mamertini geschieht. Daher sind es auch die Thiere des Mars, Wolf und Specht, welche die Aussendungen anführen, Strab. V, 4, 2. p. 240. c. 4, 12. p. 250. Paul. Diac. p. 106 Irpini. p. 212 Picena. Serv. Aen. XI, 785.

3) Varr. R. R. III, 16, 29: cum examen (apium) exiturum est, quod fieri solet, cum adnatae prospere sunt multae, ac progeniem veteres emittere volunt in coloniam, ut olim crebro Sabini factitaverunt propter multitudinem liberorum. Virg. Georg. IV, 21 ff.

4) Sisenna ap. Non. p. 522 Ver sacrum. Fest. p. 158 Mamertini. Derselbe p. 321 Sacrani. Paul. Diac. p. 379 Ver sacrum. Strab. V, 4, 12. p. 250. Dionys. I, 16. p. 13, 10 ff. Non. p. 43 Vernas (wo verna falsch von ver sacrum abgeleitet wird). Serv. Aen. VII, 796. Analog ist das lateinische sacer (sacratio capitis u. s. w.): Fest. p. 318 Sacratae leges und Sacer mons. Zonar. VII, 15. p. 341, b. Dionys. II, 10. p. 84, 46: (sacer =) θῦμα τῇ καταχθονίᾳ Διός. ἔθος γὰρ ἦν Ῥωμαίοις, ὅσους ἐβέλοντο νηποινὶ τεθνάναι, τὰ τέτων σώματα θεῶν ὁτιφδήτινι, μάλιςα δὲ τοῖς καταχθονίοις κατονομάζειν. Vgl. über das ver sacrum im Allg. Hist. de l'acad. des inscript. Tom. III. (Paris 1746) p. 86 ff.: Eclaircissements sur le ver sacrum des anciens. Aschenbach de vere sacro veterum Italorum, Ilfeld 1830. Grotefend, zur Geogr. und Gesch. v. Alt-Italien IV, 7. 13.

5) Vgl. Fest. p. 158 Mamertini. Paul. Diac. p. 379 Ver sacrum. Serv. Aen. VII, 796. Strab. V, 4, 12. p. 250. C. Fr. Hermann Gottesdienstl. A. d. Gr. §. 27. Anm. 15.

1) Der von den Sabinern ausgegangenen oder mit ihnen genealogisch zusammenhängenden Völkerschaften sind es folgende:

1. Die Picenter, nach Strab. V, 3, 1. p. 228: Σαβίνων ἄποικοι Πικεντῖνοι.

Zeit, ſobald eine jede von ihnen in der römiſchen Geſchichte handelnd auftritt, näher die Rede ſeyn. Im vorliegenden Zuſammenhang nimmt nur eine einzige dieſer Ausſendungen unſere Aufmerkſamkeit in Anſpruch: diejenige, durch welche die Sabiner die Mitbegründer der römiſchen Nationalität geworden ſind.

Die Sage von dieſer Ausſendung lautet ſo [2]). Die Sabiner, die vor Alters in Teſtrina und Amiternum anſäßig geweſen waren, brachen von hier aus erobernd in die benachbarte Reatina ein, bemächtigten ſich der Städte Liſta und Cutilia, vertrieben die bisherigen Bewohner der reatiniſchen Hochebene (die von Varro und Dionyſius ſogenannten Aboriginer) aus ihrer Heimath, und drängten ſie gegen die Tiberlande hin fort. Nachdem ſie von dem reatiniſchen Lande Beſitz genommen hatten, ſetzten ſie ihre Eroberungen in derſelben Richtung fort, ſandten Pflanzvölker in die untern

---

Derſelbe V, 4, 2. p. 240. Plin. H. N. III, 18 (§. 110): Picentes — orti sunt a Sabinis voto vere sacro. Paul. Diac. p. 212 Picena.

2. Die Veſtiner, ſ. Niebuhr R. G. I, 106.
3. Die Marruciner, nach Cat. ap. Prisc. IX, 9, 51. p. 871. vgl. Virg. Aen. VII, 750.
4. Die Peligner, nach Ov. Fast. III, 95. Niebuhr R. G. I, 105 f.
5. Die Marſer, nach Juv. III, 169. XIV, 180. Schol. Veron. ad Virg. Aen. VII, 684 (Paul. Diac. p. 100 Hernici) vgl. mit Serv. Aen. VII, 684. Niebuhr R. G. I, 105. Letztere vier Völkerſchaften, die Veſtiner, Marruciner, Peligner und Marſer ſcheinen unter ſich eine engere Föderation gebildet zu haben, Liv. VIII, 29. Niebuhr R. G. I, 106.
6. Die Herniker, ſ. o. S. 181.
7. Die Samniter, die Belegſtellen ſ. o. S. 180. Anm. 6. Die Republik der Samniter hinwiederum zerfiel in folgende vier Stämme oder Cantone: Frentaner, Pentrer, Caudiner, Hirpiner. Endlich gehörten dem ſamnitiſchen Stamme folgende von ihm ausgegangene Stämme an: die nördlichen Apuler, die Campaner (ſeit der ſamnitiſchen Eroberung), die Lucaner, die Bruttier und Mamertiner.

Der Name Sabeller (vgl. zu demſelben die Form ocellus, asellus, tabella) iſt etymologiſch gleichbedeutend mit demjenigen der Samniter (ſ. über dieſen S. 180. Anm. 9.). Er wird auch vorzüglich von den Samnitern gebraucht (Strab. V, 4, 12. p. 250. Plin. H. N. III, 17. §. 107: Samnites, quos Sabellos dixere. Varr. ap. Philarg. ad Virg. Georg. II, 167; vgl. Liv. VIII, 1. X, 19 — wo sabellus für samnis ſteht), bezeichnet jedoch auch, beſonders im dichteriſchen Sprachgebrauch, generell die Sabiner überhaupt, die von ihnen ausgegangenen Völkerſchaften mit eingeſchloſſen, ſ. Zinkeisen Samnitica 1831. p. 26 f. Auch Niebuhr gebraucht ihn für den ganzen Volksſtamm R. G. I, 96.

2) Dionys. I, 14. p. 12, 29. II, 48. p. 113, 8.

Tiberlande, gründeten hier zahlreiche Niederlassungen, unter denen besonders die Stadt Cures genannt wird, und schoben endlich ihre Ansiedelungen dem Flußthal des Tiber entlang so weit vor, daß sie nur noch zweihundert und vierzig Stadien vom tyrrhenischen Meere entfernt waren. Die vorgeschobenste ihrer Niederlassungen war diejenige auf dem nachmals sogenannten quirinalischen Hügel: sie war, wie die Sage berichtet, eine Aussendung von Cures, und vereinigte sich nachmals mit der latinischen Niederlassung auf dem Palatin zu einem auf Vertrag gegründeten Föderativstaat. Man darf diesen Ueberlieferungen, im Allgemeinen wenigstens, unbedenklich Glauben schenken. Das erobernde Vordringen der Sabiner in die untern Tiberlande, ihre Niederlassung auf dem Quirinal, ihre staatliche Vereinigung mit den Römern des Palatin — diese Ueberlieferungen der Sage sind so unzweifelhaft historische Thatsachen, als dieß von irgend einem andern Ereigniß der gleichzeitigen Völkergeschichte gesagt werden kann. Es werden weiter unten [3]), die vielfachen Indicien zusammengestellt werden, die für die Glaubhaftigkeit dieser Ueberlieferungen sprechen.

18. Waren aber die Sabiner, wie nicht bezweifelt werden kann, ein wesentliches Element der römischen Nationalität, und ist die letztere eben als Produkt dieser Mischung latinischen und sabinischen Stammscharakters zu begreifen, so fragt es sich, was das Beibringen der Sabiner zu dieser Vereinigung war, in welcher Richtung sie auf die Ausprägung des römischen Nationalcharakters bestimmend eingewirkt haben.

Der hervorstechende Charakterzug der Sabiner war nach dem einstimmigen Urtheil des Alterthums Frömmigkeit und Sittenstrenge [1]). Sie waren ein ernstes, unverdorbenes, genügsames Ge-

3) Im neunten Buch.

1) Cic. in Vatin. 15, 36: severissimi homines Sabini, fortissimi viri, Marsi et Peligni. Derselbe pro Ligar. 11, 32. Derselbe ad Fam. XV, 20, 1. Liv. I, 18: disciplina tetrica ac tristis veterum Sabinorum, quo genere nullum quondam incorruptius fuit. Virg. Aen. VIII, 638: Curibus severis. Derselbe Georg. II, 532. Horat. Carm. III, 6, 38 ff. Epod. 2, 41. Epist. II, 1, 25. Ovid. Amor. II, 4, 15. Derselbe Med. Fac. 11. Prop. II, 32, 47. Juv. Sat. III, 85. 169. VI, 164. X, 299. Stat. Silv. V, 1, 123. Fronto p. 226 (ed. Rom. 1846): Nursina duritia. Colum. X, 137. Serv. Aen. VIII, 638. Für ihre Frömmigkeit zeugt unter Anderem auch die Ableitung ihres Namens von σέβεσθαι, s. o. S. 239. Anm. 2.

birgsvolk. In Sitten und Einrichtungen hatten sie sich, wie die abgelegenen, vom großen Weltverkehr unberührten Gebirgsvölker in der Regel, eine hohe Alterthümlichkeit bewahrt. Ihr Wohnen in offenen unbefestigten Flecken zum Beispiel, was häufig als eine ihrer Eigenthümlichkeiten hervorgehoben wird [2]), war nur ein solches Festhalten einer alterthümlichen Sitte, die nach Thucydides Zeugniß auch in Alt-Griechenland die herrschende war, und die von den Spartanern grundsätzlich bis in späte Zeit beibehalten wurde [3]). Das Festhalten dieses Brauchs ist aber für die Sabiner insofern besonders charakteristisch, als sich darin die Culturstufe, auf der sie standen, abspiegelt. Es ist die vorstaatliche, der Gründung organisirter politischer Gemeinschaften vorausgehende patriarchalische Gesellschafts-Verfassung, die sich bei den Sabinern ungleich länger erhalten hat, als z. B. bei den ihnen stammsverwandten Latinern [4]). Auf dieser Culturstufe ist das Gemeinwesen, so weit von einem solchen überhaupt die Rede seyn kann, nur eine Art freier Föderation der Hausgemeinden, ein Schutz- und Trutzbündniß der Familien; die durch das Band der Blutsverwandtschaft verknüpfte Hausgemeinde ist der einzige in sich geschlossene Verein, das einzig Substanzielle dieses Gesellschaftszustands. Mit andern Worten, es gibt nur Familien und Geschlechter, aber noch keinen Staat. Die Familie oder das Haus ein in sich abgeschlossenes Ganzes; innerhalb der Hausgemeinde der Hausvater unumschränkter Monarch: König, Richter und Priester seines Hauses zugleich; alle übrigen Angehörigen der Familie, Weib, Kinder und Gesinde, seiner unbeschränk-

---

2) Dionys. II, 49. p. 113, 10: (τοὺς Σαβίνους) πόλεις κτίσαι πολλάς, ἐν αἷς οἰκεῖν ἀτειχίζως. Plut. Rom. 16: κώμας ᾠκουν ἀτειχίζως. Zonar. VII, 3. p. 317, b. Strab. V, 3, 1. p. 228: κῶμαι μᾶλλον ἢ πόλεις. Derselbe V, 4, 2. p. 241. V, 4, 11. p. 249. V, 4, 12. p. 250. Liv. II, 62: incendiis vicorum, quibus frequenter habitabatur, Sabini exciti. IX, 13: Samnites ea tempestate in montibus vicatim habitantes. Fest. p. 371 Vici. Dasselbe sagt Dionysius von den ceatinischen sog. Aboriginern: τὸ μὲν πρότερον ἐπὶ τοῖς ὄρεσιν ᾤκουν ἄνευ τειχῶν κωμηδὸν καὶ σποράδες I, 9. p. 7, 45.

3) Thucyd. I, 5: πόλεσιν ἀτειχίζοις καὶ κατὰ κώμας οἰκουμέναις. Derselbe ebendas. c. 10: (Sparta) ᾠκίσθη κατὰ κώμας τῷ παλαιῷ τῆς Ἑλλάδος τρόπῳ. Derselbe III, 94. Strab. VIII, 3, 2. p. 337. Mehr bei Kühn in Schmidt's Zeitschr. f. Gesch. Band. 4. S. 55. 61. — Ebenso die alten Deutschen, Tac. Germ. 16.

4) Vgl. Göttling Gesch. d. röm. Staatsverf. S. 3 ff.

ten Gewalt unterthan; außerdem nur etwa die Geschlechter und Stämme in engerer Verbindung; von staatlicher Organisation kaum die ersten Anfänge, und, soweit nicht Krieg und Religion vorübergehend eine engere Vereinigung herbeiführen, völlige Abwesenheit aller bindenden Formen — dieß ist das Bild, das wir uns von den Zuständen des alten Sabinervolks zu entwerfen haben [5]). Noch bei den samnitischen Stämmen tritt diese Neigung zur Ungebundenheit, die Vorliebe für föderative Formen, der Widerwille gegen alle einheitliche, centralistische Organisation sehr bemerkenswerth hervor: daß die Samniter, trotz ihrer persönlichen Tüchtigkeit und Volkszahl, den Römern am Ende unterlegen sind, hat hierin hauptsächlich, in dem lockern Föderalismus der Einen, in der einheitlichen Organisation der Andern, seinen Grund. Dieser charakteristische Mangel an politischem Organisationstrieb tritt auch in der Art und Weise hervor, in welcher die Sabiner ihre Pflanzvölker behandelt haben. Sie haben dieselben jederzeit frei entlassen, statt sie an das Stammland zu binden, und in Abhängigkeit davon zu erhalten. Darum finden wir die sabellischen Stämme immer sehr schnell ihrem Muttervolk entfremdet, ihm manchmal feindlich gegenüberstehend. Wie ganz anders Rom, das ein durchdachtes Colonialsystem verfolgt, seine Colonieen stets in Abhängigkeit von der Mutterstadt gehalten und aus ihnen einen Haupthebel seiner Herrschaft gemacht hat.

19. Dieß also sind die Elemente, welche der sabinische Stamm zum latinischen hinzugebracht hat. Durch eine eigene Fügung traf es sich, daß beide sich auf's glücklichste ergänzten. Es läßt sich nähmlich nicht wohl läugnen, daß die Sabiner bei der Gestaltung und Ausprägung der römischen Nationalität bedingend mitgewirkt haben. Schon Cato macht die Bemerkung, in seinen Sitten habe das römische Volk den Sabinern nachgeschlagen [1]): und dieses Urtheil scheint nicht ohne Grund zu seyn. Der sittliche Ernst, durch welchen das alte Römervolk sich auszeichnete; seine Mäßigkeit und Genügsamkeit; seine Zucht und häusliche Sitte; seine Heilighaltung der Ehe und des Eides; seine Gottesfurcht und religiöse Gewissen-

5) Für das Vorherrschen des häuslichen-Prinzips bei den Sabinern zeugt auch Fest. p. 343: Sabini dicti, ut ait Varro, quod ea gens pp (d. h. penates) praecipue colat deos.

1) Serv. Aen. VIII, 638: Sabinorum mores populum romanum secutum Cato dicit.

haftigkeit; die Strenge seines Familienrechts, besonders hinsichtlich der Gewalt des Hausvaters über Weib und Kind; der Geist des Gehorsams und der Unterordnung unter die gesetzliche Auctorität: kurz die moralische Tüchtigkeit der altrömischen Nation und die gesunde Blüthe ihres Familienlebens sind unstreitig ein sabinisches Erbtheil. Nicht als ob diese Einrichtungen und Sitten dem latinischen Stamme fremd gewesen wären: der Familienstaat und die damit verbundene Schrankenlosigkeit der väterlichen Gewalt ist vielmehr bei allen Stämmen dieser Völkerfamilie als die ursprüngliche Grundform vorauszusetzen [2]): aber bei den Sabinern, diesem unverdorbenen, stabilen Gebirgsvolke, scheint sich jene Gesellschaftsverfassung und die durch sie bedingte Art der Gesittung frischer und lebendiger erhalten zu haben, als bei den entwickelteren, vom Geiste der Civilisation in höherem Grade berührten Latinern: ähnlich, wie sich das Urhellenische bei den starren Doriern länger und kräftiger erhalten hat, als bei den beweglicheren Joniern. Das Ernste, Herbe, Stählerne, ausdauernd Energische des römischen Wesens, diese Eigenschaften, die das Römervolk vor den übrigen Latinern voraus gehabt zu haben scheint, dürften vielleicht auf Rechnung der sabinischen Beimischung zu setzen seyn: denn eben jene durities des Wesens ist es, was an den alten Sabinern immer als Haupteigenschaft hervorgehoben wird.

Andererseits haben aber auch die Latiner ein sehr wesentliches Element zur römischen Nationalität beigebracht, den Instinct politischer Organisation, den Trieb lebendiger Verfassungs-Entwicklung. Man erkennt diesen Charakterzug des latinischen Stamms an der römischen Plebs, deren Grundstock aus Latinern bestand. Allerdings war die Oppositionsrolle, welche die Plebs in der römischen Verfassungsgeschichte spielt, zunächst die Folge ihrer rechtlosen oder wenigstens gedrückten politischen Lage: aber sie wurzelt nicht minder in dem beweglicheren Charakter und der rationelleren Sinnesweise des latinischen Stamms, über welchen Satzung und Auktorität nie so zwingende Gewalt geübt haben, wie über den starreren, unbeweglicheren, gläubigeren Sabiner. Gemischt haben sich beide Ele-

2) Es ist ganz unrichtig, wenn Hegel Philosophie der Gesch. S. 348 ff. das römische Familienleben und Familienrecht als eine den Römern eigene und für sie charakteristische „Entartung der Grundverhältnisse der Sittlichkeit" ansieht und diese „Entsittlichung" aus Roms Ursprung als Räuberstaat ableitet.

mente vortrefflich ergänzt. Der Conflict latinischer Beweglichkeit mit sabinischer Stabilität hat jenes langsame, aber stetige und sichere Fortschreiten der römischen Verfassung zur Folge gehabt, hat jenen Geist gesetzlichen Fortschritts, besonnenen, männlichen Ringens um geregelte bürgerliche Freiheit gezeitigt, durch welchen das römische Verfassungsleben ein so unvergleichliches Musterbeispiel geworden ist.

Daß sich das latinische und das sabinische Element der römischen Nationalität in der angegebenen Weise zu einander verhalten haben, läßt sich allerdings nicht streng beweisen, aber es sprechen dafür mannigfache Anzeichen. Man wird nicht irren, wenn man den vortarquinischen Geschlechterstaat, der durch die ihm eigene Verschlingung des geistlichen Elements mit dem bürgerlichen [3]) nahezu den Charakter eines Kirchenstaats gewinnt, überwiegend der Einwirkung des sabinischen Prinzips zuschreibt, die politische Staatsidee der Tarquinier dagegen, das Bestreben dieser Dynastie oder Epoche, den atomistischen Geschlechterstaat in einen politischen Einheitsstaat umzugestalten, das geistliche Element dem politischen unterzuordnen, auf Rechnung des latinischen Elements und Geistes setzt, wie denn die Tarquinier selbst nach Niebuhr's richtigem Urtheil für Latiner gelten müssen. Dieser Sachverhalt spiegelt sich auch in der Sage ab: denn Attus Navius, der als Vertreter und Wortführer des alten theokratischen Geschlechterstaats dem neuerungslustigen Könige und seinem weltlichen Beginnen gegenübertritt, ist Sabiner, wie von der Sage ausdrücklich hervorgehoben wird. Und nach dem Sturze der Tarquinier, den man unbedenklich für ein Werk der Geschlechter, für eine Gegenrevolution des alten Geschlechterthums ansehen darf, sind es die sabinischen Geschlechter, die bedeutsam in den politischen Vordergrund treten: die Valerier, die Fabier, die Claudier.

Im Uebrigen kann der Unterschied zwischen den Latinern und Sabinern nicht erheblich gewesen seyn. Sie waren verschieden nach Anlage und Sinnesart; verschieden wohl auch in ihrer Bildungsstufe: aber in beiden Beziehungen kann der Unterschied zwischen ihnen nicht größer gewesen seyn, als zwischen Joniern und Doriern. Da die Sprachen, die sie redeten, nur dialectisch verschieden waren, so müssen sie auch in Sitten, Gebräuchen, Culten, Rechts-Instituten das Meiste mit einander gemein gehabt haben. Die Nationalität,

3) Vgl. darüber auch Ihering, Geist des röm. Rechts I, 258 ff.

die aus ihrer Mischung hervorgieng, konnte darum wohl eine wesentlich homogene seyn, und man würde sehr irren, wenn man das Römische für ein Produkt mechanischer Mischung, für ein Mosaik ansehen wollte, zu dem Latiner, Sabiner und Etrusker je eine Summe von Bestandtheilen beigesteuert hätten [4]).

20. Der Einfluß, den die Sabiner auf den römischen Gottesdienst ausgeübt haben, scheint nicht unbedeutend gewesen zu seyn. Es ist gewiß bedeutsam, daß der römische Mythus die Stiftung der politischen und militärischen Einrichtungen des römischen Staats auf den Latiner Romulus, die Einrichtung des römischen Gottesdiensts auf den Sabiner Numa zurückführt. Es ist darin das Bewußtseyn der Nation ausgesprochen, daß ihr Gottesdienst überwiegend sabinischen, ihre Verfassung überwiegend latinischen Ursprungs sey. Auch Ancus Marcius, der Numa's gottesdienstliche Einrichtungen aus langer Verwahrlosung wiederherstellt und schriftlich aufzeichnet, ist Sabiner. So sind es also zwei sabinische Könige, welche den römischen Gottesdienst einrichten und pflegen, wogegen der Latiner Tullus, des eroberungssüchtigen Romulus Ebenbild, den Gottesdienst vernachläßigt, und der gottesdienstlichen Satzungen unkundig erscheint [1]). Sabiner ist auch der große Augur Attus Navius, auf welchen öfters die ganze römische Augural-Lehre und das hohe Ansehen, in welchem das Auspicienwesen bei den Römern stand, zurückgeführt wird [2]). Es wird sich unter diesen Umständen nicht läugnen lassen, daß auf die Ausbildung des römischen Gottesdiensts das Sabinische einen sehr wesentlichen Einfluß geübt hat. Andererseits darf man jedoch diesen Einfluß nicht übertreiben. Die ältesten Culte und sacralen Institutionen Roms sind gewiß lateinisch und aus ächt latinischer Nationalität hervorgegangen [3]). Anderes — z. B. das Institut der Salier — mag beiden Stämmen von Hause aus gemeinsam gewesen seyn.

Auch hinsichtlich der Gottheiten hat eine gegenseitige Mittheilung

4) Vgl. auch Buch 9 g. E.

1) Liv. I, 31.

2) Liv. I, 36, 6. Cic. ad Att. X, 8, 6. Derselbe de Div. II, 38, 80.

3) Vgl. die Bemerkungen von Ambrosch, Studien I, 193. Anm. 170. Schon Liv. I, 7: Romulus — sacra Diis aliis Albano ritu, graeco Herculi — facit.

beider Stämme stattgefunden. Nur hält es schwer, den Antheil beider genau abzugrenzen, und bestimmt anzugeben, welche Gottheiten einem Jeden der beiden Stämme von Hause aus eigenthümlich gewesen sind [4]). Bei einer Abgrenzung des beiderseitigen Antheils kommt hauptsächlich das alte Verzeichniß der Altäre in Betracht, die König Tatius in Rom gestiftet haben soll [5]). Es sind ihrer zwölf [6]): sie galten — wie Varro unter Berufung auf die Annalen berichtet — der Ops; der Flora; dem Vejovis [7]) und Saturn; dem Sol; der Luna; dem Volcanus und Summanus; der Larunda; dem Terminus; dem Quirinus; dem Vortumnus; den Laren; der Diana und Lucina. Außerdem, fügt Varro bei, stamme der Cult der Feronia, der Minerva, der Novensides von den Sabinern; und auch den Herkules, die Vesta, die Salus, die Fors Fortuna, die Fides hätten die Römer, nur mit etwas veränderter Benennung, von den Sabinern überkommen. Diese Angaben bedürfen jedoch in wesentlichen Punkten der Ergänzung und Berichtigung. Erstlich ist zu bemerken, daß in den zwölf Göttern, denen Tatius Altäre geweiht haben soll, nicht sämmtliche Hauptgottheiten der Sabiner begriffen sind: es fehlen unter ihnen mehrere und zwar bedeutende Gottheiten des sabinischen Stamms, namentlich Sancus, die Minerva, die Feronia [8]), auch Mars. Ferner darf aus der fraglichen Nachricht nicht gefolgert werden, die Gottheiten jenes Verzeichnisses

4) Sehr eingehend handelt über diese Materie Ambrosch, Studien I, 143 ff. 159 ff.

5) Varr. L. L. V, 74. Dionys. II, 50. p. 114, 8. August. C. D. IV, 23. Vgl. dazu Müller Etr. I, 64 f. Denselben zu Festus Praef. p. XLIV. Mommsen unterital. Dial. S. 351.

6) Zweimal sechs: die zweite Reihe wird mit item eingeführt. Ueber die Zwölfzahl vgl. Mommsen unterital. Dial. S. 141.

7) Daß (mit der Florent. Handschrift) Florae, Vediovi Saturnoque zu schreiben ist, hat O. Müller später selbst berichtigend bemerkt zum Festus Praef. p. XLIV. Ebenso lesen Becker r. Alterth. I, 5. Anm. 4. Mommsen unterital. Dial. S. 351. — Vejovis und Saturn stehen sehr natürlich zusammen, denn Vejovis ist Erd- und Unterweltsgott, als welcher er nicht unrichtig mit Dis zusammengestellt (Macrob. III, 9, 10. p. 437), sogar identificirt (Mart. Cap. II, §. 166. ed. Kopp) wird. Ve (= sanscr. dwi, δύο) drückt nähmlich eine Trennung oder Scheidung aus, = was außerhalb ist (vgl. vestibulum, vecors, vesanus): hiernach ist Vejovis = derjenige, der außerhalb des Himmels ist, Unterweltsgott.

8) S. über diese Ambrosch a. a. O. S. 162 f.

seyen specifisch sabinische Gottheiten, und ihr Dienst sey erst durch die sabinischen Ansiedler des Quirinal in Rom eingeführt worden. Weder besagt dieß der Wortlaut der varronischen Stelle [9]), noch wäre diese Angabe, auch wenn sie in den Annalen so gestanden hätte [10]), richtig: denn von Saturn, Vejovis, Ops, Diana läßt es sich bestimmt nachweisen, daß sie auch lateinische Gottheiten waren [11]): das Gleiche gilt vom Cult der Laren: von Vortumnus ohne Zweifel auch [12]); so daß also jenes Verzeichniß keine sichere Basis zur Feststellung der altsabinischen Religion abgibt. Allerdings sind einzelne Gottheiten der römischen Religion specifisch sabinisch, und ihr Cult ist durch die Sabiner nach Rom verpflanzt worden: dahin gehören Sancus, Quirinus, Sol, Minerva [13]). Andere sind ebenso specifisch lateinisch [14]): so Janus [15]), Faunus. Aber die Meisten sind beiden Stämmen von Hause aus gemein: z. B. Vesta [16]), Saturn, Ops, Vejovis, Diana [17]), Mars [18]), wohl auch Juppiter und Juno [19]). Und auch, wo scheinbare Verschiedenheit ist, liegt diese oft mehr im Namen, als im Begriff.

21. Eine alte Sage läßt die Sabiner von den Lacedämoniern, genauer von einer lakonischen Colonie, die sich in Italien niedergelassen

9) Varr. L. L. V, 74: et arae Sabinum linguam olent, quae Tati regis voto sunt Romae dedicatae.

10) Augustin C. D. IV, 23 — der hier wahrscheinlich eine andere Stelle Varro's ausschreibt — hat es so verstanden: er läßt jene Götter durch Tatius in Rom eingeführt werden: Titus Tatius, sagt er a. a. O., addidit (nähmlich zu den romulischen Göttern) Saturnum, Opem, Solem u. s. w.

11) Ueber Saturnus und Ops vgl. in dieser Beziehung Ambrosch Studien I, 148 ff., über Vejovis denselben S. 161 f., über Diana denselben S. 161.

12) Ambrosch Studien I, 209. Anm. 57.

13) Ueber die drei ersten s. Ambrosch a. a. O. S. 169 ff.; über Minerva denselben S. 163. 173.

14) Als romulische Götter (quos Romulus Romanis constituit, im Unterschied von denjenigen, quos Titus Tatius addidit) nennt Augustin C. D. IV, 23 (ohne Zweifel nach Varro) den Janus, Juppiter, Mars, Picus, Faunus, Tiberinus, Herkules.

15) Ambrosch a. a. O. S. 143.

16) Vgl. Ambrosch a. a. O. S. 141 f.

17) Ueber Saturn, Ops, Vejovis und Diana s. o. Anm. 11.

18) Ambrosch a. a. O. S. 150. Mommsen, unterital. Dial. S. 276. 353.

19) Ambrosch a. a. O. S. 144 ff. 172.

haben ſoll, abſtammen [1]). Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Sage keinen hiſtoriſchen Grund hat, aber ſie iſt inſofern bemerkenswerth, als ſie einen Maasſtab zur Würdigung derartiger Traditionen abgibt. Sie beweist, wie geneigt die Alten waren, aus wahrgenommener Verwandtſchaft zweier Völker ſofort auf einen directen, durch eine Wanderung oder Ueberſiedelung vermittelten Zuſammenhang derſelben zu ſchließen, und dieſen Schluß alsdann für eine baare hiſtoriſche Thatſache auszugeben. Mit der Sage von den Wanderungen der Pelasger nach Italien hat es die gleiche Bewandtniß. Anlaß zu jener erſtern Sage hat ohne Zweifel die alterthümliche Einfachheit und Sittenſtrenge gegeben, durch welche ſich unter den italiſchen Völkern die Sabiner ebenſo, wie unter den Hellenen die Spartaner auszeichneten [2]). Die Alten mögen aber auch noch außerdem manche Aehnlichkeit in den Culten, Sitten und Einrichtungen beider Völker wahrgenommen haben, die ſich jetzt nicht mehr genauer nachweiſen läßt. Es iſt dieß recht wohl möglich: denn wie unter den hellenſchen Stämmen die Dorier, ſo haben unter den italiſchen Völkern die Sabiner das Urſprüngliche und Alterthümliche am längſten und treuſten bewahrt, und ſo mag ſich bei dieſen beiden Nationen aus dem gemeinſamen Grundſtock und Erbe Manches erhalten haben, was bei den andern Stämmen dieſer Völkerfamilie frühzeitiger zu Grund gegangen oder unkenntlich geworden iſt.

Auch von den Römern iſt behauptet worden, ſie hätten die Spartaner in Sitte und Verfaſſung nachgeahmt [3]). Nun iſt an

1) Dionys. II, 49. p. 113, 16. Strab. V, 4, 12. p. 250. Plut. Rom. 16. Derſ. Num. 1: *Σαβῖνοι βούλονται Λακεδαιμονίων ἑαυτὺς ἀποίκους γεγονέναι.* Zonar. VII, 3. p. 317, b. Serv. Aen. VIII, 638. Vgl. Just. XX, 1, 14. Ov. Fast. I, 260: Oebalius Tatius (ſ. dazu Bergk Zeitſchr. f. A. W. 1851. S. 12). Sil. Ital. II, 8: Poplicola — Volesi Spartana propago. Nach Strabo iſt dieſe Sage eine Erfindung der ſchmeichelnden Tarentiner: allein er äußert dieß nur als Vermuthung: nach Dionyſius war ſie ein *ἐν ἰσοφίαις ἐπιχωρίοις λεγόμενος λόγος.*

2) Dionys. II, 49. p. 113, 32: *διὰ τᾶτο* (wegen der Abſtammung der Sabiner von den Lacedämoniern) *πολλὰ τῶν νομίμων* (nähmlich der ſabiniſchen) *εἶναι Λακωνικά, μάλιστα δὲ τὸ φιλοπόλεμόν τε καὶ τὸ λιτοδίαιτον, καὶ τὸ παρὰ πάντα τὰ ἔργα τῆ βίου σκληρόν.* Serv. Aen. VIII, 638. Zu den noch nachweisbaren Berührungspunkten gehört das Wohnen in offenen Flecken (ſ. o. S. 244); der (auch bei den Sabinern einheimiſche) Cult der Dioskuren; der Gebrauch des Pileus (Göttling röm. Staats-Verf. S. 13); das ſitzend Speiſen (ſ. u. S. 252. Anm. 3); die geachtetere Stellung der Frauen u. A. m.

3) Athen. VI, 106. p. 273: *μιμησάμενοί τε κατὰ πάντα τὴν Λακεδαιμονίων*

eine Nachahmung freilich nicht zu denken, aber bemerkenswerth ist immerhin die große Aehnlichkeit, die zwischen den politischen Institutionen beider Völker stattfindet, und auf die auch Dionysius wiederholt aufmerksam macht [4]). Was in Sparta die Heloten, sind in Rom (freilich modificirt) die Clienten; was dort die Periöken, hier die Plebs; was dort die Spartiaten, hier die Patricier; wie dort drei Phylen, sind es hier drei Tribus; wie dort dreißig Phratrien, hier dreißig Curien; wie dort, so hier ein Rath der Aeltesten [5]); wie dort dreißig Geronten, so hier (nach derselben Grundzahl) dreihundert Senatoren [6]); wie dort, so hier (wenigstens in ältester Zeit) zwei Könige; die Stellung und Amtsgewalt der Könige, besonders der Geruste gegenüber, dort und hier ziemlich gleich [7]). Außerdem erinnern die dreihundert romulischen Celeres an die dreihundert, gleichfalls aristokratisch erwählten Ritter der Spartiaten und Kreter [8]). Manche dieser Aehnlichkeiten mögen zufällig oder nur scheinbar seyn: aber andere beruhen sicherlich auf jener ursprünglichen Cultureinheit der hellenisch-italischen Stämme, von welcher schon früher [9]) aus-

---

πολιτείαν οἱ Ῥωμαῖοι, διητήρησαν αὐτὴν μᾶλλον, ἢ ἐκεῖνοι. Plut. Num. 1: ein Spartaner, Namens Pythagoras berieth den Numa bei seiner Gesetzgebung, ὅθεν οὐκ ὀλίγα τοῖς ἡωμαϊκοῖς ἐπιτηδεύμασι τῶν Λακώνων ἀναμέμικται, Πυθαγόρου (τῶ Σπαρτιάτου) διδάξαντος. Gell. II, 15, 1: apud antiquissimos Romanorum — majores natu a minoribus colebantur ad parentum vicem. a convivio quoque seniores a junioribus domum deducebantur, eumque morem accepisse Romanos a Lacedaemoniis traditum est. Serv. Aen. VII, 176: majores nostri sedentes epulabantur, quem morem habuerunt a Laconibus et Cretensibus, ut Varro docet in libris de gente populi romani, in quibus dicit, quid a quaque traxerint gente per imitationem.

4) Dionysius vergleicht beide II, 13. p. 86, 49 (in Beziehung auf die Ritter); II, 14. p. 87, 22 (in Beziehung auf die Amtsgewalt der Könige gegenüber vom Senat), beidemal mit der Wendung: τοῦτό μοι δοκεῖ ὁ Ῥωμύλος παρὰ Λακεδαιμονίων μετενέγκασθαι τὸ ἔθος. Dann II, 23. p. 93, 23 in Beziehung auf die gemeinsamen Mahlzeiten der Curien, auch hier mit der Wendung: τοῦτο τὸ πολίτευμα δοκεῖ μοι λαβεῖν ἐκ τῆς Λακεδαιμονίων ἀγωγῆς.

5) Dieselbe Parallele zieht Cicero Rep. II, 9, 15 und besonders 28, 50 — wo er andeutet, das römische Institut sey dem spartanischen nachgebildet.

6) Vgl. auch das Synedrium der Dreihundert zu Kroton Diog. L. VIII, 3 und O. Müller Dorier 2, 175.

7) Auch Dionysius zieht diese Parallele II, 14. p. 87, 22.

8) Vgl. Strab. X, 4, 18. p. 481 f. O. Müller, Dorier 2, 237. Auch Dionysius vergleicht beide II, 13. p. 86, 49.

9) S. o. S. 190.

führlicher die Rede geweſen iſt. Es gilt dieß beſonders von der bemerkenswerthen Rolle, welche die Grundzahl drei (dreißig, dreihundert) in den politiſchen Inſtitutionen beider Völker ſpielt.

C. Die Etrusker [1]).

22. Ueber den Urſprung des etruskiſchen Volks ſind ſehr abweichende Ueberlieferungen auf uns gekommen, aus denen hinwiederum neuere Forſcher neue Hypotheſen gebildet haben. Herodot, Dionyſius, Niebuhr, O. Müller können uns als die Repräſentanten der Hauptanſichten gelten.

Herodot erzählt [2]), unter der Regierung des Königs Atys ſey große Hungersnoth über Lydien gekommen. Nachdem man vergeblich gegen die Noth gekämpft, habe man endlich den Beſchluß gefaßt, ein Theil des Volks ſolle auswandern. Tyrſenos, der eine Sohn des Königs, habe die Auswanderer geführt: der andere, Lydos, ſey zurückgeblieben, und habe den übrigen Mäonern den Namen Lyder gegeben. Nach langer Fahrt ſeyen die Auswanderer zu den Ombrikern gekommen, wo ſie ſich niedergelaſſen, ausgebreitet, und bis auf ſeine (Herodots) Zeit behauptet hätten. Statt Lyder aber habe man ſie nunmehr nach ihrem Anführer Tyrſener genannt. Dieſe Tradition des Herodot iſt auch von ſpäteren Schriftſtellern vielfach bezeugt [3]), wobei jedoch möglich, ſogar wahrſcheinlich iſt, daß

1) Litteratur: Dempster de Etruria regali ed Coke, 2 Bde. 1723 (geſchrieben ſchon im Jahr 1619). K. O. Müller, die Etrusker, 2 Bde. 1828. Derſelbe, Hetrurien, in Erſch u. Grubers Encyclop., wiederabgedruckt in deſſen Kleinen deutſchen Schriften I, 129—216. Schlegel, A. W., Antiquitates etruscae, 1822, in ſeinen Opusc. lat. ed. Böcking Leipz. 1848. p. 115—286. Dennis, the cities and cemeteries of Etruria, 2 Bde., Lond. 1848 (deutſch von Meißner, Leipz. 1852).

2) Hist. I, 94.

3) Z. B. von Timäus bei Tert. de spect. 5, (der nur darin von Herodot abweicht, daß er den Tyrrhenus regni contentione auswandern läßt). Lycophron (wahrſcheinlich nach Timäus) Alex. 1351 ff. Dionyſius I, 27. p. 21, 17 ff. (mit dem Beiſatz, dieſe Tradition finde ſich noch bei vielen andern Schriftſtellern, c. 28. p. 22, 2). Anticlides bei Strab. V, 2, 4. p. 221. Scymn. Orb. descr. v. 219 f. Cic. de Div. I, 12, 19: Lydius Tyrrhenae gentis haruspex. Strab. V, 2, 2. p. 219. Derſelbe V, 2, 3. p. 220: *τῶν Λυδῶν, ὅπερ Τυρρηνοὶ μετωνομάσθησαν, ἐπιστρατευσάντων τοῖς Ἀγυλλαίοις.* Catull. 31, 13. Virg. Aen. II, 781. VIII, 479. 499. IX, 11. X, 155. XI, 759. Horat. Sat. I, 6, 1.

alle Späteren ſie einzig aus Herodot geſchöpft haben. Auch unter den neueren Geſchichtsforſchern hat ſie zahlreiche Vertheidiger gefunden [4]; und es iſt allerdings nicht zu läugnen, daß es an Berührungspunkten zwiſchen Lydien und Etrurien nicht ganz fehlt [5].

23. Dionyſius verhält ſich mehr negativ in ſeinen Erörterungen über den Urſprung der Etrusker. Er verwirft erſtlich die herodotiſche Erzählung, theils aus dem Grunde, weil die Tyrrhener (unter denen er überall die Etrusker verſteht) von den Lydern nach Sprache, Religion, Sitte und Geſetzen ſo verſchieden ſeyen, daß man ſie nicht für deren Abkömmlinge halten könne [1]; theils deßhalb, weil der lydiſche Geſchichtſchreiber Xanthus, ein gründlicher Kenner der Alterthümer ſeines Landes, weder von einem Tyrrhenus, noch

---

Val. Max. II, 4, 4. Vell. Pat. I, 1, 4. Sen. Consol. ad Helv. 6. Sil. Ital. IV, 719. V, 9. VIII, 483. X, 40. 485. XIII, 828. Stat. Silv. I, 2, 190. IV, 4, 6. Plin. III, 8. (§. 50). Tac. Ann. IV, 55. Justin. XX, 1, 7. Appian. de reb. pun. 66. Plut. Rom. 2. 25. Derſelbe Quaest. Rom. 53. Fest. p. 322 Sardi. Derſelbe p. 355 Turannos. Solin. 2, 7. Serv. Aen. I, 67. II, 781. VIII, 479. X, 164. 179. Joh. Lyd. de Mag. Procem. (p. 119, 4 Bekker). Schol. Plat. p. 427 Bekker (p. 948, b, 35 ed. Turic.). Ebenſo geſchieht es unter Vorausſetzung der lydiſchen Einwanderung, wenn die Sage den Tyrrhenos in Verbindung mit dem lydiſchen Gotte Atys, mit der Omphale, mit dem myſiſchen Telephos, mit Herkules bringt, ſ. Müller Etr. I, 88. Daß die Etrusker ſelbſt nachmals ihre Herkunft aus Lydien anerkannt haben, beweiſen ihre Münzen (Müller Etr. II, 272) und offiziellen Erklärungen (Tac. Ann. IV, 55: Sardiani decretum Etruriae recitavere ut consanguinei).

4) Z. B. Bähr und Creuzer im Erc. II zur Bähr'ſchen Ausg. des Herodot (Tom. I, p. 893—898). Thierſch in den Abhandlungen der philoſ.-philol. Claſſe der Münchner Akad. 1r Bd. 1835. S. 422 ff. Gerlach und Bachofen Geſch. d. Röm. I, 1, 118 ff. Wachsmuth Allg. Cult.-Geſch. I. 1850. S. 290. Dennis the cities of Etruria I, p. XXXVII ff. Newman Regal Rome 1852 (laut der Anzeige im Athenäum 1852. p. 511).

5) O. Müller erinnert an den Zuſammenhang der etruskiſchen Muſik mit der kleinaſiatiſchen, vorzüglich im Gebrauch der Flöte und Trompete, Etr. I, 86. II, 203. 208; ferner an die Verwandtſchaft der etruskiſchen Eingeweideſchau mit der kleinaſiatiſchen II, 187. Beſonders überraſchend iſt die Aehnlichkeit des Grabmals des Alyattes mit dem (von Varro bei Plin. XXXVI, 19. §. 91 ff. geſchilderten) Grabmal des Porſenna, worauf Thierſch, über das Grabmal des Alyattes (Abh. d. philoſ.-philol. Claſſe der Münchner Akad. 1r Band, 1835, S. 393—438) S. 413—420 zu Gunſten der herodot'ſchen Tradition aufmerkſam gemacht hat. Anderes macht Dennis geltend, The cities of Etruria I, p. XXXIX ff.

1) Dionys. I, 30. p. 23, 40 ff.

von einer Auswanderung der Lyder etwas wiſſe [2]). Nach Xanthus' Erzählung habe Atys den Lydus und Torrhebus zu Söhnen gehabt, und dieſe beiden ſeyen, nachdem ſie das väterliche Reich unter ſich vertheilt, im Lande geblieben; von dem Einen ſtamme das Volk der Lyder, von dem Andern dasjenige der Torrheber ab [3]). Zweitens verwirft Dionyſius die Meinung derer, welche die Tyrrhener (Etrusker) für eingewanderte Pelasger halten. Er ſelbſt erklärt beide Völker, die Etrusker und Pelasger, für gänzlich verſchieden [4]): hauptſächlich um der Verſchiedenheit der Sprache willen: der Hauptgrund freilich, den er für die Verſchiedenheit ihrer Sprachen vorbringt, beruht auf einer falſchen Lesart im Herodot, bei dem er — ſtatt Kreſton — Kroton geleſen hat [5]). Aus dieſen Gründen glaubt Dionyſius der Meinung Derer beiſtimmen zu müſſen, welche die Etrusker für ein nicht eingewandertes, ſondern autochthones Volk halten: denn ſie ſeyen ein altes Volk, das mit keinem andern Sprache und Lebensweiſe gemein habe [6]). Tyrrhener ſeyen ſie von den Griechen genannt worden, ſey es um ihres Wohnens in Burgen willen, ſey es nach irgend einem gleichnamigen Fürſten [7]). Sie ſelbſt jedoch nennen ſich nicht ſo, ſondern — nach dem Namen eines Anführers — Raſenna [8]).

---

2) Dionys. I, 28. p. 22, 12 ff.

3) Dionys. I, 28. p. 22, 19 ff.

4) Dionys. I, 29. p. 22, 44. 23, 15.

5) Vgl. darüber O. Müller Etr. I, 94. Lepſius, die tyrrhen. Pelasger in Etrurien 1842. S. 19 f., wo dieſe Lesart als falſch nachgewieſen wird.

6) Dionys. I, 30. p. 23, 48 ff. Daß Dionyſius nicht der Einzige war, der die Etrusker für Autochthonen hielt, ſondern daß dieſe Meinung auch noch andere Vertreter zählte, ſehen wir aus Dionys. I, 26. p. 21, 7: *τὴς Τυῤῥηνὸς οἱ μὲν αὐτόχθονας Ἰταλίας ἀποφαίνουσιν, οἱ δ' ἐπήλυδας.* c. 30. p. 23, 48: *κινδυνεύουσι γὰρ τοῖς ἀληθέσι μᾶλλον ἐοικότα λέγειν, μηδαμόθεν ἀφιγμένον, ἀλλ' ἐπιχώριον τὸ ἔθνος ἀποφαίνοντες.*

7) Dionys. I, 30. p. 24, 4. vgl. I, 26, p. 21, 10.

8) Dionys. I, 30. p. 24, 13: *αὐτοὶ μέντοι σφᾶς αὐτὸς ἀπὸ τῶν ἡγεμόνων τινὸς Ῥασέννα τὸν αὐτὸν ἐκείνῳ τρόπον ὀνομάζουσιν.* A. W. Schlegel (W. W. XII, 464 und Opusc. lat. p. 151 f.) hält die Lesart „Raſenna" für verderbt oder für ein Gloſſem; für verderbt hält ſie auch Lepſius tyrrhen. Pelasg. S. 24, der dafür „Tarſena" vorſchlägt, woraus dann die Griechen *Τυρσηνὸς* gemacht hätten. Die Handſchriften jedoch, ſoweit ſie bis jetzt verglichen worden, ſtimmen alle mit der hergebrachten Lesart überein, nur daß die zwei beſten (die chigi'ſche und die urbino'ſche der Vaticana) nicht *Ῥασέννα*, wie der Vulgat-Text hat, ſondern

24. Niebuhr's Hypotheſe über den Urſprung der etruskiſchen Nation hat die Ergebniſſe ſeiner Unterſuchungen über die Urbevölkerung Italiens zur Vorausſetzung. Die älteſte Bevölkerung Italiens wie Griechenlands ſind nach ihm die Pelasger; ein Zweig dieſer großen pelasgiſchen Nation ſind ihm die Tyrrhener, die älteſten Bewohner Etruriens; ebenſo die Siculer, die Morgeten, die Oenotrer — die unvordenklichen Bewohner des mittleren und unteren Italiens. Die Tyrrhener dem pelasgiſchen Stamme zuzuzählen, dazu glaubt ſich Niebuhr durch die vielfältigen Zeugniſſe berechtigt, in welchen theils das Volk im Ganzen, theils die einzelnen Städte Tyrrheniens als pelasgiſch bezeichnet werden [1]). Niebuhr verwirft von hier aus ſowohl die herodotiſche Erzählung, als die Tradition des Hellanikus, wornach die Tyrrhener Etruriens aus Griechenland eingewandert wären. Sie ſind nicht Eingewanderte, ſondern ein eingeborenes, in Etrurien urſprünglich anſäßiges Pelasgervolk.

Dieſe Tyrrhener nun hat ein dem pelasgiſchen Stamme fremdes, von den Alpen herabgekommenes Volk, das ſich Raſener nannte, überwältigt und unterjocht. In Folge dieſer Eroberung gieng der tyrrheniſche Name mißbräuchlich auf die Eroberer — die Raſener oder Etrusker — über: dieſe werden von den Griechen ſtehend Tyrrhener genannt, obwohl Tyrrhener und Etrusker ganz verſchiedene Völker ſind, und was aus alten Zeiten von den Tyrrhenern überliefert wird, von den Etruskern in keiner Weiſe gilt. Die urſprüngliche Heimath dieſer Raſener iſt Rätien, wie aus der Angabe der Alten, die Räter ſeyen tuskiſchen Geſchlechts [2]), geſchloſſen werden muß, und wie auch aus der Verwandtſchaft der Namen Raſener und Räter wahrſcheinlich wird [3]). Die Alten zwar ſtellen das Ver-

---

Ραϑέννα leſen (nach Ritſchl Spec. Dionys. ex opt. codd. emendati 1846 p. 41 und Ambroſch ex Dionys. Antiq. historiae gentis romanae part. prior 1846 p. 24). — Auf der peruſiniſchen Inſchrift findet ſich zweimal rasnes, einmal rasne, und auf einer etrusk. Sepulcral-Inſchrift bei Lanzi (Saggio II. 1824. p. 388. Nro. 457) das Adjectiv rasnal.

1) Die Stellen ſ. o. S. 157 f.

2) Liv. V, 33. Steph. Byz. p. 543, 1: *Ῥαιτοί, Τυῤῥηνικὸν ἔθνος.*

3) Auch Göttling nimmt an, der etruskiſche Stamm ſey von den Alpen herabgekommen, und Rätien ſey ſeine urſprüngliche Heimath. Er weiſt zur Bekräftigung dieſer Annahme auf den durchaus nordiſchen Charakter der etruskiſchen Mythologie hin, Geſch. d. röm. Staatsverf. S. 37. Anm. 7. Ebenſo Grimm Geſch. d. deutſchen Sprache I. 1848. S. 164: „die Rhätier hat man zu Abkömm-

hältniß umgekehrt dar, und lassen die Tusker nicht sowohl von Rätien ausgehen, als dem Andrang der einwandernden Gallier weichend, sich ins rätische Gebirg zurückziehen [4]). Allein es ist nicht glaublich, daß ein flüchtiges und bedrängtes Volk im Stande war, Bergbewohnern ihr Land zu entreißen. Ungleich glaublicher ist, daß, als die Etrusker aus ihrer Heimath Rätien auszogen, und südwärts wanderten, ein Theil des Volks im Gebirge zurückblieb. Die ausgewanderten Etrusker breiteten sich zuerst in Ober-Italien aus, eroberten dann Umbrien, hierauf das Land der Tyrrhener, wo sie den Zwölf-Städtebund gründeten. Die Blüthezeit dieser Etrusker und ihrer Seeherrschaft ist das dritte Jahrhundert Roms.

25. O. Müller's Ansicht ist eine eigenthümliche Modification der herodot'schen Tradition. Indem er anerkennt, einerseits, daß Vieles im Etruskischen auf Kleinasien hinweist, andererseits, daß der angeblichen Auswanderung der Lyder das Zeugniß des Xanthus entgegensteht, nimmt er zwar eine Einwanderung aus Kleinasien, näher aus Lydien an, sieht aber in den Einwanderern nicht Lyder, sondern pelasgische Tyrrhener. Er denkt sich die Hergänge so. Von den seeräuberischen, unstet umhergetriebenen Pelasgern des ägäischen Meers hatte sich ein Haufe, bald nach der dorischen Wanderung, auch an der lydischen Küste niedergelassen. Lydien zerfiel damals in zwei Stämme, die eigentlichen Lyder und die Torrheber. Nach diesen Letztern nun, oder auch nach einer Stadt Tyrrha, die in diesen Gegenden des südlichen Lydiens gelegen haben muß, wurden die dort angesiedelten Pelasger tyrrhenische Pelasger (*Πελασγοὶ Τυρσηνοί*) genannt, ein Name, der von hier aus auch auf die ihnen verwandten Pelasger in Lemnos und Imbros übergieng. Sie machten sich während ihrer dortigen Niederlassung durch Seeräuberei berüchtigt: eben sie sind jene tyrrhenischen Pelasger, die so vielfach, schon im homerischen Hymnos auf Dionysos, als Schrecken des ägäischen Meers erwähnt werden. Ihr Aufenthalt in dieser Gegend war jedoch von kurzer Dauer. Durch die jonische Wanderung von der lydisch-karischen Küste hinweggedrängt, zogen sie aufs Neue aus,

lingen der Tyrrhener oder Etrusker gemacht; eher trugen wohl Rhäter oder Rasener ihren Stamm von den Alpen in die Halbinsel; Einzelnes in etruskischer Sage und Sprache klingt an Germanisches." — Joh. v. Müller nennt die Tusker einmal „ein deutsches Volk", Briefe an Bonstetten 1, 432.

4) Justin. XX, 5, 9. Liv. V, 33. Plin. III, 24 (§. 133).

sich Wohnsitze zu suchen, und kühnere Schaaren von ihnen segelten selbst zu der bis dahin fast unbekannten Westküste Italiens, wo sie sich an den Gestaden Süd-Etruriens niederließen, die Städte Tarquinii und Agylla gründeten, und bald so großen Einfluß auf die einheimische Bevölkerung gewannen, daß man das ganze Volk des nachmaligen Tyrrheniens nach ihnen benannte. Herodots Mißverständniß erklärt sich auf diese Weise sehr leicht: er hielt die aus Lydien auswandernden Tyrrhener für einen Zweig der lydischen Nation, was sie doch, nach dem Zeugniß des Xanthus nicht gewesen seyn können.

Die Müller'sche Hypothese gewährt somit den Vortheil, daß sie, während sie sich an die herodot'sche Tradition eng anschließt, doch geschützt ist gegen das Zeugniß des Xanthus, der von einer Auswanderung der Lyder nichts weiß, und gegen den Widerspruch des Dionysius, der die nationale Verschiedenheit der Etusker und der Lydier geltend macht. Sie bietet außerdem ein Handhabe, um einestheils die lydischen, anderntheils die hellenistischen Elemente im Etruskischen zu erklären.

Diese in Etrurien ansäßig gewordenen tyrrhenischen Pelasger vereinigen sich sodann — wie Müller seine Hypothese weiter ausführt — mit dem eigenthümlichen Urvolk der Rasener zu Einer — der etruskischen — Nation: eine Mischung, bei welcher die räthselhafte Sprache der Rasener die Oberhand behält. Für den Ursitz der Rasener hält Müller, mit Niebuhr, Rätien; auch der Name der Räter sey vielleicht derselbe, wie derjenige der Rasener.

26. Der große Widerspruch der Nachrichten über den Ursprung der etruskischen Nation macht es schwer, zu einer festen Ueberzeugung in dieser Frage zu gelangen. Nach allseitiger Ueberlegung ist der Verfasser des vorliegenden Geschichtswerks zu folgendem Endurtheil gelangt.

Die herodotische Sage von der lydischen Einwanderung ist ohne geschichtlichen Grund [1]). Außer den allgemeinen, technischen Grün-

1) Ebenso Hupfeld, Exercitat. Herod. III. 1851. p. 22. Früher schon haben sich Fréret, recherches sur l'origine des différents peuples de l'Italie (Histoire de l'acad. des Inscriptions Tom. XVIII. Paris 1753), der p. 94 ff. die Unwahrscheinlichkeiten der herodotischen Erzählung gut auseinandersetzt, dann Valckenaer (zu Hdt. IV, 45), Heyne (Exc. III zu Virg. Aen. VIII und in den Nov. Comment. Soc. Gott. Tom. III. p. 36 ff.), A. W. Schlegel (W. W.

den, die es unglaublich erscheinen lassen, daß in so früher Zeit überseeische Einwanderungen einer ganzen Nation in ein so entlegenes Land stattgefunden haben [2]), spricht dagegen auch das abweichende Zeugniß der andern Historiker. Hellanikus z. B., der Zeitgenosse Herodots, erklärt die Tyrrhener Etruriens für Pelasger, die er aus Griechenland, genauer aus Thessalien dorthin einwandern läßt [3]): er weiß nicht nur nichts von einer lydischen Einwanderung, sondern schließt dieselbe auch indirect aus [4]): und wenn gleich seine eigene Angabe ebenfalls nicht stichhaltig erscheint [5]), so beweist doch diese Incongruenz der Traditionen nur aufs Neue, wie viel Glauben überhaupt ethnographisch-genealogische Nachrichten dieser Art verdienen, und daß sie weit in den meisten Fällen nicht auf wirklicher Ueberlieferung, sondern nur auf subjectiver Combination beruhen. Doch würde das positive Zeugniß des Herodot durch das indirekte Gegenzeugniß des Hellanikus noch nicht aufgewogen, und beide würden sich die Wage halten, käme nicht ein weiteres Gegenzeugniß, ein gewichtigeres, als dasjenige des Hellanikus, zu dem letztern hinzu,

---

XII, 464 und Opusc. lat. p. 160 ff.), Niebuhr (R. G. I, 116) und A. dagegen erklärt.

2) Vgl. über diesen Punkt die Auseinandersetzungen von Fréret a. a. O. und von Schlegel Opusc. lat. p. 210 f.

3) Dionys. I, 28. p. 22, 27. Ebenso Ungenannte bei Diod. XIV, 113. S. o. S. 156. Anm. 2.

4) Hellanikus stellt sich offenbar vor, die aus Thessalien nach Italien übergesiedelten Pelasger seyen die nachmals sogenannten Tyrrhener (Etrusker). Er sagt: „die Pelasger, von den Hellenen vertrieben, setzten über den jonischen Meerbusen, landeten am Spinesflusse, eroberten die binnenländische Stadt Kroton, und gründeten von hier aus das jetzt sogenannte Tyrrhenien. Den Namen Tyrrhener bekamen sie erst seit ihrer Niederlassung in Italien, während sie vorher Pelasger geheißen hatten" ap. Dionys. I, 28. p. 22, 27 ff. Nach der herodotischen Tradition dagegen sind die eigentlichen Träger des Tyrrhener-Namens die eingewanderten Lyder, und diese sind so benannt worden nach ihrem Anführer und Fürsten Tyrrhenos. — Es ist klar, daß beide Traditionen sich ursprünglich ausschließen. Spätere Schriftsteller haben das Widersprechende combinirt, z. B. Plinius H. N. III, 8. §. 50: Umbros ex Etruria exegere antiquitus Pelasgi, hos Lydi, a quorum rege Tyrreni sunt cognominati. Anders ein Ungenannter bei Plut. Rom. 2, der beide Einwanderungen identificirt, indem er Pelasger aus Thessalien nach Lydien, dann aus Lydien nach Etrurien ziehen läßt, somit die einwandernden Lyder für thessalische Pelasger erklärt.

5) Vgl., was oben gegen die angeblichen Wanderungen der Pelasger nach Italien ausgeführt worden ist, S. 163 ff.

das Zeugniß des Logographen Xanthus, eines älteren Zeitgenossen des Herodot, der als geborener Lyder in dieser Streitfrage besondern Glauben verdient [6]). Dieser Xanthus weiß nicht nur nichts von einer lydischen Auswanderung nach Etrurien, sondern er sagt im Gegentheil ganz ausdrücklich, die Söhne des Atys, Lydus und Torrhebus, seyen in Asien geblieben [7]). Von diesem Torrhebos ist der Tyrrhenos Herodots ohne Zweifel nicht verschieden: jenes ist die lydische, dieses die griechische Form desselben Worts: folglich können auch die Torrheber, die Xanthus von jenem Torrhebos abstammen läßt, und die anerkanntermaßen in Lydien seßhaft geblieben sind [8]), von den pelasgischen (d. h. einheimischen) Tyrrhenern Lydiens nicht verschieden gewesen seyn [9]). Zu diesem Zeugniß des Xanthus kommt endlich das unverwerfliche Zeugniß des Dionysius hinzu, welcher versichert, die Etrusker seyen von den Lydern in Sprache, Religion, Verfassung und Sitte durchaus verschieden [10]): ein Zeugniß, das um so mehr Gewicht hat, da es von einem geborenen Kleinasiaten herrührt, und ohne Zweifel auf persönlicher Anschauung beruht.

Wenn man zu Gunsten der herodotischen Sage den orientalischen Charakter der etruskischen Kunstwerke, besonders die auffallende Aehnlichkeit des Grabmals des Alyattes mit dem Grabmal des Porsenna geltend gemacht hat, so ist allerdings nicht zu läugnen, daß ein gewisses Band zwischen Etrurien und dem Orient bestand. Die Canopen und Scarabäen der etruskischen Gräber weisen aufs Bestimmteste nach Aegypten [11]); die arabeskenartigen Orna-

---

6) Dionys. I, 28. p. 22, 12. Freilich unterliegt die Aechtheit der *Λυδιακά*, die unter Xanthus Namen im Umlauf waren, und aus denen die alten Geographen Bruchstücke mittheilen, den gegründetsten Bedenken, s. Welcker in Seebodes Archiv 1830. S. 70—80 (auch in Welcker's Kl. Schr. I. 1844. S. 431 ff.), Müller Fragm. hist. graec. Tom. I. p. XX ff. Tom. IV. p. 624. Hupfeld a. a. O. p. 3: aber auch die Gegner der Authentie geben zu, der Fälscher oder Interpolator (Dionysius Skytobrachion, nach Athen. XII, 11. p. 515) habe das ächte Werk des Xanthus benützt und aus dem letztern stamme u. A. eben jene Nachricht über die Lyder und Torrheber, die Dionysius dem interpolirten Geschichtswerke entnommen hat. So Welcker Kl. Schr. a. a. O. S. 449.

7) Dionys. I, 28. p. 22, 15 ff.

8) Dionys. I, 28. p. 22, 20 ff. Steph. Byz. p. 628, 22 *Τόρρηβος*.

9) Ebenso Hupfeld a. a. O. p. 18.

10) Dionys. I, 30. p. 23, 40 ff.

11) Vgl. O. Müler Etr. I, 301 f. Abeken Mittel-Italien S. 275 f.

mente etruskischer Geräthe und Gefäße erinnern vielfach an die Kunst der Völker syrischen Stamms [12]). Allein so wenig dieses Phönizisirende und Aegyptisirende etruskischer Kunstwerke für eine wirkliche Abstammung der Etrusker aus Syrien oder Aegypten beweist, ebenso wenig beweist die Aehnlichkeit etruskischer Kunstwerke mit lydischen Monumenten für eine Abstammung der Etrusker aus Kleinasien. Der ausgebreitete Handelsverkehr der alten Etrusker reicht hin, dieses Zusammentreffen zu erklären [13]). Was namentlich das Grabmal des Porsenna betrifft, so kommen dergleichen Grabanlagen mit kegelförmigen oder phallischen Aufsätzen auch anderwärts vor: es scheint dieß conventioneller Styl gewesen zu seyn [14]).

Die lydische Einwanderung in Etrurien ist also ohne Zweifel eine Fabel, die Herodot bei den Joniern Kleinasiens verbreitet fand, und die er unbefangen, wie es seine Art ist, aufzeichnet und mittheilt. Was zu dieser Fabel Veranlassung gegeben hat, ist wahrscheinlich der Umstand, daß es sowohl in Lydien, als in Italien Tyrrhener gab, beide freilich aus ganz verschiedenen Gründen so benannt: die Erstern nach der lydischen Stadt Tyrrha, die Letztern aus einem anderen, weiter unten zu erörternden Grund. Diese Gleichnamigkeit zweier räumlich getrennten Völker suchte man sich durch die Hypothese einer stattgefundenen Wanderung zu erklären, und leitete daher die Tyrrhener Italiens von den lydischen Tyrrhenern, oder, wie man ungenau sagte, von den Lydern ab. Es ist diese Genealogie nicht die einzige ihrer Art. Mit der angeblichen Einwanderung der italischen Veneter aus Kleinasien [15]), zu der offenbar die paphlagonischen Heneter des Homer [16]) Veranlassung gegeben haben, hat es die gleiche Bewandtniß.

27. Nicht minder grundlos ist die Angabe des Hellanikus, die Etrusker seyen aus Thessalien eingewanderte Pelasger [1]). Diese Tradition ist analogen Ursprungs, wie die eben besprochene. Es liegt ihr die Vorstellung zu Grund: die Tusker sind Pelasger; und

12) Vgl. Schorn Beschreibung der Glyptothek Nro. 32—38.

13) Vgl. Abeken Mittel-Italien S. 276 ff.

14) Abeken Mittel-Italien S. 246 f.

15) Liv. I, 1. Andere Stellen bei Forbiger Hdb. d. alten Geogr. III, 578.

16) Il. II, 851.

1) Dionys. I, 28. p. 22, 27 ff. Dazu O. Müller Etr. II, 269 f. Andere Zeugnisse für dieselbe Tradition s. o. S. 156 ff.

da nun vorausgeſetzt ward, Pelasger müßten aus Griechenland ſtammen, ſo wurde flugs eine Wanderung der Pelasger aus Griechenland nach Etrurien erdacht [2]). Ganz umgekehrt leitete der Lesbier Myrſilus die Pelasger Griechenlands und des ägäiſchen Meers von den italiſchen Tyrrhenern ab: die Tyrrhener, erzählte er, ſeyen urſprünglich in Etrurien anſäßig geweſen, nach Griechenland ausgewandert und wegen ihres regelloſen Herumſchweifens nachmals Pelasger genannt worden [3]). Man ſieht, dieſe Tradition des Myrſilus bildet einen diametralen Gegenſatz zu derjenigen des Hellanikus: nichts deſto weniger ſind beide in ihrem Grunde identiſch. Das Poſitive, was beiden zu Grunde liegt, iſt einzig die Vorſtellung, die Tyrrhener Italiens und die pelasgiſchen Tyrrhener des ägäiſchen Meers ſeyen ein und daſſelbe Volk, durch Wanderung zuſammenhängend: daß ſie der Eine aus Italien nach Griechenland, der Andere umgekehrt aus Griechenland nach Italien wandern ließ, iſt dabei Nebenſache, und es beweist dieſer Widerſpruch nur, daß weder die eine noch die andere dieſer Angaben auf wirklicher Ueberlieferung beruht, ſondern beide nichts als ſubjective Combination ſind.

Mit der Tradition des Hellanikus und der Annahme pelasgiſcher Wanderungen nach Italien fällt auch die Hypotheſe von Lepſius, nach welcher die etruskiſche Nation aus einer Miſchung erobernd eingewanderter Pelasger und eingeborener, von den Pelasgern unterjochter Umbrer hervorgegangen, die etruskiſche Sprache ein durch das reagirende Umbriſche verdorbenes Pelasgiſch iſt [4]). Auch die Niebuhr'ſche Hypotheſe erledigt ſich, inſoweit ſie die Annahme einer pelasgiſchen Urbevölkerung Italiens zur Vorausſetzung hat, durch die über dieſen Punkt ſchon oben gegebenen Auseinanderſetzungen.

28. Die Müller'ſche Hypotheſe iſt ſehr ſcharfſinnig, aber

2) Vgl. hinſichtlich dieſer angeblichen Wanderungen der Pelasger nach Italien die frühern Auseinanderſetzungen S. 166 ff.

3) Ap. Dionys. I, 28. p. 22, 37. Myrſilos ſchrieb zur Zeit der erſten Ptolemäer, ſ. Müller Fr. hist. gr. IV, 455. — Der gleichen Tradition folgt ein Ungenannter bei Strab. V, 2, 8. p. 226: (die etruriſche Stadt Regisvilla) *ἱστόρηται γενέσθαι βασίλειον Μάλεω τῶ Πελασγῶ* (ſ. über dieſen Müller Etr. I, 83. Anm. 30), *ὃν φασι δυνασεύσαντα ἐν τοῖς τόποις μετὰ τῶν συνοίκων Πελασγῶν ἀπελθεῖν ἐνθένδε εἰς Ἀθήνας*. Ebenſo ein Scholiaſt zu Ariſtides — d. Stelle ſ. o. S. 164. Anm. 6.

4) Lepſius, über die tyrrheniſchen Pelasger in Etrurien 1842.

nicht recht überzeugend. Sie hat zu wenig positive Anhaltspunkte; sie ist allzusehr bloße Vermuthung, eigentlich eine Combination mehrerer Hypothesen, von denen jede precär ist. Dazu kommt, daß die tyrrhenischen Pelasger Lydiens, wofern sie, wie nicht zu zweifeln, mit den Torrhebern identisch sind, für ein in Lydien von Alters her seßhaftes Pelasgervolk [1]) angesehen werden müssen, und nicht für identisch gelten können mit jenen tyrrhenischen Pelasgern des ägäischen Meers, die sich durch ihre Seeräuberei berüchtigt gemacht haben, die wir im beständigen Wechsel ihrer Wohnsitze begriffen sehen, und deren Name sich hauptsächlich an das athenische Pelasgikon, an Lemnos und Imbros geknüpft hat [2]). Viel richtiger, als in seinem Werke über die Etrusker, hat Müller in seinem frühern Werke über die Minyer das Verhältniß der italischen und griechischen Tyrrhener beurtheilt. Er trennt hier beide Völker ganz entschieden: die Tyrrhener Griechenlands sind ihm ein ursprünglich pelasgisch-böotisches, dann nach Attika und an die Nordküsten des ägäischen Meers gewandertes, endlich verschwundenes Volk, die italischen Tyrrhener aber eine ursprünglich nordische Nation. Als später — fährt er in dem letztgenannten Werke fort — die Hellenen mit Italien in Verbindung traten, als sie bei den italischen Urvölkern Spuren desselben Cultus, derselben Bildungsweise auffanden, wollten sie in den Turskern ihre Tyrsener erkennen, und hellenische Logographen hatten Freude daran, die Mythen beider Völker, so oder so, in ein gemeinsames Colonieensystem zu verbinden, und bald, wie Hellanikus, die Tusker zu thessalischen Pelasgern, bald, wie Andere, die tyrrhenischen Pelasger zu Tuskern zu machen [3]). — Es ist dieß in der Hauptsache auch unsere Ansicht.

29. Aus den vorstehenden Erörterungen ergibt sich als negatives Resultat, daß die Tyrrhener des ägäischen Meers und die Tyrrhener Italiens in keinem durch Wanderung vermittelten Zusammenhang mit einander stehen, sondern beide ganz unabhängig von

---

1) Strab. XIII, 3, 3. p. 621: ὅτι οἱ Πελασγοὶ μέγα ἦν ἔθνος, καὶ ἐκ τῆς ἄλλης ἱστορίας ἐκμαρτυρεῖσθαί φασιν. Μενεκράτης γὼν ὁ Ἐλαΐτης ἐν τοῖς περὶ κτίσεων φησὶ τὴν παραλίαν τὴν νῦν Ἰωνικὴν πᾶσαν, ἀπὸ Μυκάλης ἀρξαμένην, ὑπὸ Πελασγῶν οἰκεῖσθαι πρότερον.

2) Ebenso Hupfeld a. a. O. p. 18 f.

3) O. Müller Orchomenos S. 440. 442.

einander mit jenem Namen belegt worden ſind. Es fragt ſich, wie dieſe Identität der Benennung zu erklären iſt.

Am wahrſcheinlichſten ſo: die tyrrheniſchen Pelasger des ägäiſchen Meers und die Tyrrhener Etruriens ſind unabhängig von einander, aber aus dem gleichen Grunde, nähmlich um ihrer Steinbauten willen, Tyrrhener oder Tusker genannt worden. Hiemit ſtimmt auch die antike Ableitung des Tyrrhener-Namens überein. Das Alterthum leitet ihn, eben mit Beziehung auf die Steinbauten und Maueranlagen der Tyrrhener, von *τύρσος*, *τύρσις* (turris) ab [1]), und dieſe Etymologie iſt ſprachlich recht gut möglich [2]). Der Stamm des Worts iſt turs: hievon ſtammt einerſeits das griechiſche *Τυρσηνοί* [3]), *Τυῤῥηνοί* [4]), andererſeits das lateiniſche Turs-ici [5]), oder

---

1) Dionys. I, 26. p. 21, 10: *ἀπὸ τῶν ἐρυμάτων, ἃ πρῶτοι τῶν τῇδε οἰκήντων κατεσκευάσαντο. τύρσεις γὰρ καὶ παρὰ Τυῤῥηνοῖς αἱ ἐντείχιοι καὶ ςεγαναὶ οἰκήσεις ὀνομάζονται, ὥσπερ παῤ Ἕλλησιν.* c. 30. p. 24, 5: *διὰ τὰς ἐν τύρσεσιν οἰκήσεις.* Tzetz. ad Lycophr. 717: *τύρσις τὸ τεῖχος, ὅτι Τυρσηνοὶ πρῶτον ἐφεῦρον τὴν τειχοποιΐαν.* Vgl. Lycophr. Alex. 717: *Φαλίρη τύρσις* (Neapel). 1209: *Καλύδνη τύρσις* (Theben). Orph. Argon. 154: *τύρσιν ἐρυμνὴς Μιλήτοιο.* Suid. p. 1250, 7: *τύρσις, ὁ περίβολος τῆ τείχης. τύρσος, τὸ ἐν ὕψει ᾠκοδομημένον.* Ferner die „dreißig Thürme", die Aeneas im Land der Boreigonen gründet, Lycophr. 1255 — wo der von Lycophron gebrauchte Ausdruck *πύργος* ohne Zweifel für *τύρσις* ſteht. Auch im Alt-Lateiniſchen ſcheint turris gleichbedeutend mit „Stadt" geweſen zu ſeyn, vgl. Polyb. XXVI, 4 (= Strab. III, 4, 13. p. 163). Dem Stadtnamen Tusculum (turs-culum) liegt offenbar die gleiche Wurzel zu Grund.

2) Sie wird gebilligt auch von Schelling, Jahresberichte d. bair. Akad. III (1831—33) S. 48. Lepſius tyrrh. Pelasg. S. 12. Pott etym. Forſch. I, 137. Demſelben, indogerm. Sprachſtamm (in Erſch und Grubers Encyclop.) S. 78. Göttling, Geſch. d. röm. Staats-Verf. S. 17. Demſelben in Gerhard's Archäol. Zeitg. III (1845) S. 18. Abeken Mittel-Italien S. 126. Schömann, dissert. de Tull. Host. 1847. p. 23. Vgl. auch Wachsmuth hell. A.K. I, 779.

3) Vgl. *Κυζικηνός, Ἀβυδηνός, Πλακιηνός, Θυατειρηνός, Ἀδραμυττηνός, Λαρισηνός*: ſ. Steph. Byz. unter den angef. Art. Doch iſt bemerkenswerth, daß die Ableitungs-Endung *—ηνός, —ανός* nur bei außergriechiſchen Städten und Ländern vorkommt.

4) *Τυῤῥηνός* iſt das Jüngere, und erſt durch Aſſimilation (vgl. *τύρσις*, turris) aus *Τυρσηνός* entſtanden. Es kommt auch im älteren Sprachgebrauch nicht vor. Die Aelteren, Heſiod, Pindar, noch Sophokles und Thucydides bedienen ſich ausſchließlich der Form *Τυρσ* —. Die einzige bekannte Ausnahme iſt die Inſchrift des Hiero, Böckh C. I. n. 16, wo aber eben aus dieſem Grunde die Böckh'-

mit unterdrücktem r Tusci [6]), mit verſetztem r und vorgeſchlagenem e Etrusci [7]). Tyrrhener oder Tusker bedeutet hiernach — ſey es Burgenbauer, ſey es Burgenbewohner (d. h. Bewohner ummauerter, befeſtigter Städte) [8]): eine Bezeichnung, die ebenſo auf die tyrrheniſchen Pelasger des ägäiſchen Meers, welche durch ihre Mauerbauten ſo berühmt waren, wie auf die Tyrrhener Etruriens paßt, deren coloſſale Städtemauern noch heutiges Tags Bewunderung erregen [9]).

Will man dieſe Erklärung nicht annehmen, ſo bleibt nichts übrig, als zu ſagen: die Gleichnamigkeit beider Nationen iſt eine

---

ſche Deutung des τυρσαν zweifelhaft erſcheint, wie auch von Niebuhr Kl. Schr. II, 228 bemerkt wird.

5) Turs-icus wie Ops-icus (woher Oscus), Hernicus, Graicus (Graecus), Vols-icus (Volscus). Es wäre merkwürdig, wenn ſich die Vermuthung Abeken's (Mittel-Italien S. 128) und Mommſen's (unterital. Dial. S. 307) beſtätigen würde, der Name der Oſker (eigentlich Opſker, Ops-ici — Fest. p. 198 Oscos) ſey urſprünglich gleichbedeutend mit demjenigen der Tyrrhener, und bezeichne Werkleute, d. h. Burgenbauer. Der Name wird aber vielleicht richtiger mit Schlegel W. W. XII, 461 und Kortüm R. G. S. 11 von ops, Erde abgeleitet: er würde alsdann Erdgeborene oder Autochthonen bezeichnen.

6) In den iguv. Tafeln ſteht turskum (I, b, 17) und tursce (VII, a, 12) neben tuskom (VI, b, 58. VII, a, 47) und tuscer (VI, b, 54. 59. VII, a, 12. 48).

7) Die Metatheſe des r macht keine Schwierigkeit; vgl. καρδία: κραδίη, θάρσος: θρασύς, tres: ter, tertius und mehr bei Diez, rom. Gramm. I, 249. Ritſchl Rhein. Muſ. VII (1850) S. 565. VIII (1851) S. 150 f. Roß Zeitſchr. f. A. W. 1851. Nro 50. S. 395. Anm. 8. Ein beſonders treffendes Beiſpiel iſt die von Quintil. I, 5, 13 bezeugte, auch bei Polyb. III, 82 vorkommende Form Tarsumenus (wahrſcheinlich die ältere und einheimiſche Form) neben Trasumenus. Mehr Schwierigkeit macht das prothetiſche e: vgl. über dieſes vorgeſchlagene e im Anlaut Mommſen unterital. Dial. S. 258.

8) Ganz analog iſt der Name der Burgunden oder Burgundionen, der (nach Grimm Gramm. II, 343 und Geſch. d. deutſchen Sprache II, 700 f.) „in Burgen Wohnende" bedeutet. Schon Oroſius (VII, 32; nach ihm Isid. IX, 2, 99) leitet den Namen von burgus ab.

9) Vgl. Müller Etr. I, 249 ff. Leake Top. Athens, deutſch von Baiter und Sauppe S. 327 f. Abeken Mittel-Italien S. 125 ff. und mehrere Abhandlungen in den Publikationen des archäol. Inſtituts, die von O. Müller kl. Schr. II, 646 f. ausgehoben ſind. — Zeichnungen bei Micali, Dodwell (Views and descriptions of Cyclopian or Pelasgic remains in Greece and Italy, London 1834), einige auch bei W. Gell, Städtemauern des alten Griechenlands, Stuttg. 1831.

zufällige; die Tyrrhener Italiens sind aus einem nicht mehr zu ermittelnden Grunde Tursker genannt worden. Daß sie letztern Namen, wenn auch sie selbst sich anders benannten, wenigstens bei den übrigen Italikern geführt haben, ist unzweifelhaft [10]: bei den Römern heißen sie immer so; ebenso bei den Umbrern, wie man aus den iguvinischen Tafeln sieht, wo tuscer ohne Zweifel das römische tuscus ist [11].

Aber die Griechen, als sie von den Turskern oder — wie sie selbst diesen Namen aussprachen — Tyrsenern Italiens hörten, stellten sogleich die Combination an, diese italischen Tyrrhener seyen ein und dasselbe Volk mit den pelasgischen Tyrrhenern des ägäischen Meers. Was diese Combination begünstigte, war die berüchtigte Piratenherrschaft der italischen Tyrrhener, die von selbst an die Thalassokratie der tyrrhenischen Pelasger des ägäischen Meers erinnerte. Es ist bekannt, daß die Griechen lange Zeit aus Furcht vor den tuskischen Corsaren sich nicht über die sicilische Meerenge hinaus gewagt haben [12]. Diese Piraten nun, dachte man sich in Griechenland, sind dieselben, die einst der Schrecken des ägäischen Meers gewesen sind; sie werden sich von dort an die Westküste Italiens übergesiedelt haben. Flugs wurde gefabelt, die tyrrhenischen Pelasger, die einst Lemnos und Imbros bewohnt, seyen nachmals nach Italien gezogen, und in Etrurien ansäßig geworden [13]: eine der Erzählung des Myrsilus diametral entgegenstehende, und doch auch mit derjenigen des Hellanikus nicht übereinstimmende Tradition:

10) Wachsmuth sagt Hell. Alth. K. I, 780: „die Mischung der pelasg. Tyrrhener des ägäischen Meers und der italischen Rasena entstand wohl nicht allein aus dem ähnlichen Ausgange beider Namen, sondern auch das Burgbauen der Rasena ließ den nach Hellas gehörigen Namen auf sie anwenden.“ Hiernach wären es die Griechen, welche den Namen Tyrrhener auf die Etrusker übergetragen haben. Allein dieser Name war nicht blos bei den Griechen, sondern auch bei den Italikern (nur mit anderer Ableitungs-Endung) von jeher gebräuchlich, und die Römer haben es gewiß nicht von den Griechen, wenn sie ihre Nachbarn jenseits der Tiber Tusker oder Etrusker nennen. Turs-ici und Τυρσ-ηνοὶ ist ein und dasselbe Wort.

11) s. O. Müller Etr. I, 71. Anm. 2. Aufrecht und Kirchhoff, umbrische Sprachdenkmäler II, 255. — Auch auf einer etrusk. Inschrift bei Vermiglioli Iscriz. Perug. I. p. 279 findet sich tursni.

12) Ephoros bei Strab. VI, 2, 2. p. 267. Mehr bei O. Müller Etr. I, 190. 286 ff.

13) So Anticlides bei Strab. V, 2, 4. p. 221.

ein neuer Beweis, was auf Wanderungssagen dieser Art zu geben ist, und daß ihnen in der Regel als historischer Kern nichts zu Grunde liegt, als die Gleichnamigkeit oder Charakterverwandtschaft zweier örtlich getrennter Völker.

30. Das Ergebniß der vorstehenden Untersuchungen über den Ursprung der Etrusker ist ein rein negatives. Es ist Zeit, zu positiven Aufstellungen überzugehen. Leider läßt sich — woran hauptsächlich unsere Unkenntniß der etruskischen Sprache Schuld ist [1]) — in dieser Beziehung nur sehr Weniges, und auch dieses Wenige nur mit einem verhältnißmäßig geringen Grade von Wahrscheinlichkeit aussagen.

Legt man den einzig sichern Maasstab der Völkerverwandtschaft, den Maasstab der Sprachvergleichung an, so war die etruskische Nation der umbrisch-sabellisch-latinischen Völkerfamilie fremd. Diese Fremdheit verräth sich auch sonst in vielfältigen Anzeichen. Wenn z. B. Dionysius sagt, das etruskische Volk habe mit keinem andern Volke Sprache und Sitten gemein [2]), so zeugt diese Aussage wenigstens für den Eindruck, den die Etrusker auf ihre Nachbarn und Zeitgenossen machten. Es ist im Allgemeinen nicht zu verkennen, daß sie einsam und abgesondert unter den italischen Völkern dastehen. Daß ihnen z. B. die Römer ganz anders, ungleich fremder gegenüberstehen, als den Sabinern, den Hernikern, den Samnitern, ist eine Thatsache, die in die Augen fällt. Die Grenze zwischen Latium und Etrurien bildet eine scharfe Völkerscheide: es ist kein geistiger Verkehr herüber und hinüber: wogegen die Grenzen Latiums gegen das Sabiner-, gegen das Volskerland in jeder Beziehung fast unmerklich sind. Trans Tiberim vendere heißt „in die Fremde verkaufen." Die Römer verleihen diesem Gefühl nationaler Fremdheit bisweilen einen sehr scharfen Ausdruck: sie nennen die Etrusker Barbaren [3]), — eine Bezeichnung, die sie von den Marsern oder Samnitern wohl niemals gebraucht haben.

---

1) R. Lepsius sagt sehr richtig Rhein. Mus. II. 1834. S. 195: „alle noch so gründlichen Untersuchungen auf dem Felde der etruskischen Archäologie werden so lange keine unerschütterlichen Resultate über die räthselhaften Elemente des etruskischen Volks zu Tage fördern, bis man durch sprachliche Untersuchungen zuerst ein Regulativ für die archäologischen und historischen Forschungen gewonnen hat."

2) Dionys. I, 30. p. 24, 3.

3) Cic. N. D. II, 4, 11: an vos Tusci et barbari auspiciorum populi ro-

Nichtsdeſtoweniger iſt es wahrſcheinlich, daß die Etrusker — wenn auch der umbriſchen Völkerfamilie fremd — doch dem indogermaniſchen Sprach- und Völkerſtamme angehört haben [4]). Es muß dieß theils aus ihrer Sprache, die doch auch wieder Verwandtes zeigt, theils aus ihren Culten und Lebensſitten geſchloſſen werden. Iſt dem ſo, ſo war Aſien ihre urſprüngliche Heimath, und ſie haben ihre Sprache, ihre eigenthümliche Cultur, ihre Theologie und prieſterliche Disciplin von dorther nach Italien mitgebracht. Sie ſind alsdann ferner, wie die umbriſch-ſabelliſch-latiniſche Nation auch, nur etwas ſpäter als dieſe, vom Norden her und auf dem Landweg [5]) in die italiſche Halbinſel eingewandert. Man darf annehmen, daß die Einwanderung der Etrusker die letzte jener vorhiſtoriſchen Einwanderungen war, durch welche Italien ſeine nachmalige Bevölkerung erhalten hat: denn die Einwanderung der Kelten und die Stiftung der griechiſchen Colonieen in Unter-Italien fällt ſchon in die halb hiſtoriſche Zeit. A. W. Schlegel glaubt ſogar den Zeitpunkt der etruskiſchen Einwanderung beſtimmen zu können: er ſetzt ihn ins zweite Jahrhundert vor Trojas Fall [6]).

Haben dieſe Annahmen einigen Grund, ſo kann nicht Rätien die urſprüngliche Heimath der Etrusker oder Raſener ſeyn, wie Niebuhr und nach ihm O. Müller angenommen haben: eine Annahme, gegen welche auch ſonſt noch Manches ſpricht [7]). Das Zeugniß des Livius und anderer Hiſtoriker, wornach die Räter tuskiſchen Geſchlechts, die Sprache, die ſie redeten, ein verdorbenes Tuskiſch war [8]), braucht man darum nicht zu verwerfen. Im Gegentheil: der Pataviner Livius verdient in dieſem Punkte, über den er als Zeitgenoſſe und überdieß als Ortsnachbar berichtet, allen Glauben; auch ſprechen die Ortsnamen Tyrols, die in bemerkens-

mani jus tenetis. Wie fremd und unverſtändlich die tusciſche Sprache den Römern klang, ſieht man aus Gell. XI, 7, 4 (ſ. o. S. 171. Anm. 2.). Der gelehrteſte Römer, Varro, verſtand kein etruskiſch, ſ. A. G. Schlegel opusc. lat. p. 129.

4) S. o. S. 172 ff.

5) Ihre ſpätere Thalaſſokratie beweist nichts hiegegen: auch die Vandalen, urſprünglich der See fremd, haben in Italien eine Meerherrſchaft begründet, die der etruskiſchen ſehr ähnlich iſt.

6) Opusc. lat. p. 229. 241 f.

7) S. Schlegel Opusc. lat. p. 200 f.

8) Liv. V, 33. Justin. XX, 5, 9. Plin. H. N. III, 24 (§. 133).

werther Weiſe an etruskiſche Eigennamen erinnern [9]), für einen Geſchlechtszuſammenhang beider Völker. Aber dieſer Zuſammenhang erklärt ſich genügend, wenn man bei der Ueberlieferung der Alten ſtehen bleibt, und annimmt, die Räter ſeyen Reſte der Tusker, die ſich bei dem Einbruche der Gallier ins Gebirg zurückzogen und dort behaupteten. Da die Gallier verheerende Wilde waren, die, was ſie vorfanden, vertilgten, und deren Fußſtapfen Mord und Brand bezeichnete, ſo iſt es ganz glaublich, daß damals Schaaren flüchtiger Tusker in einſamen, abgelegenen Alpenthälern eine Zuflucht geſucht haben.

Die etruskiſche Nation hat jedoch nach allen Spuren nicht blos aus den eingewanderten Raſenna beſtanden, ſondern die Letztern haben ſich mit einer vorgefundenen, von ihnen unterjochten Bevölkerung gemiſcht. Daß die etruskiſche Nationalität aus einer Miſchung heterogener Stämme hervorgegangen iſt, läßt namentlich die Sprache erkennen, die in ihren Lautgeſetzen und in ihren abgeſtumpften, verſtümmelten Flexionen ganz den Charakter einer Miſchſprache trägt, und die zerſtörenden, desorganiſirenden Wirkungen einer Vermiſchung fremdartiger Idiome beurkundet. Zu derſelben Folgerung berechtigt die etruskiſche Peneſtie. Die ganze Bevölkerung Etruriens beſtand nähmlich nur aus Adel und Peneſten [10]) (Hörigen, feudalen Landſaſſen): von einer freien Plebs finden ſich wenige und unſichere Spuren [11]). Jener Peneſten- oder Unterthanenſtand iſt aber ohne Zweifel eben die unterjochte ältere Landesbevölkerung.

---

9) Vgl. die Nachweiſungen von Steub, in der Schrift: „die Urbewohner Rätiens und ihr Zuſammenhang mit den Etruskern", München 1843. — Die etruskiſche Abkunft der Räter verwirft Kaiſer, über Stamm und Herkunft der alten Rätier, Progr. von Diſſentis 1838. Für Kelten erklärt die Rätier Zeuß, die Deutſchen und die Nachbarſtämme S. 228 ff.; für ein keltiſch-tuskiſch-liguriſches Miſchvolk Diefenbach Celtica II, 1, 130 ff.

10) Dionys. IX, 5. p. 562, 43 — wo es vom Heer der Etruſker heißt: *συνελήλυθεσαν ἐξ ἁπάσης Τυρρηνίας οἱ δυνατώτατοι* (principes Etruriae), *τὴς ἑαυτῶν πενέσας ἐπαγόμενοι.* Vgl. Liv. IX, 36: tumultuariae agrestium Etruscorum cohortes, repente a principibus regionis ejus concitatae, d. h. die Principes, große Grundbeſitzer, bewaffneten ihre leibeigenen Bauern. Auch die aufrühreriſchen Sclaven Volſinii's ſcheinen nicht Hausſclaven, ſondern Leibeigene geweſen zu ſeyn, ſ. u. S. 271. Anm. 17.

11) Wenn z. B. Dionyſius V, 3. p. 279, 12 eine Volksverſammlung (*ἐκκλησία*) in Tarquinii erwähnt, vor welcher er den vertriebenen Tarquinius auftreten

Es fragt ſich, wer dieſe ältere, von den raſeniſchen Eroberern unterjochte und im Verhältniſſe der Unterthänigkeit gehaltene Bevölkerung des etruriſchen Landes war. Nach der Tradition waren es die Umbrer [12]): und dieſe Tradition, für welche eine Reihe beſtätigender Merkmale ſpricht [13]), wird mit Recht auch von A. W. Schlegel [14]) und von R. Lepſius [15]) feſtgehalten. In jedem Fall war es ein, dem umbriſch-ſabelliſch-latiniſchen Stamme angehöriges Volk. Es zeugt dafür namentlich die auffallende Verwandtſchaft der etruskiſchen und der ſabiniſchen Götterdienſte [16]), eine Verwandtſchaft, die ſich nicht genügend aus der Nachbarſchaft und dem Grenzverkehr, ſondern nur daraus erklären läßt, daß die Grundbevölkerung Etruriens den Sabinern ſtammsverwandt war. So haben auch die Banden des Cäles Vibenna, die Servius Tullius

läßt, ſo iſt dieß natürlich reine Ausmalung dieſes Geſchichtſchreibers oder ſeines Gewährsmanns, nicht ächte Ueberlieferung. Auch auf die Erwähnung einer Plebs zu Arretium Liv. X, 5 iſt nicht viel zu geben.

12) Plin. III, 8 (§. 50): Umbros inde (aus Etrurien) exegere antiquitus Pelasgi, hos Lydi, qui Tusci sunt cognominati. Derſelbe III, 19 (§. 112): Umbri eos expulere, hos Etruria, hanc Galli. Umbrorum gens antiquissima Italiae existumatur. Trecenta eorum oppida Tusci debellasse reperiuntur. Auch nach Hdt. I, 94. Scymn. 220 kommen die an der Weſtküſte Italiens anlandenden Lyder ἐς Ὀμβρικούς. — Nach Joh. Lyd. de Mag. Procem. (p. 119, 6) waren die urſprünglichen Bewohner Etruriens ein ἔθνος Σικανόν (Siculer?).

13) Vgl. O. Müller Etr. I, 102 f., wo die zahlreichen Merkmale aufgezählt ſind, aus denen hervorgeht, daß die Umbrer früher einen großen Theil des nachmaligen Etruriens inne gehabt haben. Dazu Kämpf Umbr. Spec. p. 20 ff. Lepſius tyrrhen. Pelasg. S. 28. Auch noch in ſpäterer Zeit, ehe die Römer in dieſen Gegenden herrſchten, liegen Etrusker und Umbrer beſtändig mit einander in Fehde, Strab. V, 1, 10. p. 216. In den iguviniſchen Tafeln werden den Tuskern als den Nationalfeinden der umbriſchen Iguviner Diren imprecirt, ſ. Aufrecht und Kirchhoff, umbriſche Sprachdenkmäler II, 255. 269. 270. 275. 299.

14) Opusc. lat. p. 222.

15) Tyrrhen. Pelasg. S. 27 ff.

16) Vgl. hierüber O. Müller Etr. II, 64 ff. Derſelbe im Bullet. dell' Instit. 1840. p. 11 f. Auch die Abhandlung von Gerhard „über die Gottheiten der Etrusker“ (Abh. der Berl. Akad. Phil. Cl. 1845. S. 517—580) liefert den Beweis, wie ſchwer eine feſte Grenzlinie zwiſchen den etruskiſchen Gottheiten einer-, den latiniſch-ſabiniſchen andererſeits zu ziehen iſt, und daß beide Religionen eine gemeinſame Grundlage haben, wobei wir nur nicht zuſtimmen können, wenn Gerhard (a. a. O. S. 534) dieſes Gemeinſame „urhelleniſch“ oder „pelasgiſch“ nennt.

nach Rom führte, und mit deren Unterstützung er dort König wurde, gewiß nicht aus Rasenna's, sondern aus Aufständischen der unterjochten Bevölkerung bestanden [17]): wenigstens hat die Verfassung des Servius Tullius nicht das Geringste mit etruskischen Institutionen gemein. Zu einem ähnlichen Schluß berechtigt der Umstand, daß nach Vejis Fall die vejentische und capenatische Landschaft dem römischen Staate einverleibt und deren Bewohner mit dem römischen Bürgerrechte beschenkt wurden: man bildete aus ihnen vier neue Tribus [18]). Mit National-Etruskern wäre gewiß nicht so verfahren worden: sondern man muß annehmen, die aus feudalen Ackerbauern bestehende Bevölkerung der vejentischen Landschaft sey den Römern, auch in der Sprache, ungleich näher verwandt gewesen. Die Rasenna, der herrschende Stand, waren nach allem Anschein nicht sehr zahlreich, und bildeten nur die Bevölkerung der Städte.

31. Ein drittes Element, was auf die Ausbildung des etruskischen National-Charakters Einfluß geübt hat, war die griechische Küstenbevölkerung des Landes. Die Griechen müssen frühzeitig, wenn auch nicht regelmäßige Colonieen, doch Niederlassungen und Handelsfaktoreien an der Küste Etruriens gegründet haben [1]). Die griechischen Namen der dortigen Küstenstädte — Pisä, Alsium, Agylla, Pyrgoi — lassen an dem hellenischen Ursprung der dortigen Bevölkerung nicht zweifeln. Agylla namentlich hatte einen Thesauros in Delphi [2]); es fragte den delphischen Gott um Rath [3]), und stand bei den Griechen wegen seiner Gerechtigkeit und Tapferkeit, und weil es sich des Seeraubs ganz enthielt, in großer Achtung [4]). Ebenso zeugt die Sage von der Einwanderung des Korinthiers Demaratus in Tarquinii für die alte Verbindung dieser Küstenstadt mit Korinth. Demarat soll die Buchstabenschrift nach Etrurien mitgebracht ha-

17) Mit der Sclavenrevolution in Volsinii scheint es eine ähnliche Bewandtniß zu haben, s. Niebuhr R. G. I, 131 f. O. Müller Etr. I, 378 f. Vgl. Denselben, Dorier 2, 51. Auch im Jahr 557 Roms fand eine conjuratio servorum in ganz Etrurien statt, Liv. 33, 36.

18) Liv. VI, 4. 5.

1) Nach Strab. V, 2, 2. p. 219 wandert z. B. Demarat in Tarquinii ein λαὸν ἄγων ἐκ Κορίνθου.

2) Strab. V, 2, 3. p. 220.

3) Hdt. I, 167.

4) Strab. a. a. O.

ben [5]); auch ſollen in ſeinem Gefolge der Maler Kleophant [6]) und die Thonbildner Euchir und Eugrammos [7]) nach Etrurien gekommen ſeyn. Dieſe Traditionen, welche den Beginn der etruskiſchen Kunſt und Litteratur aus Griechenland ableiten, ſind höchſt beachtenswerth, und gewiß nicht ohne hiſtoriſchen Grund [8]). Denn, wie die neueſten Forſchungen gezeigt haben [9]), ſo iſt die Buchſtabenſchrift und das etruriſche Muſteralphabet allerdings aus Griechenland nach Etrurien gekommen, und zwar nach allem Anſchein eben um die dreißigſte Olympiade; und auch die andere Nachricht, welche die Anfänge der etruskiſchen Malerei und Plaſtik an Korinth anknüpft, gewinnt eine merkwürdige Beſtätigung durch den Charakter der ſchwarzbemalten, ſogenannten ägyptiſirenden Thongefäſſe, die man bei Tarquinii und Cäre gefunden hat, und die ſo überraſchende Aehnlichkeit zeigen mit den in Korinth zum Vorſchein gekommenen [10]), daß man an dem Zuſammenhang Tarquinils mit Korinth nicht zweifeln darf. Sie zeugen mindeſtens für den Handelsverkehr zwiſchen beiden Städten: aber noch wahrſcheinlicher iſt es, trotz der griechiſchen Inſchriften, die dieſe Gefäſſe tragen, daß ſie nicht auf dem Wege des Handels aus Korinth nach Etrurien gekommen, ſondern in Etrurien ſelbſt von daſelbſt anſäßigen Griechen gefertigt ſind, daß eine von der peloponneſiſchen abgezweigte Kunſtſchule in Süd-Etrurien geblüht hat. Denn das völlige Eingehen der Etrusker auf dieſen Kunſtſtyl und ihr ausgebreiteter Kunſtbetrieb, ſo wie ihre Vorliebe für Stoffe der griechiſchen Mythologie und Heldenfabel, die doch ſonſt in der einheimiſchen Religion und Disciplin der Etrusker keinen Anknüpfungspunkt hatten — Alles dieß erklärt ſich nur aus dem wirklichen Zuſammenwohnen von Tuskern und Hellenen, und nicht — wenigſtens nicht ausſchließlich — aus der Importation fremder Kunſt-

5) Tac. Ann. XI, 14. Eine wahrſcheinlich aus den etruskiſchen Geſchichten des Kaiſers Claudius geſchöpfte Notiz.

6) Cornelius Nepos bei Plin. 35, 5 (§. 16).

7) Plin. 35, 43 (§. 152). Im Allg. Strab. V, 2, 2. p. 220: ἐκόσμησε τὴν Τυρρηνίαν (ὁ Δημάρατος) εὐπορίᾳ δημιουργῶν τῶν συνακολουθησάντων οἰκοθεν.

8) Vgl. O. Müller Etr. I, 194. II, 260. 310. Derſelbe, kl. Schr. I, 206 f.

9) Mommſen unterital. Dial. S. 20 f.

10) O. Müller Etr. I, 120. II, 261. Derſelbe kl. Schr. I, 206 f. Abeken Mittel-Italien S. 290 f. 309.

artikel, die allein so großen Einfluß nicht geübt haben können [11]). Auch müßte es, wenn der Kunstbetrieb der Etrusker nur eine Copie eingeführter Handelsartikel wäre, auffallend erscheinen, daß die Tusker den Fortschritten der Kunst bei den Griechen nicht gefolgt, sondern im Ganzen bei jenem altgriechischen Style stehen geblieben sind. Dieß erklärt sich nur aus dem frühzeitigen Untergang des hellenischen Elements in Etrurien, ein Umstand, der zur Folge hatte, daß auch die Kunst, immer eine exotische Pflanze in diesem Land, ihre Triebkraft wieder verlor. Dieser Untergang des hellenischen, hauptsächlich an der Küste angesiedelten Elements beurkundet sich auch in dem frühzeitigen Absterben oder Herabkommen der Hafen-Orte gegenüber von den Städten des Binnenlands: schon im fünften Jahrhundert Roms sind die binnenländischen Städte Perusia, Cortona, Arretium die eigentlichen Hauptstädte Etruriens [12]), während der Küstenstädte kaum mehr Erwähnung geschieht. Der Verkehr Etruriens mit Griechenland stockt seit dieser Zeit, und die etruriſche Kunst gewinnt jenen steifen, verknöcherten und handwerksmäßigen Charakter, den man an ihren Arbeiten wahrnimmt. Ohne Zweifel war dieser Umschwung die Folge eines inneren Conflicts: eines Conflicts, der auch in die römische Geschichte eingreift, und der aus Veranlassung der tarquinischen Periode Roms, sowie der etruskischen Einwanderungen, die damals stattgefunden haben, seiner Zeit noch näher zur Sprache kommen wird.

32. Es ist schließlich noch die Frage zu beantworten, welchen Einfluß das Etruskische auf die Ausbildung und Ausprägung der römischen Nationalität geübt hat. Wir stehen nicht an, zu behaupten, daß dieser Antheil ungleich geringer war, als heutzutage insgemein angenommen wird. Erstlich haben die Etrusker, wie weiter unten gezeigt werden wird, keinen ursprünglichen Bestandtheil der römischen Bevölkerung ausgemacht: der Grundstock der letztern bestand nur

11) Auf die Controverse über die Herkunft der etrusk. Vasen kann hier natürlich nicht eingegangen werden. Die Hauptansichten classificirt O. Müller kl. Schr. II, 697. Seitdem sind u. A. hinzugekommen Kramer, über Styl und Herkunft der bemalten griech. Thongefässe. Berl. 1837. Osann, Revision der Ansichten über die gemalten griech. Vasen 1847.

12) Liv. IX, 37: a Perusia et Cortona et Arretio, quae ferme capita Etruriae populorum ea tempestate erant. Dieselbe Bemerkung macht Abeken N. Jen. L. Z. 1842. S. 1187.

aus Latinern und Sabinern: es berechtigt diese Thatsache zu der Folgerung, daß auch die Grundelemente des römischen Wesens latinisch-sabinisch, und nicht specifisch etruskisch sind. Nun haben sich allerdings, wie nicht in Abrede gezogen werden darf, im Verlaufe der Zeit, vielleicht wiederholt, etruskische Schaaren in Rom niedergelassen: aber diese Niederlassungen haben, nach der Natur der Sache, einen erheblichen und durchgreifenden Einfluß auf das römische Wesen nicht ausüben können. Man sieht dieß daraus, daß trotz dieser Einwanderungen, trotzdem, daß vielleicht tuskische Könige über Rom geherrscht haben, im lateinischen Sprachschatze keine wesentliche Spur davon übrig geblieben ist; nur ganz wenige Ausdrücke der lateinischen Sprache werden von den Grammatikern — und vielleicht auch diese mit Unrecht — auf das Etruskische zurückgeführt. Ueberhaupt zeugt das ganze Verhalten der Römer zu den Etruskern, in denen sie nie, wie z. B. in den Sabinern, ein stammverwandtes Volk gesehen haben, denen sie immer mit dem Gefühl nationaler Fremdheit berührungslos gegenüberstehen [1]), aufs Entschiedenste dafür, daß der Grundstock des römischen Volksthums, daß alles Fundamentale im römischen Wesen nicht specifisch etruskisch ist.

Die Bearbeiter der etruskischen Alterthümer haben vielfach — freilich zum Theil nach dem Vorgang der römischen Antiquare [2]) — den Mißgriff begangen, alles dasjenige, was die Römer mit den Etruskern in Culten und Einrichtungen gemein haben, für ursprünglich etruskisch und von den Römern entlehnt anzusehen. So sollen die Römer die Einrichtung des Atriums von den Tuskern entlehnt haben [3]). Allein es ist nicht denkbar, daß etwas so Primitives, wie die Struktur der Wohnhäuser und insbesondere diejenige des Atriums, eine Einrichtung, welche die italischen Völker indogermanischen Stamms ohne Zweifel nach Italien mitgebracht haben, und die wir über die ganze Halbinsel verbreitet finden [4]), von den

1) S. o. S. 267.

2) Varr. L. L. V, 143: oppida condebant in Latio etrusco ritu, *ut multa*. Diod. V, 40.

3) Nach O. Müller Etr. I, 256.

4) Auch Abeken Mittel-Italien S. 186: „Das Atrium oder der mittlere offene Hauptraum, der zum gemeinsamen Gebrauche Aller diente, war gewiß die Grundlage des altitalischen Hauses überhaupt."

Tuskern ausgegangen ist. Tuscanicum — eine vielleicht erst spät aufgekommene technische Bezeichnung — heißt nur eine bestimmte Art des Cavädiums; Atrium aber — ohne Zweifel vom schwärzenden Rauch so genannt [5]) — ist ächt lateinisch. So soll die römische Toga von den Etruskern stammen [6]). Es ist dieß ebenso unerweislich als unwahrscheinlich; schon die gabinische Gürtung zeugt dagegen [7]). So soll die römische Lehre von den Penaten, Genien, Laren, Manen, vom Mundus, von der Mania, von der Acca Larentia u. s. w. etruskischen Ursprungs seyn [8]). Allein die Laren-Religion und was damit zusammenhängt ist aufs Gewisseste einheimisch latinisch, ja italisch überhaupt [9]); die Römer haben sie so wenig von den Etruskern entlehnt, als z. B. die Sabiner ihren Cult der Feronia, der Larunda, der Minerva, des Vertumnus, des Summanus, des Vejovis, des Soranus — lauter Gottheiten, die sie mit den Etruskern gemein haben. Alles Gemeinsame dieser Art ist kein Entlehntes, sondern ein ursprünglich Gemeinsames, und auf Rechnung entweder der umbrisch-latinischen Grundbevölkerung Etruriens [10]) oder der gemeinschaftlichen indogermanischen Abkunft zu setzen.

Untersuchen wir genauer, auf welchen Punkten die Etrusker auf römisches Wesen eingewirkt haben, auf welchen nicht. Was erstlich die römische Religion betrifft, so erweist sich diese in allen wesentlichen Stücken als latinisch-sabinisch und von der etruskischen Religion unabhängig. Keine einzige, öffentlich verehrte Nationalgottheit der Römer gehört specifisch der etruskischen Religion an, und ist nachweislich aus derselben entlehnt, namentlich nicht die capitolinische Götter-Trias [11]). Die drei ältesten und wichtigsten Flamines beziehen sich nur auf latinisch-sabinische Gottheiten [12]).

5) Serv. Aen. I, 726. Isid. XV, 3, 4.

6) Nach O. Müller Etr. I, 262. Becker Gallus III, 108.

7) Auch ist der Name toga ächt lateinisch: seine Wurzel ist teg, wie schon die Alten (Varr. L. L. V, 114. Non. p. 406 Toga) richtig erkannt haben.

8) Nach O. Müller Etr. I, 268. II, 90. 96. 101. 103.

9) Unter den Altären des Tatius z. B. ist einer der Larunda, ein anderer den Laren geweiht, Varr. L. L. V, 74. Den Manendienst richtet Numa ein Liv. I, 20.

10) S. darüber S. 270 f.

11) Vgl. Varr. L. L. V, 158. Ambrosch Studien und Andeutungen S. 144 ff. 172 f.

12) Ambrosch a. a. O. S. 175.

Die älteſten Feſte Roms, beſonders diejenigen, die in der römiſchen Stamms- und Gründungsſage eine Rolle ſpielen, die Lupercalien, Palilien, Poplifugien, ſind entſchieden einheimiſchen Urſprungs; ebenſo der Dienſt der Arvalbrüder, derjenige der Salier; ohnehin der Cult der Veſta mit ſeinen Satzungen und Gebräuchen. Daß der römiſche Gottesdienſt überhaupt unter dem überwiegenden Einfluß des ſabiniſchen Elements ſich geſtaltet hat, deutet die Sage unverkennbar dadurch an, daß ſie die Einführung deſſelben dem Sabiner Numa zuſchreibt. Die römiſche Auguraldisciplin insbeſondere iſt nichts weniger als von den Etruskern entlehnt. Die Römer ſelbſt ſehen in ihr etwas Eigenes und Einheimiſches [13]), und leiten ſie von Romulus, dem erſten und beſten Augur [14]), weiterhin von dem Sabiner Attus Navius ab [15]). Die berühmten Augurn der Römer ſind meiſt Sabiner oder Marſer [16]), nicht Tusker. Mag daher immerhin die wiſſenſchaftliche Ausbildung der Lehre vom Templum den Etruskern angehören und von ihnen herſtammen: in ihrer Auguraldisciplin ſind die Völker des umbriſch-ſabelliſch-latiniſchen Stamms von den Etruskern durchaus unabhängig. Was endlich den allgemeinen Cultureinfluß betrifft, den die Etrusker auf die Römer ausgeübt haben, ſo kann dieſer gleichfalls nicht groß geweſen ſeyn, wie ſchon daraus hervorgeht, daß die Römer ihre

---

13) Cic. de Div. II, 4, 10: atqui *et* nostrorum augurum *et* etruscorum haruspicum disciplinam — res ipsa probavit. Ebendaſelbſt 4, 11: an vos Tusci et barbari auspiciorum populi romani jus tenetis? Ebendaſelbſt II, 36, 76. Derſelbe Ep. ad Fam. VI, 6, 7: ut in nostra disciplina est. Auch Val. Max. I, 1, 1, 1 und (Cic.) de harusp. resp. 9, 18 wird die disciplina etrusca ausdrücklich von der übrigen geiſtlichen Wiſſenſchaft der Römer unterſchieden. — Daß die Römer ihre Disciplin nicht aus Etrurien erhalten haben, ſieht man aus Varr. L. L. V, 33: denn ſie rechneten, dieſer Stelle zufolge, den ager etruscus wegen der Verſchiedenheit der etruskiſchen Auſpicien zum ager peregrinus.

14) Cic. de Div, I, 2, 3. II, 33, 70. Derſelbe N. D. III, 2, 5. Derſelbe Rep. II, 9, 16. 10, 17. Derſelbe Orat. in Vatin. 8, 20. Ueber Romulus Krummſtab und deſſen Auffindung ſ. die Belegſtellen unten im zehnten Buch.

15) S. o. S. 248. Anm. 2.

16) Marſer: Cic. de Div. I, 58, 132. II, 33, 70. Auch der angeſehene Augur Vettius, deſſen Varro ap. Censorin. 17, 15 gedenkt, iſt, dem Namen nach (ſ. Mommſen unterital. Dial. S. 357) Sabeller. Daß auch die Umbrer im Weſentlichen die gleiche Auguraldisciplin hatten, wie die Römer, ſieht man aus den iguviniſchen Tafeln.

Buchstabenschrift nicht von den Etruskern, sondern von den campanischen Griechen, wahrscheinlich aus Kumä erhalten haben [17]). Man muß hieraus schließen, daß der geistige Verkehr zwischen Rom und den griechischen Colonieen Unteritaliens stärker und lebhafter war, als derjenige zwischen Rom und dem benachbarten Etrurien. Daher möchte man auch annehmen, daß das Aufkommen des Bilderdiensts unter den Tarquiniern nicht sowohl aus etruskischem, als aus griechischem Einfluß, aus jenem Verkehr zwischen Rom und den campanischen Griechen, der in der tarquinischen Epoche nachweislich stattgefunden hat, abzuleiten sey, mögen die Tarquinier immerhin zu ihren Unternehmungen sich tuscischer Künstler und Werkleute bedient haben.

Sicher und nachweisbar ist der etruskische Einfluß nur in folgenden Punkten. Erstlich in der Haruspicin. Die Haruspices in Rom waren jederzeit nur Tusker [18]). Man brauchte sie zu dreierlei Dingen: zur Opferschau [19]), zur Deutung und Procuration von Prodigien [20]), zur Bestattung und Sühnung von Blitzen [21]): was alles nach Anweisung der etruskischen Disciplin geschah. Etruskischen Ursprungs scheint zweitens die Lehre vom Templum zu seyn, namentlich in ihrer Anwendung auf Tempelbau, Städtegründung, Landesvermessung, Lagerabsteckung [22]): obwohl der Umstand, daß dasselbe System der Acker-Limitation auch den herakleischen Tafeln zu Grunde liegt, auf die Vermuthung führen könnte, dieses System sey nicht specifisch etruskisch, sondern altitalisch überhaupt gewesen. Nicht zu läugnen ist drittens der Antheil der Etrusker an allen technischen Unternehmungen, an den Bauten und Kunstwerken des ältesten Roms [23]): es ist dieß ein Einfluß, der sich

17) S. o. S. 36. Anm. 4.

18) O. Müller Etr. II, 2. 7. Orelli und Baiter Onom. Tull. v. Etrusci. Raven, haruspices Romae utrum natione Etrùsci an Romani fuerint, Gött. 1822.

19) O. Müller Etr. II, 178 ff.

20) O. Müller Etr. II, 6. 191 f.

21) O. Müller Etr. II, 162 ff.

22) Vgl. Klenze d. röm. Lager u. die Limitation, in dessen Philol. Abh. S. 106—157. Nägele Studien S. 124 ff.

23) Liv. I, 56: fabris undique ex Etruria accitis (zum Bau des capitol. Tempels); Plut. Popl. 13.; Plin. H. N. XXXV, 45 (§. 157). — Auch zu den Spielen, die Tarquinius Priscus im Circus anstellte, wurden equi pugilesque

aus der höhern technischen Bildung der Etrusker von selbst erklärt, und den die Etrusker sicherlich nicht blos auf die Römer, sondern auf ihre Nachbarvölker überhaupt ausgeübt haben. Endlich sollen die Römer die Insignien der Magistrate [24]) — namentlich die zwölf Lictoren [25]), die Adparitoren [26]), die Toga Prätexta [27]), die Sella Curulis [28]) —, so wie den Pomp der Triumphe [29]) — namentlich das goldene Diadem, die Tunika Palmata und Toga Picta [30]) — von den Etruskern entlehnt haben. Es sind dieß Aeußerlichkeiten, deren Herübernahme aus Etrurien sich zum Theil daraus erklärt, daß die Verfertigung solcher Schmucksachen ein Hauptgegenstand etruskischer Kunstfertigkeit war.

Man darf sich hiernach von dem Einfluß, den die Etrusker auf Rom ausgeübt haben, keinen übertriebenen Begriff machen, und es darf wiederholt werden, daß alles Ursprüngliche und Fundamentale in den Sitten, den Gebräuchen, den bürgerlichen und gottesdienstlichen Einrichtungen der Römer nicht specifisch etruskisch, also auch nicht von den Etruskern entlehnt ist [31]). Diese Wahrnehmung berechtigt zugleich zu dem Schluß, der sich auch noch von anderer Seite her bestättigt, daß die Etrusker keinen ursprünglichen und wesentlichen Theil der römischen Nation ausgemacht haben. Was sich im ältesten Rom Etruskisches findet, fand sich damals wohl nicht blos in Rom, sondern bei allen Völkern Mittel-Italiens, und erklärt sich hinreichend theils aus dem Einfluß, den ein höher

---

ex Etruria acciti, Liv. I, 35. Zu den scenischen Darstellungen, die man während der Pest des Jahrs 390 veranstaltete, wurden ludiones ex Etruria acciti, Liv. VII, 2.

24) Sall. Cat. 51. Strab. V, 2, 2. p. 220. Flor. I, 5, 6. Symmach. Epp. III, 11. Joh. Lyd. de Mag. Procem. p. 119, 10.

25) Liv. I, 8. Dionys. III, 61. p. 195, 45 ff. Strab. V, 2, 2. p. 220. Diod. V, 40. Sil. Ital. VIII, 484. Flor. I, 5, 6. Macrob. I, 6, 7. p. 228.

26) Liv. I, 8.

27) Liv. I, 8. Diod. V, 40. Sil. Ital. VIII, 487. Plin. H. N. VIII, 74 (§. 195). IX, 63 (§. 136). Flor. I, 5, 6. Fest. p. 322 Sardi. Macrob. I, 6, 7. p. 228.

28) Liv. I, 8. Diod. V, 40. Sil. Ital. VIII, 486. Flor. I, 5, 6. Macrob. I, 6, 7. p. 228.

29) Strab. V, 2, 2. p. 220. Flor. I, 5, 6.

30) Die Belegstellen bei O. Müller Etr. I, 371 f.

31) Vgl. hierüber auch Buch 8 g. E.

gebildetes Volk jederzeit auf seine Nachbarvölker ausübt [32]), theils daraus, daß sich die Herrschaft der Etrusker wirklich einmal, in vorhistorischer Zeit, über ganz Mittel-Italien und namentlich über Latium erstreckt hat [33]).

Fünftes Buch.

Aeneas und die troische Colonie in Latium.

1. Die Sage von Aeneas' Ansiedelung in Latium ist schon im siebzehnten Jahrhundert Gegenstand kritischer Controverse geworden. Der Erste, der ihre Geschichtlichkeit bestritt, war Philipp Cluver. Cluver erklärte die ganze Urgeschichte der Römer, die troische Colonie, die albanische Königsreihe, die Geschichte des Romulus und Remus, ja die Geschichte der römischen Könige überhaupt für unhistorisch und erdichtet [1]). Jenen Stammsagen liegt nach ihm nur Ein historisches Factum zu Grund, die Einwanderung der verbündeten Pelasger und Aboriginer in Latium [2]). Aeneas [3]), Euander [4]) und Romulus [5]) sind ihm nur verschiedene Namen für eine und dieselbe Person, für den Anführer jener Pelasger, die mit den Aboriginern verbündet in die Tiberebene vordrangen, die Siculer vertrieben und Rom gründeten. Nach ihm war die angebliche Mischung der Trojaner und Aboriginer, aus welcher die latinische Nationalität hervorgegangen seyn soll, in Wahrheit vielmehr eine Vermischung der eingewanderten Pelasger und Aboriginer [6]). Die übrige Sage von Aeneas hält Cluver für eine Copie der homerischen Ulyssesfabel [7]). Man sieht, Cluver's kritisches Verfahren war noch

---

32) Dahin gehört Liv. IX, 36: habeo auctores, vulgo tum romanos pueros sicut nunc graecis, ita etruscis litteris erudiri solitos.

33) S. darüber Buch 5.

1) Ital. antiq. 1624. p. 832 ff.

2) a. a. O. p. 843, wo Cluver u. A. sagt: ex antiquissimis istis ac veris Pelasgorum Aboriginumque rebus gestis conficta est omnis de Aenea fabula.

3) a. a. O. p. 843.

4) a. a. O. p. 838. 853.

5) a. a. O. p. 843. 853.

6) a. a. O. p. 843.

7) a. a. O. p. 834.

sehr summarisch. Mit besonnenerer Kritik hat nach ihm der geistreiche französische Philologe Samuel Bochart in einer viel Treffendes enthaltenden Abhandlung die Ungeschichtlichkeit der latinischen Aeneassage nachgewiesen[8]). Gegen beide schrieb Theodor Ryck[9]), mit ausgebreiteter Gelehrsamkeit, nicht ohne einen gewissen Scharfsinn, aber ohne allen Begriff von historischer Kritik. Ryck hält Alles, was sich bei den verschiedenen Historikern von uritalischen Einwanderungen erzählt findet, für historisch, nicht blos die Niederlassung des Aeneas, auch die Anwesenheit des Janus und die Durchreise des Herkules. Giambattista Vico hinwiederum schenkte der Kritik Bocharts seinen ganzen Beifall; erklärte die Sage von Aeneas Niederlassung in Latium für eine Fabel, welche die Griechen erfunden und in Umlauf gesetzt, die Römer sich angeeignet hätten; machte auch — überzeugt, daß „alle solche Ueberlieferungen große öffentliche Motive der Wahrheit zur Grundlage hätten" — einen freilich ungenügenden Versuch, die Ausbreitung und Festsetzung jener Sage genetisch zu erklären[10]). Auch Abbé Vatry[11]) verwarf die troische Colonie in Latium; die traditionelle Aeneassage sey von den Griechen erfunden, von den Römern adoptirt worden; die Anknüpfung der Julier an Aeneas Sohn Julus sey ein Werk römischer Familien-Eitelkeit.

Niebuhr richtete seine Untersuchung vorzüglich darauf, ob die latinische Sage von der troischen Colonie einheimischen Ursprungs, oder ob sie aus der griechischen Litteratur nach Latium gekommen sey. Er suchte das Erstere nachzuweisen, nahm jedoch keinen An-

8) Die Abhandlung erschien zuerst französisch (unter dem Titel: **Lettre à Mr. de Segrais, ou diss. sur la question, si Enée a jamais été en Italie**) als Anhang zu Segrais franz. Uebers. der Aeneis, dann lateinisch unter dem Titel **Sam. Bocharti de quaestione, num Aeneas unquam fuerit in Italia, epistola ad V. Cl. de Segrais, ex gallico in latinum sermonem versa a Joanne Scheffero** Hamb. 1672, abgedruckt in Bocharti Opp. I, p. 1063 ff.

9) **Ryckius, dissert. de primis Italiae colonis et Aeneae adventu** 1684, gedruckt als Anhang zu Luc. Holstenii not. in Steph. Byz.

10) Vico Opere ed. Ferrari Tom. V, 447 (= Weber, Uebers. v. Vico's Grundzügen S. 617): „della venuta d'Enea in Italia." Dazu V, 132. 443 ff. (= Weber S. 165. 612 ff.)

11) **Vatry, discours sur l'origine de la famille Julia, dans lequel on traite la question, si Énée est jamais venu en Italie**, Mém. de l'acad. des Inscr. Tom. XVI, Paris 1751, p. 412 ff.

stand, das Ungeschichtliche der ganzen Tradition einzuräumen [12]). A. W. Schlegel verwarf sie mit Entschiedenheit und unbedingt, als eine von den Griechen ausgegangene Fiction [13]). Im Widerspruch gegen beide entschied sich Wachsmuth für ihre Geschichtlichkeit [14]). Eine physikalische Erklärung des Aeneasmythus versuchte Sickler [15]). Erst O. Müller war es, der tiefer in die historischen Motive der ganzen Sage und in die Ursachen ihrer Verbreitung eindrang. Das Medium ihrer Verbreitung fand er in den Sibyllenorakeln, die, wie er nachweist, im troischen Gergis, wo die Nachkommen des Aeneas über die Reste des troischen Volks herrschten, entstanden, von da ins äolische Kyme, von Kyme ins campanische Cumä, von Cumä in der Epoche der Tarquinierherrschaft nach Rom gekommen sind, überall aber, wo sie Aufnahme fanden, der Aeneassage und dem Apollocult Eingang verschafft, und namentlich in Rom selbst die Entstehung der dortigen Sage vom äneadischen Ursprung des Römervolks veranlaßt haben [16]). Eigene Vermuthungen über die Verbreitung der Aeneassage äußerte Uschold [17]). Nach ihm trat Bamberger mit einem viel Beach-

12) R. G. I, 199. Vorträge über r. Gesch. I, 107. Seine Erklärung der Sage s. u. Abschn. 13.

13) W.W. XII, 481 ff.

14) Aeltere Gesch. d. r. Staats S. 104 f.

15) Sickler, de Aeneae in Italiam adventu, Meiningen 1819. Ich habe die Abhandlung nicht einsehen können: O. Müller bemerkt darüber (in der gleich anzuführenden Abh. S. 310. Anm.): Sickler singulari dissertatione de Aeneae adventu scripta eam physico modo de eruptionibus montium ignivomorum e vocibus hebraicis explicare tentavit.

16) O. Müller, explicantur causae fabulae de Aeneae in Italiam adventu, im Classical Journal 1822. Vol. XXVI. nro 52. p. 308 — 318. Vgl. Derselben, Prolegg. zu einer wiss. Myth. S. 414 und Dorier I, 222 f. — Eine genauere Darstellung der Müllerschen Hypothese s. u. Abschn. 13.

17) Uschold, über die Bedeutung des Aeneas und seiner Wanderungen, im Anhang zu dessen Geschichte des trojanischen Kriegs 1836. S. 301—352. Usholds Hauptsätze sind: „Die Aeneaden, das eigentliche Herrschergeschlecht von Troja, hatten ihren Namen nicht von Aeneas, der nie gelebt hat, sondern von der Aphrodite, die auch Aineias hieß. Diese Aphrodite-Aineias, die Schutzgöttin der teucrischen Herrscherfamilie, war dieß nur deßhalb, weil sie Landesgöttin der Teucrer überhaupt war; und da die Teucrer zum thracischen Volksstamme gehörten, so erkärt sich, daß diese (Aphrodite-) Aineias sich überall vorfindet, wo sich Thraker niedergelassen haben. Hieraus ist dann die Sage von den Wanderungen des Aeneas hervorgegangen. Die Sage von Aeneas ist auf diesem

tenswerthes enthaltenden Erklärungsversuche auf. Indem er gegen O. Müller richtig geltend macht, daß die Sage von der troischen Colonie nicht an Rom, sondern an Lavinium haftet, und nach allen Spuren nicht von Rom aus nach Lavinium, sondern von Lavinium aus nach Rom gekommen ist, stellt er die Vermuthung auf, der zu Lavinium bestehende Cultus des Palladiums und der Penaten, weit verbreiteter pelasgischer Heiligthümer, habe Anlaß gegeben, die Stiftung dieses Cults auf Aeneas zurückzuführen [18]). Die ausführlichste und umfassendste Untersuchung über die Aeneassage ist die Monographie von Klausen [19]), ein gelehrtes und sinnreiches, aber der nöthigen Klarheit der Begriffe und der wünschenswerthen Durchsichtigkeit der Darstellung in hohem Grade ermangelndes Werk. Klausen bewegt sich stets in bloßen Andeutungen, verflüchtigt die concreten Gestalten der Mythologie durch sublime Deutung in ungreifbare Allgemeinheiten, und führt eine solche Menge sinnverwirrender Sagengebilde mit solcher Schnelligkeit vor dem Blick des Lesers vorüber, daß er diesen häufig in einem Zustand geistigen Schwindels zurückläßt. Zur Aufklärung der Aeneassage und ihrer Motive hat Klausen übrigens sehr Bedeutendes geleistet: er hat namentlich, wenn gleich oft mit übertriebenem Scharfsinn, in den latinischen Religionsvorstellungen und Culten zahlreiche Anknüpfungspunkte des Aeneasbegriffs aufgefunden. Nach Klausen hat E. Rückert die Aeneassage monographisch behandelt [20]). Rückert hält die troische Colonie in Latium, den troischen Ursprung der Römer, die Abstammung der Julier vom Geschlecht des Aeneas für historisch, und leitet Einrichtungen, religiöse Vorstellungen, gottesdienstliche

Wege auch nach Rom gekommen, denn das palatinische Rom war eine etruskische Colonie (?), die Etrusker aber waren, wie die Teucrer, thrakischer Abkunft (?)."

18) Bamberger, über die Entstehung des Mythus von Aeneas Ankunft in Latium, Rhein. Mus. VI. 1838. S. 82—105. Daß der lavinische Penatencult der Anknüpfungspunkt der latinischen Aeneassage gewesen ist, hat Bamberger gewiß richtig erkannt: aber die „pelasgische" Natur dieses Penatencults ist eine Fiction. Vom Palladien- und Pallas-Cult vollends findet sich in der einheimisch-italischen Religion nicht die leiseste Spur.

19) R. H. Klausen, Aeneas und die Penaten, die ital. Volksreligionen unter dem Einfluß der griechischen dargestellt, 2 Bde. Hamb. 1839. 40. Derselbe (gegen Bamberger) Ztschr. f. A.W. 1839. Nr. 70 f.

20) Emil Rückert, Troja's Ursprung, Blüthe, Untergang und Wiedergeburt in Latium. Hamb. 1846.

Gebräuche der Römer [21]), ſelbſt latiniſche Orts- und Flußnamen [22]) aus Troiſchem ab. Seine Schrift leidet noch mehr, als diejenige Klauſens, an einem verwirrenden, alle Unterſchiede der antiken Religionsgebiete verwiſchenden Syncretismus. Außer den genannten Gelehrten haben ſich in neueſter Zeit noch Andere theils bejahend [23]), theils verneinend [24]) über die Geſchichtlichkeit der latiniſchen Aeneasſage erklärt.

2. Die Sage von der troiſchen Niederlaſſung in Latium wird im Ganzen auf ziemlich übereinſtimmende Weiſe erzählt: doch ſcheint es zweckmäßig, die verſchiedenen Bearbeitungen zu ſondern. Wir geben zuerſt die Erzählung Cato's, die erkundbar älteſte Form der römiſchen Ueberlieferung; dann die gemeine Tradition, die Erzählung der Hiſtoriker [1]); zuletzt die Darſtellung Virgils.

Cato's Erzählung, ſo weit ſie ſich aus Servius Angaben ermitteln läßt, lautet ſo. Als Aeneas im Lande der Verheißung, das auch Anchiſes noch ſchauen darf [2]), angekommen iſt, ſchlägt er

---

21) Z. B. Tatius und Quirinus S. 289, die Argeen S. 297, die Fetialen S. 298, die Pontifices S. 293 ff.

22) Z. B. Tiberis S. 162, Anio S. 111. 273, Quiriten S. 252, Gentianum S. 273, Scaptia S. 273, Präneſte S. 274, Alba Longa S. 275, Latium S. 275.

23) Bejahend: Kortüm Röm. Geſch. 1843. S. 26 ff. Forbiger, Hdb. der alten Geogr. III. 1848. S. 652. Anm. 53. Ed. Brunér, censura sententiarum de fide et causis narrationis, qua colonia Trojana in Latium venisse traditur, allatarum, Helſingfors 1847. Ed. Brunér et Car. Aschan, de Penatibus Laviniensibus et Jove indigete, Helſingfors 1848 (wo die Verfaſſer jedoch p. 6, mit E. Rückert, den Aeneas als hiſtoriſche Perſon fallen laſſen, und einzig die troiſche Einwanderung feſthalten). Gerlach und Bachofen Geſch. d. Röm. I, 1, 157 ff.

24) Verneinend: Micali storia degli antichi popoli ital. I. 1832. p. 236. 239. Mazzoldi delle origini italiche 1840. p. 45 ff. (aus ital. Patriotismus, aber unter Vorbringung richtiger Gegengründe). Hartung Rel. d. R. I, 83. Abeken Mittel-Italien S. 49 f. Hefftter in Jahn's Jahrb. 1847. Band 51. S. 195 ff. Derſelbe ebendaſ. Band. 60. S. 184. Karsten de hist. rom. antiq. indole 1849. p. 35 ff.

1) Eine eigene Schrift de adventu Aeneae ſchrieb ein Aulus Poſtumius: ſie wird citirt Serv. Aen. IX, 710 und Aurel. Vict. de orig. g. r. 15, 4. Beſonders ausführlich iſt die Bearbeitung der Aeneasſage in der ſchon früher (S. 117. ff.) beſprochenen Schrift de origine gentis romanae. De familiis trojanis ſchrieben Varro (nach Serv. Aen. V, 704) und Hyginus (nach Serv. Aen. V, 389).

2) Cat. ap. Serv. Aen. I, 267. 570. III, 711. IV, 427; auch ap. Hyg. fab. 260.

ein befeſtigtes Lager auf, das er Troja nennt [3]). König Latinus ſchenkt ihm zur Anſiedlung Land, das zwiſchen Laurentum und dieſem Troja liegt, ſiebenhundert Jaucherte [4]); gibt ihm auch ſeine Tochter Lavinia zum Weib [5]). Dieß erbittert den Rutulerfürſten Turnus: er bekriegt den Latinus und die eingedrungenen Fremden [6]). Eine Schlacht wird geſchlagen: Aeneas ſiegt: Laurentum wird erobert, und Latinus fällt auf der Burg ſeiner erſtürmten Stadt [7]). Turnus flieht nun zu Mezentius, König von Cäre, und erneuert mit deſſen Hülfe den Krieg: es kommt zu einer zweiten Schlacht, in der Turnus erſchlagen wird, aber Aeneas verſchwindet [8]). Zwiſchen Mezentius und Askan ſpinnt ſich der Krieg fort, und endet mit einem Zweikampf zwiſchen beiden, in welchem der Letztere den Erſteren erſchlägt [9]). Aus Lavinium, das von Aeneas an der Stelle gegründet worden war, wo ein trächtiges Mutterſchwein dreißig Ferkel geworfen hatte, ſiedelte ſich Askanius dreißig Jahre ſpäter nach Alba Longa über [10]).

3. Dieſe dürftigen Umriſſe der ältern Sage finden wir bei ſpätern Geſchichtſchreibern, beſonders bei Dionyſius, mit reicheren Farben ausgemalt. Im zweiten Sommer nach Trojas Zerſtörung landen die flüchtigen Trojaner am laurentiſchen Strand [1]). Auf der ganzen Fahrt war ihnen der Morgenſtern, der Stern der Venus, ſichtbar geblieben, bis ſie das laurentiſche Ufer erreicht hatten, wo

---

3) Serv. Aen. I, 5. VII, 158.

4) Serv. Aen. XI, 316.

5) Serv. Aen. VI, 760.

6) Serv. Aen. VI, 760.

7) Serv. Aen. I, 267. IV, 620. IX, 745. Die Angaben des Servius über Cato's Erzählung ſind jedoch nicht ganz klar und übereinſtimmend. Nach I, 267 fällt Latinus als Bundesgenoſſe des Turnus im Kampfe gegen Aeneas, nach VI, 760 bekriegt Turnus den Latinus als Bundesgenoſſen des Aeneas.

8) Serv. Aen. I, 267. IV, 620. IX, 745.

9) Serv. Aen. I, 267. IV, 620. IX, 745.

10) Serv. Aen. I, 269. Aur. Vict. de orig. g. rom. 12, 5.

1) Solin. 2, 14: Aeneam aestate ab Ilio capto secunda italicis littoribus appulsum (Cassius) Hemina tradit. Ebenſo Dionys. I, 63. p. 51, 2 ff. Drei Jahre nach Troja's Fall übernimmt Aeneas die Herrſchaft der Latiner, nach Diod. Sic. ap. Euseb. Chron. I, 46, 1. p. 213 = Syncell. p. 366 (p. 194, c). Dagegen werden Solin. 2, 13 vier, Clem. Strom. I, 21, 137. p. 145 Sylb. zehn Jahre von Troja's Fall bis auf Laviniums Gründung gerechnet.

er verſchwand [2]). Auch Anchiſes ſchaut noch das verheißene Land [3]). Der Strand, an welchem ſie ausſtiegen, war eine waſſerloſe Steppe, und ſie fürchteten zu verdurſten: plötzlich entſprangen friſche Waſſerquellen dem ſandigen Boden, und erquickten die ſchmachtende Schaar [4]). Noch wußten ſie nicht, daß ſie im Lande der Verheißung angekommen ſeyen. Ein Wahrzeichen vergewiſſerte ſie deſſen [5]). Als ſie nähmlich am Strand gelagert ihre ſpärlichen Mundvorräthe verzehrten, verſpeisten Einige, noch ungeſättigt, auch die Fladen, oder nach anderer Erzählung die Eppichblätter, die ihnen als Teller oder als Unterlage dienten. Bedachtlos rief Einer: „aber wir verzehren ja gar unſere Tiſche," als Aeneas plötzlich des Weiſſagungsſpruchs gedachte, der einſt an ihn ergangen war, ſein Leben werde unſtet bleiben, bis ſeine Genoſſen von Hunger gepeinigt ihre Tiſche verzehren würden: erſt wenn dieß geſchehen, habe er das Land erreicht, das ihm vom Schickſal beſtimmt ſey [6]). Durch dieſes Wahrzeichen der neuen Heimath gewiß geworden, ſchickte Aeneas ſich an, den Penaten, die nun eine bleibende Stätte gewonnen hatten, ein Schwein zum Opfer darzubringen. Doch während der Zurüſtungen reißt die zum Opfer beſtimmte trächtige Sau ſich los, und rennt unaufhaltſam landeinwärts, bis ſie auf einem Hügel, vierundzwanzig Stadien vom Meer entfernt, müde ſich niederläßt [7]). Auch

2) Varro bei Serv. Aen. I, 382. II, 801. Vgl. Strauß, Leben Jeſu, 4te Aufl. I, 275.

3) Dionys. I, 64. p. 52, 18. Strab. V, 3, 2. p. 229.

4) Dionys. I, 55. p. 44, 19.

5) Das Folgende nach Dionys. I, 55. p. 44, 34 ff. Strab. XIII, 1, 53. p. 608. Conon. Narr. 46 (p. 148, 3 Westerm.). Dio Cass. fr. 4, 5 (ap. Tzetz. in Lyc. v. 1232). Virg. Aen. VII, 112 ff. Lycophr. Alex. 1250 ff. Tzetz. in Lyc. v. 1250. Aur. Vict. de orig. gr. 10, 5 ff.

6) Es war ihm dieß vom Orakal zu Dodona (Dionys. I, 55. p. 44, 45. Varr. ap. Serv. Aen. III, 256), nach Andern von der idäiſchen Sibylle (Dionys. a. a. O. p. 44, 46) geweiſſagt worden. Bei Virgil weiſſagt es ihm die Harpyie Celäno (Aen. III, 255) und der Seher Helenus (Aen. III, 394).

7) Fabius Pictor bei Diodor, deſſen betreff. Bruchſtück Euſebius (Chron. I, 46, 2. p. 214) und Syncell (p. 366 = p. 194, d) aufbewahrt haben, (auch Diod. Opp. ed. Bip. Tom. IV. p. 21); dann Varr. L. L. V, 144. Dionys. I, 56. p. 45, 11 ff. Dio Cass. fr. 4, 5. Serv. Aen. III, 390. — Nach Dio Caſſius rennt das Schwein ἐπὶ τὸ Ἀλβανὸν ὄρος, und auch bei Fabius Pictor a. a. O. iſt die Stätte, wo das Schwein dreißig Ferkel wirft, die künftige Stätte Alba Longa's.

dieſes Wahrzeichen war dem Aeneas geweiſſagt worden: er erkennt in jenem Hügel die Stätte der zu gründenden Penatenſtadt. Dennoch trägt er Bedenken, ſich hier anzuſiedeln: es ſchreckt ihn der öde, ſandige, unfruchtbare, nur mit Buſchwerk und kümmerlicher Vegetation bedeckte Strand [8]). Kummervoll ſchläft er ein: da erſcheinen ihm im Traum die Penaten, und befehlen ihm, ohne Zögern an dieſer Stätte eine Niederlaſſung zu gründen: ſeinen nächſten Nachkommen ſeyen geſegnetere Fluren beſchieden [9]). Ueber Nacht hatte die trächtige Sau dreißig Ferkel geworfen [10]), und ſie wurde nun, wie dieß bei jedem entlaufenen Opferthier der heilige Brauch forderte [11]), ſammt ihren Jungen [12]) den Penaten geſchlachtet. Aeneas begann jetzt, auf jenem Hügel, den das entronnene Opfer-Schwein ihm bezeichnet hatte [13]), eine Stadt zu bauen — das nachmals ſogenannte Lavinium. Das erfährt König Latinus, der eben mit den benachbarten Rutulern in Fehde liegt. Er wendet ſich auf dieſe Kunde von den Rutulern ab, und zieht mit ſtarkem Heere den Fremdlingen entgegen. Als er dieſe aber in vollſtändiger Waffenrüſtung und geordneten Reihen aufziehen ſieht, verzweifelt er daran, einen leichten Sieg über ſie davonzutragen. Er knüpft Unterhandlungen an [14]), ſchließt Vertrag und Bündniß mit

---

8) Cat. ap. Aur. Vict. de orig. g. rom. 12, 5. Dionys. I, 56. p. 45, 23. Q. Fab. Max. ap. Serv. Aen. I, 3: tum Aeneas aegre patiebatur, in eum devenisse agrum, macerrimum littorosissimumque. Noch heute trägt das Küſtenland Latiums dieſen Charakter, Abeken M. Italien S. 61 f.

9) Dionys. I, 56. p. 45, 48. Cat. ap. Aur. Vict. a. a. O. 12, 5.

10) Fabius Pictor a. a. O. Varr. L. L. V, 144. Derſelbe R. R. II, 4, 18. Dionys. I, 56. p. 46, 6. Lycophr. Alex. 1255 ff. Virg. Aen. III, 390. VIII, 43. 81. Juv. Sat. XII, 73. Aurel. Vict. de orig. g. r. 11, 2. 3.

11) Serv. Aen. II, 104. 140.

12) Auch dieß war ſacraler Brauch, Paul. Diac. p. 57 Confeta sus.

13) Es iſt der Tufhügel des heutigen Pratica, Abeken Mittel-Italien S. 62. Gell, topography of Rome p. 303 (wo auch eine Situations-Charte von Pratica). Bormann, altlatin. Chorographie S. 110.

14) Auch Justin. 43, 1, 10: Aeneas — statim bello exceptus, cum in aciem exercitum eduxisset, ad colloquium vocatus tantam admirationem sui Latino praebuit, ut et in societatem regni reciperetur, et Lavinia in matrimonium ei data gener adsciscereturus. Nach Dio Caſſius dagegen fr. 4, 7 (ap. Tzetz. in Lycophr. 1232; ebenſo Zonar. VII, 1. p. 313, a) thut dieß Latinus ἡττηθεὶς πολέμῳ. Beider Ueberlieferungen gedenkt Livius I, 1, 6.

den Fremden, und räumt ihnen alles Land, was in einer Entfernung von vierzig Stadien um den Hügel Laviniums herumliegt, zur Niederlaſſung ein [15]). Bald ſind beide Völker, die Trojaner und Aboriginer, zur Einen und unzertrennlichen Nation der Latiner zuſammengewachſen [16]); das Siegel dieſer Einigung war Aeneas Heirath mit Latinus' Tochter Lavinia, nach welcher die neugebaute Stadt Lavinium genannt wird. Inzwiſchen lehnen ſich die Rutuler aufs Neue gegen Latinus auf, und Turnus, ein Vetter der Amata, der Gemahlin des Latinus, erbittert über Lavinias Heirath und ſeine Zurückſetzung hinter den Fremdling — denn ihm war Lavinia zuvor verlobt geweſen —, geht mit ſeiner Mannſchaft zu den Aufſtändiſchen über. Es kommt zur Schlacht, in der die Rutuler unterliegen und Turnus fällt, aber auch Latinus ſeinen Tod findet [17]). Amata gibt ſich durch Hunger den Tod [18]). Aeneas tritt jetzt die Herrſchaft der geſammten Latiner an, die er drei Jahre führt, als im vierten die Rutuler noch einmal ſich in allgemeinem Aufſtand erheben. Mezentius, König von Cäre, kommt ihnen zu Hülfe: am Numicius [19]) wird eine blutige Schlacht geliefert: Viele fallen: erſt die Nacht trennt die Kämpfenden. Aber Aeneas wird nicht mehr geſehen, ſein Leichnam nicht aufgefunden. Er war, ſo glaubten die Seinigen, in den Fluthen des Numicius ertrunken, und geläutert [20]) zu den Göttern aufgeſtiegen. In dieſem Glauben wurde er von jetzt an von ſeinem Volke als Vater oder Juppiter Indiges verehrt [21]). Als Indiges waltete er hinfort beſonders in dem

15) Dion. I, 59. p. 48, 5. Von 400 Stadien ſpricht Appian bei Phot. Bibl. 57. p. 16, b, 12. Nur 500 jugera gibt Caſſius Hemina an bei Solin. 2, 14. Donatus ſuchte das angewieſene Land an den Ufern des Ufens: vgl. Serv. Aen. XI, 316.

16) S. o. S. 198. Anm. 2.

17) Dionys. I, 64. p. 51, 47. Justin. 43, 1, 11. Liv. I, 2, 2 (der von Turnus Tod nichts ſagt). Dio Cass. fr. 4, 7. Zonar. VII, 1. p. 313, b. — Latinus als Juppiter Latiaris verehrt, ſ. o. S. 216. Anm. 24.

18) Fabius Pictor bei Serv. Aen. XII, 603.

19) Ueber die Schreibung des Namens ſ. Drakenborch zu Liv. I, 2, 6. Numicius iſt verbürgter als Numicus, das erſt bei Spätern vorkommt.

20) Ov. Met. XIV, 600 ff. Juv. Sat. XI, 63 nebſt den Schol. z. d. St. Bei Aur. Vict. de orig. g. r. 14, 2 wird Aeneas Heimgang ähnlich beſchrieben, wie derjenige des Romulus: er verſchwindet während eines Ungewitters unter Donner und Blitz.

21) Als Indiges: Gell. II, 16, 9. Paul. Diac. p. 106 Indiges. Sil. Ital.

Fluſſe, in welchem er ſein ſterbliches Theil abgeſtreift hatte [22]). Wie Andere berichten, wurde ſein Leichnam aufgefunden [23]) und am Numicius beſtattet [24]). Zu Dionyſius Zeit war ſein Heroon noch dort zu ſehen — ein mäßiger Grabhügel, rings mit Bäumen bepflanzt [25]). Julus, der nach ſeines Vaters Hinſcheiden das Reich übernimmt, hat anfangs einen böſen Stand: Lavinium iſt belagert, und die Zahl der Feinde wächst mit jedem Tag. Vergeblich macht er Friedensvorſchläge. Mezentius ſtellt die unerträgliche Bedingung, daß der jährliche Weinertrag des latiniſchen Landes [26]), oder, freſelhaft, gar die Erſtlinge der Kelter, die den Göttern gebührten [27]), ihm dargebracht werden ſollten [28]). Die Belagerten verſchmähen dieſe Zumuthung, geloben vielmehr dem Juppiter die Frucht des Weinſtocks, und des Gottes Gunſt verhilft ihnen zum Sieg [29]). Wie durch ein Wunder unterliegt das feindliche Heer; Mezentius kehrt heim.

VIII, 39. Arnob. I, 36. p. 20 und auf der pompejaniſchen Inſchrift bei Mommsen Inscript. Regn. Neap. n. 2188. — Pater Indiges: Dion. I, 64. p. 52, 15. Solin. 2, 15. Aur. Vict. de orig. 14, 4. — Aeneas Indiges: Virg. Aen. XII, 794. Schol. Veron. ad Virg. Aen. I, 260 (p. 83, 32 Keil). — Deus Indiges: Tibull. II, 5, 44. Ov. Met. XIV, 608. Serv. Aen. XII, 794. — Jupiter Indiges: Liv. I, 2, 6. Plin. III, 9 (§. 56). Serv. Aen. I, 259. IV, 620.

22) Dion. I, 64. p. 52, 16. Arnob. I, 36. p. 20.

23) Serv. Aen. IV, 620. VII, 150. 797.

24) Liv. I, 2: situs est super Numicium flumen.

25) Dion. I, 64. p. 52, 14 ff. Es iſt dieſes von Dionyſius beſchriebene ἡρῷον ohne Zweifel identiſch mit dem Schol. Veron. in Virg. Aen. I, 260 erwähnten templum Aeneae Indigetis.

26) Dion. I, 65. p. 52, 34. Plut. Quaest. Rom. 45.

27) Cat. ap. Macrob. III, 5, 10. p. 425.

28) Die Sage iſt ſehr vielgeſtaltig. Nach den Fast. Praenest. unter dem 23 April (— ferrentur ab Rutulis, quia Mezentius rex Etruscorum paciscebatur, si subsidio venisset, omnium annorum vini fructum, Orell. C. J. II. p. 388), Cato a. a. O., Varro bei Plin. XIV, 14 (§. 88). Ovid. Fast. IV, 888 mußten ihm die Rutuler jene Gabe darbringen als Preis der Hülfe. Die Latiner geloben nun ihrerſeits das Gleiche dem Juppiter als Preis des Siegs (Fest. p. 265 Rustica vinalia), und vota valent meliora: cadit Mezentius ingens, Ov. Fast. IV, 895.

29) Zum Andenken daran wurde das Feſt der Vinalien gefeiert IX Kal. Maj. (23 April) — nach Ov. Fast. IV, 877 ff., Kal. Maff. und Praen. unter d. angeg. Tag bei Orell. C. J. II. p. 388. Von dieſen Frühlings-Vinalien ſind die Herbſt-Vinalien zu unterſcheiden: vgl. O. Müller z. angef. St. des Feſtus.

4. Virgil folgt im Allgemeinen der hergebrachten Ueberlieferung; nur an wenigen Punkten, wo das Gedicht es forderte, geht er von ihr ab. Seine Aeneide iſt jedenfalls, wie auch immer über die Wahl des Stoffs und die dichteriſche Behandlung geurtheilt werden mag, die Frucht ſehr ausgebreiteter und gründlicher antiquariſcher Studien, und für den Geſchichtsforſcher eine reiche Quelle ethnographiſcher und mythologiſcher Nachrichten. Virgils Darſtellung der Aeneasſage iſt in der Kürze folgende.

Im ſiebenten Jahre ſeiner Irrfahrten [1]) kommt Aeneas, göttlicher Weiſung folgend, an der Küſte Latiums, in der Gegend der Tibermündung an. Er fährt eine kleine Strecke ſtromaufwärts, und ſchlägt hart am Fluſſe ein befeſtigtes Lager [2]). Ueber das angrenzende Gebiet herrſcht zu dieſer Zeit König Latinus, Fürſt von Laurentum. Aeneas ſchickt Geſandte an ihn, und läßt ihn, unter Ueberreichung von Ehrengeſchenken, um Erlaubniß zur Niederlaſſung bitten. Latinus nimmt die Geſandten huldreich auf, gewährt die geſtellte Bitte, bietet ſogar, durch Zeichen und Orakelſprüche gemahnt, dem Aeneas ſeine einzige Tochter Lavinia zur Gattin an. Dieſem Vorhaben widerſetzt ſich jedoch des Latinus Gattin Amata, welche die Tochter bereits dem Turnus, dem Sohne des Rutulerkönigs, einem ſchönen heldenhaften Jüngling zugelobt hatte. Mit Turnus vereint beſchwört ſie den König, den Trojanern, die ohnehin durch ein Jagd-Abenteuer des Askan in blutigen Streit mit den Eingebornen gerathen waren, den Krieg anzukündigen. Vergebens ſträubt ſich der alte König, der Götterſprüche eingedenk. Turnus gibt das Zeichen zum Krieg, und von allen Seiten ſtrömen Hülfs-Völker gegen die Trojaner herbei. Virgil gibt keine näheren Andeutungen darüber, in welcher Verfaſſung er ſich das damalige Latium denkt, und es bleibt unklar, ob Laurentum als Vorort oder als hülfsbedürftige Bundesſtadt die andern Städte aufruft. Neben Laurentum werden als die fünf bedeutendſten Städte des Bundes, die Hülfsvölker ſtellen, folgende aufgeführt: Ardea, Antemnä, Cruſtumerium, Tibur, Atina [3]); nach ihnen Präneſte, Gabii, Anagnia [4]). Doch

1) S. Heyne Exc. II zu Virg. Aen. III: de errorum Aeneae annis.
2) Castra trojana, Troja, VII, 157 ff. IX, 160. 469.
3) Aen. VII, 630.
4) Aen. VII, 678 ff.

auch nicht lateinische Völkerschaften eilen zu Hülfe, Aurunker [5]), Volsker [6]), Sabiner [7]), Falisker [8]) — ungewiß, ob freiwillig oder aus Bundesgenossenpflicht. Diese gewaltigen Kriegsrüstungen des Turnus erfüllen den Aeneas mit bangen Sorgen. Er beschließt, den König Euander, der sich kürzlich mit einer arkadischen Colonie auf dem palatinischen Berge niedergelassen hatte, um Hülfe zu bitten. Euander nimmt ihn gastfreundlich auf, und gibt ihm vierhundert Reiter unter Anführung seines einzigen Sohnes Pallas, weist ihn jedoch, selbst zu schwach zu kräftigerer Hülfeleistung, an die Tyrrhener, die so eben den Mezentius, König von Cäre, wegen unerhörter Greuel verjagt hatten, und nun einen neuen Führer suchten; dieß um so mehr, als der entflohene Tyrann beim Rutulerkönig Turnus gastfreundliche Aufnahme gefunden hatte, und unter dessen Schutz sich zum Angriff gegen Etrurien rüstete [9]). Aeneas begibt sich ins tyrrhenische Lager, und sein Gesuch hat vollständigen Erfolg. Die Tyrrhener stellen ihm ihre ganze Macht zur Verfügung. Nach einem siegreichen Treffen, in dem Mezentius fällt [10]), rückt er gegen Laurentum vor. Vergeblich sucht ihm Turnus den Weg zu versperren. Beide Theile schlagen ihr Lager

5) Aen. VII, 795.

6) Aen. VII, 803.

7) Aen. VII, 710 ff.

8) Aen. VII, 695 ff.

9) Hier weicht Virgil von der Ueberlieferung ab. Nach der einstimmigen Sage ist Mezentius König von Cäre oder Agylla, und führt als solcher gegen die Trojaner Krieg, Liv. I, 2. Dionys. I, 64. p. 52, 6: *βασιλεὺς Τυρρηνῶν Μεσέντιος.* Just. 43, 1. Plin. XIV, 14 (§. 88): **Mezentius Etruriae rex.** Fest. p. 194 Oscillantes. Ov. Fast. IV, 880. Virgil allein läßt ihn als Flüchtling bei den Rutulern leben, s. Heyne Exc. III zu Aen. VIII. Der Dichter mußte der Sage diese Wendung geben, damit Aeneas mit den Tyrrhenern ein Bündniß schließen konnte; und dieses Bündniß schien nöthig, weil sich sonst Aeneas ohne allzugroße Unwahrscheinlichkeit gegen die Uebermacht seiner Feinde nicht hätte behaupten können. Der Bund des Aeneas mit den Tyrrhenern ist übrigens nicht Erfindung Virgils, sondern beruht auf alter Tradition, der auch Lycophron folgt.

10) Virgil setzt den Tod des Mezentius sehr frühe an, im Widerspruch mit der ganzen übrigen Ueberlieferung, nach welcher Mezentius den Turnus und Aeneas überlebt. Allein der Plan des Gedichts forderte diese Aenderung. Der Tod des Turnus, womit die Aeneide abschließt, ist nur dann entscheidend für den Sieg der Ansiedelung, wenn Mezentius nicht mehr lebt.

vor der Stadt. Ein Zweikampf ſoll die Entſcheidung bringen: Turnus fällt von der Hand des Aeneas. — Mit dieſem entſcheidenden Act ſchließt die Aeneide. Den weiteren Gang der Dinge deutet ſie nur weiſſagend in flüchtigen Umriſſen an. Lavinia wird des Aeneas Weib; beide Völker, Troer und Latiner, vereinigen ſich zu ewigem Bunde, kraft deſſen Latium ſeinen Namen, ſeine helmiſche Sprache und ſeine Sitten behält [11]). Aeneas gründet ſeinem Volke eine Stadt, die er nach dem Namen ſeiner Gattin Lavinium nennt [12]). Dreißig Jahre ſpäter baut Askanius Alba Longa, wohin er den Sitz des Reichs verlegt [13]), und wo drei Jahrhunderte lang das Geſchlecht des Aeneas herrſcht, bis die königliche Veſtalin Ilia Zwillingsknaben gebiert, und Romulus das weltherrſchende Rom ſtiftet [14]).

5. Ueber den Ort der erſten trojaniſchen Niederlaſſung in Latium ſind noch einige Bemerkungen beizufügen. Alle Geſchichtſchreiber nennen ihn Troja [1]), aber wo dieſes Troja lag, darüber weichen ihre Angaben von einander ab. Nach Virgil lag das trojaniſche Lager unweit der Tibermündung [2]), hart am Strom [3]), mit einem Thor gegen dieſen, mit einem andern gegen das Meer [4]). Hiemit ſtimmt im Weſentlichen auch Strabo überein: er verlegt die Stadt, die Aeneas nach ſeiner Landung gründet, in die Nähe von Oſtia, und gibt ihre Entfernung vom Meer auf 24 Stadien ($^3/_5$ deutſche Meilen) an [5]). Cato dagegen ſcheint der trojaniſchen Nie-

11) Aen. VII, 256. XII, 190. 834.

12) Aen. XII, 194. I, 258.

13) Aen. VIII, 48. I, 270.

14) Aen. I, 272 ff. VI, 760 ff.

1) Serv. Aen. I, 5. IX, 48. VII, 158: civitas, quam primo fecit Aeneas, Troja dicta secundum Livium et Catonem. Castra trojana nennt ſie Cato bei Serv. Aen. XI, 316. Dion. I, 53. p. 43, 13. Appian. ap. Phot. Bibl. 57. p. 16, b, 8. Paul. Diac. p. 367: Troia — locus in agro laurente, quo primum Italiae Aeneas cum suis constitit. Vgl. Virg. Aen. IX, 644. X, 27. 74. Im Allg. Klauſen Aeneas II, 810 ff. Bormann altlatin. Chorogr. 1852. S. 102 ff.

2) Serv. Aen. VII, 31. IX, 238.

3) Virg. Aen. IX, 69. 469. 790. 815.

4) Virg. Aen. IX, 238. Vgl. über die Topographie des virgiliſchen Troja, Heyne Exc. III. zu Virg. Aen. VII, und über die Oertlichkeit überhaupt Bonstetten, voyage sur la scène de dix derniers livres de l'Enéide, Genf 1804, deutſch von Schelle 1805.

derlassung eine andere Stelle zuzuweisen: er muß sich, da er die siebenhundert Jaucharte Landes, die Latinus den Trojanern schenkt, zwischen Laurentum und dem trojanischen Lager liegen läßt [6]), dieses letztere südlich von Laurentum gedacht haben, da der Raum zwischen Laurentum und dem Troja Virgils hiezu weit nicht hinreichen würde. Auf dieselbe Gegend deutet das von Cicero erwähnte trojanische Landgut [7]), das nach seiner Beschreibung zwischen Lanuvium und Antium gelegen haben muß; ferner die Nachricht, Ardea habe ehedem Troja geheißen [8]), eine Angabe, die zwar nicht genau zu seyn scheint, der aber die Thatsache zu Grund liegen mag, daß sich in der Nähe Ardea's eine Ortschaft oder ein Bezirk Namens Troja befand: wenigstens führt Stephanus von Byzanz eine Ortschaft Troja in Latium auf [9]). Diese Merkmale lassen schließen, daß es eine Version der Sage gab, nach welcher der Landungsplatz der Trojaner bei S. Anastasia, dem Stappelplatze Ardea's, ihre erste Niederlassung etwas weiter landeinwärts war [10]). Ganz in der Nähe dieser Stelle lag das ardeatische Aphrodisium [11]): und eben diese gefeierte Cultstätte der Aphrodite scheint die Sage zu meinen, wenn sie erzählt, Aeneas habe das Bild seiner Mutter aus Sicilien mitgebracht, und bei seiner Ankunft am laurentischen Strand aufgestellt [12]); oder, nach anderer Version, er habe auf der Stätte, wo

---

5) Strab. V, 3, 2. p. 229. Daß Strabo hier nicht Lavinium gemeint hat, zeigt seine weitere Erzählung.

6) Cat. ap. Serv. Aen. XI, 316.

7) Praedium trojanum — Cic. ad Att. IX, 13, 6, verglichen mit 9, 4.

8) Steph. Byz. *Ἀρδέα — αὕτη Τροία ἐλέγετο, ὡς Χάραξ.* — Nach Abeken Mittel-Italien S. 63 heißt noch jetzt einer der Hügel Ardeas Monte di Troja. — Einsam steht die Nachricht des Dio Cassius fr. 4, 4: *περὶ Λαύρεντον προσώκειλε τὸ καὶ Τροίαν καλούμενον.*

9) Steph. Byz. *Τροία — καὶ ἄλλη Λατίνων.* Auch Livius (I, 1, 4: Trojae et huic loco nomen est) scheint eine Ortschaft dieses Namens zu meinen. Bei Dionysius dagegen heißt es blos I, 53. p. 43, 12: *τὸ χωρίον, ἐν ᾧ κατεστρατοπεδεύσαντο, ἐξ ἐκείνου Τροία καλεῖται,* und bei Appian. ap. Phot. Bibl. cod. 57. p. 16, b, 8: *ἔνθα καὶ στρατόπεδον αὐτοῦ δείκνυται, καὶ τὴν ἀκτὴν ἀπ' ἐκείνου Τροίαν καλοῦσιν.*

10) So auch Klausen Aeneas II, 818. Abeken Mittel-Italien S. 63. Rückert Troja S. 271.

11) Strab. V, 3, 5. p. 232: *ἔστι δὲ καὶ ταύτης* (nähmlich *Ἀρδέας*) *πλησίον Ἀφροδίσιον, ὅπου πανηγυρίζουσι Λατῖνοι.* Plin. III, 9. §. 57. Mel. II, 4, 9.

12) Solin. 2, 14: Aeneas — in agro Laurenti posuit castra: ubi dum si-

er nach langer Seefahrt zum erstenmale wieder zu Pferd gestiegen, seiner Mutter ein Reiterstandbild errichtet [13]).

6. Was die Sage der Römer von der troischen Ansiedlung in Latium berichtet, ist im Vorstehenden dargestellt. Es fragt sich nun, hat diese Sage historischen Grund?

Prüfen wir zuerst die historischen Zeugnisse. Das älteste und vollwichtigste Zeugniß, das die Kritik zum Ausgangspunkt zu nehmen hat, ist die bekannte Weissagung Poseidons bei Homer, das Geschlecht des Aeneas werde die übrig bleibenden Troer beherrschen [1]). Daß dieses Reich der Aeneaden im troischen Lande bestehen werde, sagt der Dichter zwar nicht mit ausdrücklichen Worten, aber seine Weissagung kann nach allen Regeln der Auslegungskunst, insbesondere nach dem Zusammenhang, in welchem sie vorgetragen wird, nur in diesem Sinne verstanden werden, nicht aber von dem traurigen Schicksale, viele Jahre lang landflüchtig umherzuirren, und endlich im unbekannten Westen, in einem barbarischen Lande mit einem kleinen Häuflein Geretteter eine Zuflucht zu finden [2]). Wir können, auch wenn wir es nicht aus andern Nachrichten wüßten, unbedenklich annehmen, daß die Weissagung des Sängers sich erfüllt hatte, als er sie vortrug, und daß ihre Erfüllung seinen Zuhörern bekannt war. Alle Weissagungen sind vaticinia ex eventu. Die Aeneaden blühten hiernach als troisches Fürstengeschlecht zu der Zeit, da die Iliade gedichtet wurde, und auf dieselbe Thatsache weist es zurück, wenn in dem nähmlichen Gesang der Iliade [3]) die Ab-

---

mulacrum, quod secum ex Sicilia advexerat, dedicat Veneri matri, quae Frutis dicitur, a Diomede Palladium suscipit. Serv. Aen. I, 720: Venus Erycina, quam Aeneas secum advexit.

13) Schol. Ven. Hom. Il. II, 820. Gleichlautend Suid. Ἀφροδίτη p. 908, 15.

1) Il. XX, 306: ἤδη γὰρ Πριάμοιο γενὴν ἤχθηρε Κρονίων· νῦν δὲ δὴ Αἰνείαο βίη Τρώεσσιν ἀνάξει, καὶ παίδων παῖδες, τοί κεν μετόπισθε γένωνται. Zur Zeit der römischen Herrschaft schrieb man πάντεσσιν statt Τρώεσσιν (Schol. Ven. z. d. St. und Strab. XIII, 1, 53. p. 608), und so hat auch Virgil übersetzt Aen. III, 97.

2) So wird die homerische Stelle richtig verstanden und ausgelegt von Strabo a. a. O., Cluver Ital. antiq. p. 834. Bochart Opp. I p. 1064 ff., Schlegel W. W. XII, S. 482. O. Müller de causis fabulae p. 311. Nur Dionysius meint, die homerische Weissagung lasse sich mit der troischen Colonie in Latium vereinigen I, 53. p. 43, 35.

3) Il. XX, 215 ff.

stammung des Aeneas so ausführlich dargelegt, und seine Gleichberechtigung mit den Priamiden, sein Recht an die Thronfolge so geflissentlich hervorgehoben wird. Möglich, daß die Rhapsodieen der Ilias am Hofe der Aeneaden zu Skepsis vorgetragen, und daß ihnen zu Gefallen jene Andeutungen und Weissagungen eingeflochten worden sind. Auch der Hymnus auf die Aphrodite, der die Weissagung Poseidons wiederholt [4]), ist ganz so angethan, als ob er zur Verherrlichung der Aeneaden gedichtet wäre.

Die Schlüsse und Folgerungen, die wir so eben aus Homer gezogen haben, finden ihre vollkommene Bestätigung in den Zeugnissen der Geschichtschreiber, nach welchen das Geschlecht der Aeneaden im troischen Lande ansäßig geblieben ist [5]). So haben nach Strabo's Bericht Aeneas Sohn Ascanius und Hektors Sohn Skamandrius im troischen Skepsis als Fürsten geherrscht; und auch ihre Nachkommen sind lange Zeit im Besitz dieser Würde geblieben; sogar als sich die Stadt nachmals eine demokratische Verfassung gab, ließ man beiden Geschlechtern den Königstitel nebst andern Ehrenvorrechten [6]). Auch andere Schriftsteller geben an, Ascanius habe nach Troja's Zerstörung im Ida-Gebirg als König geherrscht [7]). Mehrere Städte des troischen Landes führten auf ihn oder auf

---

4) Hymn. in Ven. 197.

5) Daß Aeneas eine historische Person war, braucht darum nicht angenommen zu werden: er ist Heros Eponymos der Aeneaden, Stammgott des dardanischen Fürstenhauses.

6) Strab. XIII, 1, 52. p. 607. Hiezu nehme man Hom. Il. XX, 240 — wo die genealogische Coordination der Aeneaden und Hektoriden geflissentlich herausgehoben wird. In derselben Verbindung mit den Hektoriden erscheinen die Aeneaden in andern Traditionen, z. B. bei Dionys. I, 47. p. 38, 7; bei Steph. Byz. Ἀρίσβη (s. u. Anm. 8) und Ἀσκανία: dann bei Tzetz. in Lycophr. 1226, wo eine Tradition erwähnt wird, nach welcher die beiden Söhne des Aeneas von der Kreusa, Romus und Romulus, in Gemeinschaft mit den zwei Söhnen des Hektor, Astyanax und Saparnius, die Stadt Rom gründen. Vgl. Xanth. ap. Strab. XIV, 5, 29. p. 680, wo ein Skamandrius Phryger aus Askania ausführt.

7) Conon Narr. 41 (p. 144, 2 Westerm.): ὁ Ἀσκάνιος υἱὸς μὲν ἦν Αἰνείᾳ, μετὰ δὲ Τρῳάς ἄλωσιν ἐβασίλευσεν Ἴδης. Ebenso Ungenannte bei Dionys. I, 53. p. 43, 23. Nach Dionys. I, 47. p. 38, 1. c. 54. p. 44, 4 läßt Aeneas seinen Sohn Askanius als König über Phrygien, genauer über jene Landschaft in Phrygien, in welcher der askanische See (Ἀσκανία λίμνη) lag, zurück, von wo aus Askanius später in Gemeinschaft mit Scamandrius und andern Hektoriden nach Troja zurückkehrt.

andere Söhne des Aeneas ihren Urſprung zurück [8]), ein Beweis dafür, daß die Fortdauer der Aeneaden und ihre Herrſchaft im troiſchen Lande dort einheimiſche Tradition war. Ueberhaupt muß dieſe Ueberlieferung, das Geſchlecht der Aeneaden habe das Reich des Priamus geerbt, ſpäterhin ganz allgemein verbreitet geweſen ſeyn: kam doch ſogar die Sage auf, Aphrodite habe in der Vorausſicht dieſes Erfolgs den troiſchen Krieg gefliſſentlich angeſtiftet, um zu Gunſten der Aeneaden Priamus Geſchlecht zu verderben [9]). Endlich fehlt es auch in Beziehung auf Aeneas ſelbſt nicht an Nachrichten, die beſagen, er ſey im Lande geblieben, und habe daſelbſt als König geherrſcht [10]); in der phrygiſchen Stadt Berecynthia zeigte man ſogar ſein Grab [11]). Dionyſius gedenkt einer Tradition, die berichtete, Aeneas habe eine Schaar Trojaner nach Italien geführt und dort angeſiedelt, ſey darauf wieder in ſeine Heimath zurückgekehrt und habe als König über Troja geherrſcht; ſein Sohn Askanius habe von ihm dieſe Herrſchaft geerbt, und deſſen Geſchlecht ſey lange Zeit im Beſitz derſelben geblieben [12]). Es iſt dieſe Verſion der Sage beſonders bemerkenswerth als charakteriſtiſcher Verſuch, die beiden widerſprechenden Traditionen, die römiſche und die in Troas einheimiſche, mit einander zu vermitteln [13]).

---

8) Steph. Byz. *Ἀσκανία — ἣν ἔκτισεν ὁ Αἰνεία παῖς Ἀσκάνιος.* Derſelbe *Ἀρίσβη — ἧς οἰκισταὶ Σκαμάνδριος καὶ Ἀσκάνιος υἱὸς Αἰνεία.* Derſelbe *Γεντῖνος, πόλις Τρωάδος, κτίσμα τινὸς τῶν Αἰνεία παίδων.*

9) Akuſilaus ap. Schol. Venet. Hom. Il. XX, 307 (auch Acusil. fr. 26 bei Müller fr. hist. gr. Tom. I. p. 103).

10) Tzetz. in Lycophr. 970: *ὁ Αἰνείας μόνος φυγὼν ἐκ τῆς ἁλώσεως πάλιν ᾤκησε τὴν Τροίαν.* Nach Anarikrates ap. Schol. Venet. in Eurip. Androm. 224 (Müller fr. hist. gr. IV. p. 301) zieht ſich Aeneas nach Troja's Fall mit Anchiſes und andern Genoſſen in die Stadt Dardanus zurück. Nach Sophokles in's Idagebirg, ſ. u. Dieſelbe Vorausſetzung liegt der Erzählung des Abas, qui Troica scripsit, zu Grund, wornach Aeneas, nach dem Abzug der Griechen, den von Antenor vertriebenen Aſtyanax wieder in die Herrſchaft über Ariſbe einſetzt, Serv. Aen. IX, 264.

11) Fest. p. 269 Romam: ait quidem Agathocles (der Geſchichtſchreiber von Cyzikus), complures esse auctores, qui dicant Aenesm sepultum in urbe Berecynthia (in Phrygien) proxime flumen Nolon (Gallum verbeſſert Bochart Opp. p. 1066).

12) Dionys. I, 53. p. 43, 20 ff.

13) Ein ähnlicher Vermittlungsverſuch iſt die Erzählung bei Conon 46: Aeneas ſucht anfangs eine Zuflucht im Idagebirg, wo er ſich anſiedelt; als aber

Zuſammengenommen mit den eben dargelegten Traditionen iſt die homeriſche Weiſſagung unläugbar ein ſehr entſchiedenes und gewichtiges Gegenzeugniß gegen die römiſche Aeneas-Sage.

7. Von Homer ab haben wir Jahrhunderte lang nur ſtillſchweigende Gegenzeugniſſe. Dionyſius ſelbſt, ein eifriger Anwalt der römiſchen Sage, bekennt, daß viele Schriftſteller theils nichts von ihr wiſſen, theils aus Mißgunſt von ihr ſchweigen [1]), oder ſie gar beſtreiten [2]). Heſiod z. B. weiß nichts von ihr. Agrios und Latinos, die, wie er ſagt, „fern in der Bucht heiliger Inſeln über alles Volk der berühmten Tyrrhener herrſchen", ſind ihm Söhne des Odyſſeus und der Circe [3]). Auch aus den zahlreichen cycliſchen Dichtern, die Ilions Fall beſungen haben, weiß Dionyſius keinen einzigen Gewährsmann für ſeine Sache anzuführen. Arktinos z. B., der Mileſier, der um die Zeit von Roms Erbauung gedichtet haben ſoll [4]), erzählt in ſeinem Gedicht über Ilions Zerſtörung den Auszug des Aeneas auf eine Weiſe, die eher gegen, als für die römiſche Sage ſpricht. Nach ihm zieht ſich Aeneas, durch das wunderbare Schickſal Laocoons erſchreckt, in Begleitung der Seinigen auf das Idagebirg zurück, noch ehe die Stadt in die Hände der Achäer fällt [5]). Hiedurch iſt nun allerdings die Möglichkeit einer ſpätern Auswanderung in die Fremde nicht ausgeſchloſſen, aber noch viel weniger begünſtigt. In jedem Fall hat Arktinos von ſolchen Wanderungen des Aeneas nichts erzählt: Dionyſius, der Arktinos Gedichte und namentlich die Iliuperſis kannte [6]), hätte ein ſolches Zeugniß gewiß nicht verſchwiegen, er, der die Zeugniſſe ſo vieler neuerer Schriftſteller mit ſo viel Fleiß zuſammengeſucht hat. — Dem mileſiſchen Dichter folgt Sophokles in ſeinem Laocoon: ſeine Dar-

---

Hektors Söhne Orynius und Skamandrius, die Priamus nach Lydien geſchickt hatte, um ſie in Sicherheit zu bringen, von dort zurückkommen, und das troiſche Gebiet kraft Erbrechts in Anſpruch nehmen, wandert Aeneas aus, und gründet die Stadt Aenea (Aenos).

1) Dionys. I, 45. p. 36, 14.

2) Dionys. I, 53. p. 43, 16.

3) Theog. 1011 ff. S. o. S. 217. Anm. 1 und unten Buch 8, 5.

4) Suid. p. 741, 17 Ἀρκτῖνος. Fabric. Bibl. ed. Harl. I, 9.

5) Exc. e Procli Chrest. p. 533 ed. Gaisf.: ἐπὶ τῷ τέρατι δυσφορήσαντες οἱ περὶ τὸν Αἰνείαν ὑπεξῆλθον εἰς τὴν Ἴδην, καὶ Σίνων τὰς πυρὰς ἀνίσχει τοῖς Ἀχαιοῖς.

6) Vgl. Dionys. I, 68. p. 55, 14. c. 69. p. 56, 1.

stellung ist ganz die gleiche: den Weisungen der Aphrodite folgend, durch das Schicksal Laokoons gewarnt, verläßt Aeneas die Stadt, noch ehe sie erobert wird, und wandert im Geleite zahlreicher Schaaren ins Idagebirg aus, um dort eine neue Colonie zu gründen [7]). Die Vorstellung von einem einheimischen Reiche des Aeneas ist hier noch bestimmter ausgesprochen. Vereinzelt, aber gleichfalls in Widerspruch mit der römischen Sage, steht die Erzählung der kleinen Ilias, nach welcher Aeneas als Kriegsgefangener des Neoptolemos nach Thessalien abgeführt wird [8]).

8. Ein alter Gewährsmann der virgilischen Dichtung wäre der Epiker Pisander, wenn wir aus einer Angabe des Macrobius weitergreifende Schlüsse ziehen dürften. Macrobius sagt, Virgil habe seine Erzählung von Troja's Untergang, das ganze zweite Buch der Aeneide, fast wörtlich aus Pisander entlehnt [1]). Allein das zweite Buch der Aeneide schließt mit Iliums Brand und der Flucht des Aeneas ins Gebirg: gesetzt, Virgil wäre bis dahin dem Pisander gefolgt, so läßt sich doch nicht schließen, daß er auch die weitere Erzählung von Aeneas Fahrten und Niederlassung jenem Epiker nachgedichtet hat. Hiezu kommt, daß die Angabe des Macrobius aller Wahrscheinlichkeit nach [2]) nicht auf den ältern Pisander, den Kamireer geht, den die Alten in die dreiunddreißigste Olympiade und darüber hinauf setzen [3]), sondern entweder auf den jüngern Epiker

---

7) Dionys. I, 48. p. 38, 24 ff. Soph. fr. n. 342 Dind. O. Müller Proleg. zu einer wiss. Myth. S. 414 denkt dabei an die im Idagebirg gelegene Stadt Gergis, die als Wohnsitz der Ueberreste des Troervolks genannt wird, s. u. S. 313 f.

8) ap. Tzetz. in Lyc. 1232. 1263.

1) Macr. Sat. V, 2, 4. p. 474: Virgilius eversionem Trojae, cum Sinone suo et equo ligneo ceterisque omnibus, quae librum secundum faciunt, a Pisandro paene ad verbum transscripsit; qui (Pisander) inter graecos poetas eminet opere, quod a nuptiis Jovis et Junonis incipiens, universas historias, quae mediis omnibus seculis usque ad aetatem ipsius Pisandri contigerunt, in unam seriem coactas redegerit, et unum ex diversis hiatibus temporum corpus effecerit; in quo opere inter historias ceteras interitus quoque Trojae in hunc modum relatus est. Quae fideliter Maro interpretando fabricatus est sibi Iliacae urbis ruinam.

2) Vgl. Heyne Exc. I zu Virg. Aen. II. Welcker, epischer Cyclus 1835. S. 97 ff. Bernhardy, Grundriß d. griech. Litt. II, 211. 240. Klausen, Aeneas I, 45.

3) Suid. p. 255, 14 Πείσανδρος Πείσωνος und Küster z. d. St. Proklus;

dieſes Namens, den Piſander von Laranda, einen Zeitgenoſſen des Alexander Severus, oder, was wahrſcheinlicher iſt [4]), auf einen pſeudonymen Dichter der alexandriniſchen Zeit, der unter dem Namen des alten Piſander ein cycliſches Gedicht dieſer Art verfaßt hat, und deſſen unterſchobenes Werk Macrobius für ächt genommen hat. Ein univerſalhiſtoriſches Epos, wie dasjenige, wovon Macrobius ſpricht, kann in keinem Fall dem ältern Piſander zugeſchrieben werden.

Ein weiterer Gewährsmann, der hiernach in Betracht kommt, iſt der Meliker Steſichorus (630—550 v. Chr.). Es hat mit deſſen Zeugniß eine eigenthümliche Bewandtniß. Die iliſche Tafel des kapitoliniſchen Muſeums [5]) ſchließt ihre Zeichnungen zum Sagenkreis des trojaniſchen Kriegs mit der Abfahrt des Aeneas vom ſigeiſchen Vorgebirg. Aeneas beſteigt, den kleinen Askanius an der Hand, den Trompeter Miſenos hinter ſich, Anchiſes mit den Heiligthümern voraus, das harrende Schiff. Beigeſchrieben ſind die Worte: „Aeneas mit den Seinigen, wie er nach Heſperien abfährt" [6]). Die Quellen, aus denen der Verfertiger der Tafel geſchöpft hat, ſind gleichfalls an leeren Zwiſchenräumen beigeſetzt, nähmlich die Ilias Homers, die Aithiopis des Mileſiers Arktinus, die kleine Ilias des Pyrrheers Lesches, und (mit beſonderer Auszeichnung) die Iliuperſis des Steſichorus. Da nun, wie man aus der Chreſtomathie des Proklus ſieht, die drei erſtgenannten Gedichte nicht bis zur Zerſtörung Ilions gehen, ſo iſt die Vermuthung nahe gelegt, alles Weitere, was die Tafel enthält, namentlich jene Schlußſcene ſey aus Steſichorus geſchöpft. Zwar iſt die Tafel römiſch, und gehört, wie insgemein angenommen wird [7]), der erſten Kaiſerzeit an; es iſt darum nicht zu zweifeln, daß ihr Verfertiger die römiſche Tra-

der die fünf Epiker nach der Zeitfolge aufzuzählen ſcheint, ſetzt ihn zwiſchen Heſiod und Panyaſis (Olymp. 70), Chrest. p. 415. 516.

4) So Welcker ep. Cyclus S. 99.

5) Mus. Cap. IV, tab. 68. Millin Gal. Myth. 150, 558. Montfaucon, Antiq. expl. IV, 2, letzte Tafel. Tiſchbein's Homer VII, 2. Corp. Inscr. gr. n. 6125. Vgl. Welcker, sur la table iliaque, Annali dell' instit. 1829. p. 227 ff., umgearbeitet in deſſen Alten Denkmälern II. 1850. S. 185—202. Denſelben, Kleine Schriften I. 1844. S. 181 ff. Die übrige Litteratur ſ. bei Franz im Corp. Inscr. a. a. O.

6) *Αἰνήας σὺν τοῖς ἰδίοις ἀπαίρων εἰς τὴν Ἑσπερίαν.*

7) Z. B. von Montfaucon, Schorn, Franz; nach Welcker iſt ſie aus der Zeit Cäſar's.

dition gekannt hat; allein mit unverkennbarer Absichtlichkeit sind römische Quellen ignorirt: es sollten, wie es scheint, nur die Traditionen der ältesten griechischen Poesie maasgebend seyn. So stammt die „Abfahrt nach Hesperien" ohne Zweifel aus Stesichorus. Allein es wäre voreilig, hieraus den Schluß zu ziehen, Stesichorus habe die römische Sage von der troischen Colonie in Latium gekannt. Auch die Stadt Siris beim gleichnamigen Flusse galt für eine troische Colonie [8]). Man könnte annehmen, Stesichorus habe eben diesen Ort gemeint, würde nicht Misenos, den unsere Tafel so sichtbar hervorhebt, und ausdrücklich mit seinem Namen bezeichnet, auf eine Gestalt der Sage hindeuten, nach welcher Aeneas das Ziel seiner Fahrt und eine zweite Heimath beim Vorgebirge des Misenos, in Kumä gefunden hat [9]). Kumä war voll von äneadischen Vorstellungen [10]), und es ist sehr glaublich, daß es dort eine Sage gab, nach welcher Aeneas Gründer der Stadt und des dortigen Orakels war. Dieser kumanischen Form der Aeneassage scheint Stesichorus gefolgt zu seyn, falls er sie nicht selbst erfunden hat. Von der troischen Colonie in Latium hat er sicherlich nichts gewußt.

9. Die ältesten Zeugen wissen also von einer Auswanderung des Aeneas nichts; Aeneas bleibt im troischen Lande, und gründet mit den Resten des troischen Volks eine neue Colonie, über welche er und seine Nachkommen als Fürsten herrschen. Eine zweite Entwicklungsstufe der Aeneas-Sage weiß zwar von einer Auswanderung des Helden, aber noch nichts von seiner Niederlassung in Latium. Mannigfache Sagen und Ueberlieferungen, die Dionysius aufführt [1]), erzählen in diesem Sinne von Fahrten, Wanderungen und Niederlassungen des Aeneas, doch so, daß man das allmählige Fortschreiten der Sage, die Stufenfolge ihrer Ausbreitung und Verzweigung leicht erkennt. Die Einen lassen ihn nur bis zur thracischen Halbinsel Pallene kommen, wo er stirbt [2]); Andere bis Arkadien, wo

8) Strab. VI, 1, 14. p. 264.

9) O. Müller de causis fabulae p. 316. Derselbe Dorier I, 224: „Stesichoros ließ den Aeneas vermuthlich nur nach Kumä gehen." Welcker Annali a. a. O. p. 238. Derselbe, Alte Denkm. II, 195. Klausen, Aeneas II, 1118.

10) S. u. S. 326 f.

1) Dionys. I, 47 ff. p. 38 ff.

2) So Kephalon von Gergithes und Hegesipp, der Verfasser einer Schrift

OXFORD

er ſich bleibend niederläßt und die Stadt Kapyä gründet [3]); noch Andere laſſen ihn immer weiter weſtlich ziehen, über Delos, Cythere, Zacynth, Leucas, Actium, Ambracia, Buthrotum, Italiens Südküſte nach Sicilien, wo er die Städte Egeſta und Elyma baut und einen Theil ſeiner Mannſchaft zurückläßt [4]), von hier an die Weſtküſte Unter-Italiens, endlich an den Strand Latiums [5]). Dieſer letztern Ueberlieferung, der auch Virgil ſich anſchließt, folgt Dionyſius ſelbſt, ohne übrigens einen Gewährsmann für ſie zu nennen.

Daß in dieſer ganzen Kette von Sagen kein urſprünglicher Zuſammenhang iſt, daß jede einzelne derſelben urſprünglich local und ohne allgemeine Geltung war, ſieht man ſchon aus dem charakteriſtiſchen Umſtande, daß das Grab des Aeneas an vielen Orten gezeigt wurde [6]). Erſt aus der Verknüpfung jener Ortsſagen entſtand allmählig die äneadiſche Wanderungsſage. Hatte anfangs jeder Ort darauf Anſpruch gemacht, das wahre Ende und Ziel der Wanderung geweſen zu ſeyn, ſo mußten dieſe Anſprüche nach und nach in der Collectivſage, die unter den Händen der Hiſtoriker eine immer feſtere Geſtalt gewann, ſich ausgleichen.

Was nun näher den Urſprung jener Localſagen betrifft, ſo läßt ſich mehr als Ein Entſtehungsgrund derſelben auffinden. Ein weſentliches Motiv war unter Anderem die Namensähnlichkeit gewiſſer Ortſchaften. So lag an der Mündung des Hebrus eine Stadt Namens Aenos; am thermaiſchen Meerbuſen, auf der Halbinſel Chalcidice, eine Stadt Namens Aenea: kein Zweifel, Aeneas

---

über Pallene, bei Dionys. I, 49. p. 39, 8. Ebenſo Hellanikus bei Dionys. I, 47. p. 38, 13. Er baut hier die Stadt Aenea, ſ. u. S. 301. Anm. 7. Aeneas Tod in Aenea auch Schol. Hom. Il. XX, 307. Als das Ziel ſeiner Wanderungen erſcheint das von ihm gegründete Aenea auch bei Con. Narr. 46 (p. 147, 28 ff. Westerm.).

3) Dionys. I, 49. p. 39, 12 ff. Strab. XIII, 1, 53. p. 608. Auch noch andere Städte, Paus. III, 22, 11. VIII, 12, 8.

4) Cic. Verr. IV, 33, 72. Fest. p. 340 Segesta. Strab. XIII, 1, 53. p. 608. Auch nach Thucyd. VI, 2 ſind die Elymer, d. h. die Bewohner von Eryx und Egeſta, flüchtige Troer, vermiſcht mit Phociern.

5) Dionys. I, 49 ff. p. 39, 37 ff. Eine ausführliche Zuſammenſtellung aller Sagen über Aeneas Wanderungen geben Heyne, Exc. I zu Virg. Aen. III: de Aeneae erroribus, Klauſen Aeneas I, 315 ff., Rückert Troja S. 249 ff.

6) Dionys. I, 54. p. 43, 38. Dazu Fest. p. 269 Romam (ſ. o. S. 295. Anm. 11).

hatte dieſe Städte gegründet [7]). So lag bei Cumä eine Inſel Aenaria: kein Zweifel, Aeneas hatte hier gelandet [8]). In Mantinea war ein Berg Anchiſia mit einem Grabe des Anchiſes [9]); in der Nähe von Buthrotum eine Hafenſtadt Anchiſos oder Anchiasmos [10]): kein Zweifel, Aeneas war in Begleitung ſeines Vaters dageweſen [11]). Das arkadiſche Kapyä bei Orchomenos erinnerte an Aeneas Großvater Kapys: es mußte folglich von Aeneas gegründet ſeyn [12]). Bei Buthrotum in Epirus war ein Hügel Namens Troja: offenbar ein Beweis, daß die Trojaner unter Aeneas hier einmal gelandet hatten [13]). Die eigentliche Wurzel der äneadiſchen Wanderungsſage ſind jedoch nicht dieſe Namensähnlichkeiten, ſondern die zahlreichen, an der Küſte des Mittelmeers zerſtreuten Heiligthümer der äneadiſchen Aphrodite [14]). Dieſen Zuſammenhang beurkundet ſchon die Sage, indem ſie die Gründung ſo vieler dieſer Heiligthümer auf Aeneas zurückführt, ja unſern Helden faſt überall, wo er ans Land ſteigt, einen Aphrodite-Tempel gründen läßt [15]). Es

---

7) Aenos nach Virg. Aen. III, 18. Serv. Aen. III, 1. Mel. II, 2, 8. Ammian. XXII, 8. Aur. Vict. de orig. g. r. 9, 4. Aenea nach Dionys. I, 49. p. 39, 43. c. 54. p. 44, 5. Liv. 40, 4. Con. Narr. 46 (p. 147, 31), wo jedoch, nach Tafel's richtiger Bemerkung (Thessalon. 1839. p. 10. not. 16) Aenea mit Aenos verwechſelt wird. Steph. Byz. *Αἴνεια*. Tzetz. in Lycophr. 1263. Schol. Hom. Il. XX, 307. — Die eine oder andere dieſer Städte mag allerdings ſchon urſprünglich nach dem Namen des im troiſchen Lande verehrten Heros Aeneas ſo benannt worden ſeyn.

8) Paul. Diac. p. 20 Aenariam. Plin. III, 12 (§. 82).

9) Paus. VIII, 12, 8 f.

10) Procop. B. Goth. IV, 22. p. 577, 1 Dind. Dionys. I, 51. p. 41, 10.

11) Vgl. die in den beiden letzten Anmerkungen angeführten Stellen.

12) Strab. XIII, 1, 53. p. 608. Dionys. I, 49. p. 39, 16.

13) Dionys. I, 51 (einzuſchalten p. 41, 9 Sylb.) nach Cod. Vat.: *δηλοῖ δὲ καὶ τὴν εἰς Βυθρωτὸν τῶν Τρώων παρουσίαν λόφος τις, ᾧ ποτε στρατοπέδῳ ἐχρήσαντο, Τροία καλούμενος* (Ritschl disp. de cod. Urb. p. 6). Serv. Aen. III, 349.

14) Ebenſo Bamberger Rhein. Muſ. VI, 86 f. 97. Preller Hall. L.Z. 1841. Sept. S. 86 f.

15) Auf der Halbinſel Pallene Dionys. I, 49. p. 39, 42; auf der Inſel Cythere Dionys. I, 50. p. 40, 7; auf der Inſel Zacynth I, 50. p. 40, 23; in Leucas I, 50. p. 40, 32. Serv. Aen. III, 279; bei Actium Dionys. I, 50. p. 40, 40; in Ambracia I, 50. p. 40, 42; in Anchiſos I, 51. p. 41, 12; auf dem Eryx in Sicilien Virg. Aen. V, 759. Dionys. I, 53. p. 42, 36 (wo *Ἔρυκος* zu ſchreiben iſt). Diod. IV, 83. Tac. Ann. IV, 43. Mel. II, 7, 17; endlich am laurentiſchen Strand — ſ. o. S. 292. Anm. 12. Beim Grabe des Anchiſes am Fuße des

ſpringt aber in die Augen, daß das urſächliche Verhältniß vielmehr das umgekehrte iſt, daß eben das Vorhandenſeyn jener Cultſtätten eine Veranlaſſung für die Sage war, den Aeneas gerade an dieſen Punkten ans Land ſteigen zu laſſen. Denn, wie auch immer der urſprüngliche mythologiſche Zuſammenhang des Aeneasbegriffs mit dem Aphroditebegriff gedacht und gefaßt werden möge, genug, dieſer Zuſammenhang iſt da [16]): an den Cult der Aphrodite knüpfte ſich daher von ſelbſt der Name des Aeneas an. So kam es, daß längs der Küſten und Häfen des Mittelmeers, wo die Aphrodite von Alters her, vielleicht in Folge phöniziſcher Niederlaſſungen [17]), zahlreiche Tempel und Cultſtätten beſaß, der Name des Aeneas und mit ihm die äneadiſche Wanderungsſage ſich fortrankte, bis ſie im fernen Latium ihr Ziel und Ende fand.

10. Diejenigen Zeugen, die Latium als das Ziel der Fahrt angeben, reichen nicht hoch hinauf. Der älteſte Geſchichtſchreiber, den Dionyſius für dieſe Tradition aufzuführen weiß, iſt Kephalon von Gergithes [1]). Doch kennt auch dieſer die ſpätere Form der Sage noch nicht. Er läßt den Aeneas nur bis Thracien kommen,

---

Bergs Anchiſia in Arkadien befand ſich ein Aphrodite-Tempel, Paus. VIII, 12, 9. — In Arkadien eine Stadt Aphrodiſias, von Aeneas erbaut, Pausan. III, 22, 11. VIII, 12, 8. — Die Bucht beim japygiſchen Vorgebirg, wo Aeneas an's Land geſtiegen war, hieß von da an λιμὴν Ἀφροδίτης, Dionys. I, 51. p. 41, 31.

16) Wie ſchon in dem Namen Ἀφροδίτη Αἰνειάς (Dionys. I, 50. p. 40, 34. 40. c. 53. p. 42, 34) klar ausgeſprochen iſt. Uſchold Geſch. d. troj. Kriegs 1836. S. 306 nimmt geradezu an, Aineias ſey ein Beiname oder Prädicat der Aphrodite geweſen (ſ. o. S. 281. Anm. 17), eine Annahme, für die Vieles ſpricht. Αἰνείας wäre etwa (von αἶνη, Ruhm) die Ruhmreiche; nach Klauſen Aeneas I, 34 f. die leicht zu Gewinnende, Gefällige, Venus placabilis, von αἰνεῖν τι, mit einer Sache zufrieden ſeyn.

17) Vgl. Böckh, metrolog. Unterſuch. 1838. S. 43 f. Preller Hall. L.Z. 1841. Sept. S. 75. Es gilt dieß namentlich von der erycimiſchen Venus, deren Tempel und Cult ohne allen Zweifel phöniziſchen Urſprungs iſt, ſ. Forbiger Hdb. d. alten Geogr. III, 781. Anm. 65. Die Aphrodite der Aeneaden hängt überhaupt auf's engſte mit dem phöniziſchen Aſtartedienſt zuſammen, und ſcheint nur eine eigenthümliche Umbildung des letztern zu ſeyn. Vgl. auch die (mir nicht näher bekannt gewordene, aber, wie es ſcheint, von demſelben Geſichtspunkt ausgehende) Abhandlung von Fiedler de erroribus Aeneae ad Phoenicum colonias pertinentibus, Progr. von Weſel 1827.

1) Dieſes Gergithes iſt jedoch nicht die troiſche, ſondern die kymäiſche Stadt dieſes Namens, Strab. XIII, 1, 19. p. 589.

wo er ſtirbt: einer ſeiner vier Söhne, Romus, habe ſodann das Gefolge ſeines Vaters nach Italien geführt und Rom gegründet, im zweiten Menſchenalter nach dem troiſchen Krieg [2]). Kephalon würde als Gergithier in dieſem Punkte Beachtung verdienen: aber erſtlich iſt ſein Zeitalter gänzlich ungewiß. Dionyſius nennt ihn zwar beidemal, wo er ſich auf ihn beruft, einen ſehr alten Schriftſteller [3]): allein ebenſo nennt er z. B. den Hiſtoriker Antiochus aus Syrakus [4]), einen Zeitgenoſſen des Thucydides. Anderweitige Nachrichten über Kephalons Zeitalter haben wir nicht [5]). Zu dieſer Ungewißheit kommt zweitens der entſcheidende Umſtand hinzu, daß Kephalons Troika, wie Athenäus beſtimmt angibt [6]), und auch aus Strabo hervorzugehen ſcheint [7]), den Namen des Kephalon mit Unrecht trugen, vielmehr eine Arbeit des Hegeſianax waren. Hegeſianax aber war Zeitgenoſſe Antiochus des Großen [8]), gebürtig aus Alexandria in Troas.

Da Kephalon wegfällt, ſo iſt die Chronik der argiviſchen Hera-Prieſterinnen — vorausgeſetzt, daß Hellanikus ihr Verfaſſer iſt [9]) — diejenige Schrift, in welcher die früheſte Spur der gemeinen Tradition vorkommt. Hellanikus läßt hier den Aeneas in Geſellſchaft des Odyſſeus aus dem Lande der Moloſſer nach Italien wan-

2) Dionys. I, 49. p. 39, 10. c. 72. p. 58, 5. Womit nicht genau übereinſtimmt Fest. p. 266 Romam: Romam appellatam esse Cephalon Gergithius, qui de adventu Aeneae in Italiam videtur conscripsisse, ait ab homine quodam comite Aeneae (a Rhomo quodam duce comitum Aeneae?). eum enim occupato monte, qui nunc Palatinus dicitur, urbem condidisse atque eam Rhomam nominasse. Dieſelbe Tradition Schol. Il. XX, 307: Aeneas ſtirbt in der von ihm gebauten Stadt Aenea in Macedonien, worauf ſein Sohn, (deſſen Name nicht genannt wird) nach Troja zurückkehrt und von hier aus eine Colonie nach Italien führt.

3) Dionys. I, 72. p. 58, 6. c. 49. p. 39, 10.

4) Dionys. I, 12. p. 10, 30.

5) Voss. de hist. gr. ed. Westerm. p. 412. Fabricii Bibl. ed. Harl. III, 37. Müller fr. hist. gr. III, 68.

6) Athen. IX, 49. p. 393: ὁ τὰ Κεφαλίωνος ἐπιγεγραφόμενα Τρωικὰ συνθεὶς Ἡγησάναξ ὁ Ἀλεξανδρεύς. Vgl. O. Müller Etr. I, 173. Klauſen Aeneas I, 343. Anm. 519. II, 575.

7) Müller fr. hist. gr. III, 68.

8) Athen. IV, 42. p. 155.

9) Wie aus Dionys. I, 22. p. 18, 4 geſchloſſen werden muß, und Constant. Porph. de Themat. II. p. 48, 7 ed. Bekk.: Ἑλλάνικος ἱερειῶν πρώτη τῶν ἐν Ἄργει, ebendaſ. p. 58, 15: Ἑλλάνικος ἱερειῶν τῆς Ἥρας β beſtimmt geſagt wird

dern, wo er eine Stadt gründet, die er nach dem Namen jener Troerin, auf deren Antrieb die troiſchen Weiber die Schiffe verbrennen, Rome nennt [10]). Es fragt ſich jedoch, ob dieſes Zeugniß auf wirklicher Kunde der römiſch-laviniſchen Sage beruht. Daß Aeneas in Geſellſchaft des Ulyſſes wandert, daß er nicht Lavinium, ſondern Rom baut, erſcheint verdächtig: die ganze Nachricht könnte eine jener vielen Fabeleien ſeyn, die von den griechiſchen Logographen auf's Gerathewohl erſonnen worden ſind, um die Urſprünge der italiſchen Städte, namentlich den Urſprung des griechiſch klingenden Roms mit der helleniſchen Heldenfabel zu verflechten [11]).

Beſtimmtere Kunde der latiniſchen Sage zeigt Kallias [12]), Geſchichtſchreiber des Agathokles (um 300 v. Chr.); der erſte vollgültige Zeuge aber iſt erſt Timäus, ein Zeitgenoſſe des Pyrrhus, der in Lavinium ſelbſt die heiligen Geräthſchaften und „troiſchen" Geſchirre ſah [13]). Aus Timäus oder Hieronymus ſtammt wohl auch die Nachricht des Pauſanias, Pyrrhus ſey zu ſeinem Kriege gegen die Römer durch den Gedanken ermuthigt worden, daß er als Nachkomme des Achilleus gegen die Nachkommen der Troer zu Felde ziehe [14]). Die übrigen Zeugen ſind jünger als die genannten: z. B. der Verfaſſer oder Interpolator der Alexandra [15]); auch Eratoſthe-

---

10) Dionys. I, 72. p. 58, 14 ff. Das Zeugniß des Damaſtes bezieht ſich, wie es ſcheint, nur auf die Sage vom Verbrennen der Schiffe.

11) Eine Zuſammenſtellung dieſer Fabeln ſ. u. Buch 8, 5.

12) Dionys I, 72. p. 58, 39.

13) Dionys. I, 67. p. 54, 35. Daß Timäus von der troiſchen Abſtammung der Römer gewußt hat, geht auch daraus hervor, daß er das Opfer des October-Roſſes für ein Andenken an Troja's Eroberung durch das hölzerne Pferd hielt, Polyb. XII, 4 (Mai Nov. Coll. II. p. 381).

14) Paus. I, 12, 1.

15) Die Alexandra wäre eines der älteſten Zeugniſſe für die römiſche Sage, falls der Tragiker dieſes Namens, der Zeitgenoſſe des Ptolemäus Philadelphus, Verfaſſers dieſes Dichtwerks wäre. Allein es iſt erwieſen und anerkannt, daß entweder die betreffenden Abſchnitte der Alexandra — wie For (ſ. Rhein. Muſ. III. 1829. S. 465—473), K. Fr. Hermann (Allg. Schul-Z. 1831. S. 399 und Rhein. Muſ. N. F. VI. 1848. S. 610), L. Schmidt (Rhein. Muſ. N. F. VI. 1848. S. 135 ff.) annehmen — eine ſpätere Interpolation ſind, oder das ganze Dichtwerk (ſo Niebuhr, über das Zeitalter Lykophrons des Dunkeln, Kl. Schr. I, 438—450; Klauſen Aeneas II, 583) jüngern Urſprungs iſt, aus der Zeit des Kampfs zwiſchen Antiochus und den Römern. — Seine Nachrichten

nes [16]); oder von ungewiſſem Zeitalter, wie der Hiſtoriker Antigonus [17]); der Sikeliote Alcimus [18]); wie Agathokles, der Geſchichtſchreiber von Cyzikus [19]); wie der Verfaſſer der kumaniſchen Chronik [20]); der arkadiſche Dichter Agathyllus [21]) u. A. [22]). Unter den römiſchen Schriftſtellern iſt der Dichter Nävius der älteſte Zeuge für die Sage von Aeneas Niederlaſſung in Latium [23]).

11. Doch muß in Rom zur Zeit des erſten puniſchen Kriegs der Glaube an die troiſche Abſtammung des römiſchen Volks ſchon ſehr feſtgewurzelt geweſen ſeyn, da von dieſer Zeit an offizieller Gebrauch davon gemacht wird. Das älteſte bekannte Beiſpiel ſolcher Anerkennung von Staatswegen iſt aus den letzten Jahren des erſten puniſchen Kriegs. Als damals die Akarnanier, von den Aetolern bedrängt, die Hülfe der Römer anriefen, ſchlugen ſich dieſe ins Mittel, und begründeten ihre Verwendung damit, daß die Akarnanier die Einzigen unter allen Griechen geweſen ſeyen, die an dem Kriege gegen die Troer, Roms Stammeltern, keinen Antheil genommen hätten [1]). Dem König Seleucus ſagten die Römer Freundſchaft und Bundesgenoſſenſchaft nur unter der Bedingung zu, daß er den Iliern, den Blutsverwandten des römiſchen Volks, alle Ab-

---

über Italiſches und Römiſches hat der Verfaſſer der betreff. Abſchnitte nach allen Spuren aus Timäus geſchöpft, ſ. Klauſen II, 580.

16) Serv. Aen. I, 273. Eratoſthenes lebte von 275—194 v. Chr.

17) Fest. p. 266 Romam. S. über ihn S. 6. Anm. 22.

18) Fest. p. 266 Romam. Müller fr. hist. gr. IV, 296.

19) Fest. p. 266 Romam. Müller fr. hist. gr. IV, 290.

20) Fest. p. 266 Romam.

21) Dionys. I, 49. p. 39, 23.

22) Bei Fest. p. 266 Romam kommt unter den aufgeführten Gewährsmännern ein Apollodorus in Euxenide vor. Wäre dieß der Komiker aus Gela, wie Fabricius (Bibl. II, 421) und Niebuhr (R. G. I, 193) annehmen, ſo wäre er, als Zeitgenoſſe Menanders, einer der älteſten uns bekannten Zeugen der römiſchen Sage: allein jene Annahme iſt ſehr unſicher.

23) Die Belegſtellen ſ. o. S. 85. Aus der Zeit des zweiten puniſchen Kriegs ſind die marcianiſchen Weiſſagungen, in denen nach Liv. XXV, 12 die Stelle vorkam: amnem Trojugena Cannam Romane fuge.

1) Iust. XXVIII, 1, 6. Die angegebene Zeitbeſtimmung ergibt ſich aus Just. a. a. O. 2, 2. Auch Niebuhr (Vortr. über alte Geſch. III, 371) ſetzt jenes Ereigniß bald nach Olymp. 135, 1. Etwas verſchieden lautet die Darſtellung des Dionyſius I, 51. p. 41, 20 ff.; doch iſt es wahrſcheinlich eine und dieſelbe Geſchichte.

gaben erlaſſe [2]). Als im Jahr 549 d. St. (205 v. Chr.) die idäiſche Mutter von Peſſinus geholt wurde, begründeten die Römer ihr Begehren durch Hinweiſung auf ihre Abſtammung vom Phryger Aeneas [3]). In daſſelbe Jahr fällt der Friedensvertrag mit König Philipp von Macedonien, in welchen von Seiten der Römer auch die Ilier mit eingeſchloſſen wurden [4]). Auf den Weihgeſchenken, die Flamininus den Dioskuren und dem Apoll darbrachte, nachdem er den Griechen ihre Freiheit angekündigt hatte, bezeichnete er ſich und die Römer als Aeneaden [5]). Als Scipio im Krieg gegen Antiochus über den Hellespont gieng, opferte er auf der Burg von Ilium, und Ilier und Römer erfreuten ſich, wie Eltern und Kinder, ihrer Blutsverwandtſchaft [6]). Und im Friedensſchluß mit Antiochus wurden die Ilier mit einem Gebietszuwachs bedacht [7]). Auch Sulla erzeigte ihnen Wohlthaten [8]). Beſondere Veranlaſſung zur Ausmalung und Verherrlichung der Aeneasſage gab das Emporkommen der Julier. Seit Julius Cäſar von der Rednerbühne herab dieſer Abſtammung ſich gerühmt hatte [9]), wurde Aeneas Niederlaſſung in Latium ein Glaubensartikel politiſcher Schmeichelei. Cäſar gedachte ſogar, wie wenigſtens das Gerücht behauptete, den Sitz des Reichs nach Ilium zu verlegen [10]). Er erwies ſich auch den Iliern ſehr freundlich; beſchenkte ſie mit Land und Abgabenfreiheit [11]).

---

2) Suet. Claud. 25. Welcher Seleucus hiebei gemeint iſt, ſteht dahin: Oudendorp (z. d. St.) verſteht den Seleucus Callinikus, was allerdings das Wahrſcheinlichſte iſt.

3) Herod. Hist. I, 11, 3: *συγγένειαν προβαλλόμενοι, καὶ τὴν ἀπ' Αἰνείαν τῶ Φρυγὸς εἰς αὐτὰς διαδοχὴν καταλέγοντες.*

4) Liv. 29, 12.

5) Plut. Flam. 12.

6) Liv. 37, 37. Just. 31, 8, 1 ff.

7) Liv. 38, 39.

8) App. Bell. Mithr. 61.

9) In der Leichenrede auf ſeine Vaterſchweſter Julia, Suet. Jul. 6: amitae meae Juliae maternum genus ab regibus ortum, paternum cum diis immortalibus conjunctum est. Nam ab Anco Marcio sunt Marcii reges, quo nomine fuit mater; a Venere Julii, cujus gentis familia est nostra. Auch Dio Cass. 41, 34: *ἢ τί ἀπό τε τοῦ Αἰνείου καὶ ἀπὸ τοῦ Ἴλλα γέγονα*; Dazu App. B. C. II, 68.

10) Suet. Jul. 79. Vgl. Lucan. IX, 996 ff. Vielleicht gieng auch Auguſt mit dieſem Plane um: vgl. die Ausleger zu Hor. Od. III, 3 und Löbell in Raumer's hiſt. Taſchenbuch 1834. S. 266.

11) Strab. XIII, 1, 27. p. 595.

Die übrigen Herrscher julischen Stamms blieben nicht hinter ihm zurück in Gunstbezeugungen gegen die Wiege ihres Geschlechts [12]). Auch der „Letzte der Aeneaden" [13]) machte einmal die Abgabenfreiheit der Ilier zum Gegenstand einer Redeübung [14]).

12. Das Ergebniß des angestellten Zeugenverhörs ist der römischen Sage nicht günstig. Das älteste, bestimmte Zeugniß für deren Existenz, dasjenige des Timäus, reicht nicht über das dritte Jahrhundert v. Chr. hinauf, ist also um neun Jahrhunderte jünger, als die angebliche Thatsache die es bezeugt. Dieser Intervall von fast einem Jahrtausend zwischen dem erkundbar ältesten Zeugen und dem berichteten Factum kann das letztere nur in einem sehr zweifelhaften Lichte erscheinen lassen. Es ist klar, daß im Laufe eines Jahrtausends die leersten und grundlosesten Fabeln Wurzel schlagen und zum Vorurtheil einer Nation werden können.

Die römische Aeneassage ist aber nicht nur sehr schwach bezeugt, sondern sie hat auch die ältesten und gewichtigsten Zeugen, den Homer voran, positiv gegen sich. Sie hat außerdem gegen sich die zahlreichen Localsagen, nach welchen Aeneas bald da bald dort das Ziel seiner Fahrt und sein Grab gefunden hat — Localsagen, die nicht deßhalb von der römischen Sage in Schatten gestellt worden sind, weil sie historisch weniger begründet waren, als diese, sondern weil das weltherrschende Rom durch seine nachmalige politische Geltung jene Städte sammt ihren Ansprüchen in Schatten gestellt hat.

Zu diesen aus der historischen Bezeugung geschöpften Gründen kommt hinzu, daß die römische Aeneassage an einer Reihe von Unwahrscheinlichkeiten leidet. Sie ist vor Allem geographisch unwahrscheinlich. Man kann sich nur schwer davon überzeugen, daß schon

---

12) Vgl. Suet. Claud. 25. Digest. XXVII, 1, 17. § 1.

13) Ἔσχατος Αἰνεαδῶν — Dio Cass. 62, 18. 63, 29.

14) Tac. Ann. XII, 58. — Wie die Ilier, so rühmten sich auch die Segestaner, auf die Aeneassage gestützt, ihrer Blutsverwandtschaft mit den Römern, Cic. Verr. IV, 33, 72; sie fielen aus diesem Grunde im ersten punischen Krieg zu den Letztern ab, indem sie ihre karthagische Besatzung niedermachten, Zonar. VIII, 9. Bei der Restauration des Venustempels auf dem Eryx unterstützt sie Kaiser Tiber ut consanguineus, Tac. Ann. IV, 43. Auf der duilischen Säule ergänzt daher Ciacconius nicht ohne Schein Segestanos, cognatos populi romani, Graev. Antiq. Rom. IV. p. 1811. Gruter 404, 1.

in der trojanischen Zeit Einwandererschaaren aus Griechenland oder Kleinasien auf dem Seewege nach Italien und gar an das entlegene Küstenland des tyrrhenischen Meers gekommen sind. Noch für Homer sind Sicilien und Italien in Wunder und Nebel eingehüllt; man sieht, wie noch zu seiner Zeit das Meer zwischen Griechenland und Italien eine unübersteigliche Schranke bildete. Vom Sturm verschlagene Schiffer mögen sich wohl einmal an jene Küsten verirrt haben, aber an Niederlassungen, die volkreich genug gewesen wären, um sich in ihrer Eigenthümlichkeit zu behaupten, und einen Jahrhunderte lang fortwirkenden Einfluß auszuüben, ist nicht zu denken. Selbst in Sicilien, das doch den Griechen viel näher lag und ungleich früher bekannt war, als die Küste des tyrrhenischen Meers, sind erst viele Jahrhunderte nach dem troischen Krieg die ersten griechischen Ansiedelungen gegründet worden.

Gesetzt nun aber auch, es wäre in den troischen Zeiten eine Schaar flüchtiger Auswanderer an Latiums Küste gelandet, läßt es sich denken, die Erinnerung an dieses Ereigniß habe sich einzig auf dem Wege der mündlichen Ueberlieferung viele Jahrhunderte lang fortgepflanzt? Das Gefolge des Aeneas war nach der ältesten Erzählung, der Nävius folgt [1]), die Mannschaft eines einzigen Schiffs; es zählte sechshundert Köpfe, wie Cassius Hemina berichtet [2]); siebenhundert Jaucharte reichten ihm zur Niederlassung hin [3]). Keine Frage, daß diese Zahlen ersonnen sind, aber es liegt ihnen die richtige Vorstellung zu Grund, der Rest einer Schiffsmannschaft, die durch lange Irrfahrt und öfteren Schiffbruch stark gelichtet worden war, könne eben nur ein solches Häuflein von einigen hundert Köpfen gewesen seyn. Und ein solches Ereigniß, wie die Ansiedlung einer kleinen Flüchtlings-Schaar, ein Ereigniß, das unmöglich eine

1) Serv. Aen. I, 170: novam rem Naevius Bello punico dicit, unam navem habuisse Aeneam, quam Mercurius fecerit. Dem Procopius wurde zu Rom ein Schiff mit Einer Reihe von Ruderbänken (μονήρης), hundert und zwanzig Fuß lang, fünfundzwanzig breit, der Kiel und jedes Rippenholz, so wie jede Planke angeblich aus Einem Stück, als das, womit Aeneas angekommen sey, gezeigt, Proc. Bell. Goth. IV, 22. p. 573, 3 Dind.

2) ap. Solin. 2, 14. S. über diese Zahl u. S. 319. Anm. 14.

3) Cat. ap. Serv. Aen. XI, 316. Fünfhundert Jaucharte — nach Cassius Hemina a. a. O. Niebuhr bemerkt (R. G. I, 203), mit den siebenhundert Jaucharten sey angedeutet, daß der Trojaner nur hundert gewesen seyen: sieben Jugera seyen das plebejische Hufenmaas (?).

tief eingreifende Umwälzung unter den Völkerschaften Latiums hervorgebracht haben kann, soll sich trotz des vielfachen Wechsels der Bevölkerungen in jenem Küstenlande doch Jahrhunderte lang im Mund der Volkssage fortgepflanzt haben, während die ganze übrige Geschichte jener Zeit, gewiß reich an gewaltigen Kämpfen sich stoßender und drängender Völker, in die Nacht spurloser Vergessenheit zurückgesunken ist!

Im Munde der Geschlechter soll die Sage von der troischen Colonie sich fortgepflanzt haben: und doch trägt diese Sage nirgends den Stempel und die charakteristischen Züge lebendiger Volksüberlieferung. Es fehlt ihr jeder Anhauch von Poesie; sie verräth sich überall als etwas Gemachtes, als ein Werk nüchterner Reflexion über Gegebenes, über Gebräuche, Culte, Heiligthümer, Denkmäler, Ortsnamen, aus denen man eine Geschichte herausgesponnen und erklügelt hat. Hätten wirklich Heldenthaten des Aeneas, auf dem heimischen Boden Latiums von ihm vollbracht, im Munde des Volks von Geschlecht zu Geschlecht fortgelebt, in wie ganz andern, reicheren Farben würde jene Sage sich spiegeln! Die lavinatische Sau sammt den dreißig Ferkeln würde in ihr nicht jene bevorzugte Stelle einnehmen, die sie darin einnimmt. Aeneas ist nie zum nationalen Helden der Römer geworden; alle Kunst Virgils konnte ihn nicht dazu machen [4]). Keines der zahlreichen römischen Feste [5]), keine öffentlichen Spiele verherrlichten sein Andenken. Es ist unverkenn-

---

4) Der Unmuth Virgil's über sein Dichtwerk hatte gewiß vorzüglich in diesem Gefühle, daß demselben die nationale Grundlage mangle, seinen Grund, s. Niebuhr R. G. I, 206 ff.

5) Daß dem Flußgott des Numicius oder dem „Vater Indiges" alljährlich von den Pontifices geopfert wurde (Schol. Veron. in Virg. Aen. I, 260. p. 83, 31 Keil: cui Ascanius hostibus devictis in loco quo postremo pater apparuerat, Aeneae indigeti templum dicavit, ad quod pontifices quotannis cum consulibus ire solent sacrificaturi) beweist natürlich nichts für die allgemeine Geltung oder das hohe Alterthum der Meinung, daß dieser Flußgott der troische Aeneas sey. Die Inschrift des Tempels besagte nur: Patri Deo Indigeti, qui Numici amnis undas temperat (nach Dionys. I, 64. p. 52, 15), enthielt also den Namen des Aeneas nicht. Andere hielten das Sacellum für ein Heroon des Anchises, Dionys. a. a. O. Es bleibt gänzlich ungewiß, wann auf diesen Vater oder Juppiter Indiges und seinen Dienst am Numicius, der ursprünglich auf rein lateinischen Religionsvorstellungen beruht, der Name des troischen Aeneas übergetragen worden ist. Ueber die Motive dieser Uebertragung s. u. S. 328 f.

bar, daß die Sage von ihm und seiner Niederlassung in Latium nicht auf wirklicher historischer Tradition beruht.

Was bei einer Beurtheilung der römischen Aeneassage weiter in Betracht kommt, ist der Umstand, daß dieselbe nicht die einzige ihrer Art ist. Eine Menge italischer Städte führten ihre Ursprünge auf Helden-Namen des griechischen, besonders des homerischen Sagenkreises zurück. So leitete sich Tusculum von Telegonus ab, dem Sohn des Odysseus und der Circe [6]; Präneste von diesem selben Telegonus [7] oder einem Enkel des Ulysses von der Circe Namens Präneste [8]; Lanuvium von Diomedes [9]; Ardea von einem gleichnamigen Sohn der Circe [10], oder auch von der Danae, der Mutter des Perseus [11]; Antium von einem Sohn des Ulysses und der Circe [12]; Politorium von Priamos Sohn Polites [13]; die Veneter von Antenor [14] u. s. w. Der Name des Diomedes [15], des Ulysses [16], des Philoktet [17] stößt in den Gründungssagen italischer Städte unzähligemal auf. Auch an angeblichen Niederlassungen flüchtiger Trojaner fehlt es nicht: außer der Stadt Segesta und dem Stamm der Elymer in Sicilien [18] galt namentlich die Stadt Siris am gleichnamigen Flusse für eine troische Ansiedelung [19],

6) Hor. Carm. III, 29, 8. Epod. 1, 30. Ov. Fast. III, 92. Prop. II, 32, 4. Sil. Ital. VII, 692. XII, 535. Stat. Silv. I, 3, 83. Fest. p. 130 Mamiliorum. Hygin. fab. 127. Dazu Liv. I, 49. Dionys. IV, 45. p. 246, 47.

7) Plut. Parall. 41.

8) Solin. 2, 9. Steph. Byz. Πραίνεστος.

9) App. B. C. II, 20.

10) Dionys. I, 72. p. 58, 46. Steph. Byz. Ἀρδέα.

11) Virg. Aen. VII, 410. Plin. III, 9 (§. 56). Solin. 2, 5. Serv. Aen. VII, 372.

12) Dionys. I, 72. p. 58, 45. Steph. Byz. Ἄντεια.

13) Cat. ap. Serv. Aen. V, 564. Virg. Aen. V, 564.

14) Liv. I, 1. Justin. XX, 1, 8. Strab. I, 3, 2. p. 48. III, 2, 13. p. 150. III, 4, 3. p. 157. V, 1, 4. p. 212. XIII, 1, 53. p. 608. Plin. H. N. III, 23. §. 130.

15) Vgl. Klausen Aeneas II, 1173 ff. O. Müller Etr. I, 142 f. Grotefend zur Gesch. und Geogr. v. Alt-Italien II, 26.

16) O. Müller Etr. II, 268 ff.

17) Z. B. Lycophr. Alex. 909 ff. Dio Cass. fr. 2, 2 (= Tzetz. in Lyc. 912). Strab. VI, 1, 3. p. 254. Virg. Aen. III, 402 und Serv. z. d. St. Sil. Ital. XII, 433. Justin. XX, 1, 16. (Arist.) de Auscult. Mirab. 107. p. 840, a, 16. Tzetz. in Lycophr. 927.

18) S. o. S. 300. Anm. 4 und S. 307. Anm. 14.

19) Strab. VI, 1, 14. p. 264.

Cora für eine Gründung von Dardanern [20]). Nach der Analogie dieser Sagen, die in den betreffenden Städten ohne allen Zweifel öffentliche Geltung genossen haben, die aber darum Niemand für historisch halten wird, ist auch die Sage von Aeneas Niederlassung in Latium zu beurtheilen. Sie ist um nichts besser bezeugt, um nichts glaubwürdiger, als jene andern Sagen: sind die letztern ohne historischen Grund, und einzig hervorgegangen aus der Sucht so vieler italischer Städte, ihre Ursprünge an Figuren der griechischen Mythologie und besonders der troischen Heldenfabel anzuknüpfen, so zwingt die Analogie, anzunehmen, daß es auch mit der lavinischen Aeneassage keine andere Bewandtniß gehabt haben möge.

Wenn man endlich zu Gunsten dieser Sage geltend gemacht hat [21]), daß sie — nähmlich acht Jahrhunderte später — zum Staatsglauben der Römer erhoben worden ist — so hat dieses Argument sehr geringe Beweiskraft. Römischer Staatsglauben war es auch, daß der Vater des Stadtgründers Mars gewesen sey. Es wäre endlos, wollten hier alle Traditionen aufgezählt werden, die trotzdem, daß sie einmal offizielle Geltung genossen haben oder auch noch genießen, dennoch historische Fictionen sind. Ueber die geschichtliche Richtigkeit einer Tradition entscheidet einzig das Alter und die Glaubwürdigkeit ihrer Zeugen, nicht die Allgemeinheit ihrer Anerkennung in einem Zeitalter, in welchem zu einer kritischen Prüfung derselben weder Sinn noch die nöthigen Mittel vorhanden sind. Gesetzt z. B., es wäre der Stadt Tusculum, die ihren Ursprung auf Telegonus zurückführte [22]), die Rolle Roms; den dortigen Mamiliern, die ihr Geschlecht von demselben Telegonus ableiteten [23]), die Rolle der römischen Julier beschieden gewesen, so würde ohne Zweifel die Telegonussage in demselben Glanze strahlen, wie jetzt die Aeneassage, und es wären den Mamiliern zu Ehren so gewiß Telegonieen gedichtet worden, als in Rom den Juliern zu Ehren Aeneiden. Wie

20) Solin. 2, 7.

21) Gerlach und Bachofen Gesch. d. R. I, 1, 179. — Es fehlt übrigens auch nicht an skeptischen Aeußerungen, z. B. Tac. Ann. XII, 58: Romanum Troia demissum et Juliae stirpis auctorem Aeneam aliaque haud procul fabulis vetera. Auch das Venere prognatus im Briefe des Cälius ap. Cic. Ep. ad Fam. VIII, 15, 2 ist offenbar Scherz.

22) S. o. S. 310. Anm. 6.

23) Liv. I, 49. Dionys. IV, 45. p. 246, 47. Fest. p. 130 Mamiliorum.

leicht willkührliche Erdichtungen dieser Art, zumal, wenn sie dem Selbstgefühl einer Nation schmeicheln, in die Volkssage und den Volksglauben übergehen, ja zum Nationaldogma werden können, beweist die schweizerische Nationalsage vom Tell.

13. So zuversichtlich man sich über die historische Grundlosigkeit der römischen Aeneassage aussprechen kann, so vielen Schwierigkeiten unterliegt die nähere Nachweisung ihres Ursprungs und der Motive, aus denen sie entstanden ist.

Nach Niebuhr [1]) ist sie nur ein Ausdruck der Völkerverwandtschaft zwischen Troern und tyrrhenischen Pelasgern. Daß die Troer Pelasger sind, sagt Niebuhr, ist die einstimmige Voraussetzung der alten Völkersage [2]). Nun wußte sich aber das Alterthum die Stammsverwandtschaft weit auseinanderliegender Völker nur zu erklären durch Unterstellung einer stattgefundenen Wanderung. Daher ließ man Troer nach Latium ziehen, wie umgekehrt Tyrrhener aus Italien nach Lemnos, Imbros und dem Hellespont wandern.

Diese Hypothese Niebuhr's läßt jedoch den bestimmten Inhalt der römischen Aeneassage ganz unerklärt. Ohnehin ist nicht zu erweisen, daß die Troer „Pelasger" waren; und daß es auch mit der pelasgischen Urbevölkerung Italiens nichts ist, wurde schon früher dargethan. Man muß offenbar ein bestimmteres Motiv für die Entstehung der römischen Sage ausfindig machen.

Dieß hat O. Müller, auf dessen Hypothese auch Klausen eingegangen ist, gethan, indem er [3]) die Quelle der römischen Aeneassage in den unter den Tarquiniern nach Rom gekommenen sibyllinischen Weissagungen gesucht hat. Diese Vermuthung ist sehr beachtenswerth: es lassen sich dafür folgende Umstände und Wahrscheinlichkeitsgründe geltend machen.

Daß der Name des Aeneas in den sibyllinischen Orakeln ge-

---

1) R. G. I, 199 f. Derselbe Vortr. über röm. Gesch. S. 107. Derselbe Vortr. über alte Gesch. III, 167. 225: „bei allen Pelasger-Völkern kommt immer eine Beziehung auf Troja vor".

2) Dion. I, 61. p. 49, 25: τὸ τῶν Τρώων ἔθνος ἑλληνικὸν ἐν τοῖς μάλιστα ἦν. Ihr Ahnherr ist Dardanus, der aus Arcadien nach Troas einwandert, wie umgekehrt Aeneas, als Ilium gefallen, nach Arcadien zurückwandert (Dion. I, 61. p. 49, 29 ff. c. 49. p. 39, 13 ff.

3) In der S. 281. Anm. 16 angeführten Abhandlung. Zustimmend äußert sich auch Dissen zum Tibull p. 276 f.

nannt war, läßt ſich kaum bezweifeln. Schon Dionyſius leitet auf dieſe Vermuthung hin, wenn er ſich zu Gunſten der römiſchen Aeneasſage auf das Zeugniß der ſibylliniſchen Bücher beruft [4]), und die Wunderzeichen, welche den einwandernden Troern zu Theil werden, durch die Sibylle des Idagebirgs ihnen geweiſſagt ſeyn läßt [5]). Die Sibyllenorakel ſcheinen hiernach gewiſſe Beziehungen zur Aeneasſage enthalten zu haben. Dionyſius ſagt zwar nicht, welche Sammlung ſibylliniſcher Weiſſagungen er meint: geſetzt aber auch, er meine die nach dem Capitolsbrand wiederhergeſtellte Sammlung, ſo war dieſelbe aller Wahrſcheinlichkeit nach von der urſprünglichen wenig verſchieden [6]), da in Erythrä, wohin man ſchickte [7]), die alte Sammlung in der Hauptſache noch vorhanden geweſen ſeyn muß. Auch eine Aeußerung Tibulls berechtigt zu der Vermuthung, daß in den Sibyllenorakeln auf Aeneas Bezug genommen war [8]).

Nun fragt es ſich aber, wie kamen die ſibylliniſchen Weiſſagungen auf Aeneas zu ſprechen? Man hat ſich dieſen Zuſammenhang ſo zu denken. Sämmtliche griechiſche Sibyllen-Orakel haben ihren Ausgangspunkt in der helleſpontiſchen oder teukriſchen Sibylle, die in den Schluchten des Idagebirgs weiſſagte; als ihren Geburtsort nennt die Sage Marpeſſus, einen Flecken unweit von Gergis [9]): ihr Grab wurde im Apollotempel zu Gergis gezeigt [10]). Hauptgegenſtand ihrer Weiſſagungen war das Geſchlecht der Aeneaden, das die Ueberreſte der Teucrer im Idagebirg beherrſchte. Es hatte ſich nähmlich, wie wir aus Herodot wiſſen, ein Reſt von Teucrern in den Thälern des Ida erhalten, und beſtand noch zu dieſes Geſchichtſchreibers Zeit, als längſt die Küſte von Troas mit äoliſchen Colonieen bedeckt war [11]), als abgeſonderter Staat in der feſten

4) Dion. I, 49. p. 39, 30.

5) Dion. I, 55. p. 44, 47.

6) Klauſen, Aeneas I, 252 f.

7) Dion. IV, 62. p. 260, 28. Tac. Ann. VI, 12: quaesitis Samo, Ilio, Erythris carminibus Sibullae. Lact. I, 6, 11 und 14.

8) Tibull. II, 5, 19 — 65. — Man bemerke ferner, daß das foedus, das Rom alljährlich mit Lavinium ſchloß, ex libris Sibyllinis geſchloſſen wurde, laut der S. 317. Anm. 4 angeführten pompejaniſchen Inſchrift.

9) Schol. in Plat. Phaedr. p. 315 Bekker (p. 963, b, 16 ed. Tur.). Lact. I, 6, 12. Tibull. II, 5, 67. Paus. X, 12, 3. Suid. Σίβυλλα. Die richtige Schreibung des Namens iſt Marpeſſus.

10) Steph. Byz. Γέργις.

11) Strab. XIII, 1, 39. p. 600.

Stadt Gergis [12]). Und daß Aeneaden dieſen Reſt des troiſchen Volks beherrſchten, können wir theils aus der bekannten Weiſſagung Homers, die augenſcheinlich jene Thatſache vorausſetzt, theils aus dem beſtimmten Zeugniſſe Strabo's und anderer Gewährsmänner [13]) entnehmen. Es iſt glaublich, daß jene teucriſchen Reſte auf ein Wiederaufblühen der Nation unter der Herrſchaft der Aeneaden hofften, einer künftigen Herrlichkeit ihres gottgefälligen Fürſtenſtamms ſich vertröſteten. Ein Ausdruck dieſer Hoffnungen waren die Orakel der dortigen Sibylle: ſie weiſſagte dem Geſchlecht der Aeneaden Heil und göttlichen Schutz, Wachsthum des Reichs und Herrſchaft über alle Völker. Die Blüthezeit der teucriſchen Sibylle (d. h. die Sammlung und Verbreitung ihrer Sprüche) fällt nach des Pontikers Heraklides Nachricht in das Zeitalter des Solon und Cyrus [14]).

Die gergithiſche Sibylle und ihre Weiſſagungen wurden ſpäter auf Erythrä übergetragen. Die erythräiſche Sibylle iſt zwar die berühmteſte und angeſehenſte unter allen griechiſchen Sibyllen, aber aus unzweideutigen Spuren und dem Zuſammentreffen weſentlicher Merkmale ergibt ſich, nicht nur, daß ſie mit der gergithiſchen identiſch, ſondern auch, daß die gergithiſche die urſprünglichere von beiden, und daß die gergithiſche Sammlung Grundlage der erythräiſchen iſt [15]). Dieſe gergithiſch-erythräiſche Sammlung nun iſt es, die unter den Tarquiniern nach Rom gekommen iſt, ohne Zweifel über Kumä, unter deſſen Anſiedlern ſich auch Gergithier befanden [16]),

12) Hdt. V, 122. VII, 43. Vgl. Xen. Hell. III, 1, 10.

13) S. o. S. 294 f.

14) Lact. I, 6, 12. Schol. Plat. a. a. O. Isid. Orig. VIII, 8, 6.

15) Die genauere Nachweiſung der Identität bei Klauſen, Aeneas I, 235 ff. 246. Die erythräiſche Sibylle hieß z. B. gleichfalls Herophile, und führte den Beinamen „die idäiſche" (Paus. X, 12, 7), was nur auf die gergithiſche paßt. Auch mußten die Erythräer aus ihrer Sammlung den Vers weglaſſen, in welchem Marpeſſos und der Fluß Aidoneus als Heimath der Sibylle genannt war (Paus. a. a. O.). Vgl. auch Steph. Byz.: *Μερμησσός, πόλις Τρωικὴ, ἀφ' ἧς ἡ Ἐρυθραία Σίβυλλα. ἦν γὰρ καὶ ἡ πόλις αὐτοῖς ἐρυθρὰ τῷ χρώματι.*

16) Wir müſſen dieß daraus ſchließen, daß das campaniſche Kumä zum Theil vom äoliſchen Kyme aus angeſiedelt iſt (Strab. V, 4, 4. p. 243): im Gebiet des äoliſchen Kyme aber wohnten teucriſche Gergithier und es gab daſelbſt einen Flecken Gergithes, Athen. VI, 68. p. 256. XII, 26. p. 524. Strab. XIII, 1, 19. p. 589 (der nur den wahren Sachverhalt umkehrt, indem er das troiſche Gergis vom kymäiſchen abſtammen läßt, im Widerſpruch mit Herodot, nach welchem — vgl. dieſen V, 122 — das erſtere von einheimiſchen Teukrern abſtammte).

durch welche die gergithiſche Sammlung dorthin verpflanzt worden ſeyn wird. Kumä hatte zwar ſelbſt auch eine Sibylle, aber keine eigene Spruchſammlung [17]): ſeine Sammlung war ohne Zweifel die gergithiſch-erythräiſche [18]). Daß die römiſchen Sibyllinen troiſchen Urſprungs ſind, verräth beſonders der in ihnen vorwaltende Götterkreis, der ganz auf die einheimiſchen Culte des Idagebirgs, wie wir ſie zum Theil aus Homer kennen, zurückweist (Apollo, Leto und Artemis, Aphrodite, Pallas). Am bezeichnendſten iſt die in ihnen empfohlene Verehrung der idäiſchen Mutter: denn bekanntlich geſchah es auf den Rath der Sibyllinen, daß man im J. 549 d. St. die idäiſche Mutter von Peſſinus nach Rom holte [19]).

In Rom genoßen die Sibyllinen, obwohl fremden Urſprungs, hohes Anſehen; ſie galten als Staatsorakel, und man glaubte in ihnen die Geſchicke des Römerreichs zu leſen [20]). Was die Sibylle dem Geſchlecht der Aeneaden verheißen hatte, bezog man nun natürlich in concreter Anwendung auf das römiſche Volk; das verheißene neue Ilium war Rom [21]), das Reich der Aeneaden das Römerreich, das Geſchlecht der Aeneaden das Römervolk [22]). Sah man aber einmal in den Römern Aeneaden, ſo lag nichts näher, als, dieſe Bezeichnung buchſtäblich zu nehmen, und den Urſprung des römiſchen Volks wirklich auf Aeneas zurückzuführen.

Die Sibyllenorakel ſammt der Aeneasſage ſcheinen hiernach von dem troiſchen Gergis aus in das kymäiſche Gergithes, von hier aus ins campaniſche Cumä gekommen zu ſeyn.

17) Wie Pauſanias ausdrücklich bezeugt X, 12, 8: *χρησμὸν οἱ Κυμαῖοι τῆς γυναικὸς ταύτης* (ihrer Sibylle) *οὐδένα εἶχον ἐπιδείξασθαι.*

18) Klauſen a. a. O. S. 250. Es geht dieß unter Anderem auch aus der — ohne Zweifel durch die Sibyllenorakel vermittelten — Rolle hervor, welche die Aeneasfabel und der äneadiſche Sagenkreis in Kumä ſpielt, ſ. u. S. 326 f.

19) Liv. 29, 10. Varr. L. L. VI, 15. Strab. XII, 5, 3. p. 567. App. Bell. Hannib. 56. Ov. Fast. IV, 257. Fast. Praen. ap. Orell. C. J. II. p. 389.

20) Serv. Aen. VI, 321: Sibylla Erythraea, quae romana fata conscripsit.

21) Vgl. Enn. Annal. I, 93 (freilich aus dem apokryphen Calpurnius Piſo): in Roma Troja revixsti. Prop. IV, 1, 47. 53. 87: Troja cades, et Troica Roma resurges. Ov. Fast. I, 523: victa tamen vinces, eversaque Troja resurges. Lucan. IX, 999. Martial. XI, 4, 1: Trojae heres. Loll. Bass. Epigr. IV (Anth. Gr. ed. Jacobs Tom. II. p. 147). Rom als Neu-Ilium auch auf der Ara Caſali, ſ. Wieſeler, die Ara Caſali 1844. S. 37, vielleicht auch auf der iliſchen Tafel, ſ. Welcker Alte Denkm. II, 190. 197. 199.

22) S. o. S. 218. Anm. 6.

14. Die im Vorstehenden vorgetragene und weiter ausgeführte Hypothese O. Müller's enthält viel Richtiges. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Sibyllenorakel bestimmte Beziehungen auf Aeneas enthalten haben, daß der äneadische Sagenkreis Hand in Hand mit ihnen nach Kyme, von da nach Kumä gekommen ist, und daß sie auch in Rom nach derselben Richtung hin von Einfluß gewesen sind, sofern sie der Sage von der troischen Niederlassung eine Stütze gewährten. Allein daß sie die ursprüngliche Quelle und Veranlassung der römisch-lavinischen Aeneas-Sage sind, ist nicht glaublich. Aus dem Grunde nicht, weil die Sage von der troischen Niederlassung ursprünglich nicht an Rom, sondern an Lavinium haftet [1]). Diese Gestalt der Sage erklärt sich aus dem von O. Müller angenommenen Ursprung derselben nicht. Wäre die troische Colonie in Latium eine Erfindung der Römer, beruhend auf der Fiction, die Römer seyen Aeneaden, so wäre Aeneas gewiß unmittelbar auf den Schauplatz Roms geführt, und geradezu zum Gründer dieser Stadt gestempelt worden. Allein er gründet nicht Rom, sondern Lavinium; Lavinium hat die Primogenitur; in Lavinium opfern die römischen Magistrate; und den Römern blieb nur übrig, unter Anerkennung der ältern Ansprüche Laviniums den Stifter ihrer Stadt in der bekannten Weise an das angebliche Geschlecht des Aeneas anzuknüpfen. Das Motiv dieser Anknüpfung mögen nun allerdings — man kann hierin der Müller'schen Hypothese ganz beistimmen — die römischen Sibyllinen gewesen seyn: aber das Motiv der troischen Colonie überhaupt muß auf einem andern Punkte, nämlich im Begriff Laviniums gesucht werden. Die latinische Aeneassage ist nur dann befriedigend erklärt, wenn die Beziehung aufgehellt ist, in welcher Aeneas zu Lavinium steht.

1) Es wird dieß von Bamberger Rhein. Mus. VI, 95 f. sehr richtig ausgeführt. Auf einen weitern Umstand, der gegen O. Müllers Hypothese spricht, macht Bamberger ebend. S. 99 f. aufmerksam. O. Müller läßt Hand in Hand mit den sibyllinischen Büchern nicht blos die Aeneassage, sondern auch den Apollocult von Gergis nach Kyme, von Kyme nach Cumä, von Cumä nach Rom wandern. Nun soll nicht geläugnet werden, daß hauptsächlich die Sibyllen-Orakel es waren, die dem Apollocult Eingang in Rom verschafft haben, aber die römisch-lavinische Aeneassage steht mit dem Apollocult in keinem nachweisbaren Zusammenhang: in Lavinium war gar kein Apollotempel, so viel wir wissen. Es muß daher auch aus diesem Grunde bezweifelt werden, daß der Ursprung der römisch-lavinischen Aeneassage durch die Sibyllinen vermittelt ist.

Lavinium war die Laren- und Penatenstadt des gemeinen Latiums. Nach latinischen Religionsbegriffen hatte, wie jede Hausgemeinde, so jede größere Gemeinschaft — jede Straße, jeder Kreuzweg, jedes Stadtviertel, jede Stadt — ihre Laren [2]). Analog wurden auch für die Staatenfamilie des gemeinen Latiums gemeinsame Laren vorausgesetzt, und man muß annehmen, daß bei der Gründung des latinischen Staatenbundes zugleich eine Stätte für den Cult dieses Bundeslaren gestiftet worden ist [3]). Eine solche Stiftung des gemeinen Latiums, das Lararium der latinischen Bundesstaaten war Lavinium [4]). Lavinium war für das gemeine Latium dasselbe, was der Vestatempel sammt dem Tempel der Penaten und demjenigen der Laren für Rom. Es war der religiöse Mittelpunkt, die geistliche Hauptstadt des latinischen Staatenbunds [5]).

2) Vgl. Hertzberg de diis Rom. patriis 1840. p. 15 ff. 26 f. 28 ff. 34 f. 41 ff. 47. Schömann diss. de diis manibus, laribus et geniis 1840. p. 15 f. Dazu die Erörterungen über die Acca Larentia und die Lares Prästites in unserem achten Buch.

3) Daß die Stiftung des latinischen Bundes und die Gründung Laviniums connexe Ereignisse waren, liegt auch in der Sage, Aeneas, der Gründer Laviniums, habe die Latiner mit diesem Namen benannt, den latinischen Namen aufgebracht (s. o. S. 198. Anm. 2). Dieß will sagen, Latiner, ein nomen latinum gab es erst seit der Gründung Laviniums, d. h. seit der Stiftung der latinischen Föderation. Es könnte dieß zu Gunsten der Ansicht, daß der Latiner-Name von jeher nur ein politischer, nicht ethnischer gewesen sey (s. o. S. 197. Anm. 5), geltend gemacht werden.

4) Es sagt dieß am bestimmtesten eine aus der Zeit des Kaiser Claudius stammende pompejanische Inschrift (abgedruckt bei Orell. C. J. n. 2275, Zumpt de Lavinio et Laurentibus Lavinatibus 1845. p. 2, Mommsen Inscr. Regn. Neap. n. 2211), in welcher ein flamen sacrorum principiorum populi romani Quiritium *nominisque latini*, quae apud Laurentes coluntur, genannt ist. Diese in Lavinium verehrten sacra principia populi romani nominisque latini sind eben die Laren Roms und der latinischen Bundesstaaten: der Lar eines Hauses oder Geschlechts kann ganz richtig principium generis genannt werden: vgl. Sil. Ital. XV, 746: mihi Belus avorum principium. Aehnlich Plut. Coriol. 29: (in Lavinium) τῶ γένυς ἦσαν αὐτοῖς (den Römern) ἀρχαί. — Auch das im Gebiet von Lavinium befindliche Heiligthum der Aphrodite war κοινὸν τῶν Λατίνων, Strab. V, 3, 5. p. 232.

5) Den Namen μητρόπολις τῶν Λατίνων oder τῶ Λατίνων γένυς (Dionys. V, 12. p. 287, 19. VIII, 49. p. 520, 23. Steph. Byz. p. 412, 1 Λαύντιον) führt Lavinium insofern, als Aeneas, der Gründer der Stadt, zugleich als Gründer des latinischen Namens galt (s. o. S. 198. Anm. 2 und S. 317. Anm. 3), somit Lavinium die älteste Stadt latinischen Namens war. Zu dieser

Auch die Laren und Penaten der Bundesstadt Rom waren, wie natürlich, im lavinischen Bundesheiligthum repräsentirt [6]: daher wurden dort alljährlich von den römischen Augurn und Flaminen im Namen des römischen Volks den Penaten feierliche Opfer dargebracht, und ihnen zu Ehren noch andere heilige Gebräuche vollzogen [7]. Auch die römischen Consuln, Prätoren und Dictatoren brachten dort beim Antritt und bei der Niederlegung ihres Amts der Vesta und den Penaten Opfer dar [8]; ebenso die römischen Imperatoren, wenn sie in die Provinz giengen [9]: eine Sitte, die aus der Zeit stammen mag, da Rom noch coordinirtes Glied des latinischen Bundes war, und zu den latinischen Bundesheeren nur alternirend den Prätor oder Bundesfeldherrn stellte [10], der als solcher natürlich in Lavinium zu opfern hatte.

Geltung als älteste Stadt gelangte Lavinium auch dadurch, daß es die geistliche Metropole, die Laren- und Penatenstadt Latiums war. Aus diesem Begriff einer geistlichen Metropole erwuchs allmählig die Vorstellung einer wirklichen, genealogischen Mutterstadt, so daß das kleine Lavinium späterhin darauf Anspruch machen konnte, sogar die Mutterstadt des mächtigen Alba Longa gewesen zu seyn.

6) Varr. L. L. V, 144: oppidum quod primum conditum in Latio stirpis romanae, Lavinium; nam ibi dii penates nostri. Plut. Coriol. 29: ὅπου (in Lavinium) καὶ θεῶν ἱερὰ Ῥωμαίοις πατρῴων ἀπέκειτο.

7) Ascon. in Cic. Scaur. p. 21: Domitius, iratus Scauro, quod eum in augurum collegium non cooptaverat, diem ei dixit apud populum et multam irrogavit. crimini dabat sacra publica populi romani deum penatium, quae Lavinii fierent, opera ejus minus recte casteque fieri. Scaurus hatte bis zum Jahr 650, dem Jahr dieser Anklage, noch keine Magistratur, sondern einzig das Augurat bekleidet, war also in letzterer Eigenschaft an jener Feierlichkeit betheiligt gewesen, s. Zumpt, de Lavinio p. 21. — In Betreff der Flamines Serv. Aen. VIII, 664: flamines cum sacrificant apud Laurolavinium. Daß auch Magistrate bei jenem Penatenfest zu functioniren hatten, wird nicht ausdrücklich gesagt, läßt sich aber daraus schließen, daß die Sage, die das Fest in die älteste Königszeit zurückdatirt, den Königen eine Rolle dabei zuschreibt: vgl. Liv. I, 14 = Dionys. II, 52. p. 115, 24: Τύλιος ἅμα Ῥωμύλῳ παραγενόμενος εἰς τὸ Λαβίνιον ἕνεκα θυσίας, ἣν ἔδει τοῖς πατρῴοις θεοῖς (den Penaten) ὑπὲρ τῆς πόλεως θῦσαι τὰς βασιλεῖς. Im Allgem. Liv. V, 52: majores nostri sacra quaedam in monte Albano Lavinioque nobis facienda tradiderunt. Strab. V, 3, 5. p. 232.

8) Macrob. III, 4, 11. p. 422: consules, praetores seu dictatores, cum adeunt magistratum, Lavinii rem divinam faciunt Penatibus et Vestae. Serv. Aen. II, 296: abeuntes magistratu.

9) Serv. Aen. III, 12. Ein Beispiel Val. Max. I, 6, 1, 7.

10) Cincius bei Fest. p. 241 Praetor. Mehr in dem Abschnitt über den latinischen Staatenbund.

Daß Lavinium, ähnlich wie andere religiöse Vereinigungspunkte föderirter Völker, z. B. das Panionium, eine gemeinschaftliche Gründung der Staaten des latinischen Bundes war, läßt auch eine Sage, die bei den Laviniern im Schwange gieng, noch erkennen. Diese Sage lautet so. Als dreißig Jahre nach Laviniums Erbauung Alba Longa gegründet wurde, wurden auch die Penaten des Aeneas aus Lavinium nach Alba Longa versetzt. Doch siehe, Tags darauf fand man sie zu ihren alten Wohnsitzen zurückgekehrt. Man versetzte sie noch einmal: sie kehrten noch einmal zurück. Jetzt verzichtete man darauf, sie zu verpflanzen, und schickte ihnen sechshundert Ansiedler nach, um ihrer in der verlassenen Stadt zu warten [11]). Dasselbe begab sich, als man in späterer Zeit versuchte, sie nach Rom zu versetzen: sie kehrten zweimal nach Lavinium zurück [12]).

Durch diese Sage, die offenbar von den Laviniern zur Verherrlichung ihrer Stadt erfunden worden ist, schimmert noch der ursprüngliche Thatbestand durch: nähmlich, daß Lavinium gemeinschaftlich von den Latinern, vermuthlich von Alba aus, gegründet worden ist, um der religiöse Mittelpunkt des latinischen Bundes zu seyn, und daß es späterhin aus einem Heiligthume, wie das Panionium, zu einer Stadt erwachsen ist, wie Delphi und Delos [13]). Was ursprüngliche Gründung war, haben die Lavinier sodann, um ihrer Stadt höhere Alterthümlichkeit und höheren Glanz zu verleihen, als Wiederherstellung dargestellt. Besonders bezeichnend sind die sechshundert Ansiedler, mit welchen dieser Sage zufolge Lavinium bevölkert wird: sie sind augenscheinlich ein Multiplum der dreißig Bundesstädte [14]).

Auch der Name Laviniums ist aus dieser seiner ursprünglichen Bestimmung geschöpft. Lavinium ist nach seiner etymologischen Bedeutung — sey es Larenstadt [15]), sey es Sühnstadt [16]): welch' letz-

11) Dionys. I, 67. p. 54, 6 ff. Val. Max. I, 8, 1, 7. Dio Cass. fr. 4, 9 (ap. Tzetz. in Lycophr. 1232). Serv. Aen. I, 270. August. C. D. X, 16. Aur. Vict. de orig. g. r. 17, 2.

12) Serv. Aen. III, 12.

13) Niebuhr R. G. I, 210. Klausen Aeneas II, 676. 806.

14) Dieselbe Zahl kehrt in anderer, aber analoger Version bei Cassius Hemina wieder, nach welchem (ap. Solin. 2, 14) Aeneas mit 600 Genossen am laurentischen Strand landet. Nach dieser Version erscheinen die 600 Ansiedler als ursprüngliche Bevölkerung Laviniums.

15) Lavinium = Larv-inium (vgl. Corvinium, patrocinium, tirocinium).

terer Name mit dem erstern insofern ziemlich gleichbedeutend wäre, als der Larencult wesentlich ein Sühncult ist. Auch Laurentum ist etymologisch Sühnstadt [17]): also dem Begriffe nach eins und dasselbe mit Lavinium. Vielleicht hat es mit ihm auch die gleiche Bewandtniß gehabt, wie mit Lavinium, und es war vielleicht einmal, ganz ebenso wie das letztere, geistliche Hauptstadt und Bundesheiligthum des gemeinen Latiums, aber in einer frühern Epoche des latinischen Bundes [18]). Ist dem so, so tritt der eigenthümliche Zusammenhang und die nachmalige Union beider Städte [19]) in ein neues Licht.

15. Die Prodigien, die sich bei Laviniums Gründung ereignen, erklären sich gleichfalls aus dem Begriffe einer Laren- und Penatenstadt, und dienen nur zur Bestätigung der so eben gegebenen Auseinandersetzungen.

Für den Ausfall des r vergleiche sevi (aus serui), Mavors, Mamurius, Camena (aus Carmena, vgl. Carmenta), pejero u. s. w. — Larva ist mit Lar ursprünglich sicher gleichbedeutend (Varr. ap. Arnob. III, 41; p. 124), und es ist nur die spätere Theologie, die zwischen beiden unterschieden hat (Appul. de deo Socr. p. 237 Bip. Mart. Cap. II. §. 162. Isid. Orig. VIII, 11, 101).

16) Lauinium = Lau-inium von lu, gunirt lau, vgl. lu-o: lav-o; Lau-erna, Sühngöttin. — Die Prosodie der ersten Sylbe schwankt: sie wird bald lang gemessen, z. B. Virg. Aen. I, 2. IV, 236. VI, 764. VII, 72. Prop. II, 34, 64. Ov. Metam. XIV, 570. XV, 728. Lucan. IX, 991. Stat. Silv. I, 2, 244.; bald kurz, z. B. Virg. Aen. I, 258. 270. Tibull. II, 5, 49. Juv. Sat. XII, 71. — Andere Ableitungen des Namens sind sprachlich unmöglich, z. B. diejenige des sog. Aur. Vict. de orig. g. r. 12, 3 — der den Namen a lavando ableitet; diejenige Niebuhr's R. G. I, 89. 210 und Hartung's Rel. d. R. I, 67: Lavinium = Latinium = „Mittelpunkt der Latiner;" diejenige Schwenck's Rhein. Mus. VI. 1838. S. 53: „Lavinium aus Lacvinium, von lacus." Vgl. Desselben Ableitung des Namens Latium S. 198. Anm. 7.

17) Laurentum = Lavirentum: vgl. navita, nauta. Die Alten leiten den Namen von laurus ab (Virg. Aen. VII, 63. Serv. Aen. VII, 59. Herod. Hist. I, 12, 2: *τὸ περὶ τὴν Λαύρεντον χωρίον μεγίζοις κατάσκιον δαφνηφόροις ἄλσεσιν, ὅθεν καὶ τὸ ὄνομα τῷ χωρίῳ*), aber laurus selbst ist nur ein Derivat der gleichen Wurzel, s. u. S. 322. Anm. 8. Daß in oder bei Laurentum viel Lorbeer gepflanzt worden ist, ist wohl möglich: der Lorbeer wurde bekanntlich bei Lustrationen (vgl. in der vorliegenden Beziehung namentlich Juv. Sat. II, 58) gebraucht.

18) Daher werden die vor-äneadischen Laren des Latinervolks als Laurenter-Könige dargestellt, s. o. S. 217, und Lavinia, nach der Lavinium benannt ist, ist Tochter des Laurenterkönigs Latinus.

19) Das Nähere hierüber bei Klausen Aeneas II, 788 ff. Zumpt, de Lavinio et Laurentibus Lavinatibus p. 22 ff.

Das erste dieser Prodigien ist das Schwein, das die Stätte der zu gründenden Penatenstadt anzeigt [1]). Daß ein vierfüßiges Thier die Stätte einer Ansiedelung zeigt, ist nicht ohne Beispiel: so bei Ephesus ein aufgescheuchter Eber [2]), sonst nicht selten ein Stier [3]); und besonders, was mit der latinischen Sage näher zusammentrifft, ein entsprungener Opferstier [4]). Daß nun bei der Erbauung Laviniums gerade ein Schwein es ist, das die Stätte der zu gründenden Laren- und Penatenstadt anzeigt, hat seinen Grund in der nahen Beziehung, in welcher das Schwein zu den Laren steht. Ein Schwein, besonders ein trächtiges, ist nicht nur das gewöhnliche, ja specifische Laren- und Manenopfer [5]), sondern

1) S. o. S. 285 f.

2) Athen. VIII, 62. p. 361.

3) Beispiele bei Klausen Aeneas II, 1107 f., denen noch Theben (Apollod. III, 4, 1) beizufügen ist.

4) So bei der Gründung von Bovillä, Schol. Pers. VI, 55: Bovillae dictae, quia aliquando in Albano monte ab ara fugiens taurus jam consecratus ibi comprehensus est; bei der Gründung von Buthrotum, Steph. Byz. Βυθρωτός.

5) Tibull. I, 10, 26: Laribus — hostia - porcus. Hor. Carm. III, 23, 4: placare Lares avida (leg. gravida) porca. Derselbe Sat. II, 3, 164: immolet hic porcum Laribus. Prop. IV, 1, 23: parva saginati lustrabant compita (die Kreuzwege, d. h. die compitalischen Laren) porci. Daher ist es ganz richtig, wenn Dionysius berichtet (I, 57. p. 46, 11), Aeneas habe das Schwein sammt den Ferkeln τοῖς πατρίοις θεοῖς geopfert. Als Symbol der Fruchtbarkeit wurde das Schwein sehr gewöhnlich auch andern chthonischen Gottheiten geopfert, z. B. dem Mars-Silvanus (Cat. R. R. 141. Juv. Sat. VI, 447. Gell. XVI, 6, 7 = Macrob. VI, 9, 4), der Bona Dea (Macrob. I, 12, 22. p. 267. Juv. II, 86), der (mit den Laren und Manen so eng verwandten) Tellus (Hor. Epp. II, 1, 143. Ov. Fast. I, 672: visceribus gravidae suis. Macrob. I, 12, 20. p. 267: sus praegnans, quae hostia propria est terrae. Arnob. VII, 22. p. 227. Zosim. II, 6. p. 70, 3), bei den Ambarvalien (Serv. Georg. I, 345), der Ceres (Cat. R. R. 134. Fest. p. 238 Porcam. Ov. Fast. I, 672. Macrob. III, 11, 10. p. 443: Cereri faciunt sue praegnante), und zwar der Letzteren mit besonderer Beziehung auf die Todtenwelt, Fest. p. 218 Praecidanea. Derselbe p. 250: Praesentanea. Paul. Diac. p. 223 Praecidanea. Varr. ap. Non. p. 163 Praecidaneum. Cic. de Legg. II, 22, 57. Gell. IV, 6, 8. Mar. Vict. p. 2470. Preller bemerkt in dieser Beziehung (Demeter S. 230. Anm. 101): „daß der Ceres vor der Erndte die porca praecidanea geopfert wird, davon ist der Grund die Sorge, es möchte etwas in Beziehung auf die Todtenwelt versäumt geblieben, die Ackergöttin also weniger gnädig seyn, weil sie als Todtengöttin unbefriedigt geblieben." — Daß bei Hochzeiten ein Schweinsopfer dargebracht wird

dieſes Thier hat zu den Laren auch eine eigenthümliche ſymboliſche Beziehung. In faſt allen indogermaniſchen Sprachen iſt nähmlich das Schwein vom Zeugen oder Gebären ſo benannt: sus [6]), auch porcus [7]) bedeutet das Thier des Zeugens oder Gebärens [8]). Ganz daſſelbe iſt der Begriff der Laren: auch der Lar wird vorzugsweiſe als Erzeuger gedacht [9]): ein Begriff, der beſonders in dem Ausdruck genius klar hervortritt [10]).

Das zweite Prodigium iſt die Geburt der dreißig Ferkel. Daß in dieſen dreißig Ferkeln die Laren der dreißig Bundesſtädte, deren geiſtliche Metropole Lavinium war, ſymboliſirt ſind, iſt augenfällig [11]). Das Alterthum bezieht ſie gewöhnlich auf die dreißig Jahre, die nach der traditionellen Erzählung zwiſchen Laviniums und Alba Longa's Gründung verfließen [12]). Allein dieſe Deutung trifft den

(Varr. R. R, II, 4, 9), hat den gleichen Grund, da die chthoniſchen Götter es ſind, die Fruchtbarkeit geben und verſagen.

6) Pott, Etym. Forſch. I, 215. Benfey Wurzel-Lex. I, 412.

7) Porcus wahrſcheinlich von parere, auch nach Schwenck Rhein. Muſ. II. 1843. S. 150.

8) Es iſt überhaupt bemerkenswerth, wie der Name mancher Thiere und Pflanzen aus einer hervorſtechenden Eigenſchaft derſelben geſchöpft iſt. So iſt ficus, σῦκον ſo viel als „Baum der Fruchtbarkeit," ſ. o. S. 234. Anm. 47. So iſt der Hund (κύων, canis) vom Gebären (κύειν) ſo benannt (Benfey Wurzel-Lex. II, 165), ganz wie das Schwein, (vgl. Aelian. Hist. Anim. XII, 16: λέγει Δημόκριτος πολύγονα εἶναι ὗν καὶ κύνα), was in der vorliegenden Beziehung um ſo bemerkenswerther iſt, da auch der Hund als Thier oder Attribut der Laren erſcheint. So iſt der (bekanntlich luſtrirende) laurus ſo viel als Sühnbaum, Reinigungsbaum (von lu, gunirt lau).

9) Z. B. Tibull. II, 2, 21: natalis (= Genius, coll. Tib. IV, 5, 19) avi prolem ministret. Vgl. namentlich die bekannte Sage von Servius Tullius Erzeugung durch den Hauslar der Regia, an die auch O. Müller Etr. II, 94 erinnert. Auch um Fruchtbarkeit der Saaten und Weinſtöcke werden die Laren angerufen, die Belegſtellen ſ. u. Buch 8, 13.

10) Censorin. 3, 2: eundem esse genium et larem, multi veteres memoriae prodiderunt, in quis etiam Granius Flaccus. Serv. Aen. III, 63. Mehr bei Schömann de diis Manibus, Laribus et Geniis 1840. p. 18. Der Genius aber iſt ſicherlich (auch nach Schömann a. a. O.) a gignendo benannt, wie u. A. auch die vielen Sagen von geſchlechtlicher Erzeugung durch eine Schlange (d. h. durch den Genius des Hauſes oder Ortes) beweiſen. — Vgl. auch, was unten S. 328. Anm. 3 über den Ausdruck indiges bemerkt iſt.

11) In Betreff der Dreißigzahl der Bundesſtädte ſ. u. den Abſchnitt über den lat. Bund.

12) Fabius Pictor bei Diodor ap. Euseb. Chron. I, 46, 2. p. 214 und ap.

urſprünglichen Sinn jenes ſymboliſchen Wunderzeichens nicht. Schon Timäus hat, wie man aus Lycophron ſieht[13]), die dreißig Ferkel richtig auf die dreißig Staaten des gemeinen Latiums bezogen, und auch derjenigen Verſion der Sage, nach welcher das trächtige Schwein die dreißig Ferkel nicht auf der Stätte des zu erbauenden Laviniums, ſondern auf der künftigen Stätte Alba Longa's wirft[14]), ſcheint dieſe Vorſtellung zu Grunde zu liegen. Ein ehernes Standbild des laviniſchen Mutterſchweins ſammt den Ferkeln befand ſich zu Varro's[15]) und ohne Zweifel ſchon zu Timäus Zeit[16]) auf einem öffentlichen Platze Laviniums — ein Symbol Laviniums als der Mutterſtadt der dreißig Stätte, aus denen das gemeine Latium beſtand, und deren Laren in dem dortigen Bundesheiligthume repräſentirt waren.

Bei einem römiſchen Annaliſten, Caſſius Hemina, finden wir das Prodigium der dreißig Ferkel auf Rom übergetragen. Als die Hirten, erzählt er[17]), den Romulus und Remus zu Königen beſtellt hatten, geſchah ein Wunderzeichen: ein Mutterſchwein warf dreißig Ferkel, und man errichtete den grunzenden Laren ein Heiligthum. Hier beziehen ſich, wie es ſcheint, die dreißig Ferkel gleichfalls auf die politiſche Eintheilung, nähmlich die dreißig Curien, in die damals das neu gegründete Rom gegliedert wurde. Die Deutung jenes Prodigiums auf die Lares grundules iſt ein Mißverſtändniß[18]): beweist aber nur, wie nahe dem Römer bei der Vor-

Syncell. p. 366 (p. 194, d). Cat. ap. Serv. Aen. I, 273. Varr. R. R. II, 4, 18. Derſelbe L. L. V, 144. Dionys. I, 56. p. 45, 43. 46, 7. Virg. Aen. I, 273. VIII, 47. Dio Cass. fr. 4, 6. Serv. Aen. I, 270. III, 391.

13) Lycophr. 1255.

14) Fabius Pictor a. a. O. Auch nach Dio Cass. fr. 4, 5 rennt das Schwein ἐπὶ τὸ Ἄλβανὸν ὄρος.

15) Varr. R. R. II, 4, 18: hujus suis et porcorum etiam nunc vestigia apparent Lavinii: quod et simulacra eorum ahenea etiam nunc in publico posita, et corpus matris ab sacerdotibus, quod in salsura fuerit, demonstratur.

16) Wie aus Lycophr. 1259 zu ſchließen iſt.

17) ap. Diomed. I. p. 379: pastorum volgus praefecerunt aequaliter imperio Remum et Romulum, ita ut de regno pares inter se essent. monstrum fit, sus parit porcos triginta, cujus rei fanum fecerunt Laribus Grundulibus. Non. p. 114: Grundulsis lares dicuntur Romae constituti ob honorem porcae, quae triginta peperat.

18) S. über die lares grundules O. Müller Etr. II, 91. 237. Hertzberg de diis patriis p. 18.

stellung eines gebärenden Mutterschweins der Gedanke an die Laren lag.

Auch das Prodigium der verspeisten Tische [19]) ist aus dem Penatencult geschöpft. Der Tisch war den Penaten heilig [20]); bei jedem Essen war es Sitte, einige Speisen darauf zurückzulassen [21]), ohne Zweifel als Spende an die Penaten; den Penaten zu Ehren blieb er fortwährend mit dem Salzfasse und einem Teller voll Speisen geziert [22]). Als Unterlage für diese Spenden an die Penaten gebrauchte man gewöhnlich trockene Brotkuchen oder Fladen: sie hießen mensae paniceae [23]). Solche Fladen oder Brod-Tische zu verspeisen, hätte kein Römer ohne höchste Noth gewagt: daß die Genossen des Aeneas sie verspeisten, war in den Augen des Römers ein Merkmal äußerster Noth und Mittellosigkeit. Daher scheint diejenige Form der Sage die ursprünglichste und richtigste zu seyn, nach welcher dem Aeneas und seinen Genossen das Verspeisen der Tische in drohendem Sinne geweissagt wird: es sey ihnen, sagt die Harpyie Celäno bei Virgil [24]), nicht beschieden, früher eine Heimath zu finden, bis sie das äußerste Elend verkostet hätten. Erst der Gipfel der Heimathlosigkeit sollte der Wendepunkt ihres Looses seyn.

16. Kehren wir von diesen Erörterungen über Lavinium auf den Ausgangspunkt unserer Untersuchung zurück. Die Frage, um deren willen wir diese Erörterungen angestellt haben, ist die: warum die Sage den Ursprung Laviniums auf Aeneas zurückgeführt hat.

Bei Beantwortung dieser Frage muß zunächst zurückgegangen werden auf die schon früher [1]) zur Sprache gebrachten Thatsache, daß eine große Menge italischer, namentlich latinischer Städte ihren Ursprung auf Heldenamen des griechischen, besonders des troischen Sagenkreises zurückgeführt hat. Diese Erscheinung läßt sich nicht

19) S. darüber auch Heyne Exc. II zu Aen. VII. Klausen Aenas II, 682 ff., der aber eine sehr künstliche Erklärung gibt.

20) Naevius ap. Prob. in Virg. Ecl. VI, 31 (p. 14, 7 Keil). Arnob. II, 67. p. 91. Plut. Q. R. 64: ἱερὸν ἡ τράπεζα.

21) Plut. Q. R. 64. Derselbe Q. Symp. VII, 4, 1 und 7.

22) Hartung Rlg. d. R. I, 80. Klausen Aeneas II, 634 f.

23) Serv. Aen. I, 735. III, 257. VII, 111.

24) Virg. Aen. III, 255: non ante datam cingetis moenibus urbem, quam vos dira fames ambesas subigat malis absumere mensas.

1) S. 310.

ganz vollständig mehr aufklären, sie ist aber psychologisch nichts weniger als unbegreiflich, und auch nicht ohne Analogie [2]). Es läßt sich recht wohl denken, wie die italischen Städte und Stämme, als sie mit den griechischen Colonieen Unteritaliens in näheren Verkehr geriethen, und durch diesen Verkehr mit der Heldensage und dem epischen Cyclus der Hellenen bekannt wurden, eine Ehre darein setzen mochten, ihre dunkeln Ursprünge an die strahlenden, vielbesungenen Namen griechischer Heroen anzuknüpfen. Die epischen Gesänge der Griechen haben im alten Italien überhaupt eine viel weitere Verbreitung erlangt und ungleich größeren Einfluß geübt, als man gewöhnlich annimmt [3]). Wurde nun in jenem Sinne für die Penatenstadt des gemeinen Latiums ein Gründer gesucht, so bot sich kein anderer Name natürlicher und ungezwungener dar, als derjenige des Aeneas. Die Hauptthat des Aeneas, die seinen Namen mit so eigenthümlichem Glanze umgab, war die Rettung der troischen Heiligthümer [4]). Schon die ältesten Dichter, die Ilions

2) Aehnliche Fabeleien tauchten im Mittelalter wieder auf. So erzählte Johann Villani (Storie Fiorentine ed. Muratori, Milan. 1729. Vol. I. p. 15), Fiesole sey von Atlas gegründet worden, und in Deutschland habe ein trojanischer König Priamus geherrscht. So ließen mittelalterliche Chronisten die Franken von den Phrygern, die Merovinger von Priamus, die Sachsen von den Macedoniern abstammen, die Belegstellen s. bei Feodor Eggo (Stuhr) Untergang der Naturstaaten 1812. S. 49. Auch von den Scandinaviern wurde erzählt, sie seyen trojanischen Ursprungs: Odin sey ein trojanischer König gewesen, s. Eggo a. a. O. S. 100 f.

3) So soll der jüngere Tarquinius Circeji gegründet und nach der Circe benannt haben (Dionys. IV, 63. p. 260, 40); die Mamilier leiteten ihr Geschlecht von Telegonus, dem Sohn des Ulysses und der Circe ab (s. o. S. 311. Anm. 23). Beides setzt eine gewisse Kenntniß des epischen Cyclus der Griechen voraus.

4) Varr. ap. Schol. Veron. in Virg. Aen. II, 717 (p. 91, 23 ff. Keil). Diod. in Exc. de Virt. et Vit. p. 546 (Opp. Tom. IV. p. 12 Bip.). Dionys. I, 46. p. 36, 30. 44. p. 37, 16. c. 47. p. 38, 12. c. 69. p. 55, 43 ff. Xenoph. Cyneg. 1, 15. — Virg. Aen. I, 6. 68. 378. II, 293. 296. 717. III. 149. IV, 598. V, 162. 632. VII, 121 und sonst. Ov. Fast. IV, 38. — Lycophr. Alex. 1262 ff. — Ueber das Palladium ist die Sage bekanntlich controvers, s. u. S. 332 f. — In römischer Terminologie werden die Heiligthümer, die Aeneas rettet, und in Lavinium aufstellt, meist Penaten, bisweilen Laren (Tibull. II, 5, 20. 42. Virg. Aen. V, 744. IX, 259. Lucan. IX, 992. Mart. XI, 4, 1) genannt. Im Allg. Heyne Exc. IX zu Virg. Aen. II: de Penatibus, Palladio et Vesta. Hertzberg de diis Rom. patriis p. 83 ff.

Fall befangen, erzählten hievon: auch Stesichorus, wie man wenigstens aus der iliischen Tafel schließen muß, wo Anchises ein kleines kapellenförmiges Behältniß, eine Aedicula, auf den Händen oder Schultern trägt. Kurz, zum Gründer der latinischen Penatenstadt eignete sich kein anderer Held des epischen Sagenkreises besser, als der gefeiertste Retter der troischen Penaten [5]). Daß dieß der leitende Gesichtspunkt war, von dem aus Aeneas in die latinische Sage eingeführt, zum Gründer Laviniums und des latinischen Namens gemacht worden ist, sieht man auch aus Virgils Aeneis noch deutlich: seine Hauptthat ist hier, daß er die Götter und Heiligthümer nach Latium bringt [6]). Als dem vermeintlichen Gründer Laviniums konnte ihm aber weiterhin auch die Stiftung des latinischen Namens überhaupt zugeschrieben werden [7]): denn ein Latium als politische Einheit gab es erst seit der Stiftung des latinischen Bundes, oder, was damit zusammenfiel, seit der Stiftung des lavinischen Bundesheiligthums.

War dieß die Entstehung der latinischen Aenessage, so hat zum Aufkommen derselben der Verkehr der latinischen Städte mit Cumä, der zur Zeit der römischen Tarquinier sehr lebhaft gewesen zu seyn scheint, ohne Zweifel besonders mitgewirkt. Cumä war voll von äneadischen Vorstellungen [8]): in der Umgegend der Stadt stoßen wir überall auf Namen aus dem äneadischen Sagenkreise [9]): sey

5) Aus Veranlassung der Lupercalien ist analoger Weise der Arcadier Euander, um des ariciniſchen Hainkönigs willen Oreſtes, wegen des faliſciſchen Juno-Cults der Argiver Haleſus in die italiſche Tradition eingeführt worden.

6) Virg. Aen. I, 6: inferretque Deos Latio. XII, 192: sacra deosque dabo. — Buhle, de diis Penatibus universi populi romani, quos Aeneas in Latium intulisse ferebatur, prolusio, ad locum Dionysii I, 67—69, Moskau 1805.

7) S. o. S. 198.

8) S. auch oben S. 315.

9) So soll die Insel Leucasia bei Capreä ihren Namen von einer Base des Aeneas erhalten haben (Dionys. I, 53. p. 43, 1. Paul. Diac. p. 115 Lectosia (so). Solin. 2, 13); die Insel Prochyte vor der kumaniſchen Bucht von einer andern Verwandten deſſelben (Dionys. I, 53. p. 43, 6. Naevius ap. Serv. Aen. IX, 715. Plin. H. N. III, 12. §. 82); die benachbarte Insel Aenaria von Aeneas ſelbſt, der hier zuerſt gelandet (Paul. Diac. p. 20 Aenariam. Plin. H. N. III, 12. §. 82); die Stadt Capua von dem Troer Kapys, einem Großvater oder Vetter des Aeneas (Hecat. ap. Steph. Byz. *Καπύα*. Dionys. I, 73. p. 59, 27. Suet. Jul. 81. Serv. Aen. X, 145); das Vorgebirg Miſenum von des Aeneas Trompeter Miſenos (Dionys. I, 53. p. 43, 5. Virg. Aen. VI, 234. Paul. Diac.

es, daß dieſe Namen ſchon urſprünglich der Aeneasſage angehört haben, ſey es, daß ſie erſt ſpäter in dieſelbe verflochten und auf Aeneas bezogen worden ſind.

Ein weiterer Umſtand, der bei einer genetiſchen Erklärung der latiniſchen Aeneasſage in Betracht kommt, iſt das Vorhandenſeyn aphrodiſiſcher Cultſtätten am laurentiſchen Strand. In der Nähe von Ardea befand ſich ein Aphrodiſium, wo die Latiner Feſtverſammlungen hielten [10]); bei Lavinium war ein Aphroditetempel, gleichfalls ein gemeinſames Heiligthum der latiniſchen Bundesſtaaten [11]). Nun hat ſich aber, wie ſchon früher nachgewieſen worden iſt, die Aeneasſage vorzüglich an Cultſtätten der Aphrodite angeknüpft, und bei den genannten Heiligthümern darf dieß um ſo eher angenommen werden, da dieſelben, wahrſcheinlich Gründungen der ſeefahrenden Ardeaten [12]), mit dem eryciniſchen Aphroditecult in unmittelbarem Zuſammenhang geſtanden zu haben ſcheinen [13]). Hand in Hand mit dieſem Culte mag auch der Name des Aeneas [14]) aus Sicilien nach Latium verpflanzt worden ſeyn.

---

p. 123 Misenum. Mel. II, 4, 9. Solin. 2, 13.; auch Steſichorus — ſ. o. S. 299); das Vorgebirg Palinurus von dem gleichnamigen Steuermanne des Aeneas (Dionys. I, 53. p. 42, 46. Virg. Aen. VI, 381. Solin. 2, 13. Mel. II, 4, 9); endlich der Meerbuſen oder das Vorgebirg Cajeta von der gleichnamigen Amme des Aeneas (Virg. Aen. VII, 1. Ov. Metam. XIV, 441 ff. Strab. V, 3, 6. p. 233. Solin. 2, 13).

10) S. o. S. 292. Anm. 11.

11) Strab. V, 3, 5. p. 232: *Λαυίνιον ἔχον κοινὸν τῶν Λατίνων ἱερὸν Ἀφροδίτης· ἐπιμελοῦνται δ' αὐτῆ διὰ προπόλων Ἀρδεᾶται.* Ueber die Lage des Tempels ſ. Bormann Altlatin. Chorogr. S. 112 f.

12) Denn die Ardeaten hatten auch bei dem allen Latinern gemeinſamen laviniſchen Aphroditedienſte den Vorſtand, ſ. oben Anm. 11. Es läßt ſich hieraus ſchließen, daß der eryciniſche Aphroditedienſt eben durch die Ardeaten nach Latium gekommen iſt.

13) Wenigſtens deutet dieß die Sage an: ſ. o. S. 292. Anm. 12. Auch der Name Frutis, offenbar eine Corruption von *Ἀφροδίτη*. Ferner verdient bemerkt zu werden, daß der Name des Aegeſtos, des Gründers der troiſchen Segeſta, auch in der laviniſchen Sage vorkommt, Dionys. I, 67. p. 54, 27. — Die frühzeitigen Handelsverbindungen der latiniſchen Küſtenſtädte mit Sicilien und Nordafrica werden durch den erſten Handelsvertrag zwiſchen Rom und Karthago außer Zweifel geſetzt.

14) Die Gegend am Eryx, wo die Elymer ſiedelten, iſt überhaupt ein Hauptſitz der Aeneasſage. „Man findet hier faſt das ganze Troja wieder beiſammen; die Localiſirung der Sage iſt bei weitem beſtimmter, als in Latium; der

Andere Anknüpfungspunkte der Aeneassage, die Klausen ausfindig gemacht hat [15]), können hier nicht weiter verfolgt werden. Sie waren, wenn je, nur von accessorischem Moment.

17. Der als Gründer Laviniums und in Folge hievon als Stifter des latinischen Namens gedachte Aeneas wurde nun weiter auch als „Vater Indiges" oder „Juppiter Indiges" verehrt [1]). Auch dieser Begriff ist nur eine Consequenz der eben besprochenen Religionsvorstellungen [2]).

Wie jeder Hausgemeinde, so stand nach latinischem Religionsglauben auch jeder weitern Gemeinschaft, auch der latinischen Volksfamilie im Ganzen ein Lar oder Genius vor. Dieser Lar der latinischen Nation war gewissermaßen die Einheit der dreißig in Lavinium repräsentirten Städte-Laren. Der specifische Namen dieses latinischen National-Lars oder National-Genius war „Indiges" [3]). Sein Heiligthum, wohin sich die römischen Pontifices alljährlich begaben, um zu opfern [4]), befand sich am Ufer des Numicius, in dessen Gewässern er, wie man glaubte, als Flußgott waltete: wie

---

Mittelpunkt ist deutlich die erycinische Aphrodite; von dort weist die Sage von der einen Seite nach Karthago, auf der andern nach Latium. Vielleicht hat hier wirklich, wie die Sage berichtet (s. o. S. 300. Anm. 4), eine Colonie von Teukrern gesiedelt, durch welche die Aeneassage dahin gekommen ist." Preller Hall. L. Z. 1841. Sept. S. 88.

15) Dahin gehört u. A. der (abenteuerliche) „pontificale Erzgeist" Ahenea, auf den der troische Aeneas gepfropft worden seyn soll, S. 991 ff.; die von dem ludus Trojae (S. 820 ff.) benannte Ortschaft Troja (S. 811); der in der latinischen Bauernsprache für „kreisende Sau" gebräuchliche Ausdruck troja (S. 827 f.) u. A. m.

1) S. o. S. 287. Anm. 21.

2) Vgl. über diesen Punkt auch die frühern Erörterungen S. 217 f.

3) Indiges ist so viel als Landesgenius, Nationalgenius, ἥρως ἐπιχώριος, und wird von Dionysius I, 64. p. 52, 15 nicht übel mit θεὸς χθόνιος übersetzt. Daß das Wort nicht mit indigitare zusammenhängt, wie Klausen angenommen hat, (Aeneas II, 908 ff.), beweist die Form indigens (auf der pompejanischen Inschr. bei Mommsen Inscr. R. N. n. 2188): es stammt vielmehr (auch nach Benfey Wurzel-Lex. II, 117) von indi (= indu, vgl. indi-gena) und gens (Erzeuger, von gigno, vgl. gens): ist also so viel als „Landesgenius," (wörtlich: der im Lande Zeugende), die Activ-Form zu indigena. Vgl. Preller Hall. L. Z. 1841. Oct. S. 228 ff. — Dieser Indiges oder Nationalgenius heißt auch Juppiter Indiges, sofern Juppiter der Herr der Genien, die als persönliche Einheit gedachte Gesammtheit aller Genien ist.

4) S. o. S. 309. Anm. 5.

denn derselbe Numicius es war, aus dem das Wasser für den lavinischen Vestadienst geschöpft wurde [5]).

Wollte man nun diesem „Vater Indiges" des Latinervolks eine bestimmtere historische Beziehung geben, (und hiezu hatte man alle Veranlassung: denn als Lar einer Familie oder einer Stadtbürgerschaft wurde eben der Ahnherr oder historische Begründer derselben verehrt), so hatten zwei Heroen der Nationalsage Anspruch auf diese Würde: Latinus, der Heros Eponymos des Latinervolks, und Aeneas der Stifter des latinischen Namens. In der That scheint die Tradition zwischen diesen beiden Namen geschwankt zu haben: denn wie von Aeneas, so wurde ganz gleichlautend auch von Latinus erzählt, er sey in der Schlacht gegen Mezentius plötzlich verschwunden, und werde seit dieser Zeit als Juppiter Latiaris verehrt [6]). Juppiter Latiaris aber ist von Juppiter Indiges nicht wesentlich verschieden [7]). Doch hatte Aeneas überwiegende Ansprüche auf diesen Titel: denn er, nicht Latinus, war nach latinischem Glauben der Gründer Laviniums und ebendamit der Stifter des latinischen Namens, der Ahnherr des Latinervolks. Daher wird nur er, Latinus nicht, als Indiges bezeichnet und verehrt. Und da nach griechisch-römischem Religionsglauben die Verehrungsstätte des Lar oder Stammheros sein Grab ist [8]), so wurde das Sacellum des „Vater Indiges" am Ufer des Numicius zugleich als Grab des Aeneas, und der Numicius selbst, in dessen Gewässern er, wie man glaubte, waltete, als Stätte seines Todes und seiner Verklärung gedacht.

18. Den weitern Erzählungen von Aeneas Niederlassung in Latium und von seinen Kämpfen mit Mezentius und Turnus liegen, wie es scheint, dunkle Erinnerungen an Völkerkämpfe zu Grund, die einst in diesen Gegenden zwischen Latinern und Etruskern gekämpft worden sind. Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß die

5) Serv. Aen. VII, 150.

6) S. o. S. 216. Anm. 24.

7) Hartung R. R. I, 86 und Preller Hall. L. Z. 1841. Oct. S. 230 nehmen geradezu an, der am Numicius verehrte Juppiter Indiges sey in seiner ursprünglichen Bedeutung Latinus selbst gewesen.

8) Vgl. Paul. Diac. p. 19: Argea (d. h. Capellen der Argeer oder Bezirks-Laren) loca romae appellantur, quod in his *sepulti* essent quidam Argivorum illustres viri (= ἥρωες).

Etrusker sich zu Lande nach Campanien ausgebreitet haben, daß ihre Herrschaft sich einstmals ohne Unterbrechung vom Fuße der Alpen bis zum Vesuv erstreckt hat [1]), daß folglich das latinische Küstenland einmal etruskisch war [2]). Diese Continuität der etruskischen Herrschaft ist nun nachmals unterbrochen und zerrissen worden, sey es durch einen glücklichen Aufstand der Latiner, denen es gelang, das fremde Joch abzuschütteln, sey es durch das siegreiche Vordringen eines Apenninstamms in die Tiber-Ebene. Eine Erinnerung an das ehmalige Unterthänigkeitsverhältniß, in welchem Latium zu den Etruskern gestanden, und dessen Joch es durch eine nationale Erhebung gebrochen hat, drückt sich in der Sage aus, der tuskische König Mezentius [3]), der überhaupt als ein grausamer Tyrann geschildert wird, habe den Latinern die Entrichtung eines Weinzehntes als Tribut auferlegt, sey aber von denselben nach hartem Kampfe aus Latium verjagt worden [4]). Dasselbe erzählt

---

1) Liv. I, 2, 5. V, 33, 7. Serv. Aen. X, 145: Tuscos omnem paene Italiam subjugasse manifestum est. XI, 567: in Tuscorum jure paene omnis Italia fuerat. Namentlich soll auch das Volskerland einmal etruskisch gewesen seyn, Serv. Aen. XI, 567: gens Vulscorum, quae etiam ipsa Etruscorum potestate regebatur, quod Cato plenissime exsecutus est. Derselbe ebendas. IX, 505. XI, 581.

2) Ebenso A. W. Schlegel W.W. XII, 463. Derselbe Opusc. lat. ed. Böcking p. 193. 239: etsi priscos Latinos Trojae nomen ne auditu quidem percepisse censeo, id saltem fabulis illis de Mezentio fama vulgatis vere latinis nec peregre allatis tribuendum est, potentiam Etruscorum in terris Latio vicinis et in ipso Latio cum antiquissima memoria conjunctam fuisse. Schömann de Tullo Hostilio 1847. p. 6 f. 24.

3) O. Müller bemerkt (Etr. I, 115), der Name klinge nicht etruskisch, da die Etrusker das z nicht gekannt hätten. Dieß ist jedoch nicht richtig: das früher für x gehaltene Lautzeichen der etruskischen und umbrischen Inschriften ist jetzt als z erkannt worden. Die Aussprache dieses z scheint wie ss gelautet zu haben (vgl. Ὀδυσσεύς = Utuze). Auch dem ältesten römischen Alphabet war das z nicht fremd (Mommsen, unterital. Dial. S. 33), es verlor sich aber später, und wurde durch s oder ss ersetzt: man schrieb daher Messentius (Diomed. p. 417. 421. Vel. Long. p. 2216; ebenso, Μεσσέντιος oder Μεσέντιος, hat die chigi'sche Handschrift des Dionysius (s. Ambrosch cap. Dionysii, quae ad instit. Romuli pertinent 1840. p. 9) oder Medentius (Prisc. I, 6, 31. p. 552. I, 8, 49. p. 561.)

4) S. o. S. 288. Analog ist die Vertreibung des tuskischen Herrschers Metabus aus dem volscischen Privernum, Virg. Aen. XI, 539 ff. Serv. Aen.

Plutarch: die Römer (d. h. die Latiner) hätten einstmals den Etruskern den Zehnten entrichten müssen, aber Herkules (d. h. die eigene Kraft) habe sie davon befreit [5]). Diese Befreiungskämpfe der Latiner spiegeln sich in der Sage von der troischen Ansiedlung, und sie sind insofern mit allem Recht darein verflochten worden, als die Gründung Laviniums, d. h. die Stiftung der latinischen Föderation und die Abschüttelung des etruskischen Jochs ohne Zweifel connexe Ereignisse waren [6]). Turnus vollends ist, wie schon sein Name besagt, Etrusker [7]): er erscheint ganz als etruskischer Lucumo und Vasall des Mezentius. Wenn ihn die Sage zum Rutulerfürsten gemacht hat, so hat sie sich Ardea als tuskische Stadt gedacht [8]). Und es scheint allerdings, als ob die Rutuler, die immer als ein eigener Stamm von den Latinern unterschieden werden, mit den Etruskern in näherem Zusammenhang gestanden hätten.

Es erklärt sich von hier aus auch das Wahrzeichen, das sich bei Laviniums Erbauung begab. Im Wald entbrannte von selbst ein Feuer; ein Wolf trug im Maule trockenes Holz herbei, die Flamme zu nähren; ein Adler flog herzu, sie mit seinen Fittigen anzufachen: aber ein Fuchs, den Schweif in Wasser getaucht, suchte sie zu löschen. Lange kämpften die Thiere mit einander unter wechselndem Erfolg, bis endlich Wolf und Adler obsiegten und den

---

XI, 567. Vielleicht haben sich diese Kämpfe über einen großen Theil von Mittel-Italien erstreckt.

5) Plut. Q. R. 18.

6) S. o. S. 317. Anm. 3.

7) Turnus (= Turs-nus) ist die lateinische Form des griechischen *Τυῤῥηνός*, s. o. S. 264 und Niebuhr R. G. I, 203. Anm. 558. O. Müller Kl. Schr. I, 143. Abeken Mittel-Italien S. 126. Schömann de Tull. Host. p. 8. 22. In der That wird sein Name von Dionysius I, 64. p. 51, 41 und p. 51, 47 *Τυῤῥηνός* geschrieben, nach der Lesart der vatikanischen sowohl (s. Reiske's Ausg.) als der chigi'schen (s. Ritschl bei Klausen Aeneas II, 1212. Anm. 2492) Handschrift. Auch der Hirte Tyrrhus, zu dem sich Lavinia nach Aeneas Tode flüchtet, heißt bei Dionys. I, 70. p. 56, 24 *Τυῤῥηνός τις*.

8) Es sagt dieß geradezu Appian bei Phot. cod. 57. p. 16, b, 18: *ὑπὸ Ῥατούλων τῶν Τυῤῥηνῶν*. Dieselbe Voraussetzung liegt der Nachricht bei Paul. Diac. p. 119: Lucereses et Luceres appellati sunt a Lucero, Ardeae rege, qui auxilio fuit Romulo adversus Tatium bellanti zu Grund: denn dieser Bundesgenosse des Romulus gegen Tatius wird sonst überall als etruskischer Lucumo bezeichnet.

Fuchs vertrieben [9]). Noch zu Dionysius Zeit sah man die ehernen Standbilder der drei Schicksalsthiere auf dem Marktplatz von Lavinium [10]). Die Deutung des Prodigiums — einer reinen Allegorie — ist nicht schwer. Das Feuer ist das Bild der Ansiedlung: es bedeutet den neu gegründeten Herd. Der Wolf, das Thier des Mars, ist Symbol der Ansiedlung auf bestrittenem oder noch zu erkämpfendem Boden, wie in der bekannten Stammsage der Hirpiner. Der Fuchs — ein Wortwitz — bedeutet das mißgünstige Volk der „Röthlichen" oder der Rutuler, der Adler den verheißenen Sieg. Also drei Gottheiten wirken bei der Gründung Laviniums mit, Vesta im sich selbst entzündenden Feuer, Juppiter und Mars durch ihre Thiere: dieselben drei Gottheiten, die auch Romulus anruft, als er die Furche des Pomöriums zieht [11]). Das ganze Wahrzeichen will hiernach andeuten, die junge Pflanzung werde von ihren Nachbarn hartnäckig angefeindet werden, aber am Ende mit Hülfe der Götter über alle ihre Widersacher den Sieg davontragen [12]). Und es ist allerdings ganz glaublich, und wird auch von der Sage, nach welcher der Rutulerfürst Turnus der hartnäckigste Gegner der neuen Pflanzung ist, angedeutet, daß die benachbarten Rutuler zu Laviniums Gründung scheel gesehen, und dem Aufkommen der jungen Colonie alle möglichen Hindernissen in den Weg gelegt haben.

19. Ob sich unter den von Aeneas geretteten Heiligthümern auch das Palladium befunden habe, war strittig. Der Sage, Aeneas habe es gerettet [1]), stand die andere, verbreitetere Ueberlieferung entgegen, dasselbe sey schon vorher von Diomedes und Ulysses entwandt worden. Diese Ueberlieferung schien um so glaublicher, da der Gott verheißen hatte, Troja werde nicht fallen, so lange das Palladium nach altem Brauch mit Opfern und Chören verehrt werde [2]). Nun war aber Troja gefallen: das Palladium

9) Dionys. I, 59. p. 48, 24 ff.

10) Dionys. I, 59. p. 48, 43. Auch auf Münzen des Gens Papia, s. Eckhel Tom. V. p. 267.

11) Ov. Fast. IV, 827 f.

12) Diese Erklärung geben schon die Alten, Dionys. I, 59. p. 48, 35.

1) So z. B. Paus. II, 23, 5: *τὸ Παλλάδιον δῆλόν ἐστιν ἐς Ἰταλίαν κομισθὲν ὑπ' Αἰνείου.*

2) Dion. I, 68, p. 55, 31 ff. Ov. Fast. VI, 425. Schol. Veron. in Virg. Aen. II, 165.

mußte alſo vorher geraubt worden ſeyn. Um beide Ueberlieferungen zu vermitteln, erzählte Arktinus [3]), man habe in Troja zweierlei Palladien gehabt, ein ächtes und ein unächtes: das ächte habe man im geheimſten Heiligthum des Tempels verborgen, das unächte, ein Abbild des erſtern, öffentlich ausgeſtellt. Die Griechen nun hätten das Abbild geraubt, Aeneas das Urbild gerettet. Virgil folgt der verbreiteteren Tradition, nach welcher Ulyſſes und Diomedes ſchon vor Troja's Fall das Palladium entwendet hatten [4]); er nennt es niemals unter den von Aeneas geretteten Heiligthümern [5]). Einen eigenen Ausweg ergriff die römiſche Sage: ſie erkannte den Raub des Palladiums durch Diomedes an, erzählte aber, Diomedes habe, von Unglück verfolgt, und durch Orakelſprüche gemahnt, das Palladium von freien Stücken dem Aeneas zurückgegeben [6]).

Nur die hiſtoriſche Kunde, daß Aeneas das troiſche Palladium gerettet habe, konnte die römiſche Tradition vermögen, auch das Palladium — einen der latiniſchen Religion urſprünglich fremden Cultgegenſtand — unter den von Aeneas nach Italien gebrachten und noch vorhandenen Heiligthümern aufzuzählen. Der allgemeine Glaube war, es werde, ein Unterpfand der Reichswohlfahrt, im Veſtatempel aufbewahrt [7]). Doch Niemand wußte etwas Gewiſſes [8]); Niemand hatte es geſehen; Metellus hatte ſeinen Anblick mit Blindheit gebüßt [9]). Daher gab es mancherlei Vermuthungen über die Beſchaffenheit jenes räthſelhaften Geheimbilds [10]). Manche bezweifelten gar, ob überhaupt ein Minervenbild im Veſtatempel vorhan-

3) Dion. I, 69. p. 56, 1.

4) Aen. II, 165.

5) Hertzberg de diis Rom. patriis p. 90.

6) Serv. Aen. II, 166. III, 407. V, 81. 704. Fest. p. 166 Nautiorum. Solin. 2, 14. Procop. Bell. Goth. I, 15. p. 78, 5 Dind.

7) Liv. V, 52: signum, quod imperii pignus custodia ejus templi tenetur. XXVI, 27: Vestae ædem petitam, et conditam in penetrali fatale pignus imperii romani. Dionys. I, 69. p. 56, 12. II, 66. p. 127, 6. Plut. Camill. 20. Cic. Philipp. XI, 10, 24. Derſelbe pro Scaur. §. 48. Ov. Trist. III, 1, 29. Derſelbe Fast. VI, 424. 435 f. Prop. IV, 4, 45. Strab. VI, 1, 14. p. 264.

8) Dionys. II, 66. p. 127, 13.

9) Cic. pro Scaur. §. 48. Plin. H. N. VII, 45. (§. 141). Liv. Ep. XIX. Dion. II, 66. p. 126, 37. Juv. Sat. III, 139. VI, 265. August. Civ. D. III, 18. Plut. Parall. min. 17.

10) Plut. Camill. 20.

den ſey, und meinten, das ganze Geheimniß beſtehe im Feuer der Veſta [11]). Erſt in der Kaiſerzeit wurde das Vorhandenſeyn eines Palladiums im Veſtatempel öffentlich conſtatirt: einmal unter Commodus, als die Veſtalinnen aus Veranlaſſung eines Brandes im Veſtatempel das Palladium, Allen ſichtbar, mitten über den heiligen Weg flüchteten [12]): das anderemal unter Elagabalus, als dieſer es aus dem Veſtatempel in ſein Schlafgemach verſetzte [13]). Damals alſo, und wohl auch früher ſchon, doch ſchwerlich ſeit ſehr alter Zeit beſaß Rom ein Palladium: wie es dazu kam, darf uns keine Sorge machen [14]): denn auch Lavinium [15]), auch Siris [16]), auch Luceria [17]) rühmten ſich, das troiſche Palladium zu beſitzen: den gleichen Anſpruch machte Argos [18]): und als Fimbria das ſullaniſch geſinnte Ilium in einen Schutthaufen verwandelt hatte, fand ſich auch hier das Palladium unter dem Schutte vor [19]). Uebrigens war zu Procops Zeit das römiſche Palladium abhanden gekommen: wenigſtens gaben die Römer vor, nicht zu wiſſen, wo es ſich befinde [20]).

20. Zum Schluß noch ein Wort von den troiſchen Familien. Die Sage von der Niederlaſſung des Aeneas gab der Eitelkeit römiſcher Familien erwünſchten Anlaß zur Verherrlichung ihrer Stammbäume. So führten die Cäcilier [1]), die Cloͤlier [2]), die Geganier [3]),

11) Plut. Num. 9. Derſelbe Camill. 20. Dion. II, 66. p. 126, 20.

12) Herod. I, 14, 4.

13) Herod. V, 6, 3.

14) Einen Maasſtab giebt Serv. Aen. VII, 188: septem fuerunt pignora, quae imperium romanum tenerent: acus matris Deum, quadriga fictilis Vejentorum, cineres Orestis, sceptrum Priami, velum Ilionae, Palladium, Ancilia. — In Benevent zeigte man die Zähne des caledoniſchen Ebers Procop. B. Goth. I, 15. p. 77, 22; in Circeji eine Schale des Odyſſeus Strab. V, 3, 6. p. 232.

15) Strab. VI, 1, 14. p. 264. Lucan. IX, 994. Vgl. Solin. 2, 14.

16) Strab. a. a. O.

17) Strab. a. a. O.

18) Pausan. II, 23, 5.

19) Appian. Bell. Mithr. 53. Serv. Aen. II, 166. — Noch andere Sagen über das Palladium bei Pausan. I, 28, 9. Aristot. ap. Harpocr. Ἐπὶ Παλλαδίῳ (Müller fr. hist. gr. II. p. 107). Clem. Alex. Protrept. 4, 47. p. 14 Sylb.

20) Procop. B. Goth. I, 15. p. 78, 11 Dind.

1) Paul. Diac. p. 44 Caeculus: Caecilii appellati a Caecade Trojano, Aeneae comite.

2) Paul. Diac. p. 55: Cloelia familia a Clolio, Aeneae comite, est appellata.

3) Serv. Aen. V, 117.

die Memmier, Sergier, Cluentier [4]), die Junier [5]), die Nautier [6]) ihr Geſchlecht auf Genoſſen des Aeneas, die Aemilier [7]) und Julier [8]) auf Aeneas ſelbſt zurück. Dionyſius ſagt, von den troiſchen Geſchlechtern, die ſich bei Roms Gründung aus Alba Longa dorthin übergeſiedelt hätten, ſeyen zu ſeiner Zeit noch etwa fünfzig Häuſer übrig [9]) — eine Angabe, die augenſcheinlich übertrieben iſt, da ſich zu Auguſts Zeit die Zahl ſämmtlicher römiſcher Patricierfamilien nicht ſo hoch belief. Daß aber eine große Anzahl römiſcher Häuſer ſich troiſcher Abſtammung berühmt haben muß, ſieht man aus den Einzelſchriften, die Varro und Hygin „über die trojaniſchen Familien“ verfaßt haben [10]).

Was dieſen Familien als Anknüpfungspunkt gedient hat, läßt ſich natürlich bei den meiſten nicht mehr ermitteln: bei vielen ſicherlich nichts Weiteres, als ein gewiſſer Gleichklang der Namen. Nur bei den Nautiern kennen wir das Motiv. Bei dieſen war nähmlich der Minervendienſt gentiliciſcher Cult [11]), und da man weiter aus dem Namen der Nautier durch etymologiſche Ausdeutung folgerte, der Stammvater des Geſchlechts müſſe Seemann geweſen ſeyn, ſo hat ſich hieran die bekannte Fabel angeſetzt, Nautius, ein Genoſſe des Aeneas, habe das Palladium aus Troja mitgebracht, oder, nach anderer Tradition, von Diomedes eingehändigt erhalten.

O. Müller hat vermuthet, der äneadiſchen Abſtammung der Julier liege ein analoges Motiv zu Grund, nähmlich erbliche Sacra des Apollo, ein gentiliciſcher Apollo-Cult [12]). Und allerdings tritt

4) Hinſichtlich der drei zuletzt genannten Familien vgl. Virg. Aen. V, 117 ff. und Serv. Aen. V, 117.

5) Dionys. IV, 68. p. 264, 5.

6) Varr. ap. Serv. Aen. V, 704. Dionys. VI, 69. p. 393, 36. Paul. Diac. p. 167 Nautiorum. Serv. Aen. II, 166. III, 407.

7) Paul. Diac. p. 23 Aemiliam.

8) Vgl. u. A. die S. 306. Anm. 9 angeführten Stellen.

9) Dionys. I, 85. p. 72, 29.

10) Die Belegſtellen ſ. o. S. 16. Anm. 6 und S. 283. Anm. 1.

11) Serv. Aen. II, 166. III, 407. V, 704. Vgl. Dionys. VI, 69. p. 393, 40. Virg. Aen. V, 704.

12) Class. Journ. a. a. O. S. 318. Auch Mommſen vermuthet (de colleg. et sodalitiis Rom. 1843. p. 11), Juliam gentem Apollinis sacra habuisse, ut Nautiam Minervae, unter Berufung auf Serv. Aen. X, 316: Caesarum familia sacra retinebat Apollinis (etwa ſeit der Anm. 13 erwähnten Dedication des erſten römiſchen Apollotempels?).

bei Auguſt die Beziehung auf Apollo als auf den Schutzgott des juliſchen Geſchlechts ſehr beſtimmt hervor [13]). Julius Cäſar dagegen betont überall nur ſeine Beziehung zur Venus als der Stammmutter ſeines Geſchlechts [14]). Man könnte hieraus mit dem gleichen Rechte einen gentiliciſchen — ſey es Venus-, ſey es Aphrodite-Cult der Julier folgern.

Die Anknüpfung des juliſchen Geſchlechts an Aeneas wurde ſehr einfach bewerkſtelligt, nähmlich durch die Fiction, der eponyme Ahnherr des Geſchlechts, Julus, ſey eine und dieſelbe Perſon geweſen mit Aeneas Sohn Ascanius, der folglich, wie man annahm, zweierlei Namen geführt hatte [15]).

Der Gewinn, den der juliſche Stamm nachmals aus dieſer Fiction gezogen hat, war nicht unbeträchtlich. Die äneadiſche Abſtammung gab den dynaſtiſchen Anſprüchen des Julius Cäſar einen gewiſſen Schein der Legitimität. Daher benützte Cäſar jede Gelegenheit, dieſen Urſprung ſeines Geſchlechts geltend zu machen [16]). Auch Virgil's Aeneide verfolgt den politiſchen Nebenzweck, Auguſt's Alleinherrſchaft mit dem Nimbus der Legitimität zu umkleiden, und gewiſſermaßen auf den Begriff des Erbrechts zu baſiren [17]).

---

13) Der erſte Apollotempel in Rom wurde im Jahr 323 d. St. eingeweiht: die Dedication vollzog ein Julier, der damalige Conſul C. Julius, Liv. IV, 29. Den zweiten Apollotempel in Rom, den palatiniſchen, ſtiftete Auguſt, ſ. Becker, Hdb. d. r. A. I, 425 f. Derſelbe weihte auch dem leucatiſchen Apollo bei Actium einen Tempel, Becker a. a. O. Auguſt wurde ſogar für einen Sohn Apollo's ausgegeben, Suet. Oct. 94. Dio Cass. 45, 1. Acr. Hor. Carm. I, 2, 32. Und er ſelbſt liebte es, den Apollo zu ſpielen, Suet. Oct. 70; er ſoll ſich auch in der palatiniſchen Bibliothek eine Statue habitu ac statu Apollinis geſetzt haben, Schol. Cruq. zu Hor. Ep. I, 3, 17. Serv. Ecl. IV, 10. Eben dahin gehört Auguſt's Sorge für die Bewahrung und Reinerhaltung der ſibylliniſchen Bücher, Tac. Ann. VI, 12. Suet. Oct. 31. Dio Cass. 54, 17. — Mehr bei Klauſen Aeneas II, 1102 f.

14) Zahlreiche Belegſtellen bei Klauſen Aeneas II, 731 f. 1068 f., denen noch App. B. C. II, 68 beizufügen iſt.

15) Ov. Met. XIV, 609: Ascanius binomipis.

16) Vgl. z. B. die S. 306. Anm. 9 angeführten Stellen.

17) Gute Bemerkungen über dieſen politiſchen Zweck der Aeneide enthält Abbé Batry's discours sur la fable de l'Éneide, Mém. de l'acad. des Inscr. Band XIX, Paris 1753, p. 345 ff.

Sechstes Buch.

Alba Longa.

1. Dreißig Jahre nach Laviniums Erbauung verließ Askanius die ungesunde und unfruchtbare Strandebene, und führte seine Latiner auf die Höhe des Albanergebirgs, wo er Alba Longa gründete [1]). Doch stammt das Königsgeschlecht der albanischen Silvier nicht von ihm, sondern von Lavinia ab. Lavinia hatte sich nach dem Tode des Aeneas, aus grundlosem Argwohn gegen ihren Stiefsohn, in die Wälder geflüchtet, und dort einen Sohn geboren [2]), der nach seiner Geburtsstätte Silvius, als nachgeborener Sohn des Aeneas Posthumus [3]) genannt wurde. Als der Enkel des Latinus galt dieser Silvius für den rechtmäßigen Erben des Throns, und folgte dem Askanius in der Regierung nach, während Julus, der Sohn des Askan, zurücktreten mußte, und mit priesterlichen Würden entschädigt wurde [4]). Dieser Silvius ist der Ahnherr der Königsreihe der albanischen Silvier.

Es gab übrigens zweierlei Traditionen über die unmittelbare Nachkommenschaft des Aeneas. Nach der einen, gewöhnlicheren, die

1) Fab. Pict. ap. Diod. in Euseb. Chron. I, 46, 2. p. 214 (= Syncell p. 366). Dionys. I, 66. p. 53, 26. Liv. I, 3. Strab. V, 3, 2. p. 229. Virg. Aen. I, 267 ff. VIII, 47 ff. Tibull. II, 5, 50. Dio Cass. fr. 4, 9. Appian. ap. Phot. Bibl. cod. 57. p. 16, b, 26. Aelian. Hist. Anim. XI, 16. Juv. Sat. XII, 71. Stat. Silv. V, 3, 37 ff. Serv. Aen. I, 270. Euseb. Chron. I, 46, 3. p. 215. Hieron. Chron. p. 311. 312. Isid. Orig. XV, 1, 53.

2) Dionys. I, 70. p. 56, 18. Diod. ap. Euseb. Chron. I, 46, 4. p. 215. Derselbe Exc. Escorial. fr. 3 (Müller fr. hist. gr. Tom. II. Praef. p. VII). Virg. Aen. VI, 764 f. Ov. Fast. IV, 41. Fest. p. 340 Silvi. Serv. Aen. I, 270. VI, 760. VII, 484. Schol. Veron. in Virg. Aen. VII, 485 (p. 98, 5 Keil). Hieron. Chron. p. 311. August. C. D. XVIII, 19. Aur. Vict. de orig. g. r. 16, 1. Mythogr. Vat. I. fab. 202 (Auct. Class. ed. Mai Vol. III. p. 70).

3) Gell. II, 16, 3. Vgl. Varr. L. L. IX, 60. Joh. Lyd. de Mag. I, 23. — Ueber die durch Virg. Aen. VI, 764 veranlaßte Controverse der Grammatiker vgl. außer Servius z. d. St. bes. Gell. II, 16.

4) Dionys. I, 70. p. 56, 45. Diod. ap. Euseb. Chron. I, 46, 4. p. 215. Fest. p. 340 Silvi. Dio Cass. fr. 4, 10. Zonar. VII, 1. p. 313, 3. Aur. Vict. de orig. g. r. 17. Abweichend der Mythogr. Vat. a. a. O.: Ascanius, quoniam sine liberis periit, Silvio (Laviniae filio), qui et ipse Ascanius dictus est, suum reliquit imperium.

auch der vorstehenden Erzählung zu Grunde liegt, ist Askanius Sohn des Aeneas von Troja her [5]); er hieß, fügen Einige bei, vorher Euryleon [6]), auch Ilus [7]), später Julus [8]); sein Sohn, der gegen Silvius zurücktreten muß, heißt gleichfalls Julus [9]): Silvius dagegen ist Sohn des Aeneas von der Lavinia [10]). Nach einer andern, jedoch schwächer bezeugten Tradition ist Askanius Sohn des Aeneas von der Lavinia [11]), und Silvius, der Stammvater der albanischen Silvier, ist des Askanius Sohn [12]). Doch äußert sich Livius unentschieden darüber, ob der jüngere Askanius, Lavinia's Sohn, oder der Aeltere dieses Namens, der Sohn Creusa's, Alba Longa gegründet habe, und welcher von beiden als Julus Stammvater des julischen Geschlechtes sey [13]).

---

5) So Virgil durchgehends; ebenso Dionysius und andere Gewährsmänner bei ihm; Liv. I, 3, 2. Dio Cass. fr. 4, 4 und 8. App. ap. Phot. Bibl. cod. 57. p. 16, b, 21. Aelian. Hist. Anim. XI, 16: Ἀσκάνιος ὁ Αἰνείᾳ καὶ Κρεούσης τῆς Τρωάδος. Schol. Veron. II, 717. August. C. D. XVIII, 19. Zonar. VII, 1. p. 313, c. Tzetz. in Lyc. 1232: ἐκ Κρεούσης ἔσχε παῖδα Ἀσκάνιον u. a. St. m. Bei Homer kommt der Name noch nicht vor: die iliische Tafel wird ihn aus Stesichorus genommen haben.

6) Dionys. I, 65. p. 52, 23: Εὐρυλέων, ὁ μετονομασθεὶς Ἀσκάνιος ἐν τῇ φυγῇ. Ebenso App. ap. Phot. Bibl. cod. 57. p. 16, b, 20. Nach Kephalon (Dionys. I, 72. p. 58, 11) ist Euryleon Bruder des Askanius.

7) Virg. Aen. I, 268. Dio Cass. fr. 4, 4. App. B. C. II, 68: (Julius Cäsar) ἠγεῖτο ἐξ Αἰνείου καὶ Ἴλης τῆς Αἰνείου εἶναι τὸ τῶν Ἰουλίων γένος, παρτεχθέντος τοῦ ὀνόματος. Serv. Aen. I, 267.

8) Virg. Aen. I, 267 und Servius z. d. St.: occiso Mezentio Ascanium, sicut J. Caesar scribit, Julum coeptum vocari. Ov. Met. XIV, 609: Ascanius binominis. Aur. Vict. de orig. g. r. 15, 5. Doch hat der Name Julus keine alte Gewähr, und ist wahrscheinlich erst durch die Julier aufgekommen, welche den eponymen Ahnherrn ihres Geschlechts mit Askanius identificirten. Die Etymologie des Namens ist ungewiß: vielleicht = Juvulus, der Glänzende, Strahlende, Schöne (vgl. juvenis). Anders Pott etym. Forsch. I, 84.

9) Dionys. I, 70. p. 56, 42. Diod. ap. Euseb. Chron. I, 46, 4. p. 215. Fest. p. 340 Silvi. Paul. Diac. p. 23 Aemilium: Ascanius duos habuit filios, Julium et Aemylon. Dio Cass. fr. 4, 10. Hieron. Chron. p. 312. Aur. Vict. de orig. g. r. 17, 4.

10) Vgl. die S. 337. Anm. 2 angeführten St. St.

11) Liv. I, 1, 11. Serv. Aen. VI, 760: Silvius Laviniae filius, qui et ipse Ascanius dictus est. Ungenannte bei Appian. ap. Phot. Bibl. cod. 57. p. 16, b, 23.

12) Liv. I, 3, 6. Ov. Fast. IV, 41. Ungenannte bei Dio Cass. fr. 4, 10.

13) Liv. I, 3, 2. 3.

2. Die Sage von Alba Longa's Gründung steht und fällt mit der Aeneassage. Ist die letztere ohne geschichtlichen Grund, so kann auch die Angabe, Alba Longa sey von Lavinium aus gegründet worden, und die albanischen Könige seyen Nachkommen des Aeneas gewesen, nicht mehr als historisch festgehalten werden. Diese Abstammung der albanischen Könige von Aeneas ist ohne Zweifel römische Erfindung. Man ersann dieses Auskunftsmittel, um den Gründer Roms in Zusammenhang mit Aeneas zu bringen, seit man sich überzeugt hatte, daß Romulus aus chronologischen Gründen nicht könne Sohn oder Enkel des Letztern gewesen seyn. Auch der auf den ersten Anblick unverfängliche Name der Silvier erscheint bei näherer Untersuchung als Fiction, sofern er gleichfalls ein Ausfluß der Aeneassage ist [1]). Ueberhaupt muß Alles, was uns die spätern Schriftsteller über das albanische Reich und Königthum berichten, schon aus dem Grunde dahingestellt bleiben, weil die Gründung Alba Longa's fast ein Jahrtausend, seine Blüthe mehr als ein halbes Jahrtausend hinter den Anfängen der römischen Geschichtschreibung zurückliegt, und daher jene Historiker auch bei dem besten Willen nicht im Stande waren, irgend etwas Urkundliches und Verbürgtes über die albanische Epoche auszusagen. Von einem „Zeugniß" des Cincius [2]) kann also nicht die Rede seyn, ganz abgesehen davon, daß dieser Cincius nicht der alte Annalist, sondern der viel spätere Antiquar dieses Namens ist.

Unter diesen Umständen mag nur so viel mit annähernder Wahrscheinlichkeit für historisch gehalten werden, daß in den Vorzeiten Latiums ein Alba Longa als mächtige Stadt geblüht, und als Vorort an der Spitze der latinischen Cantone gestanden hat [3]). Die Stätte, wo es lag, wird am bestimmtesten von Dionysius angegeben: es war dieß der schmale Landrücken, der sich zwischen dem Krater des Albaner-Sees und dem westlichen Abhange des Mons

1) Die Rhea Silvia ist nähmlich die idäische Mutter, und Silvia lateinische Uebersetzung von Idäa: s. u. das achte Buch.

2) Gerlach und Bachofen Gesch. d. R. I, 1, 193.

3) Das historische Daseyn Alba Longa's überhaupt zu bezweifeln oder in Abrede zu ziehen, ist nicht zulässig. Es sprechen dafür namentlich die albanischen Sacra, die auf der Stätte der zerstörten Stadt noch Jahrhunderte lang unterhalten wurden (s. u. Tull. Hostilius). Die ehmalige Arx der Stadt muß zur Zeit der gallischen Verheerungszüge noch kenntlich gewesen seyn, Liv. VII, 24.

Albanus (Monte Cavo) hinzieht [4]): die Stadt hatte von dieſer geſtreckten Lage den Namen des „langen" Alba [5]). Die Burg der Stadt ſucht Niebuhr auf der nordöſtlich darüberliegenden Höhe von Rocca di Papa [6]): allein hiegegen ſpricht Mehreres [7]): es iſt

4) Dionys. I, 66. p. 53, 42: πρὸς ὄρει καὶ λίμνῃ κατεσκευάσθη, τὸ μέσον ἀπέχουσα ἀμφοῖν. Man konnte dieß zu Dionyſius Zeit noch wiſſen, da die Heiligthümer Alba Longa's verſchont geblieben waren, und einzelne albaniſche Culte, namentlich der dortige Veſtadienſt, noch in der römiſchen Kaiſerzeit an Ort und Stelle unterhalten wurden. — Von der Lage Alba Longa's handeln Abeken, Mittel-Italien 65. 130. Preller Ztſchr. f. A.W. 1845. März S. 220. Gell, Topography of Rome 1846. p. 16 ff. Bormann Altlatin. Chorogr. S. 144 ff.

5) Liv. I, 3: Ascanius novam urbem sub Albano monte condidit, quae ab situ porrectae in dorso urbis Longa Alba appellata. Dionys. I, 66. p. 53, 33. Diod. ap. Euseb. Chron. I, 46, 3. p. 215. Varr. L. L. V, 144. Serv. Aen. I, 270. Isid. Orig. XV, 1, 53. Zonar. VII, 1. p. 313, c. Aur. Vict. de orig. g. r. 17, 1. — Die gewöhnliche Schreibung iſt Alba Longa: Longa Alba findet ſich nur Cic. Rep. II, 2, 4. Liv. I, 3, 3 und Justin. 43, 1, 13: obwohl die Analogie (vgl. Sacra via, Nova via, Sacer mons, Bona dea) für Letzteres ſpricht. — Den Namen Alba erklären die Alten insgemein aus der weißen Farbe der laviniſchen Sau, Varr. L. L. V, 144. Derſelbe R. R. II, 4, 18. Diod. (?) ap. Euseb. Chron. I, 46, 3. p. 215. Dio Cass. fr. 4, 9. Prop. IV, 1, 35. Juv. Sat. XII, 72. Serv. Aen. I, 270. III, 390. VIII, 43. Isid. Orig. XV, 1, 53. Aur. Vict. de orig. 17, 1. Mehr Beachtung verdient die Ableitung des Diodor bei Euseb. Chron. I, 46, 1. p. 214 und Syncell. p. 366 (p. 194, c): Ἀσκάνιος ἔκτισεν Ἄλβαν, ἣν ὠνόμασεν ἀπὸ τῆ ποταμῆ τοῦ τότε μὲν Ἄλβα καλουμένη, νῦν δὲ Τιβέρεως ὀνομαζομένου. Alba und Albula (der alte Name des Tiber — auch nach Varr. L. L. V, 30. Demſelben ap. Non. p. 192 Amnem. Dionys. I, 71. p. 57, 18. Liv. I, 3. Virg. Aen. VIII, 332. Ov. Fast. II, 389. V, 646. Plin. H. N. III, 9. §. 53. Paul. Diac. p. 4 Albula. Hieron. Chron. p. 321. Zonar. VII, 1. p. 313, d. Steph. Byz. Ἄλβα. Eustath. in Dionys. v. 350) ſcheinen etymologiſch allerdings zuſammenzuhängen. Alb oder Alp heißt im Gäliſchen, Iriſchen, Welſchen und andern Dialecten „hoch", „Höhe", „Berg" (woher Alpes): ſ. Isid. Orig. XIV, 8, 18: Gallorum lingua alpes montes alti vocantur und Pott Etym. Forſch. II, 525 (nebſt der Sammlung von Ortsnamen bei Steub Urbew. Rätiens S. 97). Vielleicht hieß das Albanergebirg urſprünglich ſo; Albula bedeutete dann etwa Bergfluß. — Noch Andere laſſen die Stadt ſo genannt werden ἐκ τῆς λευκότητος, Zonar. VII, 1. p. 313, c: wozu das candida Alba bei Tib. I, 7, 58 (nebſt Diſſen's Anmerkung) und in ſprachlicher Hinſicht Paul. Diac. p. 4: Album — Sabini alpum dixerunt verglichen werden könnte.

6) Niebuhr R. G. I, 209. Auch Bachofen erklärt die Höhe des Monte Cavo für die albaniſche Burg, Geſch. d. R. I, 2, 215. Anm. 4.

7) Vgl. Gell Topogr. of Rome p. 21. Bormann Altlatin. Chorogr. S. 147.

wahrscheinlicher, daß sie auf der südlichen Anschwellung des Kraterrandes oder Bergrückens, der die Stadt trug, gelegen hat [8]). Unmittelbar über diesem Bergrücken erhebt sich der Mons Albanus (Monte Cavo), die beherrschende Kuppe des Albanergebirgs, von wo aus das Auge weithin über das Hügelland der Campagna bis zur Küste des tyrrhenischen Meeres schweift. Der Gipfel des Bergs trug das Bundesheiligthum des Juppiter Latiaris, zu dem einst die Feldherrn des gemeinen Latiums triumphirend ihren Aufzug hielten, und wo sich alljährlich die Völker Latiums zu gemeinsamer Feier und Festlust versammelten [9]).

3. Sichtbare Spuren aus der Zeit der albanischen Herrschaft sind heutiges Tags nicht mehr vorhanden: der Flug der Zeit hat sie alle verweht. Vom Tempel des Jupiter Latiaris auf Monte Cavo hatten sich die Grundmauern, die aus der urältesten Zeit herrühren mochten, bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erhalten: sie wurden damals, im Jahr 1783, abgebrochen, und theils zur Wiederherstellung der Kirche, die jetzt auf der Stätte des alten Tempels steht, theils zur Einfassung des Klostergartens verwandt [1]). Die riesenhaften Quadern, die gegenwärtig, roh aufeinandergelegt, die Umfassungs-Mauer jenes Gartens bilden, beurkunden ganz die Großartigkeit uralter Zeit; sie zeugen stumm, daß keine Hand nachgeborener Geschlechter sie diese steile Berghöhe hinangewälzt hat. Für das einzige noch übrige Denkmal der albanischen Zeit hält Niebuhr [2]) den Canal, der das Flüßchen des Albanerthals (die Aqua Crabra) durch die römische Campagna, und weiterhin unter dem Namen Maranna durch das Thal des Circus in den Tiber führt. Niebuhr sieht in dieser Wasserleitung die Fossa Cluilia, und hält den Albanerfürsten Cluilius für ihren Urheber [3]). Die letztere Annahme — die Urheberschaft des albanischen Cluilius — ist nun zwar schwerlich begründet, wie weiter unten gezeigt werden wird [4]): daß aber das Werk uralt ist, und wohl in Alba Longa's Zeit zu-

8) So Abeken Mittel-Italien S. 65. Bormann a. a. O. S. 147.

9) Mehr über die latinischen Ferien s. u.

1) Müller Roms Campagna II, 139 f. Stahr, ein Jahr in Italien I, 317.

2) R. G. I, 214.

3) R. G. I, 213 f.

4) S. u. Tullus Hostilius.

rückreichen mag, bezeugt auch Abeken, der es sorgfältig untersucht hat und genau beschreibt [5]).

4. Da über Alba Longa's Geschichte so tiefe Nacht gebreitet ist, so kann man sich nur wundern, daß sich ein vollständiges Verzeichniß der albanischen Könige, sogar unter Beifügung der Regierungsjahre eines Jeden, erhalten hat [1]). Es wäre seltsam, wenn dieses Verzeichniß authentisch wäre, da das traditionelle Verzeichniß der römischen Könige, das da anfängt, wo die albanische Königsliste aufhört, ohne allen Zweifel nicht authentisch ist, und weder die Chronologie, noch die Siebenzahl derselben, noch auch die Personen der beiden ersten Könige für historisch gelten können. Nicht

5) Mittel-Italien S. 165 f.

1) Dieses Verzeichniß überliefern Dionys. I, 70 f. p. 56 f. Liv. I, 3. Ov. Metam. XIV, 609 ff. Derselbe Fast. IV, 41 ff. Euseb. Chron. I, 44. p. 204 ff. nach Dionysius; Derselbe I, 46. p. 215 nach Diodor; Derselbe Chron. interpr. Hieron. II. p. 270. Hieron. Chron. p. 311 ff. Chron. Anon. Vindob. ed. Mommsen p. 644. Cassiod. Chron. (ed. Paris. 1588) fol. 1. Syncell. p. 333 (177, c). p. 347 (184, d). p. 360 (191, d). Aur. Vict. de orig. g. r. 18; unvollständig Dio Cass. fr. 4, 10. Serv. Aen. VI, 767. Zonar. VII, 1. p. 313, d. Appian. ap. Phot. Bibl. cod. 57. p. 16, b, 28. Die Verzeichnisse der genannten Geschichtschreiber weichen in Namen und Zahlen von einander ab: aber es wäre Raumverschwendung, die Varianten des armseligen Machwerks hier beizusetzen: eine Zusammenstellung des Materials geben Merula in seiner Ausg. der Annalen des Ennius p. CLXVI—CLXXII, Ryck in der S. 280. Anm. 9 angeführten Dissert. de Aeneae adventu c. XI, Lorenz Comment. de dict. Lat. 1841. p. 8. Das Verzeichniß des ältesten Gewährsmanns, dasjenige des Dionysius, das hier genügen möge, lautet so: 1) Aeneas 6 Jahre; 2) Askanius, regiert 37 Jahre (stirbt im 38sten seiner Regierung); 3) Silvius Posthumus — 29 Jahre; 4) Aeneas — 31 Jahre; 5) Latinus — 51 Jahre; 6) Alba — 39 Jahre; 7) Capetus — 26 Jahre; 8) Capys — 28 Jahre; 9) Calpetus — 13 Jahre; 10) Tiberinus — 8 Jahre; 11) Agrippa — 41 Jahre; 12) Allades — 19 Jahre; 13) Aventinus — 37 Jahre; 14) Procas — 23 Jahre; 15) Amulius — 42 Jahre; 16) Numitor, in dessen zweitem Regierungsjahr Rom gegründet wird. Sämmtliche Ansätze zusammengerechnet, ergeben sich 432 Jahre für den Zeitraum zwischen Troja's Fall und Roms Gründung. Die 6 Jahre des Aeneas kommen so zu Stand: 2 Jahre Fahrt (Dionys. I, 63. p. 51, 2); 1 Jahr Herrschaft über die Troer (I, 64. p. 51, 32), drei Jahre Herrschaft über die vereinigten Latiner (I, 64. p. 52, 2): zusammen 6 Jahre (I, 65. p. 52, 22). Von Alba Longa's Erbauung bis auf Roms Gründung verfließen nach jener Rechnung genau 400 Jahre, indem von den genannten 432 Jahren in Abzug kommen die 2 Jahre der Fahrt und die 30 Jahre, die von Lavinium's Erbauung bis auf Alba's Gründung verfließen (I, 56. p. 45, 43. 46, 7. c. 66. p. 53, 26).

einmal die Griechen, deren Litteratur und Geschichtschreibung um mehrere Jahrhunderte älter ist, als diejenige der Römer, hatten vollständige und verbürgte Geschlechtsregister bis in die troischen Zeiten hinauf aufzuweisen, und die Römer, die ihre eigene Geschichte sehr spät schriftlich aufzuzeichnen angefangen haben, sollten die Herrscher-Genealogie eines benachbarten Staats so höchst frühzeitig aufgezeichnet oder gar mündlich Jahrhunderte lang fortgepflanzt haben? Doch es ist jedes Wort zu viel, das gegen die Geschichtlichkeit und Urkundlichkeit jener Königsliste vorgebracht wird. Diese Liste ist nicht blos schriftstellerische Erfindung, sondern auch sehr junge und ungeschickte Erfindung, das nüchterne Machwerk eines plumpen Betrügers [2]).

Am klarsten verräth den Betrug das beigefügte Verzeichniß der Regierungsjahre. Zählt man die einzelnen Ansätze zusammen, so ergeben sich genau jene 432 Jahre, die zuerst Cato mit Zugrundlegung griechischer Zeittafeln für den Zeitraum zwischen Troja's Fall und Rom's Gründung berechnete [3]), und die sodann bei den Spä-

2) Die Namen Silvius, Aeneas Silvius, Latinus Silvius, Alba Silvius, Romulus Silvius (wie Livius und Appian statt Allades haben), Anchises Silvius (wie bei Syncellus der siebente König heißt), Remulus Silvius (in Ovid's Liste) sind sehr wohlfeil zusammengebettelt; ebenso Aventinus und Tiberinus, deren Namen von dem bekannten Berg und Fluß entlehnt sind; Kapys ist Großvater des Aeneas; Kapetus ist ein Name der griechischen Mythologie, s. Paus. VI, 21, 10: ebenso Atys, wie ihn Livius nennt; Procas heißt Fürst, procer. Die Namen Numitor, Amulius, Kalpetus stammen aus dem Begriffskreis des Numa-Aeneas (s. Klausen Aeneas II, 953. 982): Askanius sowohl als Numa haben einen Sohn Aemulius (Paul. Diac. p. 23 Aemilium; Plut. Num. 8. 21.), von dem die Aemilier ihr Geschlecht ableiteten (Plut. Num. 8. Paul. Diac. a. a. O.; nach Andern vom albanischen König Amulius Sil. Ital. VIII, 295); Calpetus erinnert an Numas Sohn Calpus, den Ahnherrn der Calpurnier (Plut. Num. 21. Paul. Diac. p. 47 Calpurni. Schol. Cruq. in Horat. A. P. 292. Eckhel V, 160.); und Numitor, der gerecht Austheilende, das Gegenstück des Tyrannen Amulius, hat einen und denselben Stamm mit Numa, weßwegen die Griechen seinen Namen nicht selten *Νεμέτωρ* schreiben, z. B. Conon c. 48 (ap. Phot. p. 141, a, 30), Diod. Exc. Escor. c. 6 (bei Müller fr. hist. gr. Tom. II. Praef. p. IX), Appian. ap. Phot. Bibl. p. 16, b, 35. 40, auch der Cod. Vat. des Dionysius einigemal, *Νομήτωρ* Plutarch und die Handschriften des Syncellus p. 361 (p. 192, a). — Amulius erinnert außerdem an den Tyrannen dieses Namens im troischen Segesta (Plut. Parall. 39): es scheint dieser Name, wie derjenige des lavinischen Aegestos, aus der (sicilischen) Aeneassage geschöpft.

3) Dionys. I, 74. p. 60, 14.

teren, auch bei Dionysius [4]), in der Regel sich angegeben finden. Allein das höhere Alterthum weiß von dieser Zählung nichts. Nicht nur Virgil [5]), auch Trogus Pompejus [6]), auch Livius [7]) rechnen nach alter Sage für den Zeitraum zwischen Alba's und Rom's Gründung nur dreihundert Jahre. Diese Zahl ist nun freilich ebenfalls nicht historisch: denn drei Jahre herrscht Aeneas über die vereinigten Latiner [8]), dreißig Jahre verfließen von Laviniums bis zu Alba Longa's Gründung, dreihundert Jahre steht Alba Longa, bis Rom gegründet wird — eine mathematische Progression, die sich auf den ersten Anblick als Zahlenspiel verräth [9]). Allein diese Zahlangaben, wenn gleich erdichtet, stellen immerhin die ältere Form der Sage dar. Erst, als man mit den Zeittafeln der Griechen bekannt wurde, fand man, daß dreihundert Jahre nicht hinreichen, jenen Zwischenraum auszufüllen, und man setzte für denselben diejenige Summe von Jahren fest, die sich aus den Zeittafeln des Eratosthenes ergab, wenn man von dem Gründungsjahre Roms (etwa Olymp. 7, 1) bis auf das Jahr von Troja's Fall, wie dieses von Eratosthenes angesetzt worden war, rückwärts zählte. Von den 432 Jahren, die sich bei dieser Operation ergaben, rechnete man 400 auf den Zeitraum zwischen Alba Longa's und Roms Gründung: eine runde Zahl, die sich an sich schon als eine gemachte kundgibt.

4) Dionys. I, 71. p. 57, 44. II, 2. p. 78, 14. Diodor rechnet 433 Jahre, bei Syncell. p. 366, 8 (= Diod. Opp. ed. Dind. II, 2. 1829. p. 188, 72), wo *ἔτεσι τριοὶ πλείω* die richtige Lesart ist. Ebenso viele (nähmlich 433 Jahre) waren es nach Solin. 1, 28; 437 Jahre nach Vell. Pat. I, 8, 4; 439 Jahre sollen nach Joh. Lyd. de Mag. I, 2 der ältere Cato und Varro für jenen Zeitraum berechnet haben — eine Angabe, die jedoch hinsichtlich des ältern Cato mit der glaubwürdigeren Angabe des Dionysius im Widerspruch ist. Noch andere Angaben bei Eutrop. I, 1 (394 Jahre), Oros. II, 4 (414 Jahre), Joh. Lyd. de Mag. I, 2 (417 Jahre). Euseb. Chron. I, 46, 9. p. 217. 218.

5) Virg. Aen. I, 272.

6) Justin. 43, 1, 13: Ascanius Longam Albam condidit, quae trecentis annis caput regni fuit.

7) Alba ist ihm, als es zerstört wird, also ums Jahr 100 Roms, quadringentorum annorum opus I, 29.

8) Dionys. I, 64. p. 52, 2. Diod. ap. Euseb. Chron. I, 46, 1. p. 213 und ap. Syncell. p. 366 (p. 194). App. ap. Phot. Bibl. cod. 57. p. 16, b, 17. Euseb. Chron. I, 45, 8. p. 213. Hieron. Chron. p. 311. Chron. Anon. Vindob. p. 644. Pompejanische Inschrift bei Mommsen Inscr. R. N. n. 2188: Aeneas [oppidum Lavinium] condidit [et ibi regnavit] annos tris.

9) Man vgl. besonders Virg. Aen. I, 265—274.

Ließe sich vollends nachweisen, daß diejenigen Sagen, welche den Romulus unmittelbar an Aeneas anknüpfen als dessen Sohn oder Enkel [10]), die ältere und einheimische Form der Ueberlieferung darstellen, so wäre dieser Umstand ein neuer Beweis für die späte Entstehung der albanischen Königsliste. Die fünfzehn Generationen der albanischen Könige wären in diesem Falle erst nachträglich eingeschoben worden, um einerseits den genealogischen Zusammenhang zu erhalten, andererseits die chronologische Unmöglichkeit zu beseitigen.

Daß ein Grieche das Verzeichniß verfertigt hat, machen die vielen darin vorkommenden griechischen Namen (z. B. Atys, Epytus, Akrota, Kapetus) wahrscheinlich [11]). Aber daß gerade der Polyhistor Alexander, ein Zeitgenosse Sulla's [12]), der Urheber des Betrugs ist, folgt wenigstens aus der Stelle, die Niebuhr [13]) für diese Behauptung geltend gemacht hat [14]), noch nicht, wenn gleich dieser Schriftsteller allerdings die italischen Alterthümer ganz in der Manier der griechischen Litteraten behandelt zu haben scheint [15]).

5. Von dem latinischen Bunde der ältesten Zeit wird weiter unten, wo dieser Bund zum erstenmal in die urkundliche Geschichte eintritt, aus Veranlassung des cassischen Bundesvertrags ausführlicher die Rede seyn: nur in Beziehung auf die Tradition, die latinischen Bundesstädte seyen sämmtlich Colonieen Alba's gewesen, mögen schon hier einige erläuternde und berichtigende Bemerkungen beigefügt werden.

---

10) S. u. Buch 8, 5. 6.

11) Vgl. noch Hieron. Chron. p. 314: in alia historia reperimus, quarto Latinum Silvium regnasse, Laviniae et Melampodis (!) filium. Hier ist die Hand eines Gräculus nicht zu verkennen.

12) S. über ihn Voss. de hist. gr. ed. Westerm. p. 187 f. Müller fr. hist. gr. III. p. 206. Rauch Comm. de Alex. Polyhist. Heidelb. 1845.

13) R. G. I, 215.

14) Serv. Aen. VIII, 330. — Aehnlich hat derselbe Alexander den Flußnamen Anio abzuleiten gesucht, von einem dort ertrunkenen etruskischen König Annius, Plut. Parall. 40. Man wird daher nicht irre gehen, wenn man ihm auch die gewöhnliche Ableitung des Bergnamens Aventin, der von dem daselbst begrabenen Albanerkönig Aventinus seinen Namen haben soll, (Liv. I, 3. Dionys. I, 71. p. 57, 33. Varr. L. L. V, 43. Paul. Diac. p. 19 Aventinus. Serv. Aen. VII, 657. Lact. I, 11, 59 und sonst) zuschreibt.

15) Vgl. außer den angef. St. St. noch Serv. Aen. X, 388.

Livius und Dionyſius erklären nähmlich ſämmtliche Städte des latiniſchen Bundes für Colonieen Alba Longa's. Beide geben an, Alba habe dreißig Colonieen ausgeſandt, deren Bewohner Prisci Latini genannt worden ſeyen [1]), und zum klaren Beweis, daß unter dieſen Colonieen Alba's eben die dreißig Bundesſtädte verſtanden ſind, nimmt bei Dionyſius der albaniſche Dictator Mettus Fuffetius die Oberhoheit über das geſammte latiniſche Volk aus dem Grunde für Alba in Anſpruch, weil es naturgemäß ſey, daß die Stammeltern über ihre Sprößlinge und Nachkommen herrſchen [2]); und ebenſo gründet Rom bei Livius ſowohl als bei Dionyſius ſeine Anſprüche auf die Herrſchaft über Latium darauf, daß das von ihm eroberte Alba Longa die Mutterſtadt aller Latiner geweſen ſey, folglich mit jener Eroberung auch die Hoheitsrechte Alba's auf Rom übergegangen ſeyen [3]). Um jeden Zweifel zu verbannen, läßt Dionyſius bei einer andern Gelegenheit einen Redner ſagen, Rom und ſämmtliche andere Städte der Latiner ſeyen Colonieen Alba Longa's [4]). Dieſe Meinung iſt nun ſicher irrthümlich. Wie kann man ſich im Ernſte vorſtellen, das geſammte latiniſche Volk ſey durch Coloniſation von einer einzigen Stadt aus entſtanden, ſämmtliche Städte Latiums ſeyen von Alba Longa aus erbaut: als ob es ohnedem und vorher keine Städte in Latium gegeben hätte. Es ſpricht aber auch die übrige Tradition gegen dieſe Vorſtellung: denn alle diejenigen Städte, welche die Sage als Gründungen der Siculer [5]), der Pelasger und Aboriginer bezeichnet, müſſen für älter, oder we-

---

1) Liv. I, 3. Dion. I, 45. p. 35, 47. III, 31. p. 172, 31: *ἡ τὰς τριάκοντα Λατίνων ἀποικίσασα πόλις.* Dieſe *αἱ τριάκοντα Λατίνων πόλεις* ſind in Dionyſius Sinn natürlich die dreißig Bundesſtädte, wie ſchon der vorgeſetzte Artikel erkennen läßt.

2) Dionys. III, 10. p. 146, 15: *κατὰ τὸν κοινὸν ἀνθρώπων νόμον, τῶν ἐκγόνων ἄρχειν τὰς προγόνας.*

3) Liv. I, 52: posse quidem se vetusto jure agere, quod, quum omnes Latini ab Alba oriundi sint, in eo foedere teneantur, quo ab Tullo res omnis Albana cum colonis suis in romanum cesserit imperium. Dionys. III, 34. p. 175, 15: (Tullus Hoſtilius) *πρέσβεις ἀποστέλλας εἰς τὰς ἀποίκους τε καὶ ὑπηκόους τῆς Ἄλβας τριάκοντα πόλεις*, wobei aus *τε καὶ* klar hervorgeht, daß die *ὑπήκοοι πόλεις* keine andern ſind, als eben die *ἄποικοι.*

4) Dionys. VI, 20. p. 357, 3: *ἡ Ἀλβανῶν πόλις, ἐξ ἧς αὐτοὶ* (die Römer) *ἀπῳκίσθησαν, καὶ Λατίνων πᾶσαι πόλεις.*

5) Eine Aufzählung dieſer Städte ſ. o. S. 203.

nigstens für ebenso alt, als Alba Longa gegolten haben. Auch knüpfen die Gründungssagen der latinischen Städte, die in großer Menge überliefert worden sind, den Ursprung der meisten und bedeutendsten dieser Städte nicht an Alba Longa, sondern entweder an griechischen Namen [6]), oder an die Siculer, oder endlich an einheimische Heroen [7]) an. Laurentum und Lavinium z. B., die sich unter den dreißig Städten des cassischen Bundesvertrags befinden, sind nach der gemeinen Tradition älter, als Alba Longa. Ebenso muß der gelehrte Virgil alle diejenigen Städte, die er am Kampf gegen die Troer Theil nehmen läßt [8]), vor allem Laurentum und Ardea, für älter als Alba Longa gehalten haben, um so mehr, da er albanische Colonieen anerkennt und namentlich aufführt [9]). Nun ist freilich anzuerkennen, daß der Ausdruck Colonie nicht nothwendig eine Neugründung bezeichnet, wie denn die meisten römischen Colonialstädte nicht von Rom aus gegründet, sondern eben nur, nach vorangegangener Eroberung oder freiwilliger Uebergabe, durch hingeschickte Pflanzer colonisirt worden sind. Allein so haben es Livius und Dionysius bei den albanischen Colonieen nicht gemeint. Sie lassen die latinischen Bundesstädte von Alba Longa aus gestiftet und erbaut werden [10]): und dieß ist durchaus unwahrscheinlich.

Die Existenz albanischer Colonieen soll damit nicht an sich geläugnet werden. Wir wissen von mehreren Städten des latinischen Bundes, daß sie Unterthanenstädte besessen haben [11]), und so ist es recht wohl möglich, daß auch Alba Städte der Umgegend in seine Botmäßigkeit gebracht und colonisirt hat; es mögen auch manche

---

6) Ein Verzeichniß dieser Städte s. o. S. 310.

7) So nannte Präneste als seinen Gründer den Findling Cäculus, Schol. Veron. in Virg. Aen. VII, 681 (p. 99, 6 Keil). Solin. 2, 9.

8) S. o. S. 289.

9) S. u. S. 348. Anm. 12.

10) Dionys. I, 45. p. 36, 1: ἐξ ἧς ὡρμώμενοι ἔκτισαν τὰς πόλεις τῶν Πρίσκων Λατίνων. II, 36. p. 104, 5. c. 50. p. 114, 29. c. 53. p. 116, 24. III, 1. p. 136, 26. Diod. ap. Euseb. Chron. I, 46, 5. p. 215: veteres illas urbes, quae Latinorum olim (leg. Priscorum Latinorum) dicebantur, *exstruxit* octodecim. Liv. I, 52: ab Alba oriundi.

11) Liv. VI, 29: octo praeterea oppida erant sub ditione Praenestinorum. VII, 18: Empulum eo anno ex Tiburtibus captum. c. 19: cum Tiburtibus ad deditionem pugnatum. Sassula ex his urbs capta: ceteraque oppida eandem fortunam habuissent, ni universa gens in fidem consulis venisset.

Latinerstädte, die nachmals selbstherrliche Glieder des Bundes wurden, ursprünglich eigentliche Colonieen Alba's gewesen seyn: aber von sämmtlichen Städten des latinischen Bundes kann dieß in keinem Falle gelten.

Wie die Colonieen Alba's hießen, wie viele es ihrer waren, muß ganz dahingestellt bleiben [12]). Wenn Niebuhr vermuthet [13]), es seyen der albanischen Colonieen gleichfalls dreißig gewesen, wie der Bundesstädte, und eben auf der Nichtunterscheidung dieser dreißig Colonieen von den dreißig Bundesstädten beruhe die irrthümliche Angabe des Livius und Dionysius, so hat diese Vermuthung nichts für sich, als eine falsch erklärte Stelle des Plinius. Plinius zählt in seinem Städteverzeichniß auch die zu seiner Zeit untergegangenen Städte und Cantone Latiums auf, und zwar in zwei Absätzen [14]). Welche Gründe nun immer der eilfertige Compilator zu dieser Unterscheidung und Classifikation gehabt haben möge [15]): mit keinem Worte deutet er an, daß die in zweiter Reihe aufgeführten Populi Colonieen Alba Longa's gewesen seyen. Niebuhr trägt diese Aussage dadurch in die Stelle des Plinius hinein, daß er das voranstehende populi Albenses als Gesammtbezeichnung der nachfolgenden Völkerschaften faßt [16]). Allein dieser Auffassung steht zweierlei im

12) Den Angaben Diodor's ap. Euseb. Chron. I, 46, 5. p. 215: (Latinus Silvius Albanorum rex) veteres illas urbes, quae Latinorum olim (falsche Uebersetzung statt Priscorum Latinorum) dicebantur, exstruxit octodecim, Tibur videlicet, Praeneste, Gabios, Tusculum, Coram, Pometiam, Lanuvium, Labicum, Scaptiam, Satricum, Ariciam, Tellenas, Crustumerium, Caeninam, Fregellas, Cameriam, Medulliam et Boilum (so; Bovillas?), quam nonnulli Bolam dicunt, so wie den hiemit ganz übereinstimmenden Angaben des sog. Aur. Vict. de orig. g. r. c. 17 liegt offenbar der gleiche Irrthum zu Grund, der oben an Livius und Dionysius gerügt worden ist. — Virgil nennt als Colonieen Albas Nomentum, Gabii, Fidenä, Collatia, Pometia, Castrum Inui, Bola, Cora Aen. VI, 773 ff.

13) R. G. I, 211. Zustimmend Becker r. Alterth. II, 1, 8.

14) Plin. III, 9 (§. 68—70): in prima regione praeterea (nähmlich außer den zu Plinius Zeit noch existirenden Ortschaften) *fuere* in Latio clara oppida Satricum, Pometia, — — Norbe, Sulmo (zusammen 21); et cum his carnem in monte Albano soliti accipere populi Albenses (1), Albani (2), Aesulani (3), — — Venetulani (31), Vitellenses (32). Ita ex antiquo Latio LIII populi (= 21 + 32) interiere sine vestigiis.

15) Vermuthungen darüber bei Bormann Alt-Latin. Chorogr. S. 87.

16) Er interpungirt hiernach die Stelle folgendermaßen: accipere populi

Weg. Erstlich ergeben sich, wenn die populi Albenses nicht mitgezählt werden, nur 52 Populi, nicht 53, im Widerspruch mit Plinius ausdrücklicher Angabe; zweitens kann der Ausdruck populi Albenses unmöglich Colonieen Alba Longa's bedeuten, da das Adjectiv Albensis nach bekanntem [17]), auch von Plinius selbst beobachtetem [18]) Sprachgebrauch nicht auf Alba Longa, sondern auf das am Fucinus-See gelegene Alba geht: eine Beziehung, die im vorliegenden Falle um so weniger undenkbar ist, da dieses Alba auch von Strabo zu Latium gerechnet wird [19]), ohne Zweifel, weil es am Latiar Theil nahm.

Siebentes Buch.

Die vorromulischen Niederlassungen auf römischem Boden.

1. Die romulische Niederlassung auf dem Palatin ist nicht die früheste auf römischem Boden, von der die Ueberlieferung zu erzählen weiß. Dürften wir der Sage glauben, so hätten um den Besitz dieser Hügel schon in unvordenklicher Zeit erobernde Stämme mit der ältern, eingeborenen Bevölkerung gekämpft; so hätten schon Jahrhunderte vor Romulus über's Meer gekommene Ansiedler auf dieser Stätte sich niedergelassen. Um die Fabeleien griechischer Historiker, die Rom bald von flüchtigen Trojanern, bald von heimkehrenden, auf der Rückfahrt verschlagenen Griechen, bald von wandernden Pelasgern gegründet werden lassen, hier zu übergehen [1]), und einzig bei der römischen Tradition stehen zu bleiben, so finden

---

Albenses: Albani, Aesulani, Accienses u. s. w. Es ist auffallend, daß trotz der gegründeten Gegenbemerkungen von Klausen Aeneas II, 794. Anm. 1470 und Nägele Studien S. 247 noch Sillig in seiner neuesten Ausg. des Plinius und Bormann in seiner Alt-Latin. Chorogr. S. 87 Niebuhr's falsche Interpunction und Interpretation beibehalten haben.

17) Varr. L. L. VIII, 35. Derselbe bei Charis. I. p. 81. Paul. Diac. p. 4 Albesia. Beispiele: Liv. XXVI, 11. Mommsen Inscr. R. N. 5610. 5622. 5639.

18) Plin. H. N. III, 17. §. 106: Albensium Alba ad Fucinum lacum.

19) Strab. V, 3, 13. p. 240: *μάλιστα ἐν μεσογαίᾳ τῶν Λατίνων πόλεων ἐστὶν ἡ Ἄλβα, ὁμορόσα Μαρσοῖς.* Auch bei Lycophron Alex. 1275 gründet Aeneas eine Burg am Fucinus-See.

1) Eine ausführliche Darstellung derselben s. u. Buch 8, 5.

wir von dieser in zerstreuten Notizen eine Reihe vorromulischer Ansiedelungen überliefert. In ältester, unvordenklicher Zeit sollen ureinwohnende Siculer auf diesen Hügeln gesiedelt und eine Stadt Namens Rom bewohnt haben [2]); darauf sollen die sogenannten Aboriginer aus Reate die Siculer von dort vertrieben, deren Wohnsitze eingenommen, und namentlich auch auf dem palatinischen Berge sich niedergelassen haben [3]); darauf gründet, wie erzählt wird, auf diesem selben Berge der Arkadier Euander eine Colonie; zu gleicher Zeit soll eine andere Griechenschaar im Gefolge des Herkules nach Latium gekommen seyn, auf dem saturnischen Hügel sich niedergelassen, und dort die Stadt Saturnia gegründet haben; endlich soll auch auf dem Janiculus eine vorrömische Stadt gestanden haben: Plinius nennt sie Antipolis [4]). Rechnet man zu diesen Niederlassungen die romulische hinzu, so hat Dionysius der Sache kaum Genüge gethan, wenn er nur eine zwei- bis dreimalige Gründung Roms annimmt [5]). Auf diese früheren Ansiedelungen hat jedoch die gemeine Sage von Roms Ursprung keine Rücksicht genommen: sie weiß nichts von einer ältern, zu Romulus Zeit noch vorhandenen Ortschaft auf dem Palatin; nur Dionysius, seinem Pragmatismus getreu, hat auch hier einen Zusammenhang herzustellen gesucht: er erzählt, es seyen auf dem Palatin und Capitolin, als Romulus Rom gegründet habe, noch einige wenige Reste der ältern Einwohnerschaft, der Arkadier auf dem Palatin und der Peloponnesier auf dem Capitolin übrig gewesen, und hätten sich mit den romulischen Ansiedlern vermischt [6]). Aeneas bleibt in der römischen Sage außer aller Beziehung zu diesen Ansiedelungen. Der Besuch, den er bei Virgil dem Euander abstattet [7]), gehört der eigenen Erfindung dieses Dichters an; unter den römischen Geschichtschreibern aber ist

2) S. o. S. 203. Anm. 3.

3) S. o. S. 204. Anm. 1.

4) S. o. S. 212. Anm. 2.

5) Dionys. I, 73. p. 59, 34. 37. Drei Gründungen, 1) die Stadt Valentia, 2) die Rome Euanders, 3) die Roma des Romulus, sind auch bei Fest. p. 266 Romam. Serv. Aen. I, 273. Solin. 1, 1 vorausgesetzt. Vgl. noch Serv. Aen. VI, 773. VII, 678: ne urbis quidem Romae origo potest diligenter agnosci; alii conditam dicunt a Troianis, alii ab Euandro, alii a Romulo.

6) Dionys. I, 45. p. 36, 6. c. 85. p. 72, 34.

7) Dem Virgil folgen Ov. Met. XIV, 456. Mythogr. Vat. I. Fab. 202.

Sallust der Einzige, der nach dem Vorgange der Griechen Roms Gründung unmittelbar an die troische Colonie anknüpft [8]).

2. Euander [1]). Von den frühesten Niederlassungen, denjenigen der Siculer und Aboriginer, ist schon oben die Rede gewesen; auch ist darüber — außer der nackten Thatsache — nichts Näheres überliefert; wir wenden uns daher zu den spätern Ansiedelungen, die eine eingehendere Darstellung und Kritik erfordern.

Es war, so berichtet Dionysius, etwa sechzig Jahre vor dem troischen Krieg, als der Arkadier Euander mit einer Auswandererschaar — der Mannschaft zweier Schiffe [2]) — an Latiums Küste landete. König der Aboriginer war damals Faunus, der die Ankömmlinge zuvorkommend aufnahm, und ihnen den Hügel, dem Euander nachmals den Namen Palatium gab [3]), zur Niederlassung einräumte. Zum Dank dafür stiftete Euander Gesittung in dieser Gegend: er gab Gesetze [4]), traf gemeinnützige Einrichtungen, unterwies die noch rohen Bewohner des Landes in der Buchstabenschrift [5]), und lehrte sie, die bis dahin nur kunstlose Hirtenpfeifen gekannt hatten, den Gebrauch musikalischer Instrumente [6]). Vorzüglich aber knüpft sich an seinen Namen der Cult des lycäischen Pan, den er aus Arcadien nach Latium mitbrachte und daselbst einbürgerte [7]). Er weihte dem Pan das Lupercal [8]), eine quellenreiche, von dichtem

8) Sall. Cat. 6.

1) Von Euanders Niederlassung berichten Dionys. I, 31 ff. p. 24, 26 ff. Liv. I, 5. 7. Justin. 43, 1, 6. Dio Cass. fr. 3 (Mai Spicil. Rom. V. p. 464). Varr. L. L. V, 21. 53. Strab. V, 3, 3. p. 230. Paus. VIII, 43, 2. Ov. Fast. I, 471 ff. Virg. Aen. VIII, 51 ff. Serv. Aen. VIII, 51. Solin. 1, 14. Eustath. in Dionys. v. 347. Mythogr. Vat. I. Fab. 70. II. Fab. 153 (p. 367 Mai).

2) Dionys. I, 31. p. 25, 4.

3) Die Belegstellen s. u. Buch 8, 18.

4) Dionys. I, 33. p. 26, 33.

5) Dionys. I, 33. p. 26, 28. Liv. I, 7. Tac. Ann. XI, 14. Hygin. Fab. 277. Joh. Lyd. de Mens. I, 9. Derselbe de Ostent. 3 (p. 275, 15). Isid. Orig. I, 4, 1 (der statt des Euander die Carmentis nennt). Max. Victorin. p. 1944. Mar. Victorin. p. 2468.

6) Dionys. I, 33. p. 26, 30.

7) Dionys. I, 32. p. 25, 37. c. 79. p. 65, 41. c. 80. p. 67, 12. Liv. I, 5. Liv. fragm. in Gelas. Pap. Epist. ap. Baron. Ann. a. 496. n. 35. Plut. Rom. 21. Ov. Fast. II, 279. V, 99. Prob. in Virg. Georg. I, 16 (p. 29, 8 Keil). Serv. Georg. I, 10.

8) Dionys. I, 32. p. 25, 40. c. 79. p. 65, 30 ff. Justin. 43, 1, 7: in

Baumwerk umschattete Grotte am Fuß des Palatin. Hier stellte er den Altar des Gottes auf: auch stiftete er demselben zu Ehren das Fest der Lykäen (Lupercalien) [9]), das seit dieser Zeit alljährlich am 15ten Februar begangen wurde. Von den dankbaren Nachkommen wurde Euander als Heros verehrt: noch Dionysius sah einen ihm gewidmeten Altar am Abhang des Aventin unweit der Porta Trigemina [10]).

3. Herkules und Cacus [1]). Während Euander auf dem Palatin siedelte, kam auch Herkules, auf der Rückkehr aus Hesperien begriffen, und die Rinder des Geryones vor sich hertreibend, durch's Land der Aboriginer. In der grasreichen Niederung am Tiberstrome machte er Halt, um seine Rinder weiden zu lassen; er selbst, von der Wanderung ermüdet, schlief ein. Diesen Augenblick gewahrte ein Räuber, mit Namen Cacus, der eine Höhle des aventinischen Bergs bewohnte, und längst durch seine Raub- und Mordlust ein Schrecken der umliegenden Gegend geworden war. Er stieg eilig in's Thal hinab, und schleppte einige der weidenden Rinder in seine Behausung: rückwärts am Schweif, um durch die Spur irre zu führen. Als Herkules erwachte, vermißte er die geraubten; er suchte sie auf der Flur, doch ohne sie zu finden; schon brach er auf, und die abziehende Heerde erfüllte die Thäler mit Gebrüll. Alsbald ertönte aus der Höhle das erwiedernde Gebrüll der Eingeschlossenen, und der Diebstahl des Cacus war entdeckt. Voll Ingrimms rannte Herkules den Berg hinan, um den Räuber zu züchtigen: aber Cacus floh in seine Höhle, und verschloß den Eingang mit einem mächtigen Felsblock. Herkules erbrach die unterirdische

---

hujus (des palatinischen Bergs) radicibus templum Lycaeo, quem Graeci Pana, Romani Lupercum appellant, constituit. Virg. Aen. VIII, 344. Serv. Aen. VIII, 343. Clem. Alex. Strom. I, 21, 108. p. 139 Sylb. Schol. Plat. p. 315 Bekker (p. 963, b, 6 ed. Turic.). Eustath. in Dionys. v. 347.

9) Dionys. I, 32. p. 25, 48. Liv. I, 5: ibi Euandrum — sollemne adlatum ex Arcadia instituisse, ut nudi juvenes — currerent.

10) Dionys. I, 32. p. 25, 32.

1) Quellen: Dionys. I, 39 f. p. 31, 1 ff. Liv. I, 7. Virg. Aen. VIII, 185 ff. Ov. Fast. I, 543 ff. Prop. IV, 9, 1 ff. Aur. Vict. de orig. g. r. 6. 7. Mythogr. Vat. I. Fab. 66. II. Fab. 153 (p. 368 Mai). Tzetz. Chiliad. V, 100 ff. nebst Tzetz. Epist. ed. Pressel p. 2. Eine seltsame Umbildung der gemeinen Tradition bei Con. Narr. 3 (p. 126, 7 Westerm.), wo Latinus es ist, der die Rinder des Herakles entwendet, und von diesem dafür getödtet wird.

Burg: da spie der bedrängte Unhold Feuer und Rauch. Doch sein Widerstand war vergeblich: Herkules ergriff ihn, und schlug ihn mit der Keule zu Boden. Zum Dank für die glückliche Auffindung der geraubten Rinder setzte Herkules dem Juppiter Inventor einen Altar [2]): aber auch ihm selbst wurde von Euander und den Aboriginern, die ihm in freudiger Dankbarkeit göttliche Ehren erwiesen, ein Altar errichtet [3]), der sogenannte „größte Altar" (ara maxima), Jahrhunderte lang die Stätte beeiferten Cults: er stand auf dem Forum Boarium, unterhalb der westlichen Kante des Palatin, unweit der Eingänge des Circus [4]). Des Opferdiensts an diesem Altare zu warten, ersah Euander zwei Geschlechter, die Potitier und Pinarier [5]), die Herkules selbst in den Gebräuchen seines Cults unterwies. Doch, als die Opfer dargebracht werden sollten, erschienen nur die Potitier zu rechter Zeit: die Pinarier kamen zu spät, als die Eingeweide schon verzehrt waren: weßwegen Herkules festsetzte, daß es in alle Zukunft so bleiben, und nur die Potitier vom Opferfleisch erhalten, die Pinarier dagegen leer ausgehen sollten. Der Dienst des Herkules, wie Euander ihn gegründet, und Herkules selbst ihn angeordnet hatte, blieb Jahrhunderte lang im erblichen Besitz jener Familien, bis Appius Claudius Cäcus die Potitier bewog, ihn aufzugeben, und Staatssclaven zur Besorgung zu überlassen: eine Versündigung, der die Strafe auf dem Fuße folgte, indem das blühende Geschlecht der Potitier, das damals zwölf Familien und dreißig erwachsene Männer zählte, binnen Jahresfrist

2) Dionys. I, 39. p. 31, 43. Solin. 1, 7. Aur. Vict. de orig. g. r. 6, 5.

3) Der Errichtung der Ara Maxima gedenken (nur mit dem Unterschied, daß die Einen sie von Euander, die Andern von Herkules selbst errichtet werden lassen) Liv. I, 7. Dionys. I, 40. p. 33, 3. Virg. Aen. VIII, 271. Prop. IV, 9, 67. Ov. Fast. I, 581. Strab. V, 3, 3. p. 230. Tac. Ann. XV, 41. Plut. Q. R. 60. 90. Fest. p. 237 Potitium. Solin. 1, 10. Euseb. Chron. I, 45, 8. p. 212. Serv. Aen. VIII, 269. 271.

4) Dionys. I, 40. p. 33, 3. Ov. Fast. I, 582. Solin. 1, 10. Serv. Aen. VIII, 271.

5) Liv. I, 7. IX, 29. Dionys. I, 40. p. 32, 36. Virg. Aen. VIII, 269. Plut. Q. R. 60. Fest. p. 237 Potitium. Macrob. I, 12, 28. p. 269. III, 6, 12. p. 428. Serv. Aen. VIII, 269. (Cic.) pr. dom. 52, 134. Solin. 1, 10. Mythogr. Vat. I. Fab. 69. II. Fab. 153. III. Tract. 13, 7 (Auct. Class. ed. Mai Tom. III. p. 27. 273. 368.).

bis auf den letzten Mann ausſtarb, und der Urheber des verderblichen Raths, Appius Claudius ſelbſt, das Augenlicht verlor [6]).

4. Die Colonie auf dem ſaturniſchen Hügel [1]). Im Gefolge des Herkules kam auch eine Schaar heimathflüchtiger Griechen in die Gegend der nachmaligen Siebenhügelſtadt. Es waren größtentheils Peloponneſier, genauer Argiver, nach anderer Tradition Pheneaten und Epeier aus Elis. Sie hatten den Herkules auf ſeinem Zuge in den fernen Weſten begleitet, und baten ihn nun, der Wanderung müde, um die Erlaubniß, am Tiberſtrande zurückbleiben, und hier eine Niederlaſſung gründen zu dürfen. Sie wählten zu ihrem Wohnſitz den Hügel, der nachmals der capitoliniſche hieß. Damals hieß er der ſaturniſche: ſey es, daß er von Alters her dem Saturn geweiht ſchon vor der Ankunft der Peloponneſier dieſen Namen führte, ſey es, daß er erſt von dieſen, die auf ſeinem Abhange dem Saturn einen Altar errichteten, ſo benannt worden iſt. Die Stadt, welche die peloponneſiſchen Anſiedler auf dem ſaturniſchen Hügel gründeten, vielleicht auch ſchon vorfanden und neu bevölkerten, hieß Saturnia [2]).

Kritik.

5. Daß die im Vorſtehenden erzählten Geſchichten keine wirklichen Begebenheiten, ſondern Mythen ſind, braucht kaum bemerkt zu werden. Wer etwa geneigt ſeyn ſollte, zwar den Herkules und Cacus preiszugeben, aber doch wenigſtens die Colonie Euanders feſtzuhalten, dem iſt zu entgegnen, daß beide Sagen ganz auf Einer Linie ſtehen, daß die eine ſo gut bezeugt iſt und in ſo gutem Glauben erzählt wird, wie die andere: nähmlich von Zeugen, die um ein

6) Liv. I, 7. IX, 29. 34. Val. Max. I, 1, 17. Fest. p. 217 Putitium. p. 237 Potitium. Serv. Aen. VIII, 179. 269. Macrob. III, 6, 13. p. 428. Aur. Vict. de vir. illustr. 34, 3. Lact. II, 7, 15. Vgl. Dionys. I, 40. p. 32, 46 ff.

1) Dionys. I, 34. p. 26, 41 ff. c. 42. p. 34, 1. c. 44. p. 35, 21. c. 60. p. 49, 21. c. 89. p. 75, 42. II, 1. p. 77, 35. Varr. L. L. V, 45. Virg. Aen. X, 780. Ov. Fast. V, 650. Fest. p. 322 Saturnia. Macrob. I, 7, 27. p. 239. Solin. 1, 12.

2) Varr. L. L. V, 42. 45. Dionys. I, 45. p. 36, 4. Plin. III, 9. §. 68. Andere St. St. ſ. o. S. 213. Anm. 9. — Nach Virg. Aen. VIII, 355—358 iſt das oppidum Saturnia, von Saturn gebaut, zu Euanders Zeit ſchon Ruine.

Jahrtausend jünger sind. Gegen die arcadische Colonie sprechen aber außer der Bezeugung auch sachliche Gründe: theils dieselben, die oben gegen die Aeneassage geltend gemacht worden sind [1]), theils noch weitere, eigenthümliche. Die Arkadier waren nähmlich ein Hirtenvolk; sie bewohnten zudem das Binnenland des Peloponnes, und berührten die Küste auf keinem Punkt: Homer bezeugt, zur Fahrt nach Troja habe ihnen Agamemnon Schiffe geliehen, weil ihnen das Seewesen fremd gewesen sey [2]). An überseeische Auswanderungen der Arkadier ist also, für die troische Zeit wenigstens, nicht zu denken [3]). Sind nichts desto weniger culturhistorische Berührungspunkte zwischen Arcadien und dem ältesten Latium vorhanden — und es ist dieß allerdings nicht zu läugnen, wie neben Anderem [4]) schon der gemeinsame Cult der Lykäen [5]), dann auch der übereinstimmende Mauerbau [6]) beweist —, so muß diese Thatsache auf die gleiche Weise erklärt werden, wie die Sprach- und übrige Culturverwandtschaft, welche die italischen Völkerschaften mit den hellenischen verbindet, nähmlich nicht aus stattgefundenen Wanderungen, sondern aus ursprünglicher Stammsverwandtschaft der betreffenden Bevölkerungen.

6. Ist die Sage von Euanders Niederlassung ohne historischen Grund, so fragt sich, welchem Motiv sie ihre Entstehung verdankt. Diese Frage läßt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit beantworten. Die Hauptthat Euanders, die auch in der Ueberlieferung über ihn

---

1) S. 307 ff.

2) Hom. Il. II, 612 ff. —: ἐπεὶ ἃ οφι θαλάσσια ἔργα μεμήλει. Dazu Paus. VIII, 1, 3.

3) Schon Vico sagt richtig Opere ed. Ferrari V, 448 (Weber S. 618): „wie mochten von Arcadien, einem griechischen Binnenlande, Hirten, welche von Natur nicht wissen, was Meer ist, auf demselben einen so weiten Weg durchschiffen, und in das Herz von Latium dringen!"

4) So hießen z. B. die Seelen der Verstorbenen bei den Arkadiern Χρησοί (Plut. Q. R. 52. Q. Gr. 5), wie bei den Latinern Manes (s. o. S. 174. Anm. 11).

5) Auch der Phallus findet sich auf den Städtemauern Mittel-Italiens sehr häufig, Walz de relig. Rom. antiq. p. 8. Bachofen und Gerlach Gesch. d. R. I, 1, 144.

6) Gell (Probestücke v. Städtemauern des alten Griechenlands S. 27 ff. 90 ff.) behauptet die vollkommenste Uebereinstimmung der Reste von Lista und Palatium mit den Mauern des arkadischen Lykosura, welche Pausanias als das älteste Werk pelasgischer Bauart und als Muster aller spätern Bauanlagen bezeichnet, VIII, 38, 1. Ebenso Schwab, Arcadien 1852. S. 26.

die erste Stelle einnimmt, ist die Stiftung des Cults des lycäischen Pan, die Stiftung der Lupercalien. Daß die Lupercalien mit den arkadischen Lycäen nahe verwandt waren, und nicht blos den Namen, sondern auch die Cultgebräuche mit ihnen gemein hatten, ist schon aus dieser Ueberlieferung zu schließen: es wird aber auch ausdrücklich bezeugt [1]). Ohnehin sahen die Römer in ihrem Faunus den griechischen Pan [2]); als eigentliche Heimath des Pan aber und als Hauptsitz seines Cultus galt Arkadien [3]). Eben auf diesem Punkte nun ist das Motiv unseres Mythus zu suchen: er ist, wie die meisten römischen Mythen, ätiologischer Natur. Die Römer, gewöhnt, alles Gemeinsame, das ihnen bei Vergleichung hellenischer und latinischer Gebräuche auffstieß, für ein von den Fremden Ueberkommenes oder Entlehntes anzusehen, wußten sich die Verwandtschaft ihrer Lupercalien mit den arkadischen Lycäen nicht anders zu erklären, als durch die Annahme, ein Arkadier habe jenes Festspiel sammt dem daran geknüpften Cult aus Arkadien nach Latium mitgebracht [4]). Diese angebliche Ueberlieferung hat somit nur den

---

1) Plut. Caes. 61: *καί τι καὶ προσήκει ἡ τῶν Λυπερκαλίων ἑορτὴ τοῖς Ἀρκαδικοῖς Λυκαίοις.* August. C. D. XVIII, 17: Romanos Lupercos ex Lycaeorum velut semine Varro dicit exortos. Im Einzelnen lassen sich noch folgende Berührungspunkte nachweisen. Das Heiligthum des lycäischen Pan, das sich auf dem lycäischen Berge befand, war von einem dichten Hain umgeben (Paus. VIII, 38, 5): ganz dasselbe wird vom palatinischen Lupercal berichtet (Dionys. I, 32. p. 25, 44. c. 79. p. 65, 31); neben dem Heiligthum des lycäischen Pan war ein Hippodrom und ein Stadium, in welchem die lycäischen Spiele gefeiert wurden (Paus. VIII, 38, 5.; vgl. auch Schol. Pind. Olymp. VII, 153): auch in Rom gieng der Wettlauf der Luperken vom Lupercal aus (Dionys. I, 80. p. 67, 15. Plut. Rom. 21); wie im Lupercal (Dionys. I, 32. p. 25, 45. c. 79. p. 65, 32) so befand sich auch auf dem lycäischen Berge eine nie versiegende Quelle, die Quelle Hagno (Paus. VIII, 38, 3). Die arkadischen Lycäen scheinen nicht blos dem Pan, sondern auch dem Zeus gegolten zu haben: doch läßt sich der Antheil beider Gottheiten nicht genauer abgrenzen. Man sieht nur, daß sie im Cultus eng mit einander verbunden waren, eine Thatsache, für die auch die arkadischen Münzen zeugen, vgl. Curtius, arkad. Münzen, in Pinders und Friedländers Beiträgen zur älteren Münzkunde Band I. 1851. S. 89.

2) S. o. S. 215. Anm. 15.

3) Dionys. I, 32. p. 25, 38: *Ἀρκάσι θεῶν ἀρχαιότατός τε καὶ τιμιώτατος ὁ Πάν.* Paus. VIII, 26, 2. Hor. Carm. I, 17, 2. Ov. Fast. II, 272. 424. IV, 650: Maenalio — deo. Virg. Ecl. X, 26: Pan deus Arcadiae und sonst.

4) So galt Falerii für eine argivische Colonie (Plin. III, 8. §. 51. Ov.

Werth einer historischen Hypothese: geschichtlich daran ist nichts, als die Thatsache, die ihr als Motiv zu Grunde liegt, die Identität der latinischen Lupercalien mit den arkadischen Lycäen. Ist diese Erklärung des fraglichen Mythus richtig, so erklärt sich auch ein anderer Zug der traditionellen Sage recht gut, nähmlich der Umstand, daß Euander gerade auf dem Palatin siedelt: denn auf den Palatin bezog sich ursprünglich das ganze Fest der Lupercalien [5]), und das Heiligthum des Faunus Lupercus, das Lupercal, haftete an diesem Berg [6]).

Daß nun weiter jener Arkadier, der den Cult des Faunus Lupercus aus Arkadien nach Latium verpflanzt haben soll, Euander benannt worden ist, hat folgenden Grund. Euander ist die griechische Uebersetzung von Faunus [7]). Faunus, contrahirt aus Favinus [8]), bedeutet den „wohlwollenden", den „guten Gott": wie denn die Fauna auch Bona Dea heißt. Jene Uebersetzung lag um so näher, da Pan auch in Arkadien den Namen des „guten Gottes" [9]) geführt zu haben scheint. Die Identität des Faunus und

---

Amor. III, 13, 31 ff. O. Müller Etr. II, 272 f.), eine Sage, zu welcher einzig der dortige Juno-Cult und dessen Verwandtschaft mit dem argivischen Heracult (O. Müller Etr. II, 46 f.) Veranlassung gegeben hat.

5) Varr. L. L. VI, 34: quod tum (an den Lupercalien) februatur populus, id est Lupercis nudis lustratur antiquom oppidum Palatinum. Dionys. I, 80. p. 67, 14. Val. Max. II, 2, 9: mons Palatinus, quem Euander consacraverat.

6) S. u. S. 390.

7) Ebenso Wachsmuth ältere Geschichte d. r. Staats S. 103. Schwenck Rhein. Mus. VI. 1838. S. 482. Derselbe Mythol. d. Röm. S. 327.

8) Serv. Georg. I, 10: Fauni dicti, quod frugibus favent. Derselbe Aen. VIII, 314: quidam Faunum appellatum volunt eum quem nos propitium dicimus. Macrob. I, 12, 22. p. 267: Fauna dicta, quod omni usui animantium favet. Ebenso Schwenck Rhein. Mus. a. a. O. S. 481. Hartung Rel. d. R. II, 185. Hefftter Rel. d. Gr. u. R. S. 540. Pott Etym. Forsch. II, 585. Falsch Varr. L. L. VII, 36 (ebenso Serv. Aen. VIII, 314. Isid. VIII, 11, 87): a fando Fauni dicti, welche Ableitung Eckermann Lehrb. d. Rel.-Gesch. II, 190 billigt. Noch andere Ableitungen schlägt Gerhard vor, hyperb.-röm. Stud. II. 1852. S. 82 (Faunus = Redegott, von φάναι, reden; oder = Lichtgott, von φάω, leuchten).

9) Ἀγαθὸς θεός — Pausan. VIII, 36, 5. Dazu Gerhard hyperb.-röm. Stud. II. S. 101. Anm. 47. Der Ausdruck steht wohl euphemistisch, wie Faunus (s. o. S. 231. Anm. 20) und Manes, im Sinne eines Unterweltsgottes: auch nach Gerhard, über Agathodämon, Abh. der Berl. Akad. 1847. S. 477. Anm. 9.

Euander wird außerdem noch durch eine Reihe bestättigender Merkmale gesichert [10]). Auch die Carmentis, die meist als Mutter [11]), bisweilen als Gattin [12]) des Euander bezeichnet wird, ist mit der Fauna, der Schwester und Gattin des Faunus, im Wesentlichen identisch [13]): oder auch, wenn man will, eine von der Fauna abgetrennte und hypostasirte Eigenschaft. Es ergibt sich hieraus, daß jener Euander, der den Cult des Faunus Lupercus auf dem Palatium stiftet, eben Faunus selbst ist. Es hat diese Einkleidung nichts Auffallendes, da es in der griechisch-römischen Mythologie nichts weniger als beispiellos ist, daß die Stiftung eines Göttercults auf die verehrte Gottheit selbst zurückgeführt wird. Auch den römischen Heraklescult sammt der Ara Maxima stiftet nach einer

---

10) Z. B.: Faunus wird mit Hermes identificirt (s. o. S. 231. Anm. 21) oder Sohn des Hermes genannt (Plut. Parall. 38): aber auch Euander erscheint als Sohn des Hermes (Dionys. I, 31. p. 24, 31. II, 1. p. 77, 32. Pausan. VIII, 43, 2), ganz wie Pan, der dieß bekanntlich auch ist. — Die gastliche Aufnahme des Herkules wird bald dem Euander (gewöhnliche Trad.), bald dem Faunus (Plut Parall. 38) zugeschrieben. — Die Jungfrau, die von Herkules schwanger wird, heißt bald Tochter des Faunus (Just. 43, 1, 9), bald Tochter Euanders (Dionys. I, 32. p. 25, 18. c. 43. p. 34, 45. Sil. Ital. VI, 633. Serv. Aen. VIII, 51). — Bemerkenswerth ist ferner, daß die Ankunft des Euander in die Regierung des Faunus fällt, und daß Faunus es ist, der den Euander — seinen Doppelgänger — gastfreundlich aufnimmt, Dionys. I, 31. p. 24, 47. Daher wird auch, was sonst von Euander erzählt wird, anderwärts dem Faunus zugeschrieben, z. B. Prob. in Virg. Georg. I, 10 (p. 27, 18 Keil): existimatur fuisse Faunus rex Aboriginum, qui cives suos mitiorem vitam docuerit ritu ferarum viventes, et primus loca certis numinibus et aedificia quaedam lucosque sacraverit. Vgl. auch Roulez, Faune, fondateur du culte religieux, explication de deux basreliefs, in dessen Mélanges fasc. V. 1846.

11) Dionys. I, 31. p. 24, 31 ff. Liv. I, 7. Strab. V, 3, 3. p. 230. Virg. Aen. VIII, 336. Ov. Fast. I, 472. Plut. Q. R. 56. Solin. I, 10. Clem. Alex. Strom. I, 21, 106. p. 139 Sylb. Hygin. fab. 277. Serv. Aen. VIII, 51. 336. Schol. Plat. p. 315 Bekker (p. 963, b, 6 ed. Turic.) und sonst.

12) Plut. Rom. 21.

13) Diese Identität hier näher nachzuweisen, verbietet der Raum: sie kann aber als anerkannt gelten, s. Hartung Rel. d. R. II, 200. Schwenck Myth. d. R. S. 327. Zinzow, de Pelasg. Rom. sacr. 1851. p. 29. — Carmentis (von kri) verhält sich zu carmen, wie sementis zu semen: sie ist Sängerin, Weissagerin: ganz wie die Fauna, quae assidue divino spiritu impleta velut per furorem futura praemonebat (Justin. 43, 1, 8), et mulieribus fata canere consueverat, ut Faunus viris (Lact. Inst. I, 22, 9).

wohlbeglaubigten Version der Sage Herkules sich selbst [14]).

Stand aber einmal die Sage von der arkadischen Niederlassung fest, so begreift sich leicht, daß man auch noch Anderes, als nur den Ursprung der Lupercalien, daß man alles Gräcisirende, was man in römischen Culten und Gebräuchen wahrnahm, aus dieser Quelle ableitete. So den Namen des Palatium, das man mit dem arkadischen Pallanteum, dem angeblichen Heimathsorte des Euander in Zusammenhang brachte [15]). So den Heraklescult, der in Rom immer als ein Cult griechischen Ursprungs galt [16]), und dessen Einführung man am natürlichsten auf die arkadische Colonie des palatinischen Hügels zurückführen zu können meinte. So den Ceresdienst, den die Römer gleichfalls für einen ursprünglich griechischen und aus Griechenland entlehnten Cult hielten, und den Einige gleichfalls auf Euander zurückführten [17]). So endlich die Einführung griechischer Cultur, besonders der Buchstabenschrift. Selbst sprachgeschichtliche Hypothesen ließen sich an die vermeintliche Thatsache einer einstigen griechischen Niederlassung in Rom anknüpfen. So leitet Varro unter Berufung auf Euanders Colonie lateinische Worte aus griechischen ab [18]): sogar die Verwandtschaft des Lateinischen mit dem Aeolischen versuchte man aus jener Sage zu erklären [19]). Diese Hypothese ist nun natürlich grundlos; aber was die angebliche Einführung der Buchstabenschrift durch Euander betrifft, so

---

14) S. u. S. 369. Anm. 26. Nach Andern ist er es wenigstens, der die Potitier die Gebräuche seines Cultus lehrt.

15) Die Belegstellen s. u. Buch 8, 18. Anm. 4. Einzig diesen Umstand, die Gleichnamigkeit des Palatium mit dem arkadischen Pallanteum hält Niebuhr R. G. I, 92 für die Wurzel der römischen Euandersage. Ebenso O. Müller in Gerhard's hyp.-röm. Stud. I, 289. Grotefend, Alt-Italien III, 25.

16) Vgl. bes. Strab. V, 3, 3. p. 230. Mehr s. u. S. 364. Anm. 2.

17) So Dionysius I, 33. p. 26, 12. Dionysius führt auch noch die Verehrung der Nike (I, 32. p. 26, 5) und den Cult des Neptunus Equester, d. h. die römischen Consualien (I, 33. p. 26, 15) auf Euander zurück. Auch der gottesdienstliche Ritus der Tubilustrien wurde nach Fest. p. 352 Tubilustria von dem arkadischen Pallanteum hergeleitet.

18) Varr. L. L. V, 21.

19) Joh. Lyd. de Mag. I, 5: (Romulus war mit dem Griechischen, dem Aeolischen nähmlich, nicht unbekannt, wie Cato und Varro sagen), *Εὐάνδρου καὶ τῶν ἄλλων Ἀρκάδων εἰς Ἰταλίαν ἐλθόντων ποτὲ καὶ τὴν Αἰολίδα τοῖς βαρβάροις ἐνσπειράντων φωνήν.*

liegt dieser Sage eine richtige Vorstellung zu Grund. Die Römer haben nähmlich ihre Buchstabenschrift, wie die Zusammensetzung des römischen Alphabets und auch die äußere Form ihrer Buchstaben [20]) beweist, nicht aus Etrurien, sondern aus Griechenland, freilich ohne Zweifel nicht unmittelbar, sondern durch Vermittlung der dorischen Colonieen Unteritaliens, am wahrscheinlichsten aus Kumä [21]) erhalten. Und eben nur dieses — den griechischen Ursprung des römischen Alphabets — wollte die Sage ausdrücken, indem sie die Einführung desselben dem Euander zuschrieb: es ist ganz das Gleiche, wenn eine andere Version der Sage sie dem Herkules [22]) oder den Pelasgern [23]) zuschreibt. Dasselbe, was hier über die römische Buchstabenschrift bemerkt worden ist, gilt auch von den übrigen Elementen griechischer Cultur, die wir in Rom finden, und deren Einführung die Sage dem Euander oder dem Herkules zuschreibt: sie stammen, soweit sie nicht aus der ursprünglichen Stammsverwandtschaft beider Völker, sondern aus unmittelbarer Mittheilung abzuleiten sind, aus Velia und Kumä, vielleicht auch zum Theil aus Massilia — griechischen Colonieen, mit welchen Rom seit alter Zeit in lebhaftem Verkehre stand.

7. Ueber die Lupercalien selbst kann hier nicht näher gehandelt werden [1]): nur über den Begriff des Lupercus möge, da diese Religions-Vorstellung auch in die Romulus-Sage eingreift [2]), eine erläuternde Bemerkung beigefügt seyn.

Lupercus wird gewöhnlich übersetzt und erklärt als der „die Wölfe von den Heerden abhaltende Gott" [3]). Diese Erklärung ist sprachlich möglich, aber sachlich stehen ihr die größten Bedenken

---

20) Tac. Ann. XI, 14: Aborigines Arcade ab Euandro didicerunt litteras, et forma litteris latinis, quae veterrimis Graecorum. Plin. H. N. VII, 58. §. 210. Nach Dionys. IV, 26. p. 230, 44 hatte die Stiftungsurkunde des aventinischen Dianentempels aus Servius Tullius Zeit γραμμάτων χαρακτῆρας ἑλληνικῶν οἷς τὸ παλαιὸν ἡ Ἑλλὰς ἐχρᾶτο.

21) S. o. S. 36. Anm. 4.

22) Plut. Q. R. 59. Max. Victorin. p. 1944.

23) Plin. H. N. VII, 57. §. 193. Solin. 2, 7.

1) Ueber die Bedeutung des Fests s. o. S. 232. Anm. 27. Im Allgem. Mitscherlich, Lupercalium origo et ritus, Gött. 1823.

2) Vgl. das Lupercal und die säugende Wölfin.

3) So Serv. Aen. VIII, 343. Schwenck Rhein. Mus. VI. 1838. S. 481. Motty de Fauno 1840. p. 32.

entgegen. Erstlich steht die Abhaltung der Wölfe zu der Grundidee des Lupercalienfests in einer allzuentfernten Beziehung, als daß man glauben könnte, der Name des Gottes, dem das Lupercalienfest galt, sey einzig aus dieser Verrichtung geschöpft. Alsdann spricht dagegen der griechische Pan und Zeus Lykaios: ein die Wölfe abwehrender Gott könnte nicht als „Wolfsgott" bezeichnet seyn: jenes Prädicat schreibt vielmehr eben dem Gotte selbst eine Wolfsnatur zu. Ferner hat Mars, der Vater des Faunus [4]), und jedenfalls ein dem Faunus nahe verwandter Gott, den Wolf zu seinem heiligen Thier [5]): es kann folglich auch Faunus in keiner gegensätzlichen Beziehung zum Wolfe gestanden haben. Auch könnte der Mythus nicht von der Luperca erzählen, sie habe als Wölfin die Zwillinge gesäugt [6]), oder die säugende Wölfin sey als Göttin Luperca verehrt worden, wenn der Lupercus ein die Wölfe abhaltender, den Wölfen feindlicher Gott gewesen wäre. Welche Rolle der Wolf in der Symbolik der italischen Religionen gespielt hat, beweisen besonders die Wölfe des Dispater vom Berg Soracte [7]): in diesem Culte ist der Wolf augenfällig symbolisches Thier des Unterweltsgottes. Es stimmt hiemit ganz überein, daß auch die Larenmutter Acca Larentia als Wölfin oder Lupa erscheint: eine Religionsvorstellung, welcher die Römer späterhin die bekannte abgeschmackte Deutung gegeben haben. Die Flora (Feronia), eine sabinische Unterweltsgottheit [8]), erscheint gleichfalls als Lupa [9]).

Die gewöhnliche Erklärung des Namens Lupercus kann hiernach nicht richtig seyn. Lupercus bedeutet vielmehr „Wolf-Bock" [10]):

---

4) S. o. S. 233. Anm. 36.

5) S. u. S. 415. Anm. 3.

6) Varr. ap. Arnob. IV, 3. p. 128.

7) Vgl. O. Müller Etr. II, 67 ff. Die Priester des Gottes hießen Hirpini, Wolfsleute: ähnlich wie diejenigen des Faunus Lupercus creppi, Böcke (Paul. Diac. p. 48 Caprae, p. 57 Creppos).

8) Müller Etr. II, 66. Hertzberg de dis patr. Rom. p. 39.

9) Lact. I, 20, 5. Arnob. III, 23. p. 113. Min. Fel. Octav. 25. Schol. Juv. VI, 250.

10) Lupercus eine Zusammensetzung von lupus und hircus. Der Wegfall des h kann nicht anstößig seyn, da es in der Mitte der Wörter auch sonst häufig ausgestoßen wird (Schneider lat. Gramm. I, 1, 187), überdieß hircus im Oscischen irpus lautet (Mommsen unterital. Dial. S. 263). Auch die Schwächung des i in e vor r ist nicht beispiellos. — Bei hircus ist vorzüglich

eine Bezeichnung, welche die beiden Seiten der in Faunus sich darstellenden chthonischen Macht, die zerstörende, lebenvernichtende, und die hervorbringende, lebenerzeugende als wesentlich connexe zumal ausspricht [11]). Faunus ist seinem Wesen nach sowohl Wolf als Bock.

Als Gott animalischer Fruchtbarkeit hat Faunus den Bock zum Symbol. Mit einem Bocksfell bekleidet wurde er im Cultbild dargestellt [12]); in der gleichen Tracht, als Böcke, rannten die Luperken durch die Stadt [13]); eine Gais war das Festopfer [14]); mit Riemen aus Gaisfellen schlugen die Luperken die begegnenden Weiber, um Fruchtbarkeit der Geburten zu bewirken [15]).

Als Unterweltsgott dagegen, was Faunus gleichfalls ist [16]), hat er den Wolf zum Symbol. Daß in den italischen Religionen der Wolf chthonisches Symbol ist, geht aus den oben angeführten Beispielen hinlänglich hervor: und daß von mehreren Wesen der griechischen Mythologie, die den Namen des Wolfs führen, das Gleiche gilt, hat H. D. Müller wahrscheinlich gemacht [17]).

---

an den Spruch italidas matres sacer hircus inito (Ov. Fast. II, 441) zu denken. — Auch der arkadische Pan ist beides: Bock (in der gewöhnlichen Kunstdarstellung) und Wolf (in dem Beinamen Lykäos).

11) Vgl. hiezu auch S. 229 ff.

12) Justin. 43, 1, 7: ipsum dei simulacrum nudum caprina pelle amictum est, quo habitu nunc Romae Lupercalibus decurritur. Ov. Fast. V, 101.

13) Justin. a. a. O. Daher der Name creppi, Paul. Diac. p. 57 Creppos vgl. mit p. 48 Caprae.

14) Ov. Fast. II, 361. 445. Plut. Rom. 21. Quint. Inst. I, 6, 66. Serv. Aen. VIII, 343.

15) Ov. Fast. II, 446. Paul. Diac. p. 57 Creppos. p. 85 Februarius. Plut. Rom. 21. Derselbe Caes. 61. Serv. Aen. VIII, 343 und sonst.

16) S. o. S. 231. Anm. 20 und Joh. Lyd. de Mens. IV, 20. — Daß das Lupercalienfest einem Unterweltsgotte galt, beweist auch der Umstand, daß es im ersten Beginn des Frühlings, μετὰ χειμερίους τροπάς (Dionys. I, 32. p. 26, 2) gefeiert wurde und ein Lustrationsfest war (vgl. hiezu S. 236).

17) H. D. Müller, über den Zeus Lykaios, Gött. 1851. S. 18—22. Vgl. auch W. Müller, Gesch. u. System der altdeutschen Rlg. 1844. S. 204. — Daß im apollinischen Cultus und Begriffskreise der Wolf Symbol des Asyls und der Mordsühne ist, und daß hier das Epitheton Lykeios den kathartischen und hilastischen Gott bezeichnet, hat O. Jahn (über Lycoreus, in den Berichten der sächs. Akad. I. 1848. S. 423 ff.) überzeugend dargethan. Aber diese Symbolik ist dem apollinischen Religionskreise eigen: sie darf nicht auf eine grundverschiedene Natur-Religion, wie der uritalische Faunuscult, übergetragen werden. Ueberdieß spricht gegen die Jahn'sche Erklärung der Lykäen auch der historische

Wie der Wolf zu dieser Bedeutung kam, läßt sich muthmaßen. Er erschien ohne Zweifel, bei seiner Raubsucht und Gefräßigkeit, als das entsprechendste Symbol der Unterweltsmächte, deren Lust es ist, Leben zu zerstören, Schrecken und Tod zu verbreiten.

Eine andere Erklärung der fraglichen Symbolik wäre folgende. Es ist bekannt, daß im ältesten griechischen Cultus Menschenopfer gebräuchlich waren [18]): sie wurden vorzüglich den Gottheiten der Erde nnd Unterwelt als Sühnopfer dargebracht. Besonders vom Cult des lycäischen Zeus wird dieß vielfach bezeugt [19]). Auch bei den Lupercalien wurden ursprünglich Menschenopfer dargebracht [20]). Nun sah aber das Alterthum im Opfer gleichsam ein Mahl, das der Mensch dem Gotte vorsetzt [21]). Was lag näher, als daß man dem Gott, der zu solchem Mahle Menschenfleisch heischte, mit einem Wolfe verglich? Der Wolf, das gefräßige, blutgierige Raubthier erschien als das natürliche Symbol des chthonischen Gottes, dem man Menschenopfer darbringen mußte. Ganz dieselbe Vorstellung, daß der Genuß des Menschenfleisches wölfisch sey und zum Wolfe mache, liegt auch dem alten Glauben zu Grund, daß derjenige, der Menschenfleisch gekostet habe, zum Wolfe werde, und erst in zehn Jahren, wenn er sich inzwischen des Menschenfleischs enthalten

---

Grund, daß bei jenem Feste die Menschenopfer bis auf die späteste Zeit wirklich vollzogen worden sind, s. H. D. Müller a. a. O. S. 37. Anm. 1. — Hartung meint (R. d. R. II, 178), der Wolf stehe in Beziehung zur Viehzucht vermöge seines Geschlechtstriebs; ebenso Zinzow de Pel. Rom. sacr. p. 18: bestia, quae summa fecunditate excellit. Allein naturhistorisch ist dieß nicht richtig.

18) C. Fr. Hermann Gottesdienstl. Alterth. §. 27, 1. 2.

19) Plat. Rep. VIII. p. 565, d. Min. p. 315, c. Varr. ap. August. C. D. XVIII, 17. Plin. VIII, 34. §. 82. Paus. VI, 8, 2. VIII, 38, 7. Porph. de abst. II, 27 (auch bei Euseb. Praep. Ev. IV, 16, 6): μέχρι νῦν ἐν Ἀρκαδίᾳ τοῖς Λυκαίοις ἀνθρωποθυτοῦσιν. Mehr bei Suchier de vict. hum. ap. Graec. Part. I. Marb. 1848. p. 15 ff.

20) Ein Hauptact des Festes war nähmlich in späterer Zeit, daß man zweien Jünglingen mit einem blutigen Messer die Stirne berührte, dann das Blut mit Wolle wieder abwischte, worauf die Jünglinge lachen mußten (Plut. Rom. 21). Es ist kaum zu bezweifeln, daß dieser Gebrauch ursprüngliche Menschenopfer vertrat. Ebenso Böttiger Kl. Schr. I, 153. Anm. Schwenck Myth. d. R. S. 140. O Jahn a. a. O. S. 427. Zinzow de Pelasg. Rom. sacr. p. 18. Vgl. auch Plut. Parall. 38.

21) C. Fr. Hermann Gottesdienstl. Alterth. §. 27, 4. 28, 2.

habe, wieder Menſchengeſtalt annehme [22]). Iſt die vorſtehende Erklärung richtig, ſo haben der arkadiſche Zeus, der arkadiſche Pan, der italiſche Faunus inſofern den Wolf zu ihrem Symbol, und ſie führen inſofern einen vom Wolfe abgeleiteten Beinamen, als ſie urſprünglich chthoniſche, durch Darbringung von Menſchenopfern zu ſühnende Weſen ſind.

8. Der römiſche Herkules [1]). Daß Name und Cult des römiſchen Herkules griechiſchen Urſprungs und von den Griechen überkommen ſey, haben die Römer nie bezweifelt [2]): geſchah doch das Opfer nach griechiſchem Brauch mit unverhülltem Haupt [3]). Nichts deſto weniger ſprechen die beſtimmteſten Anzeichen dafür, daß jener Cult nicht ein urſprünglich fremder und fertig überkommener, ſondern in ſeinen Wurzeln einheimiſch italiſcher iſt, mit andern Worten, daß der Name und Begriff des griechiſchen Herakles auf einen analogen, einheimiſch italiſchen Götterdienſt gepfropft worden iſt.

Dieſer einheimiſche Götterdienſt iſt der Cult des ſabiniſchen Semo Sancus. Schon die römiſchen Antiquare haben richtig erkannt, daß der ſabiniſche Sancus und der in Rom verehrte Herkules ein und derſelbe Religionsbegriff ſind [4]). Leider überliefern ſie nicht, auf welchen Motiven dieſe Umdeutung des Erſteren in

---

22) Plat. Rep. VIII, 565, d. Polyb. VII, 13, 7. Varr. ap. Aug. C. D. XVIII, 17. Plin. H. N. VIII, 34. §. 81. Paus. VI, 8, 2. VIII, 2, 3. 6. Isid. Orig. VIII, 9, 5.

1) Hefftter in Jahn's Jahrb. 2r Bd. 1831. S. 442—444. Hartung, über den röm. Herkules, Erl. Progr. 1835, abgedr. in deſſen Rlg. d. R. II, 21 ff.

2) Liv. I, 7, 15: haec tum sacra Romulus una ex omnibus peregrina suscepit. Strab. V, 3, 3. p. 230. Plut. Q. R. 28.

3) Varr. ap. Macrob. III, 6, 17. p. 429: Varro ait, graecum hunc esse morem (nähmlich aperto capite sacra faciendi), quia sive ipse, sive qui ab eo relicti aram maximam statuerunt, graeco ritu sacrificaverunt. Liv. I, 7, 3: graeco ritu. Dionys. I, 39. p. 31, 47. c. 40. p. 32, 32. Serv. Aen. III, 407. VIII, 288.

4) Varr. L. L. V, 66: Aelius (Stilo) Dium Fidium dicebat Diovis filium, et putabat hunc esse Sancum ab Sabina lingua, et Herculem a Graeca. Derſelbe ebendaſelbſt V, 74: paulo aliter ab eisdem (den Sabinern) dicimus Herculem. Prop. IV, 9, 71—74. Fest. p. 229: Propter viam fit sacrificium, quod est proficiscendi gratia, Herculi aut Sanco, qui scilicet idem est deus. Paul. Diac. p. 147 Medius Fidius. Tertull. de idolol. 20.

den Letzteren beruht: nur vermuthungsweise läßt sich etwa Folgendes darüber aussagen.

Sancus war der höchste Gott des sabinischen Religionsglaubens [5]), nähmlich Himmelsgott [6]): also in der sabinischen Religion dasselbe, was Juppiter in der römischen: mit dem Letztern vielleicht geradezu identisch [7]).

Diesen Himmelsgott Sancus nun scheint sich die sabinische Religion vorzugsweise im Gegensatz und im Conflict mit den Mächten der Finsterniß gedacht zu haben, wie namentlich der Mythus von seinem Kampfe mit Cacus erkennen läßt; als den Gott, der Recht und Eigenthum schützt, Unrecht und Gewaltthat bekämpft, Sieg über die Feinde verleiht, und dem Gedrückten zu seinem Rechte verhilft. Ein diesem Gotte ganz analoger Heros war der griechische Zeussohn Herkules: ein erobernder, heilbringender, den Unterdrückten befreundeter Held, der die Erde als Sieger durchzieht, überall Recht und Ordnung stiftet, alles Ungethüme bekämpft und vertilgt. Eben diese Aehnlichkeit nun scheint das Motiv gewesen zu seyn, aus welchem die Umdeutung des sabinischen Sancus in den griechischen Herkules hervorgegangen ist. Ueber den Zeitpunkt und die nähere Veranlassung derselben lassen sich nur unsichere Vermuthungen aufstellen [8]).

Doch — welches auch die Beweggründe jener Umdeutung gewesen seyn mögen, in jedem Falle steht die Thatsache fest, daß dem Begriff und Dienst des römischen Herkules der Begriff und Dienst

---

5) Lact. I, 15, 8: summa veneratione coluerunt — Sabini Sancum. Sein Sohn Sabus ist Stammvater des Sabinervolks, s. o. S. 239. Anm. 2.

6) Joh. Lyd. de Mens. IV, 58. p. 92, 20: τὸ σάγκος ὄνομα ἀρεανὸν σημαίνει τῇ Σαβίνων γλώσσῃ. Sollte auch diese Angabe des Lydus auf einem Mißverständnisse beruhen, so ist doch die angegebene Bedeutung des Sancus nicht zu bezweifeln: sie folgt auch aus den beiden S. 366. Anm. 9 angeführten Stellen des Varro.

7) Aufrecht u. Kirchhoff, Umbr. Sprachdenkm. II, 189: „Sancus war ein Beinamen des Jupiter." Der eigentliche Name des Sancus war vielleicht Dius, der Himmel als Subject gedacht: dann ist seine Identität mit Juppiter auch etymologisch klar (vgl. flamen dialis).

8) Vgl. in dieser Beziehung Niebuhr R. G. I, 93. III, 363. — Zu den veranlassenden oder begünstigenden Ursachen mögen auch die sibyllinischen Bücher gehören, nach deren Weisung z. B. im Jahr 355 d. St. dem Herkules ein Lectisternium veranstaltet wird, Liv. V, 13.

des sabinischen Sancus zu Grunde liegt. Die Identität beider läßt sich besonders an folgendem Merkmal erkennen.

Der sabinische Sancus oder Himmelsgott war — auch in dieser Beziehung dem römischen Juppiter entsprechend — vorzüglich Schwurgott, Gott der Treue, Gott der Heiligkeit des Eids: bei ihm wurden die Eide geschworen [9]); in seinem Tempel wurden die Urkunden beschworener Verträge und Bündnisse aufbewahrt [10]); in eben diesem Tempel stand die Bildsäule der Caia Cäcilia [11]), jenes Prototyps einer treuen gewissenhaften Hausfrau. Den Namen Fidius, den der Gott führte [12]), hatte er, wie es scheint, von jener Eigenschaft.

Eben dieser Begriff nun ist es, den die Römer auch mit ihrem Herkules verbanden. Wie beim Dius Fidius, so schwor man beim Herkules, und die Betheuerungsformel me Hercules war neben der andern me Dius Fidius in Gebrauch [13]). Noch mehr: bei der Ara Maxima wurden, wie Dionysius überliefert, die feierlichsten Eide und bindendsten Verträge vollzogen [14]). Es erklärt sich Alles dieß nur daraus, daß dem Begriff und Dienst des römischen Herkules der Begriff und Dienst des Schwurgottes Sancus zu Grunde liegt. Wie sich zugleich hieraus ergibt, ist der römische Herkules mit dem hellenischen Herakles nicht identisch: denn der Letztere hatte mit dem Eide nichts zu thun, und sein Name kommt in den Schwur- oder Betheuerungsformeln der Griechen nicht vor.

Ganz unzweifelhaft endlich wird jene Identität des römischen Herkules mit Sancus durch die Nachricht Plutarchs, man habe die Knaben, wenn sie bei Herkules hätten schwören wollen, angehalten,

---

9) Varr. L. L. V, 66: — unde sub divo, Dius Fidius: itaque inde ejus perforatum tectum, ut ea videatur divom id est caelum; quidam negant sub tecto per hunc dejerare oportere. Varr. ap. Non. p. 494 Rituis: itaque domi, qui per Dium Fidium jurare vult, prodire solet in compluvium. Vgl. noch die Betheurungsformeln per Dium Fidium, me Dius Fidius (sc. juvet).

10) Dionys. IV, 58. p. 257, 7.

11) Fest. p. 238 Praebia. Plin. H. N. VIII, 74. §. 194. Plut. Q. R. 30.

12) Dionys. II, 49. p. 113, 2. IV, 58. p. 257, 7. IX, 60. p. 617, 43. Ov. Fast. VI, 213 ff. Fest. p. 238 Praebia: Sancus, qui deus Dius Fidius vocatur. Orell. C. J. n. 1860. 1861. Beschreibung Roms III, 3, 565. Anm. Mommsen Inscr. R. N. n. 6770.

13) Tertull. de idolol. 20. Paul. Diac. p. 107 Ita Castor. p. 125 Mecastor.

14) Dionys. I, 40. p. 33, 7.

aus dem bedeckten Wohnzimmer heraus unter den freien Himmel zu treten [15]). Denn daſſelbe that, wer beim Dius Fidius ſchwor [16]), und es erklärt ſich auch der ganze Gebrauch nur aus dem Weſen des Sancus, der Himmelsgott war [17]). Als weiteres Merkmal für den ſabiniſchen Urſprung des römiſchen Herkulesdienſtes möge noch die Thatſache angeführt werden, daß die Herkulespriester Cupenci hießen: Cupenci iſt nähmlich ein ſabiniſches Wort, und bedeutete in dieſer Sprache einen Prieſter [18]).

Eine weitere charakteriſtiſche Seite des römiſchen Heraklesdienſtes war die Sitte, von jedem Siege den Zehnten der Beute, von jeder gedeihlichen Unternehmung den Zehnten des Gewinns bei der Ara Maxima darzubringen, wovon alsdann eine Speiſung der geſammten Bürgerſchaft veranſtaltet wurde [19]). Auch dieſe Sitte iſt nicht aus dem Begriff des helleniſchen Herkules, ſondern aus der Idee des Gottes Sancus geſchöpft. Dem Letztern als dem Gotte, mit deſſen Vorſtellung man die Idee des Obſiegens über die

---

15) Plut. Q. R. 28.

16) S. o. S. 366. Anm. 9.

17) Eben hierauf beruht auch die Fernhaltung der Hunde von der Ara Maxima (Plut. Q. R. 90. Plin. H. N. X, 41. §. 79. Solin. 1, 11): denn der Hund iſt Thier der chthoniſchen Mächte, namentlich der Laren (ſ. o. S. 322. Anm. 8 und Plut. Q. R. 51. 52. 68): daher dem Himmelsgotte zuwider, wie denn auch der Flamen Dialis keinen Hund (ſo wenig als eine Ziege, einen Todten u. ſ. w.) berühren durfte (Plut. Q. R. 111). — Ferner gehört hieher die Nachricht des Gellius XI, 6, 1: in veteribus scriptis mulieres romanae non dejurant per Herculem, verglichen mit der bekannten Sitte, nach welcher die Weiber nicht per genium suum, ſondern per Junonem suam ſchworen (Hertzberg, de diis Rom. patr. p. 19). Der römiſche Herkules erſcheint hier als identiſch mit dem Genius oder Juppiter der Männer. Auch auf der Weihinſchrift von Agnone führt Herkules das Epitheton kerriius (Mommſen, unterital. Dial. S. 128 f.) = genialis (Mommſen S. 133) = Semo (Hartung Rel. d. R. S. 42).

18) Serv. Aen. XII, 538.

19) Athen. IV, 38. p. 153. V, 65. p. 221. Diod. Sic. IV, 21. Dionys. I, 40. p. 33, 8. Plut. Crass. 2. Derſelbe Sull. 35. Derſelbe Q. R. 18. Macrob. III, 6, 11. p. 428. 12, 2. p. 444. Vgl. Varr. L. L. VI, 54. Mythiſch wurde dieſer Brauch ſo motivirt, Herkules habe zuerſt auf jenem Altar den Zehnten von ſeinen Rindern dargebracht, und den Aboriginern einen Schmaus veranſtaltet, Dionys. I, 40. p. 32, 24. 33, 3. Fest. p. 237 Potitium. Plut. Q. R. 18.

Feinde [20]), der Wiedererringung entriſſenen Eigenthums, auch gedeihlicher Mehrung des Vermögens [21]) verband, gelten jene Darbringungen [22]). Es iſt ſogar nicht unwahrſcheinlich, daß der Gott Sancus in eben jener Eigenſchaft als Beſchützer des Eigenthums den Beinamen Herculus [23]) geführt hat. Die Umdeutung deſſelben in den griechiſchen Herkules würde ſich alsdann noch viel leichter erklären.

Wir können hiernach wiederholen: dem Begriff und Dienſt des römiſchen Herkules liegt der Begriff und Dienſt des ſabiniſchen — mit dem latiniſchen Juppiter im Weſentlichen identiſchen — Himmelsgotts Sancus zu Grund, und die Heiligthümer des Herkules, die wir im Umkreis des Forum Boarium vorfinden — es ſtanden in dieſer Gegend mindeſtens drei Tempel des Herkules, außer dem mit

---

20) Daher führt der römiſche Herkules — ganz wie Juppiter, mit dem er im Weſentlichen identiſch iſt — das Epitheton Victor (Macrob. III, 6, 10. p. 427. Serv. Aen. VIII, 363), und ſeine Statue auf dem Forum Boarium wurde bei jedem Triumphzug mit dem Gewand eines triumphirenden Feldherrn angethan (Plin. H. N. XXXIV, 16. §. 33).

21) Herkules als πλουτοδότης Hor. Sat. II, 6, 10 ff. Pers. Sat. II, 11 f. Auch in dem Mythus von der Acca Larentia, Plut. Rom. 5.

22) Vgl. Orell. C. J. n. 1862. — Aus dem kriegeriſchen Urſprung des ganzen Brauchs erklärt es ſich auch, daß Weiber, Sclaven und Freigelaſſene von der Theilnahme an dieſen Opfern und den daran geknüpften Schmauſereien ausgeſchloſſen waren.

23) Mommſen bemerkt (unterital. Dial. S. 262) aus Veranlaſſung der Weihinſchrift von Agnone: „Der Herakles hieß alſo bei den Samnitern nicht Herekles, ſondern Hereklus oder Herklus. Wenn nun ſchon die direkte Entlehnung des römiſchen Herkules, des nationalſten aller römiſchen Götter, von dem griechiſchen Heroen Herakles befremdlich iſt, ſo iſt dieſe für den ſamnitiſchen Herklus noch weit bedenklicher. Dieß Wort läßt ſich vollſtändig erklären aus dem alten hercĕre = ἔρκειν, ausſchließen, ſepariren. Der Herkules iſt der Ausſchließer des Fremden und Störenden, alſo eine Art Ζεὺς ἕρκειος. Von dieſem Ausgangspunkt wird ſich der mythologiſche Begriff des italiſchen Herklus beſſer entwickeln laſſen, als wenn man von dem griechiſchen Heroen ausgeht.“ Der italiſche Herkulus ſcheint allerdings mit hercēre zuſammenzuhängen (vgl. arceo, arculus — Paul. Diac. p. 16 Arcula), aber dieſes hercere wird wohl richtiger (vgl. Hartung Rel. d. R. II, 49) mit dem altlateiniſchen herctum, das davon herkommt, in Zuſammenhang gebracht: herctum aber iſt (nach Serv. Aen. VIII, 642. Gell. I, 9, 12. vgl. Paul. Diac. p. 82 Erctum) = patrimonium, heredium. Vielleicht iſt ſelbſt der Herceus Juppiter (Paul. Diac. p. 101) ſo zu erklären.

der Ara Maxima verbundenen noch zwei andere des Herkules Victor [24]) — gehörten ursprünglich dem Cult jenes einheimisch italischen Gottes an. Mit dem auch im übrigen Italien sehr verbreiteten [25]) und in seinen Wurzeln sicher einheimischen Cult des Herkules scheint es die gleiche Bewandtniß zu haben.

Als man aber — was wenigstens in Rom der Fall gewesen ist — den einheimischen Gott in den hellenischen Herkules umgedeutet hatte, mußte sich spätern Geschlechtern die Frage aufdrängen, wie und aus welcher Veranlassung dieser fremdländische Cult nach Rom gekommen sey. So entstand der — rein ätiologische — Mythus von Herkules Anwesenheit in Rom. Herkules selbst — antwortete man sich — wird einmal da gewesen seyn und diesen Cult gestiftet haben. In der That ist dieß die Eine Version der Sage: Herkules selbst setzt sich die Ara Maxima [26]), und unterweist die Potitier in den Gebräuchen seines Cults. Die andere Möglichkeit war die, daß ein Grieche diesen griechischen Cult in Rom gestiftet hatte. Dieser Grieche — wer konnte es anders gewesen seyn, als Euander, der Träger und Vermittler alles Helleniſtischen in Rom? Aber Euander mußte doch einen bestimmten Anlaß dazu gehabt haben. Diesen Anlaß — antwortete man sich — den hat Herkules gegeben, durch eine jener rettenden Thaten, durch welche er die bedrängte Menschheit in allen Landen, die sein Fuß betrat, von Landplagen und Ungethümen erlöst hat [27]). Dieß ist sofort der Punkt, an den der Mythus vom Kampf des Herkules mit Cacus angeknüpft worden ist [28]). Und da in diesem Mythus Rinder des

24) Die Nachweisungen s. bei Becker Hdb. d. r. A. I, 475 ff. Demselben, Zur röm. Top. S. 60.

25) Dionys. I, 40. p. 33, 11. Arist. de mirab. ausc. 97. p. 838, a, 31. Vgl. die Weihinschrift v. Agnone a, 13. b, 16 bei Mommsen unterital. Dial. S. 128 f.

26) Virg. Aen. VIII, 271. Ov. Fast. I, 581. Prop. IV, 9, 68. Solin. 1, 10. Serv. Aen. VIII, 271. Euseb. Chron. I, 45, 8. p. 212 und im Allg. Liv. IX, 34: antiquissimum sollemne, et solum ab ipso, cui fit, institutum deo. Es scheint dieß die ältere Version der Sage zu seyn, wie auch Hertzberg (Comm. in Prop. p. 486) bemerkt.

27) Lucan. IV, 610: terras monstris aequorque levantem Magnanimum Alciden. Serv. Aen. VIII, 275.

28) S. über denselben Abschn. 10. Zur weitern Ausspinnung des Mythus mag der örtliche Zusammenhang und die gegenseitige Beziehung der gottesdienst-

Herkules vorkommen, so hat man jenes Abenteuer in Herkules Rückkehr aus der Okeanos-Insel Erytheia, wo er nach griechischer Sage die Rinder des Riesen Geryones gehohlt hatte, verlegt. Auf letzterem Punkt hat der römische Mythus die schon ganz ausgebildete griechische Heraklesfabel zur Grundlage und Voraussetzung [29]).

9. Ueber den vielbesprochenen [1]) Mythus von den Potitiern und Pinariern hier nur ein Wort. Hätte der Opferdienst an der Ara Maxima einst zwei Familien dieses Namens erblich obgelegen, und hätte diejenige dieser Familien, die vom Opferfleisch bekam, mit ihrem Geschlechtsnamen die „bekommende", die andere, die nichts erhielt, die „darbende" geheißen, so wäre dieß der merkwürdigste Zufall, der sich denken läßt. Allein diese Sage ist so wenig historisch, als daß das Aussterben der Potitier und die Erblindung des Appius Claudius ein göttliches Strafgericht für die Aufgebung jenes Dienstes war. Die ganze Tradition ist rein mythisch, eine mythische Einkleidung des römischen Herkulesdiensts und Herkuleszehntens. Da die Darbringung des Herkuleszehntens sich ursprünglich auf die Kriegsbeute bezog, und die vom siegreichen Feldzuge, in welchem sie dem Feinde das geraubte Eigenthum wieder entrissen hatten, heimkehrenden Krieger es waren, die dem siegverleihenden Herkules den Zehnten der Beute darbrachten, und beim Opferschmause es sich wohl seyn ließen, so waren es allerdings die „Eroberer" oder „Erringer" [2]), die beim Herkulesdienste jene Rolle spielten, welche die

lichen Denkmäler am Fuße des Aventin beigetragen haben. Bei der Porta Trigemina nähmlich, eben da, wo Cacus seine Behausung gehabt haben soll (s. u.), standen ein Altar des Juppiter Inventor (Dionys. I, 39. p. 31, 44) und ein Tempel des Herkules Victor (Macrob. III, 6, 10. p. 427); und das benachbarte Forum Boarium, das überdieß schon durch seinen Namen an die Rinder des Herkules erinnerte (s. Prop. IV, 9, 19), war voll von Heiligthümern desselben Gottes (s. o.).

29) S. O. Müller Dorier I, 430.

1) Vgl. Buttmann Mythol. II, 294 ff. Niebuhr R. G. I, 93. III, 362 f. Creuzer zur Röm. Geschichte (Deutsche Schriften IV, 1) S. 59 ff. Hartung, Rel. d. R. II, 29 f. Schwenck Rhein. Mus. VI. 1838. S. 483. Derselbe Myth. d. R. S. 268. Zinzow de sacr. Rom. Pelasg. p. 24. not. 27.

2) Dieß ist die eigentliche Bedeutung von Potitius: ähnlich führte die Victoria in alter Zeit den Namen Vica Pota, = quae vincit et potitur, Liv. II, 7. Cic. de Legg. II, 11, 28. Senec. lud. de mort. Claud. p. 251. Plut. Popl. 10 — wo Coraes und Sintenis mit Recht Οὐΐκας Πότας geschrieben haben.

Sage den Potitiern zuschreibt [3]); der unkriegerische Theil des Volks, der nicht mit ins Feld gezogen war, hatte bei jenen Schmausereien das Zusehen [4]). Und auch später noch, als der Herkuleszehnten seine ausschließlich kriegerische Bedeutung verloren hatte, waren es die „Haber" und nicht die „Darber", die ihn darbrachten. Daß es in Rom zwei Geschlechter jenes Namens gegeben hat, ist gewiß: aber daß sie vom Mythus zur Einkleidung und Darstellung der eben besprochenen Verhältnisse ausersehen worden sind, hat keinen historischen, sondern einen rein etymologischen Grund.

10. Die vorstehenden Untersuchungen haben ergeben, daß dem römischen Herkules der Begriff des Semo Sancus oder des mit diesem identischen Juppiter, kurz der Begriff des Himmelsgottes zu Grunde liegt. Zur weitern Bestätigung dieser Annahme dient der Mythus von seinem Kampf mit Cacus: denn auch hier hat Herkules die gleiche Bedeutung. Es ist schon von Andern bemerkt worden [1]), daß dieser Mythus in ganz analoger Fassung auch in der indischen Mythologie vorkommt. Auch hier hat der Himmelsgott Indra mit einem unter mancherlei Namen auftretenden Feinde zu kämpfen; auch hier dreht sich der Kampf um einen Rinderraub, den Vala, der Feind Indra's, begangen hat; auch hier ist es eine Felsenhöhle, worin der Räuber die gestohlenen Götter-Rinder verborgen hält; auch hier erbeutet Indra die Rinder wieder, und erschlägt seinen Feind. Die Uebereinstimmung der indischen und der römischen Sage erstreckt sich sogar auf Einzelnheiten, z. B. daß die Kühe ihren Aufenthalt durch Gebrüll verrathen, daß Indra die Felsenhöhle erbricht und seinen Feind mit der Keule erschlägt. In der griechischen Mythologie kehrt derselbe Mythus wieder in dem bekannten Rinderdiebstahl des Hermes. Es gehört diese Sage offenbar zu dem ursprünglich gemeinsamen Kern und Grundstock von mythologischen Vorstellungen, der sich auf alle Völker des indogermanischen Stamms vererbt hat.

Aus der Analogie des indischen Mythus folgt, daß auch Cacus, der Feind des Himmelsgottes, eine Gottheit der altrömischen Reli-

3) Ov. Fast. II, 374: exta — non nisi victor edet.

4) Namentlich auch die Freigelassenen und Sclaven, Serv. Aen. VIII, 179: sacris Herculis nec servi intererant nec liberti.

1) Rosen Anm. zum Rigveda p. XXI. Kuhn in Haupts Zeitschr. f. deutsches Alterth. VI. 1848. S. 128.

gion gewesen seyn muß. Dasselbe ergibt sich aus der römischen Sage. Cacus heißt Sohn Vulcans [2]); seiner Schwester Caca war eine Capelle geweiht, wo ihr, gleichwie der Vesta, ein ewiges Feuer durch Jungfrauen unterhalten wurde [3]); auch das Atrium Caci [4]) deutet darauf hin, daß Cacus einmal Gegenstand gottesdienstlicher Verehrung gewesen ist.

Näher war Cacus ein chthonisches, unterweltliches Götterwesen. Es muß dieß schon aus dem feindlichen Gegensatz und Conflict geschlossen werden, in welchem er mit dem Himmelsgotte steht. Ferner deutet hierauf die Höhle, die er bewohnt. Die Höhle ist hier, wie in andern Mythen und Culten, wie im Faunuscult das Lupercal, Symbol der Unterwelt [5]). Dieselbe Natur verräth es, wenn Cacus Feuer und Rauch aus seinem Munde ausstößt [6]): auch von dem Terentum, dem Eingang zur Unterwelt, gieng die Sage, daß aus ihm von Zeit zu Zeit ein Rauch aufsteige, wie von unterirdischem Feuer [7]). Ein analoges Wesen der griechischen Mythologie ist Typhöus, der Sohn der Erde und des Tartarus, gleichfalls ein feuerspeiendes Wesen, dem Cacus ähnlich auch an Häßlichkeit und riesiger Stärke: die römischen Dichter stellen beide zusammen [8]). Cacus erscheint ferner als Rinderdieb, und zwar zeigt er dabei ausnehmende List: nun ist aber beides, List [9]) sowohl als Dieberei [10]), ein hervorstechender Charakterzug chthonischer Wesen. Beide Eigenschaften erscheinen namentlich bei Hermes, einem vorzugsweise chthonischen

---

2) Virg. Aen. VIII, 198. Ov. Fast. I. 554. Serv. Aen. VIII, 190. Euseb. Chron. I, 45, 8. p. 212. Syncell. p. 323 (171, c). August. C. D. XIX, 12.

3) Serv. Aen. VIII, 190: sacellum, in quo ei (Cacae) per virgines pervigili igne, sicut Vestae, sacrificabatur. Lact. I, 20, 36. Ambrosch Religionsbücher d. R. S. 52. Anm. 193: „ich trage kein Bedenken, anzunehmen, daß Cacus und Caca ein uraltes Götterpaar gewesen."

4) Ein Atrium Caci erwähnen die alten Regionarien in der achten Region, der Region des großen Forums, s. Preller Roms Reg. S. 14. 15. 152.

5) Müller, Ares 1848. S. 31. Derselbe Zeus Lykaios S. 27.

6) Virg. Aen. VIII, 199. 252. Ov. Fast. I, 572. Prop. IV, 9, 10. Serv. Aen. VIII, 190. August. C. D. XIX, 12.

7) Val. Max. II, 4, 5. Zosim. II, 3, 6: πυροφόρον πεδίον.

8) Ov. Fast. I, 573.

9) Müller Ares S. 103 f. Derselbe Zeus Lykaios S. 20.

10) O. Müller Orchomenos (2te Aufl.) S. 150. H. D. Müller Zeus Lyk. S. 20.

Gotte, in besonderem Grade ausgebildet, und es ist sehr beachtenswerth, daß auch Hermes seinen berühmtesten Diebstahl an Rindern begeht, daß auch er die gestohlenen Rinder in einer Höhle, d. h. in der Unterwelt verbirgt, und daß er endlich, wie Cacus, ihre Fußstapfen verkehrt, um durch die Spur irrezuführen [11]).

Das Wesen des Cacus erscheint hiernach als ein dem Wesen des Faunus oder Euander nahe verwandtes [12]). Um so bemerkenswerther ist es, daß Cacus in andern, eigenthümlich abweichenden Traditionen geradezu die Stelle des Einen oder Andern jener Beiden einnimmt. Während z. B. nach der gewöhnlichen Tradition Euander es ist, der den Herkules gastfreundlich aufnimmt und bewirthet, überträgt eine eigenthümliche Version der Sage, die sich bei Diodor aufgezeichnet findet, jene Rolle dem Kakius und Pinarius, zweien angesehenen Männern der kleinen Ortschaft, die damals auf dem palatinischen Berge bestand [13]). Es ist nicht zu verkennen, daß Cacus in dieser Ueberlieferung die Rolle Euanders spielt [14]). Die kumanische Chronik macht den Cacus geradezu zum Herrscher der ältesten palatinischen Stadt [15]). Auch andere Traditionen und Denkmäler knüpfen den Namen des Cacus an den Palatin. „Cacustiege" (Scalae Caci) hieß die Treppe, die von der westlichen Kante des Palatin in das Thal des Circus Maximus hinabführte [16]).

---

11) Hom. Hymn. in Merc. v. 18 ff. Apollod. III, 10, 2. Auch Autolykos. Odysseus Großvater, den Hermes mit den Eigenschaften der Schlauheit und Dieberei ausgestattet hat (Hom. Od. XIX, 396), und den Spätere geradezu einen Sohn des Hermes nennen, erscheint besonders als Heerdendieb, Pherecyd. ap. Schol. Odyss. XIX, 432 (Pherecyd. fr. 63 Müller). Hygin. Fab. 201.

12) Den Faunus u. Cacus erklärt geradezu für identisch Zinzow de sacr. Rom. pelasg. p. 20. vgl. p. 26. not. 5.

13) Diod. Sic. IV, 21.

14) Ebenso Hartung Rel. d. R. I, 319. — Als Knecht des Euander — Euandri servus — erscheint Cacus bei Serv. Aen. VIII, 190. Mythogr. Vat. I, Fab. 66. II. Fab. 153 (p. 368 Mai).

15) Ap. Fest. p. 266 Romam. Die Stelle ist zwar corrupt (Verbesserungsvorschläge bei Niebuhr R. G. I, 225. Anm. 595, Becker Hdb. d. r. Alterth. II, 1, 13. Anm. 19, Preller Roms Regionen S. 153, Zinzow a. a. O. p. 15. not. 4), daß aber der Name Cacus darin steckt, ist wohl gewiß. — Als Herrscher und Fürst, jedoch in Campanien, erscheint Cacus auch in der höchst seltsamen Erzählung des Annalisten Cn. Gellius bei Solin. 1, 8.

16) Solin. 1, 18. Diod. IV, 21. Preller Roms Reg. S. 152. Hiernach hat Zinzow (a. a. O. p. 15) auch die anstößige Stelle Plutarchs Rom. 20,

Das Haus des Cacus soll in der Nähe dieser Treppe gestanden haben [17]). Ein Atrium Caci erwähnen die alten Regionarien in der achten Region, der Region des großen Forums [18]). Man sieht aus diesen von der gewöhnlichen Sage abweichenden, und nicht mehr vollständig aufzuklärenden Angaben hauptsächlich so viel, daß der ursprüngliche Begriff des Cacus in der gemeinen Tradition sehr verdunkelt worden ist. Wenn bei Conon nicht Cacus, sondern Latinus als der Rinderräuber erscheint, der dafür von Herkules getödtet wird [19]), so erklärt sich diese abweichende Version der Sage vielleicht daraus, daß Latinus, der nach der gemeinen Tradition Sohn des Faunus ist, anderwärts als identisch mit Faunus erscheint [20]).

Immerhin aber läßt sich aus den angeführten Nachrichten so viel entnehmen, daß die gewöhnliche, euhemeristische Version der Sage, in welcher Cacus als gemeiner Räuber erscheint, der dem Euander und den Bewohnern des nachbarlichen Palatin allen möglichen Tort und Schaden zufügt [21]), — eine jüngere Umbildung des alten Mythus ist. Sie beruht zum Theil auf falscher etymologischer Namendeutung [22]), vermöge deren man in Cacus den „Bös-

---

wo die καλὴ ἀκτὴ von jeher Schwierigkeit gemacht hat (vgl. Becker Hdb. d. r. A. I, 419. Urlichs, Röm. Top. in Leipz. I. S. 91. Anm. 24. Becker, zur r. Top. S. 95. Urlichs, Röm. Top. in Leipz. II. S. 31. Preller Roms Reg. S. 181) verbessert: er schreibt statt Καλῆς ἀκτῆς, wie die Handschriften Plutarchs haben, Κάκου ἀκτῆς (— besser wohl würde Κακίας ἀκτῆς geschrieben, und es würde dieß auch dem Diodor'schen λιθίνην κλίμακα τὴν ὀνομαζομένην ἀπ' ἐκείνου Κακίαν näher kommen). Die Verbesserung ist ganz evident, da die casa Romuli, die Plutarch a. a. O. παρὰ τὰς λεγομένους βαθμὰς καλῆς ἀκτῆς liegen läßt, nach Solin. a. a. O. ad supercilium scalarum Caci lag.

17) Diod. IV, 21. Die gemeine Sage verlegt die Behausung des Cacus auf den Aventin: womit auch Solin übereinstimmt, wenn er (1, 8) berichtet, sie habe sich in der Gegend der Salzlager, bei der nachmaligen Porta Trigemina befunden.

18) S. o. S. 372. Anm. 4.

19) Con. Narr. 3 (p. 126, 10 Westerm.).

20) Appian. ap. Phot. Bibl. cod. 57. p. 16, b, 10. 16, wo Faunus ganz dieselbe Rolle spielt, wie sonst Latinus, sogar geradezu Λατῖνος Φαῦνος heißt. — Den Faunus tödtet Herkules auch nach Plut. Parall. 38.

21) So auch Colum. R. R. I, 3, 7.

22) Serv. Aen. VIII, 190. August. C. D. XIX, 12. A. W. Schlegel W. W. XII, 480. Gegen diese Deutung spricht schon die Verschiedenheit der Quantität: Cacus hat die erste Sylbe lang, weßwegen auch, wie Walz mit

mann" sah, der als solcher natürlich der Feind und Widerpart des auf dem Palatin siedelnden „Gutmanns" war. Vielleicht ist in dieser Entgegenstellung des Euander und Cacus auch der Grund davon zu suchen, daß man den Letztern, dessen Namen sich ursprünglich an den Palatin geknüpft zu haben scheint, dem Arentin zuwies: denn Palatin und Aventin hadern mit einander seit uralter Zeit.

Schließlich mögen hier noch die mannigfaltig gestalteten Sagen von der Buhlschaft des Herkules mit der Larenmutter Acca Larentia und andern Wesen dieser Art [23]) erwähnt seyn. Auch diese Sagen beruhen, wie Herkules Kampf mit Cacus, auf uralter Naturſymbolik: auch in ihnen ist Herkules ursprünglich als Himmelsgott gedacht, und die Wesen, mit denen er geschlechtlichen Verkehrs pflegt, sind, wie Cacus, chthonischer oder unterweltlicher Natur [24]). Der geschlechtliche Verkehr selbst hat in diesen Mythen die gleiche symbolische Bedeutung, wie die „Hochzeiten" in der griechischen Mythologie. Den Herkules, d. h. den Himmelsgott Sancus in dieser Rolle geschlechtlichen Umgangs darzustellen, lag um so näher, da Sancus vorzugsweise als Semo, d. h. als Erzeuger [25]) gedacht

---

Recht erinnert (Heidelb. Jahrb. 1852. Nro. 8. S. 125), im Griechischen nicht Κάκος, sondern Κᾶκος zu accentuiren ist.

23) Herkules hat Umgang 1) mit der Acca Larentia, Fast. Praen. d. 25. Decemb. (Orell. C. J. II. p. 404. 410). Plut. Rom. 5. Derselbe Q. R. 35. Macrob. I, 10, 12. p. 251. August. C. D. VI, 7. — 2) Mit der Faula, Lact. Inst. I, 20, 5. Derselbe Epit. 20, wozu jedoch Plut. Q. R. 35 zu vergleichen, nach welchem Favola (= Faula) ein Beiname der Acca Larentia war. — 3) Mit Euanders Tochter Launa, mit der er den Pallas zeugt, Dionys. I, 32. p. 25, 18. c. 43. p. 34, 45. Serv. Aen. VIII, 51.; vgl. hiezu Sil. Ital. VIII, 633 nebst Paul. Diac. p. 87 Fovii, wo er mit Euanders Tochter den Fabius zeugt; auch Con. Narr. 3. p. 126, 5 Westerm. — 4) Mit einer Tochter des Faunus, Justin. 43, 1, 9. — 5) Mit einer Hyperboreerin Namens Palanto, die ihm den Latinus gebiert, Paul. Diac. p. 220 Palatium. Dionys. I, 43. p. 34, 46. Solin. 1, 15.; und die nachmals Gattin des Faunus (oder Latinus, Varr. L. L. V, 53) wird, Dionys. a. a. O. p. 35, 3. Dio Cass. fr. 4, 3. — 6) Mit der Priesterin Rhea, mit welcher er den Aventinus zeugt, Virg. Aen. VII, 659 ff.

24) Es gilt dieß besonders von der Acca Larentia, zu welcher, als der Mutter des Laren, Juppiter als der Herr und Vater der Genien, in besonderer Beziehung steht. Daher sind die Larentinalia zugleich feriae Jovi, Fast. Praen. 25. Decemb. (Orell. C. J. II. p. 404. 410) und Macrob. I, 10, 15. p. 251.

25) Semo (vgl. sero, semen) = genius, s. Hartung Rel. d. R. I, 42. Hieher gehört auch der Hercules genialis auf der Weihinschrift von Agnone, s. o. S. 367. Anm. 17.

wurde. Auch im Lied der Arvalbrüder werden die Semonen neben den Laren um ihren Segen angerufen.

Die in diesem Abschnitte besprochenen Sagen von Herkules haben das Eigenthümliche, daß sie die wenigen schwachen Ansätze zu einer Mythologie sind, die sich in der Religion der Römer vorfinden.

11. Die Sage von der argivischen Niederlassung auf dem Capitolin ist aus einem ähnlichen Motiv hervorgegangen, wie die Sage von der arkadischen Niederlassung auf dem Palatin. Sie ist ätiologischer Natur, und hat den Zweck, einen Cultgebrauch von vermeintlich griechischem Ursprung zu erklären. Auf dem Abhang des Capitolin befand sich nähmlich ein uralter Altar des Saturn, der noch zu Dionysius Zeit stand [1]). Auf diesem Altar wurde unbedeckten Hauptes, also — wie man voraussetzte — nach griechischem Ritus geopfert [2]). Kein Zweifel, Griechen hatten jenen Cult mitgebracht und gestiftet. Und zwar waren es nach den Einen wandernde Pelasger, die jenen griechenthümlichen Cult auf dem saturnischen Hügel gestiftet hatten [3]); nach Andern die mit Herkules gekommenen und auf dem saturnischen Hügel zurückgebliebenen Peloponnesier [4]). Daß letztere Tradition das Uebergewicht erhalten hat, und daß die mit Herkules gekommenen Peloponnesier vorzugsweise als Argiver bezeichnet werden, hat genauer folgenden Grund.

Alljährlich an den Iden des Mai warfen in Rom die Pontifices unter Mitwirkung der Vestalinnen und unter Anwesenheit eines Prätors von der sublicischen Brücke aus vierundzwanzig Binsenmänner in den Fluß [5]). Diese Binsenmänner nannte man Ar-

1) Dionys. I, 34. p. 27, 24. Auch Festus und Macrobius in den gleich anzuführenden Stellen setzen ihn als bestehend voraus. Dieser Altar muß übrigens von dem ihm benachbarten, aber später erbauten Tempel des Saturn unterschieden werden, Becker, Hdb. d. r. A. I, 313.

2) Dionys. I, 34. p. 27, 28. VI, 1. p. 341, 45. Fest p. 322 Saturnia. p. 343 Saturno. Paul. Diac. p. 119 Lucem. Macrob. I, 8, 2. p. 244. c. 10, 22. p. 252. Plut. Q. R. 11. Serv. Aen. III, 407.

3) Macrob. I, 8, 2. p. 244. Vgl. Denselben I, 7, 30. p. 240.

4) Dionys. I, 34. p. 27, 17 ff. Oder auch Herkules selbst, nach Dionys. I, 38. p. 30, 19. VI, 1. p. 341, 44. Macrob. I, 8, 2. p. 244.

5) Dionys. I, 38. p. 30, 30 (wo jedoch die Anzahl der Binsenfiguren auf dreißig angegeben wird). Varr. L. L. VII, 44 (wo XXIV die kritisch gesicherte Lesart ist). Ov. Fast. V, 621. Plut. Q. R. 32. 86. Paul. Diac. p. 15 Argeos.

geer. Es gieng die Sage, unter den Aboriginern habe vormals der Brauch geherrſcht, wirkliche Menſchen an Händen und Füßen gefeſſelt in den Tiberſtrom zu ſtürzen: erſt Herkules habe den unmenſchlichen Brauch abgeſchafft, und jene ſymboliſchen Menſchenopfer dafür eingeführt [6]). Ferner befanden ſich in Rom, je ſechs in den vier ſtädtiſchen Regionen, vierundzwanzig [7]) Kapellen, Kapellen der Argeer genannt [8]).

Woher dieſer räthſelhafte Name? Schon die Römer haben ſich dieſe Frage geſtellt und ſie zu löſen geſucht. Sie bedienten ſich dabei, wie gewöhnlich, des Mittels etymologiſcher Ausdeutung,

---

6) Dionys. I, 38. p. 30, 21 ff. Ov. Fast. V, 629. Plut. Q. R. 32. Fest. p. 334 (wo aus dem ſehr fragmentirten Artikel doch noch das Weſentliche herauszuleſen iſt). Macrob. I, 7, 31. p. 240. Lact. Inst. I, 21, 8. Arnob. II, 68. p. 91. Hiezu die ſeltſame Fabel bei Plut. Parall. 38.

7) Nach Varro L. L. V, 45 ſiebenundzwanzig: aber derſelbe gibt VII, 44 die Zahl der Argeer, die von der ſubliciſchen Brücke in den Tiber geworfen wurden, auf vierundzwanzig an (ſ. o.); Dionyſius endlich auf dreißig. Was nun zunächſt die Differenz zwiſchen Varro und Dionyſius betrifft, ſo dürfte es bedenklich ſeyn, ſie durch Aenderung des Textes wegſchaffen zu wollen; Dionyſius, der die Binſenfiguren nicht ſelbſt gezählt haben wird, wahrſcheinlich ſogar als Peregrine der Opferhandlung gar nicht hat beiwohnen dürfen (vgl. Dionys. I, 38. p. 30, 37: στρατηγοὶ καὶ τῶν ἄλλων πολιτῶν ὡς παρεῖναι ταῖς ἱερουργίαις θέμις), mag irrig berichtet worden ſeyn von Einem, der das Opfer auf die dreißig Curien bezog; dem Zeugniß des Peregrinen geht in jedem Fall dasjenige des Varro vor. Aber Varro's Angaben ſind auch unter ſich ſelbſt im Widerſpruch: es ſcheint die eine derſelben nach der andern corrigirt werden zu müſſen. Die Wahl kann in dieſem Falle nicht zweifelhaft ſeyn. Da auf jede der vier Regionen ſechs Capellen kommen (wenigſtens ſchließt Varro's Aufzählung bei drei Regionen mit dem ſechsten Heiligthum; der Capitolin iſt nicht vertreten, da er nicht ſtädtiſch bewohnt war), ſo war die Geſammtzahl der Argeer-Capellen vierundzwanzig, und es iſt daher V, 45 die Zahl XXVII in XXIIII zu verändern, eine Aenderung, die um ſo weniger Anſtand hat, da aus XXIIII durch falſche Verbindung zweier Striche leicht XXVII entſtehen konnte, wie denn die häufige Vertauſchung von V und II ohnehin bekannt iſt (vgl. z. B. Zeitſchr. f. A.W. 1851. Nr. 56. S. 444, Rhein. Muſ. 1848. S. 636). Für jene Aenderung haben ſich auch Mommſen Röm. Trib. 1844. S. 213. Ambroſch Studien S. 214. Röper Lucubr. Pontif. 1849. p. 20. not. 68. Zinzow de sacr. Rom. pelasg. p. 7. not. 4 erklärt. Anders Bunſen Beſchreibung Roms I, 149. Göttling Geſch. d. r. Staats-Verf. S. 192.

8) Varr. L. L. V, 45. Ueber das varroniſche Argeerfragment im Allg. vgl. O. Müller zur Top. Roms, in Böttigers Archäol. und Kunſt I, 1 (1828). S. 69—94 und Bunſen Beſchreibung Roms I, 146 ff. 688 ff.

und erklärten die Argeer für Argiver. Allein wie sollten Argiver nach Rom gekommen seyn? Auch hiefür wurde Rath geschafft: im Gefolge des Herkules, der einst, wie die Sage meldete, von Argos ausgezogen war, und auf der Heimreise nach Argos durchs Tiberthal kam. Damals blieb eine argivische Colonie auf dem saturnischen Hügel zurück, und von diesen Argivern [9]), genauer von ihren Grabstätten [10]) haben die Argeer-Kapellen ihren Namen. Aber der seltsame Brauch der Binsenmänner? Auch für ihn ersann man eine erklärende Veranlassung. Eine Legende erzählte, die zurückgebliebenen Argiver habe am Abend ihres Lebens sehnsüchtiges Heimweh ergriffen, und sterbend habe Einer von ihnen den Befehl gegeben, seinen Leichnam in den Tiberstrom zu stürzen, damit die Wogen ihn ans heimathliche Gestade trügen. Dieser Befehl sey symbolisch vollzogen, und statt des Leichnams eine Binsenfigur in den Fluß geworfen worden [11]).

Es springt in die Augen, daß diese Erzählungen und Mythen rein ätiologischer Natur, genauer, daß sie etymologische Mythen sind, und daß Alles, was von einer argivischen Colonie in Rom erzählt wird, einzig aus den Argeer-Kapellen und dem Argeeropfer herausgesponnen ist. Nun ist aber jene etymologische Ausdeutung des Argeer-Namens falsch: Argeus in der Bedeutung von Argivus kommt im lateinischen Sprachgebrauche gar nie vor [12]). Es fällt damit Alles zu Boden, was von einer argivischen Niederlassung in Rom gefabelt worden ist [13]).

---

9) Varr. L. L. V, 45: Argeos dictos putant a principibus, qui cum Hercule Argivo venere Romam et in Saturnia subsederunt.

10) Paul. Diac. p. 19: Argea loca Romae appellantur, quod in his sepulti essent quidam Argivorum illustres viri.

11) Ov. Fast. V, 639 ff. Eine ähnliche Legende zur Erklärung des Argeeropfers bei Macrob. I, 11, 47. p. 262; eine andere bei Fest. p. 334 Sexagenarios.

12) Klausen Aenas II, 935. Anm. 1868: „ich finde, wenn man die zweifelhafte Stelle Virg. Cul. 342 abrechnet, Argeus für Argivus erst Claud. Eutrop. I, 248; Seren. 191.“ Allein auch an diesen beiden Stellen des Claudian bedeutet argaeus nicht argivisch, sondern es geht auf den Berg Argäus in Cappadocien, den Claudian im gleichen Sinn auch V, 31. XX, 114. LXX, 6. LXXIII, 5 erwähnt.

13) Es ist ein ganz ähnlicher etymologischer Mythus, wenn Tibur, das stehend Tibur Argeum heißt (Hor. Carm. II, 6, 5. Ov. Amor. III, 6, 46), für eine Gründung argivischer Ansiedler ausgegeben (Virg. Aen. VII, 672. Plin. H. N.

12. Ueber Urſprung und Bedeutung des römiſchen Argeer-Cults poſitive Aufſtellungen zu machen, iſt durch die Dunkelheit des Gegenſtandes und die Mangelhaftigkeit der Nachrichten ſehr erſchwert [1]: doch ſcheinen folgende Muthmaßungen der Wahrheit am nächſten zu kommen. Vor Allem iſt gewiß, daß die Einrichtung eine gottesdienſtliche war. Varro ſpricht von Heiligthümern [2], Kapellen [3] und Opfern [4], Livius von Opferplätzen [5] der Argeer; das Argeenopfer auf der ſubliciſchen Brücke wurde von den Pontifices [6] unter Mitwirkung der veſtaliſchen Jungfrauen [7] vollzogen; zu den Argeerkapellen wurde an beſtimmten Jahrestagen gewallfahrtet [8]; die Stiftung derſelben wird dem Numa zugeſchrieben [9]. Näher trägt der Argeercult die Merkmale eines Todtencults. Hierauf deutet ſchon die Tradition, wenn ſie die Argeerkapellen als Begräbnißſtätten bezeichnet [10]. Ferner deutet hierauf, daß die Gattin des Flamen Dialis, ſo oft ſie die Argeerkapellen beſuchte, mit ungeſcheiteltem, ungekämmtem Haare dahin gehen mußte [11]: das un-

XVI, 87. Solin. 2, 8. Hor. Carm. I, 18. 2. II, 6, 5), oder wenn das römiſche Argiletum (= Thongrube, vgl. dumetum, quercetum) als Argi letum ausgedeutet und für die Grabſtätte eines Argos oder Argola erklärt wird (Varr. L. L. V, 157. Serv. Aen. VIII, 345).

1) Litteratur: Hartung, Rel. d. R. II, 103 ff. Klauſen Aeneas II, 934 ff. Göttling Geſch. d. r. Staats-Verf. S. 59. 191 f. Schwenck Myth. d. R. S. 255 ff. Huſchke Verf. des Serv. Tull. S. 86 ff. 706 ff. Rommſen röm. Trib. S. 16 f. 211 ff. Hertzberg de diis Rom. patr. p. 30. 54 ff. Wöniger Sacralſyſtem der Römer 1843. S. 140—147. Ambroſch Studien S. 211 ff. Nägelsbach Studien S. 506 f. Sippell de cultu Saturn. p. 43 ff. Corssen Orig. poes. rom. p. 61. Köper Lucubr. Pontif. 1849. p. 8 ff. Zinzow de sacr. Rom. Pelasg. p. 21 ff.

2) Sacraria — Varr. L. L. V, 45.

3) Sacella — Varr. L. L. V, 48.

4) Sacrificia — Varr. L. L. V, 52.

5) Liv. I, 21: loca sacris faciendis, quae Argeos pontifices vocant.

6) Varr. L. L. VII, 44. Dionys. I, 38. p. 30, 35.

7) Dionys. I, 38. p. 30, 36. Ov. Fast. V, 621. Paul. Diac. p. 15 Argeos.

8) Ov. Fast. III, 791: itur ad Argeos.

9) Liv. I, 21. Enn. Annal. II, 10 (ap. Varr. L. L. VII, 44. Fest. p. 355 Tutulum).

10) Paul. Diac. p. 19 Argea (ſ. o. S. 378. Anm. 10).

11) Gell. X, 15, 30: flaminica Dialis — cum it ad Argeos, neque comit caput, neque capillum depectit. Plut. Q. R. 86: διὸ καὶ τὴν Φλαμίνικαν, ἱερὰν τῆς Ἥρας εἶναι δοκοῦσαν, νενόμικαι σκυθρωπάζειν, μήτε λουμένην τηνικαῦτα (zur

gekämmte Haar aber ist bekanntlich ein Zeichen der Todtentrauer. Es stimmt ganz hiemit überein, wenn Plutarch das Argeeopfer als einen Sühngebrauch oder Lustrationsact bezeichnet [12]: denn der Manen- oder Larencult war ein Lustrationscult. Endlich kommt in Betracht, daß eine dem Argeeopfer ganz analoge Darbringung stellvertretender Menschenpuppen auch beim Fest der compitalischen Laren gebräuchlich war [13]. Durch dieses Alles ist die Vermuthung sehr nahe gelegt, daß die Argeer eine Art von Laren, genauer eine Art der Lares publici gewesen sind. Da nun ferner die Vertheilung der Argeencapellen ganz unzweifelhaft mit einer gewissen Bezirks-Eintheilung der alten Stadt zusammenhängt [14], wie denn Varro eben von diesem topographischen Gesichtspunkt aus das Argeerfragment mittheilt, so läßt sich kaum bezweifeln, daß die Argeer genauer als die Laren der städtischen Bezirke, denen ihre Capellen zugetheilt waren, zu fassen sind [15]. Wir erhalten so eine zusam-

---

Zeit des Argeenopfers), *μήτε κοσμουμένην*. Für diesen Brauch gibt Plutarch a. a. O. unter andern Vermuthungen auch den Grund an, daß der Mai überhaupt der Monat der Todtenopfer sey.

12) Plut. Q. R. 86: *τὸν μέγιστον τῶν καθαρμῶν*.

13) Paul. Diac. p. 121 Laneae. Fest. p. 237 Pilae (zu ergänzen aus Paul. Diac. p. 239 Pilae). Macrob. I, 7, 34. 35. p. 242. Varr. ap. Non. p. 538 Strophium.

14) Varr. L. L. V, 45: reliqua urbis loca (nach Abzug des Capitolin und Aventin) olim discreta (d. h. sie wurden in Unterabtheilungen, in Bezirke gegliedert oder parzellirt), quom Argeorum sacraria in septem et viginti partis urbis sunt disposita. Bunsen Beschreibung Roms I, 688: „was konnten die Argeerkapellen anders seyn, als Zeichen wirklicher Stadtviertel, wie die spätern Kapellchen (aediculae) Zeichen der Straßenviertel (vici)?“ Ebenso Abeken Mittel-Italien S. 127. Auch Ambrosch nimmt an (Studien I, 211. Anm. 64), daß sich das Argeenopfer auf eine uralte Eintheilung des städtischen Grundes und Bodens beziehe. Er macht besonders darauf aufmerksam, daß die vier Argeergebiete (Varr. L. L. V, 45) mit den vier servischen Regionen zusammenfallen.

15) In gewisser Art deutet dieß auch die Tradition an, sofern nach ihr die Argeer verstorbene *principes* (Varr. L. L. V, 45) oder *illustres* Argivorum *viri* (Paul. Diac. p. 19 Argea) sind. Ein verstorbener Heros aber — dieß ist eben der römische Lar. Lar Familiaris z. B. übersetzt Dionysius mit *ὁ κατ' οἰκίαν ἥρως* IV, 2. p. 207, 34; Lares Compitales mit *ἥρωες προνώπιοι* IV, 14. p. 219, 36; aedes Larum wird im griechischen Text des Monum. Ancyr. übersetzt mit *ναὸς ἡρώων* (Monum. Ancyr. ed. Zumpt p. 33 Tab. IV, 7 und p. 37 Tab. VI, 33 verglichen mit p. 105 Column. I, 11 und p. 110 Column. VIII, 23). Horaz

menhängende, stufenweise aufsteigende Reihe von Laren: Laren des einzelnen Hauses (lares familiares); Laren der Straßen, der Kreuzwege (viales, compitales); Laren der städtischen Bezirke (Argei); Laren des römischen Staats und Volks (lares praestites); Laren der latinischen Nation (die Laurenterkönige und Aeneas).

Was ferner das Argeenopfer auf der sublicischen Brücke betrifft, so darf man der Ueberlieferung der Alten, daß dieser symbolische Gebrauch an die Stelle ehemaliger wirklicher Menschenopfer getreten sey, vollkommen Glauben schenken. Auch sonst haben aufgehängte Puppen oder Gliedermänner, oscilla, diese symbolische Bedeutung. Am Fest der Mania und der compitalischen Laren z. B. wurden an den Kreuzwegen oder auch vor jeder Hausthüre wollene Puppen aufgehängt, und zwar genau so viele, als man Personen männlichen und weiblichen Geschlechts in der Familie zählte; die Manien und die Laren sollten dadurch bewogen werden, der Lebenden zu schonen, und an ihrer Statt sich mit den aufgehängten Puppen zu begnügen [16]). Es heißt, auch dieser Ritus sey an die Stelle ehemaliger Menschenopfer getreten [17]).

Jene Tradition über den Ursprung der Argeenopfer erscheint um so glaubhafter, da es eine durch die vielfältigsten Belege sicher gestellte, ganz unbezweifelbare Thatsache ist, daß bei den ältesten Latinern und Römern, bis tief in die historische Zeit hinein, Menschenopfer im Gebrauch gewesen sind [18]). Namentlich wird überliefert, es habe bei den ältesten Römern die Sitte geherrscht, die sechzigjährigen — also nicht mehr wehr- und waffenfähigen — Greise von der Pfahlbrücke in den Tiber hinabzustürzen [19]). Auch

---

stellt die römischen Staats-Laren mit Herkules und Castor zusammen, Carm. IV, 5, 34 ff.

16) Paul. Diac. p. 121 Laneae. Fest. p. 237 Pilae. Macrob. I, 7, 35. p. 242. Varr. ap. Non. p. 538 Strophium. Vgl. auch Fest. p. 129 Manias und O. Müller z. d. St.

17) Macrob. I, 7, 34. 35. p. 241.

18) Vgl. Klausen Aeneas I, 268 ff. Walz, de relig. Rom. antiq. 1845. p. 9 ff. Corssen Orig. poes. rom. p. 17 f. Röper Lucubrat. pontif. 1849. p. 39 f. — wo zahlreiche Beispiele gesammelt sind. Die ältere Litteratur über die Menschenopfer der antiken Religionen s. bei C. Fr. Hermann Gottesdienstl. Alterthümer §. 27, 1.

19) Paul. Diac. p. 75 Depontani. Fest. p. 334 Sexagenarios. Varr. ap. Non. p. 86 Carnales. Derselbe ebendas. p. 523 Sexagenarios. Derselbe ebendas.

dieſe Ueberlieferung erſcheint aus dem Grunde als glaubhaft, weil wir denſelben Brauch, die Greiſe zu tödten, bei vielen andern Völkern des höhern Alterthums vorfinden [20]): und man darf annehmen, daß eben jene Sitte es war, aus der nachmals, als die Menſchenopfer abkamen, der ſymboliſche Ritus der Argeerpuppen hervorgegangen iſt. Das Argeeropfer war nach ſeinem gottesdienſtlichen Charakter weſentlich Sühnopfer; es bezweckte, wie die Mitwirkung der Pontifices, der Veſtalinnen und des Prätor beweist, eine Sühnung des geſammten Volks; und es galt nicht ſowohl dem Flußgott, als den unterweltlichen Göttern überhaupt, vorzüglich dem Saturn, wie die Ueberlieferung auch ausdrücklich bezeugt [21]).

Daß die Argeeropfer in Zuſammenhang mit den Argeercapellen geſtanden haben, geht ſchon aus der Identität des Namens hervor. Da ſowohl die geopferten Greiſe (oder die an ihrer Statt dargebrachten Menſchenpuppen), als die in den Argeerkapellen verehrten Bezirks-Laren Argeer hießen, ſo kann man nur annehmen, daß beide identiſch waren, daß folglich jene Greiſe, nachdem ſie als Sühnopfer für das Volk dargebracht worden waren, als ſtädtiſche

---

p. 214 Murmur. Ov. Fast. V, 623. Cic. pro Rosc. Am. 35, 100 (wo Cicero, wie Oſenbrüggen Zeitſchr. für A.W. 1836. S. 1005 ff. und in ſeiner Ausg. der Rede S. 45 ff. nachweist, nicht auf das Hinabſtoßen der Greiſe von den Stimmbrücken, ſondern auf die uralte Sitte, die Sechszigjährigen von der Pfahlbrücke in den Tiber zu werfen, anſpielt). Lact. Epit. 23, 2: Saturno sexagenarii homines de ponte in Tiberim dejiciebantur. Prudent. c. Symmach. II, 294 f. Catull. 17, 8. 23 (wo gleichfalls darauf angeſpielt wird). Auch noch im römiſchen Recht wird das ſechzigſte Jahr als Grenze der Zeugungsfähigkeit angenommen, Dig. I, 7, 15. §. 2. Suet. Claud. 23. — Im Allg. J. Fr. Wagner, quaeritur quid sit „sexagenarium de ponte," Lüneburger Progr. 1831 (der Verf. kommt gleichfalls auf das Reſultat, es habe bei den älteſten Römern die Sitte geherrſcht, die Greiſe zu tödten; an die Stelle dieſer Menſchenopfer ſeyen die nachmaligen Argeenopfer getreten).

20) Z. B. bei den alten Deutſchen, den alten Preußen und Wenden, ſ. Grimm, deutſche Rechtsalterthümer S. 486 ff., bei den Herulern — Procop. B. G. II, 14 (p. 199, 20 Dind.), bei den Keern (*Κείων νόμιμον* Strab. X, 5, 6. p. 486. Aelian. Var. Hist. III, 37. Heraclid. Pont. Polit. 9, 5. Steph. Byz. *Ἰουλίς*), auf der Inſel Sardinien (Suid. *Σαρδάνιος γέλως*. Tzetz. in Lycophr. 796 = Müller fr. hist. gr. I, p. 199. Schol. Plat. p. 925, b, 40 ff. ed. Turic. Schol. Hom. Odyss. XX, 301 = Müller fr. hist. gr. I. p. 380), bei den Maſſageten (Hdt. I, 216), bei den indiſchen Padäern (Hdt. III, 99).

21) Vgl. Ambroſch, Studien I, 198. Anm. 18. Ueber Saturns chthoniſche Natur ſ. o. S. 233.

Laren verehrt worden sind. Die etymologische Bedeutung des Argeernamens muß vorerst dahingestellt bleiben [22]).

13. Um das Ergebniß dieser Untersuchungen mit zwei Worten zu wiederholen, so läugnen wir alle jene Einwanderungen aus der Fremde, von denen die römische Sagengeschichte berichtet, die troische, die arkadische, die argivische. Wir läugnen auch, daß erst durch diese oder ähnliche Einwanderungen die Völker Mittel-Italiens zu einem gesitteten Zustand gekommen sind [1]). Die ersten und wesentlichsten Elemente der Gesittung, namentlich den Ackerbau [2]), haben die italischen Völker indogermanischen Stamms in die Halbinsel mitgebracht [3]). Daß die griechische Cultur auf Latium und Rom Einfluß geübt hat, ist allerdings nicht in Abrede zu stellen, aber diese Einwirkung ist jüngeren Datums, und sie ist nicht durch Einwanderungen, sondern durch den Verkehr der Römer und Latiner mit den griechischen Colonieen Unteritaliens vermittelt [4]).

---

22) Argeus (oder wie Festus schreibt Argaeus) ist wahrscheinlich (auch nach Klausen Aeneas II, 935) aus der Wurzel arg (woher argentum, argilla) gebildet, und bedeutet „weiß." Auch als Beiname von Tibur (s. o. S. 378. Anm. 13) hat es diese Bedeutung (Prop. III, 16, 3. Beschreibung Roms I, 68. Dissen zum Tibull S. 164). Allein wie diese Erklärung, die sich etymologisch am meisten empfiehlt, auf das Argeeropfer und die Argeer-Capellen anwendbar seyn soll, gestehe ich nicht abzusehen. Sachlich befriedigender, aber (wegen des Uebergangs von c in g) sprachlichen Bedenken ausgesetzt ist die Ableitung von arcere (so Göttling Gesch. d. r. St.V. S. 192. Corssen Orig. poes. lat. p. 61. Sippell de cultu Saturni p. 46): Argei würde alsdann (arcere im Sinne von prohibere, abwenden, genommen: vgl. Paul. Diac. p. 15 Arcere, p. 25 Abercet) Abwender, Versöhner, Sühnopfer bedeuten, was ganz passend wäre. Das Gleiche gilt von Zinzow's Erklärung, der (de sacr. Rom. pelasg. p. 22) Argei von orcus (mittelbar also gleichfalls von arcere) ableitet, und für identisch mit orcei (= orcini, die Unterweltlichen) nimmt. Auch diese Erklärung würde sachlich zutreffen, (die lares werden auch Paul. Diac. p. 239 Pilae als dii inferi definirt), sie hat aber das oben bemerkte sprachliche Bedenken gegen sich.

1) Gerlach, die ältesten Sagen der Latiner, Basel 1849. Derselbe, Gesch. d. R. I, 1, 89. 107 f.

2) Kuhn in Weber's Indischen Stud. I. 1850. S. 351 ff. Grimm Gesch. der deutschen Spr. I, 53 ff.

3) Die römische Sage schreibt die Einführung der Gesittung bisweilen auch dem Janus (Plut. Num. 19) und Faunus (Prob. in Virg. Georg. I, 10 — s. o. S. 358. Anm. 10) zu.

4) S. o. S. 360.

Achtes Buch.

Roms Gründung.

A. Die Sage.

1. Die alte Sage von den Gründern und der Gründung der ewigen Stadt lautet so [1]). Der Albanerkönig Procas hinterließ zwei Söhne, Numitor und Amulius. Dem Ersteren, als dem Aelteren, gebührte das Reich. Aber der gewaltthätige Amulius stieß seinen Bruder vom Thron; ermordete auch, um sich die Herrschaft zu sichern, dessen Sohn. Nur eine Tochter des Numitor, Rhea Silvia, war noch übrig: damit sie nicht Söhne gebäre, Rächer ihres Geschlechts, weihte sie Amulius zur Priesterin der Vesta, und legte ihr hiedurch die Verpflichtung unverbrüchlicher Keuschheit auf. Doch der Rathschluß der Himmlischen durchkreuzte die Rathschläge menschlicher List. Die Vestalin begab sich eines Tags in den heiligen Hain des Mars, um reines Wasser zum Tempeldienst zu schöpfen. Durch den plötzlichen Anblick eines Wolfs geschreckt, floh sie in eine Höhle [2]): hier erschien ihr der Gott, und zum Zeichen,

1) Quellen: Liv. I, 3 ff. Dionys. I, 76. p. 61, 50 ff. Plut. Rom. 3 ff. Derselbe de fort. Rom. 8. Quaest. Rom. 21. Enn. Annal. I, 39 ff. Cic. Rep. II, 2, 4. Strab. V, 3, 2. p. 229. Justin. 43, 2. Ov. Fast. II, 381 ff. III, 11 ff. Flor. I, 1, 1 ff. Appian. ap. Phot. Bibl. cod. 57. p. 16, b, 34 ff. Dio Cass. fr. 4, 11 (= Tzetz. in Lycophr. 1232). Zonar. VII, 1. p. 314, a. ff. Aur. Vict. de vir. ill. 1. Auct. de orig. gent. rom. c. 19 ff. Conon Narr. c. 48 (= Phot. p. 141, a, 28 ff.). Polyaen. VIII, 1. 2. Joh. Lyd. de Mens. fragm. Caseol. (p. 115 Bekker). Hieron. Chron. p. 326. August. C. D. XVIII, 21. Serv. Aen. I, 273. VI, 778. Mythogr. Vat. I. Fab. 30 (Auct. Class. ed. Mai Tom. III. p. 12). Plut. Parall. 26. Constant. Manass. Comp. Chron. v. 1565 ff. Die Sage von den Zwillingen bietet in ihren verschiedenen Gestaltungen einen großen Reichthum von Zügen und Motiven dar: bei der Auswahl derselben galt es, die alterthümlicheren festzuhalten, und Alles, was falscher Pragmatismus späterer Zeiten dazu gethan hat, bei Seite zu lassen. — Antike Kunstdarstellungen der Sage von den Zwillingen sind nicht selten, s. O. Müller Archäol. d. Kunst §. 418, 3. Welcker Alte Denkmäler II, 204. Anm. und bes. Wieseler Ara Casali 1844. S. 38 ff. Doch ist unter denen, die auf uns gekommen sind, nur ein einziges Werk von höherem Kunstwerth, die capitolinische Wölfin: s. über diese Platner in der Beschreibung Roms III, 1, 118. Köhn, Zeitschr. f. Münzkunde 1845. S. 65 ff. und bes. Urlichs, de lupa aenea Capitolina Rhein. Mus. N. F. IV. 1846. S. 519 ff.

2) Serv. Aen. I, 273.

daß kein menſchliches Weſen der Jungfrau nahe, erloſch die Sonne, und Finſterniß breitete ſich über das Firmament [3]). Die Jungfrau ward Mutter. Vergebens betheuerte die Unglückliche, von einem Gotte überwältigt zu ſeyn: Veſta ſelbſt bedeckte ihr Antlitz, als ihre Dienerin gebar; der Altar der jungfräulichen Göttin erzitterte, und das heilige Feuer verglimmte zu Aſche [4]). Amulius ließ die Mutter und das Zwillingspaar im Strome ertränken. Hier wandelte Silvia ihr ſterbliches Weſen in Unſterblichkeit, indem der Flußgott, durch ihr Unglück gerührt, ſich ihr vermählte [5]). Ein anderes war das Loos ihrer Söhne, das ſiegreich aus dem Strome erſtand [6]). Der Tiberfluß war eben ausgetreten, und hatte die Umgegend überſchwemmt: die Mulde, in der die Kleinen lagen, trieb ans ſeichte Ufer, wo ſie ſitzen blieb, als das Waſſer ſich verlief. Ein Feigenbaum am Fuße des Palatin [7]), viele Jahrhunderte lang unter dem Namen des ruminaliſchen Feigenbaums heilig gehalten, ſpäter auch mit dem ehernen Standbild der ſäugenden Wölfin geſchmückt [8]), bezeichnete nachgeborenen Geſchlechtern die Stätte, wo das Zwillingspaar geſtrandet hatte. Eine Wölfin, die vom Gebirg herabgekommen war, ihren Durſt am Strome zu löſchen, erbarmte ſich der wimmernden Kindlein, trug ſie in die nahe Höhle, leckte und ſäugte ſie [9]); ein Specht und Kiebitz trugen Atzung herbei,

3) Dionys. I, 77. p. 62, 49. II, 56. p. 119, 16. Plut. de fort. Rom. 8. Vgl. Plut. Rom. 12. — Ilia im Schlummer überwältigt Ov. Fast. III, 19 ff. Stat. Silv. I, 2, 242 und öfters in Kunſtdarſtellungen, z. B. Ara Caſali Taf. IV, 1. O. Müller und Oeſterley D. A.K. II, 23, 252. 253.

4) Ov. Fast. III, 45 ff.

5) Ovid. Amor. III, 6, 47 ff. Fast. II, 598. Horat. Carm. I, 2, 20 und Porphyr z. d. St. Serv. Aen. I, 273. III, 333. Claudian. in Prob. et Olybr. cons. paneg. v. 224 f. Sidon. Apoll. Paneg. in Major. v. 28: quam neverat Ilia conjux. Mythogr. Vat. I. Fab. 30. Anders Justin. 43, 2, 4: Amulius — puellam vinculis onerat, ex quorum injuria decessit.

6) Ennius bei Cic. de Div. I, 20, 41 (= Annal. I, 50): o gnata, tibi sunt ante gerundae Aerumnae: post ex fluvio fortuna resistet.

7) Genauer, des Germalus: vgl. Varr. L. L. V, 54: Cermalum (dieß iſt die richtige Schreibart, nicht Germalum, ſ. Müller zu Varr. Addend. p. 300 und denſelben zu Paul. Diac. p. 55 Cermalus) a germanis Romulo et Remo, quod ad ficum ruminalem ibi inventi, quo aqua hiberna Tiberis eos detulerat in alveolo expositos. Ebenſo Plut. Rom. 3.

8) Die Belegſtellen ſ. u. Abſchn. 3.

9) Vgl. Virg. Aen. VIII, 630 ff., deſſen berühmte Schilderung nach Servius' Zeugniß (zu Virg. Aen. VIII, 631) dem Ennius nachgebildet iſt.

und wehrten von den Neugebornen das Geschmeiß [10]). Zu diesem Schauspiel der säugenden und leckenden Wölfin kamen einst Hirten: die Wölfin floh [11]), und überließ die Kleinen menschlicher Zucht. Faustulus, Hirt der königlichen Heerden, nahm sie zu sich, und sein Weib, Acca Larentia, zog sie groß. Der eine Knabe ward Romulus, der andere Remus genannt. Herangewachsen führten sie das Hirtenleben ihrer Pflege-Eltern; sie bauten sich auf den umliegenden Anhöhen kleine Strohhütten, deren eine, sorgsam ausgebessert, noch zu Dionysius Zeit zu sehen war [12]). Doch früh thaten sich die Jünglinge vor ihren Altersgenossen hervor; Adel der Gestalt, Muth und Hochsinn verriethen ihren höhern Ursprung; das Hirtenvolk der Umgegend leistete ihnen freiwillig Gehorsam [13]). Jeder von beiden hatte seine Schaar: Fabier hießen die Gefährten des Remus, Quinctilier die des Romulus [14]). An der Spitze dieser Schaaren durchstreiften sie Wald und Flur: manch' verwegenes Abenteuer ward von den kecken Gesellen vollführt, deren trotziges Selbstgefühl auch wohl Stärke in Recht verwandelte. So verfehdeten sie sich eines Tags mit den Hirten des Numitor, die, gegenüber vom Palatin, auf dem aventinischen Berge ihre Hürden hatten: es kam zum Handgemenge, und die Hirten Numitors mußten weichen. Sie rächten sich, indem sie am Feste der Lupercalien, das die Hirten des Palatin nach altem Brauch durch Wettlauf nackter Jünglinge zu feiern pflegten, den Wettlaufenden einen Hinterhalt legten, und sich des Remus bemächtigten. Remus ward nach Alba geschleppt, und von Amulius dem beleidigten Numitor zur Bestrafung übergeben. Da, von der Noth gedrängt, theilte Faustulus, was er wußte und längst geahnt hatte, dem Romulus mit. Die gleiche Ahnung stieg in Numitor auf, als er sich den Jüngling betrachtete, der gebunden vor ihn geführt wurde. Durch verwegene That brachte Romulus rasche Lösung. Er drang an der Spitze seiner Gefährten in die königliche Burg, erschlug den Amulius, und

10) Die Belegstelle s. u. S. 430. Anm. 17.

11) Ennius bei Non. p. 378 Parumper (= Ann. I, 78 ff.), verbessert von Liebaldt hist. rom. reliq. 1833. p. 20.

12) S. u. Abschn. 3.

13) Cic. Rep. II, 2, 4. Diod. Sic. in den Exc. de Virt. et Vit. p. 547 (Diod. Opp. Tom. IV. p. 20 Bip.).

14) Ov. Fast. II, 377.

begrüßte zurückkehrend seinen Großvater als König von Alba [15]). Unter dem Zuruf des Volks bestieg der greise Numitor den ihm rechtmäßig gebührenden Thron.

2. In den Jünglingen aber stieg der Wunsch auf, an der Stätte, die ihnen zur zweiten Heimath geworden war, eine Stadt zu gründen. Die Schaar ihrer alten Genossen, die Hirten der umliegenden Triften waren bereit, sich ihnen anzuschließen. Aber welcher der Zwillingsbrüder sollte der Stadt den Namen geben? welcher sie beherrschen [1])? Auch über die Stätte der neuen Ansiedlung waren die Brüder uneins: Romulus schlug den Palatin, Remus den Aventin vor [2]). Sie beschlossen, die Entscheidung der Götter im Vögelflug einzuholen. In stiller Nacht, lange vor Tagesanbruch — wie der heilige Brauch es forderte [3]) — begaben sie sich auf ihre Standorte: Romulus auf seinen Palatin, Remus auf den Aventin [4]).

---

15) Die Historiker pragmatisiren hier, um den unwahrscheinlichen Hergang glaublich zu machen. Die ohne Zweifel älteste Form der Sage gibt Cicero wieder Rep. II, 2, 4: Romulus — perhibetur tantum ceteris praestitisse, ut omnes, qui tum eos agros incolebant, aequo animo illi lubenterque parerent. quorum copiis quum se ducem praebuisset, oppressisse Longam Albam, validam urbem et potentem temporibus illis, Amuliumque regem interemisse fertur. Wie dieß möglich war, mit einer Schaar Hirten die mächtigste Stadt Latiums zu erobern, darauf reflectirt die Sage nicht.

1) Ennius bei Cic. de Div. I, 48, 107 (= Annal. I, 99): certabant, urbem Romamne Remamne (al. Romam Remoramne) vocarent. Omnis cura viris, uter esset induperator.

2) Plut. Rom. 9. Vgl. Dionys. I, 85. p. 72, 47 ff. und unten S. 439 f.

3) Post mediam noctem — so war es Brauch bei feierlichen Auspicien, s. Fest. p. 348 Silentio surgere. Gell. III, 2, 10. Dazu Varr. L. L. VI, 86: censor ubi noctu censurae auspicaverit. Liv. VIII, 23: consul oriens nocte silentio (wegen der Auspicien, die zur Ernennung eines Dictators nöthig waren). IX, 38: nocte deinde silentio, ut mos est, L. Papirium dictatorem dixit. X, 40: tertia vigilia noctis Papirius silentio surgit, et pullarium in auspicium mittit. Dio Cass. fr. 36, 26. Dionys. II, 6. p. 81, 39. Macrob. I, 3, 7. p. 215.

4) So die gewöhnliche Ueberlieferung: Liv. I, 6. Dionys. I, 86. p. 73, 21. Ov. Fast. IV, 815. V, 151. Prop. IV, 6, 44. Senec. de brev. vit. 14. p. 72. Gell. XIII, 14, 5. Flor. I, 1, 6. Aelian. Hist. Anim. X, 22. Paul. Diac. p. 276 Remurinus. Serv. Aen. VI, 780. Schol. Bob. ad Cic. in Vat. p. 319. Daher Remus Aventinus Prop. IV, 1, 50. Mehr hierüber s. u. Abschn. 15. Nur Ennius (ap. Cic. de Div. I, 48, 107 = Annal. I, 98) läßt den Romulus auf dem Aventin stehen: wahrscheinlich, um den Lanzenwurf, durch welchen Ro-

Lange harrten sie in schweigender Erwartung, Jeder mit seinem Anhang. Der Mond ging unter [5]; schon säumte das neue Tageslicht den Himmelsrand. Da zeigten sich von ferne glückverkündende Vögel: sie kamen näher, und — eben ging die goldene Sonne auf, als ihrer Zwölfe in feierlichem Flügelschlag vor Romulus vorüberrauschten. Romulus hatte gesiegt; der Herrschaft Stuhl und Scepter hatten die Götter in seine Hand gegeben [6].

So lautet die alte Sage, die Ennius wiedergibt [7], und auch Andere, die dem Remus sechs Geier zuschreiben, wissen nichts davon, daß Romulus seinen Bruder übervortheilt habe [8]. Nach der späteren Sage dagegen ist es Remus, der zuerst sechs Geier erblickt; und erst, als dem Romulus schon die Botschaft vom Siege seines Bruders gebracht ist, wird diesem ein Augurium von zwölf Geiern zu Theil [9]; ja, wie Manche berichten, verschmäht Romulus selbst ein betrügliches Vorgeben nicht, um seinen Bruder zu verkürzen [10]. Darüber entstand Streit: Remus berief sich auf das frühere Erscheinen, Romulus auf die doppelte Anzahl seiner Vögel: aber der Letztere, von einem stärkern Anhang unterstützt, ertrotzte sich das Vorrecht und wurde als König begrüßt.

---

mulus in Folge seines Auguriums vom Palatin Besitz nimmt (s. u. S. 395. Anm. 26) unmittelbar an das Augurium anknüpfen zu können.

5) Enn. Annal. I, 106: interea sol albu' recessit in infera noctis. Unter sol albus ist ohne Zweifel (mit Merula) der Mond zu verstehen, im Gegensatz gegen sol aureus v. 109. Niebuhr versteht den angeführten Vers vom Sonnenuntergang, und läßt die Brüder „einen ganzen Tag und die folgende Nacht" vergeblich auf ein Zeichen warten, R. G. I, 235.

6) Ennius a. a. O. (Ann. I, 112): conspicit inde sibi data Romulus esse priora Auspicio, regni stabilitaque scamna solumque.

7) Bei Cic. de Div. I, 48, 107 f. (= Annal. I, 94—113).

8) Z. B. Ov. Fast. IV, 817 — wo pacto statur die Annahme einer Uebervortheilung ausschließt. Ebenso V, 151. 461. Aur. Vict. de vir. ill. 1: Romulus augurio victor, quod ipse duodecim, Remus sex vultures viderat. Auch nach der von Plutarch Rom. 9 vorangestellten Sage ist Romulus, indem er zwölf Geier sieht, während sein Bruder nur sechs, der rechtmäßige Sieger. Dasselbe setzen die Anm. 4 angeführten Stellen des Seneca und Gellius voraus.

9) Liv. I, 7. Flor. I, 1, 6. Serv. Aen. I, 273. Mythogr. Vat. I. Fab. 30. Eigenthümlich Schol. Bob. in Cic. Vat. p. 319: primum sex vultures Remum vidisse, dein postea Romulum duodecim: atque ita et Romam conditam, et ipsos reges appellatos: illum, quod prior auspicium cepisset, Romulum vero, quod majus.

10) Dionys. I, 86. p. 73, 26 ff. Plut. Rom. 9.

Romulus schritt sofort zur Gründung seiner Stadt. Er bezeichnete nach altem Brauch durch die Ziehung einer Furche die Linie des Pomöriums [11]: der Zug dieser Linie bestimmte den Lauf von Mauer und Graben, womit er die neue Stadt einschloß. Der Umkreis derselben war natürlich klein, die Mauer niedrig. Remus, über die erlittene Gewaltthat erbittert, sprang spottend darüber weg. Dafür erschlug ihn Romulus, mit dem Ausruf, der fortan zum Omen ward: „so möge es Jedem gehen, der nach dir über meine Mauer setzt" [12]. Wenn eine andere, doch weniger verbreitete Sage nicht den Romulus selbst, sondern den Celer, den Obersten der Celeres, zum Mörder des Remus macht [13], oder wenn sie den Remus im wilden Getümmel des Streits erschlagen werden läßt [14], so sind dieß Beschönigungen, deren der altrömische Sinn nicht bedurfte. Remus hatte die Heiligkeit der Mauern — einen uralten Rechtsgrundsatz [15] — verletzt, und Romulus übte nur sein Recht, wenn er den Uebertreter heiliger Satzung strafte [16]. Die Blutsverwandt-

11) S. u. Abschn. 20.

12) Enn. Annal. I, 122 (ap. Macrob. VI, 1, 15. p. 572. Serv. Aen. IX, 422): nec pol homo quisquam faciet impune animatus (armatus?) Hoc, nisi tu; nam mi calido dabi' sanguine poenam. Liv. I, 7. — Vgl. Prop. III, 9, 50: caeso moenia firma Remo. Tib. II, 5, 23 nebst Dissen's Anm.

13) Dionys. I, 87. p. 74, 40. Diod. Exc. Vat. p. 5 (= Diod. Opp. ed. Dind. Tom. III. 1828. p. 6). Plut. Rom. 10. Derf. Comp. Thes. et Rom. 5. Paul. Diac. p. 55 Celeres. Aur. Vict. de vir. ill. 1. Ov. Fast. IV, 843. V, 469. Tzetz. Chil. IX, 907. Daß der erste Tribunus Celerum Celer heißt, ist handgreifliche Dichtung. Ueber das Amt des Tribunus Celerum s. u. Er verhielt sich zum Könige, wie der Magister Equitum zum Dictator. So ist der mythische Celer auch hier als des Romulus rechte Hand gedacht. — Eigenthümlich ist die Nachricht bei Hieron. Chron. p. 329: Remus rutro pastorali a Fabio Romuli duce occisus est.

14) Dionys. I, 87. p. 74, 18. Liv. I, 7. Strab. V, 3, 2. p. 230. Serv. Aen. I, 273. VI, 780. Zonar. VII, 3. p. 316, a.

15) Plut. Rom. 10: ὅθεν (wegen der feierlichen Ziehung des Pomöriums) ἅπαν τὸ τεῖχος ἱερὸν πλὴν τῶν πυλῶν (weil hier der Pflug aufgehoben wird) νομίζουσιν. Derf. Quaest. Rom. 27. Ov. Fast. IV, 839 f. Zonar. VII, 3. p. 316, b. Die sanctitas murorum einer jeden ritu Etrusco gegründeten Stadt wird auch von Festus bezeugt p. 285 Rituales. Dazu Pompon. Dig. I, 8, 11. Dirksen, Versuche zur Kritik und Auslegung der Quellen d. r. Rechts S. 265 f.

16) Mehr hierüber s. u. S. 437 f. Ciceros Urtheil Off. III, 10, 41 beweist hiegegen nichts: es drückt die Ansicht einer andersgewordenen, verfeinerten Zeit aus. Uebrigens wurde Romulus (mythischer) Brudermord in späterer Zeit

schaft war nach römischen Begriffen kein Hinderniß oder Milderungsgrund: auch Brutus, auch Manlius sprachen über ihre Söhne das Todesurtheil aus, und kein alter Römer hat es ihnen verargt. Doch verfiel Romulus ob des Brudermords in Gram [17]), und Pestilenz kam über das Volk [18]), bis Romulus den Schatten seines Bruders dadurch versöhnte, daß er, zum Schein die Herrschaft mit ihm theilend, einen leeren Thron mit Scepter und Krone neben den seinigen stellte [19]), und ein Fest für die abgeschiedenen Seelen, die Lemurien, stiftete [20]).

Der Grundstein war gelegt; die Stadt erhob sich: aus kleinen Anfängen, aber großer Geschicke Trägerin.

3. Daß es sich mit Roms Gründern und Gründung also begeben, wie die alte Sage meldete, dafür schienen den nachgeborenen Geschlechtern die zahlreichen Heiligthümer und Denkmäler zu zeugen, die, nach dem allgemeinen Glauben der spätern Zeit, jenen wundervollen Begebenheiten ihren Ursprung verdankten, und als Wahrzeichen derselben geachtet und gepflegt wurden. Es scheint zweckmäßig, sie hier zusammenzustellen. Sie haften alle am Palatin, ein Umstand, der gleichfalls dafür zeugt, daß auf diesem Punkte Roms Wiege zu suchen ist.

Als der Ort, wo das Zwillingspaar gestrandet, wird einstimmig angegeben der ruminalische Feigenbaum beim Lupercal. Das Lupercal aber befand sich am Abhang des Palatin, genauer an demjenigen des Cermalus [1]): hart an dem Wege, der am Fuße des Palatin (bei S. Anastasia) vorbei zum Circus führte [2]). Näher

---

von Roms Feinden, z. B. den Aetolern (Justin. 28, 2, 10), und namentlich von den christlichen Apologeten — Tert. de Spect. 5. Cypr. de idol. van. c. 3 (5). Lact. I, 15, 29. Aug. C. D. III, 6. XV, 5. Derselbe de consens. Evang. I, 19. Hieron. Epist. 125, 15. Derselbe Interpret. Didymi Praef. (Opp. Tom. II. p. 103). Oros. II, 4. Min. Fel. Oct. 25 — eifrig ausgebeutet.

17) Dionys. I, 87. p. 74, 22.

18) Serv. Aen. I, 276.

19) Serv. Aen. I, 276. VI, 780. Malal. Chron. VII. p. 172, 5 Dind. Mich. Glyc. Annal. II. p. 266, 21 Bekk.

20) Ov. Fast. V, 421. 479 ff.

1) Vgl. die oben S. 385. Anm. 7 angef. St. St. des Varro und Plutarch.

2) Dionys. I, 79. p. 65, 37. Weniger genau Serv. Aen. VIII, 90: ficus ruminalis, ad quam ejecti sunt Remus et Romulus, quae fuit ubi nunc est Lupercal, in Circo.

wird die Stelle nicht bezeichnet, und wir sind daher auch nicht im Stande, sie genauer zu bestimmen [3]). Das Lupercal war eine Höhle, die man sich nach Art der atheniſchen Pansgrotte [4]) zu denken hat. Mit dieſer Pansgrotte hat es auch die Quelle gemein, die aus ſeinem Innern hervorſprudelte [5]). In alter Zeit umgab dichtes Gehölz die Grotte des Lupercal [6]): als Dionyſius ſchrieb, war die ganze Gegend ſo überbaut, daß die urſprüngliche Geſtalt der Grotte und ihrer Umgebungen nicht mehr zu erkennen war [7]). Die Grotte ſelbſt ſcheint ſpäterhin, beſonders ſeitdem die Feier des Lupercalienfeſts abgekommen war, in Verwahrloſung gerathen zu ſeyn: Auguſt reſtaurirte ſie [8]), indem er zugleich das uralte Feſt wieder zu Ehren brachte [9]). Jene Reſtauration Auguſts ſcheint Dio-

3) Vgl. über Lage des Lupercal Becker r. Alterth. I, 418. Preller, Roms Regionen S. 180. 188. Da das Curioſum Urbis ſeine Topographie des Palatin mit der Casa Romuli beginnt, und, indem es von hier aus oſtwärts gehend den Berg umkreiſt, mit dem Lupercal ſchließt (Preller Roms Reg. S. 16. 18), ſo folgt hieraus, daß das Lupercal näher beim Circus gelegen haben muß, als die Casa Romuli. Nun lag aber ſchon die Casa Romuli ἐπὶ τῆς ἐκ τῶ Παλαντίω πρὸς τὸν ἱππόδρομον στρεφούσης λαγόνος (Dionys. I, 79. p. 66, 20) oder παρὰ τὴς λεγομένους βαθμὰς Κακίας Ἀκτῆς d. h. περὶ τὴν εἰς τὸν ἱππόδρομον τὸν μέγαν ἐκ Παλαντίου κατάβασιν (Plut. Rom. 20), alſo auf der dem Circus zugewandten Seite des Palatin, mindeſtens über dem weſtlichen Eckvorſprung des Bergs: folglich kann das Lupercal in keinem Fall, wie Becker annimmt (S. 419), auf der nordweſtlichen Seite, (auf der Seite von S. Teodoro), ſondern es muß ganz entſchieden auf der dem Circus zugekehrten Seite des Palatin gelegen haben. Wenn daher Dionyſius das Lupercal κατὰ τὴν ἐπὶ τὸν ἱππόδρομον φέρουσαν ὁδὸν (ſ. o.) liegen läßt, ſo verſteht Preller (Roms Reg. S. 188) dieſe Straße mit Recht von derjenigen, die noch jetzt bei S. Anaſtaſia am Circus hinführt. Hiernach beſtimmt ſich auch die Oertlichkeit des Germalus: es iſt darunter wahrſcheinlich jener Vorſprung oder Bergabſatz zu verſtehen, in welchen der Palatin gegen Weſten, dem Tiber zu, auslief. Der Germalus wird in alten Urkunden vom Palatin unterſchieden (Fest. p. 340 Septimontium. p. 348 Septimontio. Varr. L. L. V, 24): er ſcheint alſo, ehe die kaiſerlichen Anlagen die Geſtalt des Bergs veränderten, eine durch einen Einſchnitt abgeſonderte Höhe gebildet zu haben.

4) Leake, Topogr. Athens, überſ. von Baiter u. Sauppe 1844 S. 126 f. Göttling Rhein. Muſ. IV. 1846. S. 338 f.

5) Dionys, I, 32. p. 25, 46. c. 79. p. 65, 35. — Paus. I, 28, 4. Schol. Aristoph. Lysistr. 911.

6) Dionys. I, 32. p. 25, 44. c. 79. p. 65, 31.

7) Dionys, I, 32. p. 25, 41. c. 79. p. 65, 36.

8) Monum. Ancyr. Tab. IV, 2. p. 32 ed. Zumpt.

9) Suet. Oct. 31.

nysius im Auge zu haben, wenn er sagt, das Lupercal sey heutzutage an den palatinischen Hügel „angebaut“ [10]).

Beim Lupercal, unmittelbar vor der Grotte, befand sich der ruminalische Feigenbaum, von dem unten gezeigt werden wird, daß er mit einem Sacellum der Rumina in Verbindung gestanden haben muß, wie er denn hievon auch seinen Namen hat. Dieser Feigenbaum der Rumina wurde im Jahr 458 d. St. von den Aedilen Cn. und Q. Ogulnius mit dem ehernen Standbild der säugenden Wölfin geziert [11]). Es ist dieß nach allen Spuren dasselbe Kunstwerk, das sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat, und im Palast der Conservatoren auf dem Capitol aufbewahrt wird [12]). Auch in späterer Zeit noch hören und lesen wir von einem ruminalischen Feigenbaum: aber derjenige Feigenbaum, von dem späterhin die Rede ist, befindet sich nicht beim Lupercal, sondern auf dem Comitium [13]), und heißt — wahrscheinlich wegen der örtlichen Verbindung, in welcher er mit dem Puteal und der Statue des Attus Navius stand — der navische Feigenbaum [14]). Kein Zweifel, daß dieser navische und nur mißbräuchlich mit dem Namen des ruminalischen bezeichnete Feigenbaum von dem ursprünglichen ruminalischen Feigenbaum durchaus verschieden ist. Der Letztere war, wie man annehmen muß, und wie auch ausdrücklich bezeugt wird, im Lauf der Zeit verdorrt und abhanden gekommen [15]), und man gewöhnte

10) Dionys. I, 79. p. 65, 36. Preller Roms Regionen S. 188.

11) Liv. X, 23: eodem anno Cn. et Q. Ogulnii aediles curules — ad ficum ruminalem simulacra infantium conditorum urbis sub uberibus lupae posuerunt. Noch zu Dionysius Zeit befand sich das Standbild, ein *ποίημα παλαιᾶς ἐργασίας*, auf derselben Stelle — Dionys. I, 79. p. 65, 38.

12) Wie Urlichs überzeugend nachweist, in der Abhandlung de lupa aenea Capitolina, Rhein. Mus. N. F. IV. 1846. S. 519 ff.

13) Conon. 48 (p. 149, 30 Westerm.): *δείκνυται μαρτύρια — ἐπὶ τῆς ἀγορᾶς ἐρινεὸς ἱερά, τῷ βουλευτηρίου κιγκλίσι χαλκαῖς περιειργομένη.* Dionys. III, 71. p. 204, 23. Plin. H. N. XV, 20. §. 77. Tac. Ann. XIII, 58. Vgl. Müller zum Fest. p. 400. Bunsen, Beschreibung Roms III, 2, 60 ff. Becker r. Alterth. I, 292 f. Urlichs a. a. O. S. 528 ff.

14) Fest. p. 169 Navia.

15) Ov. Fast. II, 411: arbor *erat;* remanent vestigia. Plin. H. N. XV, 20. §. 77. Serv. Aen. VIII, 90: ficus ruminalis, quae *fuit*, ubi nunc est Lupercal. Auch Dionysius fand ihn nicht mehr beim Lupercal vor, wie man aus seiner sonst genauen Beschreibung des Orts I, 79. p. 65 schließen muß. Livius' Angabe: ubi *nunc* ficus Ruminalis est (I, 4) ist in jedem Fall ein Irrthum. Meint er den navischen Feigenbaum, so irrt er insofern, als das Zwillingspaar nicht in

ſich allmählig, in dem Feigenbaum des Comitiums, obwohl dieſer einen andern Urſprung hatte, und kein Feigenbaum der Rumia war [16]), den alten ruminaliſchen Feigenbaum zu ſehen. Es entſtand die Sage, der Feigenbaum des Comitiums habe urſprünglich beim Lupercal geſtanden, und ſey von dort durch eine Wunderthat des Attus Navius aufs Comitium verſetzt worden [17]). Auch der naviſche Feigenbaum war mit einem Standbild der ſäugenden Wölfin geziert [18]).

Ueber dem Lupercal, auf der Höhe des Palatin, nach Dionyſius genauerer Bezeichnung über jener Schlucht, welche der weſtliche Eckvorſprung des palatiniſchen Bergs (der Cermalus) bildete, nach Plutarchs Angabehart an der Cacus-Treppe, lag die Casa Romuli [19]).

---

dieſer Gegend, auf dem Boden des ſpäteren Comitiums, ſondern beim Lupercal geſtrandet war; meint er den urſprünglichen ruminaliſchen Feigenbaum, ſo irrt er nicht minder, ſofern dieſer letztere zu Livius Zeit nicht mehr vorhanden war.

16) Seinen Urſprung und ſeine Bedeutung deutet Plinius an H. N. XV, 20 §. 77: colitur ficus arbor, in foro ipso ac comitio nata, sacra fulguribus ibi conditis. Er ſtand hart am Puteal des Attus Navius (Dionys. III, 71. p. 204, 23 ff.), das gleichfalls einer Blitzeingrabung ſeinen Urſprung verdankt, ſ. Hartung Rlg. d. Röm. I, 127. Man kann daher nicht zweifeln, daß der naviſche Feigenbaum mit dieſem Puteal des Navius in urſprünglichem Zuſammenhang geſtanden hat: denn es war alter Religionsglaube, daß, wo ein Feigenbaum ſtehe, der Blitz nicht einſchlage, Joh. Lyd. de Mens. III, 52. IV, 4. Derſ. de Ostent. 45. Boisson. Anecd. Gr. I. p. 425.

17) Plin. H. N. XV, 20. (§. 77). — Wenn K. W. Nitzſch ſagt (in Pauly's Real-Encyclop. VI, 547): „es hat zu Rom niemals eine andere Ficus Ruminalis gegeben, als jene auf dem Comitium," ſo iſt dieß gegen alle Quellenzeugniſſe. Die urſprüngliche Ficus Ruminalis befand ſich nicht auf dem Comitium, ſondern beim Lupercal oder am Cermalus, Varr. L. L. V, 54. Plut. Rom. 3 f. Plin. a. a. O.: ficus quae nutrix Romuli et Remi conditoris imperii *in Lupercali* prima protexit. Serv. Aen. VIII, 90. Wie hätte auch, wenn ſie ſich von jeher auf dem Comitium befunden hätte, die Sage aufkommen mögen, ſie ſey von Attus Navius dorthin verſetzt worden? Auch die Erzgruppe der Ogulnier war beim Lupercal aufgeſtellt, wie aus Dionys. I, 79. p. 65, 40: *χάλκεα ποιήματα παλαιᾶς ἐργασίας* klar hervorgeht.

18) Plin. a. a. O.: miraculo ex aere juxta (d. h. beim naviſchen Feigenbaum) dicato.

19) Dionys. I, 79. p. 66, 19. Plut. Rom. 20 (wo *Κακίας Ἀκτῆς* zu leſen, nach der S. 373. Anm. 16 gemachten Bemerkung). Solin. 1, 18: ad supercilium scalarum Caci, ubi tugurium fuit Faustuli: ibi Romulus mansitavit. Curios. Urb. Reg. X (Preller a. a. O. S. 16) nebſt Anm. 24. Die palatiniſche casa

Es war dieß eine Strohhütte, die von den Prieſtern Jahrhunderte lang als ein Heiligthum ſorgſam in Stand erhalten wurde, und noch zu Dionyſius Zeit zu ſehen war [20]). Sie brannte in der Kaiſerzeit wiederholt ab [21]), was von den Geſchichtſchreibern als Prodigium angemerkt wird. Die aedes Romuli, die in dem Argeerfragment als auf dem Germalus befindlich erwähnt wird [22]), iſt mit der casa Romuli ohne allen Zweifel identiſch; denn daß die letztere eine aedes sacra war, erſehen wir aus den gottesdienſtlichen Handlungen, die darin vorgenommen wurden [23]). Auch das tugurium Faustuli war nach allen Anzeichen von der casa Romuli nicht verſchieden [24]). Dagegen läßt es ſich nicht in Abrede ſtellen, daß es eine von der palatiniſchen Romulushütte zu unterſcheidende casa Romuli auf dem Capitol gegeben hat [25]). Sie lag in der Nähe der Curia Calabra.

Romuli wird noch erwähnt oder angedeutet Ov. Fast. I, 199. III, 184. Prop. IV, 1, 9 f. Dio Cass. 48, 43. 53, 16. 54, 29. Vgl. noch Anm. 25.

20) Dionys. I, 79. p. 66, 21. Vgl. Abeken M.-Italien S. 185: Ländliche Hütten von Stroh u. Lehm, wie wir ſie auf dem Lande noch ſpäter finden (tuguria), und wie die albaniſchen Aſchenkiſten ſie gleichſam im Modelle zeigen, ſind als der älteſte italiſche Häuſerbau anzuſehen. Uebereinſtimmend damit ſahen die Römer in der Caſa Romuli, einer ſtrohgedeckten Hütte, ein Beiſpiel des alten Häuſerbaus (Vitruv. II, 1, 5). Auch die Bezeichnung des Dachs durch columen (von culmus, Stroh) beweist den alten Gebrauch von Strohdächern." Dazu Ov. Fast. VI, 261.

21) Im Jahr 716 — nach Dio Cass. 48, 43; im Jahr 742 — nach Dio Cass. 54, 29.

22) Varr. L. L. V, 54.

23) Dio Cass. 48, 43: ἡ σκηνὴ ἡ τοῦ Ῥωμύλου ἐξ ἱερουργίας τινός, ἣν οἱ ποντίφικες ἐν αὐτῇ ἐπεποιήκεσαν, ἐκαύθη.

24) Das tugurium Faustuli wird erwähnt Solin. 1, 18. Dio Cass. fr. 4, 15. Zonar. VII, 3. p. 316, c. Daß es mit der casa Romuli identiſch war, ſieht man namentlich aus Solin. a. a. O., ſo wie daraus, daß auch die capitoliniſche casa Romuli als καλύβη Φαυστύλου bezeichnet wird, Conon Narr. 48. p. 150, 1 Westerm. Ebenſo urtheilt Hertzberg Comm. in Prop. p. 392.

25) Becker hat es beſtritten (Hdb. d. r. A. I, 401. Anm. 796): aber mit Unrecht. Die Exiſtenz einer capitoliniſchen Romulushütte iſt, auch nach Preller's Urtheil (Philol. I. 1846. S. 82), hinlänglich verbürgt durch Vitruv. II, 1, 5. Macrob. I, 15, 10. p. 282. Senec. Controv. 6 (p. 112 ed. Bip. sec.). Ebendaſ. Contr. 9 (p. 139). Con. Narr. 48. p. 150, 1. Mart. VIII, 80, 6. Virg. Aen. VIII, 654. Von ungewiſſer Beziehung ſind die Stellen Val. Max. IV, 4, 11. Senec. Cons. ad Helv. 9. Hieron. interpr. Didymi, Praef. (Opp. Tom. II. p. 103). Prudent. c. Symmach II, 299. — Daß es zwei casae Romuli gegeben hat, iſt gar nicht ſo undenkbar, als Becker meint, wofern nur erwogen wird, daß dieſe casae Romuli nicht wirkliche Wohnhäuſer des angeblichen Stadtgründers,

In der Nähe der palatinischen Casa Romuli stand ein heiliger Cornelkirschbaum, von dem die Sage gieng, er sey aus einer Lanze erwachsen, die Romulus einst vom Aventine aus auf den Palatin geschleudert haben sollte [26]). Der Sinn der Sage ist klar: die Lanze ist Symbol rechtmäßigen Besitzes [27]), ein Lanzenwurf Symbol rechtmäßiger Besitznahme [28]); durch jenen Lanzenwurf also hatte Romulus, nachdem das Augurium für ihn entschieden hatte, rechtmäßigen Besitz vom Palatin genommen. Daß der Wurfspieß Wurzel schlug und zu einem Baume erwuchs, war Symbol der Lebensfähigkeit der neuen Ansiedelung. Der angeblich aus jener Lanze erwachsene Cornelkirschbaum erhielt sich lange, bis in die Kaiserzeit hinein; unter Caligulas Regierung starb er ab, in Folge der Beschädigungen, die seine Wurzeln erlitten, als die Palatins-Treppe, die zum Circus herabführte, (die sogenannte Cacus-Stiege) auf Befehl jenes Kaisers erneuert, und zu diesem Zweck das benachbarte Erdreich allzuunvorsichtig umgegraben wurde [29]).

Der Grab der Acca Larentia befand sich auf dem Velabrum [30]), da wo die Nova Via in das Velabrum einmündete, unweit der Porta Romanula, — also außerhalb der palatinischen Stadt [31]). Hier, an ihrem Grabe, wurde der Acca Larentia alljährlich am Feste des Larentinal vom Flamen des Quirinus ein feierliches Todtenopfer dargebracht [32]).

---

sondern Heiligthümer des Gottes (Faunus-) Romulus gewesen sind, dergleichen es mehrere gegeben haben mag. Die ältesten Gotteshäuser waren nähmlich, wie die ältesten Wohnhäuser (s. o.), strohgedeckte Hütten. So die καλιὰς in Lavinium (Dionys. I, 57. p. 46, 12), die καλιὰ Ἄρεως (= Curia Saliorum) auf dem Palatin (Dionys. Exc. XIV, 5. p. 488. Plut. Camill. 32).

26) Plut. Rom. 20. Serv. Aen. III, 46: Romulus, captato augurio, hastam de Aventino monte in Palatinum jecit; quae fixa fronduit, et arborem fecit. Lact. Plac. Argum. Metam. Ovid. XV, 48 (Myth. Lat. ed. Stav. p. 894). Arnob. IV, 3. p. 128.

27) Vgl. z. B. Gai. IV, 16. Paul. Diac. p. 63 Coelibari hasta p. 101 Hastae. Im Allg. Bernh. ten Brink, de hasta praecipuo apud Romanos signo, inprimis justi dominii, Grönigen 1839.

28) Vgl. z. B. Serv. Aen. IX, 53. Plin. H. N. XXXIV, 15 (§. 32).

29) Plut. Rom. 20.

30) Plut. Rom. 5.

31) Varr. L. L. VI, 24. Dieselbe Stätte ist, ohne Zweifel auch V, 43 gemeint.

32) Varr. L. L. VI, 23 f. Gell. VI, 7, 7: a flamine Quirinali. Plut. Rom.

Auf dem Comitium endlich wurde ein schwarzer Stein gezeigt, über den die Sage im Ungewissen war, ob er das Grab des Romulus oder dasjenige des Faustulus bezeichne [33]). Die gleiche Ungewißheit herrschte über einen steinernen Löwen, der sich bei den Rostren, also ganz in der Nähe jenes Steins befand: nach den Einen bezeichnete er das Grab des Faustulus [34]), nach den Andern, die von zwei Löwen sprechen, das Grab des Romulus [35]).

B. Die spätere Tradition.

4. Im Vorstehenden ist die erkundbar älteste Form der Sage dargestellt. Diese Sage hat aber schon bei den Römern selbst mannigfache Umdeutungen und Umgestaltungen erlitten. Bei jedem Volke tritt mit innerer Nothwendigkeit einmal ein Zeitpunkt ein, wo die überlieferten Wundersagen seiner Mythologie keinen Glauben mehr finden, wo die erstarkte Bildung und Reflexion mit der religiösen Ueberlieferung in Conflict geräth. Aber noch zu unkräftig zu einem vollen und durchgreifenden Verständniß des Mythus, seines Wesens, seiner Entstehung und seines Gewebes, überdieß von der Voraussetzung ausgehend, jene Wundergeschichten seyen in ihrem Kerne doch historisch, wirkliche Vorgänge, — begnügt man sich, sie durch Beseitigung oder künstliche Erklärung des Wunderbaren, durch Einschiebung von Mittelursachen, durch Annahme von Mißverständnissen und was dergleichen Mittel mehr sind, in eine mögliche Geschichte umzudeuten — ein Verfahren, das in seiner Anwendung auf die Geschichtsurkunden des Christenthums mit dem

4 (wo ungenau ὁ τῆ Ἄρεος ἱερεὺς steht). Derselbe Quaest. Rom. 34. 35. Macrob. I, 10, 15. p. 251: ideo (quia populum romanum nuncupaverat heredem) ab Anco in Velabro loco celeberrimo urbis sepulta est, ac sollemne sacrificium eidem constitutum, quo dis manibus ejus per flaminem sacrificaretur. Fast. Praenest d. 25. Dec. (Orell. C. J. II. p. 404. 410). Vgl. (Cic.) ad Brut. I, 15. Paul. Diac. p. 119 Larentalia. Lact. Instit. I, 20, 4.

33) Fest. p. 177 Niger lapis.

34) Dionys. I, 87. p. 74, 14: τινὲς τὸν λέοντα τὸν λίθινον, ὃς ἔκειτο τῆς ἀγορᾶς ἐν τῷ κρατίστῳ χωρίῳ παρὰ τοῖς ἐμβόλοις, ἐπὶ τῷ σώματι τῶ Φαυστύλου τεθῆναί φασιν. Vgl. III, 1. p. 136, 40.

35) Schol. Cruq. zu Horat. Epod. 16, 12: nam et Varro pro rostris sepulcrum Romuli dixit, ubi etiam in hujus rei memoriam duos leones erectos fuisse constat.

techniſchen Namen des Rationalismus bezeichnet wird. Auch die Sage von Romulus und Remus hat dieſes Schickſal gehabt. Daß ein Gott die Zwillinge erzeugt, eine Wölfin ſie geſäugt haben ſollte, ſchien unmöglich. Daher ſetzte man an die Stelle des Gottes einen Unbekannten, der der Jungfrau Gewalt angethan [1]); oder gar den Oheim Amulius ſelbſt, der in voller Kriegsrüſtung, als Mars verkleidet, ſich der Jungfrau genaht und ſie zu Fall gebracht habe [2]); oder endlich — was Dionyſius als möglich andeutet — einen Dämon, eines jener Mittelweſen zwiſchen Göttern und Menſchen, deren Exiſtenz philoſophiſch nicht ganz undenkbar ſey, und von denen vielleicht das Heroengeſchlecht abſtamme [3]). Der Einzige der ſpätern Hiſtoriker, der ſich von ſolcher Verſündigung an der alten Sage verhältnißmäßig frei gehalten hat, iſt Livius [4]): wogegen Dionyſius, der in dieſem ganzen Abſchnitt unerträglich pragmatiſirt und ins Detail eingeht, völlig auf dem Boden jener rationaliſtiſchen Anſchauungsweiſe ſteht [5]).

Der zweite Anſtoß war die ſäugende Wölfin [6]). Wie man dieſes Wunder beſeitigt hat, iſt bekannt [7]) — ein merkwürdiger

---

1) Dionys. I, 77. p. 62, 41.

2) Dionys. I, 77. p. 62, 43. Plut. Rom. 4. Auct. de orig. g. r. 19.

3) Dionys. I, 77. p. 63, 18. Auch Neuere haben dieſe Möglichkeit in Betracht gezogen: Andreas Cirinus (de urb. Rom. orig. 1665. cap. XVII) handelt aus Veranlaſſung von Silvias Mutterſchaft ſehr ausführlich de Incuborum concubitu.

4) Vgl. ſeine ſchöne Aeußerung in der Praef. §. 6. 7.

5) Es ſind οἱ τὰ πιθανώτατα γράφοντες (II, 56. p. 118, 30), οἱ ἥδιον τῶν μυθωδεστέρων ἀξιῶντες ἱστορικῇ γραφῇ προσήκειν (I, 84. p. 70, 47), οἱ τὰ μυθώδη πάντα περιαιροῦντες ἐκ τῆς ἱστορίας (II, 61. p. 122, 32), denen er ſeinen Beifall ſchenkt; er ſtellt denjenigen Geſchichtſchreibern, die ſich zum Mythiſchen (ἐπὶ τὸ μυθωδέστερον) hinneigen, diejenigen gegenüber, die mehr ἐπὶ τὸ τῇ ἀληθείᾳ ἐοικὸς ihr Abſehen haben I, 79. p. 64, 27.

6) Quint. II, 4, 19: narrationibus non inutiliter subjungitur opus destruendi confirmandique eas. id porro non tantum in fabulosis et carmine traditis fieri potest, verum etiam in ipsis annalium monumentis: — ut de lupa Romuli.

7) Liv. I, 4: sunt, qui Larentiam vulgato corpore lupam inter pastores vocatam putent: inde locum fabulae ac miraculo datum. Dionys. I, 84. p. 71, 20. Plut. Rom. 4. Zonar. VII, 1. p. 314, c. Gell. VI, 7, 5. Cat. ap. Macrob. I, 10, 16. p. 251. Serv. Aen. I, 273. Tertull. Apol. 25. Derſ. ad Nat. II, 10. Lact. Inst. div. I, 20, 1 ff. Min. Fel. Octav. 25. Hieron. Chron. p. 326. August. C. D. XVIII, 21. Mythogr. Vat. I. Fab. 30 und ſonſt oft.

Beweis, bis zu welchem Grade von Schalheit solche Mythendeutungen bei einem phantasielosen Volke herabsinken können.

Hatte man aber einmal angefangen, durch Umdeutung der beiden Hauptwunder die Sage von den Zwillingsbrüdern in eine mögliche Geschichte zu verwandeln, so lag es nahe, diese Umarbeitung fortzusetzen, und an der alten Sage so lange zu ändern, ab- und zuzuthun, bis sie am Ende in einen Roman modernster Art umgeschaffen war. In der That ist dieß von späteren Geschichtschreibern geschehen. Numitor — wird jetzt erzählt [8]) — weiß insgeheim von der Schwangerschaft seiner Tochter; er schiebt, als sie geboren hat, ihren Zwillingssöhnen zwei andere Neugeborene unter, dieselben, die dann Amulius aussetzen läßt; übergibt heimlich seine geretteten Enkel dem Hirten Faustulus, der sie großzieht; läßt ihnen, als sie herangewachsen sind, in Gabii [9]) eine gebildete Erziehung geben, stürzt endlich mit ihrer Hülfe den Amulius vom angemaßten Thron. Und damit dem Romane ein befriedigender Abschluß nicht fehle, ist auch Silvia nicht im Strome ertränkt, sondern auf Bitten von Amulius Tochter, ihrer Base und Jugendgespielin, am Leben gelassen und nur in Gewahrsam gehalten worden, aus dem sie nachmals von ihren Söhnen befreit wird [10]). Mehrere Züge dieses Romans erinnern auffallend an Cyrus Kindheitsgeschichte bei Herodot: z. B. daß dem Zwillingspaar, um es zu retten, zwei andere Neugeborene untergeschoben werden [11]), daß das Weib des Hirten Faustulus, das den Romulus an Kindesstatt annimmt, ebenzuvor einen Sohn durch den Tod verloren hat [12]). Auch die Erziehung der Zwillinge unter den Hirten, die Anklage und Vorführung des Remus vor Numitor, das gegenseitige Wiedererkennen von Groß-

Noch Grävius macht die kluge Bemerkung (zu Flor. I, 1, 1): „Spurii saepe viri maximi evaserunt. Exempla sunt in promptu.“

8) Dionys. I, 84. p. 70, 47 ff. Die Namen dieser Aufklärer nennt Dionysius leider nicht.

9) Dionys. I, 84. p. 71, 32. Plut. Rom. 6. Derſ. de fort. Rom. 8. Steph. Byz. p. 597, 19 Γάβιοι (so, statt Γάβιοι). Aur. Vict. de orig. 21.

10) Dionys. I, 79. p. 64, 30 ff. Plut. Rom. 3. 9. Derſ. Comp. Thes. et Rom. 5. Conon Narr. 48. Die Befreiungs-Scene war dargestellt in dem pyzikenischen Relief, auf welches das Epigramm in der Anthol. Gr. ed. Jacobs Tom. XIII (Animadv. Tom. III, 3) p. 638. n. 26 geht.

11) Dionys. I, 84. p. 71, 3 vgl. mit Hdt. I, 112 f.

12) Dio Cass. fr. 4, 13. Gell. VI, 7, 8 vgl. mit Hdt. I, 112.

vater und Enkel erinnert an Herodots Erzählung [13]); aber der auffallendste Berührungspunkt ist die Säugung des ausgesetzten Cyrus durch eine Hündin [14]), ein Wunder, das man später gleichfalls dahin umdeutete, seine Säugemutter, das Weib des Hirten, habe den Namen „Hündin" geführt [15]).

Ein einziger Zug dieser spätern Tradition ist alt und beachtenswerth: die Erziehung der Zwillingsbrüder in Gabii. Gabii ist hiebei als uralter Sitz griechisch-tuscischer Bildung gedacht [16]) — eine Vorstellung, die gewiß auf Tradition beruht, da das sehr frühzeitig verfallene Gabii, das bei den römischen Schriftstellern oft sprichwörtlich als Beispiel einer vereinödeten Stadt vorkommt [17]), in späterer Zeit keinen Anlaß zu dieser Erfindung hätte geben können. Für den griechisch-tuscischen Charakter des alten Gabii zeugt auch seine Verbindung mit den Tarquiniern, die dort ein abgezweigtes Erbfürstenthum begründen. Besonders berühmt war das alte Gabii durch seine Auguraldisciplin [18]): vielleicht ist dieß der Grund, aus welchem man den Romulus, den „ersten und besten Augur," den Stifter der römischen Auguraldisciplin [19]), dort unterrichtet werden ließ, und es will vielleicht diese Sage eben nur dieß bedeuten, die Römer hätten ihre Auguraldisciplin von Gabii erhalten [20]) — was wirklich der Fall gewesen seyn kann. Auch die sogenannte gabinische Gürtung gehört zu den eigenthümlichen Berührungspunkten zwischen Rom und Gabii [21])

13) Hdt. I, 114 ff.

14) Hdt. I, 122. Dieselbe Parallele ziehen Justin 44, 4, 12 und Menander Rhet. Gr. ed. Walz Tom. IX. p. 218. Auch des Habis Kindheitsgeschichte (Justin. 44, 4) hat bemerkenswerthe Aehnlichkeit. Andere Beispiele wunderbarer Säugung bietet die griechische Mythologie.

15) Hdt. I, 110.

16) Dionys. I, 84. p. 71, 32: *εἰς Γαβίους, ὡς ἑλλάδα παιδείαν ἐκμάθοιεν, — καὶ χρῆσιν ὅπλων ἑλληνικήν.* Aur. Vict. de orig. 21.

17) Hor. Epp. I, 11, 7. Prop. IV, 1, 34. Juven. VI, 56. VII, 4. X, 100. Cic. pro Planc. 9, 23. Dionys. IV, 53. p. 252, 49. Die Stadt scheint schon zur Zeit der Aequer- und Volskerkriege, in denen sie nie genannt wird, ihre frühere Bedeutung nicht mehr gehabt zu haben.

18) Varr. L. L. V, 33.

19) S. o. S. 276. Anm. 14.

20) Müller Etr. II, 121. Vgl. bes. Varr. a. a. O.: peregrinus ager, qui extra Romanum et Gabinum, quod uno modo in his sequuntur auspicia.

21) Vgl. Müller Etr. I, 266 f.

ASHMOLEAN OXFORD MUSEUM

C. Die griechischen Sagen.

5. Gänzlich abweichend von der römischen Sage, die eben dargestellt worden ist, sind die griechischen Sagen von Roms Ursprung. Sie bilden ein buntes Gewirr der widersprechendsten Angaben. Man kann sie auf folgende Hauptgesichtspunkte zurückführen.

Die Einen dieser Sagen sind rein aus geographischen Abstractionen geschöpft: so die Angabe eines Ungenannten bei Dionysius: Roms Gründer Romus sey Sohn des Italus: seine Mutter Alba, eine Tochter des Latinus [1]).

Andere der griechischen Logographen betrachteten Rom als Gründung der Siculer, der Urbewohner Latiums. So erzählte der Geschichtschreiber Antiochus [2]), „zu Morges, dem Sohne des Italus und Könige in Italien (Italien hieß damals die Meeresküste von Tarent bis Pästum) sey ein Mann gekommen, Namens Sikelos, vertrieben aus Rom" [3]). In dieser Tradition ist Rom als die Mutterstadt oder Hauptstadt der ureinwohnenden, nachmals verdrängten und ausgewanderten Siculer gedacht. Dieselbe Tradition findet sich bei Varro [4]).

Andere leiten Roms Ursprung von den Pelasgerzügen ab. Wandernde Pelasger sollen sich am Tiber niedergelassen, dort eine Stadt gebaut, und um ihrer Waffenmacht willen diese Stadt Rome genannt haben [5]). Oder: Ausgewanderte Athener, denen sich Sicyonier und Thespier anschließen, kommen nach Italien, lassen sich auf dem palatinischen Berge nieder, und nennen diese Niederlassung Valentia; als darauf Euander und Aeneas nach Latium kommen, wird der Name Valentia mit Rome übersetzt [6]).

---

1) Dionys. I, 72. p. 59, 4. Die Vulgate des Dionysius bietet *μητρὸς δὲ Ἠλέκτρας*, allein die vatikanische Handschrift hat *Λεύκτρας*, „Leuce Latini filia" Eusebius Chron. I, 45, 3. p. 209, *Λεύκης* Syncell p. 363 (193, b). Ich zweifle nicht, daß letztere Lesart die allein richtige ist. Eine Alba Aeneae neptis, cujus filius nomine Rhomus condiderit urbem Romam, kommt auch bei Fest. p. 266 Romam vor. Vgl. noch Plut. Rom. 2: *Ῥώμη, Ἰταλῆ θυγάτηρ καὶ Λευκανίας.*

2) S. über ihn Müller fr. hist. gr. I. p. XLV. Er ist um weniges älter, als Thucydides, und schrieb eine Geschichte Italiens und Siciliens.

3) ap. Dionys. I, 73. p. 59, 41.

4) Varr. L. L. V, 101: a Roma orti Siculi, ut annales veteres nostri dicunt.

5) Plut. Rom. 1.

6) Die kumanische Chronik (historiae cumanae compositor — vielleicht Hy-

Andere bringen Roms Gründung mit Euanders Colonie in Zusammenhang: daher die Nachricht eines Ungenannten bei Servius, Rom habe seinen Namen von einer Tochter des Euander, Namens Rome [7]).

Noch Andere, und zwar weit die Meisten knüpfen Roms Ursprung an die Wanderungen des trojanischen Sagenkreises an. Diese Traditionen theilen sich in zwei Hauptklassen, je nachdem entweder flüchtige Trojaner oder heimkehrende Griechen als Gründer der Stadt gedacht sind.

Zur ersten Classe gehören folgende Angaben. Aeneas hat vier Söhne, Askanius, Euryleon, Romulus, Romus. Der Letztere führt, da Aeneas nur bis Thracien kommt, wo er stirbt, die Schaar der flüchtigen Trojaner nach Latium, und gründet dort eine troische Colonie [8]). — Aeneas stirbt und wird begraben in der phrygischen Stadt Berecynthia [9]): einer seiner Nachkommen, Namens Romus, zieht nach Italien, und gründet dort die Stadt Rom [10]). — Romus und Romulus sind Söhne des Aeneas von der Kreusa, der Tochter des Priamus: sie gründen in Gemeinschaft mit den zwei Söhnen Hektors die Stadt Rom [11]). — Romulus ist Sohn des Aeneas und der Dexithea, der Tochter des Phorbas: er kommt mit seinem Bruder Romus als kleines Kind nach Italien, wo beim Anlanden die übrigen Schiffe im angeschwollenen Strome zu Grunde gehen, und nur der Nachen, in welchem sich die Kleinen befinden, ungefährdet ans Ufer treibt [12]). — Romulus ist Sohn des Aeneas [13]), in He-

perochus, nach Athen. XII, 37. p. 528) bei Fest. p. 266 Romam, wo die quidam Athenis profecti ohne Zweifel (s. o. S. 160. Anm. 25) Pelasger sind. Aus derselben Quelle, wie es scheint, Attejus bei Serv. Aen. I, 273: Romam ante adventum Euandri diu Valentiam vocitatam. Ebenso Solin. 1, 1.

7) Serv. Aen. I, 273. Vgl. auch Solin. 1, 1.

8) Kephalon von Gergithes (s. über ihn oben S. 302 f.) bei Dionys. I, 72. p. 58, 5. c. 49. p. 39, 10; ungenauer bei Fest. p. 266 Romam. Aus Dionysius Euseb. Chron. I, 45. p. 207. Syncell. p. 361 (p. 192, b). Vgl. noch Etym. M. v. *Καπύη* und *Ῥώμη*.

9) S. o. S. 295. Anm. 11.

10) Ungenannte bei Agathokles ap. Fest. p. 269 Romam.

11) Alte Scholien zu Lykophron bei Tzetz. Lycophr. v. 1226.

12) Plut. Rom. 2.

13) Lycophr. zu Tzetz. 1446: *φασὶ δὲ* (die ältern Scholiasten Lykophrons) *τὸν Ῥωμύλον Αἰνείᾳ υἱόν.*

ſperien von ihm erzeugt [14]). — Romus, Mulus und Maylles ſind Kinder des Aeneas von der Lavinia; von Romus hat die Stadt ihren Namen [15]). — Romus iſt Sohn des Askanius, Enkel des Aeneas [16]). — Romus, der Gründer Roms, iſt Sohn der Alba, Alba eine Tochter des Romulus, Romulus ein Sohn des Aeneas von der Tyrrhenia [17]). — Romulus iſt Sohn einer Tochter des Aeneas [18]) — Romulus iſt Sohn des Mars und der Aemilia, einer Tochter des Aeneas und der Lavinia [19]). — Rome iſt Tochter des Askanius, Enkelin des Aeneas [20]): ſie baut auf dem Palatin einen Tempel der Fides, weßwegen die Stadt, die ſpäter auf dieſem Hügel entſteht, nach ihr benannt wird [21]). — Rome, eine Trojanerin, kommt mit einer Schaar flüchtiger Trojaner nach Latium, wird Gattin des Latinus, des Königs der Aboriginer, und gebiert ihm drei Söhne, Romus, Romulus und Telegonus: die beiden erſtern gründen eine Stadt, die ſie nach ihrer Mutter Rom benennen [22]).

---

14) Agathyllus (Arkadier, Verfaſſer eines Dichtwerks, das wahrſcheinlich Arkadiſches zum Gegenſtand hatte) bei Dionys. I, 49. p. 39, 27.

15) Apollodor (ſ. über ihn S. 305. Anm. 22) bei Fest. p. 266 Romam. Im Namen Mulus iſt vielleicht Amulius oder beſſer der verſtümmelte Name Romulus verborgen, in Maylle vielleicht Aemylia: denn eine Aemilia wird in der gleich anzuführenden Nachricht eines Ungenannten bei Plutarch (Rom. 2) als Tochter des Aeneas und der Lavinia, als Geliebte des Ares und Mutter des Romulus genannt.

16) Dionyſius von Chalcis bei Dionys. I, 72. p. 59, 2. Eratoſthenes bei Serv. Aen. I, 273.

17) Alcimus (ſ. über ihn Müller fr. hist. gr. IV, 296) bei Fest. p. 266 Romam.

18) Ungenannte bei Diodor fragm. lib. VII, Opp. Tom. IV. p. 21 Bip. Das betreff. Bruchſtück Diodors hat ſich bei Euseb. Chron. I, 46, 1. p. 213 und Syncell. p. 366 (p. 194, c) erhalten.

19) Ungenannte bei Plut. Rom. 2.

20) Ungenannte bei Plut. Rom. 2. Agathokles (Verfaſſer einer Geſchichte von Cyzikus) bei Fest. p. 269 Romam und bei Solin. 1, 3.

21) Agathokles bei Fest. p. 269 Romam.

22) Callias, der Geſchichtſchreiber des Agathokles (ſ. über ihn Müller fr. hist. gr. II, 382) bei Dionys. I, 72. p. 58, 38 (woraus Euseb. Chron. I, 45, 3. p. 208 und Syncell. p. 363 Dind. p. 193, a ed. Paris); ein wenig abweichend, wohl durch Schuld des Excerptors, bei Fest. p. 269 Romam. — Die Vulgate des Dionyſius hat *καὶ γεννῆσαι δύο παῖδας, Ῥῶμον καὶ Ῥωμύλον· οἰκίσαντας δὲ κτλ.*; ebenſo haben die meiſten Handſchriften, auch die chigi'ſche: nur die vaticaniſche Handſchrift hat *καὶ γεννῆσαι τρεῖς παῖδας, Ῥῶμον καὶ Ῥωμύλον καὶ* —

— Endlich: Romus, Sohn des Troers Emathion [23]), von Diomedes aus Troja abgeſchickt, gründet Rom [24]).

Zur zweiten Claſſe gehören folgende Angaben. Ulyſſes hat von der Circe drei Söhne, Romus, Antias, Ardeas, welche drei Städte gleichen Namens erbauen [25]). — Gründer Roms iſt Romanus, Sohn des Odyſſeus von der Circe [26]). — Latinus, ein Sohn des Ulyſſes und der Circe [27]), gibt der Stadt, die er gründet, den Namen ſeiner verſtorbenen Schweſter Rome [28]). — Achäer werden auf der Heimfahrt von Ilium an den Tiberſtrand verſchlagen: genöthigt hier zu bleiben, da ihnen die gefangenen Trojanerinnen auf den Antrieb einer gewiſſen Rome die Flotte angezündet haben, gründen ſie eine Stadt, die ſie nach jener Frau, als der Veranlaſſerin der Anſiedlung, Rom nennen [29]).

οἰκίσαντας δὲ κτλ. Zwiſchen καὶ und οἰκ. iſt eine Lücke, die aus Syncell zu ergänzen iſt: vgl. Ritſchl disp. de Cod. Urb. Dionysii 1847. p. 18. Euſebius hat, nach dem armeniſchen Text ſeiner Chronik zu ſchließen, ſchon die Lesart unſerer Vulgate vor ſich gehabt.

23) So Ungenannte bei Dionyſius von Chalcis ap. Dionys. I, 72. p. 59, 3. Plut. Rom. 2. Ein Emathion iſt Sohn des Troers Tithonos bei Hesiod. Theog. 985. Apollod. III, 12, 4., bei Virgil Gefährte des Aeneas Aen. IX, 571.

24) Plut. Rom. 2.

25) Xenagoras bei Dionys. I, 72. p. 58, 44: woraus Euseb. Chron. I, 45, 3. p. 209. Syncell. p. 363 (p. 193, a). Ebendaraus, ohne Nennung der Quelle, Steph. Byz. p. 98, 1 Ἄντεια. p. 115, 17 Ἀρδέα.

26) Plut. Rom. 2.

27) Dieſe Tradition iſt ſehr häufig, ſchon bei Hesiod. Theog. 1011 ff. Scymn. v. 225: Ὀμβρικοί, οὓς ἔφυσεν ὁ ἐκ Κίρκης Ὀδυσσεῖ γενόμενος Λατῖνος. Clinias (?) bei Fest. p. 269 Romam: Latinus, Telemachi Circaeque filius. Plut. Rom. 2: Λατῖνος ὁ Τηλεμάχου. Hygin. fab. 127: Circe et Telemacho natus est Latinus. Serv. Aen. I, 273. XII, 164. Solin. 2, 9: Praenestes, Ulyxis nepos, Latini filius. Steph. Byz. p. 533, 26 Πραίνεστος. Eustath. in Dionys. v. 350. Sohn der Circe heißt auch Faunus bei Nonn. Dionys. XXXVII, 57. — Aber auch der Ahnherr der tusculaniſchen Mamilier iſt Sohn des Odyſſeus und der Circe, Liv. I, 49. Dionys. IV, 45. p. 246, 47. Fest. p. 130 Mamiliorum; der Stifter der Auſoner Auſon ein Sohn des Odyſſeus und der Kalypſo, Scymn. v. 229.

28) Ein Gewährsmann bei Serv. Aen. I. 273, deſſen Name in den Handſchriften ausgefallen iſt. Burmann ergänzt: Cato in Originibus; ſehr irrthümlich. Denn Cato folgte ſowohl in der Aeneasſage (ſ. o.), als in der Romulus-Sage (Dionys. I, 79. p. 64, 46) der gewöhnlichen römiſchen Tradition, und zählte 432 Jahre zwiſchen Troja's Zerſtörung und Roms Erbauung (Dionys. I, 74. p. 60, 14), kann alſo die letztere unmöglich einem Sohn des Ulyſſes zugeſchrieben haben.

Dieselbe Vorstellung von griechischer Colonisation liegt zu Grund, wenn Rom von den Griechen hin und wieder als hellenische Stadt bezeichnet wird, was vorzugsweise in den frühern Zeiten sehr frühzeitig geschieht. So sprach Heraklides der Pontiker, indem er des gallischen Unglücks gedachte, von Rom als von einer griechischen Stadt [30]). Demetrius der Belagerer schickte den Römern gefangene Seeräuber von Antium zurück, aus Gefälligkeit, wie er sich ausdrückte, und aus Rücksicht auf die Blutsverwandtschaft der Römer mit den Hellenen [31]). Selbst römische Geschichtschreiber pflichteten dieser Meinung bei [32]). Was die Griechen auf diese Vorstellung brachte, war wohl hauptsächlich der griechisch klingende Name Roms [33]).

Eine dritte Classe bilden die combinirten Sagen, die Rom aus einer Mischung verschiedener Nationalitäten entstehen lassen. Eine solche Verschmelzung verschiedenartiger Ueberlieferungen stellt Lycophron dar [34]). Nach ihm vereinigt sich Aeneas in Tyrrhenien mit

---

29) So Heraklides Lembus bei Fest. p. 269 Romam, bei Serv. Aen. I. 273, bei Solin. 1, 2.; Aristoteles bei Dionys. I, 72. p. 58, 22. Nach anderer Tradition sind es flüchtige Trojaner, denen ihre eigenen Frauen, der Seefahrt überdrüssig, auf Antrieb der Rome ihre Schiffe verbrennen: so Hellanikus (s. Müller fr. hist. gr. I. p. 52) und Damastes der Sigeer bei Dionys. I, 72. p. 58, 14 ff. Plut. Rom. 1. Derselbe de Mul. Virtut. 1 (Tom. III. p. 265 Hutt.). Derselbe, unter Berufung auf Aristoteles, Quaest. Rom. 6. Aen. VIII, 25, 2. Die ganze Sage ist ursprünglich heimathlos, und wird an den verschiedensten Orten erzählt, wie auch Strabo bemerkt VI, 1, 14. p. 264, von V. von Cajeta (Aur. Vict. de orig. g. rom. 10), von Pisä (Serv. Aen. X, 179), vom Fluß Neäthos bei Kroton (Strab. VI, 1, 12. p. 262. Schol. Theocrit. IV, 24. Tzetz. Lycophr. 921 nach Apollodor), von Sybaris oder dem dortigen Vorgebirge Setäon (Steph. Byz. p. 563, 4 Σηταῖον, Tzetz. Lycophr. 1075), von der Stadt Skione in Thracien (Steph. Byz. p. 576, 11 Σκιώνη, Conon 13. p. 129, 25 Westerm., Strab. VII. fr. 25), von der Küste Apuliens (Arist. de Mirab. Ausc. 109. p. 840, b, 8 ff.), von mehreren Städten Siciliens (Dionys. I, 52. p. 42, 28. Virg. Aen. V, 604 ff.).

30) Plut. Camill. 22.

31) Strab. V, 3, 5. p. 232: χαρίζεσθαι αὐτοῖς τὰ σώματα διὰ τὴν πρὸς τοὺς Ἕλληνας συγγένειαν.

32) Strab. V, 3, 3. p. 230. Vgl. Serv. Aen. I, 292: constat autem Graecos fuisse Romanos.

33) Roma = ῥώμη (= Valentia). S. o. S. 400. Anm. 6.

34) Alex. 1226 ff., wahrscheinlich nach Timäus.

dem vielgewanderten Odysseus (Nanos), so wie mit den beiden Söhnen des Mysierkönigs Telephos, Tarchon und Tyrrhenos, und gründet im Lande der Aboriginer (Boreigonen) dreißig Burgen. Nach dieser Vorstellung sind es also troische, griechische und tyrrhenische Elemente, welche vereinigt die neue Colonie bilden. Eine Vereinigung troischer und griechischer Elemente scheint auch der Verfasser der Chronik der argivischen Hera-Priesterinnen (Hellanikus) anzunehmen, wenn er den Aeneas in Gemeinschaft mit Odysseus nach Italien einwandern und Rom gründen läßt [35]). Hieher gehört ferner die Nachricht des Clinias, Rom sey so genannt worden nach Rome, einer Tochter Telemachs und Gattin des Aeneas [36]); dann eine Nachricht bei Plutarch [37]), Telemachs Sohn Latinus habe mit der Trojanerin Rome den Romulus erzeugt; womit ein Gewährsmann bei Festus zusammenstimmt, der erzählt, Latinus, Telemach's und Circe's Sohn, habe nach Aeneas Tode die Herrschaft übernommen, und mit der Rome den Romus und Romulus erzeugt [38]). Eine Verbindung eingewanderter Troer und Tyrrhener setzt auch die Sage bei Plutarch voraus, nach welcher Rome, die Gattin des Aeneas, Tochter des mysischen Telephos ist [39]): Telephos ist nämlich auch der Vater des Tarchon und Tyrrhenos [40]). Endlich könnte eine Verschmelzung troischer, tyrrhenischer und latinischer Elemente in der oben [41]) angeführten Tradition des Sikelioten Alkimus gefunden werden.

6. Wir haben im Vorstehenden die Angaben der griechischen Schriftsteller über Rom's Ursprung — Sagen kann man sie eigentlich nicht nennen — vollständig dargestellt: nicht als ob sie auch nur den geringsten historischen Werth hätten, sondern weil sie in

---

35) Dionys. I, 72. p. 58, 14. Aus ihm Syncell. p. 362 (p. 192, c). Das Zeugniß des Sigeers Damastes, das Dionysius beifügt, bezieht sich nur auf das Verbrennen der Schiffe durch eine Troerin, wie aus dem gleich Folgenden Ἀριστοτέλης δὲ Ἀχαιῶν τινας ἱστορεῖ κτλ. hervorgeht.

36) Bei Serv. Aen. I, 273.

37) Rom. 2.

38) Galitas (Clinias — verbessern Dacier und O. Müller) bei Fest. p. 269 Romam.

39) Plut. Rom. 2.

40) Vgl. Dionys. I, 28. p. 22, 10. Serv. Aen. VIII, 479: Tyrrhenus Telesi (lies Telephi) filius. Steph. Byz. p. 607, 3 Ταρχώνιον. Lycophr. Alex. 1246.

41) S. 402. Anm. 17.

kritischer Hinsicht belehrend sind, und zu fruchtbaren Folgerungen berechtigen. Erstlich sieht man daraus, wie die Griechen in ihren ethnographischen Genealogieen zu Werk gegangen sind. Alle jene Angaben sind ohne geschichtlichen Grund, sie sind reine Erfindung, wie schon ihre bunte und widerspruchsvolle Mannigfaltigkeit erkennen läßt. Sie drücken nur die subjective Ansicht aus, die sich der betreffende Geschichtschreiber über den Ursprung der römischen Nation gebildet hatte; sie zeugen außerdem für das Bestreben der griechischen Logographen, den Ursprung der italischen Städte und Nationen mit Ereignissen des griechischen Sagenkreises zu verflechten; an wirkliche historische Ueberlieferung aber ist nicht zu denken. Mit den italischen Pelasgern des Hellanikus hat es die gleiche Bewandtniß: sie sind eine Fiction ähnlicher Art, hervorgegangen aus dem Bestreben der Logographen, die italischen Nationen in ihre Genealogieen und mythischen Völkertheorieen zu verflechten [1]).

Das Zweite, was sich aus unserer Abhör der griechischen Zeugen ergibt, ist dieß, daß fast allen diesen Schriftstellern die römische Nationalsage von der Geburt, Aussetzung und Säugung der Zwillinge unbekannt gewesen ist. Ihre Unbekanntschaft mit der römischen Sage geht besonders daraus hervor, daß sie größtentheils von der lateinischen Namensform „Romulus" nichts wissen, sondern von einer „Rome" und einem „Romus" sprechen — Namen, die sichtbar rein ersonnen sind.

Von den auf uns gekommenen römischen Geschichtschreibern ist Salust der Einzige, der den Fabeleien der Griechen folgt, und Roms Gründung in die troischen Zeiten hinaufrückt [2]): offenbar, weil er an der säugenden Wölfin und der Vaterschaft des Mars Anstoß nahm, aber mit seltsamer Inconsequenz, da die troische Colonie nicht

1) Auch Grotefend bemerkt (zur Geogr. und Gesch. von Alt-Ital. I, 23) in Beziehung auf die oben S. 304. Anm. 10 angeführte Tradition des Hellanikus: „wir dürfen den Hellanikus als denjenigen bezeichnen, welcher den ersten Grund zu den mancherlei Sagen legte, welche den Ursprung der meisten Völker und Städte, deren Kunde zu den Griechen gelangte, auf allerlei griechische und troische Helden zurückführten."

2) Sall. Cat. 6 (oder vielmehr der Freigelassene Attejus Philologus — s. o. S. 45. Anm. 3 und S. 201. Anm. 12). Von Cassius Hemina vermuthet dasselbe Hertzberg de diis patr. Rom. 1840. p. 37, doch ohne hinreichenden Grund. Noch bei Procop liest man: *Αἰνείας ὁ τῆς πόλεως* (Roms) *οἰκιστής* Bell. Goth. IV, 22. p. 573, 3 Dind.

minder unhiſtoriſch iſt. Nach dem Zeugniß des Dionyſius haben auch noch andere römiſche Schriftſteller — ihre Namen nennt Dionyſius nicht — den Romulus und Remus zu Söhnen oder Enkeln des Aeneas gemacht [3]): ſie können es nur Griechen nachgeſchrieben haben [4]). Daſſelbe wird auch von Näbius und Ennius berichtet [5]). Dieſe Nachricht hat jedoch ihre Schwierigkeiten. Es iſt nähmlich nicht recht abzuſehen, wie Ennius dieſe Vorausſetzung mit der gewöhnlichen Tradition, der er im Uebrigen folgt, in Einklang gebracht hat. Ennius hatte, wie wir aus den Bruchſtücken ſeines Gedichts erſehen, die Sage von den Zwillingen ganz ſo erzählt, wie ſie gewöhnlich überliefert wird: er hatte von Ilia's Ueberwältigung durch Mars, von ihrer Ertränkung im Anio, von der Ausſetzung der Zwillinge, von der Säugung der Ausgeſetzten durch die Wölfin geſungen [6]), hatte die Ilia als Veſtalin bezeichnet [7]), und ſogar auch den Tyrannen Amulius genannt [8]). Es iſt, wie geſagt, nicht recht abzuſehen, wie dieß Alles in der griechiſchen Sage ſeine Stelle und Begründung gefunden haben ſoll. Daß Ilia Veſtalin iſt, daß ſie im Strome ertränkt, daß das Zwillingspaar ausgeſetzt wird, iſt nur im Zuſammenhang der gewöhnlichen Tradition motivirt; es erſcheint dieß Alles vollkommen unmotivirt, wenn Ilia des Aeneas Tochter war. Hiezu kommt, daß Servius ausdrücklich bemerkt, daß ſeine Angabe ein bloßer Schluß iſt. Er ſagt nähmlich: Ennius nenne die Ilia eine Tochter des Aeneas, folglich habe er ſich den Aeneas als Großvater des Romulus gedacht. Servius hat hier offenbar jene Stelle im Auge, wo Aeneas, der Ilia im Traume

3) Dionys. I, 73. p. 59, 12.

4) Wenn Ritter dieſe Tradition für die urſprüngliche erklärt, und meint, Saluſt habe ſich eben nur an „die älteſte und einfachſte Ueberlieferung gehalten“ (Rhein. Muſ. N. F. II. 1843. S. 493 f.), ſo kann ich dieſem Urtheil nicht zuſtimmen. Jene Tradition iſt allerdings älter, als das Geſchlechtsverzeichniß der albaniſchen Könige, aber darum doch nicht alt: ſie findet ſich faſt nur bei Griechen; kein Einziger der alten römiſchen Annaliſten iſt ihr gefolgt.

5) Serv. Aen. I, 273: Naevius et Ennius Aeneae ex filia nepotem Romulum conditorem urbis tradunt. VI, 778: Ennius dicit, Iliam fuisse filiam Aeneae: quod si est, Aeneas avus est Romuli.

6) Enn. Annal. I, 39–80.

7) Cic. de Div. I, 20, 40: narrat apud Ennium Vestalis illa.

8) Porphyr. ad Hor. Carm. I, 2, 17: Ilia auctore Ennio in amnem Tiberin jussu Amulii regis Albanorum praecipitata est.

erscheinend, sie als „Tochter" anredet [9]: allein schon Merula hat bemerkt, daß dieser Ausdruck nicht nothwendig buchstäblich zu fassen sey, daß er auch von entfernterer weiblicher Nachkommenschaft verstanden werden könne. Hätte sich Ennius in seiner Erzählung ganz deutlich und bestimmt der Genealogie der Griechen angeschlossen, so könnte sich Servius nicht so ausdrücken, wie er thut.

Nichtsdestoweniger muß man Bedenken tragen, das Zeugniß des Servius ganz zu verwerfen. Aus folgendem Grund. Ilia wendet sich in dem größern Bruchstück des Ennius, das Cicero aufbewahrt hat, an eine alte Frau (anus), die, wie im Vorhergehenden erzählt seyn mußte, mit ihr zusammenschlief, und der sie nun ihren Traum mittheilt. Diese Frau redet sie hiebei als „leibliche Schwester" (germana soror) [10], als „Tochter der Eurydike und geliebtes Kind des Aeneas" an [11]. Der Ausdruck „leibliche Schwester" kann hier nur buchstäblich verstanden werden, Eurydike aber ist in den Cyprien und bei Lesches des Aeneas Gattin [12] — eine Tradition, der Ennius ganz augenscheinlich folgt [13]. Wie er nun aber an diese Voraussetzungen die gewöhnliche Ueberlieferung über Ilias Schicksal angeknüpft hat, bleibt räthselhaft [14].

Ohne entscheidendes Moment für die vorliegende Streitfrage ist Ennius bekannte Aussage über Roms Gründungsjahr, da sie sich weder mit der einen noch mit der andern der besprochenen Annahmen ungezwungen in Einklang setzen läßt. Ennius sagt nähmlich einmal — wahrscheinlich da, wo er von Roms Erbauung gehandelt hatte, also im ersten Buche seiner Annalen —, es seyen

---

9) Cic. de Div. I, 20, 41 (= Annal. I, 50).

10) Enn. Annal. I, 46. 52.

11) Enn. Ann. I, 42: Eurudica prognata, pater quam noster amavit. Orelli's Conjectur pro gnata (zu Cic. de Div. I, 20, 40) ist unbegreiflich.

12) Paus. X, 26, 1: *Λέσχεως δὲ καὶ ἔπη τὰ Κύπρια᾽ διδόασιν Εὐρυδίκην γυναῖκα Αἰνείᾳ.* Ihr entspricht Aeneas Sohn Eurykeon, Dionys. I, 65. p. 52, 23. c. 72. p. 58, 11. — Orelli denkt sich die Eurydike als Amulius Gemahlin und Mutter der Antho (Antho heißt bei Plut. Rom. 3 Amulius Tochter und Silvia's Freundin), Onomast. Tull. p. 41. 244.

13) Wenn daher die Ilia bei Ennius I, 59 (ap. Fest. p. 286 Recto fronte. Non. p. 215 Nepos. Charis. I. p. 70) mit Ilia dia nepos angeredet wird, so kann die anredende Person nicht Aeneas, wie gewöhnlich angenommen wird, sondern nur Venus seyn.

14) Vermuthungen bei Klausen Aeneas I, 591.

jetzt beiläufig siebenhundert Jahre, daß Rom gegründet worden [15]). Nimmt man nun an, Ennius sey der gemeinen Tradition von Roms Gründung gefolgt, so ist diese Rechnung höchst befremdlich: denn die fraglichen Worte müssen vor 585 d. St., dem Todesjahre des Ennius, ja ein oder zwei Jahrzehnde früher, wenn sie im ersten Buche der Annalen enthalten waren, niedergeschrieben worden seyn: so daß die Zählung des Ennius um 120 oder 130 Jahre, um welche sie Roms Ursprung höher hinaufrückt, von der gemeinen Zeitrechnung abweicht. Aber auch mit der andern Annahme, Ennius habe Roms Gründung in die troischen Zeiten hinaufgerückt, den Romulus als Enkel des Aeneas dargestellt, läßt sich jene Zählung schwer vereinigen, denn zwischen Troja's Fall und der Abfassung von Ennius' Annalen liegt nach den Zeittafeln der Griechen, die schon Cato kennt und seinen chronologischen Berechnungen zu Grunde legt, ein Jahrtausend in der Mitte: so daß bei dieser Annahme die Zeitrechnung des Ennius noch bedeutender von der gemeinen Zählung differiren würde, als bei der erstern Annahme. Niebuhr hat, von der erstern Annahme ausgehend, die Vermuthung aufgestellt [16]), Ennius zähle nach alter Weise [17]) nur 333 Jahre zwischen Troja's Fall und Roms Erbauung: hiernach habe sich ihm der Zeitpunkt von Roms Gründung um 100 oder 110 Jahre höher hinaufgerückt. Es ist dieß wohl möglich: auch Andere setzen Roms Gründung früher an [18]):

---

15) Varr. R. R. III, 1, 2: nam in hoc nunc denique est, ut dici possit, non cum Ennius scripsit, „septingenti sunt paulo plus aut minus anni, augusto augurio postquam inclita condita Roma est". Vgl. Ritter, das Alter der Stadt Rom nach der Berechnung des Ennius, N. Rhein. Mus. II. 1843. S. 481—494.

16) R. G. I, 284. Ganz unzulässig ist das andere Auskunftsmittel, das Niebuhr I, 298 f. vorschlägt, des Ennius siebenhundert Jahre seyen vielleicht cyclische, zehnmonatliche. S. dagegen Ritter a. a. O. S. 482. Wie hätte auch Ennius dazu kommen sollen, nach zehnmonatlichen Jahren zu rechnen, nach denen längst kein Mensch mehr rechnete! Seine Leser hätten ihn nothwendig mißverstehen müssen.

17) S. o. S. 344.

18) Timäus z. B. setzte Roms Gründung gleichzeitig mit der von Carthago, 38 Jahre vor die erste Olympiade = 814 vor Chr., nach Dionys. I, 74. p. 60, 8. — Aus Tac. Ann. XV, 41 zieht Ritter a. a. O. S. 494 den Schluß, daß sogar noch in der Kaiserzeit einzelne Antiquare die Gründung Roms um hundert Jahre über die gewöhnliche Aera hinaufgesetzt hätten. Allein dieser Schluß be-

nur fällt es auf, daß noch zu Ennius Zeit ein solches Schwanken in der römischen Chronologie geherrscht haben soll. Man sollte meinen, man habe damals schon ganz allgemein für den Zeitraum der Könige jene 240 Jahre gerechnet, welche die Pontifices dafür ausgesetzt hatten. Auch sieht man nicht recht ab, wie sich Ennius mit den 360 Jahren, die bei seiner Zählung auf die Königszeit kommen, und die für sieben Könige doch ein undenkbar langer Zeitraum sind, zurechtgefunden haben soll. Daher haben Andere sich für die zweite Annahme erklärt, und die chronologische Schwierigkeit, mit der sie behaftet ist, durch die Bemerkung zu beseitigen gesucht, Ennius habe ohne Zweifel von den chronologischen Untersuchungen des Eratosthenes und des censorischen Cato nichts gewußt, Troja's Zerstörung viel weiter, als diese Beiden und die späteren Chronologen, herabgerückt [19]). Allein daß Ennius, ein halber Grieche und vertrauter Kenner der griechischen Litteratur, sich in Beziehung auf den Zeitpunkt von Troja's Zerstörung, den doch nicht Eratosthenes zuerst so angesetzt hatte [20]), um mehrere Jahrhunderte gestoßen haben sollte, dieß ist eine Annahme, die gleichfalls ihr Bedenkliches hat. Da somit die in Rede stehende Aeußerung des Ennius eine sichere und zweifellose Deutung nicht zuläßt, so läßt sich auch in Beziehung auf die Frage, ob sich der Dichter wirklich den Romulus als Enkel des Aeneas gedacht habe, nichts Entscheidendes daraus entnehmen.

D. Kritik [1]).

7. Daß die traditionelle Sage von Roms Gründern und Gründung unhistorisch ist, ist nicht zu bezweifeln. Ihre beiden Grund-

ruht auf unrichtiger Erklärung der Stelle, s. Grotefend Rhein. Mus. N. F. III. S. 152 f.

19) So Ritter a. a. O. S. 485.

20) Auch der ältere Timäus rechnet von Troja's Zerstörung bis zur ersten Olympiade 417 Jahre, (Eratosthenes 407), nach Censorin. 21, 3. (Müller fr. hist. gr. I. p. LVI). Die ältesten Chronologen rückten den Zeitpunkt von Troja's Zerstörung noch höher hinauf, s. Müller fragm. chronol. (im Anhang der Didot'schen Ausg. des Herodot) p. 122 ff.

1) Ferrarius de orig. Romanorum 1589 (auch in Graev. Thes. Tom. I, p. 1 ff.). Blumenthal in Romulum commentatio, Helmst. 1654. Oberlaender T. Livii Romulus, discursibus hist.-pol. illustratus, Leipz. 1664. Andreae Cirini de urbe Roma ejusque conditore Romulo lib. sing., Panorm. 1665 (auch in Sallengre's Thes. Tom. II. p. 17 ff.). Minutoli de urbis

thatsachen sind Wunder, also ungeschichtlich; die Nebenumstände und vermittelnden Ereignisse aber sind so durchaus von jenen Hauptthatsachen abhängig, so vollständig durch sie bedingt, daß sie mit ihnen stehen und fallen. Nichts wäre irriger, als zu glauben, durch Preisgebung oder Beseitigung der beiden Hauptwunder lasse sich das Uebrige retten und für die Geschichte gewinnen: vielmehr sind eben diese Wunder der genetische Kern, der Krystallisationspunkt der ganzen Sage, und alles Uebrige, der jungfräuliche Stand der Mutter, die Aussetzung der Neugeborenen, die Erziehung derselben durch benachbarte Hirten, ist nur secundären Ursprungs, nur eingeschobenes Mittelglied, nur Ausspinnung des gegebenen Kerns.

Ist aber die Sage von Romulus und Remus unhistorisch, also Dichtung, so fragt sich, wie man sich die Motive und den Proceß ihrer Entstehung zu denken hat.

Niebuhr hat keinen Versuch gemacht, sie zu erklären. Er begnügt sich, sie als Werk uralter, einheimischer Volksdichtung zu bezeichnen; er bezweifelt sogar die Möglichkeit, mythologische Erzählungen dieser Art befriedigend in ihre Urbestandtheile aufzulösen, und die genetischen Motive aufzufinden, aus denen sie hervorgegangen sind [2]).

Dagegen hat A. W. Schlegel auf diesem Punkte am nachdrücklichsten gegen Niebuhr die Ansicht geltend gemacht, die älteste Geschichte Roms sey schriftstellerische Erfindung. Es kam ihm hiebei das Zeugniß Plutarch's zu Statten, der berichtet, der Grieche Diokles von Peparethus sey der Erste gewesen, der die traditionelle

---

Romae orig., in Sallengre's Thes. Tom. I. p. 1 ff. Wegner, diss. hist.-pol. de Romulo, Königsb. 1668. Jac. Gronovii diss. de orig. Romuli, Lugd. B. 1684 (s. über diese Schrift o. S. 134). Börner de Romuli cognomento, Leipz. 1709. Gebauer Romulus observationibus illustratus, Leipz. 1719 (auch in dessen Exercit. acad. Gött. 1796. Bd. 1. S. 27 ff.). Jac. Perizonius diss. de hist. Romuli, abgedr. in dessen Dissert. septem, Lugd. 1740. p. 681—715 (s. darüber o. S. 136). de la Curne, remarques sur la vie de Romulus, Hist. de l'Acad. des Inscr. Tom. VII. Paris 1733. p. 114—127 (Nachweisung der Widersprüche des Plutarch theils mit sich selbst, theils mit den andern Historikern). Francke, Exercitat. Niebuhrianarum lib. I, de urbis origine, Flensb. 1841. Kortüm, die muthmaßliche Stiftung Roms, Beil. zu fr. Röm. Gesch. S. 500 ff. K. W. Nitzsch, Romulus, in Pauly's Real-Encycl. VI, 546 ff.

2) R. G. I, 233.

Sage von Roms Gründung für seine Landsleute aufgezeichnet habe, und der Römer Fabius Pictor sey ihm in den meisten Dingen gefolgt [3]). Auf dieses Zeugniß gestützt erklärt Schlegel die römische Sage von Romulus und Remus für einen „griechischen Roman", für ein schriftstellerisches Erzeugniß des Griechen Diokles [4]). Auch Dahlmann hat sich einmal in ähnlicher Weise geäußert [5]).

Diese Vermuthung erscheint jedoch bei näherer Untersuchung als unhaltbar und unzuläßig. Die römische Sage ist unzweifelhaft einheimischen Ursprungs; sie ist römisch-national; kein Grieche kann sie erfunden haben. Was die Griechen, wenn sie über Roms Ursprünge fabelten, zu Tag gefördert haben, hat der letzte Abschnitt zur Genüge gezeigt, nähmlich leere Abstractionen, oder aus der griechischen Heldenfabel erborgte Genealogieen: Romus ein Sohn des Italus oder Latinus; Rome eine Tochter des Odysseus oder Enkelin des Aeneas. Die römische Sage dagegen beruht so durchgehends auf Anschauungen und Begriffen, die nur bei einem eingeborenen Römer vorauszusetzen sind, sie ist so eng an die Culte, Denkmäler und Oertlichkeiten des römischen Bodens gebunden, daß sie unmöglich in Griechenland ersonnen worden seyn kann. Das Keuschheitsgelübde der Vestalinnen, der Feigenbaum der Rumia, die Grotte des Lupercal, der Hirte Faustulus, die Larenmutter Acca Larentia, das Lupercalienfest, die aventinischen Unglücksauspicien, die Zweiheit der Stifter — alles dieß sind Elemente der traditionellen Sage,

---

3) Plut. Rom. 8: τῷ Πεπαρηθίῳ Διοκλεῖ, ὃς δοκεῖ πρῶτος ἐκδῦναι Ῥώμης κτίσιν. c. 3: τῷ πίστιν ἔχοντος λόγῳ τὰ κυριώτατα πρῶτος εἰς τὴς Ἕλληνας ἐξέδωκε Διοκλῆς ὁ Πεπαρήθιος, ᾧ καὶ Φάβιος Πίκτωρ ἐν τοῖς πλείστοις ἐπηκολούθησεν.

4) Schlegel W. W. XII, 486 ff.

5) Dahlmann, Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte II, 1 (1823) S. 129: „auffallend tritt sonst Hellanikus als der Mann hervor, der leicht am meisten dazu beigetragen haben möchte, die italische Geschichte in das Netz der griechischen Geschichtssage zu ziehen, das sie nun nicht wieder losließ. Gern nahm er hin, und pflanzte fort, was italische Griechen fabeln mochten, daß das Wort Italien eigentlich Kuhland heiße, von einer Kuh, die dem Herakles dort entsprungen, als er Geryones Heerde durchtrieb; daß Aeneas mit Odysseus nach Italien gekommen sey und Rom gestiftet habe, welches so von einer der iliischen Jungfrauen, Rome geheißen, genannt ist. Wie leichten Sinns mag er die Knoten geschürzt haben, um deren Lösung wir uns jetzt ängstlich abmühen. Im Hellanikus möchte der Einschlag zu suchen seyn, der vom Diokles aus Peparеth reich durchwebt, in Fabius Pictor's Händen zur römischen Vorgeschichte geworden ist".

die kein Grieche ersonnen haben kann, die größtentheils nur aus uralten, schon den spätern Römern nicht mehr hinlänglich bekannten Culten und Religionsbegriffen zu erklären sind.

Ebenso undenkbar ist es, daß Fabius Pictor seine Erzählung von Roms Gründung einem Griechen, dem Diokles, nachgeschrieben hat [6]). Diese Erzählung stand im Volksglauben der Römer längst fest, ehe Fabius Pictor schrieb. Schon zur Zeit der Samniterkriege, im Jahr 458 d. St., haben die Aedilen Cn. und Q. Ogulnius ein ehernes Standbild der säugenden Wölfin beim ruminalischen Feigenbaume aufgestellt [7]). Schon Timäus hat von den Zwillingsbrüdern gewußt und erzählt, wie aus Lycophron hervorgeht [8]), der seine Nachrichten über Rom aus Timäus geschöpft hat. Und fast gleichzeitig mit Fabius Pictor haben Cincius Alimentus, Ennius, Cato, Acilius Glabrio die römische Gründungssage in ganz übereinstimmender Weise erzählt [9]): sie müßten also entweder gleichfalls jenen Diokles, von dem doch sonst Niemand etwas weiß, oder den Fabius Pictor ausgeschrieben haben, was beides gleich unwahrscheinlich ist. Ueberhaupt ist es im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß der Roman eines griechischen Schriftstellers irgendjemals, geschweige denn in verhältnißmäßig so früher Zeit, zum Nationalglauben und Staatsdogma der Römer hat werden können.

---

6) Daß Fabius unabhängig von Diokles geschrieben, behaupten gegen Plutarch auch Perizonius (Dissert. septem I, 704), Niebuhr (R. G. I, 223 f.), Wachsmuth (ältere Geschichte S. 25.), Zumpt (Berl. Jahrb. f. wiss. Krit. 1829. Jul. S. 96), Hertz (de L. Cinciis p. 15), Nägele (Studien S. 407 ff.), Cloffet (Essai sur l'historiographie des Romains p. 439) u. A., wogegen Jacob Gronov (diss. de orig. Rom. p. 10 ff.), Beaufort (dissert. sur l'incert. p. 158), Levesque (hist. crit. de la rép. rom. Tom. I. p. 7), Schlegel (a. a. O.), Dahlmann (a. a. O.), Krause (vit. et fr. vet. hist. rom. p. 33), Blum (Einl. in Roms alte Gesch. S. 109. 209.), Micali (Storia degli ant. pop. ital. I, 40), O. Müller (zu Festus p. 268), Grotefend (zur Geogr. und Gesch. von Alt-Italien III, 5), Karsten (de hist. rom. antiq. indole, 1849. p. 15), Brockerhoff in Jahn's Jahrb. Bd. 60 (1850) S. 378 das Zeugniß Plutarch's festhalten, und den Fabius nach Diokles schreiben lassen.

7) Liv. X, 23.

8) Alex. 1232 f.

9) Dionys. I, 79. p. 64, 44: *περὶ δὲ τῶν ἐκ τῆς Ἰλίας γενομένων* (den Zwillingsbrüdern) *Κόϊντος μὲν Φάβιος, ὁ Πίκτωρ λεγόμενος, ᾧ Λεύκιός τε Κίγκιος καὶ Κάτων Πόρκιος καὶ Πείσων Καλπούρνιος καὶ τῶν ἄλλων συγγραφέων οἱ πλείους ἠκολούθησαν, τῇδε γράφει.*

Hat daher jener Diokles von Peparethus die römische Gründungssage ganz so, wie Fabius Pictor, erzählt, so kann er seine Erzählung nur aus der römischen Ueberlieferung, und, da an ein Schöpfen aus mündlicher Ueberlieferung im vorliegenden Falle nicht wohl zu denken ist, nur aus den Geschichtswerken der römischen Annalisten entnommen haben: er muß also jünger seyn, als der Aelteste der römischen Annalisten, als Fabius Pictor. Daher kann Plutarchs Angabe, Fabius Pictor habe dem Diokles nachgeschrieben, nur für irrthümlich gehalten werden: sie ist ein aus der Uebereinstimmung beider Schriftsteller gezogener, aber auf einer falschen Voraussetzung beruhender Schluß [10]). Uebrigens weiß von diesem Diokles nur Plutarch [11]); der belesene und wohl unterrichtete Dionysius kennt ihn nicht. Auch fehlt es über sein Zeitalter an jeder bestimmten Nachricht [12]). Daß er in jedem Fall nicht so hoch hinaufgesetzt werden darf, wie von Plutarch geschieht, läßt sich aus Dionysius' fleißiger Zusammenstellung der griechischen Zeugnisse hinlänglich entnehmen, sofern wir aus derselben deutlich ersehen, daß die römische Gründungssage den älteren griechischen Schriftstellern, selbst noch

---

10) Wenn Nägele (Studien S. 408) das Zeugniß Plutarchs dadurch wegzuschaffen sucht, daß er sagt, ἐπακολαθεῖν bezeichne nur die Uebereinstimmung, das Zusammentreffen zweier, unabhängig von einander schreibender Schriftsteller, so ist diese Erklärung sprachlich unmöglich. Plutarch will allerdings sagen, Fabius Pictor folge dem Diokles. Aber ob diese Angabe nicht ein falsches Urtheil ist, ist eine andere Frage.

11) Plut. Rom. 3. 8 (s. o. Anm. 3). Ob der von ihm Quaest. Graec. 40 (: Διοκλῆς ἐν τῷ περὶ ἡρώων συντάγματι) genannte Diokles der Nähmliche ist, steht dahin. Die Stelle Fest. p. 269 Romam, auf die sich Krause (fr. vet. hist. rom. p. 32), Klausen (Aeneas II, 595. Anm. 1089) und Nägele (Studien S. 386) als auf ein weiteres Zeugniß für Diokles berufen, ist Ergänzung des Fulvius Ursinus, die O. Müller (gewiß mit Unrecht) beibehalten hat. Aus der Notiz des Athenäus endlich II, 22. p. 44: Διοκλῆ τὸν Πεπαρήθιον φησι Δημήτριος ὁ Σκήψιος μέχρι τέλους ψυχρὸν ὕδωρ πεπωκέναι ist nur so viel zu entnehmen, daß Diokles nicht jünger gewesen seyn kann, als Demetrius; daß er wahrscheinlich dessen älterer Zeitgenosse war. Demetrius von Scepsis aber war nach Strab. XIII, 1, 55. p. 609 Zeitgenosse des Aristarch und Krates: Krates aber blühte ums J. 160 v. Chr., (er kam zur Zeit von Ennius Tod als Gesandter des Attalus nach Rom, Suet. de ill. gr. 2).

12) Wenn ihn Westermann (in Pauly's Real-Encyclop. II, 1034) um „mindestens hundert Jahre" über Fabius Pictor hinaufsetzt, so ist dieß eine vollkommen grundlose Angabe.

dem gelehrten Aristoteles, völlig unbekannt gewesen ist, wie sie denn größtentheils nicht einmal die lateinische Namensform „Romulus" kennen, sondern sich statt ihrer der fingirten Namensform „Romus" bedienen [13]).

8. Nachdem wir den einheimischen Ursprung der römischen Sage festgestellt haben, ist nun näher die Genesis ihrer einzelnen Züge und Elemente aufzuzeigen.

Es ist dieser Versuch auch schon bisher von Verschiedenen angestellt worden. Man hat sich dabei meist der allegorischen oder symbolischen Erklärungsweise bedient [1]). Stellt man sich auf den Boden dieser Erklärungsweise, sieht man in den einzelnen Zügen der überlieferten Sage symbolische Einkleidungen historischer Thatsachen, so läßt sich etwa folgende Analyse der römischen Gründungssage aufstellen.

Die Gründer der ewigen Stadt sind Göttersöhne, wie alle großen Helden der Urzeit; nur in einem Gotte durfte der Stammbaum der weltherrschenden Roma endigen. Dieser Gott ist Mars; kein Anderer, als der Gott des Kriegs, konnte der Ahnherr des großen Martialstaats seyn [2]). Daher sind es auch Wolf und Specht, die erkorenen Thiere des Mars [3]), die sich der ausgesetzten Zwillinge

---

13) Auch Heeren bemerkt (de font. Plut. p. 102): „mirandum sane, tunc jam scriptorem graecum de originibus Romae exponendis cogitasse: quis tamen Plutarcho obloquetur!"

1) So namentlich Vico, de constantia philologiae, Opp. ed. Ferrari III, 369. Petersen, de orig. hist. rom. 1835. p. 7 f.

2) Vgl. Liv. Praef. §. 7. Quint. Inst. III, 7, 5: qui Romulum Martis filium dicat, in argumentum coelestis ortus utatur hoc, quod omnia sic egerit, ut genitum praeside bellorum deo incredibile non esset. Anders, aber gleichfalls symbolisch, Bamberger Rhein. Mus. VI. (1838) S. 104: „die pelasgischen Bewohner des Palatin verehrten als ihre Hauptgottheit den Mars. Hieraus wird klar, in welchem Sinne Romulus und Remus Söhne des Mars und der lateinischen Rhea Silvia heißen. Ihre Eltern wurden in Beziehung auf das doppelte Element gesetzt, aus welchem der römische Staat erwuchs, auf die ältere pelasgische und die latinische Bevölkerung. Als später auch die sabinische und mit ihr Quirinus hinzutrat, wurde Mars oder Romulus mit ihm identificirt."

3) Plut. Rom. 4: νομίζεται δ' Ἄρεος ἱερὰ τὰ ζῷα (Wolf und Specht), τὸν δὲ δρυοκολάπτην καὶ διαφερόντως Λατῖνοι σέβονται καὶ τιμῶσιν. Aur. Vict. de orig. g. r. 20, 4. Den Wolf betreffend Justin. 43, 2, 7: lupa, quae in tutela Martis est. Serv. Aen. I, 273: constat hoc animal in tutela esse Martis. Derselbe ebendas. II, 355. August. C. D. XVIII, 21. Joh. Lyd. de Mens. I, 20:

annehmen [4]). Ausgeſetzte, illegitime Kinder aber ſind es, von denen die Gründung der Stadt ausgeht: ein ſymboliſcher Ausdruck der Thatſache, daß Rom nicht auf dem Wege regelmäßiger Coloniſation, ſondern auf unorganiſche Weiſe, ſey es durch Seceſſion, ſey es durch freie Vereinigung Heimathloſer entſtanden iſt [5]). Durch ein Wunder entgehen die Ausgeſetzten und den Wogen Preisgegebenen dem gewiſſen Tod: zum Zeichen, daß ihre Sendung eine providentielle iſt [6]). Aus dem Waſſer werden ſie gerettet, gleich wie das älteſte Rom den Sumpfgewäſſern, die es rings umgaben, abgetrotzt worden iſt [7]). Als Hirten und Räuber wachſen ſie auf: ein Bild des alten Römervolks, deſſen Tagewerk getheilt war zwiſchen Ackerbau

---

Διὸς σύμβολον ἀετός, Ἄρεος λύκος. Alberic. de Deor. imag. 3 (Mythogr. lat. ed. Stav. p. 900). An der appiſchen Straße ſtand eine Bildſäule des Mars neben Bildern von Wölfen (signum Martis via Appia ad simulacra luporum), Liv. XXII, 1. Daher lupus Martius oder lupa Martia — Cic. de Div. I, 12, 20. Liv. X, 27. Horat. Carm. I, 17, 9. Prop. IV, 1, 55. Virg. Aen. IX, 566. Den Specht betreffend Strab. V, 4, 2. p. 240: πίκον νομίζουσιν Ἄρεως ἱερόν (die Sabiner). Hygin. ap. Non. p. 518 Picumnus: est parra Vestae, picus Martis. Dionys. I, 14. p. 12, 20 seqq. Plut. Quaest. Rom. 21. Derſelbe de fort. Rom. 8. Daher Picus Martius — Fab. Pict. ap. Non. p. 518 Picumnus. Varr. ebendaſ. Fest. p. 197 Oscines. Plin. H. N. X, 20 (§. 40). 41 (§. 77). XI, 44 (§. 122). XXV, 10. XXIX, 29. Ov. Fast. III, 37. Serv. Aen. VII, 190. Arnob. V, 1. p. 154. Isid. XII, 7, 47; auch auf den iguviniſchen Tafeln Tab. V, b, 9. 14. (vgl. Aufrecht und Kirchhoff umbr. Sprachdenkmäler Bd. II. S. 356 f.).

4) Vgl. namentlich Aug. C. D. XVIII, 21. Liv. X, 27. Anders, nähmlich rein allegoriſch wird dieſer Zug gedeutet Justin. 38, 6, 8 — wo dem Mithridates die Worte in den Mund gelegt werden: conditores urbis, ut ipsi ferunt, lupae uberibus altos: sic omnem illum populum luporum animos, inexplebiles sanguinis atque imperii divitiarumque avidos habere.

5) So Göttling, röm. Staats-Verf. S. 45. — Auch der Gründer Präneſtes, Cäculus, der collectitiis pastoribus urbem Praeneste fundat (Schol. Veron. in Virg. Aen. VII, 681) iſt ein ausgeſetztes Kind (Serv. Aen. VII, 678).

6) Plin. H. N. VIII, 22 (61): quae de infantibus ferarum lacte nutritis, cum essent expositi, produntur, sicut de conditoribus nostris nutritis a lupa, magnitudini fatorum accepta ferri aequius, quam ferarum naturae arbitror. Juv. XI, 104: romulea fera, mansuescere jussa imperii fato. Vgl. Justin. 44, 4.

7) Klauſen Aeneas II, 576: „die Lage des älteſten Rom zwiſchen den Sümpfen des Velabrum, des Forum und des Circusthals hat nicht nur den Namen des Telephus dorthin gezogen (ſ. o. S. 405), ſondern ſie gab auch die Grundlage her für die bekannte Sage von Romulus und Remus Errettung aus dem Fluſſe.“

und Krieg [8]). Ein Zwillingspaar, das heißt, eine Zweiheit von Stiftern gründet die Stadt: ein symbolischer Ausdruck des Doppel-Elements in der römischen Bevölkerung, oder auch der Doppelherrschaft im ältesten Rom [9]). Durch Gewaltthat endlich und Brudermord wird die neugegründete Stadt eingeweiht: eine Weissagung ihrer Geschichte [10]), die ununterbrochener Krieg nach außen, Partheikampf und Bürgerzwist nach innen ist.

Es ließe sich diese Ausdeutung noch weiter fortsetzen, aber man würde irren, wenn man glaubte, durch dieses Verfahren die Einschlagfäden des traditionellen Mythus bloslegen zu können. Wenn auch nicht geläugnet werden soll, daß einzelne Züge und Elemente der überlieferten Sage auf Symbolik beruhen und symbolisch zu erklären sind, so ist dieß doch bei den constitutiven Bestandtheilen derselben nicht der Fall. Der ruminalische Feigenbaum z. B., der in der Ueberlieferung eine so bedeutende Rolle spielt, läßt sich auf keine Weise symbolisch erklären; es ist dieß zugleich ein Fingerzeig, daß auch die übrigen Motive der römischen Gründungssage nicht so zu erklären sind. Auch die Vaterschaft des Mars ist anders zu motiviren, als oben geschehen ist, und gewöhnlich zu geschehen pflegt: denn Mars ist in ältester Zeit nicht Kriegsgott. Kurz, die römische Gründungssage ist nicht aus ideellen Motiven entsprungen, und läßt keine ideelle oder rationelle Erklärung zu, sondern sie ist wesentlich Mythologie, und kann, wenn je, nur historisch, d. h. aus den Religionsvorstellungen der ältesten Römer, aus den Culten, Heiligthümern und Denkmälern des ältesten römischen Bodens erklärt werden [11]).

8) Dionys. II, 28. p. 98, 26.

9) So Bamberger Rhein. Mus. VI (1838) S. 104. Schwenck ebendas. S. 482. Derselbe, Mythol. der Römer S. 241. Aehnlich Niebuhr R. G. I, 219. S. unten S. 435. Anm. 6.

10) Bamberger a. a. O. S. 105: „das Verhältniß der Gleichheit unter den Stämmen hatte keinen Bestand; der neuhinzugetretene Stamm (der sabinische) überwältigte die ältern Geschlechter. Daher erschlägt in der Sage Romulus seinen Bruder."

11) Vgl. Zinzow, de Pelasg. Rom. sacris, Berl. 1851 — eine Schrift, die bei vielem Uebertriebenen und Unhaltbaren (wohin namentlich der grenzenlose Mißbrauch des Pelasger-Namens gehört) das entschiedene Verdienst hat, auf den genetischen Zusammenhang aufmerksam gemacht zu haben, in welchem die römische Gründungssage mit den Culten und Heiligthümern des altrömischen Bodens steht.

9. Der Ausgangs- und Keimpunkt des traditionellen Mythus ist der Name Roms. Romulus ist ein aus dem Namen der Stadt abgeleiteter Heros Eponymos. Wenn die römische Tradition ganz umgekehrt die Stadt Rom nach ihrem Stifter Romulus so benannt werden läßt [1]), so ist dieß sprachlich unmöglich: es ist augenscheinlich, daß nicht Roma von Romulus, sondern umgekehrt Romulus von Roma abgeleitet ist [2]). Ein von dem Namen Romulus abgeleiteter Stadtname müßte Romulea [3]) oder Romulia [4]) lauten. Der Name Romulus beurkundet sich überdieß schon durch seine Endung als einen abgeleiteten. Die römischen Schriftsteller, von der Ansicht ausgehend, die Ableitungs-Endung —ulus sey unter allen Umständen verkleinernd, geben sich viele Mühe, das vermeintliche Deminutiv Romulus zu erklären [5]): allein jene Voraussetzung ist falsch: die Endung —ulus ist nicht immer deminuirend [6]), sie hat im äl-

---

1) Ennius bei Cic. de Div. I, 48, 107 (Annal. I, 99). Varr. LL. VIII, 18: a Romulo Roma. Ebenso derselbe V, 33. 144. VIII, 80. IX, 34. 50. Cic. Rep. II, 7, 12. Liv. I, 7. Dionys. I, 45. p. 36, 10. II, 2. p. 78, 25. c. 3. p. 80, 1. Plut. Rom. 19. Scymn. v. 234. Zonar. VII, 4. p. 318, c. Paul. Diac. p. 268 Romam. Virg. Aen. I, 277. Euseb. Chron. I, 42, 1. p. 198. Eutrop. I, 2. Isid. Orig. IX, 2, 84. XV, 1, 55.

2) Schon Einige der Alten haben an der gewöhnlichen Ableitung Anstoß genommen, Varr. L. L. IX, 50: quidam dicunt, non esse analogiam, quod sit Romulo a Roma, et non Romula. Bei Philarg. ad Virg. Ecl. I, 20 (vgl. dazu Serv. Ecl. I, 20) liest man gar: Roma ante Romulum fuit, et ab ea sibi Romulum nomen adquisivisse Marianus Luperc aliorum poeta sic ostendit: „sed de flava et candida Roma, Aesculapii filia, novum nomen Latio facit, quod conditricis nomine ab ipso omnes Romam vocant“ (= Rom so benannt nach Aesculaps Tochter Roma, seiner Erbauerin).

3) Eine Stadt Romulea im Lande der Hirpiner Liv. X, 47. Steph. Byz. p. 548, 13 Ῥωμύλλα, (von Mommsen unterital. Dial. S. 292 übersehen).

4) Bekannt ist die Tribus Romilia oder Romulia, eine der 21 Tribus des Jahrs 259 — Varr. L. L. V, 56. Cic. Act. I in Verr. 8, 23 (wo Zumpt Romulea schreibt). Derselbe de leg. agr. II, 29, 79. Paul. Diac. p. 271 Romulia.

5) Serv. Aen. I, 273: ut pro Romo Romulus diceretur, blandimenti genere factum est, quod gaudet diminutione. Paul. Diac. p. 268: Romam Romulus de suo nomine appellavit, sed ideo Romam, non Romulam, ut ampliore vocabuli significatu prosperiora patriae suae ominaretur.

6) Vgl. credulus, sedulus, ridiculus, jaculum, cingulum, obstaculum, Faustulus, Proculus, Albula, porta Romanula, Asculum, Tusculum, Janiculum u. s. w. Pott, etym. Forsch. II, 513. Besonders häufig kommt diese Endung in den

teren Sprachgebrauch ganz dieselbe Bedeutung, wie die Ableitungs-Endung —anus [7]). Würde Roms Gründer von der Tradition Romanus genannt [8]), so könnte Niemand darüber im Zweifel seyn, was von diesem angeblichen Stadtgründer zu halten wäre: in der That hat aber Romulus ganz die gleiche Bedeutung, wie Romanus [9]). Man darf hieraus den Schluß ziehen, daß der Name Roms älter ist, als derjenige seines angeblichen Stifters, und daß dem Letztern, einem nur aus dem Namen der Stadt gebildeten Heros Eponymos, historische Persönlichkeit so wenig zukommt, als einem Latinus, einem Tarchon, einem Halesus.

Die weitere Frage, wie denn nun der Name Roms selbst etymologisch zu erklären sey, läßt sich nicht befriedigend beantworten. Es sind eine Menge von Erklärungen versucht worden [10]): keine derselben hat einen höhern Grad von Wahrscheinlichkeit. Der Name scheint allerdings mit der Wurzel ru oder ruc, — woher rumo, ru-

---

Ortsnamen der sog. Aboriginer vor: vgl. Trebula, Vesbula, Mefula, Corsula (Dionys. I, 14).

7) Vgl. Siculus, Apulus, Rutulus, Poenulus, und die mit der zusammengesetzten Ableitungs-Endung iculus gebildeten Graeculus (= Graiculus), Aequiculus (s. Niebuhr R. G. I, 77. Anm. 225. Bergk im Marb. Sommer-Lect.-Kat. 1844. p. V), Volsculus (Ennius bei Paul. Diac. p. 22 Anxur). Mehr bei Niebuhr R. G. I, 75. Anm. 219. — Es entspricht die sabinische Ableitungs-Endung —ilius, vgl. Hostus Hostilius, Numa Pompilius, Hersilia.

8) Er heißt so in einer griechischen Sage bei Plut. Rom. 2.

9) Daher romula (= romana) tellus Virg. Aen. VI, 877; romula hasta Prop. IV, 4, 26; romula gens Horat. Carm. IV, 5, 1. Carm. sec. 47.; romula facta Sil. Ital. XIII, 793.; romula virtus Derselbe XVI, 254.

10) Die Alten leiten ihn meist vom griechischen ῥώμη (= Valentia) ab: Plut. Rom. 1. Fest. p. 266 Romulum. p. 269 Romam. Serv. Aen. I, 273. Solin. 1, 1. Ebenso (nähmlich von robur, mittelbar von ῥώμη oder ῥῶμος) Salmasius (Exercit. Plin. in Solin. p. 5) und J. G. Vossius (Etym. ling. lat. p. 436 Robur). Auch Niebuhr R. G. I, 301. Vortr. über r. G. I, 112 hält den Namen für pelasgisch oder griechisch: „so gewiß Pyrgoi Thürme hieß, so gewiß hieß Roma Ort der Kraft.“ Andere Ableitungen versuchen Heyne Exc. IV zu Virg. Aen. VII (Vol. III. p. 549). A. W. Schlegel W. W. XII, 488. Döderlein Synonym. VI, 309. Kortüm R. G. S. 32. 507. Göttling Gesch. d. r. Verf. S. 47 (s. dagegen Becker de Rom. vet. mur. 1842. p. 20. not. 14). Hartung Rel. d. R. I, 311. Klotz Lat. Litt.-Gesch. I, 234. Anm. 139. Karsten de hist. rom. ant. ind. p. 49. Hefftter Gesch. d. lat. Spr. S. 56. — Ueber den angeblichen Geheimnamen Roms s. Becker Hdb. d. r. A. II, 1, 14 f.

mino, ructo, ruma, Rumia, Ruminus, ruminalis — zuſammenzuhängen: es iſt aber mit dieſer Ableitung noch wenig gethan. Doch möge eine Vermuthung geſtattet ſeyn. Rumus bedeutet wahrſcheinlich „Nährer“ [11]), alſo Ruma „Nährerin“: hiernach wäre der Name Roma gleichbedeutend mit dem Namen Palatium, von dem unten gezeigt werden wird, daß ihm die gleiche Vorſtellung zu Grunde liegt [12]).

10. Der Name Romulus war ſofort, wie es ſcheint, die Veranlaſſung zu der Sage von der Säugung. Ruma heißt im Lateiniſchen ſäugende Bruſt, rubrumus Säugling [1]). Wollte ein Römer den Namen Romulus etymologiſch ausdeuten, ſo lag nichts näher, als ihn mit „Säugling“ zu überſetzen [2]). In der That haben die alten Römer den Namen des Romulus mit ruma in etymologiſchen Zuſammenhang gebracht: ſie leiten ihn meiſt von der wunderbaren Säugung, oder auch, was auf daſſelbe hinausläuft, von dem ruminaliſchen Feigenbaum ab [3]). Allein da ſich gezeigt hat, daß der

---

11) So ſoll der Tiber in alten Zeiten Rumon geheißen haben (Serv. Aen. VIII, 63. 90): ohne Zweifel wegen der Dungkraft ſeines Schlamms. Juppiter führte den Beinamen Ruminus, quod ruma, id est mamma, aleret animalia, Aug. C. D. VII, 11.

12) S. u. S. 444.

1) Varr. R. R. II, 1, 20: qui appellantur subrumi, id est, sub mamma. antiquo enim vocabulo mamma rumis. Ebendaſ. II, 11, 5: mammae rumes sive rumae: et inde dicuntur subrumi agni: lactentes, a lacte. Derſ. ap. Non. p. 167 Rumam: ruma, id est prisco vocabulo mamma, a quo subrumi etiam nunc dicuntur agni. Derſ. ap. Fest. p. 270 Ruminalem (zu ergänzen aus Paul. Diac. p. 271). Fest. p. 306 Subrumari. Plin. H. N. XV, 20. §. 77. Plut. Rom. 4: *τὴν θηλὴν ᾗμαν ὠνόμαζον οἱ παλαιοί.* Derſ. de fort. Rom. 8. Derſ. Q. R. 57. August. C. D. IV, 11. VII, 11. Serv. Aen. VIII, 90. Der Ausdruck iſt ſehr alt, und kommt ſchon in den ſaliariſchen Liedern vor: ſ. Paul. Diac. p. 9 Adrumavit (Corssen Orig. poes. rom. p. 63). Fest. p. 270 Rumentum (Corſſen a. a. O. p. 80).

2) Ob dieſe Deutung etymologiſch richtig oder zuläſſig iſt, kann hier ganz dahingeſtellt bleiben: genug, daß die Römer einmal ſo etymologiſirt haben.

3) Fest. p. 266: Romulum quidam a ficu ruminali, alii, quod lupae ruma nutritus est, appellatum esse dixerunt. Plut. Rom. 6: *κληθῆναι ἀπὸ τῆς θηλῆς ἱστορῆσι Ῥωμύλον καὶ Ῥῶμον, ὅτι θηλάζοντες ὤφθησαν τὸ θηλυ.* Andere kehren es um: z. B. Serv. Aen. VIII, 90: ficum ruminalem alii a Romulo volunt dictam, quasi Romularem. Plut. Rom. 4. Liv. I, 4: ficus ruminalis, (quam) Romularem vocatam ferunt (d. h. der Feigenbaum habe urſprünglich romularis geheißen, und ruminalis ſey eine Corruption von romularis — eine Vermuthung,

Name des Romulus einen andern Urſprung hat, daß er vom Stadt-Namen Roma herſtammt, ſo kann dieſe Ableitung nicht richtig ſeyn; ſondern es muß, wenn der Name des Romulus wirklich mit dem Säugungswunder zuſammenhängt, vielmehr das letztere aus dem erſteren abgeleitet ſeyn.

Doch ſind damit die weſentlichſten Elemente des Mythus, die ſäugende Wölfin, das Lupercal und der ruminaliſche Feigenbaum noch nicht erklärt. Dieſe Züge des überlieferten Mythus vollſtändig und überzeugend aufzuklären, iſt jetzt wohl ſchwerlich mehr möglich: auch der Verfaſſer der vorliegenden Geſchichte vermag es nicht. Doch will er darum nachſtehende Andeutungen nicht unterdrücken.

Der ruminaliſche Feigenbaum iſt ein Feigenbaum der Rumina; er ſtand mit einem Sacellum der Rumina in Verbindung, und hatte hievon ſeinen Namen. Varro bezeugt dieß ausdrücklich; auch über den Grund, aus welchem man neben das Sacellum der Rumina einen Feigenbaum gepflanzt habe, ſtellt er eine Vermuthung auf: man habe nähmlich der Rumina als der Göttin der Säugenden Milch ſtatt Wein zum Opfer dargebracht, und da man in die Milch, um die Stockung derſelben zu befördern, Feigenſaft zu träufeln pflege [4]), ſo habe man neben das Sacellum der Rumina einen Feigenbaum gepflanzt [5]). Allein dieſe Erklärung iſt höchſt ſeltſam:

---

die nur beweist, wie unwiſſend die ſpätern Römer in ihren gottesdienſtlichen Alterthümern geweſen ſind).

4) Vgl. Plin. XVI, 72. XXIII, 63: fici succus aceti naturam habet: coaguli modo lac contrahit.

5) Varr. R. R. II, 11, 4. f.: in lactis duos congios addunt coagulum magnitudine oleae, ut coeat. alii pro coagulo addunt de fici ramo lac. non negarim, ideo apud divae Ruminae sacellum a pastoribus satam ficum. ibi enim solent sacrificari lacte pro vino, et pro lactentibus. Vgl. Denſ. ap. Non. p. 167 Rumam: Ruminae lacte fit, non vino. Plut. Q. R. 57. Derſ. Rom. 4: *τὴν θηλὴν ῥῆμαν ὠνόμαζον οἱ παλαιοὶ, καὶ θεόν τινα τῆς ἐκτροφῆς τῶν νηπίων ἐπιμελεῖσθαι δοκοῦσαν ὀνομάζουσιν Ῥουμιλίαν, καὶ θύουσιν αὐτῇ νηφάλια, καὶ γάλα τοῖς ἱεροῖς ἐπισπένδουσιν.* Aber nicht um ihrer Eigenſchaft als Säugegöttin willen: auch dem Pan wurde ſo geopfert, Tibull. II, 5, 27; eben ſo dem Silvan Hor. Ep. II, 1, 143; auch der Pales Ov. Fast. IV, 746. 780. Tibull. I, 1, 36. vgl. II, 5, 27. Plut. Rom. 12. Solin. 1, 19. Prob. in Virg. Georg. III, 1.; auch der Ceres, Dionys. I, 33. p. 26, 13.; auch der Wiegengöttin Cunina, Varr. ap. Non. p. 167 Rumam; den Camönen, Serv. Bucol. VII, 21. Vgl. im Allg. Plin. H. N. XIV, 14 (§. 88): Romulum lacte, non vino libasse, indicio sunt sacra ab eo instituta, quae hodie custodiunt morem.

man ſieht nicht ab, was das Gerinnen der Milch mit der Säugung zu thun hat. Vielmehr ſtand deßwegen ein Feigenbaum bei dem Sacellum der Rumia, weil der Feigenbaum Symbol der Fruchtbarkeit und den chthoniſchen Göttern heilig war [6]).

Die Rumia oder Rumina ſelbſt war Göttin des Säugens [7]): ſie wird als ſolche von Varro mit der Wiegengöttin Cunina zuſammengeſtellt [8]). Theils aus dieſer Nachricht, theils aus der Analogie der römiſchen Religionslehre iſt zu ſchließen, daß die Rumina ſo wenig als die Cunina, die Numeria, die Oſſipaga, ein urſprünglich ſelbſtſtändiges Götterweſen iſt, ſondern daß in ihr nur die beſondere Kraftthätigkeit einer andern, generelleren Gottheit indigitirt wird [9]). Fragt es ſich nun, welches dieſe Gottheit iſt, die unter Anderem auch als Rumina angerufen und verehrt wurde, ſo deutet theils der Feigenbaum der Rumina, theils die örtliche Verbindung, in welcher das Sacellum der Rumina mit dem Lupercal ſtand [10]), auf den Begriffskreis des Faunus Lupercus hin. Es wird hiedurch die Vermuthung nahe gelegt, daß die Rumia nur eine beſondere Seite und ein beſonderer Name der Fauna Luperca war, von der ja bekannt iſt, daß ſie, je nach den verſchiedenen Seiten ihrer Wirkſamkeit, in einer Menge von Namen indigitirt und angerufen wurde [11]). Es

---

6) Es ergibt ſich dieß ſchon aus der Rolle, die der Feigenbaum (caprificus) am Feſt der Volksflucht ſpielt: vgl. Hartung, Rlg. d. Römer II, 66 f. Der Feigenbaum iſt auch Baum des Faunus: daher Faunus Ficarius, Isid. VIII, 11, 104. XI, 3, 22; auch derjenige des Saturn, des Gottes chthoniſcher Fruchtbarkeit, Plin. H. N. XV, 20. §. 77: fuit ficus et ante Saturni aedem. Zu dieſer ſymboliſchen Bedeutung kam der Feigenbaum durch ſeine außerordentliche Fruchtbarkeit, von der er auch den Namen hat, ſ. o. S. 234. Anm. 47.

7) Varr. R. R. II, 11, 5. Derſ. ap. Non. p. 167 Rumam. Plut. Rom. 4. (wo die Handſchriften Ῥουμιλίαν haben, aber ΑΙ eine Verſchreibung von Ν zu ſeyn ſcheint). Derſ. Q. R. 57 (wo richtig Ῥουμίνᾳ geſchrieben iſt). August. C. D. IV, 11. VII, 11. Sie wird außerdem genannt von Senec. ap. Aug. C. D. VI, 10.

8) ap. Non. p. 167 Rumam: hisce maniabus lacte fit, non vino: Cuninae propter cunas, Ruminae propter rumam, id est prisco vocabulo mammam.

9) S. Ambroſch Religionsbücher S. 15. Anm. 33 und was o. S. 227 bemerkt worden iſt.

10) S. o. S. 392.

11) Macrob. I, 12, 21. p. 267: auctor est Cornelius Labeo, hanc eandem (nähmlich deam Maiam) Bonam Deam Faunamque et Opem et Fatuam pontificum libris indigitari.

kann diese Annahme, daß die Fauna namentlich auch als Geburts- und Säugegöttin vorgestellt worden sey, um so weniger als unwahrscheinlich erscheinen, da sich ja das Lupercalienfest, wie bekannt, ganz vorzüglich auf die Fruchtbarkeit der Geburten bezog [12]), und da die Carmentis, von der schon früher bemerkt worden ist, daß sie mit der Bona Dea oder Fauna identisch war [13]), vorzüglich auch als Geburtsgöttin und Geburtshelferin verehrt wurde [14]).

War aber die Rumina identisch mit der Fauna oder Luperca, so war, wie der Feigenbaum ihr heiliger Baum, so die Wölfin ihr heiliges Thier. Es ist dieß um so wahrscheinlicher, da sie von Varro zu den Manien gerechnet wird [15]), die vorzugsweise sogenannte Mania aber oder die Larenmutter Acca Larentia bekanntlich eben Wölfin, Lupa, ist — kraft jener symbolischen Bedeutung des Wolfs, von welcher schon früher gehandelt worden ist [16]). Man darf hiernach vielleicht annehmen, daß, wie die Wölfin Symbol der Fauna Luperca überhaupt, so speciell eine säugende Wölfin Symbol und Cultbild der säugenden Fauna oder der Rumina war [17]). Es stimmt ganz hiemit überein, wenn in einer alten Tradition die säugende

12) S. o. S. 232. Anm. 27 und S. 362. Anm. 15.

13) S. o. S. 358.

14) Varr. ap. Gell. XVI, 16. Plut. Rom. 21. Derſ. Quaest. Rom. 56. Ov. Fast. 617 ff. Tertull. ad Nat. II, 11. Ambroſch, Religionsbücher der Römer S. 13. Anm. 23. — Als Wohnſitz des Carmentis wird der Germalus angegeben (Clem. Alex. I, 21, 108. p. 139 Sylb.), was die obige Vermuthung in bemerkenswerther Weiſe beſtätigt.

15) S. o. S. 422. Anm. 8.

16) S. o. S. 360. f.

17) Ebenſo hält Zinzow (de pelasg. Rom. sacr. p. 19) die ſäugende Wölfin beim Lupercal unter dem ruminaliſchen Feigenbaum für ein simulacrum deae Rumiae, die als Wölfin ſich darſtellende Rumia aber hält er für die Tellus: „recte Tellus dea indigitari potuit Alma mater et Ruma“ (p. 19); „colebatur ad Lupercal sub forma lupae, atque rumine suo tam catulos quam infantes videbatur nutrire“ (p. 18). Da nach Macrob. I, 12, 21. p. 267 die Göttin Tellus identiſch mit der Fauna oder Bona Dea iſt, ſo liegt dieſe Auffaſſung nicht weit von der unſrigen ab. — Schon A. W. Schlegel hat eine ähnliche Vermuthung ausgeſprochen W.W. XII, 491: „die Ficus Ruminalis hatte urſprünglich nichts mit Romulus gemein, ſondern war der Göttin Rumia, der Beſchützerin der Säuglinge, zu Ehren geſetzt. Es iſt nicht unglaublich, daß ſchon frühzeitig das Bild einer Wölfin mit ſäugenden Knaben eben dieſer Göttin geweiht war, entweder als ein ex voto, oder als ein Sinnbild ihrer Macht, auch die wildeſten Thiere durch das Bedürfniß des Säugens zu zähmen.“

Wölfin ausdrücklich für die Luperca erklärt wird [18]) — eine Vorſtellung, die auch noch in Dionyſius Erzählung nachklingt, nach welcher die Wölfin, als die Hirten herzukommen und ſie verſcheuchen, ſich im Lupercal birgt [19]).

Wie übrigens dem ſeyn möge, Alles drängt zur Vermuthung hin, daß das Symbol einer ſäugenden Wölfin als Ausdruck uralter Religionsvorſtellungen von den früheſten Zeiten an mit dem ruminaliſchen Feigenbaum in Verbindung geſtanden hat. Möglich, daß lange vor den Ogulniern das Standbild einer ſäugenden Wölfin ſich unter dieſem Feigenbaum befand, und daß die eherne Wölfin, die jene Aedilen dort aufgeſtellt haben, nur an die Stelle eines älteren und roheren Kunſtwerks getreten iſt. Was zu dieſer Annahme hauptſächlich hindrängt, iſt die ſeltſame Beſtimmtheit, mit welcher die Sage den Act der Säugung gerade unter jenem Feigenbaum vor ſich gehen läßt [20]). Jenes Cultbild der ſäugenden Wölfin mag dann entweder auf den Cult der Rumia, oder (falls beide nicht identiſch ſeyn ſollten) auf den Cult der Fauna Luperca, d. h. auf die Culte des hart daneben befindlichen Lupercal Bezug gehabt haben. Man bezog es aber frühzeitig auf die Säugung des Romulus, wie es denn ein ganz naheliegender etymologiſcher Mythus iſt, daß man den „Säugling" Romulus mit der Säugegöttin Rumia, und von hier aus mit der Wölfin und mit dem Feigenbaum der Rumia in Verbindung brachte. Der ruminaliſche Feigenbaum wenigſtens und deſſen Verflechtung in die Romulusſage läßt keine andere Erklärung zu.

Alle Einzelheiten der traditionellen Sage laſſen ſich natürlich jetzt nicht mehr aufklären, um ſo weniger, da ſchon den ſpätern Römern ſelbſt die Culte und Ideen ihrer alten Religion ein verſchloſſenes Buch, ja kaum hiſtoriſch bekannt geweſen ſind: aber ſo

18) Arnob. IV, 3. p. 128: quod abjectis infantibus pepercit lupa non mitis, Lupercą dea est auctore appellata Varrone.

19) Dionys. I, 79. p. 65, 34.

20) Fest. p. 270 Ruminalem (zu ergänzen aus Paul. Diac. p. 271): Ruminalem ficum appellatam ait Varro, quod sub ea arbore lupa a monte decurrens Remo et Romulo mammam praebuerit. Varr. L. L. V, 54. Plin. H. N. XV, 20. §. 77: quoniam sub ea (fico) inventa est lupa infantibus praebens rumim. Tac. Ann. XIII, 58: ruminalis arbor, quae Remi Romulique infantiam texerat. Flor. I, 1, 3. Plut. Rom. 4. Derſ. de fort. Rom. 8. Derſ. Q. R. 57.

viel ist unzweifelhaft gewiß, daß die säugende Wölfin, der ruminalische Feigenbaum, der Cult der Rumia, der Cult der Fauna Luperca, deren Identität mit der säugenden Wölfin schon von den Alten bezeugt wird [21]), das Lupercal, in welches die säugende Wölfin sich zurückzieht [22]), und das von derselben seinen Namen haben soll [23]), das Fest der Lupercalien, das ganz ans Lupercal geknüpft ist [24]), und das vom Säugling der Luperca, von Romulus, gestiftet wird [25]), dazu die Acca Larentia und der Vater Faustulus — daß alles dieß einem und demselben Kreise uralter Culte und Religionsvorstellungen angehört, und daß aus diesem Ideencompler, so wie aus der örtlichen Verbindung, in welcher die betreffenden Heiligthümer, Culte und Denkmäler des Cermalus mit einander standen, die Sage von der Säugung der Zwillinge hervorgegangen ist.

In der Figur des historischen Romulus sind offenbar zweierlei Bestandtheile, die wohl zu unterscheiden sind, zusammengeflossen. Der eine Theil dieser Elemente ist aus Begriffen und Abstractionen geschöpft. Daß ein Heros Eponymos Rom baut, und zwar nach Befragung des Vögelflugs, daß dieser Erbauer die grundlegenden politischen und militärischen Einrichtungen trifft, die ersten Kriege mit Nachbarvölkern führt, den ersten Triumph feiert, die ersten Spolia Opima erbeutet — dieß Alles ist Abstraction, und aus dem Begriffe eines Gründers des kriegerischen Rom geschöpft. Soweit ist die Figur des Romulus eine reine Reflexionsfigur. Wesentlich verschiedener Art dagegen, folglich auch verschiedenen Ursprungs sind die mythologischen Bestandtheile der Romulussage — die säugende Wölfin, das Lupercal, der ruminalische Feigenbaum, der Stiefvater Faustulus, die Stiefmutter Acca Larentia, die Zerfleischung des Romulus beim Ziegensee am Tag der caprotinischen Nonen. Diese Elemente sind nicht aus Begriffen geschöpft, sondern mythologischen Ursprungs: sie stammen unverkennbar aus dem Begriffskreis und Cult des Faunus Luperus. Faunus hat, wie man annehmen muß,

21) S. o. S. 424. Anm. 18.

22) Dionys. I, 79. p. 65, 34.

23) Ov. Fast. II, 421. Serv. Aen. VIII, 343.

24) Varr. L. L. VI, 13: Lupercalia dicta, quod in Lupercali luperci sacra faciunt. Auch gieng der Wettlauf der Jünglinge vom Lupercal aus, Dionys. I, 80. p. 67, 15. Plut. Rom. 21.

25) Nach Val. Max. II, 2, 9. Ov. Fast. II, 429. ff. Serv. Aen. VIII, 343.

den Beinamen Rumus oder Ruminus geführt [26]), und dieſer befruchtende Hirtengott Ruminus-Faunus ſcheint in der traditionellen Sage mit dem eponymen Stadtgründer Romulus in Eine Figur zuſammengefloſſen zu ſeyn [27]).

11. Die Mutter der Zwillinge wird bald Ilia, bald Rhea, bald Silvia [1]), combinirt meiſt Rhea Silvia [2]), ſelten Rhea Ilia [3]) genannt, allgemein und übereinſtimmend aber als Veſtalin bezeichnet. Sämmtliche drei Namen haben die römiſche Aeneasſage, d. h.

---

26) Die gleiche Vermuthung bei Schwenck, die Fabier und Romulus, Rhein. Muſ. VI. 1838. S. 482. Aehnlich Zinzow de pelasg. Rom. sacr. p. 20 f. Daß ganz entſprechend die Rumia mit der Fauna Luperca identiſch war, iſt ſchon oben (S. 422) vermuthet worden. Auch als Beiname des Juppiter kommt das Prädicat Ruminus vor, Aug. C. D. VII, 11 (ſ. o. S. 420. Anm. 11).

27) Es ſoll dieſe Hypotheſe hier nicht weiter ausgeführt werden: es möge einſtweilen auf die angeführte Abhandlung von Schwenk, wo ſchon mehreres Beachtenswerthe dafür vorgebracht iſt, verwieſen ſeyn.

1) Plut Rom. 3: *ταύτην οἱ μὲν Ἴλιαν, οἱ δὲ Ῥέαν, οἱ δὲ Σιλουίαν ὀνομάζουσιν.* Ilia heißt ſie z. B. bei Ennius (ſ. u. Anm. 4), Ov. Fast. III, 11. 233. IV, 54. Amor. III, 6, 47. 54. Trist. II, 260. Hor. Carm. I, 2, 17. III, 9, 8. IV, 8, 22. Sat. I, 2, 126. Virg. Aen. I, 274. Tib. II, 5, 52. Stat. Silv. I, 2, 243. Con. Narr. 48. Solin. 1, 17. Hygin. fab. 252. Hieron. Chron. p. 328. Syncell. p. 361 (p. 192, a). — Silvia z. B. Ov. Fast. II, 383. III, 45. Polyaen. VIII, 1. 2. Plut. de fort. Rom. 8. — Rhea z. B. Varr. L. L. V, 144. Justin. 43, 2, 2. Aug. C. D. XVIII, 21. — Ueber die fraglichen drei Namen und ihre richtige Verknüpfung handelt der Briefwechſel zwiſchen J. Perizonius und Th. Ryck, abgedruckt als Excurs zu Ael. Var. Hist. VII (Ael. Var. Hist. ed. Kühn 1780. Tom. I. p. 385—395).

2) So bei den römiſchen Hiſtorikern gewöhnlich, z. B. bei Liv. I, 3. Val. Max. de nomin. p. 571. Flor. I, 1, 1. Strab. V, 3, 2. p. 229. Appian. ap. Phot. Bibl. cod. 57. p. 16, b, 39. Joh. Lyd. de Mag. I, 21. Aur. Vict. de vir. ill. 1. Eutrop. I, 1. Oros. II, 2.; vgl. beſ. Solin. 1, 17: ut affirmat Varro, Romam condidit Romulus, Marte genitus et Rhea Silvia, vel, ut nonnulli, Marte et Ilia. Servius gar (ad Aen. VII, 659): mater Romuli dicta est Ilia Rhea Silvia (wo nicht Ilia, Rhea, Silvia zu interpungiren iſt).

3) Daß die Combination Rhea Ilia überhaupt vorkomme, hatte Perizonius anfangs geläugnet, und allerdings iſt die Stelle Dionys. I, 76. p. 62, 20: *τὴν θυγατέρα τῦ Νομίτωρος Ἴλιαν, ὡς δέ τινες γράφουσι, Ῥέαν ὄνομα, Ἴλιαν δ' ἐπίκλησιν* kritiſch zweifelhaft, da die vatikaniſche Handſchrift *Ἴλουίαν*, Lapus Silviam hat. Aber die Stelle Dio Cass. fr. 4, 12 (Tzetz. in Lyc. 1232): *θυγατέρα τῦ Νομήτορος, Σιλουίαν ἢ Ῥέαν Ἴλιαν* iſt nicht wegzuſchaffen, wenn gleich, wie ſich unten zeigen wird, Perizonius in der Hauptſache Recht hat, und Silvia urſprünglich zu Rhea gehört.

die angebliche Abstammung des Romulus von Aeneas zur Voraussetzung, und sind aus dieser Vorstellung geschöpft. Am augenscheinlichsten ist dieß bei dem Namen Ilia. Es kommt dieser Name vorzüglich bei Dichtern — zuerst, so viel wir wissen, bei Ennius [4]) — vor, wogegen die Historiker sich meist des Namens Rhea Silvia bedienen. Auch mag Perizonius Recht haben, wenn er behauptet, Ilia sey ursprünglich, wie z. B. bei Ennius, als Tochter des Aeneas gedacht, und erst von Späteren sey jener Name mißbräuchlicherweise auch auf die Tochter Numitors übergetragen worden [5]). Bemerkenswerth ist, daß Ilias Bruder, Numitors Sohn, gleichfalls einen aus dem äneadischen Sagenkreise geschöpften Namen führt: er heißt Aegestus [6]). Endlich ist auch die Eurydike, wie bei Ennius die Mutter von Ilias älterer Schwester heißt [7]), aus dem troischen Sagenkreise und überdem nachweislich aus griechischen Dichtwerken geschöpft [8]): ein Wink, daß aus letztern auch die Ilia stammt.

4) Serv. Aen. VI, 778. Porph. ad Hor. Carm. I, 2, 17. Bei Cic. de Div. I, 20, 40 ist Vestalis Ilia Conjectur für das handschriftliche Vestalis illa.

5) Niebuhr sagt R. G. I, 221: „Perizonius hat gezeigt, daß Romulus Mutter als Ilia immer Aeneas Tochter sey, als Rhea Silvia Königstochter von Alba.“ Hätte Perizonius seine Behauptung so formulirt, so wäre sie falsch; vgl. Virg. Aen. I, 274. Serv. Aen. I, 273: Amulius fratris filiam Iliam Vestae sacerdotem fecit. Ebendas. VI, 778. Ov. Fast. III, 11. IV, 54. Plut. Rom. 3. Allein Perizonius hat ausdrücklich anerkannt, daß die Späteren beide Namen confundiren, vgl. a. a. O. p. 386: hinc nata videtur isthaec nominum confusio, ut Numitoris filia Rhea Silvia a poetis praecipue Ilia vocaretur. Gerlach (Gesch. d. R. I, 2. S. 21. Anm. 1) hat seine Kenntniß von Perizonius Behauptung lediglich aus Niebuhr geschöpft.

6) Bei Dionys. I, 76. p. 62, 7. Dio Cass. fr. 4, 11 (= Tzetz. in Lycophr. 1232). Appian. ap. Phot. Bibl. 57. p. 16, b, 38. Ebenso ist wohl auch Plut. Parall. 36 zu schreiben, wo der Vulgat-Text Αἴνιος hat. Bei Ovid Fast. IV, 54 heißt er Laufus. — Der Troer Aegestus ist Gründer oder Namensvater des troischen Segesta in Sicilien (Dionys. I, 52. p. 41, 42 seqq. Strab. VI, 1, 3. p. 254. 2, 5. p. 272. Fest. p. 340 Segesta. Serv. Aen. I, 550. V, 30. Steph. Byz. p. 260, 9 Ἔγεστα und mehr bei Klausen Aeneas I, 479 ff.), von wo aus Aeneas nach Italien aufbricht, Dionys. I, 53. p. 42, 44. Auch der älteste Priester der troischen Heiligthümer in Lavinium, der Führer der sechshundert Penatenwächter heißt Aegestus, Dionys. I, 67. p. 54, 27. — Ebenso scheint der Name des Tyrannen Amulius aus dem äneadischen Begriffskreise geschöpft, denn auch im troischen Segesta herrscht als Tyrann ein Aimylios, „nach welchem alle grausamen Herrscher Aemilier genannt werden“ Plut. Parall. 39.

7) Enn. Ann. I, 42 (Cic. de Div. I, 20, 40).

8) S. o. S. 408.

Der Name Rhea ist von Verschiedenen verschieden erklärt worden [9]). Das ungleich Wahrscheinlichste ist, daß ihm die phrygisch-troische Göttin dieses Namens zu Grunde liegt [10]). Der Cult der Rhea war, wie bekannt, vorzüglich in Phrygien und Troas einheimisch; insbesondere war ihr der Ida geweiht, jenes Gebirg, in dessen Thälern die Reste der Teukrer unter der Herrschaft der Aeneaden lebten [11]). Die idäische Göttin galt, was von hier aus erklärlich erscheint, als die Schutzgöttin der Troer und insbesondere der Aeneaden [12]): als solche mag sie namentlich in den sibyllinischen Orakeln genannt gewesen seyn [13]). Diese idäische Mutter nun zur

---

9) A. W. Schlegel W.W. XII, 489: „die Mutter des Romulus wird Rhea genannt, nach dem Namen einer hellenischen Göttin, der Mutter der Hestia oder Vesta (nach Hesiod. Theog. 454. Apollod. I, 1, 5), weßwegen den griechischen Erzählern dieser unlateinische Name für eine Vestalin schicklich dünken mochte." Niebuhr R. G. I, 222: „die Schreibart Rhea ist eine Verfälschung der Herausgeber, die sich sehr zur Unzeit der Göttin erinnerten; rea bezeichnete wohl nur die Angeklagte." Karsten de hist. rom. ant. idole 1849. p. 48: Rhea a ῥεῖν vocata, fuit nympha fluvialis, Tiberino patri nupta, wofür K. die mythische Vermählung des Flußgotts mit ihr geltend macht. Schwenck Myth. d. Römer S. 93: „war Reate die Mutterstadt der sabinischen Bevölkerung des Septimontium, welche unter dem Mars Quirinus ausgezogen war, so ist natürlich Mars oder Quirinus mythisch der Ahnherr derselben, und da Reate ein abgeleitetes Wort ist, so möchte in der Rea, der Ahnfrau der Römer, der Name der Stadt Rea sich wiederfinden, wovon Reate herkommt." Für den sabinischen Ursprung des Namens könnte geltend gemacht werden, daß die Mutter des Sertorius, eines geborenen Sabiners, gleichfalls Rhea hieß, Plut. Sertor. 2.

10) Ebenso Hefter in Jahns Jahrb. Bd. 60, 185. Die prosodische Differenz, auf welche Lachmann zum Lucrez p. 405 aufmerksam macht, (Rhĕa dea z. B. Ov. Fast. IV, 201. Auson. Idyll. Monosyll. de Diis v. 2. p. 199 ed. Bip.; dagegen Rhēa sacerdos Virg. Aen. VII, 659. Prudent. in Symm. I, 174) ist ohne Moment, da griechisch der Name der Göttin bald Ῥία, bald Ῥεία (Ῥείη) geschrieben wird, folglich auch im Lateinischen ebensogut Rhēa, wie Rhĕa gemessen werden konnte. Uebrigens wird der fragliche Name, auch wo er die Mutter der Zwillinge bezeichnet, bisweilen Rhĕa gelesen: z. B. Sidon. Apoll. Paneg. in Maiorian. v. 23: antra Rheae foetamque lupam.

11) S. o. S. 294 f. 313 f.

12) Paus. X, 26, 1: ἐπὶ τῇ Κρεούσῃ (der Gattin des Aeneas) λέγουσιν, ὡς ἡ θεῶν Μήτηρ καὶ Ἀφροδίτη δουλείας ἀπὸ Ἑλλήνων αὐτὴν ἐρρύσαντο, womit zu vgl. Virg. Aen. II, 788. Tertull. Apol. 25: Cybele urbem Romam ut memoriam Trojani generis adamavit. Ov. Fast. IV, 250. Die besondere Beziehung der idäischen Mutter zu Aeneas hebt auch Ovid hervor, Fast. IV, 251.

13) Daß die idäische Mutter in den sibyllinischen Büchern mit Namen und

Stammmutter des römiſchen Volks zu machen, lag nahe, ſobald einmal die Römer als Aeneaden, Rom als Neu-Ilium galt.

Daß die Rhea Silvia die idäiſche Mutter iſt, ſetzt der mit Rhea in der Regel verbundene Name Silvia außer Zweifel: denn Silvia iſt lateiniſche Ueberſetzung von Idäa [14]).

Uebrigens ſcheinen alle drei Namen nicht ſehr alt zu ſeyn. Urſprünglich war die Mutter der Zwillinge, wie es ſcheint, namenlos [15]): ſie wurde wohl ſchlechtweg als Veſtalin bezeichnet. Nur die letztere Bezeichnung iſt alt; ſie hat auch unzweifelhaft einen tieferen hiſtoriſchen Sinn. Man muß nähmlich von dem Pragmatismus der ſpätern Sage abſehen, nach welcher die Rhea Silvia deßhalb, damit ſie ohne Nachkommenſchaft bleibe, von Amulius zur Veſtalin geweiht wird. Dieſe Motivirung gewährte zugleich den Vortheil, daß ſie einen natürlichen Erklärungsgrund für die Ausſetzung darbot. Allein der urſprüngliche Sinn des Mythus iſt dieß wohl nicht [16]). Vielmehr ſollten durch jene Unterſtellung die beiden Gründer Roms zur Veſta, der Schutzgöttin feſter Anſiedlung und geordneter Häuslichkeit, in Beziehung geſetzt werden. Daß dieß

auf bedeutſame Weiſe genannt war, iſt gewiß; ſ. o. S. 315. Anm. 19. Klauſen Aeneas I, 276 ff. Nach Ovid (Fast. IV, 259) lautete der Sibyllenſpruch, in Folge deſſen die idäiſche Mutter von Peſſinus geholt wurde, ſo: **mater abest; matrem jubeo, Romane, requiras.** Wie nahe lag es von hier aus, dieſe **mater populi romani** durch Uebertragung ihres Namens auf die Mutter der Zwillinge wirklich zur Stammmutter des Römervolks zu machen. — Livia als Mutter des römiſchen Volks im Coſtüm der Magna Mater dargeſtellt auf dem Wiener Cameo D. A. K. I, 69, 379.

14) Ἴδα oder ἴδη = **silva.** Es hat dieß ſchon G. Hermann **de myth. gr. antiquiss. p. 23 (Opusc. II, 193)** bemerkt. — Nach Schwenck (Etym.-myth. Andeut. 1823. S. 198) und Karſten (**de hist. rom. ant. ind. p. 47** f.) ſoll Silvia aus Ilia entſtanden und beides ein und derſelbe Name ſeyn: es iſt dieß aber ſprachlich unmöglich.

15) Bei Cicero z. B. kommt weder der Name Ilia (denn **de Div. I, 20, 40** iſt **Vestalis Ilia** nur Conjectur Columna's ſtatt des handſchriftlichen **Vestalis illa**), noch der Name Rhea Silvia vor: Romulus heißt ihm einfach **patre Marte natus**, z. B. **Rep. II, 2, 4.**

16) Niebuhr wendet gegen die gewöhnliche Motivirung auch dieß ein, ſie ſey ſtaatsrechtlich unzuläßig: ein Erbrecht auf den Thron habe durch die Tochter nicht übertragen werden können, Vortr. I, 114. Allein auch in der römiſchen Königsgeſchichte, der traditionellen wenigſtens, findet ſich die Vorſtellung eines Anrechts der weiblichen Linie bei gänzlichem Mangel männlicher Nachkommenſchaft, ſ. Gerlach u. Bachofen, Geſch. d. R. I, 1, 210 ff.

die urſprüngliche Idee des Mythus war, verräth ſich auch noch in einem andern Zug: außer dem Specht, dem Vogel des Mars, iſt es der Kiebitz, der die Neugeborenen umflattert und das Geſchmeiß von ihnen verſcheucht [17]). Der Kiebitz aber iſt Vogel der Veſta [18]). Die Zwillinge ſind damit ganz unzweideutig, wie als Söhne des Mars, ſo als Schützlinge der Veſta bezeichnet. Da nun Veſta ſelbſt nicht als Mutter genannt werden konnte, ſo wurde wenigſtens eine Prieſterin der Veſta als Mutter der Stadtgründer untergeſtellt: ähnlich, wie in Athen der ſeltſame Mythus von Erichthonius [19]) erſonnen wurde, um einerſeits dieſen König Athens an Hephäſtos und Athene anzuknüpfen, und andererſeits doch die Jungfräulichkeit der Göttin zu retten.

Die urſprüngliche Idee des fraglichen Mythus liegt noch augenfälliger in andern, analogen Mythen zu Tage, in welchen der Urſprung von Stadtgründern nicht blos auf eine Heerdprieſterin, ſondern geradezu auf den Hausheerd ſelbſt, auf den Gott der Heerdflamme zurückgeführt wird. So iſt Cäculus, der Gründer Präneſtes, Sohn des Hausheerds, von dieſem mit einer Jungfrau gezeugt [20]); nicht anders Servius Tullius, der Neugründer Roms [21]); ja in einer eigenthümlichen Verſion der Sage, die freilich nur von einem ſonſt unbekannten Griechen, Namens Promathion, überliefert worden iſt [22]), wird der Mythus von Servius Tullius Erzeugung geradezu auf Romulus übergetragen, Romulus als Sohn des Hausheerds dargeſtellt. Daß die gewöhnliche Sage, indem ſie den Romulus als Sohn einer Heerdprieſterin darſtellt, die gleiche Idee verfolgt, kann keinem Zweifel unterliegen, um ſo weniger, da auch die Mutter des Cäculus offenbar als Heerdprieſterin gedacht iſt [23]),

17) Serv. Aen. I, 273: cum eos Faustulus animadvertisset nutriri a fera, et picum parramque circumvolitare.

18) Hygin. ap. Non. p. 518 Picumnus: est parra Vestae, picus Martis.

19) Apollod. III, 14, 6.

20) Serv. Aen. VII, 678: horum soror dum ad focum sederet, desiliens scintilla ejus uterum percussit, unde dicitur concepisse. Schol. Veron. ad Aen. VII, 681 (p. 99, 6 Keil): Cato in Originibus ait Caeculum virgines aquam petentes in foco invenisse, ideoque Vulcani filium eum existimasse. Virg. Aen. VII, 680. Solin. 2, 9.

21) S. unten d. Abſchn. über Serv. Tullius Geburt.

22) Bei Plut. Rom. 2.

23) Serv. Aen. a. a. O.: horum soror, dum ad focum sederet.

und die Mutter des Servius Tullius wenigstens in eben jenem Augenblicke, als ihr die Erscheinung des Haus-Lar zu Theil wird, ein Opfer am Hausheerd der Regia verrichtet. Einen ähnlichen Sinn hat es, wenn des Indiges Latinus Gattin Amata genannt [24]) d. h. indirect als Vestapriesterin bezeichnet wird [25]).

Es ist so eben der Sage vom präneſtiniſchen Cäculus gedacht worden. Diese Sage hat überhaupt überraschend viele Züge mit dem römiſchen Mythus gemein. Auch Cäculus, der Gründer Präneſtes, ist von einem Gotte erzeugt, von einer Heerdprieſterin geboren, wird dann ausgeſetzt, von Jungfrauen, die Waſſer zu ſchöpfen gegangen waren, aufgefunden und aufgehoben, von Hirten großgezogen. Herangewachſen ſammelt er Mannſchaft um ſich, und gründet, nachdem er eine Zeit lang Räuberei getrieben hat [26]), die Stadt Präneſte auf der Höhe des Gebirgs: Anſiedler herbeizulocken, veranſtaltet er Spiele: und als die benachbarten Völker bei dieſen Spielen erſcheinen, fordert er ſie auf, mit ihm zuſammenzuwohnen: was dieſelben wirklich thun, nachdem er ſie durch ein Wunder von ſeinem göttlichen Urſprung überzeugt hat [27]).

Auch der Gründer von Cures iſt Sohn einer Jungfrau, die im Tempel des Quirinus von dieſem Gotte ſchwanger geworden iſt [28]). Man ſieht hieraus, wie verbreitet die Vorſtellung war, die dem römiſchen Mythus zu Grunde liegt.

12. Stief- oder Pflegemutter der Zwillinge iſt die Acca Larentia. Damit knüpft die römiſche Gründungsſage an eine andere Seite des römiſchen Religionsglaubens an. Die Römer verehrten bekanntlich die Geiſter ihrer abgeſchiedenen Vorfahren als Laren. Jedes Haus, jedes Geſchlecht hatte ſeinen Lar: es war dieß der Geiſt des abgeſchiedenen Hausvaters oder Geſchlechtsahnen, von

24) Serv. Aen. VI, 90. VII, 51.

25) Gell. I, 12, 14. 19. Hartung Rlg. d. R. I, 84. II, 116. Schwenck Rlg. d. Römer S. 484.

26) Daſſelbe mag die alte Sage auch von den Zwillingen erzählt haben, Eutrop. I, 1: is (Romulus) cum inter pastores latrocinaretur. Wenn es bei Livius heißt I, 4, 9: in latrones praeda onustos impetus facere pastoribusque rapta dividere, ſo iſt dieß wohl beſchönigende Umdeutung der urſprünglichen Tradition.

27) Serv. Aen. VII, 678. Schol. Veron. in Virg. Aen. VII, 681. Mythogr. Vat. I. Fab. 84. II. Fab. 184.

28) Das Nähere bei Dionys. II, 48. p. 112, 19 ff.

dem man glaubte, daß er zum Gotte erhöht, die Sorge für seine Nachkommen zum Amte erhalten habe, und als Schutzgeist, als Hüter, über das Haus und Geschlecht walte. Diese Vorstellung trugen die Römer auch auf weitere Kreise über. Nicht blos jedes Haus, auch die Straßen, die Kreuzwege, die städtischen Bezirke hatten ihren Laren: entsprechend das römische Volk als Ganzes, als Familie im Großen [1]: wie es ja als solche auch einen gemeinsamen Herd — im Herde der Vesta — besaß. Daß als diese Laren der römischen Stadt und des römischen Volks eben die Gründer Roms, Romulus und Remus, — d. h. ihre abgeschiedenen, zu Göttern gewordenen Seelen — gedacht wurden, ergab sich aus dem römischen Begriff der Laren von selbst [2].

Eine Consequenz dieser Vorstellung war die Anknüpfung der beiden Stadtgründer an die Larenmutter Acca Larentia [3]. Da im römischen Religionsglauben die Acca Larentia oder die mit ihr identische Larunda als Mutter der Laren [4] und namentlich der beiden Reichs- oder Vorsteherlaren galt [5], so war es nur folgerichtig, wenn sie auch als Mutter der beiden mit den Reichslaren identischen

---

1) Lares civitatium oder urbium auch sonst öfters, z. B. Tibull. I, 7, 58. Mart. Cap. II. §. 162 Kopp. Orell. C. J. n. 1670. Mehr bei Hertzberg de diis patriis p. 47.

2) Blum, Einl. in Roms alte Gesch. S. 201. Hertzberg a. a. O. p. 36: Lares Praestites qui Romuli et Remi divos genios fuisse dixerit, recte dicet. Späterhin kam — ganz analog — als drittes numen zu ihnen hinzu der Genius Augusts, als des zweiten Gründers der Stadt und des Staats, Ov. Fast. V, 145 und im Allg. Hertzberg a. a. O. p. 44 ff.

3) Daß die Acca Larentia Larenmutter, und daß sie als solche mit der Lara (so heißt sonst die mater Larum), wohl auch mit der Mania, die Varr. L. L. IX, 61. Paul. Diac. 128 Manias. Macrob. I, 7, 35. p. 241. Arnob. III, 31. p. 124 mater Larum genannt wird, identisch ist, ist außer Zweifel, s. Hertzberg a. a. O. p. 40. Acca bedeutet im Indischen „Mutter," s. Schlegel W.W. XII, 490. Bopp Gloss. Sanscr. 1846. p. 6. v. akkâ. Benfey Griech. Wurzel-Lex. I, 219. Das griechische ἀκκώ ist das nähmliche Wort: es bedeutet „Kinderpopanz." eine Bedeutung, die auch der latinischen Mania nicht fremd ist, Fest. p. 129 Manias Paul. Diac. p. 144 Maniae. Schol. Pers. VI, 56.

4) Auson. Idyll. XII, de diis v. 9 (p. 199 Bip.): genius domuum, Larunda progenitus Lar.

5) Ov. Fast. II, 615: fitque gravis (Lara), geminosque parit, qui compita servant et vigilant nostra semper in urbe, Lares. Lact. I, 20, 35. Derselbe Epit. 21, 2.

Stadtgründer gedacht und dargestellt wurde. Es ist sehr möglich, daß sie im ältesten Mythus geradezu als Mutter der Zwillinge bezeichnet war: in der traditionellen Sage erscheint sie nur als deren Adoptivmutter [6]), als Gattin des Hirten Faustulus, die als solche die ausgesetzten Kleinen in Pflege und Obhut nimmt. Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß diese Darstellung, in welcher sie den Charakter einer historischen Person gewinnt, nur eine euhemeristische Umdeutung des ursprünglichen Mythus ist. Eine ebenso verwerfliche Umdeutung ist es, wenn sie in der gemeinen Sage als Buhldirne erscheint: Lupa, d. h. Wölfin ist sie vielmehr kraft jener symbolischen Bedeutung des Wolfs, von der schon früher gehandelt worden ist [7]).

13. An die Adoption des Romulus hat eine eigenthümliche Version der Sage auch die Stiftung der Arvalbrüderschaft geknüpft. Acca Larentia — so wird erzählt [1]) — hatte zwölf Söhne, mit denen sie alljährlich ein feierliches Opfer für die Feldflur verrichtete. Als einer ihrer Söhne starb, trat Romulus in die Lücke ein, und Acca Larentia nahm ihn an Kindesstatt an. Romulus gab sich und seinen eilf Brüdern den Namen Arvalbrüder, und stiftete eine

6) Dionys. I, 84. p. 71, 19. Liv. I, 4. Plut. Rom. 4. Q. R. 35. Ov. Fast. III, 55. Plin. H. N. XVIII, 2. Gell. VI, 7, 8. Macrob. I, 10, 17. p. 251. Paul. Diac. p. 119 Larentalia. Lact. Inst. I, 20, 1. Fulgent. p. 560 Arvales fratres. Orell. C. J. II. p. 410.

7) S. o. S. 360 ff. Auch O. Müller bemerkt (Etr. II, 104): „eine Buhlerin, Lupa, heißt die Larentia wohl nur durch Mißverstand der Wölfin, die hier nach den Wölfen des Dispater auf dem Berg Soracte zu deuten seyn möchte, aber zeitig mit der Wölfin des Mars, welche den Romulus säugte, vermischt worden ist." Es fragt sich, ob nicht auf diesem Punkte, in der Mutterschaft der Wölfin Acca Larentia, der Ursprung des Mythus von der säugenden Wölfin zu suchen ist. Die frühern Erörterungen über die Fauna-Rumina könnten mit dieser Annahme wohl bestehen. Denn die Acca Larentia heißt auch Favola oder Faula (Plut. Q. R. 35; vgl. Lact. Inst. I, 20, 5. Denselben Epit. 20, 3), was offenbar ein und dasselbe Wort mit Fauna ist (Fav - ola = Fav - ina), wie denn statt der Acca Larentia auch geradezu die Fauna als Beischläferin des Herkules genannt wird, s. o. S. 375. Anm. 23; und der Gatte der Acca Larentia heißt Faustulus, was von selbst an Faunus erinnert. Umgekehrt wird die Rumina zu den Manien gerechnet, s. o. S. 422. Anm. 8. Auch Blum bemerkt, Einl. in Roms alte Gesch. S. 197: „Die Acca Larentia war die Amme der ausgesetzten Zwillinge, somit war sie nichts anderes, als die Rumina."

1) Rutilius Geminus bei Fulgent. p. 560 Arvales fratres (vgl. jedoch Lersch Fulgent. 1844. S. 39). Massurius Sabinus bei Gell. VI, 7, 8. Plin. H. N. 18, 2.

Prieſterſchaft dieſes Namens, die ſeitdem als ein Collegium von zwölf Mitgliedern beſtand, und alljährlich im Monat Mai für das Gedeihen der Feldfrüchte einen Aufzug, Tänze und Opfer veranſtaltete [2]).

Auch in dieſer Tradition iſt Romulus als Lar gedacht. Die Laren ſtanden nähmlich nach römiſchem Religionsglauben in nächſter Beziehung zur Fruchtbarkeit von Feld und Flur; als ihre Wirkung galt der Segen der Erde; zu ihnen flehte das Landvolk um Gedeihen von Saat und Wein [3]); an ſie vornehmlich war das Gebet der Arvalbrüder gerichtet [4]). Daher iſt es auch Einer der Laren, und zwar der Lar des Römervolks, der die Arvalbrüderſchaft ſtiftet: wie ſonſt nicht ſelten die Stiftung eines Cults der Gottheit ſelbſt, die Gegenſtand deſſelben iſt, zugeſchrieben wird [5]).

14. Aus dem römiſchen Begriff der Reichslaren erklärt ſich ferner der Umſtand, daß der römiſche Mythus die Gründung Roms nicht auf Ein Individuum, ſondern auf ein Zwillingspaar zurückgeführt hat. Die Römer verehrten nähmlich unter dem Namen von Vorſteherlaren, Lares Präſtites [1]), als Hüter und Beſchützer ihrer Stadt und ihres Reichs zwei engverbundene Genieen [2]). Kein in dieſen Dingen Bewanderter wird der Anſicht ſeyn, daß dieſe Zweiheit der Lares Präſtites ihren Grund habe in der hiſtoriſchen Stiftung Roms durch ein Zwillingspaar. Hiſtoriſch angeſehen iſt ja ohnehin der Antheil des Remus an der Gründung der Stadt ein ſo unſcheinbarer und ſogar zweifelhafter [3]), daß es ſich von hier

2) Wovon die Ambarvalien zu unterſcheiden ſind, ſ. Marini Atti Praef. p. XXIX. Klausen de carm. fratr. arv. 1836. p. 17 f. Hertzberg de ambarvalibus et ambiurbialibus sacrificiis (in Jahns Archiv V, 3. 1839. S. 413—424) S. 414. O. Müller zu Paul. Diac. p. 5 Ambarvales.

3) Tibull. I, 1, 24: io messes et bona vina date! Derſelbe I, 10, 21 und Diſſen z. d. St.

4) Vgl. das bekannte Bruchſtück bei Marini Atti Tab. XLI. Orell. C. J. 2270. Klausen de carm. fr. arv. p. 23. Corssen Orig. poes. rom. p. 92.

5) S. o. S. 358 und S. 369.

1) Ov. Fast. V, 129. 135. Vgl. Paul. Diac. p. 223 Praestitem.

2) Ov. Fast. II, 615. V, 143 und im Allg. Hertzberg de diis Rom. patr. p. 34 ff.

3) Wenigſtens in der gewöhnlichen Tradition, wo meiſt (z. B. Dionys. II, 2. p. 78, 23. App. ap. Phot. cod. 57. p. 15 b, 27) nur Romulus als κτίστης Ῥώμης καὶ οἰκιστὴς erſcheint. Ebenſo Cic. Rep. II, 2 ff., wo Alles nur dem Romulus zugeſchrieben wird. Noch mehr in derjenigen Verſion der Sage, nach

aus nicht erklärt, warum die Sage ſo conſtant von einem Zwillingspaare ſpricht [4]). Der urſächliche Zuſammenhang iſt vielmehr der umgekehrte: die uralte Religionsidee der Lares Präſtites, die man ſich als Zweiheit vorſtellte, war das Motiv der Sage von den Zwillingen. Man hat ſich daher den Sachverhalt ſo zu denken. Die Römer verehrten zwei Genien als Lares Präſtites ihrer Stadt und ihres Reichs, und dieſe Laren waren nach altem Religionsglauben Söhne der Larenmutter Lara oder Acca Larentia [5]): daher wurde (ſofern man im Lar einer Stadt die vergötterte Seele ihres Gründers ſah) die Gründung Roms auf ein Zwillingspaar zurückgeführt, und dieſem Letztern die Acca Larentia zur Mutter, beziehungsweiſe Adoptivmutter gegeben.

Es fragt ſich, wie man es zu erklären hat, daß die Römer ihre Vorſteherlaren als eine Zweiheit angeſchaut haben. Den Grund dieſer Vorſtellung hat man bisher gewöhnlich in den hiſtoriſchen Bedingungen und Verhältniſſen des römiſchen Staats geſucht: die Zweiheit der Reichslaren, hat man geſagt, ſey ein Abbild der doppelten oder entgegengeſetzten Elemente in der römiſchen Nationalität [6]). Allein ſo würde jene Vorſtellung ſymboliſch gedeutet, wäh-

welcher Remus noch vor der Gründung der Stadt, ſogleich nach Anſtellung der Auſpicien erſchlagen wird (Dionys. I, 87. p. 74, 18. Plut. Rom. 10. Zonar. VII, 3. p. 316, a). Doch finden ſich auch abweichende Darſtellungen, in denen beide Brüder als Gründer und Beherrſcher Roms erſcheinen, z. B. bei dem Annaliſten Caſſius Hemina (ſ. o. S. 323. Anm. 17). Und im dichteriſchen Sprachgebrauch ſteht häufig Remus für Romulus, z. B. casa Remi (Prop. IV, 1, 9), regna Remi (Prop. II, 1, 23), turba Remi (Juv. X, 73), plebs Remi (Mart. X, 76, 4), populus Remi (Prudent. c. Symm. II, 945), Remi nepotes (Catull. 58, 5), ἄχν Ρέμοιο (Diod. Sard. Epigr. VI, 3 in Anth. Gr. ed. Jacobs Tom. II. p. 171). Noch andere Beiſpiele bei Unger Analect. Propert. 1850. p. 62 ff.

4) Romulus heißt altellus, ſelbander (Paul. Diac. p. 7 Altellus), wofür Paul. Diac. a. a. O. eine Menge Erklärungen gegeben werden, nur nicht die einfachſte und nächſtliegende.

5) S. o. S. 432. Anm. 5.

6) Nähmlich des Gegenſatzes der Patricier u. Plebejer: ſo Hegel Philoſophie der Geſch. 2te Aufl. S. 346. Oder des Doppelſtaats der Latiner und Sabiner, der Doppelherrſchaft in der älteſten Königszeit: ſo Schwenck Rhein. Muſ. VI. 1838. S. 482 und Myth. d. Röm. S. 241. Bamberger Rhein. Muſ. VI. 1838. S. 104. Oder des pelasgiſchen und nichtpelasgiſchen (auſoniſchen) Elements in der römiſchen Nationalität: ſo Hertzberg de diis Rom. patr. p. 35. 99. — Mehrere Motive verbindet Niebuhr R. G. I, 307: „ein Doppelwolf

rend die römiſchen Mythen weit zum größten Theile nicht ſymboliſcher Natur ſind, ſondern in Religionsvorſtellungen wurzeln. Das Gleiche iſt ohne Zweifel auch hier der Fall. Der Zweiheit der römiſchen Vorſteherlaren liegt dieſelbe Religionsvorſtellung zu Grund, die in den Dioskuren der griechiſchen [7]), in den Açvinen der indiſchen Religion ausgeprägt erſcheint. Auch in Präneſte wurden zwei Brüder als Schutzgötter der Stadt verehrt [8]). Auch der ſabiniſchen Religion war, wie es ſcheint, die Idee der Dioskuren nicht fremd [9]). Spuren derſelben Religionsvorſtellung finden ſich in der germaniſchen Mythologie [10]).

Die Zwillingsbrüder des römiſchen Mythus bilden aber andererſeits auch einen Gegenſatz. Remus iſt der Neidhard und Widerſacher ſeines Bruders: er ſtellt ſich anfangs der Gründung

---

bleiben die Römer tief in die hiſtoriſche Zeit hinein; dieß mußte bei mancher Veranlaſſung ſymboliſch angedeutet werden. Das Gedicht von den Zwillingsbrüdern hat keinen andern Sinn: und wenn es zuerſt veranlaßt war durch die Verbindung von Roma und Remuria (ſ. Niebühr R. G. I, 219), ſo ward es erhalten durch die der Römer und der Quiriten, und bekam die höchſte Lebendigkeit durch das Verhältniß der Patricier und Plebejer."

7) Die griechiſchen Dioskuren bieten inſofern eine beſonders treffende Parallele dar, als ſie die Beinamen ἄνακες und ἐρέζωι führen, Beinamen, von denen der letztere dem Begriff der römiſchen Hauslaren, der erſtere dem Begriff der Vorſteherlaren entſpricht. In Kunſtdarſtellungen erſcheinen die Anakes häufig als ſpeerbewaffnete Jünglinge (ſ. O. Müller Archäol. d. K. §. 414. Anm. 5): ebenſo die (mit den Vorſteherlaren identiſchen) Reichspenaten, ſ. Dionys. I, 68. p. 55, 5 nebſt Hartung R. d. R. S. I, 78. Hertzberg a. a. O. S. 108. Becker Hdb. d. r. A. I, 247 ff. Die Verwandtſchaft der römiſchen Laren und Penaten mit den griechiſchen Dioskuren bemerkt auch O. Müller a. a. O. §. 405, 7. Das frühzeitige Aufkommen des Dioskuren-Cults in Rom (Liv. II, 20. 42) hat vielleicht eben darin ſeinen Grund, daß dieſer Cult in der einheimiſchen Religion der Römer einen Anknüpfungspunkt fand. Auch in Tusculum finden wir den Cult der Caſtoren, Cic. de Div. I, 43, 98. Fest. p. 313 Stroppus.

8) Serv. Aen. VII, 678: ibi (in Präneſte) erant pontifices et dii Indigetes, sicut etiam Romae. erant etiam (leg. enim) duo fratres, qui divi (indigetes verbeſſert Hartung Rel. d. Röm. I, 88) appellabantur. Solin. 2, 9.

9) S. o. S. 251. Anm. 2. Wenigſtens finden ſich die Dioskuren häufig auf Münzen ſabiniſcher und ſamnitiſcher Familien. Ein ausdrückliches Zeugniß wäre Ov. Fast. V, 131 — wofern hier (mit Hertzberg Zeitſchr. für A.W. 1846. Nr. 33. S. 256) zu leſen iſt: Vota erat illa quidem (nähmlich der Altar der Lares Präſtites) Curibus. Alsdann wäre wohl auch der Altar, den Tatius den Laren weihte (Varr. L. L. V, 74) auf die Lares Präſtites zu beziehen.

10) Tac. Germ. 43. Diod. Sic. IV, 56.

Roms, dann deſſen Gedeihen entgegen, indem er über Mauer und Graben ſpringt, um der neugegründeten Stadt ihre Weihe zu benehmen. Derſelbe Remus erſcheint zugleich als der Unglückliche. Im Kampf mit Numitors Hirten iſt er es, der gefangen wird [11]); bei dem Augurium, das über Roms Gründung entſcheiden ſoll, hat er die Vögel gegen ſich; zuletzt wird er, um ſeiner herausfordernden Feindſeligkeit willen, von ſeinem Bruder erſchlagen. Er tritt im Mythus eigentlich nur auf, um den Contraſt gegen ſeinen glücklicheren Bruder zu bilden. Schon die nahe Beziehung, in welcher er zum Aventin, dem Unglücksberge, ſteht [12]), läßt in ihm den Unglücksbruder erkennen. Auch dieſer Zug des Mythus, der feindſelige Gegenſatz der beiden Brüder und der Unſtern des Einen ſcheint aus entſprechenden Religionsvorſtellungen geſchöpft [13]). Es liegt ihm eine dualiſtiſche Anſchauung zu Grund: in welcher Beziehung die römiſche Genien-Lehre, nach welcher jedem Menſchen, alſo wohl auch jeder Stadt und jedem Volk, ein doppelter Genius, ein böſer und ein guter beigegeben iſt [14]), eine gewiſſe Analogie darbietet [15]).

Die nähere Erzählung von Remus Tod und von der Veran-

11) Dionys. I, 79. 80. p. 67, 8. 30. Liv. I, 5. Plut. Rom. 7. Zonar. VII, 2. p. 314, d.

12) Remus Aventinus — Prop. IV, 1, 50. Auf dem Aventin will er die Stadt erbauen (ſ. o.); auf demſelben Berge ſtellt er ſich auf, um den Vogelflug zu beobachten (ſ. o.); auf dem Aventin endlich wird er begraben (ſ. u. S. 439. Anm. 6).

13) An den kabiriſchen Brudermord (Clem. Alex. Protrept. §. 19. p. 6 Sylb., Euseb. Praep. Evang. II, 3, 15 Hein., Firmic. Matern. c. 11. Gerhard hyperb.-röm. Stud. II, 264. Anm. 127) ſoll hier nur erinnert werden, um dieſe Parallele abzuweiſen, da die römiſche Religion mit dem (ſemitiſchen) Kabirendienſt nichts gemein hat. Es war ein grober Mißverſtand, wenn die ſpätern Römer ihre Penaten mit den ſamothraciſchen großen Göttern identificirt haben, Serv. Aen. I, 378. II, 325. III, 12. 148. VII, 207. VIII, 679. Schol. Veron. in Virg. Aen. II, 717. Macrob. III, 4, 7. 9. p. 421 f. Dionys. I, 69. p. 56, 9. Was hiezu (wie zu der Identificirung der ſamothraciſchen Kabiren mit den helleniſchen Dioskuren) veranlaßt hat, war ohne Zweifel eben nur der Umſtand, daß die römiſchen Staatspenaten ſowohl (ſ. o. S. 436. Anm. 7), als die ſamothraciſchen Kabiren (Varr. ap. Serv. Aen. III, 12. Derſelbe L. L. V, 58: ut volgus putat. Welcker Aeſchyl. Trilog. S. 231) als ein Bruderpaar gedacht und dargeſtellt wurden.

14) Serv. Aen. III, 63. VI, 743. Vgl. Censorin. 3, 3. Karsten Empedocl. Fragm. p. 507.

15) Vgl. auch Paul. Diac. p. 7 Alter.

laſſung deſſelben iſt ätiologiſcher Natur. Sie iſt, wie die Sage vom Weiberraub, eine mythiſche Begründung eines Beſtehenden, nähmlich des uralten Rechtsgrundſatzes, daß auf Verletzung der geweihten Stadtmauern der Tod ſtehe [16]). Dieſe Satzung, die Heiligkeit der Stadtmauern und die Strafbarkeit ihrer Verletzung konnte nicht ſchärfer ausgeſprochen und nachdrücklicher betont werden, als wenn erzählt wurde, der Gründer der Stadt habe ob ſolcher Verletzung ſeinen eigenen Bruder erſchlagen, zum Wahrzeichen für alle Folgezeit.

15. Was den Namen des Remus anlangt, ſo iſt derſelbe in etymologiſcher Beziehung ein bis jetzt unerklärtes Räthſel. Bei den Griechen heißt er meiſt Romus, was eine aus dem Namen der Stadt gebildete Zwillingsform zu Romulus iſt. Das Gleiche iſt von Remus behauptet worden [1]): allein dieſe Behauptung erſcheint aus ſprachlichen und proſodiſchen [2]) Gründen durchaus unzuläßig. Andere haben den Namen Remus mit dem Ausdruck aves remores — ſo nannte man ungünſtige Vögel [3]) — in etymologiſchen Zuſammenhang gebracht [4]). Dieſe Ableitung würde ſachlich recht gut paſſen: wie Romulus ſpecifiſch als der glückliche Augur erſcheint, ſo konnte Remus, der eigentlich nur in Beziehung auf ſeine Auſpicien und

16) S. o. S. 389. Anm. 15. Dieſer ätiologiſche Zuſammenhang wird ganz klar aus Zonar. VII, 3. p. 316, a: ὅθεν (in Folge der Tödtung des Remus) ἐνομίσθη, τὸν τρατοπέδῃ τάφρον τολμήσαντα διελθεῖν παρὰ τὰς συνήθεις ὁδούς, θανατοῦσθαι.

1) Z. B. von J. G. Vossius, Etym. ling. lat. p. 436 Robur. Schwenck Rhein. Muſ. VI, 1838. S. 482. Demſelben Myth. d. R. S. 351. Bamberger Rhein. Muſ. VI. 1838. S. 104. Karsten de antiq. hist. rom. p. 44.

2) Rĕmus, Rōma, Rōmulus.

3) Paul. Diac. p. 276: Remores aves in auspicio dicuntur, quae acturum aliquid remorari compellunt. Womit der Ausdruck remoram facere (Fest. p. 277 Remeligines) zu vergleichen iſt.

4) Blum Einl. in Roms alte Geſch. S. 187: „ein Name für ungünſtige Vögel war avis remoris; der Name Remus iſt nichts anderes, als jenes remoris". Zur Rechtfertigung dieſer Ableitung bemerkt Derſelbe S. 188: „der lat. Sprache iſt die Tendenz eigen, die Stammſylbe or im Nominativ in us zu verwandeln; ſo bildet ſie decus von decoris, lepus von leporis, penus von penoris, remus von remoris. Aber auch dafür, daß remus nach der zweiten Declination abgewandelt wird, bildet penus eine Analogie, ſofern ſie neben penoris den Genitiv peni aufweist". Ebenſo Hartung Rel. d. R. I, 304 f. O. Müller zum Feſtus p. 402. Vgl. auch Aur. Vict. de orig. g. r. 21, 4: Remus dictus a tarditate, quippe talis naturae homines ab antiquis remores dicti.

ſeinen Tod erwähnt wird, der nur dazu vorhanden iſt, um den Contraſt zu ſeinem glücklicheren Bruder zu bilden, als der Mann der Unglücksvögel gedacht und bezeichnet werden. Allein wie jene Ableitung ſprachlich möglich ſeyn ſoll, iſt nicht abzuſehen. Aus remoris könnte remus (remi) nur durch Verſtümmelung entſtanden ſeyn.

Die fragliche Etymologie ſcheint jedoch alt zu ſeyn, wie namentlich daraus hervorgeht, daß Remus in verſchiedenen Traditionen mit der Remoria des Aventin in Zuſammenhang gebracht wird. Hier ſoll er ſeine Auſpicien angeſtellt haben [5]); hier ſoll er begraben worden ſeyn [6]). Die Remoria des Aventin aber hatte ihren Namen ohne Zweifel als Ort unglücklicher Auſpicien [7]), wofür ja der Aventin überhaupt bekannt war [8]).

Nach Dionyſius ſoll noch eine andere Stelle, ein dreißig Stadien von Rom entfernter, ſtromabwärts in der Nähe des Tiber gelegener Hügel den Namen Remoria geführt haben [9]). Auch dieſer Ort wird mit Remus in Verbindung gebracht. Hier, wird erzählt, habe Remus die beabſichtigte Stadt gründen wollen [10]); hier habe er ſeinen Standort genommen, um die Vögel zu beobachten [11]); hier ſey er von Romulus beſtattet worden [12]). Jene Nachricht des Dionyſius hat bei neueren Forſchern Glauben gefunden [13]): allein

---

5) Paul. Diac. p. 276 Remurinus: sed et locus in summo Aventino Remoria dicitur, ubi Remus de urbe condenda fuerat auspicatus.

6) Plut. Rom. 11: ὁ Ῥωμύλος ἐν τῇ Ῥεμορίᾳ θάψας τὸν Ῥῶμον, womit Plutarch nach c. 9 ein χωρίον τι τοῦ Ἀβεντίνη καρτερόν meint.

7) Anders Corssen orig. poes. rom. p. 78: ager a pomoerio seclusus ac remotus Remoria et Remurinus ager vocatus videtur, unde tota de Remo fabula pendet. Aehnlich Petersen de orig. hist. rom. p. 8.

8) Gell. XIII, 14. Senec. de brev. vit. 14. Fest. p. 250 Posimoerium. Der Grund jenes Glaubens und des uralten Gegenſatzes zwiſchen Palatin und Aventin iſt nicht mehr zu ermitteln. Die Alten ſuchen ihn meiſt in den unglücklichen Auſpicien des Remus: allein der urſächliche Zuſammenhang iſt hier ohne Zweifel der umgekehrte. Neuere haben jenen Gegenſatz rationell zu erklären geſucht, z. B. Blum a. a. O. S. 182. Zumpt Berl. Jahrb. 1829. Jul. S. 95.

9) Dionys. I, 85. p. 73, 2 (wo mit dem Cod. Vat. Ρεμορίαν zu leſen iſt). Steph. Byz. p. 544, 3: Ῥεμυρία, πόλις πλησίον Ῥώμης (eine Notiz, die aber nur aus Dionyſius zu ſtammen ſcheint).

10) Dionys. I, 85. p. 73, 2. c. 87. p. 74, 21.

11) Dionys. I, 86. p. 73, 24.

12) Dionys. I, 87. p. 74, 20.

13) Niebuhr R. G. I, 235. Anm. 618: „ich zweifle nicht, daß es ein

alle seine Angaben berühren sich auf befremdliche Weise mit der sonstigen Tradition, nach welcher die Remoria des Aventin es ist, wo Remus die Stadt bauen will [14]), wo er die Vögel beobachtet [15]) und wo er bestattet wird [16]). Es wird hiedurch der Verdacht nahe gelegt, daß jenes zweite Remoria, von dem eigentlich nur Dionysius etwas weiß, auf einem Mißverständniß beruhe und eine grundlose Verdoppelung des aventinischen Remoria sey.

16. Der mythologische Bestandtheil der römischen Gründungssage ist im Vorstehenden erörtert. Wir schreiten zur Gründung der Stadt vor.

Daß diese Gründung nicht anders als auspicato vorgenommen worden ist, verstand sich für den Römer von selbst. Wurde doch in Rom keine Staatsaction, keine Verfassungsveränderung, kein Krieg unternommen, ohne daß man sich zuvor der Einwilligung der Götter durch Befragung des Vögelflugs versichert gehabt hätte: wie viel mehr mußte dieß bei der Gründung der Stadt der Fall gewesen seyn, wie viel mehr mußte die ganze Existenz Roms die Bürgschaft göttlicher Sanction für sich haben. Daher ist jenes augustum augurium [1]), das man der Erbauung Roms vorausgehen ließ, die Grundthatsache des römischen Bewußtseyns [2]).

Welche Bedeutung die zwölf Schicksalsvögel des Romulus nach der ursprünglichen Intention des Mythus gehabt haben, läßt sich

---

Remoria gegeben. Es wäre dieß wohl der Berg jenseits St. Paul. Diese Höhe ist für einen Ort sehr geeignet, die Luft gesund." Ebenso Derselbe R. G. I, 219. 303 und Vortr. über r. G. I, 116. Gell topogr. of Rome p. 371 Remuria. Niebuhr bemerkt noch Vortr. I, 117: „die Sage vom Augurium läßt sich nur retten, wenn man Remuria statt des Aventinus setzt; denn da Palatinus und Aventinus sich ganz nahe liegen, so wußte jeder Römer zu gut, daß, was Jemand auf dem einen der beiden Berge hoch in der Luft sah, auf keine Weise dem Andern entgehen konnte." Allein dieser Grund ist nicht stichhaltig. Die Vogelzeichen (signa) waren bedeutsam nur innerhalb der vom Augur am Himmel beschriebenen Linien, inter eos fines, quos augur fecerat, Liv. I, 18. Varr. L. L. VII, 8.

14) Plut. Rom. 9.

15) Paul. Diac. p. 276 Remurinus u. o. S. 387. Anm. 4.

16) Plut. Rom. 11.

1) Ennius bei Varr. R. R. III, 1, 2. Suet. Oct. 7.

2) Daß Rom auspicato gegründet worden ist, wird oft hervorgehoben, z. B. Cic. Rep. II, 9, 16. de Div. I, 2, 3. 17, 30. II, 33, 70. de Leg. II, 13, 33. Orat. in Cat. I, 13, 33. Liv. V, 52. Solin. I, 16. S. auch unten Buch 10.

nicht mehr bestimmen: später wurden sie als Weissagung auf Roms Lebensdauer gedeutet. Von dem Augur Vettius, einem angesehenen und unterrichteten Kenner seiner Disciplin, will Varro gehört haben, wenn es wahr sey, was die römischen Geschichtschreiber überliefern, daß bei der Gründung der Stadt ein Augurium von zwölf Geiern geschaut worden sei, so sey dem römischen Volke, nachdem es die ersten hundert und zwanzig Jahre glücklich überstanden, eine Lebenszeit von zwölfhundert Jahren beschieden [3]). Diese Weissagung ward nachmals nicht vergessen: als das zwölfte Jahrhundert der Stadt seinem Ende nahte, gedachte man ihrer mit banger Vorahnung [4]).

Uebrigens hat jener Augur ohne Zweifel nicht von zwölfhundert Jahren, wie die Berichterstatter sich ungenau ausdrücken, sondern von zwölf Säkeln gesprochen. Säkulum aber bedeutete nach der Lehre der etruskischen Ritualbücher das längste Menschenleben jedes Zeitabschnitts [5]): es betrug durchschnittlich 110 Jahre [6]). Hiernach fiele Roms Lebensende in die zweite Hälfte des sechsten Jahrhunderts: und allerdings geschah es eben um diese Zeit, daß Rom den letzten Rest von Macht und Selbstständigkeit verlor, indem es unter die Oberherrschaft der griechischen Kaiser fiel.

Aber auch die sechs, dem rechtmäßigen Augurium des Remus entsprechenden Säkeln könnte man, wie Niebuhr bemerkt [7]), im Geiste tuscischer Disciplin auf die erste Hälfte der römischen Lebenszeit, auf die Dauer der gesetzlichen und freien Verfassung beziehen. Und merkwürdig: eben im Jahr 666, als der für die Republik so verhängnißvolle erste Bürgerkrieg ausbrach, erschreckten ungewöhnlich zahlreiche Prodigien die römische Welt; man hörte den durchdringenden und klagenden Ton einer Trompete aus heiterer, wolkenloser Luft, und die etruskischen Zeichendeuter erklärten, ein neues Weltalter breche an [8]).

17. Als Stätte der ältesten Niederlassung wird von der Tra-

3) Censorin. 17, 15.

4) Vgl. z. B. Claudian. de bell. get. v. 265 f. Sidon. Apoll. Paneg. in Avit. v. 55. 358.

5) Censorin. 17, 5.

6) Müller Etr. II, 332.

7) R. G. I, 237.

8) Plut. Sull. 7. Suid. Σύλλας (p. 943, 22 ff.).

dition einſtimmig der Palatin angegeben [1]). In der That ſcheint dieſe Ueberlieferung ſehr alt zu ſeyn, und allen Glauben zu verdienen, der überhaupt dergleichen Ueberlieferungen aus vorhiſtoriſcher Zeit geſchenkt werden kann. Es ſpricht für ihre Glaubwürdigkeit namentlich die Thatſache, daß die älteſten und primitivſten Culte, ſo wie die älteſten Heiligthümer Roms am palatiniſchen Berge haften.

Der Palatin war bekanntlich ſeit Auguſt der Sitz der kaiſerlichen Hofhaltung, gleichſam die Burg des Kaiſerreichs [2]). Gewiß hat Auguſt, deſſen reſtauratoriſche Tendenz in ſo vielen Zügen fein und bedeutſam hervortritt, und der ſich namentlich ſo gern als zweiten Romulus, als Neugründer der Stadt angeſehen wiſſen wollte [3]), nicht ohne tiefere Abſicht dieſe Wahl getroffen, und während er ſeine Wohnung mehrmals wechſelte [4]), immer den Palatin, in deſſen Region er zugleich geboren war [5]), als Wohnſitz beibehalten. Die Wiege des Reichs, die Wohnſtätte ſeines Stifters, ſollte auch der Wohnſitz des zweiten Romulus, des Erneuerers der urſprünglichen monarchiſchen Ordnung der Dinge ſeyn [6]). Das Haus, das Auguſt zuletzt bewohnte, und das er ſich neu erbaut hatte, lag in der nächſten Nähe der Roma Quadrata, d. h. des Mundus der palatiniſchen Stadt [7]).

---

1) Liv. I, 7: Palatium primum — muniit. c. 12: hic in Palatio prima urbi fundamenta jeci. c. 33: Palatium, sedes veterum Romanorum. Dionys. I, 87. p. 74, 31. c. 88. p. 75, 10. II, 50. p. 113, 41. c. 65. p. 125, 39. III, 43. p. 182, 31. Diod. Exc. Vat. p. 5 Mai (Opp. ed. Dind. Tom. III. p. 6). Vell. Pat. I, 8, 4. Ov. Trist. III, 1, 32. Tac. Ann. XII, 25. Gell. XIII, 14, 2. Dio Cass. fr. 4, 15. Zonar. VII, 3. p. 316, c. Solin. 1, 17 f. Auch die ſonſt ſo verworrenen Traditionen der griechiſchen Archäologen über Roms Gründung, diejenigen des Kephalon, Antigonus, Agathokles, der cumaniſchen Chronik u. ſ. w. bei Fest. p. 266 Romam ſetzen alle den Palatin als Stätte der romuliſchen Niederlaſſung voraus. Dieſe urſprüngliche oder älteſte Stadt auf dem Palatin heißt antiquom oppidum Palatinum oder antiqua urbs bei Varr. L. L. V, 164. VI, 24. 34.

2) Tac. Hist. III, 70: Palatium — imperii arx.

3) Dio Cass. 53, 16: ἐπεθύμει ἰσχυρῶς Ῥωμύλος ὀνομασθῆναι. Suet. Oct. 7. Flor. IV, 12, 66.

4) S. Becker Hdb. d. r. A. I, 425.

5) Suet. Oct. 5. Serv. Aen. VIII, 361.

6) Vgl. auch Dio Cass. 53, 16.

7) Die Roma quadrata oder der Mundus des palatiniſchen Roms befand

18. Woher der Berg, der Roms Wiege war, seinen Namen Palatium hat, war den römischen Antiquaren ein Problem; nicht die glücklichsten Etymologen, haben sie die verschiedenartigsten und zum Theil verkehrtesten Ableitungen versucht. Sie leiten den Namen bald vom Blöcken der Schaafe [1]), bald vom Herumschweifen des darauf grasenden Viehs [2]), bald von der gleichnamigen Benennung jenes reatinischen Landstrichs, aus dem die sogenannten Aboriginer, die sich auf dem Palatin niederließen, herstammten [3]), bald von Namen des euandrischen Mythenkreises ab. Der letztern Ableitungen ist es eine große und bunte Menge. Bald soll das arkadische Pallantium oder Pallanteum, Euanders Heimathstadt [4]); bald der Großvater Euander's, Pallas [5]); bald ein auf jenem Hügel bestatteter jüngerer Pallas, ein Sohn oder Enkel Euander's [6]); bald eine Tochter Euanders, Namens Pallantia [7]) die Veranlassung jener Benennung gewesen seyn. Von der Grundlosigkeit dieser Ableitungen, soweit sie mit dem Mythus von Euander zusammenhängen, ist schon früher die Rede gewesen. Ungleich richtiger ist die,

sich auf der area Apollinis oder dem freien Platze ante templum Apollinis (Becker Hdb. I, 107), der Tempel des Apollo aber stieß an August's Palast, Suet. Oct. 20.

1) Paul. Diac. p. 220 Palatium: — quod ibi pecus pascens balare consueverit. Varr. L. L. V, 53. Solin. 1, 15. Serv. Aen. VIII, 51.

2) Paul. Diac. p. 220: quod palare, id est errare, ibi pecudes solerent. Anders Varr. L. L. V, 53: Palatium, quod palantes (wo O. Müller ohne Noth Palantieis geschrieben hat) cum Euandro venerunt.

3) Varr. L. L. V, 53: Palatium — quod Palatini Aborigines ex agro Reatino, qui appellatur Palatium, ibi consederunt. Eine unweit Reate gelegene Aboriginerstadt Palatium erwähnt unter Berufung auf Varro auch Dionys. I, 14. p. 11, 39.

4) Liv. I, 5: a Pallanteo, urbe arcadica, Pallantium, dein Palatium, montem adpellatum. Dionys. I, 31. p. 25, 12. II, 1. p. 77, 34. Justin. 43, 1, 6. Pausan. VIII, 43, 2. Dio Cass. fr. 3 (Mai Spicil. rom. V. p. 464). Solin. 7, 11.

5) Virg. Aen. VIII, 54. Serv. Aen. VIII, 51.

6) Polyb. ap. Dionys. I, 32. p. 25, 16. Paul. Diac. p. 220 Palatium. Serv. Aen. VIII, 51. Procop. Bell. Vand. I, 21. (p. 395, 18 Dind.). Eustath. in Dionys. v. 347. Malal. Chron. VI. p. 168, 6 Dind.

7) Serv. Aen. VIII, 51: mons dictus — secundum Varronem a filia Euandri Pallantia ab Hercule vitiata et postea illic sepulta. Diese Pallantia, die von Herkules Mutter des Latinus geworden und dem Berg den Namen gegeben haben soll, heißt auch Palanto oder Palantus, und ist in andern Sagen Gattin des Latinus, vgl. Paul. Diac. p. 220 Palatium. Varr. L. L. V, 53. Solin. 1, 15,

wenn gleich nur vereinzelt vorkommende Wahrnehmung, daß der Name des Bergs mit dem Namen der Hirtengöttin Pales zusammenhängt [8]). Es ist diese Ableitung von den Meisten der neueren Forscher gebilligt worden [9]). Nur darf man Palatium nicht unmittelbar von Pales ableiten: es ist blos dieselbe Verbalwurzel, aus welcher der Name Pales gebildet ist, die auch dem Namen Palatium zu Grund liegt. Diese Wurzel ist pal, „erhalten", „ernähren" [10]): hiernach ist Pales „die Nährerin", Palatium „Nährplatz", „Weideplatz" [11]).

19. Als den Tag der Gründung Roms bezeichnet die Tradition einstimmig den Festtag der Palilien, den 21. April [1]). Es ver-

8) Solin. 1, 15: Palatium — a Pale pastorali dea.

9) Schlegel W. W. XII, 491. Blum Einl. in Roms alte Gesch. S. 160. Hartung R. d. R. II, 149. Göttling röm. St.V. S. 44. Nägele Studien S. 467. Andere Ableitungen geben Dacier zu Paul. Diac. v. Palatium (Fest. ed. Lindemann p. 575). Hüllmann röm. Grundverf. 1832. S. 8. 19 und Urspr. d. r. Verf. 1835. S. 71 f.

10) Vgl. Pott Etym. Forsch. I, 192. Benfey Gr. Wurzel-Lex. II, 71. Hartung R. d. R. II, 150. Pâ = nähren, füttern, weiden, vgl. pa-sco, pâ-vi, pâ-bulum, pâ-nis, Πάν = Πα-άν. Eine Nebenform von pâ ist pâl (s. Bopp Gloss. sanscr. 1847. p. 216), auch pâl (Bopp p. 213), woher z. B. palea (urspr. = Viehfutter, abgel. Stroh, Plin. H. N. 18, 72). Von diesem pal sind Pal-es und pal-antium (die ältere Form) ganz regelrecht abgeleitet. Der (ursprünglich männliche, Serv. Georg. III, 1) Pales ist somit, etymologisch angesehen, ganz identisch mit dem griechischen Pan, muß also auch mit dem latinischen Faunus nahe verwandt gewesen seyn. Die späterhin sehr häufige, ja überwiegende Schreibung Parilia (s. Drakenborch zu Liv. 40, 2, 1. Hertzberg zum Properz p. 395. Jahn not. crit. zu Pers. I, 72 und zu Censorin. p. 64, 1) beruht auf der falschen Ableitung a partu pecoris (Paul. Diac. p. 222 Pales. Mar. Victorin. p. 2470. Dionys. I, 88. p. 75, 20).

11) Man könnte eine Anspielung auf diesen etymologischen Zusammenhang in Tibull. II, 5, 25: sed tunc pascebant herbosa Palatia vaccae finden. Hat palatium ursprünglich appellative Bedeutung, so fällt natürlich die gleichnamige Benennung des ager reatinus (s. o. S. 443. Anm. 3) unter den gleichen Gesichtspunkt. Man kann dabei immerhin (mit O. Müller in Gerhard's hyperb.-röm. Stud. I, 290 und Ambrosch Studien I, 152) einen historischen Zusammenhang des römischen Palatium mit dem reatinischen, und eine durch die Wanderung der Sacraner (der sog. Aboriginer) vermittelte Verpflanzung jenes Namens annehmen.

1) Varr. R. R. II, 1, 9. Cic. de Div. II, 47, 98. Dionys. I, 88. p. 75, 17. Ov. Fast. IV, 801 ff. 820. VI, 257. Metam. XIV, 774. Prop. IV, 4, 73. Vell. Pat. I, 8, 4. Plin. XVIII, 66. Plut. Rom. 12. Num. 3. Dio Cass.

steht sich ganz von selbst, daß diese Angabe nicht auf wirklicher Ueberlieferung beruht, sondern mythischen Charakters ist. Ihr Motiv war zunächst die Vorstellung, daß die ursprünglichen Ansiedler des Palatin Hirten gewesen seyen [2]); dann wohl auch die unverkennbare, vielleicht mehr als blos etymologische Beziehung der Pales zum Palatium [3]). Endlich mögen die Gebräuche des Palilienfests zu jener Combination beigetragen haben.

Diese Gebräuche bestanden nähmlich in Folgendem. Der Boden wurde mit einem in Wasser getauchten Lorbeerzweig besprengt [4]); darauf wurden Haufen von Halmen und Spreu angezündet [5]), und die Hirten sprangen mit ihren Schaafen dreimal darüber hin [6]). Beide Cerimonien, das Springen über ein Feuer [7]), und die Besprengung durch Lorbeerwedel mit Wasser [8]) sind Gebräuche der

43, 42. Eutrop. I, 1. Zonar. VII, 3. p. 316, b. Paul. Diac. p. 236 Parilibus. Censorin. 21, 6. Solin. 1, 18. Schol. Veron. in Virg. Georg. III, 1. Prob. zu derf. St. Schol. Pers. I, 72. Joh. Lyd. de Mens. I, 14. IV, 50. Hieron. Chron. p. 329. Chron. Anon. Vindob. ed. Mommsen p. 645. Spätere suchten den Stiftungstag Roms durch astronomische Berechnungen zu finden. So wird von L. Tarrutius Firmanus, einem Freunde Cicero's und Varro's, erzählt, er habe mittelst chaldäischer Astrologie aus den Schicksalen des Romulus Tag und Stunde seiner Empfängniß, aus den Schicksalen der Stadt Tag und Stunde ihrer Erbauung berechnet, Cic. de Div. II, 47, 98. Plut. Rom. 12. Solin. 1, 18. Joh. Lyd. de Mens. I, 14.

2) Varr. R. R. II, 1, 9: Romanorum populum a pastoribus esse ortum, quis non dicit? quis Faustulum nescit pastorem fuisse nutricium, qui Romulum et Remum educavit? non ipsos quoque fuisse pastores obtinebit, quod Parilibus potissimum condidere urbem? Prob. in Virg. Georg. III, 1. Daß die Palilien ein Hirtenfest waren, und sich speziell auf die res pecuaria bezogen (f. Diffen zum Tibull S. 295. Hertzberg zum Properz S. 394) ist die einstimmige Ueberlieferung, wie denn die Pales fast stehend pastorum dea heißt, z. B. Ov. Fast. IV, 776. Paul. Diac. p. 222 Pales. Solin. 1, 15. Prob. und Schol. Veron. in Virg. Georg. III, 1. Serv. Bucol. V, 35. Charis. I. p. 43. Schol. Pers. I, 72. Arnob. III, 23. p. 113.

3) S. Hartung Rel. d. R. II, 153.

4) Ov. Fast. I, 728. vgl. IV, 728. 736. 742.

5) Varr. ap. Schol. Pers. I, 72. Dionys. I, 88. p. 75, 5. Ov. Fast. IV, 727. 781. 805. Tib. II, 5, 89. Prop. IV, 1, 19. 4, 77.

6) Varr. ap. Schol. Pers. I, 72. Dionys. I, 88. p. 75, 7. Ov. Fast. a. a. O. O. Tib. II, 5, 90. Prop. IV, 4. 77. Prob. in Virg. Georg. III, 1.

7) Paul. Diac. p. 2 Aqua et igni. Vgl. Grimm deutsche Mythol. S. 356.

8) Paul. Diac. 117 Laureati. p. 87 Facem. Plin. H. N. XV, 40. §§. 135. 138. Virg. Aen. VI, 229. Ov. Fast. V, 435. 677. Juv. II, 158.

Luſtration. Auch noch andere Gebräuche des Feſtes tragen dieſen Charakter [9]). Das ganze Feſt war alſo, ſeiner Bedeutung und Abzweckung nach, ein Luſtrationsfeſt, ein Feſt der Reinigung und Entſündigung [10]). Solche Entſündigung von Menſchen und Vieh konnte beſonders nöthig erſcheinen bei Gründung einer neuen Anſiedelung: ſie war in dieſem Falle vielleicht herkömmlicher Gebrauch; und es mag zum Theil aus dieſem Grunde oder in dieſer Erwägung geſchehen ſeyn, wenn der Mythus die Gründung Roms an das Luſtrationsfeſt der Palilien geknüpft hat.

20. Auch der Ritus, nach welchem die Gründung Roms vollzogen worden ſeyn ſoll, iſt von den Geſchichtſchreibern und Antiquaren überliefert worden: er war folgender [1]). In der Mitte des Raums, der zur Stadt erſehen war, wurde eine Grube — man nannte ſie Mundus — gegraben, in die man die Erſtlinge des Felds, Gegenſtände des täglichen Gebrauchs, auch andere Dinge von guter Vorbedeutung warf; die von auswärts kommenden Anſiedler hatten auch wohl Jeder eine Handvoll Erde mitgebracht, die ſie hineinwarfen und mit dem Uebrigen vermengten. Die Grube wurde ſofort wieder zugeſchüttet, und ein Altar darüber errichtet. Nachdem ſo der Mittelpunkt der neuen Stadt feſtgeſtellt und geweiht worden war, wurden die Grenzen derſelben umſchrieben. Zu dem Ende

9) Ov. Fast. IV, 725. 731 ff.

10) Die Alten ſagen dieß auch ausdrücklich, z. B. Varr. ap. Schol. Pers. I, 72: rustici his palilibus se expiari credunt. Dionys. I, 88. p. 75, 7: τῆς ὁσιώσεως τῶν μιασμάτων ἕνεκα. Tibull. I, 1, 35. Die Verſündigungen, um deren Sühne es ſich dabei handelte, ſind beiſpielsweiſe aufgeführt Ov. Fast. IV, 749 ff.

1) Cat. ap. Serv. Aen. V, 755 und ap. Isid. XV, 2, 3. Varr. L. L. V, 143. Derſelbe R. R. II, 1, 10. Dionys. I, 88. p. 75, 10. Ov. Fast. IV, 821 ff. Plut. Rom. 11. Derſelbe Q. R. 27. Dio Cass. fr. 5, 2 (Mai Nov. Coll. II. p. 527). Fest. p. 237 Primigenius. p. 375 Urvat. Serv. Aen. IV, 212. Joh. Lyd. de Mens. IV, 50. Constant. Manass. Compend. Chron. v. 1622 ff. — Hist. de l'acad. des inscript. Tom. III. 1746. p. 56 ff.: des cérémonies observées par les Romains à la fondation des villes. Müller Etr. II, 96. 142 f. — Wenn übrigens dieſer Ritus von den alten Schriftſtellern als etruskiſch und von den Etruskern entlehnt bezeichnet wird (Varr. L. L. V, 143. Plut. Rom. 11. Liv. I, 44), ſo gilt von dieſer Angabe, was oben S. 186 von dergleichen Herleitungen im Allgemeinen bemerkt worden iſt. Die Ceremonie war altitaliſch überhaupt; es iſt nichts darin, was ſich nicht aus latiniſcher Symbolik und latiniſchem Religionsglauben erklären ließe.

ſpannte der Gründer der Stadt, gabiniſch gegürtet, nach zuvor angeſtellten Auſpicien einen Stier und eine Kuh an einen Pflug, und zog mit dem ehernen Zahne deſſelben den primigenius sulcus, eine Furche, welche den Umfang der Stadt, den Zug von Mauer und Graben bezeichnete. Der Stier gieng rechts, nach außen, die Kuh links, nach innen. Der Pflügende hatte Acht, daß alle Schollen einwärts fielen; die hinter ihm hergiengen, ſorgten, daß keine nach außen gewandt liegen blieb. Die Furche ſtellte ſymboliſch den Graben, die einwärts gelegte Erdſcholle den Mauerzug dar. Wo ein Thor angebracht werden ſollte, wurde der Pflug aufgehoben und über die Stelle weggetragen, zum Zeichen, daß hier Reines und Unreines ſolle ein- und ausgehen dürfen: während das Pomörium, d. h. der heilige Streifen zu beiden Seiten der Mauer dem Anbau und gemeinen Verkehr entzogen blieb [2]). Zuletzt wurden die Grenzen des Pomöriums durch eine Reihe eingeſenkter Markſteine bezeichnet [3]).

Der Mundus des älteſten Pomörium oder der palatiniſchen Stadt befand ſich auf dem freien Platze vor dem nachmaligen Apollotempel, in area Apollinis: äußerlich anzuſehen war er eine viereckige aufgemauerte Erhöhung, zu welcher von zwei Seiten Stufen hinaufführten [4]): er hieß von dieſer ſeiner Geſtalt Roma quadrata. Von dieſer engeren Bedeutung des Ausdrucks Roma quadrata iſt eine weitere Bedeutung deſſelben zu unterſcheiden: er bezeichnet nähmlich auch das älteſte Rom oder die palatiniſche Stadt überhaupt [5]), ſofern dieſelbe, der Geſtalt des Bergs entſprechend, ein unregelmäßiges Viereck bildete.

2) Liv. I, 44.

3) Cippi oder termini pomoerii, Varr. L. L. V, 143. Liv. I, 44. Tac. Ann. XII, 24.

4) Fest. p. 258: Quadrata Roma in Palatio ante templum Apollinis dicitur, ubi reposita sunt, quae solent boni ominis gratia in urbe condenda adhiberi (vgl. Ov. Fast. IV, 821 ff. Plut. Rom. 11), quia saxo munitus est initio in speciem quadratam. Dazu Becker de mur. atque port. p. 19 f. und Handb. I, 106 f. — Die Stellen Solin. 1, 18. Plut. Rom. 9. Dio Cass. fr. 4, 15 ſind nicht mehr vollſtändig aufzuklären. Es liegen ihnen zum Theil Mißverſtändniſſe zu Grund.

5) So in dem von Fest. p. 258 Quadrata Roma angeführten Verſe des Ennius; dann Dionys. II, 65. p. 125, 39 — wo geſagt wird, das Veſtaheiligthum ſey ἐντὸς τῆς τετραγώνου καλουμένης Ῥώμης, ἣν Ῥωμύλος ἐτείχισεν.

Mit dieſen Annahmen iſt zwar Plutarch im Widerſtreit. Er ſagt, der Mundus der älteſten Stadt habe ſich in der Gegend des nachmaligen Comitiums befunden, und das Pomörium ſelbſt habe Kreisgeſtalt gehabt [6]). Allein dieß beides iſt unmöglich. Da ſich die älteſte Stadt und ihr Pomörium nach allen Ueberlieferungen auf den Palatin beſchränkt hat [7]), ſo kann ihr Mundus nicht außerhalb deſſelben gelegen haben. Plutarch's Angabe kann ſich daher nur auf den Mundus der ſpätern, ſey es erſt nach dem Hinzutritt der Sabiner, ſey es ſchon vorher erweiterten Stadt beziehen [8]). Ebenſowenig kann das älteſte Pomörium kreisrund geweſen ſeyn [9]). Plutarch iſt zu dieſer Angabe wohl nur dadurch veranlaßt worden, daß Varro urbs von orbis ableitet [10]). Allein es ſteht ihr entgegen das Zeugniß des Dionyſius [11]), die Analogie des etruskiſchen templum [12]), die viereckige Geſtalt des Bergs und der Name Roma Quadrata.

21. Zur weitern Beſtättigung des Geſagten dient, was Tacitus über die Grenzen des palatiniſchen Roms, über den Lauf des älteſten Pomöriums überliefert hat [1]). Beim Forum Boarium, ſagt er, unter der weſtlichen Ecke des Palatin, habe Romulus die Furche

---

6) Plut. Rom. 11.

7) Vgl. z. B. Gell. XIII, 14, 2: antiquissimum pomoerium, quod a Romulo institum est, Palatini montis radicibus terminabatur.

8) Der gleichen Anſicht ſind O. Müller Etr. II, 143. Anm. 72. Rubino r. Verf.-Geſch. I, 246. Anm. 3. Zinzow de Pelasg. Rom. sacr. p. 10. not. 3. Der Mundus des Comitiums war vielleicht der ſchwarze Stein, den Manche als Grab des Romulus oder Fauſtulus deuteten, Fest. p. 177 Niger lapis (ſ. o. S. 396. Anm. 33).

9) Mit Recht iſt gegen Hartung, der Plutarch's Angabe vertheidigt (R. d. R. I, 115. Anm.), Einſprache erhoben worden von Schöll, Berl. Jahrb. f. wiſſ. Kr. 1837. Oct. S. 533 f.

10) Varr. L. L. V, 143.

11) Dionys. I, 88. p. 75, 10: περιγράφει τετράγωνον σχῆμα τῷ λόφῳ.

12) Eine nach den Grundſätzen der etruskiſchen Disciplin angelegte urbs war ein templum, das templum terrestre aber war jederzeit ein Viereck (πλινθίον Plut. Rom. 22. Camill. 32). Nägele Studien S. 122 f.

1) Annal. XII, 24. Man möchte wiſſen, aus welcher Quelle hier Tacitus geſchöpft hat, und ob ſeine Nachrichten mittelbar aus einer geiſtlichen Urkunde ſtammen. Die einzelnen Angaben des Berichts, den er mittheilt, ſind offenbar nicht erklügelt; vielleicht ſtanden, als er niedergeſchrieben wurde, die cippi des palatiniſchen Pomöriums noch an den bezeichneten Stellen.

zu ziehen begonnen; von da lief das Pomörium das Thal des Circus entlang bis zum Altar des Conſus, der am untern Ende des Circus, bei der ſüdlichen Kante des Bergs, in der Nähe des Septizonium gelegen haben muß [2]); von hier aus zog es ſich, die ſüdöſtliche Seite des Palatin begrenzend, nach den „alten Curien" hin, die an der öſtlichen Ecke des Bergs, in der Nähe des Conſtantinbogens zu ſuchen ſind [3]); von den Curien endlich gieng es dem Sacellum Larum zu, das in der Mitte der Nordoſtſeite des Bergs, auf der Höhe des heiligen Wegs, in der Nähe des nachmaligen Titusbogens ſtand [4]). Den weitern Lauf des Pomöriums läßt Tacitus unbeſtimmt [5]): er ergibt ſich aber aus dem Terrain von ſelbſt [6]). Das älteſte Pomörium ſchloß ſich ſomit auf's engſte an die natürlichen Umriſſe des Berges an [7]).

Die urſprüngliche Befeſtigung dieſer palatiniſchen Stadt wird wohl größern Theils nur in Abſchroffung der Bergwände beſtanden

---

2) S. Becker Handb. I, 468 und 665. Anm. 1438.

3) S. Becker Handb. I, 98 f. Preller Regionen Roms S. 186 f.

4) Monum. Ancyr. Tab. IV, 7. p. 33 Zumpt: aedem Larum in summa sacra via. Solin. 1, 23 vgl. mit Varr. ap. Non. p. 531 Secundum.

5) S. darüber Ambroſch Studien I, 138. Becker de Rom. vet. mur. atque port. p. 14 und Handbuch d. r. A. I, 102. Weiſſenborn in Jahn's Jahrb. 1848. Bd. 52. S. 35. Daß das Pomörium geſchloſſen ſeyn mußte, und geſchloſſen war, iſt gewiß: aber Tacitus will ja auch nicht den vollſtändigen Lauf des Pomöriums, ſondern nur die Punkte angeben, wo cippi geſetzt wurden. Ich kann daher auch mit der Conjectur von Weiſſenborn, die Nipperdey neuerlich in den Text aufgenommen hat: sacellum Larum, inde forum romanum; forumque nicht einverſtanden ſeyn. Der Zuſammenhang verlangt die Angabe ganz beſtimmter Punkte, wo cippi geſetzt wurden.

6) Die vierte Seite der alten Mauerlinie beſtimmt ausdrücklich Varr. L. L. VI, 24: hoc sacrificium fit in Velabro, qua in Novam viam exitur. Hic locus extra urbem antiquam fuit non longe a porta Romanula. Ueber die (drei) Thore der palatiniſchen Stadt ſ. Becker de Rom. vet. mur. atque portis p. 21 ff. Denſelben Hdb. I, 108 ff.

7) Wenn Niebuhr R. G. I, 302 das von Tacitus beſchriebene Pomörium nicht für die urſprüngliche Stadt, ſondern für eine Erweiterung derſelben, für einen Borgo rund um die Stadt hält, ſo beruht dieſe Anſicht zum Theil auf einer falſchen Anſetzung der curiae veteres, die Niebuhr am Abhange des Esquilin, bei den Thermen des Titus ſucht. Die romuliſche Stadt erhielte ſo allerdings einen unnatürlichen Umfang, und die Mauern derſelben hätten das Thal des Coloſſeums durchſchneiden müſſen, was freilich nicht glaublich iſt.

haben [8]). Der Palatin iſt ein nach allen Seiten iſolirter Tufhügel, und bedurfte daher nur an wenigen Stellen, am meiſten gegen die Velia hin, künſtlicher Nachhülfe oder förmlicher Befeſtigung [9]).

22. Was von den Geſchichtſchreibern über die Anzahl der urſprünglichen Anſiedler überliefert wird, iſt ein bloßer Schluß, gezogen aus der Vorausſetzung, daß jede Curie zehn Decurien [1]) oder hundert Bürger gezählt habe [2]). Wer nun, wie Dionyſius thut, den Romulus von Anfang an dreißig Curien einrichten ließ [3]), dem ergab ſich eine Geſammtzahl von dreitauſend urſprünglichen Anſiedlern: und in der That iſt es eben dieſe Zahl, die Dionyſius angibt [4]). Wer dagegen die Erwägung anſtellte, daß die beiden andern Stämme ſammt ihren Curien erſt ſpäter hinzugekommen ſeyen, durfte für die urſprüngliche Niederlaſſung nur den dritten Theil jener Anzahl, nähmlich tauſend Anſiedler vorausſetzen: und dieß iſt die Angabe Plutarch's [5]). Es bedarf kaum der Bemerkung, daß der Geſchichtſchreiber hier überall nicht auf dem Boden urkundlicher Ueberlieferung ſteht.

23. Das Gleiche gilt von den urſprünglichen agrariſchen Einrichtungen des Romulus. Die Geſchichtſchreiber haben hier nur die

---

8) Vgl. den **murus terreus Carinarum**, der gleichfalls einmal Befeſtigung der **antiqua urbs** auf dieſer Bergzunge war, **Varr. L. L. V, 48.**

9) Eine muthmaßliche Beſchreibung des vorrömiſchen Zuſtands des römiſchen Bodens gibt Bunſen Beſchreibung Roms I, 132 ff. Dichteriſche Schilderungen dieſes urzeitlichen Zuſtandes finden ſich z. B. bei **Virg. Aen. VIII, 337 ff. Ov. Fast. I, 509 ff. V, 639 ff. Tibull. II, 5, 25 ff. Prop. IV, 1, 1 ff.**

1) **Dionys. II, 7. p. 82, 36.**

2) Ebenſo Varro, der auf jede der drei Stammtribus tauſend Bewaffnete rechnet, **L. L. V, 89: singulae tribus Titiensium, Ramnium, Lucerum milia singula militum mittebant.** Auch **Dio Cass. fr. 5, 8**: τριχίλιοι ὄντες ὁπλῖται Ῥωμύλῳ — εἰς τρεῖς ἐνεμήθησαν τρίβους.

3) **Dionys. II, 7. p. 82, 25.**

4) **Dionys. I, 87. p. 74, 29.** Anderwärts gibt Dionyſius die waffenfähige Mannſchaft des urſprünglichen Roms im Augenblick ſeiner Conſtituirung auf dreitauſend Fußgänger und dreihundert Reiter an (**Dionys. II, 2. p. 78, 28. c. 16. p. 89, 8.**; die Fußgänger allein auf dreitauſend **II, 35. p. 103, 40.**; die Zahl 3300 hat er auch ſchon **I, 87. p. 74, 29**: ὀλίγῳ πλείας τρισχιλίων im Auge). Auch dieſe Angabe hat ein ſehr einfaches Motiv: dreitauſend Fußgänger und dreihundert Reiter zählte die älteſte römiſche Legion, **Plut. Rom. 13. Varr. L. L. V, 89.**

5) **Plut. Rom. 9**: tauſend Feuerſtellen (ἑστίαι).

herkömmliche römiſche Praxis bei der Stiftung von Colonieen auf Romulus übergetragen. Wenn die Römer eine Colonie gründeten, ſo pflegten ſie, der Zahl der Decurien entſprechend, dreihundert Pflanzer dahin abzuſenden [1]; jeder dieſer Anſiedler erhielt, als das zum Lebensunterhalt nöthige Minimum, zwei Jaucharte Ackers [2]. Ganz ebenſo dachte man ſich das Verfahren des Romulus. Er theilt, nachdem er das Volk in dreißig Curien gegliedert hat, auch die Flur der neuen Anſiedelung, nach vorhergegangener Abſonderung des Tempelguts und Gemeinlands, in dreißig gleiche Theile, wovon jede Curie einen erhält [3]. Dieſer Antheil jeder Curie wird ſodann unter die hundert Bürger oder Familienhäupter, aus denen die Curie beſteht, in gleichen Looſen als erbliches Eigenthum vertheilt, wobei auf jeden Bürger zwei Jaucharte Ackers kommen [4]. Daß in der That eine Hufe von zwei Jaucharten das älteſte und urſprüngliche Loos oder Heredium eines römiſchen Bürgers geweſen iſt, bezeugt auch der Sprachgebrauch, denn centuria, was nach ſeiner etymologiſchen Bedeutung eine Anzahl von hundert Männern bezeichnet, bezeichnet vom Ackermaas gebraucht ein Grundſtück von zweihundert Jugern [5]. Eine ſolche Ackercenturie — die Flur einer Curie — bildete ein geſchloſſenes, limitirtes Ganzes.

1) Vgl. z. B. Dionys. II, 35. p. 103, 31. c. 53. p. 116, 21. Noch Liv. VIII, 21. XXXII, 29. XXXIV, 45.

2) Liv. IV, 47. VIII, 21. Zwei Jugern ſind auch das gewöhnliche und älteſte Hufenmaas bei Landanweiſungen an Plebejer, Liv. VI, 36: auderentne postulare, ut quum bina jugera agri plebi dividerentur, ipsis plus quingenta jugera habere liceret? Juv. Sat. XIV, 163: jugera bina. Sicul. Flacc. p. 153 Lachm. (p. 15 Goes): centuriis vocabulum datum est ex eo. cum antiqui agrum ex hoste captum victori populo per bina jugera partiti sunt, centenis hominibus ducentena jugera dederunt: et ex hoc facto centuria juste appellata est.

3) Dionys. II, 7. p. 82, 39.

4) Varr. R. R. I, 10, 2: bina jugera a Romulo primum divisa viritim, quae quod heredem sequerentur, heredium appellarunt. haec postea a centum centuria dicta. Plin. H. N. XVIII, 2: bina tunc jugera populo romano satis erant, nullique majorem modum attribuit (Romulus). Paul. Diac. p. 53 Centuriatus ager.

5) Varr. R. R. I, 10, 2 (ſ. o.). Derſelbe L. L. V, 35 (wo nur die Ableitung a centum jugeribus falſch iſt: centuria ſtammt a centum viris). Colum. R. R. V, 1, 7. Paul. Diac. p. 53 Centuria. Sicul. Flacc. p. 153 Lachm. (p. 15 Goes). Balb. in Gromat. vet. ed. Lachm. p. 96. Hygin. fragm. ebendaſ. p. 110. Isid. XV, 15, 7 (= Gromat. vet. p. 368).

24. Ein weiterer Punkt der gemeinen Tradition, der in den vorstehenden Untersuchungen noch nicht zur Sprache gekommen, und daher zum Schluß noch zu erörtern ist, ist die vorgebliche Gründung Roms von Alba Longa aus, und die Abstammung seiner Stifter von dem albanischen Königsgeschlecht. Die Frage ist: hat man sich Rom wirklich als Colonie von Alba Longa zu denken oder nicht?

Für die Verneinung dieser Frage sprechen die gewichtigsten Gründe. Erstlich liegt der römischen Tradition, auch der späteren und ausgebildeten, nicht eigentlich die Vorstellung zu Grund, Rom sey eine förmliche Colonie von Alba Longa. Es wird ja auch nicht durch solenne, von Staatswegen unternommene Deduction von Colonisten gegründet [1]), sondern es verdankt seinen Ursprung dem privaten Entschlusse zweier Jünglinge, die zwar Königssöhne, aber ohne öffentliche Auktorität sind. Die Vorstellung der Tradition ist nur die: Rom sey von Alba Longa ausgegangen. Daß es der Tradition einzig um dieses Moment, einzig um die Anknüpfung Roms an Alba Longa zu thun ist, sieht man aus dem weitern Verlauf der römischen Geschichte, in welchem Alba gänzlich zurücktritt. Ja es verschwindet schon in demselben Augenblicke, wo Rom gegründet ist, aus dem Gesichtskreis; von einem Verhältnisse beider Städte, wie es im Alterthum zwischen Mutter- und Tochterstadt immer bestand, finden wir keine Spur; Rom steht ganz isolirt. Beim Feste der Consualien z. B. erscheinen als Geladene nur die Einwohner der benachbarten Städte: Niemand aus Alba Longa, an das gar nicht gedacht wird. Und im Sabinerkriege, als Romulus in so großer Noth und Bedrängniß, und Rom dem Untergange nahe ist, denkt die Sage nicht von ferne an die Mutterstadt Alba und an den Großvater Numitor: wenn Dionysius sich dieses Verhältnisses erinnert, und dem Romulus von Alba Longa aus Truppen und Zeugschmiede zu Hülfe gesandt werden läßt [2]), so gehört diese Nachricht doch ganz augenscheinlich dem Pragmatismus dieses Historikers an. Der deutlichste Beweis, wie vollständig die Tradition bei der Erzählung von Roms weiteren Schicksalen das Tochterverhältniß zu

1) Vgl. Serv. Aen. I, 12: colonia est coetus hominum, qui universi deducti sunt — ex consensu suae civitatis aut publico ejus populi, unde profecti sunt, consilio.

2) Dionys. II, 37. p. 104, 44. Vgl. Vell. Pat. I, 8, 5.

Alba Longa aus den Augen verloren hat, ist der Jungfrauenraub, zu dem sich Romulus angeblich deßhalb genöthigt sieht, weil seine Stadt weder Weiber, noch Conubium mit einem andern Staate hat, und weil die Anträge, die er in dieser Beziehung den benachbarten Völkern machen läßt, von diesen mit Hohn zurückgewiesen werden. Allein als Colonie von Alba Longa hätte Rom nicht blos mit seiner Mutterstadt, sondern auch mit allen andern Staaten des latinischen Bundes von Hause aus Conubium gehabt [3]). An sich wäre nun freilich der Jungfrauenraub kein entscheidender Gegenbeweis, da er in jedem Fall mythisch ist, und da Rom späterhin, noch vor Tullus Hostilius, im Conubium mit Alba erscheint [4]), ohne daß aus der Zwischenzeit ein Ereigniß berichtet würde, das in den Verhältnissen zwischen Rom und Alba eine Aenderung herbeigeführt hätte. Allein man sieht wenigstens aus diesen Widersprüchen und Inconsequenzen der Tradition, daß man hier überall nicht auf historischem Boden steht, keine wirklichen historischen Ueberlieferungen vor sich hat. Ebenso vergeßlich ist die Tradition in Beziehung auf die vorgebliche Abstammung des Romulus. War Romulus wirklich Numitors Enkel, so war er nach dessen Tode sein rechtmäßiger Erbnachfolger, und man sollte meinen, ein so eroberungslustiger Fürst, wie Romulus, habe die Gelegenheit zu einer rechtmäßigen Vergrößerung seiner Herrschaft nicht unbenützt gelassen [5]). Allein auf diese Eventualität reflectirt die Sage gar nicht: nur Plutarch ist es, der daran denkt, indem er unwahrscheinlich genug berichtet, Romulus habe nach Nu-

3) Es hat diesen Widerspruch der Tradition schon Jacob Gronov (Diss. de orig. Romuli p. 23), dann Beaufort bemerkt, Dissert. sur l'incert. p. 178.

4) Es ist nicht nur die Schwester des Horatiers mit Einem der Curiatier verlobt, sondern auch die Mütter der Drillinge sind Schwestern (s. u.). Uebrigens sind auch diese beiden Beispiele wahrscheinlich eine historische Prolepse, da Rom erst unter Servius Tullius in den latinischen Bund und folglich in das Verhältniß des Conubiums mit den latinischen Staaten eingetreten zu seyn scheint. — Vico kehrt den obigen Schluß um: er sagt (Opp. ed. Ferrari Tom. V, 371 = Weber's Uebers. S. 514): „die Schwester des Horatiers kann nicht mit dem Curiatier verlobt gewesen seyn, indem ja Romulus selbst kein Weib von den Albanern hatte erhalten können, und ihm weder der Umstand etwas geholfen hatte, daß er Sprößling des albanischen Fürstenhauses war, noch sein Verdienst, den Tyrannen Amulius gestürzt, und den Albanern ihren rechtmäßigen König zurückgegeben zu haben."

5) Beaufort dissert. sur l'incert. p. 183.

mitors Tode freiwillig auf die Erbfolge in Alba verzichtet [6]). Einen weitern Gegengrund gegen die traditionelle Angabe gibt der Umstand ab, daß Rom ursprünglich, wie sich nicht verkennen läßt, dem gemeinen Latium fremd ist. Als albanische Colonie aber hätte es von Hause aus, wenn auch nicht gleich als selbstständiger Canton, dem latinischen Bunde angehört. Endlich spricht gegen die Annahme einer Stiftung Roms von Alba Longa aus die Wahl des Orts. Die Gegend, in welcher Rom lag, wird schon von den Alten als unfruchtbar, dazu als ungesund und fieberschwanger bezeichnet [7]), und wenn auch die Campagna in jenen ältesten Zeiten, wo sie besser angebaut und dichter bevölkert war, als später, in ebendemselben Maaße auch gesünder gewesen seyn mag, als z. B. schon zur Zeit August's, so muß dagegen jene Stätte am Tiberstrand, wo Rom gegründet wurde, um so schlechtere Luft gehabt haben, da die Thalgründe und Niederungen, welche zwischen den Hügeln lagen, in jener ältesten Zeit, bevor sie durch die tarquinischen Anlagen trocken gelegt wurden, größtentheils Sümpfe oder stagnirende Lachen waren: eine Wirkung der zahlreichen Quellen ohne Abfluß und der häufigen Tiberüberschwemmungen [8]), die auch später noch, trotz des tarquinischen Stromdamms, nicht gar selten vorgekommen sind [9]). Eine Stätte, die mit so unermeßlichem Aufwand von Arbeit erst trockengelegt und bewohnbar gemacht werden mußte, kann unmöglich

---

6) Plut. Rom. 27. Nach ihm Zonar. VII, 4. p. 319, c.

7) Liv. VII, 38: in pestilente atque arido circa urbem solo. Dionys. VIII, 8. p. 486, 34: Ῥωμαίοις ἡ μὲν ἐξ ἀρχῆς ὑπάρξασα γῆ βραχεῖά ἐστι καὶ λυπρά (sterilis). Cic. de leg. agrar. II, 35, 96. Mehr bei Mai zu Cic. Rep. II, 3 (p. 201 folg. in Moser's Ausg.) und II, 6, 11 (p. 167 der Osann'schen Ausg.). Stahr, ein Jahr in Italien II (1848) S. 338 ff. Gerlach und Bachofen R. G. I, 1, 32. — Die rhetorischen Aeußerungen Liv. V, 54 sind ohne Gewicht. — Roms Lage hatte unläugbar ihre Vortheile: einige derselben hat Cicero (Rep. II, 3, 5 ff.) richtig hervorgehoben: aber in die Berechnung des Stifters konnten dieselben unmöglich fallen, wie Cicero weiter unten (II, 11, 22: illa de urbis situ, quae a Romulo casu aut necessitate facta sunt, revocasti ad rationem) selbst zugibt.

8) Plin. III, 9 (§. 55): Tiberis creber ac subitus incrementis, et nusquam magis aquis quam in ipsa urbe stagnantibus.

9) Becker r. Alterth. I, 141. Anm. 200. Preller in Pauly's Real-Encycl. VI, 495. Derselbe, Rom und der Tiber, in den Berichten der sächs. Akad. 1848. II, 132. 134 ff.

Gegenstand freier Auswahl gewesen seyn [10]). Möglich, daß sie nur deßhalb von den Ansiedlern gewählt worden ist, weil sie, an der Scheide des Latiner- und Etruskerlandes gelegen, herrenloses Grenzgebiet war.

Aus den angegebenen Gründen haben neuere Forscher die Angabe der Alten, welche Rom als albanische Colonie darstellen, verworfen, doch aber darum Roms angeblichen Zusammenhang mit Alba Longa nicht ganz fallen lassen zu müssen geglaubt, sondern die vermittelnde Vermuthung aufgestellt, Rom sey durch eine Secession albanischer Bürger entstanden [11]). Die Veranlassung von Secessionen war im Alterthum meist politischer Zwist: und eben dieser Beweggrund — sagen die Vertheidiger der fraglichen Ansicht — sey auch im vorliegenden Falle vorauszusetzen. Bringe doch die Sage selbst Roms Gründung in Zusammenhang mit vorangegangenen Thronstreitigkeiten und Partheiungen in Alba Longa; und nach Dionysius Darstellung [12]) seyen es vorzugsweise die politisch Unzufriedenen, die sich an der neuen Ansiedelung betheiligen. Da wir überdieß von dieser Zeit an statt der frühern Erbkönige jährliche Dictatoren in Alba finden [13]), und da diese Verfassungsveränderung, von Alba ausgehend, sich nach allen Spuren über ganz Latium erstreckt hat, während die Emigration, die Rom gründet, das Königthum beibehält, so hat man die weitere Folgerung gezogen, eben jene Umwälzung, die Abschaffung des Königthums in Alba, sey die Ursache gewesen, daß der damit unzufriedene Theil der Bevölkerung, namentlich die Parthei der alten Geschlechter, unter der Führung eines Sprößlings der alten Königsfamilie die Heimath verlassen und Rom gegründet habe. Dieselbe Ansicht ist neuestens von Rein so formulirt worden: nach dem Aussterben des Mannesstammes der Silvier verließen deren weibliche Nachkommen (der

10) Auch Strabo sagt, die Stadt sey gegründet worden ἐν τόποις ἀ πρὸς αἵρεσιν μᾶλλον ἢ πρὸς ἀνάγκην ἐπιτηδείοις V, 3, 2. p. 229. Ebenso V, 3, 7 p. 234.

11) So Göttling, Gesch. d. röm. Staatsverf. S. 44. Kortüm R. G. S. 31. 503. Nägele, Studien S. 474 ff. Zustimmend C. Fr. Hermann G. G. A. 1849. S. 1468. Städtegründungen in Folge von Secessionen sind im Alterthum nicht unerhört, wie u. A. die Definition bei Servius (ad. Virg. Aen. I, 12) beweist: coloniae sunt, quae ex consensu puplico, non ex secessione sunt conditae.

12) Dionys. I, 85. p. 72, 23.

13) Licinius Macer bei Dionys. V, 74. p. 337, 33. Plut. Rom. 27.

angebliche Romulus und Remus) mit ihren Anhängern und Clienten, sey es gezwungen, sey es freiwillig, Alba Longa, da ihnen der widerstrebende Adel die Erbfolge nicht einräumen wollte, sondern eine aristokratisch-republikanische Verfassung mit einem wechselnden Dictator der Monarchie vorzog [14]).

Diese Vermuthung hat jedoch manches Bedenkliche. Erstlich scheint es gewagt, aus einem Gewebe alter Sagen-Dichtung, das sich bei näherer Untersuchung auf allen Punkten als unhistorisch ausweist, und dessen Mittelpunkt, der angebliche Stadtgründer selbst, ganz unzweifelhaft eine historische Persönlichkeit nicht ist, einen einzelnen Zug, der um nichts besser verbürgt ist, als das Uebrige, herauszugreifen und als historisch festzuhalten. Nichts ist gefährlicher, als mit einzelnen Bestandtheilen einer noch ganz sagenhaften oder mythischen Geschichte zu pragmatisiren. Ist die römische Gründungssage in der Hauptsache ein Werk der Dichtung, so kann auch die Nachricht, daß Numitor der letzte König Alba Longa's, und Romulus sein Enkel war, nicht als eine ausgemachte historische Wahrheit gelten. Diese Nachricht enthält zwar nichts an sich Unmögliches, aber sie wird verdächtig durch ihren Zusammenhang mit Unhistorischem. Numitor ist Großvater des Romulus durch Vermittlung des Mars: von diesen dreien ist Mars keine historische Figur, Romulus auch nicht, also auch Numitor schwerlich. Ferner, woher wissen wir denn, daß die Abschaffung des Königsthums in Alba Longa und die Gründung Roms gleichzeitige Ereignisse waren? Wenn die römischen Geschichtschreiber den Numitor als den letzten König Alba Longa's bezeichnen, so thun sie es nur deßhalb, weil sie von späteren Königen Alba Longa's nichts wissen. Aber ganz Alba verschwindet ja von dem Augenblicke an, wo Rom gegründet ist, aus dem Gesichtskreise der Tradition. Ist das Erbkönigthum in Alba je abgeschafft worden, so hat diese Umwälzung möglicherweise ein halbes, ein ganzes Jahrhundert später stattgefunden: noch Cluilius wird von Livius König genannt [15]). Es ist jedoch nicht einmal hinlänglich verbürgt, daß das albanische Königthum wirklich

14) Zeitschr. f. A.W. 1851. Nro 44. S. 350.

15) Liv. I, 23, 4. Ebenso setzt Strabo voraus, daß römische und albanische Könige neben einander bestanden, bis Alba Longa von den Römern zerstört wurde, V, 3, 4. p. 231: *Ἀλβανοὶ κατ' ἀρχὰς μὲν ὡμονόουν τοῖς Ῥωμαίοις, ὁμόγλωσσοί τε ὄντες καὶ Λατῖνοι, βασιλευόμενοι δ', ἑκάτεροι χωρὶς ἐτύγχανον κ. τ. λ.*

ein Erbkönigthum gewesen ist, und nicht vielmehr ein Wahlkönigthum, wie das römische in älterer Zeit auch [16]).

Hiezu kommt, daß die älteste Form der Sage nicht ausgewanderte Albaner, sondern die Hirten der umliegenden Triften, die alten Genossen der Zwillinge, als die ersten Bewohner der neugegründeten Stadt voraussetzt [17]). Es ist eine Grundvorstellung der römischen Sage, daß die ursprüngliche Bewohnerschaft des Palatin Hirtenvolk war, nicht troischer Adel, nicht ausgewandertes albanisches Patriciat [18]). Die albanischen Adelsgeschlechter kommen erst

16) Schlegel W.W. XII, 486: „es kann billig bezweifelt werden, daß Alba Longa jemals ein Königreich gewesen. Bei der ersten beglaubigten Begebenheit, wo Alba in der Geschichte erscheint, unter Tullus Hostilius, wird ein Dictator, Mettus Fufetius als Oberhaupt der Albaner erwähnt. Sein Vorgänger Cluilius heißt bei Livius König. Wenn er es wirklich war, warum folgte ihm denn kein König nach? Oder wurde Alba im Lager vor Rom aus einem Königreich in eine Republik umgestaltet"? Selbst Bachofen hält das albanische Königthum für ein Wahlkönigthum, Gesch. d. R. I, 1, 221.

17) So z. B. Cicero (Rep. II, 2, 4), nach welchem Romulus über die Hirten der dortigen Gegend eine freiwillig anerkannte Herrschaft ausübt, an ihrer Spitze Alba Longa erobert, darauf mit ihnen eine neue Stadt gründet. Derselbe de Orat. I, 9, 37: Romulus ille consilio potius et sapientia singulari, quam eloquentia, pastores et convenas congregavit, Sabinorum conubia conjunxit. Derselbe de Div. I, 47, 105: pastores illi, quibus Romulus praefuit. Derselbe ebendas. I, 48, 107: atque ille Romuli auguratus pastoralis, non urbanus fuit. Cassius Hemina ap. Diomed. I. p. 379: pastorum volgus sine contentione consentiendo praefecerunt aequaliter imperio Remum et Romulum. Varr. R. R. II, 1, 9: Romanorum populum a pastoribus esse ortum quis non dicit? Liv. I, 8: genus hominum agreste. II, 1: illa pastorum convenarumque plebs. Ov. Fast. I, 204: pascebat suas ipse senator oves. Vell. Pat. I, 8, 5. Plin. H. N. XVI, 30: pastores qui rapuerunt Sabinas. Mela II, 4, 2. Sil. Ital. XIII, 812 ff. Justin. 28, 2, 8. 38, 6, 7. 43, 3, 2. Plut. de fort. Rom. 9. Aur. Vict. de vir. ill. 1: Amulio interfecto Numitori avo regnum restituerunt, ipsi pastoribus adunatis civitatem condiderunt. Prob. in Virg. Georg. III, 1: Roma a pastoribus est condita. Lact. Inst. I, 15, 29. II, 6, 13: Romulus urbem conditurus pastores, inter quos adoleverat, convocavit. Daß Roms ursprüngliche Bevölkerung aus Hirten bestand, verräth sich noch in vielen Zügen, die Blum Einl. in Roms alte Gesch. S. 165 zusammenstellt, und auf welche zum Theil schon Varro R. R. II, 1, 9 f. aufmerksam gemacht hat. Es gehört dahin u. A. die Strohhütte des Romulus (s. o.), die Verlegung des Gründungstags auf das Hirtenfest der Palilien (s. o.), die pelliti patres bei Prop. IV, 1, 12 u. A.

18) Wenn Dionysius Letzteres angiebt, und sogar betont (I, 85. p. 72, 27), so thut er es offenbar in dem Interesse, Rom als hellenische Stadt erscheinen zu lassen: denn die Troer sind ihm Hellenen, s. o. S. 312. Anm. 2.

nach Alba Longa's Zerstörung zur römischen Bürgerschaft hinzu.

Es scheint daher das Räthlichste, einen ursprünglichen Zusammenhang Roms mit Alba Longa ganz dahingestellt seyn zu lassen. Und da es der Tradition nicht sowohl darum zu thun ist, Rom an Alba Longa, als darum, den Romulus an das albanische Königsgeschlecht anzuknüpfen, so läßt sich aus diesem Bestreben auch das Motiv der fraglichen Dichtung erschließen: die albanische Königsreihe sollte dazu dienen, den Gründer Roms an Aeneas anzuknüpfen, mit dem man ihn auf keine andere Weise in Zusammenhang zu bringen wußte, seitdem man sich überzeugt hatte, daß er dessen Sohn oder Enkel aus chronologischen Gründen nicht könne gewesen seyn.

Somit können wir, um das Ergebniß der vorstehenden Untersuchungen in zwei Worte zusammenzufassen, aus der ganzen Ueberlieferung über Roms Ursprünge nur so viel als relativ wahrscheinlich und glaubhaft festhalten, daß die Stätte der ältesten Ansiedelung der Palatin war, und daß diese Niederlassung aus Latinern bestand.

25. Aus Latinern, und nicht aus Etruskern: hierüber zum Schluß noch ein Wort. Daß Rom etruskischen Ursprungs [1]), genauer, daß es eine Colonie von Cäre [2]) gewesen sey, war bekanntlich Niebuhr's ursprüngliche Hypothese, die ihrer Zeit mannigfache Zustimmung gefunden hat [3]). Sie ist von Niebuhr selbst späterhin zurückgenommen worden [4]), und kann jetzt als aufgegeben gelten. Mit vollem Recht. Die Gründe, die früher dafür geltend gemacht worden sind, sind größtentheils ohne Moment.

---

1) Niebuhr R. G. 1ste Aufl. I, 181: „Alles deutet bei Rom auf etruskischen Ursprung. — Wie alles Sabinische auf Tatius, so wurde alles Altetruskische auf Romulus bezogen. — Seinen lateinischen Charakter empfieng Rom erst von Tullus an, durch die Vereinigung mit Alba unter ihm, und durch die gewaltsame Aufnahme so vieler Latiner unter seinen Nachfolgern."

2) Niebuhr R. G. 1r Band, 1ste Aufl., (unpaginirte) Zusätze.

3) Für einen etruskischen Ursprung Roms hat sich schon vor Niebuhr (wenn gleich in mehr scheptischem, als assertorischem Tone) Levesque erklärt (Hist. crit. de la rép. romaine I. 1807. p. 53 ff.), nach Niebuhr A. W. Schlegel W.W. XII, 499 (womit jedoch S. 498 zu vergl.) und Opusc. lat. p. 192. 242. K. Wächter Ehescheidungen bei d. Röm. 1822. S. 32 ff. Lelièvre Comm. de leg. XII tabb. patria 1827. p. 71 ff. Uschold Gesch. d. troj. Kriegs 1836. S. 314. 329 f. 346 f. Kortüm Röm. Gesch. 1843. S. 504 ff.

4) R. G. 4te Aufl. I, 403 f.

Caerimonia hängt nicht mit Cäre zusammen [5]); noch viel weniger ist Quirites identisch mit Caerites [6]). Auch die nahen Beziehungen Roms zu Cäre so wie das cäritische Bürgerrecht beweisen nichts für einen ursprünglichen Zusammenhang beider Städte; zu Velia, zu Massilia stand Rom seit sehr alter Zeit in ähnlichem Verhältnisse [7]), wahrscheinlich aus Gründen verwandter Art. Was sodann die innern, aus dem Charakter der bürgerlichen und gottesdienstlichen Einrichtungen der Römer geschöpften Gründe betrifft, aus denen ein etruscischer Ursprung Roms gefolgert worden ist, so sind dieselben schon oben beurtheilt worden [8]); daß ebenso wenig äußere Gründe, d. h. die historischen Zeugnisse für jene Annahme sprechen, wird im nächsten Buche gezeigt werden.

Neuntes Buch.

Die drei Stämme.

A. Die Sage.

1. Das Asyl [1]). Die junge Stadt bevölkerte sich schnell. Romulus hatte, um Ansiedler herbeizulocken, eine Freistatt für Flüchtige und Heimathlose aller Art eröffnet. Alsbald strömte in

5) Wie Niebuhr (mit Val. Max. I, 1, 10. Paul. Diac. p. 44 Caerimoniarum) noch in der letzten Auflage seiner R. G. I, 404 annimmt. Das Wort stammt (nach Bopp Gloss. Sanscr. v. kri, Pott Etym. Forsch. I, 219) von dem sanscr. kri (facere), woher das lateinische creo (oder cereo, Varr. L. L. VI, 81), cerus (im saliar. Lied bei Varr. L. L. VII, 26: donus cerus es = bonus creator es, nach Paul. Diac. p. 122 Matrem), Ceres, das oscische kerris (= genius, s. Mommsen unterital. Dial. S. 133). Ebendaher cerimonia, gottesdienstliche Verrichtung. Das Ableitungssuffix ist das gleiche, wie bei alimonia, parsimonia, castimonia, sanctimonia, acrimonia, testimonium.

6) Wie von A. W. Schlegel W.W. XII, 499 behauptet worden ist.

7) S. u. den Abschn. „Tarquinius Priscus." Namentlich stand Massilia, wie Cäre, im Verhältnisse der Isopolitie zu Rom, vgl. Justin. 43, 5, 10 nebst Niebuhr R. G. II, 84. Anm. 149.

8) S. 273 ff.

1) Liv. I, 8. Dionys. II, 15. p. 88, 17 ff. Plut. Rom. 9. Strab. V, 3, 2. p. 230. Vell. Pat. I, 8, 5. Flor. I, 1, 1. Ov. Fast. III, 431. Virg. Aen. VIII, 342. Serv. Aen. II, 761. VIII, 342. 635. Schol. Juv. VIII, 273. 275. Andere Stellen s. u. S. 465. Anm. 2.

großer Anzahl aus den benachbarten Völkerschaften herbei, was seiner Heimath überdrüssig war oder sie meiden mußte: Freie und Knechte, Unzufriedene und Verbannte, Abenteurer und Verbrecher. Die Stätte des Asyls war ein Hain [2]) des capitolinischen Hügels, genauer jene Einsenkung, welche die beiden Höhen des Bergs, Capitol und Burg, von einander trennt [3]), und nachmals „zwischen den zwei Hainen" hieß [4]); sie ist im heutigen Capitolsplatz noch zu erkennen. In späterer Zeit war das Heiligthum des Asyls, angeblich, um jeden Mißbrauch des Asylrechts zu verhüten, mit einer hohen Einfriedung umhegt [5]).

2. Der Weiberraub [1]). Die auf solche Weise rasch angewachsene Bevölkerung des jungen Roms bestand jedoch nur aus

2) Daher lucus asyli Liv. I, 30, 5. Tac. Hist. III, 71. Virg. Aen. VIII, 342. Ov. Fast. III, 431. Plut. Rom. 20: *Ληκερίνης διὰ τὸ ἄλσος, εἰς ὃ πολλοὶ καταφυγόντες, ἀσυλίας δεδομένης, τοῦ πολιτεύματος μετέσχον.* Ps.-Ascon. in Cic. Verr. II. §. 14. p. 159. Schol. Pers. I, 20. Vgl. auch Prop. IV, 4, 2.

3) Strab. V, 3, 2. p. 230: *ἀποδείξας ἄσυλόν τι τέμενος μεταξὺ τῆς ἄκρας καὶ τοῦ Καπετωλίου.* Dazu die unten S. 467. Anm. 8 angef. St. St. über den Vejovistempel, dessen Lage bald inter duos lucos, bald inter arcem et Capitolium angegeben wird.

4) „Inter duos lucos" Liv. I, 8. Vell. Pat. I, 8, 5; *μεθόριον δυοῖν δρυμῶν* übersetzt Dionysius II, 15. p. 88, 29. Dazu die angef. St. St. über den Tempel des Vejovis. Die falsche Uebersetzung Intermontium stammt von Lapus.

5) Liv. I, 8: (Romulus) locum, qui nunc septus descendentibus inter duos lucos est, asylum aperit. Dio Cass. 47, 19: *καίτοι καὶ ἐκεῖνο τὸ χωρίον* (das romulische Asyl) *ὀνόματι τὴν ἀσυλίαν, μετὰ τὴν τῶν ἀνδρῶν ἄθροισιν, ἄνευ τοῦ ἔργου αὐτῆς ἔσχεν· ἔτω γὰρ περιεφράχθη, ὥστε μηδένα ἔτι τὸ παράπαν ἐσελθεῖν ἐς αὐτὸ δυνηθῆναι.* Ovid dagegen (Fast. III, 431) hält die hohe Umfassungs-Mauer des sog. Asyls für ein Werk des Romulus, also für ursprünglich.

1) Liv. I, 9. Dionys. II, 30. p. 99, 18 ff. Plut. Rom. 14. f. Zonar. VII, 3. p. 317, a. f. Varr. L. L. VI, 20. Cic. Rep. II, 7, 12. Aur. Vict. de vir. ill. 2. Serv. Aen. VIII, 635. 636. Polyaen. VIII, 3, 1. Ov. Fast. III, 187 ff. Derselbe de Art. Am. I, 101 ff. Dio Cass. 56, 5. Hieron. Chron. p. 329 ed. Mai. — Ein Vers aus Ennius Annalen (I, 128) bei Fest. p. 325 Sas (verbessert von Lachmann zum Lucrez p. 412). — Ueber Ennius „Sabinerinnen" vgl. Macrob. VI, 5, 5. p. 600: Ennius in libro Sabinarum quarto, Jul. Vict. Rhet. VI, 6. p. 224 Orell. (durch welche Stelle die Lesart bei Macrobius sicher gestellt wird), Mai zu Cic. Rep. II, 7, 13. Spangenberg zu Enn. Annal. I, 128. — Der Weiberraub als Vorwurf von Seiten christlicher Schriftsteller z. B. Tert. de Spect. 5. August. C. D. II, 17. III, 13. Min. Fel. 25. Oros. II, 4; auch von Seiten feindlich gesinnter Völker, z. B. Justin. 28, 2, 9.

Männern. Ueber ein Menschenalter — und die Stadt schien wieder aussterben zu müssen. Dem vorzubeugen, ließ Romulus durch Gesandte, die er ausschickte, den Völkerschaften der benachbarten Städte gegenseitiges Ehebündniß antragen. Doch sein Antrag fand nirgends Gehör, wurde auch wohl mit höhnischen Worten zurückgewiesen. Das verdroß ihn; er beschloß, durch List und Gewalt zu erringen, was man ihm gutwillig verweigert hatte. Sofort veranstaltete er, seinen Unmuth bergend, festliche Spiele zur Feier der Consualien, und lud die Nachbarn dazu ein. Die Geladenen erschienen in großer Zahl mit Weib und Kind. Man nahm sie zuvorkommend auf: doch während die arglosen Zuschauer sich am Anblick der Kampfspiele weideten, sprengten auf ein von Romulus gegebenes Zeichen die römischen Jünglinge auseinander, und raubten die anwesenden Jungfrauen, wie der Zufall Jede Jedem in die Hand gab. Bestürzt und den Bruch des Gastrechts den Göttern klagend, flohen die Eltern; aber auch die Jungfrauen grollten, bis Zuspruch und Liebkosung sie allmählig aussöhnten.

3. Kampf und Versöhnung. Die beleidigten Völkerschaften sannen auf Rache und rüsteten sich zum Krieg. Aber statt die mächtige Hülfe der gleichfalls beleidigten und rüstenden Sabiner abzuwarten, brachen drei latinische Städte, Cänina, Crustumerium und Antemnä vorzeitig, ja sogar jede vereinzelt los. Sie unterlagen eine nach der andern. Den König von Cänina, Akron, erschlug Romulus im Zweikampf mit eigener Hand: triumphirend zog er heim auf's Capitol, die Rüstung des erlegten Feindes hoch an einem Baumstamm tragend: dort weihte er sie dem Juppiter Feretrius [1]), dem er zugleich, als Aufbewahrungsort der Tropäen, einen

1) Liv. I, 10. IV, 20. Dionys. II, 34. p. 102, 22. Plut. Rom. 16. Derselbe Marcell. 8. Fest. p. 186 Opima. Prop. IV, 10, 5 ff. Val. Max. III, 2, 1, 3. Flor. I, 1, 11. Ampel. 21. Aur. Vict. de vir. ill. 2, 4. Solin. 1, 20. Serv. Aen. VI, 860 und eine pompejanische Inschrift bei Orell. C. J. n. 5053 = Mommsen Inscr. regn. Neap. n. 2189. Vgl. über die Spolia opima im Allg. Perizon. Animadv. hist. c. 7. p. 236 ff. Hertzberg, de spoliis opimis, in Schneidewin's Philol. I. 1846. p. 331—339. — Feretrius von feretrum, der Bahre, auf der die Spolien getragen wurden, vgl. Liv. I, 10: spolia ducis hostium caesi suspensa fabricato ad id apte ferculo gerens. Diese allein richtige, auch von Perizonius a. a. O. p. 248 gebilligte Ableitung gibt schon Plutarch Marcell. 8: andere Ableitungen gehen auf ferire (Prop. IV, 10, 46. Plut. Rom. 16. Marcell. 8. Paul. Diac. p. 92 Feretrius nebst O. Müller's Anm.

Tempel ſtiftete, den älteſten in Rom. Zu Dionyſius Zeit lag das kleine Heiligthum in Ruinen [2]: Auguſtus ſtellte es wieder her [3].

Aber die Sabiner waren noch übrig; ſie zogen unter ihrem König Titus Tatius mit großer Heeresmacht wider Rom. Das Glück ſchien ihnen günſtig: die Burg der Römer, die nördliche Kuppe des Capitolin, fiel durch Liſt in ihre Gewalt. Tarpeja, die Tochter des Burgvogts, hatte vom Gold der Feinde geblendet die Feſtung verrathen, und Bewaffnete hereingelaſſen. Als Lohn hatte ſie ſich ausbedungen, was die Sabiner an ihrem linken Arme trügen — ſie meinte deren goldene Armſpangen und Edelſteinringe; Jene aber, zum Zeichen, daß ein Verräther nie auf Treue rechnen dürfe, warfen ſammt ihren Armſpangen auch ihre ſchweren Schilde auf ſie, unter denen die Treuloſe erlag [4]. Zum Andenken an ihre That und ihren Untergang ward der weſtliche Felsabhang des capitoliniſchen Hügels tarpejiſcher Fels genannt [5].

Am folgenden Tag entbrannte der Kampf. Die ſtreitenden Heere füllten die ſumpfige Niederung zwiſchen Capitolin und Palatin. An der Spitze der Sabiner kämpfte Metius Curtius, an der Spitze der Römer Hoſtius Hoſtilius [6]. Hoſtilius fiel; ſchon wankten die Schlachtreihen der Römer, und die Fliehenden drängten gegen das Thor der palatiniſchen Stadt [7]. Da, in der höchſten

---

Hartung Rel. d. R. II, 16) oder ferre (Prop. IV, 10, 47. Paul. Diac. p. 92 Feretrius) zurück. Welche Ableitung Dionyſius II, 34. p. 102, 31 im Auge hat, iſt nicht recht klar.

2) Dionys. II, 34. p. 102, 26.

3) Liv. IV, 20. Monum. Ancyr. Tab. IV, 5. VI, 31. (p. 33. 37 ed. Zumpt).

4) Liv. I, 11. Dionys. II, 38 ff. p. 105 ff. Plut. Rom. 17. Zonar. VII, 3. p. 317, d. Ov. Metam. XIV, 776 f. Val. Max. IX, 6, 1, 1. Flor. I, 1, 12. Fest. p. 363 Tarpeiae. Sil. Ital. XIII, 839. Aur. Vict. de vir. ill. 2, 6. Serv. Aen. VIII, 348. vgl. I, 449. Mythogr. Vat. I. Fab. 155. Plut. Parall. 15. Suid. p. 576, 11 Αἰθάζω. Derſelbe p. 1041, 4 Τάτιος. Eine romanhafte Bearbeitung der alten Sage gibt Properz Eleg. IV, 4.

5) Varr. L. L. V, 41. Fest. p. 343 Saxum. Euseb. Chron. interpr. Hieron. p. 329. Mythogr. Vat. a. a. O. Anders Prop. IV, 4, 93: a duce Tarpeio (Burgvogt und Tarpejas Vater — nach Liv. I, 11, 6. Val. Max. IX, 6, 1, 1. Plut. Rom. 17) mons est cognomen adeptus.

6) Hinſichtlich der Schreibung der Namen ſ. Alſchefski zu Liv. I, 12. Metius Curtius ſteht auch bei Val. Max. de nomin. p. 571.

7) Vetus porta Palatii heißt es bei Liv. I, 12. Es iſt die Porta Mugionis oder Mugionia, eines der drei alten Thore der palatiniſchen Stadt. Der Auf-

Noth, selbst schon vom Strome der Flüchtigen mit fortgerissen, erhob Romulus seine Hände gen Himmel, und gelobte dem fluchthemmenden Juppiter einen Tempel, wenn er das Schlachtglück dieses Tages wende [8]). Sein Gebet ward erhört. Metius Curtius, der siegreich die Römer vor sich hertrieb, wurde in den Sumpf des untern Thals — er hieß von da an Lacus Curtius [9]) — zurückgeworfen, und entrann mit Noth. Unentschieden erneuerte sich die Schlacht in der Mitte des Thals, und ungewiß schwankte der Sieg, als ein unerwartetes Schauspiel die Kämpfenden innehielt. Die geraubten Sabinerinnen warfen sich flehend, mit fliegenden Haaren und zerrissenen Gewändern, ihre Säuglinge auf den Armen, zwischen die Schlachtreihen [10]). Die Schwerdter senkten sich; man schloß Frieden und ewiges Bündniß. Beide Völker sollten Einen Staat bilden; die Könige beider, Romulus und Titus Tatius, Regierung und Heerbefehl gemeinsam führen; das vereinigte Volk den Sabinern zu Ehren Quiriten heißen.

---

gang, wo sich das Thor befand, war noch in der Kaiserzeit und ist noch heute der Hauptaufgang zum Palatin: er liegt ganz in der Nähe des Titusbogens. Mehr bei Becker de Rom. vet. mur. atque port. 1842. p. 49 ff. Demselben röm. Alterth. I, 111 ff.

8) Liv. I, 12. Dionys. II, 50. p. 114, 4. Plut. Rom. 18. Flor. I, 1, 13. Ov. Fast. VI, 793. Senec. de benef. IV, 7. Tac. Annal. XV, 41. August. C. D. III, 13. (Cic.) anteq. ires in exil. 10, 24. Serv. Aen. VIII, 635. 640. Nach Plutarch a. a. O. wurde der Tempel des Juppiter Stator an der Stelle erbaut, wo das flüchtige Heer Stand gehalten hatte. Er stand eine Strecke oberhalb des Vestatempels (Plut. a. a. O.), zwischen der Summa Sacra — und der Summa Nova Via, beim Aufgang von der Sacra Via zum dortigen Palatinsthor (der Porta Mugionia), ganz in der Nähe des letztern, Dionys. II, 50. p. 114, 5. Plut. Cic. 16. Ov. Trist. III, 1, 32. Derselbe Fast. VI, 794. Die näheren Nachweisungen s. Becker röm. Alterth. I, 112 f.

9) S. u. S. 484. Anm. 2.

10) So Liv. I, 13. Plut. Rom. 19. Dio Cass. fr. 5, 5 ff. (= Mai Nov. Coll. II. p. 137). Zonar. VII, 4. p. 318, b. Ovid. Fast. III, 215 ff. Flor. I, 1, 14: und es ist dieß sichtbar die alte dichterische Form der Sage. Nach Cicero kommt der Friede durch förmliche Verhandlungen zu Stande, welche von den Matronen geführt werden, Rep. II, 7, 13: matronis ipsis, quae raptae erant, orantibus und 8, 14: matronae oratrices pacis et foederis (nebst Moser's Anm. zu beiden Stellen). Der letztern Tradition folgen der Annalist Gn. Gellius (ap. Gell. XIII, 22, 13), Dionysius (II, 45 f. p. 110 f. c. 47. p. 112, 4. III, 1. p. 136, 31) und im Ganzen auch Appian Hist. Rom. I. fr. 4 (= Exc. I de Legat., ap. Ursin. Select. de Legat. p. 334).

Die Frauen hatten Rom gerettet. Zum Andenken an ihre edle That und an das Werk der Verſöhnung, das ſie zu Stand gebracht, ſtiftete Romulus das Feſt der Matronalien [11]). Er benannte nach ihnen die dreißig Curien [12]), und räumte ihnen auch ſonſt manche Rechte und Ehrenvorzüge ein. Wer Matronen begegnete, mußte ihnen ausweichen [13]); wer durch freche Rede oder ſchamloſe Handlung die Achtung vor ihnen verletzte, kam vor den Blutrichter [14]). Kein anderer Hausdienſt durfte ihnen zugemuthet werden, als Wollarbeit [15]). Wer ſeine Frau verſtieß, es ſey denn wegen Ehebruchs oder Giftmiſcherei oder Entwendung der Schlüſſel, mußte ihr die Hälfte des Vermögens geben, die andere war dem Tempelgute Ceres verfallen [16]).

B. Kritik.

4. Die Sage vom Aſyl ſpielt bei den Schriftſtellern der ſpätern Zeit keine geringe Rolle. Häufig finden wir, bald in halbem, bald in vollem Ernſt, die urſprüngliche Bevölkerung Roms als ein zuſammengelaufenes Geſindel bezeichnet [1]); beſonders von chriſtlichen

---

11) Plut. Rom. 21. Ov. Fast. III, 167 ff. Serv. Aen. VIII, 638. Von Andern wird dem Feſt eine andere Beziehung gegeben.

12) Cic. Rep. II, 8, 14. Liv. I, 13. Dionys. II, 47. p. 112, 2. Plut. Rom. 14. 20. Aur. Vict. de vir. ill. 2, 12. Paul. Diac. p. 49 Curia. Serv. Aen. VIII, 638.

13) Plut. Rom. 20. Vgl. Val. Max. V, 2, 1, 1.

14) Plut. Rom. 20.

15) Plut. Rom. 15. 19. Vgl. Denſelben Q. R. 85.

16) Plut. Rom. 22. Vgl. Dionys. II, 25. p. 95, 49 ff. Plin. H. N. XIV, 14. §. 89.

1) Liv. II, 1: illa convenarum plebs, transfuga ex suis populis. Juv. Sat. VIII, 272—275: et tamen, ut longe repetas longeque revolvas nomen, ab infami gentem deducis asylo: majorum primus quisquis fuit ille tuorum, aut pastor fuit aut illud quod dicere nolo (= latro). Justin. 28, 2, 8. 38, 7, 1: colluvies convenarum. Lucan. I, 97. Daß die Römer ἐκ τῶν φαυλοτάτων ἐθνῶν συνελήλυθότες (Dionys. I, 5. p. 4, 44), daß die Gründer der Stadt ἀνέχιοί τινες καὶ πλάνητες (I, 4. p. 4, 22), daß Roms urſprüngliche Bevölkerung ἔθνη βάρβαρα καὶ ἀνέχια (VII, 70. p. 474, 12), und das älteſte Rom überhaupt eine καταφυγὴ βαρβάρων καὶ δραπετῶν καὶ ἀνεχίων ἀνθρώπων (I, 89. p. 75, 31) geweſen ſey, war vorzüglich ein Vorwurf feindſelig geſinnter griechiſcher Schriftſteller, gegen welche Dionyſius ſtreitet (ſ. o. S. 98 f.).

Schriftſtellern iſt dieſer unehrenhafte Urſprung mit größtem Eifer gegen das Römerthum ausgebeutet worden [2]).

Allein jene Vorſtellung iſt ſicher eine unhiſtoriſche. Sie iſt ganz und gar unvereinbar mit dem Begriff, den man ſich nach allen Merkmalen von dem Gemeindeweſen und den bürgerlichen Verhältniſſen jener Epoche zu machen hat. Die Völker des Alterthums lebten alle in feſten Formen: die bürgerlichen Vereine waren immer tief herab gegliedert; und je höher man in der Zeit hinaufgeht, deſto bindender hat man ſich dieſe Formen, deſto geſchloſſener alle Verhältniſſe vorzuſtellen. Es iſt nicht abzuſehen, wo bei dieſen Zuſtänden jene Schaaren von Abenteurern, Landſtreichern und lockern Geſellen hergekommen ſeyn ſollen, welche die gemeine Tradition aus den umliegenden Städten und Völkerſchaften nach Rom zuſammenſtrömen läßt.

Man könnte ſich dieſe Ueberlieferung vielleicht eher zurechtlegen, wenn überwiegende Gründe dafür ſprächen, daß Rom der Seceſſion einer politiſchen Parthei ſeine Entſtehung verdankt. Was die Geſchichtſchreiber Aſyl nennen, wäre alsdann zu denken als Sammelplatz verbannter und geächteter Partheigänger [3]), an denen es im Alterthum nie gefehlt hat [4]). Allein dieſe Annahme verliert ihren Boden, ſobald man allen und jeden Zuſammenhang Roms mit Alba Longa als unhiſtoriſch fallen läßt.

Gegen die Entſtehung der römiſchen Nation aus einer „Räubergeſellſchaft" [5]) ſpricht ferner der ganze Charakter des älteſten römiſchen Staats. Der urſprüngliche Staat der Römer war ein Ge-

2) Cypr. de idol. van. c. 3 (5). Lact. Inst. II, 6, 13. Min. Fel. 25. August. C. D. I, 34. Derſelbe de consens. Evang. I, 19. Oros. II, 4 und ſonſt.

3) Dieſer Auffaſſung nähert ſich Dionyſius, indem er die Bevölkerung des Aſyls vorzüglich aus politiſchen Flüchtlingen beſtehen läßt, II, 15. p. 88, 18 ff. Auch K. Fr. Hermann G. G. A. 1849. S. 1468: „iſt die Gründung Roms aus einer Seceſſio unterlegener Factioſos abzuleiten, ſo gewinnt auch das Aſylum als Sammelplatz verbannter und geächteter Partheigänger (banditi) ein neues Licht."

4) Vgl. Niebuhr R. G. II, 271.

5) So Hegel Philoſophie d. Geſch. S. 345 f.: „daß Rom urſprünglich eine Räuberverbindung war, und ſich als Räuberſtaat conſtituirt hat, muß als weſentliche Grundlage ſeiner Eigenthümlichkeit angeſehen werden. Dieſer Urſprung des Staats führt die härteſte Disciplin mit ſich. Ein Staat, der auf Gewalt beruht, muß mit Gewalt zuſammengehalten werden. Es iſt da nicht ein ſittlicher Zuſammenhang, ſondern ein gezwungener Zuſtand der Subordination."

schlechterstaat: ein solcher aber kann weder durch Gesetzgebung, noch durch militärischen Zwang *gemacht* werden, und aus zusammengelaufenem Gesindel wäre er überhaupt nicht zu schaffen gewesen. Wenn es wahr ist, daß jedem Staat sein Ursprung nachgeht, so steht fest, daß eine so streng gegliederte, nach außen so geschlossene [6]) Gemeinde, wie die altrömische, aus einer durch nichts verbundenen Masse zusammengelaufener Individuen nicht hätte entstehen können. Es zeugt gegen diese Voraussetzung besonders auch der ungemein ausschließende Geist, der die ältere Religion der Römer charakterisirt, und der zur Folge hatte, daß selbst zwischen den verschiedenen Bestandtheilen oder Stämmen der römischen Nation lange Zeit eine trennende Kluft bestand. Man kann es daher nur für eine leere Abstraction ansehen, wenn die spätere Sage, in der Voraussetzung, Rom habe mit nichts angefangen und Alles aus sich selbst heraus producirt, an die Spitze der Entwicklung einen Zustand absoluter Unordnung und Gesetzlosigkeit gestellt hat, um an diesem Contrast die allmählige Entstehung des Rechts und des Staats anschaulich zu machen [7]).

Gegen die Sage vom Asyl erregt endlich der Umstand Bedenken und Verdacht, daß das Asylwesen sonst nicht als römische oder italische, sondern blos als griechische Einrichtung vorkommt. Schon der Mangel eines einheimischen Namens für das ganze Institut beweist, daß dasselbe den italischen Völkern ursprünglich fremd war [8]).

---

6) Charakteristisch für diese Abgeschlossenheit ist z. B. der Ausdruck **hostis**, der „Fremder" und „Feind" zugleich bedeutete.

7) Vgl. auch *Ihering* Geist d. r. Rechts I, 95 ff. — Aehnlich soll Locri (nach Aristoteles bei **Polyb. XII, 8, 2**) eine ἀποικία δραπετῶν οἰκετῶν, μοιχῶν, ἀνδραποδιστῶν gewesen seyn. *O. Müller* (**Dorier 2, 224**) bemerkt dazu: „wenn Aristoteles die Lokrer als ein zusammengelaufenes Gesindel darstellt, so ist dieß ganz im Geiste des Mythus, der den Gegensatz der spätern Gesetzlichkeit [oder festen Gliederung] und der frühern Verwirrung gern zum Extrem treibt." — Uebrigens ist es auch nur die spätere Sage, welche Roms Ursprünge mit einer gewissen Vorliebe so ausgemalt hat: nach der ältern Sage, z. B. bei Cicero, der vom Asyl nichts weiß, sind es eben nur die Hirten der Umgegend, die sich unter Romulus Anführung zur Gründung einer Stadt zusammenthun. Auch der Verlegung des Gründungstags auf das Hirtenfest der Palilien liegt diese Vorstellung zu Grund. Mehr s. o. S. 457. Anm. 17.

8) Daß der Name und Begriff des Asyls mit Unrecht auf die eingehegte Stätte „zwischen den zwei Hainen" übergetragen worden ist, sieht man schon daraus, daß die Geschichtschreiber den Namen der Gottheit nicht zu benennen

Auch läßt ſich, im ältern Rom wenigſtens, kein einziges Beiſpiel jener Einrichtung nachweiſen [9]). Das einzige Beiſpiel, das aber einer ſpäteren Zeit angehört, in der Griechiſches und Römiſches längſt zuſammengefloſſen war, iſt der Tempel des Divus Julius, dem, unter anderen Ehren und Auszeichnungen für den Vergötterten, das Aſylrecht verliehen wurde [10]). Allein es kann hieraus auf eine ſtehende Sitte um ſo weniger geſchloſſen werden, da Dio Caſſius jenes Vorrecht des juliſchen Tempels ausdrücklich als eine beiſpielloſe, ſeit dem romuliſchen Aſyl nicht mehr dageweſene Einrichtung bezeichnet.

Durch dieſe Erwägungen wird der Verdacht nahe gelegt, daß die traditionelle Sage vom romuliſchen Aſyl ohne hiſtoriſchen Grund ſey [11]). Sie verdankt ihren Urſprung ohne Zweifel der (unhiſtori-

---

wiſſen, welche dem Aſyl vorſtand. Dionyſius bekennt geradezu, er wiſſe nicht anzugeben, welchem der Götter oder Dämonen das Heiligthum des Aſyls geweiht geweſen ſey (**Dionys. II, 15. p. 88, 33**), und Plutarch begnügt ſich, ganz allgemein von einer Gottheit des Aſyls, einem θεὸς ἀσυλαῖος zu ſprechen (**Rom. 9**). Wenn Piſo, der Antiquar, den Gott des Aſyls Lykoreus nennt (**Serv. Aen. II, 761**), ſo iſt dieß eine antiquariſche Klügelei, deren Motive O. Jahn (über Lykoreus, Berichte d. ſächſ. Akad. I. 1848. S. 416—430) entwickelt hat. Die umfriedete Stätte „zwiſchen den zwei Hainen" war folglich keiner beſtimmten Gottheit geweiht, ſie kann alſo auch kein Aſyl im griechiſchen Sinne des Worts — denn hiezu gehörte ein der ſchützenden Gottheit geweihter Tempel — geweſen ſeyn. In keinem Fall darf der Tempel des Vejovis für das Aſyl gehalten werden. Dieſer Tempel ſtand zwar hart daneben, wie er denn gleichfalls als „zwiſchen den zwei Hainen" befindlich bezeichnet wird (**Vitruv. IV, 8, 4. Ov. Fast. III, 430: ante duos lucos. Fast. Praenest. Non. Mart. ap. Orell. C. J. II. p. 386. 409.**; vgl. auch **Gell. V, 12, 2. Plin. H. N. XVI, 79**), aber für das Aſyl ſelbſt darf er ſchon darum nicht gehalten werden, da er noch in ſpäter Zeit als öffentlicher Tempel beſtand, während das Heiligthum des ſog. Aſyls durch eine hohe Einhegung unzugänglich gemacht war. Es erledigen ſich hiedurch die Combinationen Hartung's Rel. d. R. II, 53 ff.

9) Ἱερὸν ἄσυλον **Dionys. IV, 26. p. 230, 23** bedeutet — wie aus dem Zuſammenhang klar hervorgeht — ein „unverletzliches Heiligthum", nicht ein „Aſyl".

10) **Dio Cass. 47, 19. Tac. Ann. III, 36.**

11) Ebenſo Hartung Rel. d. R. II, 58. **Ihne, the Asylum of Romulus, im Class. Mus. Vol. III. nro VIII. 1845. p. 190—193.** Derſelbe Forſchungen 1847. S. 20 f. **Schömann de Tull. Host. 1847. p. 4.** O. Jahn a. a. O. S. 422. Die beiden Letztern ſchreiben die Erfindung der Fabel Einem jener griechiſchen Schriftſteller zu, welche die römiſche Archäologie bearbeitet und mit dergleichen Erdichtungen ausgeſchmückt haben. Ihne vermuthet, das jus exulandi, das in hiſtoriſcher Zeit zwiſchen Römern und Latinern beſtand, ſey es geweſen, was Anlaß zur Entſtehung der Sage gegeben habe.

ſchen) Vorſtellung, daß die urſprüngliche Bevölkerung Roms zuſammengelaufenes Geſindel geweſen ſey; und dieſe Vorſtellung hinwiederum verdankt ihre Entſtehung wahrſcheinlich der Sage vom Weiberraub [12]). Da aber dieſe Sage ein reiner Mythus iſt, ſo fallen alle jene Folgerungen zu Boden, die man daraus gezogen hat.

Zum Anknüpfungspunkt hat der Sage vom Aſyl ein eigenthümliches Inſtitut der Römer gedient, das Inſtitut der Sühnſtätten. Der einheimiſche Name für dieſe Sühnſtätten war lucus [13]): auch der Platz inter duos lucos muß eine ſolche Sühnſtätte geweſen ſeyn: wenigſtens wäre ſonſt nicht erklärlich, warum das romuliſche Aſyl gerade dorthin verlegt worden iſt. Daß aber dieſe Sühnſtätten, deren nähere Einrichtung und Natur übrigens dunkel bleibt, irgend jemals offenkundigen Verbrechern, entronnenen Sclaven oder geächteten Fremdlingen zur Zuflucht gedient haben, iſt durchaus unerweislich.

5. Der Jungfrauenraub [1]) iſt rein mythiſch, eine mythiſche

12) Wie man aus Plut. Rom. 9, 4. Liv. I, 9, 5. Strab. V, 3, 2. p. 230: ἐπιγαμίας δὲ τούτοις (den Flüchtlingen des Aſyls) οὐ τυγχάνων noch deutlich ſieht. Man ſchloß ſo: da die erſten Bewohner Roms nicht einmal Frauen hatten, auch von Niemand welche bekamen, ſo können ſie nur ausgeſtoßene Abenteurer, ein Auswurf der benachbarten Völker geweſen ſeyn.

13) Lucus (lu - icus) = Verſöhner, Sühnplatz. Welche nähere Bewandtniß es mit dieſen Sühnſtätten gehabt hat, wird freilich aus den Nachrichten der Alten nicht recht klar: vgl. Paul. Diac. p. 119: Lucaris pecunia, quae in luco erat data. Derſelbe ebendaſ.: Lucar appellatur aes, quod ex lucis captatur. Plut. Q. R. 88. Non. p. 134: Laverna (Lau - erna, Sühngöttin, ſ. o. S. 320. Anm. 16) dea, cui supplicant fures. Hor. Ep. I, 16, 60 f. und die Schol. z. d. St. Arnob. III, 26. p. 115. IV, 24. p. 143. Paul. Diac. p. 117: Laverniones fures antiqui dicebant, quod sub tutela deae Lavernae essent, in cujus luco obscuro abditoque solitos furta praedamque inter se luere. Die Laverna hatte einen lucus an der ſalariſchen Straße, Schol. Cruq. zu Hor. Epist. I, 16, 60. Es iſt wohl derſelbe, von dem auch Paul. Diac. p. 119 Lucaria die Rede iſt, wo ihm eine andere Beziehung gegeben wird. Eine ara Lavernae Varr. L. L. V, 163. Vgl. noch lu - crum (von kri) = was Sühnung macht oder erheiſcht.

1) Roulez, sur la légende de l'enlèvement des Sabines, in dem Recueil Encyclop. Belge, Juillet 1834. In dieſer Abhandlung — die ich nicht habe einſehen können, und nur aus dem Bericht in Jahn's Jahrb. Band 58. 1850. S. 420 kenne — „ſtellt der Verfaſſer die Vermuthung auf, daß die Sage von dem Raube der Sabinerinnen erſt ſpäter dadurch entſtanden ſey, daß die Römer ihre Hochzeitgebräuche, ebenſo wie das civilrechtliche Inſtitut der conventio in manum von den Sabinern entlehnt hätten. Aus alten Hochzeit- und Tafelliedern ſey die Sage nach und nach in die Geſchichte übergegangen."

Motivirung des römiſchen Ehebegriffs und der römiſchen Hochzeitsgebräuche. Er gehört ſomit zu den ätiologiſchen Mythen.

Bei den meiſten Völkern des Alterthums war die Ehe urſprünglich ein Raub; das Weib wurde vom Manne mit Gewalt entführt oder geraubt [2]). Von dieſer alten Sitte haben manche Völker, auch nachdem ſie in der urſprünglichen Weiſe längſt aufgehört hatte, wenigſtens noch die Form beibehalten, wie die Spartaner [3]): oder mindeſtens einzelne Formen und charakteriſtiſche Gebräuche, wie die Römer. Auch noch die ſpätern Römer ſahen in der Heimführung der Braut eine Art „Raub", und dieſelbe Vorſtellung drückt ſich in den Hochzeits-Cerimonien dieſes Volkes aus. Denn mit ſcheinbarer Gewalt wurde die Jungfrau, die man in das Haus des Bräutigams abholte, den Armen ihrer Mutter entriſſen [4]); nicht von ſelbſt ſchritt ſie über die Schwelle des Hauſes ihres künftigen Gatten, ſondern ſie wurde von den Brautführern darüber weggehoben [5]); auch der Speer, womit das Haar der Braut geſcheitelt wurde [6]), gehört, wie es ſcheint, dieſem Vorſtellungskreis an, und bezeichnet den Ehebund als einen durch Raub begründeten, mit Waffengewalt erzwungenen; endlich hat die Sitte, nicht an einem Feiertage (die feriato) Hochzeit zu machen, ohne Zweifel in derſelben Vorſtellung ihren Grund [7]).

Alle dieſe Gebräuche ſind unverkennbar ſymboliſche Reſte der

2) Welcker über eine kretiſche Colonie in Theben 1824. S. 68 f. Auch Dionys. II, 30. p. 100, 5: (Romulus entſchuldigte den Raub), ἑλληνικόν τε καὶ ἀρχαῖον ἀποφαίνων τὸ ἔθος (τῆς ἁρπαγῆς).

3) Plut. Lyc. 15. O. Müller Dorier 2, 278. Anm. 4. Schömann antiq. jur. publ. Graec. p. 140. G. Fr. Hermann gr. Priv.-Alterth. §. 31, 11.

4) Fest. p. 289: Rapi simulatur virgo ex gremio matris, cum ad virum trahitur. Catull. 61, 3. Apul. Met. IV. p. 88 Bip.: miseram — trepidae de medio matris gremio rapuere.

5) Plut. Rom. 15. Derſelbe Q. R. 29. Catull. 61, 166 ff. Lucan. Phars. II, 359. Serv. Ecl. VIII, 29. Ein Nebenzweck dieſes Gebrauchs war, das üble Omen des Anſtoßens an der Schwelle zu verhüten, Tib. I, 3, 20. Ov. Met. X, 452. Amor. I, 12, 4.

6) Plut. Rom. 15. Q. R. 87. Paul. Diac. p. 62 Coelibari hasta. Ov. Fast. II, 560. Arnob. II, 67. p. 91.

7) Macrob. Sat. I, 15, 21. p. 284: nuptiis copulandis calendas, nonas et idus devitandas censuerunt majores nostri. hi enim dies praeter nonas feriati sunt. feriis autem vim cuiquam fieri piaculare est. ideo tunc vitantur nuptiae, in quibus vis fieri virginibus videtur. Plut. Q. R. 105.

urſprünglichen Sitte: die ſpätern Römer aber führten den Urſprung derſelben insgemein auf den romuliſchen Weiberraub zurück. Weil die erſten Ehen in Rom durch Raub zu Stande gekommen ſeyen, werde noch jetzt — ſagen ſie — die Vollziehung der Ehe als Raub dargeſtellt. Zum Andenken an jene Begebenheit geſchehe es, wenn die Braut aus ihrem elterlichen Hauſe ſcheinbar geraubt [8]), über die Schwelle ihrer neuen Wohnung gehoben [9]), mit der Haſta Cölibaris geſcheitelt werde [10]). Namentlich aber wird der Ruf Talaſſio, ein Ruf, mit welchem man die Braut aus dem Hauſe ihrer Eltern in dasjenige ihres Mannes zu geleiten pflegte, faſt einſtimmig aus dem Raube der Sabinerinnen abgeleitet [11]).

Aber eben aus der letztern Ableitung läßt ſich am deutlichſten erkennen, welche Bewandtniß es mit dieſer ganzen Aetiologie hat. Inwiefern der Raub der Sabinerinnen zu jenem Rufe Veranlaſſung gegeben habe, darüber waren die Meinungen ſehr getheilt. Die Einen meinten, Talaſſius habe ein vornehmer Jüngling geheißen, dem von ſeinen Leuten das ſchönſte Mädchen zugeführt worden ſey; die Andern: weil dieſer Talaſſius in ſeiner Ehe ſo beſonders glücklich geweſen ſey, ſey der guten Vorbedeutung halber jener Hochzeitsruf eingeführt worden; noch Andere: Romulus habe mit dieſem Loſungswort das Zeichen zum Angriff gegeben. Es iſt klar, eine wirkliche Ueberlieferung gab es hierüber nicht, und jene Fabeln ſind nur erſonnen worden, um den herkömmlichen, aber räthſelhaften Hochzeitsruf Talaſſio zu erklären [12]). Die gleiche Bewandtniß hat es aber mit dem Jungfrauenraub überhaupt; er iſt, wie die ätiologiſchen Mythen alle, untergeſtellt worden, um ein Beſtehendes — den herrſchenden römiſchen Ehebegriff und die hergebrachten römiſchen Hochzeitsgebräuche — genetiſch zu erklären. Nicht die römi-

8) Fest. p. 289: Rapi simulatur virgo, — quod videlicet ea res feliciter Romulo cessit.

9) Plut. Rom. 15. Q. R. 29.

10) Plut. Rom. 15. Q. R. 87.

11) Liv. I, 9. Plut. Rom. 15. Derſelbe Pomp. 4. Derſelbe Q. R. 31. Fest. p. 351 Talassionem. Aur. Vict. de vir. ill. 2, 2. Serv. Aen. I, 651. Hieron. Chron. p. 329.

12) Ein analoges Beiſpiel iſt Plin. H. N. XVI, 30: spina in nuptiarum facibus auspicatissima, quoniam inde fecerint pastores, qui rapuerunt Sabinas, ut auctor est Masurius.

schen Hochzeitsgebräuche sind aus jenem angeblichen Factum, sondern jenes angebliche Factum ist aus den römischen Hochzeitsgebräuchen und dem römischen Ehebegriff abgeleitet. Weil die Ehe dem Römer als Raub galt, so mußten die ersten Ehen, die in Rom geschlossen worden sind, durch Raub zu Stande gekommen seyn.

Daß an die Geschichtlichkeit jenes angeblichen Factums — wenigstens in der überlieferten Form — nicht von ferne zu denken ist, ergibt sich schon aus der Unmöglichkeit von Circusspielen in der romulischen Zeit. Die gemeine Tradition läßt den Circus erst unter dem ältern Tarquinius angelegt [13]); die Circusspiele überhaupt erst unter diesem König eingeführt werden, und zum Beweis, daß diese Sitte damals neu und nicht einheimisch war, wird überliefert, man habe die Renner und Faustkämpfer anfangs aus Etrurien geholt [14]). Es ist also eine ganz geschichtswidrige Zurückdatirung späterer Festsitte auf die älteste Zeit, wenn schon dem Romulus die Anstellung von Rennspielen zugeschrieben wird [15]). Circusspiele können zur Zeit des Romulus um so weniger stattgefunden haben, da das Circusthal, worin sie gehalten worden seyn sollen, damals noch Sumpf war. Auch heute noch wird es durch einen Canal entwässert, der, ohne Zweifel ein tarquinisches Werk, unweit der Oeffnung der Cloaca Maxima sich in den Tiber mündet [16]). Vor der Anlage dieses Canals, vor der Trockenlegung der römischen Niederungen durch den Cloakenbau kann jenes Thal nicht zur Rennbahn hergerichtet worden seyn.

6. Der Mythus verlegt den Jungfrauenraub auf den Festtag der Consualien. Auch dieser Zug läßt sich ganz befriedigend erklären, wofern man nur von den verkehrten Deutungen der römischen Archäologen absieht.

---

13) Liv. I, 35 u. A.

14) Liv. a. a. O.

15) Die spätere Sage hat die Stiftung der Circusspiele überhaupt an den Raub der Sabinerinnen geknüpft, Cic. Rep. II, 7, 12. Virg. Aen. VIII, 636. Val. Max. II, 4, 4. Ps.-Ascon. in Cic. Verr. p. 142 f. (Cypr.) de Spect. p. 340 Baluz. Hieron. vit. Hilar. (Opp. Tom. II. p. 37): was dann von den mittelalterlichen Chronisten zu jenen unsinnigen Fabeleien fortgesponnen worden ist, die man bei Malalas (VII. p. 173 Dind.), in der Pascha-Chronik (p. 208 f. Dind.), bei Cedrenus (Tom. I. p. 258 Bekker) u. s. w. liest, wo Ursprung und Stiftung der Factionen des Circus auf Romulus zurückgeführt wird.

16) Abeken Mittel-Italien S. 176.

Die Letztern geben den Consus gewöhnlich für den Neptunus Equester aus [1]). Es läßt sich keine verkehrtere Erklärung denken. Wie sollte das Hirtenvolk der palatinischen Stadt, einer binnenländischen Stadt ohne Schiffahrt und Handel, dazu gekommen seyn, dem Neptun Festspiele zu feiern! Wo hat je ein Hirtenfest — und dieß waren die Consualien ursprünglich [2]) — dem Neptun gegolten? Noch mehr: von einem Rossegott Poseidon weiß nur die griechische Mythologie, wogegen der italische Neptun keine Beziehung zur Rossezucht hat [3]): wie denn auch im Circus Maximus nicht Neptun, sondern Consus verehrt wurde. Die Deutung des Consus auf den Poseidon Hippios ist folglich eine völlig unberechtigte; eine leere Klügelei späterer Archäologen, die wissen mochten, daß in Griechenland, besonders in Thessalien und Böotien, dem Poseidon als dem Erzeuger, Bändiger und Züchter der Rosse ritterliche Wettkämpfe veranstaltet zu werden pflegten [4]), und die deßhalb die Spiele und Wettkämpfe zu Roß und Wagen, welche Romulus am Festtage der Consualien veranstaltete, gleichfalls auf den Poseidon Hippios bezogen. Es ist diese Deutung ein neuer Beweis, wie sehr die spätern Römer in dem Verständniß ihres Alterthums Laien waren.

Um nichts begründeter ist eine andere Deutung der römischen

---

1) Liv. I, 9. Dionys. I, 33. p. 26, 16. II, 30. p. 99, 37. c. 31. p. 100, 34. Strab. V, 3, 2. p. 230. Plut. Rom. 14. Derselbe Q. R. 48. Tert. de Spect. 5. Polyaen. VIII, 3, 1. Joh. Lyd. de Mag. I, 30. Serv. Aen. VIII, 635. 636. Mythogr. Vat. I. Fab. 191. Ps. Ascon. in Cic. Verr. p. 143 Or.: Neptuno laticum regi et rerum conditarum. Ποσειδῶν σεισίχθων heißt er bei Dionysius II, 31. p. 100, 34., der übrigens (p. 100, 41) Zweifel gegen die Richtigkeit dieser Deutung äußert. — Hüllmann's Monographie de Consualibus Bonn 1819 habe ich nicht einsehen können: Derselbe handelt über die Consualien und den Jungfrauenraub auch Röm. Grund-Verf. S. 14 f., Urspr. der röm. Verf. S. 68 ff., indem er darüber, wie über vieles Andere, sehr abenteuerliche Vermuthungen vorträgt. Ebensowenig vermag der Verfasser demjenigen beizustimmen, was neuerlich Gerhard (Poseidon, Abh. d. Berl. Akad. 1850. S. 176. 196. Anm. 112 ff.) über das Wesen des Consus aufgestellt hat: seiner Ansicht liegt eine Mißdeutung des tertullianischen ad primas metas zu Grund.

2) Varr. ap. Non. p. 21 Cernuus: a quo ille versus vetus est in carminibus „Sibi pastores ludos faciunt coriis consualia.“

3) Es war insofern noch das Vernünftigste, wenn man die Consualien für ein griechisches, vom Arcadier Euander nach Latium mitgebrachtes Fest ausgab, Dionys. I, 33. p. 26, 15.

4) Die Belegstellen gibt Preller in Pauly's Real-Encyclop. V, 553 f.

Antiquare, Consus sey „Gott der geheimen Rathschläge“ [5]). Diese Deutung ist einzig aus der Etymologie geschöpft; sie ist aber sprachlich unmöglich, da Consus weder von consilium noch von consulo abgeleitet seyn kann. Sachlich hat sie ohnehin nichts für sich.

Die Bedeutung des Consus ergiebt sich mit ziemlicher Sicherheit aus den Gebräuchen seines Cults. Sein Altar (Ara Consi) befand sich bei den unteren (südlichen) Meten des Circus [6]); er war das ganze Jahr über mit Erde zugedeckt, nur zur Zeit der Spiele sichtbar [7]). Es erinnert dieß theils an den Lapis Manalis des Mundus, theils und noch mehr an den unterirdischen Heerd oder Altar des Dis, der zwanzig Fuß tief unter dem Boden vergraben war [8]), jedesmal zur Zeit der tarentinischen Spiele aufgedeckt, nach Beendigung derselben sogleich wieder zugeschüttet wurde [9]). Wie nun dieser Altar des Tarentum sammt den Festspielen, die daselbst

---

5) Dionys. II, 30. p. 99, 32. c. 31. p. 100, 40. Plut. Rom. 14. Paul. Diac. p. 41 Consualia. Ps. Ascon. in Cic. Verr. p. 142 Or. Serv. Aen. VIII, 636. Mythogr. Vat. I. Fab. 191. Tert. de Spect. 5. Cypr. de idol. van. 2 (4). Arnob. III, 23. p. 113. Hieron. vit. Hilar. Opp. Tom. II. p. 37. August. C. D. IV, 11. Ebendahin gehört die Glosse (ap. Fest. ed. Lindem. p. 358): Consus, ὁ υἱὸς τῆς Ἴσιδος (= Harpokrates). Nach Tertullian a. a. O. soll der Altar des Consus gar die Inschrift geführt haben: Consus consilio, Mars duello, Lares coillo (= coelo, s. Oehler z. d. St.) potentes. — Es ist verwunderlich, daß auch Niebuhr (R. G. I, 239. Anm. 629) dieser Deutung folgt.

6) Tert. de spect. 5: et nunc ara Conso illi in Circo defossa est ad primas metas sub terra. Daß diese primae metae die Meten des unteren Endes der Spina und nicht diejenigen bei den Carceres sind, ergibt sich aus Tac. Ann. XII, 24 (s. o. S. 449). Tert. a. a. O. 8: Consus, ut diximus, apud metas sub terra delitescit Murtias (so Rigault und Oehler — eine Lesart, die ohne allen Zweifel die richtige ist, zumal da auch Apul. Met. VI. p. 123 Bip. sich der Ausdruck metae Murtiae findet). Daß der Altar sich im Circus befand, sagen im Allg. Varr. L. L. VI, 20. Plut. Rom. 14. Serv. Aen. VIII, 636. — Eine aedes Consi wird erwähnt Fest. p. 209 Picta.

7) Dionys. II, 31. p. 100, 28. 35. Plut. Rom. 14. Tert. de Spect. 5. 8.

8) Fest. p. 329 Saeculares. Paul. Diac. p. 350 Terentum. Val. Max. II, 4, 5. Zosim. II, 2.

9) Val. Max. II, 4, 5: Valerius Poplicola — apud eandem aram publice nuncupatis votis, caesisque atris bubus, Diti maribus, feminis Proserpinae, lectisternioque ac ludis trinoctio factis, aram terra, ut ante fuerat, obruit. Zosim. II, 3: τὴν θυσίαν πεποιημότες χώματι κατεκάλυψαν τὸν βωμόν. II, 4: τῆς ἱερουργίας συντελεσθείσης — τὸν βωμὸν αὖθις ἐκάλυψαν.

gefeiert wurden, den Mächten der Unterwelt galt, so ist wohl auch der Altar des Consus und das Fest der Consualien unter den gleichen Gesichtspunkt zu stellen, und Consus selbst den Unterweltsgottheiten beizuzählen [10]). Das Opfer an seinem Altar wurde von dem Flamen Quirinalis und den vestalischen Jungfrauen dargebracht [11]): auch dieser Umstand läßt die Beziehung erkennen, in welcher das Fest der Consualien zu den Mächten der Unterwelt stand [12]). Endlich erscheint beachtenswerth, daß man am Festtage der Consualien die Pferde und Maulthiere bekränzte und feiern ließ [13]), und das Festwettrennen vorzüglich mit Maulthieren abhielt [14]). Das Pferd steht nähmlich, wie schon die Ceremonien bei der Opferung des Octoberpferds beweisen, in naher Beziehung zur Unterwelt [15]); ganz vorzüglich aber sind die Maulthiere wegen ihrer Unfruchtbarkeit den Unterirdischen lieb, weßhalb es auch Sitte und sacrale Satzung war, an den Todtenfesten die Maulthiere nicht anzuschirren [16]): eine Parallele, die ganz auf die Consualien zutrifft. Bei den taurischen Spielen, die gleichfalls den unterirdischen Göttern geweiht waren [17]), wurden aus dem gleichen Grunde unfruchtbare Kühe als Opfer dargebracht: jene Spiele sollen davon ihren Namen haben [18]).

Gehörte Consus zu den unterweltlichen Gottheiten, so erklärt es sich ohne Schwierigkeit, wie der Mythus dazu kam, den Raub der Sabinerinnen, somit die Vollziehung der ersten Ehen in Rom auf seinen Festtag zu verlegen. Die unterweltlichen Gottheiten dachte sich die römische Religion in der allernächsten Beziehung zur Frucht-

---

10) Ebenso Hartung Rel. d. R. II, 87. Geppert, Götter und Heroen S. 438. Rückert, Troja S. 214.

11) Tert. de spect. 5: sacrificant apud eam (aram Consi) Nonis Juliis sacerdotes publici, XII Kal. Sept. flamen Quirinalis et virgines. Vgl. Varr. L. L. VI, 20.

12) S. oben S. 395. Anm. 32 und Schwenck Myth. d. R. S. 156.

13) Plut. Q. R. 48. Dionys. I, 33. p. 26, 19.

14) Paul. Diac. p. 148: Mulis celebrantur ludi in Circo maximo Consualibus.

15) Schwenck Myth. d. R. S. 96. 155.

16) Colum. R. R. II, 21, 5: nos apud Pontifices legimus, feriis tantum denicalibus mulos jungere non licere, ceteris licere.

17) Fest. p. 351 Taurii.

18) Serv. Aen. II, 140: hostia sterilis — taurea appellatur: unde ludi Taurei dicti. Fest. p. 352 Tauras. Vgl. Odyss. X, 522.

barkeit des Bodens sowohl, als zu derjenigen von Menschen und Thieren. Die chthonischen Götter sind es, die cerealische wie animalische Fruchtbarkeit gewähren und versagen. Man sieht dieß am deutlichsten aus der Anrufung der Laren im Lied der Arvalbrüder; ebenso daraus, daß Mißwachs, Pestilenz, Unfruchtbarkeit des Viehs, Fehl-Geburten oder Sterilität der Frauen durchgehends als Wirkung der unterirdischen Mächte angesehen werden, und daß, so oft diese Plagen sich einstellen, regelmäßig der Versuch gemacht wird, sie durch Sühnung der Unterweltlichen abzuwenden.

An und für sich wurde von den unterweltlichen Göttern, als den Göttern des Todtenreichs, vorausgesetzt, sie seyen geneigt, Fruchtbarkeit zu versagen, Mißwachs und Sterbeläufte zu bewirken. Daher glaubte man sie von Zeit zu Zeit besänftigen und sühnen zu müssen. Es geschah dieß vorzüglich durch Spiele — durch Tanz, Wettlauf, Wettrennen, bisweilen auch durch scenische Darstellungen. Eine Menge römischer Feste hat diesen Zweck, durch Abhaltung von Spielen die Götter der Unterwelt zu versöhnen, und vermittelst solcher Sühne die feindlichen Einflüsse abzuwenden, deren man sich immer von den Geistern und Gottheiten der Tiefe versah. Solche Sühnspiele wurden theils bei außerordentlichen Veranlassungen, z. B. bei Pest und Mißwachs, theils in regelmäßiger Wiederkehr angestellt. Beispiele für das Erstere sind häufig. So verdanken die tarentinischen Spiele, gleichfalls ein Fest der Unterweltsgötter, nach der herrschenden Tradition einer Pest ihren Ursprung und ihre Erneuerung [19]); so die taurischen Wettrenn-Spiele einer verheerenden Seuche unter den schwangeren Frauen [20]); so wurden aus Veranlassung der großen Pest des Jahrs 390 Festtänze aufgeführt zur Sühne der erzürnten Todesgötter [21]); so ein andermal aus Veranlassung einer Hungersnoth scenische Spiele zu Ehren des Liber und der Ceres [22]). Wettkämpfe und Spiele zu Ehren der Laren [23]), zur Besänftigung

19) Val. Max. II, 4, 5. Zosim. II, 2. 3. Vgl. Plut. Popl. 21.

20) Fest. p. 351 Taurii. Serv. Aen. II, 140. Vgl. Plut. Popl. 21.

21) Liv. VII, 2. Val. Max. II, 4, 4.

22) (Cypr.) de Spect. p. 340 ed. Baluz.

23) Kalend. Venus. Kal. Mai (Orell. C. J. II. p. 391): ludi Laribus. Die Feier der Compitalien bestand in Spielen: Cic. in Pis. 4, 8. Plin. H. N. 36, 70 (§. 204). Macr. Sat. I, 7, 35. p. 242. Ascon. in Pison. p. 7 f. u. A. Die Compitalien aber galten den Laren (Varr. L. L. VI, 25. Dionys. IV, 14.

der Manen [24]), zur Feier der Todtenfeste [25]) waren sehr gewöhnlich. Die regelmäßig wiederkehrenden Festspiele dieser Art fallen meist in den Frühling: da in dieser Jahreszeit, in welcher die Erde aus dem Todesschlafe des Winters — einer Wirkung der Unterweltsgottheiten — zu neuem Leben erwacht, es am nöthigsten schien, den Widerstand der Todesgötter zu überwinden, ihre feindlichen und verderblichen Einflüsse abzuwehren. Diesen Zweck hat z. B. der Waffentanz der Salier, der Wettlauf der Luperken.

Unter den gleichen Gesichtspunkt sind nun auch die Consualien zu stellen: es sind Circusspiele zu Ehren des Consus, Eines jener Unterweltlichen, welche Fruchtbarkeit verleihen und versagen. In wie naher Beziehung man sich überhaupt die Circusspiele zum Segen der Erde und zur chthonischen Fruchtbarkeit dachte, beweist der Umstand, daß Bildsäulen der Saat- und Aerntegöttinnen, der Seja, Segetia und Messia im Circus aufgestellt waren [26]).

Etymologisch angesehen ist Consus Zeugungsgott [27]), was mit dem bisher Ausgeführten ganz übereinstimmt. Daß die ersten Ehen in Rom am Fest des Zeugungsgottes geschlossen werden, dieser Zug ist so durchsichtig, daß auch von hier aus der mythische Charakter der ganzen Erzählung sich überzeugend herausstellt.

7. Was endlich das Detail der traditionellen Erzählung vom Weiberraub betrifft, so beruht dasselbe gleichfalls auf Erdichtung. Als charakterischer Zug ist daran besonders die Art und Weise be-

---

Plin. a. a. O. Paul. Diac. p. 121 Laneae. p. 239 Pilae), und die Laren sind Unterweltsgottheiten (Paul. Diac. p. 239: deorum inferorum, quos vocant Lares. Macrob. I, 7, 34. p. 241: compitalia Laribus ac Maniae).

24) Es gehören dahin die ludi funebres, die ludi novendiales, und besonders die bei der Bestattung der Todten gewöhnlichen (Liv. Epit. XVI. Derselbe XXIII, 30. XXVIII, 21. XXXI, 50. XXXIX, 46. XLI, 28. Val. Max. II, 4, 7. Tert. de Spect. 12. Serv. Aen. III, 67) Gladiatorenkämpfe.

25) Vgl. Anm. 24 und Schwenck Röm. Myth. S. 94.

26) Plin. H. N. XVIII, 2. Tert. de Spect. 8. Hartung R. R. II, 131.

27) Consus, eigentlich Con-su-us (wie aus dem abgeleiteten Consualia hervorgeht) stammt wahrscheinlich von der Wurzel su (= generare, parere: Bopp Gloss. sanscr. p. 377. 378. Pott Etym. Forsch. I, 214 f. Benfey, Wurzel-Lex. I, 410): woher z. B. υἱός, sus (s. o. S. 322). — Die gewöhnliche Erklärung, Consus sey so viel als conditus, der Verborgene (so Hartung R. R. II, 87. Rückert Troja S. 214. u. A.) ist sprachlich nicht möglich, da claudo (woher clauditus, clausus) kein richtiges Analogon bildet. In consus = conditus wäre die Wurzel (do) ganz verschwunden: was sprachlich nicht zulässig ist.

merkenswerth, in welcher die Religion als Mittel für die politischen Zwecke des jungen Staats gebraucht wird. Der Raub soll im vierten Monate nach Erbauung der Stadt stattgefunden haben [1]). Nichts einfacher, als der Calcul, aus dem diese Angabe hervorgegangen ist: die Consualien fallen nähmlich auf den 18 August [2]), also in den vierten Monat nach den Palilien. Andere, denen dieser Zeitraum zu kurz vorkam, machten aus den vier Monaten — offenbar willkührlich — vier Jahre, wie der Annalist Cn. Gellius, dem Dionysius beistimmt [3]). Die Zahl der geraubten Mädchen wird von der ursprünglichen Sage auf dreißig angegeben [4]): eine augenscheinlich symbolische, der Anzahl der dreißig Curien angepaßte Zahl: insofern ein wenig unbedacht, als es der Curien vor dem Hinzutritt der Sabiner in keinem Fall schon dreißig gewesen seyn können. An dieser geringen Anzahl geraubter Jungfrauen nahm aber die spätere Tradition Anstoß: daher wurde die Zahl dreißig auf die oratrices pacis bezogen [5]): eine Version, in der man nur eine rationalistische Umdeutung der ursprünglichen Sage erblicken kann. Die baarste und willkührlichste Erdichtung ist es vollends, wenn die Zahl der Geraubten von Andern auf 527 [6]), oder 683 [7]), oder 800 [8]) angegeben wird — Zahlen, die nur insofern ein Interesse darbieten, als sie zum Beweise dienen, mit welcher Leichtfertigkeit

1) Fabius Pictor bei Plut. Rom. 14.

2) Nach der ausdrücklichen und bestimmten Angabe von Plutarch Rom. 15 zu unterscheiden sind von diesem Hauptfest die sacrificia, die dem Consus an den Nonen des Quinctilis (Tert. de Spect. 5) und dann wieder XII Kal. Sept. = 21. Aug. (nach Tert. de Spect. 5. Kalend. Capran. ap. Orell. C. J. II. p. 396. Kal. Maff. ebendas.) dargebracht wurden. Auch am 15. December waren Feriae Conso (Kal. Praen. Amitern. und Maff. bei Orell. p. 404. 405). Falsch Serv. Aen. VIII, 636: Consualibus, hoc est mense Martio.

3) Dionys. II, 31. p. 100, 17. — Hieron. Chron. p. 329: Sabinae raptae anno ab urbe condita tertio.

4) Plut. Rom. 14. Liv. I, 13. Paul. Diac. p. 49 Curia. Aur. Vict. de vir. ill. 2, 12.

5) Cic. Rep. II, 8, 14. Dionys. II, 47. p. 112, 4. Serv. Aen. VIII, 638: intervenientibus postea triginta feminis, jam enixis de illis, quae raptae erant, pax facta est.

6) So Valerius Antias bei Plut. Rom. 14. Nach Varro bei Dionys. II, 47. p. 112, 10 waren es der oratrices pacis so viele.

7) So Juba bei Plut. Rom. 14. Dionysius II, 30. p. 100, 9.

8) So Plut. Comp. Thes. et Rom. 6.

von den ſpätern Annaliſten die poſitivſten Daten erdichtet worden ſind. Nur Jungfrauen — fügt die Sage ausdrücklich bei [9]) — ſollen geraubt worden ſeyn, mit einziger Ausnahme der Herſilia, die nachmals Gattin des Romulus, nach anderer Tradition des Hoſtilius wird [10]).

8. Iſt der Jungfrauenraub mythiſch, ſo kann er auch nicht die Veranlaſſung der Kriege geweſen ſeyn, die Romulus mit einigen Nachbarſtädten, darauf mit den Sabinern zu führen hat. Den erſtern, den Kriegen gegen Cänina, Cruſtumerium und Antemnä, liegt offenbar nichts Hiſtoriſches zu Grund: ſie ſind untergeſtellt, damit Romulus ſich als glücklicher Kriegsheld bethätigen, den erſten Triumph feiern, die erſten Spolia Opima erbeuten konnte: Attribute, die ſchon wegen ihres ominöſen Charakters einem Gründer Roms nicht fehlen durften. Anders iſt es mit dem Sabinerkrieg, dem es an einer hiſtoriſchen Grundlage nicht fehlt. Wir finden die Sabiner zu der Zeit, da Rom gegründet wird, in einer vordringenden Bewegung gegen das weſtliche Meer. Nachdem ſie die Bewohner der reatiniſchen Hochebene von dort verdrängt und in das Tiberthal fortgeſtoßen hatten [1]), erſcheinen ſie ſpäter, in derſelben Richtung nachrückend, zuerſt in Cures, darauf am Anio. Zahlreiche Traditionen ſetzen dieſe Thatſache voraus. Tullus Hoſtilius kämpft mit den Sabinern bei Eretum, einer weſtwärts von Kures gelegenen und nur noch hundert und ſieben Stadien von Rom ent-

---

9) Plut. Rom. 14. Dionys. II, 45. p. 110, 17. Polyaen. VIII, 3, 1. Serv. Aen. VIII, 638. Macrob. I, 6, 16. p. 229.

10) Die Herſilia als Gattin des Romulus — Liv. I, 11. Plut. Rom. 14 und Comp. Thes. et Rom. 6. Ov. Met. XIV, 830. Sil. Ital. XIII, 812. Serv. Aen. VIII, 638; als Gattin des Hoſtilius, des Großvaters des gleichnamigen Königs — Dionys. III, 1. p. 136, 31. Plut. Rom. 14. 18. Macrob. I, 6, 16. p. 229. Nach Andern bleibt ſie bei ihrer geraubten Tochter freiwillig in Rom, Dionys. II, 45. p. 110, 19. Dio Cass. 56, 5., wo ſie die Römer τὰ γαμικὰ πάντα lehrt, Dio Cass. a. a. O. Sie erſcheint beſonders als oratrix pacis, als Sprecherin der Frauengeſandtſchaft, Dionys. II, 45. p. 110, 15. 45. III, 1. p. 136, 31. Gell. XIII, 22, 13. Plut. Rom. 19. Sil. Ital. XIII, 815. — Daß die Herſilia ein Götterweſen der ſabiniſchen Religion war, ebenſo wie die Horta, zu der ſie, entſprechend der Erhöhung des Romulus zum Quirinus, nachmals erhöht wird (Ov. Met. XIV, 851) ſcheint außer Zweifel: vgl. der Analogie halber Gell. XIII, 22, 2. Ueber die Horta ſ. u. Buch 10.

1) S. o. S. 204 f. 242 f.

fernten Stadt [2]); unter Ancus Marcius machen sie, als Grenznachbarn der Römer, Einfälle ins römische Gebiet [3]); zur Zeit des Tarquinius Priscus finden wir sie massenhaft an den Ufern des Anio angesiedelt; Collatia ist in ihrem Besitz [4]); nicht blos Crustumerium, Nomentum und Cänina, auch Fidenä und Antemnä heißen sabinische Städte [5]); noch in den ersten Jahren der Republik war nach Dionysius der Anio die Grenzscheide zwischen Römern und Sabinern [6]). Mögen immerhin diese Angaben zum Theil irrthümlich oder unzuverlässig seyn, das wird sich nicht in Abrede ziehen lassen, daß zu der Zeit, da Rom gegründet wurde, die Sabiner sich im untern Tiberthale erobernd ausgebreitet, und ihre Niederlassungen bis zum Anio vorgeschoben haben. Die vorgeschobenste dieser Aussendungen und Ansiedelungen war diejenige auf dem nachmals sogenannten [7]) quirinalischen Hügel: sie soll eine Colonie von Cures [8]) gewesen seyn. Die Gründung dieser Colonie wird von der Sage in ursächlichen Zusammenhang mit dem Jungfrauenraub gebracht [9]). Dieses Motiv fällt nun freilich weg, wenn der Weiber-

2) Dionys. III, 32. p. 173, 36.

3) Dionys. III, 40. p. 180, 30.

4) Liv. I, 38: Collatia, et quidquid circa Collatiam agri erat, Sabinis ademptum.

5) Crustumerium — Plut. Rom. 17. Steph. Byz. *Κρουστομερία*. Liv. 42, 34: Sp. Ligustinus tribus Crustuminae ex Sabinis sum oriundus. Nomentum — Plin. H. N. III, 17. §. 107. Cänina — Steph. Byz. *Καινίνη*. Fidenä — Plut. Rom. 17. Plin. H. N. III, 17. §. 107. Antemnä — Steph. Byz. *Ἀντέμνα*. Regillus (freilich von ungewisser Lage) Liv. II, 16. Dionys. V, 40. p. 308, 4. Steph. Byz. *Ῥήγιλλος*.

6) Dionys. V, 37. p. 305, 49. Der Anio als Grenze Latiums auch Plin. H. N. III, 9. §. 54.

7) Der Hügel soll vordem der agonische (angeblich = Opferhügel, Hartung R. d. R. II, 33) geheißen haben, Fest. p. 254 Quirinalis. Paul. Diac. p. 10 Agonium. Ebendaher der Name Salii Agonenses (= Collini) Varr. L. L. VI, 14. Dionys. II, 70 p. 129, 26. Quirinalis wurde er benannt nach dem Tempel des Quirinus, dem wichtigsten Heiligthume, das seine Fläche trug. Niebuhr's Quirium, woher auch der Berg den Namen erhalten haben soll (R. G. I, 304), ist ein leerer Einfall.

8) Cures, seit und durch Julius Cäsar Militärcolonie (s. Zumpt, Comment. Epigr. p. 305), ist zu Strabo's Zeit ein *κωμίον* (Strab. V, 3, 1. p. 228). Das heutige Correse, Gell Topogr. of Rome p. 192 ff. Mercuri, la vera località di Curi in Sabina, Rom 1838.

9) Doch bleibt sich die Sage nicht ganz consequent. Wenn es z. B. bei

raub mythisch ist: aber die Thatsache selbst, welche jenem Mythus zum Anknüpfungspunkte gedient hat, das Vorhandenseyn einer sabinischen Ortschaft auf dem Quirinal, ist von jener Motivirung unabhängig, und bleibt stehen, auch wenn die letztere als unhistorisch verworfen wird.

Daß die Sabiner des Tatius ursprünglich auf dem Quirinal gesiedelt haben, ist eine Tradition [10]), die allen Glauben verdient. Für ihre Glaubwürdigkeit, für den sabinischen Ursprung der dortigen Bevölkerung zeugen besonders die zahlreichen, dem sabinischen Cultus angehörigen Heiligthümer des Bergs [11]). Es befanden sich daselbst der Tempel des Quirinus [12]), derjenige des Semo Sancus oder Dius Fidius [13]), das Capitolium Vetus sammt dem Heiligthum des Juppiter, der Juno und der Minerva [14]), ein Tempel der Flora [15]), ein Tempel der Salus [16]), endlich ein Heiligthum

Livius heißt I, 13: inde (nach der eintägigen Entscheidungsschlacht) ad foedus faciendum duces prodeunt, nec pacem modo, sed et *civitatem unam ex duabus* faciunt, regnum consociant, so werden hier offenbar zwei Gemeinwesen als schon bestehende vorausgesetzt. Anders Fest. p. 254 Quirinalis und Flor. I, 1, 14: wo die Sabiner erst post foedus percussum sich von Cures auf den Quirinal übersiedeln.

10) Varr. L. L. V, 51. Strab. V, 3, 7. p. 234. Fest. p. 254 Quirinalis. Vgl. Dionys. II, 50. p. 113, 44. Numa wohnt anfänglich auf dem Quirinal, ἅτε καὶ Σαβῖνος ὤν, Dio Cass. fr. 6, 2 (Vales. Exc. ex Collect. Const. Porph. p. 569). Plut. Num. 14. Solin. 1, 21. Weniger richtig weist Livius (I, 33) den Sabinern Capitol und Burg als ursprüngliches Besitzthum zu. Daß sich die sabinische Niederlassung mit der Zeit auch auf den Viminal, auf den Esquilin (so Varr. L. L. V, 159. Serv. Aen. VIII, 361) ausgedehnt hat, ist nicht unwahrscheinlich. Mehr bei Ambrosch Studien I, 159 f.

11) Vgl. Ambrosch Studien I, 168 ff. 172.

12) Vgl. Becker Hdb. I, 569 f. Numa soll ihn erbaut haben, Dionys. II, 63. p. 124, 24. Neben diesem Tempel bestand noch ein Sacellum des Quirinus auf dem Quirinal, Becker a. a. O. S. 573.

13) Varr. L. L. V, 52. Liv. VIII, 20. Ov. Fast. VI, 218. Fast. Venus. Non. Jun. (bei Orell. C. J. II. p. 393. 413). Angeblich von Tatius (Tert. ad Nat. II, 9), nach Andern (Dionys. IX, 60. p. 617, 45) vom jüngern Tarquinius erbaut.

14) Varr. L. L. V, 158. Curios. Urb. Reg. VI. Ueber den sabinischen Ursprung dieses Heiligthums und der capitolinischen Göttertrias vgl. Ambrosch Studien I, 172 f.

15) Curios. Urb. Reg. VI. Mehr bei Becker Hdb. I, 577. Der Cult der Flora ist sabinisch, s. Varr. L. L. V, 74 und die sabinische Inschrift bei Mommsen Unterital. Dial. S. 339. 343.

des Sol [17]). Unter diesen Heiligthümern sind diejenigen des Quirinus, des Sancus und des Sol um so bedeutsamer und beweiskräftiger, da die genannten Gottheiten, deren Verehrung unzweifelhaft sabinischer Herkunft ist, im übrigen Rom, dem älteren wenigstens, keine einzige Cultstätte besessen haben.

9. Der Janus Geminus [1]). Ein merkwürdiges Denkmal der ursprünglichen Geschiedenheit beider Niederlassungen, der lateinischen auf dem Palatin und der sabinischen auf dem Quirinal, hat sich, so lange Rom stand, erhalten, der Janus Geminus [2]) am Fuße des Capitolin [3]). Es war dieß in späterer Zeit ein offener Durchgang, unter welchem eine Bildsäule des Gottes stand: ursprünglich aber war dieser Durchgang höchst wahrscheinlich ein Stadtthor Roms. Varro sagt dieß ausdrücklich [4]), und eine alte Legende

16) Varr. L. L. V, 52. Paul. Diac. p. 327 Salutaris. Curios. Urb. Reg. VI. Fast. Capran. Amitern. und Antiat. Non. Aug. (Orell. II. p. 396). Mehr bei Becker Hdb. I, 578. Daß der Cult der Salus ursprünglich sabinisch ist, sieht man aus Varr. L. L. V, 74.

17) Fast. Capran. und Amitern. VI Id. Aug. (Orell. II. p. 396 f.) Quint. Inst. I, 7, 12: in pulvinari Solis, qui colitur juxta aedem Quirini. Varr. L. L. V, 52 (wo mit Bunsen pulvinar zu schreiben ist). Der Cult des Sol ist sabinisch: vgl. die S. 219. Anm. 5 angeführten St. St., denen noch Paul. Diac. p. 23 Aureliam beizufügen ist.

1) Vgl. Buttmann Mythol. II, 81 ff. Bunsen, Beschreibung Roms I, 144 f. III, 2, 116 f. Becker Hdb. I, 118 f.

2) Er heißt so, weil er ein Doppelthor (δίθυρος Plut. Num. 20, δίπυλον de fort. Rom. 9), d. h. ein Durchgang mit zwei Thoren (geminae portae — Virg. Aen. VII, 607) war. Ein auf einem Kreuzweg stehender Janus war ein Janus Quadrifrons.

3) Die Lage des Janus Geminus ist außer Zweifel: er befand sich am Eingange des von Domitian erbauten Senatsgebäudes, in der Nähe des Carcer Mamertinus, unweit des Triumphbogens des Septimus Severus: s. Becker Hdb. I, 254 f. 348 ff. Preller, Roms Regionen S. 142. Servius (ad Aen. VII, 607) verwechselt den Janus Geminus des Numa, der ad infimum Argiletum stand (Liv. I, 19), und kein eigentlicher Tempel, sondern ein offener Durchgang war (s. Buttmann a. a. O. S. 82), mit dem von Duillius erbauten Tempel des Janus beim Forum Olitorium. Ueber die Lage des Argiletum s. jetzt auch Schol. Veron. p. 98, 27 Keil.

4) Varr. L. L. V, 165: tertia (porta intra muros, d. h. innerhalb der servianischen Mauern) est Janualis, dicta ab Jano; et ideo ibi positum Jani signum (dieß auch Ov. Fast. I, 257. Plin. H. N. XXXIV, 16. §. 33. Procop. B. Goth. I, 25. p. 122, 14 Dind.), et jus institutum a Pompilio, ut sit aperta semper, nisi quom bellum sit nusquam.

aus dem Sabinerkrieg, nach welcher dieſes Thor in dem Kampfe zwiſchen Romulus und Tatius eine Rolle geſpielt hat [5]), ſetzt das Gleiche voraus. War aber der Janus Geminus ein altes Stadtthor Roms, ſo war er ein Thor der erweiterten romuliſchen Stadt, und er nöthigt vermöge ſeiner Lage zu der Annahme, daß das palatiniſche Rom noch vor der Vereinigung mit den Sabinern durch Hinzuziehung des Capitolin vergrößert worden iſt [6]). Als dann ſpäter, in Folge jener Union, die trennenden Stadtmauern fielen, hörte er natürlich auf, Stadtthor zu ſeyn: er war jetzt nur noch — da man aus religiöſen Gründen ſich ſcheute, ihn abzubrechen — ein freiſtehender Durchgang, ein Reſt und Symbol der alten Geſchiedenheit [7]).

5) Macrob. I, 9, 17 f. p. 249. — Ov. Fast. I, 259 ff. Metam. XIV, 778 ff. — Serv. Aen. I, 291. VIII, 361. Die Darſtellungen des Ovid und Macrob weichen übrigens von einander ab, und diejenige des Macrob iſt überdem mit topographiſchen Schwierigkeiten behaftet (ſ. Becker Hdb. I, 348 ff.): doch ſetzt auch ſie voraus, daß der nachmalige index belli pacisque oder der Janus Geminus des Numa urſprünglich ein Stadtthor (die porta Janualis) war: vgl. die Worte: ea re placitum ut belli tempore — fores reserarentur, was nur auf den Janus Geminus gehen kann. Auch aus Varr. L. L. V, 156 geht hervor, daß die Sage von dem hervorſprudelnden Strom heißen Waſſers urſprünglich am Janus Geminus gehaftet hat.

6) Liv. I, 8, 4: crescebat interim urbs (unter Romulus), munitionibus alia atque alia adpetendo loca, quum in spem magis futurae magnitudinis, quam ad id, quod tum hominum erat, munirent. Auch die Sage vom Aſyl und vom Tempel des Juppiter Feretrius macht es glaublich, daß zwiſchen Palatin und Capitolin eine befeſtigte Verbindung beſtand. Vgl. außerdem Ambroſch Studien I, 141 ff. 157. — Was Becker Hdb. I, 119 gegen Niebuhr einwendet, der den doppelten Janus erſt nach der Union der beiden Städte erbaut werden läßt, trifft die obige Annahme nicht, nach welcher die Porta Janualis keine urſprüngliche Beziehung zur Sabinerſtadt hat. Uebrigens hat die Richtung der beiden Thorpforten gegen Oſt und Weſt (Procop. B. Goth. I, 25. p. 122, 19) keinen localen, ſondern einen ſacralen Grund; ſie hat ihren Grund darin, daß das Doppelgeſicht des Gottes ſelbſt gegen Oſt und Weſt gewandt war (Procop. a. a. O. p. 122, 17. Ov. Fast. I, 139): und dieß hinwiederum hat ſeinen Grund in der unläugbaren Beziehung des Janus zur (auf- und untergehenden) Sonne.

7) Es iſt bemerkenswerth, daß der Janus Bifrons hin und wieder auf den alten Doppelſtaat bezogen wird, z. B. Serv. Aen. I, 291: alii dicunt, Tatium et Romulum, facto foedere, hoc templum aedificasse, unde et Janus ipse duas facies habet, quasi ut ostendat duorum regum coitionem. Ebenſo Derſelbe XII, 198: quasi ad imaginem duorum populorum. Es hat dieſe Deutung gewiß

Es läßt sich die Frage aufwerfen, ob der nachmalige Gebrauch, die Janusthore in Friedenszeiten geschlossen, in Kriegszeiten offen zu halten, aus den städtischen Verhältnissen jener ältesten Epoche, als die beiden Niederlassungen des Palatin und Quirinal einander noch feindlich oder nur äußerlich verbunden gegenüberstanden, herstammt und zu erklären ist. Niebuhr hat dieß bekanntlich angenommen [8]), aber die von ihm vorausgesetzte Einrichtung ermangelt einleuchtender Zweckmäßigkeit. Besser noch Ovid [9]): wenn die Bürger der (palatinischen) Stadt ausgezogen waren, um einen Einfall in Feindesland zu machen oder einen solchen abzuwehren, so blieb das Thor hinter ihnen geöffnet, um ihnen den Rückzug zu sichern: ruhte der Krieg, so blieb das Thor geschlossen, um die Stadt gegen jeden unvermutheten Ueberfall oder Handstreich der benachbarten Sabiner zu schützen. Allein es fragt sich, ob der nachmalige Ritus überhaupt eine derartige historische Veranlassung hat. Der Beiname Quirinus, den der Janus Geminus als index belli et pacis führt [10]), deutet auf eine andere Entstehung jenes Gebrauchs. Wie Janus Gott des Anfangs, so mag der Janus Quirinus Gott des Kriegsanfangs, Gott des Uebergangs vom Friedenszustand in den Kriegszustand, und das Thor des Janus Quirinus das Kriegsthor gewesen seyn, durch welches in ältester Zeit das römische Heer in den Krieg zog [11]). Die Oeffnung und Schließung dieses Thors hätte alsdann einen sacralen Grund. Als ein über den Krieg waltender Gott erscheint der Janus Quirinus auch sonst, z. B. in dem alten Gesetz über die Spolia Opima [12]).

10. Wie lange beide Städte getrennt neben einander bestanden

---

nicht blos in dem Doppelgesicht des Gottes, sondern auch in den örtlichen Beziehungen des Janus Geminus ihren Grund.

8) R. G. I, 307. Vorträge über r. G. I, 189.

9) Ov. Fast. I, 279 f. Ebenso Buttmann a. a. O. S. 85 f.

10) Lucil. ap. Lact. IV, 3, 12. (p. 2, 3 ed. Gerl.). Monum. Ancyr. Tab. II, 42. p. 31 Zumpt. Suet. Oct. 22. Macrob. I, 9, 16. p. 248. Horat. Carm. IV, 15, 9. Serv. Aen. VII, 610.

11) Also buchstäblich porta belli, wie der Janus Geminus auch heißt, Plut. Num. 20: πολέμου πύλη. Derselbe de fort. Rom. 9. Virg. Aen. I, 294. VII, 607.

12) Fest. p. 189 Opima: tertia spolia, Jano Quirino agnum marem caedito. Vgl. Macrob. I, 9, 16. p. 248: (Janum invocamus) Quirinum, quasi bellorum potentem, ab hasta, quam Sabini curim vocant. Joh. Lyd. IV, 1: Ἰανὸς — Κυρῖνος, ὡσανεὶ πρόμαχος. IV, 2: ἔφορος τῶν ἐπὶ πόλεμον ὁρμώντων.

haben, ist nicht mehr zu ergründen; daß ihr gegenseitiges Verhältniß ein überwiegend feindliches war, darf man der Ueberlieferung wohl glauben. Die alte Sage denkt sich ihren Kampf als eintägige Entscheidungsschlacht [1]: es ist dieß ganz in der Weise des Mythus, eine Reihe zeitlich auseinanderliegender und entscheidungsloser Ereignisse in Einen Knotenpunkt zusammenzudrängen. Das überlieferte Detail jener Entscheidungsschlacht besteht aus zwei ätiologischen Mythen, zu denen der Lacus Curtius [2]) und der Juppiter Stator [3]) Anlaß gegeben haben.

Einer der Wechselfälle in dem vielleicht langjährigen Kampf beider Niederlassungen war die Eroberung des Capitolins durch die Sabiner, in dessen Besitz sich die Letztern, sey es durch Ueberfall, sey es durch Verrath, sey es mit stürmender Hand gesetzt haben [4]). Daß der traditionellen Erzählung von diesem Ereigniß ein historisches Factum zu Grunde liegt, wird aus mehreren Anzeichen wahrscheinlich. Wir finden den Capitolin auch später, nachdem beide Völker sich zu Einem Gemeinwesen vereinigt haben, im Besitz der

---

1) Liv. I, 12. Plut. Rom. 18. Auch Cicero Rep. II, 7, 13: quom proelii certamen varium atque anceps fuisset. Bei Dionysius ist es ein mehrtägiges Streiten in entscheidungslosen Treffen. Im Wiederspruch hiemit läßt derselbe weiter unten (II, 52. p. 115, 39) den Krieg zwischen Romulus und Tatius drei Jahre dauern.

2) Auf dem römischen Forum befand sich eine Stelle, Lacus Curtius genannt. Woher sie diesen Namen bekommen hat, ist ungewiß: vielleicht war ehmals ein Wasserbassin dieses Namens dort (vgl. Preller, Roms Reg. S. 108); vielleicht ist die von Varro L. L. V, 150 überlieferte Erklärung die richtige (so Hartung R. d. R. I, 54). Aber frühzeitig scheint sich die Volksdichtung an diese Stelle geknüpft zu haben: der Volksglaube war, sie habe ihren Namen von dem Erdschlund, in den sich einst, um ihn zu schließen, ein tapferer Jüngling, Marcus Curtius, gestürzt haben sollte (Liv. VII, 6. Dionys. Exc. XIV, 21. Dio Cass. fr. 30. Varr. L. L. V, 148. Val. Max. V, 6, 2. Min. Fel. 7. Aug. C. D. V, 18. Oros. III, 5). Dieses Wunder kam jedoch einer aufgeklärteren Zeit nicht mehr glaublich vor, und so wurde, zur Erklärung jenes Namens, die abgeschmackt nüchterne Geschichte ersonnen, die man bei Varr. L. L. V, 149. Liv. I, 13, 5. Dionys. II, 42. p. 108, 43. Plut. Rom. 18 liest, und die offenbar eine rationalistische Umbildung jener Wundersage ist.

3) Ueber den Ursprung dieses Tempels hat sich zufällig neben der mythischen Sage, die ihn dem Romulus zuschreibt, die ächt historische Ueberlieferung erhalten, vgl. Liv. X, 36. 37.

4) Die ursprüngliche Bevölkerung des Capitolin war latinisch, wie die ältesten Culte dieses Hügels beweisen, s. Ambrosch, Studien I, 196 f.

Sabiner [5]); Tatius Haus soll dort gestanden haben [6]); noch zur Zeit der Tarquiner war der Berg mit sabinischen Heiligthümern und Kapellen bedeckt, die — wie es hieß — Titus Tatius gestiftet hatte, und die erst eraugurirt werden mußten, um für den Jupiterstempel Platz zu gewinnen [7]). Jene Tradition von der Eroberung des Capitolin durch die quirinalischen Sabiner erscheint um so glaublicher, da beide Hügel damals noch nicht durch jenes tiefe und breite Thal geschieden waren, das in der Kaiserzeit für die Anlagen des trajanischen Forums hergerichtet worden ist. Wie immer die Inschrift der Trajanssäule erklärt werden möge [8]), so viel geht in jedem Falle daraus hervor, daß vordem zwischen beiden Bergen ein engerer Zusammenhang bestand, daß sie mit ihren Wurzeln in einander übergiengen, daß vielleicht die nordöstliche Kuppe des Capitolin (die capitolinische Arx) die natürliche Burg des quirinalischen Hügels war: wogegen zwischen Capitolin und Palatin ein sumpfiges Thal in der Mitte lag.

Die Tarpeja freilich und ihr Verrath gehört der Dichtung an: nur ist diese Volkssage darum nicht griechische Dichtung, wie A. W. Schlegel meint, der an ähnliche Mährchen der griechischen Heldensage, namentlich an die Geschichte der Scylla erinnert [9]). Denn abgesehen davon, daß letzteres Beispiel nicht genau zutrifft, indem Tarpeja ja nicht aus Liebe zu T. Tatius, sondern bestochen vom Geschmeide der Feinde die Burg verräth [10]), so erweist sich jene Sage auch

---

5) Liv. I, 33: quum Sabini Capitolium atque arcem — implessent. Vgl. Tac. Ann. XII, 24: forum romanum et Capitolium non a Romulo, sed a Tito Tatio additum urbi credidere. Dionys. II, 50. p. 113, 43.

6) Plut. Rom. 20. Solin. 1, 21: Tatius (habitavit) in arce, ubi nunc est aedes Junonis Monetae.

7) Liv. I, 55.

8) Orell. C. J. n. 29. Dio Cass. 68, 16.

9) W.W. XII, 490. Scylla tödtet ihren Vater Nisos, indem sie ihm das purpurne Haar, an dem sein Leben hängt, auszieht: sie thut dies aus Liebe zu König Minos, der Megara belagert, Apollod. III, 15, 8. Pausan. II, 34, 7. Eine andere, noch treffendere Parallele ist Krösus Tochter Nanis, die dem Cyrus die Burg von Sardes verräth, unter der nähmlichen Bedingung, wie Tarpeja bei Properz, Parthen. Narr. Amat. 22 (= Mythogr. gr. ed. Westerm. p. 174, 1 ff.). Vgl. noch Plut. Parall. 15.

10) Nur Properz (IV, 4) macht hierin eine Ausnahme, aber in Abweichung von der gemeinen Tradition. Ihm allerdings scheinen die eben angeführten Bei-

noch in andern Zügen als durchaus einheimisch und auf localen Verhältnissen beruhend. Sie ist mit Einem Wort ein ätiologischer Mythus.

Ihrem ursprünglichen Wesen nach ist die Tarpeja unzweifelhaft nicht eine historische Figur, sondern eine Gottheit. Man sieht dieß daraus, daß sie Gegenstand gottesdienstlichen Cults gewesen ist [11]). Sie war ohne Zweifel, wie auch sonst die römischen Hügel und die übrigen Oertlichkeiten des römischen Bodens ihre Localgottheiten gehabt haben [12]), eine örtliche Gottheit, die Schutzgottheit des tarpejischen Felsens [13]): und ist erst von hier aus — ebenso wie Saturn, Janus, Picus, Faunus, Carmenta, Egeria, Cacus, Faustulus, Larentia — zu einer historischen Figur herabgesetzt und in die älteste Sagengeschichte verwoben worden: eine charakteristische Eigenthümlichkeit der altrömischen Sage. Folgerichtig wurde nun ihre Verehrungsstätte als ihr Grab gedeutet [14]). Neben diesem vermeintlichen Grabe der Tarpeja befand sich, auf der Höhe des tarpejischen Felsens [15]), eine Pforte, die nie verschlossen wurde [16]),

---

spiele (der Scylla gedenkt er selbst IV, 4, 39) vorgeschwebt zu haben, Niebuhr R. G. I, 241. Anm. 632.

11) Dionys. II, 40. p. 107, 11: χοὰς αὐτῇ Ῥωμαῖοι καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἀποτελοῦσι. Ihr Bild befand sich in aede Jovis Metellina, Fest. p. 363 Tarpejae. — Aus dieser Thatsache ihres Cults zogen nun spätere Historiker die Folgerung, sie könne keine Vaterlandsverrätherin gewesen seyn, und es wurde daher der Sage von ihrem Verrath eine andere Wendung gegeben, nach welcher sie nicht die Burg verrathen, sondern die Sabiner hätte in die Falle locken wollen. So der Annalist Piso nach Dionys. II, 40. p. 106, 39 ff. Vgl. Niebuhr R. G. I, 249. Anm. 648. Verwandter Art ist die Tradition des Chron. Anon. Vindob. ed. Mommsen p. 645: Titus Tatius — Tarpejam, virginem Vestalem, vivam armis defodit, eo, quod secreta Romuli ei propalare noluisset.

12) Vgl. Ambrosch, Studien I, 148. Derselbe, die Religionsbücher der Römer S. 23.

13) Sie heißt häufig „Vestalin" (Varr. L. L. V, 41. Prop. IV, 4, 15. 18. 69. Chron. Vindob. p. 645. Vgl. Plut. Num. 10): eine Bezeichnung, der wohl die gleiche Vorstellung, nur rationalistisch ausgedrückt, zu Grunde liegt.

14) S. o. S. 329. Anm. 8. Auch die Verehrungsstätte der Acca Larentia, wo ihr von Staatswegen alljährliche Opfer dargebracht wurden, heißt ihr „Grab," Varr. L. L. VI, 24. Macrob. I, 10, 15. p. 251.

15) Daß das Grab der Tarpeja auf dem tarpejischen Felsen lag, sieht man aus Fest. p. 343 Saxum Tarpeium, vgl. Varr. L. L. V, 41. Plut. Rom. 18. Daß sich ebendaselbst, nähmlich über dem westlichen Abhang des Bergs, über

aus einem ſchon den ſpätern Römern nicht mehr bekannten ſacralen Grund. Dieſe allzeit offene Pforte brachte nun der Mythus mit der daneben begrabenen Tarpeja in urſächlichen Zuſammenhang: und da überdies der benachbarte Fels, der den Namen der Tarpeja trug, und von dem man Staatsverräther herabzuſtürzen pflegte, an ein Staatsverbrechen gemahnte, ſo wurde gedichtet, Tarpeja habe einſt durch heimliche Oeffnung dieſer Pforte Capitol und Burg an die Feinde verrathen. Was von ihrer Todesart erzählt wird, hat wohl einen ähnlichen localen Grund, der ſich aber nicht mehr errathen läßt. Sehr befremdlich erſcheinen die goldenen Armſpangen der Sabiner. Wie ſollte das arme und genügſame Gebirgsvolk der Sabiner zu ſolchem Schmuck gekommen ſeyn! Dieſer Zug der Sage ſtammt ohne Zweifel aus der galliſchen Belagerung des Capitols: denn an den Galliern wird immer ihre Vorliebe fürs Geſchmeide

---

Tor de' Specchj, auf der Höhe der ſpäteren centum gradus (Tac. Hist. III, 71: qua Tarpeja rupes centum gradibus aditur), die offene Pforte befand, ſieht man aus Polyäns ἐπὶ πέτρας ἀπροσβάτου und aus Appius Herdonius Ueberfall, ſ. Anm. 16.

16) Fest. p. 363 Tarpejae: Tatius postea in pace facienda cavit a Romulo, ut ea (porta — nähmlich durch welche Tarpeja die Sabiner eingelaſſen hatte) Sabinis semper pateret. Polyaen. VIII, 25, 1: „eine der Bedingungen des Friedensvertrags, den die Römer nach der Einnahme ihrer Stadt mit den Galliern ſchloßen, war die, daß ein Stadtthor offen bleiben müſſe. Die Römer nun, um den Gefahren dieſer Bloßſtellung zu entgehen, brachten jenes Thor über einem unzugänglichen Felſen an (ἐπὶ πέτρας ἀπροσβάτου πύλην ἠναγμένην κατεσκεύασαν)." Es iſt klar, daß dieſe beiden Traditionen eine und dieſelbe Thatſache zur Vorausſetzung haben, und nur erſonnen ſind, um das Offenſtehen jener Pforte zu erklären. — Daſſelbe Thor iſt es, durch welches Appius Herdonius ſeinen Handſtreich gegen Capitol und Burg bewerkſtelligte. Er landete (nach Dionys. X, 14. p. 640) auf demjenigen Punkte des Tiberufers, wo Capitol und Fluß ſich am nächſten ſind, und drang ſodann auf die Berghöhe διὰ τῶν ἀκλείστων πυλῶν· εἰσὶ γάρ τινες ἱεραὶ πύλαι τοῦ Καπιτωλίου κατά τι θέσφατον ἀνεῳμέναι. Dionyſius Beiſatz Καρμεντίνας αὐτὰς καλοῦσι iſt unzweifelhaft ein topographiſcher Irrthum, der hier nur aus Mangel an Raum nicht näher nachgewieſen werden kann: vgl. inzwiſchen Preller in Schneidewin's Philol. I. 1846. S. 83 ff. — Der Name des fraglichen Thors war Porta Pandana, Paul. Diac. p. 220: Pandana porta dicta est Romae, quod semper pateret. Varr. L. L. V, 42. Solin. 1, 13. Arnob. IV, 3. p. 128: quod Tito Tatio, Capitolinum ut capiat collem, viam pandere atque aperire permissum est, dea Panda est appellata vel Pantica. Ganz ohne Grund wird die Porta Pandana gewöhnlich an den Aufgang des Clivus Capitolinus verlegt.

und der Reichthum ihres Goldschmucks bemerklich gemacht [17]). Es hat diese Annahme um so weniger etwas Bedenkliches, da auch sonst Beweise dafür vorliegen, daß beide Ereignisse von der spätern Sage confundirt worden sind [18]).

11. Der Kampf beider Niederlassungen endigte mit ihrer Vereinigung zu einem Föderativstaat: unter welchen Umständen und nach welchen Vorgängen, bleibt dunkel. Nach der Sage geht jene Union sehr rasch von statten [1]): nach innerer Wahrscheinlichkeit hat sie sich viel langsamer vollzogen. Das Verhältniß der verbundenen Völker war anfänglich wohl nur ein föderatives, isopolitisches [2]): sie bildeten nicht ein einheitliches Gemeinwesen, sondern eine Eidgenossenschaft. Man sieht dieß schon daraus, daß jeder der beiden Staaten seinen eigenen König behält [3]); auch sagt eine glaubhafte, wenigstens ver-

17) Liv. VII, 10: torque spoliavit. Gell IX, 11, 5: armis auro praefulgentibus. 13, 3: torquis ex auro induviae. 13, 7: Gallus — torque atque armillis decoratus. Plin. H. N. XXXIII, 5. §. 15: Gallos cum auro pugnare solitos Torquatus indicio est.

18) Nach dem Dichter Simylus z. B. (bei Plut. Rom. 17) verräth Tarpeja das Capitol nicht den Sabinern, sondern den Galliern, in deren König sie verliebt ist. Auch die offenstehende Pforte wird bald auf die gallische, bald auf die sabinische Eroberung bezogen, s. o. Anm. 16.

1) Die angeblichen Bedingungen des Unionsvertrags s. bei Dionys. II, 46. p. 111, 14 ff. Plut. Rom. 19. — Dionysius (irrthümliche) Vorstellung, die Sabiner seyen unter die Tribus und Curien der Altrömer vertheilt worden (Dionys. II, 46. p. 111, 22), was schon wegen der Verschiedenheit der Sacra eine Unmöglichkeit war, wird späterhin zur Sprache kommen. — Mythisch wird die Union der beiden Stämme so ausgedrückt: Tatius stiftete der Venus Cluacina ein Heiligthum, Tertull. adv. Marc. I, 18. Cypr. de idol. van. 2 (4). Lact. I, 20, 11. Min. Fel. 25. Aug. C. D. VI, 10. Die Venus spielt hier als conciliatrix dieselbe Rolle, wie die Aphrodite Pandemos, deren Cult Theseus stiftete, ἐπεὶ Ἀθηναίους ἐς μίαν ἤγαγεν ἀπὸ τῶν δήμων πόλιν Paus. I, 22, 3; wie die Venus Murcia, bei deren Heiligthum König Ancus die Plebs ansiedelt (Liv. I, 33). Vermöge einer analogen Symbolik (denn die Myrte war Baum der Venus Plin. XV, 36. §. 120: huic arbori Venus praecst) wurden die zwei Myrtenbäume vor dem Quirinustempel auf die zwei Stände bezogen, Plin. a. a. O. Zu dem Beinamen Cloacina (= Sühn- oder Reinigungs-Venus) vgl. Plin. XV, 36. §. 119. Serv. Aen. I, 720. Mehr (was jedoch der Sichtung und Kritik bedarf) bei Klausen Aeneas II, 732 ff. Das Heiligthum der Cloacina befand sich auf dem Forum, s. Becker Hdb. I, 320.

2) Vgl. Serv. Aen. VII, 709: falls diese Nachricht hieher zu ziehen ist (s. u. S. 491. Anm. 17).

3) Daß der föderirte Doppelstaat der Römer und Sabiner anfänglich zwei

ständig ersonnene Ueberlieferung [4]), die beiden Könige hätten über gemeinschaftliche Angelegenheiten nicht gleich gemeinschaftlich Berathung gepflogen, sondern Jeder von ihnen habe seinen eigenen Senat von hundert Männern gehabt, mit dem er sich zuvor gesondert berathen habe: hierauf erst seyen sie zu gemeinsamer Beschlußfassung zusammengetreten. Hat diese Angabe Grund — und die innere Wahrscheinlichkeit spricht für sie —, so ist die spätere Verfassung, die nur Einen König, Einen Senat [5]) und Eine Volksversammlung [6]) kennt, ein Werk allmähliger Ausgleichung, und hat schon eine Reihe von Vermittelungen hinter sich. Noch viel langsamer ohne Zweifel ist es mit der gottesdienstlichen Einigung beider Stämme gegangen [7]): es mag Jahrhunderte gedauert haben, bis in dieser Beziehung alle Differenz ausgeglichen, und die römischen

Könige gehabt hat, scheint historisch zu seyn. Eben darauf deutet die Antiquität der zwei nebeneinanderstehenden Königsstühle, s. o. S. 390. Anm. 19. „Der ledige Königsthron bezieht sich auf die Zeit, wo nur Ein König war, und stellt das gleiche, aber ruhende Recht des andern Volkes dar" Niebuhr Vortr. über r. G. I, 125.

4) Bei Plut. Rom. 20. Zonar. VII, 4. p. 318, c.

5) Durch den Hinzutritt der Sabiner soll der Senat, der bis dahin als Senat der palatinischen Stadt hundert Mitglieder zählte, auf zweihundert Senatoren gebracht worden seyn: das Nähere sammt den Belegstellen s. u. im 14ten Buch, in dem Abschn. über den ältesten Senat. — Die Stätte der Senatsversammlungen soll (vor der Erbauung der hostilischen Curie) das Vulcanal gewesen seyn (Dionys. II, 50. p. 114, 1. Plut. Q. R. 47 und Rom. 27: ἐν τῷ ἱερῷ τῆ Ἡφαίστῳ). Näheres über das Vulcanal bei Becker Hdb. I, 286 f.: es war ein höher gelegener Platz (eine area) über dem Comitium.

6) Die Stätte dieser Volksversammlungen war das Comitium, das hievon (Varr. L. L. V, 155), und nicht von der Zusammenkunft des Romulus und Tatius ad foedus feriendum (Plut. Rom. 19. Zonar. VII, 4. p. 418, c) seinen Namen hat.

7) Auch Ambrosch bemerkt Studien I, 192: „eine friedliche Einigung beider Völkerschaften konnte, falls sie nicht, wie höchst unwahrscheinlich, sogleich zu Einem Staate verschmolzen, nur durch Isopolitie erfolgen. Diese gab aber für sich allein noch keine gegenseitige Mittheilung der Religionen; im Gegentheile gewährte sie die völlige, politische wie religiöse Unabhängkeit beider mit einander verbürgerter Orte, und es muß mithin eine Zeit gegeben haben, in welcher die Religionen der Sabiner und Römer unvermischt und von einander unabhängig bestanden." Die Tradition freilich überspringt diese Vermittelungen, und läßt in unmittelbarer Folge des Bundesvertrags eine gegenseitige Mittheilung der Religionen (communicatio sacrorum) eintreten, vgl. z. B. Cic. Rep. II, 7, 13. Plut. Rom. 21.

Sacra mit den sabinischen vollständig verschmolzen waren [8]). Auch in städtischer Beziehung hat die frühere Trennung wohl nur erst allmählig aufgehört: Rom und die quiritische Niederlassung mögen noch längere Zeit als geschiedene Städte neben einander bestanden haben [9]). Wenn Dionysius erzählt [10]), in Folge der Union beider Niederlassungen, wobei Romulus den Palatin und Cälius, Tatius den Capitolin und Quirinal zur vereinigten Stadt beigebracht habe [11]), sey das Thal zwischen Capitolin und Palatin, damals noch eine sumpfige Niederung, mit Erde ausgefüllt, und zu einem Markt- und Verkehrsplatz hergerichtet worden, so ist zwar richtig, daß die Stätte des späteren Forums eben wegen ihrer centralen Lage zwischen beiden Niederlassungen diese Bestimmung erhalten hat, aber an ein eigentliches Forum ist vor den tarquinischen Anlagen nicht zu denken, wie denn auch die Anlegung des nachmaligen Forums insgemein dem ältern Tarquinius zugeschrieben wird. Daß nach vollständiger, städtischer Einigung der beiden Niederlassungen ein neues Pomörium gezogen, ein neuer Mundus angelegt worden ist, muß angenommen werden [12]); ob aber auch das Vestaheiligthum erst in Folge dieser Erweiterung der Stadt seine Stelle außerhalb

---

8) Vgl. Ambrosch Studien I, 176. 191 f. Bei dem Feste Septimontium z. B. (s. Becker Hdb. I, 122 f.) waren sämmtliche ältere Hügel Roms, das Palatium, die Velia, der Germalus, der Mons Oppius und Cispius betheiligt (Fest. p. 348 Septimontio), nur der Quirinal und Viminal, die Wohnsitze der Sabiner, nicht. Jenes Fest deutet somit auf eine alte gottesdienstliche Verbindung der genannten Bezirke, die neben der sabinischen Niederlassung und unbeirrt von dem Einflusse derselben fortbestanden hat. — Erst viel später trat in der gottesdienstlichen Praxis eine Verschmelzung beider Religionen ein. In der Epoche dieses Ueberganges, als das eigenthümlich Sabinische sich zu verwischen begann, wurden die sodales Titii gestiftet, retinendis Sabinorum sacris (Tac. Ann. I, 54) — was weit die wahrscheinlichste Erklärung ist.

9) Beispiele solcher durch Mauern getrennter Doppelstädte bei Niebuhr R. G. I, 305.

10) Dionys. II, 50. p. 113, 41 ff.

11) Vgl. Tac. Ann. XII, 24: forum romanum et Capitolium non a Romulo, sed a Tito Tatio additum urbi credidere. Strab. V, 3, 7. p. 234: *οἱ μὲν πρῶτοι τὸ Καπιτώλιον καὶ τὸ Παλάτιον καὶ τὸν Κυιρῖνον λόφον ἐτείχισαν, — Ἄγκος τε Μάρκιος τὸ Καλλιον ὄρος καὶ τὸ Ἀβεντῖνον ὄρος — προσέθηκεν.* Mehr s. u. Servius Tullius.

12) S. auch oben S. 448. Anm. 8.

der Roma Quadrata erhalten hat [13]), läßt sich in Frage stellen [14]). Auch die Einrichtung der Sacra Via wird von der Tradition auf die Vereinigung der beiden Stämme bezogen [15]): es scheint jedoch nicht, als ob diese Deutung einen tiefern Grund hätte [16]).

Es läßt sich die Frage aufwerfen, ob das Verhältniß beider Stämme vom Anfang ihrer Vereinigung an ein Verhältniß politischer Gleichberechtigung gewesen ist. Die Tradition setzt es voraus [17]), und

---

13) So Hartung Hall. L. Z. 1841. Jan. S. 108.

14) S. o. S. 482. Anm. 6 und Ambrosch Studien I, 157.

15) Fest. p. 290: Sacram viam quidam appellatam esse existimant, quod in ea foedus ictum sit inter Romulum ac Tatium. Dionys. II, 46. p. 111, 24. Appian. Hist. Rom. I. fr. 4 (ap. Ursin. Select. de Legat. p. 334): *καὶ συνελθόντες Ῥωμύλος τε καὶ Τάτιος ἐς τὴν ἐξ ἐκείνη ἱερὰν καλουμένην ὁδόν.* Serv. Aen. VIII, 641: hujus pacti in Sacra via signa stant, Romulus a parte Palatii, Tatius venientibus a rostris. Die obige Erklärung des Namens der Sacra Via ist in jedem Falle unrichtig: s. Becker Hdb. I, 220. Richtig schon Ov. Trist. III, 1, 28: a sacris nomen habet.

16) Nach Göttling (Comm. de Sacra via 1834. p. 5. Gesch. d. r. St.V. S. 49. 202. 235) war die Sacra Via der Limes Decumanus des neuen, nach dem Hinzutritt der Sabiner erweiterten Pomöriums. Allein die Sacra Via bildete weder eine gerade Linie, noch lief sie, wie der Decumanus, von Ost nach West.

17) Vgl. die S. 488. Anm. 1 angeführten St. St.; auch Appian. Hist. Rom. I. fr. 4 (ap. Ursin. Select. de Legat. p. 334): *τὰς Σαβίνους — ἐς τὸ Ῥωμαίων μετοικίζεσθαι ἐπ' ἴσῃ καὶ ὁμοίᾳ.* Auffallend ist die Nachricht bei Serv. Aen. VII, 709: post factum inter Romulum et Titum Tatium foedus recepti in urbem Sabini sunt: sed hac lege, ut in omnibus essent cives Romani, excepta suffragii latione; nam magistratus non creabant. Petersen (de orig. hist. rom. p. 28) zieht aus dieser Nachricht den Schluß, aus den Sabinern des Tatius sey die römische Plebs hervorgegangen. Allein diese Annahme ist durchaus unzulässig, schon wegen der unzweifelhaften Identität der quirinalischen Sabiner mit den Tities. Die Nachricht des Servius läßt zweierlei Erklärungen zu. Sie kann entstanden seyn aus einer Verwechslung der Sabiner des Tatius mit den Sabinern des fünften Jahrhunderts, welche Letztere allerdings nach dem Siege des M'. Curius genöthigt wurden, das cäritische Bürgerrecht anzunehmen, nachdem sie vielleicht schon vorher im Verhältniß der Isopolitie zu Rom gestanden hatten (Niebuhr R. G. II, 503. III, 472 f. 650). Sollte sie sich auf Verhältnisse der romulischen Zeit beziehen, so müßte man annehmen, Rom und die sabinische Niederlassung seyen durch den Bundesvertrag vorerst nur in das Verhältniß der Isopolitie zu einander getreten, so daß von da an, bei fortdauernder Selbstständigkeit beider Staaten, der Bürger des Einen Staats das cäritische Bürgerrecht im andern genossen hätte (Niebuhr R. G. II. Anm. 980. Ambrosch Studien I, 174. Anm. 76). — Befremdlich ist auch die Nachricht des Varro bei Serv. Aen. VII, 657: Sabinos a Romulo susceptos istum accepisse

allerdings ist es eine unbestreitbare Thatsache, daß die Ramnes und Tities späterhin im Verhältniß staatsrechtlicher Gleichheit zu einander stehen. Man ersieht dieß aus der Sage vom Doppelkönigthum, aus dem darauf folgenden Alterniren römischer und sabinischer Könige, aus der gleichmäßigen Vertretung beider Stämme im Senat, im Ritterstand und in den Priesterthümern [18]): worüber die bestimmtesten Angaben vorliegen, die wohl zum Theil construirt seyn mögen, die aber allzu zahlreich und übereinstimmend sind, als daß sie ohne Grund der Wahrheit hätten so erfunden werden können. Eine andere Frage dagegen ist es, ob diese Gleichstellung nicht ein Ergebniß längeren Ringens gewesen ist, ob sie sich nicht aus einem Zustand früherer Ungleichheit herausentwickelt hat. Und es läßt sich nicht läugnen, daß für eine ursprüngliche Unterordnung der Römer unter die Sabiner eine Reihe von Spuren zu sprechen scheint. Es spricht dafür schon die allgemeine Wahrscheinlichkeit, daß gegen die erobernd vordringenden Sabiner die kleine Stadt auf dem Palatin sich so wenig hat auf die Dauer behaupten können, als die übrigen Städte des Tiber- und Aniothals [19]): sie wird ihnen,

---

montem, quem ab Avente fluvio provinciae suae appellaverunt Aventinum. Daß die Sabiner des Tatius auf dem Aventin angesiedelt worden sind, erscheint aus vielen Gründen im höchsten Grade unwahrscheinlich. Der Aventin war bekanntlich Plebejerberg, und die Plebs, das niedere Volk, heißt im spätern Sprachgebrauch Quiriten (Lamprid. Alex. 53. Vgl. Juv. Sat. III, 163): sollte hierin der Ursprung jener Tradition zu suchen seyn? Daß das Grab des Tatius auf den Aventin verlegt wird (s. u.), hängt schwerlich mit dieser Tradition zusammen, und hat seinen Grund, wie es scheint, im dortigen Lauretum.

18) S. unten S. 514 und Ambrosch Studien I, 175. 191. 194. Auch die Identificirung des Romulus mit dem sabinischen Quirinus gehört hieher: s. darüber S. 531. Ferner die merkwürdige, wenn gleich nicht vollständig klare Nachricht bei Fest. p. 372: Vernae, qui in villis vere nati, quod tempus feturae est; et tunc rem divinam instituerit Marti Numa Pompilius pacis concordiaeve obtinendae gratia inter Sabinos Romanosque, „ut vernae viverent ne (leg. neu) vincerent.“ Romanos enim vernas appellabant, id est ibidem natos, quos vincere perniciosum arbitrium (leg. arbitratum) Sabinis, qui conjuncti erant cum P. R. (wozu noch O. Müllers Anm. zu vgl.). Verna ist nach seiner wörtlichen Bedeutung = domi natus, οἰκογενής (Pott Etym. Forsch. I, 279. II, 291): was die palatinischen Römer den quirinalischen Sabinern gegenüber allerdings waren.

19) Dieses Bedenken ist schon den Alten aufgestiegen, vgl. Vell. Pat. I, 8, 5: id gessit Romulus adjutus legionibus avi sui (des Numitor); libenter enim his,

wie man muthmaßen darf, unterthänig geworden seyn [20]). Selbst durch die gemeine Ueberlieferung, obwohl dieselbe über alle jene Vorgänge den Schleier versöhnender Vergessenheit zu werfen bemüht ist, blickt dieser Sachverhalt durch: die Sabiner haben die Burg, und Rom steht am Untergang. Vielleicht liegt auch dem gehässigen Andenken, in welchem Tatius steht, eine Erinnerung an jenen Zustand der Unterthänigkeit zu Grund: er heißt Tyrann [21]), und wird wegen völkerrechtswidriger Weigerung, Gerechtigkeit zu üben, in der Laren- und Penatenstadt des gemeinen Latiums erschlagen. Ferner ist die Wahrnehmung gemacht worden [22]), daß, wenn alle drei Stämme zusammen aufgezählt werden, von den kundigsten Archäologen, einem Varro und Verrius Flaccus, die Tities in der Regel an erster Stelle genannt werden: eine Rangordnung, die nicht zufällig zu seyn scheint, da z. B. die Luceres ebenso regelmäßig zuletzt stehen. Ein entscheidenderer Beweis für die anfängliche Unterthänigkeit der Römer wäre der Gesammtname Quiriten, wenn sich erweisen ließe, daß dieser Name ursprünglich nur an den Sabinern des Quirinals gehaftet hat: denn sonst ist es immer der Besiegte, auf den der Name des Siegers übergeht [23]). Als bedeutsame Spur des uralten Vorzugs des sabinischen Stammes erscheint es endlich, daß Quirinus der Name des erhöhten und zum Gott gewordenen Romulus ist [24]).

---

qui ita prodiderunt, accesserim, cum aliter firmare urbem novam tam vicinis Etruscis ac Sabinis cum imbelli et pastorali manu vix potuerit.

20) Ebenso Niebuhr R. G. I, 305. Vortr. über r. G. I, 123 f. Am entschiedensten Ihne, Forschungen 1847. S. 33: „die sabinischen Quiriten sind nicht durch ein Bündniß in den römischen Staatsverband aufgenommen worden, sondern haben als Eroberer den Staat gebildet."

21) Bei Ennius Annal. I, 151.

22) Von Huschke Serv. Tull. S. 243; zustimmend hat sich O. Müller zu Paul. Diac. p. 119 Lucereses geäußert. Die Tities stehen voran bei Varr. L. L. V, 55. 89. 91. Fest. p. 344 Sex Vestae. p. 355 Turmam. Paul. Diac. p. 119 Lucereses. Cic. Rep. II, 20, 36. Prop. IV, 1, 31. Ov. Fast. III, 131. Serv. Aen. V, 560. Ps.-Ascon. in Cic. Verr. p. 159. Ampel. 49. Schol. Pers. I, 20. Die Ramnes einmal bei Varr. L. L. V, 81 und außerdem nur bei Liv. I, 13. 36. X, 6 sowie bei spätern Schriftstellern.

23) Serv. Aen. I, 6: novimus, quod victi victorum nomen accipiunt. Sehr seltsam Livius I, 13: ut Sabinis tamen aliquid daretur, Quirites a Curibus appellati.

24) Ebenso Buttmann Mythol. II, 92.

Hat die vorstehende Vermuthung Grund, so tritt auch der Jungfrauenraub in ein neues Licht. Diese Erzählung ist oben als Mythus nachgewiesen, und es sind von diesem Gesichtspunkt aus ihre einzelnen Züge genetisch erklärt worden: nur Ein Zug ist unerklärt geblieben, nähmlich, warum der Raub gerade an den Sabinern begangen wird. Es hat aber auch dieser Zug sein Motiv: es liegt ihm, wie Niebuhr gewiß richtig erkannt hat [25]), eine Erinnerung an das ursprüngliche Verhältniß der beiden Städte, zwischen denen in ältester Zeit kein Conubium bestand, so wie an die Kämpfe, in denen sich das unterjochte Rom Conubium, d. h. politische Gleichberechtigung mit den Sabinern errang, zu Grund. Conubium ist das hervorstechendste Merkmal der Rechtsgleichheit: ein Symbol der Verbundenheit von politisch Gleichgestellten. Wenn nach dem Abzuge der Gallier Fidenä und andere kleine Städte der Umgegend, Roms Schwäche und Erschöpfung sich zu Nutze machend, die Weiber und Töchter der Römer zur Ehe verlangen [26]), so hat diese Forderung des Conubiums den gleichen Sinn.

Doch, wie es sich auch hiemit verhalten möge, bedeutsam ist es immerhin, und gewiß nicht ohne tieferen historischen Grund, daß sich die römische Tradition in ihrer Auffassung der Urgeschichte Roms entschieden auf den Standpunkt der palatinischen Stadt, und nicht auf denjenigen der sabinischen Eroberer stellt, daß sie namentlich den Krieg mit den Letztern und die staatliche Vereinigung der beiden Stämme ganz von diesem Gesichtspunkt aus darstellt. Man darf hieraus schließen, daß allerdings die palatinische Römerstadt der Stamm und Grundstock gewesen ist, an den sich das Uebrige angesetzt hat [27]).

12. Der Name Quiriten läßt mehrere Erklärungen zu. Die im Alterthum gewöhnlichste Meinung war die, es seyen ursprünglich nur die Sabiner des Quirinal so genannt worden, und zwar wegen ihrer Herkunft von Cures: erst in Folge der Union der beiden Stämme sey jener Name zum Gesammtnamen der Nation geworden [1]). Diese Erklärung hat sachlich nichts gegen sich, sprachlich

25) R. G. I, 306. Vortr. über r. G. I, 124.

26) Macrob. I, 11, 37. p. 260. Plut. Rom. 29. Camill. 33.

27) Dasselbe bemerkt in Beziehung auf den Cultus Ambrosch Studien I, 191. 193 f.

1) Varr. L. L. VI, 68: Quirites a Curensibus, ab his, qui cum Tatio

ſogar viel Empfehlendes [2]): ſie erweckt aber, in Anbetracht der zahlreichen etymologiſchen Mythen, welche die römiſche Urgeſchichte aufweist, den Verdacht, ob nicht die angebliche Abſtammung jener Sabiner von Cures nur aus dem Namen Quiriten erſchloſſen und zur Erklärung deſſelben untergeſtellt ſey. Ein zweite Ableitung des fraglichen Namens, die gleichfalls ſchon bei den Alten vorkommt [3]), iſt diejenige von curis oder quiris, was nach Varros Angabe im Sabiniſchen „Lanze" bedeutet hat [4]). Hiernach wäre Quiriten ſo viel als „Lanzenbewehrte" [5]), „Krieger," und man müßte annehmen, die Vollbürger ſeyen mit dieſem Namen inſofern

---

rege in societatem venerunt civitatis. Liv. I, 13: Quirites a Curibus appellati. Dionys. II, 46. p. 111, 19. Strab. V, 3, 1. p. 228. Plut. Rom. 19. Num. 3. Paul. Diac. p. 49 Curis. p. 67 Dici. Aur. Vict. de vir. ill. 2, 10. Serv. Aen. VII, 710. VIII, 635. Hieron. Chron. p. 329. Steph. Byz. Κύρειοι. Zonar. VII, 4. p. 318, c. Vgl. noch Fest. p. 254 Quirites und Quirinalis. Colum. R. R. I. Praef. §. 19.

2) Das Suffix itis ſcheint am meiſten dafür zu ſprechen, daß Quirites ein Gentile iſt: vgl. z. B. Samnites. — Bekannt ohnehin iſt der Uebergang von co oder cu in qui, vgl. inquilinus (colo, incola), Exquiliae (von excolo), sterquilinium (stercus): ſ. Schneider lat. Gramm. I, 1, 335. Auch bei quiris, Lanze, ſchwankt die Schreibung zwiſchen qui und cu. So heißen bei Virgil (Aen. VII, 710) die Bewohner von Cures Prisci Quirites: umgekehrt lieſt man bei Properz IX, 4, 9 Curetis (= Quiritis) Jovis.

3) Paul. Diac. p. 49 Curis. Instit. I, 2, 2. Isid. IX, 2, 84. Doch wird in dieſen Stellen der Name Quirites nicht unmittelbar von quiris abgeleitet, ſondern von Quirinus, und dieſes von quiris. Umgekehrt Quirinus a Quiritibus bei Varr. L. L. V, 73. Ov. Fast. II, 479. Plut. Rom. 29. — Merkwürdig iſt, daß auch der Name der Samniter (freilich falſch — ſ. o. S. 180. Anm. 9) ſo erklärt wird, Fest. p. 326: Samnitibus nomen inditum propter genus hastae, quod σαύνια appellent Graeci.

4) Vgl. außer den in der vorhergehenden Anm. angeführten St. St. noch Varr. ap. Dionys. II, 48. p. 112, 42: Κύρεις οἱ Σαβῖνοι τὰς αἰχμὰς καλοῦσιν. Ov. Fast. II, 477. Plut. Rom. 29. Q. R. 87. Macrob. I, 9, 16. p. 248. Serv. Aen. I, 292. Paul. Diac. p. 62 Coelibari hasta. Alle dieſe Gewährsmänner haben übrigens ihre Angabe gewiß nur (mittelbar oder unmittelbar) aus Varro geſchöpft. — Gewiſſer iſt die Abſtammung von quiris, Lanze, bei Quirinus und der Juno Quiritis. Auch den Ortsnamen Cures leitet Göttling (r. St.V. S. 11. Anm. 2) davon ab.

5) Vgl. den Ausdruck pilumnus poplus in den ſaliariſchen Geſängen, Fest. p. 205 Pilumnoe. Corssen Orig. poes. rom. p. 76. — Hinſichtlich der Ableitung der Form quirites von quiris könnte verglichen werden Paul. Diac. p. 20: Arquites, arcu proeliantes, qui nunc dicuntur sagittarii.

bezeichnet worden, als in jener älteſten Zeit Volk und Heer, Populus und Exercitus identiſch, und die Waffenfähigkeit das Hauptmerkmal wie die Hauptbedingung der Freiheit, Civität und politiſchen Gleichberechtigung war [6]). Eine dritte Etymologie — um andere entſchieden unwahrſcheinliche oder unmögliche Ableitungen hier zu übergehen [7]) — iſt von neueren Gelehrten aufgebracht worden: Quirites, von curia abgeleitet, bedeute „die in Curien Gegliederten“ oder „die in den Curien ſtimmberechtigten Bürger“ [8]).

Es läßt ſich folglich nicht einmal darüber eine beſtimmte Behauptung aufſtellen, ob der Name Quiriten von Anfang an den geſammten Populus oder ob er urſprünglich nur den ſabiniſchen Stamm bezeichnet hat. Wenn für letztere Annahme die alte Formel populus Romanus Quirites [9]) geltend gemacht worden iſt, ſo kann entgegengehalten werden, daß ſich ebenſo häufig, und zwar gleichfalls in alten Urkunden und ſtaatsrechtlichen Formularen, der Ausdruck populus romanus Quiritium findet [10]): und geſetzt auch, letztere

6) Ebenſo bei den alten Deutſchen, vgl. Tac. Germ. 13. Grimm D. R. A. S. 287. Waitz deutſche Verf.-Geſch. I, 32. — Für die Ableitung von curis haben ſich erklärt Göttling (Geſch. d. r. St.V. S. 11. 60 f.), Schömann (de Tull. Host. p. 12), Ihering Geiſt d. r. Rechts I, 113. 244 u. A., ſchon Vico Opp. ed. Ferrari IV, 442 (Weber's Ueberſ. S. 111), V, 306 (Weber S. 423), V, 355 (Weber S. 492).

7) Dahin gehört Niebuhr's Ableitung des Namens von dem angeblichen Quirium, R. G. I, 304; A. W. Schlegels Ableitung von Cäre (Quirites = Caerites), W. W. XII, 499; Hartungs Ableitung von quilia = culina, wornach quirites = quilites oder quilini = Heerd- und Tiſchgenoſſen (Rel. d. R. I, 296 f.), und Quirinus = Quilinus d. h. Genius des geſammten Bürgerthums (Hall. L. Z. 1841. Jan. S. 120).

8) So Pott Etym. Forſch. II, 588. Becker Hdb. II, 1, 25. Lange in Jahns Jahrb. Band 67. 1853. S. 42. — Curia ſelbſt iſt nach Pott a. a. O. II, 493 = co-viria, Männerverſammlung, vgl. decuria, centuria, prudens (= pro-videns). Auch im Osciſchen kommt das Wort viria (als vereia) vor = Männerſchaft, Gemeinde, Gemeinweſen, ſ. Mommſen unteritat. Dial. S. 258; und auf einer volskiſchen Inſchrift vorkommende covehriu ſcheint gleichfalls = co-viria zu ſeyn, Mommſen S. 325. Die proſodiſche Differenz (cūria, Quĭrites) wäre kein entſcheidendes Hinderniß dieſer Ableitung, indem alsdann quĭ eine Auflöſung von cŭ wäre.

9) P. R. Q. = Populus Romanus et Quirites, nach altem Sprachgebrauch, wie patres conscripti, litis vindiciarum (Savigny Vm. Schr. I, 310), usus auctoritas u. ſ. w.

10) Vgl. die genauen Nachweiſungen von Becker Hdb. II, 1, 21 ff.

Ausdrucksweise wäre eine später aufgekommene Corruption [11]), und die Formel populus Romanus Quirites das Ursprüngliche, so ließe sich dennoch in Abrede ziehen, daß diese Formel Römer und Quiriten als ein zweifaches Element der römischen Nationalität unterscheide, und daß somit für den Ursprung und die Bedeutung des Namens Quiriten irgend etwas daraus folge [12]).

13. Zwei Bestandtheile der römischen Nation haben sich in der bisherigen Untersuchung herausgestellt. Nun ist es aber auffallend, daß die Tradition, ohne auf bestimmte und übereinstimmende Weise von dem Hinzukommen eines dritten Bestandtheils Nachricht zu geben, durchgehends und einstimmig drei alte Stammtribus voraussetzt: die drei Tribus [1]) der Ramnes, Tities und Luceres [2]). Was

11) So Niebuhr R. G. I, 308. Vor ihm hatte Brissonius (de form. I, 104. p. 56) die Formel P. R. Quiritium schlechterdings verworfen, und für eine Corruptel der Abschreiber erklärt, aber von Seiten J. Fr. Gronov's (Observ. IV, 14; auch in Liv. Opp. ed. Drakenb. Tom. XV, 1. p. 348 f.) berechtigten Widerspruch erfahren.

12) Es könnte nähmlich (nach Göttling's richtiger Bemerkung Gesch. d. r. Verf. S. 60) mit der Formel populus romanus Quirites die gleiche Bewandtniß haben, wie mit der Formel populi priscorum Latinorum hominesque prisci latini (Liv. I, 32), wo gleichfalls der Nennung des Ganzen noch eine Nennung aller Einzelnen beigefügt ist. Aehnlich Liv. V, 41: pro patria Quiritibusque romanis.

1) Tribus bedeutet etymologisch „Dreistamm": es kommt von tri und bu (= bhû, φυ, fu: vgl. φῦ-λον, im-bu-o), s. Pott Etym. Forsch. I, 111. 217. II, 441. Benfey Wurzel-Lex. II, 105. Für diese Ableitung spricht namentlich auch die umbrische Form trifo, die in den iguvinischen Tafeln öfters vorkommt, s. Aufrecht und Kirchhoff Umbr. Sprachdenkm. II, 421. Schon die Alten haben das Wort richtig erklärt, Dio Cass. fr. 5, 8. Colum. R. R. V, 1, 7. Joh. Lyd. de Mag. I, 47. Isid. IX, 4, 7. Vgl. Varr. L. L. V, 55. Tribuo ist natürlich von tribus abgeleitet (vgl. metus, metuo), nicht umgekehrt, wie Livius meint (I, 43).

2) Varr. L. L. V, 55. 81. 89. 91. Cic. Rep. II, 8, 14. Fest. p. 344 Sex Vestae. p. 355 Turmam. Plut. Rom. 20. Prop. IV, 1, 31. Ov. Fast. III, 131. Ps. Ascon. ad Cic. Verr. p. 159. Schol. Pers. I, 20. Serv. Aen. V, 560. Ampel. lib. mem. c. 49. Joh. Lyd. de Mag. I, 9. Die Eintheilung des ältesten Populus in drei Tribus findet sich im Allgemeinen bezeugt Dionys. II, 7. p. 82, 23. IV, 14. p. 219, 29. Dio Cass. fr. 5, 8. Joh. Lyd. de Mag. I, 47. Derselbe de Mens. IV, 25. Isid. IX, 4, 7. Livius sagt auffallenderweise kein Wort von der Einrichtung der drei Stammtribus; er berichtet nur die Einrichtung der drei römulischen Rittercenturien (I, 13), die er für identisch mit den drei alten Stammtribus zu halten scheint, wie er denn auch I, 36 die romulischen Rittercenturien Ramnes und Luceres nennt, (was die Namen der be-

es mit diesen drei Stammtribus und namentlich mit ihrem Ursprung für eine Bewandtniß hatte, darüber scheint sich durchaus keine ächte und bestimmte historische Ueberlieferung erhalten zu haben. Was die Geschichtschreiber darüber sagen, ist nur aus etymologischer Ausdeutung der Namen geschöpft, und hat, da diese Ausdeutung ganz willführlich, zum Theil entschieden falsch ist, nicht den geringsten historischen Werth. Der Name Ramnes wird insgemein von Roma oder Romulus abgeleitet [3]), und auf die Bewohner der palatinischen Roma bezogen. Allein sprachlich angesehen ist diese Ableitung durchaus unmöglich. Eben so einstimmig wird der Name der Tities von Titus Tatius abgeleitet [4]), und auf den sabinischen Bestandtheil der römischen Nation bezogen: eine Ableitung, der wenigstens von Seiten der Sprache kein Hinderniß im Wege steht. Ueber den Ursprung der Luceres dagegen und über die Entstehung ihres Namens herrschte große Ungewißheit und Meinungsverschiedenheit. Livius sagt geradezu, der Ursprung dieses Stamms und seines Namens sey un-

---

treffenden Tribus sind), statt Ramnenses und Lucerenses. Auch die von dem ältern Tarquinius vorgenommene Verdoppelung bezieht er einzig auf die Rittercenturien (I, 36). Erst viel später erwähnt er einmal die „drei alten Stammtribus", X, 6: **ut tres antiquae tribus, Ramnes, Titienses, Luceres, suum quaeque augurem habeant.** Sein Irrthum (den **Aur. Vict. de vir ill. 2, 11** und der **Schol. Cruq. ad Horat. Art. Poet. 342** theilen) erklärt sich daraus, daß jene Namen als Namen der drei Stammtribus frühzeitig aus der Geschichte verschwunden sind, wogegen sie sich als Namen der patricischen Rittercenturien ungleich länger erhalten haben. Auch Florus, vielleicht durch Livius verführt, hält die romulischen Tribus für Rittercenturien I, 1, 15: s. Dukers z. d. St. — Wenn bisweilen, wie in der angef. Stelle des Livius, **Titienses** oder **Ramnenses** als Eigenname der betreffenden Tribus steht, so ist dieß nicht der genaue Sprachgebrauch. **Titiensis** ist ein von **Tities** abgeleitetes Adjectiv: man sagt daher richtig **tribus titiensis, equites titienses,** aber nicht **Titienses** gleichbedeutend mit **Tities** zur Bezeichnung der Tribus als eines Ganzen. Bei **Varr. L. L. V, 55** ist ohne Zweifel (mit Becker r. A. II, 1, 28. Anm. 42) statt **Tatienses** und **Ramnenses** zu schreiben **tatiensis** und **ramnensis (sc. tribus).**

3) **Varr. L. L. V, 55. Cic. Rep. II, 8, 14. Liv. I, 13. Plut. Rom. 20. Ps. Ascon. in Cic. Verr. p. 159. Serv. Aen. V, 560. Aur. Vict. de vir. ill. 2, 11. Schol. Pers. I, 20.**

4) **Varr. L. L. V, 55. Ps. Ascon. in Cic. Verr. p. 159. Serv. Aen. V, 560. Paul. Diac. p. 366: Titiensis tribus a praenomine Tatii regis appellata esse videtur. Schol. Pers. I, 20. Aur. Vict. de vir. ill. 2, 11. Cic. Rep. II, 8, 14. Liv. I, 13. Prop. IV, 1, 30 f. Plut. Rom. 20.**

bekannt [5]). Andere suchen ihn abzuleiten, und zwar die Meisten [6]) von „Lucumo", indem sie in den Luceres den etruskischen Bestandtheil der römischen Nation sehen; Andere vom Hain des Asyls [7]); noch Andere von Lucerus, einem Könige Ardea's [8]). Die Ungewißheit über die Herkunft des Namens verräth sich auch in dem prosodischen Schwanken der römischen Dichter, von denen die erste Sylbe des Worts bald lang, bald kurz gemessen wird [9]). Unter diesen Umständen ist nur so viel klar, daß der Ursprung der Luceres schon den Alten ein Räthsel gewesen ist, und daß folglich die angeführten Etymologieen, die, wie die römischen Etymologieen in der Regel, nur auf oberflächlicher Lautähnlichkeit beruhen, keinen historischen Werth haben. Ganz unwahrscheinlich ist namentlich die traditionelle Ableitung von dem Heerführer Lucumo: denn Lucumo ist bekanntlich kein Eigenname, sondern ein Standestitel, konnte daher auch nicht Eigenname des Anführers der Luceres sein, was er doch nach der Voraussetzung, daß alle drei Stammtribus nach ihren Führern benannt seyen, nothwendig gewesen seyn müßte. Jene Ableitung wird um nichts wahrscheinlicher, wenn man den angeblichen Führer Lucumo aufgibt, und die Luceres als Lucumonen so benannt werden läßt [10]). Denn Lucumonen, d. h. etruskischer Adel können jene

5) Liv. I, 13.

6) Varr. L. L. V, 55. Cic. Rep. II, 8, 14. Prop. IV, 1, 29. 31. Ps. Ascon. in Cic. Verr. p. 159: a Lucumone sive Lucretino. Serv. Aen. V, 560. Schol. Pers. I, 20. Aur. Vict. de vir. ill. 2, 11. — Räthselhaft ist Paul. Diac. p. 120: Lucomedi a duce suo Lucumo (Lucumone vermuthet Scaliger) dicti, qui postea Lucereses appellati sunt.

7) A luco asyli — Plut. Rom. 20. Ps. Ascon. in Cic. Verr. p. 159. Schol. Pers. I, 20. Ebenso Huschke Verf. d. Serv. Tull. 1838. S. 33. Anm. 11. P. v. Kobbe, über Curien und Clienten 1838. S. 40. Derselbe R. G. I, 38. Huschke beruft sich zu Gunsten dieser Ableitung auch auf die Form Lucomedi (Paul. Diac. p. 120: Lucomedi — qui postea Lucereses appellati sunt: die gleiche Namensform Prop. IV, 2, 51), die aus dem alten Namen des Asyls, inter duos lucos, zu erklären sey.

8) Paul. Diac. p. 119: Lucereses et Luceres, quae pars tertia populi romani est distributa a Tatio et Romulo, appellati sunt a Lucero, Ardeae rege, qui auxilio fuit Romulo adversus Tatium bellanti. Vgl. über diese seltsame Nachricht das oben S. 331. Anm. 8 Bemerkte; auch Klausen Aeneas II, 787. Niebuhr in den „Lebens-Nachrichten" II, 331.

9) Luceres bei Ov. Fast. III, 132: Lucĕres bei Prop. IV, 1, 31.

10) Varr. ap. Serv. Aen. V, 560 (s. u. S. 507. Anm. 5).

BODLEIAN LIBRARY OXFORD MUSEUM

Reisläufer in keinem Fall gewesen seyn, die Romulus auf dem Cälius oder im Vicus Tuscus angesiedelt haben soll. Das Gleiche gilt, wenn man sich — mit Dionysius — unter jenem Lucumo einen etruskischen Großen denkt, der sich mit seinen Clienten nach Rom übersiedelt: auch diese Clienten oder Knechte hätten nicht Lucumonen genannt werden können.

Ein tuscischer Tragödiendichter, Volnius, stellte gar, wie Varro überliefert [11]), die Behauptung auf, alle drei Tribusnamen seyen tuscischen Ursprungs. Es hat jedoch diese Behauptung nicht den mindesten Schein von Wahrheit. Die Namen der drei alten Stammtribus könnten nur dann der etruskischen Sprache angehören, wenn man in Rom zur Zeit der Gründung dieser Tribus etruskisch (d. h. rasenisch) gesprochen hätte, was sicher nie der Fall gewesen ist.

14. Alle diese Angaben der römischen Geschichtschreiber über die drei Stammtribus und den Ursprung ihrer Namen beruhen offenbar nicht auf wirklicher Ueberlieferung, sondern sie sind bloße Vermuthungen, die uns in unserem Urtheil nicht binden dürfen, und denen wir andere Vermuthungen gegenüberzustellen vollkommen berechtigt sind. Vor Allem fragt es sich: auf welchem Prinzip beruht die alte Tribus-Eintheilung? Beruht sie auf wirklicher Stammsverschiedenheit, oder ist sie eine rein politische, nur aus politischen Rücksichten hervorgegangene Gliederung der römischen Nation? Gewöhnlich wird heutzutage das Erstere angenommen: es fragt sich, und muß näher untersucht werden, ob mit Recht.

Die Eintheilung in drei Phylen oder Tribus findet sich bei den Völkern des Alterthums ziemlich häufig. Bei den Doriern z. B. ist sie die stehende Eintheilung, und nicht nur in Sparta, sondern überall, wo Dorier wohnen, finden wir sie vor, finden wir die Bürgerschaft dorischen Geblüts in drei Phylen gegliedert [1]). Die Phylen-Eintheilung beruht hier offenbar nicht auf Verschiedenartigkeit der Herkunft, sondern sie ist eine rein politische Gliederung, die viel-

11) Varr. L. L. V, 55: omnia haec vocabula tusca, ut Volnius, qui tragoedias tuscas scripsit, dicebat. Der Ausdruck dicebat beweist, daß es nur mündliche Aeußerungen dieses Volnius sind, auf die sich Varro hier bezieht. — O. Müller Etr. I, 380 ff. und Kl. Schr. I, 167 hält Volnius' Angabe fest, hauptsächlich wegen Serv. Aen. X, 202.

1) O. Müller, Dorier II, 70 ff. Wachsmuth hell. A. K. I, 369 f. C. Fr. Hermann gr. St. A. §. 20, 3 ff.

leicht zugleich der Eintheilung des Landes und der städtischen Bezirke zu Grunde lag. Die spartanische Phylen-Eintheilung scheint eine um so treffendere Parallele darzubieten, als auch die übrigen Einrichtungen der spartanischen Verfassung, soweit sie durch jene Stamms-Eintheilung bedingt sind, den römischen Ordnungen auffallend analog sind. Wie in Sparta die Zahl der Phratrien, Geronten, Ritter, Landgüter — dreißig, dreihundert, neuntausend — der Dreitheilung der Phylen entsprach, so in Rom die Zahl der Rittercenturien, der Curien, Geschlechter, Senatoren, Fußknechte — drei, dreißig, dreihundert, dreitausend — der Dreizahl der Tribus [2]).

Auch die älteste Verfassung Attika's bietet eine Analogie dar. Hier sind es der Phylen zwar nicht drei, sondern vier, wohl aber zerfiel die Phyle der Adeligen und Ritter, die als solche ganz dem römischen Populus der alten Zeit entspricht, in drei Phratrien [3]), welche man füglich mit den drei Phylen der dorischen Spartiaten, mit den drei Tribus des römischen Populus vergleichen kann. Die Uebereinstimmung geht noch weiter: als der athenische Adel in der Eigenschaft eines Pairsgerichts zusammentrat, um über die Alkmäoniden zu richten, constituirten dreihundert Eupatriden das Gericht, hundert aus jeder der drei Phratrien [4]).

Auch in Italien finden wir bemerkenswerthe Spuren der gleichen Dreitheilung. Die Stadt Mantua hatte — nach einer gelehrten Notiz, die Servius aufbehalten hat [5]) — drei Tribus, von denen jede in vier Curien zerfiel; und da Mantua bis auf späte Zeit etruskisch geblieben ist, so hat man wohl ein Recht, dieselbe Verfassung auch für die übrigen Cantone Etruriens vorauszusetzen [6]).

---

2) Mehr s. o. S. 252.

3) Aristot. fr. 3. 4 (Müller fr. hist. gr. II. p. 106). C. Fr. Hermann gr. St. A. §. 98.

4) Plut. Sol. 12. O. Müller Dorier 2, 75.

5) Serv. Aen. X, 202: Mantua tres habuit populi tribus, quae et in quaternas curias dividebantur.

6) Ebenso O. Müller Kl. Schr. I, 167: „die Nachrichten von den Tribus oder Rittercenturien des Romulus beziehen sich wahrscheinlich auf die tuskische Zeit Roms, und sind nur in die des Romulus zurückdatirt worden; das Zeugniß des etruskischen Schriftstellers Volnius, daß die Namen Ramnes, Tities, Luceres etruskisch seyen (Varr. L. L. V, 55), wiegt jedes andere auf, und die Eintheilung der Bürgerschaft des tuskischen Mantua in drei Tribus und zwölf Curien kehrt mit der römischen auf dasselbe Grundschema zurück. Hiernach muß

Endlich, wenn die Drillinge, die um Roms und Alba Longa's Oberherrschaft kämpfen, symbolische Bedeutung haben, wie sich kaum bezweifeln läßt, und die dreifache Gliederung oder Stammseintheilung der beiden verschwisterten Nationen darstellen [7]), so war auch Alba Longa in drei Tribus oder Stämme eingetheilt.

Da nun unmöglich angenommen werden kann, daß in allen diesen Fällen die Eintheilung in drei Stämme auf wirklichem Stammsunterschied beruht, daß überall, wo wir jene Gliederung vorfinden, eine Vereinigung dreier ursprünglich getrennter Bevölkerungen von verschiedener Herkunft stattgefunden hat, so erhebt sich auch bei der römischen Tribus-Eintheilung die Frage, ob sie nothwendig eine verschiedene Herkunft der drei Stämme zur Voraussetzung habe, ob sie nicht gleichfalls blos als eine rein politische Gliederung anzusehen sey: wie z. B. Dionysius sich vorstellt, der schon die ursprüngliche Bevölkerung Roms in drei Tribus und dreißig Curien getheilt, und die hinzutretenden Sabiner, später die Albaner in diese Tribus und Curien aufgenommen werden läßt.

Gegen diese Annahme sprechen jedoch folgende Erwägungen und Gründe.

Daß die Stamms-Eintheilung der antiken Staaten, wenn auch allerdings nicht regelmäßig, so doch häufig auf Verschiedenheit der Herkunft oder Nationalität beruhte, beweisen mehrere Beispiele: eines derselben gibt Cyrene, das Demonax nach Maasgabe der verschiedenen Herkunft seiner Bewohner in drei Stämme theilte [8]); ein anderes Thurii, dessen Eintheilung in zehn Stämme durch die Stammsverschiedenheit seiner Bürger bedingt war [9]). Man wird also so urtheilen müssen: war die Bevölkerung homogen, so entschied über die Zahl der Phylen die hergebrachte Grundzahl, bei den Doriern z. B. die Grundzahl drei; war sie verschiedener Herkunft, so entschied die Anzahl der nationellen Bestandtheile [10]).

---

man annehmen, daß auch in jeder etruskischen Stadt die Bürgerschaft insgesamt in drei Geschlechterstämme getheilt war, welche wieder in Curien zerfielen."

7) Niebuhr R. G. I, 365. Anm. 871. Vortr. über r. G. I, 130. Schömann de Tull. Host. p. 12.

8) Hdt. IV, 61.

9) Diod. Sic. XII, 11.

10) Es stimmt ganz mit dem Gesagten überein, wenn auch in dorischen Staaten sich nicht selten vier oder mehr Phylen finden (O. Müller Dorier 2, 72): die vierte Phyle besteht alsdann aus den undorischen Landeseingeborenen.

Daß nun die Römer keine homogene Nation, sondern von verschiedener Herkunft gewesen sind, ist eine nicht zu bezweifelnde Thatsache. Es folgt dieß schon daraus, daß sie zu keiner der drei Nationen, in deren Mitte Rom erwachsen ist, gezählt werden; auch sie selbst rechnen sich weder zu den Latinern, noch zu den Sabinern: zu den Etruskern ohnehin nicht. Am ehesten erscheinen die Latiner als stammsverwandt [11]): wie denn der Grundstock der römischen Plebs ohne allen Zweifel aus Latinern bestand: dennoch aber gilt Rom nie eigentlich als latinische Stadt; und es läßt sich nicht verkennen, daß es dem gemeinen Latium ursprünglich fremd ist. Diese eigenthümliche Stellung Roms erklärt sich sehr einfach aus der Art und Weise seiner Entstehung. Die Römer gehören deßhalb weder der einen noch der andern der drei Nationen an, in deren Mitte sie entstanden sind, weil sie, wie auch die alte Sage noch hinlänglich erkennen läßt, einer Mischung derselben ihren Ursprung verdanken.

Daß die römische Nationalität aus einer Mischung mehrerer Stämme hervorgegangen ist, wird auch aus der geographischen Lage Roms in hohem Grade wahrscheinlich. An der gemeinsamen Grenzscheide dreier Nationen, da wo die Latiner, Sabiner und Etrusker mit ihren äußersten Spitzen sich berührten [12]), ist Rom entstanden: man kann kaum zweifeln, daß sämmtliche drei Völker ihren Beitrag dazu gegeben haben. Kehrt doch bei mehreren anderen Städten der dortigen Grenzmark die gleiche Erscheinung wieder. Auch die Bevölkerung von Fidenä, auch diejenige von Crustumerium war aus Latinern, Sabinern und Etruskern gemischt [13]).

Zu diesen Wahrscheinlichkeitsgründen kommen endlich bestätigend die positiven Aussagen der römischen Tradition hinzu. Wie sagen-

11) Als consanguinei — vgl. z. B. Liv. VIII, 4.

12) Die Sabiner betreffend s. o. S. 478 f.

13) Fidenä heißt tuskisch Liv. I, 15: nam Fidenates quoque Etrusci fuerunt, vgl. Strab. V, 2, 9. p. 226, womit die Thatsache übereinstimmt, daß es immer mit Veji gegen Rom zusammenhält, und auch noch als römische Colonie an Veji abfällt; es erscheint als Colonie von Alba (Ἀλβανῶν ἀποίκισμα), d. h. als latinisch Dionys. II, 53. p. 116, 24. Virg. Aen. VI, 773. Solin. 2, 16. Steph. Byz. p. 664, 14 Φιδήνη; als sabinisch Plut. Rom. 17. Plin. III, 17 (§. 107). — Crustumerium erscheint als sabinisch Liv. 42, 34. Plut. Rom. 17. Steph. Byz. p. 387, 10 Κρηστομερία; als Colonie von Alba, d. h. als latinisch Dionys. II, 36. p. 104, 4. c. 53. p. 116, 25. Liv. I, 38; als tuskisch Paul. Diac. p. 55 Crustumina.

haft auch immer die Urgeschichte der Römer seyn möge, unmöglich läßt sich alles dasjenige, was von der Niederlassung der Sabiner, der Uebersiedelung der Albaner, der Einwanderung etruskischer Schaaren erzählt wird, als reine Fabelei und Dichtung von der Hand weisen. Die Römer selbst haben in ihrer Nationalität ein latinisches, ein sabinisches und ein etruskisches Element anerkannt, und bezeichnen dieselbe als Produkt dieser Völkermischung [14]).

Ist aber — um auf den Ausgangspunkt der vorstehenden Untersuchung zurückzukommen — die römische Nation aus einer Vereinigung mehrerer Volksstämme erwachsen, so kann man kaum anders annehmen, als daß eben dieser Unterschied der Stämme oder die Verschiedenheit der Herkunft es ist, worauf die alte Tribus-Eintheilung beruht. Gegen die Ansicht des Dionysius, daß von Anfang an drei Stammtribus und dreißig Curien eingerichtet [15]), und die hinzukommenden Sabiner [16]) und Albaner [17]) in dieselben vertheilt worden seyen, spricht (um von andern Gegengründen hier abzusehen) die ganze übrige Tradition, welche eine successive Vermehrung der Tribus voraussetzt. Mit den hundert Senatoren des ältesten romulischen Senats [18]), den tausend Ansiedlern der ursprünglichen palatinischen Niederlassung [19]) lassen sich die dreißig Curien unmöglich in Einklang setzen. Es spricht gegen jene Vorstellung ferner die unzweifelhafte Identität der Tities mit der sabinischen Bevölkerung Roms [20]). Da Titus Tatius, offenbar der Heros Eponymos der Tities [21]), in der Sage als König der Sabiner er-

14) Dionys. III, 9. p. 145, 27. ebendas. c. 10. p. 146, 38. Flor. III, 18, 1: quippe cum populus romanus Etruscos, Latinos Sabinosque miscuerit et unum ex omnibus sanguinem ducat, corpus fecit ex membris et ex omnibus unus est.

15) Dionys. II, 7. p. 82, 23 ff.

16) Dionys. II, 46. p. 111, 22.

17) Dionys. III, 31. p. 172, 21.

18) S. u. Auch Dionysius läßt den ursprünglichen Senat nur aus hundert Mitgliedern bestehen (II, 12. p. 85, 43), und mit dem Hinzutritt der Sabiner weitere hundert hinzukommen (II, 47. p. 111, 41).

19) Plut. Rom. 9. S. o. S. 450.

20) Dionysius muß diesen Widerspruch eingesehen haben, denn er nennt die Namen der drei Tribus nie.

21) Die Alten leiten den Namen Tities meist vom Pränomen Titus ab (s. o. S. 498. Anm. 4): allein Tatius ist, wie es scheint, dasselbe Wort, genauer

ſcheint, ſo iſt man berechtigt zu folgern, daß die Tribus der Tities eben die ſabiniſche Colonie auf dem quirinaliſchen Berge war. Und hieraus ergiebt ſich dann die weitere Folgerung, daß die Tribus der Ramnes — ein Name freilich, deſſen Urſprung und Bedeutung dunkel bleibt [22]) — aus der palatiniſchen Stadt beſtand.

15. Durchaus räthſelhaft dagegen iſt die Tribus der Luceres, da es zu genaueren Ausſagen über dieſelbe an jedem feſten Anhaltspunkte fehlt. Kein Wunder, daß die Vermuthungen, die über den Urſprung dieſer Tribus aufgeſtellt worden ſind, außerordentlich weit auseinandergehen. Es ſoll nun zwar im Folgenden der Verſuch gemacht werden, eine beſtimmte Anſicht über dieſe vielgedeutete Tribus wenigſtens apagogiſch zu begründen, es muß aber vorausgeſchickt werden, daß es ſich in dieſer ganzen Frage nur um relative Wahrſcheinlichkeit handeln kann, und daß, an und für ſich betrachtet, der Grad von Wahrſcheinlichkeit, der ſich überhaupt in der vorliegenden Streitfrage erreichen läßt, ein geringer iſt.

Unter den Vermuthungen, die über den Urſprung der Luceres aufgeſtellt worden ſind, können wir zwei als durchaus unwahrſcheinlich im Voraus abweiſen: nähmlich die Hypotheſe, ſie ſeyen die ältere, durch Gewalt oder Vertrag unterworfene (pelasgiſche oder ſiculiſche) Landesbevölkerung [1]); zweitens die Meinung, ſie ſeyen

---

ein aus Tatus (= Titus) abgeleitetes Adjectiv. Sonſt lautet das Adjectiv immer gleichfalls tit —, vgl. Titiae aves (Varr. L. L. V, 85: Titiae aves, quas in augur'is certis observare solent), Sodales Titii (Varr. L. L. V, 85. Tac. Ann. I, 54. Derſelbe Hist. II, 95. Suet. Galb. 8. Lucan. I, 602), curia Titia (Paul. Diac. p. 366). — Wenn ſich einigemal für Tities oder titiensis die Form Tatienses oder tatiensis findet, z. B. Varr. L. L. V, 91 (nach der Flor. Hdſchr., falls die Collation zuverläßig iſt: denn V, 55 hat die Handſchrift nicht Tatienses, ſondern titienses, nach Becker's Zeugniß Ztſchr. f. A. W. 1845. S. 992), ſo iſt dieß ſpätere Willkühr der Schreibung. — Ableitungsverſuche bei Paul. Diac. p. 366 Tituli. Joh. Lyd. de Mag. I, 19. Niebuhr R. G. Erſte Aufl. I, 227. Anm. 87. Hartung Rel. d. R. I, 311. Pott Etym. Forſch. I, 119. II, 520.

22) Es hat in dieſer Beziehung mit den drei römiſchen Tribus leider dieſelbe Bewandtniß, wie mit den drei ſpartaniſchen Phylen, deren Namen noch etymologiſch unerklärt ſind.

1) Sv Sell, die Recuperatio der Römer, 1837. Anhang: von der urſprünglichen Trias des röm. Volks, S. 445—89, beſ. S. 473: „die Ramnenſes ſind die urſprünglichen Stifter Roms, die Titienſer die mit ihnen vereinigten Sabiner, und die frühern Landeseinwohner bildeten die dritte Tribus der Luceres.“

die Flüchtlinge des Asyls [2]). Aus unterjochten Ureinwohnern, aus Verbannten und Landflüchtigen ohne Grundbesitz hätten nur Clienten, im günstigsten Falle Beisaßen, hervorgehen können, nimmermehr aber eine Tribus, die im Ritterstande von Anfang an, später auch im Senat gleich stark vertreten war, wie die beiden andern Stämme. Auch hatte jede Tribus ihre eigene Flur [3]): wie hätten die Luceres bei obigen Annahmen zu einer solchen kommen sollen? Aus zusammengelaufenem Gesindel hätte außerdem schon wegen Mangels gemeinschaftlicher Sacra keine Tribus gebildet werden können.

Vielmehr ist nach Analogie der beiden ersten Tribus vorauszusetzen, daß die Luceres eine dritte, zu der latinischen und sabinischen Niederlassung hinzugekommene Colonie gewesen sind. Dieser Präsumtion kommt die Tradition in bemerkenswerther Weise entgegen, indem sie zu der ursprünglichen Bevölkerung Roms eine etruskische Colonie, als deren Wohnsitz der Cälius angegeben wird, hinzukommen läßt. Die Annahme, die Luceres seyen Etrusker gewesen, die Tribus der Luceres habe das etruskische Element der römischen Bevölkerung befaßt, bekommt hiedurch vielen Schein: in der That ist sie die heutzutage vorherrschende [4]).

Die Traditionen über die etruskische Niederlassung auf dem Cälius lauten freilich nicht ganz übereinstimmend. Es gibt eine doppelte Version derselben. Die Eine läßt jene Ansiedelung schon

---

Bamberger Rhein. Mus. VI. 1838. S. 104. Auch nach Zinzow de Pelasg. Rom. sacr. p. 4 f. 33 sind die Luceres die ureinwohnenden Pelasger oder Siculer.

2) S. o. S. 499. Anm. 7.

3) Varr. L. L. V, 55: ager romanus primum divisus in partes tres.

4) Für den etruskischen Ursprung der Luceres haben sich erklärt Feodor Eggo, Untergang d. Naturstaaten 1812. S. 181. 195. Wachsmuth ältere Gesch. d. r. Staats S. 197. Derselbe Allg. Culturgesch. I. 1850. S. 307. Göttling Jahrb. f. wiss. Krit. 1830. Aug. S. 312. Derselbe Gesch. d. r. St.V. S. 55 f. Uschold Gesch. d. troj. Kriegs 1836. S. 347. Kortüm R. G. S. 41. 506. Rein Röm. Priv.R. 1836. S. 17. Derselbe in Pauly's Real-Encycl. IV, 1159. Derselbe in Jahn's Jahrb. 1852. Bd. 65. S. 145. Becker Hdb. II, 1, 18. 38. 135. Walter Gesch. d. r. Rechts I. 1845. S. 11. Nägele Studien S. 495. 510 ff. Schömann de Tull. Host. 1847. p. 8 (der aber diese Etrusker, die den Stamm der Luceres bilden, größtentheils aus Alba Longa stammen läßt: denn auch Alba soll, wie Rom, drei Tribus gezählt haben, und von diesen soll nach Alba's Fall nur die etruskische nach Rom gezogen seyn, p. 15). Hertz Ztschr. f. A.W. 1852. S. 185.

unter Romulus gegründet werden. Ein tuskiſcher Lucumo, Cäles Vibennus, wie er bei Varro heißt, ſoll dem Romulus gegen die Sabiner zu Hülfe gekommen ſeyn, und ſich mit ſeiner Mannſchaft auf dem nach ihm benannten cäliſchen Berge niedergelaſſen haben [5]). Nach der andern Verſion fand jene Einwanderung des Cäles Vibenna und ſeine Anſiedelung auf dem cäliſchen Hügel erſt unter dem ältern Tarquinius ſtatt [6]), und mit dieſer Ueberlieferung ſtimmt

---

5) Varr. L. L. V, 46: Caelius mons, a Caele (ſo, nicht Caelio, hat die Florentiner Handſchrift nach Keil's Zeugniß Rhein. Muſ. N. F. VI. S. 144) Vibenno Tusco, duce nobili, qui cum sua manu dicitur Romulo venisse auxilio contra Tatium regem. Cic. Rep. II, 8, 14: Romulus populum et suo et Tatii nomine et Lucumonis, qui Romuli socius in Sabino proelio occiderat, in tribus tres descripsit. Dionys. II, 36. p. 104, 11: (der Ruf von Romulus Tapferkeit und Milde bewog Viele, ſich mit ihren Clientenſchaaren nach Rom überzuſiedeln), ὧν ἐφ' ἑνὸς ἡγεμόνος ἐκ Τυῤῥηνίας ἐλθόντος, ᾧ Καίλιος ὄνομα ἦν, τῶν λόφων τις, ἐν ᾧ καθιδρύνθη, Καίλιος εἰς τόδε χρόνου καλεῖται. Von dieſem etruskiſchen Heerführer Cälius unterſcheidet Dionyſius — aus offenbarem Mißverſtändniß — einen andern etruskiſchen Heerführer Namens Lucumo, der dem Romulus gegen Tatius Hülfe zuführt, II, 37. p. 104, 10: ἦκε δὲ αὐτῷ Τυῤῥηνῶν ἐπικουρίαν ἱκανὴν ἄγων ἐκ Σολωνίου (ſo die Handſchriften: die Verbeſſerungs-Vorſchläge Verſchiedener ſ. bei Müller Etr. I, 116. Anm. 124. Am räthlichſten ſcheint Οὐολσινίου, was auch Müller a. a. O. Göttling röm. Verf. S. 48. Anm. 2 und Zinzow de sacr. Rom. pelasg. p. 5. not. 13 billigen, und wofür namentlich Prop. IV, 2, 4 ſpricht) πόλεως ἀνὴρ δραστήριος, Λουκόμων ὄνομα, φίλος ἐκ πρὸ πολλοῦ γεγονώς. Vgl. Dionys. II, 37. p. 105, 17. c. 42. p. 108, 5. c. 43. p. 109, 6 — wo von den Kriegsthaten und dem Tode dieſes Lucumo die Rede iſt. Prop. IV, 1, 29: Prima galeritus posuit praetoria Lycmon, Hinc — Luceres coloni. IV, 2, 50: Unde hodie vicus nomina Tuscus habet, Tempore quo sociis venit Lycomedius armis, Atque Sabina feri contudit arma Tati. Paul. Diac. p. 44: Caelius mons dictus est a Caele quodam ex Etruria, qui Romulo auxilium adversus Sabinos praebuit, eo, quod in eo domicilium habuit. Anders Derſelbe p. 119: Luceres — a Lucero, Ardeae rege, qui auxilio fuit Romulo adversus Tatium bellanti. Serv. Aen. V, 560: Varro dicit, Romulum dimicantem contra Titum Tatium a Lucumonibus hoc est Tuscis auxilia postulasse. unde quidam venit cum exercitu, cui recepto jam Tatio pars urbis est data, a quo in urbe Tuscus vicus est dictus. ergo a Lucumone Luceres dicti sunt.

6) Tac. Ann. IV, 65: haud fuerit absurdum tradere, montem eum antiquitus Querquetulanum cognomento fuisse, mox Caelium appellitatum a Caele Vibenna, qui dux gentis Etruscae cum auxilium tulisset, sedem eam acceperat a Tarquinio Prisco, seu quis alius regum dedit: nam scriptores in eo dissentiunt. Fest. p. 355: Tuscum vicum dictum aiunt, [quod Volci s] entes fratres Caeles et Vibenn [s a, quos dicunt, regem] Tarquinium Romam secum mox

auf bemerkenswerthe Weise die Nachricht überein, die Kaiser Claudius aus tuskischen Annalen mittheilt, ein tuskischer Freischaarenführer, Namens Mastarna, zuvor der treueste Genosse und Schicksalsgefährte des Cäles Vibenna, habe sich, nach wechselndem Geschick aus Etrurien vertrieben, mit den Resten des cälischen Heers auf Rom geworfen, habe dort den cälischen Hügel in Besitz genommen, und sey unter dem Namen Servius Tullius römischer König geworden [7]).

Von diesen beiden Einwanderungen ist es nun in keinem Fall die zweite, auf die der Ursprung der Luceres zurückgeführt werden könnte. Daß erst unter Tarquinius Priscus die dritte Tribus zu den beiden andern hinzugekommen sey, diese Behauptung ließe sich nur unter gänzlicher Verwerfung der traditionellen Geschichte festhalten und durchführen. Denn die Tradition setzt vielmehr, indem sie dem ältern Tarquinius ganz einstimmig die Verdoppelung der drei Stammtribus, die Verdoppelung der drei Rittercenturien zuschreibt, auf das Entschiedenste voraus, daß die drei Stammtribus damals schon bestanden haben. Und diese Voraussetzung ist ohne allen Zweifel auch historisch richtig. Denn da eine Verdoppelung der drei Stammtribus irgend einmal stattgefunden hat, dieselbe aber nicht später stattgefunden haben kann, als in der Epoche des ältern Tarquinius, (denn die servianische Verfassung setzt die verdoppelten Rittercenturien, also die Verdoppelung der Tribus schon voraus), so muß der einfache Bestand der Tribus nothwendig für vortarquinisch angesehen werden. In der That hat man jene Annahme — daß die dritte Tribus erst zur Zeit des ältern Tarquinius entstanden sey in Folge der etruskischen Einwanderungen, die damals stattgefunden haben — gar nicht nöthig, um diese Einwanderungen mit der Entwicklung der römischen Verfassung in Einklang zu bringen. Denn eben jene tarquinische Reform, die Schöpfung der minderen Geschlechter und die Verdoppelung der Ritter, steht ganz offenbar in ursächlichem Zusammenhang mit dem massenhaften Zuwachs, den die römische Bevölkerung zu damaliger Zeit theils durch

---

[= ime adduxisse, eum colue =] rint. Der Artikel ist sehr fragmentirt, doch läßt sich der Hauptpunkt, auf den es hier ankommt, noch deutlich daraus ersehen.

7) Claud. imp. Orat. in Tab. Lugd. Column. I, 18 ff. p. 191 Haub. Näheres unter Servius Tullius.

die Aufnahme heimathloser Etrusker, theils durch die Unterwerfung der benachbarten latinischen Landschaft erhalten hatte [8]).

Hiernach könnte nur jene erste etruskische Einwanderung, die der Sage nach unter Romulus stattgefunden haben soll, den Grund zum Stamme der Luceres gelegt haben. In der That ist eben dieß die heutzutage herrschende Ansicht. Der Verfasser dieser Geschichte bekennt, ihr nicht beipflichten zu können: aus folgenden Erwägungen.

Vor Allem ist festzustellen, daß die Annahme, die Tribus der Luceres habe aus Etruskern bestanden, keineswegs auf positiver Ueberlieferung beruht, sondern reine Hypothese ist. Bei keinem römischen Geschichtschreiber findet sich jene Angabe in Form bestimmter Ueberlieferung. Denn Dionysius läßt die drei Stämme vom ersten Anfang an eingerichtet werden; Livius sagt gar nichts weder von der Einrichtung der drei Tribus, noch von einer etruskischen Einwanderung; Cicero endlich weiß gleichfalls nichts von einer etruskischen Einwanderung: er läßt die dritte Tribus nur so benannt werden nach dem Namen jenes Lucumo, der ihm im Sabinerkrieg zu Hülfe gekommen war [9]): und diese Angabe beruht wohl nur auf der etymologischen Spielerei eines römischen Antiquar's [10]).

Die in Rede stehende Annahme ist also, wie gesagt, nichts als Hypothese. Um so mehr müßte sie Gründe der innern Wahrscheinlichkeit für sich haben. Dieß ist aber keineswegs der Fall.

Zuerst spricht alles dasjenige, was schon oben gegen die Voraussetzung eines überwiegenden etruskischen Einflusses vorgebracht worden ist [11]), auch gegen die Annahme, daß das etruskische Element einen ursprünglichen und constitutiven Bestandtheil der römischen Nationalität ausgemacht habe. Es spricht dagegen namentlich die römische Sprache, die das lateinische Idiom rein bewahrt hat, während, wenn von Anfang an Latiner und Etrusker gleich zahlreich und als gleichberechtigte Stämme zusammengewohnt hätten, die rö-

8) Ebenso Lange G.G.A. 1851. Nov. S. 1900: „das etruskische Element findet sicherer seine Stelle in den von Tarquinius Priscus hinzugefügten **posterioribus Ramnibus** u. s. w. Dabei mag immerhin angenommen werden, daß nicht blos Etrusker, sondern auch andere inzwischen mit Rom vereinigte Bestandtheile in diese **posteriores** versetzt worden sind."

9) Rep. II, 8, 14.

10) Vielleicht des Junius Gracchanus, Varr. L. L. V, 55.

11) S. o. S. 273 ff. 458 f.

mische Sprache nothwendig alterirende Spuren dieser Völkermischung an sich tragen, mindestens eine größere Anzahl etruskischer Ausdrücke, besonders im technischen und gottesdienstlichen Sprachgebrauch, aufweisen müßte, als sie wirklich aufweist. Zu derselben Folgerung berechtigt die römische Religion. Hätte die Tribus der Luceres aus Etruskern bestanden, so müßte die römische Staatsreligion ebensogewiß etruskische Gottheiten und Culte aufweisen, als sie sabinische Gottheiten (wie z. B. den Sancus, den Quirinus) aufweist: denn die nachmalige politische Gleichstellung der dritten Tribus hat ohne Zweifel, wie bei den Sabinern, auch eine gegenseitige Mittheilung der Religionen zur Folge gehabt. Nun findet sich aber in der römischen Staatsreligion keine einzige Gottheit, kein einziger Cult von specifisch etruskischem Ursprung und Charakter. Und während der Quirinal voll von Denkmälern des sabinischen Cultus ist, weist der Cölius keine Spur von etruskischen Culten auf [12]).

Zweitens: die etruskische Einwanderung, die zur Zeit des Romulus stattgefunden haben soll, ist sehr unverbürgt, und erscheint bei näherer Untersuchung als unglaubhaft. An und für sich schon kann man es nicht eben für wahrscheinlich halten, daß eine dreifache Ansiedelung, die Gründung einer latinischen, einer sabinischen und einer etruskischen Colonie auf einem und demselben Punkte zu einer und derselben Zeit stattgefunden hat, sondern die Vermuthung liegt nahe, die Tradition habe hier, wie so häufig, ein späteres Ereigniß anachronistisch in die Entstehungszeit der Stadt zurückverlegt. Diese Vermuthung wird bestätigt und fast zur Gewißheit erhoben durch die große Unwahrscheinlichkeit einer doppelten etruskischen Colonie [13]). Da der Anführer sowohl der ersten als der zweiten Einwanderung Cäles Vibenna heißt, da die eine wie die andere den Cälius zum Wohnsitz gewählt haben soll, so kann man kaum zweifeln, daß beiden Einwanderungen ein und dasselbe Factum zu Grunde

12) Altäre der dii adventicii lagen auf dem Cälius (Tert. ad Nat. II, 9. Ambrosch Studien I, 165. 190. 215). und es zeugt dieß allerdings für Ansiedelungen Fremder auf jenem Berg. Allein wer diese dii adventicii waren, und welcher Religion sie angehörten, wird nirgends angedeutet.

13) Daß zweimal eine etruskische Colonie sich in Rom niedergelassen habe, die erste unter Romulus, die zweite unter Tarquinius Priscus, nehmen an Rein in Pauly's Real-Encycl. IV, 1160. Derselbe in Jahn's Jahrb. 1852. Bd. 65. S. 145. Nägele Studien 1849. S. 516 f.

liegt; und da die zweite Einwanderung ungleich besser bezeugt ist, als die erste, — denn das Zeugniß der römischen Geschichtschreiber stimmt hier auf bemerkenswerthe Weise mit der Ueberlieferung der tuskischen Annalen überein —, so muß man annehmen, die erste Einwanderung sey nur eine irrige Verdoppelung und Zurückdatirung der zweiten. Die erste Einwanderung, die Sage von dem romulischen Lucumo, ist überhaupt nur schwankend und unsicher bezeugt; sie spielt in der Tradition, verglichen mit der sabinischen, der albanischen Ansiedelung, eine ganz untergeordnete Rolle: Livius, der sich sonst treu an die alten Annalen hält, sagt kein Wort von ihr. In der That bestand auch jene Colonie, die sich zu Romulus Zeit auf dem Cälius niedergelassen haben soll, der Tradition zufolge nur aus der „Mannschaft" eines etruskischen Lucumo [14]), d. h. aus Clienten oder Reisläufern, aus denen sicherlich keine eigene Tribus gebildet worden ist.

Endlich spricht gegen die Annahme, daß Einer der drei alten Stämme aus Etruskern bestanden habe, die untergeordnete und gedrückte Stellung, welche die etruskische Niederlassung nach allen Spuren in Rom eingenommen hat. Varro erzählt, die unter der Anführung des Cäles Vibenna nach Rom gekommenen Tusker seyen anfangs auf dem Cälius angesiedelt worden; nach des Cäles Tode habe man sie, weil man ihnen als Fremdlingen nicht recht getraut habe, aus dem festgelegenen Cälius in die Niederung verpflanzt, und so sey der Vicus Tuscus entstanden [15]). Hat diese Tradition auch nur den mindesten Grund, so können jene Etrusker unmöglich Einen der drei constitutiven Urstämme gebildet haben. Eine derartige Versetzung begreift sich blos, wenn sie mit Eingewanderten, der Bürgerschaft nicht förmlich Einverleibten vorgenommen worden ist: denn es ist sehr natürlich, daß die römische Bürgerschaft nicht eine Schaar bewaffneter Fremdlinge auf einem festen Hügel innerhalb der Stadt ansässig sehen mochte: wie ihr aber von einem integrirenden, alten Bestandtheile des Populus Gefahr drohen konnte, begreift sich schwer. Die in Rom ansässige Bevölkerung scheint späterhin ganz auf das sogenannte „tuscische Quartier" beschränkt gewesen zu seyn,

14) Varr. L. L. V, 46: cum sua manu.

15) Varr. L. L. V, 46 und ap. Fest. p. 355 Tuscum vicum. Vgl. Prop. IV, 2, 50. Tac. Ann. IV, 65. Serv. Aen. V, 560.

wie schon aus dieser Bezeichnung geschlossen werden muß, die nicht hätte aufkommen können, wenn auch andere Gegenden der Stadt von Etruskern bewohnt gewesen wären. Nun leitet aber eine abweichende, übrigens mehrfach bezeugte Tradition die etruskische Bevölkerung des Vicus Tuscus vom Heer des Porsenna ab, das bei Aricia geschlagen sich nach Rom geflüchtet und dort Wohnsitze erhalten haben sollte [16]). Diese Sage beweist offenbar, daß die Einwohnerschaft des Vicus Tuscus, d. h. die etruskische Bevölkerung Roms weder der Kopfzahl nach sehr bedeutend gewesen ist, noch eine sehr hervorragende oder geachtete Stellung in Rom eingenommen hat [17]), und sie hätte sich nicht bilden können, wenn eine der drei alten Stammtribus, folglich ein wesentlicher Theil der Patricier und des Senats aus Etruskern bestanden hätte.

Aus allen diesen Gründen kann die in Rede stehende Annahme, der Stamm der Luceres habe aus Etruskern bestanden, nicht festgehalten werden. Hat es nichtsdestoweniger mit dem früher Auseinandergesetzten seine Richtigkeit, und ist der Ursprung des dritten Stamms in dem Hinzutritt einer dritten Ansiedelung zu suchen, so kann — denn von einem weitern Zuwachs außer dem gleich zu nennenden und den schon angeführten weiß die römische Ueberlieferung nichts — nur der Hinzutritt der Albaner es seyn, was zum Stamme der Luceres den Grund gelegt hat. Und dieß ist allerdings das relativ Wahrscheinlichste. Die nach der Zerstörung Alba Longa's, an welcher Rom keinen Theil gehabt zu haben scheint [18]), nach Rom übergesiedelten und auf dem Cälius ansässig gewordenen Albaner constituirten, als sie zum Föderativ-Staate der Römer-Sabiner hinzutraten, die dritte Stammtribus [19]).

16) Liv. II, 14. Dionys. V, 36. p. 304, 46. Schol. Cruq. zu Hor. Sat. II, 3, 228. Vgl. Paul. Diac. p. 354 Tuscus vicus.

17) Dieß ist auch von sonsther bekannt: die Bevölkerung des Vicus Tuscus war verachtet, s. Becker Hdb. I, 489.

18) Es wird hierüber ausführlicher an seinem Orte (Buch 12) gesprochen werden.

19) Für den albanischen Ursprung der Luceres haben sich neuerdings Niemeyer (de equit. rom. 1851. p. 9 ff.), Lange (G. G. A. 1851. Nov. S. 1878. 1899 f.), Breda (Cent.Verf. des Serv. Tull. Bromb. 1848. S. 2) erklärt. Auch Klausen Aeneas II, 1065: „die Luceres sind höchst wahrscheinlich die nach Zerstörung ihrer Stadt in Rom aufgenommenen Albaner.“ Vgl. jedoch Denselben II, 787: „die römischen Luceres sind gemischter Abkunft, tuskisch

Die vorstehende Vermuthung ist bisher nur apagogisch begründet worden; es sprechen aber für dieselbe auch positive Wahrscheinlichkeitsgründe. Die vier ersten Könige repräsentiren allem Anschein nach die vier Hauptbestandtheile der alten Bevölkerung Roms: die drei Stammtribus sammt der Plebs [20]). Ist dem so, so gieng man bei der historischen Construction jenes Zeitraums von der Vorstellung aus, die Albaner, deren Uebersiedelung nach Rom man eben deßhalb an den Namen des dritten Königs knüpfte, seyen die dritte Tribus, und die von dem vierten König unterworfenen und zum Theil nach Rom übergesiedelten Latiner seyen die römische Plebs.

Die Identität der Luceres mit den übergesiedelten Albanern ergibt sich ferner (wofern man den romulischen Lucumo fallen läßt) aus den Nachrichten über die successive Vergrößerung Roms. Zum Palatin (Römer), Capitolin und Quirinal (Sabiner) soll als vierter Hügel der Cälius hinzugekommen seyn: auf dem Cälius aber siedelten die Albaner [21]). Es ist nicht abzusehen, wo die dritte Tribus örtlich untergebracht werden soll, wenn sie nicht aus diesen Albanern bestand. Zu derselben Schlußfolgerung berechtigt Livius, wenn er das successive Wachsthum der Stadt — offenbar nach einer ältern

---

und latinisch." Nach Niebuhr (R. G. I, 312) lag auf dem Cälius eine Ortschaft Lucerum, so alt, als die Vereinigung von Roma-Quirium (I, 315); eben dort wurden dann später von Tullus Hostilius die albanischen Geschlechter angesiedelt. Vermittelnd Ambrosch Studien I, 209: „der dritte Grundstamm Roms ist die auf dem Cälius ansäßige Bevölkerung, hervorgegangen aus Uebersiedelungen latinischer Völker nach Rom, und nachmals durch tyrrhenische, nicht etruskische Elemente verstärkt." — Ueber die Etymologie des Namens Luceres bemerkt Lange (G. G. A. 1851. S. 1904): „der Stamm des Worts ist luc, glänzen: davon ist lucer, glänzend, ebenso gebildet, wie celer vom Stamm cel, sich rasch bewegen." Es könnten dazu die Namen Ἀλλεῖς, Ἕλληνες, Σελλοί, Ἴωνες = die Glänzenden, Leuchtenden, verglichen werden. Wenn aber Lange beifügt: „Die Luceres wurden so genannt als Albaner, als die Leute aus Alba Longa, der glänzenden Stadt," so beruht diese Bemerkung auf einer sehr unsichern Deutung jenes Ortsnamens (s. o. S. 340. Anm. 5).

20) Niebuhr R. G. I, 312: „ein Theil der Römer wird auf Tullus in derselben Weise bezogen, wie die beiden ersten Stämme auf Romulus und Numa, die Plebs auf Ancus. Jeder dieser vier Könige galt für einen Theil der römischen Nation als Oekist."

21) Liv. I, 30. 33.

Quelle — mit folgenden Worten schildert: „da den Palatin die ursprünglichen Römer, den Capitolin (man füge hinzu den Quirinal) die Sabiner, den Cälius die Albaner inne hatten, so wurde den übergesiedelten Latinern der Aventin als Wohnsitz angewiesen [22]). Hier werden mit ganz bestimmten Worten die Römer, Sabiner und Albaner als die drei ältesten Bestandtheile des römischen Populus genannt; es ist hiedurch die Vermuthung nahe gelegt, daß eben dieselben die drei Stammtribus waren. Die angeführte Stelle des Livius beweist zugleich, daß die drei Tribus gesonderte städtische Distrikte bewohnten, daß schon die älteste Tribuseintheilung zugleich Regioneneintheilung war. Wir finden in Griechenland dieselbe Erscheinung. Auch die dorischen Städte waren, wie mehrfache Spuren verrathen, nach den Phylen abgetheilt [23]).

Mit der angegebenen Entstehung des dritten Stammes stimmt auch die anfängliche Unterordnung desselben ganz gut zusammen. Es läßt sich nämlich nicht verkennen, daß die Tribus der Luceres anfangs in politischen und gottesdienstlichen Rechten hinter den beiden älteren Stämmen zurücksteht. Im Ritterstand zwar scheinen die Luceres von Anfang an im gleichen Verhältniß, wie die beiden ersten Stämme, vertreten gewesen zu seyn; aber — um nichts davon zu sagen, daß die Könige nur zwischen den beiden ersten Stämmen alterniren — der Senat, der bis dahin nur zweihundert Mitglieder, hundert aus jeder Tribus, zählt, wird erst durch Tarquinius Priscus auf die Zahl von dreihundert gebracht; erst durch diesen selben König die Zahl der vestalischen Jungfrauen von vier auf sechs [24]); und auch in den hohen Priesterthümern scheint der dritte Stand nicht von Anfang gleichmäßig vertreten gewesen zu seyn [25]).

---

22) Liv. I, 33.

23) O. Müller, Dorier II, 71.

24) Fest. p. 344 Sex Vestae. Dionys. III, 67. p. 199, 47. Vgl. Plut. Num. 10.

25) Ueber die geistliche Stellung des dritten Standes handelt Ambrosch Studien I, 175. 193 f. 214 ff. Doch ist, was die Repräsentation dieses Standes in den Priesterthümern betrifft, die Entscheidung sehr erschwert durch das Schwanken und die Vieldeutigkeit der Nachrichten über die ursprüngliche Zahl der Pontifices und Augurn (worüber jetzt auch Rubino zu vergleichen, disp. de augurum et pontificum apud vet. Rom. numero, Marb. 1852).

16. Also aus einer Mischung von Latinern und Sabinern ist die römische Nationalität hervorgegangen. Diese Mischung verschiedener Stämme hat ohne Zweifel, indem sie lebendige Reibung erzeugte, unabläßige Vermittlung und Ausgleichung erforderte, zu der kräftigen Entwicklung Roms viel beigetragen. Nur darf man dabei nicht vergessen, daß es nicht zwei verschiedene Nationen, sondern zwei verschiedene Stämme einer und derselben Nation gewesen sind, deren Verschmelzung dem römischen Volk seinen Ursprung und Nationalcharakter gegeben hat.

Wenn daher neuerlich der Versuch gemacht worden ist, das römische Recht aus jener Stammsverschiedenheit zu erklären, und die einzelnen Rechtsinstitute, z. B. die verschiedenen Formen der römischen Ehe [1]), die (vermeintliche) Duplicität der römischen Strafrechtsprinzipien [2]) auf die verschiedenen Stämme oder ethnischen Urbestandtheile der römischen Nationalität zurückzuführen, so hat dieses Unternehmen viel Bedenkliches. Historische Zeugnisse sprechen ohnehin nicht dafür, aber auch innere Gründe nicht. Denn da die Latiner und Sabiner nur verschiedene Dialecte einer und derselben Sprache geredet, also im Verhältniß der engsten Verwandtschaft zu einander gestanden haben, so ist die Präsumtion vorhanden, daß ihnen auch die fundamentalsten und ursprünglichsten Rechtsinstitute von Hause aus gemein gewesen sind. Und sofern jenen Ableitungsversuchen die Voraussetzung zu Grunde liegt, daß verschiedene Formen für eine und dieselbe Rechtshandlung, z. B. verschiedene Formen der Eheschließung nicht neben einander bei einem und demselben Volke aufkommen und sich ausbilden könnten [3]), so wird auch diese Vor-

---

1) So Bluntschli, die verschiedenen Formen der röm. Ehe, Schweiz. Mus. für hist. Wiss. I. 1837. S. 261—274. Göttling Gesch. d. r. St.V. S. 83. 88 f. Rein in Pauly's Real-Encycl. IV, 1649. Derselbe Zeitschr. f. A.W. 1848. S. 171. 1851. S. 339 und in Jahns Jahrb. Band 58, 421. Danz de Sabina confarr. orig. Jena 1844. Becker Gallus II, 12 f. 28. Sämmtliche der genannten Gelehrten führen die Confarreatio auf die Sabiner, die Meisten derselben die Coemtio auf die Latiner, die freie Ehe auf die übergesiedelten Etrusker und Peregrinen zurück.

2) Rein in den Verhandlungen der ersten (Nürnberger) Philol.-Vers. S. 22. Derselbe Crim.Recht der Römer S. 39 ff. Osenbrüggen N. Jen. Litt.Z. 1843. Nro 107. S. 434.

3) S. Bluntschli a. a. O. S. 270.

ſtellung durch zahlreiche Beiſpiele, die das Gegentheil beweiſen, widerlegt [4]).

Zehntes Buch.

Romulus Herrſchaft und Heimgang.

A. Die Sage.

1. Die Doppelherrſchaft der beiden Könige war von kurzer Dauer. Anverwandte des Tatius hatten ſich an einer Geſandtſchaft der Laurenter thätlich vergriffen. Die Laurenter verlangten Genugthuung für dieſe Verletzung des Völkerrechts: Tatius verweigerte ſie ihnen. Da nahmen die Beleidigten Rache an ihm ſelbſt, und Tatius wurde, als er zum jährlichen Opferfeſt nach Lavinium kam [1]), von der empörten Volksmenge im Auflauf erſchlagen [2]). Man begrub ihn im Lorbeerhaine des aventiniſchen Bergs [3]). Noch zu Dionyſius Zeit wurden ihm jährliche Todtenopfer dargebracht [4]). Romulus war jetzt alleiniger Herrſcher der verbündeten Völker, und blieb es bis an ſein Ende.

---

4) Vgl. z. B., die Ehe betreffend, Ihering, Geiſt des r. Rechts I, 284. Anm. 218.

1) Vgl. über dieſes Opferfeſt S. 318. Anm. 7.

2) Liv. I, 14. Dionys. II, 51. 52. p. 114, 32 ff. (wo Alles auf die Lavinaten bezogen, der Laurenter gar nicht gedacht wird). Plut. Rom. 23. Zonar. VII, 4. p. 318, d. Fest. p. 360 Tatium. Varr. L. L. V, 152. Strab. V, 3, 2. p. 230. Solin. 1, 21. Auf dieſes Ereigniß ohne Zweifel geht (der von Merula falſch eingereihte) Vers des Ennius (Ann. I, 151): o Tite tute Tati, tibi tanta tyranne tulisti.

3) Varr. L. L. V, 152: in eo (Aventino) Lauretum ab eo, quod ibi sepultus est Tatius rex, qui ab Laurentibus interfectus est (eine unſinnige Etymologie), vel ab silva laurea, quod ea ibi excisa est aedificatus vicus. Fest. p. 360 Tatium. Zur Zeit dieſer Schriftſteller hieß nur der Bezirk ſo: der Lorbeerhain ſelbſt, der ſich in alter Zeit dort befunden hatte (Dionys. III, 43. p. 182, 26. Plin. H. N. XV, 40. §. 138. Varr. ap. Macrob. III, 12. p. 444 und ap. Serv. Aen. VIII, 276), war längſt verſchwunden. Weniger genau läßt Plutarch (Rom. 23) den Tatius im Armiluſtrium beerdigt werden, ſ. Becker r. Alterth. I, 450. Anm. 934.

4) Dionys. II, 52. p. 115, 41: χοὰς αὐτῷ καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἡ πόλις ἐπιτελεῖ δημοσίας. Vgl. Plut. Rom. 24 (worüber unten S. 522 f.).

2. Siebenunddreißig Jahre [1]) währte seine Herrschaft über Rom. Seine Regierung war gerecht und mild; er war ein Vater seines Volks [2]). Den Senat zog er überall zu Rathe; den Rathschlägen desselben lieh er williges Gehör [3]). Die Bürger hielt er nicht durch grausame Leibesstrafen, sondern durch Vermögensbußen in Zucht [4]).

Seine grundlegenden Einrichtungen sind genauer folgende. Erstlich war er der Begründer der Auspicien [5]). Nach Befragung des Vögelflugs hatte er die Stadt gebaut [6]): unter steter Befragung desselben regierte er sie [7]). Er unternahm nichts, ohne sich der Einwilligung der Vögel, und ebendamit der göttlichen Genehmigung versichert zu haben. Hiedurch wurde er der Urheber jenes Glaubens, der die Quiriten zur Weltherrschaft geführt hat, — des stolzen und erhebenden Glaubens an den göttlichen Ursprung und die providentielle Sendung des römischen Staats, der unerschütterlichen Ueberzeugung, daß dieser Staat durch Vermittlung der Auspicien unter der unmittelbaren Leitung der unsterblichen Götter stehe, und daß die Grundordnung desselben, weil nach vorgängiger Befragung der Auspicien so festgestellt, auf göttlicher Auctorität und göttlicher Sanction beruhe [8]). Als der erste und beste Augur wurde Romulus

1) Diese Zahl geben Cic. Rep. II, 10, 17. Liv. I, 21. Dionys. I, 75. p. 61, 20. II, 56. p. 119, 22. Plut. Num. 2. Solin. 1, 19. Eutrop. I, 2. Die Zahl achtunddreißig — Plut. Rom. 29. Zonar. VII, 4. p. 320, d. Euseb. Chron. p. 217. 271. Hieron. Chron. p. 329 = Syncell. p. 367 (p. 195, a). Chron. Anon. Vindob. ed. Mommsen p. 645. Cassiod. Chron. (ed. Paris. 1588) fol. 2ª und eine pompejanische Inschrift bei Orell. C. J. n. 5053 = Mommsen, Inscr. regn. neap. n. 2189.

2) Enn. Ann. I, 179. 181.

3) Cic. Rep. II, 8, 14.

4) Cic. Rep. II, 9, 16.

5) Cic. Rep. II, 10, 17: Romulus, quom septem et triginta regnavisset annos, et haec egregia duo firmamenta rei publicae peperisset, auspicia et senatum, tantum est consecutus, ut — deorum in numero conlocatus putaretur. Derselbe de Nat. D. III, 2, 5: mihi ita persuasi, Romulum auspiciis, Numam sacris constitutis fundamenta jecisse nostrae civitatis. Derselbe de Div. I, 2, 3. II, 33, 70. Dionys. II, 6. p. 81, 28 ff. Plut. Rom. 22.

6) S. o. S. 387 f. 440.

7) Cic. Rep. II, 9, 16. Vgl. auch Liv. I, 36: id (die Einrichtung der drei Rittercenturien) quia inaugurato Romulus fecerat, negare Attus Navius, inclutus ea tempestate augur, neque mutari, neque novum constitui, nisi aves addixissent, posse.

8) Cic. de Nat. D. III, 2, 5. Derselbe de Div. I, 2, 3. 40, 89. Der-

das Vorbild des römiſchen Augurats [9]). Der Krummſtab, deſſen er ſich bedient hatte, um die Himmelsräume zu begrenzen, wurde Jahrhunderte lang als heiliges Kleinod aufbewahrt. Als die Curie der Salier, in welcher er niedergelegt war, im galliſchen Brand ein Raub der Flammen wurde, ſo fand er ſich beim Wegräumen des Schuttes unverſehrt unter der Aſche vor [10]).

Zweitens hat Romulus die politiſche Verfaſſung des römiſchen Staats eingerichtet und geordnet [11]). Er gliederte den Populus in drei Stammtribus und dreißig Curien; er ordnete die Clientelverhältniſſe; er ſetzte einen „Rath der Alten" ein, der dem Könige als berathende Körperſchaft zur Seite ſtehen ſollte. Durch letztere Einrichtung hauptſächlich hat Romulus den Grund zur Größe des römiſchen Staats gelegt: denn der Eckpfeiler der römiſchen Herrſchaft und Politik war nächſt den Auſpicien der Senat [12]).

Endlich hat Romulus, ebenſo aus Neigung ein kriegeriſcher König, wie durch die Verhältniſſe ſeines jungen Staats zu ununterbrochener Kriegführung genöthigt, das Kriegsweſen geordnet, und die römiſche Nation militäriſch organiſirt [13]). Von ihm rührt namentlich die Stiftung der drei Ritter-Centurien her [14]).

3. Wie nach innen durch Verfaſſung und politiſche Organiſation, ſo begründete Romulus die Macht ſeines jungen Staats

---

ſelbe Tusc. IV, 1, 1: (die ganze römiſche Staatsordnung iſt) divinitus constituta. Liv. I, 36 (ſ. o. S. 517. Anm. 7). XXXVIII, 48: ea civitas, quae ideo omnibus rebus incipiendis gerendisque deos adhibet, quia nullius calumniae subjicit ea, quae dii comprobaverunt.

9) Cic. de Div. I, 2, 3: principio hujus urbis parens Romulus non solum auspicato urbem condidisse, sed ipse etiam optimus augur fuisse traditur. Derſelbe in Vat. 8, 20: augures omnes usque a Romulo decreverunt.

10) Cic. de Div. I, 17, 30. II, 38, 80. Dionys. fr. XIV, 5. p. 488. Plut. Rom. 22. Derſelbe Camill. 32. Val. Max. I, 8, 11. Kal. Praenest. d. 23 März (Orell. C. J. II. p. 386).

11) Die Belegſtellen für das Folgende ſ. u. Buch 14.

12) Cic. Rep. II, 10, 17.

13) Hieron. Chron. p. 330 = Syncell. p. 367 (p. 195, b). Isid. Orig. IX, 3, 32. Vgl. auch Macrob. I, 12, 16. p. 266: Fulvius Nobilior in Fastis Romulum dicit, postquam populum in majores junioresque divisit, ut altera pars consilio, altera armis remp. tueretur, in honorem utriusque partis hunc (mensem) Maium, sequentem Junium vocasse.

14) Das Nähere ſ. u. S. 526 f.

durch glückliche Kriege nach außen. Das benachbarte Fidenä, eifersüchtig auf Roms steigende Macht, hatte einen Einfall ins Römische unternommen. Es gedachte, durch einen Angriffskrieg der Gefahr zuvorzukommen, die ihm für die Folgezeit von der erstarkenden Nachbarstadt zu drohen schien. Romulus zog wider die Angreifer zu Feld, lockte sie durch verstellte Flucht aus ihrer Stadt hervor, in einen geschickt gelegten Hinterhalt, und drang, als das feindliche Heer überrascht und bestürzt sich zur Flucht wandte, durch die offenen Thore in die Stadt mit ein [1]). Fidenä's Fall rief das mächtige Veji in die Waffen. Es kam zu einer blutigen Entscheidungsschlacht, in der die Vejenter unterlagen. Ihrer vierzehntausend fielen; mehr als die Hälfte derselben von Romulus eigener Hand [2]). Gedemüthigt baten die Vejenter um Frieden. Sie erhielten einen hundertjährigen Waffenstillstand, wogegen sie einen Theil ihres Gebiets an die Römer abtreten mußten [3]). Durch diese glücklichen Kriege setzte Romulus seinen jungen Staat in solche Achtung bei allen Völkern, daß noch vierzig Jahre nach seinem Tode ungestörter Friede blieb [4]).

4. Romulus Ende [1]). So wunderbar, wie sein Eintritt ins Leben, war Romulus' Austritt aus der Reihe der Sterblichen. Er hielt eines Tags, an den Nonen des Quinctilis, eine große Musterung des Volks auf dem Marsfeld beim Ziegensumpf [2]). Plötzlich erhob sich

1) Liv. I, 14. Dionys. II, 53. p. 116, 2 ff. Plut. Rom. 23. Frontin. Strat. II, 5, 1. Polyaen. VIII, 3, 2. Dazu Plin. H. N. XVI, 5: Romulus frondea coronavit Hostum Hostilium, quod Fidenam primus irrupisset. avus hic Tulli Hostilii fuit. Nach der gewöhnlichen Tradition fällt Hostilius in der (viel früheren) Schlacht gegen die Sabiner, s. o. S. 462.

2) Plut. Rom. 25.

3) Liv. I, 15. Dionys. II, 55. p. 118, 7. Plut. Rom. 25. Vgl. Plut. Q. R. 53. Paul. Diac. p. 271 Romulia.

4) Liv. I, 15.

1) Cic. Rep I, 16, 25. II, 10, 17. Liv. I, 16. Dionys. II, 56. p. 118, 22 ff. Plut. Rom. 27. Derselbe de Fort. Rom. 8. Ov. Fast. II, 475 ff. Flor. I, 1, 16. Aur. de vir. ill. 2, 13. Solin. 1, 20. Lamprid. v. Commod. 2 init.

2) Ad Capreae oder Caprae paludem — Liv. I, 16. Plut. Rom. 27. Derselbe Num. 2. Derselbe Camill. 33. Zonar. VII, 4. p. 319, d. Ov. Fast. II. 491. Flor. I, 1, 16. Solin. 1, 20. Aur. vict. de vir. ill. 2, 13. Hieron. Chron. p. 331. Chron. Anon. Vindob. ed. Mommsen p. 645. Vgl. Paul. Diac. p. 65: Capralia appellatur ager, qui vulgo ad caprae paludes dici solet. Genauere Bestimmungen der Oertlichkeit finden sich nirgends.

ein furchtbarer Orkan; unter flammenden Blitzen und dem Heulen der Sturmwinde verfinsterte sich die Luft [3]); die Sonne erlosch [4]). Während dieses Aufruhrs der ganzen Natur fuhr der Göttersohn mit den Rossen des Mars gen Himmel [5]), um fortan ewiges, seliges Leben mit den Unsterblichen zu theilen [6]) — eine Gunst, die Vater Mars ihm von Juppiter erwirkt hatte [7]). Das versammelte Volk war beim Ausbruch des Unwetters geflohen: als es bei zurückkehrendem Sonnenlicht sich wieder sammelte, fand es den Stuhl des Königs leer. Betroffen stand es still: ein Gefühl der Verwaisung kam über Alle: es herrschte dumpfes Schweigen. Allmählig öffnete sich der Mund zur Klage, und die Quiriten riefen sehnsüchtig nach ihrem Hüter, ihrem Vater, der sie zum Lichte des Daseyns geführt [8]). Zuletzt überwog der Gedanke, der Göttersohn sey als Gott zu den Unsterblichen heimgekehrt. Das Volk warf sich auf die Kniee, begrüßte anbetend seinen König als Einen der Unsterblichen, und flehte, seine Huld und Gnade möge immer walten über Rom. Zur Bekräftigung dieses Glaubens erschien der Verklärte selbst dem Proculus Julius [9]), einem geachteten Landmann, und befahl ihm, den Römern zu melden, sie sollen ihre Trauer einstellen: er sey zu den Himmlischen heimgekehrt, und werde als Gott

---

3) Enn. Annal. I, 156 ff. Liv. I, 16. Ov. Fast. II, 493.

4) Cic. Rep. I, 16, 25. II, 10, 17. VI, 22, 24. Dionys. II, 56. p. 119, 18. Plut. Rom. 27. Derselbe Camill. 33. Derselbe de Fort. Rom. 8. Flor. I, 1, 17. Zonar. VII, 4. p. 319, d. Senec. Epist. 108. p. 140. August. C. D. III, 15.

5) Ennius bei Phylarg. ad Virg. Georg. IV, 59 (= Annal. I, 161). Ov. Fast. II, 496. Derselbe Met. XIV, 820 ff. Horat. Carm. III, 3, 16.

6) Ennius bei Cic. Tusc. I, 12, 28 (= Annal. I, 175).

7) Ov. Fast. II, 483 ff. Derselbe Metam. XIV, 808 ff. — Bei Ennius widerspricht Juno, dem trojanischen Geblüt noch unversöhnlich grollend, vgl. Annal. I, 169 ff. und Serv. Aen. I, 281: bello (demum) punico secundo, ut ait Ennius, placata Juno coepit favere Romanis. Anders Horaz Carm. III, 3, 17 ff.

8) Enn. Annal. I, 177 ff. (ap. Cic. Rep. I, 41, 64. Lact. Inst. I, 15, 31): Pectora dura tenet desiderium, simul inter Sese sic memorant: o Romule, Romule die, Qualem te patriae custodem di genuerunt! Tu produxisti nos intra luminis oras, O pater, o genitor, o sanguen dis oriundum!

9) Proculus ist in alter Zeit Pränomen (Liv. II, 41. IV, 12. Val. Max. de Nom.), erst später Cognomen (Val. Max. a. a. O. Paul. Diac. p. 225 Proculum).

Quirinus über seinem Volke walten [10]). So wurzelte dieser Glaube fest, und Tempel erstiegen dem neuen Gott [11]).

B. Kritik.

5. Obgleich Tatius so wenig als Romulus für eine historische Person gelten kann — er ist Heros Eponymos der Tities, wie Romulus Heros Eponymos der Römer —, so scheint dem Doppelkönigthum, das die Sage als älteste Verfassung des föderirten Staats voraussetzt, doch etwas Historisches zu Grund zu liegen. Es ist wohl möglich, daß dem Wechselregiment römischer und sabinischer Könige ein gleichzeitiges Regiment zweier Könige aus beiden Stämmen vorangegangen ist [1]): ein Königthum, wie dasjenige in Sparta, das sich freilich durch den wesentlichen Umstand vom römischen unterschied, daß dort die beiden Könige aus einem und demselben Stamme waren.

Die Sage von Tatius Tod läßt sich nicht mehr vollständig aufhellen. Daß er von den Laurentern und in Lavinium und beim dortigen Penatenfest erschlagen wird, ist in jedem Fall bedeutsam, und sicher nicht ein nacktes, empirisch oder buchstäblich aufzufassendes Factum. Erinnert man sich, daß die Laren des latinischen Volks als Laurenterkönige gedacht werden, daß Laurentum und Lavinium die Larenstädte Latiums sind [2]), so fühlt man sich versucht, in dem

10) Liv. I, 16. Dionys. II, 63. p. 124, 25. Plut. Rom. 28. Derselbe Num. 2. Zonar. VII, 4. p. 320, b. Cic. Rep. II, 10, 20. Derselbe de Leg. I, 1, 3. Ov. Fast. II, 499 ff. Flor. I, 1, 18. Aur. Vict. de vir. ill. 2, 13. Plut. Parall. 32. Tertull. Apol. 21. Cypr. de idol. van. 2 (4). Minuc. Fel. 23. August. C. D. III, 15. Lact. I, 15, 32. Hieron. Chron. p. 331. Joann. Antioch. fr. 32 (Müller fr. hist. gr. IV. p. 553).

11) Dion. II, 63. p. 124, 21. Ov. Fast II, 511. Bei Cicero gibt Romulus dem Proculus Julius geradezu die Anweisung, er solle das Volk auffordern, ut sibi in eo colle (auf dem Quirinal, wo nach Cicero die Erscheinung stattfindet) delubrum fiat: se Deum esse et Qirinum vocari, Rep. II, 10, 20. de Leg. I, 1, 3.

1) Es deuten hierauf auch die alten Sagen vom romulischen Doppelthron (Serv. Aen. I, 276: ob quam rem sella curullis cum sceptro et corona et ceteris regni insignibus semper juxta sancientem aliquid Romulum ponebatur, ut pariter imperare viderentur. Derselbe ebendas VI, 780), der von Andern freilich nicht auf Romulus und Tatius, sondern auf Romulus und Remus bezogen wurde.

2) S. o. S. 317 ff.

völkerrechtswidrigen Verfahren des Tatius gegen die Laurenter, und in der Rache, welche die Letztern an ihm nehmen, eine symbolische Einkleidung allgemeiner Vorgänge, eine Andeutung blutiger Conflicte zwischen dem sabinischen und latinischen Stamm zu sehen [3]). Auch daß der in Laurentum erschlagene Tatius im Lauretum des Aventin begraben wird, ist offenbar nicht zufällig, wenn sich gleich der Conner beider Angaben nicht mehr aufklären läßt. Eine dunkle Andeutung eines nähern Zusammenhangs zwischen Tatius und dem aventinischen Lorbeerhain liegt in folgender Nachricht. Es herrschte in Rom die Sitte, sich gegenseitig durch Zusendung von Neujahrsgeschenken — sie hießen strenae — zu erfreuen. Diese Neujahrsgeschenke bestanden, wenigstens in alter Zeit, aus Lorbeerzweigen [4]), und eben diese Sitte, einander Lorbeerzweige als glückbedeutende Geschenke zuzusenden, sollte von Titus Tatius eingeführt worden seyn [5]).

Tatius hat viele Analogie mit Remus. Er bildet mit Romulus ein ganz ähnliches Paar, wie dieser: ein Paar, in welchem der Eine von Beiden der Unglückliche ist; er wird, wie Remus erschlagen, und zwar, wie dieser, als Uebertreter heiliger Rechtsordnung; wird, wie dieser [6]), auf dem Aventin, dem bedeutungsvollen Unglücksberge, begraben; und wie nach Remus Tod [7]), so kommt auch nach dem seinigen Pest und Theurung über das Volk [8]). Wie es scheint, so liegen diesen Traditionen religiöse Mythen und Vorstellungen zu Grund, von denen schon die spätern Römer nichts Näheres mehr gewußt haben.

Wenn Plutarch oder sein Gewährsmann auch die Sühngebräuche, die noch in später Zeit im ferentinischen Hain vollzogen wurden [9]), und mit welchen man, wie es scheint, in alter Zeit die

3) Vgl. o. S. 493.

4) Joh. Lyd. de Mens. IV, 4.

5) Symmach. Ep. X, 35: ab exortu paene urbis strenarum usus adolevit, auctoritate Tatii regis, qui verbenas felicis arboris ex luco Streniae anni novi auspices primus accepit. Der lucus Streniae befand sich wahrscheinlich, wie das sacellum Streniae, auf dem Esquilin.

6) S. o. S. 439. Anm. 6.

7) S. o. S. 390. Anm. 18.

8) Plut. Rom. 24. Zonar. VII, 4. p. 319, a.

9) Plut. Rom. 24. Plutarchs Vulgat-Text hat ἐπὶ τῆς Φερεντίνης πύλης. Allein eine Porta Ferentina gab es in Rom nicht, s. Becker r. A. I, 176 f., wogegen der ferentinische Hain und die ferentinische Quelle — die bekannte Stätte der

Tagsatzungen des gemeinen Latiums eröffnete oder beschloß, auf die Ermordung des Tatius bezieht, so ist dieß ohne Zweifel eine ganz grundlose Deutung. Jene Sühngebräuche mögen allerdings auf Laurentum Bezug gehabt, oder es mag auch ihre Vollziehung den Laurentern obgelegen haben, aber nur aus dem Grunde, weil Laurentum, wie schon sein Name besagt, die Sühn- und Larenstadt des gemeinen Latiums war [10]). Die Nachricht des Livius, es sey zur Sühne des Vorgefallenen das Bündniß zwischen Rom und Lavinium erneuert worden [11]), scheint aus der spätern Praxis, die aber einen andern Ursprung hat [12]), geschöpft zu seyn.

6. Die Thaten und Einrichtungen, welche die Sage dem Romulus zuschreibt, sind aus seinem Begriffe geschöpft. In den beiden ersten Königen des römischen Staats hat nähmlich der Mythus die beiden, auf den ersten Anblick so disparaten Grundelemente des römischen Wesens personificirt, den kriegerischen Geist der Nation und ihre Deisidämonie [1]). Daher mußte der erste König den

---

latinischen Tagsatzungen — häufig genannt werden. Daher haben Doujatius und Becker (de rom. vet. mur. atque port. p. 103) ὕλης, Cluver (Ital. Ant. p. 721) πηγῆς — statt πύλης — zu lesen vorgeschlagen.

10) S. o. S. 320.

11) Liv. I, 14: ut tamen expiarentur legatorum injuriae regisque caedes, foedus inter Romam Laviniumque urbes renovatum est. Wären nicht in dieser ganzen Angelegenheit die Laurenter und Lavinier solidarisch verbunden (s. Klausen Aeneas II, 789. Bormann Alt-Lat. Chorogr. S. 100), so sollte man meinen, das Bündniß habe mit den Laurentern erneuert werden müssen, denn die Laurenter waren die Mörder des Tatius, und der Laurenter Gesandte waren von dessen Anverwandten mißhandelt worden.

12) Das Bündniß, das Rom alljährlich ex libris Sibyllinis mit Lavinium schloß (Orell. C. J. n. 2276 = Mommsen Inscr. Neap. 2211), hatte seinen Grund wahrscheinlich in der religiösen Gemeinschaft, in welcher Rom mit der Penatenstadt Latiums stand, und zu deren Ausübung ein förmliches, von Zeit zu Zeit erneuertes foedus erforderlich war. — Man könnte übrigens auch an Liv. VIII, 11 denken, wo erzählt wird: cum Laurentibus renovari foedus jussum (nach dem Latinerkrieg, in welchem es die Laurenter mit den Römern gehalten hatten): renovaturque ex eo quotannis post diem decimum Latinarum.

1) Aehnlich Buttmann Mythol. II, 85: „wie jeder unbefangene Geschichtsforscher anerkennt, so waren die gleich nach Roms Ursprung, wohin also weder Geschichte, noch wahre Sage reicht, aufeinanderfolgenden Regierungen des Romulus und Numa nichts, als zwei in Verbindung stehende Symbole, jener des kriegerischen Ursprungs und der kriegerischen Natur des römischen Staats, dieser des vollkommenen Friedens und ungestörten Rechtszustandes, der nur als

römischen Staat durch Waffengewalt begründet, ihm den Geist der Eroberung, den Ehrgeiz kriegerischer Ueberlegenheit eingeflößt —, der zweite ihn durch Religion und Sittigung neu gegründet, gleichsam neu geboren haben [2]). Die kriegerische Thätigkeit ist es also, was den Mittelpunkt des romulischen Wirkens ausmacht: ist doch die Ermahnung zum eifrigen Betrieb des Waffenwerks das letzte Wort, das er an seine Römer richtet, gleichsam sein politisches Testament [3]). Es läßt sich nicht läugnen, daß dieser Dichtung eine richtige Idee zu Grunde liegt. Jedem Staate gehen die Bedingungen seines Ursprungs nach: keiner kann seine historische Basis ändern: und wenn es wahr ist, daß ein Reich mit denselben Mitteln behauptet werden muß, durch welche es begründet worden ist [4]), so hat auch der umgekehrte Schluß einigen Schein der Wahrheit, daß mit denselben Mitteln, durch welche ein Reich behauptet werden muß, in der Regel auch seine Gründung bewerkstelligt worden ist: daß folglich ein Staat, der nur durch das Schwerdt besteht, dem Schwerdte auch seinen Ursprung verdankt. Die Nationen haben häufig in ihren Gründungssagen ein sehr richtiges Bewußtseyn ihres nationalen Charakters und ihres historischen Berufs niedergelegt. Kauf und List waren die Mittel, die bei Karthagos Gründung angewandt worden seyn sollen: nicht glücklicher konnte der Geist dieses Krämervolks symbolisirt werden. Mit dem Schwerdte soll Rom gegründet worden seyn, ein Kriegsheld soll es gestiftet haben: kein anderer Stifter, als ein solcher, war des großen Martialstaats würdig.

Ideal vorhanden seyn konnte." — Dasselbe Verhältniß wiederholt sich in den zwei folgenden Königen, diesen schwächeren Abschattungen der beiden ersten. Aber auch schon das Verhältniß des Aeneas zu Latinus ist ein analoges, gleichsam ein urzeitliches Prototyp: Sacra deosque dabo — sagt Aeneas Virg. Aen. XII, 192 —, socer arma Latinus habeto, imperium sollemne socer. Ebenso das Verhältniß des Julus zu Silvius, s. o. S. 337. — Ein wie wesentliches Element des römischen Nationalcharakters die Deisidämonie ist, hat Polybius vortrefflich erkannt VI, 56. Vgl. auch Posidon. ap. Athen. VI, 107. p. 274. Sall. Cat. 12: nostri mortales, religiosissimi mortales. Gell. II, 28, 2. Tertull. Apol. 25: Romanorum religiositas diligentissima.

2) Liv. I, 19: Numa urbem novam, conditam vi et armis, jure eam legibusque ac moribus de integro condere parat.

3) Liv. I, 16: proinde rem militarem colant. Ov. Fast. II, 508: patrias artes militiamque colant. Plut. Rom. 28.

4) Sall. Cat. 2: imperium facile his artibus retinetur, quibus initio partum est.

Neben der kriegerischen Begründung und militärischen Organisation des jungen Staats mußte dem Romulus aber auch, als dem ersten Könige, die Urheberschaft der fundamentalen politischen Einrichtungen zugeschrieben werden [5]). Daher wird insgemein die Gliederung des Populus in Tribus und Curien, von Einigen auch die Scheidung der beiden Stände, der Patricier und Plebejer [6]), sowie die Regelung des Patronats und der Clientel [7]) auf Romulus zurückgeführt. Die gottesdienstlichen und sacralrechtlichen Einrichtungen dagegen werden größtentheils dem Numa beigelegt. Freilich konnte schon das romulische Rom nicht ganz ohne Gottesdienst gewesen seyn. Einige Tempel, diejenigen des Juppiter Feretrius und des Juppiter Stator, läßt die Sage einstimmig von Romulus gestiftet werden; außerdem heißt es von ihm, er habe zahlreiche Heiligthümer und Altäre errichtet, Feste und Gottesdienste eingeführt [8]), Priesterthümer eingesetzt [9]), die Sacra der Curien [10]), überhaupt die Art und Weise des Gottesdiensts [11]) geregelt. Aber näher werden die Culte, die er gestiftet haben soll, nicht bezeichnet. Selbst über die Einsetzung des Vestaculte, des primitivsten Culte jeder festen Ansiedlung, herrschte ein Schwanken der Meinungen, ob er von Romulus, oder gleichfalls erst von Numa herrühre [12]). Dagegen konnte ein anderes sehr tiefeingreifendes religiöses Institut unmöglich erst von Numa herdatirt werden, das Institut der Auspicien. Denn gerade die Gründung, d. h. die Existenz des römischen Staats, sowie die Stiftung seiner fundamentalen Institutionen mußte auf göttlicher Sanction beruhen, mußte mit der Weihe göttlicher Genehmigung umgeben seyn, wenn das Bewußtseyn der römischen Nation, unter dem Schutze und der Leitung der unsterblichen Götter zu stehen, das auserwählte Volk der Verheißung zu seyn, einen festen histori-

5) Liv. I, 8: rebus divinis rite perpetratis, vocataque ad concilium multitudine, quae coalescere in populi unius corpus nulla re, praeterquam legibus, poterat, jura dedit.

6) Dionys. II, 8. p. 82, 48 ff.

7) Cic. Rep. II, 9, 16. Dionys. II, 9. p. 83, 47 ff.

8) Liv. I, 7: sacra diis aliis Albano ritu, Graeco Herculi facit. Dionys. II, 18. p. 90, 20 ff. Macrob. I, 16, 32. p. 290.

9) Dionys. II, 21. p. 92, 5 ff.

10) Dionys. II, 23. p. 93, 10 ff.

11) Dionys. II, 23. p. 93, 34 ff.

12) Dionys. II, 65. p. 125, 15 ff. Plut. Rom. 22. Num. 9. Mehr s. u.

schen Halt haben sollte. Der Glaube der Römer an den göttlichen Ursprung und die providentielle Sendung ihres Staats hatte nothwendig jenes **augustum augurium** zur Voraussetzung, das über Roms Gründung entschieden hatte, das die Grundthatsache des römischen Bewußtseyns war. Daher mußte Romulus nach Befragung der Auspicien die Stadt gebaut, unter Befragung derselben alle grundlegenden Einrichtungen getroffen haben, mußte der „erste und beste" Augur gewesen seyn [13]).

7. Außer der politischen Verfassung mußte der kriegerische König natürlich auch das Kriegswesen des jungen Staats geordnet haben. Es ist dieß eigentlich seine Hauptthat. Gleich nach der Gründung der Stadt theilt er die waffenfähige Mannschaft militärisch ein [1]): sie zählte damals nach Dionysius dreitausend Fußgänger und dreihundert Reiter [2]) — eine Angabe, die sich sehr einfach daraus erklärt, daß eben dieß die Stärke der ältesten Legion war [3]). Man stellte sich vor, die ursprüngliche Kriegsmacht Roms habe eine Legion betragen, und jeder der drei Stämme habe dazu tausend Fußgänger und hundert Reiter zu stellen gehabt [4]). Daß sich die Tradition diese dreitausend Fußgänger und dreihundert Reiter ursprünglich als das Gesammtcontingent der drei Tribus gedacht hat, ist klar, und folgt aus der Zahl selbst: es folgt auch aus Plutarch, der die ursprüngliche romulische Niederlassung auf dreitausend Hausväter d. h.

13) Nur darüber konnte ein Widerstreit der Meinungen seyn, ob Romulus auch schon das Collegium der Augurn eingesetzt habe. Nach Cicero hat er es, **Rep. II, 9, 16: ex singulis tribubus singulos cooptavit augures**: Livius dagegen, obwohl er von einer Einsetzung der Augurn durch Numa nichts berichtet, läßt doch den Canulejus sagen **IV, 4: pontifices, augures Romulo regnante nulli erant: institutum est, ut fierent.** Nach der letztern Ansicht wäre Romulus selbst der Augur seines Staats gewesen, vgl. **Cic. de Div. I, 40, 89: omnino apud veteres, qui rerum potiebantur, iidem auguria tenebant. ut enim sapere, sic divinare regale ducebant. testis est nostra civitas, in qua reges augures rem publicam religionum auctoritate rexerunt.**

1) **Plut. Rom. 13.**

2) **Dionys. II, 2. p. 78, 28. c. 16. p. 89, 8.** vgl. Denselben **I, 87. p. 74, 29. II, 35. p. 103, 40** und oben S. 450. Anm. 4. Auch Paternus bei **Joh. Lyd. de Mag. I, 9** gibt die Kriegsmacht des Romulus auf dreitausend Fußgänger und dreihundert Reiter an, Dio Cassius die Stärke des Fußvolks auf dreitausend Hopliten, **fr. 5, 8.**

3) **Varr. L. L. V, 89. Plut. Rom. 13.**

4) **Varr. L. L. V, 89: milites, quod trium milium primo legio fiebat, ac singulae tribus Titiensium, Rammium, Lucerum, milia singula militum mittebant.**

Bewaffnete angibt [5]): aber die spätere Tradition hat jene Angabe mißverstanden, und in falscher Klügelei angenommen, nach dem Hinzutritt der Sabiner sey die Legion auf's doppelte, auf sechstausend Fußgänger und sechshundert Reiter erhöht worden [6]). Analog hätte der Hinzutritt des dritten Stamms eine Verdreifachung der ursprünglichen Zahl zur Folge haben müssen. Plutarch läßt gar, im Widerspruch mit seiner eben berührten Angabe, gleich bei der Gründung Roms schon mehrere Legionen, jede zu dreitausend Fußgängern und dreihundert Reitern eingerichtet werden [7]). Noch weiter geht Dionysius, nach welchem die römische Kriegsmacht beim Tode des Romulus 46,000 Fußgänger und nicht viel weniger als 1000 Reiter betrug [8]) — eine unsinnige und in jeder Beziehung ungeschickt erfundene Zahl, in welcher die leichtfertige Hand des Valerius Antias nicht zu verkennen ist. Wenn Dionysius hier die Stärke der Reiterei auf „nicht viel weniger" als tausend Reiter angibt, so haben wir hier ebenfalls jene 900 Reiter, die sich ergeben, wenn man mit der spätern Tradition dreihundert für das Contingent jeder Tribus ansieht.

Sonst aber weiß die ältere Ueberlieferung nur von dreihundert Rittern im Ganzen oder von drei romulischen Rittercenturien [9]). Es sind dieß die drei centuriae equitum Ramnenses, Titienses und Lucerenses. Daß es diese drei Rittercenturien nicht früher gegeben haben kann, ehe es die genannten drei Tribus gab, versteht sich von selbst. Ist daher die dritte Tribus erst nach Romulus, etwa mit den Albanern, hinzugekommen, so hat es natürlich auch erst von da an eine centuria equitum Lucerensis gegeben. Der älteste Name dieser Reisigen oder Ritter war Celeres. Wenn Livius und Plutarch die Celeres für die Leibwache des Königs halten, und diese dreihundert Celeres oder Leibwächter von den dreihundert Rittern

5) Plut. Rom. 9. S. o. S. 450.

6) Plut. Rom. 20. Joh. Lyd. de Mag. I, 16. p. 133, 20.

7) Plut. Rom. 13.

8) Dionys. II, 16. p. 89, 11. Vgl. noch Denselben II, 37. p. 105, 12.

9) Liv. I, 13 (wo die Errichtung dieser Centurien erst nach dem Frieden mit den Sabinern erzählt wird). Derselbe I, 36. Paul. Diac. p. 55 Celeres. Patern. ap. Joh. Lyd. de Mag. I, 9. Aur. Vict. de vir. ill. 2, 11. Serv. Aen. IX, 370. Jede der drei Tribus stellte hundert Ritter, jede der dreißig Curien zehn, Paul. Diac. p. 55 Celeres. Serv. Aen. IX, 370. — Die Litteratur über den röm. Ritterstand s. u. bei der servischen Verfassung.

unterscheiden [10]), so ist dieß unzweifelhaft ein Irrthum, nach der etymologischen Bedeutung des Namens sowohl [11]), als nach dem Zeugnisse besserunterrichteter Gewährsmänner [12]). Die dreihundert Celeres und die drei romulischen Rittercenturien sind eins und dasselbe, und die Vorstellung von einer Leibwache, die Romulus gehabt haben soll, beruht auf bloßem Mißverständniß des archaischen Namens Celeres [13]), zum Theil auch auf der Sage, Romulus sey in seinen spätern Regierungsjahren Despot geworden, als welcher er dann natürlich, wie die griechischen Tyrannen, eine Leibwache gehabt haben mußte. Der Anführer der dreihundert Celeres hieß Tribunus Celerum [14]).

8. Wenn dem Romulus außer den grundlegenden politischen und militärischen Einrichtungen auch gewisse Gesetze, Gesetze privat- und sacralrechtlichen Inhalts, z. B. über das Familien- und Eherecht, zugeschrieben werden [1]), so ist dieß bloße Klügelei späterer Historiker [2]). Alle diese sogenannten romulischen Gesetze sind nichts weiter,

---

10) Liv. I, 15, 8 vgl. mit I, 13, 8. Plut. Rom. 26. Num. 7 vgl. mit Rom. 13. 20. Dionysius (II, 13. p. 86, 28 ff. c. 64. p. 124, 45) hat beide Traditionen combinirt: nach ihm sind eben die Ritter selbst die Leibwache des Königs.

11) Lange G.G.A. 1851. S. 1902: „Celeres ist nicht zunächst mit κέλης, äolisch κέλητ, und dann erst mit celer combiniren; celeres bezeichnet die Reiter als die Schnellen, wie κέλης das Pferd als das Schnelle bezeichnet: nicht aber ist celeres so viel als die Pferde, etwa metonymisch gesetzt für die Reiter." Vgl. Serv. Aen. XI, 603. Celsus ist etymologisch dasselbe Wort, wie celer: daher celsi Ramnes Hor. de art. poet. 342.

12) Paul. Diac. p. 55 Celeres. Plin. H. N. XXXIII, 9. §. 35. Serv. Aen. XI, 603.

13) Vgl. Plut. Rom. 26.

14) Pompon. de orig. jur. §. 15: tribunus celerum equitibus praeerat, et veluti secundum locum a regibus obtinebat. Mehr über den Tribunus Celerum s. u. Buch 14.

1) Eine kritische Zusammenstellung der sogenannten romulischen Gesetze gibt Dirksen, Versuche zur Kritik und Auslegung der Quellen des röm. Rechts 1823. S. 261—305.

2) Es gilt dieß besonders von Dionysius, der sehr viel von Romulus' Gesetzgebung zu sagen weiß II, 24. p. 94, 8 ff.; wogegen Tacitus romulische Gesetze läugnet, Annal. III, 26: nobis Romulus, ut libitum imperitaverat: deinde Numa religionibus et divino jure populum devinxit, repertaque quaedam a Tullo et Anco: sed praecipuus Servius Tullius sanctor legum fuit. Doch bemerkt Dionysius selbst: ἀγράφως τὰς πλείστας τῶν νόμων κατεχήσατο ὁ Ῥωμύλος II, 24. p. 94, 11.

als uralte Gewohnheitsrechte, die eben als geltende Gewohnheitsrechte nicht schriftlich aufgezeichnet und durch gesetzgeberische Acte fixirt worden sind [3]). In der papirischen Sammlung mögen sie allerdings gestanden haben [4]), obwohl dieß nur von einem einzigen romulischen Gesetz hinlänglich gewiß ist [5]): aber der verhältnißmäßig späte Ursprung dieser Sammlung kann als ausgemachte Thatsache gelten [6]). Von der Tabula Marliani kann heutiges Tags nicht mehr im Ernste die Rede seyn [7]).

9. Die Kriege, die Romulus führt, sind ein Werk armseliger Erfindung; sie sind, wie so viele angebliche Ereignisse der Königszeit, ein Abklatsch von Vorfällen der historischen Zeit. Was namentlich den Feldzug gegen Fidenä betrifft, so ist er sichtbar nur eine Copie des glücklichen Feldzugs vom Jahr 328, bei welchem ebenfalls ein geschickt gelegter Hinterhalt die entscheidende Rolle spielt, und Fidenä auf ganz dieselbe Weise — nähmlich dadurch, daß die nachsetzenden, dem fliehenden Feinde auf der Ferse folgenden Römer durch das offene Thor mit eindringen — erobert wird [1]). Ueberhaupt ist Fidenä's Abfall und Wiedereroberung eine so unendlich oft wiederkehrende Geschichte, daß man sich der Vermuthung nicht erwehren kann, die Annalisten haben dieses Ereigniß willkührlich vervielfacht, um damit die leeren Jahrestafeln der königlichen Zeit zu füllen. Auch daß Veji durch Fidenä's Fall in die Waffen gerufen wird, ist ein aus der spätern Geschichte, wo Veji mehr als einmal Hand in Hand mit Fidenä auftritt [2]), entlehnter Zug. Im

3) Vgl. was oben S. 23 ff. über die sog. königlichen Gesetze im Allgemeinen bemerkt worden ist.

4) Wie aus Pomponius de orig. jur. §. 2: leges quasdam et ipse (Romulus) curiatas ad populum tulit; tulerunt et sequentes reges: quae omnes conscriptae exstant in libro Sexti Papirii geschlossen werden darf.

5) Fest. p. 230 Plorare: in regis Romuli et Tatii legibus „si nurus .... sacra divis parentum estod.“ — Bei Serv. Aen. VI, 609 ist die Lesart (hoc) *ex lege Romuli* et XII Tabularum venit, in quibus scriptum est u. s. w. (s. Dirksen a. a. O. S. 287 und Zwölftafelfragm. S. 605) sehr unverbürgt.

6) S. o. S. 24.

7) S. über diesen von Marliani (in dessen Topogr. urbis Rom. 1534. Cap. 9. fol. 33 = Graev. Thesaur. ant. rom. Tom. III. p. 86 ff.) veröffentlichten Restitutionsversuch Dirksen Vers. zur Kritik und Ausl. S. 239 f. Pucht a, Instit. (dritte Aufl.) I, 123.

1) Liv. IV, 32 ff.

2) Z. B. Liv. I, 27. IV, 17. 31.

Uebrigen ist die traditionelle Erzählung von Romulus Feldzug gegen Veji gänzlich farb- und charakterlos. Der hundertjährige Waffenstillstand ist auf's Gerathewohl ersonnen [3]). Zur Bedingung desselben macht Dionysius die Abtretung der Septem Pagi und der Salzwiesen [4]): auch diese Angabe ist aus der spätern Geschichte geschöpft [5]). Und diese beiden so kurzen und inhaltsleeren Feldzüge sollen die langjährige Regierung eines so kriegerischen und rastlos thätigen Fürsten [6]) ausfüllen, eines Fürsten, von dem es heißt, er habe durch seine unaufhörlichen Kriege die römische Nation ganz verwildert [7])! Es ist klar, über diese Kriege gab es nicht nur keine ächte Ueberlieferung, sondern es wußte von ihnen auch nicht einmal die alte Sage. Einzig Romulus Eintritt und Austritt scheint in der ältesten Sage eine Rolle gespielt zu haben; was dazwischenliegt, ist zum großen Theile nur schriftstellerische Erfindung, ersonnen, um die Lücken der Tradition auszufüllen, und eine zusammenhängende Geschichtserzählung herzustellen.

10. Romulus Heimgang ist der naturgemäße Abschluß seines irdischen Daseyns. Der auf so wundervolle Art in's Leben Eingetretene konnte nur wiederum durch ein Wunder von der Erde scheiden. Um das Außerordentliche beider Ereignisse schärfer hervorzuheben, ist es eine Sonnenfinsterniß, was sowohl den Moment seiner Empfängniß als den Moment seines Scheidens bezeichnet [1]). Eine Parallele aus der griechischen Mythologie bietet Herkules. Auch den Herkules trägt eine Wolke unter Donner gen Himmel, wo er sich mit seiner Feindin, der Hera aussöhnt, und deren Tochter

---

3) Vgl. Glareanus zu Liv. I, 30, 7 (valuit apud Vejentes pacta cum Romulo induciarum fides) und zu I, 42, 2 (jam enim induciae exierant). Die Widersprüche bemerkt auch Perizonius Animadv. hist. c. 4. p. 170 ff.

4) Dionys. II, 55. p. 118, 8. Ebenso Plut. Rom. 25.

5) Nach Liv. I, 33 erobert erst Ancus Marcius die Gegend der Salzwiesen, und bei Dionysius selbst ist noch III, 45. p. 183, 39 das ganze rechte Tiberufer etruskisch.

6) Cic. Rep. II, 9, 15: bella cum finitumis felicissime multa gessit.

7) Liv. I, 19, 2. Cic. Rep. II, 14, 26. Plut. Num. 5. 6. 8. Eutrop. I, 3. Oros. II, 5.

1) S. o. S. 385. Anm. 3 und S. 520. Anm. 4. Auch Dionysius II, 56. p. 119, 18 und Plutarch de fort. Rom. 8 machen auf dieses Zusammentreffen aufmerksam.

Hebe zum Weibe nimmt [2]). Dieſer oder ein ähnlicher Mythus der griechiſchen Mythologie hat den römiſchen Dichtern um ſo gewiſſer vorgeſchwebt, da der Begriff der Apotheoſe in dieſer Form den italiſchen Religionen urſprünglich ſo fremd iſt, als die Idee eines geſchlechtlichen Umgangs von Göttern mit Menſchen und einer Erzeugung von Menſchen durch Götter. Beide Vorſtellungen ſind aus der griechiſchen Mythologie geſchöpft. Ohne Zweifel iſt es der griechiſch gebildete Ennius, der zuerſt die Apotheoſe des Romulus in ſolcher Form gedichtet, und jene Vorſtellung in Rom eingebürgert hat [3]).

Der erhöhte Romulus heißt Quirinus. Da Romulus der Heros Eponymos der palatiniſchen Römer, Quirinus die oberſte und geehrteſte [4]), vielleicht eponyme Gottheit der quiritiſchen Sabiner war, ſo erklärt ſich dieſe Identificirung leicht: ſie iſt ein Ausdruck der Verſchmelzung beider Stämme zu Einer Nation, ein Symbol ihrer vollſtändigen Einigung in Verfaſſung und Religion. Die Gemahlin des zum Quirinus erhöhten Romulus heißt Hora oder Horta [5]): ſie war vermuthlich eine in der ſabiniſchen Religion mit Quirinus verbundene weibliche Gottheit.

---

2) Apollod. II, 7, 7 und Heyne z. d. St., der andere Beiſpiele von Apotheoſe aus der griechiſchen Mythologie zuſammenſtellt.

3) Die alte Sage lautete wahrſcheinlich nur ſo, Romulus ſey plötzlich nicht mehr ſichtbar geweſen (nusquam comparuisse), wie Aeneas (ſ. o. S. 287), Latinus (ſ. o. S. 216. Anm. 24), Aventinus (Aug. C. D. XVIII, 21. Ambroſch Studien I, 148. Anm. 87).

4) S. Ambroſch Studien I, 175 f. Daß der Cultus des Quirinus nicht erſt aus der Verehrung des vergötterten Romulus hervorgegangen iſt, ſondern lange vorher und unabhängig davon beſtanden hat, verſteht ſich von ſelbſt: ſoll doch ſchon Tatius dem Quirinus einen Altar geweiht haben, Varr. L. L. V, 74. Ambroſch Studien I, 166. 169.

5) Hora heißt ſie in folgenden Stellen: Non. p. 119: Hora juventutis dea. Ennius Annali libro I [I, 19]: „(Teque) Quirine pater veneror, Horamque Quirini.“ Gell. XIII, 22, 1: comprecationes deum immortalium, quae ritu romano fiunt, expositae sunt in libris sacerdotum populi Romani et in plerisque antiquis orationibus. In iis scriptum est: Luam Saturni, Salaciam Neptuni, Horam Quirini, Jurites (Quirites?) Quirini, Maiam Volcani, Heriem Junonis, Molas Martis Nerienemque Martis. Ov. Metam. XIV, 851: Hanc (Hersiliam) — Horam vocat, quae nunc dea juncta Quirino est. Horta bei Plut. Q. R. 46. Für die Schreibung Hora könnte der Name Hor-atius, dem der gleiche Stamm zu Grunde liegt, für Horta das lateiniſche hortus = villa (Plin. XIX, 19, 1. Paul.

Das Feſt der Volksflucht (Poplifugia) oder der caprotiniſchen Nonen [6]), auf welches die Sage den Heimgang des Romulus verlegt, iſt ein uraltes Luſtrationsfeſt: wie auch die gewöhnliche Erzählung andeutet, indem ſie den Romulus während einer Luſtration des Volks, die er an jenem Tage vornimmt [7]), verſchwinden läßt: wobei natürlich unter jener Luſtration nicht ſowohl eine Heerſchau als eine Februation [8]) der Bürgerſchaft zu verſtehen iſt [9]). Das Feſt war genauer, wie aus den übrigen Gebräuchen deſſelben hervorgeht [10]), ein Feſt weiblicher Fruchtbarkeit: welche letztere hauptſächlich durch Reinigung von jedweder Befleckung und Verſündigung, durch Abwendung aller verderblichen Einflüſſe, durch Sühnung der

---

Diac. p. 102 Hortus), der ſamnitiſche Hortus = Silvanus (Mommſen unterital. Dial. S. 132) und Namen wie Host-us, Host-ilius geltend gemacht werden. Die Hora juventutis dea erinnert allzuſehr an die Hebe des Herkules.

6) Der Tag der Poplifugia iſt ohne Zweifel Ein und derſelbe Tag mit den caprotiniſchen Nonen oder den Nonen des Quinctilis. Zwar verlegt das Kal. Maff. und das Kal. Amitern. (Orell. C. J. II. p. 394) den Tag der Poplifugien auf den 5ten — ſtatt auf den 7ten — Juli: allein dieſe Discrepanz ſcheint eine Folge der Kalenderreform zu ſeyn, denn die übrigen Gewährsmänner, Dionyſius (der II, 56. p. 119, 8 ſtatt der Nonen des Quinctilis den Tag der Poplifugien als den Tag von Romulus Verſchwinden angibt), Macrobius (Sat. III, 2, 14. p. 416. vgl. Denſelben I, 11, 36. p. 260) und Plutarch (Rom. 29. Camill. 33) verlegen die Poplifugien auf den Tag der caprotiniſchen Nonen, und Varro (L. L. VI, 18) unterſcheidet zwar beide Feſte, ſagt aber nicht, ſie hätten an verſchiedenen Tagen ſtattgefunden. Die Identität beider Feſte geht auch daraus hervor, daß aus demſelben Ereigniß, aus welchem Varro die Poplifugien erklärt (L. L. VI, 18), Andere, wie Macrobius (Sat. I, 11, 36 ff. p. 260 f.) und Plutarch (Rom. 29. Camill. 33), die Feſtſitte der caprotiniſchen Nonen ableiten. Auch ſieht man aus Plutarch deutlich genug, daß zu den Feſtgebräuchen der caprotiniſchen Nonen unter Anderem eben auch eine ſymboliſche Volksflucht gehörte, vgl. Rom. 29: *μιμούμενοι τὴν τότε τροπὴν — — μίμημα φυγῆς.* Camill. 33: *δι' ὃ καὶ θορυβώδη γενέσθαι τὴν τῶν φρατιωτῶν ἔξοδον.*

7) Aur. Vict. de vir. ill. 2, 13: cum ad Caprae paludem exercitum lustraret.

8) Varr. L. L. VI, 34: februare, id est lustrare. Paul. Diac. p. 85 Februarius: februare, id est lustrare ac purgare.

9) Plutarch ſagt richtig Num. 2: *θυσίαν τινὰ δημοτελῆ πρὸ τῆς πόλεως ὁ Ῥωμύλος ἔθυε περὶ τὸ καλούμενον Αἰγὸς ἕλος.*

10) S. Hartung Rel. d. R. II, 67 f. Merkwürdig iſt, daß am Tage der caprotiniſchen Nonen, Nonis Juliis, auch dem Conſus (ſ. über dieſen S. 476. Anm. 27) ein Opfer dargebracht wurde, Tert. de Spect. 5: sacrificant apud eam (aram Consi) Nonis Juliis sacerdotes publici.

befruchtenden chthonischen Mächte, kurz durch Entsündigung oder Lustration bewirkt werden sollte. Das Fest der caprotinischen Nonen hat in dieser Beziehung nach Sinn und Abzweckung die größte Aehnlichkeit mit dem Feste der Lupercalien. Was die Aehnlichkeit beider Feste besonders augenfällig macht, ist die Rolle, welche in ihnen beiden die Ziege, das Symbol animalischer Fruchtbarkeit, spielt. Am Feste der Lupercalien war eine Ziege das Festopfer; nackt, nur mit einem Ziegenfell bekleidet, rannten die Luperci durch die Straßen; mit Riemen aus Ziegenfellen schlugen sie die Frauen, die ihnen begegneten [11]). An dasselbe Symbol erinnern aber die caprotinischen Nonen schon durch ihren Namen; der Ziegensumpf auf dem Marsfeld war die Stätte der Festfeier [12]); unter einem Ziegenfeigenbaum (caprificus) wurde das Opfer dargebracht, zu welchem man sich der Milch des Baums bediente [13]); unter dem Schatten von Ziegenfeigenbäumen wurden die Frauen und Mägde festlich bewirthet [14]). Auch die symbolische Volksflucht, die zu den Festgebräuchen der caprotinischen Nonen gehörte, erinnert an einen ähnlichen Ritus der Lupercalien, an das Davonrennen (discurrere) der Luperci nach dargebrachtem Opfer [15]).

Ueber die Bedeutung dieser symbolischen Volksflucht wußten schon die Alten nichts Sicheres mehr zu sagen: sie erklären dieselbe bald aus der Flucht des Volks bei Romulus plötzlichem und schreckhaftem Verschwinden [16]); bald aus dem panischen Schrecken, den der drohende Angriff einiger Nachbarstädte in dem erschöpften, durch das gallische Unglück zu äußerster Ohnmacht herabgekommenen Rom hervorgebracht haben soll [17]); bald aus einer von den Etruskern einstmals erlittenen Niederlage [18]). Eine sichere Deutung ist nicht

11) S. o. S. 362.

12) Plut. Rom. 29.

13) Varr. L. L. VI, 18. Macrob. I, 11, 40. p. 261.

14) Plut. Rom. 29. Camill. 33.

15) Hartung Rel. d. R. II, 35.

16) Dionys. II, 56. p. 119, 8. Plut. Camill. 33: ἕτεροι δὲ τούτων τὰ πλεῖστα δρᾶσθαι καὶ λέγεσθαί φασιν ἐπὶ τῷ τῶ Ῥωμύλῳ πάθει. Unter diese Handlungen aber, die nachgeahmt oder symbolisch dargestellt werden, gehört nach dem Vorangehenden auch die θορυβώδης ἔξοδος τῶν στρατιωτῶν.

17) Varr. L. L. VI, 18. Plut. Rom. 29. Derselbe Camill. 33. Vgl. Macrob. Sat. I, 11. p. 260 f.

18) Piso (der Antiquar) bei Macrob. III, 2, 14. p. 416.

möglich: wenn aber, wie man annehmen muß, die fragliche Cerimonie zum Fest der caprotinischen Nonen gehört hat, so kann sie nur gleichfalls eine Cerimonie der Lustration gewesen seyn. Wahrscheinlich sollte, nachdem die Sünde und Unreinigkeit des Volks symbolisch auf einen stellvertretenden Gegenstand, etwa ein Opferthier übertragen worden war, durch die Flucht des Volks symbolisch die Lossagung und Entledigung von der übergetragenen Schuld angedeutet werden. Mit der Flucht des Rex Sacrificulus aus dem Comitium [19]) hat es vielleicht die nähmliche Bewandtniß. In der griechischen Religion findet sich der gleiche Ritus einer symbolischen Flucht [20]): er ist wohl auch hier ein Ritus der Lustration.

Nun fragt es sich, wie kam der Mythus dazu, Romulus Verschwinden auf dieses Fest der Poplifugien oder der caprotinischen Nonen zu verlegen [21])? Inwiefern stand Name oder Wesen des Romulus mit diesem Feste in Zusammenhang? Leider läßt sich diese Frage, bei dem tiefen Dunkel, das auf der ältesten Religion der Römer liegt, nicht mehr befriedigend beantworten. Man kann nur so viel sagen, dasselbe Motiv, aus welchem die Verflechtung des Romulus mit dem Culte der Lupercalien hervorgegangen ist [22]), liegt auch seiner Verflechtung mit dem verwandten Festcult der caprotinischen Nonen zu Grund. Es wird sich nicht läugnen lassen, daß ein Rumus oder Romulus, welche Bewandtniß es auch sonst mit ihm gehabt haben mag [23]), ein alterthümliches, späterhin (wie Cacus, Caca, Census) oblitterirtes, und nur noch dunkel aus gewissen sacralen Alterthümern erkennbares Wesen der römischen Religion gewesen ist.

Und so bin ich auch überzeugt, daß die Zerreißung des Romu-

19) Plut. Q. R. 63. Fest. p. 278 Regifugium.

20) Plut. de defect. orac. 15 (p. 418, b. ff.). Derselbe Quaest. gr. 12. Man vergleiche ferner die Flucht des βαφόνος nach dargebrachtem Opfer Paus. I, 24, 4. 28, 10.

21) Man muß dieß um so mehr fragen, da es viel natürlicher erschiene, wenn jenes Ereigniß, statt auf die Nonen des Quinctilis, auf die Quirinalien (d. 17 Febr.) verlegt worden wäre. Aber das Verschwinden des Romulus beim Ziegensumpf und die Identität des Romulus mit Quirinus sind offenbar zwei ursprünglich ganz getrennte und von einander unabhängige Vorstellungen, von denen die erstere die ungleich ältere ist.

22) S. darüber S. 425.

23) Vgl. auch S. 426.

lus, die am Tage der caprotinischen Nonen beim Ziegensumpf stattgefunden haben soll, eine — wenn gleich nicht mehr aufzuhellende — sacrale Antiquität ist, daß sie auf einer uralten, später abgekommenen oder mißverstandenen Culthandlung beruht [24]). Die gewöhnliche, so abenteuerliche Sage, welche den greisen Romulus von den erbitterten Senatoren inmitten der Curie [25]) in Stücke gerissen werden läßt [26]), mit dem Beisatze, die Mörder hätten die blutenden Gliedmassen des Königs unter der Toga verborgen fortgetragen und heimlich verscharrt, — ist sicher nur eine rationalistische Umdeutung des alten Cultgebrauchs, und in dieser Beziehung mit der bekannten Deutung der säugenden Lupa ganz auf Eine Linie zu stellen.

Diese Umdeutung hat aber weitere Entstellungen der alten Sage zur Folge gehabt. Ein so entsetzlicher Ausbruch des tiefsten und erbittertsten Hasses, wie jener Mordanfall im Schooße des Senats, mußte doch auch motivirt werden. Darum wurde gedichtet, Romulus Herrschaft sey zuletzt despotisch und drückend geworden [27]); er habe durch beleidigenden Stolz und gehässigen Prunk die Gemüther von sich abgestoßen [28]); habe den Senat ungebührlich zurückgesetzt, ihn nur noch zum Schein, oft auch gar nicht um seinen Rath befragt [29]); habe namentlich, ohne ihn zu fragen, aus eigener Machtvollkommenheit die eroberten Ländereien an die Truppen ausge-

---

24) Sie erinnert an ähnliche Mythen der griechischen Sage, an Orpheus, der von den Mänaden zerrissen wird (Con. Narr. 45), an Pentheus (Apollod. III, 5, 2) u. A.

25) Dionys. II, 56. p. 118, 48: ἐν τῷ βουλευτηρίῳ. Val. Max. V, 3, 1: in curia. Ebenso Appian. B. C. II, 114. Syncell. p. 367 (195, b). Allein eine Curie gab es damals noch nicht. Richtiger Plutarch Rom. 27: ἐν τῷ ἱερῷ τῆ Ἡφαίστῳ. Ueber das Vulcanal s. o. S. 489. Anm. 5.

26) Cic. Rep. II, 10, 20. Liv. I, 16. Dionys. II, 56. p. 118, 47. Plut. Rom. 27. Derselbe Num. 2. Ov. Fast. II, 497. Val. Max. V, 3, 1. App. B. C. II, 114. Flor. I, 1, 17. Plut. Parall. 32. Arnob. I, 41. p. 24. August. C. D. III, 15. Joann. Antioch. fr. 32 (bei Müller fr. hist. gr. Tom. IV. p. 553). Dieselbe Fabel wurde später von Domitian erzählt, Chron. Pasch. p. 468 (p. 251, a); auch von dem Senator Argillus, Serv. Aen. VIII, 345.

27) Dionys. II, 56. p. 118, 43. Plut. Rom. 26. Num. 2. App. B. C. II, 114. Zonar. VII, 4. p. 319, b. Joann. Antioch. fr. 32 (Müller fr. hist. graec. Tom. IV. p. 552).

28) Plut. Rom. 26. Zonar. a. a. O.

29) Plut. Rom. 27. Dio Cass. fr. 5, 11 (= Mai Nov. Coll. II. p. 138). Zonar. VII, 4. p. 319, d.

theilt [30]), und gegen den Willen desselben den Vejentern ihre Geißeln zurückgegeben [31]); habe die Neubürger herrisch und geringschätzig behandelt [32]); die Rechtspflege eigenmächtig ausgeübt [33]); Vergehungen grausam gestraft [34]): und endlich, durch dieses herrische und gewaltthätige Benehmen verhaßt geworden, aus gerechtem Argwohn sich mit einer Leibwache von dreihundert Bewaffneten umgeben [35]). Von allem dem weiß die alte Sage nichts, und das Angeführte kann als Beweis dienen, wie wenig die römischen Geschichtschreiber um ursächliche Mittelglieder, die sie zu ihrem Pragmatismus gerade brauchten, in Verlegenheit gewesen sind. Nach der alten Sage, die sich z. B. bei Ennius dargestellt findet, regiert Romulus gerecht und mild: er wird nach seinem Hingang wie ein Vater von seinem Volke betrauert [36]). Auch noch Cicero sagt, ganz im Widerspruch mit den obigen Angaben, Romulus habe durchaus in gutem Einvernehmen mit dem Senat regiert [37]), und habe die Vergehungen seiner Unterthanen nicht grausam, sondern mit weiser Milde bestraft [38]). Daß ohnehin die angebliche Leibwache nur ein Mißverständniß ist, ist schon oben [39]) gezeigt worden.

Die Erhöhung des Romulus zum Quirinus läßt die Sage dem

---

30) Plut. Rom. 27.

31) Dionys. II, 56. p. 118, 33. Plut. Rom. 27. Dio Cass. fr. 5, 11.

32) Dionys. II, 56. p. 118, 35.

33) Dionys. II, 56. p. 118, 42: *τὴν δίκην αὐτὸς μόνος δικάσας* (nach Cod. Vat.). Vgl. Liv. I, 49: cognitiones capitalium rerum sine consiliis per se solus exercebat (Tarquinius Superbus).

34) Dionys. II, 56. p. 118, 39.

35) Die Belegstellen s. o. S. 528. Anm. 10. Das Gleiche wird nach dem Beispiel der griechischen Tyrannen vom jüngern Tarquinius erzählt Liv. I, 49: armatis corpus circumsepsit.

36) Enn. Annal. I, 177 ff. S. o. S. 520. Anm. 8. Ebenso Appian ap. Phot. Bibl. cod. 57. p. 15, b, 28: (Romulus) *ἄρξας πατρικῶς μᾶλλον ἢ τυραννικῶς, ὅμως ἐσηράγη.*

37) Cic. Rep. II, 8, 14: post interitum Tatii, quum ad eum potentatus omnis recidisset, quamquam cum Tatio in regium consilium delegerat principes, qui appellati sunt propter caritatem patres —: quamquam ea Tatio sic erant descripta vivo, tamen eo interfecto multo etiam magis Romulus patrum auctoritate consilioque regnavit.

38) Cic. Rep. II, 9, 16. Vgl. außerdem I, 41, 64: post optumi regis obitum. II, 12, 23: populus desiderio Romuli regem flagitare non destitit.

39) S. 528.

Proculus Julius zuerſt geoffenbart, von dieſem dem übrigen Volk verkündigt werden. Es iſt dieſer Zug nicht ohne Bedeutung. Es ſpiegelt ſich darin jene Vertrautheit der Julier mit den Göttern, die den hervorſtechenden Erbcharakter des juliſchen Geſchlechts ausmacht [40]). Auffallend dagegen iſt, daß dieſer Julius Proculus als römiſcher Bürger erſcheint [41]), während nach der herrſchenden Ueberlieferung die Julier erſt ſpäter, erſt unter Tullus Hoſtilius, nach Rom gezogen ſind [42]). Sollte jene Verſion der Sage von den Juliern ſelbſt ausgegangen ſeyn, die einigen Werth darauf legen mochten, dem urſprünglichen Grundſtock der römiſchen Bevölkerung angehört, von Anfang an in Rom gewurzelt zu haben? Und ſollte es hiernach aus Rückſicht auf Auguſt geſchehen ſeyn, daß Livius unter den von Tullus Hoſtilius nach Rom verpflanzten albaniſchen Familien ſtatt der Julier die Tullier nennt [43])?

40) Vgl. Klauſen Aeneas II, 1065. 1075.

41) Plut. Rom. 28: τῶν ἀπ' Ἄλβης ἑποίκων. Dionys. II, 63. p. 124, 25 ff. Ov. Fast. II, 499 (wo Proculus Julius zwar eben von Alba Longa herkommt, aber im Folgenden offenbar als römiſcher Bürger gedacht iſt). Hieron. Chron. p. 323: hujus (Aremuli Silvii) filius fuit Julius proavus Julii Proculi, qui cum Romulo Romam commigrans fundavit gentem Juliam. Nach Plut. Num. 5 beabſichtigten die (palatiniſchen) Römer nach Romulus Tode, ihn zum König zu machen.

42) Dionys. III, 29. p. 170, 41.

43) Liv. I, 30.

Römiſche Geſchichte

von

Dr. A. Schwegler,
a. ord. Prof. der claſſ. Litt. an der Univerſität Tübingen.

Erſten Bandes zweite Abtheilung.

Tübingen, 1853.
Verlag der H. Laupp'ſchen Buchhandlung.
— Laupp & Siebeck. —

Römiſche Geſchichte

im

Zeitalter der Könige.

Von

Dr. A. Schwegler,
a. ord. Prof. der claſſ. Litt. an der Univerſität Tübingen.

Zweite Abtheilung.

Tübingen, 1853.
Verlag der H. Laupp'ſchen Buchhandlung.
— Laupp & Siebeck. —

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Inhalt.

Eilftes Buch. Numa Pompilius . . . . . S. 539

A. Die Sage. 1. Das erſte Interregnum und Numa's Wahl. 2. Numa's gottesdienſtliche Einrichtungen. 3. Seine bürgerlichen Einrichtungen. 4. Egeria. Numa's Blitzſühne. 5. Numa's Herrſchaft und Ende. B. Kritik. 6. Der mythiſche Charakter ſeiner Perſönlichkeit. 7. Sein Verkehr mit Egeria. 8. Sein Pythagoreismus. 9. Die Auffindung ſeines Sargs und ſeiner Schriften.

Zwölftes Buch. Tullus Hoſtilius . . . . . S. 568

A. Die Sage. 1. 2. Der Krieg mit Alba Longa. 3. Der Zweikampf der Horatier und Curiatier. 4. Des Horatius Schweſtermord. 5. Alba Longas Untergang. 6. Die Ueberſiedelung ſeiner Einwohner nach Rom. 7. Tullus Hoſtilius Kriege. 8. Sein Ende. B. Kritik. 9. Das mythiſch-hiſtoriſche Zeitalter Roms. 10. Die Figur des Tullus Hoſtilius. 11. Der Krieg mit Alba Longa. Die Foſſa Cluilia. Der Zweikampf der Drillinge. Albas Zerſtörung. 12. Die übergeſiedelten Albaner und die Luceres. 13. Die Vermehrung der Equites. Die ſtaatsrechtliche Stellung der Luceres. 14. Der Proceß des Horatiers.

Dreizehntes Buch. Ancus Marcius . . . . . S. 598

A. Die Sage. 1. Ancus Sinnesart und Richtung. 2. Seine Kriege. 3. Seine Einrichtungen. B. Kritik. 4. Die Figur des Ancus Marcius. 5. Seine Kriege. Die Entſtehung der Plebs. 6. Der Carcer.

Vierzehntes Buch. Die älteſte Verfaſſung . . . . . S. 609

1. Die Epoche der vier erſten Könige. 2. Die Stammtribus. 3. Die Curien. 4. Die Gentes. 5. Rückblick auf die Organiſation der älteſten Bürgerſchaft. 6. Die Agrarverfaſſung der älteſten Bürgerſchaft. 7. Die Plebs. 8. Die Plebs und die Curien. 9. Urſprung der Plebs. 10. Die Patres. 11. Die Patres und die Plebs in ihrem gegenſeitigen Verhältniß. 12. Das Inſtitut der Interregnen. 16. Der Senat. 17. Die Volksverſammlung. 18. Die römiſche Staatsverfaſſung und die Auſpicien.

Fünfzehntes Buch. Tarquinius Priscus . . . . . S. 668

A. Die Sage. 1. Seine Einwanderung in Rom und Gelangung zur Königswürde. 2. Seine Feldzüge gegen die Latiner. 3. Gegen die Sabiner. 4. Tarquinius als Haupt des etruskiſchen Staatenbunds. 5. Seine Verfaſſungsreformen. 6. Seine ſtädtiſchen Einrichtungen und Bauten. 7. Sein Tod. B. Kritik. 8. Ueber die etruskiſche Herkunft der Tarquinier. 9. Der helleniſirende Charakter der Tarquinierherrſchaft. 10. Tarquinius' Verfaſſungsreformen. Die Schöpfung der minderen Geſchlechter. 11. Die Verdoppelung der Rittercenturien. 12. Die Vermehrung des Senats. 13. Die politiſche Tendenz der Tar-

quinierherrſchaft. 14. Die Gründung des capitoliniſchen Cults. 15. Das tarquiniſche Reich. 16. Attus Navius' Wunderthat.

Sechzehntes Buch. Servius Tullius . . . . . S. 703

A. Die Sage. 1. Seine Herkunft. 2. Seine Gelangung auf den Thron. 3. Seine Schöpfungen. 4. Seine auswärtige Politik. 5. Sein Ende. 6. Seine Regierung und ſein Gedächtniß beim Volk. Sein Verkehr mit der Göttin Fortuna. B. Kritik. 7. Die Nachrichten über ſeine Herkunft. 8. Seine Geburt im Sclavenſtande. 9. Seine Erzeugung aus der Heerdflamme oder durch den Hauslar. 10. Servius als Maſtarna. 11. Seine Gelangung auf den Thron. 12. Seine Regierung. 13. Die Vollendung und Befeſtigung der Stadt. 14. Servius Verhältniß zu Latium. 15. Sein Sturz und die Dauer ſeiner Regierung.

Siebzehntes Buch. Die ſerviſche Verfaſſung . . . . . S. 733

1. Die Motive der ſerviſchen Verfaſſung. 2. Die Tribusverfaſſung. 3. Die Centurienverfaſſung und ihre Motive. 4. Thatbeſtand der Centurienverfaſſung. 5. Erläuterung ihrer Kunſtausdrücke. 6. Die politiſche Seite und Abzweckung der Centurienverfaſſung. 7. Ihr finanzieller Zweck. 8. Ihre militäriſche Seite. 9. Die Rittercenturien der ſerviſchen Verfaſſung. 10. Die Cenſusanſätze.

Achtzehntes Buch. Tarquinius Superbus . . . . . S. 765

A. Die Sage. 1. Seine Regierung. 2. Seine Politik gegen Latium. 3. Seine Liſt gegen Gabii. 4. Sein Feldzug gegen die Volsker. 5. Seine Bauten. Der capitoliniſche Tempel. 6. Die Sibylle. 7. Drohende Prodigien. 8. Die Sendung nach Delphi. 9. Lucretia's Entehrung und Tarquinius' Sturz. B. Kritik. 10. Das traditionelle Bild des jüngern Tarquinius. 11. Charakter ſeiner Herrſchaft. 12. Seine auswärtige Politik. 13. Der Vertrag mit Karthago. 14. Der capitoliniſche Tempel. 15. Die Abzugsgewölbe. Die Cloaka Maxima. 16. Die ſibylliniſchen Bücher. 17. Der Sturz des Tarquinius. Brutus. 18. Rückblick auf die Epoche des Königthums. 19. Die Siebenzahl der römiſchen Könige. 20. Dauer und Chronologie der römiſchen Königsherrſchaft.

Eilftes Buch.

Numa Pompilius.

A. Die Sage [1]).

1. Nach Romulus' Heimgang trat ein Interregnum ein [2]), das gegen ein Jahr lang andauerte [3]), da die beiden Stämme, die einander noch eiferſüchtig gegenüberſtanden, über die Wahl des neuen Königs nicht eins werden konnten [4]). Endlich vereinigte man ſich dahin, der eine Stamm ſolle ihn aus dem andern Stamme wählen [5]). Für dießmal wählten die Römer, und ihre Wahl fiel auf den Sabiner Numa Pompilius.

Numa Pompilius, Sohn des Pompo [6]), lebte zu Cures im Sabinerland. Weit und breit war ſeine Gerechtigkeit und Frömmigkeit bekannt. Schüler des Pythagoras, des Weltweiſen aus Samos [7]),

---

1) Hauptquellen: Cic. Rep. II, 12—15. Liv. I, 17—21. Dionys. II, 57. p. 119 — c. 76. p. 136. Plut. v. Num. (wo Dionyſius ſtillſchweigend benützt iſt, ſ. o. S. 121). Zonar. VII, 5 (ein wörtlicher Auszug aus Plutarch).

2) Das Nähere hierüber ſ. u. Buch 14.

3) Auf Ein Jahr wird die Dauer des erſten Interregnums angegeben von Liv. I, 17. Dionys. I, 75. p. 61, 22. II, 62. p. 123, 8. Vopisc. v. Tac. 1 (wo mit den Worten totus ille annus — centum senatoribus deputatus est offenbar eine einjährige Dauer des Interregnums vorausgeſetzt iſt, in welchem Falle die folgenden Worte quare factum est, ut et plures annos interregnum iniretur nicht auf das erſte Interregnum gehen können). Eutrop. I, 2. Sext. Ruf. Brev. 2. Serv. Aen. VI, 809. Suid. *Μεσοβασιλεύς* (p. 791, 8).

4) Liv. I, 17. Dionys. II, 57 f. p. 119, 27 ff. Plut. Num. 2. 3. Zonar. VII, 5. p. 320, d.

5) Dionys. II, 58. p. 120, 10. Plut. Num. 3.

6) So heißt der Vater Numa's bei Liv. XL, 29. Dionys. II, 58. p. 120, 23. Val. Max. I, 1, 12. Aur. Vict. de vir. ill. 3. Pompus heißt er bei Val. Max. de Nom. p. 571, Pomponius bei Plut. Num. 3.

7) So Ungenannte bei Cic. Rep. II, 15, 28. Demſelben Tusc. IV, 1, 3. de Orat. II, 37, 154. Liv. I, 18. XL, 29. Dionys. II, 59. p. 120, 43. Plut. Num. 1. 8. Demſelben Aemil. Paull. 2. Diod. Sic. in Exc. de Virt. et Vit. p. 549 (Diod. Opp.

war er ein tiefer Kenner alles göttlichen und menschlichen Rechts. Er war überdem Schwiegersohn des Königs Titus Tatius, der seine einzige Tochter an ihn vermählt hatte [1]). Daher verstummte, als sein Name im römischen Senat genannt wurde, aller Widerspruch, und man beschloß einmüthig, ihn als den Würdigsten auf den erledigten Thron zu berufen. Doch nur zögernd und erst auf vielfältiges Zureden entschloß er sich, dem Antrage zu folgen, den zwei Abgeordnete im Namen der zwei Stämme ihm überbrachten: und nicht eher trat er die königliche Würde an, bis er die Götter im Vögelflug befragt und ihrer Genehmigung sich versichert hatte [2]).

2. Numa's vorzüglichstes Bestreben gieng darauf, die Stadt, die durch Waffengewalt gegründet worden war, durch Recht, Sitte und Religion neu zu gründen [3]). Das durch ununterbrochene Kriege verwilderte Volk mußte daher vor Allem dem Waffenhandwerk entwöhnt und zu den stillen Ordnungen des Friedens herangezogen werden [4]). Zu diesem Ende hielt Numa Frieden und Eintracht mit allen Völkerschaften rings umher [5]). Der Janus Geminus, den er gestiftet hatte, damit er geöffnet Krieg, geschlossen Frieden anzeige [6]), war über die ganze Dauer seiner Regierung geschlossen: ein Glück, das bis auf die Friedenszeit Augusts dem römischen Volke nur noch einmal zu Theil geworden ist, nach Beendigung des ersten punischen Kriegs [7]).

---

ed. Bip. Tom. IV. p. 32). Ov. Fast. III, 153. Metam. XV, 7. f. 479 f. ex Pont. III, 3, 44. Clem. Alex. Strom. I, 15, 71. p. 358. V, 1, 8. p. 648 Pott. Dio Chrysost. Orat. 49. p. 249 Reisk. Hieron. adv. Jovin. II, 38.

1) Plut. Num. 3. 21. Zonar. VII, 5. p. 321, c.

2) Liv. I, 18. Plut. Num. 7.

3) Liv. I, 19. Plut. Num. 8. Virg. Aen. VI, 811. Ov. Fast. III, 277 ff. Vopisc. vit. Car. 2.

4) Cic. Rep. II, 13, 25. Liv. I, 19.

5) Liv. I, 19. 21. Dionys. II, 60. p. 122, 3. Diod. Sic. in Vales. Exc. p. 549 (Diod. Opp. ed. Bip. Tom. IV. p. 32). Plut. Num. 20 und Comp. Lyc. et Num. 4. Dio Cass. fr. 6, 5 (Vales. Exc. p. 569). Aug. C. D. III, 9. Vgl. Cic. Rep. V, 2, 3: illa diuturna pax Numae mater huic urbi juris et religionis fuit.

6) Liv. I, 19. Varr. L. L. V, 165. Plin. H. N. XXXIV, 16. §. 33. Flor. I, 2, 3. Aur. Vict. de vir. ill. 3. Schol. Veron. in Virg. Aen. VII, 607 (p. 98, 27 Keil). Serv. Aen. I, 294. VII, 601. 607. Clem. Alex. Strom. V, 1, 8. p. 648 Pott. Vgl. über den Janus Geminus auch die frühern Erörterungen S. 481 ff.

7) Liv. I, 19. Monum. Ancyr. Col. II, 42. p. 31 Zumpt. Varr. L. L. V,

Diese Friedensruhe benützte Numa, um sein Volk durch Religion und Gottesfurcht zu erziehen. Er vermehrte die Anzahl der Götter [1]), errichtete zahlreiche Tempel und Altäre [2]), und stiftete — seine Hauptthat — den Cerimonialdienst der römischen Religion [3]). Die von ihm eingeführte Religionsübung hatte, was schon die Alten als charakteristische Eigenthümlichkeit an ihr hervorheben [4]), das Auszeichnende, daß sie geringen Kostenaufwand und wenig Zurüstungen, dagegen mühsame Genauigkeit und peinliche Sorgfalt erforderte. Während aller kostspielige Prunk ferne blieb, waren höchst zahlreiche und mannigfaltige Vorschriften und Förmlichkeiten zu beobachten [5]). Das ganze Leben war auf allen Punkten an heilige Gebräuche gebunden [6]). Nicht das kleinste Geschäft konnte unternommen werden, ohne daß einer ansehnlichen Zahl von Göttern Gebet und Verehrung zu zollen war.. Ein einziges ausgelassenes oder nicht an seinem Orte gesprochenes Wort zog ein Piaculum nach sich [7]). Dieses

165. Vell. Pat. II, 38. Suet. Oct. 22. Plut. Num. 20. Derselbe de fort. Rom. 9. Flor. II, 3, 1. IV, 12, 64. Schol. Veron. in Virg. Aen. VII, 607. Serv. Aen. I, 291. 294. August. C. D. III, 9. Oros. III, 8. IV, 12.

1) Dionys. II, 63. p. 124, 13. Dem Numa wird namentlich auch die Einrichtung der Indigitamenten (der Götterlisten, in welchen bei jedem Namen eines Gottes seine specifische Wirksamkeit angegeben war) zugeschrieben, Arnob. II, 73: Pompiliana indigitamenta. Lact. I, 22, 4: Numa deos per familias descripsit. Ambrosch, über die Religionsbücher der Römer 1843. S. 27 f.

2) Dionys. II, 63. p. 124, 12.

3) Flor. I, 2, 2. Vgl. auch Varr. L. L. VII, 42 ff.

4) Cic. Rep. II, 14, 27. Tertull. Apolog. 21: Pompilius Numa, qui Romanos operosissimis superstitionibus oneravit. 25: a Numa concepta est curiositas superstitiosa. Derselbe de praescript. haer. 40: si Numae superstitiones revolvamus, si sacerdotalia officia, insignia et privilegia, si sacrificalia ministeria et instrumenta et vasa ipsorum sacrificiorum, ac piaculorum et votorum curiositates consideramus, nonne manifeste diabolus morositatem judaicae legis imitatus est? Die Einfachheit und Prunklosigkeit des von Numa eingerichteten Cults wird öfters hervorgehoben, z. B. Plut. Num. 8 (die von Numa eingeführten Opfer) ἀναίμακτοι ἦσαν αἱ πολλαί, δι' ἀλφίτου καὶ σποδοῦς καὶ τῶν εὐτελεστάτων πεποιημέναι. Plin. H. N. XVIII, 2: Numa instituit Deos fruge colere et mola salsa supplicare. Pers. II, 59: vasa Numae. Cic. N.-D. III, 17, 43. Parad. I, 2, 11. Val. Max. IV, 4, 11. Juv. Sat. VI, 343 f. Tert. Apol. 25: frugi religio et pauperes ritus et vasa adhuc Samia. Vgl. noch Dionys. II, 23. p. 93, 33 ff.

5) Vgl. z. B. Plut. Coriol. 25. Arnob. IV, 31. p. 148.

6) Man vergleiche beispielsweise Plutarchs Αἴτια Ῥωμαϊκά.

7) Ambrosch, die Religionsbücher d. Römer S. 29. 30.

Cerimonien- und Formelweſen, das Numa einführte, die große Menge der gottesdienſtlichen Verrichtungen, Waſchungen und Reinigungen, die er vorſchrieb, hatte den Zweck, die rohen und verwilderten Gemüther, die bisher nur durch Kriegszucht im Zaum gehalten worden waren, durch geiſtliche Zucht zu bändigen und auf eine höhere Stufe der Geſittung zu erheben [1]). Die Bürger des jungen Staates, deren Sinn ſo eben noch nur auf Krieg und Beute gerichtet geweſen war, ſollten durch dieſe beſchwerliche Disciplin genöthigt werden, all ihre Sorge ohne Unterlaß auf den Dienſt der Götter zu richten [2]), ihr ganzes Leben als im Dienſte der Gottheit ſtehend anzuſehen.

Den öffentlichen Gottesdienſt hob und regelte Numa, indem er Prieſterſchaften und geiſtliche Collegien ſchuf [3]). Er ſetzte Pontifices ein [4]), ein Collegium von fünf [5]) Männern, das als geiſt-

1) Liv. I, 19. Cic. Rep. II, 14, 26. Tac. Ann. III, 26: Numa religionibus et divino jure populum devinxit.

2) Liv. I, 21: Deorum adsidua insidens cura, quum interesse rebus humanis coeleste numen videretur, pietate omnium pectora imbuit.

3) Hauptquelle hiefür Dionys. II, 64—73. Vgl. Ambrosch, ex Dionys. Antiq. capita, quae sacerdotia Numae continent, e codd. emendata, im Bresl. Sommer-Lect.-Katal. 1845, wo auch p. 3 f. die Fragen, die ſich an dieſen Abſchnitt des Dionyſius knüpfen, berührt werden.

4) Cic. Rep. II, 14, 26. de Orat. III, 19, 73. Dionys. II, 73. p. 132, 34 ff. Plut. Num. 9. Liv. IV, 4: pontifices, augures Romulo regnante nulli erant; ab Numa Pompilio creati sunt. Flor. I, 2, 2. Chron. Vindob. ed. Mommsen p. 645. Lact. I, 22, 4. Suid. *Νουμᾶς* und *Ποντίφιξ* (p. 1009, 19. 360, 10).

5) Fünf (den Pontifex Maximus ohne Zweifel mit einbegriffen) nach Cic. Rep. II, 14, 26: sacris ex principum numero pontifices quinque praefecit. Wenn die Zahl der Pontifices zur Zeit der ogulniſchen Rogation auf vier angegeben wird (Liv. X, 6. vgl. c. 9), ſo hat dieß vielleicht darin ſeinen Grund, daß der Pontifex Maximus hier nicht mitgezählt wird, ſ. Rubino de augurum et pontif. ap. vet. Romanos numero 1852. p. 12. — Anders erklärt dieſe Differenz der Zahlen Mercklin, die Cooptation der Römer 1848. S. 90, der unter Berufung auf Plut. Num. 9 und Zosim. IV, 36 annimmt, in jenen fünf Pontifices ſei der König als Vorſtand des Collegiums miteinbegriffen; nach der Vertreibung der Könige ſei die erledigte Stelle nicht mehr durch ein fünftes Mitglied beſetzt, ſondern Einer der vier Pontifices ſei zum Pontifex Maximus gewählt worden. Dieſer Annahme ſtehen jedoch erhebliche Bedenken entgegen: ſ. Rein in Jahn's Jahrb. Bd. 58. 1850. S. 344 f. — Wie Cicero, ſo ſetzen auch Dionyſius (II, 73. p. 132, 36) und Plutarch (Num. 9) voraus, Numa habe gleich ein Collegium von Pontifices eingeſetzt: wogegen Livius I, 20 nur von Einem Pon-

liche Oberbehörde die öffentlichen und häuslichen Religionsübungen zu überwachen und zu leiten, den Unkundigen und Rathfragenden Beſcheid zu geben hatte; Opferprieſter, denen er die Beſorgung des öffentlichen Gottesdienſtes übertrug [1]); Flamines, d. h. Eigenprieſter beſtimmter Gottheiten, dergleichen er drei aufſtellte, je Einen für Jupiter, Mars und Quirinus [2]), die drei Schirmherrn des römiſchen Staats und Volks [3]). Er vermehrte das Collegium der Augurn von drei Mitgliedern auf fünf [4]). Er weihte Jungfrauen der Veſta, die das

tifex (einem Pontifex ſchlechthin, nicht Pontifex Maximus). ſpricht, wie er denn auch I, 32 zur Zeit des Tullus Hoſtilius nur Einen ſolchen kennt.

1) Liv. I, 20. Nach Varro bei Dionys. II, 21. p. 92, 11 ff. ſetzt ſchon Romulus ſechzig Prieſter zur Beſorgung des öffentlichen Gottesdienſtes ein: mit welcher Angabe Dionyſius in Uebereinſtimmung bleibt, wenn er den Numa nur um der neu hinzugefügten Gottheiten willen neue Prieſter einſetzen läßt II, 63. p. 124, 15.

2) Liv. I, 20. Aur. Vict. de vir. ill. 3. Nach Plut. Num. 7 fügt er zu den ſchon beſtehenden Eigenprieſtern des Jupiter und Mars als Dritten den Flamen des Quirinus hinzu. Vgl. noch Ennius bei Varr. L. L. VII, 45 — der, wie es ſcheint, die Stiftung nicht blos der **flamines majores**, ſondern auch diejenige der **flamines minores**, alſo ſämmtlicher fünfzehn Eigenprieſterthümer dem Numa zugeſchrieben hat, ſ. **Ambrosch**, Quaest. Pontif. cap. alt. (Bresl. Sommer-Lect.-Katal. 1850) p. 4. 13. Nur ganz im Allgemeinen wird der Einſetzung der Flamines durch Numa Cic. Rep. II, 14, 26. Dionys. II, 64. p. 124, 39 (vgl. jedoch **Ambroſch** a. a. O. p. 5). Lact. Inst. I, 22, 4. Suid. *Νουμᾶς* und *Ποντίφιξ* gedacht. Ueber die Rangordnung der drei **flamines majores** vgl. Fest. p. 185 Ordo. p. 154 **Maximae**, **Ambrosch**, Quaest. Pontif. cap. prim. (Bresl. Sommer-Lect.-Katal. 1848) p. 4.

3) Vgl. Polyb. III, 25, 6. Liv. VIII, 9. Auch die Salier ſtanden in **tutela Jovis, Martis, Quirini**, Serv. Aen. VIII, 663. Dieſelben drei Gottheiten in der Lex über die Spolia Opima Fest. p. 189 **Opima**. Plut. Marcell. 8. Mehr über dieſe Göttertrias bei **Ambroſch** Studien I, 174 ff.

4) So Cicero Rep. II, 14, 26: **idem Pompilius auspiciis majoribus inventis ad pristinum numerum** (nämlich zu den drei von Romulus eingeſetzten Augurn, Rep. II, 9, 16. Dionys. II, 22. p. 93, 3 — in welch letzterer Stelle offenbar die Augurn gemeint ſind) **duo augures addidit**, ſo daß es ihrer jetzt fünf waren, entſprechend der Anzahl der Pontifices — ſ. o. S. 542. Anm. 5. Daß die Zahl der Augurn auf fünf, und nicht (wie man nach der Zahl der Stammtribus erwarten ſollte) auf ſechs vermehrt wurde, hat ſeinen Grund in der Bevorzugung der ungeraden Zahl (Liv. X, 6: **inter augures constat, imparem numerum debere esse** und mehr bei **Rubino** a. a. O. p. 6 ff.). Wenn daher zur Zeit der ogulniſchen Rogation nur vier Augurn im Amt waren (Liv. X, 6), ſo muß man annehmen, daß damals Eine der fünf Stellen durch Tod erledigt war. — Im Widerſpruch mit Cicero läßt Livius IV, 4 (ebenſo Flor. I, 2, 2.

heilige Heerdfeuer des Staats zu bewachen und zu unterhalten hatten [1]). Er ſtiftete die Salier [2]), ein prieſterliches Collegium

Lact. I, 22, 4) die Augurn überhaupt erſt von Numa eingeſetzt werden: obwohl er, wo er von Numa's Einrichtungen handelt, nichts davon bemerkt, ja ſchon bei Numa's Inauguration I, 18 (ebenſo Plut. Num. 7) einen Augur auftreten läßt. Es ſei denn, daß Livius in der zuerſt genannten Stelle (IV, 4) nur dieß hat ſagen wollen, die amtlichen Augurn, die **augures publici**, ſeien erſt von Numa eingeſetzt worden: was allerdings nicht ausſchließen würde, daß es ſchon unter Romulus Augurn gegeben hätte, nämlich Privatperſonen, die das Augurat als freie Kunſt geübt hätten. Auch der Augur Attus Navius ſoll nicht im Collegium geweſen ſein, Dionys. III, 70. p. 203, 21. Mehr bei Rubino Unterſ. I, 46. Anm. 1.

1) Cic. Rep. II, 14, 26. Liv. I, 20. Dionys. II, 64. p. 125, 9. Ov. Fast. VI, 257 f. Plut. Num. 9 f. vgl. Denſelben Rom. 22. Gell. I, 12, 10. Flor. I, 2, 3. Aur. Vict. de vir. ill. 3. Chron. Vindob. ed. Mommsen p. 645. Suid. *Νουμᾶς*. Und zwar ſoll Numa vier Veſtalinnen eingeſetzt (Dionys. II, 67. p. 127, 16. Plut. Num. 10), zwei weitere ſoll Tarquinius Priscus (Dionys. III, 67. p. 199, 47. vgl. Fest. p. 344 Sex Vestae), nach anderer Tradition Servius Tullius (Plut. Num. 10) hinzugefügt haben; die Zahl ſechs blieb ſodann die ſtehende bis auf Dionyſius' (II, 67. p. 127, 20) und Plutarchs (Num. 10) Zeit. — Ob erſt Numa oder ſchon Romulus den Veſtacult geſtiftet und das Veſtaheiligthum erbaut habe, war eine Controverſe der römiſchen Antiquare (Dionys. II, 64 f. p. 125, 12 ff. Plut. Rom. 22). Dionyſius entſcheidet ſich für Numa (a. a. O.), und es iſt dieß auch die gewöhnliche Tradition, z. B. Ov. Fast. II, 69. VI, 257 f. Fest. p. 262 Rutundam. Plut. Camill. 20. Aur. Vict. de vir. ill. 3: aedem Vestae fecit; wogegen kaum in Betracht kommen kann, daß die Tarpeja von der Sage als Veſtalin bezeichnet wird, ſ. o. S. 486. Anm. 13. Vgl. noch S. 490 f. 525. — Neben dem Veſtatempel erbaute ſich Numa als Amtswohnung die Regia, worin er ſich in ſeiner Eigenſchaft als oberſter Prieſter meiſt aufhielt, mit der Darbringung von Opfern oder mit dem Unterricht der Prieſter beſchäftigt, Plut. Num. 14. Dio Cass. fr. 6, 2 (Exc. Vales. p. 569). Solin. 1, 21: habitavit Numa in colle primum Quirinali, deinde propter aedem Vestae in Regia. Ov. Trist. III, 1, 30. Fast. VI, 264. Tac. Ann. XV, 41: Numae Regia. Fest. p. 286 Regium. Serv. Aen. VIII, 363. Schol. Cruq. zu Hor. Carm. I, 2, 15. Seine Privatwohnung befand ſich auf dem Quirinal, Plut. Num. 14. Solin. 1, 21. Dio Cass. fr. 6, 2. Mehr über die Regia ſ. u. Buch 14.

2) Cic. Rep. II, 14, 26. Liv. I, 20. Dionys. II, 70. p. 129, 21 ff. Ov. Fast. III, 387. Plut. Num. 13. Flor. I, 2, 2. Aur. Vict. de vir. ill. 3. Diomed. III, p. 473. Serv. Aen. VIII, 285. Paul. Diac. p. 131 Mamuri. Lact. Inst. I, 22, 4. Joh. Lyd. de Mens. IV, 2. Suid. *Νουμᾶς* (p. 1009, 20). Und zwar ſind es die palatiniſchen Salier, die Numa geſtiftet haben ſoll (Dionys. a. a. O.), wogegen die agonaliſchen oder colliniſchen Salier auf Tullus Hoſtilius zurückgeführt werden (ſ. u.).

von zwölf vornehmen Männern, die alljährlich im Märzmonat zu Ehren des Mars Gradivus unter Waffentanz und Liederſang einen Umzug durch die Stadt hielten, indem ſie länglicht runde, an beiden Seiten ausgeſchnittene Schilde (ancilia) am linken Arme trugen. Er ſchuf endlich das Fetialen-Inſtitut [1]), eine Einrichtung, durch welche die bisherige rohe Weiſe der Kriegführung verſittlicht, und jedem Kriege der Charakter eines Vertheidigungskriegs, die höhere Weihe eines Gottesgerichts gegeben wurde.

Und damit die gottesdienſtlichen Anordnungen, die er getroffen hatte, treu bewahrt und unverfälſcht überliefert würden, zeichnete ſie Numa ſchriftlich auf, und übergab dieſe Denkſchrift als Amts-Inſtruktion dem Pontifex Numa Marcius [2]). Der jeweilige Oberprieſter ſollte dadurch in den Stand geſetzt werden, die Aufſicht über den Gottesdienſt recht zu führen und den Nachfragenden die nöthige Auskunft zu geben. Auch den Kalender verbeſſerte Numa [3]): eine

---

1) Numa als Stifter des Fetialen-Inſtituts — **Dionys. II, 72. p. 131, 2 ff. Plut. Num. 12.** Derſelbe **Camill. 18.**

2) **Liv. I, 20.** Die **commentarii Numae** werden ſonſt noch erwähnt **Liv. I, 31: Tullus Hostilius, volvens commentarios Numae (Plin. XXVIII, 4** ſteht dafür **ex Numae libris), quum ibi quaedam occulta solennia sacrificia Jovi Elicio facta invenisset. I, 32: ex commentariis Numae. Dionys. II, 63 p. 124, 34. c. 74. p. 133, 15. III, 36. p. 178, 5. Plut. Marcell. 8:** *Νομᾶς ἐν τοῖς ὑπομνήμασι* (ſ. dazu o. S. 26 f.). Vgl. noch **Cic. Rep. II, 14, 26: Numa animos propositis legibus his, quas in monumentis habemus** (ebenſo vorſichtig drückt ſich Cicero **V, 2, 3** aus: **qui legum etiam scriptor fuisset, quas scitis exstare,** ſ. o. S. 25. Anm. 7), **religionum caerimoniis mitigavit.** — Schriften Numa's werden auch **Fulgent. p. 561 Tutulus** (ſ. dazu Lerſch Fulgentius S. 43), **Joh. Lyd. de Ostent. 16. p. 292, 11** und vom Fälſcher **Apulejus de Orthogr. §. 26** citirt. Außerdem wird dem Numa die Urheberſchaft der Indigitamenten und ſaliariſchen Lieder zugeſchrieben, die Belegſtellen ſ. o. S. 35. Anm. 20. S. 541. Anm. 1. und u. S. 567. Anm. 1. Die ſogenannten **leges Numae** (ſie ſind faſt alle ſacralrechtlichen Inhalts) ſtellt zuſammen Dirkſen, Verſuche zur Kritik und Auslegung der Quellen d. röm. Rechts 1823. S. 305—340.

3) Numa ſoll ſtatt des romuliſchen zehnmonatlichen Jahrs von 304 Tagen ein zwölfmonatliches Jahr von 355 Tagen (deſſen Uebereinſtimmung mit dem Sonnenjahr von 365 Tagen er durch Schaltmonate herſtellte) eingeführt, zu den bisherigen zehn Monaten den Januar und Februar hinzugefügt haben, **Liv. I, 19. Plut. Num. 18** f. **Macrob. I, 13. Censorin. 20, 4. Ov. Fast. I, 44. III, 151 ff. Solin. 1, 37. Flor. I, 2, 2. Aur. Vict. de vir. ill. 3. Hieron. Chron. p. 331. Joh. Lyd. de Mens. I, 16. Procop. Bell. Goth. I, 24. p. 118, 2. Suid.** *Νουμᾶς*. S. auch oben S. 220. Anm. 12. Mehr bei Ideler Handb. d. Chronol-

Reform, welche durch die neue Einrichtung des Gottesdienstes, so wie durch die von Numa getroffene Eintheilung der Tage in Dies Fasti und Dies Nefasti [1]) nothwendig gemacht worden war.

3. Aber nicht nur auf Religion und Gottesdienst, auch auf das bürgerliche Leben und die wirthschaftlichen Verhältnisse seines Volks erstreckte sich Numa's Sorge. Er erkannte wohl, daß eine geregelte bürgerliche Thätigkeit, daß Besitz und Wohlstand die wesentlichste Vorbedingung, die sicherste Grundlage friedlicher und gesitteter Zustände seyen. Darum suchte er vor Allem der Armuth zu steuern als der Quelle aller Ungerechtigkeit [2]), und es war seine erste Regierungshandlung, daß er die Ländereien, die Romulus im Kriege erobert und der Occupation überlassen hatte, unter die ärmeren Bürger als erbliches Eigenthum vertheilte [3]). Den Ackerbau zu heben und zu ermuntern, den Sinn seiner Bürger von der Lust an kriegerischen Abenteuern abzukehren und dem friedlichen Geschäft der Feldwirthschaft zuzuwenden, sah er überhaupt als eine seiner Hauptaufgaben an: überzeugt, daß keine Lebensart die Liebe zum Frieden, den Sinn für Ordnung, Gesetzlichkeit und rechtlichen Erwerb so sehr befördere, Ernst und Einfalt der Sitte so sehr nähre und erhalte, wie der Ackerbau [4]). Er war es auch, der die Abgrenzung des Grundeigenthums durch Ziehung von Rainen und Einsenkung von Marksteinen einführte: und damit diese Grenzen fremden Eigenthums gewissenhaft geachtet würden, stellte er sie unter göttlichen Schutz, und stiftete die Verehrung des Gottes Terminus [5]). Wer einen Grenzstein auspflügen würde, sollte sammt seinen Ochsen verflucht und den unterirdischen Göttern verfallen seyn [6]). Neben dem Ackerbau

Bd. II. 1826. S. 31 ff. Demselben Lehrb. d. Chronol. 1831. S. 255 ff. Th. Mommsen, der älteste röm. Kalender, Ztschr. f. A. W. 1846. Nro. 53.

1) Liv. I, 19. Flor. I, 2, 2.

2) Plut. Num. 16.

3) Cic. Rep. II, 14, 26. Dionys. II, 62. p. 123, 33. Plut. Num. 16.

4) Cic. Rep. II, 14, 26. Plut. Num. 16. Numa theilt die römische Feldmark in Gemeindebezirke oder ländliche Genossenschaften, pagi, und setzt über jeden pagus einen Vorsteher, magister pagi, Dionys. II, 76. p. 135, 8. Plut. Num. 16.

5) Dionys. II, 74. p. 133, 27 ff. Plut. Num. 16. Derselbe Q. R. 15. Der Stiftung der Terminalien durch Numa gedenkt auch Plinius H. N. XVIII, 2. Numa baut dem Terminus einen Tempel — Plut. Num. 16.

6) Paul. Diac. p. 368 Termino. Dionys. II, 74. p. 133, 38. Dirksen, Versuche zur Kritik und Auslegung der Quellen des r. Rechts 1823. S. 334 f.

machte Numa auch Handel und Gewerb zum Gegenstand seiner gesetzgeberischen Sorge: er gliederte die städtische, von Handthierung lebende Bevölkerung in Handwerkerzünfte oder Innungen [1]), und ordnete für jede Zunft gemeinsame Zusammenkünfte, Opfer und Feste an. Es trug diese Einrichtung zur innigeren Verschmelzung der beiden Stämme, zwischen denen noch immer eine gegenseitige Entfremdung und Eifersucht bestand [2]), nicht wenig bei. Auch den Marktverkehr begründete er [3]). Und damit in Handel und Wandel jederzeit Treu und Glauben geübt, das gegebene Wort gleich einem Eidschwur heilig gehalten würde, stiftete er den Cult der Fides [4]), der er zugleich einen Tempel erbaute [5]).

4. Bei allen diesen Einrichtungen, durch welche Numa das Werk des Romulus, die Gründung Roms, erst vollendete, hatte er sich des Beiraths der Göttin Egeria, einer Nymphe oder Camene, die mit ihm vermählt war [6]), und die ihm in nächtlichen Zusammenkünften [7]) die Geheimnisse und den Willen der Götter offenbarte,

---

1) Collegia opificum. Der von Numa gestifteten Zünfte waren es neun: die Zunft der Flötenspieler (tibicines — vgl. Liv. IX, 30. Val. Max. II, 5, 4. Ov. Fast. VI, 657. Plut. Q. R. 55), der Goldarbeiter, der Zimmerleute, der Färber, der Schuster, der Gerber, der Schmiede, der Töpfer; die neunte Zunft begriff alle übrigen Gewerke zusammen, Plut. Num. 17. Plin. XXXIV, 1. §. 1: vetustas aequalem urbi auctoritatem aeris declarat, a rege Numa collegio tertio aerarium fabrum instituto. XXXV, 46. §. 159: Numa rex septimum collegium figulorum instituit. Bäcker (pistores) gab es in Rom nicht bis zum Jahr 580 d. St., Plin. XVIII, 28.

2) Dionys. II, 62. p. 123, 9 ff. Plut. Num. 17. Fest. p. 372 Vernae (s. o. S. 492. Anm. 18).

3) Cic. Rep. II, 14, 27: idem (Numa) mercatus, ludos, omnesque conveniendi caussas et celebritates invenit.

4) Liv. I, 21. Dionys. II, 75. p. 134, 16 ff.

5) Dionys. II, 75. p. 134, 34. Plut. Num. 16. Clem. Alex. Strom. V, 1, 8. p. 648 Pott. Der Tempel der Fides stand auf dem Capitolin, Becker Hdb. I, 403. — Ein templum Fidei in Palatio, gestiftet von einer Enkelin des Aeneas Namens Rhome, bei Agathokles ap. Fest. p. 269, 8 Romam.

6) Liv. I, 21. Plut. Num. 4. Ov. Fast. III, 262. 276. IV, 669. Derselbe Amor. II, 17, 18. Derselbe Metam. XV, 482. 487. Martial. VI, 47. Aur. Vict. de vir. ill. 3. Lact. Inst. I, 22, 2. August. C. D. VII, 35. Schol. Juven. III, 17.

7) Als Ort dieser Zusammenkünfte wird der lucus Camenarum angegeben, Liv. I, 21. Vgl. Sulpic. Sat. v. 67 f. Ein solcher Hain der Camenen (auch Vallis Egeriae genannt) sammt einer Grotte und einem Quell (ganz, wie Livius

zu erfreuen [1]). Das Geheimnißvolle dieses Umgangs gab allen seinen Anordnungen eine höhere Weihe, und verschaffte ihnen willigeren Gehorsam [2]). Numa verhehlte auch nicht, daß er des Beistands höherer Mächte sich erfreue. Ungläubige lud er einsmals in seine Wohnung, zeigte ihnen deren ärmliche Einrichtung [3]), und überraschte sie darauf durch ein Mahl, dessen Pracht und Reichthum Alles überbot [4]).

Durch Egerias Rath wurde Numa unter Anderem auch in den Stand gesetzt, zu erkunden, wie Blitze gesühnt werden könnten [5]). Bisher war es Brauch gewesen, den höchsten Gott, wenn er in häufigen Blitzstrahlen seinen Zorn bekundete, durch Menschenopfer zu versöhnen. Numa wünschte ein menschlicheres Sühnopfer einzuführen, und Egeria rieth ihm, den Waldgöttern Picus und Faunus,

---

a. a. O. jenen lucus beschreibt) befand sich in Rom vor der Porta Capena, Juv. Sat. III, 10 ff. Becker Hdb. I, 514 f. Und eben diese Vallis Egeriae bei den Thermen Caracalla's bezeichnet Juvenal mit ausdrücklichen Worten als Stätte jener Zusammenkünfte, Sat. III, 16 (12); auch Plutarch meint diesen Ort Num. 13. Der Name der Egeria hat sich aber auch noch an eine andere Oertlichkeit geknüpft, an die Quelle und den Hain der Diana Nemorensis bei Aricia (Strab. V, 3, 12. p. 240. Ov. Fast. III, 261 ff. 275. Metam. XV, 488. 550. Virg. Aen. VII, 763. 775. Val. Flacc. II, 304. Sil. Ital. IV, 367. 380. Serv. Aen. VII, 761. 763), und diese Stätte ist es ohne Zweifel, welche sich die Sage ursprünglich als Ort jener nächtlichen Zusammenkünfte gedacht hat, auch nach Stat. Silv. V, 3, 290 f. Lact. Inst. I, 22, 2: erat quaedam spelunca peropaca in nemore Aricino, unde rivus perenni fonte manabat; huc remotis arbitris se inferre (Numa) consueverat. Für die ursprüngliche Beziehung der Egeria auf den Hain der Diana Nemorensis zeugt auch die (offenbar hieraus entstandene) Nachricht des Cato bei Prisc. p. 629 (IV, 4, 21): lucum Dianium in nemore Aricino Egerius Laebius Tusculanus dedicavit dictator Latinus. Fest. p. 145: Manius Egerius lucum Nemorensem Dianae consecravit, a quo multi et clari viri orti sunt; unde et proverbium „Multi Mani Ariciae."

1) Dionys. II, 60. p. 122, 9. Liv. I, 19. Val. Max. I, 2, 1. Plut. Num. 4. 8. Derselbe de Fort. Rom. 9. Polyaen. VIII, 4. Cic. de Leg. I, 1, 4. Ov. Fast. III, 154. 276. Metam. XV, 482 f. Stat. Silv. V, 3, 290 f. Aur. Vict. de vir. ill. 3. Serv. Aen. VII, 763. Schol. Juv. III, 17. Schol. Cruq. in Hor. Epp. II, 1, 27. Lact. Inst. I, 22, 1. Arnob. V, 1. p. 154. Vgl. noch Enn. ap. Varr. L. L. VII, 42 (Enn. Annal. II, 7).

2) Plut. Num. 8.

3) Numa pauper — Mart. XI, 5, 2.

4) Dionys. II, 60. p. 122, 13. Plut. Num. 15.

5) Das Folgende nach Ovid. Fast. III, 285—344. Plut. Num. 15. Arnob. V, 1. p. 154.

die das Mittel der Sühnung wüßten, ihr Geheimniß abzulocken. Numa goß Wein in die Quelle des aventinischen Hains, aus der die Waldgeister zu trinken pflegten; und als sie berauscht eingeschlummert waren, schlug er sie in Fesseln, und nöthigte ihnen das Geheimniß ab. Sie lehrten ihn ein unblutiges Sühnopfer, das von da an beim Einschlagen des Blitzes dargebracht wurde [1]). Oder, nach einer andern Wendung der Sage, das Sühnmittel selbst konnten sie ihm zwar nicht offenbaren, aber sie riefen ihm durch Zaubersprüche den höchsten Jupiter vom Himmel herab. Jupiter erschien. Von Numa befragt, wie seine Blitze gesühnt werden sollten, forderte er Menschenopfer. Aber Numa wußte durch schlaue Gegenrede das blutige Gebot anders zu deuten, und den strengen Gott so mild zu stimmen, daß er sich die Darbringung von symbolischen Menschenopfern (Zwiebeln, Haaren und Sardellen) gefallen ließ. Numa übte nachmals noch öfter die Kunst, welche die Waldgötter ihn gelehrt, den Gott der Blitze vom Himmel herabzuziehen [2]): er errichtete auch dem Jupiter Elicius einen Altar auf dem aventinischen Berg [3]). Der Fromme konnte Solches wagen: aber den trotzenden Tullus, der das Wagniß ungeschickt nachahmte, erschlug der gereizte Gott.

5. Die gottesdienstlichen und bürgerlichen Einrichtungen, die Numa getroffen hat, sind das Einzige, was die Ueberlieferung von seiner 43jährigen [4]) Regierung zu erzählen weiß. Thaten, wie sie im Mund der Volkssage fortleben, hat er, ein Fürst des Friedens,

1) Das Opfer bestand in Zwiebeln, Haaren und Sardellen (maenae). Aehnlich Fest. p. 238 Piscatorii: quod id genus pisciculorum vivorum datur ei Deo (nämlich Volcano) pro animis humanis. Macrob. I, 7, 35. p. 241: quod sacrificii genus (nämlich ut pro capitibus capitibus supplicaretur) Junius Brutus consul pulso Tarquinio aliter constituit celebrandum. nam capitibus allii et papaveris supplicari jussit, ut responso Apollinis satisfieret de nomine capitum, remoto scilicet scelere infaustae sacrificationis.

2) Piso bei Plin. H. N. II, 54. §. 140. Serv. Eclog. VI, 42. Vgl. Liv. I, 31 (o. S. 545. Anm. 2). Plin. H. N. XXVIII, 4.

3) Liv. I, 20. Varr. L. L. VI, 94. Vgl. Plin. H. N. II, 54. §. 140. Ov. Fast. III, 328. Aur. Vict. de vir. ill. 4, 4.

4) Auf 43 Jahre wird die Dauer von Numas Regierung gewöhnlich angegeben, Liv. I, 21. Dionys. I, 75. p. 61, 24. II, 76. p. 135, 48. Plut. Num. 20 und de Fort. Rom. 9. Solin. 1, 21. Eutrop. I, 3. Zonar. VII, 5. p. 323, b. Aug. C. D. III, 9. — Auf 41 Jahre bei Euseb. Chron. p. 217. 271. Hieron. Chron. p. 331. Chron. Vindob. ed. Mommsen p. 645. Syncell. p. 398. Auf 39 Jahre von Cic. Rep. II, 14, 27 (nach Polybius) und Aug. C. D. III, 9.

ein Träger des Oelzweigs [1]), nicht verrichtet. Als ihm einsmals, während er im Opfern begriffen war, gemeldet wurde, Feinde seyen im Anzug, antwortete er lächelnd: „ich aber opfere" [2]). Seine ganze Regierung war eine Zeit ungestörter Ruhe, stiller Ordnung, verschwiegener Glückseligkeit, ein Widerstrahl des seligen Lebens im goldenen Weltalter. Sein Volk verehrte ihn als Musterbild aller Tugenden [3]); die Nachbarvölker sahen mit Ehrerbietung auf ihn [4]), und brachten alle ihre Streitigkeiten vor sein Schiedsgericht [5]). Ueber ganz Italien ergoß sich Friede und Freude, Gottesfurcht und Gerechtigkeit [6]). Auch die Götter segneten die Regierung ihres Lieblings: denn so lange Numa herrschte, kam weder Hungersnoth, noch Pestilenz, noch sonst eine Landplage über Rom [7]). Hoch an Jahren schlief der fromme König ein, vom Alter, nicht von jähem Tode überwältigt [8]). Große Trauer kam über das Volk: es beweinte ihn, als ob es einen Vater verloren hätte [9]). Egeria aber floh in

1) Ramis insignis olivae — Virg. Aen. VI, 809.

2) Plut. Num. 15. Zonar. VII, 5. p. 322, c.

3) Liv. I, 21.

4) Liv. I, 21.

5) Dionys. II, 76. p. 135, 32.

6) Plut. Num. 20.

7) Plut. de fort. Rom. 9.

8) Dionys. II, 76. p. 135, 45. Plut. Num. 21. — Begraben wurde er auf dem Janiculus (Dionys. II, 76. p. 136, 8. Fest. p. 173 Numam. Solin. 1, 21. Aur. Vict. de vir. ill. 3), haud procul a Fonti ara (Cic. de Leg. II, 22, 56). Eben dort wurde auch sein vorgeblicher Sarg aufgefunden, s. u. S. 564. — Ueber die Nachkommenschaft Numa's ist die Tradition uneins. Die gewöhnliche Sage ist, er habe eine Tochter hinterlassen, deren Sohn der nachmalige König Ancus Marcius gewesen sey (s. u.). Aber während die Einen nur von dieser Tochter wissen (Gellius bei Dionys. II, 76. p. 136, 3. Plut. Num. 21. Zonar. VII, 6. p. 323, b: *τῇ Νομᾷ τελευτήσαντος καὶ μηδένα καταλιπόντος διάδοχον*), schreiben ihm Andere (Dionys. II, 76. p. 136, 2. Plut. Num. 8. 21.) auch noch vier Söhne zu, Pompo, Pinus, Calpus, Mamercus. Von Pompo stammen die Pomponier, von Pinus die Pinarier, von Calpus die Calpurnier (auch Paul. Diac. p. 47: Calpurni a Calpo, Numae regis filio sunt oriundi. Salej. Bass. Paneg. in Pis. 15. Horat. A. P. 292. Schol. Cruq. z. d. St. Eckhel D. N. Tom. V. p. 160), von Mamercus (den Numa nach dem gleichnamigen Sohn des Pythagoras so benennt, Plut. Num. 8 nebst Paul. Diac. p. 23 Aemiliam) die Aemilier.

9) Plut. Num. 22. Ov. Metam. XV, 485 ff.

die dichten Schatten des Hains von Aricia, wo ſie thränend zum kühlen Quell zerfloß [1]).

B. Kritik [2]).

6. Wie die Figur des Numa aufzufaſſen und zu beurtheilen iſt, wurde ſchon früher angedeutet [3]). Numa iſt das Gegenſtück, oder, wenn man will, die Ergänzung zu Romulus. Da der Mythus bei der Conſtruction der römiſchen Urgeſchichte von der Vorausſetzung ausgieng, Rom habe ganz von vorn angefangen, habe gar keine politiſch-religiöſe Ausſtattung mitgebracht, ſondern ſein geſammtes Daſein, — ſein Recht, ſeine Verfaſſung, ſeine Religion, ſeinen Gottesdienſt aus ſich ſelbſt heraus producirt, ſo mußte ebenſowohl die Einführung des Gottesdienſtes, wie die Gründung des Staats, des Kriegsweſens und der Verfaſſung auf einen beſtimmten Stifter zurückgeführt werden. Nun konnten aber einem und demſelben Individuum — dem erſten Könige — die disparaten Eigenſchaften eines Kriegshelden und eines Religionsſtifters ohne allzugroße Unwahrſcheinlichkeit nicht beigelegt werden. Daher ergriff der Mythus den Ausweg, die Gründung Roms an zwei Individuen zu vertheilen, von denen der Eine, ein Kriegsfürſt und Eroberer, den Staat, der Andere, ein Friedensfürſt, ein Urbild von Frömmigkeit, ein Liebling nnd Vertrauter der Götter, Religion und Geſittung ſtiftet [4]).

---

1) Ov. Met. XV, 487 ff. 547 ff. Lact. Plac. Narr. Fab. XV, 44. 46 (Mythogr. Lat. ed. Stav. p. 893. 894).

2) Leyser (Praes. Bücher), diss. polit., qua Numae imperium recensetur, Viteb. 1681. Arnold, de Num. Pomp., 1670. Scheffer, diss. de vita Num. Pomp., Upsal. 1656. Gebauer, Numa Pompilius observationibus illustratus, Lips. 1719 (auch in deſſen Exercitat. Acad. Tom. I. Gott. 1796). K. W. Nitzſch, Numa Pompilius, in Paulys Real-Encycl. V, 724 ff. Derſelbe in Schmidts Zeitſchr. für Geſch.-Wiſſ. IV. 1845. S. 255. Harmsen, quaedam de Numa Pomp. ejusque institutis, Libauer Programm 1848. Karsten, de hist. rom. antiq. indole 1849. p. 60—68. E. v. Laſaulx, über die Bücher des Königs Numa, in den Abh. der philoſ.-philol. Claſſe der bair. Akad. Bd. V, 1. 1849. S. 83—130 (enthält zugleich eine Darſtellung der religiöſen Geſetze Numas vom Geſichtspunkt der Religionsvergleichung).

3) S. o. S. 69. 523.

4) Vgl. Liv. I, 19: Numa urbem novam, conditam vi et armis, jure eam legibusque ac moribus de integro condere parat. c. 21: ita duo deinceps

Daß es mit Numa eine ſolche Bewandtniß hat, daß er ſo wenig als Romulus ein hiſtoriſches Individuum iſt, ſieht man ſchon aus der abſtracten Natur ſeiner Perſönlichkeit. Er iſt nichts, als Stifter der römiſchen Religion und ihres Cerimonialgeſetzes [1]): hierin geht ſein Wirken, ſein ganzes perſönliches Daſeyn auf: es ſind nur Einrichtungen, deren Urheberſchaft auf ihn zurückgeführt wird. Im Uebrigen iſt er ein ganz ſchattenhaftes Weſen, und ſeine Figur ermangelt aller Individualität. Der Mythus drückt dieß bezeichnend ſo aus: Numa ſey von Kindesbeinen an altersgrau geweſen [2]). Es iſt dieſer Zug der Sage um ſo merkwürdiger und

---

reges, alius alia via, ille bello, hic pace, civitatem auxerunt. tum temperata et belli et pacis artibus erat civitas. Dio Cass. fr. 6, 6 (Vales. Exc. p. 569). Analog iſt das Verhältniß des Aeneas zu Latinus (ſ. o. S. 524. Anm. 1), wie überhaupt die Figur des Numa mit derjenigen des Aeneas viel gemein hat (ſ. Klauſen Aeneas II, 954 f.). Aeneas erſcheint, beſonders in der ſpätern Sage, ganz als Numas Prototyp: als Pontifex, Vorbild des latiniſchen Gottesdienſts, Stifter des geiſtlichen Rechts, der Prieſterthümer, der gottesdienſtlichen Gebräuche (Klauſen a. a. O. S. 915 ff.)

1) Dieß beſagt auch ſein Name: Nūma, *Νομᾶς* (vgl. Nūmitor, bei den Griechen häufig *Νεμέτωρ*, ſ. o. S. 343. Anm. 2) iſt aus demſelben Wortſtamm gebildet, wie *νόμος* (Serv. Aen. VI, 809: Numa dictus est *ἀπὸ τῶν νόμων*, ab inventione et constitutione legum), numerus (= das Maas, das Abgemeſſene, vgl. nnmeri = Metrum), nummus. Den etymologiſchen Zuſammenhang des Namens mit nummus haben ſchon die Alten eingeſehen, und es iſt daraus die Sage entſtanden, Numa habe zuerſt Geld gemünzt (Joh. Lyd. de Mens. I, 16. p. 9, 18), und ſtatt der Lederſtücke und Scherben, die vordem als Tauſchmittel gedient hätten, Aſſe von Eiſen und Erz ausgegeben (Suet. ap. Suid. p. 780, 11 *Ἀσσάρια*. Joann. Antioch. fr. 33 bei Müller fr. hist. gr. IV. p. 553), weßhalb die Münzen nach ihm nummi genannt worden ſeyen. Die Endung — a findet ſich bei ſabiniſchen Namen auch ſonſt, vgl. Atta Clausus. Hiernach iſt Numa ſo viel als Ordner, Geſetzgeber (vgl. *Θησεύς*). — Pomp-ilius leitet Karſten (de hist. rom. antiq. indole p. 60) von pompa, gottesdienſtlicher Aufzug ab: eine Ableitung, die dahingeſtellt bleiben mag; der Name kommt als Pompus, Pompius, Pompejus, Pomponius, Pompaedius in faſt allen italiſchen Dialecten, auch im Umbriſchen (vgl. die Iguv. Taf. II, b, 2 — wo famerias Pumperias vermuthlich = familias Pompilias) und Etruskiſchen (ſ. Lanzi Saggio II. 1824. p. 348. n. 301 und p. 373. n. 413) vor. — Daß Numa endlich als Sabiner erſcheint, hat ſeinen Grund nicht ſowohl im Charakter der von ihm geſtifteten Culte: denn dieſe ſind, wie z. B. der Veſtadienſt, der Dienſt der Salier u. ſ. w. keineswegs den Sabinern eigenthümlich: als vielmehr darin, daß der ſabiniſche Stamm durch ſeine Frömmigkeit vorzüglich berühmt war (ſ. oben S. 243. Anm. 1. S. 239. Anm. 2), und daher ein Sabiner zur Rolle eines Numa am beſten zu paſſen ſchien.

2) Serv. Aen. VI, 809: hic (Numa) cānus fuit a prima aetate.

belehrender, da von dem Dämon Tages, der als Stifter der etruscischen Disciplin [1]) eine dem römiſchen Numa ganz analoge Figur iſt, das Nämliche überliefert wird [2]).

Die Idee eines Religionsſtifters, die der Figur des Numa zu Grunde liegt, iſt überhaupt in ihrer Anwendung auf jenes Zeitalter, um welches es ſich hier handelt, eine ganz unhiſtoriſche, faſt kindliche Vorſtellung. Die religiöſen Culte und Gebräuche gehören zum älteſten Erbtheil der Nationen, die wir beim erſten Dämmern der Geſchichte vorfinden: kein einzelnes Individuum hat die Religion der Umbrer, der Sabiner oder Latiner geſtiftet. Noch viel weniger kann man es glaublich finden, daß, wie von Numa berichtet wird, innerhalb eines ſchon beſtehenden Staats ein einzelner Geſetzgeber durch geſetzgeberiſche Acte den geſammten Gottesdienſt begründet und eingeführt hat.

Näher widerlegt ſich die traditionelle Sage von Numa durch folgende Erwägung. Hätte Numa die Culte und Inſtitute, deren Stiftung die Tradition ihm zuſchreibt, wirklich geſtiftet, ſo müßten dieſelben den Römern eigenthümlich ſeyn, oder wo wir ſie bei andern Völkern finden, müßten dieſe Letzteren ſie von den Römern entlehnt haben. Nun finden wir ſie aber alle bei dem einen oder andern der beiden Volksſtämme, aus denen die römiſche Nationalität hervorgegangen iſt, ohne daß nachzuweiſen oder auch nur wahrſcheinlich wäre, daß der eine oder andere dieſer Stämme ſie von den Römern überkommen hat. So ſoll Numa den Veſtacult geſtiftet, die erſten Veſtalinnen eingeſetzt haben. Allein der Dienſt der Heerdgöttin war Latinern und Sabinern [3]) von Hauſe aus gemein; er gehört zu den urſprünglichſten und verbreitetſten Culten der ganzen helleniſch-italiſchen Völkerfamilie: namentlich war das Prieſterthum der Veſta eines der

1) O. Müller Etr. II, 25.

2) Joh. Lyd. de Ostent. 3. p. 276, 2. Vgl. Cic. de Div. II, 23, 50. Von Tarchon (den er hier wahrſcheinlich mit Tages verwechſelt, ſ. Müller, Etr. II, 25. Anm. 14) ſagt daſſelbe Strabo V, 2, 2. p. 219: *Τάρχων, ὃν διὰ τὴν ἐκ παίδων σύνεσιν πολιὸν γεγεννῆσθαι μυθεύουσιν.* Ebenſo Eustath. in Hom. Il. II, 20. p. 167, 23 ed. Rom. und in Dionys. v. 347.

3) Latinern — Liv. I, 20: (Numa) virgines Vestae legit, Alba oriundum sacerdotium, et genti conditoris haud alienum. Dionys. II, 65. p. 125, 20. c. 66. p. 126, 17. Zahlreiche andere Belegſtellen bei Ambroſch, Studien I, 142. Sabinern — Dionys. II, 50. p. 114, 10 (wo unter den Altären des Tatius ein Altar der Veſta genannt wird). Varr. L. L. V, 74.

älteſten Prieſterthümer der Lateiner [1]): es iſt folglich (ohnehin, wenn Rom eine Colonie von Alba Longa war) nicht denkbar, daß der Veſtadienſt in Rom erſt vom zweiten König, einem Sabiner, eingeführt worden iſt, ſondern ſchon die älteſte palatiniſche Niederlaſſung muß dieſen Cult, muß einen gemeinſamen Stadtheerd gehabt haben [2]). So wird die Stiftung der Salier, die Einführung der Pontifices und Flamines dem Numa zugeſchrieben: aber alle dieſe Prieſterthümer laſſen ſich als altlatiniſche Inſtitute nachweiſen [3]); Salier namentlich finden wir auch zu Alba Longa, zu Tibur und zu Tusculum [4]). So heißt es ferner, Numa habe dem vergötterten Romulus zu Ehren den Cult des Quirinus eingeſetzt [5]). Allein Quirinus erſcheint ſchon unter den Göttern, denen König Tatius Altäre ſtiftet [6]): er war eine alteinheimiſche Gottheit der Sabiner, und ſeine Verehrung ſicherlich älter, als die Gründung Roms [7]). Das Gleiche gilt von dem Cult des Terminus, den Numa eingeführt haben ſoll, während jenem Gotte nach anderer Tradition ſchon König Tatius einen Altar erbaut, eine Kapelle geſtiftet hat [8]). Endlich wird dem Numa die Einführung des Fetialen-Inſtituts zugeſchrieben: aber dieſes Inſtitut war ſämmtlichen italiſchen Völkern des latiniſch-ſabiniſchen Stamms von Hauſe aus gemein [9]). Man wird folglich

1) Vgl. die Nachweiſungen von Ambroſch Studien I, 142.

2) Es haben dieſe Bemerkung ſchon römiſche Antiquare gemacht, ap. Dionys. II, 65. p. 125, 15 ff. — Uebrigens ſoll, wenn auch in Abrede geſtellt werden muß, daß das Veſtaheiligthum eine urſprünglich ſabiniſche Stiftung war, damit doch nicht geläugnet werden, daß die Sage ihre bewegenden Gründe gehabt haben möge, die Stiftung deſſelben auf Numa zu beziehen. Es erſcheint in dieſer Hinſicht beſonders bemerkenswerth, daß der Flamen Quirinalis es iſt, der die Veſtalinnen nach Cäre geleitet (Liv. V, 40. Val. Max. I, 1, 10), und bei deſſen Hauſe die Heiligthümer des Veſtatempels vergraben werden (Liv. a. a. O.)

3) Vgl. Ambroſch Studien I, 73. Anm. 158—160. S. 193. Anm. 170.

4) S. Ambroſch Studien I, 73. Anm. 159, wo noch, die Salier von Tibur betreffend, Macrob. III, 12, 7. p. 444 beizufügen iſt.

5) Dionys. II, 63. p. 124, 20. Plut. Num. 7.

6) Varr. L. L. V, 74. Dionys. II, 50. p. 114, 10.

7) Auch nach der alten ſabiniſchen Sage von der Gründung der Stadt Cures, deren Gründer, Modius Fabidius, in einem Tempel des Quirinus von ſeiner Mutter empfangen wird, Dionys. II, 48. p. 112, 29.

8) Varr. L. L. V, 74. Liv. I, 55.

9) Albaniſche Fetialen z. B. finden wir ſchon unter Tullus Hoſtilius, Liv. I, 24: cum patre patrato populi Albani, und weiter unten: audi pater patrate populi Albani. Göttlings Behauptung, das Fetialen-Inſtitut ſey den Völkern

die Meinung aufgeben müssen, daß alle diese Einrichtungen erst vom zweiten römischen König gestiftet worden sind. Vielmehr haben nach aller Wahrscheinlichkeit schon die ursprünglichen Ansiedler des Palatin, schon die ältesten Einwanderer des Quirinal den einen oder andern dieser Culte mitgebracht, und die Verschmelzung derselben zur römischen Religion war ein Werk allmähliger Vermittlung und Ausgleichung.

Die römische Tradition selbst beurkundet durch das Schwanken ihrer Angaben, daß die Zurückführung jener Einrichtungen auf Numa nicht auf bestimmter historischer Ueberlieferung beruht, sondern ein bloßer Wahrscheinlichkeitsschluß ist. Die Einführung des Fetialen-Instituts z. B. wird nicht übereinstimmend dem Numa, sondern von Andern dem Tullus Hostilius [1]), von Andern dem Ancus Marcius [2]) zugeschrieben. Die Motive dieser verschiedenen Angaben sind klar. Dem Numa wurde die Einführung jenes Instituts zugeschrieben als dem Stifter des römischen Sacralrechts, von dem das fetialische Recht einen Theil, bildete. Andere dagegen stellten die Erwägung an, nicht ein so friedfertiger Fürst, wie Numa, der niemals Kriege geführt hat, werde die Formen der Kriegsankündigung geregelt und das Fetialen-Institut eingeführt haben, sondern wohl eher sein fehdelustiger Nachfolger Tullus Hostilius. Aus beiden Erwägungen zu-

---

des sabinischen Stamms fremd gewesen (Gesch. d. r. St.V. S. 3. 22), ermangelt nicht nur der nöthigen Begründung, sondern ist auch gegen alle Wahrscheinlichkeit (s. o. S. 176). Daß König Tatius den Laurentern Genugthuung verweigert, beweist gar nichts; mit viel mehr Recht könnte dagegen geltend gemacht werden, daß Numa und Ancus Marcius, denen insgemein die Einführung und genauere Regelung des Fetialenwesens zugeschrieben wird, Sabiner sind. Dionysius läßt die Sabiner des Tatius, ehe sie wider Rom zu Feld ziehen, Gesandte abordnen und δίκας αἰτεῖν II, 37. p. 104, 50. Auch bei den Samnitern, diesen Abkömmlingen der Sabiner, finden wir Fetialen, Liv. VIII, 39. IX, 1. App. Bell. Samn. fr. 4, 1. Nun läßt es sich freilich nicht beweisen, daß diese samnitischen Fetialen sich der nämlichen Ceremonien und Clarigationsformeln bedient haben, wie die römischen Fetialen: aber das Wesentliche der ganzen Einrichtung, die Sitte vorgängiger Genugthuungsforderung und Kriegsankündigung, den völkerrechtlichen Grundsatz, ut omne bellum, quod denuntiatum indictumque non esset, id injustum esse atque impium judicaretur (Cic. Rep. II, 17, 31), den Samnitern abzusprechen, dazu ist nicht der mindeste Grund vorhanden.

1) Cic. Rep. II, 17, 31.

2) Liv. I, 32. Aur. Vict. de vir. ill. 5. Serv. Aen. X, 14. Livius hatte jedoch schon unter Tullus Hostilius (I, 24) römische Fetialen auftreten lassen.

sammen ist endlich die Angabe hervorgegangen, der die Richtungen seiner Vorgänger vermittelnde [1]) Ancus Marcius sey der Urheber des fetialischen Rechts. Das gleiche Schwanken herrscht in Beziehung auf den Dienst der Vesta, dessen Stiftung bald auf Romulus, bald auf Numa zurückgeführt wird [2]); in Beziehung auf das Institut der Augurn, als dessen Urheber gleichfalls bald Romulus, bald Numa erscheint [3]); in Beziehung auf den Cult des Quirinus, den bald Numa, bald König Tatius eingeführt haben soll [4]), in Beziehung auf den Cult des Terminus, von dem Dasselbe gilt [5]). Die Einführung des zwölfmonatlichen Jahrs wird von Andern dem Tarquinius Priscus [6]), die Eintheilung der römischen Feldmark in Gemeindebezirke oder Gaue (pagi) und die Einsetzung von Bezirksvorstehern (magistri pagorum) dem Servius Tullius [7]), die Stiftung der Handwerkerzünfte gleichfalls dem Servius Tullius zugeschrieben [8]). Offenbar hat die Tradition, indem sie die Stiftung der genannten Einrichtungen auf Numa zurückführte, dieß nicht auf den Grund bestimmter und verbürgter historischer Nachrichten, sondern nur deßhalb gethan, weil der Charakter dieser Einrichtungen zu dem allgemeinen Bilde, das man von Numa hatte, am besten zu passen schien [9]).

Zieht man nun aber von der traditionellen Geschichte Numa's, deren Inhalt fast ganz nur aus einer Aufzählung der gottesdienstlichen und bürgerlichen Einrichtungen dieses Königs besteht, alle diejenigen Culte und Institute ab, die Numa überhaupt nicht gestiftet haben kann, weil sie vor ihm dagewesen sind, so wie die-

1) Liv. I, 32: medium erat in Anco ingenium, et Numae et Romuli memor, weßhalb er es auch für angemessen erachtete, ut, quoniam Numa in pace religiones instituisset, a se bellicae caerimoniae proderentur.

2) S. o. S. 544. Anm. 1.

3) S. o. S. 543. Anm. 4.

4) S. o. S. 554. Anm. 5—7.

5) S. o. S. 554. Anm. 8.

6) So Junius Gracchanus bei Censorin. 20, 4.

7) Dionys. IV, 15. p. 220, 12 ff.

8) So Flor. I, 6, 3 — wahrscheinlich wegen der Handwerkercenturien der servischen Verfassung.

9) Es ist ebenso zu beurtheilen, wenn Plutarch Comp. Lyc. et Num. c. 1 die uralte Sitte, daß die Sclaven am Feste der Saturnalien mit ihren Herrn an Einem Tische speisen durften, von Numa gestiftet werden läßt.

jenigen Einrichtungen, welche die Sage nur aus Combination auf ihn zurückgeführt hat, so bleibt nichts übrig, als der abstracte Begriff eines Religionsstifters, und eben dieser Begriff des zweiten Königs ist unzweifelhaft mythischen Ursprungs.

Auch in ihren übrigen Zügen erweist sich die Sage von König Numa als Werk der Dichtung. Ein dreiundvierzigjähriger ununterbrochener Friede, den kein benachbartes Volk zu stören wagt, aus Scheu vor der gottseeligen Regierung eines so frommen und gerechten Königs [1] — eine solche Zeit des Friedens und ungestörten Rechtszustands ist ein schöner Traum, aber keine Geschichte; sie ist um so undenkbarer für jenes Zeitalter des Faustrechts, wenn Numa wirklich der Erbe des kriegerischen und eroberungssüchtigen Romulus war. Zu derselben Folgerung berechtigt Numa's Ehe mit Egeria: ein Zug der Sage, der allein schon zur Genüge beweist, daß dieser Theil der römischen Geschichte noch halbe Mythologie, und nicht wirkliche Geschichte ist. Die Figur des Numa ist um nichts historischer, als diejenige seiner Gemahlin Egeria.

Daß die Regierungen der beiden ersten Könige eine eigenthümliche, von der späteren Geschichte unterschiedene Ordnung der Dinge bilden, deutet in gewisser Art schon die Tradition an, indem sie mit dem Tode Numa's das erste Säculum der Stadt ablaufen läßt [2]. Das erste Säcularfest nach Vertreibung der Könige wurde nämlich, den Denkschriften der Quindecemvirn zufolge, im Jahr 298 d. St. gefeiert [3]: zählt man von diesem Zeitpunkt, das Säculum zu 110 Jahren gerechnet [4], zurück, so fällt der Anfang des zweiten Säculums in das Jahr 78 d. St.: und eben dieses Jahr war nach Polybius, dem auch Cicero folgt, das erste Jahr nach Numa's Tod [5]. Folglich war Numa's Todesjahr das letzte Jahr des ersten Säculums. Denselben Sinn hat die alte Sage, Numa sey am Tag von Roms

1) Liv. I, 21: tum finitimi etiam populi in eam verecundiam adducti sunt, ut civitatem, totam in cultum versam deorum, violari ducerent nefas.

2) Vgl. Niebuhr R. G. I, 254. 257 f. Derselbe, Vortr. über r. G. I, 85. 127.

3) Censorin. 17, 10. p. 47, 3.

4) Censorin. 17, 9. p. 46, 7. Zosim. II, 6. p. 69, 10 und o. S. 441.

5) Romulus 37 Jahre (s. o. S. 517. Anm. 1), Interregnum 1 Jahr (s. o. S. 539. Anm. 3), Numa 39 Jahre (s. o. S. 549. Anm. 4): zusammen 77 Jahre.

Gründung geboren worden [1]). Nach der Lehre der etruscischen Ritualbücher endigte nämlich das erste Säculum einer Stadt mit dem Tode Desjenigen, der von allen am Tage ihrer Gründung Geborenen das längste Lebensalter erreichte [2]). Numa's Tod bildet somit, wie jene Tradition andeuten zu wollen scheint, die Grenzscheide zweier Epochen. In der That ist mit seinem Tode das rein mythische Zeitalter Roms abgelaufen, und die halb historische Zeit, das Dämmern der Geschichte beginnt: wogegen die beiden ersten Könige — der Eine der Sohn eines Gottes, der Andere der Gemahl einer Göttin — sichtbar Angehörige einer andern, als der gewöhnlichen Weltordnung sind.

7. Numa's Umgang mit Egeria ist ein mythischer Ausdruck für den Offenbarungscharakter der von ihm gestifteten Religion. Egeria ist nämlich Quellnymphe [3]): dem Wasser aber und namentlich den Quellen schrieb der italische, wie der griechische Religionsglaube die Kraft der Inspiration, der Geistesverzückung und Weissagung zu [4]). Daher erscheint die Quellnymphe Egeria auch als Camene [5]), d. h.

1) Plut. Num. 3. Dio Cass. fr. 6, 5 (Vales. Exc. p. 569). Wenn Dionysius berichtet, Numa sey beim Antritt seiner Regierung „nicht weit von den Vierzigen" gewesen (II, 58. p. 120, 26), so liegt dieser Angabe dieselbe Tradition zu Grund.

2) Censorin. 17, 5. p. 44, 6 ff.

3) Ov. Fast. III, 275. Metam. XV, 550. Strab. V, 3, 12. p. 240. — Der Name Egeria oder Aegeria läßt zwei etymologische Ableitungen zu, von egerere und von aeger. Die erstere Ableitung (gebilligt auch von Klausen Aeneas II, 957) findet sich schon bei den Alten, vgl. Varr. ap. Aug. C. D. VII, 35: quod aquam egesserit, id est exportaverit Numa Pompilius, ideo Nympham Egeriam conjugem dicitur habuisse. Paul. Diac. p. 77 Egeriae, und für ihre sprachliche Möglichkeit spricht die Wortform egeries. Nach der andern Ableitung, für die sich Hartung Rel. d. R. II, 202 und Grauert in dem Münster'schen Winter-Lect.-Catal. 1848 (einer Abhandlung über die Camönen, die ich jedoch nur aus dem Bericht in Jahns Jahrb. 1849. Bd. 55. S. 227 ff. kenne) erklärt haben, ist Aegeria Nymphe einer Heil- oder Gesundheitsquelle (wie Juturna, cui nomen a juvando est inditum, Serv. Aen. XII, 139. Varr. L. L. V, 71).

4) Vgl. z. B. den Ausdruck lymphatus und mehr bei Buttmann Mythol. I, 273 ff. Auch die Quellnymphe Albunea bei Tibur war weissagend, Varr. ap. Lact. I, 6, 12.

5) Liv. I, 21. Dionys. II, 60. p. 122, 12. Plut. Num. 8. Ov. Fast. III, 275. Metam. XV, 482. Vgl. Serv. Bucol. VII, 21: ut autem poetae invocent nymphas, haec ratio est, quod secundum Varronem ipsae sunt nymphae quae et musae, nam et in aqua consistere dicuntur, quae de fontibus manat, sicut

als Wahrſagerin [1]). Wenn daher von Numa erzählt wird, er habe alle ſeine gottesdienſtlichen Einrichtungen unter dem Beirath der Egeria getroffen, ſo drückt dieß den Gedanken aus, er habe dieſe Einrichtungen nicht aus eigener, ſondern aus göttlicher Eingebung geſchöpft. So hat auch König Minos ſeine Geſetze von Vater Zeus, mit dem er in einer Höhle Zuſammenkünfte pflog [2]), Lycurg die ſeinigen vom delphiſchen Gott [3]), Pythagoras ſeine Satzungen von der delphiſchen Prieſterin Themiſtokleia empfangen [4]). Bei Numa, dem Religionsſtifter, war jene Unterſtellung noch viel unerläßlicher: denn die Religion iſt nur dadurch Religion, daß ſie auf poſitiver Auctorität beruht, daß ſie Offenbarung, und nicht Menſchenſatzung iſt. Numa's Verhältniß zur Egeria erinnert auffallend an das Verhältniß Euanders zur weiſſagenden Carmentis [5]): eine Parallele, die um ſo genauer zutrifft, da auch Euander vorzüglich als Stifter religiöſer Culte und milderer Sitten erſcheint, und da die Carmentis auch ſonſt ein der Egeria nahe verwandtes Weſen iſt [6]). Die ſpätere, rationaliſtiſche Auffaſſung deutete dieſen Verkehr des Numa mit der Quellnymphe Egeria auf Hydromantie [7]).

---

existimaverunt, qui Camenis fontem consecrarunt. Tertull. adv. Marc. I, 13: ipsa vulgaris superstitio — ad interpretationem naturalem refugit, figurans — Vestam in ignem et Camenas in aquas.

1) Dieß iſt der urſprüngliche Begriff der Camenen, ſ. o. S. 59. Anm. 1.

2) Diod. Sic. V, 78. Strab. X, 4, 8. p. 476. Polyaen. VIII, 4. Lact. Inst. I, 22, 3.

3) Plut. Lyc. 6. Xen. Rep. Lac. 8, 5. Justin. III, 3, 10. Polyaen. I, 16, 1. VIII, 4. O. Müller, Dorier II, 13.

4) Diog. L. VIII, 8 und 21. Porphyr. v. Pyth. 41.

5) Das Verhältniß der (halbmythiſchen) Tanaquil zu Tarquinius Priscus (Liv. I, 34) und Servius Tullius (Liv. I, 41: si tua consilia torpent, at tu mea sequere) trägt denſelben Character und iſt, wie es ſcheint, ebenſo zu beurtheilen.

6) Die Egeria wird als Camene (Carmena) bezeichnet: Carmenta oder Carmentis aber iſt das gleiche Wort, nur mit anderer Ableitungsendung (ſ. o. S. 358. Anm. 13). Wie die Carmentis (Plut. Rom. 21. Derſelbe Q. R. 56. Ov. Fast. I, 617 ff. Gell. XVI, 16, 4. Fast. Praenest. ap. Orell. C. J. II, p. 382. 409. Klauſen Aeneas II, 885), ſo erſcheint auch die Egeria als Geburtsgöttin, Paul. Diac. p. 77: Egeriae nymphae sacrificabant praegnantes, quod eam putabant facile conceptam alvum egerere.

7) Aug. C. D. VII, 35: Numa — hydromantiam facere compulsus est: quod genus divinationis Varro a Persis dicit allatum, quo et ipsum Numam et postea Pythagoram philosophum usum fuisse commemorat. — Quod ergo aquam egesserit, id est, exportaverit Numa Pompilius, unde hydromantiam faceret,

8. Die alte Sage hat den Numa ferner zum Schüler des Pythagoras gemacht. Daß er dieß aus chronologischen Gründen nicht hat seyn können, war schon den spätern Römern kein Geheimniß mehr [1]): es kann sich daher nur fragen, wie die Entstehung jener Sage zu erklären ist. Einige der Alten haben angenommen [2]), sie verdanke ihren Ursprung einer Verwechslung. Da sich nämlich in den Zeittafeln der Griechen unter der sechszehnten Olympiade, derselben, in welcher Numa den Thron bestieg, ein Lacedämonier Pythagoras als Sieger im Wettlauf aufgezeichnet fand [3]), so wurde hierauf die Vermuthung gegründet, vielleicht sei dieser Pythagoras es gewesen, der mit Numa in persönlicher Verbindung gestanden, und zur Verwechslung mit dem gleichnamigen Philosophen Anlaß gegeben habe. Allein diese Ausflucht ist sehr albern. Die Sage von Numa's Umgang mit Pythagoras hat unter dem Letztern offenbar von Anfang an den Philosophen verstanden: sie ist in Rom zu einer Zeit aufgekommen, in welcher dort sicherlich Niemand etwas davon gewußt hat, daß um die sechszehnte Olympiade ein Pythagoras in den olympischen Spielen Sieger gewesen war: auch läßt sich kein irgend denkbares Motiv absehen, das Veranlassung dazu

ideo nympham Egeriam conjugem dicitur habuisse, quemadmodum in supradicto libro Varronis exponitur. In illa igitur hydromantia curiosissimus ille rex romanus sacra didicit. Rationalistisch konnte Numas Verkehr mit Egeria auch als Aquilicium gedeutet werden: und in der That scheint diese Vorstellung zu Grunde zu liegen, wenn Numas Grab an den Altar des Quellgotts Fontus verlegt wird (s. o. S. 550. Anm. 8), und wenn die Aemilier, unter denen Aemilius Paulus sich als Aquiler berühmt macht (Plut. Aem. 14. Liv. XLIV, 32 f. Klausen Aeneas II, 984 f.), genealogisch an Numa angeknüpft werden (Plut. Num. 8. 21).

1) Nach der gewöhnlichen Tradition und Zeitrechnung ist Pythagoras in der 62sten Olymp. (um 222 Roms), also in den ersten Regierungsjahren des zweiten Tarquinius nach Italien gekommen, Cic. Rep. II, 15, 28. Tusc. I, 16, 38. IV, 1, 2. Liv. I, 18: Servio Tullio regnante. Gell. XVII, 21, 6. Jamblich. v. Pyth. c. 7. §. 35. Von Andern, z. B. Clem. Alex. Strom. I, 14, 65. 21, 129. Tatian. Orat. ad Gr. c. 41. §. 63. Hieron. Chron. p. 340 wird dieselbe Olympiade als Zeit seiner Blüthe angegeben. Aristoxenus bei Porph. vit. Pythag. 9 (ebenso Strab. XIV, 1, 16. p. 638. Diog. L. VIII, 3) läßt ihn zur Zeit des Tyrannen Polycrates nach Italien kommen, was auf das Gleiche hinausläuft. — Die Litteratur der Untersuchungen über Pythagoras' Lebenszeit s. bei Meiners Gesch. d. Wissenschaften S. 304 ff. Krische de societ. pyth. scop. pol. 1831. p. 1 f. und p. 9 f. K. Fr. Hermann Gr. St.A. §. 90, 2.

2) Plut. Num. 1. Ebenso Fischer, Röm. Zeittafeln S. 12.

3) Auch Dionys. II, 58. p. 120, 39. Euseb. Chron. I, 33. p. 146.

gegeben haben könnte, diesen Wettläufer Pythagoras in persönliche Verbindung mit König Numa zu bringen. Die Sage von Numa's Pythagoreismus hat vielmehr einen tiefern Grund und Sinn. Was zu dieser Combination Anlaß gegeben hat, ist erstlich die auffallende Aehnlichkeit beider Männer. Beide waren Gesetzgeber, die in verwandter Weise eine sittlich-religiöse Wiedergeburt ihrer Staaten bezweckten; Beider Bestreben gieng auf Erziehung der Menschen durch Zucht und strenge Regelung des Lebens; Beide gaben ihren Einrichtungen die innigste Beziehung zur Religion; Beide endlich waren heilige und wunderbare Männer, die sich des Umgangs mit höheren Wesen erfreuten, und die ihr vertrauteres Verhältniß zu den Göttern durch Wunder und durch Ausübung magischer Künste beurkundeten [1]). Aber nicht blos die Figuren beider Männer, wie sie im Mund der Sage lebten, erscheinen als Ebenbilder von einander: auch die Religion Numa's weist nicht wenig Berührungspunkte mit dem Pythagoreismus auf [2]). Plutarch macht wiederholt auf die Uebereinstimmung

1) Vgl. in dieser Beziehung hinsichtlich des Pythagoras Plut. Num. 8. Aug. C. D. VII, 35. Plin. H. N. XXIV, 99. XXX, 2. Diog. Laert. VIII, 3. Ritter Gesch. der Philosophie (zweite Aufl.) I, 355.

2) Z. B.: wie die Pythagoreer (Plut. Num. 14. Serv. Bucol. VIII, 75), so lehrten auch die römischen Pontificalbücher, daß den himmlischen Göttern eine gerade, den unterirdischen eine ungerade Zahl von Opferthieren gebühre, Serv. Bucol. V, 66: constat, supernos Deos impari gaudere numero, infernos vero pari; quod etiam pontificales indicant libri. Ueberhaupt war, wie nach pythagoreischer Lehre, so nach römischem Religionsglauben die ungerade Zahl besser, als die gerade, s. o. S. 543. Anm. 4. Macrob. I, 13, 5. p. 272: Numa in honorem imparis numeri, secretum hoc et ante Pythagoram parturiente natura, unum adjecit diem. Solin. 1, 39: hortante observatione imparis numeri, quem Pythagoras monuit praeponi in omnibus oportere. Joh. Lyd. de Mens. III, 7: ὁ Νουμᾶς πανταχῆ τὸν περιττὸν ἀλλ' οὐ τὸν ἄρτιον ἀριθμὸν τιμῶν. Censorin. 20, 4: ea superstitione, qua impar numerus plenus et magis faustus habebatur, und mehr bei Rubino, de augurum et pontif. ap. vet. Rom. numero 1852. p. 7 ff. — Ferner hat die römische Religionslehre von den Laren und Genien große Aehnlichkeit mit der pythagoreischen Lehre von den Seelen und Dämonen, vgl. Hartung Rel. d. R. I, 35 f. mit Ritter Gesch. d. Philos. I, 442 f. und besonders Cic. Cat. maj. 21, 78: audiebam Pythagoram Pythagoreosque, incolas paene nostros, qui essent italici philosophi quondam nominati, nunquam dubitasse, quin ex universa mente divina delibatos animos haberemus mit Macrob. I, 10, 15. p. 251: existimaverunt antiqui, animas a Jove dari et rursus post mortem eidem reddi. — Auch der (angeblich) von Numa gestiftete Cult der Vesta (des Heerdfeuers) erinnerte an das pythagoreische Centralfeuer, um so mehr, da der Vestatempel rund war (Plut. Num. 11. Fest. p. 262 Rutundam),

der römiſchen Pontifical-Satzungen und Religionsgebräuche mit den pythagoreiſchen aufmerkſam [1]), und er findet ſie ſo groß, daß er am Schluſſe ſeiner Biographie des Numa bemerkt, man müſſe es der Sage zu gut halten, wenn ſie den Numa in perſönliche Verbindung mit Pythagoras gebracht habe [2]). Schon vor Plutarch hatte der

und das Centralfeuer von den Pythagoreern auch Ἑστία τῆ παντὸς genannt wurde (Stob. Ecl. I, p. 488. Plut. Num. 11. Böckh, Philol. S. 94 f.). — Anderes Gemeinſame oder Verwandte, was hier nicht näher ausgeführt werden kann, ſ. bei O. Müller Etr. II, 139. Anm. 53. S. 345. Anm. 22. Klauſen Aeneas II, 928 f. 961 f. — Der Pythagoreismus iſt überhaupt keine ſo exotiſche Pflanze in Italien, als es auf den erſten Anblick ſcheint; es wäre noch genauer zu unterſuchen, inwieweit ihm einheimiſch-italiſche Ideen zu Grunde liegen oder beigemiſcht ſind, und ob nicht eben hieraus der große Anklang, den er bei den ſabelliſchen Völkern gefunden hat, zu erklären iſt. Mit Recht nennt ihn Ariſtoteles ſo häufig „die italiſche Philoſophie“: vgl. die von mir in meinem Commentar zu Arist. Met. I, 5, 1 angef. St.St., auch Cic. Cat. maj. 21, 78.

1) Plut. Num. 8: Numa empfahl vorzüglich die Verehrung der Muſe Tacita, entſprechend dem pythagoreiſchen Gebot des Schweigens. Ebendaſ.: Numa unterſagte den Römern die Aufſtellung menſchen- oder thierähnlicher Götterbilder, und führte einen (bis auf die Zeit der Tarquinier in Geltung gebliebenen) bildloſen Gottesdienſt ein, übereinſtimmend mit der Lehre des Pythagoras, daß das Göttliche unſichtbar und nur durchs Denken zu erfaſſen ſey (ebenſo Clem. Alex. Strom. I, 15, 71. p. 358 Pott.). Ebendaſ.: die von Numa eingeführten Opfer, meiſt unblutig und in Darbringung von Opferſchrot oder andern geringfügigen Dingen beſtehend, erinnern an die gottesdienſtlichen Gebräuche der Pythagoreer. c. 11: Numa umgab das Feuer der Veſta mit einem runden Tempel, womit er die Kugelgeſtalt des Univerſums abbilden wollte; übereinſtimmend mit der Lehre der Pythagoreer, welche das Feuer in die Mitte der Weltkugel verlegten und daſſelbe Heſtia nannten (vgl. auch Plut. Camill. 20). c. 14: Bei gottesdienſtlichen Verrichtungen und Feierlichkeiten forderte Numa, ganz wie Pythagoras, Sammlung des Gemüths und Enthaltung von jedem andern Geſchäft. c. 22: Wie Pythagoras, zeichnete auch Numa ſeine Lehre nicht ſchriftlich auf, ſondern theilte ſie nur mündlich und zu mündlicher Fortpflanzung mit. — Die Meiſten dieſer Vergleichungen halten freilich eine ſtrengere Kritik nicht aus: namentlich iſt die „Muſe“ Tacita ohne allen Zweifel ein Irrthum. Nach Ovid. Fast. II, 572 ff. war die dea Tacita, die ſtille Göttin, identiſch mit der dea Muta, d. h. mit der Larenmutter Lara oder Larunda; vgl. auch Lact. Inst. I, 20, 35: dea Muta, ex qua nati Lares, — quam et Laram nominant vel Larundam. Und dieſe Tacita iſt es, welche die Tradition meint, wenn ſie von Numa erzählt, er habe ihren Dienſt beſonders eingeſchärft: wie denn Numa auch den Dienſt der Manen und den Cult der Libitina eingeführt (Liv. I, 20. Plut. Num. 12), die Argeercapellen geſtiftet haben ſoll (ſ. o. S. 379. Anm. 9).

2) Plut. Num. 22: ὥστε συγγνώμην ἔχειν πολλὴν τοῖς εἰς τὸ αὐτὸ Πυθαγόρᾳ Νομᾶν φιλοτιμουμένοις συνάγειν ἐπὶ τοσαύταις ὁμοιότησιν. Vgl. auch Cic. Tusc. IV,

Rhodier Kastor, ein Zeitgenosse Cäsars, von demselben Gesichtspunkt aus eine Vergleichung der römischen und pythagoreischen Satzungen angestellt [1]). Eben diese Verwandtschaft nun muß den Römern sehr frühzeitig zum Bewußtsein gekommen seyn, und es ist daraus die Sage von Numa's Pythagoreismus hervorgegangen [2]). Diese Sage ist somit in ihrem genetischen Motiv den früher erörterten Wanderungssagen ganz analog: wie man durch Annahme stattgefundener Wanderungen sich die Culturverwandtschaft räumlich getrennter Völker zu erklären suchte, so hier, vermöge derselben Voraussetzung, durch Annahme persönlichen Verkehrs die geistige Verwandtschaft zweier Männer, die als Gesetzgeber in gleichem Sinne wirkten [3]).

Daß die Römer, die überhaupt mit den griechischen Colonieen Unteritaliens von Alters her in viel lebhafterem Verkehr gestanden haben, als man gewöhnlich annimmt, auch von Pythagoras frühzeitig Kunde gehabt haben, geht aus mehreren Anzeichen hervor. Als sie zur Zeit der Samniterkriege vom delphischen Orakel die Weisung erhielten, je dem Tapfersten und dem Weisesten der Hellenen ein öffentliches Standbild zu errichten, erkohren sie hiezu den Alcibiades und Pythagoras [4]). Aus derselben Zeit ist das Gedicht des Appius Claudius Cäcus, das Cicero für pythagoreisch erklärt [5]). Auch die sabellischen Stämme waren, wie mit griechi-

---

1, 2: Pythagorae doctrina quum longe lateque flueret, permanavisse mihi videtur in hanc civitatem: idque quum conjectura probabile est, tum quibusdam etiam vestigiis indicatur. — quin etiam arbitror, propter Pythagoreorum admirationem Numam quoque regem Pythagoreum a posterioribus existimatum.

1) Plut. Q. R. 10: ὡς Κάσιος λέγει, τὰ Ῥωμαϊκὰ τοῖς Πυθαγορικοῖς συνοικειῶν.

2) Es hat die gleiche Bewandtniß mit dem angeblichen Pythagoreismus der gallischen Druiden, die nach Diod. Sic. V, 28 und Amm. Marc. XV, 9, 8 ihre Lehre von der Seelenwanderung aus der pythagoreischen Philosophie geschöpft haben sollen.

3) Ein Beispiel ähnlicher Art bieten die traditionellen διαδοχαὶ der ältern griechischen Philosophen, wo ἀκουστής, μαθητής, ἑταῖρος im Grunde oft nicht Anderes bedeutet, als die Verwandtschaft der philosophischen Richtung.

4) Plin. H. N. XXXIV, 12. §. 26. Plut. Num. 8. — Nach dem Bericht des Komikers Epicharmos (ὡς ἱστόρηκεν Ἐπίχαρμος ὁ κωμικὸς ἔν τινι λόγῳ πρὸς Ἀντήνορα γεγραμμένῳ) sollen die Römer dem Pythagoras das Bürgerrecht verliehen haben, Plut. Num. 8.

5) Cic. Tusc. IV, 2, 4. Cicero fügt bei: Multa etiam sunt in nostris institutis, ducta ab illis (Pythagoreis). — Jambl. v. Pyth. 34. §. 241 und Porphyr. v. Pyth. 22 (hier unter Berufung auf Aristoxenus) werden unter den Völkern,

ſcher Bildung überhaupt [1]), ſo namentlich mit der pythagoreiſchen Philoſophie befreundet [2]). Doch ſcheint nicht durch ſie, ſondern wohl eher durch die Städte Velia und Maſſilia, mit welchen Rom ſeit ſehr alter Zeit in enger Verbindung ſtand, die Bekanntſchaft der Römer mit der pythagoreiſchen Philoſophie vermittelt zu ſeyn [3]). Man darf unter dieſen Umſtänden annehmen, daß die Sage von Numas Pythagoreismus etwa zur Zeit der Samniterkriege in Rom aufgekommen iſt. In jedem Fall muß ſie zur Zeit der Auffindung von Numas vorgeblichen Schriften, oder vielmehr zur Zeit, da die Unterſchiebung dieſer Schriften bewerkſtelligt wurde, ſchon beſtanden und öffentliche Geltung genoſſen haben.

9. Auf die Sage von König Numa wirft endlich auch der ſo eben berührte Vorfall, die Auffindung ſeines Sargs und ſeiner Schriften ein wenn gleich zweifelhaftes Licht. Es gieng damit ſo zu [4]).

Im Jahr 573 d. St. (181 v. Chr.) fand man auf dem Acker des Schreibers L. Petillius [5]) am Fuße des Janiculum beim Um-

bei denen die Philoſophie des Pythagoras Anhänger gewonnen habe, auch die Römer genannt.

1) Die Samniter φιλέλληνες — Strab. V, 4, 12. p. 250.

2) Man ſieht dieß aus den (angeblichen) lucaniſchen Pythagoreern, ſo wie aus dem Dialog des Tarentiners Nearchus, in welchem der Samniter Pontius (der Vater des Siegers bei Caudium), der Pythagoreer Archytas und der Athener Plato die Rolle der Unterredner ſpielten (Cic. Cat. maj. 12, 41. Niebuhr R. G. III, Anm. 373). Schon die Idee dieſes Dialogs beweiſt, wie wenig die Sabeller dem geiſtigen Leben der Italioten fremd waren. Niebuhr erklärt hieraus die Sage von Numas Pythagoreismus, Vortr. über alte Geſch. III, 221: „wenn in der römiſchen Sage Pythagoras Lehrer des Numa iſt, ſo iſt dieß die Beziehung zwiſchen den Sabellern und Griechen, die von alter Zeit her freundſchaftlich iſt". Vortr. über röm. Geſch. I, 491. Anm.: „der Verkehr der ſabelliſchen Völker mit den Griechen erklärt es, daß man ſich Numa, die Quelle ſabelliſcher Weisheit, als einen Pythagoreer dachte; das iſt eine ächt ſabiniſche Sage".

3) Die Münzen von Velia wie diejenigen von Maſſilia zeigen ein pythagoreiſches Symbol, nämlich das pythagoreiſche Pentagramm, Eckhel doctr. numm. vet. Vol. I. p. 63.

4) Vgl. Liv. XL, 29 (deſſen Erzählung der im Text gegebenen Darſtellung zu Grund liegt). Val. Max. I, 1, 12. Plin. H. N. XIII, 27. §. 84—87. Plut. Num. 22. Fest. p. 173 Numam. Aur. Vict. de vir. ill. 3. Lact. Inst. I, 22, 5 ff. August. C. D. VII, 34 (nach Varro). — Jöcher diss. de Numae Pomp. libris, Lips. 1755. Lasaulx's Abhandlung ſ. o. S. 551. Anm. 2.

5) L. Petillius heißt er gewöhnlich: bei Caſſius Hemina ap. Plin. H. N. XIII, 27. §. 84. Varr. ap. Aug. C. D. VII, 34. Fest. p. 173 Numam und Aur. Vict. de vir. ill. 3 heißt er Cn. Terentius.

graben oder Umpflügen des Bodens zwei steinerne Särge [1]), gegen acht Fuß lang, vier breit, die Deckel mit Blei angelöthet. Beide waren mit lateinischen und griechischen Inschriften versehen, welche aussagten, in dem einen Sarge sey Numa Pompilius, Sohn des Pompo, König der Römer, bestattet, der andere enthalte seine Schriften. Als man sie öffnete, fand man den erstern Sarg, der den Leichnam des Königs enthalten sollte, durchaus leer; im andern lagen zwei Rollen, mit wachsgetränkten Schnüren umwunden, dem Aussehen nach völlig neu. Jede der beiden Rollen enthielt sieben Bücher: die sieben lateinischen handelten vom Pontificalrecht, die sieben griechischen waren philosophischen Inhalts [2]). Diese Schriftwerke wurden nun zuerst von den nähern Freunden des Petillius, darauf auch in weitern Kreisen gelesen, und so erfuhr davon auch der Stadtprätor Q. Petillius, der sich dieselben sofort von dem ihm befreundeten Besitzer erbat. Er fand alsbald, daß sie Vieles enthielten, was zur Zerstörung der bestehenden Staatsreligion führen müsse, und erklärte dem L. Petillius, er werde diese Schriften dem Feuer übergeben, lasse es jedoch gerne geschehen, daß der Letztere zuvor alle Rechtsmittel dagegen ergreife. Der Schreiber Petillius wandte sich an die Tribunen; diese wiesen die Sache an den Senat; und der Senat entschied sich, da der Stadtprätor eine eidliche Bekräftigung seines Urtheils antreten zu wollen erklärte, dahin, die aufgefundenen Schriften sollten in kürzester Frist auf dem Comitium verbrannt werden; was sofort vor den Augen des Volks geschah [3]).

---

1) Nur Einen Sarg erwähnt der Annalist Cassius Hemina a. a. O.: **Cn. Terentium scribam — offendisse arcam, in qua Numa situs fuisset; in eadem libros ejus repertos.**

2) Ueber Zahl und Inhalt der aufgefundenen Schriften herrscht große Verschiedenheit der Angaben. Nach Cassius Hemina bei **Plin. H. N. XIII, 27. §. 86** waren die aufgefundenen Bücher nur **scripta philosophiae pythagoricae**, nach Sempronius Tuditanus bei **Plin. a. a. O. §. 87 decreta Numae.** Uebereinstimmend mit Livius (dessen Angabe sich wörtlich gleichlautend auch bei **Val. Max. I, 1, 12. Lact. I, 22, 5** findet) berichtete der Annalist Piso, es seyen **libri septem juris pontificii totidemque libri Pythagorici** gewesen. Nach Valerius Antias bei **Plin. a. a. O. §. 87** (nach Sillig's Text) und **Plut. Num. 22** waren es zwölf lateinische Bücher pontificischen —, und ebenso viele griechische philosophischen, genauer pythagoreischen (so Valerius Antias bei **Liv. XL, 29**) Inhalts.

3) Abweichend berichtet Valerius Maximus (**I, 1, 12**), die lateinischen Bücher seyen mit großer Sorgfalt aufbewahrt, nur die griechischen verbrannt worden.

Dem Petillius wurde eine Geldentschädigung angeboten, die dieser jedoch nicht annahm.

Es fragt sich, wie man diesen seltsamen Fund zu beurtheilen, und was man von den dadurch zu Tage geförderten angeblichen Büchern Numas zu halten hat. Die römischen Geschichtschreiber äußern keinen Zweifel an deren Aechtheit; auch neuere Forscher haben sich zu Gunsten derselben ausgesprochen [1]): allein es ist im Ernste nicht daran zu denken, auch ganz abgesehen von den Gründen, die oben gegen die ganze historische Persönlichkeit Numas vorgebracht worden sind. Jene Bücher kann König Numa aus vielen Gründen nicht verfaßt und hinterlassen haben. Erstlich, weil die Buchstabenschrift und Schreibkunst erst um ein Ziemliches später nach Rom gekommen [2]), mindestens ein Gebrauch derselben zu schriftstellerischen Zwecken für die Epoche Numas schlechterdings nicht anzunehmen ist. Zweitens, weil die im Acker des Petillius aufgefundenen Bücher nach dem Zeugniß des ältesten Gewährsmanns, des Annalisten Cassius Hemina [3]), auf Papier geschrieben waren, das Papier aber, in Italien ohnehin, erst Jahrhunderte nach Numa in Gebrauch gekommen ist [4]). Drittens, weil jene Schriften, wenn wirklich von Numa verfaßt, zur Zeit ihrer Auffindung auch von den gelehrtesten römischen Antiquaren nur mit Mühe und unzureichend verstanden worden wären, statt daß sie, wie die Annalisten erzählen, vom Schreiber Petillius und seinen Freunden, dann auch in weiteren Kreisen — wie es scheint, ohne Anstand — gelesen und verstanden worden sind. Konnte doch der im ersten Jahre der Republik, also fast zwei Jahrhunderte nach Numa abgeschlossene Handelsvertrag mit Karthago zur Zeit des Polybius auch von den unterrichtetsten Römern nur mit größter Mühe gelesen und nicht vollständig mehr entziffert werden [5]); und die saliarischen Lieder, deren Ursprung

1) So Petersen diss. de orig. hist. rom. 1835. p. 37 ff. Lasaulx a. a. O. S. 84. 99.

2) S. o. S. 36.

3) Ap. Plin. H. N. XIII, 27. §. 85: hos fuisse e charta, majore etiamnum miraculo, quod tot infossi duraverint annis.

4) Vgl. Varr. ap. Plin. H. N. XIII, 21. §. 68. S. auch oben S. 37.

5) Polyb. III, 22: τηλικαύτη ἡ διαφορὰ γέγονε τῆς διαλέκτου, καὶ παρὰ Ῥωμαίοις, τῆς νῦν πρὸς τὴν ἀρχαίαν, ὥστε τὰς συνετωτάτας ἔνια μόλις ἐξ ἐπιστάσεως διευκρινεῖν.

gewöhnlich auf Numa zurückgeführt wird [1]), wurden nachmals selbst von den Priestern kaum mehr verstanden [2]), und mußten frühzeitig glossirt und commentirt werden, was aber auch einem Aelius Stilo nicht vollständig mehr gelang [3]). Endlich können die fraglichen Bücher auch deßhalb nicht von Numa herrühren, weil ein Theil derselben in griechischer Sprache verfaßt war: denn ganz abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit, daß in Rom zu König Numas Zeit — also zu einer Zeit, in welcher selbst Griechenland noch keine prosaische Litteratur gehabt hat — griechische Bücher geschrieben worden sind, so hat im vorliegenden Fall die Abfassung jener Schriftwerke in griechischer Sprache offenbar den angeblichen Pythagoreismus Numas zur Voraussetzung, verräth also auch hiedurch den Betrug. Man kann hiernach nicht zweifeln, daß hier eine Unterschiebung oder Mystification vorliegt [4]). Auf eine solche deuten außerdem die sorgfältigen Vorrichtungen, die getroffen waren, um die vergrabenen Schriftwerke gegen Fäulniß und Motten zu schützen [5]): Veranstaltungen, auf die man nur in einem Zeitalter vorgeschrittener Cultur hat verfallen können. Und zwar muß die Vergrabung jener Bücher nicht gar lange vor ihrer Auffindung bewerkstelligt worden seyn, denn als man sie fand, war ihr Aussehen noch wie neu [6]). Auf das Motiv der Unterschiebung wirft die freigeistige, aufklärerische, der bestehenden Staatsreligion feindseelige oder wenigstens gefährliche Tendenz der aufgefundenen Schriften [7]) einiges Licht. Wir

1) Varr. L. L. VII, 3. Cic. de Orat. III, 51, 197. Hor. Epp. II, 1, 86: Saliare Numae carmen. Quint. Inst. I, 10, 20. Terent. Scaur. p. 2261: Numa in Saliari carmine.

2) Quint. I, 6, 40: Saliorum carmina, vix ipsis sacerdotibus suis satis intellecta.

3) Vgl. Varro's Urtheil über Aelius Stilo's Commentar de L. L. VII, 2.

4) Ebenso Klausen Aeneas II, 929. Anm. 1848. Puchta, Cursus der Instit. 3. Aufl. I, 121. K. W. Nitzsch, in Schmidts Zeitschr. f. Geschichtswiss. IV. 1845. S. 255.

5) Vergleiche die Angaben des Cassius Hemina bei Plin. H. N. XIII, 27. §. 85 f.

6) Liv. XL, 29: libri — non integri modo, sed recentissima specie.

7) Der Stadtprätor Petillius findet beim ersten flüchtigen Durchlesen derselben, pleraque dissolvendarum religionum esse, Liv. XL, 29. Nach der genaueren Angabe des Varro bei August. C. D. VII, 34 waren darin die caussae sacrorum entwickelt, und gezeigt, cur quidque in sacris fuerit institutum: das heißt wohl, es war der Versuch gemacht, die Culte, Ceremonien und Satzungen

haben hier offenbar eine Unterschiebung vor uns, dergleichen in Uebergangszeiten, in welchen eine neue Denk- und Bildungsweise mit dem überlieferten Glauben und der bestehenden Religion kämpft und ringt [1]), nicht ohne Beispiel sind. Pseudepigraphe litterarische Erzeugnisse, verfaßt zu dem Zweck, gewisse Ideen unter dem Schutze eines berühmten Namens in Umlauf zu setzen, kommen überhaupt in keinem Geistesgebiet häufiger vor, als im religiösen.

Zwölftes Buch.

Tullus Hostilius.

A. Die Sage [2]).

1. Nach Numas Tode trat wiederum ein Zwischenreich ein, bis die Bürgerschaft den Tullus Hostilius, den Enkel [3]) jenes Hosti-

---

der römischen Religion speculativ zu deuten, philosophisch zu erklären. Auch Aur. Vict. de vir. ill. 3: qui libri, quia leves quasdam sacrorum caussas continebant, ex auctoritate patrum cremati sunt.

1) Eine solche Zeit aber war es damals, wie man aus manchen Anzeichen sieht. Ennius z. B., der Uebersetzer des Euhemeros, von dem auch sonst manches skeptische Wort überliefert wird (vgl. z. B. Cic. de Div. II, 50, 104), fällt eben in diese Zeit. Im Jahr 581 wurden durch den Consul Postumius die Epikureer Alkios und Philiskos aus Rom verwiesen (Athen. XII, 68. p. 547. Aelian. Var. Hist. IX, 12). Ins Jahr 593 fällt das Senatus-Consultum de philosophis (Gell. XV, 11, 1. Suet. de clar. Rhet. 1), ins Jahr 599 die Gesandtschaft der drei atheniſchen Philosophen. Puchta (Curs. d. Instit. I, 121) erinnert auch an die kurz zuvor (im J. 568 d. St.) unterdrückte bacchanalische Verschwörung.

2) Hauptquellen: Cic. Rep. II, 17. Liv. I, 22—31. Dionys. III, 1. p. 136 — c. 35. p. 177. Zonar. VII, 6 (der hier fast ganz dem Dio Cassius folgt).

3) Liv. I, 22. Dionys. III, 1. p. 136, 26 ff. Plut. Rom. 18. Plin. H. N. XVI, 5. Ueber die Knaben- und Jugendjahre des nachmaligen Königs schreibt Val. Max. III, 4, 1: incunabula Tulli Hostilii agreste tugurium cepit; ejusdem adolescentia in pecore pascendo fuit occupata. Dieser Angabe scheint jedoch, wie auch Schömann bemerkt (Diss. de Tull. Host. p. 11), eine Verwechslung oder Identificirung des Königs Tullus Hostilius mit seinem Großvater Hostius Hostilius zu Grund zu liegen, da der Erstere, der Enkel der Herstilia, nicht in seiner Jugend Viehhirte gewesen seyn kann. Entschieden identificirt werden beide Hostilier von Aur. Vict. de vir. ill. 4, 1: Tullus Hostilius, quia bonam operam adversum Sabinos navaverat (was nur auf den Großvater gehen kann), rex

lius, der sich zu Romulus Zeit in der Schlacht gegen die Sabiner hervorgethan hatte [1]), auf den Thron berief. Tullus war, grell abstechend von seinem friedfertigen Vorgänger, ganz das Ebenbild des kriegslustigen Romulus [2]). Er *suchte* Krieg, um die Kräfte seines Volks zu stählen und seine Herrschaft zu vergrößern. Eben traf sich's, daß römische Landleute im albanischen, albanische im römischen Gebiet geplündert hatten. Sofort giengen von beiden Staaten Gesandtschaften ab, um Genugthuung und Wiedererstattung des Geraubten zu fordern. Tullus hatte seine Gesandten angewiesen, unverzüglich ihre Forderung vorzubringen, in der Voraussicht, daß die Albaner abschlägig antworten würden: die Schuld verweigerter Sühne und die Verantwortung des Kriegs falle alsdann — so berechnete er — auf den andern Theil. Er selbst hielt inzwischen die albanische Gesandtschaft hin, bis die römischen Abgeordneten in Alba einen abschlägigen Bescheid erhalten, und in Folge hievon den Krieg erklärt hatten [3]).

2. Die Albaner, über welche damals Caius Cluilius als Dictator herrschte, rückten mit großer Heeresmacht ins römische Gebiet ein. Fünf römische Meilen von Rom entfernt schlugen sie ein Lager auf, um welches sie einen Graben zogen, der von da an, nach dem Heerführer der Albaner, der cluilische Graben hieß [4]). In diesem Lager starb Cluilius: an seine Stelle ward Mettius Fufetius [5]) vom Heer

---

creatus. Dieselbe Voraussetzung liegt vielleicht auch der Angabe des Aelian Var. Hist. XIV, 36 (s. u. S. 582. Anm. 1) zu Grund.

1) S. o. S. 462. 519. Anm. 1. — Als seine Gattin (mithin als Großmutter des nachmaligen Königs) wird von der Sage, doch nicht übereinstimmend, die Herstlia genannt, s. o. S. 478. Anm. 10.

2) Liv. I, 22: hic (Tullus Hostilius) non solum proximo regi dissimilis, sed ferocior etiam quam Romulus fuit. Zonar. VII, 6. p. 323, b: ὃς τὰ πλεῖστα τῶν τοῦ Νομᾶ χλευάσας ἠθῶν, τὸν Ῥωμύλον ἐζήλωσε. Cic. Rep. II, 17, 31: cujus excellens in re militari gloria magnaeque exstiterunt res bellicae. Virg. Aen. VI, 813 ff. Juv. Sat. V, 57: Tulli pugnacis.

3) Auch Diod. Sic. in Exc. de Legat. p. 618 (Diod. Opp. ed. Bip. Tom. IV. p. 35).

4) Liv. I, 23: fossa Cluilia (Cluilii schreibt Alschefski) ab nomine ducis per aliquot saecula appellata est, donec cum re nomen quoque vetustate abolevit. Dionys. III, 4. p. 139, 25. Paul. Diac. p. 56: Cloelias fossae a Cloelio, duce Albanorum, dictae.

5) Die Schreibung des Namens schwankt: so, wie er oben im Text geschrieben worden ist, schreibt ihn Livius (nach der mediceischen und Alschefski's

zum Dictator gewählt. Inzwiſchen hatte Tullus das feindliche Lager umgangen, und war in das albaniſche Gebiet eingerückt. Mettius Fufetius kehrte um, und zog ihm nach. Beide Heere ſtanden ſich gegenüber; eine Schlacht ſchien unvermeidlich. Da machte der albaniſche Dictator dem römiſchen König den Vorſchlag, die Entſcheidung einem Zweikampf anheimzugeben. Welcher der beiden Theile ſiegen würde, deſſen Volk ſolle die Herrſchaft haben. König Tullus willigte ein.

3. Der Zweikampf der Horatier und Curiatier [1]). Zufällig befanden ſich in jedem der beiden Heere drei Brüder, an Alter und an Kräften ſich ziemlich gleich. Horatier hießen die Römer, Curiatier die Albaner [2]). Jedes der beiden Brüderpaare war, durch eine merkwürdige Fügung des Schickſals, in Einer Geburt zur Welt gebracht worden; und nicht genug: auch die Mütter der Drillinge waren Zwillingsſchweſtern [3]): der Albaner Sequinius, ihr Vater, hatte ſie gleichzeitig, die eine an den Römer Horatius, die andere an den Albaner Curiatius vermählt, und ſie hatten, jede in ihrer erſten Niederkunft, drei Söhne geboren. Dieſe Brüderpaare alſo ſollten über Roms und Alba Longa's Schickſal entſcheiden. Nachdem der Vertrag von den Fetialen geweiht iſt, entbrennt der Zweikampf. Die drei Albaner werden verwundet, aber zwei der Römer fallen, und ſchon jauchzt das albaniſche Heer. Da verſucht der überlebende Römer, der noch unverletzt war, Liſt: er flieht, und die Curiatier, durch ihre Wunden gelähmt, folgen ihm in ungleichen Zwiſchenräumen: umkehrend tödtet er ſie Einen nach dem Andern.

---

pariſer Handſchrift). Mettius oder Metius (nicht Mettus) ſteht auch in dem Fragment des Ennius ap. Quintil. Inst. I, 5, 12 (Enn. Annal. II, 30), bei Dionyſius, bei Val. Max. VII, 4, 1. Aur. Vict. de vir. ill. 4, 10. Serv. Aen. VIII, 642. Zonar. VII, 6. p. 324, b und dem Auct. de Nom. p. 571. Vgl. noch o. S. 462. Anm. 6.

1) Liv. I, 24 f. Dionys. III, 18—20. p. 154 ff. Flor. I, 3, 3. Plut. Parall. 16. Aur. Vict. de vir. ill. 4. Aug. C. D. III, 14. Zonar. VII, 6. p. 323, d.

2) Dieß die übereinſtimmende Angabe der noch vorhandenen Zeugen: Livius bemerkt jedoch I, 24: Horatios Curiatiosque fuisse, satis constat; tamen in re tam clara nominum error manet, utrius populi Horatii, utrius Curiatii fuerint. auctores utroque trahunt: plures tamen invenio, qui Romanos Horatios vocent. hos ut sequar, inclinat animus.

3) Dionys. III, 13. p. 150, 38. Colum. R. R. III, 8, 1. Zonar. VII, 6. p. 323, c: τρίδυμοι ἀδελφοί, ἐκ μητέρων γεγονότες διδύμων.

Die Gräber der Gefallenen waren, wo ein Jeder erlegen war: diejenigen der zwei Römer an einer und derselben Stelle gegen Alba zu, diejenigen der drei Albaner getrennt von einander in der Richtung gegen Rom [1]).

4. Des Horatius Schwestermord [2]). An der Spitze der Römer zog Horatius, die Waffenbeute der Erschlagenen vor sich hertragend, voll Frohlockens nach Rom zurück. Beim capenischen Thor kam ihm seine Schwester entgegen, die mit Einem der Curiatier verlobt war. Als sie den Waffenrock, den sie mit eigener Hand ihrem Bräutigam gewirkt hatte, blutbefleckt auf den Schultern ihres Bruders erblickte, löste sie ihr Haar, und fluchte dem Mörder ihres Verlobten [3]). Er aber, von Wuth ergriffen, zückte das Schwerdt, und durchbohrte sie mit den Worten: „fahr hin mit deiner unzeitigen Liebe zu deinem Bräutigam, uneingedenk deiner gefallenen Brüder und des Lebenden, uneingedenk des Vaterlands. So möge jede Römerin hinfahren, die einen gefallenen Feind betrauert." Nach dem Gesetze verurtheilten ihn die Blutrichter zum Galgen. Das Volk aber, an das er Berufung einlegte, erließ ihm die Todesstrafe, auf Fürbitten seines Vaters, der den Mord für gerechtfertigt erklärte. Doch mußte er, zur Sühne des Mords, verhüllten Haupts unter

1) Liv. I, 25: sepulcra exstant, quo quisque loco cecidit. Die Stätte des Zweikampfs, folglich auch der Grabmäler war nach Livius vorangegangener Darstellung beim cluilischen Graben, also fünf römische Meilen vor Rom, wahrscheinlich in der Nähe der Via Latina. Damit stimmt auch Mart. III, 47 überein, wo Bassus, die appische Straße entlang fahrend, erst an die Porta Capena, dann an den Almo, hierauf an den sacer campus Horatiorum, weiterhin an das fanum Herculis kommt. Das Letztere war vermuthlich, wie man aus Mart. IX, 64. 65. 101 schließen muß, nicht sehr entfernt von dem Tempel, in welchem sich Domitian als Herkules darstellen ließ, und der sich beim achten Meilensteine der Via Appia befand (IX, 64, 4. 101, 12). — Das bekannte Grabmal der Horatier und Curiatier bei Albano, das wahrscheinlich nur durch die Fünfzahl seiner Spitzsäulen zu dieser Deutung Anlaß gegeben hat, führt folglich seinen Namen mit Unrecht.

2) Liv. I, 26. Dionys. III, 21 f. p. 156 ff. Fest. p. 297 Sororium. Cic. de Invent. II, 26, 78 f. Val. Max. VI, 3, 6. VIII, 1, 1. Flor. I, 3, 5. Plut. Parall. 16. Aur. Vict. de vir. ill. 4, 8. Aug. C. D. III, 14. Schol. Bob. in Cic. Mil. p. 277. Zonar. VII, 6. p. 324, a. Vgl. Cic. pro Mil. 3, 7. Victorin. in Cic. Rhet. p. 96.

3) Eigenthümlich Fest. p. 297 Sororium: obvia soror, cognita morte sponsi, sui fratris manu occisi, adversata est ejus osculum, quo nomine Horatius interfecit eam.

einem Balken weggehen, der als Joch quer über die Straße gelegt war [1]). Dieſes Joch, auf öffentliche Koſten von Zeit zu Zeit erneuert, war bis in die ſpäteſten Jahrhunderte zu ſehen: man nannte es Schweſterbalken [2]). Aber auch das ehrende Siegesdenkmal des Horatiers ward den nachgeborenen Geſchlechtern erhalten: ein Pfeiler, an dem die erbeuteten Rüſtungen der Curiatier aufgehängt waren. Er hieß Pila Horatia, und war der Eckpfeiler der einen Seitenhalle des Forums [3]).

5. Widerwillig fügten ſich die Albaner unter Roms Oberherrlichkeit. Mettius ſann auf Abfall, und zettelte bei den benachbarten Völkern, Verrath verſprechend, wider Rom. In Folge dieſer Aufreizungen ſtand Fidenä, das unter Romulus eine römiſche Colonie hatte aufnehmen müſſen, mit Veji's Hülfe gegen die Römer auf.

---

1) Velut sub jugum missit — Fest. p. 297 Sororium. Liv. I, 26. Dionys. III, 22. p. 159, 44. Schol. Bob. in Cic. Mil. p. 277. Außerdem wurden, um die Geiſter der Abgeſchiedenen zu verſöhnen, an derſelben Stelle der Juno Sororia und dem Janus Curiatius je ein Altar errichtet, Dionys. III, 22. p. 159, 36. Fest. p. 297 Sororium. Schol. Bob. a. a. O. Ueber beiden Altären befand ſich, quer über die enge Gaſſe gelegt, und in die gegenüberſtehenden Mauerwände eingelaſſen, das Tigillum Sororium, Dionys. III, 22. p. 160, 7. Schol. Bob. a. a. O.: super eas (aras) injecto tigillo. — Dieſe piacula des Schweſtermords ſcheinen ſpäter unter die leges regiae aufgenommen worden zu ſeyn: wenigſtens geht darauf Tac. Ann. XII, 8: addidit Claudius sacra ex legibus Tulli regis piaculaque apud lucum Dianae per pontifices danda.

2) Das tigillum sororium ſtand nicht blos zu Livius' (I, 26: id hodie quoque publice semper refectum manet) und Dionyſius' (III, 22. p. 160, 6) Zeit noch, ſondern es wird ſelbſt im vierten Jahrhundert der chriſtlichen Zeitrechnung noch deſſelben Erwähnung gethan, Aur. Vict. de vir. ill. 4, 9: tigillum, quod nunc quoque viae superpositum Sororium appellatur; ebenſo Schol. Bob. in Cic. Mil. p. 277. Im Curioſum Urbis und der Notitia wird es unter der vierten Region aufgeführt, und zwar als benachbart dem Coloß des Nero beim flaviſchen Amphitheater. Daſſelbe beſagt die Ortsbeſtimmung des Dionyſius, wornach es ſich in der engen Gaſſe befand, die von den Carinen in den Vicus Cyprius herabführte (III, 22. p. 160, 4). Vgl. Becker Hdb. I, 527.

3) So Dionyſius III, 22. p. 160, 13. Schol. Bob. in Cic. orat. pr. Mil. p. 277: loco celebri, cui Pilae Horatiae nomen est. Daß das Siegesdenkmal jenen Namen führte, ſagt auch Livius I, 26: spolia Curiatiorum fixa eo loco, qui nunc Pila Horatia appellatur. Allein daß er unter pila nicht einen Pfeiler, ſondern Wurfpfeile verſteht, ſieht man aus dem Folgenden: verbera vel intra pomoerium, modo inter illa pila (nicht illam pilam) et spolia hostium. Ebenſo Prop. III, 3, 7: et cecinit Curios fratres et Horatia pila. Bei dieſem Widerſpruch der Angaben iſt eine Entſcheidung nicht möglich.

Alsbald zog Tullus gegen die Aufständischen zu Feld, und entbot die Albaner zum Zuzug. Mettius erschien mit seinem Heerbann; es kam zur Schlacht; auf dem rechten Flügel, den Vejentern gegenüber, stand König Tullus, auf den andern Flügel, gegen die Fidenaten, hatte er die Albaner gestellt. Aber treulos, und doch auch wieder zu offenem Abfall zu feig, zog sich Mettius, als die Schlacht begonnen hatte, auf die nahe gelegenen Hügel zurück, um abzuwarten, wohin sich das Kriegsglück neigen würde. Tullus, den Verrath durchschauend, rief seinen Leuten, damit sie den Muth nicht sinken ließen, mit lauter Stimme zu, das albanische Heer mache auf seinen Befehl eine Schwenkung, um die Fidenaten zu umgehen [1]). Als das die Fidenaten hörten, flohen sie. Nach blutigem Kampfe wurden auch die Vejenter in die Flucht geschlagen. Nun kam Mettius, den Sieger zu beglückwünschen. Tullus stellte sich getäuscht, empfieng ihn freundlich, und befahl dem albanischen Heer, in das römische Lager einzurücken. Auf den folgenden Tag wurden beide Heere zu einer Versammlung berufen. Als hier die Albaner, ohne Arg und waffenlos, erschienen, wurden sie von einer bewaffneten römischen Legion umringt. Jetzt hielt Tullus ein strenges Strafgericht. Den Mettius ließ er, weil er sein Herz treulos zwischen Freund und Feind getheilt, zwischen zwei Gespanne binden und zerreißen [2]); den Albanern wurde befohlen, ihre Stadt zu räumen und nach Rom zu ziehen. Unter Drommetenschall [3]) ward Alba Longa geschleift; nichts, als die Tempel, ward verschont [4]). Die Stätte der zerstörten Stadt blieb seitdem ein öder Trümmerhaufen [5]).

---

1) Dieses Strategem findet sich (außer bei Livius, Dionysius, Florus und Aurelius Victor) auch Val. Max. VII, 4, 1. Polyaen. VIII, 5. Frontin. Strat. II, 7, 1. Serv. Aen. VIII, 642. Sidon. Apoll. Carm. II, 288 ff. erzählt oder berührt.

2) Liv. I, 28. Dionys. III, 30. p. 171, 46. Varr. ap. Non. p. 287 Distrahere. Virg. Aen. VIII, 642. Ov. Trist. I, 3, 75. Gell. XX, 1, 54. Flor. I, 3, 8. Plut. Parall. 7. Ampel. 39. Aur. Vict. de vir. ill. 4, 13. Serv. Aen. VIII, 642. Oros. II, 4. Claudian. Carm. XV, 254. Vgl. Enn. Annal. II, 30—34.

3) Serv. Aen. II, 313.

4) Liv. I, 29: templis tamen deum temperatum est. Dionys. III, 27. p. 167, 20. c. 29. p. 170, 28. Strab. V, 3, 4. p. 231: ἡ Ἄλβα κατεσκάφη πλὴν τῶ ἱερῶν.

5) Dionys. I, 66. p. 53, 36: νῦν μὲν οὖν ἔρημός ἐστι (Alba Longa). III, 31. p. 172, 34: ἔρημος εἰς τόνδε χρόνον διαμένει. Juv. Sat. IV, 60. Daß die Stadt

6. Den nach Rom verpflanzten Albanern wies Tullus den Cälius zum Wohnſitz an [1]), den er in Folge davon zur Stadt zog [2]), und auf dem er ſelbſt ſeine Wohnung nahm [3]). Die Bevölkerung Roms wurde durch die Ueberſiedelung der Albaner aufs Doppelte gebracht [4]). Dieſer Zuwachs kam namentlich der römiſchen Kriegsmacht zu gut: Tullus verdoppelte die Zahl der Ritter, indem er zu den bisher beſtandenen zehn Schwadronen (Turmen) zehn neue hinzufügte, die er aus den Albanern nahm [5]). Die Zahl der romuliſchen Rittercenturien wurde durch dieſe Aenderung nicht vermehrt:

---

zur Zeit der galliſchen Verwüſtungszüge in Ruinen lag, folgt auch aus **Liv. VII, 24.** Auffallend iſt, daß Alba Longa bei **Plin. H. N. III, 9. §. 63** als ein zu dieſes Schriftſtellers Zeit noch vorhandenes **oppidum** erſcheint, wogegen derſelbe a. a. O. §. 69 den **populus Albanus** zu den untergegangenen Cantonen Latiums zählt. Sollte ihn der Fortbeſtand der albaniſchen Culte und des albaniſchen Veſtadienſts (ſ. u.) zu dieſer befremdlichen Angabe veranlaßt haben? Vgl. auch **Tibull. I, 7, 58: nec taceat monumenta viae, quem Tuscula tellus Candidaque antiquo detinet Alba lare. Stat. Silv. IV, 5, 2: parvi beatus ruris honoribus, qua prisca Teucros Alba colit lares.**

1) So **Liv. I, 30.** vgl. Denſelben **I, 33: — quum Coelium montem Albani implessent.** Nach Dionyſius, der die Einverleibung des Cälius zwar gleichfalls dem Tullus Hoſtilius zuſchreibt (**III, 1. p. 137, 20:** *προσετείχισε τῇ πόλει τὸν καλούμενον Καίλιον λόφον*), ſie aber nicht in urſächlichen Zuſammenhang mit der Ueberſiedelung der Albaner ſetzt, durften ſich die verpflanzten Albaner-Häuſer bauen, wo ſie wollten, *ἐν οἷς αὐτοὶ προῃρῶντο τῆς πόλεως τόπους* **III, 31. p. 172, 23.**

2) **Liv. I, 30: Caelius additur urbi mons. Dionys. III, 1. p. 137, 20** (vgl. jedoch Anm. 1 u. o. S. 490. Anm. 10). **Aur. Vict. de vir. ill. 4, 3. Eutrop. I, 4. Hieron. Chron. p. 333: adjecto monte Caelio urbem valli ambitu ampliavit.** Nach **Cic. Rep. II, 18, 33** und **Strab. V, 3, 7. p. 234** dagegen wird der Cälius erſt von Ancus Marcius zur Stadt gezogen.

3) **Liv. I, 30: quo frequentius (Coelius) habitaretur, eam sedem Tullus regiae capit, ibique habitavit. Dionys. III, 1. p. 137, 23:** *καὶ αὐτὸς ἐν τούτῳ τῷ τόπῳ* (auf dem Cälius) *τὴν οἴκησιν εἶχεν.* Der Angabe des Livius und Dionyſius ſteht jedoch die Nachricht anderer Gewährsmänner entgegen, nach welcher Tullus Hoſtilius auf der Velia gewohnt hat: ſo **Varr. ap. Non. p. 531: Tullum Hostilium (habitasse) in Veliis, ubi nunc est aedis deum Penatium. Cic. Rep. II, 31, 53. Solin. I, 22.**

4) **Liv. I, 30. Val. Max. III, 4, 1, 1.**

5) **Liv. I, 30: equitum decem turmas ex Albanis legit.** Daß die romuliſchen drei Rittercenturien (ſ. o. S. 527) militäriſch in 10 Turmen, jede zu 30 Mann abgetheilt waren, berichten **Varr. L. L. V, 91. Fest. p. 355 Turmam**; vgl. **Isid. IX, 3, 51.** Hat alſo Tullus Hoſtilius 10 weitere Turmen hinzugefügt, ſo hat er die Anzahl der Ritter von 300 auf 600 gebracht. Mehr ſ. u. S. 592 f.

es blieben deren drei [1]): aber jede derſelben zählte nunmehr, ſtatt wie bisher hundert Ritter, deren zweihundert. Auch die Anzahl der patriciſchen Geſchlechter vermehrte Tullus, indem er die vornehmſten Familien der Albaner — die Julier, Servilier, Quinctier, Geganier, Curiatier, Clölier [2]) — in das römiſche Patriciat aufnahm. Endlich baute Tullus dem Senat des vergrößerten und erſtarkten Staats ein würdiges Obdach, die nach ihm benannte hoſtiliſche Curie [3]), — jenen ehrwürdigen Bau, der über ſechs Jahrhunderte lang der gewöhnliche Verſammlungsort des Senats war, bis er (im Jahr 702 d. St.) bei dem ſtürmiſchen Leichenbegängniſſe des Clodius in Flammen aufgieng.

---

1) Vgl. Liv. I, 36.

2) Liv. I, 30. Dionys. III, 29. p. 170, 41. Hinſichtlich der Servilier, Geganier, Curiatier, Clölier ſtimmen beide Hiſtoriker überein; ſtatt der Julier (wie man bei Dionyſius ohne Variante lieſt) nennt Livius (nach der handſchriftlich allein verbürgten Lesart) die Tullier (ſ. darüber o. S. 537); die Quinctier des Livius nennt Dionyſius Quintilier; außerdem fügt der Letztere die Metilier (ein Name, der in den Faſten der Republik nicht vorkommt) hinzu. — Die Herkunft der Julier von Alba Longa wird auch in der Rede des Kaiſer Claudius Tac. Ann. XI, 24 berührt. Nach andern Anzeichen dagegen (Tac. Ann. II, 41. XV, 23. vgl. Suet. Oct. 100) ſtammten ſie aus Bovillä; wie denn auch der bekannte Altar, der die Inſchrift trägt: Vediovei patrei genteiles Juliei. leege albana dicata (Orell. C. J. n. 1287. Gell Topogr. of Rome p. 124. Klauſen Aeneas II, 1086. Ritschl Monum. epigr. tria 1852. p. 29) zu Bovillä gefunden worden iſt. Doch auch in dieſem Fall konnten ſie als albaniſches Geſchlecht gelten, da Bovillä, wahrſcheinlich eine Colonie von Alba Longa, das albaniſche Bürgerrecht gehabt zu haben ſcheint, vgl. Orell. C. J. 119 und 2252: Albani Longani Bovillenses. Auch das leege albana der erwähnten Inſchrift (wo lex albana = lex sacrorum faciundorum albano ritu) ſpricht für einen ſolchen Zuſammenhang.

3) Varr. L. L. V, 155. Cic. Rep. II, 17, 31: fecit et saepsit de manubiis comitium et curiam. Liv. I, 30. Aur. Vict. de vir. ill. 4, 3. Die Lage der hoſtiliſchen Curie gehört bekanntlich zu den ſchwierigſten und beſtrittenſten Fragen: das Wahrſcheinlichſte iſt, daß ſie ſich an der Stelle des nachmaligen (noch heute als Kirche S. Lorenzo in Miranda vorhandenen) Fauſtinentempels befunden hat, ſ. Becker Hdb. I, 284. Preller, Roms Regionen S. 129. Derſelbe in Pauly's R. E. VI, 513. Gegen Mommſen's Annahme, der die hoſtiliſche Curie an den Abhang des Capitolins, unmittelbar hinter den Concordientempel, alſo an die Stelle des nachmaligen Tabulariums verlegt (de comitio romano, curiis Janique templo, Rom 1845, abgedr. aus Annal. dell' Inst. Vol. XVI), ſ. Urlichs, über die Lage der Curia Hoſtilia, in Gerhard's Archäol. Zeitung 1846. Nro. 43. S. 306 ff.

7. Im Vertrauen auf die erstarkte Macht seines Reichs versuchte Tullus das Kriegsglück nach allen Seiten hin: gegen die Sabiner, die Latiner und die Etrusker.

Zu dem Kriege gegen die Sabiner, dem damals nächst den Etruskern kraftvollsten und mächtigsten Volke Italiens [1]), gaben Mißhandlungen Anlaß, welche von Angehörigen dieses Volks gegen römische Bürger beim Hain der Feronia verübt worden waren. Das Heiligthum der Feronia, unweit des Soracte im Gebiet von Capena gelegen [2]), war nämlich ein gefeierter Versammlungsort der umliegenden Völkerschaften, wo sich mit den Festen der Göttin Markt und Waarentausch verband. Auch römische Kaufleute waren zu dieser Messe gezogen, aber von Sabinern überfallen, geplündert und in Haft gehalten worden [3]). Nachdem Tullus vergeblich Genugthuung gefordert, rückte er angreifend ins Sabinerland. Es kam zu einer blutigen Schlacht, in der die Römer die Oberhand behielten [4]).

Zum Krieg mit den Latinern führten die Ansprüche, die Tullus auf die Oberherrlichkeit über Latium erhob. In Folge der Zerstörung Alba Longa's durch die Römer sey mit dessen übrigen Besitzungen und Rechten auch die Vorstandschaft des latinischen Staatenbundes auf Rom übergegangen [5]): er verlange, daß jetzt Rom, wie ehedem Alba Longa, als Vorort der latinischen Staaten anerkannt werde. Allein die dreißig Staaten beschlossen auf einer bei der ferentinischen Quelle abgehaltenen Landsgemeinde, die römische Oberherrlichkeit nicht anzuerkennen, und wählten sofort, um im Nothfall Gewalt mit Gewalt abzutreiben, zwei Bundesobersten, den Ancus Publicius von Cora und den Spurius Vecilius von Lavinium. Es kam zu

---

1) Liv. I, 30.

2) Vgl. O. Müller Etr. I, 302.

3) Liv. I, 30. Dionys. III, 32. p. 173, 18.

4) Die Schlacht fand statt ad Silvam Malitiosam, Liv. I, 30. Bei Dionysius ist es ein mehrjähriger Krieg: der Feldzug des ersten Jahrs endigt mit einer unentschiedenen Schlacht; im folgenden Jahr werden die Sabiner bei Eretum geschlagen und bitten um Frieden; brechen aber diesen Frieden wieder, und unterliegen noch einmal in einer Schlacht bei der Silva Malitiosa (περὶ τὴν καλουμένην ὕλην κακάργων), Dionys. III, 32. 33. p. 173 f.

5) Nach antikem Völkerrecht, wornach aller Besitz des Besiegten zum Eigenthum des Siegers wurde, s. Osenbrüggen, de jure belli et pacis Rom. 1836. p. 57.

mehrjährigen Feindſeligkeiten, die endlich durch Vertrag beigelegt wurden [1]).

Auch mit den Etruskern führte Tullus Hoſtilius einen ſiegreichen Krieg, von deſſen Veranlaſſung und Verlauf jedoch nichts Näheres überliefert wird [2]).

8. So wuchſen Macht und Reichthum des jungen Römerſtaats [3]). Aber über den unaufhörlichen Kriegen kamen die frommen Ordnungen Numas in Verfall. Der Gottesdienſt wurde verſäumt; verkehrte Religionsgebräuche kamen auf; trotziger Sinn nahm überhand. Bereits gab ſich der Zorn der Götter in drohenden Anzeichen

---

1) Von dieſem Krieg berichtet nur Dionyſius III, 34. p. 175. Des Vertrags, deſſen Inhalt Dionyſius nicht näher angibt, gedenkt auch Livius, aber erſt I, 32: Latini, cum quibus Tullo regnante ictum foedus erat, und I, 52: posse quidem se vetusto jure agere, quod, quum omnes Latini ab Alba oriundi sint, in eo foedere teneantur, quo ab Tullo res omnis Albana cum colonis suis in romanum cesserit imperium.

2) Von dieſem Kriege weiß Dionyſius nichts, und Livius ſagt ganz im Gegentheil I, 30: publico auxilio nullo adjuti sunt (Sabini ab Vejentibus), valuitque apud Vejentes (nam de ceteris minus mirum est) pacta cum Romulo indutiarum fides (welche letztere Angabe freilich eine grobe Vergeßlichkeit des Livius iſt, ſ. Glarean z. d. St. und Perizon. Animadv. hist. 1685. p. 170 f.). Dagegen leſen wir von einem ſiegreichen Feldzug des Tullus Hoſtilius gegen die Etruſker bei Plin. H. N. IX, 63. §. 136: toga praetexta et latiore clavo Tullum Hostilium e regibus primum usum Etruscis devictis satis constat. Macrob. I, 6, 7. p. 228: Tullus Hostilius debellatis Etruscis — lictores — instituit. Hieher gehört auch die Nachricht des Varro bei Fest. p. 348 Septimontio: während Tullus Hoſtilius belagernd vor Veji gelegen ſey, habe, um Rom zu decken, der Tusculaner Opiter Oppius die Carinen, der Anagniner Lävus Ciſpius die andere Zunge des Esquilin beſetzt gehalten. Allein die Verlegung dieſes Ereigniſſes in die Regierungszeit des Tullus Hoſtilius iſt ſicher ein Irrthum, da ein eidgenöſſiſcher Zuzug der Latiner und Herniker nicht älter ſeyn kann, als der Bundesvertrag des Sp. Caſſius. Selbſt nach der gemeinen Tradition ſind die Herniker erſt unter dem jüngern Tarquinius der römiſch-latiniſchen Föderation beigetreten, Dionys. IV, 49. p. 250, 5. Mit den Hernikern kann Rom überhaupt nur dann in einem Schutz- und Trutzbündniß geſtanden haben, wenn es zugleich mit dem dazwiſchenliegenden Latium in einem ſolchen ſtand. Allein das Letztere war unter Tullus Hoſtilius noch nicht der Fall, da alle Wahrſcheinlichkeit dafür ſpricht, daß Rom erſt unter Servius Tullius in ein eidgenöſſiſches Verhältniß zum latiniſchen Bund getreten iſt.

3) Liv. I, 31: devictis Sabinis, quum in magna gloria magnisque opibus regnum Tulli ac tota res romana esset. Vielleicht gehört hieher auch der dives Tullus bei Horaz Carm. IV, 7, 15.

kund. Auf dem Albanerberg fiel ein Steinregen; in Rom brach eine Peſt aus. Doch alles dieß wandte den trotzigen Sinn des nur nach Krieg und Eroberung dürſtenden Königs nicht, bis auch ihn eine langwierige Krankheit aufs Lager warf. Nun wurde er kleinmüthig: und er, der vorher nichts für weniger königlich gehalten hatte, als die Beſchäftigung mit dem Gottesdienſt [1]), unterwarf ſich jetzt ängſtlich allen religiöſen Satzungen und Gebräuchen. Die Götter aber blieben ſtumm, und thaten ihm kein Heilmittel kund. Endlich verſuchte er, durch Numas geheime Zauberformeln dem Juppiter Elicius Offenbarungen abzuzwingen: aber das Verfahren, das er einſchlug, war verfehlt, und Juppiter, durch die Vermeſſenheit des Zudringlichen gereizt, ſandte zürnend ſeinen Blitzſtrahl auf ihn herab. Tullus verbrannte ſammt ſeinem ganzen Haus, und es ward nichts mehr von ihm geſehen [2]). Zweiunddreißig Jahre hatte ſeine Herrſchaft über Rom gewährt [3]).

---

1) Liv. I, 31: qui nihil ante ratus erat minus regium, quam sacris dedere animum. Plut. Num. 22. Dio Cass. fr. 7, 5: τῷ θεῖῳ πάνυ καταφρονήσας παρημέλει. Zonar. VII, 6. p. 323, b. 324, b. — Doch ſoll er die agonenſiſchen (colliniſchen) Salier geſtiftet, und dem Pallor und Pavor Heiligthümer geweiht haben. Die erſtern gelobt er während der Schlacht gegen die Fidenaten in dem bangen Augenblick, als ihm die Verrätherei des Mettius kund wird, Liv. I, 27; nach anderer Tradition in der Schlacht gegen die Sabiner bei Cretum, Dionys. II, 70. p. 129, 29. III, 32. p. 173, 44; oder auch während ſeiner letzten Krankheit, in der er fromm wird, Dio Cass. fr. 7, 5 (Vales. Exc. p. 569). Nur im Allgemeinen wird der Verdoppelung der Salier durch Tullus Hoſtilius gedacht Serv. Aen. VIII, 285. — Den Cult des Pavor und Pallor ſtiftet Tullus nach Liv. I, 27. Tertull. adv. Marc. I, 18. Cypr. de idol. van. c. 2 (4). Lact. I, 20, 11. Min. Fel. Oct. 25. August. C. D. IV, 23 und den Denaren der Gens Hoſtilia Thesaur. Morell. I. p. 199 f. Eckhel D. N. Tom. V. p. 226. Millin Gal. Myth. 45, 158. 159. vgl. dazu Panofka Abh. d. Berl. Akad. 1839. S. 183.

2) Liv. I, 31. Dionys. III, 35. p. 176, 13. Val. Max. IX, 12, 1. Plin. H. N. II, 54. §. 140. XXVIII, 4. Plut. Num. 22. Appian. ap. Phot. Bibl. Cod. 57. p. 15, b, 31. Aur. Vict. de vir. ill. 4, 4. Serv. Eclog. VI, 42. Hieron. Chron. p. 333. Aug. C. D. III, 15. Zonar. VII, 6. p. 324, b. — Auch über den Tod des Tullus wurde, wie über denjenigen des Romulus, geklügelt: es hieß, Ancus Marcius, ſein Amtsnachfolger, habe ihn während eines häuslichen Opfers ermordet und dann das Haus in Brand geſteckt, Dionys. III, 35. p. 176, 20 ff. Zonar. a. a. O.

3) Auf 32 Jahre wird die Regierungszeit des Tullus Hoſtilius faſt übereinſtimmend angegeben, Liv. I, 31. Dionys. I, 75. p. 61, 25. III, 35. p. 176, 12. Solin. 1, 22. Eutrop. I, 4. Chron. Vindob. ed. Mommsen p. 645. Euseb.

B. Kritik [1]).

9. Mit Tullus Hostilius fängt der Tag der römischen Geschichte zu grauen an. Die zwei Könige vor ihm sind reine Gebilde der Dichtung: Romulus ist Gott vom Gotte; Numa zwar Mensch, aber mit einer Göttin vermählt. Einen mythischen Charakter dieser Art trägt die Figur des Tullus Hostilius nicht, und es ist kein zwingender Grund vorhanden, in Abrede zu ziehen, es habe irgend einmal ein König dieses Namens in Rom regiert.

Daß wir nun aber mit dem dritten Könige sofort den Boden ächter und glaubhafter Ueberlieferung betreten, von jetzt an reine und unverfälschte Geschichte vor uns haben, daran fehlt viel. Gegen eine solche Voraussetzung spräche schon die allgemeine Wahrscheinlichkeit: denn auf ein rein mythisches Zeitalter folgt nicht unmittelbar eine vollkommen historische Zeit. Es spricht aber dagegen auch folgende Erwägung. Die ältesten historischen Aufzeichnungen, die in Rom gemacht worden sind, waren annalistisch; und diesen, den annalistischen, chronikartigen Charakter trägt die römische Geschichte von der Zeit an, wo sie rein historisch wird, also etwa seit der Zeit der ersten Secession. Die traditionelle Geschichte der Königszeit dagegen ist nirgends annalistisch angelegt: sie ist im Gegentheil mit so vielen sachlichen und chronologischen Widersprüchen behaftet [2]), daß hiedurch jede Möglichkeit gleichzeitiger annalistischer Aufzeichnung ausgeschlossen wird: sie kann folglich nicht aus schriftlicher, sondern nur aus mündlicher Ueberlieferung geschöpft seyn. Eine Geschichte aber, deren Quelle einzig die mündliche Ueberlieferung, die Volkssage ist, kann nicht als ächte und verbürgte Geschichte gelten: um so weniger, je größer der Zwischenraum ist, der zwischen dem berichteten Factum und der schriftlichen Aufzeichnung mitten inne liegt. Selbst die Geschichte der beiden letzten Könige erweist sich bei eingehenderer Prüfung noch als durchaus sagenhaft. Wie groß ist

Chron. p. 271. Hieron. Chron. p. 333. Zonar. VII, 6. p. 324, b. Auf 30 — Diod. ap. Euseb. Chron. p. 217.

1) Gebauer, Tullus Hostilius observationibus illustratus, Lips. 1720 (auch in dessen Exercitat. Acad. Tom. I. Gott. 1796.). Schömann, diss. de Tullo Hostilio rege Rom., Greifsw. Winter-Lect.-Katal. 1847. K. W. Nitzsch, Tullus Hostilius, in Pauly's Real-Encyclop. VI, 2245 f.

2) S. o. S. 48 ff.

z. B. der Widerspruch der Berichte über Servius Tullius Herkunft! Wie voll von Erdichtungen die Geschichte des letzten Tarquiniers! Man muß hieraus schließen, daß, was weiter zurückliegt, noch viel unzuverläßiger ist.

Die Geschichte der fünf letzten Könige steht somit auf dem Uebergang der mythischen in die historische Zeit: man kann diese Epoche der römischen Geschichte das mythisch-historische Zeitalter nennen. Es beginnt jetzt eine Art Geschichte; die Ereignisse, die von jetzt an berichtet werden, sind großentheils nicht Dichtung, nicht Wunder, sondern es liegt ihnen meist etwas Historisches zu Grund: aber wir haben bei keiner dieser Begebenheiten hinlängliche Gewißheit, ob sie im rechten Lichte, im rechten Causalzusammenhang steht, ob sie von der Volkssage nicht willkührlich umgebildet, am falschen Orte eingeflochten worden ist. So sind z. B. die Zerstörung Alba Longas, die Uebersiedelung heimathlos gewordener Albaner nach Rom ohne allen Zweifel geschichtliche Thatsachen: aber die Art, in welcher diese beiden Ereignisse auf den dritten römischen König bezogen werden, ist eben so wahrscheinlich Dichtung. So sind die Kriege, die Ancus Marcius gegen die umliegenden Latinerstädte führt, in der Hauptsache gewiß historisch: sie tragen sichtbar einen ganz andern Charakter, als die Feldzüge des Romulus gegen Cänina, Crustumerium, Fidenä: aber ob sie mit Recht gerade dem vierten römischen König zugeschrieben werden, unterliegt gegründetem Zweifel; und wie viel von den einzelnen Umständen, mit denen sie erzählt werden, historisch ist, muß mindestens dahingestellt bleiben. Die Scheidung des Historischen und Unhistorischen in dieser Epoche ist freilich sehr schwierig, oft unmöglich, und meist Sache subjectiven Ermessens: aber daß sie dieß ist, daß die Vermuthungen und Hypothesen weit auseinandergehen, ist natürlich kein Grund für die Geschichtlichkeit und vollkommene Glaubwürdigkeit der gemeinen Ueberlieferung.

10. Sieht man die Figur und Stellung des Tullus Hostilius näher an, so drängt sich die Wahrnehmung auf, daß er ebenso dem Romulus, wie sein Nachfolger Ancus Marcius dem Numa entspricht. Der Gegensatz der beiden ersten Könige wiederhohlt sich im Verhältniß des dritten Königs zum vierten. Schon die alte Tradition macht auf diesen Parallelismus aufmerksam, indem sie den Tullus

Hostilius ausdrücklich als Ebenbild des Romulus [1]), den Ancus Marcius als Nacheiferer des Numa und Fortsetzer seiner Richtung bezeichnet. Tullus Hostilius ist ganz der kriegerische, auf die Vergrößerung seines Reichs, auf den Glanz seiner Herrschaft unablässig und ausschließlich bedachte Fürst, wie Romulus [2]); auch sein Gott ist der Kriegsgott Mars [3]); auch er bildet einen Contrast gegen den pontificalen Numa, ja einen noch viel schrofferen, als Romulus, da er die frommen Stiftungen seines Vorgängers verlacht [4]), und durch dieselben Beschwörungen des Jupiter Elicius seinen Tod findet, die Numa ungefährdet ausgeübt hatte [5]).

1) S. o. S. 569. Anm. 2.

2) Daher erscheint Tullus auch, ganz wie Romulus (s. o. S. 524. 526), vorzüglich als Stifter militärischer Einrichtungen, als Beförderer des römischen Kriegswesens, Flor. I, 3, 1: hic omnem militarem disciplinam artemque bellandi condidit. 8, 4: ille militiae artifex Tullus. Oros. II, 4: Tullus Hostilius, militaris rei institutor. — Und wie von den Einen dem Romulus (Liv. I, 8. Dionys. III, 61. p. 196, 6. Plut. Rom. 26. Joh. Lyd. de Mag. I, 7 f. Aelian. Hist. An. X, 22, 2), so wird von Andern dem Tullus Hostilius die Einführung der Insignien der königlichen Majestät zugeschrieben, Macrob. I, 6, 7. p. 228: Tullus Hostilius debellatis Etruscis sellam curulem lictoresque et togam pictam atque praetextam, quae insignia magistratuum etruscorum erant, primus ut Romae haberentur instituit. Plin. H. N. IX, 63. §. 136: toga praetexta et latiore clavo Tullum Hostilium e regibus primum usum Etruscis devictis satis constat. Cic. Rep. II, 17, 31. Hieron. Chron. p. 333. Der Beisatz devictis Etruscis hat den tuscischen Ursprung dieser Insignien (s. o. S. 278) zur Voraussetzung: aus demselben Grunde schrieben Andere die Einführung derselben dem ältern Tarquinius zu (s. u.). — Auch der Tod des Tullus Hostilius erinnert an denjenigen des Romulus: der Letztere verschwindet unter Blitzen, und ebenso mag auch die älteste Sage von Tullus Hostilius Tod gelautet haben.

3) Daher sind die Culte, deren Stiftung auf ihn zurückgeführt wird (s. o. S. 578. Anm. 1), ausschließlich solche, die sich auf die Gottheiten des Kriegs beziehen: denn Pavor und Pallor (Entsetzen und Erblassen) sind nur losgetrennte Qualitätsbestimmungen des Mars, und der Dienst der Salier galt τοῖς ἐνοπλίοις θεοῖς, Dionys. II, 70. p. 129, 32. Doch ist auffallend, daß gerade die collinischen Salier auf Tullus Hostilius bezogen werden, da dieses Priester-Collegium, wenn auch vielleicht nach Analogie der palatinischen Salier geschaffen, doch der sabinischen Stadt und dem sabinischen Cultus angehört hat, s. Ambrosch Studien I, 174 f. 194.

4) Plut. Num. 22: Ὀστίλιος Τύλλος, ὃς μετὰ Νομᾶν ἐβασίλευσε, καὶ τὰ πλεῖστα τῶν ἐκείνου καλῶν, ἐν δὲ πρώτοις τὴν περὶ τὸ θεῖον εὐλάβειαν ἐπιχλευάσας καὶ καθυβρίσας. Zonar. VII, 6. p. 323, b: τὰ πλεῖστα τῶν τῷ Νομᾷ χλευάσας ἐθῶν.

5) Tullus Todesart hat auffallende Aehnlichkeit mit der Todesart des Albanerkönigs Allades (von Andern Remulus oder Aremulus genannt), der, gleich-

Aber nicht blos geistig entspricht das zweite Königspaar dem ersten: Ancus Marcius ist auch leiblicher Enkel des Numa; und Tullus Hostilius — zwar nicht Enkel des vergötterten Romulus, der keinen Leibeserben hinterlassen hat, wohl aber Enkel jenes Hostius Hostilius, der in der großen Schlacht gegen die Sabiner als Vorkämpfer der Römer erscheint und nächst Romulus die Hauptrolle spielt, so wie Enkel jener Hersilia, die auch als Gattin des Romulus erscheint. Daß diese Genealogie nicht auf wirklicher historischer Ueberlieferung beruht, nicht eine nackte, empirische Thatsache ist, sondern daß sie ein ideelles Verhältniß ausdrücken soll, leuchtet ein; und es ist in dieser Hinsicht sehr bezeichnend, daß Ancus Marcius stehend „Enkel Numas" heißt, ja daß sogar ausdrücklich überliefert wird, nur sein Großvater sey bekannt, sein Vater nicht [1]). Da nun aber die Gegeneinanderstellung der beiden ersten Könige, des kriegerischen Romulus und des pontificalen Numa, entschieden mythisch ist, so erhebt sich der gegründete Verdacht, daß die analoge Charakterrolle, in der die beiden folgenden Könige auftreten, gleichfalls nicht auf historischer Ueberlieferung, sondern auf Construction beruhe.

Die Geschichte des dritten Königs erweist sich aber auch noch auf einem andern Punkte als ein Werk historischer Construction. Die vier ersten Könige repräsentiren nämlich, wie schon früher bemerkt worden ist [2]), die vier Bestandtheile der römischen Nation, die drei alten Stammtribus sammt der Plebs; und zwar in der Art, daß die Schöpfung der dritten Tribus und das Hinzukommen einer Plebs mit der Regierung des dritten und vierten Königs sogar

---

falls ein Verächter der Götter, frevelhaft Blitz und Donner nachahmt, dafür vom Blitz erschlagen wird, und mit seinem ganzen Hause zu Grunde geht, Dionys. I, 71. p. 57, 20 ff. Liv. I, 3. Diod. Sic. ap. Euseb. Chron. I, 46, 7. p. 216 (Diod. Opp. ed. Bip. Tom. IV. p. 16). Ovid. Metam. XIV, 617. Fast. IV, 50. Hieron. Chron. p. 323. Zonar. VII, 1. p. 313, d. Eine Tradition, die offenbar der Sage von Tullus Hostilius übertreibend nachgebildet ist.

1) Cic. Rep. II, 18, 33: obscura est historia romana, siquidem istius regis (Anci Marcii) matrem habemus, ignoramus patrem. Senec. Ep. 108: duos romanos reges esse, quorum alter patrem non habet, alter matrem. nam de Servii matre dubitatur; Anci pater nullus: Numae nepos dicitur. Liv. I, 34: Ancum Sabina matre ortum, nobilemque una imagine Numae esse. Perizon. Animadv. hist. 1685. p. 157. — Dasselbe sagt von Tullus Hostilius Aelian Var. Hist. XIV, 36: τὸν πατέρα (αὐτῆ) οὐκ ἴσμεν.

2) S. o. S. 513.

in Cauſalzuſammenhang geſetzt ſind. Tullus Hoſtilius iſt Oekiſt der Luceres [1]), Ancus Marcius Stifter der Plebs. Vermöge dieſer Conſtruction iſt die Zerſtörung Alba Longas und die Ueberſiedelung der Albaner (der nachmaligen Luceres) nach Rom dem dritten Könige zugeſchrieben worden: es bildet dieſe That den Mittelpunkt und Inbegriff ſeiner Regierung. Hat es aber mit dieſer Verknüpfung die angegebene Bewandtniß, ſo folgt von ſelbſt, noch ganz abgeſehen von den Gegengründen, die weiter unten entwickelt werden ſollen, daß die Art, in welcher Tullus Hoſtilius mit der Zerſtörung Alba Longas in Verbindung gebracht wird, nicht als vollkommen hiſtoriſch gelten kann.

11. Gehen wir näher auf die überlieferte Geſchichte des Tullus Hoſtilius ein, ſo nimmt vorzüglich ſein Krieg mit Alba Longa unſere Aufmerkſamkeit in Anſpruch. Alba Longa tritt mit dieſem Kriege zum erſtenmal wieder aus dem Dunkel und der Vergeſſenheit hervor, in welche es mit dem Augenblick von Roms Gründung zurückgeſunken war [2]). Freilich bleiben ſeine innern und äußern Verhältniſſe auch jetzt durchaus unklar. Cluilius heißt bei Livius König [3]), bei Cato Prätor [4]); und ſein Amtsnachfolger Fufetius, der ſogar im Lager vom Heere gewählt wird, heißt Dictator [5]). Es iſt klar, eine verbürgte Ueberlieferung liegt dieſen widerſprechenden Angaben

---

1) Weßwegen er auch auf dem Cölius ſeinen Sitz nimmt, ſ. o. S. 574. Anm. 3. Vielleicht iſt ſelbſt der Name Hoſtilius aus dieſem Zuſammenhang zu erklären. Hoſtus iſt ein in der Fremde Geborener, Val. Max. de nom. p. 572: **hostus praenomen fuit in eo, qui peregre apud hospitem** (eigentlich **hostem**, was urſprünglich ſo viel als **peregrinus**) **natus erat.** Die Luceres waren inſofern **hosti**, und ihr Heros Eponymos konnte Hoſtilius genannt werden. Bei dem vierten König ſcheint der Vorname Ancus (= Gehülfe, Diener) eine analoge Beziehung auf die Plebs zu haben, ſ. u.

2) S. o. S. 452 f.

3) Liv. I, 23: **Cluilius, albanus, rex.** Ebendaſ.: **regem nostrum Cluilium.** Auch Strab. V, 3, 4. p. 231: *βασιλευόμενοι ἑκάτεροι* (die Römer und Albaner) *χωρὶς ἐτύγχανον.*

4) Cat. ap. Fest. p. 182 **Oratores: propter id bellum coepit Cloelius Pr.** (= **praetor**) **albanus.** Bei Dionyſius heißt Cluilius III, 2. p. 137, 30 *τῆς μεγίστης ἀρχῆς ἀξιωθείς*, III, 9. p. 144, 39 *στρατηγός.*

5) Liv. I, 23. 24. 27. Dionys. III, 5. p. 140, 30. c. 7. p. 142, 26: *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ.* Bei Fest. p. 297 **Sororium** und ſonſt heißt er **dux Albanorum.** Vgl. jedoch auch Liv. I, 24: **cum trigeminis agunt reges** (Mettius Fufetius und Tullus Hoſtilius).

nicht zu Grund. Wenn Licinius Macer berichtet, nach dem Tode des Numitor habe man in Alba jährliche Dictatoren gewählt, da mit dieſem Fürſten der albaniſche Königsſtamm erloſchen ſey [1]), ſo iſt dieſe Angabe ſicherlich nur ein Schluß, gezogen daraus, daß nach Numitor keine Könige von Alba mehr vorkommen, und Mettius Fufetius nach Analogie der ſpätern latiniſchen Dictatoren insgemein Dictator heißt. Allein es iſt dabei nicht bedacht, daß nach Numitors Tode allerdings noch ein Sprößling des Königsſtamms der Silvier vorhanden war, nähmlich Romulus. Dieß hat Plutarch (oder ſein Gewährsmann) in Erwägung gezogen, und er gibt an, nach Numitors Tode habe Romulus zwar nicht ſelbſt in Alba ſuccedirt, aber den Albanern ſeit dieſer Zeit alljährlich ihren oberſten Regenten ernannt. Allein, wenn das Letztere der Fall war, wenn Alba Longa durch Numitors Tod in politiſche Abhängigkeit von Rom gerathen iſt, wie kommt es, daß es jetzt plötzlich wieder unabhängig und ſelbſtherrlich daſteht, ohne daß von einem Ereigniß berichtet würde, das in dieſen Verhältniſſen eine Aenderung herbeigeführt hätte [2])? Wie kommt es, daß Tullus Hoſtilius nicht alte Anſprüche und Rechte geltend macht? Doch — auf dieſe Fragen iſt keine Antwort möglich, da die Nachricht des Plutarch, durch welche ſie veranlaßt ſind, eben ſo willkührlich erſonnen iſt, als alles Uebrige, was uns über Alba Longas damalige Verhältniſſe überliefert wird. Ganz im Widerſpruch mit jener Nachricht des Plutarch berichtet ein anderer Alterthumsforſcher, Alba Longa habe bis auf Tullus Hoſtilius die Oberherrſchaft über die latiniſchen Staaten ausgeübt [3]).

Als der Krieg ausgebrochen iſt, ſchlagen die Albaner ihr Lager bei der ſogenannten Foſſa Cluilia auf. Es iſt dieß derſelbe Graben, bei welchem auch Coriolan, nachdem er den Römern alle ihre Eroberungen abgenommen hat, zuletzt Halt macht [4]). Man darf muth-

1) ap. Dionys. V, 74. p. 337, 33: *μετὰ τὸν Νομίτορος θάνατον, ἐκλελοιπόσης τῆς βασιλικῆς συγγενείας.*

2) Sogar von einem zwiſchen beiden Staaten beſtehenden foedus iſt Liv. I, 23 die Rede, wo Mettius ſagt: injurias et non redditas res ex foedere, quae repetitae sint, causam hujusce esse belli, audisse videor. Von dem Abſchluſſe eines ſolchen foedus war aber zuvor bei Livius mit keinem Worte die Rede geweſen.

3) Cincius (der Antiquar) bei Fest. p. 241 Praetor: Albanos rerum potitos usque ad Tullum regem.

4) Liv. II, 39. Dionys. VIII, 22. p. 496, 48. Plut. Coriol. 30.

maßen, daß dieser Landgraben einst die Grenzscheide der ältesten römischen Markung gebildet und bezeichnet hat [1]). Er lag fünf römische Meilen von Rom entfernt [2]), und eben diese Entfernung gibt auch Strabo als die Grenze des ursprünglichen römischen Gebiets an [3]). Ist jene Vermuthung richtig, so erklärt es sich von selbst, warum die alte Sage das Lager Coriolans, das Lager der Albaner und wohl auch den Zweikampf der Drillinge an diese Stätte verlegt hat. Wenn aber die Sage den Ursprung jenes cluilischen Grabens auf den Albanerfürsten Cluilius zurückführt, so ist dieß unzweifelhaft ein etymologischer Mythus. Fossa Cluilia bedeutet einfach „Reinigungsgraben", „Abzugsgraben" [4]): es ist folglich zur Erklärung dieses Namens sehr überflüssig ein Albanerfürst Cluilius ersonnen worden. Daß dieser Cluilius nur um des gleichnamigen Grabens willen auftritt, sieht man besonders aus seinem plötzlichen

1) Ebenso Gell, Topography of Rome 1846. p. 243. — Abeken (Mittel-Italien S. 166) und Bormann (Alt-Latin. Chorogr. S. 68) halten die Fossa Cluilia für einen Wallgraben. Allein es ist nicht recht glaublich, daß ein bloser Circumvallationsgraben, der nach Erfüllung seines ersten und nächsten Zweckes zu nichts mehr diente, sich noch Jahrhunderte lang erhalten haben sollte, wie doch von der Fossa Cluilia angegeben wird. — Daß Niebuhr (R. G. I, 214 f. II, 268. Vortr. über alte Länderkunde S. 370) die alte Fossa Cluilia in der heutigen Maranna findet, die allerdings etwa fünf römische Meilen vor Porta Capena, bei Settebassi, die Via Latina kreuzt, ist schon oben S. 341 erwähnt worden.

2) Liv. I, 23: haud plus quinque millia passuum. II, 39: quinque ab urbe millia passuum. Dionys. III, 4. p. 139, 23. VIII, 22. p. 496, 46: ςαδίους τετταράκοντα. Plut. Coriol. 30.

3) Strab. V, 3, 2. p. 230: μεταξὺ τῶ πέμπτω καὶ τῶ ἕκτω λίθω τῶν τὰ μίλια διασημαινόντων τῆς Ῥώμης καλεῖται τόπος Φῆγοι· τοῦτον δ' ὅριον ἀποφαίνουσι τῆς τότε (nämlich zur Zeit von Roms Gründung) Ῥωμαίων γῆς. Hier, als an der Grenze des eigentlichen Ager Romanus, wurden alljährlich die allgemeinen Ambarvalien (Amburbialien — verbessert O. Müller zu Paul. Diac. p. 5 Ambarvales) gefeiert, Strab. a. a. O. nebst Ov. Fast. II, 681: (auf der Via Laurentina) tibi, Termine — sacra videt fieri sextus ab Urbe lapis und Dionys. II, 74. p. 133, 44. Mehr hierüber bei Hertzberg de ambarvalibus et amburbialibus sacrificiis, in Jahns Archiv V. 1837. S. 421. Jene älteste Grenze des ager romanus meint auch Val. Max. IV, 1, 10: cum intra septimum lapidem triumphi quaerebantur.

4) Ebenso Hartung Rel. d. R. II, 250. Klausen Aeneas II, 743. Vgl. den Ausdruck cloaca und Plin. H. N. XV, 36. §. 119: cluere antiqui purgare dicebant. Serv. Aen. I, 720 (wo purgare statt pugnare zu lesen ist), u. o. S. 488. Anm. 1.

Tod: er stirbt im Lager über Nacht, um dem Mettius Fufetius Platz zu machen, der in der alten Sage ohne Zweifel allein als der Gegner des Tullus Hostilius genannt war.

Die Entscheidung des begonnenen Völkerkriegs erfolgt nach gegenseitigem Uebereinkommen beider Theile durch einen Zweikampf. Zweikämpfe dieser Art, die gewissermaßen unter den Gesichtspunkt von Gottesurtheilen zu stellen sind [1]), kommen im Alterthum nicht selten vor [2]). Von dieser Seite her angesehen könnte also der Kampf der Horatier und Curiatier wohl historisch seyn. Allein, daß in jedem der beiden Heerlager gleichzeitig Drillinge, und die Mütter dieser Drillinge Zwillingsschwestern gewesen seyn sollen, diese Häufung von Wundern erscheint, schon empirisch angesehen, wenig glaubhaft: sie ist aber um so gewisser Dichtung, je augenscheinlicher der mythische Charakter beider Angaben zu Tage liegt: denn in den Zwillingsschwestern ist offenbar das Verwandtschaftsverhältniß der beiden als verschwistert gedachten Nationen, in den Drillingsbrüdern

1) Vergl. Grimm D. R.A. S. 934. Funkhänel, Gottesurtheil bei Griechen und Römern, in Schneidewin's Philol. II. 1847. S. 385 ff. IV. 1849. S. 206 f. Daß die Römer den Krieg überhaupt, nähmlich den juste pieque angesagten, unter den Gesichtspunkt eines Gottesurtheils gestellt haben, sieht man namentlich aus den fetialischen Formeln bei Liv. I, 32. Denselben Sinn hat es wohl auch, wenn bei Zonar. VII, 6. p. 323, d von den Horatiern und Curiatiern erzählt wird: *ἀντιπαραταξάμενοι θεούς τε ὁμογνίους ἀνεκαλέσαντο καὶ συνεχῶς ἀνέβλεπον πρὸς τὸν ἥλιον.* Von einer analogen Sitte bei den Umbrern berichtet Nicol. Damasc. ap. Stob. Floril. X, 70 (Müller Fr. hist. gr. III, 457. Fr. 107): *Ὀμβρικοί, ὅταν πρὸς ἀλλήλους ἔχωσιν ἀμφισβήτησιν, καθοπλισθέντες ὡς ἐν πολέμῳ μάχονται, καὶ δοκοῦσι δικαιότερα λέγειν οἱ τὸς ἐναντίους ἀποσφάξαντες.*

2) So der Zweikampf des Paris und Menelaus bei Homer Il. III; der Zweikampf des Heraklidenführers Hyllos mit dem Tegeatenkönig Echemos um den Besitz des Peloponnes, Hdt. IX, 26. Paus. VIII, 45, 3; der Kampf zwischen dreihundert erlesenen Spartanern und Argivern um den Besitz von Thyrea, Hdt. I, 82. Paus. II, 38, 5. Plut. Parall. 3ª; der Zweikampf zwischen Phrynon und Pittakos für Athen und Mitylene um den Besitz von Sigeion, Strab. XIII, 1, 38. p. 600. Polyaen. Strat. I, 25. Fest. p. 285 Retiario. Plut. de Herod. malign. 15. Diog. L. I, 74. Schol. in Aesch. Eum. 401. Suid. *Πιττακός*; der Zweikampf zwischen Orylos und Dios um die Herrschaft über Elis, Paus. V, 4, 1 f. vgl. Strab. VIII, 3, 33. p. 357. Auch der Zweikampf des Aeneas mit Turnus beruht vielleicht auf alter Sage. Am meisten Aehnlichkeit hat mit dem Kampf der Horatier und Curiatier der Kampf zweier Drillingspaare in dem Krieg zwischen Tegea und Pheneos, Plut. Parall. 16ª. Stob. Floril. XXXIX, 32: allein diese Geschichte ist ganz augenscheinlich der römischen Sage nachgebildet, s. o. S. 122 f.

ihr Bestehen aus drei Stämmen symbolisch dargestellt [1]). Auch die Namen der beiden Brüderpaare scheinen symbolische Bedeutung zu haben [2]). Unter diesen Umständen fragt es sich, ob jener Zweikampf der Drillinge überhaupt ein historisches Faktum, ob er nicht vielmehr nur eine mythische Einkleidung des Entscheidungskampfs zwischen Rom und Alba Longa ist.

Der Conflict beider Staaten endigt nach der Sage mit Alba Longas Zerstörung. Daß diese Zerstörung ebenso, wie das einstmalige Daseyn jener Hauptstadt des gemeinen Latiums ein historisches Factum ist, kann mit Fug nicht bezweifelt werden. Es zeugt dafür unwidersprechlich der Fortbestand der Tempel und Culte der zerstörten Stadt [3]), namentlich die Fortdauer des albanischen Priesterthums der Vesta, das noch in den letzten Tagen des Heidenthums bestand [4]). Eine andere Frage dagegen ist es, ob jene Zerstörung

1) Niebuhr R. G. I, 365. Anm. 871. Vortr. über r. Gesch. I, 130.

2) Die Horatier namentlich erinnern an Horatius Cocles, der gleichfalls als Vorkämpfer der Römer und als Grenzwart Roms erscheint.

3) Daß bei der Zerstörung Alba Longas die Tempel verschont wurden, — eine Thatsache, die man eben aus dem nachmaligen Vorhandenseyn dieser Tempel erschlossen hat — ist oben S. 573. Anm. 4 erwähnt und belegt worden. Die nach Rom übergesiedelten Albaner versäumten jedoch, wie Livius I, 31 weiter erzählt, die ihnen obliegende Pflege ihrer heimischen Gottesdienste, weßwegen auf dem Albanerberg ein Steinregen fiel, und eine Stimme aus dem Hain des Berggipfels ertönte, ut patrio ritu sacra Albani facerent. Vgl. Fest. p. 177 Novendiales. Eine andere Motivirung des Fortbestands der albanischen Culte findet sich Schol. Juv. IV, 61: Romani Tullo Hostilio rege cum diruissent Albam, sacra sublata Romam transtulerunt et deos penates. sed tanta repente, cum ea vellent transferre, grando cecidit (derselbe Steinhagel, wie bei Livius), ut intellegerent, suis locis sacra non esse movenda. inde ibi perseverant. Für die Fortdauer der albanischen Culte zeugen u. A. Cic. pr. Mil. 31, 85: vos Albani tumuli atque luci, vos, inquam, imploro atque testor, vosque Albanorum obrutae arae, sacrorum populi romani sociae et aequales, quas ille (Clodius), caesis prostratisque sanctissimis lucis, substructionum insanis molibus oppresserat. Liv. V, 52: majores nobis sacra quaedam in monte Albano Lavinioque facienda tradiderunt. Lucan. IX, 990 — wo Julius Cäsar sagt: di cinerum — Aeneaeque mei, quos nunc Lavinia sedes Servat et Alba lares, et quorum lucet in aris Ignis adhuc Phrygius. Stat. Silv. IV, 5, 2. Ein pontifex albanus minor auf der Inschrift bei Mommsen J. R. N. n. 1435.

4) Juv. Sat. IV, 60: utque lacus suberant (der Albanersee und der See von Nemi), ubi quamquam diruta servat ignem Trojanum et Vestam colit Alba minorem (— minor im Vergleich mit der römischen Vesta). Die Vesta Albana wird auch auf der Inschrift Orell. C. J. n. 1393, eine Virgo Vestalis maxima

so, wie die Ueberlieferung berichtet, vor sich gegangen, und namentlich, ob sie von Rom vollführt worden ist. Für die Verneinung dieser Frage sprechen die gewichtigsten Gründe. Stellt man sich auf den Boden der gemeinen Tradition, so kann Rom in den ersten Regierungsjahren des dritten Königs, noch nicht einmal drei Menschenalter alt, und während der langjährigen Regierung Numas ohne äußern Zuwachs geblieben, nur ein Staat von sehr mäßigem Gebietsumfang und sehr bescheidenen Hülfsmitteln gewesen seyn: erst durch die Eroberung der umliegenden latinischen Landschaft, die aber in die Regierung des vierten und fünften Königs fällt, gewann es eine achtunggebietendere Stellung. Vor den tarquinischen Anlagen war es ein ganz unansehnlicher Ort, von dem man sich den dürftigsten Begriff zu machen hat. Es ist nicht daran zu denken, daß dieses Rom, das noch zur Zeit der Aequer- und Volskerkriege oft vieljährige Anstrengungen machen muß, um eine feindliche Stadt zu erobern und zu behaupten, das noch Jahrhunderte später mit Veji, Antium, Präneste, Veliträ in jahrelanger Fehde liegt, schon unter seinem dritten König, also zur Zeit seiner Kindheit stark genug gewesen seyn soll, allein und mit eigenen Mitteln die alte Metropole Latiums in den Staub zu stürzen. Und wie leichten Kaufs, wie mühelos, wie spielend erringt es diesen unermeßlichen Erfolg! M. Horatius, mit einer auserlesenen Reiterschaar vorausgeschickt, dringt durch die offenen Thore in die unbewachte und unvertheidigte Stadt ein [1]), und kündigt ihr den Befehl des Königs an. Niemand denkt an Widerstand. Der Zug der Auswanderer setzt sich in Bewegung, und die Stadt sinkt in Staub und Asche. Eine weitere Unwahrscheinlichkeit ist, daß das übrige Latium diesem Conflict so völlig fremd bleibt. Der Kampf spielt nur zwischen Rom und Alba Longa; das übrige Latium verschwindet ganz aus dem Gesichtskreis. Allein wenn Alba Longa damals wirklich der Vorort des latinischen Staatenbundes war [2]), so griff sein Untergang in die ganze Ver-

---

Albana ebendas. n. 2240 und in der Inschrift bei Marini Atti II. p. 654, virgines Albanae von Ascon. in Cic. Milon. p. 41 erwähnt. Daß das albanische Priesterthum der Vesta noch zu Symmachus Zeit bestand, sieht man aus dessen Ep. IX, 128: Primigenia, dudum apud Albam Vestalis antistes und 129: Primigenia virgo, quae sacra Albana curabat.

1) Dionys. III, 31. p. 172, 6.

2) Cincius bei Fest. p. 241 Praetor.

fassung des Bundes ein, und es ist nicht glaublich, daß die übrigen Bundesstädte diesem Ereigniß so ganz theilnahmlos zugesehen haben würden. Kurz, wer die traditionelle Erzählung von Alba Longas Untergang nicht halb träumend und schlafwandelnd, sondern mit nüchterner praktischer Erwägung der Umstände, ihrer Verkettung, ihrer Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit liest, der kann keinen Augenblick darüber im Zweifel seyn, daß er hier keine Geschichte, sondern Sage vermischt mit Dichtung vor sich hat.

Aus welchen Ursachen und unter welchen Umständen der Untergang Alba's erfolgt ist, kann jetzt natürlich kein menschlicher Scharfsinn mehr ergründen. Man kann nur so viel muthmaßen, daß die Zerstörung der einstigen Hauptstadt Latiums das Ergebniß eines Conflicts gewesen ist, der tief in die Verhältnisse des latinischen Bundes eingegriffen haben muß. Von wem Alba zerstört worden ist, bleibt ebenfalls ungewiß. Niebuhr nimmt an, von Rom und den latinischen Umlanden gemeinschaftlich; hält jedoch auch für möglich, daß Rom gar keinen Theil daran gehabt hat, daß allein die Latiner die Stadt zerstört, und die Albaner, die sich nach Rom wandten, dort als Flüchtlinge Aufnahme gefunden haben [1]). Uns erscheint die letztere Annahme als die überwiegend wahrscheinlichere: in Anbetracht, daß die übergesiedelten Albaner dem römischen Populus als eigene Tribus einverleibt worden sind, und daß sie, wenigstens der Tradition zufolge, im Ritterstand von Anfang an vertreten erscheinen. Mit Besiegten wäre nach dem Kriegsrecht damaliger Zeit nicht so verfahren worden.

Ueberdieß, wenn Rom wirklich eine Colonie von Alba Longa war, wie die Sage will, so war die Schleifung dieser Stadt nach der Denkart der gesammten alten Welt ein Muttermord, den man einem so frommen Volke, wie die ältesten Römer, am wenigsten zutrauen sollte: ein um so empörenderer, da, wenn Mettius Fufetius ein Verräther war, Alba selbst dieß nicht verschuldet hatte.

1) Bestimmter äußert Niebuhr diese Vermuthung in den Vortr. über r. G. I, 131: „Es ist die größere Wahrscheinlichkeit, daß nicht Rom Alba zerstört hat, sondern daß es in einem Aufstande der latinischen Städte, die sich gegen Albas Uebermacht erhoben, untergegangen ist, und die Römer sich durch die Aufnahme albanischer Geschlechter gestärkt haben." Niebuhr schließt dieß besonders daraus, daß nach Albas Zerstörung nicht die Römer, sondern die Prisci Latini im Besitz der albanischen Feldmark sind; „hier, am Quell der Ferentina, unter Marino, halten sie von jetzt an ihre Landsgemeinden."

12. Daß die nach Rom übergesiedelten und auf dem Cälius ansässig gewordenen Albaner die dritte Stammtribus, diejenige der Luceres constituirt haben, ist schon früher wahrscheinlich gemacht worden [1]). Als ein diese frühern Erörterungen bestätigendes Moment kann noch angeführt werden, daß im ersten Interregnum, als es sich um die Wahl des neuen Königs handelt, nur zwei Stämme, die Römer und Sabiner, als die constituirenden Factoren der Nation auftreten, daß von einem dritten Bestandtheil des Populus mit keinem Worte die Rede ist. An Numa gehen, als der Senat sich für seine Wahl entschieden hat, im Namen der zwei Stämme zwei Botschafter ab, um ihm diesen Ruf zu überbringen [2]). Und als Numa König geworden ist, geht seine vorzüglichste Sorge dahin, die beiden Stämme, aus welchen die Nation besteht, und zwischen denen noch große Entfremdung herrscht, einander näher zu bringen und inniger zu verschmelzen [3]). Keine Frage, daß diese und ähnliche Angaben Plutarchs nicht auf wirklicher Ueberlieferung beruhen, aber sie drücken die traditionelle Vorstellung aus, daß der älteste Populus längere Zeit nur aus zwei Stämmen bestanden hat, und bestätigen indirect die von anderer Seite her gewonnene Ansicht, daß der dritte Stamm erst später hinzugekommen ist. Wie lange später, muß natürlich ganz dahingestellt bleiben, da die Regierung der beiden ersten Könige mythisch, die Chronologie der Königszeit überhaupt erdichtet ist.

Dionysius freilich läßt die nach Rom verpflanzten Albaner in die Tribus und Curien der bisherigen Bürgerschaft vertheilt werden [4]):

1) S. o. S. 512 ff. Auch der Name der Luceres läßt bei der obigen Annahme eine sehr einfache Erklärung zu: er stammt (wie schon Einige der Alten bemerkt haben, s. o. S. 499. Anm. 7) von lucus ab, und bedeutet Asylgeflüchtete, Gesühnte: was ganz auf jene Bewohner des zerstörten Alba paßt, die als Flüchtlinge in Rom ein Asyl gefunden haben. Es erscheint in dieser Beziehung bedeutsam, daß das Asyl unter Tullus Hostilius vorübergehend wieder auftritt, Liv. I, 30. Dionys. III, 32. p. 173, 24. Auch darauf kann aufmerksam gemacht werden, daß Tullus Hostilius, der Oekist der Luceres, von einem Großvater abstammt, **qui ex agro latino in asylum Romuli confugerat, Macrob. I, 6, 16. p. 229.**

2) **Plut. Num. 3. 5.**

3) **Plut. Num. 17:** *τῆς γὰρ πόλεως ἐκ δυεῖν γενῶν συνεχάναι δοκούσης, διεχώσης δὲ μᾶλλον καὶ μηδενὶ τρόπῳ μιᾶς γενέσθαι βιλομένης κτλ.*, und weiter unten: *τότε πρῶτον ἐκ τῆς πόλεως ἀνεῖλε* (Numa) *τὸ λέγεσθαι καὶ νομίζεσθαι τὸς μὲν Σαβίνους, τὸς δὲ Ῥωμαίους, καὶ τὸς μὲν Τατίου, τὸς δὲ Ῥωμύλου πολίτας.*

4) **Dionys. III, 31. p. 172, 21:** (*τὸς Ἀλβανὸς ὁ Τύλλος*) *ταῖς Ῥωμαίων φυλαῖς καὶ φρατριαῖς ἐπιδιεῖλεν.* Vgl. **III, 29. p. 170, 39.**

insofern folgerichtig, als nach ihm die drei Tribus und dreißig Curien schon bei der Gründung der Stadt eingerichtet worden waren [1]), und er sich die Curieneintheilung als eine Eintheilung der gesammten Nation (der Plebejer wie der Patricier) denkt. Allein jene Angabe kann um so weniger maasgebend seyn, da Dionysius (allerdings nur folgerichtig) von den Sabinern des Tatius, aus denen doch unzweifelhaft eine eigene Tribus gebildet worden ist, dasselbe sagt [2]); seine Aussage also ein bloßes Reflexionsurtheil, und nicht positive Ueberlieferung ist. Auch die Angabe des Livius, eine gewisse Anzahl albanischer Geschlechter sey von Tullus Hostilius in den römischen Patricierstand aufgenommen worden [3]), könnte gegen die Identität der Albaner mit den Luceres zu sprechen scheinen, sofern ihr die Voraussetzung zu Grunde liegt, die übrige Masse der übergesiedelten Albaner sey der römischen Plebs einverleibt worden. An einem andern Orte äußert Livius diese Vorstellung sogar mit ausdrücklichen Worten [4]): allein sie ist darum doch nichts weiter, als eine subjective Reflexion dieses Historikers. Das Factische, was jener Angabe zu Grunde liegt, ist einzig dieß, daß in Beziehung auf die genannten Geschlechter das Andenken ihres albanischen Ursprungs sich erhalten hat. Die negative Folgerung, daß sämmtliche übrige albanische Geschlechter der Plebs zugetheilt worden seyen, darf nicht daraus gezogen werden: um so weniger, da sie durch folgende Erwägung widerlegt würde. In den von Tarquinius Priscus verdoppelten Rittercenturien waren, wie aus den Zahlangaben des Livius und Cicero hervorgeht, die aus den Albanern gebildeten Turmen einbegriffen: diese verdoppelten Rittercenturien aber waren anerkanntermaßen patricisch: also auch

1) Dionys. II, 7. p. 82, 23 ff.

2) Dionys. II, 46. p. 111, 22.

3) Livius selbst versteht zwar I, 30 unter patres nicht den Patricierstand, sondern den Senat, wie aus dem gleich Folgenden templum ordini ab se auctо (d. h. ordini senatorio — ein anachronistischer Ausdruck, s. o. S. 109. Anm. 26) curiam fecit klar hervorgeht. Allein sein Gewährsmann muß darunter offenbar die patricischen Geschlechter verstanden haben, da nicht „die Clölier" (d. h. die clölische Gens) in den Senat aufgenommen worden sind.

4) Liv. I, 28: populum omnem albanum Romam traducere in animo est; civitatem dare plebi; primores in patres legere. Ebenso Dionysius III, 29. p. 170, 38 — wo er den Tullus Hostilius die Absicht aussprechen läßt, τὸ μὲν ἄλλο πλῆθος τῶν Ἀλβανῶν μετὰ τῶν ἐν Ῥώμῃ δημοτικῶν συντελεῖν εἰς φυλὰς καὶ φράτρας καταμερισθέν, βουλὴν δὲ μετέχειν τήνδε τὴς οἰκοις κτλ.

die in ihnen enthaltenen 300 albanischen Ritter. Folglich müssen durch Tullus Hostilius mehr als nur fünf oder sechs albanische Geschlechter in den Patricierstand erhoben worden seyn [1]).

13. Ist die dritte Tribus, diejenige der Luceres, aus den nach Rom übergesiedelten Albanern gebildet worden, so folgt von selbst, daß auch die dritte Rittercenturie, die **centuria equitum Lucerensis**, erst jetzt hinzugekommen ist. Damit stimmt nun freilich Livius nicht überein, nach welchem schon Romulus die drei Rittercenturien stiftet, und Tullus Hostilius aus den Albanern zehn neue Turmen hinzufügt, also den Bestand der Reiterei, die bisher 300 Ritter gezählt hat, aufs Doppelte, nunmehr 600 Ritter, bringt [2]). Glücklicherweise gibt Livius selbst das Correctiv dieser Angaben an die Hand. Er läßt nämlich die Reiterei durch Tarquinius Priscus noch einmal verdoppelt, und durch diese Verdoppelung auf die Zahl von 1800 Rittern gebracht werden [3]). In diesem Falle war aber der vortarquinische Bestand der Reiterei nicht 600, sondern 900 Ritter, also das Reitercontingent jeder Tribus 300. Livius ist also hier, im Widerspruch mit seinen frühern Angaben, einem Gewährsmann gefolgt, der sich die successive Vermehrung der Reiterei anders gedacht hat, nämlich so, daß zu den ursprünglichen 300 ramnischen Rittern mit dem Hinzutritt der Sabiner und der Uebersiedelung der Albaner (d. h. mit dem Zuwachs des zweiten und dritten Stamms) wiederum je 300 hinzugekommen seyen [4]). Vielleicht sind schon die zehn Turmen oder 300 Ritter, die Livius aus den Albanern ge-

1) Ueber den Zusammenhang der (vorservianischen) Ritter mit den patricischen Gentes s. Mercklin Cooptatio S. 45 ff.

2) S. o. S. 574. Anm. 5. Das Motiv dieser Angabe scheint folgendes zu seyn. Da man, wie die Stiftung der drei Tribus, so die Errichtung der drei Rittercenturien anachronistisch in die Anfänge der Stadt zurückverlegte, und dem Romulus zuschrieb (s. o. S. 527. Anm. 9), so mußte man folgerichtig annehmen, durch die Albaner sey ein weiterer Zuwachs zur Reiterei hinzugekommen. Diesen weitern Zuwachs bestimmte man nun näher als Verdoppelung, da nach der Sage die Volkszahl Roms durch die Uebersiedelung der Albaner verdoppelt worden war (Liv. I, 30: **duplicatur civium numerus**).

3) Liv. I, 36 — wo **mille et octingenti equites** die handschriftlich verbürgteste Lesart ist.

4) Eine Spur dieser Berechnung findet sich bei Plut. **Rom. 20** und **Joh. Lyd. I, 16. p. 133, 19** — wo berichtet wird, Romulus habe nach dem Hinzutritt der Sabiner die ursprüngliche Zahl von 300 Rittern auf 600 erhöht: dann bei **Isid. IX, 3, 51**: **equites in una tribu trecenti fuerunt**, also in allen dreien 900.

nommen werden läßt, im Sinne dieser Berechnung zu verstehen. Allein dieser Calcul erweist sich als falsch, da nach der Vorstellung der ältesten Tradition unter den 300 Rittern oder drei Rittercenturien des Romulus die equites Titienses und Lucerenses bereits begriffen sind. Auch sind die 1800 Ritter, die sich hiernach für den ältern Tarquinius ergeben, insofern unwahrscheinlich, als bei diesem Ansatze die servische Verfassung 5400 Ritter gezählt haben müßte [1]: eine Zahl, die vollkommen unglaublich ist. Richtiger wird man sich daher die successive Vermehrung der Reiterei so denken, daß mit der Uebersiedelung der Albaner die dritte Rittercenturie hinzugekommen ist, darauf der ältere Tarquinius diese 300 Ritter auf 600 verdoppelt, Servius Tullius diese Anzahl auf 1800 erhöht hat [2]. Nicht als ob diese Zahlen historisch wären: sie sind nur folgerichtiger den Spuren der ältesten Tradition angepaßt. Daß wenigstens die traditionellen Zahlangaben über die allmählige Vermehrung der Reiterei nicht auf ächter und positiver Ueberlieferung beruhen, ist klar: sie haben nur den Zweck, den effectiven Bestand späterer Zeit successiv entstehen zu lassen, und sind alle nur durch Berechnung gefunden, wie man dieß am deutlichsten aus den widersprechenden Angaben der Geschichtschreiber sieht.

Im Senat scheinen die Luceres anfänglich nicht vertreten gewesen zu seyn. Die Tradition wenigstens läßt das dritte Hundert der Senatsmitglieder nicht durch Tullus Hostilius, sondern erst durch Tarquinius Priscus hinzugefügt werden. Es ist hieraus abzunehmen, daß der dritte Stamm anfänglich in Ehren und Rechten hinter den beiden andern Stämmen zurückgestanden hat, daß er erst später zu politischer Gleichheit mit ihnen gelangt ist. Auch in den Priesterthümern und in den geistlichen Collegien erlangten die Luceres keine entsprechende Repräsentation; es war dieß schon deßhalb nicht möglich, da sie, wie übergesiedelte Municipes in der Regel, bei ihrer Uebersiedelung nach Rom ihre heimathlichen Sacra beibehalten hatten [3], sie also anfangs außerhalb der römischen Staatsreligion und Staatskirche standen. Man wird daher nicht irren, wenn man in den fünf

1) Servius Tullius fügt zu den sechs patricischen Rittercenturien zwölf plebejische hinzu: 1800 + 3600 = 5400.

2) Ebenso Niemeyer de equit. rom. 1851. p. 24. 30. Lange G. G. A. 1851. S. 1899. Mehr s. u.

3) Liv. I, 31.

Pontifices, in den drei großen Flamines nur eine Repräsentation der beiden ältern Stämme sieht [1]). Bei den beiden Collegien der Salier ist dieß ohnehin klar.

Auch in den städtischen Verband scheint die Ortschaft auf dem Cälius nicht von Anfang an aufgenommen worden zu seyn: denn erst Tarquinius Priscus erhöht die Zahl der vestalischen Jungfrauen von vier auf sechs [2]).

Aus Allem geht hervor, daß die Luceres anfangs ein abgesondertes Gemeinwesen mit schlechterem Recht gebildet haben: ein Gemeinwesen, das zur souveränen Bürgerschaft der vereinigten Römer-Sabiner etwa im Verhältniß eines Municipiums stand.

14. Ueber den Proceß des Horatiers, dessen nähere Erörterung der Geschichte des römischen Criminalprocesses angehört [3]), hier nur wenige Worte. Die genaueste, und — dem äußern Anscheine nach — am meisten authentische Darstellung dieses Proceßfalls gibt Livius. Er hat sie ohne Zweifel, wie noch einige andere, die römischen Rechts- und Sacral-Alterthümer betreffende Darstellungen seines ersten Buchs, die er vor den andern Historikern voraus hat, aus den Commentarien der Priester geschöpft [4]), einer Rechtssammlung, in welcher — wie man muthmaßen darf — die Rechtsgrundsätze und Rechtstraditionen in Form von Beispielen, von erzählten Rechtsfällen vorgetragen waren, in welcher also z. B. das älteste Proceß- und Provocationsverfahren am Proceß des Horatiers dargestellt gewesen seyn mag [5]). Jene Darstellung des Livius hat insofern

1) Hinsichtlich der fünf Pontifices (bei welcher Zahl der Pontifex Maximus mit einbegriffen ist) ergibt sich dieß von selbst; hinsichtlich der Flamines Majores s. Ambrosch Studien I, 175.

2) S. o. S. 514. Anm. 24.

3) Die ältere Litteratur über diesen Proceßfall s. bei Haubold de leg. majest. pop. rom., in dessen Opusc. acad. 1825. Vol. I. p. 131; von neueren Bearbeitungen und Besprechungen desselben sind zu nennen: Göttling Gesch. d. r. Staats-Verf. S. 158 f. Rubino Unters. I, 311. 447. 490 ff. Köstlin, die Perduellio unter den röm. Königen 1841, bes. S. 13. 57 ff. 79 ff. Osenbrüggen, Rec. v. Köstlin, Jen. L.Z. 1843. Nro. 105—107, besonders S. 432. Geib Gesch. d. röm. Crim.-Processes 1842. S. 15. 60 ff. 156. Platner Quaest. de jur. crim. rom. 1842. p. 73 f. Wöniger, das Sacralsystem und Provocationsverfahren der Römer 1843, bes. S. 241 ff. 262 ff. Rein, Rec. von Wöniger, Hall. L.Z. 1844. Nro. 92. S. 729 ff.

4) S. o. S. 33 f.

5) Wenn Cicero sagt Rep. II, 31, 54: provocationem etiam a regibus

einen unbestreitbaren Werth: allein daß wir in ihr eine urkundlich treue, in allen ihren Einzelheiten zuverlässige Erzählung vor uns haben, daran ist nicht zu denken. Der Proceß des Horatiers liegt weit über die historischen Zeiten Roms zurück; er gehört einer Epoche an, in welcher zu Rom die Schreibkunst noch lange nicht bekannt und gebräuchlich war, und über welche es daher keine ächt historischen Ueberlieferungen gibt. Unmöglich läßt sich annehmen, daß aus dieser Epoche ein einzelner Proceßfall treu und glaubhaft überliefert worden ist; und es kann daher die traditionelle Darstellung des horazischen Prozesses nur als Darstellung des unvordenklich ältesten Proceß- und Provocationsverfahrens gelten: wobei dahingestellt bleiben muß, wie weit im vorliegenden Falle diese Erinnerung, wie hoch das Alter der überlieferten Formeln hinaufreicht, und ob sie nicht anachronistisch in die ältere Königszeit zurückdatirt sind [1]). Im Ganzen steht dieser Proceßfall viel zu vereinzelt da, ist in seinen Einzelheiten viel zu unverbürgt, und wird auch allzu abweichend erzählt, als daß die zahlreichen rechtsgeschichtlichen Fragen, die er hervorruft, sicher und überzeugend beantwortet werden könnten. So ist z. B. den Darstellungen der Geschichtschreiber nicht sicher zu entnehmen, ob das Verfahren im vorliegenden Proceß eine processualische Singularität, wenigstens ein Ausnahmsverfahren [2]), oder ob

---

fuisse, declarant pontificii libri, significant nostri etiam augurales, so hat er wahrscheinlich eben nur den in diesen Priesterschriften aufgezeichneten Provocationsfall des Horatiers im Auge.

1) Die fetialischen Formeln z. B., die Livius I, 32 (ohne Zweifel gleichfalls aus den Pontificalschriften) mittheilt, und deren Abfassung er dem Ancus Marcius zuschreibt, sind sicher viel jünger, als die Königszeit: sie gehören ins vierte Jahrhundert der Stadt, s. u. Buch 14, 15.

2) Als Ausnahmsverfahren, als ein für diesen besondern Fall geschaffenes Auskunftsmittel erscheint es am entschiedensten bei Dionysius, bei welchem von Duumvirn und Provocation gar keine Rede ist, sondern der König, nach langer Unschlüssigkeit, ob er den Angeklagten freisprechen oder verurtheilen soll, endlich auf den Gedanken kommt, die Entscheidung dem Volk zu überlassen, welches hiedurch zum erstenmal Richter in einer peinlichen Sache wird (τότε πρῶτον θανατηφόρου κρίσεως κύριος III, 22. p. 159, 28). Die letztere Bemerkung ist nun freilich ohne Moment; sie beweist nur, daß Dionysius keinen frühern Fall des Provocationsverfahrens überliefert gefunden hat. Bei Livius dagegen ist sowohl die Aufstellung von Duumvirn zur Fällung des Spruchs, als die Provocation des Angeklagten schon in dem Gesetz, das als bestehend vorausgesetzt und auf den vorliegenden Fall angewandt wird, vorgesehen.

es das ordentliche Verfahren bei allen Capitalproceſſen [1]), oder endlich, ob es das regelmäßige Verfahren nur im Perduellionsproceß war, ohne daß es auf andere Arten von Verbrechen hätte übergetragen werden dürfen [2]). Ferner, ob die Provocation gegen Capitalſtrafen ein herkömmliches Recht des Angeklagten war [3]), oder ob ſie im vorliegenden Fall ein freiwilliges Zugeſtändniß, eine beſondere Vergünſtigung des Königs iſt [4]); ob ſie auch bei Strafurtheilen, die der König ſelbſt gefällt hatte, oder nur beim Duumviralverfahren ſtatthaft war; ob alſo der König im vorliegenden Fall eben nur deßhalb, ſtatt in eigener Perſon den condemnirenden Spruch zu fällen, die Fällung deſſelben ſtellvertretenden Richtern oder Duumvirn überträgt, weil nur gegen den Spruch der Letztern

1) Als ſolches erſcheint es am meiſten bei Fest. p. 297 Sororium: quamquam a patre absolutus sceleris erat, accusatus tamen parricidii apud duumviros damnatusque provocavit ad populum, cujus judicio victor fuit. Auch bei Val. Max. VIII, 1, 1.

2) So Rubino Unterſuchungen S. 453. 482. 486 ff.

3) So Cic. Rep. II, 31, 54 (Senec. Ep. 108): provocationem etiam a regibus fuisse, declarant pontificii libri, significant nostri etiam augurales (falls hier nicht eben blos der Proceßfall des Horatiers gemeint iſt). Derſelbe ebendaſ. I, 40, 62: tum (Tarquinio exacto) provocationes omnium rerum (d. h. auch gegen Disciplinarſtrafen). Derſelbe Tusc. IV, 1, 1: quum a primo urbis ortu regiis institutis, partim etiam legibus — comitia, provocationes — divinitus essent constitutae. Dagegen knüpfen andere Stellen, am ausdrücklichſten Pompon. de orig. jur. §. 16, die Einführung der Provocatio erſt an die Lex Valeria. — Unter den neueren Forſchern hat namentlich Niebuhr ein ſehr ausgedehntes Provocationsrecht (der Patricier) angenommen, R. G. I, 361. 557: ebenſo Göttling Röm. Sta. S. 157 f. Nach Andern, z. B. Rein (Hall. L.Z. 1844. Nro. 92. S. 732 und in Pauly's R.E. VI, 156), war die Provocation nur bei Capitalverbrechen, aber dann unbedingt geſtattet.

4) Daß die Provocation beim Duumviralverfahren ſich von ſelbſt verſtanden hat, ſcheint aus der von Livius angeführten Lex zu folgen, welche dieſen Fall vorſieht. Nichts deſto weniger ſagt Livius: tum Horatius, auctore Tullo, clemente legis interprete, provoco, inquit. Er ſcheint ſich alſo vorzuſtellen, es habe zur Provocation noch einer beſondern Erlaubniß des Königs, einer auctoritas Tulli bedurft, und in der Formel liege kein unbedingtes Provocationsrecht, in welchem Fall auch nicht von einer clementia regis die Rede ſeyn könnte. Liv. VIII, 33: videro cessurusne provocationi sis, cui rex romanus Tullus Hostilius cessit würde nicht gegen jene Auffaſſung ſprechen, ſofern dieſes cedere auch als ein freiwilliges gedacht werden kann. — Daß die Provocation vom guten Willen des Königs abhing, nehmen auch Rubino (Unterſ. I, 496) und Mommſen (Ztſchr. f. A.W. 1845. Nro. 17. S. 132) an.

Provocation eingelegt werden konnte [1]). Eine weitere Frage ist, ob die Duumvirn, die der König im vorliegenden Proceßfall ernennt, mit den Quäſtoren, die gleichfalls ſchon zur Königszeit in der Eigenſchaft von Blutrichtern vorkommen, identiſch ſind oder nicht. Nach der Darſtellung des Livius ſind ſie es nicht: nach ihr ſind jene Duumvirn außerordentliche, für den einzelnen beſtimmten Fall niedergeſetzte Richter [2]), die nur verurtheilen können [3]), wogegen die Quäſtoren, wenigſtens zur Zeit der Republik, als jährliche Magiſtrate, als ſtändige Richter erſcheinen [4]), und zwar als Richter, die nicht auf das Verurtheilen beſchränkt, ſondern zu einer ſelbſtſtändigen Unterſuchung und Entſcheidung befugt ſind. Allein ob wir dieſes Verhältniß zwiſchen Duumvirn und Quäſtoren auch ſchon für die Königszeit vorauszuſetzen haben, muß dahingeſtellt bleiben, da die Nachrichten über die Quäſtoren der Königszeit allzu unzuverläßig und widerſprechend ſind [5]). Eine vielbeſprochene [6]) Streitfrage iſt

1) So Köſtlin Perduellio S. 83: „wir nehmen die **lex horrendi carminis** als eine allgemeine für alle Fälle, wo der König einen von ihm nach ſtrengem Rechte für ſchuldig Befundenen der Gnade des Volks überlaſſen wollte". Geib, Geſch. d. r. Crim.-Proc. S. 156. Wöniger Sacralſyſtem S. 250 f. Dagegen Rein Hall. L.Z. 1844. Nro. 92. S. 731 f. und Art. **Provocatio** in Pauly's Real-Encycl. VI, 156. Mommſen Ztſchr. f. A.W. 1845. Nro. 17. S. 131.

2) Als ſolche finden wir ſie auch im Proceß des Manlius, gleichfalls einem Perduellionsproceß, **Liv. VI, 20: sunt, qui per duumviros, qui de perduellione anquirerent, *creatos*, auctores sint damnatum.**

3) Wenigſtens wurden die Worte des Formulars **duumviri perduellionem judicent** von den ſpätern Römern ſo verſtanden, vgl. **Liv. I, 26: hac lege duumviri creati, qui se absolvere non rebantur ea lege, ne innoxium quidem, posse, quum condemnassent. Cic. pro Rabir. p. r. 4, 12.** Allein dieſe Auffaſſung iſt nicht nothwendig, ſ. Mommſen N. Jen. L.Z. 1844. Nro. 63. S. 249: „wenn in der Lex Perduellionis ſtand, **duumviri perduellionem judicent**, ſo war mit antiker Kürze der Fall ſupponirt, daß der Angeklagte ſchuldig ſey, wie dieß in einem Provocationsformular nicht anders ſeyn konnte."

4) Den Beweis ſ. bei Becker Hdb. II, 2, 331 f.

5) Als identiſch denkt ſich die Quäſtoren und Duumvirn Ulpian, der offenbar den Proceß des Horatius im Auge hat, wenn er **Dig. I, 13** ſagt: **sicuti dubium est, an Romulo et Numa regnantibus quaestor fuerit, ita Tullo Hostilio rege quaestores fuisse certum est. sane crebrior apud veteres opinio est, Tullum Hostilium primum in rempublicam induxisse quaestores.** Auch bei **Fest. p. 297 Sororium: accusatus parricidi apud duumviros** erſcheinen die Duumvirn, bei denen die Anklage gegen den Horatius anhängig gemacht wird, als ſtändige Criminalbehörde. Ueber das Verhältniß der Quäſtoren zu den Duumvirn handeln Rubino Unterſ. I, 310 ff. Becker Hdb. II, 2, 329 ff. Ihne Forſch. S. 53 f.

6) Vgl. Rubino Unterſ. über die r. Vf. S. 311. 453 ff. 490 ff. 496.

es endlich, aus welchem Grunde und mit welchem Rechte das Verbrechen des Horatiers, das nach seinem materiellen Thatbestande Parricidium ist, und das auch von den meisten Gewährsmännern so bezeichnet wird [1]), bei Livius Perduellio heißt, und als Perduellio processirt wird, während doch die Perduellio sonst immer ein Staatsverbrechen ist. Ueber alle diese Fragen sind, zum Theil mit vielem Schein, sehr abweichende Ansichten aufgestellt worden: es ist aber, wie gesagt, eine auf zureichende Beweisführung gestützte Beantwortung derselben nicht möglich, da der fragliche Proceßfall der einzige aus der Königszeit überlieferte Criminalfall ist, so daß man nicht sicher beurtheilen kann, was daran Regel, was Ausnahme ist; und da ferner dieser einzige nicht auf urkundlicher oder verbürgter Ueberlieferung beruht, sondern sogar sehr abweichend und widersprechend erzählt wird.

Dreizehntes Buch.

Ancus Marcius.

A. Die Sage [2]).

1. Nachfolger des Tullus Hostilius war Ancus Marcius, ein Tochtersohn des Numa [3]). Seines Ahnherrn eingedenk, an Sinnesweise ihm gleich [4]), machte er es zu seinem Hauptanliegen, den

Köstlin, Perduellio S. 57 ff. 66. Rein Crim.-Recht d. Röm. S. 467 f. Derselbe in Pauly's Real-Encycl. Art. Perduellio Bd. V, 1325 f. (woselbst auch die weitere Litteratur angegeben ist).

1) Z. B. bei Fest. p. 297 Sororium: accusatus parricidi apud duumviros. Ebenso Schol. Bob. in Cic. Mil. p. 277. Flor. I, 3, 5. Caedes manifesta heißt die That bei Liv. I, 26, 12; φόνος bei Dionysius und Zonaras.

2) Hauptquellen: Liv. I, 32 ff. Dionys. III, 36—45. p. 177 ff. Flor. I, 4. Aur. Vict. de vir. ill. 5. Zonar. VII, 7 (ein Auszug aus Dio Cassius).

3) Cic. Rep. II, 18, 33: Numae Pompilii nepos ex filia. Liv. I, 32. Dionys. II, 76. p. 136, 4. III, 35. p. 176, 23. c. 36. p. 177, 27. Plut. Num. 21. Derselbe Coriol. 1. Derselbe de Fort. Rom. 5. Senec. Ep. 108 (s. oben S. 582. Anm. 1). Flor. I, 4. Aur. Vict. de vir. ill. 5, 1. Eutrop. I, 5. Hieron. Chron. p. 334. Isid. Orig. XV, 1, 56. — Sein Vater, angeblich Präfectus Urbis unter Tullus Hostilius, wird Tac. Ann. VI, 11. Plut. Num. 21; sein Großvater, Numa Marcius, angeblich Pontifex unter Numa, Liv. I, 20. Plut. Num. 21 genannt.

4) Liv. I, 32. Dionys. III, 36. Flor. I, 4: nepos Pompilii, pari ingenio.

Gottesdienſt, der unter ſeinem Vorgänger in Verfall gerathen, auch durch Aufnahme verkehrter Religionsgebräuche entſtellt worden war, zu reinigen und zu heben [1]). Er ſtellte Numas Ritualgeſetz wieder her, und ließ durch den Oberprieſter aus den von Numa hinterlaſſenen Denkſchriften einen Auszug anfertigen, den er zur allgemeinen Kenntnißnahme auf hölzernen Tafeln öffentlich ausſtellte [2]). Ueberhaupt trat Ancus, wo er konnte, in Numas Fußſtapfen. Dem Frieden und den Werken des Friedens hold ſuchte er, wie Numa, dieſen Sinn auch in ſeinem Volke zu wecken, ihm die Neigung zu Krieg und Raub, die ſein Vorgänger genährt und groß gezogen hatte, abzugewöhnen, ihm wieder Liebe zu den friedlichen Beſchäftigungen, zu Ackerbau und Viehzucht, einzuflößen [3]).

2. Doch es ward ihm nicht ſo gut, als ſeinem frommen Großvater. Die Latiner, die ſich unter Tullus zu einem Vertrag hatten bequemen müſſen, hielten ſeine friedfertige Geſinnung für Schwäche, und glaubten ſie mißbrauchen zu können. Sie fielen ins Römiſche ein, und als Ancus Genugthuung forderte, gaben ſie ihm eine ſchnöde Antwort. Jetzt war Ancus, ſo gerne er im Frieden mit ſeinen Nachbarn gelebt hätte, doch durch die Pflicht der Selbſterhaltung gezwungen, die Waffen zu ergreifen, und er führte den Krieg, den er nicht hatte vermeiden können, mit dem kräftigſten Nachdruck. Er eroberte Politorium [4]), darauf Tellenä [5]) und Fi-

---

Aur. Vict. de vir. ill. 5, 1: avo similis. Zonar. VII, 7. p. 324, d: *πολλὴν τῷ θείῳ κατὰ τὸν πάππον Νομᾶν ποιούμενος τὴν ἐπιμέλειαν.*

1) Ancus sacrificus — Ov. Fast. VI, 803.

2) Liv. I, 32. Dionys. III, 36. p. 178, 4. S. o. S. 545. Anm. 2.

3) Dionys. III, 36. p. 177, 42. 178, 15.

4) Liv. I, 33. Dionys. III, 37. p. 178, 40 coll. 46. Steph. Byz. p. 532, 2 *Πολιτώριον.* Die Lage der Stadt näher zu beſtimmen, iſt unmöglich, da es hiefür an jedem Anhaltspunkt fehlt (Bormann Altlat. Chorogr. S. 119): es iſt reine Willkühr, wenn Nibby (Analisi II, 571) ſie auf den abſchüſſigen Tuffhügel der Torretta, zwiſchen Dragoncello und den Hügel von La Gioſtra, links von der Via Laurentina verlegt; oder wenn Gell (Topogr. of Rome p. 280 f.) ſie auf dem in der Nähe der appiſchen Straße gelegenen, drei Miglien von Frattocchie entfernten Hügel von La Gioſtra, wo ſich Ruinen von Tuffmauern gefunden haben, ſucht. Nur aus dem Umſtand, daß die Stadt in Verbindung mit Ficana genannt wird, läßt ſich mit einiger Wahrſcheinlichkeit ſo viel entnehmen, daß ſie zwiſchen der appiſchen Straße und dem Tiber, näher bei dem letztern, als bei der erſtern, gelegen hat.

5) Liv. I, 33. Dionys. III, 38. p. 179, 10. Ueber die Lage der Stadt

BIBLIOTHECA OXFORD MUSEUM

cana [1]): die Bewohner der eroberten Städte verpflanzte er nach Rom. Er wies ihnen hier, da der Palatin schon von den Urrömern, der Capitolin und Quirinal von den Sabinern, der Cälius von den Albanern besetzt war, den Aventin zum Wohnplatz an, den er in Folge hievon zur Stadt zog [2]). Als die Latiner das verödete Politorium aufs Neue in Besitz nahmen und bevölkerten, eroberte Ancus die Stadt zum zweitenmal, und zerstörte sie. Zuletzt zog sich der ganze latinische Krieg vor das wohlbefestigte Medullia [3]), wo beide Theile lange mit ungewissem Glück stritten, bis Ancus in einem entscheidenden Treffen siegte. Auch dießmal wurden viele tausend Latiner weggeführt, und bei dem Heiligthum der Murcia, in dem Thale, das den Aventin vom Palatin trennt, angesiedelt. Durch diese glücklichen Kriege erweiterte sich die römische Herrschaft längs des Tiberstroms bis ans Meer. Ancus Marcius benützte diesen Vortheil zur Anlegung von Salzgruben [4]); und um sich den Besitz der Meeresküste, die Herrschaft über die Strommündung auch für die Zukunft zu sichern, legte er am Ausfluß des Tiber die Hafenstadt Ostia an [5]).

---

kann, da genauere Nachrichten mangeln, nur dasselbe gesagt werden, was so eben über die Lage von Politorium bemerkt worden ist. Nibby (Analisi III, 145) und Abeken (Mittel-Italien S. 69) suchen sie auf dem Lava-Hügel der Giostra, Gell (Topogr. p. 414) auf dem Tuffhügel der Torretta.

1) Liv. I, 33. Dionys. III, 38. p. 179, 19 — wo Φιδηναίων (schon wegen c. 39. p. 179, 42) falsche Lesart ist. Ficana lag nach Fest. p. 250 Puilia Saxa beim eilften Meilenstein der Via Ostiensis, also bei der heutigen Tenuta di Dragoncello, Abeken Mittel-Italien S. 69. Bormann Altlat. Chorogr. S. 118 f.

2) Cic. Rep. II, 18, 33: Ancus Marcius — Aventinum et Caelium montem (über den Cälius s. o. S. 574. Anm. 2) adjunxit urbi. Dionys. III, 43. p. 182, 23: ἐντειχίσας τὸν λεγόμενον Αὐεντῖνον. Strab. V, 3, 7. p. 234: Ἄγκος Μάρκιος προσλαβὼν τὸ Καίλιον ὄρος καὶ τὸ Ἀβεντῖνον ὄρος καὶ τὸ μεταξὺ τούτων πεδίον — προσέθηκε ἀναγκαίως. Liv. I, 33. Aur. Vict. de vir. ill. 5, 2. Eutrop. I, 5. Hieron. Chron. p. 334.

3) Medullias Lage ist sehr ungewiß; mit Wahrscheinlichkeit läßt sich nur so viel behaupten, daß die Stadt jenseits des Anio gelegen hat, s. Bormann Altlat. Chorogr. S. 261 f.

4) Liv. I, 33: salinae circa (Ostiam) factae. Plin. H. N. XXXI, 41: Ancus Marcius rex salis modios sex mille in congiario dedit populo, et salinas primus instituit. Vgl. Aur. Vict. de vir. ill. 5, 2: Ancus Marcius — salinarum vectigal instituit.

5) Cic. Rep. II, 3, 5. 18, 33. Liv. I, 33. Dionys. III, 44. p. 183, 31. Strab. V, 3, 5. p. 232. Plin. H. N. III, 9. §. 56. Flor. I, 4. Fest. p. 197

Noch andere Kriege, von denen Livius nichts weiß, führt König Ancus Marcius nach der Geschichtserzählung des Dionysius. Er erobert Fidenä, das wieder einmal von Rom abgefallen ist, durch einen geschickt angelegten Minengang [1]). Er zieht zweimal mit Erfolg gegen die Sabiner zu Feld, die verheerende Einfälle ins römische Gebiet gemacht hatten [2]). Er züchtigt die räuberischen Volsker, und zwingt ihre Hauptstadt Veliträ zur Uebergabe [3]). Er kämpft endlich gegen die Vejenter, die aus der römischen Markung Beute weggetrieben hatten, schlägt sie bei Fidenä, und noch einmal, als sie den Waffenstillstand brechen, bei den Salzwiesen [4]), und nimmt ihnen den mäsischen Wald ab [5]).

3. Auch nach innen, für die Sicherheit der Stadt und die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung war Ancus Marcius sehr thätig. Er befestigte die Höhe des Janiculum, um diesen wichtigen, die Stadt beherrschenden Punkt gegen einen feindlichen Handstreich sicher zu stellen, und eben hiedurch zugleich die Stromschifffahrt zu decken [6]). Die beiden Ufer des Stroms verband er durch eine Pfahlbrücke, der ersten über den Tiber geschlagenen [7]). Außerdem legte er den Quiritengraben an, eine Schutzwehr für die offenliegenden, nicht durch das Terrain geschützten Theile der Stadt [8]). Endlich

---

Ostiam. Aur. Vict. de vir. ill. 5, 3. Eutrop. I, 5. Serv. Aen. VI, 816. Hieron. Chron. p. 334. Steph. Byz. Ὄστια. Isid. Orig. XV, 1, 56. Vgl. Enn. ap. Fest. p. 258 Quaeso (Ann. II, 44 f.).

1) Dionys. III, 39. p. 179, 42 ff. Zonar. VII, 7. p. 324, d.

2) Dionys. III, 40. p. 180, 29. c. 42. p. 181, 44 ff. Zonar. a. a. O.

3) Dionys. III, 41. p. 181, 32.

4) Dionys. III, 41. p. 181, 3 ff.

5) Liv. I, 33: Silva Maesia Vejentibus adempta. Hieher gehört wohl auch Cic. Rep. II, 18, 33: (Ancus Marcius) silvas maritumas omnes publicavit quas ceperat, und Aur. Vict. de vir. ill. 5, 2: silvas ad usum navium publicavit.

6) Liv. I, 33. Dionys. III, 45. p. 183, 35. Aur. Vict. de vir. ill. 5, 2. Eutrop. I, 5. Hieron. Chron. p. 334.

7) Liv. I, 33. Dionys. III, 45. p. 183, 40. Plut. Num. 9. Flor. I, 4.

8) So Livius I, 33: nach Fest. p. 254 Quiritium fossae dagegen dienten die sog. Quiritengräben zur Befestigung Ostia's. Nibby und Abeken (M.-Italien S. 136. Anm. 2) verbessern die (jedenfalls ungeschickt excerpirte) Stelle des Festus folgendermaßen: Q. f. dicuntur *tam illae*, quibus A. M. circumdedit urbem, quam *illae quas* secundum ostium Tiberis posuit. — Noch anders Aur. Vict. de vir. ill. 8, 3: (Tarquinius Superbus) cloacam maximam fecit, ubi totius populi viribus usus est: unde illae fossae Quiritium sunt dictae.

baute Ancus Marcius, da in Folge des raſchen Zuwachſes neuer und gemiſchter Bevölkerung eine Verwirrung der Rechtsbegriffe eingetreten war, Zügelloſigkeit und Gewaltthätigkeit überhand genommen hatten, zur Einſchüchterung der Uebelthäter das Staatsgefängniß [1]), ein in die Wurzeln des capitoliniſchen Hügels gebrochenes Steingewölbe, das ſich bis auf den heutigen Tag in ſeiner urſprünglichen Geſtalt erhalten hat [2]).

Ancus hinterließ, als er nach vierundzwanzigjähriger [3]) Regierung ſtarb, ein vergrößertes, wohlgeordnetes, blühendes Reich.

B. Kritik.

4. Die Geſichtspunkte, von denen aus die Figur des Ancus Marcius anzuſehen und zu beurtheilen iſt, ſind ſchon oben, bei Tullus Hoſtilius, aufgeſtellt worden [4]). Hiernach iſt Ancus Marcius zuerſt Gegenſtück des Tullus, Ebenbild des Numa [5]). In dieſer Eigenſchaft pflegt er die Religion, ſtellt den vernachläßigten Gottesdienſt wieder her, bringt die Satzungen Numas wieder zur Geltung und öffentlichen Kenntniß, iſt von Geſinnung friedfertig und dem Kriege abhold. Andererſeits iſt er, als vierter König, Stifter der Plebs. Daher führt er Krieg gegen die umliegende latiniſche Landſchaft, erobert ihre Städte, verpflanzt ihre Bewohner nach Rom, und legt hiedurch den Grund zur römiſchen Plebs [6]). Vermöge

1) Liv. I, 33. Aur. Vict. de vir. ill. 5, 2.

2) S. darüber Bunſen in der Beſchreibung Roms III, 1, 259 ff. Abeken Mittel-Italien S. 190 ff. Gell Topogr. of Rome p. 494 ff.

3) Vierundzwanzig Jahre werden ihm zugeſchrieben Liv. I, 35. Dionys. I, 75. p. 61, 26. III, 45. p. 184, 1. Solin. 1, 23. Eutrop. I, 5. Zonar. VII, 7. p. 324, d. Dreiundzwanzig Jahre — Cic. Rep. II, 18, 33. Euseb. Chron. p. 271. Hieron. Chron. p. 334. Syncell. p. 449 (p. 237, b). Seine Wohnung war nach Varro (ap. Non. p. 531 Secundum) in Palatio ad portam Mugionis secundum viam sub sinistra: eine Ortsbeſtimmung, die mit derjenigen des Solin 1, 23: Ancus Marcius (habitavit) in Summa Sacra via, ubi aedes Larum est ganz zuſammentrifft.

4) S. o. S. 580 ff.

5) S. o. S. 599. Anm. 1.

6) Als Schöpfer der Plebs erſchien Ancus zugleich als deren Patron, wie ja auch ſpäter die von den Römern unterworfenen Städte und Provinzen ihren Eroberer zum Patron zu wählen pflegten. Dieſes Patronat gab ihm den auszeichnenden Charakter eines „bürgerlichen Königs.“ Daher heißt er der „gütige Ancus“ bei Ennius ap. Fest. p. 301 Sos (Annal. III, 5): postquam lumina sis

dieſer doppelten Rolle, die Ancus Marcius zu ſpielen hat, kommt etwas Widerſprechendes in ſein Weſen [1]): er vereinigt disparate Naturen [2]): und ein Ausdruck dieſer Doppelnatur iſt es, daß er das auf der Mitte zwiſchen Krieg und Frieden ſtehende Fetialen-Inſtitut, d. h. die Cerimonien der Kriegführung ſtiftet oder genauer regelt [3]). Vielleicht hat die alte Sage auch in dem Namen des Königs eine Andeutung dieſer Doppelrolle gefunden, und eben aus dieſem Grunde den Ancus Marcius zum vierten römiſchen König gemacht: wie nämlich der Name Marcius den geiſtlichen, pontificalen Charakter des Königs ausdrückt [4]), ſo konnte in dem Namen Ancus eine Beziehung auf den Vater des dienenden Standes oder der Plebs gefunden werden [5]). So angeſehen erweist ſich die Figur

---

oculis bonus Ancu' reliquit. Derſelbe Vers, aus Ennius, bei Lucret. III, 1038 (1025). Aehnlich Zonar. VII, 7. p. 324, c: ἐπιεικὴς ὤν. Auch Virgils jactantior Ancus, nunc quoque jam nimium gaudens popularibus auris (Aen. VI, 817) gehört hieher.

1) Zonar. VII, 7. p. 324, c: ἐπιεικὴς ὢν ἠναγκάσθη μεταβαλέσθαι, καὶ πρὸς στρατείας ἐτράπετο.

2) Liv. I, 32: medium erat in Anco ingenium, et Numae et Romuli memor. 35: cuilibet superiorum regum belli pacisque artibus par.

3) S. o. S. 555. Die Sage, er habe die Formeln des fetialiſchen Rechts von den Aequicolern entlehnt (Liv. I, 32. Dionys. II, 72. p. 131, 9. Val. Max. de Nom. p. 571. Aur. Vict. de vir. ill. 5. Serv. Aen. X, 14), iſt ein augenſcheinlicher etymologiſcher Mythus. Die Aequicoler ſind dabei gedacht als diejenigen, qui aequum colunt, „Recht und Billigkeit verehren.“ Nicht anders iſt es zu beurtheilen, wenn Servius Aen. VII, 695 das Fetialenrecht von den Faliskern ſtammen läßt, offenbar durch den Namen Aequi Falisci verführt.

4) Die gewöhnliche Schreibung des Namens iſt Marcius (Μάρκιος bei Dionyſ. und Dio Caſſius), ſ. Sigonius und Drakenborch zu Liv. I, 32, 1. Allein dieſe Schreibung hat wohl nur darin ihren Grund, daß der Gentilname der Marcier, die ihr Geſchlecht auf Ancus zurückführten (Suet. Caes. 6. Ov. Fast. VI, 803. Val. Max. IV, 3, 4. Plut. Coriol. 1. Thesaur. Morell. I. p. 261 ff. Eckhel Doctr. Numm. V. p. 245 ff.) insgemein ſo geſchrieben wird. Der König dieſes Namens hieß wohl Martius — ein von dem Seher- und Weiſſagegott Mars (ſ. o. S. 229. Anm. 3) abgeleiteter Name, der einen von dieſem Gotte geliebten Prieſter oder Weiſſager bezeichnet. Der erſte römiſche Pontifex heißt Numa Martius (Liv. I, 20); Weiſſageſprüche heißen carmina Martiorum (ſ. o. S. 229. Anm. 3). Mehr bei Hartung Rel. d. R. I, 129 f. 216.

5) S. o. S. 583. Anm. 1 und Hartung Rel. d. R. I, 220. Ancus (vgl. das Deminutiv ancilla) bedeutet „Gehülfe,“ „Diener“ (ſ. Paul. Diac. p. 19 Ancillae u. O. Müller z. d. St. Non. p. 71 Ancillantur), entſpricht alſo ziemlich genau dem Namen Servius, den der andere Plebejerkönig trägt. Die

des Ancus Marcius als Dichtung, als ein Werk hiſtoriſcher Conſtruction. Es iſt freilich nicht unmöglich, daß einmal ein König dieſes Namens in Rom geherrſcht hat, aber daß er gerade der vierte römiſche König geweſen iſt, und gerade diejenige Rolle geſpielt hat, welche die Tradition ihm als dem vierten römiſchen Könige zuſchreibt, muß entſchieden bezweifelt werden.

5. Die Kriege mit den benachbarten Latinerſtädten, welche die Tradition dem Ancus Marcius zuſchreibt, ſind in der Hauptſache gewiß hiſtoriſch. Daß gerade der vierte römiſche König es iſt, der ſie führt, daß ſie nur wenige Jahre dauern, ſo raſch und ſiegreich beendigt werden, wie die Tradition es darſtellt, davon freilich muß man abſehen; ſie mögen mit abwechſelndem Glück mehrere Generationen lang gedauert haben. Noch unter Tullus Hoſtilius erſtreckt ſich das römiſche Gebiet nur bis zum fünften Meilenſtein [1]): ſein Nachfolger Ancus Marcius gründet ſchon Oſtia; es fällt folglich in die Zwiſchenzeit die Eroberung des ganzen linken Tiberufers bis zum Meer, ein ſo beträchtlicher Länderzuwachs, daß man nicht glauben kann, er ſey die Frucht nur einiger weniger Sommerfeldzüge geweſen. Aber der Kern jener Ueberlieferungen kann unbedenklich für hiſtoriſch genommen werden, nämlich daß die Römer, deren urſprüngliche Markung von geringem Umfang war, ſich mit der Zeit eine unterthänige Landſchaft erobert, und daß die Einwohner dieſer eroberten Landſchaft den Grundſtock der römiſchen Plebs gebildet haben. Beſtätigend ſpricht für jene Ueberlieferungen auch der Umſtand, daß wir in dem Dreieck, welches der Tiberfluß mit der appiſchen Straße bildet, ſchon ſehr frühzeitig keine Städte mehr vorfinden. Gewiß haben ſolche in älteſter Zeit dort geſtanden: und nicht blos Ficana, Tellenä, Politorium, ſondern wohl auch noch andere Städte, an die ſich kein Andenken mehr erhalten hat: ſie ſind aber, wie man der Tradition wohl glauben darf, von den Römern frühzeitig zerſtört worden, in der Abſicht, der unterworfenen Landſchaft jeden militäri-

Alten leiten jenen Vornamen des vierten Königs meiſt a bracchio adunco ab, Val. Max. de Nom. p. 572: Ancum praenomen Varro a Sabinis translatum putat. Valerius autem (antea Cod. Vat., woraus Bergk Rhein. Muſ. N. F. IV. 1846. S. 121 die richtige Lesart Antias hergeſtellt hat) scribit, quod cubitum vitiosum habuerit, qui graece vocatur ἀγκών. Serv. Aen. VI, 816. Zonar. VII, 7. p. 324, c. Constant. Manass. Compend. Chron. v. 1641. vgl. Paul. Diac. p. 19 Ancus.

1) S. o. S. 585.

schen Stützpunkt zu entziehen [1]). Auch darin verdient die Ueberlieferung Glauben, wenn sie die Ausbreitung der römischen Herrschaft gegen das Meer hin, die Eroberung des untern Tiberufers in eine frühere Epoche verlegt, als die Eroberung der transanienischen Städte, die sie erst dem Tarquinius Priscus zuschreibt: es war dieses Verfahren durch politische Klugheit geboten, und hat daher die innere Wahrscheinlichkeit für sich. Nur das erscheint nicht glaublich, daß die Bewohner der eroberten Landschaft nach Rom verpflanzt worden sind. Denn es wäre nicht nur höchst unpraktisch gewesen, die Plebejer so entfernt von ihren Grundstücken anzusiedeln, sondern auch unpolitisch, sie auf Einen Punkt zusammenzuziehen, und ihnen den Besitz eines festen Hügels innerhalb der Stadt einzuräumen: wogegen sie auf dem flachen Lande zerstreut weit weniger gefährlich werden konnten. Auch sieht man nicht recht ab, wo die „vielen tausend Latiner", die Livius nach Rom verpflanzt werden läßt [2]), dort Platz gefunden haben sollen. Die Tradition sagt: auf dem Aventin und im Thal der Murcia. Allein nach glaubhafterer Ueberlieferung wird der Aventin erst durch das icilische Gesetz der städtischen Plebs zum Wohnsitz und zum Häuserbau angewiesen [3]): bis dahin war er Gemeinland, ja sogar, wie Dionysius berichtet, größtentheils noch Wald gewesen [4]). Im Thal der Murcia aber, dem schmalen Thale, das den Aventin vom Palatin trennt [5]), und das späterhin zum großen Circus hergerichtet wurde, hatten nur wenige hundert geringe Häuser Raum [6]). Aus diesen Gründen ist es wahr-

1) Vgl. Liv. I, 33: Politorium inde rursus bello repetitum, quod vacuum occupaverant Prisci Latini: eaque causa diruendae urbis ejus fuit Romanis, ne hostium semper receptaculum esset.

2) Liv. I, 33.

3) Dionys. X, 31. p. 657, 44: der Tribun Icilius beantragt, ἀπομερισθῆναι τοῖς δημόταις τόπον εἰς οἰκιῶν κατασκευὰς τὸν καλούμενον Αὐεντῖνον. c. 32. p. 659, 19.

4) Dionys. X, 31. p. 657, 49. — Es ist daher eine historische Prolepse, wenn der Aventin schon zur Zeit der ersten Secession als Plebejerquartier erscheint, Liv. II, 28: plebs coetus nocturnos, pars Exquiliis, pars in Aventino facere.

5) S. Becker Hdb. I, 467. Anm. 972.

6) Die dea Murcia oder Murtia wird von den Alten meist für die Venus (Varr. L. L. V, 154. Plin. H. N. XV, 36. §. 121. Plut. Q. R. 20. Serv. Aen. VIII, 636. Tert. de Spect. 8) und zwar für die Myrten-Venus (Varr. a. a. O. Plin. a. a. O.: Venus Myrtea, quam nunc Murciam vocant. Plut. Q. R. 20. Serv. Aen. I, 720. VIII, 636) erklärt, denn die Myrte war Baum der Venus

scheinlich, daß der weitaus größte Theil der Plebs auf seinen Grundstücken seßhaft geblieben ist. Man muß dieß endlich auch daraus schließen, daß die plebejischen oder Tribut-Comitien nach altem Brauch nur an den Nundinen, an welchen der Landmann zum Fruchtmarkt in die Stadt hereinkam, abgehalten wurden [1]), und daß aus demselben Grunde jeder Gesetzesvorschlag drei Nundinen oder Markttage vor der Verhandlung angekündigt und über diese Zeit öffentlich ausgestellt seyn mußte [2]).

Richtig ist nur so viel, daß der Aventin und das Thal der Murcia späterhin Plebejerquartiere sind [3]). Und eben dieser Umstand hat wohl zu der Sage Anlaß gegeben, die hier wohnhafte Plebs sey von dem vierten König zwangsweise dahin versetzt worden.

Außer den Eroberungskriegen, die Ancus Marcius nach übereinstimmender Tradition gegen die latinischen Umlande führt, und die in der Hauptsache als historisch gelten können, führt er bei Dionysius auch noch Kriege gegen die Fidenaten, Sabiner, Volsker,

---

(Plin. H. N. XII, 2. §. 3. XV, 36. §. 120. Plut. Num. 19. Q. R. 20. Tibull. I, 3, 66. Serv. Aen. V, 72. 801. Derselbe Ecl. VII, 62. Georg. I, 28. vgl. Pausan. VI, 24, 7). Diese Ansiedlung der Plebs beim Heiligthum der Myrten-Venus scheint übrigens (besonders in Betracht der beiden Myrtenbäume vor dem Quirinustempel) etwas von Symbolik an sich zu haben, s. o. S. 488. Anm. 1 und Klausen Aeneas II, 733.

1) Varr. R. R. II. Praef. §. 1. Macrob. I, 16, 34. p. 291: Rutilius scribit, Romanos instituisse nundinas, ut octo quidem diebus in agris rustici opus facerent, nono autem die intermisso rure ad mercatum legesque accipiendas Romam venirent, et ut scita atque consulta frequentiore populo referrentur, quae trinundino die proposita a singulis atque universis facile noscebantur. Dionys. VII, 58. p. 463, 22: ἐν ταύταις (an den Nundinen) συνιόντες ἐκ τῶν ἀγρῶν οἱ δημοτικοὶ εἰς τὴν πόλιν τάς τε ἀμείψεις ἐποιοῦντο τῶν ὠνίων καὶ τὰ κοινὰ ὅσων ἦσαν κύριοι κατὰ τὰς νόμιμς ψῆφον ἀναλαμβάνοντες ἐπεκύρουν· τὰς δὲ μεταξὺ τῶν ἀγορῶν ἑπτὰ ἡμέρας ἐν τοῖς ἀγροῖς διέτριβον. Das Letztere sagt Dionysius auch X, 1. p. 627, 36. Vgl. Denselben II, 28. p. 98, 39.

2) Macrob. I, 16, 34. p. 291. Liv. III, 35. Dionys. VII, 58. p. 463, 20 (= Plut. Coriol. 18). IX, 41. p. 598, 35. X, 3. p. 629, 31. c. 35. p. 661, 41.

3) Daß die Umgegend des Circus vorzüglich von Plebejern bewohnt war, darf man auch aus dem Umstande schließen, daß der Cerestempel, in welchem die plebejischen Aedilen ihr Amtslocal und ihre Registratur hatten (Liv. III, 55: ut senatusconsulta in aedem Cereris ad aediles plebis deferrentur), der also zur Plebs in besonderer Beziehung gestanden haben muß, sich eben dort, beim Circus, genauer über den Schranken desselben (s. Becker Hdb. I, 471. Anm. 981) befand.

Vejenter. Von diesen Kriegen gilt nicht das Gleiche: sie sind schriftstellerische Erfindung. Mit der Einnahme Fidenäs namentlich, die durch einen geschickt angelegten Minengang bewerkstelligt wird, hat es die ganz gleiche Bewandtniß, wie mit der romulischen Eroberung dieser so unendlich oft eroberten Stadt [1]: sie ist eine Uebertragung aus der historischen Zeit, aus der durch eine Mine bewerkstelligten Eroberung Fidenäs durch den Dictator Servilius im J. 319 d. St. [2].

6. Warum dem Ancus Marcius die Erbauung des Carcer zugeschrieben wird, ist schwer zu sagen, wäre aber keinen Augenblick zweifelhaft, wenn es sich wahrscheinlich machen ließe, daß jenes Staatsgefängniß schon im Alterthum den Beinamen Martius geführt hat. Dieß ist nun zwar nicht zu erweisen; der Name Carcer Martius findet sich bei keinem alten Schriftsteller; die Alten nennen das Staatsgefängniß entweder schlechthin Carcer, oder, nach seiner untern Hälfte, Tullianum. Allein der Name Carcer Mamertinus, den das Gebäude im Mittelalter führt [3], kann doch nur aus dem Alterthum stammen, und ist viel zu gelehrt, um in der Zeit der Mirabilien erfunden worden zu seyn; auch deutet der Name Marforio (Forum Martis), der sich an den bekannten Flußgott geknüpft hat, dessen Bildsäule dem Carcer Mamertinus gegenüberlag [4], auf ein altes Heiligthum des Mars in dieser Gegend. Es ist also doch möglich, daß das Staatsgefängniß schon im Alterthum jenen Beinamen geführt hat, und es würde sich alsdann leicht erklären, wie man darauf kam, die Gründung des Carcer Martius auf den König Ancus Marcius zurückzuführen. Ja, man ist versucht, eben in dieser traditionellen Verknüpfung des Carcer mit dem Namen des Ancus Marcius einen Beweis dafür zu sehen, daß der fragliche Beiname des Carcer antik ist [5]. Hat es doch mit dem Tullianum, dem

1) S. o. S. 529.

2) Liv. IV, 22. Flor. I, 12, 9. Fast. Praenest. d. 15 Jan. ap. Orell. C. J. II. p. 382. 409.

3) Die Urkunden des Mittelalters schwanken zwischen Carcer Mamertinus und Carcer Mamertini: im letztern Fall würde der Name von der gegenüberliegenden Bildsäule, die man für einen Mars ansah, abzuleiten seyn. Allein der Name Mamertinus, den man der Bildsäule gab, hat doch wohl nur im Namen des Platzes seinen Grund.

4) S. Beschreibung Roms III, 1, 138. Becker Hdb. I, 414.

5) Anders sucht Niebuhr R. G. I, 370 die Beziehung des Carcer auf Ancus Marcius zu erklären: „der Kerker, an der Bergwand über dem Forum,

untern Raume dieſes Gefängniſſes, die gleiche Bewandtniß. Dieſer Bau wird, vermöge einer analogen Ausdeutung des Namens, gewöhnlich dem König Servius Tullius zugeſchrieben [1]: allein ſeiner urſprünglichen Beſtimmung nach war das Tullianum, wie die Quelle beweist, die noch jetzt auf dem Boden dieſes Raums entſpringt, nicht ein Gefängniß, ſondern ein Brunnenhaus [2]; und dieß beſagt auch der Name, denn tullius bedeutet einen Springquell [3], Tullianum folglich ein Quellhaus. Die gemeine Tradition, nach welcher Ancus Marcius den obern, Servius Tullius den untern Theil des Carcer gebaut haben ſoll, enthält überdieß eine offenbare ſachliche Unmöglichkeit, denn es iſt nicht abzuſehen, wie Servius Tullius ſein Tullianum unter dem obern Gefängniß hat anlegen können, ohne das letztere zu zerſtören; es iſt undenkbar, daß der obere Raum zuerſt, und dann erſt der untere gebaut worden iſt. Ueberdieß erſcheint der ganze Bau als ein nach Einem Plane ausgeführtes Werk, und nicht als ein Werk verſchiedener Zeiten. Es iſt ſomit die angebliche Beziehung des Carcer zu den beiden genannten Königen, als lediglich auf falſcher Etymologie beruhend, abzuweiſen; aber der königlichen Zeit gehört er allerdings an. Wahrſcheinlich iſt er ein tarquiniſches Werk, da er als Brunnenhaus mit den Cloaken, in welche ſein Quellwaſſer abfließt, in Verbindung ſteht.

---

der Wahlſtatt der Plebejer, angelegt, diente bis zur Einführung gleicher Geſetze, nur ſie in Haft zu halten, und deßhalb mag ſeine Erbauung dem König zugeſchrieben werden, auf den die Entſtehung des plebejiſchen Standes zurückgeführt wird."

1) Varr. L. L. V, 151: in hoc (carcere) pars, quae sub terra, Tullianum, ideo quod additum a Tullio (Tullo ſchreibt O. Müller gegen die Handſchriften und ohne alle Noth) rege. Fest. p. 356: Tullianum — Servium Tullium regem aedificasse ajunt.

2) Vgl. Forchhammer im Bullet. dell' Inst. 1839. p. 29 ff. Denſelben, über das Tullianum und den Carcer Mamertinus, Kunſtblatt 1839. Nro. 93. Abeken Mittel-Italien S. 192 f.

3) Fest. p. 352 Tullios. Suet. fragm. de flum. ap. Fest. ed. Müller p. 382, 17. Ebenſo ſind, mit O. Jahn (Bullet. dell' Inst. 1841. p. 12) die tullii Tiburtes bei Plin. XVII, 26 zu faſſen, als Caskatellen des Anio.

Vierzehntes Buch.

Die älteste Verfassung.

1. Daß die Epoche der vier ersten Könige staatsrechtlich einen andern Charakter trägt, als diejenige der drei letzten, ist eine Wahrnehmung, die sich von selbst aufdrängt. Diese Verschiedenheit beurkundet sich schon in der abweichenden Art und Weise, in welcher die Könige beider Ordnungen auf den Thron gelangen: nämlich die Könige der ersten Reihe unter strenger Beobachtung der legitimen Formen, namentlich unter Vermittelung von Interregen; diejenigen der zweiten auf regelwidrige Weise, namentlich ohne vorangegangenes Interregnum. Ferner schreibt die Tradition Jedem der drei letzten Könige gewisse Verfassungsveränderungen zu, während sie für die Epoche der vier ersten Könige einen unveränderten Bestand der ursprünglichen, romulischen Verfassung voraussetzt. Es ist also hier, ehe wir in die tarquinische Epoche eintreten, der Ort, stille zu stehen, und die älteste d. h. unvordenkliche Verfassung des römischen Staats einer nähern Betrachtung zu unterwerfen.

2. Der römische Populus der ältesten Zeit war gegliedert in (drei) Geschlechterstämme (Tribus), die Geschlechterstämme in (dreißig) Curien, die Curien in (dreihundert) Gentes. Also dieselbe Grundeinrichtung, die wir auch in den Staaten des älteren Griechenlands finden, wo die Haupteintheilung meist diejenige in Phylen ist, die Phylen aber, z. B. in Athen, in Phratrien, die Phratrien in Geschlechter zerfallen.

Von den drei Stammtribus ist schon oben ausführlicher gehandelt worden. Ihre Entstehung ist in Kurzem folgende. Auf dem Palatin lag zu einer Zeit, die sich chronologisch nicht bestimmen läßt, eine latinische Ortschaft Namens Rom. Auf dem gegenüberliegenden Quirinal siedelte eine sabinische Niederlassung, zu der das palatinische Rom nach längerem Ringen in ein Verhältniß zuerst der Föderation, dann der staatlichen Union trat. Eine dritte Ortschaft befand sich auf dem Cälius, wo die albanischen Geschlechter sich angesiedelt hatten. Diese Ortschaft des Cälius stand zu dem unirten Gemeinwesen der Römer-Sabiner anfangs in einem lockern und äußerlichen Verhältniß, vielleicht einem Verhältniß der Abhängigkeit: gelangte aber mit der Zeit zu politischer Gleichberechtigung. Durch die politische Vereinigung der drei Ortschaften entstanden die drei

Stämme des älteſten Roms, auf welche der Name Tribus (Dreiſtamm) erſt von jetzt an ſeine Anwendung fand.

Daß die drei Geſchlechterſtämme drei geſonderte ſtädtiſche Diſtrikte bewohnt haben, daß alſo ſchon die urſprüngliche Tribus-Eintheilung zugleich ſtädtiſche Regionen-Eintheilung geweſen iſt, folgt aus dem Geſagten von ſelbſt [1]). Auch die Flur der römiſchen Markung war den drei Stammtribus entſprechend in drei Theile abgetheilt [2]).

3. Die Curien [3]). Wie und nach welcher Grundzahl eine jede der drei Bürgerſchaften zur Zeit ihres ſelbſtſtändigen Beſtandes eingetheilt und organiſirt war, muß natürlich ganz dahingeſtellt bleiben, da hiefür nicht die mindeſte Andeutung vorliegt: die drei vereinigten Tribus finden wir — eine jede in zehn, ſie zuſammen in dreißig Unterabtheilungen, die den Namen Curien führen, gegliedert [4]), ſo daß für jene Zeit die dreißig Curien den Inbegriff des Populus darſtellen. Die Curien waren alſo engere, von Staatswegen und für die Zwecke des Staatslebens [5]) abgegrenzte Genoßenſchaften innerhalb der älteſten Bürgerſchaft. Jede Curie hatte ihren eigenen Heerd und Speiſeſaal, in welchem ſich ihre Mitglieder, die Curialen,

---

1) S. o. S. 514. Auch Dionys. IV, 14. p. 219, 22: (Servius Tullius) τετράφυλον ἐποίησε τὴν πόλιν εἶναι, τρίφυλον ὅσαν τέως.

2) Varr. L. L. V, 55: ager romanus primum divisus in partes tres, a quo tribus appellata Tatiensium, Ramnium, Lucerum.

3) Franke, de tribuum, curiarum atque centuriarum ratione disp. crit., Schlesw. 1824. P. v. Kobbe, über Curien und Clienten, Lüb. 1838.

4) Romulus richtet dreißig Curien ein — Cic. Rep. II, 8, 14. Liv. I, 13, 6. Dionys. II, 7. p. 82, 26. c. 47. p. 112, 3 und ſonſt oft. Ov. Fast. III, 131. Plut. Rom. 14. 20. Dio Cass. fr. 5, 8. Fest. p. 174 Novae curiae. Paul. Diac. p. 49 Curia. Aur. Vict. de vir. ill. 2, 12. Serv. Aen. VIII, 638. IX, 370. Pompon. de orig. jur. §. 2. — Den Namen curia leiten die Alten meiſt (aber unrichtig) von curare ab (Varr. L. L. V, 155. VI, 46. Derſelbe ap. Non. p. 57 Curiam. Dio Cass. fr. 5, 8. Paul. Diac. p. 49 Curia. Pompon. de orig. jur. §. 2): die wahrſcheinlichſte Ableitung iſt diejenige von co-viria, Männerverein, ſ. o. S. 496. Anm. 8. Es erklärt ſich von hier aus auch am beſten die Bedeutung „Verſammlungsort," in welcher curia öfters vorkommt (z. B. curia Hostilia, Calabra, Saliorum). — Der Ableitung von curis, Lanze, ſteht die Quantität entgegen (cūris, cūria).

5) Daher gelten die sacra pro curiis als publica sacra — Fest. p. 245 Publica sacra. Und der Aufwand der curialen Sacra wird ἐκ τῶ δημοσίω beſtritten, Dionys. II, 23. p. 93, 15.

an bestimmten Tagen zu gemeinsamen Mahlzeiten versammelten [1]): es liegt dieser Einrichtung der Begriff einer erweiterten Hausgemeinde, als welche die Curie gedacht ist, zu Grund. Ferner hatte jede Curie ihre eigenen gemeinschaftlichen Sacra [2]), deren Besorgung dem Vorstand der Curie, dem Curio [3]), so wie einem ihm beigegebenen Flamen Curialis [4]) oblag. Als Schutzgöttin der Curien wurde die Juno Curitis verehrt, der in jeder Curie ein Opfertisch aufgestellt war [5]). Warum gerade diese Göttin, wird nicht näher angedeutet: vielleicht, weil die Juno, die Schutzgöttin des Ehebündnisses, als die natürliche Beschützerin der dem Ehe- und Familienverhältnisse analogen Curiengenossenschaft erschien. Einen ähnlichen Sinn hat wohl auch die alte Sage, Romulus habe die dreißig Curien nach den dreißig Matronen benannt, die als oratrices pacis den Frieden und die Abschließung des Bündnisses zwischen den verschwägerten Völkern vermittelt hatten [6]). Fragt man, was die Curien mit diesen Matronen gemein haben, so kann es nur dieß seyn, daß auch sie die Vermittlerinnen der Eintracht als unter Angehörigen einer und der-

1) Dionys. II, 23. p. 92, 17. c. 65. p. 126, 3. c. 66. p. 126, 11: *Νομᾶς οὐκ ἐκίνησε τῶν φρατριῶν ἑζίας.*

2) Dionys. II, 23. p. 93, 10 ff. c. 21. p. 92, 12. Fest. p. 174 Novae curiae: Romulus populum et sacra in partes triginta distribuit. Paul. Diac. p. 49 Curia. p. 62 Curionia. Varr. L. L. V, 83. 155. VI, 46.

3) Varr. L. L. V, 83. VI, 46. Dionys. II, 64. p. 124, 37. c. 65. p. 126, 5. Paul. Diac. p. 49 Curionium. p. 62 Curionia. Joh. Lyd. de Mag. I, 9. Mehr bei Ambrosch de sacerdotibus curialibus Bresl. Progr. 1840. Demselben Quaest. Pontif. cap. alt. Bresl. Sommer-Lect.-Kat. 1850. p. 6 f.

4) Paul. Diac. p. 64 Curiales Flamines.

5) Dionys. II, 50. p. 114, 12: (Tatius) *ἐν ἁπάσαις ταῖς κηρίαις Ἥρᾳ τραπέζας ἔθετο Κυριτίᾳ* (schreibe *Κυρίτιδι*, mit Schömann diss. de Tull. Host. p. 12. not. 51) *λεγομένῃ, αἳ καὶ εἰς τόδε χρόνου κεῖνται.* Paul. Diac. p. 64 Curiales mensae. Vgl. Denselben p. 49 Curitim. Diese mensae vertraten nach altem Cultgebrauch die Stelle von Altären, Paul. Diac. p. 156 Mensae. Macrob. III, 11, 5. p. 442. Serv. Aen. I, 736.

6) S. o. S. 464. Anm. 12. — Schömann (diss. de Tull. Host. p. 10 und p. 12. not. 51) findet den Entstehungsgrund der fraglichen Sage theils in dem Umstande, daß unter den Curien, deren Namen wir zum Theil noch kennen (s. Becker Hdb. II, 1, 33. Anm. 57), Eine sich befand, die Titia (Paul. Diac. p. 366 Titia), eine Andere, die Rapta hieß (Fest. p. 174 Novae curiae); theils darin, daß die Einrichtung der Curien sabinischen Ursprungs gewesen sey, von den Sabinern hergestammt habe. Letzterer Ansicht sind auch Blum, Einl. in Roms alte Gesch. S. 203 und Ihne Forschungen S. 34.

ſelben Familie ſind. Die Curiengenoßenſchaft iſt in dieſer Sage als ein der Blutsverwandtſchaft oder Verſchwägerung analoges Band der Gemeinſchaft gedacht.

4. Die Gentes [1]). Unterabtheilungen der Curien waren die Geſchlechter oder Gentes. Ueber das urſprüngliche Weſen dieſer Gentes, über das Prinzip der altrömiſchen Gentilverfaſſung waren ſchon die ſpätern Römer abweichender Anſicht, was inſofern ganz erklärlich erſcheint, als die Einrichtung der römiſchen Gentilverfaſſung der vorhiſtoriſchen Zeit angehört. Die Einen, wie Varro [2]), fanden das Weſen der Gens in einem wirklichen Verwandtſchaftsverhältniß, in der gemeinſchaftlichen Abſtammung; wogegen z. B. Cicero unter den Merkmalen der Gentilität die Geſchlechtsverwandtſchaft nicht aufzählt [3]), und innerhalb der Gens die Blutsverwandten (cognati) von den Geſchlechtsvettern (gentiles) unterſcheidet [4]). Iſt die letztere Auffaſſung die richtige, ſo waren die Curien keine Verwandtſchaftskreiſe, ſondern politiſche, in ihrem Eintheilungsprinzip den Curien völlig analoge Genoßenſchaften, bei deren Einrichtung der Familienverband nur als Muſter oder Vorbild gedient hat; und man muß alsdann annehmen, daß bei der Einrichtung der Gentes nicht die Rückſicht auf die gemeinſame Abſtammung allein maasgebend geweſen iſt, ſondern daß auch ſolche Familien, die der Abſtammung nach ſich fremd waren, zu Einer Gens unter gemeinſchaftlichem Gentilnamen vereinigt worden ſind, ſo daß alſo das Hauptmerkmal der Gentilität nicht die Verwandtſchaft, ſondern nur der gemeinſchaftliche Geſchlechtsname war [5]). Die letztere Anſicht iſt haupt-

1) Litt.: Chladenius de gentilitate vet. Rom. Lips. 1742. Mühlenbruch de vet. Rom. gent. et famil. Roſt. 1807. Rein, Art. Gens in Pauly's R.E. III, 702 (wo auch die ſpeciellere Litt. angegeben iſt). Ihering Geiſt des röm. Rechts I, 168 ff.

2) Varr. L. L. VIII, 4: ut in hominibus quaedam sunt agnationes ac gentilitates, sic in verbis: ut enim ab Aemilio homines (lies homine) orti Aemilii ac gentiles, sic ab Aemilii nomine declinatae voces in gentilitate nominali.

3) In der bekannten Definition Top. 6, 29.

4) Cic. Rep. II, 31, 53: hac mente tum nostri majores et Conlatinum innocentem suspicione cognationis expulerunt et reliquos Tarquinios offensione nominis. Es ſind hier ſehr deutlich die Sippen von den nicht im Blut befreundeten Vettern unterſchieden.

5) Paul. Diac. p. 94 Gentilis: — ut ait Cincius, „gentiles mihi sunt, qui meo nomine appellantur“.

sächlich von Niebuhr verfochten worden [1]), und sie scheint allerdings vor der erstern den Vorzug zu verdienen: aus folgenden Gründen.

Erstlich spricht für sie die Analogie der altattischen Verfassung. Hier waren die zwölf Phratrien eine jede in dreißig Geschlechter (*γένη*) getheilt, so daß die Gesammtzahl der Geschlechter dreihundert und sechzig betrug [2]). Schon die Geschloßenheit dieser Zahlen beweist, daß hier an natürliche Verwandtschaft nicht zu denken ist: es wird aber auch ausdrücklich überliefert, daß das einigende Band dieser Geschlechter nicht die Blutsverwandtschaft oder die gemeinsame Abstammung, sondern die Cultgenoßenschaft gewesen sey [3]). Dennoch heißen diese Genoßenschaften — als ob sie Verwandtschaftskreise wären — *γένη*, ihre Angehörigen *γεννῆται*, sogar *ὁμογάλακτες*. Man darf von hier aus muthmaßen, daß es auch mit den römischen Gentes, deren einigendes Band außer dem gemeinschaftlichen Gentilnamen hauptsächlich die Gemeinsamkeit der Gentil-Sacra war [4]), die gleiche Bewandtniß gehabt haben möge.

---

1) R. G. I, 326 ff.

2) Vgl. C. Fr. Hermann Gr. St.A. §. 99. Wachsmuth Hell. A.K. I, 363 f. Westermann in Pauly's Real-Encycl. III, 700.

3) Poll. VIII, 111: *καὶ οἱ μετέχοντες τῆ γένης γεννῆται καὶ ὁμογάλακτες, γένει μὲν ἢ προσήκοντες, ἐκ δὲ τῆς συνόδη ἅτω προσαγορευόμενοι.* Harpocr. *Γεννῆται: οὐχ οἱ συγγενεῖς μέντοι ἁπλῶς καὶ οἱ ἐξ αἵματος γεννῆται, ἀλλ' οἱ ἐξ ἀρχῆς ἐς τὰ καλὰ μενα γένη κατανεμηθέντες.* Etym. M. *Γεννῆται: οὗ (γένης) οἱ μετέχοντες ἐκαλοῦντο γεννῆται, οὐ κατὰ γένος ἀλλήλοις προσήκοντες, ἀδὲ ἀπὸ τῆ αὐτῆ αἵματος, ἀλλὰ κοινωνίαν τινὰ ἔχοντες συγγενικῶν ὀργίων, ἀφ' ὧν ὀργεῶνες ὠνομάσθησαν.* Andere Stellen s. bei Meier de gentilitate attica 1834. p. 23. not. 92. — Wie die römischen Gentes (Mommsen de colleg. p. 25 f.), so hatten auch die attischen *γένη* gemeinsame Begräbnißte (Meier de gent. att. p. 33).

4) Gegen Wöniger, der läugnet, daß jede Gens nothwendig gemeinsame Sacra hatte, daß also die sacrale Verbindung ein wesentliches Merkmal der Gentilität war (d. Sacralsystem der Römer S. 94. 183 ff.), s. Mommsen Ztschr. f. A.W. 1845. Nr. 17. S. 135. Wenn in der ciceronischen Musterdefinition der Gentilität (Cic. Top. 6) die Sacrorum communio fehlt, so hat dieß — nach Mommsen a. a. O. — seinen Grund darin, daß damals schon nicht alle durch sacrorum communio Verbundene (d. h. nicht alle Sodalen) auch Gentilen, obwohl jeder Gentil auch Sodale war (Mommsen de colleg. et sodal. Rom. p. 22 f.). Die sacra gentilicia galten allerdings als sacra privata, nicht als sacra publica (s. Wöniger a. a. O. 31 ff. 185 ff. Mommsen de colleg. p. 14. not. 25 und Ztschr. f. A.W. 1845. Nro. 17. S. 133. 135), und sie wurden nicht, wie die Sacra der Curien (Dionys. II, 23. p. 93, 15), auf

Als zweites Moment kommt in Betracht, daß Dionysius, der seine Nachrichten über die romulische Verfassung aus einer unterrichteten Quelle geschöpft hat, angibt, Romulus habe die Curien in Dekaden (Decurien) getheilt [1]). Der Gewährsmann des Dionysius kann unter diesen Dekaden nur die Gentes verstanden haben: er nannte sie so, weil nach der ursprünglichen Einrichtung jede Gens eine geschloßene Einheit von zehn Familien war [2]). Da nun aber die Tradition die Zahl der ursprünglichen palatinischen Ansiedler (Hausväter) auf tausend, die Gesammtzahl der Hausväter oder wehrhaften Bürger in den vereinigten drei Tribus auf dreitausend angibt [3]), so sind damit dreitausend Familien, folglich dreihundert Gentes als der Bestand des ältesten Populus vorausgesetzt, und jede Tribus war alsdann in hundert, jede Curie in zehn Gentes gegliedert. Daß die Gesammtzahl der römischen Geschlechter gerade dreihundert betragen hat, dafür fehlt es allerdings an einem ausdrücklichen Zeugniß: aber Andeutungen jener Zahl finden sich vor [4]).

Das wird man in jedem Falle annehmen müssen, daß es der römischen Gentes in ältester Zeit eine geschloßene, festbestimmte Anzahl gewesen ist. Zu dieser Annahme nöthigt theils die Analogie der attischen Gentilität [5]), theils die Analogie der ältesten römischen

Staatskosten bestritten, allein es würde hieraus mit Unrecht gefolgert werden, die Gentilverfassung überhaupt sey nicht staatsrechtlicher, sondern privater Natur, die Gentes seyen keine organischen, sondern nur zufällige Bestandtheile des Staats gewesen.

1) Dionys. II, 7. p. 82, 36: διήρηντο δὲ καὶ εἰς δεκάδας αἱ φράτραι πρὸς αὐτῶ.

2) Becker (Hdb. II, 1, 40) bestreitet die Nachricht des Dionysius mit der Bemerkung, δεκάς bedeute nicht ein Zehntheil, sondern eine Summe von zehn Einheiten. Dieß ist richtig: allein in jener Nachricht ist die Gens nicht insofern, als sie ein Zehntheil einer Curie war, sondern insofern, als sie zehn Familien in sich befaßte, mit dem Ausdruck Dekas bezeichnet: wie Dionysius auch II, 57. p. 119, 32 den Ausdruck δεκάς gebraucht, wo bei Livius I, 17 decuria steht. Auch in der vorliegenden Beziehung bietet die alt-attische Geschlechterverfassung eine Analogie: die γένη wurden nämlich auch τριακάδες genannt, sofern jedes γένος dreißig Familien (ἄνδρας, d. i. Familienväter) in sich begriff, Poll. Onom. VIII, 111. Etym. M. p. 226, 13.

3) S. o. S. 450. Dasselbe folgt aus dem weiter unten S. 617 besprochenen Ausdruck centuria, der hundert Hausväter als den Bestand einer Curie voraussetzt.

4) Trecenti conjuravimus principes juventutis romanae — sagt z. B. Mucius Scävola zu Porsenna Liv. II, 12.

5) Einen beachtenswerthen Versuch, die geschloßene Anzahl der altattischen γένη zu erklären, hat Droysen gemacht, in Schmidt's Zeitsch. f. Gesch. VIII.

Verfassung selbst, deren Einrichtungen und Eintheilungen sichtbar auf einem gewißen Zahlenschematismus beruhen. In diesem Falle aber waren die Gentes nicht älter, als die Curien und die übrige Verfassung; und das Prinzip ihrer Anordnung war ein politisches, nicht dasjenige der natürlichen Verwandtschaft. Wäre das Prinzip der Gentilverfassung die gemeinsame Abstammung oder natürliche Verwandtschaft gewesen, so hätte die Anzahl der Geschlechter nur eine zufällige und wechselnde, nicht aber eine geschloßene und ständige seyn können. Drei Stammtribus, dreißig Curien, dreihundert Gentes — dieses durchgeführte Zahlensystem verräth den ordnenden Verstand eines Gesetzgebers, und beweist, daß diejenige Geschlechtereintheilung, die wir kennen — nämlich die der Zahl der Curien angepaßte — von Anfang an eine künstliche Eintheilung gewesen ist [1]).

5. Werfen wir einen Blick auf die eben dargestellte Organisation der ältesten römischen Bürgerschaft zurück, so drängen sich folgende Wahrnehmungen auf.

Erstlich: die römische Bürgerschaft erscheint, wo sie in das dämmernde Licht der Geschichte eintritt, streng gegliedert und in festen Formen lebend. Statt daß man glauben sollte, die bürgerliche Gesellschaft habe sich fortschreitend aus einem chaotischen, regellosen Zustande zu festen Ordnungen emporgearbeitet, finden wir das Um-

---

1847. S. 297 ff. „Der Name eines Geschlechts bezeichnet dessen Ackergebiet; jedes Geschlecht umfaßte mit seinen 30 ἄνδρες eben so viele feste Erbe, geschloßene Grundstücke, deren jedesmalige Inhaber eben damit die activen Bürger des Geschlechterstaats waren. Die Erblosen, die jüngeren Brüder mit ihrer Descendenz, waren dann freilich vom Gemeinderecht der Vollbürger ausgeschlossen; sie standen unter der politischen Vertretung ihrer Familienhäupter: doch so, daß sie bei der nächsten Erledigung eines κλῆρος in die Triakaden einrückten" (a. a. O. S. 298. 301).

1) Wenn Göttling (Gesch. d. r. St.V. S. 63) und Becker (Hdb. II, 1, 38) gegen diese Ansicht geltend machen, daß die von Tullus Hostilius nach Rom verpflanzten albanischen Geschlechter, die Julier, Servilier u. s. w., ihre Namen beibehalten haben, obwohl sie in das Patriciat, also in die Curien aufgenommen worden sind, so trifft dieser Einwand unsere Auffassung nicht, nach welcher aus den übergesiedelten Albanern die dritte Tribus, also hundert eigene Gentes gebildet worden sind, s. o. S. 590. Und daß die Gens Claudia, als sie in Rom einwanderte, ihren Gentilnamen beibehalten hat, beweist deßhalb nichts, da wir die Verhältniße, unter denen diese Einwanderung stattgefunden hat, ganz und gar nicht kennen, z. B. nicht wissen, ob zu jener Zeit noch auf Vollzähligkeit der Geschlechter gehalten worden ist, ob nicht vielleicht eben damals eine Gens im Stamme der Tities ausgestorben war u. dgl.

gekehrte vor: beim Dämmern der Geschichte eine strenge Gliederung in abgestufte, geschloßene Lebenskreise, eine straffe Regelung aller Verhältnisse, im Fortschritte der Zeit eine allmählige Auflösung dieser bindenden Formen. Zu der alten Gliederung der Bürgerschaft in Stammtribus, Curien und Gentes bildet die spätere Eintheilung des Populus nach dem Vermögen und dem Wohnort einen sehr bezeichnenden Contrast.

Zweitens. Jener Gliederung der ältesten Bürgerschaft liegt ein gewisses Zahlensystem zu Grund, wie auch die meisten übrigen Einrichtungen des ältesten Roms nach bestimmten Zahlenverhältnissen normirt sind. Die Grundzahlen, die dabei als Norm gedient haben, sind die Zahlen Drei und Zehn [1]). Wir erkennen hierin jene Zahlensuperstition, die uns bei den alten Römern und Italikern auch sonst aufgestoßen ist [2]), und die im Pythagoreismus, der „italischen Philosophie", ihren philosophischen Ausdruck gefunden hat.

Drittens. Die Kreise und Genoßenschaften, in welche wir die älteste Bürgerschaft gegliedert finden, sind nach dem Vorbild des Familienverbands organisirt; es liegt ihnen die Fiction natürlicher Verwandtschaft zu Grund. So hatte z. B. jede Curie, gleichsam als erweiterte Familie oder Hausgemeinde, ihren Heerd und ihre gemeinschaftlichen Mahlzeiten; die Gentes vollends sind, wie schon der Name Gens beurkundet, als Genoßenschaften von Geschlechtsverwandten gedacht. Nun ist aber gezeigt worden, daß die römische Geschlechterverfassung nicht auf dem Prinzip der natürlichen Verwandtschaft oder der gemeinsamen Abstammung beruht. Das Verwandtschaftsverhältniß, als welches die römische Gentilität sich darstellt, ist folglich, wie gesagt, ein fingirtes: und eben dieß — die künstliche Uebertragung natürlicher Verwandtschaftsverhältniße auf die bürgerliche Gliederung — erscheint als charakteristischer Zug an der ältesten Verfassung Roms [3]). Freilich lag auch den Völkern

1) Wir finden 3 Tribus, 30 Curien, 300 Gentes, 3000 Familien (s. o. S. 450), 3000 Fußknechte (s. o. S. 450. Anm. 4. S. 526. Anm. 2 und 4), 300 Ritter (s. o. S. 526 f.), 300 Senatoren, 300 Colonisten bei Coloniegründungen (s. o. S. 451. Anm. 1). Man vgl. außerdem die 30 und 3 Tage fetialischer Frist, die 30 Staaten der latinischen Föderation, die 30 latinischen Colonieen (Liv. XXVII, 9), die 3, 30, 300 Jahre der römischen Vorgeschichte (s. o. S. 344) u. s. w. Hinsichtlich der Zehnzahl s. Ov. Fast. III, 121 ff.

2) S. o. S. 561. Anm. 2.

3) Auch dem griechischen φράτρα, das offenbar mit frater verwandt ist, und

des höhern Alterthums nichts näher, als dieses Verfahren, bei ihren bürgerlichen Einrichtungen und Organisationen das natürliche Band der Einheit, den Familienverband; zum Muster zu nehmen und möglichst getreu nachzubilden.

6. Noch ein Wort über die Agrarverfassung der ältesten Bürgerschaft. Sie entsprach genau der bürgerlichen Verfassung. Auch der Grund und Boden war ursprünglich nach Tribus, Curien, Geschlechtern und Familien abgetheilt.

Wie Dionysius berichtet, so theilte Romulus bei Gründung der Stadt die Flur der römischen Markung, nachdem er zuvor einen Theil derselben als Tempel- und Krongut, einen andern als Gemeinfeld abgesondert hatte, in dreißig gleiche Theile, wovon er jeder Curie je einen zuwies [1]). Ist diese Nachricht gegründet, so haben, wie die Curien selbst, so auch ihre Hufen ein geschloßenes Ganze gebildet. Da nun jede Curie nach der ursprünglichen Anordnung aus hundert Hausvätern bestand [2]), und da, wie andere Nachrichten melden, jedem Hausvater bei der Gründung des Staats zwei Jugern Ackerlandes als erbliches Eigenthum (heredium) zugewiesen wurden [3]), so muß der geschloßene Grundbesitz einer Curie aus zweihundert Jugern bestanden haben. Eine solche Flur einer Curie hieß centuria, ein Ausdruck, der eigentlich und nach seiner etymologischen Bedeutung eine Anzahl von hundert Männern, also die Mannschaft einer Curie, als Ackermaas dagegen ein Grundstück von zweihundert Jugern bezeichnet [4]): was ganz mit dem Gesagten übereinstimmt.

Jedem einzelnen Hausvater soll eine Hufe von zwei Jugern als erblicher Grundbesitz angewiesen worden seyn. Daß diese Angabe nichts als ein Rückschluß aus der nachmaligen Praxis bei Coloniegründungen ist, ist schon früher bemerkt worden [5]): aber dieser

---

„Brüderschaft" bedeutet, liegt der Begriff eines Verwandtschaftsverhältnißes zu Grund.

1) Dionys. II, 7. p. 82, 40: διελὼν τὴν γῆν εἰς τριάκοντα κλήρους ἴσους, ἑκάστῃ φράτρᾳ κλῆρον ἀπέδωκεν ἕνα. Hinsichtlich des Kronguts vgl. Dionys. III, 1. p. 137, 5. Cic. Rep. V, 2, 3.

2) S. o. S. 614.

3) Die Belegstellen s. o. S. 451. Anm. 4.

4) Die Belegstellen s. o. S. 451. Anm. 5. Besonders Paul. Diac. p. 53: Centuriatus ager in ducena jugera definitus, quia Romulus centenis civibus ducena jugera tribuit.

5) S. o. S. 451.

Rückschluß hat insofern guten Grund, als die römischen Colonieen nur Abbilder Roms im Kleinen, und ihre Einrichtungen der römischen Grundverfassung nachgebildet waren [1]). Zur Zeit, als die servische Verfassung eingeführt wurde, hatte allerdings jene ursprüngliche Gleichheit des Grundbesitzes oder der Landloose längst aufgehört [2]): aber daß eine solche ursprünglich bestanden hat, daß bei der ältesten Einrichtung des Staats eine gleiche Vertheilung des Grund und Bodens vorgenommen worden ist, ist um so wahrscheinlicher, da der römische Staat vermuthlich von erobernden Stämmen gegründet worden ist, oder wenigstens den größten Theil seines Gebiets durch Eroberung gewonnen hat. Die ursprünglichen Einrichtungen Roms erinnern auch in dieser Beziehung, wie sonst so vielfach [3]), an diejenigen Spartas, wo bekanntlich das gesammte Grundeigenthum in eine Anzahl untheilbarer und unveräußerlicher Landloose getheilt war.

Gegen die zwei Jugern, die der Tradition zufolge den ursprünglichen Grundbesitz einer Familie ausgemacht haben sollen, läßt sich das Bedenken aufwerfen, ob denn ein Grundstück von so geringem Umfang [4]) zum Unterhalt einer Familie hingereicht habe. Dieses Bedenken erledigt sich jedoch schon durch die Thatsache, daß noch in der historischen Zeit bei der Ausführung von Colonieen dem einzelnen Colonisten eine Hufe von zwei Jugern angewiesen worden ist [5]), folglich dieses Ackermaas zur Befriedigung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse hingereicht haben muß. In der That erscheint dasselbe als keineswegs unzureichend, wenn die außerordentliche Fruchtbarkeit Italiens [6]), und außerdem besonders der Umstand in

1) Gell. XVI, 13, 8 f.

2) In der servischen Verfassung erscheinen die alten zwei Jugern als der geringste mögliche Grundbesitz, als Census der fünften Classe, s. u.

3) S. o. S. 252. 501.

4) Das römische Jugerum ist beiläufig ein Magdeburger Morgen, $^4/_5$ eines württemb. Morgens, s. Wurm de pond. p. 88.

5) Die Belegstellen s. o. S. 451. Anm. 2.

6) Niebuhr in den Lebensnachrichten II, 245: „gegen dieses gesegnete Land ist unser fruchtbarstes dürr. Bei Terni werden in Einem Jahr zwei Kornerndten von demselben Felde gewonnen, eine vom Waizen im Junius, und der dann gesäte Mais im October. Der Waizen trägt fünfzehnfältig.“ Die außerordentliche Wohlfeilheit der Producte in (Ober-) Italien bezeugt auch Polybius Hist. II, 15.

Betracht gezogen wird, daß die Vollbürger auch noch zur Nutzung des Gemeinlands berechtigt waren. Jene zwei Jugern dienten nur als Ackerland: das Vieh, worin der größte Theil des Vermögens bestand [1]), wurde auf das Gemeinfeld getrieben. Vielfache Anzeichen sprechen dafür, daß die Besitzungen der Patricier am Gemeinland ungleich beträchtlicher waren, als ihr Privatgrundbesitz [2]).

Die Tradition denkt sich, indem sie dem Romulus die Anweisung von je zwei Jugern an jeden Bürger zuschreibt, den Staat als ursprünglichen Eigenthümer des Grund und Bodens, alles Grundeigenthum als vom Staate ausgehend und von ihm verliehen. Es war dieß auch in der Theorie das ursprüngliche Rechtsverhältniß. Ein neuerer Forscher hat hieran die weitergehende Ansicht angeknüpft, es habe im ältesten Rom bis zum Hinzukommen der Plebs überhaupt kein Privateigenthum gegeben; aller Grund und Boden habe dem Staat gehört, sey ager publicus gewesen; und was dem Einzelnen davon überlassen worden sey, habe dieser nur zu Genuß und Besitz, nicht als wirkliches Eigenthum inne gehabt. Erst durch die Einverleibung der Plebs sey die Einführung des Privatgrundeigenthums nöthig geworden [3]). Für diese Annahme scheint allerdings die älteste Feldordnung anderer indogermanischer Völker, z. B. der Germanen zu sprechen, bei denen es ursprünglich ebenfalls keinen Privatgrundbesitz, sondern nur Gemeinland gegeben hat, und die Flur alljährlich aufs Neue an die Corporationen vertheilt wurde [4]) — eine Einrichtung, die sich ohne Zweifel aus der Zeit herschrieb, da die Germanen noch im Wandern, in stetem Wechsel ihrer Wohnsitze begriffen waren. Allein die römische Tradition deutet nichts dergleichen an. Sie nennt die Landloose, die Romulus den einzelnen

---

1) Varr. L. L. V, 95. Cic. Rep. II, 9, 16. Ov. Fast. V, 281. Plin. H. N. XVIII, 3. Plut. Popl. 11. Colum. R. R. VI. Praef. §. 4. Paul. Diac. p. 23 Abgregare.

2) Vgl. beſ. Liv. IV, 48 und das liciniſche Ackergeſetz. — Als patriciſches Hufenmaas erſcheint ſpäterhin ein Grundbeſitz von 25 Jugern. Dem Appius Claudius wenigſtens werden bei ſeiner Aufnahme ins Bürgerrecht und Patriciat 25, jedem ſeiner Clienten 2 Jugern angewieſen, Plut. Popl. 21.

3) So Puchta Curſ. d. Inſtit. 3. Aufl. I, 129 f. 149. 161.

4) Caes. B. G. IV, 1. VI, 22. Tac. Germ. 26. Vgl. Bethmann-Hollweg, über die Germanen vor der Völkerwanderung 1850. S. 7 ff. Sybel in Schmidt's Ztſchr. f. Geſch. Wiſſ. Bd. III. 1845. S. 299 ff.

Bürgern anweist, Heredien [1]), und unterscheidet dieses vertheilte und assignirte Land ausdrücklich von dem zuvor abgesonderten und der gemeinen Nutzung vorbehaltenen Gemeinland [2]).

7. Die Plebs [3]). Wir haben im Bisherigen von der ältesten Bürgerschaft und ihrer Gliederung gehandelt. Dieser in drei Stammtribus und dreißig Curien gegliederten Bürgerschaft, dem staatsrechtlich sogenannten Populus [4]), steht seit alter Zeit ein zweiter Bestandtheil der römischen Nation zur Seite, die Gemeinde oder die Plebs [5]). Was die rechtliche Stellung dieses zweiten Standes betrifft, so erscheinen die Plebejer von jeher als freie Leute. Sie stehen in keiner privatrechtlichen Abhängigkeit, bedürfen vor Gericht keines Vertreters, haben Theil am gemeinen Recht, und sind vermögensfähig. Aber außer dieser Fähigkeit zu den römischen Vermögensrechten, dem jus commercii, von dem überdieß dahinsteht, ob sie es von Anfang an ohne Beschränkungen gehabt haben, besitzen sie ursprünglich keines der Rechte, die mit der vollen römischen Ci-

---

1) S. o. S. 451. Anm. 4.

2) Dionys. II, 7. p. 82, 43.

3) Sträſſer Verſuch über d. röm. Plebejer der ält. Zeit, Elberf. 1832. Pellegrino (Krjukoff — ſ. Jen. Litt.Z. 1845. Nro. 96), Andeutungen über d. urſpr. Religionsunterſchied der röm. Patricier und Plebejer, Leipz. 1842.

4) Dieſe Bedeutung (= die Bürgerſchaft der regimentsfähigen Geſchlechter, im Unterſchiede von der Plebs) hat populus Liv. I, 36: concilia populi. II, 7: vocato ad concilium populo. c. 41: damnatum populi judicio. IV, 51: consensu populi. VI, 20: concilium populi indictum est. XXV, 12 (aus den Weiſſagungen der Marcier): praetor is, qui jus populo plebeique dabit summum (Daſſelbe bei Macrob. I, 17, 28. p. 299). XXIX, 27: populo plebique romanae. Cic. pr. Mur. 1: populo plebique romanae. Cic. ad Fam. X, 35 (in der Ueberſchrift von Lepidus Brief): senatui populo plebique romanae. Fest. p. 330 Scitum populi. Serv. Aen. VIII, 654: patres vel populus. Dieſe Bedeutung des Ausdrucks populus im alten ſtaatsrechtlichen Sprachgebrauch der Römer hat ſchon vor Niebuhr Vico erkannt Opere ed. Ferrari V, 384 (Weber Ueberſ. S. 531).

5) Etymologiſch ſtammt plebs von der Wurzel ple (vgl. πίμπλημι, πλήρης, πλῆθος, πολύς, πόλις, plenus, locuples), und bedeutet die „unausgezeichnete Menge," „die Gemeinen" (im Gegenſatz gegen die regimentsfähigen Geſchlechter): alſo daſſelbe was οἱ πολλοί. Daher wird die plebs auch nur negativ definirt, Gell. X, 20, 5 (nach Capito): plebes ea dicitur, in qua gentes civium patriciae non insunt. Gai. I, 3. Fest. p. 330 Scitum populi. Instit. I, 2, 4. Dig. 50, 16, 238. Populus (alt poplus) iſt eine Reduplicativbildung aus derſelben Wurzel, hat aber ſtaatsrechtlich eine andere Bedeutung.

vität verknüpft sind. Sie stehen, anfänglich eine ungegliederte Masse, außerhalb der alten Bürgerschaft und ihrer Curien, haben kein Stimmrecht (jus suffragii) in der Volksversammlung (den Curiat-Comitien); keinen Antheil am Regiment und den Staatsämtern (jus honorum); keinen Anspruch an das Staatsvermögen, also namentlich an das gemeine Feld; kein Conubium mit den Altbürgern; keinen Zutritt zu den Culten und Priesterthümern der römischen Staatsreligion. Sie haben nur Pflichten, sofern sie Kriegsdienste thun und Grundsteuer (tributum) zahlen müssen, aber keine staatsbürgerlichen Rechte. Die beiden Stände verhalten sich also ursprünglich zu einander, wie zwei durch ein ungleiches Bündniß (ein foedus iniquum) verbundene Völker. Sie heißen auch ἔθνη [1]); der Vertrag, den sie während der ersten Secession mit einander schließen, wird unter Mitwirkung von Fetialen geschlossen [2]); und die tribunicischen Anklagen schuldhafter Patricier, die in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts an der Tagesordnung sind, beruhen, wie seiner Zeit gezeigt werden wird, ganz auf völkerrechtlichen Grundsätzen, und setzen das gegenseitige Rechtsverhältniß beider Stände als ein Rechtsverhältniß föderirter Völker voraus.

8. Wenn oben gesagt worden ist, die Plebs sey nicht in die Tribus und Curien der alten Bürgerschaft eingetheilt gewesen, sondern habe außerhalb derselben gestanden, so ist diese Behauptung noch näher zu rechtfertigen, da sie die Aussagen des Dionysius gegen sich hat [3]). Dionysius nämlich denkt sich die Eintheilung in Tribus und Curien als eine Eintheilung der gesammten Nation: nach ihm ist es die erste Regierungshandlung des Romulus, daß er die gesammte Bevölkerung des jungen Staats, Plebejer sowohl als Patricier, in drei Stammtribus und dreißig Curien gliedert [4]). Consequent läßt er die Sabiner des Tatius [5]), die Bewohner der eroberten

1) Dionys. X, 60. p. 684, 5.

2) Dionys. VI, 89. p. 410, 14: διὰ τῶν εἰρηνοδικῶν, οὓς καλοῦσι Ῥωμαῖοι Φητιαλεῖς, vgl. Liv. III, 55: tribunos, relatis quibusdam ex magno intervallo cerimoniis, religione inviolatos fecerunt. Liv. IV, 6: tribuni, quos foedere icto cum plebe sacrosanctos accepissent. Ein foedus aber kann nur unter Mitwirkung von Fetialen geschlossen werden, Liv. IX, 5.

3) Die Litt. über diese Controverse s. bei Rein in Pauly's R.E. Bd. V, 1740.

4) Dionys. II, 7. p. 82, 23.

5) Dionys. II, 46. p. 111, 22.

Städte Antemnä, Cänina, Cameria [1]), die kriegsgefangenen Vejenter, die sich in Rom niederlassen [2]), die von Tullus Hostilius nach Rom verpflanzten Albaner [3]), die von Ancus Marcius ebendahin übergesiedelten Bewohner des zerstörten Politorium [4]) in die vorhandenen dreißig Curien der Altbürger vertheilt werden, obwohl er sich vorstellt, der weitaus größte Theil der auf diese Weise den Curien Einverleibten habe zur Plebs gehört [5]). Consequent setzt er dann weiter voraus, die Plebs habe in den Curiat-Comitien Stimmrecht [6]), ja sogar die Majorität gehabt. Servius Tullius z. B. setzt nach ihm seine förmliche Erwählung zum König in Curiat-Comitien durch, den Patriciern zum Trotz, mittelst der überlegenen Stimmenzahl der Plebs [7]). Auch die Tribunen, schon die ersten, deren Wahl noch auf dem heiligen Berge vorgenommen wird, werden nach ihm von der Plebs in Curiatcomitien gewählt [8]). Daher findet er den Unterschied der Curiatcomitien von den Tributcomitien einzig darin, daß bei jenen ein Vorbeschluß des Senats erforderlich gewesen sey, bei diesen nicht [9]); ebenso sieht er den Unterschied der Curiatcomitien von den Centuriatcomitien einzig in der Verschiedenheit des Abstimmungsmodus, der dort ein demokratischer, hier ein aristokratischer gewesen sey [10]). Kurz, diese Vorstellung von den Curien als einer nicht blos die Patricier, sondern auch die Plebejer begreifenden Eintheilung der gesammten Nation geht durch Dionysius' ganzes Geschichtswerk hindurch.

Sie ist aber nichtsdestoweniger irrig, denn sie steht mit einer

1) Dionys. II, 35. p. 103, 38. c. 50. p. 114, 28.

2) Dionys. II, 55. p. 118, 18.

3) Dionys. III, 29. p. 170, 40. c. 31. p. 172, 21.

4) Dionys. III, 37. p. 178, 45.

5) Er sagt dieß hinsichtlich der Sabiner II, 47. p. 111, 36. c. 62. p. 123, 15; hinsichtlich der Albaner III, 29. p. 170, 39. Von den Einwohnern der eroberten Städte versteht es sich von selbst.

6) Dionys. II, 14. p. 87, 26: τῷ δημοτικῷ πλήθει τρία ταῦτα ἐπέτρεψεν (Romulus), ἀρχαιρεσιάζειν κτλ. c. 60. p. 121, 49: τῶν πατρικίων ἐπικυρωσάντων τὰ δόξαντα τῷ πλήθει. IV, 20. p. 224, 14. c. 84. p. 275, 49 und sonst.

7) Dionys. IV, 12. p. 218, 8 ff.

8) Dionys. VI, 89. p. 410, 16. IX, 41. p. 598, 10. X, 4. p. 630, 15. Ebenso Cic. pro Corn. fr. 23. p. 451: itaque auspicato postero anno decem tribuni plebis (auch dieß ist ein Irrthum — s. o. S. 95 f.) comitiis curiatis creati sunt.

9) Dionys. IX, 41. p. 598, 13.

10) Dionys. IV, 20 f. p. 224 f.

Menge unbestreitbarer Thatsachen im Widerspruch. Wie könnte z. B., falls die Plebejer als integrirende Mitglieder in den Curien gewesen wären, also in der engsten Cultgenossenschaft mit den Patriciern gestanden hätten, die Verschiedenheit der Sacra als Haupthinderniß des Conubiums zwischen beiden Ständen angegeben werden [1]? Sollten nicht einmal Curiengenoßen Conubium mit einander gehabt haben? Wie könnte ferner in jenem Falle ein bestätigender Beschluß der Curien auctoritas patrum oder patriciorum heißen [2]? Wie könnte die Verdoppelung der drei alten Stammtribus oder die Schöpfung der secundi Ramnes, Tities und Luceres als duplicatio patrum bezeichnet werden [3], wenn jene drei Tribus nicht eben aus Patriciern bestanden hätten? Wie könnte von den Plebejern, falls sie Mitglieder der Curien waren, gesagt werden, sie hätten keine Gentes [4], da doch die Gentes nur organische Unterabtheilungen der Curien waren, und wer in einer Curie war, nothwendig zu einer Gens gehören mußte? Endlich ist bekannt, daß den Curien, nachdem ihre meisten früheren Befugniße längst erloschen waren, als Hauptgeschäft noch die Ueberwachung der Familienangelegenheiten der Patricier geblieben ist. Noch in der Kaiserzeit war ein Curiengesetz nöthig, wenn ein Plebejer in den Patricierstand erhoben wurde, oder wenn ein Patricier in den Plebejerstand übertrat, oder wenn innerhalb des Patricierstandes eine Arrogation stattfand [5]. Wie wäre dieß erklärlich, wenn die Curiatcomitien mit dem Standesunterschied nichts gemein gehabt hätten, wenn sie nicht ursprünglich und wesentlich Standesversammlungen der Patricier gewesen wären?

Doch noch viel gewichtiger sind die innern Gründe. Bei der Voraussetzung, daß die Curien eine Eintheilung der Gesammtnation

---

1) Liv. IV, 2 wird gegen die canulejische Rogation gesagt: quam aliam vim conubia promiscua habere, nisi ut, qui natus sit, ignoret, cujus sanguinis, quorum sacrorum sit? dimidius patrum sit, dimidius plebis?

2) Ueber die Identität der lex curiata de imperio und der auctoritas patrum s. u.

3) S. u. Buch 15, 10.

4) Liv. X, 8: semper ista audita sunt eadem, vos (patricios) solos gentem habere.

5) Marquardt Hdb. II, 3, 190 ff. Ein ausdrückliches Zeugniß dafür, daß die Plebs keinen Antheil an den Curiatcomitien gehabt hat, ist auch Cic. de leg. agr. II, 11, 27: curiatis comitiis, quae vos non initis, s. dazu Marquardt a. a. O. II, 3, 195. Anm. 793.

gewesen sind, und die Plebs in sich begriffen haben, wird die Entwicklungsgeschichte der römischen Verfassung zu einem wahren Räthsel, was sie auch, eben um jenes Grundirrthums willen, für Dionysius gewesen ist. Erstlich hätten die Patricier in jenem Falle gar keine eigene Standesversammlung gehabt: denn die Tributcomitien waren Standesversammlungen der Plebs, und die Centuriatcomitien Versammlungen des Gesammtvolks [1]). Wie kann man aber im Ernste glauben, der Populus der Patricier, der ursprünglich als die eigentliche Bürgerschaft ein so streng geschlossenes Ganze bildete und sich von der Plebs in jeder Beziehung so schroff abschied, habe nicht einmal eine staatsrechtlich gültige Form eigener Comitien gehabt? In welcher Art von Comitien hatte er denn alsdann den Beschlüssen der andern Volksversammlungen seine Bestätigung (die sog. **auctoritas patrum** oder **patriciorum**) ertheilt? in welchen Comitien die Interregen gewählt, deren Wahl nach den bestimmtesten Zeugnissen [2]) zur Zeit der Republik von der Gesammtheit der Patricier vorgenommen worden ist? Ferner, wenn die Plebs in den Curiatcomitien Stimmrecht gehabt hat, so hatte sie in ihnen — da nach der Kopfzahl abgestimmt worden seyn soll — die Majorität. Aber damit reimt sich nur Alles nicht, was wir von der staatsrechtlichen Stellung der Plebs in ältester Zeit wissen. Es wäre auch von Seiten der Patricier ein wahrer politischer Selbstmord gewesen, wenn sie der mit Waffengewalt unterworfenen Bevölkerung der benachbarten Städte ein gleiches Stimmrecht in der Volksversammlung eingeräumt hätten. Eine weitere Unbegreiflichkeit wird bei der fraglichen Annahme die servische Centurienverfassung. Hat Servius Tullius die Befugniße der Curiatcomitien, in denen nach der Kopfzahl abgestimmt worden war, und in denen folglich die Plebs die Majorität gehabt hatte, auf die Centuriatcomitien übergetragen, in welchen das Maas des Stimmrechts durch das Vermögen bedingt, und das Uebergewicht nach allen Anzeichen auf Seiten der Patricier war, so war diese

1) Um diesem Einwurf zu entgehen, nimmt Bachofen an, es habe auch rein patricische Curiatcomitien (Gesch. d. R. I, 2, 302. Anm. 217) — im Ganzen also dreierlei Curiat-Comitien gegeben, solche, in denen nur die Patricier, solche, in denen nur die Plebs (**concilia plebis** nach Curien — I, 2, 297. Anm. 206. S. 301), und solche, in denen die vereinigten Patricier und Plebejer (I, 2, 196. 300 f.) gestimmt und Beschlüsse gefaßt hätten.

2) S. dieselben bei Becker II, 1, 299. Anm. 610.

ganze Verfassungsreform zum Vortheil der Patricier und zum Nachtheil der Plebs, so hat Servius Tullius die Plebs in ihren politischen Rechten verkürzt [1]). Aber wie reimt sich damit das traditionelle Bild dieses Königs? Wie die Anhänglichkeit der Plebs an ihn? Wie der Haß der Patricier, von dem Dionysius so viel zu erzählen weiß? Und wie kann man es glaublich finden, daß Servius Tullius eine Verfassung eingeführt hat, durch welche voraussichtlich der Einfluß seiner Gegenparthei verstärkt, derjenige seiner eigenen Parthei geschwächt werden mußte? Endlich wird bei der fraglichen Voraussetzung auch das Aufkommen der Tributcomitien zu einer räthselhaften Erscheinung. Hatten die Plebejer in den Curiatcomitien die Majorität, wozu bedurften sie jener neuen Art von Volksversammlung? Warum beriefen die Tribunen die Plebs nicht nach Curien? Und da die Tributcomitien, seit sie aufgehört hatten, Standesversammlungen der Plebs zu seyn, gleichfalls censuslose Nationalversammlungen waren, wie (bei der fraglichen Annahme) die Curiatcomitien, so hätte es also von da an neben einander zwei völlig gleichartige Comitien gegeben — eine unnütze Häufung von Verfassungsformen, wie man sie den Römern nicht zutrauen sollte [2]).

Aus allen diesen Gründen wird daran festzuhalten seyn, daß die Curien in alter Zeit eine Eintheilung nur der patricischen Bürgerschaft oder des Populus gewesen sind, und daß in den Curiatcomitien nur die Patricier Stimmrecht gehabt haben [3]).

---

1) In der That sieht Dionysius die servische Verfassung so an. In den Centuriat-Comitien, sagt er wiederholt (IV, 21. p. 224 f. VII, 59. p. 464 f. VIII, 82. p. 549, 31. X, 17. p. 644. XI, 45. p. 726, 5), hätten die Patricier oder die Reichen weit das Uebergewicht gehabt über die Plebejer oder die Armen. In den Curiat-Comitien dagegen hatte nach ihm die Plebs die Majorität, s. o. S. 622.

2) Nimmt man vollends mit Bachofen G. d. R. I, 2, 297. Anm. 206 an, es habe neben den allgemeinen Curiat-Comitien noch rein plebejische Curiat-Concilien (concilia plebis nach Curien) gegeben, mit welchen die Tribunen selbstständig unterhandelt hätten, so fällt auch für die Entstehung der Tribut-Comitien jedes denkbare Motiv weg.

3) Jahrhunderte später, als die religiöse Scheidewand zwischen beiden Ständen gefallen, und den Plebejern sogar der Zutritt zu den Priesterämtern der Staatskirche eröffnet war, waren allerdings die Hindernisse nicht mehr vorhanden, die früher der Theilnahme der Plebejer an den Curien im Wege gestanden hatten, und es kommen seit dieser Zeit sogar plebejische curiones maximi vor, s. Marquardt Hdb. II, 3, 193 f. Ueber die spätere Umgestaltung der Curien handelt

Wenn die Vertheidiger der entgegengesetzten Ansicht [1]) sich zu Gunsten derselben vorzüglich auf „die Zeugnisse der Alten" und „die Ueberlieferung" berufen, so ist hiegegen Folgendes zu bemerken. Von „Zeugniß" und „Ueberlieferung" kann streng genommen nur da die Rede seyn, wo man die Aufzeichnung eines Zeitgenoßen über Dinge, von denen er zuverläßige Kunde haben konnte, vor sich hat. Etwas ganz anderes ist es, wenn ein Geschichtschreiber, z. B. ein Rechtshistoriker, die Rechtsverhältnisse einer längst untergegangenen Zeit, von der nur noch spärliche Kunde vorhanden ist, wenn also z. B. ein heutiger Rechtshistoriker die staatsrechtlichen Verhältniße der carolingischen oder der hohenstaufischen Zeit aus Chroniken und Rechtsurkunden darzustellen unternimmt. Eine solche Darstellung, in welcher nach der Natur der Sache sehr vieles Combination und Reflexion ist, ist offenbar von einer unmittelbaren Zeugenaussage wohl zu unterscheiden. Diese Bemerkung trifft genau auf diejenigen Schriftsteller zu, die in der augustischen Zeit über Rechtsverhältniße der romulischen geschrieben haben. Es fragt sich bei ihren Angaben immer: sind sie unmittelbar aus den ältesten und besten Quellen geschöpft, oder sind sie Schlußfolgerung und Reflexion? Daß nun bei ihren Aussagen und Aufstellungen über die Natur der Curien, über die auctoritas patrum u. s. w. nur das Letztere anzunehmen ist, ist gewiß. In den ältesten Geschichtsquellen, den Chroniken, waren blos die Ereigniße jedes Jahrs angemerkt, nicht aber die bestehenden Staatseinrichtungen beschrieben [2]). Wenn der Verfaßer einer solchen Chronik einen bestätigenden Curienbeschluß aufzeichnete und patres auctores facti niederschrieb, so fiel ihm nicht ein, diesen Ausdruck zu erläutern, weil er ihn als bekannt voraussetzte, weil er nicht an die Möglichkeit dachte, daß er einst, wie doch nicht blos dem Dionysius, sondern auch dem Livius begegnet ist, mißverstanden werden könnte. Wo also die Geschichtschreiber raisonnirende Darstellungen geben, oder historische Vorgänge ins Detail ausmalen, wird man sich wohl hüten müssen, jeder ihrer Aeußerungen

auch Ambrosch, de locis nonnullis, qui ad curias romanas pertinent, im Bresl. Sommer-Lect.-Kat. 1846.

1) Namentlich Bröcker Vorarbeiten zur röm. Gesch. 1842. S. 63. Bachofen Gesch. d. R. I, 2, 298.

2) Man sieht dieß auch aus Livius, der nirgends solche Erörterungen und Reflexionen gibt, wie Dionysius, eben weil er sich treuer an die Annalisten hält,

den Werth eines urkundlichen Zeugnisses beizumessen. Es gilt dieß ganz besonders von Dionysius, der als Ausländer über längst untergegangene Rechtszustände eines fremden Volks schreibend offenbar nicht auf die Präsumption Anspruch machen kann, sich nirgends geirrt, kein Rechts- oder Verfaßungs-Institut der ältesten Zeit falsch aufgefaßt zu haben. Sein Geschichtswerk ist nicht anders zu beurtheilen, als z. B. das Geschichtswerk eines Ausländers, etwa eines Franzosen, der es heutigen Tags unternehmen würde, die öffentlichen Rechtsverhältniße des deutschen Mittelalters aus deutschen Quellenurkunden darzustellen, und der in seine Darstellung, wie dieß Dionysius gethan hat, sehr weitläufige Reflexionen verweben, aber zwischen diesen Reflexionen und den Aussagen der Quellen nirgends unterscheiden würde. Wer wollte hier dafür stehen, daß der Fremdling die alterthümliche Rechtssprache der Urkunden nirgends mißverstanden, nirgends eine falsche Combination angestellt habe?

Nun ist es aber eigentlich blos Dionysius, der mit bestimmten und ausdrücklichen Worten angibt, auch die Plebs sey in den Curien gewesen, und habe in den Curiatcomitien Stimmrecht gehabt [1]). Er erzählt z. B., Romulus habe sogleich nach Gründung der Stadt die gesammte Bevölkerung in drei Tribus und dreißig Curien eingetheilt [2]). Aber gleich diese Aussage ist erweislich eine falsche Reflexion: es müßten alsdann, wie Dionysius auch ausdrücklich angibt, die hinzutretenden Sabiner in die schon bestehenden Tribus und Curien vertheilt worden seyn: was aus vielen Gründen nicht der Fall gewesen seyn kann [3]). Wie hier, so gibt Dionysius an unzähligen andern Stellen als ein Thatsächliches, als factischen Hergang, was in Wahrheit nur seine subjectiven, aus reiner Abstraction geschöpften Vorstellungen von den Hergängen sind. So läßt er z. B. die Einwohner eroberter Städte fast regelmäßig in die Tribus und Curien der Altbürger vertheilt werden. Allein es ist nicht daran zu denken, daß diese Angaben auf wirklicher Ueberlieferung beruhen und aus urkundlichen Quellen geschöpft sind. Aus welchen sollten sie es auch? Aus Chroniken oder Rechtsurkunden der Königszeit?

1) Außer ihm noch Aur. Vict. de vir. ill. 2, 12: (Romulus) plebem in triginta curias distribuit.

2) Dionys. II, 7. p. 82, 26.

3) S. o. S. 504 und Ambrosch Studien I, 191.

Keine geſchriebene Zeile aus der Epoche der Könige hat ſchon den älteſten Annaliſten vorgelegen, geſchweige denn einem Zeitgenoſſen Auguſts. Oder aus den Geſchichtswerken der Annaliſten? Aber dieſe waren, wie Dionyſius ſelbſt ſagt [1]), nur ganz ſummariſche Darſtellungen der wichtigſten Ereigniſſe. Jene Angaben ſind alſo nichts als willkührliche Ausmalungen des Dionyſius; ſie beweiſen nur, daß dieſer Geſchichtſchreiber die irrthümliche Theorie, die er ſich von den Curien gebildet hatte, durch ſein ganzes Geſchichtswerk ſehr konſequent durchgeführt hat.

9. Ueber den Urſprung der Plebs laſſen uns die Alten ohne Aufklärung. Sie ſetzen ſtillſchweigend voraus, die römiſche Nation habe von Anfang an aus Patriciern und Plebejern beſtanden, geben ſich aber über die Entſtehung dieſes Ständeunterſchieds keine Rechenſchaft; Dionyſius ausgenommen, der ſie — freilich verkehrt genug — aus einem geſetzgeberiſchen Akte des Romulus ableitet. Wir ſind daher in dieſer Frage ganz auf Vermuthungen beſchränkt, von denen ſich folgende am meiſten empfiehlt.

Wo wir im Alterthum unterthänige Bevölkerungen, politiſch rechtloſe Beſtandtheile einer Nation vorfinden, ſind ſie in der Regel durch das Recht des Kriegs, durch Unterwerfung mit Waffengewalt in dieſe Lage gekommen. Wenden wir dieſe hiſtoriſche Analogie auf die römiſche Plebs an, ſo kommt uns die Tradition in höchſt bemerkenswerther Weiſe entgegen, indem ſie — angeblich unter dem vierten und fünften König — die im Umkreiſe der Stadt gelegene latiniſche Landſchaft allmählig von Rom aus erobert und dem römiſchen Staate einverleibt werden läßt. Durch dieſe Erwerbung einer unterthänigen Landſchaft iſt zu der urſprünglichen Bürgerſchaft Roms, zum alten Populus, der nur aus Patriciern und Clienten beſtand, eine zweite, politiſch rechtloſe Bevölkerungsklaſſe, ein Stand von Halbbürgern hinzugekommen, die Plebs. Doch ſcheint jene unterthänige Landſchaft, deren Bewohner den Grundſtock der römiſchen Plebs gebildet haben, nicht ſowohl durch förmliche Eroberung, als durch freien Vertrag, durch welchen längerer Kriegführung ein Ziel

1) Dionys. I, 5. p. 5, 25: κεφαλαιώδεις ἐπιτομαί, πάνυ βραχεῖαι. c. 6. p. 5, 43: τὰ ἀρχαῖα τὰ μετὰ τὴν κτίσιν τῆς πόλεως γενόμενα ἑκάτερος (Fabius Pictor und Cincius) κεφαλαιωδῶς ἐπέδραμε. c. 7. p. 7, 1: εἰσὶ δὲ (die Geſchichtswerke der Annaliſten) ταῖς ἑλληνικαῖς χρονογραφίαις ὁμοιῶται.

geſetzt wurde, erworben worden zu ſeyn. Denn die römiſchen Schriftſteller berichten alle, die Einwohnerſchaft der unterworfenen Umlande ſey in den römiſchen Staat aufgenommen worden [1]); auch erſcheinen die Plebejer als freie Grundeigenthümer: wogegen die Bewohner einer mit ſtürmender Hand eroberten Stadt nach dem Kriegsrecht jener Zeit unfehlbar in die Sclaverei abgeführt worden wären. Rom hat alſo damals gegen die ihm unterwürfig gewordene Landſchaft daſſelbe Verfahren eingehalten, wie einige Jahrhunderte ſpäter gegen die im großen Latinerkriege (414—416 d. St.) in ſeine Gewalt gekommenen Latinerſtädte. Auch dieſen hat es die civitas sine suffragio et jure honorum verliehen, d. h. es hat ſie ihrer ſelbſtſtändigen politiſchen Exiſtenz beraubt und zur Leiſtung des Kriegsdienſts und Tributs verpflichtet, ohne ihnen jedoch Stimmrecht und Antheil an den römiſchen Staatsämtern zuzugeſtehen. Ja einige dieſer Municipien verloren auch ihre ſelbſtſtändige Gemeindeverwaltung, und giengen vollſtändig in den römiſchen Staat auf [2]): ganz das urſprüngliche Rechtsverhältniß der römiſchen Plebs.

Was wir von den äußern Lebensverhältnißen der Plebs wiſſen, ſtimmt ganz mit der eben entwickelten Annahme über ihren Urſprung überein. Die alte Plebs beſtand nämlich ihrem Grundſtock nach aus Bauern und Landwirthen: ſie iſt nicht das, was man heutzutage Bürgerſtand nennt, nämlich der ſtädtiſche Handels- und Gewerbſtand: dieſen Stand, der bei den Römern [3]), wie bei den Alten

---

1) Cic. Rep. II, 18, 33: Ancus Marcius, quom Latinos bello devicisset, adscivit eos in civitatem. Liv. I, 33: tum quoque multis millibus Latinorum in civitatem acceptis. Dionys. III, 37. p. 178, 45: (Ancus Marcius verpflanzte die Einwohner von Politorium nach Rom) καὶ κατέτειμεν εἰς φυλάς.

2) S. Marquardt Hdb. III, 1, 8 ff.

3) Dionys. II, 28. p. 98, 20 ff. IX, 25. p. 583, 29: ἀδενὶ ἐξὴν Ῥωμαίων ἄτε κάπηλον ἄτε χειροτέχνην βίον ἔχειν. An ein förmliches Verbot iſt wohl nicht zu denken, aber der Plebejer, der ſein Grundſtück veräußerte oder verlor, die Feldwirthſchaft aufgab und ein Handwerk ergriff, wurde eben damit ſeiner politiſchen Rechte verluſtig, da das Stimmrecht in den Claſſen vom Grundbeſitz abhängig, und die opifices und sellularii von den Claſſen ausgeſchloſſen waren (Liv. VIII, 20). Das Letztere erſieht man auch daraus, daß in der Cenſusliſte Dionys. IX, 25. p. 583, 25 die Handwerker und Krämer ſamt den Weibern, Kindern und Freigelaſſenen beſonders aufgezählt, und nicht in die Zahl der kriegsdienſtpflichtigen Bürger miteinbegriffen werden. — Wenn Dionyſius, im Widerſpruch mit den beiden andern angef. St.St., II, 9. p. 83, 42 angibt, Romulus habe den Gemeinen (τοῖς δημοτικοῖς) das γεωργεῖν καὶ κτηνοτροφεῖν καὶ

überhaupt [1]), ungleich geringere Achtung genoß, als der freie Bauernſtand, ſcheinen vielmehr die Clienten und Freigelaſſenen gebildet zu haben [2]). Daß die Plebejer der alten Zeit vorherrſchend Bauern ſind, iſt die durchgängige, in unzähligen Zügen ſich ausſprechende Vorſtellung der Tradition. Servius Tullius beruft, um mittelſt der Plebs ſeine Erwählung zum Könige durchzuſetzen, die Landleute in die Stadt [3]). Tarquinius wählt für ſeine Thronrevolution einen Zeitpunkt, wo die Plebs mit der Fruchternte beſchäftigt und auf dem Felde zerſtreut iſt [4]). Die Concilia Plebis (die Tributcomitien) werden in alter Zeit an den Nundinen (den Wochenmarktstagen) gehalten, weil an dieſen der Landmann in die Stadt kam [5]). Die Plebs war es ferner, die, wie aus Allem hervorgeht, den Kern des römiſchen Fußvolks bildete [6]), während die Handwerker und Gewerbsleute nicht zu den Legionen ausgehoben wurden [7]).

Der im Vorſtehenden vorgetragenen, zuerſt von Niebuhr aufgeſtellten Anſicht über den Urſprung der Plebs iſt neuerdings

---

τὰς χρηματοποιὰς ἐργάζεσθαι τέχνας angewieſen, ſo wirft er hier, wie in dieſem Abſchnitt überhaupt, Plebs und Clienten zuſammen.

1) Ueber die geringe Schätzung der Handarbeit und des Gewerbfleißes bei den Völkern des claſſiſchen Alterthums ſ. Morgenstern Comm. de Plat. Rep. 1794. p. 174. not. 30 und C. Fr. Hermann Gr. St.A. §. 6, 9. — Sparta betreffend ſ. Plut. Lyc. 4. Denſelben Comp. Lyc. et Num. 2 und Inst. Lac. 41: τέχνης ἅπασθαι βαναύσου τὸ παράπαν οὐκ ἔξεστιν. Aelian. Var. Hist. VI, 6.

2) Daher ſtiftet ſchon Numa die collegia opificum, noch ehe unter Ancus Marcius die Plebs hinzukommt. — Auch unter den Bewohnern Ardeas werden Liv. IV, 9 Plebs und opifices unterſchieden. Dieſe opifices waren wahrſcheinlich Clienten der Patricier, die anfangs zu ihren Patronen hielten, dann aus Eigennutz zur aufſtändiſchen Plebs übergiengen.

3) Dionys. IV, 12. p. 218, 21.

4) Dionys. IV, 38. p. 240, 48.

5) S. o. S. 606.

6) Vgl. Cat. R.R. Praef. §. 4: ex agricolis viri fortissimi et milites strenuissimi gignuntur.

7) Liv. VIII, 20: quin opificum quoque volgus et sellularii, minime militiae idoneum genus, exciti dicuntur. Dionys. VI, 51. p. 380, 20 ſagt Menenius Agrippa während der erſten Seceſſion: die in der Stadt zurückgebliebene Menge ſey im Kampf gegen auswärtige Feinde nicht zu brauchen; der größte Theil davon ſey niederes Volk, Taglöhner, Clienten und Handwerker, ἃ πάνυ βέβαιοι τεταραγμένης ἀριστοκρατίας φύλακες. Daß die Handwerker nicht in den Centurien waren, alſo keine Kriegsdienſte thaten, ſieht man auch aus der Cenſusliſte Dionys. IX, 25. p. 583, 28.

von Ihne [1]) eine andere Hypothese gegenübergestellt worden, über welche hier in der Kürze einige erörternde Bemerkungen beigefügt werden sollen.

Auch Ihne sieht in der römischen Plebs eine im Krieg unterworfene Bevölkerung, aber er denkt sich die Hergänge anders. Nach ihm ist der römische Staat durch Eroberung entstanden: die sabinischen Quiriten haben ihn als Eroberer gegründet. Durch diese Eroberung wurde der Grund zu einer herrschenden und unterworfenen Bevölkerung gelegt: die letztere ist die römische Plebs. Die Eroberer nahmen natürlich das Eigenthumsrecht des Grund und Bodens in Anspruch, sie überließen ihn jedoch, um nicht selbst Hand an den Pflug legen zu müssen, der unterworfenen älteren Einwohnerschaft als Erblehen gegen Entrichtung eines jährlichen Grundzinses. Diesen Grundzins hatten die Plebejer nicht dem Staat, sondern der einzelne Plebejer hatte ihn dem bestimmten Patricier, dessen Client er war, d. h. dessen Antheil am Ager Publicus er als Erblehen besaß, zu entrichten. Die Clienten waren folglich von der Plebs nicht verschieden: jeder Plebejer war Client eines Patrons. Jene Zinspflichtigkeit der Plebs war zugleich die Quelle ihrer immer wiederkehrenden Verschuldung, die in der römischen Geschichte mehrmals eine so große Rolle spielt. Die Schulden der Plebejer rührten nämlich nicht aus directen Darlehen der Patricier, sondern aus den jährlichen Grundzinsen her, zu denen sie als Clienten ihren Patronen verpflichtet waren. Nur aus dieser Annahme erklärt sich auch die stete Verbindung der Schuldgesetze mit den Ackergesetzen, welche letztere eben auf Abschaffung jener Zinspflichtigkeit abzweckten. Die definitive Abschaffung derselben erfolgte im J. d. St. 412 durch die Lex Genucia, welche das Eintreiben des Grundzinses förmlich verbot, und ebendamit den Grundbesitz der Plebejer, der bis dahin zinspflichtiges Erblehen gewesen war, in freies Grundeigenthum verwandelte.

Die eben vorgetragene Hypothese Ihne's hat viel Bestechendes. Es spricht für sie namentlich der auffallende Umstand, daß als Schuldner und Gläubiger sich beständig Plebejer und Patricier gegenüberstehen, wodurch die Vermuthung nahegelegt wird, die Verschuldung der Plebs habe eben in den eigenthümlichen Verhältnissen

1) Forschungen auf dem Gebiete der röm. Verfassungsgeschichte 1847.

dieſes Standes ihren Grund gehabt. Dennoch ſcheint ſie nicht haltbar zu ſeyn. Sie ſteht vor Allem, indem ſie folgerichtig Plebs und Clienten identificirt, mit den zahlreichen Ausſagen der alten Geſchichtſchreiber im Widerſpruch, in welchen die Plebs von den Clienten beſtimmt unterſchieden wird [1]). Dann vermag ſie gerade für die Hauptſache, die angebliche Zinspflichtigkeit der Plebejer, kein einziges directes und beſtimmtes Zeugniß vorzubringen [2]), während doch nicht anzunehmen iſt, daß jede Erinnerung an ein ſolches Rechtsverhältniß, falls es beſtanden und tief in die hiſtoriſche Zeit hinein gedauert hätte, erloſchen wäre. Die fragliche Hypotheſe hat im Gegentheil alle diejenigen Ausſagen der Geſchichtſchreiber gegen ſich, in welchen die Plebejer als wirkliche Grundeigenthümer erſcheinen, die ihren Grundbeſitz aus freier Hand verkaufen [3]), oder denen er auf dem Executionswege verkauft wird [4]) — was natürlich bei einem Lehengut nicht denkbar wäre [5]). Auch finden wir die Plebejer von Anfang an als ſtimmberechtigt in den Klaſſen der ſerviſchen Verfaſſung, was nothwendig vorausſetzt, daß ſie wirkliche Grundeigenthümer geweſen ſind: denn die ſerviſchen Cenſusſummen drückten urſprünglich nur ein gewiſſes Maas von Grundeigenthum aus, Poſſeſſionen

1) S. u. S. 643.

2) Wie Ihne ſelbſt zugibt, Forſchungen S. 92.

3) Liv. II, 23: **primo se agro paterno avitoque exuisse.**

4) Liv. II, 24: **ne quis militis, donec in castris esset, bona venderet** — wo unter **bona**, bei der Geringfügigkeit der fahrenden Habe in damaliger Zeit, nur der Grundbeſitz verſtanden ſeyn kann.

5) Es gilt dieß auch gegen Vico, der über die Stellung der Plebs folgende Anſicht äußert, **Opere ed. Ferrari Tom. V (1836) p. 84** (= Weber, Ueberſ. von Vicos Grundzügen S. 95 f.): „Bisher hat man geglaubt, das römiſche Volk habe von den Zeiten des Romulus an aus adeligen und plebejiſchen Bürgern beſtanden. Dieß iſt ein Irrthum. Romulus gründete Rom mittelſt des Aſyls auf Clientelen, kraft deren die Familienväter die zu dem Aſyle geflüchteten Fremdlinge (die ſog. Plebejer) als taglöhnende Bauern hielten, ohne ihnen jedoch bürgerliche Rechte oder Theil an bürgerlicher Freiheit zuzugeſtehen. Dieſe eigenthumsloſen Taglöhner oder Plebejer wurden von den Patriciern in ihrer perſönlichen Freiheit geſchützt, ſie bebauten dafür die patriciſchen Aecker, die zuſammen das gemeine Feld (den römiſchen **ager publicus**) bildeten.“ Auch nach dieſer Anſicht waren die Patricier die Lehensherrn der Plebejer. Die Letztern erlangten ſodann, wie Vico weiter ausführt, von den Patriciern allmählig das Verhältniß der Emphyteuſis (**dominium bonitarium**), und endlich das volle bürgerliche Eigenthum (**dominium quiritarium**) über die ihnen von den Patriciern zur Bebauung überlaſſenen Grundſtücke.

am Ager Publicus aber waren keine agri censui censendo [1]). Was ferner die Schulden der Plebs betrifft, ſo ſetzt die Tradition durchgehends voraus, daß ſie aus Gelddarlehen entſtanden ſind [2]); auch heißen die (zahlungsunfähigen) Schuldner nexi, ein Ausdruck, der auf die Schuldner von Grundzinſen unanwendbar wäre, da er ein vorangegangenes Rechtsgeſchäft vorausſetzt, bei dem eine Anwendung von Kupfer und Wage ſtattgefunden hat [3]): es ſey denn, daß man annehmen wollte, die rückſtändigen Bodenzinſe ſeyen von den Gläubigern allemal in ein Kapitaldarlehen verwandelt worden. Die Agrargeſetze ferner beziehen ſich mit keinem Wort auf die Abſchaffung der angeblichen Zinspflichtigkeit: was die Tribunen fordern, iſt immer nur die Vertheilung des von den Patriciern occupirten Staatslands an die Plebs [4]). Das liciniſche Ackergeſetz und Schuldengeſetz namentlich laſſen ſich nur mit dem größten Zwang im Sinne der fraglichen Hypotheſe deuten. Endlich wäre es doch auffallend, daß eines ſo epochemachenden Ereignißes, wie die Abſchaffung des Grundzinſes, die in jedem Falle erſt nach den liciniſchen Geſetzen, alſo in einer ſchon ganz hiſtoriſchen Zeit ſtattgefunden haben mußte, von der Tradition mit keinem Worte gedacht wird. Wenn Ihne die Lex Genucia, die mehreren vorangegangenen Herabſetzungen des Zinsfußes dadurch die Krone aufſetzte, daß ſie das Geldausleihen

1) S. Huſchke Serv. Tull. S. 558. 569.

2) Liv. II, 23: se, quia tributum iniquo suo tempore imperatum fuerit, aes alienum fecisse. c. 27: jus de creditis pecuniis dicere. VI, 14: se restituentem eversos penates, multiplici jam sorte exsoluta, mergentibus semper sortem usuris, obrutum fenore esse. c. 36: quam sorte creditum solvat. Dionys. IV, 9. p. 215, 17. VI, 26. p. 361, 42.

3) Varr. L. L. VII, 105. Fest. p. 165 Nexum est.

4) Liv. III, 1: cetera multitudo poscere Romae agrum malle, quam alibi accipere. IV, 36: (von den Bewerbern ums Militär-Tribunat) alius alia de commodis plebis laturum se in magistratu profitebatur. agri publici dividendi ostentatae spes, et vectigali possessoribus agrorum imposito in stipendium militum erogandi aeris. c. 44: ab iisdem tribunis mentio in senatu de agris dividendis illata est. c. 48: tribuni plebis rogationem promulgarunt, ut ager ex hostibus captus viritim divideretur. c. 51: agrariae legis, quae possesso per injuriam agro publico patres pellebat. haec ipsa indignitas angebat animos, non in retinendis modo publicis agris, quos vi tenerent, pertinacem nobilitatem esse, sed ne vacuum quidem agrum, nuper ex hostibus captum plebi dividere; mox paucis, ut cetera, futurum praedae. VI, 5: nobiles homines in possessionem agri publici grassari; nec, nisi, antequam omnia praecipiant, divisus sit, locum ibi plebi fore. c. 36. 39 und ſonſt.

auf Zinsen völlig verbot [1]), von der Abschaffung der plebejischen Bodenzinse versteht, so ist dieß die baarste Willkühr. Kurz, in der Tradition findet die Ihne'sche Hypothese geringe Unterstützung.

10. Die Patres [2]). Die Erwerbung einer unterthänigen Landschaft oder das Hinzukommen einer Plebs war natürlich nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung der römischen Verfassungsverhältnisse. Die nächste Folge davon war, daß die alte Bürgerschaft, den neuen Bürgern gegenüber, die Geltung eines bevorzugten Standes gewann. Die Hausväter (patres) der alten Bürgerschaft bildeten jetzt im Verhältniß zur Plebs eine Art Adel; und da es nach der Rechtsanschauung des herrschenden Standes Familien im römisch-rechtlichen Sinn des Worts, mit allen Wirkungen des römischen Familienrechts, also auch patres familias nur innerhalb der alten Bürgerschaft gab (die Plebejer, sofern sie der Familienrechte nach ihrer publicistischen Seite nicht theilhaftig waren, waren nicht patres familias im römisch-rechtlichen Sinne des Worts), so wurde von hier aus der Name Patres auszeichnende Ehrenbenennung der Familienhäupter (und überhaupt der Angehörigen) der alten Bürgerschaft. Die Kunde von diesem Sachverhalt, nämlich daß die Patricier nicht von Anfang an einen Adelsstand gebildet haben, sondern dieß erst mit der Zeit geworden sind, hat sich bis auf die Zeiten der Geschichtschreiber und Antiquare erhalten [3]).

Im spätern Sprachgebrauch, zu der Zeit, als das Patriciat seine politische Bedeutung längst verloren hatte, ist der Ausdruck patres die gewöhnliche Ehrenbenennung des Senats. Dieß hat die Schriftsteller und Alterthumsforscher jener Epoche veranlaßt, das Gleiche auch für die älteste Zeit vorauszusetzen, und nicht blos den

1) Liv. VII, 42: invenio apud quosdam, L. Genucium tribunum plebis tulisse ad populum, ne fenerare liceret. App. B. C. I, 54: *νόμῳ τινὸς παλαιῷ διαγορεύοντος, μὴ δανείζειν ἐπὶ τόκοις, ἢ ζημίαν τὸν ἕτω δανείσαντα προσοφλεῖν.* Tac. Ann. VI, 16: postremo vetita versura. Vgl. Gai. IV, 23.

2) Reuter, de patrum patriciorumque apud antiquissimos Romanos significatione, Würzb. Progr. 1849 (Ausführung und Vertheidigung der Niebuhr'schen Ansicht). Die ältere Litt. s. bei Haubold Instit. jur. rom. 1826. p. 59 und Rein Art. Patres in Pauly's R.E. V, 1235.

3) Fest. p. 241: Patricios, Cincius ait in libro de comitiis, eos appellari solitos, qui nunc ingenui vocentur. Liv. X, 8: en nunquam fando audistis, patricios primo esse factos, non de coelo demissos, sed qui patrem ciere possent, id est nihil ultra quam ingenuos?

Namen patres von dieſer Vorausſetzung aus zu erklären [1]), ſondern auch den hiſtoriſchen Urſprung des Patriciats aus der Einſetzung des älteſten Senats abzuleiten. Patres — ſo lautet eine häufige Angabe — ſeyen die von Romulus erwählten Senatoren, Patricier deren Abkömmlinge genannt worden [2]). Allein um davon abzuſehen, daß dieſe Erklärung des Ausdrucks patricius ſprachlich aller Begründung entbehrt [3]), ſo bezeichnet patres im Sprachgebrauch der alten Zeit — wie aus zahlreichen Stellen der Geſchichtſchreiber und beſonders aus den Geſetzesformeln hervorgeht, die aus der Zeit des Kampfs der Stände überliefert ſind [4]) — vorherrſchend nicht den Senat, ſondern die Geſammtheit der Patricier: wogegen es an einer entſprechend alten und ſichern Gewähr dafür fehlt, daß patres urſprünglich der techniſche Name des Senats geweſen iſt [5]). Der richtige Begriff des urſprünglichen Verhältniſſes zwiſchen Senat und Patriciat hat ſich bei den Römern nie vollſtändig verloren. Dionyſius z. B., der ſich für ſeine Angabe ausdrücklich auf die glaubhafteſten römiſchen Schriftſteller beruft, läßt die Bevölkerung Roms

1) Die Senatoren ſollen patres genannt worden ſeyn propter caritatem (Cic. Rep. II, 8, 14), oder ab honore (Liv. I, 8), oder ab aetate (Sal. Cat. 6) oder a curae similitudine (Sal. Cat. 6. Zonar. VII, 3. p. 316, d. Joann. Antioch. fr. 33 Müll.), oder propter senectutem (Eutrop. I, 2).

2) Cic. Rep. II, 12, 23: ille Romuli senatus, qui constabat ex optimatibus, quibus rex tantum tribuit, ut eos patres vellet nominari, patriciosque eorum liberos. Liv. I, 8. Vell. Pat. I, 8, 6. Zonar. VII, 3. p. 316, d. Auf die von derſelben Anſicht ausgehende ſinnreiche Hypotheſe Rubino's (Unterſ. S. 192 ff.) über den Urſprung des Ständeunterſchieds in Rom kann hier aus Mangel an Raum nicht näher eingegangen werden.

3) Das Ableitungsſuffix — icius bedeutet nicht die phyſiſche Abſtammung, ſondern die Zugehörigkeit zu einem Stammbegriff, vgl. tribunicius, novicius, gentilicius, adventicius, adscripticius u. ſ. w. Patricius verhält ſich alſo zu patres, wie plebeius zu plebs.

4) Die wichtigſten Belegſtellen (die ſich mit leichter Mühe vermehren ließen, da man die erſten Bücher des Livius nur aufzuſchlagen braucht, um auf Stellen zu ſtoßen, in welchen die patres als Stand der Plebs entgegengeſetzt werden) ſ. bei Becker Hdb. II, 1, 142 ff.

5) Der Name seniores, senatus (in den fetialiſchen Formeln Liv. I, 32 ſteht dafür majores natu) ſcheint der ältere Name zu ſeyn. Die Anrede an den Senat war ohne Zweifel von jeher patres: daß aber die Senatoren nur in ihrer Eigenſchaft als Patricier, nicht in ihrer Eigenſchaft als Senatsmitglieder ſo angeredet worden ſind, beweiſt die ſpäter aufgekommene Anrede patres conscripti (Liv. II, 1).

zuerst in Edle oder Patres und in Gemeine oder Plebejer getheilt, und erst darauf aus der Mitte der Erstern den Senat ausgesondert werden [1]). Den Werth eines historischen Zeugnisses (davon kann in dieser Frage überhaupt keine Rede seyn) hat diese Aussage freilich nicht, wohl aber den einer richtigen Reflexion.

11. Wie nun diese Bürgerschaft der Patres sich zu der neuhinzugekommenen Plebs politisch gestellt hat, darüber sind noch einige Erörterungen beizufügen. Daß die Plebs nicht in die alte Bürgerschaft, in deren Tribus und Curien aufgenommen worden ist, sondern daß sie, außerhalb derselben stehend, anfangs eine ungegliederte, politisch rechtlose Masse gebildet hat, ist schon früher bemerkt worden. Diese Ausschließung war aber nicht blos Sache der Politik: sie hatte einen tiefern Grund. Die alte Bürgerschaft bildete nämlich nicht blos ein geschloßenes politisches Gemeinwesen, sondern auch eine ebenso streng geschloßene religiöse Gemeinschaft: sie war nicht blos Staat, sondern auch Kirche; und ihre Angehörigen standen der Plebs nicht blos als politisch bevorrechtete Klasse, sondern auch als eine Art Clerus gegenüber. Nun hat aber gerade die altrömische Religion sich immer durch den Geist der größten Ausschließlichkeit charakterisirt. Daher blieb die Plebs namentlich auch von der römischen Staatsreligion, ihren Culten und Instituten ausgeschlossen; die öffentliche Verehrung der römischen Staatsgötter stand ihr nicht zu [2]); noch viel weniger der Verkehr mit diesen Staatsgöttern durch Anstellung von Auspicien; die von einem Plebejer angestellten Auspicien hatten keine öffentliche Gültigkeit und galten als wirkungslos. Die unmittelbare Folge dieser Theorie war die Ausschließung der Plebs von allen denjenigen Magistraturen, mit welchen Staatsauspicien verbunden waren. Nur die Angehörigen der alten Bürgerschaft oder der Staatskirche galten als die geborenen Vermittler zwischen dem Staate und den Staatsgöttern: daher wird dem Anspruch der Plebejer aufs Consulat beharrlich der Satz entgegengestellt, daß die

1) Dionys. II, 8. p. 83, 3 ff. c. 12. p. 85, 41 ff.

2) Der Plebs stand nur eine Privatverehrung der römischen Götter zu: Daher sagt P. Decius bei Liv. X, 7.: deorum magis, quam nostra causa expetimus, ut, quos *privatim* colimus, *publice* colamus. Ambrosch, Studien I, 187. Auch hieraus geht hervor, daß sich der Ständeunterschied in Rom nicht innerhalb der ältesten Bürgerschaft entwickelt haben kann: sonst wäre diese Erscheinung nicht erklärlich.

Ausübung der Staatsauſpicien nur den Patriciern zuſtehe, daß kein Plebejer Auſpicien habe [1]). Der Beſitz des jus sacrorum bedingte alſo den Beſitz aller übrigen höheren Rechte, und namentlich des jus magistratuum. Eine zweite Folge jener Ausſchließung war es, daß zwiſchen beiden Ständen kein Conubium beſtand. Denn die zur Anſtellung von Staatsauſpicien, zur Bekleidung geiſtlicher und weltlicher Würden, überhaupt zum Mittleramte zwiſchen den Staatsgöttern und dem Staate erforderliche höhere Weihe der Perſönlichkeit war nach altrömiſcher Anſicht durch die Geburt bedingt: ſie wurde mit dem Blut übertragen, und haftete daher an der Reinheit desſelben: daher wird der plebejiſchen Forderung des Conubiums die Behauptung entgegengeſtellt, durch Miſchehen werde eine Verunreinigung des Bluts, und ebendamit eine Verwirrung der Auſpicien herbeigeführt [2]). Kurz, es war ein und daſſelbe Prinzip, das die Plebejer von den Prieſterthümern der Staatskirche, von den weltlichen Staatswürden und vom Conubium mit den Altbürgern ausſchloß: und eine Verletzung dieſes Prinzips war nach altrömiſchem Glauben ein Vergehen gegen die Götter ſelbſt [3]). Soſtanden alſo die Patricier urſprünglich den Plebejern gegenüber nicht blos als politiſch bevorrechteter Stand, nicht blos als die ausſchließlichen Inhaber der Prieſterthümer und Staatswürden, als die Bewahrer der geiſtlichen Wißenſchaft und der Rechtstraditionen, deren Beſitz ſich in dieſem geſchloßenen Kreiſe wie eine Geheimlehre von Generation

1) Liv. IV, 6: interroganti tribuno, cur plebeium consulem fieri non oporteret, respondit, quod nemo plebeius auspicia haberet. VI, 41: penes quos sunt auspicia more majorum? nempe penes patres. VII, 6: transferrent auspicia, quo nefas esset. X, 8: semper ista audita sunt eadem, penes vos auspicia esse.

2) Liv. IV, 2: colluvionem gentium, perturbationem auspiciorum publicorum privatorumque afferri. c. 6: ideo decemviros conubium diremisse, ne incerta prole auspicia turbarentur.

3) Liv. IV, 2: omnia divina humanaque turbari. c. 3: nefas aiunt esse, consulem plebeium fieri. VI, 41: nunc nos, tanquam jam nihil pace deorum opus sit, omnes caerimonias polluimus. — tradamus deorum curam, quibus nefas est. VII, 6: vindicasse deos ipsos suum numen. X, 6: eam rem (die ogulniſche Rogation) aegre passi patres. simulabant, ad deos id magis, quam ad se pertinere. id se optare tantum, ne qua in rempublicam clades veniat. V, 14: patres in religionem vertebant comitia biennio habita (nämlich die Wahl plebejiſcher Conſulartribunen). pestilentiam urbi illatam haud dubia ira deum. comitiis, auspicato quae fierent, indignum diis visum honores vulgari.

zu Generation fortpflanzte [1]), sondern als eine höhere Menschengattung [2]). Die Schranke, durch welche sie von der Plebs geschieden waren, beruhte nicht auf willkührlicher Satzung, sondern auf göttlicher Sanction. Wer sie aufhob, der hob den Unterschied auf, den die Götter selbst als zwischen Menschen verschiedener Ordnung auf immer festgestellt hatten [3]).

Der Kampf der beiden Stände erscheint von hier aus nicht blos als ein gewöhnlicher Kampf zweier politischer Partheien, sondern als ein Ringen tiefeingreifender Prinzipien, als ein Conflikt, der mit dem mittelalterlichen Kampfe zwischen Staat und Kirche vielfache Analogie hat. Im Gegensatz gegen das von den Patriciern vertretene religiöse und kirchenstaatliche Prinzip, das Prinzip der Tradition und Auctorität, vertritt die Plebs das naturrechtliche oder weltlich politische Prinzip, den Standpunkt der Aufklärung und des abstracten Verstandes. Dieses plebejische Prinzip hat auf die Entwicklung der römischen Verfassung in ähnlicher Weise eingewirkt, wie später das Jus Gentium auf die Entwicklung des römischen Civilrechts. Es war Jahrhunderte lang das treibende Rad der ganzen Rechts- und Staatsentwicklung Roms. Wenn in dieser Beziehung das geschichtlich Berechtigte dieses Prinzips und die wohlthätigen Folgen seiner Einwirkung sich nicht läugnen lassen, so ist doch andererseits auch wahr, daß der Sieg desselben nicht möglich war ohne Untergrabung der religiösen Grundlagen des alten Staats. Das plebejische Prinzip hat, indem es den Staat von der Religion emancipirte, ihm seinen religiösen Charakter abgestreift, den Zerfall der Staaatsreligion herbeigeführt: und dieser Verfall der Religion, die Ueberhandnahme des Unglaubens und religiöser Frivolität hat weiterhin den Verfall des Staats und der Sitte nach sich gezogen.

12. Die Clienten [4]). Von den Patriciern und der Plebs

1) Vgl. Plut. Thes. 25: *Εὐπατρίδαις δὲ* (*ἀπέδωκεν ὁ Θησεύς*) *γινώσκειν τὰ θεῖα, καὶ παρέχειν ἄρχοντας, καὶ νόμων διδασκάλους εἶναι, καὶ ὁσίων καὶ ἱερῶν ἐξηγητὰς τοῖς ἄλλοις πολίταις.*

2) Liv. VI, 41 sagt Appius Claudius höhnisch: **vulgo ergo pontifices creentur; cuilibet apicem dialem, dummodo homo sit, imponamus.** Auch im Sprachgebrauch sieht man diesen Unterschied: der Patricier heißt ***vir* patriciae gentis** Liv. III, 33. VI, 11; der Plebejer ***homo* de plebe** Liv. II, 36. 55. III, 14. V, 40. Val. Max. I, 7, 4.

3) Ambrosch, Studien I, 218.

4) Die Litt. s. bei Rein in Pauly's R.E. II, 456 und Deurer, Grund-

iſt ein dritter, mit den Patriciern eng verbundener Beſtandtheil der älteſten römiſchen Bevölkerung zu unterſcheiden, die Klaſſe der Clienten [1]).

Der Urſprung der Clientel reicht höher hinauf, als derjenige der Plebs: es gab eine Zeit, wo die römiſche Nation nur aus Patriciern und Clienten beſtand. Ihrer Natur nach war die Clientel ein perſönliches Abhängigkeitsverhältniß; die Clienten waren nicht, wie die Plebs, in ihrer Geſammtheit der herrſchenden Bürgerſchaft unterthan, ſondern ſie waren den einzelnen Patriciergeſchlechtern zugetheilt, und jeder Client gehörte zur Gens ſeines Patrons.

Genauer beſchreibt Dionyſius [2]) das Verhältniß zwiſchen Patron und Client als ein dem Verhältniße zwiſchen Vater und Kindern analoges Schutz- und Pietätsverhältniß. Der Patron hatte dem Clienten das Recht auszulegen, ihn vor Gericht zu vertreten, ſich ſeiner wirthſchaftlichen Angelegenheiten und ſeines Vermögens wie ein Vater anzunehmen, kurz, ihm jeden möglichen Schutz angedeihen zu laſſen. Andererſeits hatte der Client dem Patron treu und hold zu ſeyn; ihm jeden Dienſt, den er konnte, zu erzeigen; ihn bei der Ausſtattung ſeiner Töchter, wofern der Patron mittellos war, zu unterſtützen; ihn aus der Kriegsgefangenſchaft loszukaufen; bei Prozeſſen, die er verlor, bei öffentlichen Geldbußen, in die er verurtheilt wurde, für ihn zuſammenzuſchießen [3]), ſo wie den mit öffentlichen Aemtern und Würden verbundenen Aufwand ihm beſtreiten zu helfen. Patron und Client durften einander nicht vor Gericht verklagen, noch Zeugniß gegen einander ablegen. Dionyſius, dem dieſe Angaben entnommen ſind, iſt nicht der Einzige, der das alte Clientel-

riß für Geſch. d. r. Rechts 1849. S. 28. Die neueſten Unterſuchungen ſind: P. v. Kobbe, über Curien und Clienten, Lübeck 1838. Roulez, Considérations sur la condition politique des cliens dans l'ancienne Rome, aus den Bulletins der Brüſſeler Akad. Bd. VI. Nro. 4 abgedruckt in deſſen Mélanges de philol. Fasc. II. 1840. Ihne, Forſchungen 1847. Ihering Geiſt d. r. Rechts I, 230 ff.

1) Cliens natürlich von cluere, κλύειν, hören; wie in vielen Sprachen die Ausdrücke für Unterthänigkeit vom Hören entlehnt ſind (z. B. obedire, Gehorſam, gehorchen, angehörig, Höriger).

2) Dionys. II, 10. p. 84, 19 ff. Ebenſo (wahrſcheinlich nach Dionyſius) Plut. Rom. 13.

3) Auch Liv. V, 32: se collaturos, quanti damnatus esset. Dionys. XIII, 5 (Mai Nov. Coll. II. p. 480).

verhältniß so schildert. Es gab eine uralte Rechtssatzung, die verordnete, der Patron, der seinen Clienten in Schaden bringen würde, solle verfehmt seyn [1]), und nach Catos Zeugniß gieng der Client sogar dem Blutsfreund vor [2]). Es läßt sich nicht im mindesten bezweifeln, daß das Clientelverhältniß einmal in dieser Reinheit bestanden hat, und daß damals die Pflichten, die es beiden Theilen auferlegte, gewißenhaft geachtet worden sind.

Ueber den Ursprung der Clientel, der in die vorhistorische Zeit zurückreicht, hat sich natürlich keine historische Kunde erhalten, und es lassen sich darüber nur Vermuthungen aufstellen. Unter diesen Vermuthungen ist weit die wahrscheinlichste die: daß die Clienten, deren Verhältniß zu ihren Patronen ein erbliches war, aus unterjochten Ureinwohnern hervorgegangen sind. Ihre Vorfahren waren die älteren Landeseinwohner, die von erobernden Stämmen ihres Grund und Bodens beraubt, aber dafür in ein eigenthümliches, unter den Schutz der Religion gestelltes Schirmverhältniß übernommen wurden [3]). In Griechenland finden wir dasselbe Verhältniß der Erbunterthänigkeit bei vielen Völkern [4]); und wo wir es an-

1) Zu Virg. Aen. VI, 609 — wo Diejenigen, quibus invisi fratres aut fraus innexa clienti, im Tartarus ihre Strafe erwarten — bemerkt Servius: ex lege XII tabularum venit, in quibus scriptum est „patronus si clienti fraudem fecerit, sacer esto". Desselben Gesetzes gedenkt Dionysius II, 10. p. 84, 45. Daß es aber in den zwölf Tafeln gestanden hat, ist durchaus unwahrscheinlich. Nach Merula's Zeugniß lautet die angeführte Stelle in einer Handschrift des Servius so: ex lege Romuli et XII tabularum hoc venit. S. Dirksen Versuche zur Kritik und Auslegung S. 287. Denselben Zwölftafelfragm. S. 605.

2) Cat. ap. Gell. V, 13, 4: adversus cognatos pro cliente testatur: testimonium adversus clientem nemo dicit. Mehr bei Gellius im angef. Cap. und XX, 1, 40.

3) Analog wird auch später noch der freigelassene Sclave Client seines Freilassers und nunmehrigen Patrons, und tritt in dessen Gens ein (Cic. de Orat. I, 39, 176. Top. 6, 29); besiegte Städte oder Nationen treten in die Clientel Dessen, dem sie sich ergeben haben, Cic. Off. I, 11, 35: ii, qui civitates aut nationes devictas bello in fidem receperant, earum patroni erant more majorum. Gell. V, 13, 6.

4) An die thessalischen Penesten (s. über diese O. Müller Dorier 2, 60 ff.) und die attischen Theten erinnert Dionysius II, 9. p. 84, 10. Andere Beispiele sind die Aphamioten und Klaroten in Kreta (O. Müller Dorier 2, 47 f.), die Gymnesioi in Argos (O. Müller Dor. 2, 50), die Kallikyrier in Syrakus (a. a. O. 2, 57), die Bithyner in Byzanz, die Mariandynen in Heraklea (a. a. O. 2, 57), die Heloten in Sparta (s. u. S. 641. Anm. 1). Mehr bei Wachs-

treffen, kann angenommen werden, daß es in der Unterjochung einer ältern Landesbevölkerung durch erobernde Stämme seinen Grund hat. Aber während wir in Griechenland die Unterjochten meist als zinspflichtige Erbpächter oder Taglöhner finden, trug die römische Clientel einen viel edleren Charakter, den Charakter religiöser Weihe, wovon der Grund wahrscheinlich in der frommen Sinnesart der erobernden Stämme zu suchen ist, die vom Sabinergebirg und aus der Hochebene von Reate in das Tiberthal herabgewandert sind und sich in Latium niedergelassen haben [1]).

Es folgt aus dem Gesagten, und wird auch durch andere Anzeichen bestätigt, daß die Clienten ursprünglich kein Grundeigenthum besessen haben. Sie waren, so lange die Clientel in alter Weise bestand, nur Hintersaßen der Patricier; sie hatten die Grundstücke und Possessionen am Ager Publicus, die ihnen die Patricier zum Anbau überließen, nur zu bittlichem Besitz [2]); und so weit sie nicht Erbpächter auf den Grundstücken ihrer Patrone waren, trieben sie Gewerbe oder Kramhandel. Grundeigenthum zu erwerben, wird ihnen bei der ältesten Agrarverfassung, da alle Grundstücke Heredien oder Erbgüter waren, so gut wie unmöglich gewesen seyn. Daher

muth Hell. A.K. I, 402 ff. Auch bei den alten Deutschen finden wir leibeigene Bauern, die ihren Herrn frumenti modum aut pecoris zu zinsen haben, Tac. Germ. 25. Grimm R.A. S. 559.

1) Uebrigens waren auch die Heloten z. B. ἐπὶ ταχτοῖς τισιν (Ephor. ap. Strab. VIII, 5, 4. p. 365) zu Knechten gemacht worden, d. h. ihre Rechte und Pflichten beruhten auf einem Vertrag. Namentlich war das Maas von Getraide, das jeder Helot seinem Herrn zu zinsen hatte, seit uralter Zeit ein für allemal festgesetzt; es zu erhöhen, war mit einem Fluche belegt, ἐπάρατον, Plut. Inst. Lac. 41. p. 239.

2) Vgl. Paul. Diac. p. 247: Patres senatores ideo appellati sunt, quia agrorum partes attribuerant tenuioribus ac si liberis propriis. Jhering vermuthet wohl mit Recht, daß der Begriff und das Institut des precarium ursprünglich dem Clientelverhältniß angehört habe und aus ihm herstamme (Geist d. röm. Rechts I, 233). — Daß die Clienten schon in alter Zeit wirkliche Grundeigenthümer waren, hat man aus Liv. II, 16. Plut. Popl. 21 gefolgert, wo berichtet wird, den Clienten des eingewanderten Appius Claudius sey vom Staate Land angewiesen worden, jedem Clienten zwei Jugera. Allein derlei Detailangaben sind wohl so wenig für streng historisch zu halten, als die fünftausend Clienten des Eingewanderten. Ueberdieß wird bei Dionys. V, 40. p. 308, 29 jene Landstrecke jenseits des Anio nicht den Clienten unmittelbar, sondern dem Appius Claudius eingeräumt, ὡς ἔχοι διανεῖμαι κλήρους ἅπασι τοῖς περὶ αὐτόν — was sich mit der obigen Annahme ganz wohl verträgt.

finden wir auch nicht, daß sie in den Klassen der servischen Verfassung Kriegsdienste thun [1]). Im Gegentheil, nach Dionysius' Darstellung befinden sich die Clienten während der ersten Secession der Plebs in Rom [2]), dienen also nicht in den aufständischen Legionen, die auf den heiligen Berg gezogen sind. Wenn bei Dionysius hin und wieder die Clienten Kriegsdienste thun, thun sie es nur als Vasallen oder Dienstmannen ihrer Patrone [3]).

Daß die Clienten von der Plebs zu unterscheiden sind, geht schon aus den bisherigen Auseinandersetzungen hervor. Die römische Clientel hat einen andern historischen Ursprung, als die Plebs, und ruht auf einem andern Rechtsprinzip. Die Clienten der ältesten Zeit sind Erbunterthänige, was die Plebejer nicht sind. Es ist sicher unrichtig, wenn auch neuerdings wieder [4]) sämmtliche Plebejer für Clienten erklärt worden sind. Es spricht gegen diese Annahme zuerst alles das, was wir von der Heiligkeit des alten Clientelverhältnißes wissen, und was gewiß einmal eine Wahrheit gewesen ist. Waren die Plebejer Clienten, wie wären die ununterbrochenen erbitterten Kämpfe beider Stände, wie der völkerrechtliche Charakter ihres gegenseitigen Verhältnißes [5]), wie die schweren Bedrückungen, welche die Patricier, besonders mittelst des harten Schuldrechts, gegen die Plebejer ausgeübt haben, wie die Schöpfung des Tribunats, die eben aus dem Bedürfniß schützender Patrone hervorgegangen ist, erklärlich? Ferner finden wir, daß die Plebejer sich selbst vor Gericht vertreten, während die Clienten von ihren Patronen vertreten wurden. Vorzüglich aber sprechen gegen die fragliche Annahme die zahlreichen Stellen der alten Geschichtschreiber, in welchen die Clienten von der eigentlichen Plebs nicht blos unterschieden, sondern ihr auch förmlich

1) Von den beiden Stellen Liv. II, 56 und 64, wo **clientes patrum** als stimmberechtigt in den Centuriatcomitien erscheinen, wird seiner Zeit die Rede seyn: man vgl. über sie einstweilen Peter Epochen S. 25 f.

2) Dionys. VI, 47. p. 376, 38. c. 51. p. 380, 22 (wo die Clienten nebst den Handwerkern als unkriegerisch bezeichnet werden). c. 63. p. 390, 7. Vgl. Liv. VIII, 20: **quin opificum quoque volgus et sellularii, minime militiae idoneum genus, exciti dicuntur.**

3) Dionys. VI, 63. p. 390, 7. VII, 19. p. 433, 8. IX, 15. p. 572, 48. 573, 8 (Auszug der Fabier). X, 27. p. 654, 8. c. 43. p. 668, 22. Auch die Heloten zogen mit ihren Herrn als Knappen ins Feld, O. Müller Dor. 2, 32 f.

4) Von Ihne in der oben angef. Schrift.

5) S. o. S. 621.

entgegengesetzt werden [1]): Stellen, welche entschieden die Möglichkeit ausschließen, daß sämmtliche Plebejer Clienten gewesen sind.

---

1) Liv. II, 35 machen die Patricier den Versuch, **dispositis clientibus** die einzelnen Plebejer zu bearbeiten und von der Anklage gegen Coriolan abzubringen. c. 56: die Rogation des Publilius Volero, welche die Wahl der Tribunen auf die Tributcomitien übertrug, entzog den Patriciern **omnem potestatem, per clientium suffragia creandi, quos vellent tribunos.** c. 64: **irata plebs interesse consularibus comitiis noluit: per patres clientesque patrum consules creati.** III, 14: **juniores patrum instructi paratique cum ingenti clientium exercitu tribunos adorti sunt.** c. 16: als der Sabiner Appius Herdonius sich durch einen Handstreich des Capitols bemächtigt hatte, **tantus tribunos furor tenuit, ut Capitolium insedisse contenderent patriciorum hospites clientesque.** — Noch zahlreichere und bestimmtere Aussagen enthält Dionysius. Nach VI, 47. p. 376, 38 ergreifen die Patricier während der ersten Secession mit ihren Clienten (σὺν τοῖς οἰκείοις ἕκαστοι πελάταις) die Waffen, und besetzen, um jedem Angriff von Seiten der ausgewanderten Plebs Widerstand leisten zu können, die Mauern. VI, 63. p. 390, 7 räth Appius Claudius während der ersten Secession, gegen einen etwaigen Angriff feindlicher Völker τὴς πελάτας ἅπαντας καὶ τῆ δημοτικῆ τὸ περιὸν ins Feld zu führen. VII, 18. p. 432, 24: während der Hungersnoth des Jahrs 262 hätten die Patricier, wenn sie gewollt hätten, τῇ τε οἰκείᾳ δυνάμει καὶ τῇ παρὰ τῶν πελατῶν πολλῇ ὅσῃ die ausgehungerte Plebs (τὴς πένητας) überwältigen und aus der Stadt vertreiben können. c. 19. p. 433, 8: während der Hungersnoth des genannten Jahrs weigerte die Plebs den Kriegsdienst; nur einige Freiwillige aus den Patriciern ließen sich einzeichnen ἅμα τοῖς πελάταις. IX, 41. p. 598, 42: die Patricier wohnten ἅμα τοῖς ἑαυτῶν πελάταις ὀλίγοις ὅσοι den Tributcomitien bei und störten die Abmehrung der Plebs. X, 15. p. 641, 30 erklärt Appius Claudius, man bedürfe der Plebs nicht, um das (von Herdonius besetzte) Capitol wieder zu erobern; die Patricier würden ἑαυτῶν σώμασι καὶ τῶν συγγόντων αὐτοῖς πελατῶν das Vaterland retten. c. 27. p. 654, 8 sagt Cincinnatus, wenn die Plebs den Kriegsdienst weigere, so bleibe nichts übrig, als daß die Patricier ἅμα τοῖς πελάταις die Waffen ergreifen. X, 40. p. 666, 9 verabreden die Patricier, am andern Morgen ἅμα τοῖς ἑταίροις τε καὶ πελάταις, ὅσοις ἂν ἕκαστοι πλείοσις δύνωνται, auf dem Forum zusammenzukommen, und die Abhaltung der Tributcomitien zu hintertreiben. c. 43. p. 668, 22: als die Tribunen die Truppenaushebung hindern, beschließt der Senat, τὴς πατρικίους ἐπὶ τὸν πόλεμον ἐξιέναι σὺν τοῖς ἑαυτῶν πελάταις. — Es beweist nichts fürs Gegentheil, wenn Cicero sagt Rep. II, 9, 16: **Romulus habuit plebem in clientelas principum descriptam,** und wenn sich dieselbe Vorstellung **Fest. p. 233 Patrocinia. Dionys. II, 9. Plut. Rom. 13** ausgesprochen findet. Denn abgesehen davon, daß dergleichen Angaben über die ursprünglichen Einrichtungen des Romulus nicht auf historischer Kunde beruhen, sondern construirt sind, so nöthigt nichts, den Ausdruck **plebs** hier in dem strengen, technischen Sinne zu fassen, den er zur Zeit des Kampfs der Stände hat. An sich bedeutet er eben „die unausgezeichnete Menge", „die gemeinen Leute"; er konnte also ganz wohl gebraucht werden, um die noch un-

Von andern Gelehrten sind die Clienten zwar nicht mit der Plebs schlechthin identificirt, wohl aber für einen Bruchtheil der Plebs erklärt worden. Die in den eben angeführten Stellen erwähnten Clienten seyen kein eigener von der Plebs verschiedener Stand, sondern Plebejer, die sich freiwillig, aus Privatinteresse, in das Verhältniß der Clientel begeben, und es mit ihren Patronen gegen die Plebs gehalten hätten; die Clientel sey von Anfang an nicht eine Staatseinrichtung, sondern ein freiwilliges, persönliches Verhältniß gewesen [1]). Allein dieß ist der Charakter der spätern Clientel. Ursprünglich und in der alten Zeit war die Clientel nach allen Nachrichten nicht ein willkührliches und conventionelles, sondern ein unauflösliches, erblich bindendes, auf religiösem Grunde ruhendes Verhältniß, ein Pietätsverhältniß, von dem die spätere Clientel nur ein Schattenbild ist. Auch unterscheidet Dionysius, dem wir in dieser Beziehung die zahlreichsten und bestimmtesten Angaben verdanken, die Clienten mehrmals ausdrücklich von demjenigen Theile der Plebs, der es mit den Patriciern hielt [2]): er kann also die Clienten nicht für einen Theil der Plebs gehalten haben.

---

eingetheilte Masse der Clienten im Unterschiede von den Patriciern zu bezeichnen, und verträgt sich sogar mit der Annahme, das römische Volk habe ursprünglich nur aus Patriciern und Clienten bestanden. Dionysius (II, 9. 10), auf den sich Ihne (Forschungen S. 13 ff.) mit so viel Nachdruck zu Gunsten seines Satzes beruft, daß Clienten und Plebejer einerlei gewesen, sagt gleichfalls nur, das älteste römische Volk habe aus Patriciern und „Gemeinen" (δημοτικοί) bestanden, welche Letztere sodann den einzelnen Patriciern als Clienten zugetheilt worden seyen. Daß Dionysius nicht der Meinung war, sämmtliche Plebejer seyen Clienten gewesen, geht aus seiner weitern Geschichtserzählung klar hervor. Denn von den Bewohnern der eroberten und einverleibten Städte, die in jedem Fall die Masse der Plebs gebildet haben, sagt er zwar regelmäßig, sie seyen in die Tribus und Curien der Altbürger vertheilt worden, aber nie, es sey ihnen aufgegeben worden, sich Patrone zu wählen. Die einzige Stelle, wo bestimmt die Vorstellung ausgesprochen ist, sämmtliche Plebejer seyen früher Clienten gewesen, ist Liv. VI, 18. Hier sagt Manlius in einer Rede an die Plebs: **quot clientes circa singulos fuistis patronos, tot nunc adversus unum hostem eritis.**

1) So namentlich Roulez (in der S. 639. Anm. 4 angef. Abhandlung) **Mélanges II. p. 5 ff.** Es heißt hier **p. 7: la clientèle n'était pas une condition politique, mais, dès le principe, comme au VIIIe siècle, elle fut une institution de la vie privée constituant simplement des rapports d'individus à individus.** Aehnlich äußert sich Rein in Pauly's R.E. V, 1246 und in Jahn's Jahrb. Bd. 63. 1851. S. 31 f.

2) **Dionys. VI, 63. p. 390, 7:** *τὰς πελάτας ἅπαντας ἐπαγώμεθα καὶ τῷ δη-*

Kurz, so unläugbar es ist, daß die Clienten sich im Laufe der Zeit mit der Plebs verschmolzen haben, und seitdem einen Bestandtheil derselben bilden [1]), so entschieden ist festzuhalten, daß die Clienten der ältesten Zeit ein nach Ursprung und Rechtsverhältnissen von der Plebs verschiedener Stand gewesen sind [2]).

---

13. Nachdem im Vorstehenden von den verschiedenen Bestandtheilen des ältesten römischen Volks und deren staatsrechtlichen Verhältnißen gehandelt worden ist, ist noch übrig, die Institutionen der unvordenklich ältesten Verfassung des römischen Staates darzustellen. Es kommen hier drei Factoren in Betracht: das Königthum, der Senat und die Volksversammlung.

Das Königthum [3]). Wir finden Rom, wo es in das dämmernde Licht der Geschichte eintritt, als Monarchie vor. Daß diese Monarchie in ältester Zeit nicht eine Erbmonarchie, sondern eine Wahlmonarchie war, ist die einstimmige Voraussetzung der Tradition [4]). Die Könige werden auf den Vorschlag des Senats vom Volke gewählt, und zwischen den vier ersten Königen findet kein Verhältniß der Erbfolge statt [5]). Da Romulus Latiner, Numa Sabiner, Tullus

---

μοτικῆ τὸ περιόν. VII, 19. p. 433, 7: als die Plebs den Kriegsdienst weigerte, ἐκ τῶν πατρικίων ἐθελονταί τινες κατεγράψησαν ἅμα τοῖς πελάταις· καὶ αὐτοῖς ἐξῆσιν ὀλίγον ἀπὸ τῆ δήμη μέρος συνεχράτευεν. X, 15. p. 641, 35. c. 27. p. 654, 9. c. 43. p. 668, 23.

1) Liv. V, 33 erscheinen die Clienten des Camillus als pars plebis und als stimmberechtigt in den Tributcomitien.

2) Clienten und Plebejer standen ursprünglich neben einander, wie in Sparta die Heloten und Periöken — eine Parallele, die in mehr als einer Beziehung zutrifft. Die Periöken, Landleute und Ackerbauern, wie die römische Plebs, waren auch in politischer Beziehung ähnlich gestellt, wie die letztere; sie sind wahrscheinlich (was oben auch von der römischen Plebs vermuthet worden ist) durch Verträge mit den erobernden Doriern in ihr Abhängigkeitsverhältniß gekommen (O. Müller Dorier 2, 16. 29). Die Heloten dagegen waren, analog den römischen Clienten, „ein alter, ureinwohnender und schon früh unterjochter Stamm; sie giengen schon als Knechte auf die dorischen Eroberer über", O. Müller Dorier 2, 29.

3) Die ältere Litt. über das röm. Königthum s. bei Haubold Inst. jur. rom. 1826. p. 66.

4) Ausdrücklich sagt es Cicero Rep. II, 12, 24. Auch App. B. C. I, 98: Ῥωμαίοις πάλαι κατ' ἀρετὴν ἦσαν οἱ βασιλεῖς.

5) Freilich sterben Romulus (Dionys. II, 56. p. 119, 22. III, 1. p. 137, 10.

Hostilius wiederum Latiner und entsprechend Ancus Marcius Sabiner ist, und da dieser regelmäßige Wechsel nicht für zufällig angesehen werden kann, so darf man weiter folgern, daß die ersten Könige zwischen den zwei herrschenden Stämmen alternirt haben, und daß es vielleicht eben hierin seinen Grund hat, wenn das römische Königthum in ältester Zeit nicht erblich, wie das griechische, sondern eine Wahlmonarchie war. Bei Numas Wahl wird erzählt, die beiden Stämme seyen übereingekommen, der eine Stamm solle den König wählen, aber aus den Angehörigen des andern Stamms [1]): es war dieß vielleicht der älteste Wahlmodus seit der Vereinigung der beiden Stämme. Die Idee einer Erbmonarchie tritt erst dann auf, als jenes Wechselregiment latinischer und sabinischer Könige aufgehört hat: zum erstenmal bei den Söhnen des Ancus Marcius, die den ältern Tarquinius ermorden lassen, weil er sie um den väterlichen Thron betrogen habe; dann bei den Söhnen des jüngern Tarquinius, die das delphische Orakel fragen, wer von ihnen König werden würde.

Ueber den Umfang der königlichen Gewalt berichtet die Ueberlieferung Folgendes [2]). Der König vereinigte in seiner Person die drei Hauptgewalten im Staat, die bürgerliche, kriegerische und priesterliche: drei Gewalten, die ihm in drei gesonderten Acten übertragen wurden. In der ersten Eigenschaft, vermöge der ihm durch seine Erwählung übertragenen Potestas war er im Besitz der Regierungs- oder obersten Vollziehungsgewalt [3]): er wachte über der

---

Plut. Rom. 14. Spart. v. Alex. Sever. 21) und Tullus Hostilius kinderlos, Numa wenigstens ohne Hinterlassung männlicher Nachkommenschaft (s. o. S. 550. Anm. 8): und in der That hat die spätere Tradition es hieraus erklärt, daß die vier ersten Könige nicht durch Erbfolge zusammenhängen, vgl. Zonar. VII, 6. p. 323, b: τῷ Νομᾷ τελευτήσαντος καὶ μηδένα καταλιπόντος διάδοχον Ὀχίλιος Τοῦλλος ἠρέθη. Hiernach wäre das älteste römische Königthum grundsätzlich eine Erbmonarchie, und nur in Folge zufälliger Umstände eine Wahlmonarchie gewesen. Allein die Vorstellung der ältesten Tradition ist dieß nicht, wie man besonders aus dem Streit der beiden Stämme nach Romulus Tode sieht. Doch erscheint bemerkenswerth, daß Ancus Marcius stehend Enkel Numa's heißt; es liegt darin die Andeutung eines gewissen Erbrechts.

1) S. o. S. 539. Anm. 5.

2) Vgl. Dionys. II, 14. p. 87, 6.

3) Pompon. de orig. jur. §. 14: quod ad magistratus attinet, initio civitatis hujus constat reges omnem potestatem habuisse.

Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung [1]); berief den Senat und die Volksversammlungen [2]); ernannte die Beamten [3]); ergänzte den Senat [4]). Er leitete die Verwaltung des Staats, legte Steuern auf [5]), verfügte über die Verwendung der Staatseinnahmen [6]), ordnete Vertheilungen der eroberten Feldmark an [7]), führte Colonieen aus [8]). Namentlich werden die großen öffentlichen Unternehmungen, die Canal-, Mauer- und Tempelbauten durchgehends auf die Könige selbst zurückgeführt [9]). Sogar die gesetzgebende und constituirende

1) Dionys. II, 14. p. 87, 9.

2) Dionys. II, 14. p. 87, 14. Daß die Berufung der Curiatcomitien kraft der Potestas, nicht wie diejenige der Centuriatcomitien kraft des Imperiums erfolgte, sieht man aus Cic. Rep. II, 13, 25. 17, 31. 18, 33. 21, 38 — wo die Könige, noch ehe sie das Imperium haben, die Curiatcomitien zusammenberufen, um sich durch Curienbeschluß das Imperium übertragen zu lassen.

3) Als Beamte kommen in der Königszeit vor: 1) der Tribunus Celerum, der Oberste der Celeres oder Ritter, der die nächste Stelle nach dem Könige einnahm, und zu ihm in ähnlichem Verhältnisse stand, wie der Magister Equitum zum Dictator, Dionys. II, 13. p. 86, 39. Pompon. de orig. jur. §. 15. 19. Joh. Lyd. de Mag. I, 14. 37. Rubino Unters. I, 303 ff. Ambrosch im Bresl. Sommer-Lect.-Kat. 1840. p. 5. not. 15 und im Sommer-Lect.-Kat. 1850. p. 5. not. 11. Daß er vom Könige nach freier Wahl ernannt wurde, ebenso wie nachmals der Magister Equitum vom Dictator, versteht sich bei einer militärischen Würde von selbst, wird aber auch ausdrücklich berichtet, z. B. Dionys. IV, 71. p. 266, 49. — 2) Die Quästoren oder Blutrichter, s. o. S. 597; über ihre Wahl s. u. S. 663. Anm. 5. — 3) Die **duumviri perduellionis**, s. o. S. 597. Sie wurden vom Könige ernannt nach Liv. I, 26. — 4) Der **praefectus urbis**, Stellvertreter des abwesenden Königs in bürgerlichen Dingen, von diesem für die Dauer seiner Abwesenheit ernannt, Liv. I, 59. Tac. Ann. VI, 11. Rubino Unters. I, 299 ff.; die Litt. s. bei Rein in Paulys R.E. VI, 16.

4) S. u. S. 659. Anm. 4.

5) Vgl. Liv. I, 42. Dionys. IV, 43. p. 245, 41.

6) Zonar. VII, 13. p. 338, b: *ὁ δικτάτωρ — ἠδύνατο πάντα ἐξ ἴσου τοῖς βασιλεῦσι, πλὴν ὅτι μὴ — ἐκ τῶν δημοσίων χρημάτων ἀναλῶσαί τι ἐξῆν αὐτῷ, εἰ μὴ ἐψηφίσθη.*

7) Cic. Rep. II, 14, 26 (= Dionys. II, 62. p. 123, 33. Plut. Num. 16). Ebendas. 18, 33. Dionys. III, 29. p. 170, 32. Liv. I, 46 (= Dionys. IV, 10. p. 216, 5. c. 13. p. 218, 32. Zonar. VII, 9. p. 327, d. Varr. ap. Non. p. 43 Viritim) und sonst.

8) S. o. S. 600. Anm. 5.

9) Vgl. z. B. Fest. p. 254: Quiritium fossae dicuntur, — quia populi opera eas fecerat (Ancus Marcius). Plin. XXXVI, 24. §. 107: cum id opus (die Cloaken) Tarquinius Priscus plebis manibus faceret. Liv. I, 56.

Gewalt ſtand den Königen zu: eine Reihe von Geſetzen und Staatseinrichtungen wird ihnen zugeſchrieben, ohne daß dabei einer Mitwirkung des Senats und Volks gedacht würde [1]). In der zweiten Eigenſchaft, vermöge des ihm durch ein Curiengeſetz übertragenen Imperiums beſaß er den Oberbefehl im Krieg [2]) und die übrigen aus dem Begriff des Imperiums fließenden Befugniſſe, namentlich die Straf- und Richtergewalt, die er meiſt perſönlich ausübte [3]). In der dritten Eigenſchaft, vermöge ſeines Prieſteramts, auf das ſich der Act der Inauguration bezog [4]), war der König Vorſteher des Cultus [5]). Als ſolcher ſtiftet Romulus die Anfänge des römiſchen Gottesdienſts [6]), und ernennt Augurn; Numa iſt Gründer des geſammten Cerimonialdienſts und des geiſtlichen Rechts; er ſetzt Pontifices und Flamines ein, vermehrt die Zahl der Augurn, wählt Jungfrauen der Veſta [7]), ſtiftet das Collegium der Salier; auch Tullus Hoſtilius wird als Gründer gottesdienſtlicher Inſtitute genannt; und Ancus Marcius ſteht, wie Numa, in der Pflege des

1) Die Stellen ſ. bei Rubino Unterſ. I, 119. Anm. 1.

2) Dionys. II, 14. p. 87, 18.

3) Cic. Rep. V, 2, 3: jus privati petere solebant a regibus; nec vero quisquam privatus erat disceptator aut arbiter litis, sed omnia conficiebantur judiciis regiis. et mihi quidem videtur Numa noster maxume tenuisse hunc morem veterem Graeciae regum. Dionys. II, 14. p. 87, 11. c. 29. p. 98, 48. III, 62. p. 196, 24. IV, 25. p. 228, 45. c. 36. p. 239, 32. X, 1. p. 627, 23. Beiſpiele dafür ſind häufig, z. B. Liv. I, 26: raptus in jus ad regem und ne ipse tam tristis judicii auctor esset. c. 40 (die Hirten vor Tarquinius Priscus). c. 41: Servius sedè regia sedens alia decernit, (= Cic. Rep. II, 21, 38: quum regio ornatu jus dixisset). c. 50: disceptatorem se sumtum inter patrem et filium. Doch wird dem Romulus (II, 56. p. 118, 42: *τὴν δίκην αὐτὸς μόνος δικάσας* nach Cod. Vat.) und Tarquinius Superbus (Liv. I, 49) zum Vorwurf gemacht, ſie hätten in Capitalproceſſen ohne Zuziehung eines Conſiliums Erkenntniſſe gefällt. Mehr bei Geib Geſch. des röm. Crim.-Proc. S. 14 ff.

4) Von der Inauguration des Numa berichten ausführlich Liv. I, 18. Plut. Num. 7. Sonſt wird der Inauguration gedacht Dionys. II, 50. p. 80, 28. II, 60. p. 122, 1. III, 1. p. 136, 45. c. 35. p. 177, 8. c. 36. p. 177, 20. c. 46. p. 184, 9. IV, 40. p. 242, 45. c. 80. p. 272, 23. Zonar. VII, 5. p. 322, a.

5) Dionys. II, 14. p. 87, 7: *ἱερῶν καὶ θυσιῶν ἡγεμονίαν εἶχεν.*

6) S. o. S. 525.

7) Vergl. beſ. Liv. I, 20. Dionys. II, 64. p. 125, 9. c. 67. p. 127, 17. III, 67. p. 199, 46. Plut. Rom. 22. Num. 10. Gell. I, 12, 10. Das Strafurtheil über eine unkeuſche Veſtalin fällt Tarquinius Priscus ſelbſt, nach Zonar. VII, 8. p. 326, c.

Gottesdienſts ſeinen Hauptberuf. Aber nicht blos die Oberaufſicht über den Cultus ſteht dem Könige zu: er ſelbſt iſt urſprünglich und in der Idee der oberſte Prieſter ſeines Staats, und ſämmtliche gottesdienſtliche Aemter ſind eigentlich nur abgezweigte Functionen des urſprünglichen (ideellen) Königthums. So iſt Romulus der Augur ſeines Staats [1]), ehe er ſich drei andere Augurn als Gehülfen beigibt [2]). Numa beſorgt den geſammten Gottesdienſt, namentlich die Obliegenheiten des Flamen Dialis in eigener Perſon, ehe er Flamines und Sacerdotes einſetzt, dieſer Geſchäfte zu warten [3]). Von Ancus Marcius wird erzählt, er habe, als er in Krieg gezogen ſey, die Beſorgung des Gottesdienſts den Prieſtern übertragen: worin die Vorausſetzung liegt, er habe dieſe Verrichtungen ſonſt ſelbſt beſorgt [4]). Auch als der öffentliche Gottesdienſt längſt auf die Pontifices, Flamines und Sacerdotes übergegangen war, hafteten noch gewiſſe gottesdienſtliche Verrichtungen an der Perſon des Königs, zu deren Vollziehung nach dem Sturz des Königthums das Amt des Rex Sacrificulus geſchaffen werden mußte [5]).

14. Dieß ſind die Attribute, welche die Tradition dem römiſchen Königthum beilegt: die tiefere Frage nach dem rechtlichen Urſprung und der Quelle der königlichen Gewalt hat ſich das Alterthum noch nicht geſtellt. Erſt die neuere Forſchung hat dieſe Frage aufgeworfen, aber ſehr abweichend beantwortet. Nach den Einen war die königliche Gewalt im älteſten Rom ein Ausfluß des Volkswillens oder der Volksſouveränetät; beruhend auf freier Uebertragung von Seiten des Volks, und in ihrer Ausübung durch Senat und Volksverſammlung weſentlich beſchränkt; alſo im Weſentlichen eine auf Lebenszeit verliehene Magiſtratur [6]). Nach den Andern war

1) S. o. S. 517. 525 f.

2) Cic. Rep. II, 9, 16: (Romulus), qui sibi essent in auspiciis, ex singulis tribubus singulos cooptavit augures.

3) Liv. I, 20: tum sacerdotibus creandis animum adjecit, quanquam ipse plurima sacra obibat, ea maxime, quae nunc ad Dialem flaminem pertinent. sed quia in civitate bellicosa plures Romuli, quam Numae, similes reges putabat fore, iturosque ipsos ad bella, *ne sacra regiae vicis desererentur*, flaminem Jovi assiduum sacerdotem creavit. Auch oberſter Pontifex iſt er ſelbſt, ehe er für die Oberleitung der Cultusangelegenheiten ein eigenes Amt gründet.

4) Liv. I, 33: Ancus, demandata cura sacrorum flaminibus sacerdotibusque aliis, exercitu novo conscripto profectus est.

5) Fest. p. 318 Sacrificulus. Mehr ſ. u.

6) So Niebuhr R. G. I, 361. Göttling, Geſch. d. röm. Staats-Verf.

ſie eine urſprüngliche, nicht vom Volk übertragene, ſondern im kundgegebenen Willen der Gottheit wurzelnde, alſo auf göttlicher Einſetzung beruhende Gewalt; eine Gewalt, die aus jenem augurium augustum ſich herſchrieb, durch welches die Götter den Romulus zur Gründung der Stadt ermächtigt hatten, und die ſodann ſammt den Auſpicien durch die fortleitende Kette der Interregen mittelſt der Creation auf den jeweiligen König übergieng; eine unumſchränkte theokratiſche Gewalt, die, weil nicht vom Volk verliehen, rechtlich auch nicht durch das Volk beſchränkt war, und der gegenüber das Volk urſprünglich nur ſo viel Rechte hatte, als ihm der König freiwillig zugeſtand [1]).

Eine Beurtheilung dieſer Controverſe iſt natürlich von der Vorfrage abhängig, wie viel Glauben den Ueberlieferungen über jene Epoche beizumeſſen iſt. Gab es über dieſelbe ſchon im Alterthum keine ächte Ueberlieferung, haben ſchon den Annaliſten weder Chroniken noch Rechtsurkunden noch überhaupt ſchriftliche Aufzeichnungen aus der Königszeit vorgelegen, ſondern nur dunkele Erinnerungen und abgeriſſene Sagen, ſo folgt von ſelbſt, daß ihre Aeußerungen über das älteſte Königthum jeder Urkundlichkeit ermangeln. Sie drücken nur die Vorſtellung aus, die man ſich zur Zeit der Annaliſten von den Rechtsverhältniſſen der Königszeit gemacht hat; allein für die hiſtoriſche Richtigkeit dieſer Vorſtellung haben wir keine Gewähr. Aus dieſen Gründen ſind genaue poſitive Aufſtellungen über die Verfaßungsverhältniſſe der älteren Königszeit gar nicht möglich; die Unterſuchung über dieſen Gegenſtand kann nur die Form ſkeptiſcher Erwägung annehmen. Hiezu kommt, daß man ſehr ausgebildete Verfaßungsverhältniſſe, eine genaue Begrenzung der Gewalten, wie eine ſolche bei geſchriebenen Verfaſſungen ſtattfindet, für jene Epoche gar nicht vorausſetzen darf; unendlich viel mag auf die Perſönlichkeit des jeweiligen Königs, auf die Zeitumſtände und Verhältniſſe angekommen ſeyn [2]). Endlich wird man ſich hüten

S. 510 ff. Becker Hdb. II, 1, 295 ff. Puchta Inſtitut. 3te Aufl. I, 137 f. Rein Röm. Crim.R. S. 468. Anm. und Art. Rex in Pauly's R.E. VI, 467.

1) So Rubino, Unterſuchungen über die röm. Verfaſſung und Geſchichte, 1r Bd. 1839.

2) Vgl. Pompon. de orig. jur. §. 1: initio civitatis nostrae populus sine lege certa, sine jure certo primum agere instituit, omniaque manu (ebenſo Tac. Agr. 9: plura manu agens) a regibus gubernabantur. Tac. Ann. III, 26: nobis Romulus, ut libitum, imperitaverat.

müſſen, den Rechtszuſtand jener Zeit unter den Geſichtspunkt von ſtaatsrechtlichen Kategorieen zu ſtellen, die einer ausgebildeteren Reflexion angehören, und aus einzelnen Einrichtungen ſtaatsrechtliche Theorieen abzuleiten, die jener Zeit der beginnenden Civiliſation noch nicht ins Bewußtſeyn getreten ſeyn können.

Im Allgemeinen wird ſich nicht läugnen laſſen, daß die Gewalt des römiſchen Königthums factiſch eine ſehr ausgedehnte, geringen Beſchränkungen unterworfene geweſen iſt. Noch das Conſulat, obwohl eine Abſchwächung der königlichen Gewalt, vereinigte in ſich eine außerordentliche Machtfülle: ſo daß Polybius urtheilen konnte, von dieſer Seite her angeſehen erſcheine die römiſche Verfaſſung als Monarchie [1]). In noch höherem Grade gilt dieß von der Dictatur, die deßhalb öfters der königlichen Gewalt zur Seite geſtellt wird [2]). Ueberhaupt hat kein Volk des Alterthums ſeine Magiſtrate mit einem ſolchen Schimmer von Hoheit umkleidet, von ihrer Würde, Heiligkeit und Unantaſtbarkeit ſo hohe Begriffe gehabt, als die Römer: man muß annehmen, daß dieß in alter Zeit und den Königen gegenüber in noch erhöhtem Maaße der Fall geweſen iſt. Auch lag es ganz in den Verhältniſſen des älteſten Roms, das in ſteten Kämpfen mit Nachbarvölkern ſeine Exiſtenz zu begründen hatte, daß es das Bedürfniß einer kräftigen Regierung, eines mit großer Machtfülle bekleideten Oberhaupts empfand, und daß die Regierung der älteſten Könige einen vorherrſchend militäriſchen Charakter trug [3]). Zwar ſtanden dem Könige ein Senat und eine Volksverſammlung zur Seite, zwei Inſtitutionen, deren verfaſſungsmäßiges Daſeyn allerdings beweiſt, daß die Gewalt des Königs nicht eine von Rechtswegen unumſchränkte war: aber weder Senat noch Volksverſammlung konnten ſich, ohne vom König berufen zu ſeyn, rechtmäßig verſammeln; und, auch vom Könige berufen, hatte der Senat nur über die Gegenſtände, über die der König ſeinen Rath einholte, Berathung anzuſtellen und ein Gutachten abzugeben, die Volksverſammlung nur über die Frage, die der König ihr vorlegte, mit Ja oder Nein abzuſtimmen. Endlich gab es für den

1) Polyb. VI, 11, 5. 12, 9.

2) Cic. Rep. II, 32, 56. Zonar. VII, 13. p. 338, b.

3) Rubino Unterſ. S. 8. 131 f. Vgl. auch Ihering Geiſt d. röm. Rechts I, 246 ff., wo übrigens dieſes Moment, der militäriſche Charakter und Urſprung des römiſchen Königthums, zu einſeitig hervorgehoben wird.

König keine Verantwortlichkeit, und gegen seine Anordnungen und Befehle keinen legalen Widerstand [1]).

Hieraus folgt jedoch nicht, daß der König sich über alle Rücksichten wegsetzen konnte, daß Alles von seiner Willkühr abhieng. Wenn auch nicht durch die Bestimmungen einer förmlichen Verfassung, so war er doch durch die Macht der Verhältnisse mannigfach beschränkt. Tarquinius Priskus z. B. mußte von der Verfassungsreform, die er anfänglich beabsichtigte, abstehen, weil sie bei den Geschlechtern der alten Bürgerschaft auf allzu entschiedenen Widerstand stieß. Schon damals also erscheint der Geschlechterabel als eine das Königthum factisch beschränkende Macht; später hat er das ihm drückend gewordene Königthum gestürzt. Ein heimlicher Conflict des Geschlechterthums mit dem Königthum geht durch die ganze Geschichte der römischen Königszeit: nicht mit Unrecht bezeichnet Dionysius die älteste Verfassung Roms als eine Mischung von Königthum und Geschlechterherrschaft [2]).

Noch viel weniger war das römische Königthum eine absolute Alleinherrschaft in der Theorie. Wenigstens stünde diese Annahme im Widerspruch mit der gesammten Tradition. Nach dieser war das römische Königthum im Prinzip eine Wahlmonarchie: der König wird vom Populus gewählt [3]). Auch aus den übrigen Ausdrücken

1) Rubino Unters. S. 127 f.

2) Dionys. VIII, 5. p. 484, 31.

3) Creare (= kri, facere) ist der stehende Ausdruck, z. B. Cic. Rep. II, 17, 31. 20, 35. Liv. I, 17. 32. 35 und sonst oft. Hiegegen hat Rubino Unters. S. 13 ff. geltend gemacht, daß nach altem Staatsrecht nicht der Populus, sondern der die Wahlcomitien abhaltende Magistrat es sey, dem die Creation zugeschrieben werde (die Belegstellen s. bei Rubino a. a. O. S. 17. Anm. 1). Allein ebenso häufig wird dem Populus das creare zugeschrieben (Stellen s. bei Göttling St.V. S. 512 f. Becker Hdb. II, 1, 312), und selbst zugegeben, daß die Formel interrex creat per populi suffragia, die ursprünglichere sey, so schreibt auch diese Formel die Uebertragung der Amtsgewalt nicht ausschließlich dem creirenden Interrex zu, sondern sie setzt zwei Factoren oder Erfordernisse einer gültigen Wahlhandlung, die Abstimmung des Populus und die Renunciation des vorsitzenden Magistrats, ohne zur Folgerung zu berechtigen, die erstere sey minder wesentlich gewesen, als die letztere. Daß der Ausdruck per populi suffragia zu dieser Folgerung nicht berechtigt, beweisen Stellen wie Liv. III, 55: per interregem consules creati. Gegen die Rubino'sche Ansicht von der Uebertragung der Magistratur und der Creation handelt auch Werther im Museum des rheinisch-westphäl. Schulmännervereins III, 1. (1845) S. 30—47.

und Sprachwendungen, in welchen die alten Schriftsteller von der Berufung und Ernennung der Könige reden [1]), geht klar hervor, daß sie sich die königliche Gewalt als eine vom Volk frei übertragene, als Ausfluß des souveränen Volkswillens gedacht haben. Der wesentlichste Bestandtheil der königlichen Gewalt, das Imperium, wird überdieß dem schon gewählten Könige erst durch ein förmliches Curiengesetz, auf welches der König selbst anträgt, übertragen [2]): worin die Voraussetzung liegt, er habe ohne diese Lex Curiata verfassungsmäßig weder den militärischen Oberbefehl, noch die Richter- und Strafgewalt besessen. Ja in der Lex Curiata waren, wie man aus einer Nachricht des Tacitus schließen muß [3]), die Rechte und Vollmachten des Königs einzeln aufgezählt: sie vertrat in dieser Beziehung die Stelle einer eigentlichen Verfassungsurkunde. Endlich fiel beim Ableben des jeweiligen Königs die Staatsgewalt an die

1) Cassius Hemina ap. Diomed. I. p. 379: pastorum volgus sine contentione consentiendo praefecerunt aequaliter imperio Remum et Romulum, ita ut de regno pares inter se essent. Cic. Rep. II, 13, 25: (Numam) regem sibi ipse populus adscivit; — curiatis comitiis regem esse jussit. 18, 33: post eum — rex a populo est Ancus Marcius constitutus. 21, 37: Servius primus injussu populi regnavisse traditur. 21, 38: jussus regnare. Liv. I, 17: summa potestate populo permissa. Ebendas.: quum populus regem jussisset. c. 22: Tullum Hostilium regem populus jussit. c. 35: eum — populus romanus regnare jussit. c. 41: Servius injussu populi regnavit. c. 46: se injussu populi regnare. c. 49: qui neque populi jussu regnaret. IV, 3: Numa Pompilius — ex Sabino agro accitus — populi jussu Romae regnavit. Die gleiche Vorstellung liegt der Rede zu Grund, die Dionysius dem Romulus in den Mund legt, und worin dieser den versammelten Ansiedlern die Wahl zwischen Monarchie und Republik freistellt: worauf das Volk erklärt, es ziehe die Monarchie als die überlieferte Verfassungsform vor, und wisse Keinen, der würdiger wäre, König zu seyn, als Romulus selbst, Dionys. II, 3 f. Bei Demselben VIII, 5. p. 484, 31 sagt Coriolan, die römische Verfassung sey ursprünglich eine Mischung von Königthum und Aristokratie gewesen: als Tarquinius sie in eine unbeschränkte Alleinherrschaft habe verwandeln wollen, sey er vom Thron gestürzt worden.

2) S. u. S. 658. Anm. 3. Vgl. auch Cic. Rep. II, 17, 31: ne insignibus quidem regiis Tullus, nisi jussu populi, est ausus uti. Dionys. III, 62. p. 196, 14.

3) Tac. Ann. XI, 22: quaestores regibus etiam tum imperantibus instituti sunt, quod lex curiata ostendit a L. Bruto repetita. mansitque consulibus potestas deligendi. Hiernach war in der Lex Curiata unter den Befugnissen des Königs auch die Vollmacht, Quästoren zu ernennen, aufgeführt. Ebenso scheint die Bewilligung der zwölf Lictoren und der königlichen Insignien ausdrücklich darin ausgesprochen gewesen zu seyn.

Patres zurück, unter denen die älteste Tradition nicht den Senat, sondern die Gesammtheit der Patricier oder den Populus verstanden hat: es liegt darin die Voraussetzung, die Souveränetät habe dem Grundsatz nach auf dem Volk geruht, und sey nur durch Uebertragung auf den jeweiligen König übergegangen. Nun tragen freilich alle diese Aussagen nicht den Charakter urkundlicher Ueberlieferung. Was die Tradition z. B. über die Wahl der Könige, über das dabei beobachtete Verfahren, über die Ertheilung des Imperiums durch ein Curiengesetz berichtet, ist Alles gewiß nur ein Analogieschluß aus der spätern Praxis der Consulwahlen: denn es ist nicht denkbar, daß z. B. über die Wahl Numa's, der nie gelebt hat, eine authentische Kunde sich sollte erhalten haben. Ebenso sind die Interregnen und das res ad patres redit offenbar aus der spätern Verfassung heraus construirt und auf die Anfänge des Staats übergetragen; denn es ist nicht glaublich, daß das durchdachte System, auf dem die Einrichtung der römischen Interregnen beruht, nämlich die Lehre von der Fortleitung der Auspicien, schon bei der Gründung der Stadt festgestanden hat: diese künstliche Theorie kann sich erst im Laufe der Zeit ausgebildet haben: es ist also von dem Standpunkt dieser Theorie aus erst rückwärts die Epoche der vier ersten Könige als ein ideales Zeitalter vollkommener Legitimität construirt worden. Allein zu solchen Rückschlüssen aus der spätern Verfassung auf die frühere war die Tradition immerhin bei der Continuität der römischen Verfassungsentwicklung in gewisser Art berechtigt; in jedem Fall bleibt, wenn man alle ihre Aussagen verwirft, nichts übrig, als eine völlige Zurückhaltung des Urtheils über die staatsrechtliche Natur des ältesten römischen Königthums.

Urtheilt man nach historischer Wahrscheinlichkeit und Analogie, so spricht gegen die Annahme, die Gewalt der römischen Könige sey eine von Rechtswegen unbeschränkte gewesen, besonders die Entstehung des römischen Staats. Da dieser Staat aus einer Vereinigung zweier einander ursprünglich fremder Stämme hervorgegangen ist, also auf Vertrag beruht, und da in Folge dieses Vertrags die Könige zwischen beiden Stämmen alternirt haben, so kann seine Regierungsform nicht mehr diejenige eines patriarchalisch beherrschten Naturstaats, nicht mehr eine Art patria potestas gewesen seyn, sondern man muß annehmen, daß sie eine, sey es durch Uebereinkunft, sey es durch die Natur der Verhältnisse beschränkte war.

Rubino hat die Gewalt des römiſchen Königthums mehrmals der patria potestas zur Seite geſtellt [1]). Dieſe Vergleichung iſt in gewiſſer Beziehung ganz in ihrem Recht. Wie die Völker des Alterthums in ihren politiſchen Einrichtungen und Organiſationen den Familienverband zum Muſter genommen, den Staat überhaupt ſich als erweiterte Hausgemeinde gedacht haben, ſo liegt auch der Inſtitution des Königthums die Analogie des hausväterlichen Verhältniſſes zu Grund. Man erſieht dieſen patriarchaliſchen Charakter des älteſten Königthums beſonders daraus, daß bei den Griechen ſowohl, als bei den Römern die Könige zugleich die oberſten Prieſter ihrer Staaten ſind [2]): analog, wie der Hausvater urſprünglich der Prieſter ſeiner Hausgemeinde. Für die römiſche Idee des Königthums iſt in dieſer Hinſicht beſonders charakteriſtiſch der enge Zuſammenhang, in welchem die Amtswohnung der Könige, die Regia, mit dem Staatsheerd oder dem Veſtaheiligthume ſtand [3]). Der König wohnt beim heiligen Heerdfeuer des Staats, eben ſofern er urſprünglich als deſſen oberſter Prieſter, als Hausvater der Gemeinde gedacht iſt. Nichts deſto weniger darf hieraus nicht der Schluß gezogen werden,

1) Unterſ. über d. röm. Verf. I, 137 f. 238. 428. 452.

2) Hinſichtlich der Römer ſ. o. S. 649; hinſichtlich der Griechen Arist. Pol. III, 9, 7. 10, 1 (III, 14. p. 1285, b, 10. 23): in der heroiſchen Zeit war der König Feldherr und Richter καὶ τῶν πρὸς θεούς (oder, wie es weiter oben heißt, τῶν θυσιῶν) κύριος. III, 9, 2 (III, 14. p. 1285, a, 6): ἔτι δὲ τὰ πρὸς θεοὺς ἀποδίδοται τοῖς βασιλεῦσιν (in Sparta). Ebendaſ. III, 9, 8 (p. 1285, b, 15) wird erzählt, als das Königthum allmählig abgekommen und der Demokratie erlegen ſey, ſeyen den Königen in vielen Staaten nur noch die gottesdienſtlichen Verrichtungen (θυσίαι) als Geſchäftskreis gelaſſen worden. Ein Beiſpiel hiefür bietet Cyrene Hdt. IV, 161. Im Allg. Serv. Aen. III, 80: majorum haec erat consuetudo, ut rex esset etiam sacerdos et pontifex.

3) S. o. S. 544. Anm. 1. Die Regia und ihr Name ſchreibt ſich aus der Zeit her, da der König noch wirklicher Oberprieſter des Staats war, und in ihr ſeine Amtswohnung hatte (ebenſo Hartung Hall. L.Z. 1841. Jan. S. 107). Vgl. hiefür auch Dionys. IV, 2. p. 207, 14. Später, vielleicht ſchon in der Königszeit (denn die Könige nach Numa ſollen ihre Wohnhäuſer auf andern Punkten der Stadt gehabt haben), war ſie Amtswohnung des Pontifex Maximus. Es war daher nur conſequent, daß Auguſt, als er Pontifex Maximus geworden war, das heilige Feuer in ſein Haus auf dem Palatin bringen ließ, indem er dieſen Theil ſeines Hauſes für Staatsgut erklärte, Verr. Flacc. in Fast. Praen. IV Kal. Mai. (Orell. C. J. II. p. 388. 410). Ov. Fast. IV, 949 ff. Metam. XV, 864. Dio Cass. 54, 27. Er machte ſo wieder den Imperatorenpalaſt zu dem, was in der Königszeit die Regia geweſen war, zum heiligen Mittelpunkt des Staats.

die königliche Gewalt sey der hausväterlichen auch hinsichtlich ihrer Ausdehnung gleichgekommen. Es war dieß so wenig der Fall, als der Staat eine wirkliche Familie war. Der Familienverband hat hier, wie dort, nur als Muster und Vorbild gedient.

15. Ueber die Einrichtung des Interregnums [1]) und das bei der Wahl der Könige eingehaltene Verfahren können hier nur wenige Bemerkungen beigefügt werden, da der Raum ein näheres Eingehen verbietet.

Mit dem Ableben des jeweiligen Königs fiel die Staatsgewalt an die Patres oder an die Gesammtheit der Patricier zurück [2]), und es trat ein Interregnum ein, d. h. eine provisorische Regierung von sich ablösenden Interregen behufs der Fortleitung der Staatsauspicien und der Veranstaltung einer neuen Wahl. Die Geschichtschreiber geben über das erste Interregnum und das dabei befolgte Verfahren genauere Nachrichten [3]): es kann jedoch für Denjenigen, der in den Figuren eines Romulus und Numa Gebilde der Dichtung sieht, kein Zweifel seyn, daß auch über das zwischen den Regierungen dieser mythischen Könige mitten Inneliegende keine geschichtliche Kunde sich erhalten haben kann, und daß Alles, was die Geschichtschreiber über das erste Interregnum berichten, nur aus der spätern Verfassung abstrahirt ist. Es ist dieß um so gewisser, als das durchdachte System politisch-religiöser Ideen, aus dem die eigenthümlich römische Einrichtung der Interregnen [4]) hervorgegangen ist, in keinem Falle schon in den ersten Anfängen der Stadt fertig bestanden, sondern sich erst allmählig ausgebildet haben kann. Endlich geht auch aus den Widersprüchen der Berichterstatter hervor, daß ihre Detailangaben nicht aus urkundlicher Ueberlieferung geschöpft, sondern construirt sind [5]).

1) Bamberger, de interregibus romanis, Osterprogr. des Braunschw. Gymn. 1844. Mercklin, Cooptatio S. 40 ff.

2) Res ad patres redit — ist später die stehende Formel, der sich Livius auch I, 32 bedient.

3) Liv. I, 17. Dionys. II, 57. p. 119, 27 ff. Plut. Num. 2. Vopisc. v. Tacit. 1. Zonar. VII, 5. p. 321, a.

4) Nova et inaudita ceteris gentibus interregni ineundi ratio — Cic. Rep. II, 12, 23.

5) Livius stimmt nicht mit Dionysius, diese beiden nicht mit Plutarch überein, und Zonaras, der hier den Plutarch ausschreibt, muß in Dio Cassius einen abweichenden Bericht gefunden haben, denn er fügt bei VII, 5. p. 321, b: οἶδα καὶ ἕτερά τινα περὶ τῆς τοιαύτης εἰρημένα ἀρχῆς. Noch andere Nachrichten gibt Vopiskus vit. Tac. 1.

Die Annaliſten haben ſich über das erſte Interregnum wahrſcheinlich nur kurz und unbeſtimmt geäußert: etwa ſo, wie Livius von den zwei folgenden Interregnen ſpricht. Sie werden ſummariſch berichtet haben, mit Romulus' Tod ſey die Staatsgewalt an die Patres zurückgefallen, und die Patres hätten ſodann, bis zu erfolgter Verſtändigung über die Wahl des neuen Königs, als Interregen die Zwiſchenregierung geführt. Unter dieſen Patres nun haben die ſpätern Geſchichtſchreiber, den einſylbigen Bericht der Annaliſten Jeder in ſeiner Weiſe ausmalend, den Senat verſtanden [1]). Allein da zur Zeit der Republik nicht der Senat oder der patriciſche Theil der Senatoren, ſondern die Geſammtheit der Patricier es iſt, auf welche beim Eintreten eines Interregnums die Staatsgewalt ſammt den Auſpicien zurückfällt und welche den Interrex wählt [2]), ſo iſt der Verdacht nahe gelegt, daß jene Schriftſteller, von dem ſpätern Sprachgebrauch verführt, den Ausdruck patres, den ſie in ihren Quellen fanden, mißverſtanden, und irrthümlich auf den Senat, ſtatt auf die Bürgerſchaft der Patricier bezogen haben. Es hat dieſe Annahme um ſo weniger Schwierigkeit, da dem Livius daſſelbe Mißverſtändniß in Beziehung auf die auctoritas patrum, dem Cicero in Beziehung auf die patres minorum gentium [3]) begegnet iſt.

Das bei der Wahl des Königs beobachtete Verfahren war nach

---

1) So Liv. I, 17. Dionys. II, 57. p. 119, 30. III, 1. p. 136, 19. c. 36. p. 177, 17. c. 46. p. 184, 5. c. 40. p. 242, 39. Plut. Num. 2 (wo mit dem Ausdruck οἱ πατρίκιοι ebenfalls der Senat gemeint iſt). App. B. C. I, 98. Vopisc. v. Tac. 1. Eutrop. I, 2. Sext. Ruf. Brev. 2. Serv. Aen. VI, 809. Suid. Μεσοβασιλεύς.

2) Den Beweis ſ. bei Becker Hdb. II, 1, 299 ff. Noch im Jahr 702 d. St. handelt es ſich von einem Antrag an den Senat de patriciis convocandis, qui interregem proderent, Ascon. in Cic. Mil. p. 32 (womit ſich Becker's Annahme Hdb. II, 1, 310 nicht verträgt, ſeit der Ler Mänia ſey die Ernennung des Interrex im Senate vorgenommen worden). Nur Dionyſius läßt auch zur Zeit der Republik die Interregen vom Senat gewählt werden VIII, 90. p. 557, 29. XI, 62. p. 736, 26 — was in jedem Fall ein Irrthum iſt, wie der ſtehende Ausdruck patricii coeunt ad interregem prodendum beweiſt. — Daß auch der Ausdruck res ad patres redit oder auspicia ad patres redeunt nicht auf den Senat, ſondern auf die Patricier geht, wird von Becker a. a. O. S. 304 ff. überzeugend nachgewieſen.

3) S. darüber unten S. 688. Anm. 2.

der Darstellung des Livius [1]) und Dionysius [2]) folgendes. Der Interrex beruft eine Volksversammlung, der er, nach vorausgegangener Berathung und Verständigung mit dem Senat, einen Wahlvorschlag macht, ein bestimmtes Individuum vorschlagsweise zur Wahl bezeichnet: das Volk stimmt ab: und dem Gewählten ertheilen sodann die Patres die Bestätigung. Scheinbar abweichend stellt Cicero den Hergang so dar: der Interrex schlägt vor (rogat); der Populus, in Curiatcomitien versammelt, wählt; und der Gewählte läßt sich sodann von den Curien mittelst einer Lex Curiata das Imperium ertheilen [3]). Allein wenn auch in der Ausdrucksweise abweichend, in der Sache selbst fällt die Darstellung Cicero's mit den Darstellungen des Livius und Dionysius ganz zusammen: was die Letztern auctoritas patrum nennen, heißt bei Cicero lex curiata de imperio: beide Ausdrücke besagen Dasselbe, sofern die Bestätigung der Patres eben in der Ertheilung des Imperiums bestand [4]). Doch ist Cicero's Darstellung insofern richtiger gedacht, als bei ihm klar hervortritt, daß dieselben Curien, die den König gewählt hatten,

1) Liv. I, 17. 22. 32: mortuo Tullo res, ut institutum jam inde ab initio erat, ad patres redierat, hique interregem nominaverant. quo comitia habente Ancum Marcium regem populus creavit. patres fuere auctores. c. 47: Servium Tullium non interregno ut antea inito, non comitiis habitis, non per suffragium populi, non auctoribus patribus, muliebri dono regnum occupasse. IV, 3.

2) Dionys. II, 60. p. 121, 46. III, 1. p. 136, 24. 44. c. 36. p. 177, 16. c. 46. p. 184, 4 ff. IV, 31. p. 235, 31. c. 40. p. 242, 40. c. 80. p. 272, 14. Der Bestätigung der Patres wird übrigens nur in der zuerst angeführten Stelle ausdrücklich gedacht.

3) Cic. Rep. II, 13, 25. 17, 31: mortuo rege Pompilio Tullum Hostilium populus regem, interrege rogante, comitiis curiatis creavit, isque de imperio suo populum consuluit curiatim (oder, wie Cicero sich sonst ausdrückt, de imperio suo legem curiatam tulit). 18, 33. 20, 35. 21, 38. Der von den Königen eingeholten Lex Curiata wird auch Tac. Ann. XI, 22 gedacht.

4) Die Identität der auctoritas patrum und der lex curiata de imperio hat Becker nachgewiesen Hdb. II, 1, 316 ff. Aus dieser Identität sowohl, als aus andern von Becker a. a. O. S. 318 ff. entwickelten Gründen, die sich noch verstärken ließen, folgt, daß die patres auctores nicht (wie Livius die alte staatsrechtliche Formel mißversteht) der Senat, sondern die Patricier oder die Curien sind. Die richtige (Niebuhr'sche) Ansicht von der auctoritas patrum vertritt auch Reuter in dem o. S. 634. Anm. 2 angeführten Programm, und ich glaube sie auch nach den Gegenbemerkungen von Hofmann in den Jahrb. für wiss. Krit. 1845. Oct. S. 620 ff. und von Rein in Pauly's R.E. VI, 1017 ff., auf welche ich hier nicht näher eingehen kann, festhalten zu müssen.

ihm auch das Imperium ertheilten [1]), wogegen die andere Darstellung (auch wenn man den Ausdruck patres richtig von der Gesammtheit der Patricier versteht) den falschen Schein erweckt, als ob die wählende Versammlung (der populus) und die bestätigende Versammlung (die patres auctores) verschiedene Versammlungen gewesen wären, während es damals doch nur Eine Art von Volksversammlung — die Curiatcomitien — gab.

16. Der Senat [2]). Dem König stand als berathende Körperschaft [3]) ein Senat oder „Rath der Alten" zur Seite. Nach welchem Prinzip diese Körperschaft zusammengesetzt war, darüber ist die Ueberlieferung nicht einig. Der gewöhnlichen Tradition zufolge wurden die Senatoren vom Könige gewählt, nach dessen freiem Ermessen [4]): Dionysius dagegen läßt den ältesten Senat von den Tribus und Curien gewählt werden [5]). Gewiß beruht weder die eine noch die

1) Auch die Censoren wurden von derselben Versammlung gewählt und bestätigt: sie wurden gewählt in Centuriat-Comitien, und bestätigt oder in den Besitz der censorischen Gewalt eingesetzt durch ein Centuriengesetz, lege centuriata (Cic. de leg. agr. II, 11, 26) — nicht lege curiata, da die Censoren kein Imperium hatten, und die lex curiata in der Ertheilung des Imperiums bestand (vgl. Liv. V, 52: comitia curiata, quae rem militarem continent. Cic. de leg. agr. II, 12, 30).

2) Die Litt. s. bei Rein Art. Senatus in Pauly's R.E. Bd. VI, 1029 und Deurer Grundriß für Gesch. d. r. Rechts 1849. S. 53 f.

3) Als consilium regium — nach Cic. Rep. II, 8, 14. Fest. p. 246 Praeteriti.

4) Cic. Rep. II, 8, 14: Romulus — in regium consilium delegit principes, qui appellati sunt propter caritatem patres. Liv. I, 8: centum creat senatores. c. 30: in patres legit. c. 35: centum in patres legit. c. 49: statuit nullos in patres legere. Dionys. III, 29. p. 170, 40. c. 67. p. 199, 41. IV, 42. p. 245, 15. Plut. Rom. 13. Fest. p. 246 Patres und Praeteriti. p. 339 Senatores. Dio Cass. fr. 5, 11. (Mai Nov. Coll. II. p. 138). Fr. 9, 1 (Vales. Exc. p. 570). Fr. 11, 4 (Vales. Exc. p. 573). Zonar. VII, 8. p. 325, d. c. 9. p. 328, a.

5) Dionys. II, 12. p. 85, 41 ff. Ebenso die hundert Senatoren, die aus den Sabinern hinzukommen II, 47. p. 111, 41. Bei denjenigen Senatoren dagegen, die Tullus Hostilius aus den Albanern, Tarquinius Priscus aus der Plebs hinzufügt, sagt Dionysius nichts von einer Wahl der Curien: er läßt sie von den betreffenden Königen frei gewählt werden III, 29. p. 170, 40. c. 67. p. 199, 41. — Ueber die Wahl des ältesten romulischen Senats gibt Dionysius genauer Folgendes an: auf Romulus Befehl habe zuerst jede der drei Tribus drei, dann jede der dreißig Curien ebenfalls drei Senatoren gewählt, darauf habe Romulus selbst zu diesen 99 Senatoren einen princeps senatus hinzugefügt. Allein dieses Rechenexempel ist sehr ungeschickt ersonnen, denn die hundert Senatoren des ältesten romulischen Senats hat sich die Sage nicht als Repräsentation sämmt-

andere dieſer Angaben auf hiſtoriſcher Kunde und ächter Ueberlieferung; die erſtere iſt wahrſcheinlich nur ein Rückſchluß aus der Praxis der republikaniſchen Zeit, wo die Lectio Senatus den Magiſtraten zuſtand. Urtheilt man nach innerer Wahrſcheinlichkeit, ſo erſcheint es, beſonders in Betracht der augenſcheinlichen Beziehung der dreihundert Senatoren auf die dreihundert Gentes, glaublicher, daß der Senat der Königszeit eine Repräſentation, vielleicht eine Abordnung der Geſchlechter war [1]), und daß erſt ſpäter, als die zuſammengeſchmolzene Zahl der Geſchlechter von dieſem Prinzip abzugehen nöthigte, die Ergänzung des Senats dem freien Ermeſſen der Conſuln überlaſſen worden iſt.

Ueber die numeriſche Stärke und ſucceſſive Vermehrung des Senats lautet die vorherrſchende Ueberlieferung ſo: Romulus habe zuerſt bei Gründung der Stadt einen Senat von hundert Männern eingeſetzt [2]); in Folge des Hinzutritts der Sabiner ſeyen weitere hundert hinzugekommen [3]); das dritte Hundert habe Tarquinius

---

licher drei Tribus, ſondern als Repräſentation der palatiniſchen Bürgerſchaft oder der Ramnes gedacht, wie denn auch die gewöhnliche Ueberlieferung jenen Senat noch vor dem Hinzutritt der Sabiner eingerichtet werden läßt. Dem Dionyſius freilich, nach welchem von Anfang an drei Tribus und dreißig Curien eingerichtet worden ſind, mußte dieß entgehen, ſo klar es auch iſt, daß die hundert Senatoren nicht zu den drei Tribus und dreißig Curien paſſen.

1) Für eine Repräſentation der Geſchlechter halten den Senat Niebuhr R. G. I, 355 ff. 418. Derſelbe in den Lebensnachrichten II, 331. Walter R. R.G. I, 18 f. Göttling Röm. Verf. S. 150. Roulez, Observations sur divers points obscurs 1836. p. 7. Mercklin Cooptation S. 26 ff. Peter Geſch. Roms I, 66. Es läßt dieſe Annahme jedoch zwei Möglichkeiten offen: die eine iſt, daß die Gentes ſelbſt ihre Vertreter in den Senat abgeordnet haben, die andere, daß die Berufung zwar dem Könige zuſtand, dieſer aber in ſeiner Auswahl an den Beſtand der Gentes gebunden war.

2) So Liv. I, 8. Dionys. II, 12. p. 85, 44. Ov. Fast. III, 127. Prop. IV, 1, 14. Vell. Pat. I, 8, 6. Justin. 43, 3, 2. Plut. Rom. 13. 20. Fest. p. 246 Patres. p. 339 Senatores. Aurel. Vict. 2, 11. Chron. Anon. Vindob. ed. Mommsen p. 645. Hieron. Chron. p. 330. Eutrop. I, 2. Joh. Lyd. de Mens. I, 19. p. 10, 20. Derſelbe de Mag. I, 16. Zonar. VII, 3. p. 316, d. c. 9. p. 328, b.

3) Dionys. II, 47. p. 111, 41 (wo zugleich bemerkt wird, daß mit dieſer Angabe faſt ſämmtliche Geſchichtſchreiber übereinſtimmen). c. 57. p. 119, 31. Plut. Rom. 20. Zonar. VII, 4. p. 318, c. Dionyſius fügt bei (II, 47. p. 111, 44), nach einer andern übrigens ſchwach bezeugten Nachricht ſeyen nicht hundert, ſondern nur fünfzig Senatoren aus den Sabinern hinzugekommen; dieſer Nachricht

Priscus hinzugefügt [1]), und hiedurch den Senat auf die von da an stehende Normalzahl von dreihundert Mitgliedern gebracht [2]). Bei dieser Tradition ergibt sich jedoch eine Lücke. Hat Tarquinius das dritte Hundert aus dem Stamme der Luceres genommen, so waren die von ihm geschaffenen patres minorum gentium ohne Vertretung im Senat, was nicht glaublich ist; hat er sie aus den minderen Geschlechtern genommen, so entbehrte der dritte Stamm dieser Vertretung, und es waren alsdann die secundi Luceres im Senate repräsentirt, während es die primi Luceres nicht waren — was noch weniger glaublich erscheint. Die Tradition gibt keine Handhabe zur Lösung dieser Schwierigkeit [3]). Man sieht hieraus, daß die meisten jener Zahlangaben über die successive Vermehrung des Senats construirt und durch Berechnung gefunden sind. Als Ausgangspunkt hat der Tradition bei dieser Berechnung die spätere Normalzahl der Senatsmitglieder, die Zahl dreihundert, gedient. Mit dieser historischen Kunde verband man die Voraussetzung, der ursprüngliche Senat werde, wie in andern italischen Städten, so auch in Rom, hundert Mitglieder gezählt haben. Von diesen beiden Daten aus ist das Dazwischenliegende construirt, wobei man aber, wie eben gezeigt worden, mit der Zutheilung des dritten Hunderts in die Klemme gerieth.

Was endlich die Befugnisse und Pflichten des Senats betrifft,

folgt Plutarch Num. 2, wenn er beim ersten Interregnum 150 Senatoren zählt. Wie diese Nachricht entstanden ist, läßt sich noch nachweisen. Da man die von Tarquinius Priscus vorgenommene duplicatio patrum irrthümlich auf den Senat bezog, und zugleich überliefert fand, Tarquinius habe den Senat auf dreihundert Mitglieder vermehrt, so schloß man, der Senat habe vorher nur 150 Mitglieder gezählt, zu den hundert Senatoren des ältesten romulischen Senats seyen also aus den Sabinern nur fünfzig hinzugekommen. Man sieht auch hier wieder, wie alle dergleichen Zahlangaben von einem gegebenen Punkte aus rückwärts construirt sind. — Livius sagt nichts von einer Vermehrung des Senats nach dem Friedensschlusse mit den Sabinern; er setzt auch beim ersten Interregnum nur hundert Senatoren voraus (I, 17.; ebenso Vopisc. Tac. 1. Arnob. I, 41. p. 24), obwohl er später, nachdem er durch Tarquinius Priscus wiederum hundert hatte hinzukommen lassen (I, 35), die Normalzahl der Senatsmitglieder auf dreihundert angibt (II, 1).

1) Die Belegstellen s. u. S. 691. Anm. 2.

2) Die Anzahl von 300 Mitgliedern erscheint als Normalzahl des Senats Liv. II, 1: ad trecentorum summam *explevit*. Dionys. V, 13. p. 287, 44: *συνεπλήρωσαν τὴν βουλὴν εἰς τριακοσίους*. VII, 55. p. 461, 25. c. 60. p. 466, 18. Fest. p. 254 Qui patres. Noch zur Zeit der Gracchen, Liv. Epit. 60.

3) Mehr darüber s. u. Buch 15, 12.

ſo beſtanden dieſe einzig darin, dem Könige in allen Angelegenheiten, die dieſer an ihn brachte, ſeinen Rath zu ertheilen. Er hatte weder das Recht, ſich eigenmächtig, ohne vom Könige berufen zu ſeyn, zu verſammeln, noch die Befugniß, über andere Gegenſtände, als welche der König ihm vorlegte, zu berathen und abzuſtimmen, noch endlich die Mittel, ſeinen Willen im Widerſpruch mit dem Willen des Königs geltend zu machen. Er entbehrte aller Vollziehungsgewalt; ſeine Beſchlüſſe waren bloße Gutachten, ſeine Auctorität eine rein moraliſche. Wenn hienach die Stellung des Senats den Königen gegenüber als eine ziemlich unſelbſtſtändige und abhängige erſcheint, ſo darf man darum doch nicht annehmen, es habe gänzlich in der Willkühr der Könige gelegen, ob und wie weit ſie den Rath des Senats hätten hören wollen. Einer kräftigen Ariſtokratie gegenüberſtehend waren ſie vielmehr, wie man vorausſetzen muß, durch das Herkommen und die Macht der Verhältniſſe genöthigt, in allen wichtigeren Staatsangelegenheiten ſich der Mitwirkung und Zuſtimmung des Senats zu verſichern. Daher wird an Romulus als dem Muſter eines guten Königs gerühmt, er habe in beſtändigem Einvernehmen mit dem Senat regiert [1]); und dem jüngern Tarquinius wird, als einem Deſpoten, der Vorwurf gemacht, er habe, abweichend vom Herkommen, ohne Befragung des Senats Kriege begonnen, Frieden geſchloſſen, Bündniſſe und Staatsverträge eingegangen [2]). Wenn daher bei den Geſchichtſchreibern ſo häufig von Einrichtungen und Anordnungen der Könige berichtet wird, ohne daß dabei vorangegangener Senatsverhandlungen gedacht wird, ſo kann dieß auch Kürze des Ausdrucks ſeyn, und es darf daraus nicht gefolgert werden, daß ſolche Verhandlungen mit dem Senat nicht ſtattgefunden haben. Doch läßt ſich, bei der Dürftigkeit und Unzuverläſſigkeit der betreffenden Nachrichten, nichts Genaueres darüber ausſagen, wie weit ſich zur Zeit der Könige die Theilnahme des Senats an der Regierung erſtreckt hat [3]).

1) Cic. Rep. II, 8, 14: multo etiam magis patrum auctoritate consilioque regnavit. 9, 15.

2) Liv. I, 49. Der gleiche Vorwurf eigenmächtigen Verfahrens wird bei ſpätern Geſchichtſchreibern dem Romulus gemacht, ſ. o. S. 535. Anm. 29—31.

3) Daß wenigſtens bei Kriegsankündigungen das Gutachten des Senats habe eingeholt werden müſſen, dafür gelten gewöhnlich die fetialiſchen Formeln bei Liv. I. 32, in welchen ausdrücklich der Beſchlußnahme des Senats gedacht wird, als ſicherer Beweis. Allein die Abfaſſung dieſer Formeln fällt in eine viel

17. Die Volksversammlung [1]). Der Populus endlich, d. h. die Gesammtheit der in den Curien enthaltenen Vollbürger hatte nach Dionysius folgende drei Befugnisse, die ihm Romulus verliehen hatte: erstlich die Wahl der Magistrate, zweitens die Mitwirkung bei der Gesetzgebung, drittens die Entscheidung über anzukündigenden Krieg: wofern nämlich, wie Dionysius beifügt, der König ihm diese Entscheidung überließ [2]). Außerdem bemerkt Dionysius aus Veranlassung des horazischen Prozeßfalls, damals zuerst sey das Volk in einer Kapitalsache Richter gewesen [3]). Allein man kann unmöglich annehmen, daß sich über die Wirksamkeit und die Gerechtsame der Curiatcomitien zur Zeit der ersten Könige irgend welche zuverlässige Kunde erhalten hat; ja, die oben aufgeführten Angaben des Dionysius scheinen nicht einmal Abstractionen aus einzelnen von den Annalisten berichteten Fällen, sondern geradezu bloße Rückschlüsse aus der Competenz der Centuriatcomitien zu seyn. Was zuerst die Wahl der Magistrate betrifft, so kommen zur Zeit der Könige nur zwei (denn die duumviri perduellionis und der praefectus urbis, beide vom König ernannt, kommen als außerordentliche Beamte hier nicht in Betracht) ständige Aemter vor, das Amt des Tribunus Celerum und dasjenige der Quästoren. Der Tribunus Celerum aber wurde unzweifelhaft nicht vom Volk, sondern vom Könige ernannt [4]); die Quästoren wahrscheinlich auch [5]). Daß die untern

---

spätere Zeit, wahrscheinlich in die Zeit vor dem großen Latinerkrieg, wie besonders aus dem Ausdruck Prisci Latini hervorgeht, der dieser Epoche angehört. Daß die Formeln nicht aus der Königszeit stammen, geht schon daraus hervor, daß in ihnen des Königs mit keinem Worte gedacht ist; namentlich werden in der Formel der definitiven Kriegsankündigung nur Senat und Volk als verfassungsmäßige Factoren des Kriegsbeschlusses genannt, nicht auch der König: was für die Königszeit ganz undenkbar ist.

1) Die Litt. über die Curiat-Comitien s. bei Rein in Pauly's R.E. Bd. II, 535. 560. Marquardt Hdb. II, 3, 184. Anm. 747.

2) Dionys. II, 14. p. 87, 26. Dieselben drei Befugnisse nennt Dionysius IV, 20. p. 224, 6. VI, 66. p. 392, 7. Die Wahl der Magistrate erscheint als ein von Romulus dem Volke verliehenes Recht auch App. de reb. pun. 112.

3) Dionys. III, 22. p. 159, 28.

4) S. o. S. 647. Anm. 3.

5) Hinsichtlich der Wahl der Quästoren steht bekanntlich die Angabe des Junius Gracchanus, der dieselben schon unter Romulus und Numa populi suffragio gewählt werden läßt (ap. Ulp. Dig. I, 13), der Nachricht des Tacitus entgegen, nach welchem sie von den Königen bestellt worden sind (Tac. Ann. XI, 22).

militäriſchen Stellen, die noch in der erſten Zeit der Republik von den Magiſtraten beſetzt wurden [1]), in alter Zeit nur von den Königen beſetzt worden ſind, verſteht ſich von ſelbſt. Die Angabe des Dionyſius erweist ſich folglich als übertrieben, und es kann von einem Wahlrecht der Volksverſammlung nur inſofern die Rede ſeyn, als ihr das allerdings wichtigſte Recht der Königswahl zuſtand. Auch das zweite Recht, das Dionyſius der Volksverſammlung zuſchreibt, das Recht, „Geſetze zu genehmigen", kann nur mit großer Einſchränkung zugegeben werden. Dionyſius meint damit offenbar die eigentliche Geſetzgebung: allein an förmliche, in Comitien rogirte Geſetze, dergleichen es bis zur Decemviralgeſetzgebung nur ganz wenige gegeben hat [2]), iſt für die Zeit der Könige kaum zu denken; ſo weit es damals poſitive Normen, nach denen Recht geſprochen wurde, gab, waren dieſe in den Traditionen des geiſtlichen Rechts und im Gewohnheitsrecht enthalten [3]). Nun hat freilich der Ausdruck lex im Sprachgebrauch der Römer einen weitern Sinn [4]), und Geſetze in dieſem weitern Sinne des Worts haben die Könige allerdings — der Ueberlieferung zufolge — rogirt [5]): in der Regel aber

---

Junius' Angabe und Auctorität iſt von Rubino Unterſ. S. 318 ff. (dem Hertz de Cinciis p. 94 beiſtimmt) verworfen, von Andern, z. B. Mercklin de Jun. Gracch. Part. II. 1841. p. 12 ff. und Ztſchr. f. A.W. 1846. S. 882. Becker Hdb. II, 1, 379. Ihne Forſchungen S. 54 f. vertheidigt worden: allein ſicherlich haben weder Junius noch Tacitus urkundliche Nachrichten über die Wahl der Quäſtoren zur Königszeit gehabt. Für die Nachricht des Tacitus ſpricht übrigens theils die Analogie, ſofern z. B. auch die duumviri perduellionis urſprünglich vom Könige ernannt, ſpäter vom Volke gewählt worden ſind, theils der Umſtand, daß die Wahl der Quäſtoren ſpäterhin in Tribut-Comitien ſtattgefunden hat: vgl. in letzterer Beziehung Marquardt Hdb. II, 3, 164—166.

1) S. Marquardt Hdb. II, 3, 165. Rubino Unterſ. I, 333 ff.

2) Dionys. X, 1. p. 627, 29.

3) Dionyſius ſagt gar: ὅπω τότε (vor der Decemviralgeſetzgebung) ἦν ὅτε ἰσονομία παρὰ Ῥωμαίοις ἦτε ἰσηγορία, ὅτε ἐν γραφαῖς ἅπαντα τὰ δίκαια τεταγμένα. ἀλλὰ τὸ μὲν ἀρχαῖον οἱ βασιλεῖς αὐτῶν ἐτάττοντο τοῖς δεομένοις τὰς δίκας, καὶ τὸ δικαιωθὲν ὑπ' ἐκείνων, τοῦτο νόμος ἦν X, 1. p. 627, 20. Daß die ſogenannten leges regiae keine in Comitien rogirte Geſetze ſind (wie Pomponius de orig. jur. §. 2 angibt), verſteht ſich von ſelbſt, ſ. o. S. 23 ff. und Rubino Unterſ. S. 400 ff.

4) S. Rubino Unterſ. I, 352 ff. Die Entſcheidung über den Krieg z. B. fällt im römiſchen Sinne unter den Geſichtspunkt der Geſetzgebung.

5) Dahin gehört die lex curiata de imperio, die jeder König nach ſeiner Erwählung einzubringen pflegte (ſ. o. S. 658. Anm. 3), und die von Tullus

wird bei den adminiſtrativen, legislativen und conſtituirenden Einrichtungen, welche die Tradition den Königen zuſchreibt, der Einholung eines Volksbeſchluſſes nicht gedacht [1]). Als dritte Befugniß der Volksverſammlung nennt Dionyſius die Entſcheidung über anzukündigenden Krieg. Allein auch hiefür fehlt es an einem hiſtoriſchen Beleg; denn die fetialiſchen Formeln, in welchen bei der Kriegsankündigung allerdings des Volksbeſchluſſes ausdrücklich gedacht wird [2]), ſind unzweifelhaft jüngern Urſprungs [3]). Nun wird man freilich annehmen müſſen, daß die Könige, um ſich der bereitwilligen Mitwirkung des Volks zu einem Kriege, der Anſtrengungen, vielleicht Opfer forderte, zu verſichern, um dem Volke durch Abnahme ſeines förmlichen Jaworts eine bindendere Verpflichtung aufzuerlegen, es in der Regel nicht werden unterlaſſen haben, zu einem Angriffskriege die Genehmigung deſſelben einzuholen. Allein wie weit dieſe Einholung ein ſtaatsrechtliches Erforderniß, wie weit ſie eine dem Ermeſſen des Königs überlaſſene Maasregel praktiſcher Zweckmäßigkeit war, läßt ſich bei dem völligen Mangel zuverläſſiger Nachrichten nicht entſcheiden. Unrichtig aber iſt es in jedem Falle, wenn Dionyſius an andern Stellen nicht blos die Kriegsankündigungen, ſondern auch die Friedensſchlüſſe von der Einwilligung der Volksverſammlung abhängig macht [4]). Zu Friedensſchlüſſen, Staatsverträgen und Bündniſſen war noch in den erſten Jahrhunderten der Republik

---

Hoſtilius eingebrachte Lex de insignibus regiis, Cic. Rep. II, 17, 31. vgl. Dionys. III, 62. p. 196, 17.

1) Freilich kann, wie oben in Beziehung auf den Senat bemerkt worden iſt, dieſe Nichterwähnung auch Kürze des Ausdrucks ſeyn. Da die Geſchichtſchreiber über das Detail und die beſtimmte Form des Hergangs nichts überliefert fanden, ſo ſagen ſie einfach: Numa instituit, Tullus constituit u. ſ. w. Daß ſie dabei nichts von einer Mitwirkung des Volks erwähnen, beweist nicht, daß eine ſolche nicht dennoch ſtattgefunden haben kann. So wird die Ertheilung des Bürgerrechts und die Aufnahme ins Patriciat gewöhnlich den Königen ſelbſt zugeſchrieben (Liv. I, 28. 30. IV, 4. Dionys. III, 41. p. 181, 31. c. 48. p. 185, 40. c. 67. p. 199, 43. Suet. Oct. 2. Dio Cass. fr. 9, 1 = Zonar. VII, 8. p. 325, b. Zonar. VII, 9. p. 327, b): dennoch findet ſich eine Stelle, wo dabei eines Volksbeſchluſſes gedacht wird, Dionys. IV, 3. p. 208, 31. Vgl. Mercklin, die Cooptation der Römer 1848. S. 11 ff.

2) Liv. I, 32.

3) S. o. S. 662. Anm. 3.

4) Dionys. IV, 20. p. 224, 11. VI, 66. p. 392, 9. In Beziehung auf Liv. I, 49 ſ. Rubino Unterſ. I, 259. Anm.

eine Mitwirkung des Volks nicht erforderlich [1]). Was endlich das vierte Recht der Volksverſammlung betrifft, das Recht, in Capitalprozeſſen, wofern Provocation eingelegt wurde, zu richten, ſo gibt es dafür nur ein einziges Beiſpiel, die Provocation des Horatiers; und auch diejenigen Schriftſteller, welche ganz allgemein behaupten, es habe zur Königszeit Provocation ſtattgefunden [2]), hatten bei dieſer Behauptung ſchwerlich andere Thatſachen im Auge, als eben jenen Prozeßfall. Allein der Prozeß des Horatiers ſteht ſo individuell und vereinzelt da, wird überdieß ſo abweichend erzählt, daß ſich keine allgemeine Regel daraus abziehen, und namentlich nicht ſicher entſcheiden läßt, wie weit das Provocationsrecht beſchränkt, und ob es, wenigſtens in Kapitalſachen, ein förmliches Recht des Angeklagten war, oder ob die Zulaſſung der Provocation vom guten Willen des Königs abhieng [3]). Doch ſpricht die größere Wahrſcheinlichkeit für das Letztere. Man hat ſich hiernach, wofern man bei den Ausſagen der Ueberlieferung ſtehen bleibt, die Befugniſſe der Volksverſammlung und ihren Antheil an der Staatsregierung als ziemlich beſchränkt zu denken. Hiezu kommt, daß die Bürgerſchaft nicht berechtigt war, ſolche Verſammlungen eigenmächtig, ohne vom König (oder Interrer) berufen zu ſeyn, zu veranſtalten; daß ihr ebenſowenig die Befugniß zuſtand, ſelbſtſtändige Anträge oder auch nur Verbeſſerungsanträge zu ſtellen: kurz, daß ſie aller Initiative entbehrte. Der Populus, vom König zur Verſammlung berufen, hatte einzig die Anfragen (Rogationen), die Jener ihm vorlegte, mit Ja oder Nein zu beantworten.

Die Abſtimmung erfolgte nach Curien [4]); innerhalb der Curien ſoll nach Köpfen (viritim) geſtimmt worden ſeyn [5]). Der Verſamm-

1) Den erſchöpfenden Nachweis ſ. bei Rubino a. a. O. S. 258—289.

2) S. o. S. 596. Anm. 3.

3) Mehr ſ. o. S. 596.

4) Dionys. II, 14. p. 87, 30. c. 60. p. 121, 48. IV, 12, p. 218, 23. c. 20. p. 224, 13. c. 84. p. 275, 48. V, 6. p. 281, 16 und ſonſt.

5) Liv. I, 43. Dionys. IV, 20. p. 224, 14. Wenn Niebuhr R.G. I, 350 behauptet, es ſeyen innerhalb der Curien nicht die Stimmen der Einzelnen, ſondern diejenigen der Gentes gezählt worden, und ſich dafür auf die Definition des Lälius Felix ap. Gell. XV, 27, 4: cum ex generibus hominum suffragium feratur, curiata comitia esse beruft, ſo folgt dieß wenigſtens aus der angeführten Stelle nicht, ſ. Huſchke Serv. Tull. S. 29. Anm. 8. Becker Hdb. II, 1, 373. Anm. 727. Es fragt ſich überhaupt, ob genus hier, wie gewöhnlich

lungsort der Curiatcomitien war in der Regel das Comitium [1]), der obere Theil des Forums.

18. Die römiſche Grundverfaſſung iſt im Vorſtehenden dargeſtellt. Eine wichtige Seite derſelben, ihr Zuſammenhang mit den Auſpicien iſt zum Schluß noch zur Sprache zu bringen.

Kein Volk des claſſiſchen Alterthums hat ſein Daſeyn, ſeine Staatsordnung, ſein ganzes Staatsleben in ſo enge und ununterbrochene Beziehung zu den Göttern geſetzt, als die Römer. Das vermittelnde Organ dieſer Verbindung waren die Auſpicien. Nach Befragung der Götter im Vögelflug hat Romulus die ewige Stadt gegründet [2]); auf derſelben Götterbotſchaft ruht ſein Königthum [3]); auspicato hat er die Grundeinrichtungen des Staats getroffen [4]), die Rittercenturien geſtiftet [5]), den Senat eingeſetzt [6]): kurz die ganze Grundverfaſſung Roms beruht auf göttlicher Sanction und Auctorität [7]). Auch ſpäter iſt keine politiſche Einrichtung getroffen worden ohne Einholung der göttlichen Genehmigung [8]). Vermöge dieſes Glaubens galt dem Römer die Verfaſſung ſeines Staats, weil auf göttlicher Auctorität beruhend, weil mit der Weihe göttlicher Genehmigung umgeben, als heilig und unantaſtbar. Denn, „was die Götter gebilligt haben, unterliegt nicht menſchlicher Kritik“ [9]). Aus dieſer religiöſen Anſchauung der Römer floß auch ihre conſer-

---

geſchieht, im Sinne von gens zu faſſen iſt: wahrſcheinlicher iſt, daß es ſich in der angeführten Stelle auf das Herkommen bezieht, und „Stand“ bedeutet: vgl. die von Marquardt Hdb. II, 3, 46. Anm. 141 und S. 48. Anm. 148 für dieſe Bedeutung des Worts aufgeführten Stellen, beſonders Liv. XL, 51 — wo gleichfalls die Eintheilung ex generibus hominum oder nach Ständen der Eintheilung nach Cenſus und Alter entgegengeſetzt wird.

1) Varr. L.L. V, 155.

2) S. o. S. 440. Anm. 2.

3) Ennius bei Cic. de Div. I, 48, 108 (= Annal. I, 113). Liv. I, 18: Romulus augurato urbe condenda regnum adeptus est.

4) Cic. Rep. II, 9, 16. Mehr ſ. o. S. 517.

5) Liv. I, 36. 43.

6) Tac. Hist. I, 84.

7) Sie iſt divinitus constituta, Cic. Tusc. IV, 1, 1.

8) Cic. de Div. I, 2, 3. 40, 89. Liv. VI, 41: auspiciis bello ac pace, domi militiaeque omnia geri, quis est qui ignoret?

9) Sed ego in ea civitate (ago), quae ideo omnibus rebus incipiendis gerendisque deos adhibet, quia nullius calumniae subjicit ea, quae dii comprobaverunt — ſagt der Proconſul Cn. Manlius bei Liv. XXXVIII, 48.

vative Gesinnung, ihre Scheu, an der hergebrachten Verfassung zu ändern, bestehende Einrichtungen förmlich abzuschaffen. Meist ließen sie dem Scheine nach bestehen, was sie dem Wesen nach abschafften [1]), oder was im Laufe der Zeit seine Bedeutung verloren hatte. So gewann die römische Verfassungsentwicklung jene Stetigkeit und Continuität, die den ältern Cato zu dem Ausspruch berechtigte, die Verfassung Roms sey nicht das Werk Eines Menschen und Eines Menschenalters, sondern der gesammten Nation und der Jahrhunderte [2]).

Fünfzehntes Buch.

Tarquinius Priscus.

A. Die Sage.

1. Unter der Regierung des Ancus Marcius war ein reicher Fremdling, Namens Lucumo, aus Tarquinii nach Rom eingewandert. Es war dieser Lucumo der Sohn des Demaratus, eines vornehmen Korinthiers aus dem Geschlechte der Bacchiaden, der sich, als der Zwingherr Kypselos die Bacchiaden aus Korinth vertrieb, nach Etrurien geflüchtet, in Tarquinii niedergelassen, und hier eine Etruskerin zum Weibe genommen hatte [3]). Aber als der Sohn eines Ausländers und Ausgewanderten konnte Lucumo, trotz des Reichthums, den ihm sein Vater hinterlassen hatte, in Tarquinii nicht zu öffentlichen Ehren und Würden gelangen: eine Zurücksetzung, die seine Gemahlin Tanaquil, eine vornehme Etruskerin von höchstre-

1) Z. B. das Bestätigungsrecht der Curien.

2) Cic. Rep. II, 1, 2. 21, 37.

3) Polyb. VI, 2, 10 (auch Suid. p. 545, 10 Λεύκιος). Cic. Rep. II, 19, 34. Tusc. V, 37, 109. Liv. I, 34. vgl. IV, 3. Dionys. III, 46. p. 184, 14 ff. Strab. V, 2, 2. p. 219. VIII, 6, 20. p. 378. Val. Max. III, 4, 2. Claud. imp. in Tab. Lugd. I, 11 ff. p. 191 Haub. Plin. H. N. XXXIII, 4. §. 9. XXXV, 5. §. 16. 43. §. 152. Macrob. I, 6, 8. p. 228. III, 4, 8. p. 422. Aur. Vict. de vir. ill. 6, 1. Zonar. VII, 8. p. 325, a. Schol. Bob. in Cic. pr. Sull. p. 363. — Das Nähere über die Umwälzung des Kypselos und den Sturz der Bacchiaden bei Plaß, Tyrannis 1852. I, 150 ff.

bendem Geiste, so bitter empfand, daß sie ihrem Manne anlag, Tarquinii zu verlassen. Lucumo folgte ihrem Rathe, und sie zogen nach Rom. Nahe am Ziele, vor den Thoren der Stadt überraschte sie ein glückverkündendes Wahrzeichen. Als sie nämlich auf der Höhe des Janiculum angekommen waren, und Rom zu ihren Füßen liegen sahen, ließ sich plötzlich ein Adler aus den Lüften herab, nahm dem Lucumo den Hut vom Haupte, kreiste damit unter großem Geschrei über dem Wagen herum, und setzte ihm dann denselben wieder auf [1]). Tanaquil, als Etruskerin der himmlischen Zeichen kundig, war hocherfreut, und hieß ihren Mann das Kühnste hoffen. In Rom gelangte Lucius Tarquinius — so nannte man hier den Eingewanderten — bald zu Ansehen und Einfluß. Zuvorkommenheit und Freigebigkeit machten ihn dem Volke, Tapferkeit im Felde und Weisheit im Rath dem Könige werth [2]). Sterbend bestellte ihn Ancus Marcius zum Vormund seiner noch unmündigen Söhne. Aber als Ancus Marcius gestorben war, trat Tarquinius selbst als Bewerber um die Königswürde auf, und sie ward ihm, als dem Würdigsten, vom Volke einstimmig übertragen.

2. Tarquinius war ein sehr thatkräftiger und unternehmender Fürst; aber es bedurfte auch eines solchen, um Rom gegen die Gefahren, die es rings bedrohten, aufrecht zu erhalten. Die Ersten, die sich wider ihn erhoben, waren die Latiner. Sie sahen den Vertrag, zu dem sie sich unter Ancus hatten bequemen müssen, mit dessen Tode für erloschen an, und fielen plündernd in die römische Markung ein. Tarquinius zog gegen sie zu Feld und nahm die reiche Stadt Apiolä im Sturm [3]). Darauf trug er seine siegreichen Waffen in die Landschaft jenseits des Anio, und eroberte in einer Reihe von Feldzügen Corniculum, Alt-Ficulea, Cameria, Crustumerium, Ameriola, Medullia, Nomentum, Collatia [4]) — theils Städte

1) Liv. I, 34. Dionys. III, 47. p. 185, 13. Cic. de Leg. I, 1, 4. Sil. Ital. XIII, 818. Aur. Vict. de vir. ill. 6, 3. Zonar. VII, 8. p. 325, a.

2) Polyb. VI, 2, 10. Cic. Rep. II, 20, 35. Diod. Sic. in Exc. de virt. et vit. p. 551 (Diod. Opp. ed. Bip. Tom. IV. p. 38). Dio Cass. fr. 9 (Vales. Exc. p. 570).

3) Liv. I, 35. Dionys. III, 49. p. 186, 20 ff. Strab. V, 3, 4. p. 231. Plin. III, 9. §. 70. Die Lage von Apiolä ist gänzlich ungewiß, s. Bormann Altlat. Chorogr. S. 30. 122.

4) Liv. I, 38. Dionys. III, 49 f. p. 186, 43 ff. Die genannten Städte lagen alle (mit Ausnahme Collatias) in dem Dreieck zwischen Anio und Tiber. —

der Altlateiner, theils römische Unterthanenstädte, die zu den Latinern abgefallen waren. Zu einer Hauptschlacht kam es in diesen Feldzügen nicht; jede Stadt unterlag in vereinzelter Gegenwehr [1]). In Collatia ließ Tarquinius eine Besatzung und seinen Brudessohn Egerius — der hievon den Beinamen Collatinus erhielt — als Lehensfürsten zurück [2]).

3. Seinen gefährlichsten Krieg hatte Tarquinius mit den Sabinern zu bestehen [3]). Diese streitbaren Männer des Gebirgs erschienen so plötzlich vor den Thoren Roms, daß Tarquinius ihnen nicht einmal den Uebergang über den Anio verwehren konnte. Eine erste, blutige Schlacht blieb unentschieden; einer zweiten gab eine gelungene Kriegslist siegreichen Ausgang. Während des Treffens ließ nämlich Tarquinius brennende Flöße den Anio hinabtreiben: diese Flöße blieben an der Brücke hängen, welche die Sabiner über den Anio geschlagen hatten, und die ihnen den Rückzug sicherte: bald stand die ganze Brücke in lichten Flammen. Die Sabiner, durch diesen Anblick außer Fassung gesetzt, wichen und wandten sich zur Flucht: aber die Zerstörung der Brücke hatte ihnen den Rückweg abgeschnitten: die Meisten wurden niedergehauen, oder ertranken im Fluß: nur Wenige retteten sich ins Gebirge. Mit nicht besserem Erfolge erneuerten die Sabiner einige Jahre später den Krieg gegen

---

Collatia läßt Livius I, 38 den Sabinern abgenommen werden: Dionysius dagegen verlegt die Eroberung der Stadt in den Latinerkrieg (III, 50. p. 187, 21), was viel wahrscheinlicher ist, s. Bormann a. a. O. S. 21 f.

1) So Livius I, 38: nach Dionysius dagegen stellen die Latiner, durch Tarquinius Erfolge aufgeschreckt, am Ende ein Bundesheer auf, werden aber, obwohl durch etruskischen Zuzug verstärkt, von Tarquinius in einer großen Schlacht gänzlich besiegt, III, 51 ff. p. 188, 46 ff.

2) Liv. I, 38. Dionys. III, 50. p. 187, 33. IV, 64. p. 261, 33. Ov. Fast. II, 733. Vgl. Serv. Aen. VI, 773.

3) Liv. I, 36 ff. Dionys. III, 55 ff. p. 191, 19 ff. Cic. Rep. II, 20, 36: idem (Tarq. Pr.) Sabinos, quom a moenibus urbis repulisset, equitatu fudit belloque devicit. Die im Text gegebene Darstellung ist diejenige des Livius, auf ihren kürzesten Inbegriff zurückgeführt; Dionysius weicht hier im Detail von Livius ab. — Cicero läßt den ältern Tarquinius, außer gegen die Sabiner, auch gegen die Aequer Krieg führen (Rep. II, 20, 36: bello subegit Aequorum magnam gentem et ferocem et rebus populi romani imminentem), und zwar knüpft er an diesen Aequerkrieg die tarquinische Verdoppelung der Equites an, die Livius in Zusammenhang mit dem Sabinerkrieg bringt (I, 36). Auch Strab. V, 3, 4. p. 231: Αἰκσοὶ — καὶ τούτων ἐκεῖνος (Tarquinius Priscus) τὰς πόλεις ἐξεπόρθησεν.

Rom: sie mußten zuletzt um Frieden bitten und die Oberhoheit Roms anerkennen [1]).

4. Von Feldzügen des Tarquinius gegen die Etrusker weiß Livius nichts: nach Dionysius dagegen hat er auch mit diesem Nachbarvolke in mehrjährigem Kriege sich abgerungen [2]). Die Etrusker stellten gegen ihn, als der Krieg ausgebrochen war, ein großes Bundesheer ins Feld, wurden aber bei Veji, und einige Jahre später in einer großen Entscheidungsschlacht bei Eretum so vollständig geschlagen, daß sie sich entschlossen, den römischen König um Einstellung der Feindseligkeiten zu bitten. Tarquinius erklärte sich hiezu bereit, unter der Bedingung, daß er von den Etruskern durch eine förmliche Erklärung als Haupt ihres Staatenbundes anerkannt werde. Die etruskischen Bevollmächtigten, denen Tarquinius dieß eröffnet hatte, erschienen nach einigen Tagen wieder mit der gewünschten Erklärung, und überbrachten ihm huldigend im Namen des gesammten Etruriens die Abzeichen der Oberherrlichkeit — eine goldene Krone, einen elfenbeinernen Thronsessel, einen Scepter, auf welchem ein Adler saß, eine purpurne, mit Gold gestickte Tunica und Toga [3]): Abzeichen, welche den herkömmlichen Schmuck der etruskischen Könige bildeten. Auch zwölf Beile in Ruthenbündeln überbrachten sie ihm, entsprechend der Zwölfzahl der etruskischen Cantone [4]). Doch nahm Tarquinius diese Insignien nicht eher an, ehe Senat und Volk ihn ermächtigt hatten, sie zu tragen: von da an blieben sie der auszeichnende Ehrenschmuck der römischen Könige [5]).

5. Nicht weniger, als für die Sicherstellung und Erweiterung der römischen Herrschaft nach außen, war Tarquinius für den innern Ausbau und die verfassungsmäßige Entwicklung seines Staats be-

1) Dionys. III, 63—66. p. 196, 35 ff.

2) Dionys. III, 57 ff. p. 192, 44 ff. Vgl. VI, 75. p. 399, 13. Auch Flor. I, 5, 5: duodecim Tusciae populos frequentibus armis subegit. Oros. II, 4: potentes tunc Tusciae duodecim populos innumeris concidit conflictibus, und die Triumphalfasten, in welchen ein Triumph des Tarquinius Priscus de Etruscis aufgeführt wird.

3) Dionys. III, 61. p. 195, 35 ff.

4) Dionys. III, 61. p. 195, 46.

5) Dionys. III, 62. p. 196, 14 ff. Auf Tarquinius Priscus wird der Gebrauch jener Insignien auch Strab. V, 2, 2. p. 220. Flor. I, 5, 6. 8, 5. Ampel. 17. Zonar. VII, 8. p. 325, d zurückgeführt. Von Andern auf Tullus Hostilius oder Romulus, s. o. S. 581. Anm. 2.

sorgt. Die Hauptschwierigkeit war hier das politische Mißverhältniß der neuen Bürgerschaft zur alten, ein Verhältniß, das eine Regelung und Ausgleichung gebieterisch erforderte. Tarquinius sah die Nothwendigkeit ein, den billigen Ansprüchen der Neubürger gerecht zu werden. Er erhob eine der bisherigen Anzahl der patricischen Geschlechter gleichkommende Anzahl plebejischer Geschlechter ins Patriciat; er verdoppelte, dieser Verdoppelung der drei alten Stammtribus entsprechend, die drei alten Rittercenturien; wählte endlich aus der Zahl der Neubürger hundert angesehene Männer in den Senat, wodurch er den letztern, der bisher nur zweihundert Mitglieder gezählt hatte, auf dreihundert brachte [1]).

Anfänglich hatte Tarquinius beabsichtigt, aus der Plebs ganz neue Tribus und Rittercenturien zu schaffen. Allein dieses Vorhaben scheiterte an dem Widerstande des Attus Navius, des angesehensten Augurs in damaliger Zeit [2]). Navius hielt ihm entgegen, ohne Genehmigung der Vögel dürfe nichts an den Einrichtungen geändert werden, die Romulus nach Befragung des Vögelflugs getroffen habe [3]). Aergerlich über diesen Widerspruch gab ihm der König, seiner Kunst spottend, auf, aus dem Vögelflug zu erforschen, ob das möglich sey, was er, der König, in diesem Augenblick sich denke. Der Augur, nachdem er die Vögel befragt, antwortete, es sey möglich. Nun wohl, entgegnete der König: so schneide mit diesem Scheermesser diesen Schleifstein entzwei; denn dieß war es, was ich mir gedacht hatte. Ohne zu zögern, schnitt der Augur den Stein mit dem Scheermesser entzwei [4]). Schleifstein und Scheer-

1) Die Belegstellen s. u. in der Kritik.

2) Mehr über ihn bei Cic. de Div. I, 17, 31. Dionys. III, 70. p. 202, 20 ff. Dionysius a. a. O. hält Attius für den Geschlechtsnamen, Navius für den Vornamen. Es ist dieß aber ohne allen Zweifel ein Irrthum: Attus (auch Attius geschrieben) ist sabinischer Vorname, und entspricht dem römischen Appius, Liv. II, 16. Val. Max. de Nom. p. 573. Mommsen unterital. Dial. S. 356.

3) So die gewöhnliche Tradition: nach der alten Sage wird sein Einspruch bestimmter so gelautet haben, der Vögelflug verbiete jede Aenderung, Fest. p. 169 Navia: cum Tarquinius Priscus institutas tribus a Romulo mutare vellet, deterrereturque ab Atto per augurium.

4) Liv. I, 36. Dionys. III, 71. p. 203, 23 ff. Cic. de Div. I, 17, 32. II, 38, 80. Val. Max. I, 4, 1, 1. Fest. p. 169 Navia. Flor. I, 5, 3 f. Lact. II, 7, 8. 16, 11. Zonar. VII, 8. p. 326, b. Attus Navius, wie er den Stein schneidet, auf einer Münze des Antoninus Pius, Eckhel D. N. Tom. VII. p. 32.

messer wurden zum Andenken an die merkwürdige That auf derselben Stelle, wo sie geschehen war, vergraben, und eine Einfassung (Puteal) darauf gesetzt [1]; daneben, hart an den Stufen der Curie, wurde dem Attus ein ehernes Standbild errichtet [2]. Tarquinius aber verzichtete jetzt auf sein Vorhaben, und begnügte sich, innerhalb der hergebrachten drei Tribus und Rittercenturien die Anzahl der Geschlechter und Ritter zu verdoppeln.

6. Am meisten that Tarquinius für die Wohnlichkeit und den Glanz der Stadt. Er war es, der jene großartigen Werke, auf welche noch das kaiserliche Rom stolz war, theils ausführte, theils begründete und vorbereitete. Die Niederungen der Stadt, namentlich das untere Forum, das Velabrum, das Thal des Circus, waren damals noch Sumpf [3], oder wenigstens stagnirende Lachen, die jede Tiberüberschwemmung wieder füllte [4]. Diese Niederungen zu entsumpfen und bewohnbar zu machen, legte Tarquinius unterirdische Abzugscanäle oder Stromgewölbe (Cloaken) an [5]: staunenswürdige Werke von unvergleichlicher Dauerhaftigkeit. Den durch diese Abzugscanäle trocken gelegten Raum zwischen dem Capitolin und der Velia bestimmte er zu einem Markt- und Verkehrsplatze (Forum) [6], umgab ihn mit Hallen und Krambuden, und leitete durch unentgeldliche Vertheilung von Bauplätzen den städtischen Anbau in diese Gegend. Das Thal zwischen Aventin und Palatin, gleichfalls ein

1) Cic. de Div. I, 17, 33. Dionys. III, 71. p. 204, 25.

2) Liv. I, 36: statua Atti capite velato, quo in loco res acta est, in comitio, in gradibus ipsis ad laevam curiae fuit. Dionys. III, 71. p. 204, 21. Plin. H. N. XXXIV, 11. §. 21. — Attus Navius ist seitdem, nächst Romulus (s. o. S. 517), Vorbild des römischen Augurats, Cic. ad Att. X, 8, 6. de Div. II, 38, 80. de Leg. II, 13, 33. Liv. I, 36, 6. Das Außerordentliche seiner Persönlichkeit drückt sich auch darin aus, daß er nicht stirbt, sondern verschwindet (Dionys. III, 72. p. 204, 47: ἀφανὴς ἄφνω γίνεται), wie Aeneas, Latinus u. A., s. o. S. 531. Anm. 3.

3) Vom Forum sagen dieß Varr. L. L. V, 149. Dionys. II, 50. p. 113, 46. Ov. Fast. VI, 401 ff. Vom Vicus Tuscus Prop. IV, 2, 7. Vom Velabrum und Circusthale Varr. L. L. V, 43. 156. Tibull. II, 5, 33. Prop. IV, 9, 5. Ov. Fast. II, 391 f. VI, 405. Plut. Rom. 5. Solin. 1, 14.

4) S. o. S. 454. Anm. 8 und 9.

5) Liv. I, 38. Dionys. III, 67. p. 200, 21 ff. Plin. H. N. XXXVI, 24. §. 106 f. Eutrop. I, 6. Hieron. Chron. p. 335. Isid. Orig. XV, 2, 25. Mehr über die Cloaken s. u. Buch 18, 15.

6) Liv. I, 35 (und dazu o. S. 109). Dionys. III, 67. p. 200, 15.

trockengelegtes Sumpfbette, richtete er zu einer Rennbahn (Circus) her [1]), indem er den Senatoren und Rittern Plätze anwies, wo sich ein Jeder ein Gerüst zum Zuschauen bauen konnte; diese Gerüste standen auf zwölf Fuß hohen hölzernen Gabeln [2]). Die Spiele, die Tarquinius hier zum erstenmal aufführte, bestanden in Wagenrennen und Faustkampf [3]): sie wurden seitdem alljährlich unter dem Namen der „römischen Spiele" gefeiert [4]). Ein weiteres Unternehmen, zu dem Tarquinius Zurüstungen traf, war die Befestigung der Stadt durch Ziehung einer regelmäßigen Ringmauer aus Quadersteinen [5]). Das letzte Werk endlich, durch das der hochsinnige König den Namen der Tarquinier verewigte, war der Bau des capitolinischen Jupiterstempels, den er im Sabinerkriege gelobt hatte [6]). Doch war ihm selbst nur die Aufführung der Grundmauern, die Vollendung des Werks erst seinem Sohne beschieden.

7. Tarquinius stand im 38sten Jahre seiner ruhmreichen Regierung [7]), im 80sten seines Lebens, als er durch Mörderhand fiel.

1) Liv. I, 35. Dionys. III, 68. p. 200, 37 ff. Aur. Vict. de vir. ill. 6, 8. Hieron. Chron. p. 335.

2) So Livius I, 35 coll. 56. Dionysius dagegen läßt den Tarquinius schon einen bedeckten Circus mit umherlaufenden Sitzreihen bauen, während man vorher von einem hölzernen Schaugerüste aus zugesehen habe, III, 68. p. 200, 39. Allein die Angabe des Livius ist glaublicher, da es vor den Tarquiniern schwerlich einen Circus in Rom gegeben hat. Wenn bisweilen dem Romulus die Einführung der Circusspiele zugeschrieben wird (s. o. S. 471. Anm. 15), so hat dieß seinen Grund nur im Mythus vom Jungfrauenraub.

3) Liv. I, 35.

4) Cic. Rep. II, 20, 36: eundem primum ludos maximos, qui Romani dicti sunt, fecisse accepimus. Liv. I, 35. Ascon. in Cic. Verr. p. 142. Eutrop. I, 6. Hieron. Chron. p. 335. Die ludi Romani galten dem Jupiter, der Juno und der Minerva (Cic. Act. II in Verr. V, 14, 36), was allerdings auf die Epoche der Tarquinier hindeutet.

5) Liv. I, 36: muro lapideo circumdare urbem *parabat*, quum Sabinum bellum coeptis intervenit. c. 38: muro lapideo — urbem cingere *parat*. Dionys. III, 67. p. 200, 18. Aur. Vict. de vir. ill. 6, 8.

6) Cic. Rep. II, 20, 36. 24, 44. Liv. I, 38. 55. Dionys. III, 69. p. 201, 18 ff. IV, 59. p. 257, 17 ff. Plin. H. N. III, 9. §. 70. Tac. Hist. III, 72. Plut. Popl. 14. Serv. Aen. IX, 448. Auch die Bestellung der Jupitersstatue schreibt Plinius dem Tarquinius Priscus zu, H. N. XXXV, 45. §. 157: (Varro tradit), Volcanium Veiis accitum, cui locaret Tarquinius Priscus Jovis effigiem in Capitolio dicandam.

7) Acht- und dreißig Regierungsjahre werden dem Tarquinius Priscus zugeschrieben Cic. Rep. II, 20, 36. Liv. I, 40. Dionys. I, 75. p. 61, 28. III,

Die Söhne des Ancus hatten es ihm nie vergeben, daß er sie vom väterlichen Throne verdrängt hatte. Ihr Unmuth stieg, als sie in Servius Tullius, dem Eidam des Königs, dessen wahrscheinlichen Nachfolger sahen. Dieß zu verhindern, und zugleich an ihrem Widersacher Rache zu nehmen, nahmen sie zwei Meuchelmörder in Dienst, die als Hirten verkleidet unter dem Vorwande eines Rechtshandels vor den König traten, und den arglosen Greis mit einer Axt erschlugen [1]).

B. Kritik [2]).

8. Die erste und über vieles Andere entscheidende Frage, die sich in Betreff der Tarquinier aufdrängt, ist die: was von ihrer angeblichen Herkunft aus Tarquinii, mittelbar aus Korinth, zu halten ist. Diese Tradition hat auf den ersten Anblick einen verführerischen historischen Schein: nicht nur, weil sie so bestimmt an verbürgte historische Ereignisse, wie das Aufkommen des Kypselos und den Sturz der Bacchiaden, anknüpft, sondern auch, weil sie mit der Zeitrechnung so genau zusammentrifft. Kypselos erhob sich um die dreißigste Olympiade [3]) (660 v. Chr.), und etwa 44 Jahre später (nach römischer Chronologie 616 v. Chr.) wurde der Sohn des geflüchteten Demaratos König in Rom. Diese chronologische Uebereinstimmung ist um so bemerkenswerther, und scheint um so mehr für die Geschichtlichkeit der betreffenden Tradition zu sprechen, je gewisser es ist, daß die ältern römischen Annalisten nicht im Stande gewesen sind, eine Synchronistik zwischen den Tafeln der Pontifices und der Geschichte Korinths auszumitteln [4]). Wie wenig sie im

73. p. 206, 18. IV, 1. p. 206, 29. Euseb. Chron. p. 271. Eutrop. I, 6. Zonar. VII, 8. p. 327, a. Siebenunddreißig Jahre — Diod. Sic. ap. Euseb. Chron. p. 217. Hieron. Chron. p. 335. Solin. 1, 24.

1) Cic. Rep. II, 21, 38. Liv. I, 40. Dionys. III, 72 f. p. 204, 29 ff. Aur. Vict. de vir. ill. 6, 10. August. C. D. III, 15. Zonar. VII, 8. p. 326, d. — Tarquinius Wohnung befand sich nach Liv. I, 41 ad Jovis Statoris (über die Lage dieses Tempels s. o. S. 463. Anm. 8), und Fenster des Hauses gingen auf die Nova Via heraus; womit Solinus übereinstimmt 1, 24: habitavit ad Mugioniam portam supra summam novam viam.

2) K. W. Nitzsch, Tarquinii, in Paulys Real-Encycl. VI, 1606 ff.

3) Nach O. Müller (Dorier I, 170. Anm.) um Olymp. 30, 3 (658 v. Chr.); nach Plaß (Tyrannis 1852. I, 147. Anm. 2) im Jahr 657 v. Chr.; nach Clinton und Fischer Olymp. 31, 2 (655 v. Chr.).

4) Niebuhr R.G. I, 389.

Stande waren, eine solche Berechnung anzustellen, sieht man aus den großen chronologischen Irrthümern, die sich selbst die spätern und gründlicheren römischen Geschichtsforscher, z. B. ein Licinius Macer, noch zu Schulden kommen lassen, sobald es sich um die Synchronistik römischer und ausländischer Geschichte handelt [1]).

Nichtsdestoweniger ist jenes chronologische Zusammentreffen nur ein täuschender Schein. Eine Synchronistik griechischer und römischer Ereignisse ist im vorliegenden Fall nur dann vorhanden, wenn es mit der Chronologie der römischen Könige seine Richtigkeit hat, wenn Tarquinius Priscus wirklich 38, Servius Tullius 44, Tarquinius Superbus 25 Jahre regiert hat. Ist aber Tarquinius Priscus — wie die alte und ächte Tradition übereinstimmend und mit großer Consequenz [2]) berichtet — der Vater des jüngern Tarquinius gewesen, welcher Letztere nach Angabe der römischen Annalen [3]) im Jahr 259 d. St. gestorben ist, so kann er nicht schon im Jahr 138 d. St., sondern erst ein halbes Jahrhundert später den Thron bestiegen haben, zumal, wenn er beim Antritt der Regierung schon ein Mann von beiläufig vierzig Jahren war [4]). Kurz, mit der traditionellen Chronologie der römischen Könige, die ganz Dichtung ist, fällt auch die Gleichzeitigkeit des Kypselos mit dem Vater des Tarquinius Priscus, und ebendamit die Hauptstütze der in Rede stehenden Ueberlieferung zu Boden.

Gegen diese Tradition spricht außerdem folgende Erwägung. Der in Rom eingewanderte Fremdling soll daselbst Lucius Tarquinius Priscus genannt worden seyn: Tarquinius wegen seiner Herkunft von Tarquinii; Lucius als Lucumo [5]); Priscus zum Unterschied vom jüngern Tarquinius [6]). Hiernach hätte der ganze Name

1) So hielt Licinius Macer den Coriolan für einen Zeitgenossen des ältern Dionysius, Dionys. VII, 1. p. 417, 36.

2) S. o. S. 49.

3) Liv. II, 21. vgl. Dionys. VI, 21. p. 358, 10 ff.

4) Mehr hierüber s. o. S. 48 ff.

5) Dionys. III, 48. p. 185, 48: *Λεύκιον ἀντὶ Λυκόμωνος τίθεται τὸ κοινὸν ὄνομα.* Val. Max. de Nom. p. 572: Lucii — , ut quidam arbitrantur, a Lucumonibus etruscis. Dasselbe meint Cic. Rep. II, 20, 35: L. Tarquinius — sic enim suum nomen ex etrusco (Cod. graeco) nomine inflexerat.

6) Paul. Diac. p. 226 Priscus Tarquinius. Vgl. Dionys. IV, 41. p. 244, 38. Livius läßt ihn gleich von Anfang an L. Tarquinius Priscus genannt werden I, 34.

nichts bedeutet als „der Lucumo von Tarquinii." Allein es ist ganz undenkbar, daß Tarquinius selbst eine Bezeichnung dieser Art sich als Eigennamen beigelegt, und diesen Namen als König geführt hat. „Der vornehme Mann aus Tarquinii" — so spricht man von einem Unbekannten, dessen Namen man nicht weiß, aber Niemand nennt sich selbst so. Man müßte in jenem Falle überdieß voraussetzen, Tarquinius sey vorher nicht im Besitz eines Eigennamens, sondern völlig namenlos gewesen: denn der Name Lucumo, den ihn die römischen Geschichtschreiber vor seiner Einwanderung führen lassen, ist bekanntlich kein Eigenname, sondern ein Standestitel. Hat er aber, wie man nothwendig voraussetzen muß, einen Eigennamen mit nach Rom gebracht, so konnte ihm der aus dem Orte seiner Herkunft geschöpfte Name Tarquinius nur als Cognomen, nicht aber als Geschlechtsname beigelegt werden [1]).

Die gemeine Tradition, nach welcher Tarquinius, ein in Rom eingewanderter Fremdling, durch freie Wahl römischer König geworden seyn soll, während noch überdieß Söhne des letzten Königs vorhanden waren, erscheint auch in Betracht des ungemein spröden und ausschließenden Geistes, der die Bürgerschaft des ältesten Roms beseelte, als nicht eben wahrscheinlich [2]). Einem solchen Emporkommen auf friedlichem und gesetzlichem Wege standen Vorurtheile und Hindernisse im Wege, die durch die glänzendsten persönlichen Eigenschaften, durch die größte Freigebigkeit und Dienstfertigkeit nicht zu überwinden waren. Es erscheint also auch aus diesem (allerdings nicht entscheidenden) Grunde glaublicher, daß die Tarquinier durch Geburt der römischen Bürgerschaft angehört haben.

Die angebliche Herkunft der Tarquinier von Tarquinii ist folglich, wofür schon die Präsumtion spricht [3]), nichts weiter als ein etymologischer Mythus. Die Tarquinier waren eine römische Gens [4]);

---

1) Nach bekannter römischer Sitte. So heißen die Claudier nach ihrem Heimathsort Regillum Regillenses. Andere Beispiele bei Ellendt de cognomine rom. 1853. p. 4 ff.

2) Dieselbe Bemerkung macht Peter Gesch. Roms I, 59.

3) S. o. S. 70.

4) Varr. ap. Non. p. 222 Reditus: omnes Tarquinios ejecerunt, ne quam reditionis *per gentilitatem* spem haberent. Cic. Rep. II, 25, 46: civitas — exulem et regem ipsum (Tarquinium Superbum) et liberos ejus et gentem Tarquiniorum esse jussit. II, 31, 53: nostri majores et Conlatinum innocentem

Die Aehnlichkeit ihres Geschlechtsnamens mit dem Ortsnamen Tarquinii ist eine rein zufällige. Die Sage von Demarat und seiner Einwanderung in Tarquinii, so wie der in dieser Sage angedeutete Culturzusammenhang zwischen Tarquinii und Korinth [1]) soll damit nicht bestritten werden: diese Erzählung mag auf einheimisch etruskischer Tradition beruhen: aber die Anknüpfung des römischen Tarquinius an jenen korinthischen Demarat ist allem Vermuthen nach ohne historischen Grund: so grundlos, als die Verknüpfung des Numa mit Pythagoras.

Es erledigen sich damit alle diejenigen Angaben und Nachrichten, die sichtbar nur aus der Voraussetzung des etruscischen Ursprungs der Tarquinier geschöpft sind. Dahin gehört, daß dem Tarquinius Priscus die Einführung der königlichen Insignien [2]), der goldnen Bulla [3]) und des Pomps der Triumphe [4]) zugeschrieben wird: offenbar, weil jener Schmuck und dieser Pomp für ursprünglich etruscisch galt [5]). Unter denselben Gesichtspunkt fällt es, daß die Gattin des Tarquinius Tanaquil heißt. Thana (woher Tanchusil) ist einer der häufigsten weiblichen Namen auf etruskischen Sepulcral-Inschriften; auch Tanchusil kommt auf ihnen mehrmals vor [6]); es ist möglich, daß dieser Name ein bloßer Ehrentitel, wie Donna, gewesen ist. Nach anderer, sichtbar älterer Ueberlieferung heißt überdieß die Gattin des Tarquinius nicht Tanaquil, sondern Gaia Cäcilia [7]). Auch

---

suspicione cognationis expulerunt, et reliquos Tarquinios (also die nicht blutsverwandten Gentilen) offensione nominis. Liv. II, 2: ut omnes Tarquiniae gentis exsules essent.

1) S. o. S. 271 f.

2) S. o. S. 671. Anm. 5.

3) Plin. H. N. XXXIII, 4. §. 10: a Prisco Tarquinio omnium primo filium, cum in praetextae annis occidisset hostem, bulla aurea donatum constat, unde mos bullae duravit. Plut. Q. R. 101. Macrob. I, 6, 8. p. 228. Aur. Vict. de vir. ill. 6, 9.

4) Strab. V, 2, 2. p. 220. Plut. Rom. 16. Flor. I, 5, 6. Plin. H. N. XXXIII, 19. §. 63. Eutrop. I, 6.

5) Hinsichtlich der Insignien des Königthums s. o. S. 278; hinsichtlich der goldenen Bulla Plut. Rom. 25. Fest. p. 322 Sardi. Juv. Sat. V, 164: etruscum aurum; hinsichtlich des Triumphalpomps die eben Anm. 4 angeführten Stellen.

6) O. Müller Etr. I, 412.

7) So Fest. p. 238 Praedia. Val. Max. de Nom. p. 573. vgl. Plut. Q.R. 30. Die Gaia Cäcilia wird zwar häufig mit der Tanaquil identificirt (Plin. H. N. VIII, 74. §. 194: Tanaquil, quae eadem Gaia Caecilia vocata est.

den Söhnen des Tarquinius leiht die Sage etruskische Namen: sie heißen Lucumo (Lucius) und Aruns — zwei Namen, die sich aber gleichfalls als erdichtet ausweisen, da Aruns (etruskisch Arnth) wahrscheinlich so wenig, als Lucumo, wirklicher Eigenname gewesen ist. Ueberdieß wiederholt sich der Gegensatz des gewaltthätigen Lucius und des leidenden Aruns so auffallend in einer von Livius berichteten clusinischen Geschichte [1]), daß man kaum zweifeln kann, es liege der Wahl dieser Namen etwas Mythisch-symbolisches zu Grund [2]).

9. Auch neuere Forscher haben, an die etruskische Abstammung der Tarquinier anknüpfend, die Periode der Tarquinierherrschaft als die tuscische Epoche Roms aufgefaßt [3]), und alles Etruskische, was sie in römischen Gebräuchen und Einrichtungen vorzufinden glaubten, auf die Tarquinier bezogen. Ich kann dieser Auffassung nicht beistimmen: theils, weil es mit der etruskischen Herkunft der Tarquinier nichts ist; theils, weil die etruskische Einwirkung auf Rom lange nicht so bedeutend war, als dabei angenommen wird [4]); besonders aber, weil die Epoche der Tarquinier, soweit sie Spuren fremden Einflusses aufweist, nicht unter etruskischem sondern unter hellenischem Einflusse steht [5]).

Paul. Diac. p. 95 Gaia Caecilia), sie ist aber ursprünglich offenbar verschieden von derselben, und nicht als Etruskerin gedacht, s. u. S. 701. Nach einer andern, übrigens vereinzelten Tradition bei Dionys. IV, 7. p. 213, 12 hieß die Gattin des Tarquinius Priscus Gegania, wie bei Plut. de fort. Rom. 10 die Gattin des Servius Tullius heißt.

1) Liv. V, 33.

2) Es hat hierauf schon Buttmann aufmerksam gemacht, Mythol. II, 302.

3) So namentlich Levesque (hist. crit. de la rép. rom. I. 1807. p. 53 ff.), nach welchem Tarquinius Priscus ein etruskischer Fürst war, der den Sitz seiner Regierung in Rom aufschlug, und sein etruriſches Reich mit dem Gebiete von Rom verband; O. Müller Etr. I, 118 ff. und Kl. Schr. I, 158 ff., dessen eigenthümliche Hypothese aber von den Spuren der Tradition viel zu weit abgeht; Michelet hist. rom. I. 1831. p. 78. 90 f. Arnold history of Rome I. 1848. p. 56: „i regard the reigns of the two Tarquinii as a period, during which an Etruscan dynasty ruled in Rome, introducing Etruscan rites, arts and institutions". Huschke Verf. d. Serv. Tull. S. 48 (nach welchem jedoch nicht das etruscische, sondern das tyrrhenische Element es war, was durch die Tarquinier in Rom Eingang fand). Nägele, Studien über altital. Staats- und Rechtsleben S. 522 ff. Ihne, Forschungen S. 36 ff.

4) S. o. S. 273 ff.

5) Daß die Epoche der Tarquinier die Spuren griechischen Einflusses trägt, ist auch schon bisher erkannt und mehrfach ausgesprochen worden, z. B. von

Hierauf deutet schon die Ueberlieferung, indem sie die Tarquinier nicht einfach aus Tarquinii abstammen läßt, sondern sie zu Nachkommen eines ausgewanderten Griechen macht. Sehr nachdrücklich betont namentlich Cicero dieses Moment, indem er — ohne Zweifel auch hier nach Polybius schreibend — mit den Tarquiniern „nicht blos ein schwaches Bächlein, sondern einen überwallenden Strom griechischer Wissenschaft und Kunst" nach Rom einfließen läßt [1]). Die Spuren dieses griechischen Einflusses machen sich in der Epoche der Tarquinier überall bemerklich. Unter ihrer Herrschaft war es, daß die Buchstabenschrift nach Rom kam, nicht aus Etrurien, sondern aus Großgriechenland, wahrscheinlich aus Kumä [2]). Unter ihrer Herrschaft kamen die sibyllinischen Bücher nach Rom, gleichfalls aus Kumä: ein Umstand, der allein schon für den lebhaften geistigen Verkehr zeugt, der damals zwischen Rom und den griechischen Colonieen Unter-Italiens stattgefunden haben muß. In die tarquinische Epoche fällt ferner, wie die Ueberlieferung glaubhaft berichtet, das Aufkommen der Sitte, die Götter, die vorher nur in Symbolen verehrt worden waren [3]), in Bildern menschlicher Gestalt zu vereh-

---

Böckh Metrolog. Untersuch. S. 207 f. Klausen Hall. L.Z. 1839. Nro. 93. S. 131 ff. Rubino Untersuch. I, 11. 498 f. Hefftter Mlg. d. Griechen und Römer 1845. S. 451 ff. Sippell de cultu Saturni 1848. p. 71 f. Peter Gesch. Roms I, 89 f. 94. 121. Der Letztere gründet auf diese Wahrnehmung, nach dem Vorgang von Abeken (Mittel-Ital. S. 24 ff.) die Hypothese, es habe in der Epoche der Tarquinier eine griechische Herrschaft über Latium und Süd-Etrurien bestanden, und das tarquinische Rom sey die Hauptstadt dieses griechisch-etruriſchen Reichs gewesen.

1) Cic. Rep. II, 19, 34. Derselbe weiter unten: ubi quom (Demaratus) de matrefamilias Tarquiniensi duo filios procreavisset, omnibus eos artibus ad Graecorum disciplinam erudiit. Und II, 21, 37: Tarquinius — Servium Tullium summo studio omnibus eis artibus, quas ipse didicerat, ad exquisitissumam consuetudinem Graecorum erudiit.

2) S. o. S. 36. 360.

3) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in Italien (wie in Griechenland — Beispiele bei O. Müller Archäol. §. 66) die Verehrung von Symbolen die ursprüngliche Form des Cultus gewesen ist. So wurde Juppiter als Stein (Kiesel) verehrt (Serv. Aen. VIII, 641): wie denn noch spät die feierlichsten Eidschwüre per Jovem Lapidem geschworen wurden (Polyb. III, 25. Cic. ad Fam. VII, 12. Gell. I, 21, 4. Plut. Sull. 10. Paul. Diac. p. 92 Feretrius. p. 115 Lapidem. Apul. de deo Socr. p. 673). Mars als Lanze: vgl. Varr. ap. Clem. Alex. Protrept. 4, 46 (s. u. S. 681. Anm. 2) Arnob. VI, 11. p. 196 und die von Ambrosch Studien I, 5. Anm. 17. S. 6. Anm. 26.

ren [1]): man kann nicht zweifeln, daß dieſe zum Anthropomorphismus hinſteuernde Entwicklung der römiſchen Religion unter dem Einfluſſe helleniſcher Cultur erfolgt iſt [2]). Im Zuſammenhang mit dieſer Entwicklung der römiſchen Religion mögen damals auch die blutigen Opfer aufgekommen ſeyn: denn der älteſte römiſche Cultus, deſſen Einſetzung dem Numa zugeſchrieben wird, kannte nur unblutige Opfer [3]). Servius Tullius ferner ſoll durch den Ruf des epheſiſchen Bundesheiligthums der Artemis zur Stiftung des latiniſchen Bundestempels der Diana auf dem Aventin bewogen worden ſeyn [4]): eine Sage, die in dieſer Form freilich nicht eben viel Glauben verdient, der aber der beachtenswerthe Umſtand zu Grunde liegt, daß das Holzbild der aventiniſchen Diana ein Abbild der epheſiſchen Artemis war [5]). Die Vermittler dieſes Zuſammenhangs waren ohne Zweifel

S. 9. Anm. 36. Becker Hdb. I, 229 f. aufgeführten St.St.; im Allg. Justin. 43, 3, 3: pro diis immortalibus veteres hastas coluere. Veſta als Feuer, Plut. Camill. 20. Es hat dieſe Form des Cultus darin ihren Grund, daß die Götter damals noch nicht als perſönliche Weſen oder anthropomorphiſch gedacht wurden.

1) August. C. D. IV, 31: Varro dicit, antiquos Romanos plus annos centum et septuaginta deos sine simulacro coluisse. Derſelbe ebendaſ. VII, 5. Plut. Num. 8. Tertull. Apolog. 25. Clem. Alex. Strom. I, 15, 71. p. 359 Pott. Die angegebene Zeitbeſtimmung geht auf Servius Tullius, der im Jahr 176 d. St. auf den Thron kam. Doch wird ſchon dem Tarquinius Priscus die Beſtellung des Jupiter fictilis zugeſchrieben, ſ. o. S. 674. Anm. 6.

2) Hierauf deutet auch Clemens von Alexandrien, wenn er das Aufkommen des Bilderdienſts in Rom mit dem Aufſchwunge der bildenden Kunſt in urſächlichen Zuſammenhang bringt, Protrept. 4, 46. p. 41 Pott.: ἐν Ῥώμῃ τὸ παλαιὸν δόρυ φησὶν γεγονέναι τῷ Ἄρεως τὸ ξόανον Οὐάρρων ὁ συγγραφεύς, ἀδέπω τῶν τεχνιτῶν ἐπὶ τὴν εὐπρόσωπον ταύτην κακοτεχνίαν ὡρμηκότων. ἐπειδὴ δὲ ἤνθησεν ἡ τέχνη, ηὔξησεν ἡ πλάνη. Auch der kapitoliniſche Tempelbau zeugt für den Einfluß, den im tarquiniſchen Zeitalter die Kunſt auf die Religion gewann. Solche Pracht, ſolcher Aufwand war dem bisherigen Cultus fremd geweſen; bis dahin waren den Göttern nur Altäre und Heiligthümer von geringem Umfang und ſchmuckloſem Ausſehen geweiht worden: vgl. z. B. Val. Max. IV, 4, 11: veteris Capitolii humilia tecta.

3) Vgl. Plut. Num. 8. 16. Derſelbe Q.R. 15. Dionys. II, 74. p. 134, 3 und die o. S. 541. Anm. 4 angeführten St.St.

4) Liv. I, 45. Dionys. IV, 25. p. 229. Aur. Vict. de vir. ill. 7, 9.

5) Strab. IV, 1, 5. p. 180: τὸ ξόανον τῆς Ἀρτέμιδος τῆς ἐν τῷ Ἀβεντίνῳ οἱ Ῥωμαῖοι τὴν αὐτὴν διάθεσιν ἔχον τῷ παρὰ τοῖς Μασσαλιώταις ἀνέθεσαν. — Auch die Kränze, welche in Rom die weiblichen Camillen auf dem Haupt trugen, waren die gleichen, wie diejenigen, mit welchen man in Griechenland die Standbilder der epheſiſchen Artemis ſchmückte, Dionys. II, 22. p. 92, 45.

die phokäischen Massalioten, von denen bekannt ist, daß sie der ephesischen Artemis ganz vorzügliche Verehrung gewidmet haben [1]), und die das Cultbild derselben in Rom hinterlassen haben mögen, als sie, Wohnsitze suchend, zur Zeit der Tarquinier in den Tiber einliefen und mit den Römern Freundschaft schloßen [2]). Auch die servische Censusverfassung ist vielleicht nicht ganz unabhängig von ihrer Vorgängerin, der um Weniges älteren solonischen, zu Stande gekommen; eine ihrer Bestimmungen, die Ueberweisung des Aes Hordearium an die Wittwen und unverheiratheten Frauenzimmer, finden wir auch in Korinth [3]). Bei der Regulirung des römischen Maas- und Gewichtssystems, die insgemein dem Servius Tullius zugeschrieben wird, hat das griechische System der Maase und Gewichte als Muster gedient [4]). Der jüngere Tarquinius endlich fragt das delphische Orakel um Rath, sendet dem delphischen Gott kostbare Weihgeschenke [5]), und benennt eine Colonie, die er gründet, nach dem Namen der Heliostochter Circe [6]). Alles dieß sind unverkennbare Spuren des griechischen Einflusses, unter welchem Rom in der Epoche der Tarquinier gestanden hat. Und zwar hat sich dieser Einfluß damals nicht blos auf Rom, sondern auf das ganze Latium erstreckt, wie beispielsweise die enge Verbindung Aricias mit

---

1) Strab. IV, 1, 4. p. 179.

2) S. u. S. 683. Anm. 4. Durch die Phokäer oder durch den Verkehr der Römer mit Velia mögen auch die alterthümlichen Schnitzbilder der sitzenden Athene, die man in Rom sah, dorthin gekommen seyn, Strab. XIII, 1, 41. p. 601: *πολλὰ τῶν ἀρχαίων τῆς Ἀθηνᾶς ξοάνων καθήμενα δείκνυται — ἐν Φωκαίᾳ, Μασσαλίᾳ, Ῥώμῃ.*

3) Cic. Rep. II, 20, 36.

4) Böckh Metrol. Unters. S. 207.

5) Cic. Rep. II, 24, 44: (Tarquinius Superbus) institutis eorum, a quibus ortus erat, dona magnifica Delphos ad Apollinem misit. Plin. H. N. XV, 40. §. 134.

6) Dionys. IV, 63. p. 260, 40. Als weiteres Argument für die Einwirkung des Hellenenthums auf das damalige Rom führt Ambrosch Studien I, 208 den Umstand an, daß fünfundzwanzig Jahre nach Vertreibung der Könige griechische Künstler im plebejischen Tempel der Ceres gearbeitet hätten, Plin. H. N. XXXV, 45. §. 154. Allein Plinius gibt keine Zeitbestimmung an: die Dedication des genannten Tempels fällt zwar allerdings in jene Zeit, ins Jahr 261 Roms (Dionys. VI, 94. p. 414, 43), aber die künstlerische Ausschmückung desselben scheint einer spätern Zeit anzugehören, s. darüber Brunn Gesch. d. griech. Künstler I. 1853. S. 531. O. Jahn die ficoron. Cista 1852. S. 60. Anm. 2.

Kumä [1]), vor Allem aber der merkwürdige, ſchon früher zur Sprache gebrachte Umſtand beweist, daß ſo viele Städte Latiums eine Ehre darin ſuchten, ihre Urſprünge auf Namen des griechiſchen, beſonders des homeriſchen Sagenkreiſes zurückzuführen [2]). Dieſe helleniſirenden Gründungsſagen, zu denen namentlich die Sage von Laviniums Gründung durch Aeneas gehört, ſind vermuthlich in der tarquiniſchen Epoche aufgekommen und in Umlauf geſetzt worden: ſie hätten aber nicht Wurzel ſchlagen können, wenn damals nicht in Latium eine gewiſſe Bekanntſchaft mit der Heldenfabel und der epiſchen Poeſie der Griechen allgemeiner verbreitet geweſen wäre.

Fragt man, wie jener griechiſche Einfluß, deſſen Spuren wir am tarquiniſchen Rom wahrgenommen haben, vermittelt geweſen iſt, ſo läßt ſich darauf eine ziemlich zweifelloſe Antwort geben: durch den Verkehr, in welchem das damalige Rom mit den griechiſchen Colonieen Unteritaliens, beſonders mit Cumä und Velia, außerdem namentlich mit der phokäiſchen Pflanzſtadt Maſſilia geſtanden hat. Mit Cumä müſſen die Tarquinier ſehr nahe Beziehungen unterhalten haben, wie aus dem doppelten Umſtand hervorgeht, daß ſie von dorther die Sibyllenorakel überkommen haben, und daß der jüngere Tarquinius nach ſeinem Sturz ſich dorthin zurückzieht. Der alte gottesdienſtliche Verkehr zwiſchen Rom und der phokäiſchen Pflanzſtadt Velia [3]) ſtammt wahrſcheinlich gleichfalls aus der Epoche der Tarquinier her. Am bemerkenswertheſten iſt Roms alte Verbindung mit Maſſilia. Als die Phokäer, die Maſſilia gründeten, durchs tyrrheniſche Meer und an der Tibermündung vorbei kamen, liefen ſie — wie Trogus Pompejus, wahrſcheinlich nach maſſiliſchen Chroniken, berichtet [4]) — in den Tiber ein, und ſchloßen mit den Römern einen Freundſchaftsbund. Es war dieß zur Zeit des Tarquinius Priscus. Seitdem beſtanden zwiſchen beiden Städten die engſten und freundſchaftlichſten Beziehungen [5]). Auch Roms befreundetes

1) Liv. II, 14. Dionys. VII, 5. p. 420, 34 ff.

2) S. o. S. 310. Ebenſo einzelne vornehme Geſchlechter, wie die Mamilier von Tusculum, ſ. o. S. 311. Anm. 23.

3) Cic. pro Balb. 24, 55. Val. Max. I, 1, 1. Vgl. Cic. de Leg. II, 9, 21. Paul. Diac. p. 97 Graeca sacra. p. 237 Peregrina sacra.

4) Justin. 43, 3, 4.

5) Strab. IV, 1, 5. p. 180. — Justin. 43, 5, 9: (als die Maſſilier von der Zerſtörung Roms durch die Gallier hörten), eam rem publico funere prosecuti sunt, aurumque et argentum publicum privatumque contulerunt ad explendum

Verhältniß zu dem helleniſtiſchen Cäre gehört hieher. Dieſes Verhältniß iſt gewiß älter, als das galliſche Unglück, und reicht wahrſcheinlich in die tarquiniſchen Zeiten zurück. Denn daß man in jener Kataſtrophe auf den Gedanken kam, die Heiligthümer nach Cäre zu ſenden, ſetzt eine nähere Verbindung beider Städte als ſchon beſtehend voraus.

Unter den genannten Städten hat ohne Zweifel Cumä am meiſten Einfluß auf Rom geübt. Aber durch den Sturz der Tarquinier ſcheint dieſer Verkehr einen Stoß erlitten zu haben; durch die ſamnitiſche Eroberung Campaniens wurde er vollends unterbrochen [1]; der frühere Hellenismus Roms verräth ſich ſeitdem nur noch in vereinzelten Nachwirkungen [2].

10. Die vorſtehenden Unterſuchungen haben herausgeſtellt, daß der Charakter der Tarquinierherrſchaft nichts mit etruskiſcher Nationalität gemein hat: zu demſelben Ergebniß gelangt man, wenn man die politiſchen Schöpfungen, die dem Tarquinius Priscus zugeſchrieben werden, in Betracht zieht. Dieſe Schöpfungen tragen alle den Charakter einer progreſſiven, rationellen Politik; ſie bilden den entſchiedenſten Gegenſatz gegen den Geiſt etruskiſcher Adels- und Prieſter-

pondus Gallis, a quibus redemtam pacem cognoverant. ob quod meritum et immunitas illis decreta et locus spectaculorum in senatu datus et foedus aequo jure percussum. Den goldenen Krater, den die Römer dem delphiſchen Apollo von der veientiſchen Beute gelobt hatten, ſtellten die römiſchen Geſandten im dortigen Theſauros der Maſſilienſer auf, Diod. XIV, 93. Appian. de reb. ital. fr. VIII, 1. Auch Liv. XXI, 20 erweiſt ſich Maſſilia als eine den Römern altbefreundete Stadt.

1) Mommſen, unterital. Dial. S. 39: „erſt als die Samniter in Campanien eindrangen und Kumä fiel, im Jahr d. St. 334 [nach Liv. IV, 44; im J. 326 nach Diod. XII, 76], wurde Rom, das kein Seeſtaat war, iſolirt, und ſeiner Verbindungen mit den Hellenen beraubt; wäre Kumä nicht gefallen, ſo hätte ſich Rom vielleicht, wie ſo manche ätoliſche und makedoniſche Stadt, vollſtändig gräciſirt."

2) Dahin gehört die Geſandtſchaft, die behufs der Zwölftafelgeſetzgebung nach Athen und in andere Städte Griechenlands abgeordnet wurde; die Gehülfenſchaft des Griechen Hermodor bei Abfaſſung dieſer Legislation; die Befragung des delphiſchen Orakels im letzten Vejenterkrieg; die Abſendung eines Weihgeſchenks nach Delphi aus der veientiſchen Beute; die Befragung des genannten Orakels in einem der Samniterkriege (Plin. H. N. XXXIV, 12. §. 26). Dieſe wiederholten Befragungen des delphiſchen Gottes ſind um ſo bemerkenswerther, da z. B. dem Conſul Lutatius, zur Zeit des erſten puniſchen Kriegs, vom Senat unterſagt wurde, die sortes Praenestinae zu befragen, Val. Max. I, 3, 1.

herrschaft; sie lassen nicht daran zweifeln, daß — wie auch Niebuhr zuletzt angenommen hat [1]) — Tarquinius Priscus Latiner war [2]).

Drei Neuerungen in der bestehenden Verfassung sind es, welche die Ueberlieferung dem Tarquinius Priscus zuschreibt: die Verdoppelung der drei alten Stammtribus oder der Patricier; die Verdoppelung der Rittercenturien; die Hinzufügung von hundert neuen Senatoren.

Ueber die Beweggründe dieser Verfassungsreformen läßt sich Folgendes muthmaßen. Durch die Unterwerfung der benachbarten latinischen Landschaft hatte der römische Staat einen so außerordentlichen Zuwachs an Bevölkerung gewonnen, daß die bisherige Verfassung auf die neuen Verhältnisse nicht mehr anwendbar war. Neben der alten Bürgerschaft, die in drei Tribus und dreißig Curien gegliedert sich im ausschließlichen Besitze aller politischen und kirchlichen Rechte befand, stand jetzt, eine unorganische, ungegliederte, rechtlose Masse, die ungleich zahlreichere Plebs. Diese Plebs dem Gemeinwesen organisch einzuverleiben, ihr eine bestimmte Stellung und Function im Staatsleben anzuweisen, den gefährlichen Gegensatz zwischen Alt- und Neubürgern einigermaßen auszugleichen, war unter diesen Verhältnissen eine politische Nothwendigkeit. Hiezu kam, daß die Könige, die in der Plebs eine natürliche Bundesgenossin hatten gegen die das Königthum beengende Geschlechteraristokratie, nur geneigt seyn konnten, die Plebs zu heben, und ihr politische Rechte zu verleihen. Tarquinius begriff diese Lage der Dinge, die Nothwendigkeit einer neuen Organisation der Bürgerschaft. Welches die von ihm ursprünglich beabsichtigte Verfassungsveränderung war, wissen wir zwar nicht genauer, doch betraf sie gewiß nicht blos, wie Livius

1) R. G. I, 393 f. u. Vortr. über röm. Gesch. I, 139.

2) Ich rede hier und im Folgenden, der Kürze halber, von Tarquinius Priscus so, als ob er eine historische Person wäre. Damit soll nicht behauptet seyn, er sey dieß nicht: nur ist andererseits auch keine Gewähr dafür vorhanden, daß seine Individualität, wie sie in der Sage dasteht, vollkommen historisch ist. Möglicherweise ist er nur Collectivname einer ganzen Entwicklungs-Epoche. Der Beiname Priscus würde ganz hiezu stimmen. Priscus bezeichnet das Alterthümliche, Vorzeitliche im Gegensatz gegen ein Modernes (vgl. Prisci Latini). Tarquinius Priscus bedeutet hiernach nicht „Tarquinius der Aeltere“ (so Paul. Diac. p. 226 Priscus Tarquinius) sondern „Tarquinius der Alte“. Er ist priscus, sofern er eine alterthümlichere Ordnung der Dinge, eine andere Art der Tarquinierherrschaft repräsentirt, als Tarquinius der Despot.

es darstellt, die Errichtung neuer Rittercenturien [1]), sondern wie wir aus andern Geschichtschreibern ersehen, die Bildung neuer Tribus [2]): sey es, daß Tarquinius beabsichtigt hat, aus der Plebs eine entsprechende Anzahl neuer Tribus zu errichten, und diese neugeschaffenen Tribus den bestehenden drei Stammtribus der Ramnes, Tities und Luceres zur Seite zu stellen, sey es, daß er eine ganz veränderte Organisation der gesammten Bevölkerung im Sinne gehabt hat [3]). Allein der Plan scheiterte an dem Widerstande der Altbürger. Attus Navius wandte ein, daß die hergebrachte Dreizahl der Tribus, weil nach vorhergegangener Einholung der Au-

1) Liv. I, 36. Val. Max. I, 4, 1, 1. Doch bleibt sich Livius hier insofern consequent, als er auch dem Romulus — statt der Errichtung dreier Tribus — nur die Einrichtung dreier Rittercenturien zuschreibt I, 13. S. o. S. 497. Anm. 2. — Cicero sagt gar nur: nec potuit Titiensium et Ramnensium et Lucerum mutare, quom cuperet, *nomina*, Rep. II, 20, 36. Sollte dieser Darstellung die Angabe zu Grund liegen, Tarquinius habe eine ganz neue Gliederung der Nation, wobei auch die Namen der drei alten Stammtribus verschwunden wären, beabsichtigt?

2) Fest. p. 169 Navia: cum Tarquinius Priscus institutas *tribus* a Romulo mutare vellet. Dionys. III, 71. p. 203, 24: *βαλομένῳ τῷ Ταρκυνίῳ τρεῖς φυλὰς ἑτέρας ἀποδεῖξαι νέας.* c. 72. p. 204, 42: *πλείονας ποιῆσαι τὰς φυλάς.* Zonar. VII, 8. p. 326, a: *εἰ μὴ Ἄττος Ναυίος τὰς φυλὰς αὐτὸν βαληθέντα μετακοσμῆσαι κεκώλυκεν.* Auch Flor. I, 5, 2 haben die Handschriften: centuriis tribus auxit, quatenus Attius Navius numerum (nämlich tribuum) augeri prohibebat. Allein die Lesart scheint hier verdorben, und mit Recht hat O. Jahn nach Pighius Conjectur centuriis tribus auxit *equites* geschrieben. — Freilich könnte eben dieser Umstand, daß die Geschichtschreiber in Beziehung auf die tarquinische Reform sich bald des Ausdrucks „Tribus", bald des Ausdrucks „Rittercenturien" bedienen, als Beweis dafür benützt werden, daß die alten Stammtribus mit den Rittercenturien identisch waren. Auch Livius spricht dafür, indem er nur der Einrichtung der drei Rittercenturien, nicht aber der Einrichtung der drei Stammtribus Erwähnung thut (s. o. S. 497. Anm. 2). In der That haben neuere Forscher (z. B. Puchta Curs. d. Inst. 3te Aufl. I, 135. 146. Marquardt hist. eq. rom. 1840. p. 2) sich für diese Ansicht erklärt, und angenommen, die Ramnes, Tities und Luceres hätten nur zu Pferd gedient, das Fußvolk habe aus den Clienten bestanden. Allein hiegegen spricht Varr. L. L. V, 89 und die offenbare Identität der 3000 Fußknechte des ältesten Heers (s. o. S. 526) mit den 3000 Ansiedlern oder Hausvätern des ältesten Roms (s. o. S. 450). Auch Niebuhr sagt, Vortr. über r. Gesch. I, 177: „nach den ursprünglichen Einrichtungen dienten die Geschlechter nicht blos zu Roß, wie in der Folgezeit, sondern auch zu Fuß; ebenso ursprünglich auch in den deutschen Städten. Wir können annehmen, daß jedes Geschlecht mit einem Reisigen und zehn Fußknechten diente".

3) Wie z. B. Klisthenes an die Stelle der alten vier Phylen zehn neue gesetzt hat.

spicien so festgestellt, auf göttlicher Sanction beruhe, und daher nicht nach Menschenwillkühr abgeändert werden könne: d. h. die alte Bürgerschaft wird geltend gemacht haben, daß eine Neuerung, wie die von Tarquinius bezweckte, eine Umwälzung der ganzen bisherigen Staatsordnung, der religiösen Grundlagen des bestehenden Staates sey. Und das war sie auch. Die alte Bürgerschaft war zugleich eine Art politischer Klerus. Auf ihr ruhten die Auspicien, und in Folge davon die ausschließliche Weihe und Berechtigung zu dem Mittleramte zwischen den Göttern und dem Staat, zu der Bekleidung geistlicher und weltlicher Aemter. Diese Weihe konnte, als auf angeborener Empfänglichkeit beruhend, nur durch die Geburt, nicht durch einen Act menschlicher Willkühr übertragen werden; eine Uebertragung derselben auf nicht dazu Befähigte verletzte das göttliche Recht [1]). Kurz, alle die Einwendungen, die nachmals vom Gesichtspunkt der Religion aus gegen die Zulassung der Plebs zum Conubium, zu den curulischen Staatsämtern und zu den Priesterwürden erhoben worden sind [2]), werden damals nur noch kräftiger und nachdrücklicher geltend gemacht worden seyn. Es ist in dieser Beziehung ganz charakteristisch, daß nach der alten Sage die Götter selbst sich ins Mittel schlagen, um die gefährdete Religion zu schützen, und das göttliche Recht der alten Bürgerschaft durch ein Wunder zu beglaubigen. Tarquinius fühlte sich nicht stark genug, jenen Widerstand zu brechen; er mußte sich begnügen, statt neue Tribus zu schaffen, die bestehenden drei Tribus durch Aufnahme der vornehmsten plebejischen Geschlechter zu vermehren. Er fügte jeder der drei alten Tribus eine zweite, gleich starke Abtheilung hinzu, wodurch die Anzahl der patricischen Geschlechter aufs doppelte gebracht wurde [3]), während nominell die hergebrachte Dreizahl der Tribus blieb. Die drei neuen Tribushälften wurden secundi Ramnes, Tities und Luceres, die bisherigen Tribus jetzt primi Ramnes, Tities und Luceres genannt [4]). Durch diese Neuerung verlor die alte Bürgerschaft

1) S. o. S. 637.

2) Vgl. z. B. Liv. IV, 2. 6. VI, 41. X, 6.

3) Cic. Rep. II, 20, 35: duplicavit pristinum patrum numerum.

4) Fest. p. 344 Sex Vestae. Hauptsächlich um dieser und der zuvor angeführten Stelle willen kann ich der Ansicht Niebuhr's nicht beistimmen, der die minderen Geschlechter im Stamm der Luceres findet, R. G. I, 320. 395. 415. 542. Vortr. über röm. Gesch. I, 164.

allerdings die bisherige Ausschließlichkeit ihrer politischen Stellung, aber im Prinzip wenigstens wurde dadurch die bestehende Priesterverfassung nicht umgestürzt, wofern — wie man anzunehmen Ursache hat — die jüngeren Tribus nicht zum Vollbesitz des Jus Sacrorum gelangt sind [1]), und somit die Schöpfung dieser jüngern Tribushälften einen überwiegend politischen Charakter trug. Die neugeschaffenen Patriciergeschlechter standen aber auch an politischer Geltung den alten Geschlechtern nach: man nannte sie „die minderen Geschlechter" (patres minorum gentium), zum Unterschied von den alten Geschlechtern, deren Angehörige von jetzt an patres majorum gentium hießen [2]): eine unterscheidende Benennung, aus der man auch auf eine Verschiedenheit der Rechte schließen muß. Uebrigens bleibt an dieser tarquinischen Reform Vieles dunkel. Man erfährt nicht, wie die bisherige Curieneintheilung mit der Verdoppelung der Stammtribus in Einklang gesetzt worden ist: ebensowenig, welche

1) Vgl. hierüber Ambrosch Studien I, 219. So gelangte späterhin auch die Plebs zuerst zu dem jus magistratuum, und dann erst zum jus sacerdotiorum.

2) Cic. Rep. II, 20, 35. Liv. I, 35 — welche Beide jedoch darin irren, daß sie (vermöge eines so häufigen Mißverständnisses des Ausdrucks patres) die patres minorum gentium für Senatoren halten, und die Schöpfung der minderen Geschlechter für identisch ansehen mit der von Tarquinius veranstalteten Vermehrung des Senats. Daß beide Acte nicht identisch waren, ist klar: denn die patres, d. h. die patricischen Geschlechter hat Tarquinius verdoppelt, den Senat dagegen nur um hundert Mitglieder, also nur um ein Drittheil vermehrt. Livius scheint sich vorzustellen, die Wahl dieser hundert neuen Senatoren habe die Entstehung eben so vieler neuen Gentes zur unmittelbaren Folge gehabt: was ein offenbarer Irrthum ist, da durch die Aufnahme eines Plebejers in den Senat noch nicht eine patricische Gens entstand. — Der patricii minorum gentium gedenkt auch Cic. ad Fam. IX, 21, 2: sed tamen, qui tibi venit in mentem, negare, Papirium quemquam unquam nisi plebejum fuisse? Fuerunt enim patricii minorum gentium, quorum princeps L. Papirius Mugillanus, qui censor cum L. Sempronio Atratino fuit (im J. d. St. 311). — Ganz abweichend von der gewöhnlichen Tradition sagt Tacitus Ann. XI, 25: iisdem diebus in numerum patriciorum ascivit Caesar (Claudius) vetustissimum quemque e senatu, paucis jam reliquis familiarum, quas Romulus majorum et L. Brutus minorum gentium appellaverant. Er hält also die patres minorum gentium für die von Brutus nachgewählten Senatoren: sicher irrthümlich, da schon der Ausdruck patres (et) conscripti beweist, daß die damals nachgewählten (conscripti) Senatoren nicht in den Patricierstand erhoben worden sind. Auch das ist ein Irrthum (falls man nicht ein Zeugma annehmen will), daß Tacitus die Bezeichnung patres majorum gentium durch Romulus aufgebracht werden läßt. Dieser Name kann nicht älter seyn, als die Schöpfung der patres minorum gentium.

Einrichtungen Tarquinius in Beziehung auf die übrige Plebs getroffen hat, oder ob er sie als eine ungegliederte Masse hat fortbestehen lassen, was schon vom Gesichtspunkt des Kriegsdiensts und der Heerverfassung aus kaum glaublich ist.

11. Mit der tarquinischen Verdoppelung der Stammtribus hängt unmittelbar die von Tarquinius veranstaltete (oder ihm wenigstens zugeschriebene) Verdoppelung der Rittercenturien [1]) zusammen. Tarquinius verfuhr damit, wie mit der Verdoppelung der Tribus: er fügte jeder der bestehenden, angeblich von Romulus gestifteten drei Rittercenturien eine zweite, gleich starke Abtheilung hinzu, so daß die Gesammtzahl der Rittercenturien nominell die gleiche blieb. Von den Rittern der alten drei Centurien wurden die neuhinzugekommenen Ritter als posteriores oder secundi unterschieden [2]). Man sieht, die Eintheilung der Ritter in primi und secundi equites ramnenses, titienses und luccrenses entspricht ganz der Eintheilung der Tribus in primi und secundi Ramnes, Tities und Luceres. Beide Einrichtungen standen offenbar in ursächlichem Zusammenhang: die in die drei Stammtribus aufgenommenen Neubürger werden die secundas equitum partes zu stellen gehabt haben.

Welche numerische Stärke die römische Reiterei durch die tarquinische Verdoppelung erlangt hat, ist strittig. Livius läßt zu den drei Rittercenturien oder 300 Rittern der romulischen Zeit durch Tullus Hostilius wiederum 10 Turmen oder 300 Ritter hinzukommen, und diese Zahl durch Tarquinius Priscus verdoppelt werden. Durch diese tarquinische Verdoppelung wurde hiernach die Gesammtzahl der Ritter auf 1200 gebracht. Nichtsdestoweniger gibt Livius diese Zahl nicht, sondern statt ihrer die Zahl 1800 [3]), die zu seinen

1) Cic. Rep. II, 20, 36. Liv. I, 36. Flor. I, 5, 2 (s. o. S. 686. Anm. 2). Aur. Vict. de vir. ill. 6, 7.

2) Cic. Rep. II, 20, 36. Liv. I, 36.

3) Die Lesart mille ac ducenti ist Liv. I, 36 ganz unverbürgt; mille et trecenti haben die meisten Handschriften, unter ihnen die Pariser Alschefski's; am besten bezeugt ist mille et octingenti durch die mediceische Handschrift und die Handschrift des Rhenanus. — Niebuhr R. G. I, 377. Anm. 892 hält mille ac ducenti für das Ursprüngliche; aus diesem MACCC (M ac CC) sey das MDCCC der florent. Handschr. entstanden, da zwischen d und a zumal in derjenigen Uncialschrift, von der in Niebuhrs Ausg. ciceron. Fragmente (Rom 1820) eine Probe mitgetheilt wird (Nro. 3), gar wenig Unterschied sey. Ihm stimmt Rubino bei (Ztschr. f. A.W. 1846. S. 233), indem er hinzusetzt, auch die

Prämiſſen durchaus nicht ſtimmt. Es iſt von dieſer Zahlangabe des Livius ſchon oben [1]) die Rede geweſen, und wahrſcheinlich gemacht worden, daß er hier, im Widerſpruch mit ſich ſelbſt, einem andern Gewährsmann und einer andern Berechnung folgt, einer ſolchen, nach welcher Tarquinius nicht 600, ſondern 900 Ritter (300 aus jeder Tribus) vorgefunden und verdoppelt hat.

Die Zahl 1200, die bei Livius ſtehen ſollte, findet ſich nun allerdings bei Cicero [2]): nur iſt deſſen **mille ac ducenti** kritiſch verdächtig wegen des bei ihm in dieſer Verbindung unerhörten Gebrauchs von ac [3]). Auch in anderer Beziehung hat Cicero's nicht ganz durchſichtige Darſtellung zu Controverſen Anlaß gegeben. Man hat darüber geſtritten, ob das beigefügte **numerumque duplicavit** von einer nochmaligen Verdoppelung der Reiterei zu verſtehen, oder als eperegetiſcher Beiſatz zum Vorangehenden zu faſſen ſey [4]); ferner, ob ſeinen Worten: **(Tarquinius Priscus) equitatum ad hunc morem constituit, qui usque adhuc est retentus** [5]) die Vorausſetzung zu Grunde liege, Tarquinius habe die Organiſation der Ritterſchaft

---

Lesart MCCC ſey aus jenem MACCC entſprungen, da viele Abſchreiber das A, weil es keine Ziffer war, weggelaſſen hätten. Allein jenes vorausgeſetzte MACCC hat den Umſtand gegen ſich, daß ac in dieſer Verbindung ſonſt nicht gebräuchlich iſt.

1) S. 592.

2) Cic. Rep. II, 20, 36: **sed tamen, prioribus equitum partibus secundis additis, M ac CC fecit equites numerumque duplicavit, postquam bello subegit Aequorum magnam gentem et ferocem.**

3) Weßhalb Zumpt (über die röm. Ritter, Abh. d. Berl. Akad. 1839. S. 76) und ihm zuſtimmend Becker (Hdb. II, 1, 244) und Walter (Geſch. d. R. R. I, 30. Anm. 23) angenommen haben, das MACCC des Palimpſeſt ſey nicht in M ac CC aufzulöſen, ſondern es ſey eine Verſchreibung für MDCCC: ſo daß bei Cicero dieſelbe Zahl ſtünde, wie bei Livius.

4) Das Erſtere, eine abermalige Verdoppelung der Reiterei nach dem Aequerkriege, nehmen an Huſchke Serv. Tull. S. 45, Zumpt a. a. O. S. 75, Becker Hdb. II, 1, 244, Niemeyer de equit. rom. 1851. p. 31: wogegen Creuzer und Oſann z. d. St., Göttling Geſch. d. r. Staats-Verf. S. 228 und Rubino Ztſchr. f. A.W. 1846. S. 230 die fraglichen Worte als Eperegeſe oder als erklärenden Zuſatz zum Vorangehenden faſſen. Mir erſcheint die letztere Auffaſſung als die richtigere, theils weil es im andern Falle nothwendig **numerumque *iterum* duplicavit** heißen müßte, theils, weil von einer zweimaligen Verdoppelung der Reiterei durch Tarquinius Priscus ſonſt kein Geſchichtſchreiber etwas weiß.

5) Cic. Rep. II, 20, 36.

abgeschloßen, Servius Tullius folglich keine neuen Rittercenturien geschöpft [1]).

Im Allgemeinen verdienen die eben besprochenen Angaben der Geschichtschreiber über die successive Vermehrung der Reiterei wenig Glauben. Sie sind alle rückwärts construirt und durch Berechnung gefunden, und haben nur den Zweck, den effectiven Bestand der spätern Zeit — die 18 Rittercenturien der servischen Verfassung, über deren Zusammensetzung es aber ebenfalls keine sichere und übereinstimmende Ueberlieferung gab — successiv entstehen zu lassen.

12. Von der Verdoppelung der Patres oder der Schöpfung der minderen Geschlechter ist, wie schon oben bemerkt, eine dritte Maasregel des Tarquinius Priscus zu unterscheiden, die ihm zugeschriebene Ernennung von hundert neuen Senatoren [2]). Tarquinius brachte hiedurch den Senat, der bis dahin nur zweihundert Mitglieder — hundert aus dem Stamme der Ramnes, hundert aus demjenigen der Tities [3]) — gezählt hatte, auf die spätere Normal-

1) So Zumpt a. a. O. S. 75 f. Rubino Ztschr. f. A.W. 1846. S. 224. Die Entscheidung ist dadurch erschwert, daß die Anfangsworte von II, 22 fehlen, aber auch so erscheint jene Auffassung kaum zulässig. Denn in der servischen Verfassung waren es auch nach Cicero achtzehn Rittercenturien (**duodeviginti censu maximo**), oder wenigstens, wenn man mit Rubino die **sex suffragia** nicht zu der wirklichen Ritterschaft zählt, deren zwölf, während Tarquinius Priscus **prioribus equitum partibus secundis additis** nur sechs **partes** eingerichtet hat. Servius Tullius muß also in jedem Fall, auch nach Cicero, die vorgefundene Reiterei anders organisirt haben. Zudem heißt es bei Cicero **morem**, nicht **modum**: seine Worte beziehen sich auf den **equus publicus**, das **aes equestre** und **hordearium**, wie schon von Göttling (Gesch. d. r. Verf. S. 228. Anm. 3) und Becker (Hdb. II, 1, 244) richtig bemerkt worden ist. Diese Auffassung ist um so näher gelegt, wenn erwogen wird, daß der Satz **atque etiam Corinthios**, der die beiden offenbar zusammengehörigen Sätze **nec potuit** und **sed tamen** in höchst störender Weise trennt, seine ursprüngliche Stelle allem Vermuthen nach hinter **retentus** gehabt hat: eine Bemerkung, die auch Niemeyer macht, de **equit. rom. p. 36 f.**

2) **Liv. I, 35: centum in patres legit. Dionys. III, 67. p. 199, 41. Aur. Vict. de vir. ill. 6, 6. Schol. Bob. in Cic. Scaur. p. 374.** Zweihundert neue Senatoren ernennt Tarquinius nach **Zonar. VII, 8. p. 325, d** — eine Angabe, die wahrscheinlich ebenso wie diejenige des Eutrop **I, 6: hic numerum senatorum duplicavit** auf einem Mißverständniß der **duplicatio patrum** beruht. Nur im Allgemeinen wird die von Tarquinius vorgenommene Vermehrung des Senats erwähnt **Flor. I, 5, 2. Val. Max. III, 4, 2. Hieron. Chron. p. 335.**

3) S. o. S. 660.

zahl von dreihundert Mitgliedern [1]). Fragen wir nach den Beweggründen und dem urſächlichen Zuſammenhang dieſer Maasregel, ſo laſſen uns die Geſchichtſchreiber hierüber ohne Aufklärung, da von ihrer irrthümlichen Meinung, die Wahl jener hundert Senatoren und die Schöpfung der minderen Geſchlechter ſey ein und derſelbe Act geweſen, entſchieden abzuſehen iſt. Nichtsdeſtoweniger könnte ein urſächlicher Zuſammenhang zwiſchen beiden Maasregeln ſeyn: etwa in der Art, daß Tarquinius den neugeſchaffenen Geſchlechtern hundert Plätze im Senat eingeräumt hätte, während die alten Geſchlechter, die Primi Ramnes, Tities und Luceres, deren zweihundert inne gehabt hätten. Allein gegen dieſe Annahme ſpricht der Umſtand, daß die bisherigen zweihundert Senatoren, wenn wir den Geſchichtſchreibern glauben dürfen, nur eine Repräſentation der Ramnes und Tities, nicht auch der Luceres waren: wären alſo die hundert neuen Senatoren aus den minderen Geſchlechtern genommen worden, ſo wären von jetzt an die secundi Luceres im Senat vertreten geweſen, während die primi Luceres dieſes Rechts noch entbehrt hätten. Dieß iſt nicht wahrſcheinlich, und es erſcheint von hier aus, wenn man ſich an die Angaben der Geſchichtſchreiber über die ſucceſſive Vermehrung des Senats hält, viel glaublicher, daß die von Tarquinius hinzugefügten hundert neuen Senatoren eben dem Stamme der Luceres angehört haben [2]), der ſomit erſt durch den genannten König zu völliger politiſcher Gleichſtellung mit den beiden andern Geſchlechterſtämmen gelangt wäre. Freilich geräth man bei dieſer Annahme wieder in andere Schwierigkeiten: denn wenn die dreihundert Senatsmitglieder der tarquiniſchen Zeit eine Repräſentation der drei alten Stämme geweſen ſind, ſo bleibt (denn die Zahl dreihundert erſcheint als die ſtehende, die nicht überſchritten worden iſt) für die minderen Geſchlechter keine Stelle im Senate mehr

1) So mit ausdrücklichen Worten Dionys. III, 67. p. 199, 45: *καὶ τότε πρῶτον ἐγένοντο Ῥωμαίοις τριακόσιοι βουλευταί, τέως ὄντες διακόσιοι.*

2) Ebenſo Niebuhr R. G. I, 316. 415 f. Roulez, Observations sur divers points obscurs de l'histoire de la constitution de l'ancienne Rome 1836. p. 5 f. Niemeyer, de equit. rom. p. 22. Peter Geſch. Roms I, 70. 73. Puchta Inſtit. 3te Aufl. I, 155. — Daß Livius und Dionyſius (III, 67. p. 199, 41) die neuen Senatoren aus der Plebs genommen werden laſſen, wäre kein entſcheidender Gegengrund. Bei Dionyſius trägt dieſe Angabe ganz den Charakter ſubjectiver Reflexion; bei Livius iſt ſie eine Folge ſeiner irrthümlichen Identification jener Senatorenwahl mit der Schöpfung der minderen Geſchlechter.

übrig, während dieselben doch, wie die Natur der Verhältnisse anzunehmen nöthigt, und auch aus einer bestimmten Nachricht Cicero's hervorgeht [1]), darin vertreten, also ihre Senatoren in jener Zahl mit einbegriffen waren. Diesen Widerspruch auszugleichen, bietet sich kein vollkommen befriedigender Ausweg dar. Man könnte etwa annehmen [2]), zur Zeit der tarquinischen Reform sey die ursprüngliche Anzahl der Geschlechter lange nicht mehr vollzählig gewesen, und die alte Bürgerschaft der drei Stammtribus habe nicht mehr, wie früher, dreihundert, sondern nur noch zweihundert Senatoren zu stellen vermocht: zu diesen zweihundert Senatoren habe dann Tarquinius Priscus aus den minderen Geschlechtern hundert neue hinzugefügt. Aber auch bei dieser Hypothese bleiben Lücken in der Ueberlieferung: namentlich, sofern von einer Berufung der Luceres in den Senat die Tradition völlig schweigt. Es muß daher überhaupt in Frage gestellt werden, ob die Angaben der Alten über die successive Vermehrung des Senats und über die Vertretung der beiden ersten Stämme durch je hundert Mitglieder für ächte und glaubwürdige Ueberlieferung zu achten sind.

Dem Tarquinius Priscus wird auch noch eine andere, mit der Vertretung der Geschlechterstämme zusammenhängende Anordnung zugeschrieben: er soll die Zahl der Vestalinnen von vier auf sechs erhöht haben [3]). Es geschah dieß offenbar zu dem Zwecke, in Beziehung auf das Priesterthum der vestalischen Jungfrauen den dritten Stamm den beiden andern Stämmen gleichzustellen: denn die bisherige Vierzahl der vestalischen Jungfrauen vertrat nur die beiden ersten Stämme [4]). Hält man diese Vermehrung der Vestalinnen

1) Rep. II, 20, 35: patres majorum gentium, quos priores (rex) sententiam rogabat.

2) So Niebuhr R. G. I, 417 f.

3) Dionys. III, 67. p. 199, 46: ταῖς ἱεραῖς παρθένοις τέτταρσιν οὔσαις (ebenso Derselbe II, 67. p. 127, 16. Plut. Num. 10) δύο προσκατέλεξεν ἑτέρας. Fest. p. 344: Sex Vestae sacerdotes constitutae sunt, ut populus pro sua quaque parte haberet ministram sacrorum, quia civitas romana in sex est distributa partes, in primos secundosque Titienses, Ramnes, Luceres (wo jedoch mit Unrecht drei der Vestalinnen auf die drei jüngern Tribus bezogen werden; es müßten in diesem Falle vor der Schöpfung der jüngern Tribus nur drei, nicht vier Vestalinnen im Amt gewesen seyn). Vergl. Val. Max. III, 4, 2: (Tarquinius Priscus) cultum deorum novis sacerdotiis auxit. Nach Plut. Num. 10 hätte erst Servius Tullius zu den vier Vestalinnen des Numa zwei weitere hinzugefügt.

4) Dieser Zusammenhang ist aus Fest. p. 344 Sex Vestae deutlich zu er-

von vier auf sechs zusammen mit der ihr ganz analogen Vermehrung der Senatsmitglieder von zweihundert auf dreihundert, so gewinnt die Vermuthung an Wahrscheinlichkeit, daß auch die letztere Maasregel sich auf den Stamm der Luceres bezogen hat, daß folglich die dritte Tribus erst durch den älteren Tarquinius, der vielleicht aus diesem Stamme war [1]), das Vollbürgerrecht erlangt hat.

War übrigens Tarquinius Priscus wirklich, wie es den Anschein hat, aus dem Stamme der Luceres, so war sein Emporkommen auf den Thron eine Neuerung. Denn die Könige vor ihm alterniren nur zwischen den Ramnes und Tities. Es ist nicht unmöglich, daß diese Neuerung auf anderem als friedlichem Wege vor sich gegangen, daß sie gewaltsam durchgesetzt worden ist. Eine Spur hievon hat sich auch in der Tradition erhalten, denn Tarquinius Priscus ist der erste der römischen Könige, der ohne vorangegangenes Interregnum und ohne von einem Interrex creirt zu seyn, also auf illegitime Weise auf den Thron kommt [2]).

13. Im Allgemeinen ist nicht zu verkennen, daß die Herrschaft der Tarquinier einen andern politischen Charakter trägt, als die Epoche der frühern Könige; daß mit dem Aufkommen dieser Dynastie ein politischer Umschwung, eine neue Ordnung der Dinge eintritt. Dieser Gegensatz spiegelt sich auch in der Sage: in jenem Conflict, in welchen der neuerungslustige König mit dem Augur Attus Navius geräth. Gewiß war dieser Conflict kein so vorübergehender Wortwechsel, als welcher er in der gewöhnlichen Erzählung erscheint, sondern es war ein allgemeinerer, tiefergehender Prinzipienkampf,

---

sehen. Daß sich die Zahl der Stellen in den geistlichen Collegien nach der Anzahl der Stammtribus, soweit dieselben gleichberechtigt waren, gerichtet hat, sieht man besonders aus der Zahl der Augurn, Cic. Rep. II, 9, 16: Romulus ex singulis tribubus singulos cooptavit augures. Liv. X, 6: inter augures constat, imparem numerum debere esse, ut tres antiquae tribus, Ramnes, Titienses, Luceres, suum quaeque augurem habeant. Analog erlangte die Plebs, nachdem sie den Patriciern politisch gleichgestellt worden war, durch die Lex Ogulnia eine entsprechende Anzahl von Stellen im Collegium der Augurn und Pontifices.

1) Daß Tarquinius Priscus aus dem Stamme der Luceres war, nehmen auch Niebuhr R. G. I, 395 und Vortr. über r. Gesch. I, 140. Huschke Serv. Tull. S. 40. Puchta Curs. d. Instit. I, 155 an.

2) Dionysius erwähnt Interregen III, 46. p. 184, 7: nicht aber Livius, der den Tarquinius selbst als Bewerber vor dem Volke auftreten läßt, und ausdrücklich bemerkt: is primus petisse ambitiose regnum dicitur I, 35.

den der Mythus in jenem Auftritt symbolisirt hat, der Kampf einer neuen Staatsidee mit dem alten Staat. Der bisherige Staat war ein, ganz in die Fesseln der Religion, des beengendsten Kirchenthums geschlagener Geschlechterstaat gewesen, der nicht nur aller Beweglichkeit und Entwicklungsfähigkeit ermangelte, sondern auch durch den geistlichen oder priesterlichen Charakter, den er trug, und durch den hieraus entspringenden Geist der Ausschließlichkeit jede engere politische Einigung der Nation, und ebendamit eine kräftigere Entwicklung derselben verhinderte. Diesen Kirchenstaat nun in einen politischen Staat umzuformen, durch Emancipation des Staats von der Kirche die religiösen und politischen Schranken, welche die verschiedenen Bestandtheile der Nation von einander trennten, so viel möglich aufzuheben, die Idee der Staatseinheit zur Geltung zu bringen, und hiedurch eine kräftigere, erobernde Politik nach außen möglich zu machen — dieß war das Bestreben der tarquinischen Dynastie: ein Bestreben, das beim jüngern Tarquinius, vielleicht nur durch patricischen Haß so carikirt, als monarchischer Despotismus erscheint. Auch der Sturz der Tarquinier ist zum Theil aus dieser ihrer Tendenz zu erklären; er ist nach allen Anzeichen durch eine Reaction des alten Geschlechterthums erfolgt; und sofern die politischen und religiösen Neuerungen der Tarquinierherrschaft zum Theil durch griechischen Einfluß, durch die Einwirkungen hellenischer Cultur herbeigeführt worden sind, war jene Reaction zugleich eine Behauptung und Wiederherstellung nationaler Eigenthümlichkeit, eine Ausstoßung des unter den Tarquiniern hereingekommenen fremdartigen hellenischen Elements. Es läßt sich die Frage aufwerfen, ob der eben berührte Prinzipienconflict den Gegensatz des latinischen und sabinischen Elements zur Grundlage habe. Sicheres läßt sich hierüber nichts sagen: aber bemerkenswerth erscheint es immerhin, daß das durch die Uebersiedelung der Albaner und die Einverleibung der benachbarten latinischen Landschaft herbeigeführte Uebergewicht des latinischen Elements es ist, was jenen Umschwung der Dinge im tarquinischen Zeitalter zur Folge hat; daß Attus Navius als Sabiner erscheint; daß es sabinische Heiligthümer sind, die dem capitolinischen Tempel und Cult weichen müssen; und daß nach dem Sturz der Tarquinier die sabinischen Geschlechter, die Valerier, Fabier, Claudier bedeutsam in den politischen Vordergrund treten.

14. Die im Vorstehenden geschilderte politische Tendenz der

Tarquinier drückt ſich am bezeichnendſten und erkennbarſten in dem von ihnen geſtifteten, mit dem tarquiniſchen Namen ſo eng verbundenen [1]) Cult der drei capitoliniſchen Gottheiten aus [2]).

Die capitoliniſche Götter-Trias gilt gewöhnlich, nach einer Notiz des Servius [3]), für etruskiſch, und die Gründung des capitoliniſchen Tempels für ein Merkmal der etruskiſchen Herkunft der Tarquinier. Allein, wie es ſich auch mit der angeführten Nachricht des Servius verhalten möge, ſpecifiſch etruskiſch, alſo von den Etruskern entlehnt iſt die Trias der capitoliniſchen Gottheiten in keinem Fall [4]). Die Verehrung Jupiters finden wir ſeit uralter Zeit bei allen Lateinern [5]): ſchon der Jupiter Latiaris zeugt für die Allgemeinheit ſeines Cults in Latium. Das Gleiche gilt von dem Cult der Juno, den wir in ganz Latium verbreitet finden [6]), der aber auch den Sabinern nicht fremd iſt [7]); die Minerva endlich war nach Varros Zeugniß eine ſabiniſche Gottheit, deren Cult von den Sa-

1) Zwiſchen dem Namen der Tarquinier und demjenigen des tarpejiſchen Hügels findet ſogar ein etymologiſcher Zuſammenhang ſtatt, wie ſchon von Schwenck (Rhein. Muſ. VI. 1838. S. 484 und ebendaſ. N. F. I. 1842. S. 444 f.), Grotefend (zur Geogr. u. Geſch. von Alt-Ital. III, 30) und Schömann (diss. de Tull. Host. p. 24 f.) bemerkt worden iſt. Der Umlaut von qu und p, der zwiſchen dem Lateiniſchen und Osciſchen (O. Müller Etr. I, 30. Mommſen unterital. Dial. S. 223) eintritt, ſcheint nämlich auch innerhalb des Lateiniſchen ſtatt gehabt zu haben, wie popina neben coquere, Epona neben equus beweiſt. In einem merkwürdigen Scholion zu Lycophron bei Tzetz. in Lycophr. v. 1446 (ſ. dazu Niebuhr Kleine hiſt. Schr. I, 449) heißt Tarquinius *Ταρκύνιος*. Iſt aber Tarqu-inius gleichbedeutend mit Tarp-eius, ſo liegt der Verdacht nahe, daß der Name jenes Herrſchergeſchlechts geradezu aus dem Namen des tarpejiſchen Hügels geſchöpft iſt. Wie? wenn die Tarquinier von der Sage ſo genannt worden wären als „die capitoliniſche Dynaſtie“?

2) Vgl. Ambroſch, über das Verhältniß des capitoliniſchen Cultus zu dem des älteren Roms, in deſſen Studien I, 196 — 230.

3) Serv. Aen. I, 422: prudentes etruscae disciplinae ajunt, apud conditores etruscarum urbium non putatas justas urbes, in quibus non tres portae essent dedicatae, et tot templa, Jovis, Junonis, Minervae.

4) Auch in der griechiſchen Religion kommt die Gruppirung Zeus, Hera, Athene vor, Paus. VII, 20, 3. X, 5, 2.

5) Vgl. Ambroſch Studien I, 144 f.

6) Ambroſch Studien I, 146 f.

7) Dionys. II, 50. p. 114, 13: Tatius ſetzt der Juno Quiritis in jeder Curie Altäre.

binern auf die Römer übergieng [1]). Aber nicht nur dieß: auch die Verbindung dieser drei Gottheiten zu gemeinsamem Cult finden wir in der sabinischen Religion. Auf dem Quirinal, dem ursprünglichen Wohnsitze der Sabiner, befand sich, angeblich von Numa gestiftet [2]), das „alte Capitolium" (Capitolium vetus), ein Sacellum des Jupiter, der Juno und der Minerva [3]). Daß dieses Heiligthum eines der ältesten Heiligthümer in Rom war, älter als der Tempel der gleichnamigen Gottheiten auf dem Capitol, sagt Varro ausdrücklich [4]); daß es eines der angesehensten Heiligthümer der Stadt gewesen seyn muß, läßt sich aus der bis in die späteste Kaiserzeit fortdauernden Pflege des dortigen Cultus schließen [5]). Für den sabinischen Ursprung der capitolinischen Götter-Trias spricht außerdem der Umstand, daß es nach übereinstimmender Tradition [6]) ein Sabinerkrieg war, in welchem der ältere Tarquinius den capitolinischen Gottheiten die Erbauung eines Tempels gelobt hat, offenbar als den Gottheiten der Feinde, gegen welche er damals zu Felde zog. Es wird hiedurch die Vermuthung nahegelegt, daß jene drei Götter die Hauptgötter des sabinischen Volks, wenigstens der quirinalischen Sabiner gewesen sind [7]).

Nimmt man hinzu, daß die drei capitolinischen Gottheiten, jede einzeln, auch als hochverehrte Gottheiten der Latiner und Etrusker vorkommen, so drängt sich von selbst die Bemerkung auf, daß der capitolinische Cult ein religiöser Einigungspunkt für die verschiedenen

1) Varr. L. L. V, 74. Ein alter Tempel der Minerva stand auf der Burg der Aboriginerstadt Orvinium, Dionys. I, 14. p. 12, 7.

2) Hieron. Chron. p. 331: (Numa Pompilius) Capitolium a fundamentis aedificavit. Dasselbe Syncell. p. 398 (p. 211, b). Der Concipient dieser Stelle hat zwar, wie der Ausdruck a fundamentis beweist, das gewöhnlich so genannte Capitol im Auge gehabt: ursprünglich aber gieng die ganze Notiz gewiß auf das quirinalische Heiligthum dieses Namens.

3) Varr. L. L. V, 158: clivus proxumus a Flora susus versus Capitolium vetus, quod ibi sacellum Jovis, Junonis, Minervae; et id antiquius, quam aedis, quae in Capitolio facta.

4) Varr. L. L. V, 158 (s. Anm. 3). Vgl. Tertull. ad Nat. II, 12: Varro antiquissimos deos Jovem, Junonem et Minervam refert.

5) Curios. Urb. und Notit.: Regio VI continet — Floram, Capitolium antiquum. Vgl. Val. Max. IV, 4, 11: per Romuli casam perque veteris Capitolii humilia tecta. Martial. V, 22, 4: qua videt antiquum rustica Flora Jovem.

6) S. o. S. 674. Anm. 6.

7) Ambrosch Studien I, 173.

Bestandtheile der römischen Nation war: ähnlich, wie für die Völkerschaften des gemeinen Latiums das Bundesheiligthum der Diana auf dem Aventin, der Tempel des Jupiter Latiaris auf dem albanischen Berg. Und allerdings war eben diese Idee das ursprüngliche Motiv, aus dem die Gründung jenes Cults hervorgegangen und zu begreifen ist. Der tiefste Grund der staatlichen Zersplitterung, an der das damalige Rom litt, war nämlich — bei dem wesentlich kirchlichen Charakter des ältesten römischen Staats — die Verschiedenheit der Religionen. Höchstens zwischen den beiden ersten Stämmen hatte damals eine gegenseitige Mittheilung der Religionen stattgefunden: die Luceres, die drei jüngeren Tribus hatten ihre besondern Sacra: noch ungleich größer war die Kluft zwischen ihnen und der Plebs. Vergeblich hatte Tarquinius versucht, die politischen Schranken, welche diese verschiedenen Bestandtheile der Nation von einander trennten, aufzuheben, die Nation zu einem politischen Ganzen umzugestalten, und ihr dadurch mehr Expansionskraft nach außen zu geben: jeder Versuch dieser Art mußte scheitern, so lange die religiösen Schranken in der alten Weise bestanden. Daher der Gedanke, für die kirchlich zersplitterte Nation eine neue, über die bestehenden Gegensätze hinausliegende religiöse Grundlage zu gewinnen; ein alle Römer vereinigendes religiöses Symbol aufzustellen; einen Reichscult zu gründen, der mit der Zeit an die Stelle der bisherigen, die Nation zerklüftenden, ihre Thatkraft lähmenden, alle politische Entwicklung ausschließenden Staatsreligion treten könnte. Eine Ausführung dieses Gedankens war die Gründung des capitolinischen Cults, der somit von Haus aus einen überwiegend politischen Zweck und Charakter hat. Zu den Culten und Instituten der bestehenden, mit Roms Urverfassung aufs engste verknüpften Staatsreligion hatte die Plebs keinen Zutritt; diese Ausschließung fiel weg bei einem neugegründeten Cult, wie der capitolinische, der sich nicht mehr auf die religiösen Institute der Altbürger, sondern auf den ganzen Staat bezog. Die capitolinischen Götter sind nicht Götter der alten Bürgerschaft [1]) oder eines einzelnen Bestandtheils der Nation, auch nicht Götter der Stadt, sondern Götter des Staats und Reichs; ihr Cult ist der Cult der römischen Staatsidee und

1) Wie dieß Jupiter, Mars und Quirinus waren — eine Göttertrias, die sicher älter ist, als die capitolinische, s. o. S. 543. Anm. 2 und 3.

des römiſchen Staatszwecks. Daher hat ſich bedeutſam und mit Recht an die Gründung dieſes Cults die Weiſſagung römiſcher Weltherrſchaft geknüpft [1]: denn ohne die politiſche Idee, deren Ausdruck er iſt, hätte Rom nie jene Kraft der Expanſion entfaltet, die wir es ſchon im tarquiniſchen Zeitalter mit ſo überraſchender Schnelligkeit und Energie entwickeln ſehen; es wäre in den Feſſeln eines beſchränkten Staatskirchenthums frühzeitig erſtarrt, ruhmlos untergegangen, und vielleicht nur eine dunkle Sage, eine einſylbige Nachricht hätte die Kunde ſeiner einſtigen Exiſtenz auf die Nachwelt gebracht.

15. Der tarquiniſchen Politik verdankt Rom jenen großartigen Aufſchwung, den es in dieſer Epoche gewonnen hat. Wie beträchtlich die Ausdehnung der römiſchen Herrſchaft unter dem jüngern Tarquinius war, wiſſen wir aus glaubhaften, zum Theil gleichzeitigen Nachrichten: daß Rom aber auch ſchon unter dem ältern Tarquinius auf einer hohen Stufe von Macht geſtanden haben muß, beweiſen die Bauwerke dieſes Königs, die nur mit den Mitteln eines mächtigen Staats haben unternommen werden können. Die Tradition gibt nicht hinlängliche Daten an die Hand, um dieſe Verhältniſſe und dieſen Stand der Dinge zu erklären. Denn der Umfang des römiſchen Gebiets war auch nach den Eroberungen des Ancus Marcius noch ein ſehr mäßiger, und der Nationalreichthum eines Volks, das nur von Ackerbau und Viehzucht lebte, das dem Handel und maritimen Verkehr fremd war, kann nicht bedeutend geweſen ſeyn. Es iſt nicht zu verkennen, daß hier Mittelglieder fehlen. An den tarquiniſchen Werken, dieſen Rieſenbauten, die ſich an Großartigkeit mit den Pyramiden meſſen, dieſen ſtummen Zeugen einer verſchollenen Zeit läßt ſich ermeſſen, wie tiefe Nacht noch auf der Geſchichte jener Epoche liegt.

Dionyſius erzählt, der ältere Tarquinius habe durch die große Schlacht bei Eretum ganz Etrurien unter ſeine Botmäßigkeit gebracht, und ſeitdem als anerkanntes Oberhaupt über die etruskiſchen Zwölfſtaaten geherrſcht [2]. War dem ſo, war Rom damals die

1) Liv. I, 55: quae visa species (das aufgefundene Menſchenhaupt) haud per ambages arcem eam imperii caputque rerum fore portendebat: idque ita cecinere vates. Derſelbe V, 54. Dio Cass. fr. 11, 8. 25, 9 (Mai Script. vet. Nov. Coll. II. p. 530): *Σιβύλλης χρησμὸς ἔφασκε τὸ Καπιτώλιον κεφάλαιον ἔσεσθαι τῆς οἰκουμένης μέχρι τῆς τοῦ κόσμου καταλύσεως.*

2) S. o. S. 671. Anm. 2—4. Eine nähere Beziehung des ältern Tarquinius

ASHMOLEAN OXFORD MUSEUM

Hauptſtadt eines Königs über Etrurien, ſo erklären ſich die tarquiniſchen Bauwerke ohne große Schwierigkeit. Allein es kann kein Zweifel ſeyn, daß jene Nachricht, die ſich nur bei Dionyſius findet, von der Cicero und Livius nichts wiſſen oder abſichtlich ſchweigen [1]), in dieſer Form unhiſtoriſch iſt; ſie iſt dieß um ſo gewiſſer, da Dionyſius von Servius Tullius Daſſelbe berichtet, ohne daß ſpäter von einer Löſung dieſes oberherrlichen Verhältniſſes zu Etrurien die Rede wäre. Die ſpätere Sage ſcheint den römiſchen Tarquinius mit dem etruskiſchen Tarchon, dem eponymen Heros von Tarquinii und mythiſchen Gründer der Zwölfſtädte in Zuſammenhang gebracht zu haben: vielleicht iſt hierin der Urſprung jener fabelhaften Sage von Tarquinius als dem Oberhaupte Etruriens zu ſuchen [2]).

Neuere Forſcher haben jene Nachricht des Dionyſius zur Hypotheſe umgebildet, Rom ſey im tarquiniſchen Zeitalter eine Stadt des etruskiſchen Bundes geweſen; erobert etwa durch einen tuskiſchen Fürſten, der es zu ſeinem Sitz gemacht und mit jenen mächtigen Bauwerken geſchmückt habe [3]).

Dieſe Vermuthung hat jedoch zu wenig Stützpunkte. Daß es einmal eine Periode etruskiſcher Herrſchaft über Rom und Latium gegeben hat, Rom einmal vorübergehend etruskiſch war, iſt allerdings nicht unwahrſcheinlich: eine dunkle Erinnerung daran hat ſich an die Namen Mezentius [4]) und Porſenna geknüpft. Aber die tarquiniſche Periode war nach allen Spuren, wie ſchon oben nachgewieſen worden iſt, eine ſolche Periode etruskiſcher Herrſchaft und etruskiſchen Einfluſſes nicht. Die politiſchen Reformen des ältern Tarquinius ſind dem Geiſte etruskiſcher Adelsherrſchaft völlig fremd; und das

zu Etrurien findet ſich auch Strab. V, 2, 2. p. 220 angedeutet, wo es von ihm heißt: ἐκόσμησε τὴν Τυρρηνίαν — ταῖς ἐκ τῆς Ῥώμης ἀφορμαῖς. Bei Dionys. V, 3. p. 279, 14 erinnert der jüngere Tarquinius die Tarquinienſer an die Wohlthaten, die ſein Großvater (d. h. Vater) den Städten Etruriens erzeigt habe.

1) Livius ſchließt ſie indirect aus: nach ihm beſtehen unter Tarquinius Priscus indutiae mit Veji, vgl. I, 42: jam enim indutiae exierant. Vom jüngern Tarquinius ſagt er I, 55: foedus cum Tuscis renovavit, ohne daß zuvor von der Abſchließung eines ſolchen foedus die Rede geweſen wäre.

2) So auch Niebuhr R. G. I, 401. Vgl. Denſelben Vortr. über röm. Geſch. I, 193 und Schömann diss. de Tull. Host. p. 24.

3) So Levesque (ſ. o. S. 679. Anm. 3); mit eigenthümlichen Modificationen O. Müller Etr. I, 120; fragweiſe auch Niebuhr R. G. I, 397.

4) S. o. S. 330.

Regiment des jüngern Tarquinius erinnert an die griechische Tyrannis [1]). Auch in ihrer auswärtigen Politik sind die beiden Tarquinier, besonders der jüngere, ausschließlich Latium zugewandt: Etrurien tritt während ihrer Regierung ganz in den Hintergrund. Aus Rom vertrieben stirbt der jüngere Tarquinius nicht in Etrurien, sondern in Kumä. Die Gaia Cäcilia endlich, das mythische Prototyp einer römischen Hausfrau [2]), ist im Mythus offenbar als geborene Römerin gedacht: denn wie die Sage dazu gekommen seyn sollte, einer eingewanderten Fremden, einer Etruskerin, jene Rolle eines Musterbilds einheimischer Sitte zuzutheilen, wäre schwer abzusehen.

16. Ueber die Wunderthat des Attus Navius, die bisher noch nicht zur Sprache gekommen ist, einige erläuternde Bemerkungen beizufügen, scheint deßhalb zweckmäßig, weil sich an diesem charakteristischen Mythus besonders deutlich erkennen läßt, wie die römischen Mythen aus vorhandenen Denkmälern entsprungen, oder genauer, zur ätiologischen Erklärung derselben ersonnen worden sind [3]). Auf dem Comitium befand sich ein Puteal; neben dem Puteal stand ein heiliger Feigenbaum, der navische Feigenbaum genannt [4]); in geringer Entfernung davon eine eherne Bildsäule, einen Mann mit verhülltem Haupte darstellend, angeblich die Statue des Attus Navius. Unter dem Puteal, gieng die Sage, seyen ein Stein und ein Messer vergraben. Fragen wir, von der gemeinen Tradition absehend, nach dem Ursprung dieses Puteal, so spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß es von einer Blitzeingrabung herrührte. Der Ort, wo ein Blitz eingeschlagen hatte und bestattet worden war, was man condere fulmen hieß, galt nach römisch-tuskischen Religionsbegriffen für heilig: er durfte nicht betreten werden, und wurde zum Schutze mit einer brunnenförmigen Einfassung, Puteal genannt, umgeben [5]). Daß das fragliche Puteal auf dem Comitium einen derartigen Ursprung gehabt hat, beweist namentlich der daneben

1) S. u. Buch 18, 10.

2) Vgl. die oben S. 678. Anm. 7 angeführten St.St. Sie ist offenbar keine historische Person, und ihre Ehe mit Tarquinius Priscus ist ebenso zu beurtheilen, wie die Ehe der Egeria mit König Numa, der Fortuna mit Servius Tullius.

3) S. o. S. 69.

4) Die Belegstellen s. o. S. 392. Anm. 13 und 14.

5) O. Müller Etr. II, 171. Hartung Rel. d. R. II, 13.

gepflanzte Feigenbaum, von dem Plinius ausdrücklich sagt, er gelte als heilig wegen der daselbst bestatteten Blitze [1]). Auch der unter dem Altar oder Puteal vergrabene Schleifstein erklärt sich bei dieser Annahme: denn es war sacraler Brauch, bei der Bestattung des Blitzes Steinkeile, welche den Blitz vorstellten, unter die Erde zu vergraben [2]). Nur das Scheermesser bleibt räthselhaft: vielleicht war es ein Stahl, dergleichen man bei jenem Acte mit vergrub [3]).

Dieser Ursprung des Puteal wurde nun aber mit der Zeit vergessen; an das alterthümliche Denkmal, an welchem Jedermann täglich vorbeikam, heftete sich die dichtende Volkssage; man brachte die benachbarte Bildsäule des Attus Navius, wahrscheinlich ganz ohne Grund, damit in Zusammenhang [4]), und so entstand im Munde des Volks (vermuthlich unter Mitwirkung noch anderer Umstände, die wir nicht kennen) die Sage von dem wunderbar zerschnittenen und an dieser Stätte vergrabenen Schleifstein. Daß übrigens diesem Mythus, wenn er gleich, empirisch genommen, ein offenbares Mährchen ist, doch etwas Historisches zu Grunde liegt, nämlich eine Erinnerung an den Prinzipienkampf zwischen der tarquinischen Staatsidee und dem alten Staatskirchenthum, ist schon oben ausgeführt worden.

---

1) Plin. H. N. XV, 20. §. 77: colitur ficus arbor in foro ipso ac comitio nata, sacra fulguribus ibi conditis. Ueber den Zusammenhang des Feigenbaums mit dem Blitz s. o. S. 393. Anm. 16.

2) Schol. Pers. II, 26: in usu fuit, ut augures vel aruspices adducti de Etruria certis temporibus fulmina transfigurata in lapides infra terram absconderent. Womit zusammenzuhalten, daß Jupiter, als Blitzgott, in ältester Zeit unter dem Symbol eines Kiesels verehrt wurde, Serv. Aen. VIII, 640: silex — antiquum Jovis signum.

3) So Hartung Rel. d. R. I, 127: „Bei der Eingrabung des Blitzes grub man die Symbole der Blitzerzeugung, einen Feuerstein und einen Stahl mit ein. Zwar wird der letztere von keinem Gewährsmann ausdrücklich genannt, doch versteht es sich wohl von selbst, weil nur mit seiner Beihülfe der dem Blitz ähnliche Funke dem Kiesel entlockt wird."

4) Einen wirklichen Zusammenhang zwischen beiden nimmt Hartung an, Rel. d. R. I, 126: „Attus Denkmal, mitten (?) in einem fulguritum aufgestellt, bezeugte, daß er die Sühne der vom Blitz getroffenen Oerter zuerst geübt, wo nicht auch zuerst gelehrt hatte." Dieß ist jedoch sehr unwahrscheinlich. Die Sühnung der Blitze war ausschließlich Sache der tuscischen Haruspices, nicht der römisch-sabinischen Augurn.

Sechszehntes Buch.

Servius Tullius.

A. Die Sage.

1. Ueber den Ursprung des Servius Tullius giengen schon im Alterthum widersprechende Sagen. Doch alle stimmen darin überein, daß ihn die Gunst des Glücks aus niedrigem und demüthigem Looſe zur höchsten Stufe menschlicher Ehren erhob.

Nach der gewöhnlichen Sage [1]) war er ein Sohn der Ocrisia, einer Sclavin der Königin, die bei der Eroberung von Corniculum erbeutet worden war. Ihr Gatte, ein hochgeborener Corniculaner mit Namen Servius Tullius, hatte im Kampfe für seine Vaterstadt den Tod gefunden; sie selbst war schwanger in die Hände der Feinde gefallen, und um ihres vornehmen Standes der Königin zugetheilt worden. Hier, im Hause des Tarquinius, wo sie eine wohlwollende und rücksichtsvolle Behandlung fand, gebar sie einen Knaben, dem sie den Namen seines Vaters, Servius Tullius, gab.

Doch hat sich auch noch eine andere, sichtbar alterthümlichere Form dieser Sage erhalten [2]). Als Ocrisia eines Tags, wie sie zu thun pflegte, auf dem Heerde der Königsburg Opferkuchen darbrachte, bot sich ihr eine seltsame Erscheinung dar: der Genius der Heerdflamme, der Hauslar der Königsburg schien ihres Leibs zu begehren. Ocrisia theilte, was sie gesehen, der Tanaquil mit, und diese, eine kundige Zeichendeuterin, gab ihr die Anweisung, sich im

---

1) So Liv. I, 39. Vgl. IV, 3. Dionys. IV, 1. p. 206, 41 ff. Zonar. VII, 9. p. 327, a. Aur. Vict. de vir. ill. 7, 1. Nur im Allg. als Sohn einer Gefangenen, Namens Ocrisia, wird er bezeichnet Claud. Imp. Orat. de civ. Gall. dand. Tab. I, 18. p. 191 Haub. (wo der Name, wie auch sonst häufig, Ocresia geschrieben ist). Fest. p. 174 Nothum. Aur. Vict. de vir. ill. 7, 1. Als Sohn der Sclavin Ocrisia von einem Clienten des Königs Plut. de fort. Rom. 10. Mehr s. u. S. 713. Anm. 2.

2) Dionys. IV, 2. p. 207, 9 ff. Ov. Fast. VI, 627 ff. Plin. H. N. XXXVI, 70. §. 204: Tarquinio Prisco regnante tradunt repente in foco ejus conparuisse genitale e cinere masculi sexus, eamque, quae insederat ibi, Tanaquilis reginae ancillam Ocresiam captivam, consurrexisse gravidam: ita Servium Tullium natum, qui regno successit. Plut. de fort. Rom. 10 (wo die Ocresia ausdrücklich παρθένος heißt). Arnob. V, 18. p. 169.

Brautgewand in jenem Gemache einzuſchließen. Ocriſia ward ſchwanger, und gebar den Servius.

Dieſer höhere Urſprung des Kindes wurde auch durch Wunderzeichen beglaubigt. Als der Knabe einſt um Mittag in der Vorhalle der Königsburg eingeſchlafen war, flammte Feuer aus ſeinem Haupte hervor [1]). Wer es ſah, erſchrack; doch die Königin erkannte des Wunders Bedeutung, und verbot das Feuer zu löſchen. Der Knabe erwachte und die Flamme verſchwand. Das gleiche Wunderzeichen wiederholte ſich am Mann: als Servius nach dem Tode ſeines Weibs Gegania tief betrübt in Schlaf geſunken war, ſah man ſein Antlitz von Feuer umſtrahlt [2]). Noch ſeine Bildſäule erfuhr die Gunſt des Gottes, der ihn erzeugt. Als der Tempel der Fortuna, den Servius Tullius erbaut hatte, einſt abbrannte, wurde nur die Bildſäule des Königs, die in jenem Tempel ſtand, ein hölzernes vergüldetes Schnitzwerk, vom Feuer verſchont [3]). Noch Dionyſius ſah im wiederaufgebauten Tempel das uralte Bildwerk.

2. Der Jüngling entfaltete frühzeitig ächt königliche Eigenſchaften. Ehrenhaftigkeit des Charakters, Einſicht und Tüchtigkeit in Geſchäften, Muth und Tapferkeit im Feld [4]) zeichneten ihn vor allen ſeinen Altersgenoſſen aus. Er wurde dem Könige und dem

1) Liv. I, 39. Dionys. IV, 2. p. 207, 39. Cic. de Div. I, 53, 121. Ov. Fast. VI, 635. Val. Max. I, 6, 1, 1. Plin. H. N. II, 111. §. 241. XXXVI, 70. §. 204. Plut. de fort. Rom. 10. Flor. I, 6, 1. Aur. Vict. de vir. ill. 7, 1. Serv. Aen. II, 683. Joh. Lyd. de Ostent. 5. p. 279, 7. Zonar. VII, 9. p. 327, a. Die Alten deuten dieſes Prodigium meiſt allegoriſch, z. B. Cic. Rep. II, 21, 37: non latuit scintilla ingenii, quae jam tum elucebat in puero. Liv. I, 39: scire licet, hunc lumen quondam rebus nostris dubiis futurum. c. 41: clarum hoc fore caput dii quondam portenderunt. Ebenſo Flor. I, 6, 1. Serv. Aen. II, 683. — Daſſelbe Prodigium kommt, als Zeichen göttlicher Beglaubigung oder Inſpiration, auch ſonſt nicht ſelten vor, z. B. Virg. Aen. II, 682. VII, 73. X, 270. Serv. Aen. VII, 678 (ein beſonders genau zutreffendes Beiſpiel, da auch Cäculus, der Gründer Präneſtes, aus der Heerdflamme geboren iſt). Liv. XXXV, 39. Val. Max. I, 6, 2. Plin. H. N. II, 111. §. 241. Dio Cass. 48, 33. Joh. Lyd. de Ostent. 5. p. 279, 8. Auch die corona radiata der apotheoſirten Cäſarn (vgl. Suet. Oct. 94. Plin. Paneg. 52) gehört hieher.

2) Valerius Antias bei Plut. de fort. Rom. 10.

3) Dionys. IV, 40. p. 243, 43. Ov. Fast. VI, 625. Val. Max. I, 8, 1, 11.

4) Als einſt in einer Schlacht gegen die Sabiner die römiſchen Reihen wankten, warf er die Fahne mitten unter die Feinde: die Römer, hiedurch geſpornt, erneuerten ihre Anſtrengungen, und errangen den Sieg, Front. Strat. II, 8, 1.

Volke gleich werth. Der König erkohr ihn, als den Würdigsten der Jünglinge, zu seinem Eidam; überließ ihm auch, bei zunehmendem Alter, einen Theil der Regierungsgeschäfte. Man gewöhnte sich allmählig, in Servius den Erben des Throns zu sehen, zumal da die beiden Söhne des Tarquinius noch im Knabenalter standen: und eben diese Voraussicht war es gewesen, was die Söhne des Ancus Marcius zu ihrem Mordanschlag bewogen hatte. Allein ihr Plan ward vereitelt. Auf Tanaquils Rath und Andringen übernahm Servius, während das Gerücht ausgesprengt wurde, der König lebe, die Wunde sey nicht tödtlich, und Genesung zu hoffen, die Regierungsgewalt, angeblich im Auftrag und als Stellvertreter des verwundeten Königs. Auf dem Königsstuhle sitzend sprach er Recht, und übte fürstliche Freigebigkeit. Als es endlich Zeit war, den Tod des Tarquinius bekannt werden zu lassen, hatte er seine Stellung so befestigt, daß er es wagen konnte, mit Umgehung des Senats, der nach dem Herkommen das Vorschlagsrecht hatte, vor dem Volke unmittelbar als Bewerber aufzutreten, und mit vollständigstem Erfolg. Die Söhne des Ancus Marcius waren, als sie ihren Plan gescheitert sahen, aus Rom entwichen, und nach Suessa Pometia ins Elend gegangen.

3. Die Thaten, durch die sich Servius Tullius ein unvergängliches Andenken in der Geschichte gestiftet hat, waren nicht Kriege und Eroberungen, sondern Werke des Friedens. Zwei nehmen darunter den ersten Rang ein: die Vollendung der Stadt, die er mit Mauer, Graben und Wall umgab, und die Stiftung der Centurienverfassung.

Die Vollendung und Befestigung der Stadt. Servius machte, indem er auch noch den Esquilin und Viminal zur Stadt zog, die Zahl der sieben Hügel voll; und um diese sämmtlichen sieben Hügel zog er eine neue, regelmäßige Quadermauer — ein Bau, den zwar schon Tarquinius Priscus begonnen hatte, an dessen Vollendung er aber durch ununterbrochene Kriege und durch die Größe des Werks gehindert worden war. Servius fügte namentlich den mächtigen Wall hinzu, der die Bestimmung hatte, die leicht angreifbare Ostseite der Stadt zu decken [1]).

Die zweite Hauptthat des Servius war die von ihm gestiftete

1) Das Nähere sammt den Belegstellen s. u. Abschn. 13.

Centurienverfassung. Sie vollendete ebenso den innern Ausbau des Staats, wie die servischen Befestigungsmauern den äußern Umfang der Stadt vollendet hatten. Servius gab durch diese Verfassung der römischen Nation eine neue, auf einem prinzipiell verschiedenen Eintheilungsprinzip beruhende Gliederung, und eben damit ihrer ganzen Verfassungsentwicklung eine neue Grundlage. Mit Recht hat ihn die dankbare Nachwelt dem Numa zur Seite gestellt [1]: denn wie dieser der Stifter des Gottesdiensts und des geistlichen Rechts, so war Jener dem römischen Volke der Stifter seiner bürgerlichen Ordnung und seines öffentlichen Rechts.

4. Auch die auswärtige Politik des Servius trägt einen vorherrschend friedlichen Charakter.

Er hat zwar, wie fast alle seine Vorgänger, auch Kriege geführt: nämlich gegen die Etrusker, die nach Tarquinius Tode die römische Vorstandschaft nicht mehr anerkennen wollten, und die nun Servius Tullius in wiederholten Feldzügen so demüthigte, daß die zwölf Staaten auf einer Tagsatzung beschloßen, sich der römischen Hegemonie wiederum zu unterwerfen [2].

Eine Frucht friedlicher Politik dagegen war die Stellung, die er dem römischen Staat im latinischen Staatenbund zu verschaffen wußte [3]. Es war eben um jene Zeit, daß die Städte des jonischen Bundes auf gemeinsame Kosten den Artemistempel in Ephesos bauten. Diesen Gedanken ergriff Servius [4], indem er den latinischen Fürsten und Edeln, mit denen er sich in dieser Absicht persönlich befreundet, und auch von Staatswegen Gastfreundschaft geschlossen hatte, den Vorschlag machte, der Diana ein ähnliches

1) Liv. I, 42: aggreditur inde ad pacis longe maximum opus: ut quemadmodum Numa divini auctor juris fuisset, ita Servium conditorem omnis in civitate discriminis ordinumque — posteri fama ferrent.

2) So Dionysius IV, 27. p. 231, 4 ff. — der diese Kriege zwanzig Jahre lang dauern, und den Servius dreimal über die Etrusker triumphiren läßt. Auch in den Triumphalfasten finden sich drei Triumphe des Servius über die Etrusker aufgezeichnet. Ebenso Aur. Vict. de vir. ill. 7, 6: Etruscos saepe domuit und Zonar. VII, 9. p. 328, b. Livius dagegen weiß nur von Einem siegreichen Feldzug gegen die Vejenter I, 42. Vgl. noch Cic. Rep. II, 21, 38: et primum Etruscorum injurias bello est ultus. Oros. II, 4: Vejentes Serv. Tullio insistente victi, nec domiti.

3) Liv. I, 45. Dionys. IV, 25 f. p. 229, 5 ff.

4) S. darüber auch o. S. 681.

Bundesheiligthum auf gemeinsame Kosten des römischen Volks und der latinischen Völkerschaften zu erbauen, und zwar in Rom: ein Vorschlag, in dessen Annahme die stillschweigende Anerkennung der römischen Vorstandschaft lag. Auf wiederholtes Andringen des Servius willigten die Latiner endlich in diesen Vorschlag ein, und der Dianentempel auf dem Aventin wurde als gemeinsames Bundesheiligthum aus gemeinschaftlichen Beiträgen sämmtlicher Bundesstaaten erbaut [1]). Die latinischen Völkerschaften versammelten sich hier zu jährlicher Festfeier, mit der sich, wie gewöhnlich mit dergleichen Festversammlungen, auch Handelsmessen verbanden. Die Stiftungsurkunde des aventinischen Bundestempels war noch zu Dionysius Zeit zu sehen [2]).

In diesem Tempel erschien einst zu Servius Zeit ein Landmann aus dem Sabinerlande, um ein Rind von ungeheurer Größe, das ihm in seinem Stalle geboren worden war, der Göttin zum Opfer darzubringen. Die Wahrsager hatten nämlich verkündet, wer dieses Rind der aventinischen Diana opfere, dessen Volk werde die andern Völker beherrschen. Auch der Priester des Dianentempels hatte von diesem Seherspruch gehört, und als nun der Landmann mit seinem Opferthier erschien, schalt er ihn, daß er mit unreinen Händen sich der Göttin nahen wolle. Während der Sabiner, dieser Weisung folgend, zum Tiberfluß hinabstieg, sich abzuwaschen, hatte der Römer das Opfer vollbracht. Die Hörner des Thiers wurden zum bleibenden Andenken über dem Eingang des Tempels angeheftet, wo sie noch Jahrhunderte lang zu sehen waren [3]).

5. Servius Ende [4]) war tragisch: mit Recht hat es Livius den tragischen Greueln griechischer Königshäuser zur Seite gestellt [5]). Servius hatte seine zwei Töchter mit den zwei Söhnen des Tarquinius Priscus, dem Lucius und Aruns Tarquinius, vermählt. Es traf sich, daß in beiden Paaren Gemüther von ungleicher Sinnes-

1) Liv. I, 45. Dion. IV, 26. p. 230, 33. Varr. L. L. V, 43. Aur. Vict. de vir. ill. 7, 9. Zonar. VII, 9. p. 328, c.

2) Dionys. IV, 26. p. 230, 42. Vgl. Fest. p. 165 Nesi.

3) Liv. I, 45. Val. Max. VII, 3, 1, 1. Plut. Q. R. 4. Aur. Vict. de vir. ill. 7, 10. Zonar. VII, 9. p. 328, c. Sabiner, nicht Latiner, heißt der Landmann bei Livius, Valerius Maximus, Plutarch und Zonaras.

4) Quellen: Liv. I, 47 f. Dionys. IV, 28 ff. p. 232 ff. Ov. Fast. VI, 587 ff. Flor. I, 7, 2. Aur. Vict. de vir. ill. 7, 15 ff. Zonar. VII, 9. p. 328, d.

5) Liv. I, 46: tulit et romana regia sceleris tragici exemplum.

art zusammenkamen. Die ältere Tullia, die den Lucius Tarquinius zum Gatten hatte, war sanft und fromm; die jüngere [1]), die Gattin des Aruns, ein Weib von wildem, gewaltthätigem, ruchlosem Gemüth. Umgekehrt war Aruns ein stiller und anspruchsloser Jüngling, Lucius dagegen stolz und herrschsüchtig und jeder Frevelthat fähig. Gleiche Gesinnung brachte die verwandten Gemüther einander näher. Die wilde Tullia, über ihres Vaters langes Leben, ihres Mannes Thatlosigkeit ergrimmt, wandte sich dem ehrgeizigen, unternehmenden Lucius Tarquinius zu, und trieb ihn zu verbrecherischen Anschlägen. Bald hatten sich beide, über die Leichen von Bruder und Schwester hinweg, die Hand zur Ehe gereicht. Nun waren auch die Tage des alten Servius gezählt. Von der frevelhaften Tullia gespornt, die ihn täglich antrieb, das Werk zu vollenden, damit ein Bruder- und Schwestermord nicht umsonst verübt sey, that Lucius Tarquinius endlich den letzten Schritt. Nachdem er unter den Patriciern, besonders denen der minderen Geschlechter, sich einen Anhang gebildet, und alle Vorbereitungen getroffen hatte, trat er eines Tags, im königlichen Gewande, von einer Schaar Bewaffneter gefolgt, auf dem Forum auf, und ließ, auf dem Königsstuhle vor der Curie sitzend, durch einen Herold die Väter vor den „König Tarquinius" entbieten. Die Gerufenen erschienen, und Tarquinius nahm förmlich von dem Throne Besitz. Inzwischen war Servius, von diesen Vorgängen benachrichtigt, herbeigeeilt: es entspann sich ein heftiger Wortwechsel: erbittert stürzte Servius zuletzt auf Tarquinius los, um ihn vom Königsstuhle wegzureißen: da ergriff Tarquinius den alten Mann, schleppte ihn zur Curie hinaus, und warf ihn die Stufen hinab. Das Gefolge des Königs floh. Mühsam raffte der Greis sich auf, gebrochen und blutend, um sich, von wenigen Getreuen gestützt, in seinen Palast zu retten [2]). Aber kaum

1) Als die jüngere der beiden Schwestern (wie Aruns als der jüngere der Brüder) wird die frevelhafte Tullia Dionys. IV, 28. p. 232, 17 ff. c. 30. p. 234, 19 bezeichnet: bei Livius erscheint sie — wenigstens nach der handschriftlich verbürgteren Lesart Aruns Tarquinius et Tullia *minor* I, 46 — als die ältere.

2) Servius Wohnung war auf dem Esquilin, Liv. I, 44: auget Exquilias, ibique ipse, ut loco dignitas fieret, habitat. Dionys. IV, 13. p. 218, 41. Ov. Fast. VI, 601: ipse (Servius) sub Esquiliis, ubi erat sua regia, caesus. Solin. 1, 25: Servius Tullius (habitavit) Esquiliis supra clivum Urbium. Genauer läßt sich die Stelle der Wohnung nicht bestimmen: denn aus Paul. Diac. p. 221 Patricius vicus folgt in dieser Beziehung nichts, s. Becker, Zur röm. Top. S. 76 f.

war er auf der Höhe der cyprischen Gasse angekommen, als die Schergen des Tarquinius ihn einholten und ermordeten. Die Leiche blieb im Wege liegen.

Tullia hatte das Ziel ihrer Wünsche erreicht. Unfähig, ihre Freude zu verbergen, erschien sie alsbald auf dem Forum, wo sie ihren Mann aus der Curie herausrief, und ihn, sie zuerst, mit dem Königsnamen begrüßte. Auf der Heimfahrt kam sie durch die Gasse, wo ihres Vaters Leiche im Wege lag. Die Maulthiere schreckten zurück; der Knecht hielt die Zügel an: sie aber, wie sinnberaubt und von den Rachegeistern des Gemordeten gepeitscht, befahl ihm, über die Leiche wegzufahren. Blut bespritzte den Wagen und ihr Kleid [1]). Seitdem hieß diese Gasse die Frevelgasse (vicus sceleratus) [2]).

Einstmals betrat die Ruchlose den Tempel, in welchem ihres Vaters Bildsäule stand. Da erhob die Statue beim Anblick der unnatürlichen Tochter ihre Hände und bedeckte sich das Gesicht. Das Haupt der Bildsäule wurde von da an mit Decken verhüllt [3]).

6. So endete Servius Tullius nach einer Regierung von vierundvierzig Jahren [4]). Er blieb bei dem Volke in theurem Andenken

---

1) Die Frevelthat der Tullia erzählen oder erwähnen Liv. I, 48. Dionys. IV, 39. p. 242, 12 ff. Ov. Fast. VI, 603 ff. Derselbe Ibis 361. Val. Max. IX, 11, 1, 1. Varr. L. L. V, 159. Fest. p. 333 Sceleratus vicus. Flor. I, 7, 3. Aur. Vict. de vir. ill. 7, 19. Zonar. VII, 9. p. 329, b. Sil. Ital. XIII, 833 ff.

2) Ueber die Lage des Vicus Sceleratus und Vicus Cyprius s. Becker Hdb. I, 525 ff. Denselben, zur röm. Topogr. 1845. S. 77 f. Der Vicus Cyprius war hiernach eine unter der Höhe der Carinen in der Richtung gegen das Colosseum hinlaufende Straße, etwa der heutigen Via del Colosseo entsprechend. Auf dem höchsten Punkt der ansteigenden Straße, da wo der Clivus Urbius oder Orbius, der auf den Esquilin hinaufführte, sich von ihr abzweigte, muß der Mord geschehen seyn. Freilich macht bei dieser Annahme das flectenti *dextra* bei Liv. I, 48 Schwierigkeit: man sollte meinen, der Wagen habe, vom Comitium herkommend, von der Via del Colosseo links abbiegen müssen, um auf die Höhe des Esquilin zu gelangen.

3) Ov. Fast. VI, 611 ff.

4) Vierundvierzig Regierungsjahre werden dem Servius Tullius zugeschrieben Liv. I, 48. Dionys. I, 75. p. 61, 30. IV, 7. p. 212, 37: ἔτη τεττεράκοντα καὶ τέτταρα (nach Cod. Vat.). c. 32. p. 236, 16. c. 40. p. 242, 30 (wo τέτταρα καὶ ausgefallen zu seyn scheint). Diod. Sic. Exc. de Virt. et Vit. p. 553 (Diod. Opp. ed. Bip. Tom. IV. p. 49). Demselben ap. Euseb. Chron. p. 217. Zonar. VII, 9. p. 329, b. Zweiundvierzig — Solin. 1, 25. Vierunddreißig — Euseb.

als der erſte, im engern Sinne des Worts verfaſſungsmäßige König [1]), als der Begründer der römiſchen Volksfreiheit [2]). Wie mild und bürgerlich der Geiſt ſeiner Regierung war, erhellt aus der Sage, er habe gegen Ende ſeines Lebens beabſichtigt, die Alleinherrſchaft niederzulegen und eine republikaniſche Verfaſſung (das Conſulat) einzuführen [3]): nur ſein vorzeitiger Tod habe ihn an der Ausführung dieſes Plans gehindert [4]), oder vielmehr, eben dieſer Plan ſey die Urſache geweſen, daß ſich die Patricier mit dem jüngern Tarquinius zu ſeinem Sturz verſchworen hätten [5]). Beſonders dem niedern Volke, den Armen und Gedrückten war die Sorge des menſchenfreundlichen Königs, der ſelbſt aus dieſem Stande hervorgegangen war, zugewandt. Er führte eine gerechte Beſteurung ein, nach Maasgabe des Vermögens; er gab Geſetze, welche den Plebejer gegen Uebervortheilung in Contracten und gegen Gewaltthätigkeiten von Seiten der Patricier ſicher ſtellten [6]); er hob die Schuldknechtſchaft auf [7]), und kaufte mit eigenem Gelde verſchuldete Plebejer frei [8]). Namentlich aber ſuchte er dem ärmern Theil der Plebs auch für die Zukunft eine geſicherte Exiſtenz zu ſchaffen durch Zuweiſung kleiner Grundſtücke aus dem gemeinen Feld [9]). Daher er-

Chron. p. 271. Hieron. Chron. p. 338 (wogegen Euſebius die Regierung des jüngern Tarquinius um 10 Jahre verlängert).

1) Tac. Ann. III, 26: praecipuus Servius Tullius sanctor legum fuit, quis etiam reges obtemperarent. Dionys. IV, 36. p. 239, 25 ff.

2) Tullius, qui libertatem civibus stabiliverat — ſang Accius in ſeinem Brutus, Cic. pro Sest. 58, 123. Ribbeck, trag. lat. reliq. 1852. p. 240.

3) Liv. I, 48. 60: duo consules inde comitiis centuriatis ex commentariis Servii Tullii creati sunt. Dionys. IV, 40. p. 243, 7. Plut. de fort. Rom. 10.

4) So Ungenannte bei Liv. I, 48. Plutarch erzählt (de fort Rom. 10), Tanaquil habe ihn ſterbend durch Abnahme eines Eides verflichtet, dem Throne nicht zu entſagen und die überlieferte monarchiſche Verfaſſung nicht abzuſchaffen.

5) So Dionyſius a. a. O.

6) Dionys. IV, 9. p. 215, 34. c. 13. p. 218, 34: *νόμους συναλλακτικοὺς καὶ περὶ ἀδικημάτων*. c. 43. p. 245, 35 ff. V, 2. p. 278, 29: *νόμους περὶ τῶν συμβολαίων*. Nach Dionys. IV, 9. p. 215, 35 waren es dieſer Geſetze ungefähr fünfzig (*πεντήκοντά πε μάλιστα τὸν ἀριθμόν*).

7) Dionys. IV, 9. p. 215, 11. c. 11. p. 216, 49.

8) Dionys. IV, 9. p. 215, 5. c. 10. p. 215, 48 ff.

9) Liv. I, 46: conciliata prius voluntate plebis agro capto ex hostibus viritim diviso. Dionys. IV, 9. p. 215, 24 ff. c. 10. p. 216, 5 ff. c. 11. p. 217, 1. c. 13. p. 218, 32: *εὐθὺς ἅμα τῷ παραλαβεῖν τὴν ἀρχὴν διένειμε τὴν δημοσίαν χώραν τοῖς δητεύσι Ῥωμαίων*. Zonar. VII, 9. p. 327, d. Varr. ap.

regte auch der Mord des guten Königs ſo große Aufregung und Erbitterung beim Volk, daß Tarquinius nicht wagen durfte, den Leichenzug nach hergebrachter Sitte über das Forum ziehen zu laſſen: die Leiche wurde bei Nacht, nur von wenigen Getreuen begleitet, aus der Stadt geſchafft [1]). Aber die Sehnſucht des Volks nach ſeinem milden König und die Klage um ſeinen Verluſt wollte darum nicht ſchweigen; ſie entzündete ſich am Anblick ſeiner Bildſäule, die im Tempel der Fortuna ſtand, immer aufs Neue, bis man endlich die Züge des geliebten Todten mit Decken verhüllte [2]). Noch lange nachher, als das Königthum längſt nicht mehr beſtand, feierte die römiſche Plebs in dankbarer Erinnerung den Geburtstag des volksfreundlichen Fürſten. Den Monat ſeiner Geburt wußte man nicht, wohl aber, daß er an einem Nonentage geboren ſey. Daher verſammelte ſich an dieſen Monatstagen immer eine große Menſchenmenge, das Gedächtniß des gemordeten Königs und ſeiner gerechten Geſetze feiernd: ſo daß die Behörden, um förmlichen Zuſammenrottungen und aufſtändiſchen Bewegungen der erregten Volksmenge vorzubeugen, Vorkehrung trafen, daß wenigſtens nie ein Markttag auf die Nonen fiel [3]).

So ſteht Servius als eine höchſt denkwürdige Geſtalt in der römiſchen Geſchichte da: denkwürdig auch dadurch, daß er die Gunſt, freilich auch die Wandelbarkeit des Glücks in ſeltenem Maaße erfahren hat. Aus dem Knechtsſtande hob ihn Göttin Fortuna auf den Thron [4]), begnadete ihn mit einer langen, ſegensreichen Regierung, verlieh ihm ruhmvolles Gedächtniß bei der Nachwelt,

---

Non. p. 43 Viritim: et extra urbem in regiones XXVI agros viritim liberis adtribuit. Auch Getraidevertheilungen werden ihm zugeſchrieben, Aur. Vict. de vir. ill. 7, 7: plebi distribuit annonam. Chron. Anon. Vindob. ed. Mommsen p. 645.

1) Dionys. IV, 40. p. 243, 18. c. 79. p. 271, 45. Livius erzählt, Tarquinius habe die Beſtattung ſeines Schwiegervaters unterſagt, Romulum quoque insepultum perisse dictitans I, 49.

2) Ov. Fast. VI, 581 ff.

3) Macrob. I, 13, 18. p. 275. Auch an den Nundinen, die Servius Tullius geſtiftet haben ſollte (Varr. ap. Macrob. I, 13, 20. p. 275) wurden ihm von der dankbaren Plebs Todtenopfer dargebracht, Macrob. I, 16, 33. p. 291: Geminus ait, diem nundinarum exactis jam regibus coepisse celebrari, quia plerique de plebe repetita Servii Tullii memoria parentarent ei nundinis: cui rei etiam Varro consentit.

4) Plut. Q. R. 106. Derſelbe de fort. Rom. 10. Val. Max. III, 4, 3.

wenn sie ihm auch, damit kein Sterblicher sich überhebe, einen unverdienten herben Tod nicht erspart hat. Daher wird nicht ohne Grund erzählt, Servius habe dieser Göttin sein ganzes Leben hindurch ganz besondere Verehrung gezollt. Ja, die Göttin selbst soll ihn geliebt, soll ihn heimlich und bei Nacht, wie Egeria den Numa, besucht haben, doch nicht durch die Hauspforte, damit ihr Umgang nicht kund werde, sondern durch ein kleines Fenster zu ihm eingegangen seyn [1]). Dankbar für solche Huld hat Servius der Göttin Fortuna zahlreiche Tempel erbaut [2]). In einem dieser Tempel stand seine Bildsäule, ein hölzernes Schnitzwerk, mit Decken behängt [3]). Als Grund dieser Verhüllung gibt die Sage an, die Göttin habe sich ihrer Liebe zu einem Sterblichen geschämt, und daher die Züge ihres todten Lieblings mit Gewändern bedeckt [4]).

---

1) Ov. Fast. VI, 573 ff. Plut. Q. R. 36. Derselbe de fort. Rom. 10.

2) Varr. L. L. VI, 17: dies Fortis Fortunae appellatus ab Servio Tullio rege, quod is fanum Fortis Fortunae secundum Tiberim extra urbem Romam dedicavit Junio mense. Liv. X, 46: prope aedem Fortis Fortunae ab rege Servio Tullio dedicatam. Dionys. IV, 27. p. 232, 1 (wo von zwei Tempeln der Fortuna, die Servius gebaut haben soll, die Rede ist, übrigens templum Fortis Fortunae irrthümlich mit *ναὸς Τύχης Ἀνδρείας* übersetzt wird). Derselbe IV, 40. p. 243, 47. Ov. Fast. VI, 569. 784. Plin. H. N. XXXVI, 46. §. 163. Plut. de fort. Rom. 10 und Q. R. 74.

3) Ov. Fast. VI, 570 ff. Dionys. IV, 40. p. 243, 48. Anderwärts ist von einem, gleichfalls mit Gewändern bedeckten und im Fortunatempel befindlichen Standbild der Fortuna die Rede, Plin. H. N. VIII, 74. §. 194: auctor est M. Varro, factam ab ea (a Tanaquile, quae eadem Gaia Caecilia vocata est) togam regiam undulatam in aede Fortunae, qua Servius Tullius fuerat usus. — §. 197: Servi Tulli praetextae, quibus signum Fortunae ab eo dicatae coopertum erat, duravere ad Seiani exitum. Varr. ap. Non. p. 189 Undulatum: a quibusdam dicitur (signum illud) esse Virginis Fortunae, ab eo, quod duabus undulatis togis est opertum, proinde ut olim reges nostri undulatas et praetextas togas soliti sint habere. Dio Cass. 58, 7: *Τύχης τι ἄγαλμα, ὃ ἐγεγόνει μέν, ὡς φασί, Τουλλίου τοῦ βασιλεύσαντός ποτε ἐν τῇ Ῥώμῃ, τότε δὲ ὁ Σηιανὸς οἷκοι τε εἶχε καὶ μεγάλως ἠγάλλετο, αὐτός* (Sejan) *θύων εἶδεν ἀποστρεφόμενον.* Man kann jedoch kaum zweifeln, daß beiderlei Nachrichten auf eine und dieselbe Statue gehen, die, weil sie mit Gewändern überhängt war, verschieden gedeutet werden konnte, und von den Einen für eine Statue des Servius Tullius, von den Andern (wohl richtiger) für eine Statue der Fortuna gehalten wurde.

4) Ov. Fast. VI, 579. Zwei andere Deutungen s. o. S. 709. Anm. 3 und S. 711. Anm. 2.

B. Kritik [1]).

7. Die Nachrichten über Servius Tullius Herkunft weichen außerordentlich von einander ab. Es sind oben die zwei verbreitetsten Traditionen dargestellt worden: sie sind aber nicht die einzigen, die es gibt; zählt man die verschiedenen Ueberlieferungen zusammen, so sind es ihrer sechs bis sieben [2]). Zwischen diesen widersprechenden Nachrichten eine Entscheidung zu treffen, ist natürlich unmöglich, da weder äußere noch innere Gründe für eine solche vorhanden sind; man sieht aus jenem Widerspruch nur Eines, wie sehr auch die spätere Königsgeschichte noch aller Urkundlichkeit und Zuverlässigkeit ermangelt. Denn die Differenz der Traditionen betrifft hier nicht blos Nebendinge: der Servius Tullius der römischen Annalen, der im Hause des Königs Tarquinius geboren wird, unter den Augen desselben aufwächst, Kriegsdienste thut, Staatsgeschäften sich widmet, darauf Eidam des Königs und nach dessen jähem Tode, von der klugen Tanaquil berathen, König wird, — dieser Servius ist durch eine himmelweite, nicht ausfüllbare Kluft getrennt von dem Mastarna der tuskischen Annalen, der an der Spitze eines Heers aus Etrurien kommt, den Cälius occupirt und sich zum römischen König macht. Wir müssen schließen, daß die etruskischen Annalen eine mit der unsrigen schlechterdings unvereinbare Geschichte der römischen Könige enthalten haben.

8. Darin stimmen die meisten der angeführten Traditionen überein, daß sie den Servius Tullius im Sclavenstand geboren werden lassen. „Sohn einer Sclavin" (serva natus) heißt er oft schlecht-

---

1) K. W. Nitzsch, Servius Tullius, in Pauly's R.E. VI, 1104 ff.

2) Servius Tullius soll gewesen seyn 1) Sohn der Ocrisia und des Corniculaners Tullius. — 2) Sohn der Ocrisia und eines Clienten des Königs Tarquinius, Plut. de fort. Rom. 10. vgl. Zonar. VII, 9. p. 327, a: συλλαβοῦσα μετὰ τὴν ἅλωσιν. — 3) Sohn der Jungfrau Ocrisia und des Haus-Lar, s. o. — 4) Sohn einer Sclavin aus Tarquinii (einer serva Tarquiniensis) und eines Clienten des Königs, Cic. Rep. II, 21, 37. — 5) Natus ex concubina Spurius Tulli tributis (leg. Spuri Tulli Tiburtis), Fest. p. 174 Nothum. — 6) Ein geborener Tusker, Namens Mastarna, s. u. — 7) Ein servus vernaque Tuscorum, Justin. 38, 6, 7 — falls man diese Nachricht nicht auf Nro. 4 oder Nro. 6 zurückführen will. Im Allg. Senec. Ep. 108: duos romanos reges esse, quorum alter patrem non habet, alter matrem; nam de Servii matre dubitatur, Anci pater nullus. Aelian. Var. Hist. XIV, 36.

weg. Es kann dieſe Nachricht gegründet ſeyn: aber eben ſo möglich iſt, daß ſie einzig dem Vornamen Servius ihren Urſprung verdankt. Auf dieſe Vermuthung leiten ſchon die alten Geſchichtſchreiber hin, wenn ſie angeben, Servius ſey eben wegen ſeiner Geburt von einer Sclavin ſo benannt worden [1]). Doch wie dem ſeyn möge: daß Servius, ein Günſtling des Glücks, aus niederem Stande ſich emporgeſchwungen hat, beweist die, wie es ſcheint, alte Sage von ſeinem vertrauten Verhältniß zur Göttin Fortuna.

Als angebliches Sclavenkind iſt Servius Tullius von der Tradition zum Stifter mehrerer, den Sclavenſtand begünſtigender Einrichtungen gemacht worden. So wird das „Feſt der Sclaven" auf ihn zurückgeführt [2]); denſelben Grund hat es vielleicht, wenn ihm die Stiftung der Compitalien zugeſchrieben wird [3]). Auch die nachmalige Praxis, die freigelaſſenen Sclaven vom Augenblick ihrer Manumiſſion an in den Beſitz des Bürgerrechts eintreten zu laſſen, und in die vier ſtädtiſchen Tribus zu vertheilen, ſoll von ihm herrühren [4]).

9. Einen ſehr alterthümlichen Charakter trägt der Mythus von Servius Tullius Erzeugung aus der Heerdflamme, ein Mythus, dem folgender Sinn zu Grund zu liegen ſcheint [5]). Der Heerd iſt Symbol der Anſiedelung und häuslichen Niederlaſſung: daher konnte der Gründer einer Anſiedelung gedacht werden als Sohn einer Heerdflamme oder eines Heerdgottes [6]). So iſt Cäculus, der Gründer

1) Dionys. IV, 1. p. 207, 7. Val. Max. III, 4, 3: servili cognomine. — Der Sclave, der den Römern die volskiſche Stadt Artena verräth, wird manumittirt, und erhält den Namen Servius Romanus, Liv. IV, 61.

2) Die feriae servorum fanden ſtatt an den Iden des Sextilis: nach Plut. Q. R. 100, weil an dieſem Tage das Sclavenkind Servius Tullius geboren worden; nach Fest. p. 343 Servorum dies, weil eo die Serv. Tullius, natus servus, aedem Dianae dedicaverit in Aventino. Ein Zuſammenhang jenes Feiertags mit dem aventiniſchen Dianencult ſcheint allerdings angenommen werden zu müſſen: denn eben auf die Iden des Sextilis fielen auch feriae Dianae in Aventino, nach Kal. Capran. Amitern. Antiat. (Orell. C. J. II. p. 396 f.). Martial. XII, 67, 2; und der aventiniſche Dianentempel war ein Aſyl der Sclaven, Dionys. IV, 26. p. 230, 23 (falls ἱερὸν ἄσυλον hier Aſyl bedeutet).

3) S. darüber u. S. 716.

4) Dionys. IV, 22. p. 226, 1. Zonar. VII, 9. p. 327, d.

5) Vgl. darüber auch o. S. 68. 430.

6) Der Heerdflamme oder dem Hausheerde eine zeugende Kraft zuzuſchreiben, lag um ſo näher, da es Sitte war, beim Heerde ein Fascinum aufzuſtellen oder

Präneſtes, aus einer Heerdflamme gezeugt [1]); auch Romulus erſcheint in einer eigenthümlichen Verſion der Sage als Sohn eines Heerdgottes [2]); und wie die Mutter des Cäculus, die Mutter des Romulus, ſo erſcheint auch diejenige des Servius Tullius in gewiſſem Sinne als Heerdprieſterin: denn ſie wird ausdrücklich als Jungfrau bezeichnet, und es heißt von ihr, ſie habe immer die Erſtlinge des königlichen Tiſches und die Trankopfer zum Heerde der Veſta zu bringen gehabt [3]). Servius Tullius iſt alſo in jenem Mythus als Gründer, oder vielmehr — denn im buchſtäblichen Sinne des Worts war er das nicht — als Neugründer Roms gedacht: ähnlich, wie bisweilen Numa als der zweite Gründer der Stadt bezeichnet wird [4]). Und eben dieß, der zweite Heimathſtifter oder Gründer der römiſchen Bürgerſchaft, war Servius Tullius als der Urheber einer Verfaſſung, welche der Plebs eine rechtliche Stellung im Staat und ebendamit erſt eine wirkliche Heimath gegeben hat. Als der in der zeugenden Heerdflamme wirkſame Genius, ſomit als Vater des Servius Tullius wird häufig auch der Hauslar (lar familiaris) der Regia genannt [5]). Es lag dieſe Vorſtellung ſehr nahe, einestheils wegen der nahen Beziehung, in welcher der Hauslar zum Hausheerd ſteht [6]), anderntheils, weil die Laren vorzugsweiſe als zeugend gedacht wurden [7]). Die Idee des Mythus bleibt aber auch bei dieſer Verſion ſo ziemlich die gleiche. Lar eines Hauſes iſt nämlich die vergötterte Seele Deſſen, der dieſes Haus oder dieſe Familie gegründet hat;

---

abzubilden, Plin. XIX, 19, 1: horto et foco tantum contra invidentiam effascinationes dicari videmus in remedio satyrica signa. Vgl. Denſelben XXVIII, 7.

1) S. o. S. 430. Anm. 20.

2) S. o. S. 430. Anm. 22.

3) Plut. de fort. Rom. 10: οἱ δέ φασιν, παρθένον τὴν Ὀκρησίαν ἀπάρχματα καὶ λοιβὴν ἑκάστοτε λαμβάνουσαν ἀπὸ τῆς βασιλικῆς τραπέζης ἐπὶ τὴν Ἑστίαν κομίζειν, καί ποτε τυχεῖν μὲν αὐτήν, ὥσπερ εἰώθει, τῷ πυρὶ τὰς ἀπαρχὰς ἐπιβάλλουσαν κτλ.

4) S. o. S. 551. Anm. 4.

5) So Plin. H. N. XXXVI, 70. §. 204. Den Vulcan nennt als Vater Ovid Fast. VI, 627. Beide Angaben nebeneinandergeſtellt bei Dionys. IV, 2. p. 207, 34. Plut. de fort. Rom. 10. Allein die Deutung auf Vulcan iſt gräciſirend, und trifft den urſprünglichen Sinn des Mythus nicht.

6) Vgl. Hertzberg, de diis Rom. patr. p. 27.

7) S. o. S. 322 und Krahner, Penaten, in Erſch und Grubers Encycl. Sect. III. Bd. 15. S. 420. Gerhard, über d. Weſen der Dämonen und Genien, Abh. d. Berl. Akad. 1852. S. 243.

Lar der Regia, der Amtswohnung der römiſchen Könige, iſt folglich der zum Gotte erhöhte Gründer des römiſchen Königthums und Staats [1]): Servius mithin, als Sohn dieſes Lar, der zweite Romulus. Oder auch ſo: der Lar Familiaris iſt der Schutzgeiſt des Hauſes, der über dem Gedeihen der Familie wacht: der Lar der Königsburg alſo der Schutzgeiſt der römiſchen Königsherrſchaft; und wie den Laren nach römiſcher Religionsvorſtellung ganz vorzüglich die Sorge für die Fortpflanzung des Geſchlechts oblag, ſo dem Lar der Regia die Sorge für die Fortpflanzung des Königsgeſchlechts und die Erhaltung der Königsherrſchaft. Der Schutzgeiſt des römiſchen Königthums alſo iſt es, der, für die Erhaltung deſſelben beſorgt, den Gründer der römiſchen Verfaſſung erzeugt hat [2]).

Servius Tullius ſoll die Compitalien geſtiftet haben [3]), und zwar eben als Larenſohn [4]). Da die Compitalien den Laren der Kreuzwege galten, ſo lag dieſe Combination allerdings nahe. Es laſſen ſich aber auch noch andere Gründe denken, aus welchen dem Servius Tullius die Stiftung der Compitalien zugeſchrieben worden iſt. Den Dienſt der compitaliſchen Laren hatten nämlich Sclaven zu beſorgen [5]), die über die Dauer des Feſtes von aller Arbeit frei waren [6]); überhaupt wurden die Laren vorzugsweiſe von den Sclaven und Freigelaſſenen verehrt [7]). Daher könnte aus dieſem Grunde die Stiftung der Compitalien auf das Sclavenkind Servius Tullius zurückgeführt worden ſeyn. Endlich könnte auch der Umſtand, daß Servius als Stifter der ſtädtiſchen Regioneneintheilung galt, das

---

1) Hertzberg ſagt richtig a. a. O. p. 36: **Romulus et Remus atavi gentis; horum post mortem genii *Lares regiae domestici*, urbis publici facti sunt.**

2) Auch Scipio Africanus, der Retter Roms, war dem Volksglauben nach von einer Schlange, d. h. von einem Genius erzeugt, **Liv. XXVI, 19. Gell. VII, 1, 3.** Ebenſo Auguſt, **Suet. Oct. 94. Dio Cass. 45, 1. Sidon. Apoll. Carm. II, 121.** — Analog iſt die griechiſche Sage von der Erzeugung des Spartiaten Demaratus durch den Hausdämon Aſtrabakus, **Hdt. VI, 69.**

3) **Dionys. IV, 14. p. 219, 35. Plin. H. N. XXXVI, 70. §. 204.**

4) **Plin. a. a. O.: ob id (als filius laris familiaris) compitalia ludos laribus primum instituit.**

5) **Dionys. IV, 14. p. 219, 41. Cat. R. R. 5, 4. Dio Cass. 55, 8:** *ἥ τε δουλεία ἡ τοῖς ἀγορανόμοις συνοῦσα ἐπετράπη.*

6) **Dionys. IV, 14. p. 220, 1.**

7) Vgl. die von Mommſen **Inscr. R. N. p. 465** Art. **Lares** angeführten Inſchriften.

Motiv jener Combination geweſen ſeyn [1]), wie denn z. B. Dionyſius eben aus Anlaß der ſerviſchen Tribuseintheilung des von dieſem König geſtifteten Cults der compitaliſchen Laren gedenkt.

10. In merkwürdigem Widerſpruch mit der römiſchen Tradition ſtehen die aus tusciſchen Quellen geſchöpften Nachrichten, die Kaiſer Claudius in einer im Senat gehaltenen Rede über Servius Tullius' Herkunft mittheilt [2]). Im Begriff, auseinanderzuſetzen, wie oft ſchon Fremde die höchſten Ehren in Rom erlangt, kommt Claudius auf Servius Tullius zu ſprechen, von dem er ſagt [3]): „Servius Tullius war, wenn wir unſern einheimiſchen Geſchichtſchreibern folgen, ein Sohn der gefangenen Ocreſia; folgen wir aber den Tuskern, ſo war er der treueſte Gefährte des Cäles Vivenna und aller ſeiner Schickſale Genoſſe. Nach mannigfachem Glückswechſel verdrängt räumte er Etrurien mit den Ueberreſten des Căliſchen Heers, nahm den Berg Cälius in Beſitz, und benannte ihn ſo nach ſeinem Anführer Cälius [4]); er ſelbſt aber wurde mit verändertem Namen — denn tusciſch hieß er Maſtarna — ſo benannt, wie ich geſagt habe (nämlich Servius Tullius), und erlangte zum größten Nutzen des Gemeinweſens die römiſche Königswürde."

Es fragt ſich, wie wir dieſe merkwürdige, mit der römiſchen Tradition ſchlechterdings unvereinbare Ueberlieferung zu beurtheilen

1) Die compita waren nämlich Unterabtheilungen der ſtädtiſchen Tribus ſo wie der ſpätern Regionen, Plin. H. N. III, 9. §. 66.

2) Ueber den Inhalt und Zweck dieſer Rede ſ. Tac. Ann. XI, 23 ff. Bruchſtücke derſelben ſind auf zwei, zu Lyon im Jahr 1528 aufgefundenen und im dortigen Stadthauſe aufbewahrten Bronzetafeln auf uns gekommen. Sie ſind oft abgedruckt, z. B. bei Gruter Thes. p. 502. Haubold Antiq. rom. monum. leg. p. 190 ff. Zell Claud. imp. orat. super civ. Gallis danda, Freib. 1833, zuletzt und nach einer neuen Collation bei Nipperdey, Ausg. d. Tac. II, 222 ff. Im Allg. Niebuhr, einige Anmerkungen zu den Fragmenten der Rede des Kaiſer Claudius, in deſſen Kl. Schr. II, 26 ff.

3) Servius Tullius, si nostros sequimur, captiva natus Ocresia; si Tuscos, Caeli quondam Vivennae sodalis fidelissimus omnisque ejus casus comes, postquam varia fortuna exactus cum omnibus reliquis (reliquiis) Caeliani exercitus Etruria excessit, montem Caelium occupavit et a duce suo Caelio ita appellitatus (appellitavit verbeſſert Niebuhr), mutatoque nomine (nam Tusce Mastarna ei nomen erat) ita appellatus est, ut dixi, et regnum summa cum reip. utilitate optinuit.

4) Dieſer Ueberſetzung liegt die (auch von Nipperdey aufgenommene) Emendation Niebuhrs (appellitavit) zu Grund; die Lesart appellitatus vertheidigt Göttling Geſch. d. r. Vf. S. 232.

haben. Zu Gunſten ihrer Glaubwürdigkeit kann geltend gemacht werden, daß Etrurien nach allen Spuren eine ältere Litteratur gehabt hat, als Rom; daß folglich die tusciſchen Annalen den römiſchen nicht nur ebenbürtig gegenüberſtehen, ſondern ſelbſt auf höhere Glaubwürdigkeit Anſpruch machen können, als dieſe. Hiezu kommt, daß Kaiſer Claudius, dem wir jene Nachricht verdanken, das etruskiſche Alterthum zum Gegenſtand ſeiner beſondern Studien gemacht, und ein aus zwanzig Büchern beſtehendes Werk „tyrrheniſcher Geſchichten" verfaßt hat [1]). Und Claudius war, wenn auch ohne Urtheil und Kritik, ſo doch kein ungelehrter Mann; er kann in einer rein berichterſtattenden Angabe, wie die vorliegende, ſich unmöglich ſo ganz vollſtändig geirrt haben, zumal da dem kaiſerlichen Forſcher bei den Verhältniſſen, unter denen er ſchrieb, alle denkbaren Hülfsmittel, namentlich Dollmetſcher, zur Verfügung ſtanden. Endlich kommt in Betracht, daß die fragliche Nachricht über Servius Tullius, wenn auch im Ganzen der römiſchen Tradition fremd und ſie ausſchließend, ſich doch auf einzelnen Punkten wieder mit ihr berührt. Von einem Cäles Vibenna, von der Niederlaſſung etruskiſcher Heerſchaaren in Rom wiſſen auch die römiſchen Annalen: nur daß ſie, im Widerſpruch mit den tusciſchen Quellen des Claudius, den Cäles Vibenna ſelbſt, nicht blos ſeinen Gefährten Maſtarna, nach Rom kommen und auf dem nach ihm benannten Cälius ſich anſiedeln laſſen: indem ſie freilich unter ſich wieder darin differiren, daß die Einen dieſe Einwanderung in die Zeit des Romulus, die Andern in die Regierung des Tarquinius Priscus verlegen [2]). Ja in einer bisher überſehenen Stelle des Juſtin, die nach deſſen ausdrücklicher Bemerkung wörtlich aus Trogus Pompejus entlehnt iſt [3]), wird Servius Tullius geradezu als geborener Tusker bezeichnet [4]).

Anders ſtellt ſich die Sache, wenn wir die fragliche Tradition auf ihre innere Wahrſcheinlichkeit anſehen. Nichts verräth an Servius Tullius etruſciſche Herkunft. Die von ihm gegebene Verfaſſung iſt dem Geiſte etruskiſcher Adels- und Prieſterherrſchaft ſchroff entgegengeſetzt. Keine der Einrichtungen, die ihm zugeſchrieben werden,

1) Suet. Claud. 42: denique et graecas scripsit historias, *Τυρρηνικῶν* viginti, *Καρχηδονιακῶν* octo.

2) S. o. S. 507. Anm. 5 und 6.

3) Vgl. Justin. XXXVIII, 3, 11.

4) Justin. XXXVIII, 6, 7: servus vernaque Tuscorum.

weist auf Etrurien hin [1]). Seine politiſchen Einrichtungen und Reformen gelten der Plebs, die größtentheils aus Latinern beſtand. Auch ſeine auswärtige Politik iſt Latium zugewandt und befreundet. Unter ihm iſt Rom in ein eidgenöſſiſches Verhältniß zum latiniſchen Staatenbunde getreten. Kurz, der Geiſt und Tendenzcharakter ſeiner Regierung läßt in ihm, wie in den Tarquiniern, nicht den Etrusker, ſondern den Latiner vermuthen.

Dieſe Einwendungen zu entkräften, kann die Möglichkeit geltend gemacht werden, Servius Tullius und die mit ihm eingewanderten Schaaren ſeyen keine Etrusker (Raſenna's), ſondern Tyrrhener geweſen [2]). Verbindet man hiemit die Annahme Niebuhr's, die Etrusker ſeyen erſt im dritten Jahrhundert Roms nach Campanien, und nicht lange vorher, mithin viel ſpäter, als man gewöhnlich annimmt, an den Tiber vorgedrungen [3]), ſo wäre ſogar ein Motiv für jene tyrrheniſchen Auswanderungen aus Etrurien gefunden: die Freiſchaaren des Cäles Vibenna, die nach wechſelvollem Kampfe zuletzt ihre Heimath Etrurien räumen müſſen, und in Rom eine Zufluchtsſtätte finden oder auch erobern, wären alsdann von den vordringenden und im ſüdlichen Etrurien ſich feſtſetzenden Etruskern vertriebene Tyrrhener. Allein das Vordringen der Etrusker nach Campanien fällt anderen Zeugniſſen zufolge in eine viel frühere Zeit [4]); und daß ſie erſt zu Tarquinius Priscus Zeit ſich am rechten Tiberufer niedergelaſſen und erobernd ausgebreitet haben ſollten, daß Südetrurien bis dahin noch tyrrheniſch geweſen ſeyn ſoll, er-

1) Auch die Tempel nicht, die er geſtiftet haben ſoll: denn die Fors Fortuna, der er mehrere Heiligthümer errichtet (ſ. o. S. 712. Anm. 2), iſt nicht nothwendig die tuscische Nortia. Der Cult der Fortuna war alteinheimiſch bei den Latinern (wir finden ihn auch in Antium, Hor. Carm. I, 35, 1. Suet. Calig. 57. Tac. Ann. III, 71. Macr. I, 23, 13. p. 335; in Präneſte, Cic. de Div. II, 41), wie bei den Sabinern (Varr. L. L. V, 74): und in Rom gab es ſeit alter Zeit multa delubra ejus deae, Tac. Ann. III, 71. Plut. de fort. Rom. 5. — Außer dem aventiniſchen Dianentempel (ſ. o. S. 707) ſoll Servius noch den Tempel der Mater Matuta auf dem Forum Boarium (Liv. V, 19. Ov. Fast. VI, 479) und einen Tempel der Luna (Tac. Ann. XV, 41; ſ. jedoch Becker Hdb. I, 456) geſtiftet haben.

2) Vgl. Huſchke Serv. Tull. S. 34. Anm. 11. S. 48. Anm. 35. Ambroſch Studien I, 209: „die Bevölkerung des Cälius, nachmals durch tyrrheniſche, nicht etruskiſche Elemente verſtärkt."

3) Vgl. Niebuhr Vortr. über r. G. I, 152 f. R.G. I, 403 f.

4) S. Müller Etr. I, 166. 172.

ſcheint vollends unglaublich. Das aber wäre allerdings möglich, daß jene aus Etrurien gekommenen Guerillasbanden, die ſich auf dem Cälius niedergelaſſen haben, und deren Einwanderung mit dem Namen des Cäles Vibenna verknüpft iſt, nicht aus eigentlichen Etruskern oder Raſenna's, ſondern aus Angehörigen der ältern, den Etruskern unterthänigen Bevölkerung Etruriens beſtanden haben. Ihre Auswanderung aus Etrurien war vielleicht das Ende eines verunglückten Aufſtandsverſuchs [1]). Doch könnten auch gegen dieſe Annahme die etruskiſchen Namensformen Vibenna, Maſtarna, geltend gemacht werden.

Eine Entſcheidung der vorliegenden Streitfrage iſt unter dieſen Umſtänden ſehr ſchwierig; eine begründete und auf Beweiſe geſtützte geradezu unmöglich, da ſich hier zwei Zeugniſſe gegenüberſtehen, die der Geſchichtsforſcher nicht näher prüfen, alſo auch nicht gegen einander abwägen kann. Soll jedoch der Verfaſſer des vorliegenden Geſchichtswerks ſeine individuelle Überzeugung ausſprechen, ſo bekennt er, daß er den römiſchen Servius Tullius nicht für Eine Perſon mit dem Maſtarna der tusciſchen Annalen hält [2]). Tusciſche Annalen — ob gerade die älteſten und glaubwürdigſten, ſteht dahin — mögen allerdings erzählt haben, daß ein Maſtarna den Reſt der Cälianer nach Rom geführt hat und dort König geworden iſt; ob ſie aber dieſes Ereigniß in ausdrückliche Beziehung zur römiſchen Geſchichte und Chronologie geſetzt, die Identität dieſes Maſtarna mit dem römiſchen Servius Tullius ausdrücklich behauptet haben, darf bezweifelt werden. Vielleicht iſt es nur Claudius, der dieſen Schluß gezogen, der, indem er die Einwanderung der Cälianer nach dem Vorgang anderer Antiquare in die Regierung des Tarquinius Priscus verlegte, folgerichtig in dem zur Königswürde gelangten Maſtarna den römiſchen Servius Tullius geſehen hat. Allein die Einwanderung des Cäles Vibenna hatte in der Sage urſprünglich

1) S. o. S. 270 f.

2) Niebuhr hat in dieſer Frage lange geſchwankt. Anfangs hat er der Nachricht des Kaiſer Claudius vollen Glauben beigemeſſen, vgl. ſeinen Excurs in der erſten Ausg. der R.G. II, 529 ff. Noch in den Vorträgen des Jahrs 1826 hat er der etruſciſchen Tradition den Vorzug vor der römiſchen gegeben, ſ. Vortr. über r. G. I, 158. Zuletzt dagegen, in den Vorträgen vom Jahr 1828 (ſ. Vortr. über r. G. I, 192 ff.), ſo wie in der aus demſelben Jahre ſtammenden letzten Ausg. ſeiner R. G. hat er ſich gegen die Nachricht des Claudius und für die latiniſche Herkunft des Servius Tullius erklärt.

keinen bestimmten chronologischen Ort: sie wird von der Mehrzahl der Historiker und Antiquare in die Regierungszeit des Romulus, und wohl nur deßhalb von Andern in die Epoche des Tarquinius Priscus verlegt, weil man auf diesen als einen geborenen Etrusker alles Etruskische beziehen zu müssen glaubte. Die etruskischen Annalen könnten aber darum doch Recht haben: es könnte einmal ein tuscischer Freischaarenführer oder Condottiere vorübergehend König in Rom geworden seyn: nur ist er nicht Eine Person mit Servius Tullius, sondern jenes Ereigniß müßte im angenommenen Falle früher stattgefunden haben, aber von der römischen Tradition vergessen worden seyn. Höchstens könnte man eine verdunkelte Spur davon in der Sage von Tarquinius Priscus finden: denn auch dieser ist ein aus Etrurien verdrängter Lucumo, der in Rom König wird.

11. Ueber die Art, wie Servius Tullius auf den Thron gelangt ist, enthalten die Geschichtschreiber nicht ganz übereinstimmende Angaben. Alle zwar stimmen darin überein, daß sie ihn anfangs nur als Stellvertreter des angeblich blos verwundeten Tarquinius die Regierungs-Geschäfte besorgen lassen: aber von hier aus gehen ihre Berichte auseinander. Nach Ciceros Darstellung tritt Servius Tullius mit Umgehung des Senats, der nach geltendem Herkommen den Wahlvorschlag zu machen hatte, und in dessen Gewalt es alsdann gestanden hätte, seinen Namen nicht in Vorschlag und zur Abstimmung zu bringen, unmittelbar vor dem Populus als Bewerber auf, wird von diesem gewählt, und durch Ertheilung des Imperiums von den Curien bestätigt [1]). Hiernach wäre Servius Tullius auf eine unregelmäßige, vom Herkommen abweichende Art auf den Thron gelangt: denn nach geltendem Staatsrecht mußte nothwendig ein Interregnum eintreten; die Wahlcomitien namentlich konnten in gesetzlicher Weise gar nicht zu Stande kommen, ohne von einem Interrex berufen zu seyn, und die Wahl selbst wurde erst dadurch staatsrechtlich gültig, daß der creirende Interrex durch seine Renunciation den Gewählten in den Besitz der obersten Staatsgewalt setzte. Noch viel unregelmäßiger geht es bei Livius zu. Nach diesem Geschichtschreiber findet gar keine Wahl statt, sondern Servius Tullius nimmt

1) Cic. Rep. II, 21, 38: quom Tarquinius — interisset, Serviusque regnare coepisset non jussu, sed voluntate atque concessu civium, — non commisit se patribus, sed, Tarquinio sepulto, populum de se ipse consuluit, jussusque regnare legem de imperio suo curiatam tulit.

nur thatſächlich von der Herrſchaft Beſitz [1]): ſo daß der jüngere Tarquinius ihm nachmals vorwerfen kann, er habe ſich ohne vorausgegangenes Interregnum, ohne Anſtellung von Wahlcomitien, ohne Abſtimmung des Volks, ohne Beſtätigung der Patres des Throns bemächtigt [2]). Erſt viel ſpäter, nachdem er ſeine Verfaſſung längſt eingeführt hat, tritt er — nach Livius Erzählung — mit der Frage vor die Bürgerſchaft, ob es ihr Wille ſey, daß er als König herrſche: und das Volk bejaht dieſe Frage mit großer Uebereinſtimmung [3]). Nach Dionyſius [4]) regiert er anfänglich, ohne geſetzlich zum König ernannt zu ſeyn, in der Eigenſchaft eines Vormunds der tarquiniſchen Söhne, und als die Patricier hiegegen als gegen eine Eigenmächtigkeit ſich auflehnen, ihn zur Niederlegung der Regierung zwingen und einen Interrex aufſtellen wollen, weiß Servius Tullius die Plebs durch das Verſprechen einer auf Rechtsgleichheit gebauten Verfaſſung und Geſetzgebung, ſowie durch die Zuſage von Steuererleichterungen und Ackeraſſignationen für ſich zu gewinnen, und mittelſt ihrer Stimmen, dem Widerſtande der Patricier zum Trotz, ſeine Erwählung zum Könige bei den Curien durchzuſetzen. Er regiert ſofort kraft dieſer Volkswahl, unbekümmert um die Weigerung der Väter, ſie zu beſtätigen [5]). Dieſer Darſtellung des Dionyſius liegt die ſchon früher widerlegte irrige Vorausſetzung zu Grund, als ob auch die Plebs in den Curien begriffen, in den Curiatcomitien ſtimmberechtigt geweſen wäre, und als ob ſie überhaupt vor der ſerviſchen Verfaſſung das jus suffragii beſeſſen hätte. Aehnlich, wie Dionyſius, ſtellt Dio Caſſius [6]) den Hergang dar. Auch nach ihm regiert Servius anfangs unter dem Namen eines Vormunds der

1) Liv. I, 46: Servius, quanquam jam usu haud dubium regnum possederat. c. 41: Servius — primus injussu populi, voluntate patrum regnavit.

2) Liv. I, 47.

3) Liv. I, 46.

4) Dionys. IV, 8. p. 213, 27 ff. Vgl. c. 31. p. 235, 31 ff. c. 40. p. 242, 31 ff. — wo ausdrücklich hervorgehoben wird, er ſey der erſte römiſche König geweſen, der auf illegitime Weiſe, nämlich ohne Interregnum, auf den Thron gekommen ſey.

5) Die patres, welche die Beſtätigung verweigern, ſind natürlich die Patricier oder die Curien. Dionyſius bezieht die auctoritas patrum auch hier, wie ſonſt, irrthümlich auf den Senat, IV, 12. p. 218, 24: χαίρειν τῇ βουλῇ φράσας, ἣ οὐκ ἠξίωσεν ἐπικυρῶσαι τὰ τῶ δημοτικῶ πλήθει.

6) Vgl. Zonar. VII, 9. p. 327, d.

tarquinischen Söhne, und als die Patricier schwierig werden und ihm vorwerfen, er sey von Niemand gewählt, weiß er die Plebs so für sich zu bearbeiten, daß sie ihm durch Abstimmung die Königswürde förmlich überträgt. In welcher Form diese Abstimmung der Plebs vor sich gegangen seyn soll, wird nicht ausdrücklich gesagt.

Allen diesen Darstellungen, so sehr sie im Einzelnen von einander abweichen, liegt einmüthig die Voraussetzung zu Grund, Servius Tullius sey auf illegitime, dem geltenden Staatsrecht widersprechende Weise auf den Thron gelangt. Diese Voraussetzung ist gewiß vollkommen begründet: vielleicht in höherem Grade, als die spätere Ueberlieferung selbst gewußt hat. Läßt sich auch nicht mehr ergründen, nach welchen Vorgängen und unter welchen Verhältnissen Servius Tullius den Thron bestiegen hat: so viel ist gewiß, daß dieses Ereigniß nicht so ruhig und friedlich vor sich gegangen ist, als die Tradition glauben macht. Daß hier Mittelglieder fehlen, ist klar, und die Vermuthung vielleicht nicht zu keck, daß die Erhebung des Servius Tullius auf den Thron das Werk einer Revolution gewesen ist, wie denn seine Herrschaft auch wieder durch eine Revolution gestürzt wird. Servius war nach allen Anzeichen Plebejer; mit ihm ist ein König aus der Gemeinde auf den Thron gelangt: und diese Neuerung war ohne eine außerordentliche Verkettung der Umstände, ohne eine Umwälzung unmöglich [1]).

Die gemeine Tradition, nach welcher Servius Tullius vorzüglich dadurch auf den Thron gelangt, daß er Schwiegersohn des Königs ist, und von der klugen Tanaquil berathen und unterstützt wird, ist auch noch in anderer Beziehung mit Schwierigkeiten behaftet. Da die Söhne des Tarquinius, der jüngere Tarquinius und Aruns, mit Töchtern des Servius Tullius vermählt waren, so hätten sie in jenem Falle, wenn nämlich Servius Tullius mit einer Tochter des Tarquinius Priscus verehlicht war, Nichten (Schwestertöchter) zu Frauen gehabt: während doch die Verehelichung eines Oheims mit

1) Auf einen viel tiefern Conflict, als die gemeine Tradition ahnen läßt, deutet auch die Notiz bei Paul. Diac. p. 221: Patricius vicus Romae dictus eo, quod ibi patricii habitaverunt, jubente Servio Tullio, ut, si quid molirentur adversus ipsum, ex locis superioribus opprimerentur. Der Vicus Patricius lag unter dem Esquilin (Fest. p. 351 Septimontio), auf dem Servius selbst seine Wohnung hatte (s. o. S. 708. Anm. 2). — Jene Notiz, so wie sie vorliegt, läßt freilich vielen Fragen und Bedenken Raum (Becker verwirft sie ganz, Zur röm. Topogr. S. 76): aber hieran kann auch die Kürze des Auszugs Schuld seyn.

seiner Nichte nach römischen Begriffen als Incest galt, und noch in der Kaiserzeit, als Kaiser Claudius das erste Beispiel einer solchen Ehe gab [1]), großen und allgemeinen Anstoß erregte. Man wird also die eine oder die andere Nachricht fallen lassen müssen: und zwar ohne Zweifel die erstere: denn die Verehelichung des jüngern Tarquinius mit einer Tochter des Servius Tullius hat ungleich mehr historischen Charakter.

12. Gehen wir auf die Regierung des Servius Tullius über, so erscheint in der Tradition als Tendenzzweck derselben die Hebung, administrative Organisation und politische Constituirung der Plebs. Diesen Zweck hat namentlich die (Tribus- und Centurien-) Verfassung, als deren Urheber Servius Tullius gilt. Sie wird im nächsten Buche eigens dargestellt und erörtert werden.

Als Urheber der Centurien- oder Censusverfassung ist Servius Tullius von der Tradition auch zum Stifter des römischen Münzwesens, wie des römischen Maas- und Gewichtsystems überhaupt [2]) gemacht worden. Er zuerst soll das Erz „gezeichnet" haben: vor ihm habe man nur rohes Erz, das man zuwog, als Tauschmittel gebraucht [3]). Allein nach andern Spuren ist das gemünzte, ohne

1) Tac. Ann. XII, 5: necdum celebrare solemnia nuptiarum audebant (Claudius et Agrippina), nullo exemplo deductae in domum patrui fratris filiae. quin et incestum metuebatur. Suet. Claud. 26: talia conjugia, quae ad id tempus incesta habebantur. Ebenso wird über den Umgang Domitians mit seiner Nichte Julia geurtheilt, Plin. Ep. IV, 11, 6. Paneg. 52, 3. 63, 7. Juv. Sat. II, 29 ff. — Claudius heirathete eine Bruderstochter, und in Folge hievon wurde die Ehe zwischen Oheim (patruus) und Bruderstochter gesetzlich gestattet; die Ehe zwischen Oheim (avunculus) und Schwestertochter blieb nach wie vor untersagt, Gai. I, 62. Ulp. fr. V, 6. Dio Cass. 68, 2.

2) Aur. Vict. de vir. ill. 7, 8: Servius Tullius mensuras, pondera, classes centuriasque constituit.

3) Plin. H. N. XXXIII, 13. §. 43: Servius rex primus signavit aes; antea rudi usos Romae Timaeus tradit. Derselbe XVIII, 3: Servius rex ovium boumque effigie primus aes signavit. Cassiod. Var. VII, 32. Vgl. noch Varr. ap. Charis. I. p. 81 (Varr. fr. ed. Bip. p. 252). Zu den angef. St.St. des Plinius bemerkt Mommsen Abh. d. sächs. Gesellschaft der Wiss. I. 1850. S. 257: „nach der Tradition also hat Servius nicht das gemünzte Geld eingeführt, sondern, indem er Kupfer nach Gewicht geben ließ, einen allgemeinen Werthmesser erfunden; auch das bis dahin rohe und formlose Metall in Barren gießen gelehrt, die sich bequem wägen ließen, und nicht mit Werthzeichen, aber mit Marken versehen waren. Die gemarkten Kupferbarren scheinen das servische aes signatum zu seyn, und tragen auch allerdings am häufigsten die Typen des Rinds oder Schweins."

Wage circulirende Geld erst später, etwa zur Zeit der Decemviralgesetzgebung, in Rom eingeführt worden [1]); auch nöthigt nichts zur Annahme, die von Servius Tullius eingeführte Schatzung sey nothwendig mit einer Regulirung der Maase und Gewichte verbunden gewesen: denn die servischen Censussätze bezogen sich nicht auf das Capitalvermögen, das damals nur gering gewesen seyn kann, sondern auf das Grundeigenthum: sie drückten ursprünglich ein gewißes Maas von Grundbesitz aus.

Was wir außerdem von gesetzgeberischen und administrativen Maasregeln des Servius Tullius überliefert finden, wenn z. B. von ihm erzählt wird, er habe die Rechtspflege verbeßert, durch Ueberweisung aller privatrechtlichen Proceße und aller nicht gegen den Staat gerichteten Vergehen an ein Consilium von Senatoren [2]); er habe die privatrechtlichen Verhältniße (das Commercium) beider Stände geregelt, und gegen fünfzig Gesetze über Contracte und Delicte gegeben [3]); er habe die Schuldknechtschaft abgeschafft [4]); habe Plebeier in den Senat gewählt [5]) u. s. w. — kann nur mit dem größten Mißtrauen aufgenommen werden, da auf jener Epoche sowie auf der Person des Servius Tullius noch ein so undurchdringliches Dunkel liegt, daß an eine glaubhafte Ueberlieferung gesetzgeberischen und administrativen Details aus jener Zeit nicht zu denken ist. Bei Livius, der sich treuer an die ältern Annalisten hält, finden wir jene Nachrichten nicht.

13. Als Servius zweite Hauptthat erscheint in der Tradition die Vollendung und Befestigung der Stadt. Es hat damit folgende Bewandtniß.

Die successive Vergrößerung der Stadt wird von der Tradition, bei allen Abweichungen im Einzelnen, doch im Ganzen ziemlich übereinstimmend dargestellt. Die Urrömer haben den Palatin [6]) und

---

1) S. Mommsen a. a. O. S. 257 ff.

2) Dionys. IV, 25. p. 228, 45 ff. c. 36. p. 239, 32 — wo Servius Tullius sagt: *τῶν ἀδικημάτων οὐχ ἁπάντων ἐγενόμην δικαστὴς αὐτὸς, ἀλλὰ τὰ ἰδιωτικὰ ὑμῖν* (den Senatoren) *ἀπέδωκα διαγινώσκειν, δ τῶν ἔμπροσθεν οὐδεὶς ἐποίησε βασιλέων.*

3) Die Stellen s. o. S. 710. Anm. 6.

4) S. o. S. 710. Anm. 7.

5) Serv. Aen. I, 426. Zonar. VII, 9. p. 328, a.

6) S. o. S. 442. Anm. 1. S. 448.

Capitolin [1]) inne. Die Sabiner bringen den Quirinal [2]) und den von ihnen eroberten Capitolin [3]) hinzu. Den Cälius, auf dem die Albaner siedeln, zieht Tullus Hostilius, nach andern Nachrichten Ancus Marcius [4]); den Aventin nach übereinstimmender Tradition Ancus Marcius zur Stadt [5]). Als eigentliche Stadttheile jedoch hat man sich diese politisch verbundenen Ortschaften wohl nicht zu denken; auch waren sie, ehe Tarquinius seinen großen Mauerbau begann, schwerlich von einer gemeinschaftlichen Mauer- oder Befestigungslinie umschloßen, sondern jeder Berg bildete für sich ein selbstständiges, abgeschloßenes Ganze. Diesen befestigten Charakter scheinen die einzelnen Hügel noch lange nachher behalten zu haben: der Capitolin z. B. mußte förmlich erstürmt werden, als Appius Herdonius sich seiner durch Ueberfall bemächtigt hatte; vom Cälius wurden die dort angesiedelten Tusker wegverpflanzt, weil man Bedenken trug, sie im Besitze des wohlbefestigten Bergs zu lassen [6]); auf den festen Aventin zogen sich die Plebejer bei der zweiten Secession zurück; auch die Velia muß ehmals etwas Festungsartiges gehabt haben, wie man aus den Besorgnißen sieht, die das Haus des Valerius hervorrief. In demselben Sinne ist bei Dionysius öfters von den „festen Plätzen" der Stadt die Rede [7]).

Die ursprüngliche Abgeschloßenheit der einzelnen Hügel oder Ortschaften war eine Folge ihrer lockern politischen Verbindung. Die Ortschaft auf dem Cälius z. B. scheint anfangs ganz im Verhältniße eines Municipiums zu dem föderirten Doppelstaate der Römer-Sabiner gestanden zu haben [8]). Erst als die Idee der staatlichen Einheit

1) S. o. S. 482. Anm. 6. S. 484. Anm. 4.

2) S. o. S. 480 f. S. 490. Anm. 10.

3) S. o. S. 485. Anm. 5. S. 490. Anm. 11.

4) S. o. S. 574. Anm. 2.

5) S. o. S. 600. Anm. 2.

6) Varr. L. L. V, 46: quod nimis munita loca tenerent.

7) Z. B. V, 53. p. 319, 42 — wo bei einer Sclavenverschwörung verabredet wird, die Anführer des Unternehmens sollten τὰς ἄκρας καὶ τοὺς ἐρυμνοὺς τόπους τῆς πόλεως καταλαβέσθαι. Ferner VI, 47. p. 376, 41. X, 9. p. 635, 16. c. 15. p. 641, 3. XII, 6 (Mai Nov. Coll. II. p. 468).

8) S. o. S. 594. Die von Tarquinius Priscus vorgenommene Vermehrung der Vestalinnen von vier auf sechs bedeutet offenbar die städtische Einverleibung der Ortschaft auf dem Cälius, die bis dahin ihren eigenen Stadtheerd und ihre eigenen Magistrate gehabt haben mag. — So bestanden in Attika vor Theseus zwölf kleine Ortschaften (πόλεις), von denen jede ihr eigenes Prytaneum und ihre

erwachte und Geltung gewann, in der Epoche der Tarquinier, wurde an eine vollständige städtische Einigung, an die Aufhebung der bisherigen Abgeschloßenheit der einzelnen Niederlaßungen gedacht und Hand angelegt. Die Ziehung der großen Ringmauer oder die Vollendung der Stadt hängt daher auch prinzipiell mit den Strebungen des tarquinischen Zeitalters zusammen.

Servius Tullius zog außer den fünf genannten Hügeln auch noch den Esquilin und Viminal in die neue Befestigungslinie [1]), und machte hiedurch die Zahl der sieben Hügel voll. Der Esquilin war bis dahin, wie es scheint, eine Art Vorstadt gewesen [2]): er erscheint später, neben dem Aventin, als Hauptsitz der Plebejer [3]). Uebrigens äußert sich die Tradition mit einiger Unsicherheit darüber, ob Tarquinius Priscus oder Servius Tullius den Bau der Ringmauer aufgeführt hat [4]); auch den Wall schreibt sie schwankend bald

---

eigene Obrigkeit hatte; ein gemeinsames Prytaneum gab es nicht. Theseus aber, als er zur Regierung kam, καταλύσας τῶν ἄλλων πόλεων τά τε βηλευτήρια καὶ τὰ ἀρχάς, ἐς τὴν νῦν πόλιν οὖσαν, ἓν βηλευτήριον ἀποδείξας καὶ πρυτανεῖον, ξυνῴκισε πάντας, Thucyd. II, 15. Plut. Thes. 24. Strab. IX, 1, 20. p. 397.

1) Dionys. IV, 13. p. 218, 37: τῇ πόλει προσέθηκε (Servius Tullius) δύο λόφους, τόν τε Οὐϊμινάλιον καλούμενον καὶ τὸν Ἰσκυλῖνον. Ebenso Strab. V, 3, 7. p. 234. Auch Liv. I, 44: addit duos colles, Quirinalem Viminalemque; inde deinceps auget Esquilias, ibique ipse, ut loco dignitas fieret, habitat und Aur. Vict. de vir. ill. 7, 6: collem Quirinalem et Viminalem et Esquilias urbi addidit — wo nur die Erwähnung des Quirinal auffallend ist, der nach andern Nachrichten (z. B. Dionys. II, 50. p. 113, 38. c. 62. p. 123, 41) viel früher zur Stadt gezogen worden ist.

2) Daß Exquiliae (dieß ist die ältere und verbürgtere Schreibung des Namens, und schon aus diesem Grunde ist die Ableitung von aesculus zu verwerfen) mit ex-colere zusammenhängt, ist unzweifelhaft. Excolere im Sinn von „ausroden" genommen, wäre Exquiliae so viel als „Rodung", „Reute": so Schwenck Röm. Myth. S. 490 und schon Varr. L. L. V, 49: Exquiliae — ab eo, quod excultae sunt a rege Tullio. Aber besser noch Huschke Serv. Tull. S. 60: „wenn später civis inquilinus einen Bürger bezeichnete, der aus einem Municipium nach Rom gezogen war, so mußte exquilinus der Bürger heißen, der außerhalb Roms mit einem niedern Bürgerrecht wohnte, und Exquiliae war der Inbegriff der Wohnungen solcher Pfahl- oder Ausbürger". Vielleicht bedeutet Exquiliae ursprünglich nur „Vorstadt" überhaupt: der Bezirk, der so hieß, war nämlich Vorstadt zu der antiqua urbs, die auf den Carinen lag (Varr. L. L. V, 48).

3) Liv. II, 28: tum vero plebes coetus nocturnos, pars Esquiliis, pars in Aventino facere.

4) Den Tarquinius betreffend s. o. S. 674. Anm. 5. Livius theilt den Bau der Ringmauer dem Servius Tullius zu (I, 44: aggere et fossis et muro

dem Servius, bald dem jüngern Tarquinius zu [1]).

Der Gang, den die ſerviſche Mauer genommen hat, läßt ſich heutiges Tags nicht mehr genauer nachweiſen; war ſie doch ſchon zu Dionyſius Zeit nach allen Seiten hin ſo überbaut, daß man ſie nur noch in vereinzelten Reſten erkennen und verfolgen konnte [2]). Daher ſind es nur Muthmaßungen, die ſich über ihren Lauf aufſtellen laßen, wobei uns theils die Beſchaffenheit des Terrains, theils die zerſtreuten Nachrichten der Alten über die Lage der Thore einigen Anhalt geben. Die Beſchaffenheit des Terrains: ſofern wir nämlich nach der Natur der Sache vorausſetzen müßen, daß ſich die Befeſtigungslinie an die Bergwände angeſchloßen, und dieſe natürlichen Schutzwehren, die eine regelrechte Mauer an vielen Stellen überflüſſig machten, benützt hat [3]). Hiernach war ihr Gang wahr-

circumdat urbem; ita pomoerium profert); conſequent, ſofern er dem Tarquinius Priscus nur die Vorbereitungen dazu zugeſchrieben hatte. Aehnlich Dionyſius III, 67. p. 200, 18 von Tarquinius Priscus: τὰ τείχη τῆς πόλεως πρῶτος ἐδοκίμασε λίθοις ἁμαξιαίοις κατασκευάζειν, und IV, 14. p. 219, 17 von Servius Tullius: τὰς ἔπτὰ λόφους ἑνὶ τείχει περιέλαβεν. Dagegen heißt es bei Aur. Vict. de vir. ill. 6, 8 von Tarquinius Priscus: murum lapideum urbi circumdedit, und 7, 6 von Servius Tullius nur: aggerem fossasque fecit. Ebenſo Hieron. Chron. p. 335. 338.

1) Dem Servius Tullius — Liv. I, 44. Aur. Vict. de vir ill. 7, 6. Dem jüngern Tarquinius — Plin. H. N. III, 9. §. 67: clauditur ab oriente aggere Tarquini Superbi. Vgl. Dionys. IV, 54. p. 253, 37 — wo vom jüngern Tarquinius erzählt wird, er habe die Stadt gegen Gabii hin ſtärker befeſtigt, den Graben tiefer, die Stadtmauer höher gemacht. Strab. V, 3, 7. p. 234 und Cic. Rep. II, 6, 11 wird kein Urheber des Walls mit Namen genannt.

2) Dionys. IV, 13. p. 219, 9. Vgl. Liv. I, 44: ut neque interiore parte aedificia moenibus continuarentur, quae nunc vulgo etiam conjungunt.

3) Daſſelbe wird von den Alten ausdrücklich bezeugt, Cic. Rep. II, 6, 11: is est tractus ductusque muri, quom Romuli, tum etiam reliquorum regum sapientia definitus ex omni parte arduis praeruptisque montibus, ut unus aditus, qui esset inter Esquilinum Quirinalemque montem, maxumo aggere objecto fossa cingeretur vastissuma; atque ut ita munita arx (die capitoliniſche Burg) circumjectu arduo et quasi circumciso saxo niteretur. Dionys. IX, 68. p. 624, 15. Plin. H. N. III, 9. §. 67: cetero munita erat (urbs) praecelsis muris aut abruptis montibus. Vgl. hiezu Platner und Urlichs, Beſchreibung Roms 1845. S. 2. Doch reichte die Abſchroffung der Bergwände nicht durchaus hin, wie die Gefährdung des Capitols zur Zeit der galliſchen Belagerung beweist. Daher war mehrmals Nachhülfe nöthig, z. B. nach dem Abzug der Gallier Liv. VI, 4: eodem anno (366 d. St.) Capitolium saxo quadrato substructum est, opus vel in hac magnificentia urbis conspiciendum, vgl. Plin. H. N. XXXVI,

ſcheinlich folgender. An die nördliche Seitenwand des Quirinal ſich anlehnend lief ſie von da zur nördlichen Kante des Capitolin hinüber; von hier den nordweſtlichen Rücken des Bergs entlang an den Fluß. Wo das Forum Boarium an den Tiber ſtößt, war keine Mauer: der Strom diente als Schutzwehr [1]). Eine Strecke weiter unten, unweit der nördlichen Kante des Aventin, begann die Mauer wieder, und lief, den Aventin, die Höhe von S. Saba und Balbina, den Cälius umſchließend den Rücken des Esquilin hinan. Hier war die ſchwächſte und angreifbarſte Seite der Stadt. Die drei öſtlichen Hügel oder Bergzungen, der Esquilin, Viminal und Quirinal vereinigen ſich auf dieſer Seite, um in eine offene Ebene auszulaufen. Servius hielt es daher für nöthig, dieſer Strecke eine verſtärkte Befeſtigung zu geben, ſtatt einer einfachen Quadermauer einen Wall nebſt Graben aufzuführen. Der Graben war über hundert Fuß breit, dreißig Fuß tief; der Wall, hoch aufgeworfen und fünfzig Fuß breit, war nach außen, gegen den Graben zu, mit einer Futtermauer von Werkſtücken bekleidet und mit Thürmen verſehen [2]). Die Länge des Walls, der ſich von der Porta Esquilina bis zur Porta Collina erſtreckte, wird von Strabo auf ſechs [3]), von Dionyſius auf ſieben Stadien [4]) angegeben — eine Ausdehnung, die dieſes großartige Werk auch noch für die römiſche Kaiſerzeit zu einem Gegenſtand der Bewunderung gemacht hat [5]). Seinen Lauf erkennt man noch jetzt an einer merklichen Erhöhung des Erdbodens, die beſonders in der Villa Negroni in die Augen fällt; die Fundamente mögen zum Theil noch unverſehrt vorhanden ſeyn [6]).

Der Umfang der ſerviſchen Mauern wird von Keinem der alten Schriftſteller genauer angegeben; Dionyſius ſtellt ihn mehrmals dem

---

24. §. 104: substructiones insanae Capitoli. Dann im Jahr 376 d. St., Liv. VI, 32: tributo novo foenus contrahebatur in murum a censoribus locatum saxo quadrato faciundum. Reparaturen der Mauern und Thürme werden mehrmals erwähnt, z. B. Liv. VII, 20. XXV, 7.

1) Dionys. IX, 68. p. 624, 17.

2) Dionys. IX, 68. p. 624, 24 ff. Strab. V, 3, 7. p. 234.

3) Strab. V, 3, 7. p. 234.

4) Dionys. IX, 68. p. 624, 32.

5) Plin. H. N. III, 9. §. 67: aggere Tarquini Superbi, inter prima opere mirabili. XXXVI, 24. §. 104: tum senes aggeris vastum spatium — mirabantur.

6) Bunſen in der Beſchreibung Roms I, 641. Platner und Urlichs, Beſchreibung Roms S. 4.

von Athen gleich [1]). Den Umfang von Athen aber — denjenigen des Asty, ohne die langen Mauern und die Hafenstadt — gibt Thucydides auf 43 Stadien (etwas über eine geographische Meile) an [2]). Bei dem damaligen Rom stand dieser höchst beträchtliche Umfang natürlich in keinem Verhältniß zur Einwohnerzahl, denn noch zur Zeit des zweiten punischen Kriegs reichte das Areal der servischen Stadt für die inzwischen außerordentlich gestiegene Bevölkerung hin. Allein die Mauer- und Befestigungslinie mußte schon damals so weitläufig gezogen werden, wenn sie, was doch ihr Zweck war, alle die zerstreuten Ansiedelungen der römischen Hügel einschließen sollte [3]). Sie gewährte durch die Einschließung so weitläufiger, zum Theil unbewohnter Räume zugleich den Vortheil, daß sie dem Landmann und seinen Heerden eine sichere Zuflucht im Kriege darbot [4]). Immerhin aber erscheint der großartige Bau als der Gedanke eines vorschauenden Geistes, der auf das Wachsthum der Stadt zählte, und der Größe ihrer Geschicke vertraute. Die Ausführung eines so kostspieligen Unternehmens beweist zugleich, daß Rom zu jener Zeit die Hauptstadt eines großen und blühenden Reiches gewesen seyn muß. Die blühendsten etruriſchen Städte, deren Mauertrümmer wir kennen [5]), hatten einen kleineren Umfang, als das servische Rom: Veji allein ausgenommen, dessen Flächeninhalt Dionysius ebenfalls demjenigen von Athen gleichsetzt [6]).

14. In der auswärtigen Politik des Servius Tullius bildet vorzüglich sein Verhältniß zu Latium einen lichten Punkt. Er weiß — so erzählt die Sage — die latinischen Edeln, mit denen er Gastfreundschaft knüpft, durch vielfältiges Zureden zur gemeinsamen Erbauung des aventinischen Dianentempels zu bewegen, worin eine stillschweigende Anerkennung der römischen Vorstandschaft lag. Dieses Verfahren des Servius Tullius will sich nun freilich nicht recht

1) Dionys. IV, 13. p. 219, 13: οὐ πολλῷ τινι μείζων. IX, 68. p. 624, 14.

2) Thucyd. II, 13. Vgl. Leake Topogr. Athens, überſ. von Baiter und Sauppe S. 313.

3) Nur der Aventin ſcheint damals noch nicht bewohnt geweſen zu ſeyn: er konnte aber, ein hoher, ſchroffer, ſchwer anzugreifender und leicht zu behauptender Hügel, nicht außerhalb der Befeſtigung gelaſſen werden.

4) Vgl. z. B. Liv. III, 6: terrore populationis pecora agrestesque in urbem accepti.

5) Vgl. O. Müller Etr. I, 251 f.

6) Dionys. II, 54. p. 116, 49.

reimen, wenn es wahr iſt, daß ſchon Tarquinius Priscus ganz Latium unterworfen hatte [1]: die von ihm eingeſchlagene Politik erſcheint aber vollkommen erklärlich, wenn die Darſtellungen der Geſchichtſchreiber, nach denen ſchon Tullus Hoſtilius auf die Oberherrlichkeit in Latium Anſpruch macht, und Tarquinius Priscus dieſen Anſpruch mit Waffengewalt durchſetzt, anachroniſtiſche Erdichtungen ſind. Das ſind ſie aber ohne allen Zweifel: denn die größeren und bedeutenderen Städte Latiums, Tusculum, Gabii, Aricia, Ardea, Tibur, Präneſte waren ſicherlich den Römern damals noch nicht unterthan, wie in Beziehung auf Gabii und Tusculum die ſpätere Geſchichte beweist; ſondern es beſtand, unabhängig von Rom, eine latiniſche Föderation, die ihre Landsgemeinden beim Hain und Quell der Ferentina hielt [2]. Mit dieſem latiniſchen Staatenbunde nun, dem Rom bis dahin fremd, meiſt feindlich gegenübergeſtanden hatte, ſchloß Servius Tullius (etwa auf ähnlichen Grundlagen, wie ſpäter Sp. Caſſius) ein Bündniß, durch welches er zu ihm in ein Verhältniß der Eidgenoßenſchaft trat [3]: denn daß eben nur dieß das Ziel ſeiner Beſtrebungen war, iſt aus ſeinem Verfahren und Benehmen, wie die Tradition es darſtellt, deutlich zu erſehen. Eine Anerkennung der römiſchen Hegemonie wenigſtens, wie die römiſchen Geſchichtſchreiber irrthümlich vorausſetzen [4], lag in dem auf Bundeskoſten veranſtalteten Bau des aventiniſchen Dianiums nicht [5]. Es gab in Latium mehrere ſolche gemeinſame Cultſtätten und Bundesheiligthümer [6], ohne daß ſich an den betreffen-

1) Liv. I, 38: omne nomen latinum domuit. Dionys. III, 54. p. 191, 2. 15. c. 57. p. 193, 17. c. 65. p. 198, 42.

2) Cincius (der Antiquar) bei Fest. p. 241 Praetor: Alba diruta usque ad P. Decium Murem cos. populos latinos ad caput Ferentinae, quod est sub monte albano, consulere solitos, et imperium communi consilio administrare.

3) Es ſtimmt hiemit ganz überein, wenn (Liv. VIII, 4) im Jahr 414 d. St. die Dauer des latiniſchen Bündniſſes auf etwas über 200 Jahre (plus ducentos annos) angegeben wird. Die Abſchließung deſſelben wird damit in die Regierungszeit des Servius Tullius (176—219) verlegt.

4) Liv. I, 45: ea erat confessio, caput rerum Romam esse.

5) Niebuhr bemerkt (Vortr. über r. G. I, 187): „wenn bei den latiniſchen Ferien auf dem albaniſchen Berg das Oberhaupt der Latiner das Opfer darbrachte, und die Römer nur Theil nahmen, ſo iſt es natürlich, daß, um die Gleichheit beider Völker darzuſtellen, auf der andern Seite ein Gegengewicht gegründet wurde, wo Rom den Vorſtand bildete, und die Latiner nur Gäſte waren.“

6) So das Dianium im ariciniſchen Hain, Cat. ap. Prisc. p. 629 (IV, 4,

den Ort ein politischer Vorzug geknüpft hätte. Nur wenn die Tagsatzungen des gemeinen Latiums nach Rom verlegt worden wären, hätte man Grund, jene Angabe glaublich zu finden: allein diese wurden nach wie vor im Hain der Ferentina abgehalten [1]). Nach allen Anzeichen war es erst der jüngere Tarquinius, der die Hegemonie über die Latiner an Rom gebracht hat.

15. Daß Servius Tullius vom jüngern Tarquinius mit Beihülfe der Patricier vom Thron gestürzt worden ist, und in dieser Umwälzung sein Leben verloren hat, kann als historisch gelten. Aber alles Weitere, alles Detail, womit diese Thronrevolution erzählt wird, muß als durchaus unverbürgt dahingestellt bleiben. Auch die Greuel der Tullia mögen eher der dichtenden Volkssage, als der Geschichte angehören [2]).

Die Regierung des Servius Tullius hat nach der geltenden Ueberlieferung sehr lange, nämlich vier und vierzig Jahre gedauert. Dieß ist jedoch unmöglich, wenn der zweite Tarquinius, wie doch die alte Ueberlieferung mit großer Einstimmigkeit und Consequenz berichtet [3]), ein Sohn des Tarquinius Priscus gewesen ist. In

---

21 Krehl): lucum Dianium in nemore Aricino Egerius Laebius Tusculanus dedicavit dictator latinus. hi populi communiter, Tusculanus, Aricinus, Lanuvinus, Laurens, Coranus, Tiburtis, Pometinus, Ardeatis, Rutulus. So das Dianium auf dem Hügel Corne, Plin. H. N. XVI, 91: est in suburbano Tusculani agri colle, qui Corne appellatur, lucus antiqua religione Dianae sacratus a Latio. So die Penatenstadt Lavinium, s. o. S. 317 f. In Lavinium befand sich auch ein κοινὸν τῶν Λατίνων ἱερὸν Ἀφροδίτης, Strab. V, 3, 5. p. 232. Bei Ardea befand sich ein Aphrodision, ὅπου πανηγυρίζουσι Λατῖνοι, Strab. a. a. O.

1) Vgl. Liv. I, 50. Fest. p. 241 Praetor.

2) Der Vicus Sceleratus wenigstens beweist für die Geschichtlichkeit der betreffenden Sage nichts, da bekannt ist, wie die Römer Ereignisse oft willkührlich an Ortsnamen angeknüpft haben. Jener Name „die verfluchte Gasse" (vgl. porta scelerata) könnte auch einen andern Ursprung haben, und zu dem Namen des an ihn anstoßenden (Varr. L. L. V, 159: prope vicum Cyprium vicus Sceleratus) Vicus Cyprius, der das Gegentheil bedeutete (Varr. a. a. O.: cyprum sabine bonum) in Beziehung stehen.

3) S. o. S. 49 f. Sohn des Tarquinius Priscus heißt der jüngere Tarquinius Cic. Rep. II, 24, 44. vgl. II, 21, 37. Brut. 14, 53. Strab. V, 2, 2. p. 220. V, 3, 4. p. 231. Gell. XVII, 21, 6. Aur. Vict. de vir. ill. 7, 15. Der Annalist Piso war der Erste und vor Dionysius Einzige (Πείσων τοῦδ' ἱστόρησε μόνος Dionys. IV, 7. p. 213, 22), der ihn, rein aus innern Gründen, und im Widerspruch mit der herrschenden Tradition, zum Enkel des ältern Tarquinius gemacht hat. Ihm folgen Dionysius (IV, 7. p. 213, 18) und Florus

dieſem Falle kann Servius Tullius, wofern ſich nicht die größten Ungereimtheiten herausſtellen ſollen [1]), nur ſehr kurz regiert haben: und es iſt dieß auch an ſich das Wahrſcheinlichere. Damit ſoll nicht geſagt ſeyn, jene Ueberlieferung, die den Tarquinius Superbus als Sohn des Tarquinius Priscus darſtellt, ſey vollkommen hiſtoriſch und zweifellos: aber ſie iſt in jedem Falle älter und relativ glaubhafter, als die erdichtete Chronologie der römiſchen Könige [2]).

Siebzehntes Buch.

Die ſerviſche Verfaſſung [3]).

1. Ueber den urſächlichen Zuſammenhang und die Beweggründe der ſerviſchen Verfaſſung läßt ſich, wofern man die Grundthatſachen der Ueberlieferung feſthält und pragmatiſirend verknüpft, vermuthungsweiſe Folgendes ausſagen.

Die Verfaſſungsreform des Tarquinius Priscus hatte die Mißſtände, durch welche ſie hervorgerufen worden war, nicht beſeitigt. Noch immer ſtand neben der abgeſchloßenen, in politiſcher und gottesdienſtlicher Hinſicht ausſchließlich berechtigten Bürgerſchaft der Pa-

(I, 7, 2: regnum avitum). Beider Angaben gedenken Livius (I, 46: L. Tarquinius Prisci Tarquinii regis filius neposne fuerit, parum liquet; pluribus tamen auctoribus filium ediderim), Kaiſer Claudius (Tab. Lugd. I, 16. 17. p. 191 ed. Haub.), Plutarch (Popl. 14).

1) S. o. S. 49 f. — Dieſe chronologiſchen und ſachlichen Unmöglichkeiten hat zuerſt Dionyſius herausgeſtellt IV, 6 f. und 30; nach ihm Laurentius Valla in der o. S. 132. Anm. 5 angeführten Abhandlung; dann Bayle im Dict. Art. Tanaquil und Beaufort dissert. sur l'incertit. p. 119 ff. 222 ff.

2) Es iſt auffallend, daß Dionyſius ſowohl, als Laurentius Valla und Beaufort von der traditionellen Chronologie aus gegen die Sohnſchaft des jüngern Tarquinius ſtreiten, während es doch viel näher lag, umgekehrt von der letztern aus die erſtere anzugreifen und die 38 Regierungsjahre des Tarquinius Priscus, die 44 des Servius Tullius in Frage zu ſtellen.

3) Gerlach, die Verf. d. Serv. Tull. in ihrer Entw., Baſel 1837. (auch in deſſen Hiſtor. Stud. I. 1841. S. 343—434). Derſelbe, die neueſten Unterſ. über die ſerv. Verf., Hiſtor. Stud. II. 1847. S. 203—266. Huſchke, die Verf. des Serv. Tullius, Heidelb. 1838.

tricier oder Altbürger als eine ungegliederte, politiſch todte Maſſe die Plebs. Dieſer Zuſtand konnte nicht auf die Länge fortdauern. Schon aus adminiſtrativen Gründen mußte eine Bezirkseintheilung getroffen werden, die ſich auch auf die plebejiſche Landſchaft erſtreckte: denn wie hätte ohne eine ſolche die Aushebung der Truppen, der Einzug des Tributums in Beziehung auf die Plebejer bewerkſtelligt werden ſollen? Die gleiche Nothwendigkeit ergab ſich vom Geſichtspunkt der Heerverfaßung aus: es war unerläßlich, daß die Plebs als organiſcher Beſtandtheil in das Heer eingereiht wurde. Vom politiſchen Geſichtspunkt endlich mußte es gefährlich erſcheinen, das bisherige Ausſchließungsſyſtem fortzuſetzen, einen ſo beträchtlichen, an Zahl überlegenen, geiſtig und moraliſch keineswegs tiefer ſtehenden Theil der Nation ohne allen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten zu laßen, ihn dem Gemeinweſen gefliſſentlich zu entfremden, ſtatt ihn dem ſtaatlichen Organismus als lebendiges Glied einzuverleiben. Da nun das Letztere unter Beibehaltung der bisherigen Verfaſſungsformen unmöglich, eine Aufnahme der Plebejer in die Tribus und Curien der Patricier unvollziehbar war, ſo blieb nichts übrig, als eine neue, von einem ganz andern Prinzip ausgehende politiſche Gliederung der Nation vorzunehmen. Dieß waren die Aufgaben einer verſtändigen Politik, und Servius Tullius hat ſie gelöst. Dem erſten Bedürfniß kam er durch ſeine Tribusverfaſſung, dem zweiten und dritten durch ſeine Claſſeneintheilung entgegen. Er gliederte die Geſammtheit der römiſchen Bürger geographiſch in Tribus, militäriſch in Claſſen, politiſch in Claſſen und Centurien.

Vergleicht man die ſerviſche Tribus- und Centurienverfaſſung mit der Tribus- und Curienverfaſſung der alten Bürgerſchaft, ſo ſpringt in die Augen, daß beide Verfaſſungen auf einem weſentlich verſchiedenen Prinzip beruhen. Es liegt zwiſchen ihnen eine unermeßliche Kluft, eine große geiſtige Umwälzung mitten inne. Das Eintheilungsprinzip der ſerviſchen Tribusverfaſſung iſt der Raum, dasjenige der Claſſeneintheilung das Vermögen: beides rein äußerliche, aus rationellen Geſichtspunkten geſchöpfte Eintheilungsgründe. Die patriciſchen Tribus und Curien dagegen beruhten auf dem Prinzip der Stammbürtigkeit: die Qualification, die ſie erheiſchten, war keine äußerliche oder ſachliche, ſondern eine perſönliche: man mußte durch die Geburt dem geweihten Kreiſe angehören, auf dem die Auſpicien ruhten, in welchem allein ſie ſich forterbten. Hiemit

hängt ein zweiter Unterſchied zuſammen, der zwiſchen der ſerviſchen und der altpatriciſchen Verfaſſung beſteht. Die ſerviſche Tribuseintheilung iſt in ihrem Prinzip eine rein weltliche oder adminiſtrative; ſie hat keine ſacrale Bedeutung [1]). Allerdings hat ſie Servius Tullius benützt, um auch den öffentlichen Cultus der Plebs zu organiſiren: er hat die Unterabtheilungen der ländlichen und ſtädtiſchen Tribus, die Pagi und Vici, zugleich zu Kirchſpielen gemacht, indem er die zu einem Vicus oder Pagus gehörenden Plebejer durch ein gemeinſchaftliches Heiligthum auch kirchlich mit einander verband [2]). Aber das Kirchliche war hiebei offenbar das Zweite und Acceſſoriſche, die räumliche Eintheilung das Erſte und Maasgebende. Die Verfaßung der alten Bürgerſchaft dagegen war ſchon in ihrem Prinzip zugleich Kirchenverfaſſung; die Curien weſentlich und urſprünglich ſacrale Genoſſenſchaften [3]), weßwegen der Curio, der jeder Curie vorſtand, beſonders der Curio Maximus einen prieſterlichen Charakter hatte, der magister pagi nicht [4]).

Man ſieht auch hier, in welcher Richtung das plebejiſche Prinzip auf die Entwicklung der römiſchen Verfaſſung eingewirkt hat [5]).

A. Die Tribusverfaſſung [6]).

2. Die ſerviſche Tribuseintheilung war eine Eintheilung des römiſchen Territoriums in geographiſche Bezirke: eine Bodeneintheilung, welche mittelbar zugleich eine Eintheilung der Bevölkerung war, ſofern jeder Bürger, um ſeine Bürgerrechte, namentlich ſein Stimmrecht ausüben zu können, in einer Tribus eingeſchrieben ſeyn mußte [7]).

1) Wöniger d. Sacralſyſtem der Römer 1843. S. 112. Mommſen, die röm. Trib. S. 14 f.

2) Dionys. IV, 14. 15. p. 219 f.

3) S. o. S. 611 und beſonders Fest. p. 174 Novae curiae: Romulus — populum et sacra in partes triginta distribuit.

4) Der magister pagi hatte die lustratio pagi vorzunehmen (ſ. Mommſen Tribus S. 19. Anm. 24), der magister vici bei den Compitalien zu fungiren, aber einen prieſterlichen Charakter gab dieß beiden nicht.

5) S. o. S. 638.

6) Huſchke, Vf. des Serv. Tull. S. 53—106. Th. Mommſen, die röm. Tribus in adminiſtrativer Beziehung, Alt. 1844. Huſchke Rec. d. angef. Schrift von Mommſen, in Richter's krit. Jahrb. f. Rechtswiß. Jahrg. IX. 1845. Bd. 18. S. 581—644. Die ältere Litt. ſ. bei Rein in Pauly's R.E. Bd. VI, 2123.

7) Daß der Ausdruck Tribus beides bezeichnet, einen Diſtrict der Markung

Der Zweck dieſer Diſtrictseintheilung war ohne Zweifel ſchon urſprünglich ein adminiſtrativer: nach Tribus wurde in der hiſtoriſchen Zeit die Truppenaushebung, nach Tribus der Einzug des Tributums, ſelbſt der Cenſus vorgenommen, und es war dieß wahrſcheinlich von jeher ſo [1]), da von keiner andern Diſtrictseintheilung, als dieſer, etwas bekannt iſt.

Die Zahl der ſerviſchen Tribus wird ſchwankend angegeben. Nur darin, daß die Stadt ſelbſt in vier Tribus getheilt war (tribus urbanae), ſtimmen alle Gewährsmänner überein [2]): aber während

---

(eine Region) und einen Inbegriff von Menſchen, ſagt auch Verrius Flaccus in ſeiner Definition bei Gell. XVIII, 7, 5: tribus dici et pro loco et pro hominibus. Und zwar gehörten die Grundſtücke nothwendig zu der Tribus, in welcher ſie lagen: die Perſonen dagegen konnten möglicherweiſe ihre Tribus wechſeln, oder vom Cenſor in eine andere Tribus verſetzt werden. Doch ſcheint es Regel geweſen zu ſeyn, daß die Grundbeſitzer in derjenigen Tribus cenſirt wurden, wo ihre Grundſtücke lagen, alſo in einer tribus rustica (Plin. H. N. XVIII, 3: rusticae tribus eorum, qui rura habent), und daß die Angabe eines Grundſtücks die Bedingung zum Cenſirtwerden in einer tribus rustica war (Huſchke Serv. Tull. S. 568 f.): wogegen die Freigelaſſenen, Handwerker und Krämer, kurz wer kein Grundeigenthum beſaß, in einer der vier ſtädtiſchen Tribus cenſirt wurde (Dionys. IV, 22. p. 226, 5), wie denn die Freigelaßenen wiederholt durch cenſoriſche Verfügungen aus den ländlichen Tribus, in die ſie ſich einzuſchleichen geſucht hatten, in die ſtädtiſchen verwieſen worden ſind, Liv. IX, 46. XLV, 15. Epit. XX. Aur. Vict. de vir. ill. 57, 3. 72, 15. Huſchke Serv. Tull. S. 551 ff. Die tribus rusticae ſtanden deßhalb auch in weit größerer Achtung, als die tribus urbanae, Plin. XVIII, 3. Varr. R.R. II. Procem. §. 1. Dionys. fr. XVIII, 22 (Mai Nov. Coll. II. p. 517). Colum. R.R. I. Praef. §. 17. Ob dieß aber Alles von Anfang an ſo war, ob die ſerviſche Tribuseintheilung nicht urſprünglich auf dem Prinzip des Wohnorts beruht hat, muß ganz dahingeſtellt bleiben.

1) Dionys. IV, 14. p. 219, 25. c. 15. p. 220, 19 ff.

2) Liv. I, 43. Dionys. IV, 14. p. 219, 18. Varr. L. L. V, 56. vgl. denſelben ebendaſ. V, 45. Paul. Diac. p. 368 Urbanas. Liv. Epit. XX. Plin. H. N. XVIII, 3. Aur. Vict. de vir. ill. 7, 7. Daß der Name Tribus (d. h. Dreiſtamm) auf dieſe vier regionären Tribus übergetragen wurde, hatte wohl darin ſeinen Grund, daß ſchon die alte Tribuseintheilung zugleich ſtädtiſche Diſtricts-Eintheilung geweſen war, ſ. o. S. 514. 610. Auch ſchloß ſich die neue Eintheilung an die alte an: die Regio Palatina entſprach der alten Tribus der Ramnes, die Collina derjenigen der Tities, die Suburana, deren vornehmſter Theil der Cälius war (Varr. L. L. V, 46), der Tribus der Luceres; als vierte Region kam die bisherige Vorſtadt der ſog. Exquiliae (ſ. o. S. 727. Anm. 2) hinzu.

Livius blos von dieſen vier ſtädtiſchen Tribus etwas weiß, in die er ſich ſomit die geſammte Nation eingetheilt denkt [1]), wiſſen Andere — was ohne Zweifel das Richtigere iſt — auch von einer Diſtrikts-Eintheilung der Feldmark, und zwar gab Fabius Pictor die Zahl der ländlichen Regionen oder Bezirke, die Servius Tullius eingerichtet haben ſoll, auf 26 an, während Cato ſie unbeſtimmt ließ [2]). Es gab hierüber ſchwerlich eine ſichere Tradition. Einen feſten Anhaltspunkt bietet erſt die neue Tribusorganiſation des Jahrs 259, wo (die vier ſtädtiſchen Tribus inbegriffen) im Ganzen 21 Tribus eingerichtet wurden [3]), deren Namen wir kennen.

Die ländlichen Regionen waren wiederum in kleinere Gemeindebezirke oder pagi, die ſtädtiſchen Tribus entſprechend in vici eingetheilt. In jedem Pagus oder Vicus bildeten die Eingeſeſſenen eine geſchloſſene Gemeinde unter einem eigenen Vorſteher, der magister pagi oder magister vici hieß. Dieſer Gemeindevorſtand (Schuldheiß) hatte ein Verzeichniß der Eingeſeſſenen ſeines Bezirks, ihrer Wohnungen und Grundſtücke zu führen, und darnach die Truppenaushebung, ſo wie die Einziehung der Steuer vorzunehmen [4]).

1) Liv. I, 43. Ebenſo Aur. Vict. de vir. ill. 7, 7: populum in quattuor tribus distribuit. — Livius ſcheint ſich vorzuſtellen, die geſammte Bevölkerung des Staats ſey in der Stadt Rom enthalten geweſen, wie er denn auch die von Ancus Marcius unterworfenen Latiner nach Rom verpflanzt werden läßt I, 33.

2) Dionys. IV, 15. p. 220, 5 (wo der Text nach Niebuhr R.G. I, 435. Anm. 973 und Ritſchl disp. de cod. Urb. Dionysii 1847. p. 5 zu verbeſſern iſt). Von 26 Regionen extra urbem ſpricht auch Varro ap. Non. p. 43 Viritim, wo offenbar von Servius Tullius die Rede iſt. — Nach Dionys. a. a. O. hat Fabius Pictor auch die ländlichen Bezirke Tribus genannt (ἃς καὶ αὐτὰς καλεῖ φυλάς): es iſt jedoch wahrſcheinlicher (und es erklärt ſich ſo auch die Angabe des Livius), daß jener Name urſprünglich auf die 4 ſtädtiſchen Bezirke beſchränkt blieb, die ländlichen dagegen anfangs regiones hießen.

3) Liv. II, 21 (wo die Lesart una et viginti durch die Epitome geſchützt iſt). Dionys. VII, 64. p. 469, 34. Plut. Coriol. 20. Mehr bei Rein Ztſchr. f. A.W. 1846. Nro. 127. S. 1010. Huſchke in Richter's krit. Jahrb. a. a. O. S. 383 ff.

4) Dionys. IV, 15. p. 220, 19. c. 14. p. 219, 34. Dionyſius erzählt weiter, Servius Tullius habe, um den jährlichen Stand der Bevölkerung kennen zu lernen, verordnet, daß an den Paganalien, dem Jahresfeſt der Landleute, alle Angehörigen eines Pagus ein beſtimmtes Geldſtück erlegen ſollten — Männer, Weiber und Kinder je ein anderes. Eine ähnliche Einrichtung habe er getroffen, um die Bevölkerung der Stadt zu conſtatiren: er habe nämlich angeordnet, daß ein gewiſſes Geldſtück — für jeden Geborenen in den Tempelſchatz der Juno

Ein beſonders controverſer Punkt iſt die Frage, ob die ſerviſchen Tribus urſprünglich nur eine Eintheilung der bis dahin unorganiſirten Plebs geweſen ſind, wie dieß namentlich von Niebuhr[1]) angenommen worden iſt, oder ob ſie die geſammte Bevölkerung, nicht blos die Plebejer, ſondern auch die Patricier und Clienten in ſich befaßt haben. Für die erſtere Annahme iſt der Umſtand geltend gemacht worden, daß die Tributcomitien, die in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts abgehalten werden, um über angeklagte Patricier zu richten, offenbar bloße Standesverſammlungen der Plebs ſind, an denen die Patricier keinen Antheil haben. Für die zweite Annahme ſpricht die erweisliche Thatſache, daß die Patricier ſpäterhin in den Tribus ſind[2]). Niebuhr hat, um dieſe widerſprechenden Thatſachen in Einklang zu ſetzen, angenommen, die Aufnahme der Patricier in die Tribus, denen ſie urſprünglich fremd geweſen ſeyen, ſey durch die Decemviralgeſetzgebung erfolgt[3]). Allein von einer ſolchen Neuerung der Decemvirn weiß die Tradition nichts. Daher empfiehlt ſich, auch noch aus andern Gründen[4]), die Annahme viel beſſer, die Patricier ſeyen von Anfang an in den regionären Tribus geweſen. Die Tributcomitien, die allerdings bis zur Lex Valeria Horatia bloße Standesverſammlungen der Plebs waren, beweiſen hiegegen nichts: ſie hießen ſo, nicht als ob ſie Verſammlungen der Tribus geweſen wären, ſondern weil die Plebs, deren Verſammlungen ſie waren, in ihnen nach Tribus — ihrer einzigen Gliederung — ſtimmte[5]).

B. Die Centurienverfaſſung[6]).

3. Die Tribusverfaſſung hatte einen rein adminiſtrativen Zweck: ſie ordnete die Plebs, die bis dahin eine loſe, unverbundene, un-

---

Lucina, für jeden Geſtorbenen in den Schatz der Libitina, für Jeden, der die männliche Toga anlegte, in den Schatz der Juventas geworfen werden ſollte: ſo habe ſich alljährlich die Zahl der Geborenen, Geſtorbenen und waffenfähig Gewordenen herausgeſtellt, Dionys. IV, 15. p. 220, 33 ff.

1) R.G. I, 439 ff.

2) Liv. IV, 24. V, 30. 32. Andere Stellen ſ. bei Marquardt Hdb. II, 3, 41.

3) R.G. II, 355 ff.

4) Vgl. Becker Hdb. II, 1, 180 f.

5) So richtig Becker Hdb. II, 1, 182. Zuſtimmend Marquardt II, 3, 40.

6) Breda, die Centurienverfaſſung des Serv. Tull., Bromb. Progr. 1848,

organisirte Menge von Individuen gewesen war, in einen bürgerlichen Gemeindeverband ein: aber sie gab ihr noch keine politischen Rechte, keinen Antheil an Regierung und Gesetzgebung. Dieses Letztere war der Zweck der servischen Centurienverfassung, die mit der Tribusverfassung ursprünglich in keinem innern Zusammenhang steht [1]).

Welches der eigentliche Plan des Servius Tullius in Beziehung auf die politische Organisation des römischen Staats gewesen ist; welche politische Rolle, eine wie ausgedehnte staatsrechtliche Competenz er den von ihm geschaffenen Centuriatcomitien zugedacht oder bereits zugewiesen hat; ob es wirklich seine Absicht war, eine Regierung jährlicher Consuln einzuführen und in dieser obersten Magistratur beiden Ständen gleiche Vertretung zu geben — über diese Fragen grübeln zu wollen, wäre ein vergebliches Unternehmen. Wir kennen die servische Verfassung — von der wir nicht einmal sicher wissen, ob sie zu Servius Lebzeiten je in volle Wirksamkeit getreten ist [2]) — nicht in ihrer ursprünglichen, sondern (im günstigsten Fall) nur in derjenigen Gestalt, in welcher sie bei Gründung der Republik eingeführt worden ist. Doch läßt sich auch so noch der Grundgedanke, dem sie ihren Ursprung verdankt, deutlich erkennen. Es standen einem Gesetzgeber, der sich in der Lage des Servius Tullius befand, zwei Wege offen. Er konnte die alte patricische Bürgerschaft bei ihrer bisherigen Verfassung lassen, aber neben ihr die Gemeinde als besondere Bürgerschaft mit eigener Verwaltung und eigener Volksversammlung constituiren: so daß, wie in neuern Staaten, zwei Volksversammlungen, ein Haus der Lords und ein Haus der Gemeinen, neben einander gestanden, und der Beschluß des einen der Genehmigung des andern bedurft hätte. Allein diese Einrichtung wäre sehr unzweckmäßig gewesen, da sie nothwendig Conflicte zwischen

Die allg. Litt. s. o. S. 733. Anm. 3. — Die ältere Litt. über die Cent. Com. s. bei Rein in Paulys R.E. II, 560 f. Marquardt Hdb. II, 3, 10. Anm.

1) Liv. I, 43: neque hae tribus (die servischen regionären) ad centuriarum distributionem numerumque quicquam pertinuere.

2) Die Tradition setzt dieß zwar voraus, Liv. I, 44. Dionys. IV, 15. p. 221, 3 ff. c. 22. p. 225, 28 ff. Eutrop. I, 7. Val. Max. III, 4, 1, 3: Servio Tullio quater lustrum condere contigit. Allein wie viel Gewicht auf derlei Angaben zu legen ist, sieht man schon daraus, daß Livius und Dionysius das erste Lustrum auf dem Marsfeld abgehalten werden lassen, das doch damals noch kein öffentlicher Platz, sondern angebautes Kronland war.

den beiden Bürgerſchaften und Volksverſammlungen herbeigeführt, und die Einheit des Staats beſtändig aufs Spiel geſetzt hätte. Die andere Möglichkeit war, beide Stände zu Einem politiſchen Gemeinweſen zu verſchmelzen, ihnen ein gemeinſames Willensorgan zu geben. Allein auf dem Boden der bisherigen Verfaſſung war eine ſolche Verſchmelzung der Alt- und Neubürger zu Einer Bürgerſchaft unthunlich. Dieſe Verfaſſung ſchloß, indem ſie die Theilnahme an ihren Rechten und Inſtituten von der Geburt abhängig machte, die Plebs auf ewig vom geweihten Kreiſe der alten Bürgerſchaft aus [1]). Sollten beide Stände einander näher gebracht werden, ſo konnte dieß nur auf einem Boden geſchehen, welcher dem Gegenſatz, der ſie trennte, prinzipiell fremd war. Ein ſolches, vom Prinzip des bisherigen Gegenſatzes weſentlich verſchiedenes Prinzip, das auf beide Stände die gleiche Anwendung fand, und daher zu einem ſie vermittelnden Eintheilungsprinzip ſich vorzüglich eignete, war das Prinzip des Cenſus oder des Vermögens [2]). Dieſes Prinzip legte Servius der neuen politiſchen Gliederung, die er mit der römiſchen Nation vornahm, zu Grund. Kein Bürger ſollte fortan im Grundſatz von der Ausübung politiſcher Rechte ausgeſchloſſen ſeyn: aber das Maas ſeiner Berechtigung von dem Maaſe ſeines Vermögens abhängen. Die ſerviſche Cenſusverfaßung hatte in dieſer Hinſicht eine conſervative Seite, ſofern die Patricier im Durchſchnitt auch die Vermöglicheren waren, ein gewiſſes Uebergewicht ihnen alſo immer geſichert blieb: aber im Grundſatz war ſie demokratiſch, ſofern ſie Niemanden ausſchloß, auch dem ärmſten Plebejer wenigſtens ein Minimum politiſcher Rechte zugeſtand, und die ſtaatsbürgerlichen Laſten nach demſelben Maasſtab vertheilte, wie die politiſchen Rechte.

4. Die ſerviſche Centurienverfaſſung iſt uns von Livius [3]) und Dionyſius [4]) überliefert worden. Beide ſtimmen, unabhängig von einander ſchreibend, in der Hauptſache überein, und es kann gegen ihr übereinſtimmendes Zeugniß die abweichende Angabe Cicero's

1) S. o. S. 636 f.

2) Vgl. C. Fr. Hermann Gr. St.A. §. 88: „ſo ſelten ſich die Timokratie in den Städten des griechiſchen Mutterlands findet, ſo häufig erſcheint ſie uns in den Colonieen, namentlich da mit beſtem Erfolge angewendet, wo eine gemiſchte Bevölkerung des gemeinſchaftlichen Bandes hergebrachter Rechte ermangelte".

3) Liv. I, 43.

4) Dionys. IV, 16 ff. p. 221 f. VII, 59. p. 464.

über die Centurien der erſten Claſſe, deren Zahl er (nach dem Texte der zweiten Hand) auf 70 ſtatt auf 80 angibt [1]), um ſo weniger in Betracht kommen, als nicht einmal der urſprüngliche Wortlaut der betreffenden Textſtelle kritiſch feſtſteht [2]). Jene beiden Geſchichtſchreiber aber geben folgendes Schema:

Dionyſius.	Livius.
Equites — 18 Cent.	Equites — 18 Cent.
I Classis. Cenſus 100 Minen.	I Classis. Cenſus 100,000 Aſſe.
40 Cent. seniorum } 80 Cent.	40 Cent. seniorum } 80 Cent.
40 Cent. juniorum }	40 Cent. juniorum }
	2 Cent. fabrum.
II Classis. Cenſus 75 Minen.	II Classis. Cenſus 75,000 Aſſe.
10 Cent. sen. } 20 Cent.	10 Cent. sen. } 20 Cent.
10 Cent. jun. }	10 Cent. jun. }
2 Cent. fabrum.	
III Classis. Cenſus 50 Minen.	III Classis. Cenſus 50,000 Aſſe.
10 Cent. sen. } 20 Cent.	10 Cent. sen. } 20 Cent.
10 Cent. jun. }	10 Cent. jun. }
IV Classis. Cenſus 25 Minen.	IV Classis. Cenſus 25,000 Aſſe.
10 Cent. sen. } 20 Cent.	10 Cent. sen. } 20 Cent.
10 Cent. jun. }	10 Cent. jun. }
2 Cent. corn. et tub.	
V Classis. Cenſus 12½ Mine.	V Classis. Cenſus 11,000 Aſſe.
15 Cent. sen. } 30 Cent.	15 Cent. sen. } 30 Cent.
15 Cent. jun. }	15 Cent. jun. }
	3 Cent. accensorum, cornicinum, tubicinum.
	1 Cent. cap. cens.
VI Classis: 1 Cent. cap. censorum.	
Summe: 193 Cent.	Summe: 194 Cent.

1) Cic. Rep. II, 22, 39.

2) Da die betreffende Stelle Ciceros dem Hiſtoriker keine Ausbeute gewährt (denn der Text der erſten Hand iſt ſinnlos; derjenige der zweiten Hand enthält entweder einen Sachirrthum oder einen Rechnungsfehler), ſo kann hier nicht näher darauf eingegangen werden. Vgl. übrigens o. S. 95. Die reiche Litteratur der Verhandlungen über dieſelbe ſ. bei Huſchke Serv. Tull. S. 2. Anm. 1 und Becker Hdb. II, 1, 203. Anm. 423. Von Becker überſehen oder ſeither hinzugekommen ſind: Roulez, observations sur divers points obscurs de l'histoire

Ueber das gegenſeitige Verhältniß dieſer beiden Berichte iſt Folgendes zu bemerken. Was zuerſt die Cenſusſummen betrifft, ſo ſtimmen ſie hinſichtlich der vier erſten Claſſen mit einander überein, ſofern Dionyſius 1000 ſchwere Aſſe einer Mine gleichſetzt; nur bei der fünften Claſſe, deren Cenſus Dionyſius auf $12\frac{1}{2}$ Minen (12,500 Aſſe), Livius auf 11,000 Aſſe angibt, gehen ſie um ein Weniges auseinander; doch ſcheint Dionyſius' Angabe die richtigere, weil bei ihr eine regelmäßige Abſtufung der Cenſusſummen (1, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$) ſtattfindet. — In Beziehung auf die Zahl der Claſſen weicht Dionyſius darin von Livius ab, daß er die Centurie der Proletarier als ſechſte Claſſe aufführt [1]), wogegen Livius ſie nicht als beſondere Claſſe zählt, was das Richtigere zu ſeyn ſcheint, da immer nur von fünf Claſſen die Rede iſt [2]). — Auch hinſichtlich der Geſammtzahl der Centurien findet ein Widerſpruch zwiſchen beiden Geſchichtſchreibern ſtatt. Dionyſius zählt im Ganzen 193 Centurien, eine Zahl, die ſich wiederholt bei ihm angegeben findet [3]); ebenſo viele ſetzt Cicero als Geſammtſumme voraus; bei Livius dagegen ergeben ſich entweder 191 oder 194. Nimmt man ſeine Worte: quinta classis aucta, centuriae triginta factae. in his (dieß iſt die handſchriftlich geſicherte

---

de la constitution de l'ancienne Rome, Brüſſel 1836 p. 23 ff. Rud. de Raumer, de Servii Tullii censu, Erl. 1840. Kobbe in Jahns Archiv Bd. VII. 1841. S. 587 ff. F. Ritter, C. Fr. Hermann, Gerlach und Thierſch in den Verhandlungen der vierten (Bonner) Philol. Verſammlung S. 64 ff. F. Ritter, die Nachrichten des Cicero über die ſerv. Centurien, Rhein. Muſ. N. F. I. 1842. S. 575—592. Bröcker Jen. Litt.Z. 1843. S. 803 f. Mommſen die röm. Tribus 1844. S. 60—64. Derſelbe Ztſchr. f. A.W. 1845. S. 786. Huſchke in Richters krit. Jahrb. f. R. W. Band 18. 1845. S. 595 ff. Oſann in ſeiner Ausg. von Cic. Rep. 1847. Exc. XIX. S. 486 ff. Gerlach Hiſtor. Stud. II. 1847. S. 237 ff. Ritſchl, Cicero über d. ſerv. Cent.-Vf. Rhein. Muſ. VIII. 1853. S. 308—320. 404—406. Huſchke ebendaſ. S. 406—415. L. Lange ebendaſ. S. 616—623.

1) Dionys. IV, 18. p. 222, 42: ἐγένοντο δὲ συμμορίαι μὲν ἕξ, ἃς καλοῦσι Ῥωμαῖοι κλήσεις. Ebenſo VII, 59. p. 464, 15.

2) Cic. Rep. II, 22, 39. Liv. III, 30: tribuni decem creati, bini ex singulis classibus. Gell. X, 28, 1. Ascon. in Cic. Cornel. p. 76 Orell. Charis. Inst. I. p. 58. Andere Stellen, wie Cic. Acad. prior. II, 23, 73 (wo quintae classis tropiſch = ultimae classis ſteht). Sallust. de ord. rep. 2, 8. Serv. Aen. VII, 716 ſind weniger beweiskräftig, da ſie auf die reformirte Centurienverfaſſung gehen.

3) Dionys. IV, 18. p. 222, 49. c. 20. p. 224, 25 (98 — 95 = 3). VII, 59. p. 464, 14. 465, 1. 11. X, 17. p. 644, 7.

Lesart) accensi, cornicines tubicinesque, in tres centurias distributi nach dem einfachen Wortſinn, ſo will er ſagen, die genannten drei Centurien ſeyen in den dreißig Centurien der dritten Claſſe begriffen geweſen. Alsdann ergeben ſich aber im Ganzen nur 191 Centurien; auch laſſen ſich die übrigbleibenden 27 Centurien der fünften Claſſe mit der Zweitheilung in seniores und juniores nicht in Uebereinſtimmung bringen. Nimmt man dagegen an, Livius wolle nur ſagen, jene drei Centurien hätten zu der fünften Claſſe, nicht aber, ſie hätten in dieſelbe gehört [1]), ſo ergeben ſich im Ganzen 194 Centurien, bei welcher Zahl keine einfache Majorität möglich war. Da dieſe Schwierigkeiten ſich bei Livius nicht beſeitigen laſſen, ſo erſcheint es räthlicher, in dieſem Punkte die Darſtellung des Dionyſius feſtzuhalten [2]). — Endlich differiren beide Berichterſtatter hinſichtlich der Stellung der vier Centurien der Zimmerleute (fabri tignarii), Schmiede (fabri ferrarii), Hornbläſer und Trompeter (cornicines und tubicines). Livius ſtellt die zwei Centurien der fabri hinter die erſte Claſſe, die Centurien der Hornbläſer und Trompeter in die fünfte Claſſe; Dionyſius dagegen gibt die erſteren der zweiten, die letzteren der vierten Claſſe bei; Cicero endlich ſtimmt mit Livius, doch nur theilweiſe, überein, ſofern er die eine Centurie der fabri, diejenige der fabri tignarii, der erſten Claſſe beiordnet. Eine Entſcheidung zwiſchen dieſen widerſprechenden Angaben iſt natürlich nicht möglich.

Was Cicero's Angaben betrifft, ſo ſtimmt er, wie ſchon bemerkt, mit Dionyſius darin überein, daß er die Geſammtzahl der Centurien auf 193, die abſolute Majorität auf 97, die Minorität

1) Um dieſe Auffaſſung mit den Textworten beſſer in Einklang zu ſetzen, hat Drakenborch (nach dem Vorgang von Jac. Perizonius) vorgeſchlagen, in vor his zu ſtreichen, und accensi in der Bedeutung von adjecti oder adnumerati zu faſſen. Ebenſo, indem er in beibehält, Ritter im Rhein. Muſ. a. a. O. S. 582. Allein accensi ſteht hier offenbar im Sinne eines techniſch militäriſchen Ausdrucks; auch Cic. Rep. II, 22, 40 werden die accensi velati, liticines, cornicines zuſammen genannt. Andere St.St. über die accensi und accensi velati bei Huſchke Verf. d. Serv. Tull. S. 177 ff. Ueber die Stellung der accensi velati in der ſerviſchen Verfaſſung handelt (gegen Niebuhr) auch Peter, eine Bemerkung zu der Cent.-Verf. des Servius Tullius, Ztſchr. f. A.W. 1846. Nro. 133.

2) Ueber die räthſelhafte centuria ni quis scivit (Fest. p. 177 Niquis scivit) ſ. Marquardt Hdb. II, 3, 107.

auf 96 angibt [1]), und den Rittern 18 Centurien zuschreibt: dagegen steht er mit Dionysius sowohl als mit Livius insofern im Widerspruch, als er (nach dem Texte der zweiten Hand) die Centurien der ersten Classe sammt den Centurien der Ritter und einer centuria fabrum auf 89 berechnet, und meint, es müssen hiezu aus den folgenden Classen noch 8 Centurien hinzukommen, damit die Majorität (97) erreicht sey. Er schreibt also, dieser Berechnung zufolge, der ersten Classe nur 70 Centurien zu (gerade so viel, als sie in der reformirten Centurienverfassung zählte: woraus wahrscheinlich der Irrthum entstanden ist). Allein nach Livius und Dionysius zählte die erste Classe 80 Centurien, hatte folglich, die 18 Centurien der Ritter und eine centuria fabrum hinzugerechnet, bereits zwei Stimmen über die absolute Majorität. Cicero muß ferner, da er im Ganzen gleichfalls 193 Centurien zählt, einer der vier untern Classen 10 Centurien mehr zugeschrieben haben, als die beiden andern Historiker: falls er überhaupt hierauf reflectirt hat.

5. Ehe wir zur nähern Besprechung der servischen Verfassung übergehen, scheint es zweckmäßig, einige Kunstausdrücke derselben zu erläutern.

Classis ist der alterthümliche Ausdruck für exercitus [2]). Wenn daher die fünf Abtheilungen der servischen Verfassung classes benannt worden sind, so ist dabei das so gegliederte Volk als Heer, die einzelnen Abtheilungen oder Classen als Heereshaufen gedacht: eine Anschauung, von der weiter unten näher die Rede seyn wird. Die erste Classe hieß auch vorzugsweise Classis, ohne weitere Bezeichnung, und die ihr Zugehörigen Classici; wer den vier andern Classen angehörte, war infra classem [3]). Es liegt darin die Vorstellung, das eigentliche Heer bestehe aus den Schwerbewaffneten. Die Unterabtheilungen der servischen Classen heißen Centurien. Von der ursprünglichen Bedeutung des Worts centuria, das etymologisch eine Vereinigung von hundert Männern bedeutet, ist dabei ganz

---

1) Letzteres zweimal im unbestrittenen Text, woraus indirect auch das Uebrige folgt.

2) Vgl. Paul. Diac. p. 56 Classes clypeatas. Derselbe ebendas. Classis procincta. p. 225 Procincta classis. Fest. p. 189 Opima. p. 249 Procincta. Gell. I, 11, 3. X, 15, 4. Serv. Aen. VII, 716 und die Ausleger zu Liv. IV, 34.

3) Gell. VII, 13. Paul. Diac. p. 113 Infra classem.

abzusehen [1]): wie der Ausdruck Tribus, der ursprünglich eine Vereinigung von drei Stämmen bezeichnet, mißbräuchlich auf die regionären Tribus übergetragen worden ist, wobei er nichts als „Bezirk" bedeutet, so ist auch der Ausdruck centuria aus der alten Verfassung [2]) herübergenommen, und steht nur in der abstracten Bedeutung von (politischer) „Abtheilung." — Die Bürger, die den fünf Classen angehörten, hießen assidui [3]), d. h. Steuerzahlende oder Schoßpflichtige [4]), auch locupletes [5]), d. h. Grund- und Bodenbesitzende [6]); die Angehörigen der letzten Centurie, also alle diejenigen, deren Vermögen weniger als 12,500 Asse betrug, hießen proletarii [7]) oder capite censi [8]). Die letzte Centurie hatte ursprünglich keine Unterabtheilungen; da sie von Steuer und Kriegsdienst ursprünglich frei war, so ist auch nicht abzusehen, welchen Sinn und Zweck die Einrichtung solcher Unterabtheilungen gehabt haben sollte; erst später,

---

1) S. u. S. 748.

2) S. o. S. 617.

3) Cic. Rep. II, 22, 40. Varr. ap. Non. p. 67 Proletarii. Der Ausdruck steht so auch in den zwölf Tafeln, Gell. XVI, 10, 5. 15. Cic. Top. 2, 10.

4) Ab asse dando: so Cic. Rep. II, 22, 40. Derselbe Top. 2, 10. Quint. Inst. V, 10, 55. Gell. XVI, 10, 15. Charis. I. p. 58. Paul. Diac. p. 9 Assiduus. Isid. X. §. 17., wobei die archaische Form duim in Betracht zu nehmen ist. Der Ausdruck steht offenbar im Gegensatz gegen die capite censi, die steuerfrei waren. Andere leiten den Ausdruck, obwohl in der nähern Erklärung auseinandergehend, von adsidere ab: so Huschke Serv. Tull. S. 205. Mommsen Tribus S. 152. Peter Ztschr. f. A.W. 1846. S. 1064.

5) Cic. Rep. II, 22, 40. Top. 2, 10. Locuples = locorum plenus (s. o. S. 620. Anm. 5).

6) Cic. Rep. II, 9, 16. Ov. Fast. V, 281. Plin. H. N. 18, 3. Quint. Inst. V, 10, 55. Gell. X, 5, 2. Paul. Diac. p. 119 Locupletes.

7) Cic. Rep. II, 22, 40: proletarios nominavit, ut ex iis quasi proles sive progenies civitatis exspectari videretur. Gell. XVI, 10, 13. Paul. Diac. p. 226 Proletarium. Non. p. 67 Proletarii. p. 155 Proletarii. Oros. IV, 1. Aug. C. D. III, 17. Auf dieselbe Ableitung spielt Livius an II, 9: pauperes satis stipendii pendere, si liberos educarent. Mehr über den Ursprung des Ausdrucks s. u. S. 746. Anm. 2.

8) Sie hießen so, quia in suum censum nihil praeter caput afferebant — Cic. Rep. II, 22, 40. Caput bezeichnet das Persönliche des Einzelnen im Gegensatz zum Vermögen. Mehr s. u. S. 746. Anm. 2. Göttling's Vermuthung, der Name stamme daher, weil sie keine Vermögenssteuer zum Krieg, sondern nur ein Kopfgeld zu entrichten gehabt hätten (r. St.V. S. 244. 252), ist unerweislich, s. Becker Hdb. II, 1, 213. Anm. 436.

ungewiß wann, wurden innerhalb derselben Abstufungen abgegrenzt [1]), und es werden seitdem die Capite Censi als die allerärmsten von den Proletariern unterschieden [2]).

6. Der Thatbestand der servischen Centurienverfassung ist hiemit festgestellt. Ihr Zweck aber, zu dessen Erörterung wir nunmehr übergehen, war ein dreifacher: ein politischer, ein finanzieller und ein militärischer.

Erstlich ein politischer. Bisher war die alte Bürgerschaft oder der in Curiatcomitien versammelte Populus der Patricier im ausschließlichen Besitz der Hoheitsrechte gewesen. Diese Rechte nun trug Servius Tullius, wahrscheinlich in erweitertem Umfang, auf die vereinigte Gesammtheit der Patricier und Plebejer oder auf die Centuriatcomitien über. Einen wie ausgedehnten Antheil an Regierung und Gesetzgebung Servius Tullius den von ihm gestifteten Centuriatcomitien zugedacht hat, läßt sich nicht mehr entscheiden: als nach dem Sturz des Königthums die servische Verfassung wieder hergestellt wurde, sind es folgende vier Rechte, welche die Centuriatcomitien ausüben [3]): die Wahl der höhern Magi-

1) Das Nähere s. bei Mommsen Tribus S. 115 ff. Nach Cic. Rep. II, 22, 40. Gell. XVI, 10, 10. Non. p. 155 Proletarii war nämlich ein Proletarier Derjenige, der sein Vermögen nicht über 1500 Asse schätzen konnte, nach Gell. a. a. O. ein capite census ein Solcher, dessen Vermögen weniger als 375 Asse betrug. Es folgt hieraus, daß die letzte Centurie, diejenige der Capite Censi, späterhin in mindestens drei, nach Mommsen, der Polyb. VI, 19, 2. 3 beizieht, wahrscheinlicher in vier Untertheilungen zerlegt worden ist, von denen die drei ersten, unter Ertheilung gewisser Vorrechte vor der letzten, nun auch zum Kriegsdienste herangezogen wurden.

2) Vgl. bes. Gell. XVI, 10, 10 ff. Ueber das Verhältniß der Proletarier zu den Capite Censi läßt sich folgendes muthmaßen. In der ursprünglichen servischen Verfassung hießen capite censi im Gegensatz gegen die Grundbesitzer alle diejenigen, die kein Grundeigenthum, auch nicht das kleinstmögliche der fünften Classe (s. u. S. 750. Anm. 1) besaßen, und folglich die letzte, außerhalb der Classen stehende Centurie bildeten. Innerhalb dieser letzten Centurie, welche die Gewerbsleute, Krämer, Taglöhner und Freigelassenen begriff, waren politisch keine Unterschiede, aber in der öffentlichen Schätzung unterschieden sich die Gewerbsleute als ein ordo aliquanto honestior (Gell. XVI, 10, 12) von den ganz Armen, und sie wurden, sofern sie wenigstens einen eigenen Hausstand führten, und ihre Kinder auferzogen (Liv. II, 9), proletarii genannt im Gegensatz gegen diejenigen, die kein eigenes Hauswesen hatten, und ihre Kinder aussetzten. Die Letztern sind die capite censi in dem später gewöhnlichen engern Sinne des Worts.

3) Die drei zuerst genannten Rechte schreibt Dionysius den Centuriatcomitien zu IV, 20. p. 224, 19. VI, 66. p. 392, 8. VII, 56. p. 462, 15.

ſtrate [1]), die Genehmigung vorgeſchlagener Geſetze [2]), die Entſcheidung über anzukündigenden Krieg [3]), und die oberſte Gerichtsbarkeit in Provocationsfällen [4]).

Dieſe Rechte übte das Geſammtvolk, nach der Ordnung der Claſſen und Centurien verſammelt, durch Abſtimmung aus: die definitive Abſtimmung aber erfolgte nicht nach der Kopfzahl (viritim), ſondern nach Centurien, und nicht die Mehrzahl der abſtimmenden Individuen, ſondern die Mehrzahl der Centurien, von denen jede Eine Stimme abgab, entſchied über den Erfolg der Abſtimmung. Nur innerhalb der Centurien wurde nach Köpfen abgeſtimmt [5]), um die Geſammtſtimme der Centurie zu ermitteln. Hatten ſich 97 Centurien bejahend oder verneinend ausgeſprochen, ſo war die abſolute Majorität vorhanden, und die Abſtimmung wurde abgebrochen. Es kam alſo in dieſer Verfaſſung Alles auf die Vertheilung der Centuriatſtimmen an. Eben dieſe Vertheilung nun war ſo bewerkſtelligt, daß je dem Vermöglicheren ein höheres Stimmrecht zukam, daß die Abſtufung des politiſchen Einfluſſes der Abſtufung des Vermögens entſprach, und daß die Claſſe der Beſitzenden in der Regel über den Erfolg der Abſtimmung entſchied [6]). Die Beſitzenden wären

1) Die erſten Conſuln werden (und zwar ex commentariis Servii Tullii) in Centuriatcomitien gewählt, Liv. I, 60. Dionys. IV, 84. p. 276, 10. 21. Vgl. auch App. de reb. Pun. 112: (das Volk ſchrie,) ἐκ τῶν Τυλλίου νόμων τὸν δῆμον εἶναι κύριον τῶν ἀρχαιρεσιῶν.

2) Cic. Rep. II, 31, 53: (Valerius Publicola) legem ad populum tulit eam, quae centuriatis comitiis prima lata est. Derſelbe ebendaſ. II, 35, 60. Liv. III, 34: centuriatis comitiis decem tabularum leges perlatae sunt.

3) Dionys. VIII, 91. p. 558, 27. IX, 69. p. 625, 5. Liv. IV, 30. Rubino Unterſ. I, 290 ff.

4) Daß die Provocation ſowohl, als die Capitalproceſſe überhaupt vor die Centuriatcomitien gebracht worden ſind, iſt für die Zeit nach der Decemviralgeſetzgebung gewiß (die Belegſtellen ſ. bei Marquardt Hdb. II, 3, 151. Anm. 609 und S. 152 f.): für die Zeit vor der Decemviralgeſetzgebung dagegen fehlt es dafür an einem hiſtoriſchen Beleg oder zureichenden Zeugniß. Es wird über dieſen Punkt aus Anlaß der lex Valeria de provocatione näher gehandelt werden.

5) Dionys. IV, 21. p. 224, 49.

6) Liv. I, 43: non, ut a Romulo traditum ceteri servaverant reges, viritim suffragium eadem vi eodemque jure promiscue omnibus datum est, sed gradus facti, ut neque exclusus quisquam suffragio videretur, et vis omnis penes primores civitatis esset. Cic. Rep. II, 22, 39: populum ita disparavit, ut suffragia non in multitudinis, sed in locupletium potestate essent; curavitque, quod semper in republica tenendum est, ne plurumum valeant plurumi. —

ſchon dann im Vortheil geweſen, wenn Servius Tullius jeder der fünf Vermögensclaſſen eine gleiche Anzahl von Centuriatſtimmen zugetheilt oder aus jeder gleich viele Centurien gebildet hätte: denn die Zahl der Stimmberechtigten nahm natürlich in den untern Claſſen zu: aber die ſerviſche Verfaſſung gab der erſten Claſſe auch noch eine ungleich größere Zahl von Stimmen, ſo daß die Vermöglichen doppelt bevorzugt waren. Die 80 Centurien der erſten Claſſe ſammt den 18 Centurien der Ritter hatten, wenn ſie einig waren, bereits die Majorität; und da die Abſtimmung abgebrochen wurde, ſobald eine Mehrheit gewonnen war [1]), ſo mögen die Centurien der untern Claſſen ſehr ſelten zum Stimmen gekommen ſeyn [2]).

Es folgt aus dem Geſagten von ſelbſt, daß die Centurien der ſerviſchen Verfaſſung nicht Abtheilungen von je hundert Mann, daß ſie überhaupt nicht Abtheilungen des Kriegsheers, ſondern nur des Stimmheers geweſen ſind, und daß bei ihnen an eine feſtbeſtimmte, geſchloſſene Zahl von Mitgliedern nicht zu denken iſt [3]). Als Abtheilungen des Kriegsheers müßten ſie ſich an Zahl gleich geweſen ſeyn: ſie waren aber höchſt ungleich. Cicero ſagt, Eine Centurie der untern Claſſen habe mehr Köpfe gezählt, als faſt die ganze erſte Claſſe [4]), und Dionyſius gibt an, die letzte Centurie, die Centurie der Proletarier, habe ſo viele Köpfe gezählt, als alle übrigen Centurien zuſammen [5]). Nun mögen immerhin derlei Angaben nicht auf poſitiver Ueberlieferung beruhen: es muß aber nach allgemeiner Wahrſcheinlichkeit angenommen werden, daß in jeder Cenſusverfaſſung die Anzahl der Stimmberechtigten im umgekehrten Verhältniß zur

---

Ita nec prohibebatur quisquam jure suffragii, et is valebat in suffragio plurumum, cujus plurumum intererat, esse in optumo statu civitatem.

1) Liv. I, 43. Dionys. IV, 20. p. 224, 26. VII, 59. p. 464, 49. X, 17. p. 644, 6. Doch ſcheint manchmal auch durchgeſtimmt worden zu ſeyn, um dem Beſchluß mehr Nachdruck zu geben, z. B. Liv. IV, 30: omnes centuriae jussere. V, 13. X, 9. 13.

2) Dionyſius ſagt dieß (doch wohl nur aus Reflexion) ausdrücklich IV, 20. p. 224, 40: τοῦτο (nämlich daß die letzte Centurie zum Stimmen kam) ἦν σπάνιον καὶ ὑ μακρὰν ἀπέχον ἀδυνάτου. VII, 59. p. 465, 5. VIII, 82. p. 549, 34. Auch Liv. I, 43: ibi si variabat, quod raro incidebat, centuriae secundae classis vocabantur, nec fere unquam infra ita descenderunt, ut ad infimos perveniret.

3) S. auch o. S. 744 f.

4) Cic. Rep. II, 22, 40.

5) Dionys. IV, 18. p. 222, 40. VII, 59. p. 464, 41.

Größe des Vermögensansatzes zunimmt, daß folglich in Rom die Zahl derer, die 100,000 Asse und darüber im Vermögen hatten, nicht viermal so groß gewesen ist, als die Zahl derer, die die Hälfte oder den vierten Theil dieses Vermögens besaßen. Zu derselben Folgerung gelangt man, wenn man die Centurien der Aeltern und Jüngern in Betracht zieht. Diese sind durch alle Classen hindurch an Zahl gleich, während es in der Natur der Sache liegt, daß die Altersclasse vom 46sten bis 60sten Jahr nicht so viele Köpfe gezählt haben kann, als die Altersclasse vom 17ten bis 45sten [1]). Wenn dennoch die Centurien der Aeltern denjenigen der Jüngern an Zahl gleichgestellt worden sind, so liegt hierin eine politische Bevorzugung des reifern Alters, dem der Gesetzgeber durch diese Vertheilung der Stimmen ein verhältnißmäßig größeres Stimmgewicht hat geben wollen. Es ist also auch hier klar, daß die Eintheilung in Centurien sich nur auf das Stimmheer, nicht auf das Kriegsheer bezogen hat, daß jede Classe nur zum Zweck der Abstimmung oder für die Comitialordnung, nicht für den Kriegsdienst in so und so viele Centurien getheilt worden ist, daß also die Zahl der Centurien, in welche jede Classe getheilt war, nur die Anzahl der Suffragien ausdrückt, die sie bei der Abstimmung abzugeben hatte.

Nach welchem Maasstab die Suffragien oder Centuriatstimmen an die fünf Classen vertheilt worden sind, darüber sind nur Vermuthungen möglich. Man darf vielleicht annehmen, daß bei der ursprünglichen Einrichtung der Centurienverfassung der Grundbesitz zum Maasstab genommen worden ist, und daß die jeder Classe zugetheilten Stimmen sich zur Gesammtheit der Stimmen verhalten haben, wie das steuerbare Vermögen, d. h. der Grundbesitz der Angehörigen dieser Classe zum Gesammtvermögen oder Gesammtgrundbesitz aller fünf; daß also, wenn der ersten Classe 80, der zweiten 20 Centuriatstimmen zugetheilt worden sind, dieß deßhalb geschehen ist, weil sich der Grundbesitz der Mitglieder der ersten Classe zu demjenigen der Mitglieder der zweiten verhielt wie 8 : 2. Ist diese Annahme richtig, so war die Zahl der Centurien, die auf jede Classe kamen, eine Repräsentation des steuerbaren Eigenthums oder Grundbesitzes der Angehörigen dieser Classe.

1) Genauere statistische Angaben über das wahrscheinliche Zahlenverhältniß beider Altersclassen s. bei Niebuhr R.G. I, 466. Anm. 1028.

Die servische Verfassung kann hiernach im Allgemeinen als Timokratie bezeichnet werden. Doch bedarf diese Bezeichnung in gewisser Hinsicht einer Einschränkung. Obwohl nämlich die servischen Censussummen in Geld fixirt sind, so haben sie doch, nach allen Anzeichen, ein bestimmtes Ackermaas ausgedrückt [1]); ja es ist sehr wahrscheinlich, daß die ursprünglichen Censusansätze gar nicht in Geld, sondern in Jugern Ackers ausgedrückt waren, und erst später in Geld umgeschrieben worden sind [2]). Wie dem seyn möge, die locupletes oder assidui sind als Grundeigenthümer aufzufassen, das Grundeigenthum (mit welchem das Betriebscapital und die fahrende Habe von selbst gegeben war) war die Norm des Vermögens und die Bedingung des Stimmrechts in den Classen. Alle diejenigen, die kein Grundeigenthum besaßen, die Handwerker (opifices, sellularii) und Freigelassenen waren folglich, ihr Vermögen mochte seyn, welches es wollte, von den Classen ausgeschlossen, wenn sie nicht zufällig in den vier Centurien der Werk- und Spielleute standen; sie gehörten zur Centurie der capite censi, hatten das Stimmrecht nur in der Theorie, und wurden (äußerste Nothfälle abgerechnet) nicht zum Kriegsdienst ausgehoben [3]). Es war folglich in der servischen Verfassung nicht blos das Vermögen, sondern in gewisser Beziehung auch der Stand, das genus hominum, wovon die politische Geltung abhieng. Ein weiteres aristokratisches Element der servischen Verfassung lag in der Stellung der Rittercenturien, die als centuriae praerogativae überwiegenden Einfluß auf den Erfolg der Abstimmung ausübten [4]).

1) So Mommsen, röm. Tribus S. 111. 115. 152. Huschke in Richters krit. Jahrb. f. R.W. Jahrg. IX. Bd. XVIII. 1845. S. 617. Vgl. Denselben Verf. d. Serv. Tull. S. 111. 164. 644. 672. Beide nehmen an, das Jugerum sey (im Census des Sextantarfußes) zu 5000 Assen gerechnet worden, in welchem Fall der Census der ersten Classe einem Grundbesitz von 20 Jugern entsprochen hätte. Der Census der fünften Classe wäre dann das alte Heredium von zwei Jugern (s. o. S. 451. Anm. 2 und 4) der kleinstmögliche Grundbesitz. „Folglich war damals kein niedrigerer Census möglich, als der der fünften Classe; wer kein Heredium hatte, konnte nichts als sein Caput in den Census deferiren" Mommsen Tribus S. 115. Es folgt auch hieraus, daß die letzte Centurie ursprünglich keine Unterabtheilungen gehabt haben kann.

2) So Mommsen in den Abh. d. sächs. Gesellschaft der Wiss. I, 1850. S. 258.

3) Vgl. Liv. VIII, 20, X, 21. Dionys. IX, 25. p. 583, 28.

4) S. Marquardt Hdb. II, 3, 3.

7. Der finanzielle Zweck der servischen Censusverfassung war die Bemessung der Steuer. Das Tributum oder die Kriegssteuer [1]), die vorher, wie es heißt, nach Köpfen (viritim) umgelegt worden war [2]), konnte jetzt nach Maasgabe des Census umgelegt werden, und Jeder steuerte nach seinem Vermögen (ex censu) [3]). Uebrigens darf man sich die Vertheilung des Tributum nicht so vorstellen, wie Dionysius sie sich vorzustellen scheint [4]), als ob das Tributum auf

1) Das Tributum war keine feste, regelmäßige Abgabe (vgl. Liv. II, 23: tributum iniquo suo tempore imperatum), sondern eine außerordentliche, jedesmal nur bei vorhandenem Bedürfniß ausgeschriebene und nach demselben bemessene Steuer. Dasselbe war vorzugsweise zu Kriegszwecken (Dionys. IV, 19. p. 223, 15. V, 20. p. 293, 7. XI, 63. p. 737, 11), namentlich zur Soldzahlung (Liv. IV, 60. V, 10. 12. 20. 27. X, 46 und sonst) bestimmt, wurde jedoch auch zur Deckung anderer außerordentlicher Bedürfnisse, z. B. zum Bau einer Mauer (Liv. VI, 32), zur Aufbringung des von den Galliern geforderten Lösegelds (Liv. VI, 14) ausgeschrieben. Daß von jeher eine solche Kriegssteuer gezahlt worden ist, setzt die Tradition durchgehends voraus (Liv. II, 9: tributo plebes liberata. c. 23: tributum imperatum. Dionys. IV, 9. p. 215, 16. c. 19. p. 223, 15. c. 43. p. 245, 42. V, 20. p. 293, 7. VI, 26. p. 361, 44. XI, 63. p. 737, 11. Plut. Popl. 12. Sall. fr. ap. Aug. C. D. III, 17: plebs cum assiduis bellis tributum et militiam simul toleraret, armata montem Sacrum insedit), obwohl sie den Sold erst im Jahr 348 d. St. eingeführt werden läßt. Vgl. jedoch in letzterer Hinsicht Mommsen Tribus S. 31 ff. Hofmann in den Berl. Jahrb. f. wiß. Kr. 1846. Sept. 462 ff.

2) Liv. I, 42: censum instituit, ex quo belli pacisque munia non viritim, ut ante, sed pro habitu pecuniarum fierent. Dionys. IV, 43. p. 245, 42. Diese Gleichheit der Besteurung kann sich, falls nicht die ganze Nachricht aus der Luft gegriffen ist, nur auf die älteste Zeit und die ursprüngliche Bürgerschaft beziehen, und hat dann ihren Grund vermuthlich in der ursprünglichen Gleichheit der Landloose, s. o. S. 617 f. Sonst ist es undenkbar, daß die Proletarier eben so viel Steuer gezahlt haben, wie die Reichen, oder umgekehrt, daß von den Reichen nur so viel Steuer gefordert worden ist, als auch der Aermste erlegen konnte.

3) Varr. L. L. V, 181. Liv. I, 42. 43. IV, 60. Dionys. IV, 9. p. 215, 19. c. 19. p. 223, 9. 19. c. 43. p. 245, 41. V, 20. p. 293, 7. VII, 59. p. 464, 44. XI, 63. p. 737, 11. Charis. I. p. 58. Vgl. Fest. p. 364: Tributorum conlatio quom sit alia in capita (geht auf die Aerarier, die pro capite suo tributi nomine aera praebebant — nach Ascon. in Cic. Caecil. p. 103), alia ex censu. — Das gewöhnliche Tributum war in späterer Zeit ein As vom tausend, also ein Promille vom Steuercapital, Huschke Vf. d. Serv. Tull. S. 503 ff. Mommsen, Tribus S. 28.

4) Dionys. IV, 19. p. 223, 14. Eine ebenso falsche Vorstellung hat Dionysius von der Truppenaushebung, wenn er meint (a. a. O. p. 223, 10), sie sey

die 192 Centurien (die letzte fällt weg) umgelegt worden wäre, und hiernach jede Centurie ihren entsprechenden Antheil ($^1/_{192}$ der umgelegten Summe) zu entrichten gehabt hätte. Die Centurien als solche können schon deßhalb bei der Vertheilung des Tributum nicht angezogen worden seyn, da ein großer Theil der Juniores noch in väterlicher Gewalt stand, also nichts zu steuern hatte [1]). Vielmehr steuerte jeder Einzelne, der sui juris war, innerhalb seiner Tribus [2]): womit nicht im Widerspruch steht, daß das Tributum zugleich ex censu, also nach den Classen geleistet wurde. Die letzte Centurie, diejenige der Proletarier, war von der Vermögenssteuer [3]), und — um dieß gleich hier zu bemerken — vom Kriegsdienst [4]), also von allen staatsbürgerlichen Lasten frei: was insofern nur billig war, als sie auch die staatsbürgerlichen Rechte blos dem Grundsatz nach, aber nicht factisch besaß.

8. Der dritte Zweck der servischen Centurienverfassung war ein militärischer, nämlich der, das vereinigte Volk der Patricier und Plebejer zu einem Heere zu gestalten. Dieser Zweck war so sehr ihr ursprünglicher Hauptzweck, daß sich fast alle ihre Anord-

---

nach Centurien bewerkstelligt worden, und jede der 193 (vielmehr 192) Centurien habe ein gleich starkes Contingent zu stellen gehabt.

1) Göttling Gesch. d. röm. St.V. S. 259. Der filius familias eines locuples, der als solcher streng genommen keinen Census hatte, hatte dennoch in der Classe seines Vaters Stimmrecht; Tribus und Census des Vaters galt auch für den Sohn, s. Mommsen Tribus S. 150 f.

2) Varr. L. L. V, 181: tributum dictum a tribubus, quod ea pecunia, quae populo imperata erat, *tributim* a singulis *pro portione census* exigebatur. Dionys. IV, 14. p. 219, 27. c. 15. p. 220, 23. V, 75. p. 338, 29.

3) Dionys. IV, 18. p. 222, 42. c. 19. p. 223, 28. 37. 40. c. 20. p. 224, 38. c. 21. p. 225, 16. VII, 59. p. 464, 44. Vgl. Liv. II, 9.

4) Liv. I, 43: inde una centuria facta est, immunis militia. Dionys. IV, 18. p. 222, 41. c. 19. p. 223, 43. c. 20. p. 224, 38. c. 21. p. 225, 16. VII, 59. p. 464, 43. Nur bei großer Bedrängniß des Staats, wenn es an waffenfähiger Mannschaft fehlte, wurde der bemitteltere Theil der letzten Centurie, die Proletarier, als Landsturm aufgeboten und auf gemeine Kosten mit Waffen ausgerüstet (Ennius bei Gell. XVI, 10, 1 und Non. p. 155 Proletarii, Cassius Hemina bei Non. p. 67 Proletarii, Gell. XVI, 10, 13. Oros. IV, 1. Aug. C. D. III, 17). Die capite censi sollen zuerst von Marius (Val. Max. II, 3, 1), nach den Einen im cimbrischen Krieg (Gell. XVI, 10, 14), nach anderer Angabe im jugurthinischen Krieg (Sall. Jug. 86. Gell. XVI, 10, 14) ausgehoben worden seyn.

nungen und Einrichtungen nur vom Gesichtspunkt der Heerverfassung aus begreifen und erklären lassen.

Aus diesem Gesichtspunkt erklärt sich zuerst die Grundeintheilung aller Dienstpflichtigen in Reiterei und Fußvolk. Auf demselben beruht ferner die Eintheilung des Fußvolks in die fünf Classen, eine Eintheilung, deren Prinzip die Verschiedenheit der Bewaffnung und Ausrüstung war. Die fünf Classen stellten nämlich fünf verschiedene Waffengattungen, eine fünffache Abstufung der Bewaffnung dar. Die Waffen der ersten Classe waren: Helm, Rundschild, Beinschienen, Brustharnisch, alles aus Erz; zum Angriff Speer und Schwerdt. Die zweite Classe hatte dieselben Waffen, nur keinen Brustharnisch, und statt des Rundschilds einen (bretternen, mit Leder überzogenen) Langschild. Bei der dritten Classe fielen außer dem Brustharnisch auch die Beinschienen weg. Die vierte Classe führte nur Lanzen und Wurfspieße; die fünfte Schleudern und Schleudersteine [1]). Man sieht hieraus, daß die Eintheilung in fünf Classen ursprünglich aus dem Gesichtspunkt der Heerverfassung hervorgegangen ist: es lag aber allerdings nahe, sie auch auf das Civilheer anzuwenden und die Vermögensclassen darnach zu normiren, sofern die Dienstpflichtigen sich aus eigenen Mitteln auszurüsten hatten, jede Waffengattung also ein entsprechendes Vermögen zur Voraussetzung hatte. Militärischen Ursprungs ist ferner die Eintheilung der Classen in gleich viele Centurien von Aeltern und Jüngern. Die Juniores, d. h. die Altersclasse vom 17ten bis zum erfüllten 45sten Jahre [2]), hatten ins Feld zu ziehen; die Seniores, d. h. die Altersclasse vom 46sten bis 60sten Jahre, dienten als Reserve, und hatten, wenn es nöthig war, den Garnisonsdienst in der Stadt zu übernehmen [3]). Einzig vom Gesichtspunkt des Kriegsdiensts erklären sich endlich die vier Einzelcenturien der Zimmerleute, Schmiede, Horn- und Zinkenbläser. Man wundert sich auf den ersten Anblick, daß von sämmtlichen Handwerken nur diese vier eine Stelle in den Classen

1) Liv. I, 43. Dionys. IV, 16 f. p. 221 f.

2) Das erfüllte 45ste Jahr wird als Grenze beider Altersclassen angegeben Dionys. IV, 16. p. 221, 36. Liv. 43, 14 (wo der junior definirt wird als minor annis sex et quadraginta). Varr. ap. Censorin. 14, 2. — Das 46ste Lebensjahr Gell. X, 28. Polyb. VI, 19, 2. Cic. Cat. maj. 17, 60.

3) Liv. I, 43. Dionys. IV, 16. p. 221, 25. 36. Beispiele Liv. V, 10: non juniores modo conscripti, sed seniores etiam coacti nomina dare, ut urbis custodiam agerent. VI, 6. Dionys. V, 75. p. 338, 44. VI, 42. p. 373, 1.

angewiesen erhalten haben, während die übrigen Handwerker, gleichviel, welches ihr Capitalvermögen war, vermuthlich in der Centurie der Capite Censi gestimmt haben, weil das Stimmrecht in den Classen durch Landbesitz bedingt war [1]). Allein jene Einrichtung erklärt sich, wie gesagt, daraus, daß von sämmtlichen Handwerkern eben nur die Werk- und Spielleute es waren, die einen integrirenden und nothwendigen Bestandtheil des Heeres bildeten [2]).

Das in Centuriatcomitien nach der Ordnung der Classen versammelte Volk stellte also zugleich den Heerbann in seiner militärischen Gliederung dar; und umgekehrt, das in Kriegsordnung aufgestellte Heer kam einem Comitiatus der Centurien gleich. Daher heißt das in Centurien versammelte Volk geradezu exercitus, mit alterthümlichem Ausdruck classis; die Centuriatcomitien berufen, heißt in alten Urkunden imperare exercitum oder convocare exercitum urbanum [3]). Auch erfolgte die Berufung der Centuriatcomitien kraft des (militärischen) Imperiums, und stand unbeschränkt nur denjenigen Magistraten zu, die im Besitze des Imperiums waren [4]). Aus demselben Grunde endlich durfte der Versammlungsort der Centuriatcomitien nicht innerhalb des Pomöriums seyn [5]).

Aus diesem Allem geht hervor, daß die Verfassung, als deren Urheber Servius Tullius gilt, vorzugsweise Heerverfassung war; ja es liegt die Vermuthung nahe, daß dieß ihr Ausgangspunkt, daß die Gestaltung des Volks zu einem Heer ursprünglich ihr einziger Zweck gewesen ist. Ist dem so, so hat man sich die Entstehung

1) S. o. S. 750 und Marquardt Hdb. II, 3, 46.

2) Hinsichtlich der fabri tignarii s. Veget. de re mil. II, 11; in Betreff der Spielleute Denselben II, 22.

3) Varr. L. L. VI, 88. 93. 95. Liv. I, 36 (exercitus vocati). 44. XXXIX, 15. Lälius Felix ap. Gell. XV, 27, 4. Womit ganz übereinstimmt, daß sich das Volk in alter Zeit bewaffnet und in militärischer Ordnung (ἐν τάξει) zu den Centuriatcomitien versammelte, Dionys. IV, 84. p. 276, 18. VII, 59. p. 464, 10. Liv. I, 44. Auch die übrigen mit der Berufung der Cent.-Com. verbundenen Förmlichkeiten haben ursprünglich militärische Bedeutung, Marquardt Hdb. II, 3, 89.

4) Die Censoren und Quästoren, die kein Imperium hatten, hatten nicht unbeschränkt, sondern nur für specielle Zwecke das Recht, Centuriat-Comitien zu berufen, Varr. L. L. VI, 93.

5) Lälius Felix ap. Gell. XV, 27, 4: centuriata comitia intra promoerium fieri nefas esse, quia exercitum extra urbem imperari oporteat, intra urbem imperari jus non sit.

und Ausbildung jener Verfaſſung anders zu denken, als gewöhnlich geſchieht. Gewöhnlich wird, ſchon von den Alten [1]), dem Urheber der Cenſusverfaſſung die Reflexion geliehen, daß ein Jeder in dem Maaſe, als er Vermögen beſitze, Antheil und Intereſſe am Beſtand des Staats habe, und umgekehrt, wer nichts zu verlieren habe, auch keine Bürgſchaft patriotiſcher Geſinnungen gebe: daß alſo das Vermögen der natürlichſte Maasſtab der politiſchen Rechte ſey. Allein aus dieſem Geſichtspunkt erklärt ſich die militäriſche Seite der ſerviſchen Verfaſſung, die doch das Fundament derſelben bildet, nicht. Es fragt ſich daher, ob man ſich die Geneſis dieſer Verfaſſung nicht anders zu denken hat: etwa ſo.

Die Verfaſſung, die uns als ſerviſche überliefert worden iſt, exiſtirte anfangs nur als Heerverfaſſung; ihr Zweck war urſprünglich einzig der, aus den Alt- und Neubürgern Ein Heer zu ſchaffen; die fünf Claſſen waren Waffengattungen oder Heeresabtheilungen. Erſt mit der Zeit erwachte der Gedanke, dieſe militäriſche Gliederung zur Grundlage der politiſchen Gliederung und Eintheilung des römiſchen Volks zu machen. Dieſer Gedanke lag allerdings um ſo näher, da nach römiſchen Begriffen der Kriegsdienſt mit der Civität aufs Engſte zuſammenhieng, beide ſich gegenſeitig bedingten [2]), und von dieſem Geſichtspunkte aus ein jeder Bürger in dem Maaſe politiſch berechtigt erſchien, als er zur Vertheidigung des Landes beitrug, alſo z. B. der Schwerbewaffnete, der in der Schlacht im vorderſten Glied focht, höherberechtigt, als der Schleuderer im hinterſten Glied. Hiezu kam, daß die koſtſpieligere Rüſtung auch ein größeres Vermögen vorausſetzte, ſo daß die fünf Claſſen des Heeres unmittelbar auch Cenſusclaſſen waren [3]). Man ſieht, wie nahe es von hier aus lag, die Heerverfaſſung zur Cenſusverfaſſung zu geſtalten, die Art des Kriegsdienſts zum Maasſtab der bürgerlichen Rechte zu machen; und vielleicht iſt eben nur dieß die That jenes Geſetzgebers, den die Sage Servius Tullius nennt, daß er — vielleicht nach dem Vorbild der um weniges älteren ſoloniſchen Verfaſſung, von der er Kunde ge-

1) Cic. Rep. II, 22, 40: is valebat in suffragio plurumum, quoius plurumum intererat, esse in optimo statu civitatem. Gell. XVI, 10, 11: quoniam res pecuniaque familiaris obsidis vice pignorisque esse apud rempublicam videbatur, amorisque in patriam fides quaedam in ea erat, neque proletarii, neque capite censi milites scribebantur. Val. Max. II, 3, 1.

2) Vgl. auch S. 496. Anm. 6.

3) S. o. S. 753.

habt haben mag [1]) — jene Combination vollzogen, und das vorgefundene Kriegsheer zugleich als Stimmheer organiſirt hat.

Hat dieſe Hypotheſe Grund, ſo war es alſo die Nothwendigkeit einer einheitlichen, Patricier und Plebejer begreifenden Heerverfaſſung, was den Ausgangspunkt und die Grundlage der politiſchen Vermittlung beider Stände gebildet hat.

9. Auf die Ritter [2]) und ihre Stellung in der ſerviſchen Verfaſſung iſt noch mit wenigen Worten (eine erſchöpfendere Erörterung erlaubt der Raum nicht) näher einzugehen.

Das Inſtitut der Ritter fand Servius organiſirt vor. Er konnte es, erweitert und umgeſtaltet, in ſeine Centurienverfaſſung aufnehmen, ſofern dieſelbe, als Heerverfaſſung, eine Scheidung von Reiterei und Fußvolk ohnehin nöthig machte. Die Rittercenturien, die Servius vorfand, waren die drei Doppelſchwadronen, die Tarquinius Priscus eingerichtet hatte [3]). Dieſe drei, natürlich patriciſchen Doppelcenturien ſchuf Servius für den Zweck der Comitien in ſechs einfache Rittercenturien — die ſogenannten **sex suffragia** — um [4]): er fügte aber zu denſelben noch zwölf weitere Rittercenturien

1) Die ſoloniſche Cenſusverfaſſung unterſcheidet ſich in nicht unweſentlichen Punkten von der ſerviſchen, aber in der Hauptſache beruht ſie auf dem gleichen Grundgedanken, ſofern auch in ihr die Abſtufungen der Kriegspflichtigkeit und der Regierungsrechte nach den Abſtufungen des Vermögens (Einkommens) bemeſſen ſind. — Auch bei den alten Deutſchen finden wir denſelben Zuſammenhang zwiſchen Grundbeſitz, Heereseintheilung und politiſchen Rechten, ſ. Waitz, deutſche Verf.Geſch. I, 36. 38.

2) Litt. (außer den ältern, von Haubold **Instit. jur. rom.** 1826. p. 60 angef. Schriften): **Eyben, de ordine equestri vet. Rom.** 1684, wieder abgedr. in Sallengre's **Nov. Thes. Ant. Rom. I. p.** 1097—1124. **Muhlert, de equit. rom.**, Hildesh. 1834. **Madvig Opusc. I, 72 ff. Roulez, observations sur divers points obscurs**, Brüſſ. 1836. p. 9—22. Zumpt über d. röm. Ritter und den Ritterſtand in Rom, Abh. d. Berl. Akad. 1839. S. 65—113. **Marquardt, hist. eq. rom.**, Berl. 1840. Rein Art. **Equites** in Pauly's R.E. Bd. III, 209 ff. Peter Epochen S. 247 ff. Ihne, über die Ritter, in deſſen Forſchungen 1847. S. 117—126. **Niemeyer de equit. rom.**, Greifsw. 1851.

3) S. o. S. 689.

4) So Livius, deſſen wiederholte Angaben I, 36 und 43 bei unbefangener Auslegung keinen Zweifel darüber laſſen, daß er die **sex suffragia** für die verdoppelten romuliſchen Rittercenturien, alſo für patriciſch, und die zwölf Rittercenturien für eine Schöpfung des Servius Tullius gehalten hat. Andererſeits wird ſich nicht läugnen laſſen, daß der Gewährsmann des Feſtus p. 334 **Sex Suffragia** (wo **adjectae** oder **adlectae** zu ſchreiben iſt) die entgegengeſetzte Anſicht gehabt, und die **sex suffragia** für die von Servius hinzugefügten, die 12 Ritter-

hinzu, die er — es wird dieß zwar nicht ausdrücklich berichtet, muß aber vorausgeſetzt werden — ganz oder zum größern Theile aus der Plebs nahm. So waren es der Rittercenturien der ſerviſchen Verfaſſung im Ganzen achtzehn.

Ueber die numeriſche Stärke dieſer 18 Rittercenturien läßt ſich bei der Unſicherheit und dem Schwanken aller Ueberlieferungen ſchwer etwas ausſagen. Hält man ſich an die Angaben des Livius, nach welchem die Reiterei unter Tarquinius Priscus 1200 oder 1800 Ritter gezählt [1]), und Servius Tullius zu den ſechs vorgefundenen zwölf neue Rittercenturien hinzugefügt hat, ſo ergeben ſich für die ſerviſche Verfaſſung (wofern die neuen Centurien gleich ſtark waren, wie die alten) 3600, beziehungsweiſe 5400 Ritter [2]). Allein

centurien dagegen für eine Schöpfung des Tarquinius Priscus angeſehen hat. Es läßt ſich dieſer Widerſpruch der Nachrichten nicht ausgleichen, wie überhaupt in dem Verhältniß der **sex suffragia** zu den zwölf Rittercenturien Vieles dunkel bleibt. Die Meiſten der Neueren halten nach Livius die ſechs ſerviſchen Rittercenturien (die **sex suffragia**) für die drei tarquiniſchen Doppelcenturien: ſo Niebuhr R.G. I, 454. **Roulex Observations** p. 18 f. Zumpt a. a. O. S. 75. **Marquardt hist. eq. rom.** p. 5. Peter Epochen S. 12. 206 ff. Schmidt in der Ztſchr. f. Geſchichtswiſſ. III. 1845. S. 194 f. Walter Geſch. d. R.R. I, 35. Becker Hdb. II, 1, 245 f. Niemeyer de equit. rom. p. 38. Lange G.G.A. 1851. S. 1895 (der dafür auch den Namen **sex suffragia** geltend macht). Peter Geſch. Roms I, 74. Dagegen hat Rubino, über das Verhältniß der **sex suffragia** zur römiſchen Ritterſchaft, Ztſchr. f. A.W. 1846. Nro. 27—30 den Beweis zu führen geſucht, daß die zwölf Rittercenturien der ſerviſchen Verfaſſung im Weſentlichen die von Tarquinius Priscus eingerichteten Doppelcenturien, die **sex suffragia** dagegen eine Schöpfung des Servius Tullius ſeyen. Nach ihm enthielten die zwölf Rittercenturien die wirklichen Staatsritter, die **sex suffragia** dagegen die Vermögensritter, die zum Empfang des Staatsroſſes durch ihr Vermögen zwar fähig und verpflichtet waren, ſich aber nicht im Beſitze deſſelben befanden, ſondern nur die Anwartſchaft darauf hatten. Rubino's Anſicht theilen in der Hauptſache Haltaus Geſch. Roms im Zeitalter der pun. Kr. 1846. S. 558 ff. Gerlach hiſt. Stud. II, 208 ff. und Mercklin Cooptatio S. 49.

1) S. o. S. 689 f.

2) Doch iſt dieſe Berechnung inſofern unſicher, als ſich nicht erweiſen läßt, daß die 18 Rittercenturien alle gleich ſtark geweſen ſind. Es iſt möglich, daß die Ritter, wie das Fußvolk, nur politiſch, d. h. für die Comitialordnung in 18 Centurien eingetheilt waren, und daß die militäriſche Eintheilung der Reiterei in Turmen jener politiſchen Eintheilung in Centurien nicht entſprochen hat. In jedem Fall können die 18 Rittercenturien des Stimmheers nicht als ſolche zugleich Abtheilungen der Reiterei geweſen ſeyn: denn in den erſtern, die nicht in Centurien der Aeltern und Jüngern eingetheilt waren, waren auch die Senatoren

beide Zahlen ſind augenſcheinlich viel zu hoch. Wie ganz unglaublich groß müßte in Rom zur Zeit des Servius Tullius die Zahl der reichen Wittwen und Waiſen geweſen ſeyn, um eine ſolche Menge von aera hordearia aufbringen zu können! Man erwäge außerdem das althergebrachte Zahlenverhältniß zwiſchen Reiterei und Fußvolk. Zur Legion gehörten in alter [1]), wie noch zu Polybs Zeit [2]), dreihundert Reiter, folglich würden 3600 Equites eine Truppenmacht von 12 Legionen vorausſetzen — eine für jene Zeit unglaubliche Zahl. Die Normalzahl der Staatsritter war noch in der zweiten Hälfte des ſechſten Jahrhunderts nur 2200, denn der ältere Cato macht in einer ſeiner Reden den Vorſchlag, die Zahl der Ritterpferde wieder auf dieſen ihren frühern Stand zu erhöhen [3]). Unter Auguſt waren es der Staatsritter ungefähr fünftauſend [4]).

Nach welchem Maasſtab nun dieſe Ritter ausgewählt worden ſind, haben ſchon die Alten nicht mehr zuverläßig gewußt, wie aus ihren unſichern Angaben hervorgeht [5]). Gegen das Ende der Republik gab es einen eigenen Rittercenſus, der das Vierfache des Cenſus der erſten Claſſe, nämlich 400,000 Seſterzen betrug. Daher iſt von mehreren Gelehrten angenommen worden, es ſey dieß von Anfang an ſo geweſen, es habe von jeher einen eigenen Rittercenſus gegeben, der das Vierfache des Cenſus der erſten Claſſe betragen habe [6]). Allein dieſe Annahme iſt nicht nur unerweislich [7]),

---

begriffen, die doch nicht mehr im Felde dienten, Cic. Rep. IV, 2, 2 nebſt Madvig Opusc. I, 72 ff.

1) S. o. S. 526. Liv. VII, 25. VIII, 8.

2) Polyb. VI, 20, 9. Vgl. I, 16, 2. III, 107, 11.

3) Cat. ap. Prisc. VII, 8, 38. p. 750: nunc ergo arbitror oportere *restitui*, quo minus (lies quo ne minus) duobus millibus ducentis sit aerum equestrium. Lange (G.G. A. 1851. S. 1883 f.) nimmt dieſe Stelle zum Ausgangspunkt, und berechnet, indem er die von Valerius Poplicola zum vorhandenen Reiteretat hinzugefügten 400 Ritter (Dionys. VI, 44. p. 375, 4) in Abzug bringt, für die urſprüngliche ſerviſche Verfaſſung 1800 Ritter, eine Zahl, die allerdings zu den 18 Rittercenturien gut paſſen würde, und auch mit andern Daten zuſammenſtimmt (ſ. o. S. 593).

4) Dionys. VI, 13. p. 351, 43.

5) Cic. Rep. II, 22, 39: censu maximo. Liv. I, 43: equitum ex primoribus civitatis duodecim scripsit centurias. Dionys. IV, 18. p. 222, 34: τὸ τῶν ἱππέων πλῆθος ἐπέλεξεν ἐκ τῶν ἐχόντων τὸ μέγιστον τίμημα καὶ κατὰ γένος ἐπιφανῶν.

6) So Zumpt, über die röm. Ritter S. 81. Becker Hdb. II, 1, 250. Breda die Cent.-Vf. d. Serv. Tull. S. 19.

7) Kein Schriftſteller weiß etwas von einem eigenen Rittercenſus in der

ſondern ſie hat auch poſitive Ausſagen der Tradition gegen ſich. Die 18 Rittercenturien werden nämlich immer zur erſten Claſſe gerechnet [1]); ſie ſind die Reiterei der erſten Claſſe, wie die 80 Centurien das Fußvolk derſelben. Man muß daher annehmen (und Dionyſius ſagt es aufs Beſtimmteſte), daß der Cenſus der Ritter derſelbe war, wie derjenige der erſten Claſſe [2]). Nur war dieſer höchſte Cenſus, wenn auch die unerläßliche, ſo doch nicht die einzige Bedingung, von der die Ertheilung des Staatsroſſes abhieng, ſondern es müſſen noch andere Erforderniſſe individueller Natur hinzukommen ſeyn — bei den patriciſchen Rittern, wie man muthmaßen

---

ſerviſchen Verfaſſung. Liv. V, 7: **quibus census equester erat, sed equi publici non erant assignati** beweist nichts dafür. Dieſe Stelle beweist nur, daß zum Ritterdienſt ein gewiſſer (natürlich der höchſte) Cenſus erforderlich, nicht aber, daß dieſer Cenſus von demjenigen der erſten Claſſe verſchieden war. Auch Dionyſius ſpricht VII, 72. p. 475, 33 von einem *τίμημα ἱππέων*, dieſer Rittercenſus iſt ihm aber, wie aus andern Stellen hervorgeht, derjenige der erſten Claſſe.

1) Vgl. Dionys. IV, 18. p. 222, 36: *προσένειμεν αὐτὴς* (die 18 Rittercenturien) *τοῖς πρώτοις τῶν φαλαγγιτῶν ὀγδοήκοντα λόχοις.* IV, 20. p. 224, 23: *οἱ λόχοι ἀπὸ τῦ μεγίϛυ τιμήματος, ἐν οἷς ἦσαν οἵ τε τῶν ἱππέων ὀκτωκαίδεκα καὶ οἱ τῶν πεζῶν ὀγδοήκοντα.* VII, 59. p. 464, 18: *ἐν οἷς* (nämlich in der *συμμορία τῶν ἐχόντων τὸ μέγιϛον τίμημα*) *ἦσαν ἱππέων μὲν ὀκτωκαίδεκα λόχοι, πεζῶν δὲ ὀγδοήκοντα.* VII, 72. p. 475, 29 heißen die Ritter *οἱ τὴν μεγίϛην ἔχοντες ἐξουσίαν* (lies *ὁσίαν* mit Mommſen, Tribus S. 66. Anm. 10). X, 17. p. 643, 50: *ἐπεὶ ὁ κῆρυξ τὴν πρώτην τάξιν ἐκάλεσεν, εἰσῆλθον εἰς τὸν ἀποδειχθέντα τόπον οἵ τε ὀκτωκαίδεκα λόχοι τῶν ἱππέων καὶ οἱ τῶν πεζῶν ὀγδοήκοντα τῶν τὸ μέγιϛον τίμημα ἐχόντων.* Es geht aus dieſen Stellen klar hervor, daß Dionyſius den Cenſus der Ritter für denjenigen der erſten Claſſe gehalten hat. Wenn er daher von Servius Tullius ſagt (IV, 18. p. 222, 33): *τὸ τῶν ἱππέων πλῆθος ἐπέλεξεν ἐκ τῶν ἐχόντων τὸ μέγιϛον τίμημα καὶ* (nicht *καὶ τῶν*: ſ. Peter Epochen S. 206) *κατὰ γένος ἐπιφανῶν*, ſo heißt dieß ſo viel: er wählte die Ritter aus denen, die den höchſten Cenſus (d. h. den Cenſus der erſten Claſſe) hatten, mit Rückſicht auf ihre edle Geburt.

2) Gegen Niebuhr's Annahme, ſämmtliche Patricier hätten, ohne Rückſicht auf ihr Vermögen, in den **sex suffragiis** geſtimmt, ſ. Zumpt a. a. O. S. 81 f. Madvig Opusc. I, 78 und beſonders Peter Epochen S. 2 ff. Es ſpricht dagegen, außer dem Prinzip der ſerviſchen Verfaſſung und den Ausſagen der Tradition (z. B. Liv. III, 27), namentlich die Thatſache, daß die Patricier in der frühern Zeit der Republik das entſchiedene Uebergewicht in den Centuriat-Comitien gehabt haben (ſ. Peter a. a. O. S. 24 ff.), was bei jener Annahme unerklärlich wäre. Auch hat man ſich die Patricier zur Zeit der Einführung der ſerviſchen Verfaſſung viel zahlreicher zu denken, als daß ſie in jenen ſechs Rittercenturien hätten begriffen ſeyn können: erſt zur Zeit der Samniterkriege mag dieß der Fall geweſen ſeyn.

darf, persönliches Verdienst, bei den plebejischen Wohlgeburt: denn auch in der Plebs gab es eine Art Adel, und aus diesen Notabeln der Gemeinde [1]) scheinen die plebejischen Rittercenturien gebildet worden zu seyn. Es begreift sich, daß dieser Waffenadel, wenn er auch nicht einen eigenen Stand bildete, doch gegenüber von den Classen eine bevorzugte Stellung, einen höhern Rang einnahm, und daß es als Auszeichnung galt, zum Ritterdienst berufen zu werden. Ein politisches Vorrecht hatten die Ritter jedoch nicht, außer daß ihre Centurien zuerst zum Stimmen aufgerufen wurden [2]), was insofern von Bedeutung war, als von den Suffragien der zuerst stimmenden Centurien meistens der Erfolg der Abstimmung abhieng.

Das Pferd und die Kosten für den Unterhalt desselben wurden dem Ritter vom Staat angewiesen. Zur Anschaffung des Pferds erhielt jeder aus der Staatskasse ein für allemal die Summe von 10,000 Assen (aes equestre) [3]); zum Unterhalt desselben eine jährliche Entschädigungssumme (aes hordearium) im Betrag von 2000 Assen [4]). Letzteren Betrag hatten die Wittwen, ledigen Frauenzimmer (Erbtöchter) und Waisen aufzubringen [5]): und zwar hatten sich die Ritter, wie es scheint, unmittelbar an die steuerpflichtigen Wittwen und Erbtöchter zu halten: eine Einrichtung, die insofern charakteristisch ist, als sie beweist, wie geneigt der römische Staat war, sich der unmittelbaren Verwaltung durch Beamte zu entschlagen.

10. Bei einer allgemeinen Würdigung der servischen Verfassung kommt vorzüglich die Frage in Betracht, wie hoch oder niedrig ihre Censusansätze gegriffen sind, in welchem Verhältniß sich die Bürgerschaft in die fünf Classen vertheilt, einen wie großen Theil derselben die erste Classe sammt den Rittercenturien in sich befaßt hat. Leider fehlt es hierüber an jeder positiven Nachricht [6]): und

1) Primores plebis heißen sie Liv. IV, 60.

2) Liv. I, 43. Dionys. VII, 59. p. 464, 15. X, 17. p. 644, 1. Die Rittercenturien sind die centuriae praerogativae der servischen Verfassung, s. Peter Epochen S. 193 ff.

3) Liv. I, 43. Paul. Diac. p. 81 Equestre aes. Gai. IV, 27.

4) Liv. I, 43. Paul. Diac. p. 102 Hordiarium. Gai. IV, 27.

5) Liv. I, 43. Cic. Rep. II, 20, 36. Mehr bei Niebuhr R.G. I, 491.

6) Die einzige statistische Nachricht aus der Zeit des Servius Tullius betrifft das Ergebniß des ersten, von Servius abgehaltenen Census, wobei sich nach Fabius Pictor bei Liv. I, 44 achtzigtausend Waffenfähige (qui ferre arma possent), nach Dionysius (IV, 22. p. 225, 42) 84,700, nach Eutropius (I, 7) 83,000 capita

auf dem Wege der Combination ist nur zu unsichern Ergebnissen zu gelangen [1]). Die traditionellen Censussummen namentlich geben gar keinen Aufschluß: nicht blos, weil wir über den Werth des Geldes, über den Preis der ersten Lebensbedürfnisse, über das Volksvermögen der Römer, kurz über den allgemeinen Stand der Werthe in jener ältesten Zeit fast gar nichts wissen, sondern namentlich, weil jene Censussummen erwiesenermaßen nicht die ursprünglichen Ansätze des Servius Tullius sind.

Den letztern Punkt hat Böckh [2]) außer Zweifel gesetzt. Seine Beweisführung kann hier natürlich nicht wiederholt werden: doch mögen die zwei Hauptargumente in der Kürze berührt seyn.

---

civium romanorum herausgestellt haben sollen. Allein es ist nicht denkbar, daß sich statistische Notizen dieser Art aus der Epoche des Servius Tullius erhalten haben. Die authentischen Censusangaben beginnen erst mit der Mitte des fünften Jahrhunderts: s. hierüber einstweilen S. 30.

1) Hypothetische Berechnungen s. bei Niebuhr R.G. I, 467. Huschke Serv. Tull. S. 381. Niebuhr legt seiner Berechnung die beiden Heischesätze zu Grund: 1) daß die jeder Classe zugetheilten Centuriat-Stimmen sich zu den sämmtlichen verhalten haben, wie das steuerbare Vermögen der Mitglieder derselben Classe zu dem gesammten aller fünf; 2) daß die Zahl der in jeder Classe enthaltenen Bürger im umgekehrten Verhältniß stand zu der Höhe der Censusansätze (S. 461). Hiernach verhielt sich die Zahl der Angehörigen der fünf Classen, wie 6: 2: 3: 6: 18, und von 35 Classenbürgern (assidui) gehörten 6 zur ersten, 29 zu den vier übrigen Classen. Hat diese Berechnung das Richtige getroffen, so war der Census der ersten Classe, die alsdann 1/6 der grundbesitzenden Bürgerschaft, vielleicht 1/12 der gesammten Bevölkerung befaßte, nicht allzu hoch, sondern mäßig gegriffen. Es ist dieß auch insofern wahrscheinlich, als es im Interesse des Kriegsdiensts lag, möglichst Viele zur ersten Classe, d. h. zu den Schwerbewaffneten beizuziehen.

2) Metrol. Untersuch. 1838. S. 427 ff. Ihm haben zugestimmt O. Müller G. G. A. 1839. S. 955. Marquardt hist. eq. rom. p. 9. Peter Epochen S. 13. 210. Schömann Jahrb. f. wiß. Kritik 1842. Oct. S. 496. Walter Röm. R.G. I, 32. Rein in Pauly's R.E. III, 212. Becker Hdb. II, 1, 253. Mommsen die röm. Trib. S. 108. 120. K. W. Nitzsch in Schmidt's Ztschr. f. Gesch.wißenschaft IV. 1845. S. 265. Zumpt über d. röm. Ritter, Abh. d. Berl. Ak. 1839. S. 70 ff. (nur mit der Abweichung, daß er nicht eine fünffache, sondern eine zehnfache Erhöhung der ursprünglichen Ansätze annimmt). Hertz, über Göttlings und Zumpts Ansichten von den Summen des serv. Census, in Schneidewins Philol. I. 1846. S. 108 ff. Vgl. Denselben Ztschr. f. A.W. 1852. S. 182. Niemeyer de equit. rom. p. 45. Gegen Böckh's Annahme haben sich erklärt Göttling Gesch. d. r. Vf. S. 247. Huschke in Richters krit. Jahrb. Jahrg. IX. Bd. XVIII. 1845. S. 612 ff. Gerlach hist. Stud. II, 234 ff.

Der älteste römische As war bekanntlich pfündig (as libralis, librarius), ein volles Gewichtpfund Kupfer. Dieser Münzfuß wurde jedoch im Laufe des ersten punischen Kriegs in steigendem Grade reducirt; mit andern Worten, das Kupfergeld wurde unter Beibehaltung des Nennwerths, geringer ausgemünzt [1]). Statt des ursprünglichen, einem Gewichtpfunde oder 12 Unzen gleichkommenden As münzte man jetzt, gegen Ende des ersten punischen Kriegs, Asse von nur zwei Unzen Gewicht (Zweiunzenfuß oder Sextantarfuß), später sogar im Gewicht von einer oder einer halben Unze (Uncial-, Semiuncialfuß) [2]). Der Grund dieser stufenweisen, so bedeutenden Reduction ist schwerlich in einer entsprechenden Steigerung des Kupferwerths zu suchen, sondern vielmehr in der damaligen Geldnoth, die zu einer Verschlechterung der Münze zwang [3]). Der Staat, der damals seine Schuldzinsen und Soldauslagen kaum erschwingen konnte, hatte einen augenblicklichen Vortheil, wenn er die Kupferstücke unter Beibehaltung des Nominalwerths leichter münzte, wenn er aus demselben Kupferpfunde, aus welchem in der ältesten Zeit Ein As gegossen worden war, nunmehr sechs Asse prägte. Allein die natürliche Folge dieser Münzverschlechterung muß eine entsprechende Steigerung der Preise gewesen seyn: was nach dem Libralfuße Einen As gekostet hatte, muß jetzt sechs Asse, oder wenigstens, da man allerdings auch eine Steigerung des Kupferwerths annehmen und in Anschlag bringen muß, etwa fünf gekostet haben [4]). Man sollte hiernach glauben, daß, Hand in Hand mit der Herabsetzung des

1) Ueber diese Reductionen handelt auch Mommsen, d. röm. Münzwesen (Abh. d. sächs. Gesellschaft der Wiß. Bd. I. 1850) S. 319 ff.

2) Plin. H. N. XXXIII, 13. §. 44 ff.

3) Paul. Diac. p. 98 Grave aes: bello punico populus romanus, pressus aere alieno, ex singulis assibus librariis senos fecit, qui tantundem, ut illi, valerent. Plin. H. N. XXXIII, 13. §. 44: librale pondus aeris imminutum bello punico primo, cum impensis respublica non sufficeret, constitutumque, ut asses sextantario pondere ferirentur. ita quinque partes factae lucri, dissolutumque aes alienum. Fest. p. 347 Sextantari (wo die Reduction auf den Sextantarfuß irrthümlich in den zweiten punischen Krieg verlegt wird).

4) Daß die Reductionen des Kupfermünzfußes einzig in einer entsprechenden Steigerung des Kupferpreises ihren Grund gehabt, und gleichen Schritt mit dieser Steigerung gehalten haben, ist schon deßhalb unwahrscheinlich, weil jene Reductionen alle während des ersten punischen Kriegs vorgenommen worden sind, in einem Zeitraum von 23 Jahren aber das Kupfer nicht sechsmal theurer geworden seyn kann.

Münzfußes, auch die Censussummen nominell erhöht worden seyen: denn 100,000 Asse im Libralfuße drückten natürlich ein anderes, vielmal höheres Vermögen aus, als 100,000 Asse im Sextantarfuße. Hiezu kommt, daß in der Zwischenzeit die Vermögensverhältnisse überhaupt eine völlige Umgestaltung erlitten hatten, daß, bei vermehrter Wohlhabenheit und größerem Geldzufluß, der Vermögensmaasstab ein ganz anderer geworden war, und dieselbe Summe, die zur Zeit des Servius Tullius ein großes Vermögen bezeichnete, jetzt vielleicht ein mittleres Vermögen ausdrückte. Nichtsdestoweniger finden wir, daß der Census der ersten Classe noch im sechsten Jahrhundert der Stadt, nachdem die Reduction auf den Zweiunzenfuß längst stattgefunden hatte, die Summe von 100,000 Assen betrug [1]): die servischen Ansätze können also unmöglich nominell die gleichen, sondern sie müßen niedriger gewesen seyn.

Zu demselben Ergebniß gelangt man bei Erwägung des aes equestre und aes hordearium. Das erstere, das zur Anschaffung eines Pferds bestimmt war, betrug 10,000 Asse. Nun wissen wir aber, daß im Jahr 300 oder 324 d. St. amtlich ein Schaf zu 10, ein Rind zu 100 Assen tarirt worden ist [2]). Hiernach hätte zu jener Zeit ein Pferd den Werth von 100 Ochsen, von 1000 Schafen gehabt, was schlechterdings unglaublich erscheint. Für den Unterhalt des Pferds wurde eine jährliche Entschädigungssumme von 2000 Assen gezahlt. Allein im J. 315 d. St., einem Theurungsjahr, war ein As für den Modius Brodkorn ein mäßiger Preis [3]), und da die Gerste nach anerkanntem Verhältniß um die Hälfte wohlfeiler ist, als Korn [4]), so hätten sich um die Summe von 2000 Assen 4000 Modien Gerste beschaffen lassen, so daß auf das Pferd täglich über

1) Noch in der Lex Voconia (585 d. St. = 169 v. Chr.) wird der Census der ersten Classe auf 100,000 Asse (centum millia aeris, wo aeris von Assen zu verstehen ist, s. Baiter im Index legum p. 298) angegeben, Gai. II, 274. Vgl. Gell. VII, 13. Ebenso bei Polyb. VI, 23, 15 (s. dazu Böckh Metrol. Untersuch. S. 430).

2) Gell. XI, 1, 2. Fest. p. 202 Ovibus. p. 237 Peculatus. Paul. Diac. p. 24 Aestimata. p. 144 Maximam. Vgl. Cic. Rep. II, 35, 60. Plut. Popl. 11. — Auch heutzutage verhält sich der Durchschnittspreis eines Schafs zu demjenigen eines Rinds, wie eins zu zehn.

3) Vgl. Plin. H. N. XVIII, 4. Liv. IV, 16. — Ein Modius ist 2/5 württ. Simri.

4) Vgl. beispielsweise Polyb. II, 15, 1.

10 Modien (fast 5 württ. Simri) Gerste gekommen wären: was sich selbst widerlegt [1]). Wurde vollends nicht Gerste, sondern Heu gefüttert, so erscheint, bei der vielfach bezeugten außerordentlichen Wohlfeilheit der Felderzeugnisse im alten Italien [2]), die Höhe des aes hordearium noch unglaublicher.

Man kann also nicht zweifeln, daß wir in den überlieferten Summen der servischen Censusverfaßung nicht die ursprünglichen Ansätze, Ansätze im Libralfuß vor uns haben, sondern die erhöhten Censussätze des Sextantarfußes [3]). Böckh nimmt an, diese Erhöhung habe das Fünffache der ursprünglichen Ansätze betragen, und er reducirt daher, um die letztern herzustellen, die überlieferten Summen auf den fünften Theil [4]): wornach der Census der ersten Classe 20,000, derjenige der zweiten Classe 15,000, und so fort, das aes equestre 2000, das aes hordearium 400 schwere Asse betragen hätte.

---

1) Nach Polyb. VI, 39, 13 erhielt der Ritter monatlich 7 Medimnen Gerste, also jährlich 84, was 504 römische Modien sind, da der attische Medimnos sechs römischen Modien gleichkam (Böckh metrol. Unters. S. 204). Der Modius Gerste mag im Libralfuße etwa ½ As (halb so viel als ein Modius Korn) gekostet haben: in diesem Fall war die jährliche Feldration eines Ritters zur Zeit des Libralfußes mit 252 Assen zu beschaffen.

2) Polyb. II, 15, 1. Plin. H. N. XVIII, 4: annonae vilitas incredibilis erat.

3) Die Censussummen sind auch später noch wiederholt hinaufgesetzt worden: denn der Census der ersten Classe wird Plin. XXXIII, 13. §. 43 (nach der Lesart der Bamb. Handschrift) und Paul. Diac. p. 113 Infra classem auf 120,000; Gell. VII, 13 auf 125,000 Asse angegeben; gegen das Ende der Republik betrug er 160,000 Sesterzen, Dio Cass. 56, 10. Ps. Ascon. in Cic. Verr. I, 41, 104. p. 188 Orell.

4) Metrol. Unters. S. 444. Da der As in der Zeit zwischen dem Krieg des Pyrrhus und dem Ende des ersten punischen Kriegs von dem Pfundgewicht bis auf 2 Unzen, den sechsten Theil, herabgegangen ist, so erschiene es als das Natürlichste, die überlieferten Censussummen auf ihren sechsten Theil zu reduciren, um die ursprünglichen Ansätze im Libralfuß zu gewinnen. Allein Böckh hat sie nur auf den fünften Theil reducirt, theils, weil in der Zwischenzeit auch der Kupferwerth gestiegen sey, theils weil nur durch die Division mit fünf, nicht mit sechs die spätern Censussummen auf runde Zahlen zurückgebracht werden können. Zumpt dagegen hat, weil nicht blos der Münzfuß herabgesetzt worden sey, sondern in der Zwischenzeit auch der allgemeine Wohlstand bedeutend zugenommen habe, eine Erhöhung der ursprünglichen Censussummen auf das zehnfache Nominal angenommen (a. a. O. S. 71 ff.), in welchem Fall die überlieferten Censussummen auf den zehnten Theil zu reduciren wären.

Daß die Schriftsteller, denen wir unsere Kunde der servischen Verfassung verdanken, nicht das authentische Classengesetz des Servius Tullius in Händen gehabt haben, folgt hieraus nothwendig. Sie oder ihre Gewährsmänner haben nichts in Händen gehabt, als ein Censusformular aus der Zeit vor der Reform der Centurienverfassung [1]; und es ist wahrscheinlich eben nur die vor der Reform bestandene Centurienverfassung, die uns als servische Verfassung überliefert worden ist. Es muß daher ganz dahingestellt bleiben, wie viel davon von Servius Tullius herrührt. Erwägen wir, daß z. B. über die Erhöhung der Censussummen sich gar keine positive Nachricht erhalten hat, daß selbst über die Reform der Centurienverfaßung nur vereinzelte und gelegentliche Notizen auf uns gekommen sind, so wird sich die Möglichkeit nicht bestreiten laßen, daß die servische Verfassung im Lauf der Jahrhunderte, Hand in Hand mit der allgemeinen Umgestaltung der politischen, der wirthschaftlichen und der Bevölkerungsverhältnisse, Modificationen erlitten hat, von denen keine historische Kunde auf uns gekommen ist.

Achtzehntes Buch.

Tarquinius Superbus.

A. Die Sage.

1. Durch Gewalt, ohne vom Volke ernannt oder von den Vätern bestättigt zu seyn, war Tarquinius auf den Thron gelangt: durch Gewalt behauptete er sich darauf.

Sein Erstes war, daß er die Gerechtsame, die Servius Tullius der Gemeinde verliehen hatte, wieder aufhob, und dessen volksfreundliche, auf Rechtsgleichheit abzweckende Gesetze abschaffte; selbst die Gesetzestafeln, auf denen sie standen, ließ er vom Forum wegbringen

1) S. o. S. 27 f. Vielleicht sind die Censussummen noch vor der Reform, etwa in den letzten Jahren des ersten punischen Kriegs erhöht worden; und ein Censusformular aus dieser Zeit, als die alte servische Verfaßung bei schon erhöhten Censussätzen im Wesentlichen noch bestand, mag den ältern Annalisten vorgelegen haben. — Wie man sich dergleichen Formulare, die in der Registratur des betreffenden Amts aufbewahrt wurden, zu denken hat, sieht man aus den Proben bei Varr. L. L. VI, 86 ff.

und vernichten [1]). Statt der Besteurung nach dem Vermögen führte er die alte Kopfsteuer nach willkührlichen Ansätzen wieder ein [2]). Und da er wohl wußte, wie viel Haß und Erbitterung er sich hiedurch zuzog, verbot er alle öffentlichen Zusammenkünfte, auch diejenigen zu Opfern und Festen, damit keine Zusammenrottung sich bilden, kein Auflauf entstehen könnte [3]). Die Unzufriedenen wurden durch Horcher ausgespäht und schwer bestraft [4]). Dabei hielt er das gemeine Volk, um es zu beschäftigen und von andern Gedanken abzuziehen, zu harten Frohndiensten an: es mußte die gewaltigen Bauten des Königs, den capitolinischen Tempel, den Circus, die Stromgewölbe unter schwerer Handarbeit und gegen kärglichen Lohn ausführen [5]). Viele der Unglücklichen nahmen sich aus Verzweiflung das Leben, aber der Tyrann ließ die Leichen der Selbstmörder ans Kreuz schlagen, um durch solchen Schimpf die Uebrigen abzuschrecken [6]).

Aber auch die Patricier, die sich zum Sturz des Servius Tullius mit ihm verschworen und ihm auf den Thron geholfen hatten, bekamen bald die starke Hand des Tyrannen zu fühlen. Tarquinius herrschte völlig unumschränkt. Statt, wie die frühern Könige, bei allen wichtigeren Staatsangelegenheiten den Rath des Senats einzuholen, entschied er Alles nach eigenem Gutdünken: er unternahm Krieg, schloß Frieden, gieng Bündniße und Verträge ein ohne die Genehmigung von Senat und Volk [7]). Die peinliche Gerichtsbarkeit, welche die bisherigen Könige nur unter Zuziehung von Beisitzern ausgeübt hatten, eignete er sich allein zu: er benützte sie, um Jeden, der ihm gefährlich dünkte, oder mißliebig war, oder auch nur durch Reichthum seine Habsucht reizte, hinrichten zu lassen, zu verbannen oder um Geld zu büßen [8]). Auf diese Weise wußte er namentlich

1) Dionys. IV, 43. p. 245, 35.

2) Dionys. IV, 43. p. 245, 41. Während seiner ganzen Regierung fand keine Schatzung statt, Dionys. V, 20. p. 293, 9.

3) Dionys. IV, 43. p. 245, 48. Dio Cass. fr. 11, 4.

4) Dionys. IV, 43. p. 246, 6. Dio Cass. fr. 11, 6.

5) Dionys. IV, 44. p. 246, 17. Liv. I, 56. 59.

6) Cassius Hemina bei Serv. Aen. XII, 603: Tarquinium Superbum cum cloacas populum facere coegisset, et ob hanc injuriam multi se suspendio necarent, jussisse corpora eorum cruci affigi; tunc primum turpe habitum est, mortem sibi consciscere. vgl. Dio Cass. fr. 11, 6. Plinius erzählt Dasselbe, aber vom ältern Tarquinius, H. N. XXXVI, 24. §. 107.

7) Liv. I, 49.

8) Liv. I, 49. Dionys. IV, 42. p. 244, 40 ff. Diod. Sic. Exc. Vat. bei

den Anhang, den Servius Tullius unter den Patriciern gehabt hatte, auszurotten [1]), überhaupt die angesehensten Senatoren bei Seite zu schaffen [2]). Die Stellen dieser Senatoren ließ er unbesetzt: so schmolz der Senat zusammen, und mit der verminderten Zahl nahm auch sein Einfluß und seine Geltung ab [3]).

Um trotz dieser Gewaltthätigkeiten und Bedrückungen sich gegen Senat und Volk behaupten zu können, umgab sich Tarquinius nach der Sitte der griechischen Tyrannen mit einer bewaffneten Leibwache [4]). Durch Schrecken, statt durch Recht und Gesetz hielt er sein Volk im Zaum. Darum gab man ihm den Beinamen „Superbus."

2. Aber so despotisch und drückend auch die Herrschaft des letzten Tarquinius war — unläugbar hat er Rom auf eine höhere Stufe der Macht und des Glanzes, als irgend Einer seiner Vorgänger, gehoben.

Seine auswärtige Politik war vorzüglich auf Latium gerichtet, und hatte den Zweck, ihm die Oberherrlichkeit über die latinischen Staaten zu verschaffen. Zu diesem Ende bewarb er sich mit großem Eifer um die Freundschaft der latinischen Edeln; den Angesehensten und Einflußreichsten unter ihnen, den Tusculaner Octavius Mamilius, der sein Geschlecht von Ulysses und der Göttin Circe ableitete [5]), wußte er sogar durch Bande der Verwandtschaft an sich zu fesseln, indem er eine seiner Töchter mit ihm vermählte [6]). Auf diese Verbindungen gestützt verfolgte Tarquinius seinen Plan, die latinischen Städte in Abhängigkeit von Rom zu bringen, fand aber dabei einen Hauptgegner an Turnus Herdonius aus Aricia. Auf der Landsgemeinde beim ferentinischen Hain, die Tarquinius zusammengerufen

---

Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 36 (Diod. Opp. ed. Dind. Tom. III. p. 39). Zonar. VII, 10. p. 329, c.

1) Liv. I, 49: primores patrum, quos Servii rebus favisse credebat, interfecit. Dionys. IV, 42. p. 244, 45.

2) Liv. I, 49. II, 1: caedibus regiis deminutum patrum numerum. Dionys. IV, 42. p. 245, 13. Dio Cass. fr. 11, 2 und 4. Flor. I, 7, 4. Zonar. VII, 10. p. 329, d.

3) Liv. I, 49. II, 1. Dio Cass. fr. 11, 4 f. Zonar. a. a. O.

4) Liv. I, 49. Dionys. IV, 41. p. 244, 18. Dio Cass. fr. 11, 5. Zonar. VII, 10. p. 329, c.

5) S. o. S. 311. Anm. 23.

6) Liv. I, 49. Dionys. IV, 45. p. 246, 43.

hatte, aber einen ganzen Tag lang vergeblich auf seine Ankunft warten ließ, warnte Turnus die Latiner vor des römischen Königs herrschsüchtigen Anschlägen. Dafür bereitete ihm Tarquinius, der spät Abends noch kam, den Untergang: er ließ heimlich im Laufe der Nacht durch bestochene Sclaven eine Menge Waffen und Schwerter in Turnus Heerberge schaffen, und klagte ihn nun den andern Morgen eines Mordanschlags gegen die Häupter der Latiner, einer Verschwörung gegen Latiums Freiheit an. Ungehört wurde Turnus, als man die Waffen bei ihm fand, verurtheilt, und in der ferentinischen Quelle ertränkt [1]). Nun trat Tarquinius, die Einschüchterung der Gemüther, die Turnus Hinrichtung hervorgebracht hatte, schlau benützend, offen mit seinen Ansprüchen hervor. Mit Alba Longas Zerstörung sey dessen Oberherrlichkeit über Latium an Rom gekommen; er wolle jedoch, statt seine Ansprüche auf dieses alte Recht zu stützen, lieber Gründe der allgemeinen Wohlfahrt dafür geltend machen, und beantrage um des gemeinen Nutzens willen die Erneuerung des alten Bundes unter römischer Vorstandschaft. Ohne großen Widerstand ließen sich die Latiner — denn ihre Edeln waren alle für Tarquinius — den Abschluß eines Vertrags gefallen, durch welchen Rom, und ebendamit dessen König als Haupt des Bundes anerkannt wurde [2]). Auch die Herniker und zwei Völkerschaften der Volsker traten dem Bunde bei [3]). Ihn zu befestigen, ihm eine religiöse Weihe zu geben, stiftete Tarquinius eine gemeinsame Festfeier für alle unter Roms Hoheit verbündeten Völkerschaften — die latinischen Ferien [4]). Siebenundvierzig Völker nahmen zu jener Zeit an dem Bundesfeste Theil [5]).

Durch den Bund mit den Latinern gewann die römische Kriegsmacht eine bedeutende Verstärkung. Um jedem Abfalle seiner Verbündeten vorzubeugen, ließ sie Tarquinius nicht unter eigenen An-

1) Liv. I, 51. Dionys. IV, 48. p. 249, 40.

2) Liv. I, 52. Dionys. IV, 48. p. 249, 44.

3) Dionys. IV, 49. p. 250, 3. Als diese beiden Cantone der Volsker nennt Dionysius Ceträ und Antium. Allein Antium erscheint im carthagischen Vertrag des Jahrs 245 noch als Latinerstadt; die antiatischen Volsker gehören in eine spätere Zeit. Vgl. hierüber einstweilen Niebuhr R. G. II, 98. Anm. 179.

4) Dionys. IV, 49. p. 250, 6. Aur. Vict. de vir. ill. 8, 2: ferias latinas primus instituit.

5) Dionys. IV, 49. p. 250, 23.

führern und Fahnen, ſondern er errichtete gemiſchte Heerhaufen aus Römern und Latinern, über die er ſodann ſeine Hauptleute ſetzte [1]).

3. Unter den latiniſchen Städten weigerte nur Gabii dem römiſchen Könige Gehorſam. Vergeblich verſuchte es Tarquinius, die ſtolze und mächtige Stadt dazu zu zwingen: alle ſeine Angriffe ſchlugen fehl. Da nahm er ſeine Zuflucht zur Liſt [2]). Der jüngſte ſeiner drei Söhne [3]), Sextus, gieng als Ueberläufer nach Gabii: die blutigen Striemen ſeines Leibs ſchienen zu verbürgen, daß er vor ſeines Vaters Mißhandlungen geflohen. Die Gabiner nahmen ihn bereitwillig auf, und bald hatte er ihr ganzes Zutrauen gewonnen. Zuerſt in Streifzügen, dann in kleineren Treffen glücklich und ſiegreich wurde er zuletzt von den Bethörten, die nicht ahnten, daß dieſe Siege verabredete Sache waren, zum Oberbefehlshaber erwählt. Ein Schritt war nun noch übrig, die Vollbringung des Verraths. Rathfragend, wie er dieſen letzten Schritt vollbringen ſolle, ſandte Sextus einen Boten zu ſeinem Vater nach Rom. Der König, als er die Botſchaft vernahm, gieng ſchweigend im Garten auf und ab, ſchlug, wie in Gedanken, mit ſeinem Stabe die höchſten Mohnköpfe ab, und entließ den Boten ohne Antwort. Sextus verſtand ſeinen Vater. Er ſchaffte die vornehmſten und angeſehenſten Männer der Stadt durch falſche Anklagen oder Meuchelmord bei Seite, und konnte nunmehr das verwaiſte Gabii dem römiſchen

1) Liv. I, 52: miscuit manipulos ex Latinis Romanisque, ut ex binis singulos faceret, binosque ex singulis. Livius hätte dieß einfacher ſo ausdrücken können: er verband je zwei Centurien, eine von jedem Volk, zu einem Manipel. Der älteſte Manipel beſtand aus zwei Centurien, Liv. VIII, 8. — Auch Zonar. VII, 10. p. 330, a: ἐς τὰς τῶν Ῥωμαίων τάξεις Λατίνους ἐνέμιξεν.

2) Quellen: Liv. I, 53 f. Dionys. IV, 53 ff. p. 252, 46 ff. Ov. Fast. II, 685 ff. Val. Max. VII, 4, 1, 2. Plin. H. N. XIX, 19. Frontin. Strat. I, 1, 4. III, 3, 3. Flor. I, 7, 6 f. Polyaen. VIII, 6. Serv. Aen. VI, 819. Zonar. VII, 10. p. 330, a. ff.

3) Sq Liv. I, 53: Sextus, filius ejus, qui minimus ex tribus erat, transfugit Gabios. Ov. Fast. II, 691: trium minimus. Polyaen. VIII, 6. Als die beiden ältern Söhne ſind dann Titus und Aruns (Liv. I, 56) gedacht. Von Dionyſius dagegen wird Sextus (der Lehensfürſt von Gabii und Verführer der Lucretia) als der älteſte (ὁ πρεσβύτατος) der Königsſöhne bezeichnet IV, 55. p. 254, 9. c. 64. p. 261, 29. c. 65. p. 262, 25. c. 81. p. 273, 28. c. 85. p. 277, 1. Bei Cicero heißt er major Tarquinii filius (Rep. II, 25, 46), als ob es der Königsſöhne nur zwei geweſen wären; bei Eutrop (I, 8. Hieron. Chron. p. 340) filius regis junior.

Könige ohne Schwerdtstreich überantworten. Sertus blieb als Lehensfürst in der eroberten Stadt zurück.

4. Die Kriege, die Tarquinius geführt hat, galten den an Latium südlich angrenzenden Volskern. Dieses streitbare Volk hatte bis jetzt die Latiner hart bedrängt, gerieth aber nunmehr, seit Tarquinius an die Spitze der latinischen Staaten getreten war, auch mit Rom in feindlichen Conflict, und so begann ein Kampf, der von da an fast zwei Jahrhunderte ununterbrochen fortgedauert hat, und dessen wechselvoller Verlauf die Jahrbücher der ältesten Republik füllt. Tarquinius zog gegen die Volsker zu Feld, und nahm Suessa Pometia, ihre größte und reichste Städt, im Sturm [1]). Die Beute, die er hier machte, war so beträchtlich [2]), daß er den Plan faßte, den Tempel des Jupiter, den sein Vater gelobt hatte, in einer Größe und mit einer Pracht aufzuführen, die des Gottes sowohl, als des römischen Namens würdig wäre [3]). In der den Volskern abgenommenen Landschaft gründete Tarquinius als Stützpunkte und Vorwerke seiner Herrschaft zwei Colonieen, Signia im Trerusthal und Circeji auf dem Vorgebirg der Circe [4]).

5. Wie die Macht und Ausdehnung seines Reichs, so mehrte Tarquinius durch große und prachtvolle Bauten den Glanz seiner Hauptstadt. Er legte stehende Sitzbänke um den Circus an [5]). Er vollendete das System der unterirdischen Stromgewölbe durch den Bau des Schlußcanals, der Cloaca Maxima [6]). Er brachte endlich

---

1) Cic. Rep. II, 24, 44. Liv. I, 53. Dionys. IV, 50. p. 250, 39 ff. Strab. V, 3, 4. p. 231: ὁ υἱὸς αὐτῆ (des Tarquinius Priscus) τὴν Σουέσσαν εἶλε τὴν μητρόπολιν τῶν Οὐόλσκων. Aur. Vict. de vir. ill. 8, 2. Die Lage der Stadt (die Plinius H. N. III, 9. §. 68 und VII, 15. §. 69 zu den untergegangenen Städten zählt), läßt sich nicht näher bestimmen: nur, daß sie im ager Pomptinus gelegen hat, darf aus ihrem Namen geschloßen werden. Sie ist folglich von dem Suessa der Aurunker zu unterscheiden.

2) Ueber die Beute von Suessa Pometia (Liv. I, 53. 55. Dionys. IV, 50. p. 251, 15. VI, 74. p. 397, 45. Plut. Popl. 15) s. Böckh Metrol. Untersuch. S. 436 f.

3) Cic. Rep. II, 24, 44. Liv. I, 53. Dionys. IV, 59. p. 257, 25. Tac. Hist. III, 72.

4) Liv. I, 56. Dionys. IV, 63. p. 260, 36.

5) Liv. I, 56. Aur. Vict. de vir. ill. 8, 3.

6) Liv. I, 56. Dionys. IV, 44. p. 246, 22. Serv. Aen. XII, 603. Aur. Vict. de vir. ill. 8, 3: cloacam maximam fecit.

— sein größtes und ruhmreichstes Werk — den von seinem Vater gelobten Jupitertempel zur Ausführung, indem er dazu, wie zu seinen übrigen Bauwerken, die Frohndienste des gemeinen Volks in Anspruch nahm [1]).

Zum Bauplatz war der tarpejische Felsen ersehen worden. Allein diese Stätte war bereits mit zahlreichen Altären und Capellen, die zum Theil schon König Tatius dort gestiftet hatte, besetzt. Diese Heiligthümer mußten daher erst exaugurirt werden, und man beschloß, die Zustimmung der Gottheiten, deren Besitzthümer man verrücken wollte, im Vögelflug einzuholen. Alle gaben ihre Einwilligung; nur zwei weigerten sich, von ihrer Stelle zu weichen, der Terminus und die Juventas [2]), so daß man genöthigt war, sie in den Umkreis des neuen Tempels mit einzuschließen. Man sah in diesem Wahrzeichen die göttliche Verheißung, daß das römische Reich ewig jung bleiben, seine Grenzen nie zurückweichen sollten. Ein anderes Wahrzeichen begab sich, als man den Grund des Tempels grub: man fand da ein Menschenhaupt, unversehrt und träufelnd von frischem warmem Blut [3]). Ueber die Bedeutung dieses Zeichens fragte man bei dem damals berühmtesten Seher der Etrusker, Olenus Calenus, an [4]). Diesem war schon vorher geoffenbart worden, daß die Stätte, wo ein solches Haupt gefunden würde, dazu bestimmt sey, das Haupt der Welt zu werden [5]). Daher gedachte er,

1) Cic. Verr. V, 19, 48: Capitolium, sicut apud majores nostros factum est, publice, gratis, coactis fabris operisque imperatis exaedificatum est. Liv. I, 56.

2) Dionys. III, 69. p. 202, 10. Liv. V, 54. Liv. Epit. I (während im entsprechenden Text des Livius nur der Terminus genannt ist). Flor. I, 7, 8. Neben dem Terminus und der Juventas wird noch Mars genannt August. C. D. IV, 23. 29. Gewöhnlich wird nur der Terminus erwähnt, z. B. Cato ap. Fest. p. 162 Nequitum. Liv. I, 55. Ov. Fast. II, 669. Gell. XII, 6, 2. Serv. Aen. IX, 448. Lact. Inst. I, 20, 38. Aug. C. D. V, 21.

3) Varr. L. L. V, 41. Liv. I, 55. V, 54. Dionys. IV, 59. p. 257, 30. Plin. H. N. XXVIII, 4. Plut. Camill. 31. Dio Cass. fr. 11, 8. Flor. I, 7, 9. Aur. Vict. de vir. ill. 8, 4. Chron. Vindob. ed. Mommsen p. 645. Serv. Aen. VIII, 345. Arnob. VI, 7. p. 194. Isid. Orig. XV, 2, 31. Zonar. VII, 11. p. 331, d.

4) Das Folgende nach Dionys. IV, 60 f. p. 257, 42 ff. Plin. H. N. XXVIII, 4. Serv. Aen. VIII, 345. Zonar. VII, 11. p. 331, d.

5) Die Deutung des Prodigiums beruht auf der tropischen Bedeutung von caput. Vgl. namentlich Dio Cass. fr. 11, 8 (Mai Nov. Coll. II. p. 528): ἐν

als die römischen Abgeordneten vor ihm erschienen, durch List und zweideutige Fragen den Spruch des Schicksals seinem Volke zuzuwenden. Er zeichnete mit seinem Stabe den Umriß des tarpejischen Hügels in den Sand, und fragte die Gesandten: „also hier, ihr Römer, soll der Tempel Jupiters stehen? hier ist das Haupt gefunden worden?“ Antworteten die Gesandten unbedacht mit Ja, so gieng der Götterspruch auf Etrurien über [1]). Allein sie waren vorher durch den Sohn des Sehers gewarnt worden, und gaben zur Antwort: „nicht hier, sondern in Rom.“ So war die List des Etruskers vereitelt und das Wahrzeichen für Rom gerettet. Es ward seitdem um dieses Zeichens willen der Hügel, der vorher der tarpejische geheißen hatte [2]), Capitolium genannt [3]).

Um den First des Tempels zu schmücken, hatte Tarquinius ein thönernes Viergespann bei vejentischen Meistern bestellt [4]). Als das Bildwerk fertig war, und im Brennofen gehärtet wurde, gieng es, statt zu schwinden, auf, und schwoll zu solchem Umfang an, daß man den Ofen abbrechen mußte, um es herauszunehmen. Die etruskischen Wahrsager erklärten, dieses Viergespann bedeute demjenigen Volke, in dessen Mitte es aufgestellt werde, Glück und Herrschaft, und in Folge dieser Weissagung weigerten sich die Vejenter, das Bildwerk an die Römer abzuliefern. Wenige Tage darauf war Pferderennen in Veji. Der Sieger in diesem Wettkampf lenkte eben sein Viergespann aus der Rennbahn, als seine Pferde, plötzlich scheu geworden, unaufhaltsamen Laufs nach Rom rannten, den

---

Ῥώμῃ θεμελίων ὀρυσσομένων ναοῦ κεφαλὴ νεοσφαγὲς ἀνθρώπου εὑρέθη λελυθρωμένη· πρὸς ὅπερ Τυῤῥηνὸς μάντις ἔφη τὴν πόλιν κεφαλὴν πολλῶν ἐθνῶν ἔσεσθαι, πλὴν δι' αἵματος καὶ σφαγῶν.

1) Nach den Grundsätzen der etruscisch-römischen Disciplin, wornach es auch bei den Auspicien blos auf die Nunciatio, auf das Wort der Verkündigung ankam, und selbst die falsche und erlogene Nunciatio gültig war. Prout quaeque ostenta accepta sunt, ita valent, Plin. XXVIII, 4. Ein merkwürdiges Beispiel Liv. X, 40.

2) S. o. S. 462. Anm. 5.

3) Varr. L. L. V, 41. Dionys. IV, 61. p. 258, 44. Dio Cass. fr. 11, 8 (Mai Nov. Coll. II. p. 528). Chron. Vindob. ed. Mommsen p. 645. Isid. Orig. XV, 2, 31. Zonar. VII, 11. p. 332, a.

4) Das Folgende nach Plut. Popl. 13. Plin. H. N. XXVIII, 4. VIII, 65. §. 161 — welche letztere Stelle Solin 45, 15 ungenau ausschreibt, indem er zwei von Plinius neben einander gestellte Erzählungen vermischt. Man vgl. noch Fest. p. 274 Ratumenna, wo die Geschichte abweichend erzählt wird.

Wagenlenker am Thore abwarfen, und erſt beim capitoliniſchen Tempel ſtill hielten. Durch dieſes Wunderzeichen erſchreckt, lieferten die Vejenter das thönerne Viergeſpann an die Römer ab. Dieſe ſtellten es über dem ſüdlichen Giebel des Tempels auf [1]).

Alle dieſe Wahrzeichen gaben dem capitoliniſchen Tempel in den Augen des römiſchen Volks eine höhere Weihe: beſtätigend meldete der Spruch der Sibylle, das Capitol werde das Haupt des Erdkreiſes ſeyn bis an der Welt Ende [2]). Daher galt ſeitdem der capitoliniſche Tempel als Symbol und Unterpfand der römiſchen Weltherrſchaft [3]).

6. Noch ein anderes Unterpfand göttlicher Huld und Verheißung ward den Römern unter der Regierung des zweiten Tarquinius zu Theil: die Orakel der Sibylle. Mit deren Erwerbung gieng es ſo zu [4]). Eines Tags erſchien vor dem König eine unbekannte Alte, und bot ihm neun (nach anderer Ueberlieferung drei) Bücher göttlicher Weiſſagungen um hohen Preis [5]) zum Kaufe an. Von ihm verlacht, verbrannte ſie drei und noch einmal drei vor ſeinen Augen, bis er, nachdenklich geworden, die drei noch übrigen für den anfänglich geforderten Preis kaufte. Die Alte verſchwand, und ward nicht mehr geſehen. Die von ihr überkommenen Bücher, die ſibylliniſchen Bücher genannt, wurden fortan als römiſche Staatsorakel geachtet, ſorgfältig aufbewahrt [6]), und in allen dringenden

---

1) Plin. H. N. XXXV, 45. §. 157. Plut. Popl. 13: κατὰ κορυφήν. Fest. p. 254 Ratumenna: in fastigio Jovis templi. — Bei Serv. Aen. VII, 188 wird die quadriga fictilis Vejentorum unter die septem pignora imperii gezählt.

2) Dio Cass. fr. 25, 9 (Mai Nov. Coll. II. p. 530) — ſ. o. S. 699. Anm. 1.

3) Pignus imperii heißt er Tac. Hist. III, 72.

4) Varr. ap. Lact. Inst. I, 6, 10 f. Dionys. IV, 62. p. 259, 20 ff. Plin. H. N. XIII, 27. §. 88. XXXIV, 11. §. 22. App. de Reg. fr. 8 (Bekk. Anecd. p. 180). Gell. I, 19. Solin. 2, 16 f. Serv. Aen. VI, 72. Mythogr. Vat. II. Fab. 88 (Mai Auct. Class. Tom. III. p. 118). Joh. Lyd. de Mens. IV, 34. Isid. VIII, 8, 5. Zonar. VII, 11. p. 331, b. Tzetz. in Lycophr. 1278. Suid. p. 894, 18 Ἡροφίλα und p. 742, 8 Σίβυλλα. Constant. Manass. Comp. Chron. v. 1657 ff. In einigen der angeführten Stellen wird ſtatt des jüngern Tarquinius der ältere genannt.

5) Um dreißig Goldſtücke — nach Joh. Lyd. de Mens. IV, 34; um dreihundert — nach Serv. Aen. VI, 72. Lact. Inst. I, 6, 10.

6) Ihr Aufbewahrungsort war ein Erdgewölbe des capitoliniſchen Tempels, wo ſie in einem ſteinernen Behälter niedergelegt wurden, Dionys. IV, 62. p. 260, 19. Ihre Hut und Befragung wurde zweien Männern, duumviri sacrorum ge-

Fällen von Staatswegen befragt: ihr Rath hat das römische Volk mehr als einmal aus drohender Gefahr befreit [1]).

7. Bis hieher hatte dem Tarquinius die Gunst des Glücks mit seltener Beständigkeit gelächelt. Auf einmal verkündigten drohende Wahrzeichen einen nahenden Sturm. Ein Adlerpaar hatte unweit der Königsburg auf dem Gipfel einer hohen Palme sein Nest gebaut. Während die Alten ausgeflogen waren, um Azung zu holen, kam ein Geierschwarm darüber, zerstörte das Nest, tödtete die noch ungefiederten Jungen, und vertrieb die zurückkehrenden Alten von ihrem Horst [2]). Nicht lange darauf begab sich ein anderes Wahrzeichen: als der König opferte, und eben die Eingeweide des Opferthiers auf dem Altar verbrannte, kroch eine Schlange hervor und raubte das Opferfleisch [3]). Auch eine verheerende Pest stellte sich ein, die besonders die Gebährenden befiel: todte Mütter und Säuglinge bedeckten die Straßen [4]). Um dieselbe Zeit hatte Tarquinius ein Traumgesicht. Eine Heerde — so träumt' ihm — kam ihm entgegen; er wählte daraus zwei Widder, und schlachtete den Stattlicheren von beiden zum Opfer. Da rannte der andere, des Geopferten Bruder, mit den Hörnern auf ihn los, und stieß ihn rücklings zu Boden. Niedergestreckt sah er zum Himmel auf, und siehe, die Sonne verkehrte ihre Bahn, und lief gen Osten in ungewohntem Lauf. Der König rief, als er erwacht war, die Traum-

---

nannt, anvertraut, Dionys. IV, 62. p. 259, 47. Zonar. VII, 11. p. 331, c. Liv. III, 10. IV, 25. V, 13. Val. Max. I, 1, 1, 13.

1) Die Art ihrer Befragung läßt sich nicht mehr ergründen: die Andeutungen der Alten darüber stellt Klausen Aeneas I, 254 f., dessen Erklärung von Cic. de Div. II, 54, 112 jedoch unzuläßig ist, wie Hertzberg Hall. Jahrb. 1841. Febr. S. 194 gezeigt hat.

2) Dionys. IV, 63. p. 261, 5. Zonar. VII, 11. p. 332, b.

3) So Ov. Fast. II, 711. Nach Liv. I, 56 und Zonar. VII, 11. p. 332, b besteht das Prodigium nur darin, daß in dem Zimmer, in welchem der König speist, eine Schlange hervorkriecht, und ihn sammt den Anwesenden verscheucht. Einen Commentar zur Erzählung Ovids gibt Liv. XXV, 16: Graccho sacrificanti triste prodigium factum est. ad exta, sacrificio perpetrato, angues duo ex occulto allapsi edere jecur, conspectique repente ex oculis abierunt. quum haruspices ad imperatorem id pertinere prodigium praemonuissent, *et ab occultis cavendum hominibus consultisque*, nulla tamen providentia fatum imminens moveri potuit. — Im Allg. ist die Schlange genius loci, s. Gerhard Abh. d. Berl. Akad. 1847. S. 480. Anm. 21.

4) Dionys. IV, 69. p. 264, 38.

deuter, und dieſe warnten ihn, er ſolle zuſehen, daß nicht der, der ihm dumm dünke, wie ein Schaf, ein weiſes Herz im Buſen trage, und ihn vom Throne ſtoße. Doch der Sonne Umkehr von der Linken zur Rechten bedeute dem römiſchen Volke einen nahen, heilvollen Umſchwung ſeiner Lage [1]).

Durch alle dieſe Wunderzeichen und Vorbedeutungen erſchreckt, beſchloß Tarquinius, das delphiſche Orakel um Rath zu fragen; und um keinem Fremden die Antwort des Gottes anvertraut zu ſehen, ordnete er zwei ſeiner Söhne, Titus und Aruns, nach Delphi ab.

8. Die Königsſöhne begleitete ihr Vetter Lucius Junius Brutus. Brutus war Schweſterſohn des Tarquinius; ſeine Mutter Tarquinia war mit Junius Brutus, einem edlen Römer, vermählt geweſen, und hatte ihm zwei Söhne geboren. Aber Tarquinius hatte aus ſchnöder Habgier erſt den Vater, dann den älteren Sohn aus dem Wege geſchafft, und der jüngere Sohn, Lucius, hatte ſich vor dem gleichen Schickſal nur dadurch zu retten gewußt, daß er die Maske eines Blödſinnigen annahm, und dem Oheim den Genuß ſeines Vermögens überließ [2]). Dieſer Lucius Junius, um ſeines Blödſinns willen Brutus beigenannt, machte die Reiſe nach Delphi mit. Er überreichte dem Gott, während die Königsſöhne koſtbare Weihgeſchenke darbrachten [3]), nur einen hölzernen Stab: dieſer aber, ausgehöhlt,

---

1) So Accius in ſeinem Brutus, bei Cic. de Div. I, 22, 44 f. Ribbeck trag. lat. reliq. 1852. p. 238 ff. Dextrorsum und ad dextram ab laeva bedeutet: von Weſten gegen Oſten; der Beſchauer ſieht gegen Norden und hat Oſten rechts. — Der geſchlachtete Widder iſt Brutus älterer Bruder, den Tarquinius aus Habſucht aus dem Wege geſchafft hatte, ſ. u.

2) Liv. I, 56. Dionys. IV, 68. p. 264, 4 ff. c. 77. p. 270, 34 ff. Diod. Sic. Exc. Vat. bei Mai Nov. Coll. II. p. 36 (Diod. Opp. ed. Dind. Tom. III. p. 39). Val. Max. VII, 3, 2. Ov. Fast. II, 717. Dio Cass. fr. 11, 10. Aur. Vict. de vir. ill. 10, 1. Joh. Lyd. de Mag. I, 31. Isid. Orig. X, 28. Zonar. VII, 11. p. 332, c. Cic. Brut. 14, 53. Er aß, ein Zug ſeines Blödſinns, wilde Feigen mit Honig, Macrob. III, 20, 5 (II, 16. p. 408): Postumius Albinus annali primo de Bruto: „ea causa sese stultum brutumque faciebat, grossulos ex melle edebat.“ Was grossuli ſind, ſagt Macrobius ebendaſelbſt: fici, quae non maturescunt.

3) Auch Cic. Rep. II, 24, 44: (Tarquinius Superbus) institutis eorum, a quibus ortus erat, dona magnifica Delphos ad Apollinem misit. Plin. H. N. XV, 40. §. 134.

barg einen goldenen [1]) — ein geheimes Sinnbild seines Geistes.

Als die Söhne des Königs ihren Auftrag vollführt, und die Antwort des Orakels entgegengenommen hatten — der Wahrspruch des Orakels lautete, Tarquinius werde fallen, wenn ein Hund mit Menschenstimme reden würde [2]) —, kam sie die Luft an, über ihre eigene Zukunft die Stimme des Gottes zu vernehmen. Sie legten ihm die Frage vor, wer von ihnen beiden der Erbe des väterlichen Throns werden würde. Wer von euch zuerst die Mutter küßt — lautete die Antwort. Die Königssöhne kamen überein, diese Antwort vor ihrem Bruder geheim zu halten, und, wenn sie heimgekehrt wären, ihrer Mutter den ersten Kuß zugleich zu geben, die Regierung also gemeinschaftlich zu führen [3]): Brutus aber, der den Sinn des Götterspruches tiefer faßte und besser verstand, fiel, zum Scheine stolpernd, auf die Erde, und küßte die gemeinsame Mutter aller Sterblichen [4]).

9. Die Sendung nach Delphi wandte den Lauf der Geschicke nicht. Was die Wahrzeichen drohend verkündet, gieng schnellen Schritts in furchtbare Erfüllung [5]).

---

1) Liv. I, 56. Dionys. IV, 69. p. 265, 2. Val. Max. VII, 3, 2. Aur. Vict. de vir. ill. 10, 2. Zonar. VII, 11. p. 332, c.

2) Zonar. VII, 11. p. 332, b. Vgl. Plin. H. N. VIII, 63. §. 153: canem locutum in prodigiis accepimus, et serpentem latrasse, cum pulsus est regno Tarquinius.

3) So Dionys. IV, 69. p. 265, 9. Oder auch: das Loos entscheiden zu laßen, Liv. I, 56.

4) Liv. I, 56. Dionys. IV, 69. p. 265, 10. Cic. Brut. 14, 53. Ov. Fast. II, 719. Val. Max. VII, 3, 2. Plin. H. N. XV, 40. §. 134. Dio Cass. fr. 11, 12. Aur. Vict. de vir. ill. 10, 3. Serv. Aen. III, 96. Joh. Lyd. de Mag. I, 31. Zonar. VII, 11. p. 332, d.

5) Das Unglück der Lucretia erzählen oder erwähnen Cic. Rep. II, 25, 46. de Fin. II, 20, 66. V, 22, 64. de Leg. II, 4, 10. Liv. I, 57 f. Dionys. IV, 64 ff. p. 261, 19 ff. Diod. Exc. Vales. p. 558 (ed. Bip. Tom. IV. p. 64). Derselbe Exc. Vat. bei Mai Nov. Coll. Tom. II. p. 35 (Diod. Opp. ed. Dind. Vol. III. p. 38). Ov. Fast. II, 721 ff. (dessen Darstellung sehr fein und kunstvoll, aber fast modern sentimental und von versteckter Lüsternheit nicht frei ist). Val. Max. VI, 1, 1, 1. Sil. Ital. XIII, 821. Flor. I, 7, 11. Dio Cass. fr. 11, 13 ff. (Vales. Exc. p. 574). Serv. Aen. VI, 819. VIII, 646. Mythogr. Vat. I. Fab. 74 (Mai Auct. Class. Tom. III. p. 28 f.). Aur. Vict. de vir. ill. 9. Joh. Lyd. de Mens. IV, 24. Zonar. VII, 11. p. 332, d. Tertull. de exhort. cast. 13. Derselbe Monog. 17. Derselbe ad Martyr. 4. Aug. C. D. I, 19. Falsche Grabschrift der Lucretia bei Mommsen Inscr. R. Neap. Append. n. 372. Kunst-

Ardea, die Stadt der Rutuler, hatte durch ihren Reichthum die Habgier des Königs gereizt. Er versuchte, sie im ersten Sturme zu nehmen, allein sein Angriff ward abgeschlagen. Es blieb ihm nichts übrig, als die Stadt zu belagern, die wohlbefestigt auf einem steilen, rund herum schroff abgehauenen Felsen lag [1]). Während so das römische Heer müßig in den Feldhütten lag, saßen eines Tags die Fürstensöhne zechend beisammen; zugegen war auch L. Tarquinius, ein Anverwandter der königlichen Familie, zubenannt von Collatia, wo sein Vater Egerius, ein Brudersohn des Tarquinius Priscus, von diesem zum Lehensfürsten eingesetzt worden war [2]). Das Gespräch der jungen Männer fiel auf ihre Frauen; Jeder pries die seine; der Streit wurde hitziger; endlich schlug Collatinus vor, zu Pferde zu steigen, und sich durch den Augenschein zu überzeugen, daß seiner Lucretia der Preis gebühre. Gesagt, gethan; sie flogen auf gespornten Rossen nach Rom, wo sie die königlichen Schwiegertöchter beim üppigen Mahle überraschten; von da nach Collatia, wo die Gattin des Collatinus — es war schon späte Nacht — noch spinnend im Kreise ihrer Mägde saß. Lucretia hatte gesiegt; aber in Sextus Tarquinius, dem Jüngsten [3]) der Königssöhne, schnöde Lust entzündet. Wenige Tage darauf kam er wieder, ohne Wissen des Collatinus, nur von Einem Sclaven begleitet, nach Collatia; er kehrte im Hause seines Verwandten ein [4]), wo man ihn gastfreundlich empfieng. Um Mitternacht, als Alles in tiefem Schlafe lag, trat er liebeglühend mit gezogenem Schwerdte vor Lucretias Bett. Er bekannte ihr seine Liebe, flehte, wechselte Drohungen mit Bitten und Versprechungen, ließ kein Mittel der Ueberredung unversucht. Als er sie unerschütterlich und selbst gegen Todesgefahr standhaft sah, bestürmte er sie durch Furcht vor Schande. Er drohte, einen erwürgten Sclaven nackt neben ihre Leiche zu legen, als hätte er sie im Ehebruche getödtet, ein Rächer der Ehre ihres Manns.

---

darstellungen — s. Lersch, der Tod der Lucretia, Jahrb. d. Vereins v. Alterth.-Freunden im Rheinlande III. 1843. S. 102—112.

1) Vgl. Abeken Mittel-Italien S. 63. 131.

2) S. o. S. 670. Anm. 2.

3) S. o. S. 769. Anm. 3.

4) Varr. L. L. VI, 7 (VII, 72): ut in Bruto Cassii dicebat Lucretia: „nocte intempesta nostram devenit domum.“ Ribbeck Trag. lat. reliq. 1852. p. 240. 349.

Einen Tod zu sterben, der ihr Gedächtniß rettungslos beschimpfte — dieser Gedanke betäubte die Unglückliche: sie duldete, was Todesfurcht allein nicht hatte erzwingen können.

Als der Räuber ihrer Ehre fort war, schickte Lucretia, voll tiefen Grams über ihr Unglück, einen Boten nach Rom an ihren Vater und nach Ardea an ihren Mann. Sie möchten ein Jeder mit einem treuen Freunde kommen; aber schleunig, denn Schreckliches habe sich ereignet. Spurius Lucretius, Lucretias Vater, kam begleitet von Publius Valerius, demselben, der später den Beinamen Poplicola erhielt; Collatinus in Begleitung des Lucius Junius Brutus. Als sie eintraten, saß Lucretia tiefbetrübt, in Trauerkleidern, in ihrem Schlafgemach. Sie wollte sprechen, aber Scham und Thränen erstickten ihre Stimme. Endlich erzählte sie die Schandthat, die ihr widerfahren, und beschwor die Männer, wenn sie Männer seyen, diese That zu rächen. Drauf zog sie, allen Trost verschmähend, einen unter ihrem Gewande verborgenen Dolch hervor, und stieß ihn sich ins Herz.

Während Gatte und Vater sich ihrem Schmerze überließen, sprach Brutus, die Maske des Blödsinns von sich werfend, das letzte Wort der Rache aus: er zog den blutigen Dolch aus der zusammengesunkenen Leiche, hielt ihn in die Höhe, und schwur, den Despoten Tarquinius sammt seinem ruchlosen Weibe und allen Kindern seines Stamms mit Feuer und Schwerdt zu verfolgen, und nicht mehr zu dulden, daß zu Rom ein König herrsche. Der Dolch gieng von Hand zu Hand, und die Andern wiederholten seinen Schwur. Darauf trugen sie die Leiche auf den Markt von Collatia; Alles war empört; man schloß die Thore; die junge Mannschaft ergriff die Waffen, und zog unter Anführung des Brutus nach Rom. Hier erregte der Frevel die gleiche Empörung. Brutus als Oberster der Ritter (Tribunus Celerum) [1]) berief eine Volksversammlung, fachte den langverhaltenen Ingrimm der Gemüther zu hellen Flammen an, und vermochte das Volk, die Absetzung des Königs und die Verbannung der ganzen Königsfamilie auszusprechen [2]). Darauf begab

1) Dieß war Brutus nach Liv. I, 59. Dionys. IV, 71. p. 266, 47. Serv. Aen. VIII, 646. Pompon. de orig. jur. §. 15. Nach Cic. Rep. II, 25, 46 dagegen war er privatus.

2) Cic. Rep. II, 25, 46. Liv. I, 59. Liv. Epit. 67. Dionys. IV, 84. p. 275, 40 ff.

er sich in das Lager von Ardea; das Heer empfieng ihn frohlockend, und trat dem Volksbeschlusse bei. Gleichzeitig war Tarquinius, von diesen Vorgängen unterrichtet, aus dem Lager nach Rom geeilt: aber er fand die Thore verschlossen, seine Thronentsetzung ausgesprochen, die Umwälzung vollendet [1]). Er mußte sich der Nothwendigkeit fügen, und wanderte mit seinen zwei älteren Söhnen nach Cäre ins Etruskerland aus [2]). Sein jüngster Sohn Sextus gieng nach Gabii, wo ihn die Rache für seine frühern Missethaten blutig ereilte [3]).

Fünfundzwanzig Jahre hatte die Herrschaft des jüngern Tarquinius gedauert [4]); zweihundert vierundvierzig (nach anderer Tra-

---

1) Als Jahrestag der Königsflucht (Regifugium) wurde der 24. Februar (VI Kal. Mart.) gefeiert, Ov. Fast. II, 685 und Kal. Maff. VI Kal. Mart. (Orell. C. J. II. p. 384. 411). Die beiden andern Tage, welche Fischer Röm. Zeittafeln S. 470 auf die Königsflucht bezieht, VIII Kal. Apr. (24. März) und IX Kal. Jun. (24. Mai) gehören nicht hieher: die Nota der Fasten Q. Rex C. F. bedeutet an diesen beiden Tagen nicht: Quod Rex Comitio Fugit (wie Verrius Flaccus richtig bemerkt Fast. Praen. IX Kal. Apr.), sondern Quando Rex Comitiavit, Fas: vgl. O. Müller zum Festus p. 403 und seine Ergänzungen der Artikel Regifugium p. 278 und Quando rex p. 258, auch Varr. L. L. VI, 31. — Mit dem oben bezeichneten Datum des Regifugiums reimt sich nun freilich die Angabe des Dionysius, nach welchem der Amtsantritt der ersten Consuln, also der Sturz des Tarquinius, den er nur um wenige Tage vorangehen läßt, etwa vier Monate vor dem Schluß des Jahres (244), folglich im September stattgefunden hat, V, 1. p. 277, 30: τεττάρων τινῶν μηνῶν εἰς τὸν ἐνιαυτὸν ἐκεῖνον ὑπολειπομένων. Mehr hierüber s. u.

2) So Liv. I, 60. Dionysius sagt: nach Gabii und von da nach Tarquinii IV, 85. p. 276, 49. V, 3. p. 279, 10.

3) Liv. I, 60. Nach Dionysius V, 12. p. 350, 29 ff. fällt er in der Schlacht am Regillussee.

4) Liv. I, 60. Dionys. I, 75. p. 61, 32. IV, 77. p. 270, 45. c. 82. p. 274, 11. c. 85. p. 277, 3. Solin. 1, 26. Eutrop. I, 8. Zonar. VII, 11. p. 333, d. Vierundzwanzig — nach Diod. Sic. ap. Euseb. Chron. p. 217. Fünfunddreißig — Euseb. Chron. p. 271. Hieron. Chron. p. 340 (wogegen Eusebius die Regierung des Servius Tullius um 10 Jahre verkürzt). — Die Wohnung des Tarquinius war nach Solin. 1, 26 auf dem Esquilin, supra clivum Pullium ad Fagutalem lucum, und dieselbe Voraussetzung liegt in Liv. I, 48: quum se domum reciperet. Nach Plin. H. N. XXXIV, 13. §. 29 dagegen befand sie sich contra Jovis Statoris aedem (über die Lage dieses Tempels s. o. S. 463. Anm. 8). Letztere Angabe berührt sich auffallend mit den Nachrichten über die Wohnung des Tarquinius Priscus (s. o. S. 675. Anm. 1), und man müßte beide Wohnungen für identisch halten (wie Hertzberg thut, de diis

dition zweihundert und vierzig) die königliche Herrschaft im Ganzen [1]).

B. Kritik.

10. Die Geschichte des zweiten Tarquinius kann in ihren allgemeinsten Umrissen als historisch gelten. Daß er mit Beihülfe der Patricier den Servius Tullius vom Throne gestoßen, darauf als König ein kräftiges und glänzendes, aber auch drückendes und gewaltthätiges Regiment geführt hat, endlich durch eine Verschwörung der Patricier wieder gestürzt worden ist — dieß Alles läßt sich mit Fug nicht bezweifeln. Die Geschichte des letzten Königs steht schon auf der Grenze der noch sagenhaft-mythischen, auf dem Uebergange in die historische Zeit.

Das wird sich allerdings nicht läugnen lassen, daß sein Bild frühzeitig durch patricischen Haß entstellt und übertrieben ins Schwarze gemalt worden ist. Ist doch das Andenken eines Sp. Cassius, Sp. Mälius, M. Manlius, also von Männern, die schon der Zeit der Chroniken angehören, durch den Haß der herrschenden Parthei in ganz ähnlicher Weise entstellt und verfälscht worden. Das Bild des letzten Königs zu einem Schreckbild auszumalen, waren aber die Patricier um so mehr veranlaßt, ein je größeres Interesse sie hatten, jeder Rückkehr zu der ihnen verhaßten monarchischen Regierungsform eine moralische Schranke entgegenzustellen. Daher muß alles Einzelne, was von Tarquinius Tyranneien erzählt wird, dahingestellt bleiben, um so mehr, da sich die Geschichtschreiber sichtbar darin gefallen haben, in ihm das allgemeine Bild oder den Gattungstypus eines Tyrannen auszumalen [2]). Besonders die späteren Schrift-

Rom. patr. p. 102), wenn nicht die kleine Differenz übrig bliebe, daß Plinius die Wohnung des jüngern Tarquinius *contra* Jovis Statoris aedem, also diesem Tempel gegenüber liegen läßt, während das Haus des Tarquinius Priscus *ad* Jovis Statoris und zugleich an der Nova Via lag.

1) So Liv. I, 60. Dionys. IV, 85. p. 277, 7. V, 1. p. 277, 21. Diod. Sic. ap. Euseb. Chron. p. 217. Castor ap. Euseb. Chron. p. 220. Censorin. 17, 12. Zweihundert und dreiundvierzig Jahre — Solin. 1, 30. Eutrop. I, 8. Aug. C. D. III, 15. Oros. II, 4. Joh. Lyd. de Mag. I, 29. Zweihundert und vierzig Jahre — Cic. Rep. II, 30, 52. Hieron. Chron. p. 342: Romanorum reges a Romulo — imperaverunt annis CCXL, sive ut quibusdam placet, CCXLIII.

2) Vgl. Wachsmuth de vet. script. graec. lovitate 1825. p. 14 f. Denselben Hell. A. K. I, 503, wo das Nämliche in Beziehung auf die Schilderung des Tyrannen Aristodem bei Dionysius VII, 4 f. bemerkt wird. Zu diesem allgemeinen, auch auf Tarquinius übergetragenen Bilde eines Tyrannen

steller haben hierin ihrer Phantasie die Zügel schießen lassen. Der Eine erzählt, Tarquinius habe die Marterwerkzeuge erfunden [1]), der Andere, er habe Knaben geschändet und verschneiden lassen [2]). Man braucht, indem man Uebertreibungen und Erdichtungen dieser Art zurückweist, nicht abzuläugnen, daß die Herrschaft des letzten Tarquinius wirklich eine verfassungswidrige und despotische, daß sie hart und drückend gewesen ist [3]).

Im Allgemeinen hat Tarquinius große Aehnlichkeit mit den griechischen Tyrannen der ältern Zeit. Er ist, wie diese, ein kluger, unternehmender, pracht- und kunstliebender, aber rücksichtsloser und um die Mittel wenig verlegener Fürst. Besonders durch Eines erinnert er an die hellenischen Tyrannen: durch seine großartigen Bauwerke. Auch die griechischen Tyrannen der ältern Zeit suchten eine Ehre darin, die Künste zu fördern, und durch glänzende oder gemeinnützige Baudenkmale ihren Namen zu verewigen [4]). Aristoteles zählt geradezu unter den Regierungsmitteln despotischer Einherrschaften die Veranstaltung großer und kostspieliger Bauten auf: das seiner Freiheit verlustig gegangene Volk werde dadurch beschäftigt und zugleich arm gemacht [5]). Doch war dieß gewiß nicht der

gehört es z. B., daß er alle freisinnigen, tapfern, reichen Männer aus dem Wege räumt (Plat. Rep. VIII. p. 567, c. Arist. Pol. V, 11. p. 1313, a, 40. Hdt. III, 80: *ἀνὴρ τύραννος — κτείνει ἀκρίτους*), daß er sich eine besoldete Leibwache hält (Plat. a. a. O. p. 567, d), daß er Horcher und Aufpasser aufstellt (Arist. Pol. V, 11. p. 1313, b, 11), daß er Syssitien, öffentliche Zusammenkünfte und politische Vereine verbietet (Arist. Pol. V, 11. p. 1313, a, 41), daß er immer Krieg führt, damit seine Unterthanen durch Steuerzahlen verarmen, und genöthigt sind, auf ihren täglichen Unterhalt bedacht zu seyn, und keine Muße haben, an politische Neuerungen zu denken (Plat. a. a. O. p. 567, a. Arist. a. a. O. p. 1313, b, 28).

1) Hieron. Chron. p. 340: idem Tarquinius Superbus excogitavit vincula, taureas, fustes, lautumias, carceres, exilia, metalla, compedes et catenas. Chron. Vindob. ed. Mommsen p. 645. Joh. Lyd. de Mens. IV, 24. Isid. Orig. V, 27, 23. Joann. Antioch. fr. 36 (Müller fr. hist. gr. IV. p. 553). Suid. *Σούπερβος*. Cedren. I. p. 261 f.

2) Theoph. ad Autol. III, 26. p. 137 ed. Colon.: ὃς (Tarquinius Sup.) *παῖδας διέφθειρε καὶ σπάδωνας ἐγχωρίους ἐποίησεν, ἔτι μὴν καὶ τὰς παρθένους διαφθείρων πρὸς γάμον ἐδίδου.*

3) Dieser wesentliche Punkt ist von A. W. Schlegel's Lobrede auf Tarquinius, die sonst viel Wahres enthält (W.W. XII, 506 ff.), in Abzug zu bringen.

4) Vgl. Aristot. Polit. V, 11. p. 1313, b, 21 (V, 9, 4). Andere Belege bei Wachsmuth hell. Alterth.Kunde II, 670. Plaß Tyrannis 1852. II, 366 f.

5) Arist. a. a. O.: *πάντα ταῦτα δύναται ταὐτόν, ἀσχολίαν καὶ πενίαν τῶν*

einzige Grund, der die griechiſchen Tyrannen und den römiſchen Tarquinius zu jenen Kunſtſchöpfungen und Bauanlagen bewog, ſondern vor Allem die Abſicht, ihre Herrſchaft mit einem gewiſſen Schimmer des Außerordentlichen, mit Herrlichkeit und Glanz zu umgeben. Auch darin gleicht Tarquinius den griechiſchen Tyrannen jener Epoche, daß er, wie dieſe [1]), in auswärtigen Verbindungen, in Verſchwägerungen, Gaſtfreundſchaften und Bündniſſen mit den Fürſten oder den herrſchenden Familien der benachbarten Städte eine Stütze ſeiner Herrſchaft ſucht [2]). Endlich hat er, wie die griechiſchen Tyrannen faſt durchgehends, nicht ſowohl den Demos oder die Plebs, als die Patricier gegen ſich, deren Haß ihn zuletzt ſtürzt.

Es iſt überhaupt bemerkenswerth, daß ungeachtet der ſcheinbaren Entfremdung zwiſchen Italien und Griechenland doch ein gewiſſer Parallelismus der politiſchen Entwicklung zwiſchen beiden Völkerfamilien beſteht. Wie die altrömiſche Geſchlechterverfaſſung der altattiſchen, ſo entſpricht die ſerviſche Cenſusverfaſſung der ihr gleichzeitigen ſoloniſchen, die ſerviſche Tribuseintheilung der Phyleneintheilung des Kliſthenes, der jüngere Tarquinius dem Piſiſtratus, welcher Letztere ebenſo auf Solon folgt, wie Jener auf Servius Tullius.

11. Gehen wir näher auf den politiſchen Charakter der Regierung des jüngern Tarquinius ein, ſo erſcheint als Haupttendenz derſelben die Verwirklichung jener Idee, deren ſymboliſcher Ausdruck die Schöpfung des capitoliniſchen Cults und Tempels iſt [3]) — die

---

ἀρχομένων. Suid. p. 194, 11 Περίανδρος (Tyrann von Korinth): ἐκώλυσε τὰς πολίτας σχολὴν ἄγειν, ἀεί τινα αὐτοῖς ἔργα ἐξευρίσκων. Ebenſo motivirt Dionyſius die Bauluſt des jüngern Tarquinius IV, 44. p. 246, 17.

1) Vgl. C. Fr. Hermann Gr. StaatsAlterth. §. 64, 2. Wachsmuth Hell. A.K. I, 607. Plaß Tyrannis I, 339.

2) Liv. I, 49: Latinorum sibi maxime gentem conciliabat, ut peregrinis quoque opibus tutior inter cives esset; neque hospitia modo cum primoribus eorum, sed affinitates quoque jungebat. Dionys. IV, 45. p. 246, 40: λογιζόμενος ὁ Ταρκύνιος, ὅτι τοῖς μὴ κατὰ νόμον λαβοῦσι τὰς δυναστείας, ἀλλὰ διὰ τῶν ὅπλων κτησαμένοις ὑ μόνον ἐπιχωρίᾳ δεῖ φυλακῆς, ἀλλὰ καὶ ξενικῆς, τὸν ἐπιφανέστατον ἐκ τῶν Λατίνων ἔθνος ἐσπούδασε φίλον ποιήσασθαι κτλ. Auch mit dem Tyrannen Ariſtodemos von Kumä (gleichfalls einem Herrſcher, auf den die Tradition alles mögliche Böſe gehäuft hat, was von den ſchlechteſten Tyrannen erzählt wird, ſ. Plaß, Tyrannis I, 275 f.) muß Tarquinius in Verbindung geſtanden haben, wie daraus hervorgeht, daß er ſich nach ſeinem Sturz zu ihm zurückzog, Liv. II, 21. Dionys. VI, 21. p. 358, 20.

3) S. o. S. 598 f.

einheitliche Gestaltung der Monarchie, die Aufhebung der trennenden Schranken, die bis jetzt die Nation religiös und politisch zersplittert, ihre Entwicklung gehemmt, ihre Thatkraft gelähmt hatten. Tarquinius setzt in dieser Hinsicht die Bestrebungen seiner nächsten Vorgänger fort, aber mit andern Mitteln, als diese: nämlich nicht durch Fortbildung der bestehenden Verfassung, sondern durch Begründung einer unumschränkten Alleinherrschaft. Tarquinius ist auch offenbar darauf ausgegangen, das römische Königthum, das bis dahin staatsrechtlich eine Wahlmonarchie gewesen war, in eine Erbmonarchie zu verwandeln. Daß er sich durch diese Bestrebungen und dieses Regierungssystem den unversöhnlichen Haß der Patricier zuzog, liegt in der Natur der Sache.

Zweifelhafter ist, wie sich Tarquinius zur Plebs gestellt hat. Die griechischen Tyrannen der älteren Zeit haben sich meist auf den Demos gestützt, ihn wo sie konnten begünstigt. Diese Politik ergab sich aus ihrer Stellung der oligarchischen Parthei gegenüber, so wie aus ihrem Ursprung: denn die Meisten von ihnen sind aus Demagogen hervorgegangen. Allein der jüngere Tarquinius ist auf anderem Wege auf den Thron gekommen: er hat nach allen Spuren die Hauptstütze seiner Alleinherrschaft in auswärtigen Verbindungen gesucht. Doch fehlt es nicht an Anzeichen, die erkennen lassen, daß sein Verhältniß zur Plebs wenigstens kein feindseliges, vielleicht sogar ein befreundetes war. Als Porsenna — erzählt Livius — vor den Mauern der Stadt erschien, wurde der Gemeinde von Seiten des Senats alle Aufmerksamkeit erwiesen; man suchte sie durch Kornaufkäufe, durch Herabsetzung des Salzpreises, durch Erleichterungen in Zoll und Steuer zu gewinnen und mit der Republik zu befreunden, damit sie nicht eine Wiederherstellung der vertriebenen Königsfamilie dem Kriege vorziehe [1]). Schon zuvor war das Eigenthum des gestürzten Königs der Plebs zur Plünderung preisgegeben worden, um — wie Livius sich ausdrückt — durch diesen an der königlichen Familie verübten Raub jede Aussöhnung zwischen dieser und der Plebs unmöglich zu machen [2]). Als dagegen — erzählt Livius weiter unten — die Nachricht vom Tode des Tarquinius in Rom ankam, fiengen die Patricier an, den Plebejerstand, den sie

1) Liv. II, 9.
2) Liv. II, 5.

bis dahin aufs liebevollſte behandelt hatten, zu mißhandeln [1]). Daß dieſe Bedrückungen der Plebs erſt mit dem Todesjahr des Tarquinius (258 d. St.) ihren Anfang genommen haben, iſt nun freilich kaum glaublich, da die Spannung beider Stände ſchon zwei Jahre darauf (260) bis zum völligen Bruch, nämlich zur Auswanderung der Plebs gediehen war; ſie müſſen früher begonnen haben. Aber nur um ſo unzweideutiger ſtellt ſich alsdann der wahre Charakter jener Umwälzung heraus, die nicht, wie nachmals zur ſtehenden Redensart geworden iſt, die Volksfreiheit geſchaffen, ſondern an die Stelle eines volksthümlichen oder wenigſtens den ausſchließlichen Anſprüchen der Patricier widerſtrebenden Königthums die drückendſte Geſchlechterherrſchaft geſetzt hat. Die Könige waren immer die natürlichen Patrone der Plebs geweſen; ihre Intereſſen waren mit denen der Plebs wohl vereinbar, da die letztere nicht, wie der Geſchlechteradel, Anſpruch darauf machte, das Regiment mit ihnen zu theilen; man kann nicht zweifeln, daß die Plebs an den Königen immer Schutz und Hülfe gegen die Oligarchen gefunden hat. Zwiſchen der Plebs und den Geſchlechtern dagegen beſtand ein ſchroffer Gegenſatz der Anſprüche und Intereſſen.

Schon Dionyſius [2]) hat die Stellung der Plebs zu den Königen und den Sturz des Königthums ſo beurtheilt. Den Wortführer der ausgewanderten Plebejer läßt er auf dem heiligen Berge zu den Abgeordneten des Senats ſagen: „Rom war ſieben Generationen lang eine Monarchie, und im Laufe aller dieſer Regierungen iſt die Gemeinde in nichts je von den Königen benachtheiligt worden, am wenigſten von den letzten. Durch allerlei Gunſtbezeugungen ſuchten ſie den Plebejerſtand ſich zu befreunden und mit euch zu verfeinden. Nichts deſto weniger ſind wir, als der letzte König ein deſpotiſches Regiment einführte, wodurch er ſich aber nicht gegen die

1) Liv. II, 21: eo nuntio (durch die Nachricht von Tarquinius Tod) erecti patres, erecta plebes: sed patribus nimis luxuriosa ea fuit laetitia: plebi, cui ad eam diem summa ope inservitum erat, injuriae a primoribus fieri coepere. Ebenſo Salust. Hist. ap. Aug. C. D. II, 18: nam injuriae validiorum domi fuere jam inde a principio, neque amplius, quam regibus exactis, dum metus a Tarquinio et bellum grave cum Etruria positum est, aequo et modesto jure agitatum: dein servili imperio patres plebem exercere, de vita atque tergo regio more consulere, soli in imperio agere.

2) Auch Vico — Opere ed. Ferrari Tom. V, 85 (Weber Ueberſ. der Grundzüge S. 97). V, 384 f. (Weber a. a. O. S. 531 ff.).

Gemeinde, sondern gegen euch vergieng, von unsern gütigen Königen abgefallen, und haben uns euch angeschlossen“ [1]). Bei demselben Geschichtschreiber äußert der verbannte Coriolan gegen die Volsker: „die römische Verfassung war ursprünglich eine Mischung von Monarchie und Aristokratie; als Tarquinius sie in eine Alleinherrschaft zu verwandeln versuchte, standen die Häupter des Geschlechteradels gegen ihn auf, vertrieben ihn aus der Stadt und nahmen die Staatsgewalt in Besitz“ [2]). Es versteht sich von selbst, daß diese Behauptungen nicht auf positiver Ueberlieferung beruhen: sie sind Ausflüsse subjectiver Reflexion: zeugen aber von einer richtigen Beurtheilung der Verhältnisse. Vielleicht hat sie Dionysius aus dem kundigen Licinius Macer geschöpft, von dem wir wissen, daß er seinem Geschichtswerk längere Reden eingeflochten hat [3]).

Daß der Sturz der Tarquinier nicht das, wofür die Sage ihn ausgibt, eine gemeinsame Befreiungsthat der gesammten Nation, sondern der Sieg einer Patricierverschwörung, ein Werk patricischer Reaction gewesen ist, sieht man auch daraus, daß die Häupter der Verschwörung alle Patricier und zwar hochgestellte Patricier sind. Brutus ist Tribunus Celerum [4]), Lucretius Präfect der Stadt [5]).

Den L. Brutus hat zwar Niebuhr [6]) für die Plebs in Anspruch genommen, und er sieht demgemäß in den vier Leitern der Verschwörung — Lucretius, Valerius, Collatinus und Brutus — die Vertreter der drei patricischen Stämme und der Plebs [7]). Allein diese Annahme hat keine andere Stütze, als die Thatsache, daß die spätern Junier, die ihr Geschlecht auf den Gründer der Republik zurückführten [8]), Plebejer sind. Dieß beweist jedoch nichts für die Plebität unseres Junius Brutus, da — wie ausdrücklich überliefert wird — beiderlei Junier gar nicht genealogisch zusammenhängen: denn Brutus Nachkommenschaft erlosch mit seinen beiden Söhnen,

1) Dionys. VI, 74. p. 397, 27 ff.
2) Dionys. VIII, 5. p. 484, 31.
3) Cic. de Leg. I, 2, 7.
4) S. o. S. 778. Anm. 1.
5) Liv. I, 59. Dionys. IV, 82. p. 273, 29. Tac. Ann. VI, 11.
6) R.G. I, 547.
7) R.G. I, 541.
8) Cic. Philipp. I, 6, 13. II, 11, 26. III, 4, 11. IV, 3, 7. Tusc. IV, 1, 2. Brut. 14, 53. Vgl. Corn. Nep. Att. 18.

die er als angehende Jünglinge hinrichten ließ [1]). In jedem Fall ist der Brutus der alten Sage entschieden Patricier [2]); er ist Sohn der Tarquinia, der Schwester des letzten Königs [3]); seine Gattin ist aus dem patricischen Geschlecht der Vitellier [4]). Als Plebejer hätte er auch kaum Tribunus Celerum werden können, noch weniger Consul, anderthalb Jahrhunderte vor den licinischen Rogationen. Es wäre wenigstens in diesem Falle befremdlich, daß sich die Plebejer in der Folge nie auf diesen Vorgang beriefen. Ganz im Gegentheil halten die Patricier bei Livius dem canulejischen Gesetzesvorschlag entgegen, daß seit dem Sturz der Könige kein Plebejer Consul gewesen sey: und die Wortführer der Plebs geben es zu [5]).

Noch ein weiterer Umstand bestätigt die oben geäußerte Vermuthung über den Charakter jener Revolution, die das Königthum gestürzt hat. Wir finden nämlich, daß die vertriebene Königsfamilie einen zahlreichen Anhang hat, der in ihren Sturz verwickelt wird, und ihr in die Verbannung folgt. In der Schlacht am Regillussee

---

1) Dio Cassius 44, 12 sagt dieß ganz bestimmt, und erklärt die angebliche Abstammung des M. Brutus vom alten L. Brutus für erdichtet. Ebenso Dionys. V, 18. p. 292, 2 (der sich dafür auf das Zeugniß der gründlichsten röm. Geschichtschreiber beruft) und die Gewährsmänner bei Plut. Brut. 1. Dionysius unterscheidet daher den Plebejer L. Junius, der bei der ersten Secession eine Rolle spielt, und darauf Tribun wird, ausdrücklich von dem Geschlecht des Gründers der Republik, und bemerkt, Jener habe sich ganz willkührlich den Beinamen Brutus beigelegt VI, 70. p. 394, 33. c. 72. p. 396, 11. Es gab also, falls dieser letztere Junius nicht eine erdichtete Figur ist, schon in der ersten Zeit der Republik eine plebejische Linie der Junier neben der patricischen, die mit dem Consul Brutus ausstarb. Nur der Philosoph Posidonius berichtete, der alte Brutus habe noch einen dritten unmündigen Sohn hinterlassen, von dem das Geschlecht der Junier abstamme (Plut. Brut. 1). Diese Angabe ist jedoch augenscheinlich den Juniern zu lieb ersonnen.

2) Dionys. IV, 68. p. 264, 4. c. 71. p. 266, 29: ἡμᾶς τὰς πατρικίους. c. 78. p. 271, 4: (ἡμεῖς) οἱ πατρίκιοι. c. 81. p. 272, 45. V, 18. p. 292, 5. c. 48. p. 314, 36.

3) Dionys. IV, 68. p. 264, 7. Liv. I, 56. Diod. Sic. Exc. Vat. ap. Mai Nov. Coll. II. p. 36 (Diod. Opp. ed. Dind. Vol. III. p. 39). Dio Cass. fr. 11, 10 (Mai Nov. Coll. II. p. 139). Aur. Vict. de vir. ill. 10, 1. Zonar. VII, 11. p. 332, c.

4) Liv. II, 4. Dazu Suet. Vitell. 1.

5) Liv. IV, 4: at enim nemo post reges exactos de plebe consul fuit. Quid postea? Nullane res nova institui debet?

bilden diese Verbannten eine eigene Heeresabtheilung [1]), und noch im Jahr 262, als die Römer Gesandte ausschicken, um Getraideaufkäufe im untern Italien zu machen, finden wir im Volskerland und in Kumä eine große Anzahl römischer Flüchtlinge, die jenen Gesandten feindselig entgegentreten, und dort das Volk, hier den Tyrannen Aristodem gegen sie aufreizen [2]). Die Verbannten, die im Jahr 294 unter Appius Herdonius sich des Capitols bemächtigen [3]), waren vielleicht Nachkommen solcher vertriebenen Anhänger der gestürzten Königsfamilie. Ferner finden wir, daß die gestürzte Dynastie auch in Rom selbst noch eine Parthei hat. Wenigstens berichtet Livius, man habe beim Ausbruch des Latinerkriegs deßhalb zur Wahl eines Dictators gegriffen, weil man den Consuln dieses Jahrs als Anhängern der tarquinischen Parthei nicht recht getraut habe [4]). Aus allen diesen Anzeichen geht hervor, daß es sich bei dem Sturz des Königthums nicht blos um die Vertreibung eines ruchlosen, den Patriciern und Gemeinen gleich verhaßten Tyrannen gehandelt hat, sondern daß jene Umwälzung durch allgemeinere Ursachen und Verhältnisse herbeigeführt worden ist. Denselben Schluß müssen wir daraus ziehen, daß an die Stelle des vertriebenen Tarquinius kein anderer König gewählt wird: die Umwälzung galt folglich nicht der Person des Tarquinius allein, sondern dem Königthum im Prinzip. Es führt uns dieß auf die oben geäußerte Vermuthung zurück, daß der Sturz des Königthums ein Werk der Geschlechteraristokratie gewesen ist.

12. Die auswärtige Politik des Tarquinius hatte die Oberherrlichkeit über Latium zum Ziel, und es kann als historisch gelten, daß es ihm gelungen ist, das bisherige Verhältniß eidgenössischer Gleichberechtigung in ein Verhältniß der Abhängigkeit zu verwandeln [5]).

1) Liv. II, 19: cohors exulum romanorum. c. 20: juvenis Tarquinius, ostentans se in prima exsulum acie. Dionys. VI, 5. p. 344, 49.

2) Dionys. VII, 2. p. 418, 23. 29.

3) Liv. III, 15.

4) Liv. II, 18: consulibus, quia ex factione tarquinia essent, parum creditum. c. 21: (apud quosdam invenio,) A. Postumium, quia collega dubiae fidei fuerit, se consulatu abdicasse, dictatorem inde factum.

5) In eo foedere superior romana res erat — sagt Livius I, 52. Ein solches foedus ist ein foedus iniquum. In der polybischen Uebersetzung des karthagischen Handelsvertrags (Polyb. III, 22) heißen die aufgeführten Latinerstädte ὑπήκοοι. Genauer läßt sich jedoch die Art und Weise ihrer Abhängigkeit nicht bestimmen.

Mit welchen Mitteln er dieß bewerkstelligt hat, darüber weichen die Geschichtschreiber von einander ab. Cicero sagt: durch Waffengewalt [1]; Livius gibt an: durch seine Verbindungen mit den Edeln der latinischen Städte [2]. Letztere Angabe ist die ungleich glaubhaftere. Es ist wahrscheinlich, daß er Einzelne dieser Edeln veranlaßt hat, sich in ähnlicher Weise, wie er es selbst in Rom gethan hatte, zu unumschränkten Machthabern in ihren Städten aufzuwerfen, daß er ihnen hiezu behülflich gewesen ist, und daß er mittelst dieser Machthaber, die nun in ihm ihre Stütze suchen mußten, sich die Städte selbst unterwürfig gemacht hat [3]. Ein anderer Umstand, der die latinischen Staaten nöthigte, Roms Führerschaft zu suchen und sich ihr unterzuordnen, war, wie es scheint, der Andrang der kriegerischen Volsker: dieselbe Ursache, die auch später wieder, trotz der im cassischen Bündniß stipulirten Gleichberechtigung beider Theile, die Latiner in factische Abhängigkeit von Rom gebracht hat.

Wenn Dionysius auch die Stiftung der latinischen Ferien dem jüngern Tarquinius zuschreibt [4], so ist dieß gewiß unrichtig. Das Fest ist ohne Zweifel so alt, als der latinische Staatenbund: denn alle Föderationen der alten Völker waren auf gemeinsame Culte gegründet. Daß der Ursprung des Fests in die graue Vorzeit zurückreicht, setzt auch die übrige Tradition voraus, indem sie es von König Faunus oder von den Alt-Latinern oder bald nach dem Tode des Latinus und Aeneas gestiftet werden läßt [5]. Nur dieß mag an der Angabe des Dionysius wahr seyn, daß der jüngere Tarquinius der erste römische König war, der beim Latiar als Bundesvorstand den Stier geschlachtet hat.

In Gabii soll Tarquinius ein abgezweigtes Erbfürstenthum für einen seiner jüngern Söhne begründet haben, wie dasselbe schon

1) Cic. Rep. II, 24, 44: omne Latium bello devicit. Aur. Vict. de vir. ill. 8, 2: bello strenuus Latinos domuit.

2) Liv. I, 49. 50: jam magna Tarquinii auctoritas inter Latinorum proceres erat. 52: capita nominis latini stare ac sentire cum rege (Tarquinio) videbant. Ebenso Dionys. IV, 45. p. 247, 2.

3) Peter Gesch. Roms I, 52.

4) S. o. S. 768. Anm. 4. — Der ältere Tarquinius wird als Stifter genannt Schol. Bob. in Cic. Planc. p. 255 und von Dionysius selbst VI, 95. p. 415, 32.

5) Schol. Bob. a. a. O. p. 256.

früher der ältere Tarquinius in Collatia gethan hatte. Auch diese Nachricht erscheint ganz glaubwürdig, zumal, da noch andere Spuren darauf deuten, daß Gabii in sehr alter Zeit in näheren Beziehungen zu Rom gestanden hat [1]). Dagegen ist die Art, wie sich Tarquinius der Stadt bemächtigt haben soll, eine vollständige Fabel. Denn im Sancustempel zu Rom befand sich noch zu Dionysius Zeit der Bundesvertrag, den Tarquinius damals mit den Gabinern abschloß: ein hölzerner Schild, überzogen mit der Haut des Rindes, das bei der feierlichen Abschließung des Vertrags geschlachtet worden war. Auf dieser Rindshaut standen die Vertragsbedingungen in alterthümlicher Schrift [2]). Gabii ist folglich durch förmlichen Vertrag, durch ein unter Mitwirkung von Fetialen abgeschlossenes Bündniß [3]), dessen Urkunde in einem Tempel niedergelegt wurde, in die Botmäßigkeit des Tarquinius gekommen, und nicht so, wie die Tradition es darstellt, durch Verrath und Eroberung. Mit Feinden, die sich nach langem, hartnäckigem Kampf auf Gnade und Ungnade hatten ergeben müssen, wäre nach allen Begriffen des antiken Völkerrechts kein solcher Vertrag abgeschlossen worden. Daß die gemeine Tradition von Gabiis Unterwerfung verfälscht ist, kann um so weniger bezweifelt werden, da auch ihre übrigen Bestandtheile nachweisliche Erdichtungen, nämlich Plagiate sind. Die List des Sextus Tarquinius ist die List des Zopyrus gegen Babylon [4]); und der Rath, den der alte Tarquinius seinem Sohne durch die abgeschlagenen Mohnköpfe ertheilt, ist die Antwort des Tyrannen Thrasybulus an den Tyrannen Periander [5]).

1) S. o. S. 399.

2) Die Belegstellen s. o. S. 18. Anm. 2. Den Sancustempel betreffend s. o. S. 366.

3) Dionys. IV, 58. p. 257, 4: (Tarquinius) τὰ ὅρκια διωμόσατο κατὰ τῶν σφαγίων. Auf dieses Bündniß, durch welches Gabii Isopolitie mit Rom erhielt, beziehen sich auch die Familienmünzen der Antistier, die, aus Gabii nach Rom übergesiedelt, und in Rom Plebejer (Liv. IV, 42. VI, 30), ihr Bürgerthum auf das foedus populi romani cum Gabinis gründeten: vgl. Vaillant Num. fam. rom. Antistia 4 (Eckhel D. N. Vol. V. p. 137), wo sich zwei Opferer capite operto die Hand über einem geopferten Schwein reichen, nebst der Umschrift foedus P. R. cum Gabinis.

4) Hdt. III, 154 ff. Just. I, 10, 15. Polyaen. VII, 12. Front. Strat. III, 3, 4.

5) Hdt. V, 92. Arist. Pol. III, 13. p. 1284, a, 28 (III, 8, 3). V, 10. p. 1311, a, 20 (V, 8, 7). c. 11. p. 1313, a, 37 (V, 9, 2). Dionys. IV, 56, p. 255, 13. Diog. L. I, 7, 100. Zonar. VII, 10. p. 330, d.

13. Ueber die Ausdehnung der tarquiniſchen Herrſchaft beſitzen wir ein merkwürdiges archivaliſches Document, den im erſten Jahr der Republik, unter dem Conſulate des Junius Brutus und M. Horatius [1]) abgeſchloßenen Handelsvertrag zwiſchen Rom und Karthago, den Polybius überliefert hat [2]). Die Beſtimmungen des Vertrags waren folgende. Die Römer und ihre Bundesgenoſſen ſollten nicht (ſüdlich oder öſtlich) über das ſchöne Vorgebirg [3]) hinaus ſchiffen, es ſey denn, vom Sturm verſchlagen oder durch Feinde gezwungen; in dieſem Fall jedoch nur die nöthigſten Einkäufe machen, und nach fünf Tagen wieder abſegeln. Dagegen ſollten ſie weſtlich von jenem Vorgebirg, in Afrika, Sardinien und dem den Karthagern unterworfenen Theile Siciliens ungehindert Handel treiben dürfen. Dagegen verpflichten ſich die Karthager, den Bevölkerungen von Ardea, Antium, Laurentum [4]), Circeji, Terracina, ſo wie den übrigen Latinern, ſo viele ihrer den Römern unterthan ſeyen, keinen Schaden zuzufügen; und wenn einige Latiner den Römern nicht unterthan wären, auch ihrer Städte ſich zu enthalten, oder wenn ſie eine derſelben erobern ſollten, ſie den Römern unbeſchädigt zu übergeben; endlich, keine Burgen im Latinerland anzulegen. Unter dieſen Bedingungen ſolle Freundſchaft ſeyn zwiſchen den Römern und Karthagern mit Einſchluß der beiderſeitigen Bundesgenoſſen.

---

1) Polyb. III, 22: *κατὰ Λεύκιον Ἰούνιον Βροῦτον καὶ Μάρκον Ὁράτιον, τοὺς πρώτους καταςαθέντας ὑπάτους μετὰ τὴν τῶν ὑπάτων κατάλυσιν, ὑφ' ὧν συνέβη καθιερωθῆναι καὶ τὸ τῆ Διὸς ἱερὸν τῆ Καπιτωλίῃ.* Damit ſtimmt freilich die gemeine Tradition nicht überein, nach welcher Brutus und Horatius nicht gleichzeitig Conſuln geweſen ſind, und Horatius als College des Valerius den capitoliniſchen Tempel dedicirt hat. Man möchte wünſchen, Polybius hätte genauer angegeben, in welchen Ausdrücken jene Zeitbeſtimmung in der Vertragsurkunde angemerkt war.

2) Polyb. III, 22. S. dazu o. S. 19. — Litt.: **Sainte-Croix, remarques sur les deux premiers traités conclus entre les Romains et les Carthaginois, Mém. de l'acad. des Inscr. Tom. XLIV (Paris 1793) p. 1—13. Heyne, foedera Carthaginiensium cum Romanis super navigatione facta, Comment. I,** in deſſen **Opusc. Acad. III. p. 39—54** und **Addend. p. 442. Gerlach,** die Zeiten d. r. Könige 1849. S. 7 ff.

3) *Καλὸν ἀκρωτήριον* — das öſtlich von Karthago gelegene, den **sinus Carthaginiensis** begrenzende Vorgebirg (**Polyb. III, 23**), auch **Hermaeum Promontorium (Strab. XVII, 3, 16. p. 834)**, von den lateiniſchen Schriftſtellern **Promontorium Mercurii** genannt, jetzt Cap Bon. S. **Heyne** a. a. O. p. 48.

4) Die Handſchriften haben *Ἀρεντινῶν*, wofür gewöhnlich *Λαυρεντινῶν* geleſen wird, **Niebuhr** aber (R.G. I, 560. Anm. 1183) *Ἀρικηνῶν* zu leſen vorſchlägt.

Diese Urkunde, deren Aechtheit mit Fug nicht bezweifelt werden kann, wirft auf die damaligen Verhältnisse Roms ein unerwartetes, der traditionellen Geschichte freilich nicht eben günstiges Licht [1]).

Rom erscheint in ihr erstlich als politisches Oberhaupt von Latium: denn es stipulirt offenbar im Namen der gesammten Latiner; dann als Herrin der Meeresküste von Ostia bis Terracina. Das Erstere wußten wir auch aus der gemeinen Tradition: nicht ebenso das Letztere. Circeji allerdings nennen auch die Geschichtschreiber unter den vom jüngern Tarquinius angelegten Colonieen [2]), und es läßt die Befestigung eines so entlegenen Punkts auf die Ausdehnung sowohl, als auf die maritime Bedeutung des tarquinischen Reichs einen Schluß ziehen. Aber wenn unsere Vertragsurkunde auch Ardea, Antium, Terracina, Laurentum (Aricia) als Rom unterthänige Städte nennt, so weiß hievon die gemeine Tradition nichts. Ardea namentlich wird nach ihr eben von Tarquinius belagert, als die Revolution in Rom ausbricht: worauf die Republik, wie es heißt, die Belagerung aufgibt, und einen fünfzehnjährigen Waffenstillstand mit der Stadt abschließt [3]) — was folglich Alles Fiction ist. Und Antium wird von Dionysius unter den volskischen Völkerschaften aufgeführt, die bei dem vom jüngern Tarquinius gestifteten Latiar sich betheiligt haben sollen [4]): während es laut unserer Urkunde zu jener Zeit nicht Volsker- sondern Latinerstadt, dem gemeinen Latium nicht frei verbunden, sondern Rom unterthänig war. Kurz, unsere Urkunde gibt uns von der Ausdehnung und Macht des tarquinischen Reichs einen ganz andern Begriff, als die gemeine Tradition; sie beweist, ein wie glänzendes Erbe die junge Republik von der Monarchie überkommen, aber rasch verloren hat.

Weiter ersehen wir aus dem in Rede stehenden Handelsvertrag,

---

1) Schon Beaufort hat sie von diesem Gesichtspunkt aus beleuchtet, Dissert. sur l'incert. p. 33 ff. P. v. Kobbe dagegen (Röm. Gesch. I. 1841. S. 124 f.) hat aus dieser ihrer Unvereinbarkeit mit der gemeinen Tradition den Schluß gezogen, Polybius habe sich in der Zeitbestimmung geirrt: die Urkunde gehöre nicht ins Jahr 245, sondern ins Jahr 406 d. St.

2) S. o. S. 770. Anm. 4.

3) Dionys. IV, 85. p. 277, 4. Bei Florus (I, 7, 5) und Orosius (II, 4) wird Ardea unter den von Tarquinius eroberten Städten Latiums genannt, eine Angabe, die sicher nicht aus besserer Ueberlieferung stammt, sondern in bloser Ungenauigkeit ihren Grund hat.

4) Dionys. IV, 49. p. 250, 5.

daß die Römer unter den letzten Königen einen sehr ausgebreiteten Seehandel getrieben haben. Auch davon sagt uns die gemeine Tradition kein Wort; sie hätte uns nie errathen lassen, daß schon drittehalb Jahrhunderte vor dem ersten punischen Krieg römische Handelsschiffe Sicilien und Afrika besucht haben [1]). In den zwei ersten Jahrhunderten der Republik wenigstens stößt uns keine Spur maritimen Handelsverkehrs auf. Man kann nicht zweifeln, daß dieser Umschwung mit dem Sturze der Tarquinierherrschaft zusammenhängt. Der Seehandel, den die Römer unter den Tarquiniern getrieben haben, hieng offenbar mit dem Geiste und den Culturbestrebungen jener Epoche zusammen; er vermittelte den griechischen Einfluß, der zu jener Zeit sehr bemerkbar hervortritt; er förderte den Geist der Aufklärung, der religiösen und politischen Neuerung, durch den sich das Zeitalter der drei letzten Könige charakterisirt. Aber aus eben diesen Gründen vertrug er sich schlecht mit dem Geiste und den restauratorischen Bestrebungen der Geschlechterherrschaft, die an die Stelle des gestürzten Königthums trat [2]), und man darf muthmaßen, daß der herrschende Stand beflissen gewesen ist, ihn zu beschränken, und das alte agricole System wieder zur ausschließlichen Geltung zu bringen.

14. Von den Bauanlagen der Tarquinier, die eine sehr charakteristische Seite ihrer Regierung bilden, ist in dieser Beziehung bereits die Rede gewesen; nach ihrer antiquarischen Seite bedürfen sie noch einer nähern Erörterung.

Der capitolinische Tempel steht unter ihnen oben an. Wie an den meisten Unternehmungen der tarquinischen Epoche, so läßt die Tradition auch an diesem Bau beide Könige des tarquini-

1) Von den übrigen Städten, die im Vertrag erwähnt sind, wissen wir auch aus andern Nachrichten, daß sie frühzeitig Seehandel getrieben haben. Aricia hatte nach Dionys. VII, 6. p. 421, 42 zahlreiche Kauffahrteischiffe, und seine Verbindung mit Kumä läßt schließen, daß es mit den großgriechischen Städten überhaupt in Handelsverkehr gestanden hat. Ardea hatte Verbindungen mit Sicilien (s. o. S. 327. Anm. 10—13) so wie mit Sagunt, das es zum Theil colonisirt haben soll (Liv. XXI, 7), und sein großer Reichthum (Liv. I, 57. Dionys. IV, 64. p. 261, 23) rührte wahrscheinlich von seinem Handel her. Antium trieb in Gemeinschaft mit den Tyrrhenern Seeraub (Strab. V, 3, 5. p. 232); seiner Galeeren und seines Seeverkehrs wird bei Unterwerfung der Stadt gedacht, Liv. VIII, 14.

2) S. auch o. S. 235.

ſchen Namens ſich betheiligen, den Vater durch Legung der Fundamente und Herſtellung der Baufläche, den Sohn durch Aufführung des Baus. Erwägt man die Größe des Unternehmens und den Umfang der erforderlichen Subſtructionen, ſo muß man es allerdings glaublich finden, daß der gewaltige Bau ein Werk mehrerer Generationen iſt: wenn nur nicht die (angeblich 44jährige) Regierung des Servius Tullius mitten innen läge, während welcher das Unternehmen ganz ſtillſteht [1]). Man ſieht hieraus, daß die alte Sage den Bau des capitoliniſchen Tempels eben nur den Tarquiniern ſchlechtweg, mit deren Namen und Beſtrebungen er ſo enge verflochten iſt, zugeſchrieben hat, ohne zwiſchen Vater und Sohn genauer zu unterſcheiden.

Die Prodigien, die ſich bei der Erbauung des Tempels ereignet haben ſollen, beweiſen, welche Bedeutung die Sage ſchon frühzeitig jenem Bau beigelegt hat. Zur Erklärung derſelben möge Folgendes bemerkt ſeyn. Das aufgefundene Menſchenhaupt [2]) iſt ein aus dem Namen des Hügels geſchöpfter etymologiſcher Mythus [3]). Der Name des Hügels, capitolium d. h. capitulum, bezeichnet einfach eine Berganhöhe, welche den Kopf, d. h. die Burg der Stadt (caput urbis) bildet [4]).

1) Nur Tacitus ſagt Hist. III, 72: voverat templum Tarquinius Priscus rex bello sabino. mox Servius Tullius sociorum studio, dein Tarquinius Superbus hostium spoliis exstruxere. Allein dieſe Nachricht ſteht nicht nur im Widerſpruch mit den Angaben der übrigen Hiſtoriker, ſondern es iſt auch, in Erwägung der ſpecifiſch römiſchen Natur und Tendenz des capitoliniſchen Cults, an ſich unwahrſcheinlich, daß die Bundesgenoſſen (doch wohl die latiniſchen) am Bau des capitoliniſchen Tempels betheiligt worden ſind. Tacitus (oder ſein Gewährsmann) ſcheint hier (wie auch Hirt, der Tempel des capit. Jup. S. 22 und Sachſe Rom I, 278 annehmen) den aventiniſchen Dianentempel mit dem capitoliniſchen Jupiterstempel verwechſelt zu haben.

2) Spätere Fabelei machte es zum Haupt eines gewiſſen Olus oder Olius (caput Oli), vgl. Serv. Aen. VIII, 345. Arnob. VI, 7. p. 194. Chron. Vindob. ed. Mommsen p. 645: invenit caput humanum litteris tuscis scriptum „caput Olis regis.“ — Seltſame Hypotheſen darüber enthält die Abhandlung von F. Orioli Conghietture sopra l'antica leggenda del capo trovato nelle fondamenta del Campidoglio, in den Annal. dell' inst. IV. 1832. p. 31—60.

3) Er erinnert an den Mythus von Carthago's Gründung, bei der ein Pferdekopf (caput equi) gefunden wird, Justin. XVIII, 5, 16. Virg. Aen. I, 448 und Servius z. d. St. Sil. Ital. II, 410. Eustath. in Dionys. v. 195.

4) Dieſe richtige Erklärung des Namens gibt ſchon Scaliger (Not. in Varr. de L. L. ed. Bip. p. 278): Capitolium ita vocabant, quam Graeci ἄκραν, quod esset κορυφὴ τῆς πόλεως. Ebenſo J. G. Voſſius Etym. ling. lat. v. Medius

Die Deutung jenes Prodigiums auf die künftige Weltherrschaft der Römer scheint alt zu seyn: vielleicht haben die sibyllinischen Orakel, in welchen solche Weissagungen künftiger Weltherrschaft enthalten waren [1]), die Veranlassung dazu gegeben. Das zweite Prodigium, die Weigerung des Terminus, von seiner Stelle zu weichen, ist ein ätiologischer Mythus. In der Celle Jupiters befand sich nämlich ein Stein, der einem Grenzstein glich [2]): wahrscheinlich das uralte Symbol des Gottes, des Jupiter Lapis [3]). In diesem Steine nun sahen spätere Geschlechter einen Terminus [4]), und so entstand die Sage, der Terminus habe, in Folge seiner Weigerung, dem Jupiter zu weichen, in dessen Celle mit eingeschlossen werden müssen. Auf diesen Terminus bezog die spätere Tradition die Dachöffnung in der Celle Jupiters [5]). Allein dieß ist, wie es scheint, ein Mißverständniß. Jene Dachöffnung hatte ohne Zweifel im Wesen Jupiters als des Himmelsgotts ihren Grund [6]). Neben dem Terminus wird bisweilen als Gottheit, die dem capitolinischen Tempel nicht habe weichen wollen, die Juventas genannt: diese Sage ist augenscheinlich eine reine Allegorie. Sie ist auch jüngern Ursprungs [7]), wie denn

---

und Territorium. — Capitulum hieß auch eine Gebirgsstadt der Herniker, Strab. V, 3, 10. p. 238. Plin. H. N. III, 9. §. 63.

1) S. o. S. 699. Anm. 1. Diese Verheißung der Weltherrschaft bezog sich im Texte der Sibyllenorakel auf das Geschlecht der Aeneaden, s. o. S. 314. Klausen Aeneas I, 291 f.

2) Vgl. Lact. I, 20, 37: lapidem colunt informem atque rudem, cui nomen est Terminus.

3) S. o. S. 680. Anm. 3. Vgl. auch August. C. D. II, 29 — wo der lapis capitolinus als Symbol Jupiters gefaßt ist.

4) Es ist übrigens nicht schlechthin unmöglich, daß diese Auffassung richtig ist, und daß Terminus seit alter Zeit ein (indigitirender) Beiname Jupiters war, s. Dionys. II, 74. p. 133, 30: (Numa) κελεύσας ζῆσαι λίθους ἐπὶ τοῖς ὅροις, ἱερεῖς ἀπέδειξεν Ὁρίου Διός (Jovi Terminali) τὰς λίθους. Jovi Terminali als Inschrift einer mannweiblichen Herme Bull. dell' Inst. 1831. p. 182. — Auch bei den Griechen wurde Zeus als ὅριος verehrt, Plat. Legg. VIII. p. 842, e. Hegesipp. de Halonn. §. 39 Bekk. C. Fr. Hermann disp. de terminis 1846. p. 15.

5) Serv. Aen. IX, 448: unde prona pars tecti patet, quae lapidem ipsum Termini spectat. nam Termino non nisi sub divo sacrificabatur. Lact. Inst. I, 20, 40: facto itaque Capitolio supra ipsum Terminum foramen est in tecto relictum, ut, quia non cesserat, libero coelo frueretur. Paul. Diac. p. 368 Terminus. Ov. Fast. II, 671.

6) S. o. S. 366. Anm. 9. S. 367. Anm. 15.

7) Die alte Tradition gedenkt nur des Terminus, s. o. S. 771. Anm. 2.

der Cult der Juventas erſt durch die ſibylliniſchen Bücher in die römiſche Religion gekommen iſt [1]).

Ueber die Stätte des capitoliniſchen Tempels gibt es keine ganz beſtimmte und unzweideutige Ausſage eines alten Schriftſtellers; aber alle Anzeichen ſprechen dafür, daß er nicht, wie ſeit Nardini insgemein angenommen worden iſt, auf dem nordöſtlichen, ſondern auf dem ſüdweſtlichen Gipfel des Bergs (Monte Caprino, Höhe Caffarelli) gelegen hat [2]). Dieſer Gipfel ſtellt jetzt eine abgeplattete Fläche dar, war aber urſprünglich, nach Dionyſius Angabe, eine ſchwer zugängliche abſchüſſige Bergkuppe [3]), auf der Tarquinius erſt künſtlich eine Baufläche ſchaffen mußte, indem er den Berg an vielen Stellen aufmauerte, und die leeren Zwiſchenräume mit Schutt ausfüllte [4]). Für dieſe künſtliche Herſtellung der Bergfläche zeugt auch die ſeit dem Verfall jener Umfaſſungsmauern allmählig eingetretene Abſtumpfung der Bergränder, die beſonders auf der Weſtſeite des Hügels ſichtbar iſt. Die Fläche, die durch jene Subſtructionen und Auffüllungen gewonnen wurde, war ſo geräumig, daß nicht nur der Tempel darauf Raum fand, ſondern auch vor dem Tempel ein freier Platz übrig blieb, die area capitolina, die häufig zu Contionen und Comitien benützt wurde [5]).

Der Tempel ſelbſt [6]) entſprach ziemlich genau dem Grundplan

---

Später allerdings, zu Dionyſius Zeit, befand ſich ein Altar der Juventas ἐν τῷ προνάῳ τῆς Ἀθηνᾶς Dionys. III, 69. p. 202, 14. Plinius ſpricht von einer aedicula Juventatis in Minervae delubro H. N. XXXV, 36. §. 108.

1) Der Juventas (Hebe) wird im Jahr 536 — nach Liv. XXI, 62 — ex libris Sibyllinis ein Lectiſternium bereitet, in Verbindung mit einem Bittgang zum Tempel des Herkules, dem Hebe nach griechiſchem Religionsglauben vermählt iſt.

2) So Hirt, der Tempel d. cap. Jup. S. 20. Niebuhr R.G. I, 527 und Vortr. über alte Länder- und Völkerkunde S. 386 f. Bunſen in d. Beſchreibung Roms III, 1, 14 ff. 651 ff. Becker Hdb. I, 387 ff. Derſelbe Röm. Topogr. in Rom 1844. S. 41 ff. Deycks im Münſter'ſchen Sommer-Lect.-Katal. 1846. Preller, zur Geſchichte und Topogr. d. röm. Capitols, in Schneidewins Philol. I. 1846. S. 68—107. Derſelbe ebendaſ. II. 1847. S. 491. Anm. 1. Derſelbe in Pauly's R.E. VI, 519.

3) Dionys. III, 69. p. 201, 24.

4) Dionys. a. a. O. S. dazu Preller im Philol. I, 72 ff.

5) Z. B. Liv. 25, 3. 34, 53. 45, 36 und ſonſt.

6) Vgl. über denſelben Hirt, der Tempel d. cap. Jupiter, in den Abh. d. philoſ. Claſſe der preuß. Akad. aus den Jahren 1812—13 (Berl. 1816) S. 18—39.

des toskanischen Tempels, wie wir diesen aus Vitruvs Beschreibung kennen [1]). Es sollen ihn auch etruskische Meister und Werkleute gebaut haben [2]). Er erhob sich auf hohem Unterbau (suggestus) [3]); sein Umfang betrug 800 Fuß, die sich an die 4 Seiten so vertheilten, daß auf die Tiefe (longitudo) 15 Fuß mehr kamen, als auf die Breite (latitudo) [4]); jene zählte also $207\frac{1}{2}$, diese $192\frac{1}{2}$ Fuß. Hiernach kam sein Grundplan einem Quadrat näher, als der toskanische Tempel des Vitruv [5]). Der Grund dieses Unterschieds (der verhältnißmäßig größern Breite des capitolinischen Tempels) ist wohl in Folgendem zu suchen. Die toskanischen Tempel Vitruvs haben entweder drei Cellen, und alsdann keine Säulenreihe an den Flanken der Seitencellen, sondern die äußern Cellenwände bilden die Seitenwände des hintern Tempels; oder es läuft eine Säulenreihe an den beiden Längenseiten des Tempels bis an die Rückwand, es hat aber alsdann der Tempel nur Eine Celle, und an die Stelle der beiden Seitencellen treten beide Säulenreihen sammt dem dazu gehörigen Breitenraum [6]). Beide Arten vereinigt der capitolinische Tempel: er hat drei Cellen, und dabei noch auf beiden Seiten derselben Säulenflügel; es mußte ihm folglich in der Breite etwas zugesetzt werden. Der Tempel sah, wie Dionysius weiter berichtet,

Denselben Gesch. d. Baukunst I, 245. Klenze Wiederherstellung des tosk. Tempels 1821. Müller Etr. II, 232. Bunsen Beschreibung Roms III, 1, 654 f. Abeken Mittel-Italien S. 212. 221.

1) Vitruv. IV, 7. Risse des kapit. Tempels geben Hirt, Gesch. d. Baukunst Taf. 8, 1. O. Müller Etr., in der angehängten Tafel. Abeken Mittel-Italien Taf. III, 1.

2) Liv. I, 56.

3) So Dionysius IV, 61. p. 259, 6: ἐπὶ κρηπίδος ὑψηλῆς. Doch muß die Höhe des Unterbaus in keinem Verhältniß gestanden haben zur Höhe des Giebels, denn Q. Catulus, der Wiedererbauer des Tempels, wollte **aream capitolinam deprimere, ut pluribus gradibus in aedem conscenderetur, suggestusque pro fastigii magnitudine altior fieret**, mußte dieß aber unterlaßen, weil ihn die **favissae** (die unterirdischen Felsenkammern) daran hinderten, Gell. II, 10, 2. Vgl. Tac. Hist. IV, 53: **altitudo aedibus adjecta; id prioris templi magnificentiae defuisse creditum.**

4) Dionys. IV, 61. p. 259, 7 ff.

5) Nach Vitruv. IV, 7, 1 verhält sich beim toskanischen Tempel die Tiefe zur Breite, wie 6 : 5, beim capit. Tempel verhielt sie sich wie 13 : 12.

6) Vitruv. IV, 7, 2: **ex his ternae partes dextra ac sinistra cellis minoribus, *sive ibi alae futurae sint*, dentur.** Vgl. Abeken, Taf. III, 2. 3 — wo beide Arten des toskanischen Tempels dargestellt sind.

gegen Mittag [1]: die Säulenhalle, welche die vordere Hälfte des Tempels einnahm, war also dem Velabrum und Circusthal, die hintere Cellenwand dem Marsfeld zugekehrt. Die Säulenhalle (das anticum oder der Raum ante cellas) bestand, von der Flanke angesehen, aus drei Säulenreihen [2], von vorn angesehen aus sechs [3]: eine Verschiedenheit vom toskanischen Tempel Vitruvs (bei welchem die Frontreihe nur vier Säulen zählt), die sich aus der eben berührten Hauptverschiedenheit (der Verbindung der drei Cellen mit Säulenflügeln) von selbst ergab. An den beiden Längeseiten hatte der Tempel nur Eine Säulenreihe [4]; an der Hinterwand gar keine, sondern die verlängerte Cellenwand bildete den Abschluß. Die weite Säulenstellung und der starke Dachvorsprung gaben dem Bau ohne Zweifel jenes Schwerfällige und Breitspurige, das Vitruv an den aräostylen Tempeln ausssetzt [5]: aber eine gewisse Würde, die Cicero dem Bau wegen seines hohen Giebels zuschreibt [6], war damit wohl vereinbar.

Von den drei Cellen der hintern Tempelhälfte war die mittlere, ohne Zweifel geräumigere [7], dem Jupiter, die beiden Seitencellen der Juno und Minerva geweiht [8]. Alle drei Cellen hatten gemeinsame Zwischenwände und Eine Decke [9]. In Jupiters Celle stand eine thönerne Bildsäule des Gottes, die, wie es heißt, schon Tarquinius Priscus bestellt hatte [10]. Der Gott war sitzend dargestellt [11]; in

1) Dionys. IV, 61. p. 259, 14.

2) Dionys. IV, 61. p. 259, 13.

3) Abeken Mittel-Italien S. 222.

4) Dionys. IV, 61. p. 259, 16: ἐκ δὲ τῶν πλαγίων ἁπλῷ (so nämlich, nicht διπλῷ, ist mit der vatik. und chigischen Handschrift zu lesen).

5) Vitruv. III, 3, 5.

6) Cic. de Orat. III, 46, 180.

7) Nach Analogie des dreizelligen vitruvischen Tempels, bei welchem auf die mittlere Celle $^4/_{10}$, auf die beiden Seitencellen je $^3/_{10}$ der Tempelbreite kommt, Vitruv. IV, 7, 2.

8) Dionys. IV, 61. p. 259, 18. Und zwar der Minerva die Celle rechts (Liv. VII, 3: dextro lateri aedis Jovis, ex qua parte Minervae templum est), der Juno die Celle links.

9) Dionys. IV, 61. p. 259, 19.

10) Plin. H. N. XXXV, 45. §. 157.

11) Vgl. Liv. V, 50: sub Jovis sella. Dionys. III, 69. p. 202, 15: πλησίον τῆ ἕδρᾳ.

der Rechten trug er einen thönernen Blitz, mit der Linken hielt er das Scepter.

Reste des Tempels — ein Unterbau von Peperinquadern und colossale Mauern von alterthümlichen Tufquadern — haben sich bis heute auf dem westlichen Gipfel (der Höhe Caffarelli) erhalten [1]; noch bedeutendere sah gegen Ende des 16ten Jahrhunderts Flaminio Vacca [2].

15. Wie den Bau des capitolinischen Tempels, so schreibt die Ueberlieferung auch den Bau der großen Abzugsgewölbe beiden Tarquiniern zu [3]. Es ist dieß insofern ganz glaublich, als jene Wasserbauten die Kräfte und Mittel Einer Generation weit übersteigen. Ihre Anlage ist so riesenhaft, daß selbst die Schriftsteller der Kaiserzeit, sonst durch den Anblick großartiger und verschwenderischer Bauten verwöhnt, sich nicht bewundernd genug darüber äußern können, und sie den Wunderwerken der Welt beizählen [4].

Die Niederungen der römischen Hügel waren in der ältesten Zeit Sumpfboden [5], und diese Versumpfung wurde theils durch die häufigen Ueberschwemmungen des Tiber, theils durch die zahlreichen Quellen [6], die keinen Abfluß hatten, genährt. Die Thalgründe zwischen den Hügeln können daher ursprünglich nicht bewohnt gewesen seyn; auch die darüber liegenden Höhen müssen unter der Sumpfluft gelitten haben. Als die Römer und Sabiner sich zu Einem Gemeinwesen vereinigten, so ließen, wie Dionysius erzählt, die beiden Könige das Thal des nachmaligen Forums, das damals noch Gehölz und Sumpf war, ausreuten und durch aufgeschüttete Erde trocken legen [7]. Dieses Mittel der Trockenlegung war jedoch (wie es sich auch im Uebrigen mit der Richtigkeit der betreffenden Nachricht verhalten möge) in jedem Fall unzureichend, da die von den Bergen nachfließenden Wasser sich doch wieder im Thale sam-

1) S. Bunsen Beschreibung Roms III, 1, 22 f. 653. 656. Platner und Urlichs, Beschreibung Roms 1845. S. 9. Abeken Mittel-Italien S. 223 ff.

2) S. dessen Bericht bei Fea, Miscellan. Filolog. p. LXXXI f.

3) S. o. S. 673. Anm. 5. S. 770. Anm. 6.

4) Plin. H. N. XXXVI, 24. §. 104: cloacae, opus omnium dicta maximum. Dionys. III, 67. p. 200, 23. Liv. I, 56.

5) S. o. S. 673. Anm. 3.

6) Der Boden Roms ist sehr quellenreich, Cic. Rep. II, 6, 11: Romulus locum delegit fontibus abundantem.

7) Dionys. II, 50. p. 113, 44.

melten und es verſumpften. Nur ein verzweigtes Syſtem von Abzugscanälen, die das Grundwaſſer aufnahmen und dem Strome zuführten, konnte dem Uebelſtande abhelfen, und dieſer großartige Gedanke iſt in der tarquiniſchen Epoche ins Werk geſetzt worden [1]).

Das Schlußglied in dieſem Syſtem iſt der große Canal (cloaca maxima). Er mündet zwiſchen dem ſog. Veſtatempel und dem Ponte rotto in einem Halbkreis in den Tiber. Die Mündung des Canals liegt faſt ganz unter dem Waſſerſpiegel des Fluſſes: nur bei tiefem Waſſerſtande des Tiber erhebt ſich der Schlußſtein des Gewölbs mehr als 1 Meter [2]) im Lichten über das Waſſer. Da von Agrippa erzählt wird [3]), er ſey als Aedil durch die große Cloake in den Tiber geſchifft, ſo hat man geſchloſſen, der Spiegel des Tiber müſſe damals niedriger geweſen ſeyn, als jetzt. Es iſt dieß möglich, doch um der vorliegenden Thatſache willen nicht nothwendig, denn bei einem freien Luftraum von 3 Fuß Höhe war jene Fahrt wohl thunlich. Wie die Mündung, ſo bildet das innerſte Gewölbe des Canals einen Halbkreis, der im Lichten und im Durchmeſſer 3,14 bis 4 Meter hält [4]), alſo weit genug, um einen beladenen Heuwagen durchzulaſſen [5]). Dieſes innerſte Gewölbe iſt von einem andern, dieſes zweite von einem dritten umſchloſſen, und alle drei im Steinſchnitt gewölbt. Die Werkſteine ſind von Tuf [6]), große Quadern und ohne Mörtel zuſammengefügt [7]); ſie halten ſich nur durch die Anpaſſung und den genauen Schluß des Gewölbs. Der Bau hat eine ſolche Feſtigkeit, daß bis zum heutigen Tag, trotz vielhundertjähriger Verſäumniß, trotz der Erdbeben, welche die übrige Stadt

1) Vgl. über d. röm. Cloaken Niebuhr R.G. I, 409 ff. Vortr. über röm. Geſch. I, 140. 190. Bunſen Beſchreibung Roms I, 152 ff. Abeken Mittel-Italien S. 169 ff. Linotte, Notizie sul Tevere, im Giornale Arcad. II. p. 160 ff.

2) Ein franz. Meter = $3^1/_2$ württemb. Fuß.

3) Dio Cass. 49, 43. Plin. H. N. XXXVI, 24. §. 104.

4) 3,14 Meter im Durchmeſſer hat der Ausgangsbogen, durch welchen ſich das Abzugswaſſer in den Fluß ergießt; 4 Meter der Eingangsbogen bei S. Giorgio in Velabro.

5) Plin. H. N. XXXVI, 24. §. 108: (Tarquinius) amplitudinem cavis eam fecisse proditur, ut vehem foeni large onustam transmitteret. Daſſelbe ſagt Strab. V, 3, 8. p. 235.

6) Abeken a. a. O. S. 171: „der Bau iſt ganz von Tuf; Angaben, daß in den untern Reihen Travertin gebraucht ſey, iſt mit Beſtimmtheit zu widerſprechen.“

7) Strab. a. a. O.: ὑπόνομοι συννόμῳ λίθῳ κατακαμφθέντες.

verwüstet haben, kein Stein aus den Fugen gewichen ist [1]). Einst leitete Agrippa sieben reißende und vom Regen angeschwollene Wasserbäche in den Canal, um ihn auszuschlemmen: die Wände wankten nicht; oft drangen von der andern Seite Tiberfluthen in ihn ein, und die entgegengesetzten Strömungen rangen mit einander: aber die Gewölbe blieben unversehrt [2]). Welche Opfer und Anstrengungen dieser Riesenbau gefordert haben muß, kann man schon aus folgender Thatsache entnehmen: der Boden des Canals liegt in der Nähe des Ausflusses ungefähr 27 Fuß unter dem uns bekannten spätern Pflaster des alten Roms; die Fundamente also gewiß mehr als 40 Fuß. Man begreift die Verzweiflung der frohnenden Plebejer, die diesen Riesenbau auszuführen hatten.

Die große Cloake ist der Hauptstamm, in welchen sich die Adern der andern Canäle vereinigen, das **receptaculum omnium purgamentorum urbis**, wie Livius sich ausdrückt [3]). Schon dieser Ausdruck des Livius, ebenso der Name „größte" Cloake, noch mehr aber die Natur der Sache setzt es außer Zweifel, daß mit jenem Abzugsgewölbe eine Reihe anderer, bis an die östlichen Berge der Stadt sich verzweigender Canäle in Verbindung stand [4]). Die Natur der Sache: denn die große Cloake genügte nur für das Velabrum und die angrenzende Ebene; um aus der Gegend der Kaiserfora und der Subura das Grundwasser sammt den von den Bergen herabkommenden Gewässern abzuleiten und dem großen Canal zuzuführen, eine Bedingung, ohne die das Forum gar nicht entstehen konnte, waren noch andere, weitläufigere Anlagen erforderlich. Auch konnte nur durch ein starkes Gefäll der Zuflüsse das Wasser der großen Cloake in jene reißende Strömung gebracht werden [5]), die nöthig war, um das von der andern Seite her eindringende und entgegenkämpfende Tiberwasser zu überwältigen. Leider läßt sich der Lauf und die Verästung dieser kleineren Canäle nicht mehr genauer nach-

---

1) Vgl. Plin. H. N. XXXVI, 24. §. 106: **pulsant ruinae, quatitur solum terrae motibus, durant tamen prope inexpugnabiles.**

2) Plin. a. a. O. §. 105.

3) Liv. I, 56.

4) Ein ausdrückliches Zeugniß dafür ist Juv. Sat. V, 105 f., wo über die Appetitlichkeit der Tiberfische gescherzt wird, die in der großen Cloake sich mästen, und bis in die unterirdischen Abzugscanäle der Subura vordringen.

5) Daher **torrens cloaca** — Juv. Sat. V, 105.

weisen. Auf manche von ihnen ist man bei Ausgrabungen gestoßen; andere mögen noch heutzutage ungekannt unter dem römischen Boden wirken.

Dem Cloakenbau gleichzeitig, also gleichfalls Werke der Tarquinier scheinen auch noch andere Bauten zu seyn, die mit demselben zusammenhängen. So namentlich die colossale Ufermauer, welche von derselben Bauart ist, wie die große Cloake, die durch sie in den Tiber mündet. Sie diente dazu, das Velabrum und Forum gegen die Ueberschwemmungen des oft und rasch anschwellenden Stroms sicher zu stellen.

16. Von den unter der Herrschaft der Tarquinier nach Rom verpflanzten sibyllinischen Büchern kann hier nicht eingehender gehandelt werden: sie kommen in diesem Zusammenhang nur so weit in Betracht, als ihre Aufnahme in Rom, wo sie die Geltung von Staatsorakeln erhielten, für den Geist jener Epoche charakteristisch ist, und als sie auf die Entwicklung der römischen Religion nicht unbedeutenden Einfluß ausgeübt haben.

Die römischen Sibyllinen waren griechischen Ursprungs und in griechischer Sprache verfaßt. Man sieht dieß daraus, daß den Duumvirn, denen sie anvertraut wurden, zwei griechische Dollmetscher beigegeben werden mußten [1]); daß die herrschende Tradition voraussetzt, sie seyen aus Kumä nach Rom gekommen; daß man in griechische Städte sandte, um die im Capitolsbrand zu Grund gegangenen Bücher wiederherzustellen [2]); daß die Götter und Culte, die in ihnen die Hauptrolle spielen, der griechischen Religion angehören und der römischen fremd sind [3]); daß endlich die Römer selbst die religiösen Handlungen und Culte, die sich an die sibyllinischen Bücher knüpften, für einen griechischen Bestandtheil ihrer Religion angesehen haben [4]).

1) Zonar. VII, 11. p. 331, c.

2) Tac. Ann. VI, 12: post exustum Capitolium quaesita Samo, Ilio, Erythris, per Africam etiam ac Siciliam et italicas colonias carmina Sibullae. Dionys. IV, 62. p. 260, 28. Lact. Inst. I, 6, 14: ut legati Erythras mitterentur, qui carmina Sibyllae conquisita Romam deportarent. Derselbe de ira Dei 22, 6.

3) S. u. S. 803.

4) Varr. L. L. VII, 88: et nos dicimus, XV viros (so, nicht XII viros hat die florent. Handschrift nach Keil's Zeugniß Rhein. Mus. N. F. VI, 143) graeco ritu sacra, non romano facere. Liv. XXV, 12: senatusconsultum factum est, ut decemviri (sacrorum) sacra graeco ritu facerent, hisque hostiis: Apollini bove aurato, Latonae bove femina aurata. Daher haben die Plebejer den

Auch waren die sibyllinischen Orakel in Hexametern [1]), nicht, wie man bei einheimisch-italischem Ursprung derselben erwarten sollte, im saturnischen Numerus abgefaßt. Lassen alle diese Merkmale keinen Zweifel an dem griechischen Ursprung der römischen Sibyllinen übrig, so erscheint ihre Aufnahme in Rom und die Geltung, die sie hier gewannen, als ein bedeutsames Zeichen des hellenistischen, griechischer Cultur und Religion befreundeten Geists, der in der Epoche der Tarquinier geherrscht hat; als ein um so bemerkenswertheres, da die älteste Religion der Römer sonst einen Geist schroffer Ausschließlichkeit gegen fremde Religionen beurkundet.

Daß die Sibyllinen aus Kumä nach Rom gekommen sind, ist die fast einstimmige und in keiner Hinsicht zu bezweifelnde Angabe der römischen Tradition [2]). Es ist dieser Umstand schon oben als Beweis für den lebhaften geistigen Verkehr, der unter der Herrschaft

Zutritt zu diesem Collegium ohne große Schwierigkeit und viel früher erlangt, als den Zutritt zu den national-römischen Priesterthümern: nämlich schon durch die licinische Gesetzgebung.

1) Tibull. II, 5, 16.

2) Der cumanischen Sibylle werden die römischen Sibyllenorakel zugeschrieben Virg. Eclog. IV, 4 und indirect überall in der Aeneis. Ov. Fast. IV, 158. 257. Prop. IV, 1, 49. Lucan. V, 183. 564. Solin. 2, 16. Ammian. Marcell. XXII, 9, 5. Symmach. Epist. IV, 34. Lyd. de Mens. IV, 34. Lact. Inst. I, 6, 10 und 13 (nach Varro). Von Demselben de ira Dei 23, 2. Isid. Orig. VIII, 8, 5. Tzetz. in Lycophr. 1278. Suid. Σίβυλλα. Nur Varro schrieb sie der erythräischen Sibylle zu, Serv. Aen. VI, 36: Varro requirit, a qua Sibyllarum sint fata romana conscripta; et multi sequentes Virgilium a Cumana dicunt: quae licet longaeva legatur, tamen non valde congruit, eam usque ad Tarquinii tempora durasse, cui Sibyllinos libros constat oblatos. ducitur tamen Varro, ut Erythraeam credat scripsisse. VI, 72: Cumanae Virgilius dicit, Varro Erythraeae. Suid. Ἡροφίλα. Varro's Grund war vermuthlich der von Servius angegebene chronologische: er meinte, die cumanische Sibylle, schon von Aeneas befragt, habe nicht noch Jahrhunderte später dem Tarquinius erscheinen können. Uebrigens laufen beide Angaben aufs Gleiche hinaus: denn die cumanische Sibylle (d. h. Sammlung) war mit der erythräischen identisch, Serv. Aen. VI, 321. (Arist.) de mirab. ausc. c. 95. p. 838, a, 8. Die Cumaner hatten keine ihnen eigenthümliche Sammlung von Sibyllensprüchen aufzuweisen (Paus. X, 12, 8), sondern ihre Sammlung war die gergithisch-erythräische, die entweder vom äolischen Kyme aus (s. o. S. 314. Anm. 16), oder durch die Bewohner des benachbarten Dikäarchia (Puteoli) nach Kumä gekommen ist. Dikäarchia war nämlich eine Colonie von Samiern (Steph. Byz. Ποτίολοι), die samische Sibylle aber war Eins mit der erythräischen (Paus. X, 12, 6). Mehr über die Verbreitung der Sibyllenorakel s. o. S. 313 ff.

der Tarquinier zwischen Rom und Kumä stattgefunden haben muß, geltend gemacht worden [1]).

Auf die römische Religion haben die sibyllinischen Bücher einen nicht unerheblichen Einfluß ausgeübt. Sie haben in dieselbe eine Reihe fremder, großentheils griechischer Culte gebracht: den Dienst des Apollo, dem im Jahr 321 in Folge der großen Seuche der erste Tempel gelobt wird [2]); die Verehrung der Latona, der nebst dem Apollo, der Artemis und andern griechischen Gottheiten in Folge der Epidemie des Jahrs 355 ein Lectisternium bereitet wird [3]); den Cult des Aesculap, der im Jahr 463 d. St. zur Abwendung mehrjähriger Pestilenz von Epidaurus eingeholt wird [4]); die Verehrung der Hebe (Juventas), der im Jahr 536 im Lectisternium beschlossen wird [5]); endlich — um von ursprünglich einheimischen Gottheiten, wie die Venus, Ceres und Salus, abzusehen — den Dienst der idäischen Mutter, die im Jahr 549 nach sibyllinischer Weisung aus Pessinus in Phrygien geholt wird [6]). Die sibyllinischen Orakel waren der Ausgangspunkt und die Hauptquelle der syncretistischen Vermengung der römischen Religion mit der griechischen.

17. Von den Ursachen, welche den Sturz der Tarquinierherrschaft herbeigeführt haben, ist schon oben gehandelt worden [7]). Daß den äußern Anstoß zu dieser Umwälzung die Frevelthat gegeben hat, die Einer der Königssöhne an der Tochter des Lucretius Tricipitinus begieng, erscheint wohl glaublich: hat doch auch in den griechischen Städten, wie in den italischen Staaten des spätern Mittelalters keine Ursache häufiger den Sturz usurpirter oder erblicher Fürstenherrschaften herbeigeführt, als entehrende Gewaltthaten gegen Frauen oder Knaben [8]); und die römische Geschichte selbst bietet ein zweites Beispiel einer ähnlichen Umwälzung aus

1) S. o. S. 680. 683.

2) Liv. IV, 25. Lectisternien und Opfer werden ihm nach sibyllinischer Vorschrift dargebracht Liv. V, 13. XXII, 10. XXV, 12. Daß der Cult des Apollo der ältesten römischen Religion fremd war, sehen wir auch aus Arnob. II, 73.

3) Liv. V, 13. Vgl. Liv. XXV, 12.

4) Liv. X, 47. Epit. XI. Val. Max. I, 8, 1, 2. Strab. XII, 5, 3. p. 567.

5) Liv. XXI, 62.

6) S. o. S. 315. Anm. 19.

7) S. o. S. 695. 783 f.

8) Viele Beispiele bei Arist. Polit. V, 8, 9 ff. (V, 10. p. 1311, a, 32 ff.).

dem gleichen Anlaß. Aber die nähern Umstände, mit denen die Geschichte jener Frevelthat erzählt wird, können keinen Anspruch auf historische Glaubwürdigkeit machen: sie gehören theils der dichtenden Sage an.[1]), theils sind sie schriftstellerische Ausmalung.

Ebenso ist alles Detail, womit der Sturz des Tarquinius und seine Vertreibung aus der Stadt erzählt wird, nur für schriftstellerische Ausmalung zu achten. Das Andenken an die wirklichen Hergänge, von denen jene Katastrophe begleitet war, war erloschen, als die Annalisten schrieben. Man darf jedoch muthmaßen, daß die ganze Umwälzung nicht so glatt und bequem abgelaufen ist, als es nach den Darstellungen der Historiker scheinen will. Die Tarquinier hatten eine ihnen ergebene Parthei[2]), und sie sind sicherlich nicht ohne schwere und blutige Kämpfe aus Rom vertrieben worden.

Wie sagenhaft überhaupt die Geschichte jener Zeit noch ist, sieht man namentlich an der Figur des vorgeblich blödsinnigen Junius Brutus. Hier ist Alles eine Kette von Widersprüchen und Widersinnigkeiten. Wer kann es zusammenreimen, daß Tarquinius einem Blödsinnigen, der nicht einmal mehr Herr seines eigenen Vermögens ist, die Würde eines Tribunus Celerum überträgt[3]), die höchste Würde im Staate nach derjenigen des Königs[4]): ein Amt, das gerade in einem despotisch regierten Staate von höchster Wichtigkeit war, und das überdieß schon wegen der damit verbundenen gottesdienstlichen Verrichtungen[5]) von einem Blödsinnigen gar nicht bekleidet werden konnte. Brutus soll ferner die Königssöhne nach Delphi begleitet haben. Man fragt: wie kamen die Königssöhne dazu, einen Blödsinnigen auf diese Reise mitzunehmen? Die Tradition gibt die alberne Antwort: um Jemanden bei sich zu haben, mit dem sie unter-

1) Dahin gehört z. B. die romantische Frauenprobe, welche die Prinzen vom Feldlager aus veranstalten. Dem Sextus Tarquinius, der bei dieser Gelegenheit eine böse Neigung zur Lucretia faßt, mußte doch die Gattin seines Vetters auch vor jenem nächtlichen Ritt bekannt gewesen seyn. — Es möge hier auch der Vermuthung Klenze's gedacht seyn, Lucretia habe, von dem Rath und Gericht ihrer Verwandten des Ehebruchs schuldig befunden, freiwillig ihr Leben geendet, um sich der Strenge ihrer Richter zu entziehen, Zeitschr. f. gesch. R.W. Bd. VI. 1828. S. 26.

2) S. o. S. 786 f.

3) S. o. S. 778. Anm. 1.

4) S. o. S. 647. Anm. 3.

5) S. o. S. 52. Anm. 4.

wegs ihren Spott treiben könnten [1]). In Delphi überreicht Brutus dem Gotte einen goldenen Stab. Man fragt: wie hatte er die Mittel zu einem so werthvollen Geschenk, da doch der König sein ganzes Vermögen eingezogen hatte, und ihm, wie Dionysius sagt [2]), nur das Nothwendigste zum täglichen Unterhalt zukommen ließ? Doch — alle diese Fragen wären nur dann an ihrem Ort, wenn wir es hier mit wirklichen geschichtlichen Thatsachen zu thun hätten. Brutus' Blödsinn aber ist ein aus seinem Namen geschöpfter etymologischer Mythus, der überdieß, wie es scheint, auf falscher Ausdeutung jenes Namens beruht [3]).

18. Werfen wir, am Schluß des Zeitalters der Könige angelangt, von hier aus einen Blick auf das römische Königthum zurück [4]), so erscheint dasselbe als eine Institution, welche für die Gestaltung des römischen Staatswesens von größter Bedeutung und entscheidendem Einfluß gewesen ist. Man kann sagen, das römische Königthum habe den römischen Staat geschaffen. Es hat den lockern geselligen Verband der ältesten Zeit, wo es nur Familien und Geschlechter, aber noch keinen Staat gab [5]), zu einem einheitlichen Gemeinwesen fortgebildet; es hat den Begriff einer obersten Staatsgewalt, das Prinzip der Subordination, das dem Geschlechterstaat noch fremd war, zur Geltung gebracht. Der römische Begriff der Magistratur, dem Rom seine Größe und Macht so vorzugsweise verdankt, ist ein Erbstück des Königthums. Mit Recht haben die spätern Römer die Epoche der Königsherrschaft als eine Schule der Zucht und politischen Erziehung, die das römische Volk habe durchmachen müssen, aufgefaßt [6]), und das Andenken ihrer Könige jederzeit in achtungsvoller Pietät bewahrt [7]).

19. Die Siebenzahl der römischen Könige [8]) kann, da die

1) Dionys. IV, 69. p. 264, 45. Liv. I, 56.

2) Dionys. IV, 69. p. 264, 29.

3) Vgl. Paul. Diac. p. 31: Brutum antiqui gravem dicebant. Sollte hiernach Brutus „der Gestrenge" bedeuten? und dieses Cognomen dem Brutus beigelegt worden seyn wegen seiner Strenge gegen seine Söhne? — Ein Samniter Papius Brutulus bei Liv. VIII, 39.

4) Vgl. auch Hinrichs, die Könige, 1853. S. 120 ff.

5) S. o. S. 244.

6) Liv. II, 1.

7) Statuen der acht Könige standen auf dem Capitol, s. o. S. 22. Anm. 1.

8) Trautvetter, über die sieben Könige Roms, in Jahn's Archiv Bd. XVII.

beiden Ersten derselben entschieden unhistorisch sind, gleichfalls nicht als geschichtlich gelten. Sie hat etwas Mythisches an sich, sofern die Zahl Sieben auch sonst bei den Römern als heilige Zahl vorkommt [1]). Zugleich stellen sich in den sieben Königen die sieben Hauptmomente oder Grundthatsachen der vorrepublikanischen Verfassungsgeschichte dar. Die drei ersten Könige repräsentiren die drei alten Geschlechterstämme [2]); Ancus Marcius ist Oekist der Plebs [3]); Tarquinius Priscus Stifter der minderen Geschlechter; Servius Tullius Gründer der Tribus- und Centurienverfassung; an den Namen des jüngern Tarquinius endlich knüpft sich der Sturz des Königthums. Ein solches Zusammentreffen ist jedoch, wie ein neuerer Forscher richtig bemerkt hat [4]), der gemeinen Wirklichkeit fremd, in der auf Bedeutendes in buntem Wechsel auch Unbedeutendes zu folgen pflegt; wohl aber paßt es zum Charakter der Sage, die es liebt, bestimmte Namen zu Trägern bestimmter Ereignisse und historischer Wendepunkte zu machen.

20. Die sieben Könige sollen zusammen 240 oder 244 Jahre regiert haben. Daß diese Zahlangabe aller Erfahrung und Wahrscheinlichkeit widerspricht, ist schon vielfach bemerkt worden [5]). Es kommen bei jener Zahl auf Einen König durchschnittlich 34 Regierungsjahre, während in Venedig vom Jahr 805 bis zum Jahr 1311, also in

---

1851. S. 126 — 133 (bezieht die sieben Könige Roms auf die sieben Planeten der Alten, den Romulus auf die Sonne, den Numa auf den Mond u. s. w.). — Die Schrift von F. Orioli, dei sette rè di Roma e del cominciamento del consolato, Fiesole 1839 kenne ich nur aus der Anzeige in den Blätt. f. litt. Unterh. 1851. Nro. 106. S. 575.

1) Vgl. das Septimontium (Fest. p. 348 Septimontio. p. 321 Sacrani. Varr. L. L. V, 41. VI, 24. Serv. Aen. XI, 317) und die sieben Hügel Roms. Auch die Pythagoreer stellten die Siebenzahl hoch, s. Arist. Metaph. XIV, 6, 9 nebst meiner Anm. z. d. St. Anderes bei Gell. III, 10.

2) S. o. S. 513. 582 f.

3) S. o. S. 583. 602.

4) Peter Gesch. Roms I, 60.

5) Vgl. z. B. die Ausführungen von Levesque in den Mém. de l'Institut Royal, Classe d'histoire 1815. Tom. II. p. 341 f. Der Erste, der auf die Beispiellosigkeit der traditionellen Zahlangaben aufmerksam gemacht hat, war Newton (The Chronology of ancient kingdoms amended, Lond. 1728). Die Abhandlung von Algarotti Saggio sopra la durata de' regni de' rè di Roma (Opp. T. III) habe ich nicht einsehen können.

fünf Jahrhunderten, 40 Dogen regiert haben [1]), so daß auf Jeden derselben nur 12½ Jahr kommen, also etwa der dritte Theil der mittleren Dauer der römischen Königsregierungen. Die Beispiele, die man zur Rechtfertigung der traditionellen Chronologie beigebracht hat, treffen insofern nicht zu, als die römischen Könige nicht durch Geburt, sondern durch Wahl, folglich nicht als Knaben oder Jünglinge, sondern erst im Mannesalter auf den Thron gelangt sind; wobei außerdem noch in Betracht kommt, daß von sämmtlichen sieben Königen nur zwei eines natürlichen Todes gestorben sind, und der Letzte seinen Sturz um 15 Jahre überlebt hat [2]). Die traditionelle Chronologie steht außerdem mit der übrigen Tradition in einem nicht auszugleichenden Widerspruch, und es ergibt sich, wenn Tarquinius Priscus wirklich 38, Servius Tullius 44, der jüngere Tarquinius 25 Jahre regiert hat, eine Kette von Widersinnigkeiten und factischen Unmöglichkeiten, wie schon früher gezeigt worden ist [3]). Endlich steht die Zahl 240 (so viel Jahre rechnete die ältere Tradition für das Zeitalter der Könige) [4]) zur Zahl 120 (so viel Jahre beträgt der Zeitraum zwischen der Vertreibung der Könige und der gallischen Katastrophe) in einem mathematischen Verhältniß, das gerechten Verdacht erweckt: besonders, wenn man mit beiden Zahlen die Zwölfzahl der romulischen Schicksalsvögel zusammenhält [5]).

Das Alter Roms muß unter diesen Umständen gänzlich dahingestellt bleiben. Daß jedoch der Ursprung der Stadt höher hinaufreicht, als die Tradition voraussetzt, ist mit Recht aus den tarquinischen Bauwerken, besonders dem Cloakenbau gefolgert worden [6]).

Die traditionellen Regierungsjahre der einzelnen Könige sind natürlich ersonnen. Nach welchem Prinzip die Pontifices in der Ansetzung derselben verfahren sind, läßt sich nicht mehr vollständig

---

1) Niebuhr R.G. I, 391. Anm. 912.

2) Tarquinius stirbt zu Kumä im J. d. St. 259, Liv. II, 21. Dionys. VI, 21. p. 358, 22.

3) S. o. S. 48 ff. Vgl. auch S. 732 f.

4) S. o. S. 780. Anm. 1. Es ergeben sich 240, nicht 244 Jahre, wenn man (mit Polybius) für Numa 39 statt 43 Jahre rechnet, s. o. S. 549. Anm. 4.

5) Vgl. in dieser Beziehung o. S. 441.

6) Vgl. Scipio Maffei, diplomatica che serve d'introduzzione all' arte critica, 1727. p. 60. Levesque, hist. crit. de la rép. rom. I. 1807. p. 52. Niebuhr Vortr. über r. Gesch. I, 128.

ermitteln [1]). Man ſieht nur ſo viel, daß ſie Numas Tod ans Ende des erſten phyſiſchen [2]), den Tod des Tullus Hoſtilius ans Ende des erſten bürgerlichen Seculums [3]) geſetzt haben.

1) Mehr hierüber bei Niebuhr R.G. I, 253. Vortr. über röm. Geſch. I, 84.
2) S. o. S. 557 f.
3) Das saeculum civile zählt 110 Jahre, ſ. o. S. 557. Anm. 4. Tullus Hoſtilius aber ſtarb im Jahr d. St. 110 (= 38 + 1 + 39 + 32).

Zeittafel.

Roms Gründungsjahr ſetzen

Varro in Olymp. VI, 3 (753 v. Chr.), Censorin. 21, 6. Ebenſo Atticus und Cicero, Solin. 1, 27 (ſ. übrigens, Cicero betreffend, o. S. 94. Anm. 5). Auch Velleius Paterculus I, 8, 4. Dieſelbe Aera iſt in dem vorliegenden Geſchichtswerk befolgt.

Cato ins Jahr 432 nach Iliums Zerſtörung (1184 — 432 = 752 v. Chr.) oder Olymp. VII, 1 — Dionys. I, 74. p. 60, 14. Syncell. p. 365 (p. 194, a). Ebenſo Dionyſius I, 71. p. 57, 47. c. 75. p. 61, 37.

Polybius in Olymp. VII, 2 (750 v. Chr.), Cic. Rep. II, 10, 18. Dionys. I, 74. p. 60, 24. Ebenſo Cornelius Nepos, Solin. 1, 27. Und Diodor von Sicilien, Euseb. Chron. I, 46, 1. p. 213. Syncell. p. 366 (p. 194, c).

Fabius Pictor in Olymp. VIII, 1 (747 v. Chr.), Dionys. I, 74 (nach Cod. Vat. und Euseb. Chron. p. 212). Syncell. p. 365 (p. 193, d). Solin 1, 27.

Cincius Alimentus in Olymp. XII, 4 (729 v. Chr.), Dionys. I, 74. p. 60, 12. Syncell. a. a. O. Solin. 1, 27.

1—37 Romulus, regiert 37 (38) Jahre, ſ. o. S. 517. Anm. 1.
38 Einjähriges Interregnum, ſ. o. S. 539. Anm. 3.
39—81 Numa Pompilius, regiert 43 (39) Jahre, ſ. o. S. 549. Anm. 4.
82—113 Tullus Hoſtilius, regiert 32 Jahre, ſ. o. S. 578. Anm. 3.
114—137 Ancus Marcius, regiert 24 (23) Jahre, ſ. o. S. 602. Anm. 3.
138—175 Tarquinius Priscus, regiert 38 (37) Jahre, ſ. o. S. 674. Anm. 7.
176—219 Servius Tullius, regiert 44 Jahre, ſ. o. S. 709. Anm. 4.
220—244 Tarquinius Superbus, regiert 25 Jahre, ſ. o. S. 779. Anm. 4.
Dauer der geſammten Königsherrſchaft 244 (240) Jahre, ſ. o. S. 780. Anm. 1.

BODLEIAN OXFORD MUSEUM